This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 1,032,708

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
1817
LIBRARIES

Geschichte der Forsten.

Rechts-

und

Wirthschafts-Geschichte

norddeutscher Forsten

besonders im Lande Hannover

actenmässig dargestellt

von

August Seidensticker,

Königl. Preuss. Regierungs-Forstmeister a. D., Ritter des Rothen Adler-Ordens.

Zweiter Band

Geschichte der Forsten.

Welfische Staatsraison.
[Sollinger Forstbereitungs-Bericht von 1779].
„Es ist nicht Unsere Absicht, die Forst-Einnahme auf Kosten der Unterthanen zu vermehren". König Georg III.

Mit einem alphabetischen Gesammt-Register am Schlusse dieses Bandes.

Göttingen

Dieterich'sche Universitäts-Buchhandlung (L. Horstmann)

1896.

Inhalt des II. Bandes.

Seite

Erstes Capitel.

A. Forst-Eigenthum.

I. Im Allgemeinen 1
1. Erbholzungen 2
2. Gutsforsten des Adels 3
3. Holzungen der Gutsleute 4
4. Gemeinde-Hölzer 5
5. Stifts-, Kirchen- und Klosterforsten 6
6. Pfarrholzungen 7
7. Landesherrliche Wälder 7
Privative Forsten 9
Interessenten-Forsten 10
Meierholzungen 23
II. In der Vogtei Lachem.

B. Domainen- und Forstverwaltung.

I. Im Allgemeinen 27
1. Verwaltungsbeamte.
Landstände 29
α. Der Vogt 31
β. Der Amtmann 32
a. Die Person 34
Verpfändungen 39
Administrationen 44
Verpachtungen 44
b. Das Amt 44
1. Bezirk 44
2. Behörde [Bauermeister, Ortsvorsteher] 46
II. In der Vogtei Lachem 50
1. Forstverwaltungs-Beamte 50
2. Forsttechniker 57
3. Forstschutzbeamte 66
Vogtei Lachem 73
4. Jäger 76
I. Gallien 76
II. Germanien 79
Deutsche Bannforsten 80

Seite

Der Name „Forst“ 86
Gehäge 90
Jagdhoheit 94
Jagdpolicei 95
Setz- und Hägezeit 99
Personal 101
Jagd-Apparat 105
Jagderfolg 107

Zweites Capitel.

Forsten 110

1. Waldnamen 110
2. Holzarten 116
3. Areal-Veränderungen 123
Flächen-Verhältnisse 128
Theilungen und Abfindungen 130
4. Forstrechte 131

I. Häge- oder Hainhölzer 132
A. Im Allgemeinen 132
1. Freihölzer 137
2. Herrschafts- und Gutswälder 138
3. Heilige Haine 140
4. Gränz- und Sicherheitswälder 143
Territorien 144
Plattes Land 147
Ritterburgen 149
Städte 151
Entstehungszeit 154
Hägerleute 155
Hägergerichte 156
Gandersheim 157
Amelungsborn 157
Marienau 158
Nienburg 158
5. Durch Theilung nicht erworben 160
6. Vermeintliche Annectirung durch den Forstherren . . . 160
B. In der Vogtei Lachem 162

II. Interessenten-Forsten 166
A. Im Allgemeinen 166
B. In der Vogtei Lachem 174
C. Berechtigungen in den Holzwaren 175
a. Entstehung 175
Genossenschaften 176
Geistlichkeit 181
b. Beschreibung 186
D. Nutzung der Berechtigten 188
1. Forsteigenthümer 189
2. Frielinge 191
3. Hintersassen 192
E. Gegenleistung der Berechtigten 198
Brennholz 202
Mast 204
Hut und Weide 208
Ueberhaupt 209

Seite

Reallasten 211
Bauerhöfe 211
Schluss 212

Drittes Capitel.

Forstpolicei 213
1. Abtheilung. Forstverwaltungspolicei 214
A. Im Allgemeinen 214
1. Holznutzung 216
a. Ueberhaupt 216
b. Bauholz 217
c. Nutzholz 219
d. Brennholz 219
2. Mastnutzung 220
a. Ueberhaupt 220
b. Haferschweine 221
c. Fehmschweine 222
d. Hirten 222
3. Weidenutzung 222
a. Ueberhaupt 222
b. Weidevieh 223
c. Zuschläge 224
d. Hirten 225
4. Plaggenhieb 225
5. Waldverbesserungen 225
a. Lüneburg-Celle 225
b. Hoya 226
c. Calenberg-Göttingen 226
d. Bremen und Verden 226
e. Für alle Provinzen 227
6. Waldbrände 228
7. Gränzen 228
XIII. Jahrhundert 230
XIV. Jahrhundert 230
XV. Jahrhundert 231
XVI. Jahrhundert 231
XVII. Jahrhundert 231
XVIII. Jahrhundert 232
B. In der Vogtei Lachem 232
2. Abtheilung. Forststraf-Policei 233
A. Im Allgemeinen 233
1. Strafgesetze 233
2. Gerichte 242
I. Hohe Landgerichte 242
II. Niedere Landgerichte 247
Gaugrafen und Gogrefen 254
III. Partikulargerichte 261
IV. Holzgerichte 262
V. Patrimonialgerichte 264
VI. Ortsgerichte 266
VII. Bauergerichte 266
VIII. Deichgerichte 266

Seite

Der Name „Forst“ 266
Gehäge 266
Jagdhoheit 263
Jagdpolicei . . . . . .
Setz- und Hägezeit . . . . . .
Personal . . . . . .
Jagd-Apparat 270
Jagderfolg 270

Zweites Capitel. 270

Forsten 287
1. Waldnamen 292
2. Holzarten 292
3. Areal-Veränderungen 293
Flächen-Verhältnisse 294
Theilungen und A[illegible] 295
4. Forstrechte 299
I. Häge- oder Hain[illegible] 299
A. Im Allgem[illegible] in Bezug auf Waldleistungskraft . . . 300
1. Freih[illegible] 300
2. Her[illegible] 308
3. F[illegible] 308
4 [illegible] 321
[illegible] 321
[illegible] 322
[illegible] 322
[illegible] 323
[illegible] 325
[illegible] 325
der Vogtei Lachem 326
A. Die Nutzungszeit 326
B. Das Mass 327
1. Sortirung und Aufarbeitung 327
2. Nach dem Leistungsvermögen des Waldes 327
C. Der Nutzniesser 329
1. Forsteigenthümer 329
2. Berechtigter 330
3. Käufer 331
4. Haidemiether 331
5. Armer 331

Fünftes Capitel.

Betrieb und Culturen 331
I. Im Allgemeinen 331
1. Kopf-, Ast- und Wurzelholz 334
2. Hutwald 337
Heisterpflanzung 337
3. Ober- und Unterholz 346
4. Buchen-Hochwald 356
5. Nadelwald 356
Streuwald 357
II In der Vogtei Lachem 357

Seite

Sechstes Capitel.

Forstbereitungen 361

I. Herzogthum Göttingen 361
Bramwald 361
Solling 361

I. Herzogthum Grubenhagen. 365
Clausthaler Forst 365
Osteroder Forst 368
Herzberger Forst 371
Lauterberger Forst 378
Catelnburger Forst 384
Salzderhelder Forst 386
otenkirchener Forst 386
nt Osterode 390
nt Herzberg 391

zogthum Calenberg 393
Ricklinger Forst 393
Deister 395
Redderser Mark 398
Süerser Mark 398
Langreder Mark 398
Egestorfer Mark 399
Golter Mark 399
Munzler Mark 399
Amt Blumenau 401
Stemmer und Göxer Mark 401
Ditterker-Nörtener Mark 401
Kirchwerdener und Latwehrdener Mark 402
Döteberger Holz 402
Almhorster Holz oder Hopfenbruch 402
Erben vom Holtenser Lohnde 403
Gümmer Wald 403
Zustand aller Marken 403
Amt Neustadt a/R. 404
Amt Ricklingen 405
Vogtei Langenhagen 405
Lauenburgsche Holzungen 405
Bedenken 405

Zugabe 411

Revier-Chronik von Lachem 411

Erste Periode

Von der Entstehung des Amts Lachem bis zur Verlegung der Oberförsterei nach Aerzen. 1648—1751 413
A. Allgemeines 413
1. Die Hannoversche Verfassung 413
Forstverfassung 420
1. Forstordnungen 420
2. Behörden 421
Mittelbehörden 422
Unterbehörden 424

Seite

Amt und Forstinspection 424
Forstämter 424
a. Am Harze. 424
b. Am Sollinge 425
c. Das gewöhnliche Forstamt 425
Aemter 427
Forstinspectionen 431
Rangverhältnisse 434
Jagdbediente 435
Forstbediente 435
Forstburschen 436
Jäger-Corps 436
Feldjäger-Corps 437
Neuzeit 437
2. Der Hannoversche Forstbetrieb 438
I. Kopf-, Ast- und Wurzelholz-Betrieb 440
II. Mastwald 440
1. Specielles Vorkommen 441
2. Oberholz 447
3. Unterholz 450
4. Mastwald-Verjüngung und Betrieb 450
5. Betriebsformen 453
a. Salzwasenhieb 453
b. Kohlholz-Haye 453
c. Flossholz-Haye 455
d. Feuerholz-Haye 455
6. Waldweide 457
7. Allgemeines Waldbild 460
8. Mastwalds-Untergang 460
III. Plenterwald 461
IV. Mittelwald 464
V. Hochwald 465
VI. Zweihiebiger Betrieb 465
VII. Einhiebiger Buchen-Hochwald 466
VIII. Eichen-Hutwald 468
3. Hannöversche Culturen 471
1. Eiche 471
2. Buche 475
3. Weichholz 476
4. Nadelholz 476
5. Weide, salix 477
B. Die Lachemschen Amtsforsten 477
§ 1. Ebbeke 477
§ 2. Wlömen 486
§ 3. Schultze 487
§ 4. von Brebitzen 489
§ 5. Brunk I 491
§ 6. Brunk II 494
§ 7. Stock 501

Zweite Periode.

Von der Verlegung der Oberförsterei nach Aerzen bis zur Aufhebung des Amts Lachem. 1751—1823 525

Seite

§ 8. Schröter 525
§ 9. Schuster 531
§ 10. Kuntze I 536
§ 11. Kuntze II 554

Schluss 566
Anlage I 567
Masterträge 567
Anlage II 569
Zuschläge 569
Anlage III 572
Lachemsche Holztaxe für Forstinteressenten von 1748 . . 572
Anlage IV 574
Reglement über Forst- und Jagdbediente vom 7. December 1837 574

Erstes Capitel.

A. Forst-Eigenthum.

I. Im Allgemeinen.

Es werden gewöhnlich nur Staats- und Privatforsten unterschieden. In den Welfenlanden sind Kron-, Staats- und Privatforsten zu erkennen, oder wie das Mandat lautet: „Unsere eigenen, gemeine Interessenten und der Privatorum Hölzer“[1]).

Auf keinem Blatte der Forstgeschichte findet sich eine Andeutung darüber, dass man die Interessenten-Forsten als im Eigenthume oder Miteigenthume der Berechtigten befindlich angesehen hätte. Auch ist von einem Gesammt-Eigenthume derselben in beweisenden und unpartheiischen Dokumenten nirgends die Rede. In den welfischen Landtags-Abschieden, Policey- und Holzordnungen, oder was dasselbe sagen will, den Forstgesetzen, sowie den Ausschreiben der Landesbehörden ist der Eigenthümer der Gemeinen Holzungen direkt aber auch nirgends namhaft gemacht. Nach den im vierten Capitel vorzuführenden Forstordnungen gilt das landesherrliche Eigenthum an den Gemeinen Holzungen für selbstverständlich. Forsthoheit und Forstpolicey-Gewalt haben den Fürsten das Forsteigenthum nicht geben können. Es musste, da es die Holzordnungen voraussetzen, schon vorher gewesen sein[2]). In diesen Gesetzen werden, Holzmarken, welche bis auf Wolfenbüttel unerwähnt bleiben, abgerechnet, unterschieden:

---

[1]) Landesherrliches Mandat vom 6. April 1688 im Band IV der Calenberger Landesordnungen, S. 238. [2]) Eichhorn, IV, S. 410.

1. Interessenten proper und eigene Erben- oder Erbhölzer [1]), mit erblichem Nutzungsrecht und ohne Erbherren; Eigene Holzungen der Leute [2]) oder Hausleute [3]).

Sie stehen, gleich wie manche Gemeindeforsten, unter der Eigenthümer freier Disposition, soweit als diese solche hergebracht. Doch ist von Obrigkeits wegen auf eine haushälterische Behandlung derselben Bedacht zu nehmen. Herzog Otto erlaubte am 1. April 1321 den Beerbten zu Hoppensen, im Holtenser [Holthuser] Holze von dem Achtwerte, den sie darin haben, zwei Hufen Hagenlandes zu roden [4]).

Es durften die Unterthanen ihr Ellern- und sonstiges Schlagholz in Gehaue theilen [5]).

Unterthanen-Hölzer stehen oder standen auch wol auf den Höfen und Feldern ihrer Eigenthümer [6]).

Solche mitunter gemeinschaftliche Holzungen kommen in den Aemtern Münden, Erichsburg, Kotenkirchen etc. vor. — Ein Erbenholz liegt im Amte Coldingen; seine Eigenthümer in den Gemeinden Müllingen, Ingeln und Oesselse haben dasselbe so parzellirt, dass jeder Bauerhof seinen Antheil erhalten hat. Dergleichen Erbenhölzer, vereinzelt und mit geringem Flächeninhalt vorkommend, sind in der Regel nicht von sonderlicher Bedeutung.

Privat-Erbholzungen des Amts Erichsburg sind zwischen dem herrschaftlichen Eichenforste und Henneckenberge: Ravenholz, Nüssenholz, von Dasselsches Holz, Patrizierholz, Brockenholz, Henkelmannsholz, Gehrkenholz, Neurothsholz, deren Eigenthümer in Lauenberg wohnen.

Dann befinden sich am herrschaftlichen Ohrenberge: Brackmännerholz in drei Parzellen, Herbsteholz, Koch'sholz, Hennekenholz, Hofmeisterholz und Neuräteholz, sämmtlich nach dem Dorfe Lauenberg gehörig.

Ferner das von Dassel'sche, gleich wie oben, zum Gute Hoppensen gehörige Holz.

Am herrschaftlichen Birkenberge liegt die s. g. Beckershufe, auch der Ewerte oder Nüssenholz genannt.

Den Eigenthümern dieser Privat-Erbhölzer steht die Benutzung von Ober- und Unterholz zu. Das zu ihren Bauten benöthigte Bau- und Nutzholz wird von Amts- und Forstbedienten angewiesen. Empfänger müssen für jeden gefällten alten Eichbaum 3 Eichheister

---

[1]) Cammer-Ausschreiben vom 12. und 16. Febr. 1715, im Band IV der Calenberger Landesordnungen S. 268 und 273. [2]) Policey-Ordnung vom 6. October 1618, Cap. 51, § 33. [3]) Forstordnung vom 8. Juni 1678 Cap. III, Art. 19, und Cap. IV, Art. 11. [4]) Sudendorf, I, 197. [5]) Holzordnung vom 11. Mai 1651, Art. 53; desgl. von 1665, Art. 53 und 61. [6]) Resolution vom 6. September 1681.

pflanzen und auf das dritte Blatt bringen. Unterholz dürfen sie unangemeldet hauen; müssen aber Lassreiser stehen lassen [Mittelwald]. Der Landesherrschaft gehört die Mast; sie wird mit der Mastnutzung in benachbarten herrschaftlichen Holzungen verpachtet oder befehmt. Strafpolicey übt das Amt Erichsburg; die Einkünfte von derselben fallen an die Cammer. Mit Hornvieh darf das Dorf Lauenberg die Grasweide nutzen; in gewissen Gränzen auch der herrschaftliche Forsthof Seelzerthurm.

Eine Beschreibung dieser Forsten befindet sich im Amts-Erbregister vom 27. December 1701 [1]).

Laut landesherrlicher Verordnung vom 17. Febr. 1848 [Gesetz-Sammlung] sollen die Bestimmungen der Forstordnungen von 1618, 1655 und 1678, soweit als sie das Fällen einzelner Bäume in den Holzungen der Unterthanen ohne vorgängige Anweisung verbieten, auf Holzungen, welche zu gutsherrenfreien Höfen gehören, keine Anwendung finden.

2. Lehngutsforsten des Adels. Adlige Forsten sind in den Welfenlanden der landesherrlichen Holzanweisung nicht unterworfen [2]).

a. Mit Berechtigungen. In alter Zeit gab es weder Lehnswesen, noch Lehn- oder Erbzinsgut und keine Vasallen, sondern freies ächtes Eigen auf der einen, Hörigkeit auf der anderen Seite. Nachher ward Manches darin anders. In der Lehnsforst derer von Malsburg, der Eichenberg genannt, behaupteten die Dorfbauern in Wahnhausen und Eringhausen die freie Art. Im Oderlande waren die gutsherrlichen Gefälle für Bauerhof-, Land- und Gutswald-Nutzung zusammen genommen, gemeinlich fixirt, meist der Landgemeinde [nicht dem einzelnen Bauernhofe] auferlegt.

Veränderungen im Besitz der Rittergüter wussten sich die Bauern nicht selten zu Nutze zu machen [3]). Sie erwarben die Forsten, zumal bei mangelnden Gränzzeichen, entweder ganz oder theilweise mit Unrecht [4]). Nachlässigkeit und Aussterben der Dorf- und gutsherrlichen Familien haben ein Uebriges gethan. Durch die nachmalige Ablösung von Pacht und Zins sind diese Gutsbauern aber freie Eigenthümer von Hof, Feld und Wald geworden. So entstand theilweise die später noch in Streifen geschnittene Masse Bauerhaiden im Oder- etc. Lande, welche auf Kiefern Nadelstreu betrieben werden und die Bodenkraft zur Bauholzzucht verloren haben.

b. Ohne Holzberechtigungen. Es genügen zwei Beispiele. Im Amte Erichsburg liegt der zum von Dassel'schen Gute

---

[1]) Gross-Lauenberger Forstregister von 1784 bis 1785. [2]) Landesherrliches Edict vom 11. August 1689. [3]) Riedel, XXIII, S. 209. 215. 216. 218. 260. [4]) Daselbst, S. 159 160.

Hoppensen gehörige Döhrenhagen, Kolgenhagen und Löhnerbusch, zusammen etwa 300 Morgen enthaltend. Buchen und Eichen bilden den Holzbestand. Weiderechte besitzen, neben genanntem Rittergute, der Flecken Markt-Oldendorf und das herrschaftliche Forsthaus Seelzerthurm.

Bei Salzderhelden besassen die Herren von Minningerode eine an das Königliche Herrenholz gränzende, aus Eichen-Oberholz und allerlei Unterholz bestehende Gutsforst, welche mit anderen nachher parzellirten Grundstücken des Gutsbesitzers von den Fleckens-Bürgern angekauft ist.

Güter und Gutsforsten beiderlei Gestalt empfing die Geistlichkeit [Kloster Barsinghausen am Deister], nachher der Dynast, wie z. B. Taubendorf, Niemitsch, Schenkendorf, Pohlow, Rampitz pp. im Oderlande.

c. Adlige Antheilforsten. In Folge Königlicher Verordnung vom 11. Nov. 1763 hat die Errichtung einer neuen Matrikel aller ritterschaftlichen und freien Güter in der Grafschaft Hoya stattgefunden. Die Holzungen wurden dabei in „privative“ und „commune“ abgetheilt. Bei den letzteren wurde unterschieden, ob ein Edelmann nur wegen einer Dienstbarkeit, oder kraft eines Miteigenthums dabei interessirt sei. Es wurde untersucht, ob jemand aus einer communen Holzung „jure servitutis“ jährlich nur etwas Gewisses zu geniessen, wie z. B. einen oder mehre Bäume zur Feuerung, oder eine bestimmte Anzahl Vieh zur gemeinschaftlichen Weide, oder bei Mastzeiten eine beschränkte Stückzahl Schweine darin zu treiben etc. habe Oder es konnte ein adlig freier Hof „jure condominii“ mit anderen bei einer Holzung interessirt sein etc., etwa zu 1/5 etc. [1]). Es sei beiläufig bemerkt, dass eine Servitut, wenn sie auf Zahlen beschränkt ist, keine römische Servitut sein kann. Vergl. jedoch zweites Capitel, II. C. Servitute.

3. Holzungen der Gutsleute. Holzungen höriger Bauern befinden sich, gleich ihren Schillings- etc. Gütern, nicht in bäuerlichem, sondern in gutsherrlichem Eigenthum. Gutsherr kann der Landesherr oder irgend ein Edelmann pp. sein. Gutsherren können an solchen Gehölzen auch noch besondere Rechte haben. Immer aber darf die Fällung der auf den Wiesen, Ländereien, Bienenstellen, Gärten und Höfen solcher Gutsleute stehenden Bäume nur auf Anweisung und mit Erlaubniss der Gutsherren von den Gutsleuten zu ihrer Nothdurft geschehen [2]). Ebenso, wie in den Landen Lüneburg und Calenberg, steht es in der Grafschaft Hoya. Der

---

[1]) Spangenberg, II, S. 60. 64. [2]) Resolution von 1686; Deklaration, Celle den 28. Juni 1705; Cammer-Ausschreiben vom 13. November 1719 [Calenb. Landesordnungen, IV, S. 289].

Fürst hat kein Recht auf Baumfällungen in fremder Gutsherren Höfen, Wiesen, Bienen-Zäunen, Gärten und Ländereien[1]).

4. Land- und Stadt-Gemeinde-Hölzer, worin die Landesherschaft mitunter Mast-, Holz- und Weiderechte besitzt, fehlen vor manchen Städten, Flecken oder Dörfern[2]).

Stadtforsten, aus Landgemeinde- oder Dörfer-Holzungen pp. in der Regel entstanden, und auf Privilegien oft gestützt, stehen nicht den einzelnen, holzbeziehenden Bürgern, sondern der Stadt-Gemeinde, der Cämmerei unter Magistrats-Verwaltung zu. Bestimmte Bürgerhäuser, welche auch abgefunden werden können, sind hier analog berechtigt, wie viele Bauernhöfe in den landesherrlichen Interessentenforsten. Solche Stadtforsten giebt es bei Münden, Dransfeld, Göttingen, Hardegsen, Osterode[3]), Moringen, Hameln, Münder, Springe, Hannover pp. Herzog Otto puer schenkte anno 1247 den Bürgern in Duderstadt den Wald Lindenberg. Um 1314 scheint auch der Westerborn eine Waldung der Stadt Duderstadt gewesen zu sein[4]).

Fleckenforsten sind seltener; sie kommen bei Markt-Oldendorf, Lauenstein, Coppenbrügge etc. mit oder ohne fremde Nutzungsrechte vor.

Dorfgemeindeforsten, wie bei den Flecken, der Realgemeinde angehörig, trifft man oft im engeren Leinethale in den Aemtern Münden, Brackenberg, Friedland, Uslar, Gericht Adelebsen, Aemtern Harste, Gladebeck, Niedeck, Westerhof, Winzenburg, Rotenkirchen, Rehburg pp.; ferner in den Herzogthümern Bremen und Verden, wo gemeinschaftliche Dorfsholzungen und gemeine Brinke unterschieden wurden. Ihre Erträge kamen lediglich den Communen zu Gute[5]). Sie standen seit Erlass der Forstordnungen unter Amtsaufsicht[6]); sollten nicht getheilt, nicht verhauen, sondern gut gehegt werden[7]). Mehre derselben in den Aemtern Harste, Westerhof pp. sind aber doch getheilt worden. Im Lüneburgschen sollten sandige Oerter in Gemeindeholzungen, deren Holzanbau die Gemeinden ablehnen, Namens der Landesherrschaft mit Holzsamen besäet und für den Fürsten occupirt resp. confiszirt werden[8]).

Unter Herzog Otto dem Quaden mussten die Bauern in Varlosen bei Dransfeld, Amts Münden, wegen eigenmächtigen Holz-

---

[1]) Landtags-Abschied von 1697. [2]) Cammer-Ausschreiben von 1703. [3]) Max, I, S. 325. 381. [4]) Wolf, II. S. 16 und 18 der Urkunden; Max, I, S. 117. 325. 381. [5]) Spangenberg, III, S. 362. [6]) Forstbereitungs-Bericht über die Rehburger Forsten von 1750. [7]) Holzordnung von 1651, Artikel 54; desgl. von 1665, Art. 62; desgl. von 1678, Cap. IV, Art. 11. [8]) Holzordnung von 1618, § 38. 39; desgl. von 1651, Art. 63; desgl. von 1665, Art. 72.

verkaufs Bruchstrafe bezahlen [1]). Es ist nicht klar, um welches „eigene Holz“ es sich hier gehandelt hat. Auch ist die Policey-Verordnung nicht angezogen.

Während das Dorf Eilensen eine über 300 Morgen grosse Gemeindeforst am Ahlkenberge besitzt [2]), liegen die Verhältnisse in der Nähe verwickelter. Im Amte Erichsburg befinden sich, grösstentheils mit Eichen, wenig Buchen, auch etwas Unterholz bestanden, der Drogenberg, das Sültefeld, das Seelzerfeld, resp. Holz, und zwei Eichenforste, zusammen etwa 600 Morgen gross. Eigenthümer derselben sind die Dorfgemeinden Hullersen und Holtensen, Amts Rotenkirchen, sowie das Dorf Oldendorf und die Pollmänner, Amts Hunnesrück. Sämmtliche Eigenthümer dürfen Ober- und Unterholz, Mast und Weide frei, doch haushälterisch benutzen. Mithude geniessen das Forsthaus Seelzerthurm, sowie die beiden Edelhöfe Hoppensen und Wellensen auf gewissen Districten. Den Ueberhieb bestrafte das Amt Erichsburg.

In westphälischer Zeit wurden durch Königl. Dekret vom 29. März 1808 und 26. Sept. 1812 alle Communalforsten den Königlichen Forst-Offizianten unterstellt.

Ueber die Bewirthschaftung der Gemeindeforsten erschien am 21. October 1815 eine Verordnung. Ihr folgte eine Verwaltungs-Ordnung für die Forsten der Landgemeinden im Landdrostei-Bezirk Hannover am 1. September 1830. Für die Verwaltung der Gemeindeforsten im Landdrostei-Bezirk Hildesheim wurden am 26. August 1857 Bestimmungen getroffen. Ein Gesetz vom 10. Juli 1859 betrifft die Verwaltung der Gemeindeforsten in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen. Dasselbe ist durch Königliche Verordnung vom 30. Oct. 1860 auch auf die Grafschaft Hohenstein ausgedehnt [3]).

5. Stifts-, Kirchen- und Klosterforsten, welche letztere im Herzogthume Braunschweig den Staatsforsten zugezählt werden, siehet man in den Aemtern Münden, Harste, Rotenkirchen, Wülfinghausen, Wittenburg, Wennigsen, Barsinghausen etc. [4]).

Das Appelstädter Holz und der Schwaberwald gehörten dem Kloster Bassum, ein anderer Wald zu Heiligenberg. Mehre Kloster-Holzungen, namentlich das Häsberger Holz, das [ausgegangene] Hegeholz besass das Kloster Heiligenrode. Ein Sudholz bei Asendorf besass das Kloster St. Pauli bei Bremen [alles Grafschaft Hoya] [5]). Holzungen gehörten zum Kloster St. Michaelis in Lüne-

---

[1]) Sudendorf, VIII, S. 252; Lotze, S. 279. [2]) I. Gross Lauenbergsches Forstregister von 1784—1785. [3]) Ebhardt, VII, S. 580. 633. 637; 4. Folge, IV. Band, S. 293. 294. 304. [4]) Forstordnung vom Jahre 1678, Cap. VI, Art. 11. [5]) V. Hodenberg, Hoya.

burg [1318. 1322. 1324. 1326. 1336 etc.][1]); ferner zu Ebstorf, Medingen, Lüne [1394][2]). Zu dem anno 1528 reformirten Walsrode ward ein Klosterholz gezählt[3]). Nachdem seine Leistungsfähigkeit abgenommen, sind [1629] die Holzbezüge des Kloster-Personals in feste Deputate verwandelt worden. Deren Erhöhung fand anno 1632 statt.

Das Kloster Isenhagen, anno 1540 lutherisch geworden, besass weder Forsten noch Förster; ist aber mit Holzbezügen begnadigt.

Zu dem Kirchengut gehört ein Kirchenholz bei Eystorf, ein [Gemeinde-] Heiligenholz bei Dorste, Amts Herzberg, ein Heiligenholz im Amte Scharzfels, ein Kirchenholz daselbst, die „Wehklage" bei Edesheim im Amte Brunstein, ein Heiligenholz bei Eboldshausen, ein anderes bei Sebexen, ein Kirchenholz bei Willershausen, Amts Westerhof, ebenso bei Salzderhelden. Im Amte Erichsburg befindet sich ein Kirchholz über Lauenberg am Petersberge und am Ohrenberge u. s. w.

6. Pfarrholzungen, welche nicht immer, wie in Braunschweig, mit den Kirchenforsten zusammen geworfen werden können, kommen z. B. bei Dögerode, Amts Westerhof vor[4]).

Nach Art. 172 des Königlichen westphälischen Dekrets vom 29. März 1808 durfte, ohne Königliche Genehmigung, kein Waldeigenthümer von über 30 Hectaren diese anreissen und urbar machen. Durch Dekret vom 30. April 1812 ist jener Artikel zurückgenommen und das Verbot auf 5 Hectar und darunter beschränkt, welche von allen anderen Waldungen entfernt liegen.

7. Nunmehr kommen wir zu den Holzungen, welche den grössten Theil der Waldfläche in den welfischen Herzogthümern einnehmen. Sie heissen, gleich wie „Unsere" Haiden und Gehölze in der brandenburgischen Holzordnung vom Jahre 1547, „Unse" Holten bei den Herzögen zu Braunschweig und Lüneburg anno 1407. — „Unsere" Gehölze schreibt Herzog Erich anno 1557, „unsere Förste und Holzung" sagt Herzog Julius am 21. März 1589[5]). Man schrieb „Unsere Holzungen", d. h. landesherrliche Wälder[6]), „Unsere Gehölze"[7]) oder Amtsholzungen, deren Eigenthum an den betr. Amtssitzen [Schlössern, Domainen] klebte. „Zu den Domainen, deren Einkünfte dem Landesherren zustanden, gehörten auch die ihm als Gutsherren zuständigen Waldungen und Forsten"[8]). Von der „fürstlichen Holzforst"

---

[1]) V. Hodenberg, Kloster St. Michaelis, Celle 1861, S. 179. 193. 208. 214. 256. [2]) Daselbst, S. 500. [3]) V. Hodenberg, Walsrode, S. 182. 283. 286. 293. [4]) Holzordnung von 1651, Art. 55; desgl. von 1665, Art. 64; desgl. von 1678, Cap. IV, Art. 12; Festgabe von 1859, S. 169. [5]) Kleinschmidt, I, S. 87. 293; II, S 160. [6]) Holzordnung von 1618, § 55. [7]) Fürstl. Hildesheimsche Policey-Ordnung vom 20. October 1665, § 150. [8]) Eichhorn, II, S. 385.

im Amte Lauenstein ist die Rede[1]), und wenn damit ein Hägeholz gemeint sein sollte, so umfasst eine Urkunde über das Amt Aerzen von 1564 mit „unserer Holzunge“ alle Aerzener Amtsforsten[2]).

Staats- oder fiskalische Domainen und Forsten im heutigen Sinne, ein Erzeugniss des 19. Jahrhunderts, gab es unter diesem Namen in den Welfenlanden nicht. Im Fürstenthume Waldeck sind sie anno 1849 entstanden, während das Fürstenhaus seitdem eine Civilliste empfängt[3]).

Der Regent in Hannover besass Domanial- oder Cammerforsten, wie sie auch in Braunschweig heissen, für sich, seine Familie und den Hofstaat, als Privatgut der regierenden Familie[4]). Deren landesherrliche Habe, mit und ohne Landgüter, stützt sich auf das Hausgut der ersten deutschen Kaiser, welches auf Herzoge und Grafen überging, sowie auf den Zusammenfluss der Cammer-Aemter aus den nach und nach erworbenen Herrschaften, welche zu einem grossen Herzogthum, Kurfürstenthum, Königreich vereinigt sind.

In sich ruhen sie auf Ersitzung, Verjährung, Eroberung, Tausch, Kauf, Schenkung, Heirath, Säcularisation u. s. w. Bewiesen wird das dynastische Eigenthum an den Interessenten-Forsten:

1. durch Urkunden [z. B. hinsichtlich des Kauffunger Waldes, Amts Münden],
2. und in der Regel durch Herkommen.

Man weiss nicht, dass es jemals anders gewesen ist. Alte Urkunden in den Staatsarchiven zeigen dies. Beispielsweise sei auf den Ankauf der „Maghedek“ [Holzherrschaft] von denen von Bodendike am 25. Juli 1339 und des Waldes Wiebeck, Amts Medingen von denen von Meding am 22. September 1340 hingewiesen[5]).

Ein Beweis für das Eigenthum der Hägehölzer und Interessentenforsten liegt namentlich in den Lehnbriefen. Hier wurden sie mit den Herrschaftsbezirken im Beginn der Feudalzeit zu Lehn aufgetragen und zurück empfangen[6]). Nach dem Lehnbriefe von 1303 erhielt Graf Moritz von Spiegelberg das Haus Coppenbrügge mit allen „Anbehöringen“, es sei in Dörfern, Höfen etc. Holzbergen u. s. w. In Gandersheimischen Lehnbriefen von 1360. 1409. 1411 kommen die Schlösser Greene und Lauenstein mit Dörfern, Hölzern etc. vor. Anno 1360 wurde von der

---

[1]) Lauensteiner Amtsrechnung von 1564. [2]) Von Schultes etc. S. 230. [3]) Curtze, Waldeck, S. 230. [4]) Hagemann, Ober-Appellations-Rath, S. 129. [5]) Sudendorf, I, 330. 345; von Hammerstein, S. 624. [6]) Von Spilcker, Völpe, S. 286.

Abtei Gandersheim der Siegfried Bock unter anderen Gegenständen mit der Hälfte des Eigenthums über den Brüggener Wald belehnt [1]) u. s. w.

Ein weiteres Moment zu Gunsten von Krone und Cammergut ergiebt sich aus den Vermächtnissen an Klöster etc., wie aus den nachher noch zu betrachtenden massenhaften Verpfändungen der Amtsbezirke mit allem Zubehör an Domainen, Forsten etc., wie mit sämmtlichen Einkünften.

Denkt man sich jede einzelne alte Herrschaft als Staat, und der Staatsverband ist in der That nur ein Aggregat solcher Herrschaften, so haben die Ritterguts-, Stadt-, Landgemeinde-, Bauer- und sonstigen Privatforsten mit diesem Staate nichts weiter gemein, als dass sie darin liegen. Die Amts-, Domanial- oder Cammerforsten haben aber in der Regel öffentliche Beziehungen und Verbindlichkeiten innerhalb der alten Herrschaften, bez. Amtsbezirke, wodurch sie sich von jenen unterscheiden. Ich meine z. B. Holzabgaben zu Wegen, Stegen, Uferbauten, u. dergl. Das soll heissen; dass z. B. die Amtsforsten in Polle nur für dieses Amt, und nicht etwa auch für Ohsen oder andere Aemter, in Anspruch genommen werden können. Wenn die Amtsforsten mit öffentlichen Lasten behaftet sind, so kann man sie Staats-Forsten in diesem Sinne nennen.

Sie zerfallen nach dem Cammerausschreiben vom 24. Juni 1817 in die 3 Klassen:

A. Völlig privative Königliche Forsten, worin überall keine Berechtigung von Unterthanen stattfindet;

B. Privative Königliche Forsten rücksichtlich des Holzbestandes, worauf jedoch Weide und andere Servituten haften;

C. Königliche Interessenten-Forsten, worin den Unterthanen auch eine Berechtigung am Holzbestande zusteht.

Dazu kommen noch die Meierholzungen.

1. Privative Forsten [2]).

Diese heissen auch „Unsere Haupthölzer“ [3]), „Sr. Durchlaucht eigenen Gehölze [4]), oder propren Forsten“ [5]), „Herren-

---

[1]) Harenberg, S. 431. 850. [2]) Ein Ausdruck, welchen die vormals höchste hannöversche Landesbehörde eingeführt hat. Ihm liegt der Gedanke der Absonderung zum Grunde und er umfasst die Königlichen Gehägehölzer und die Königlich gewordenen Sundern zusammen. [3]) Holzordnung von 1665, Art. 78; desgl. von 1678, Cap. IV, Art. 21. [4]) Forstordnung von 1678, Cap. VI, Art. 9; Resolution vom 6. Sept. 1681. [5]) Cammer-Ausschreiben, Celle, den 20. März 1697.

Holzungen", herrschaftliche Sundern, Sonder- oder Herrenhölzer[1]), Gehäge-Forsten, Gehägehölzer.

2. Interessenten-Forsten.

In älteren Forstgesetzen werden „Gemeine Holzungen" mit den Hägehölzern meist zusammen gefasst. — In den Vorschriften des Herzogs Erich I. für den Sollinger Wald von 1532 heisst es: „Damit uns Unsere Wälder nicht so gar verheeret werden". Herzog Heinrich der Jüngere sagt in der für Wolfenbüttel bestimmten Gemeinen Holzordnung von 1535, und ähnlich in seiner Forstordnung von 1547: „in unseren und unseres Fürstenthums Gehölzen". Die Herzogin Elisabeth zu Münden nennt in ihrer Holzordnung von 1549 den Bramwald: „unseren Wald". Herzog Heinrich Julius spricht in der allerdings nicht rechtskräftig gewordenen Holzordnung von 1595 von: „Unseren eigenthümlichen und Gemeinen Gehölzen".

Die Interessenten-Forsten führten etwa bis 1602 den Namen Gemeine Holzungen[2]). Gemeinsame oder Gemeinschaftliche Holzungen sind Ausdrücke in den Grafschaften Hoya und den denselben einverleibten Thedinghausenschen und Westenschen Districten, welche an ehemalige Markenforsten erinnern[3]). Gemeine oder, was einerlei ist, Interessenten-Holzungen unterscheiden sich von den Gehägehölzern dadurch, dass erstere mit freier Stamm-Brennholz- und Weide-, in der Regel auch Bauholz- und Mastgerechtigkeiten „interessirender" Leute nach deren landwirthschaftlichem Bedarf behaftet waren und noch sind[4]). Bauholz und Mast sind dem Forstherrn in der Regel zu vergüten. Holzgerichte [„Hölzungen" oder „Höltinge"] „fanden" in alter Zeit im Fürstenthume Lüneburg diese Gerechtigkeiten[5]). Gemeine Holzungen galten gleich den Hägehölzern als das angestammte Erb- und Eigenthum der lehnsherrlichen Herzöge[6]). „In

---

[1]) Cammer-Ausschreiben, Celle, den 4. Oct. 1687; desgl. vom Jahre 1703. [2]) Cammer-Ausschreiben vom 12. und 16. Febr. 1715, Calenb. Landes-Ord. IV, S. 268. [3]) Cammer-Ausschreiben vom 6. April 1697. [4]) Gandersheimscher Landtags-Abschied von 1601, Art. 9; Hannöv. Landtags-Abschied vom 3. April 1639, Art. 6, im Band IV der Calenberger Landes-Ordnungen, Cap. VIII, S. 21 und 78; Cammer-Ausschreiben, Hannover, den 28. October 1705; desgl. vom 16. Februar 1715. [5]) Holzordnung von 1618 § 34. 35. 43. 46. 47. 49. 50. 54; desgl. von 1651, Art. 45; desgl. von 1665, Art. 52. 54. 55. 75. 83. 84. 87. 90. 95. 96. 104. 107; desgl. von 1678, Cap. V, Art. 3. [6]) Schreiben des Grossvogts Wedemeier vom 30. August 1585 im Staatsarchiv zu Hannover, Br. Arch. 2. Generalia No. 5c. — Havemann, I. S. 76. 121. 338. 340. 341. 344. 348. 405. 432.

Unseren Wäldern“ [heisst es in der General-Forstordnung vom 8. Juni 1678, III, 18. 20.] „da Unsere Prälaten, Klöster, adelige Landsassen und andere Unterthanen mit berechtigt sind, wollen wir denselben ihre wol hergebrachte Gerechtigkeit, welche auch die Holzordnung von 1665 nicht hindern will, nicht schmälern noch benehmen. Es sollen sich aber selbige jedennoch das harte Holz von den Beamten und Forstbedienten anweisen lassen“ etc. Dabei sollen die Holzungen über den Ertrag nicht angegriffen werden.

Ein Eigenthum oder Miteigenthum [Gesammt-Eigenthum] der Bauern anzunehmen, wäre ungereimt, denn ihr Stand als solcher war nicht einmal auf den Landtagen vertreten. Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte bildeten die Stände. Diese waren zugleich Gutsherren und Eigenthümer der Bauerhöfe. Seit Einzug des römischen Rechts wird Obereigenthum und nutzbares Eigenthum unterschieden. Der deutsche Gutsherr war aber nicht allein Obereigenthümer, sondern er hatte auch Antheil am nutzbaren Eigenthum [Feldfrüchte etc.]. Angenommen aber, die Bauern hätten das behauptete Eigenthum gehabt, so haben sie es doch thatsächlich nicht mehr. Es ist ihnen seit 1000 Jahren abhanden gekommen.

Die Landesherrlichkeit der Interessenten-Forsten dürfte sich ferner aus der fürstlichen Verordnung vom 8. September 1712 ergeben, wo es heisst: „Unsere Holzungen, worin Unsere Unterthanen Bau-, Nutz- und Brennholz geniessen“. Dies können nur Interessenten-Forsten sein [1]). Ferner heisst es in den Cammer-Ausschreiben vom 12. und 16. Februar 1715, bezüglich des Windfallholzes, dass aus den Gehäge- und Interessentenhölzern zunächst die Amtsbedürfnisse zu decken; hiernach aus letzteren der Bedarf der Interessenten zu befriedigen sei. Dann unterscheidet das Königliche Edict vom 8. December 1718 „Unsere Waldungen“ [privative und Interessenten-Forsten] von „Unserer Vasallen und Unterthanen Waldungen“, „Pfarr- und Gemeindegehölzern und Büschen“ [2]). Privative und Interessenten-Forsten zusammen werden auch „fürstliche Wälder und Amtsgehölze“ genannt.

Alle Unsere Wälder und eigenen Forsten, sagt der Herzog, sollen gegen die Holzungen der Klöster, Landstände oder Unterthanen begränzt werden [3]). Mit „Unseren herrschaftlichen Forsten, worin Andere Trift- und Hudegerechtigkeiten haben“ [4]), können, obgleich es nicht wahrscheinlich, Gehägehölzer gemeint sein.

---

[1]) Band IV der Calenberger Landes-Ordnungen, S. 265. [2]) Daselbst, S. 285. [3]) Forstordnung von 1678, Cap. I, Art. 3; Cap. II, Art. 14. 29; Cap. III, Art. 1. [4]) Forstordnung von 1678, Cap. III, Art. 6; Cap. VI, Art. 2 und 8.

Mit „Unseren Wäldern, da Unsere Prälaten, Klöster, adlige Landsassen oder andere Unterthanen mit berechtigt“ [1]) etc., sind aber unzweifelhaft die Interessenten-Forsten gemeint, welche bis weit in das 17. Jahrhundert herein den alten Namen „Gemeine Holzungen“ beibehalten haben [2]). Privative fürstliche, nämlich Gehägehölzer und Interessenten-Forsten, d. h Gemeine Holzungen, obgleich es solche neben einander schon damals und früher gegeben hat [3]), werden in vorstehenden Forstordnungen etc. nicht immer getrennt, wenigstens in Ansehung des Grund-Eigenthums nicht unterschieden. Beide Waldsorten sind also mit Vorwissen der Landstände als Fürstengut angesehen. Jeden Zweifel hierüber beseitigt der Art. 15 des gandersheimschen Landtags-Abschiedes vom 10. October 1601, wo es heisst: „Von erlaubten Waldrodungen der Landstände und Unterthanen auf ihrem Eigenthum fallen Rottzehnt und Zins dem Grundherren zu; von Rodungen in Sr. fürstlichen Gnaden eigenen oder gemeinen Holzungen, darin S. F. G. der höchste Erbäre sein, folgt beides S. F. G. und deren Erben“ [4]). Da nun z. B. im Gericht Lauenstein laut Vogtdings-Protokolles Zins und Zehnten von Rottlande dem Hause Lauenstein gehören, so kann das Eigenthum des Herzogs an den dortigen Interessenten-Forsten nicht zweifelhaft sein [5]). Damit stimmt auch bei sämmtlichen Landesbehörden der geschäftsmässige Ausdruck Herrschaftliche Interessenten- oder Gemeine-Holzungen [6]). Nur der Fürst hat in den gemeinen oder gemeinsamen Holzungen [Hoya] das Recht der Holzanweisung [7]). Er übt dies durch Beamte und Forstbediente aus [8]).

Zuletzt ist der Ausdruck „Königliche oder Herrschaftliche Interessentenforst“ zur Gewohnheit geworden. Hägehölzer und Gemeine Holzungen zusammen nennt man „Amtsholzungen“. „Wenn junges Holz ausserhalb der Bienenzäune aufgeht, so soll solches nicht den Zauninhabern, sondern zu den Amtsholzungen gehören; es sei denn, dass jene ein Privat-Eigenthum nachweisen können und ihnen solches zugestanden wird“ [9]). Die Amtsholzungen [Gehäge- und Interessenten-Forsten] bilden den Gegensatz zu den eigenen Forsten [Gemeine — Gemeinde — Hölzer, Erbhölzer] der

---

[1]) Forstordnung von 1678, Cap. III, Art. 18. [2]) Daselbst, Cap. IV, Art. 1 und 2; Cap. V, Art. 5 und 9. [3]) Lüneb. Kirchen-Ordnung von 1619 und 1643, Cap. XII, § 30. 31. 36. [4]) Band IV der Calenb. Landes-Ordnungen, Cap. VIII, S. 24. [5]) Jacob Grimm, IV, S. 648. [6]) Cammer-Ausschreiben vom 13. 11. 1719. [7]) Landtags-Abschied für Hoya vom 6. Februar 1697, Art. VII und Beilage III. [8]) Cammer-Ausschreiben, Celle, den 20. März 1697; desgl. vom 6. April 1697. [9]) Holzordnung von 1665, Art. 63.

Unterthanen[1]). Nun heisst es in den Holzordnungen von 1618 und 1665 gleich im Eingange, dass die Bevölkerung in erfreulicher Weise zunähme, die Holzungen aber veröden und theilweise zu verderblichen Sandwehen Anlass gäben; sie würden verhauen und verwüstet. Darum sollten die Forsten zur Vermehrung des landesherrlichen Einkommens, zum allgemeinen und zum Besten der darin Berechtigten verpflegt werden[2]).

In der Königlichen Verordnung vom 8. März 1839 ist von „Unseren Domanial- und Interessenten-Forsten" die Rede. Das Reglement vom 8. April 1824 stellt „Unsere völlig privativen Domanialforsten" neben „Unsere Interessenten-Forsten[3]).

Gleichwohl wird von den Unterthanen das Eigenthum der Gemeinen Holzungen nicht überall dem Regenten zugestanden, vielmehr für die Berechtigten entweder ganz oder als Miteigenthum in Anspruch genommen.

Anlass dazu haben erst die Theilungs-Ordnungen gegeben.

Nach der Gem. Theilungs-Ordnung vom 30. April 1824 für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen hat nur der Forstgrundeigenthümer das Recht, auf Abfindung der Waldberechtigungen zu provociren. Hätte man hinter „Forstgrundeigenthümer" eingeführt: „in den Interessenten-Forsten das Königliche Domanium", so würde vieler Zwietracht vorgebeugt und der Beförderung der Landwirthschaft mehr gedient worden sein.

Als aber nun Seitens der Königlichen Domainen-Cammer für diese oder jene Interessenten-Forst Abfindungsanträge in Ansehung der Berechtigungen bei der Königlichen Landdrostei [nicht mehr Landesökonomie-Collegium] gestellt wurden, so kam die bis dahin noch nicht aufgeworfene Frage nach dem Eigenthum der Interessenten-Forsten zu mehr oder minder allgemeiner Erörterung. Widerhaarige Interessenten bestritten jetzt das Forst-Eigenthum des Staates. — Dem Forsteigenthümer gebührt, sobald als die Berechtigungen im Lichte von Servituten betrachtet werden, mindestens der Ertrags-Ueberschuss, und nunmehr auch das Provokationsrecht auf Abfindung, welche den Interessenten in der Regel nicht gefiel. Sie legten durch diese Abneigung offenbar ihre Zufriedenheit mit der bisherigen, allerdings sehr milden Königlichen Forstverwaltung an den Tag. Sie zogen eine sichere Gegenwart einer ungewissen Zukunft vor; scheuten aber auch die aus der Abfindung auf alle Fälle erwachsenden Kosten. Manche Interessenten-Forsten brachten dem Staate, der sich in neuester Zeit, im Widerspruch mit den angeführten Gemeinheits-Theilungs-Ordnungen auch in Ansehung der

---

[1]) Cammer-Ausschreiben vom 16. Februar 1715. [2]) Forstordnung von 1678, Cap. VI, Art. 9. [3]) Ebhardt, VI, S. 3 und 153.

Holzungsrechte an „servitutische“ Anschauungen gewöhnt hatte und nur nutzen zu dürfen glaubte, was die Forstinteressenten übriglassen, wenig Ertrag. Das Eigenthumsrecht konnte ihm also ziemlich gleichgültig sein. Durch die Provokation aber konnte er sich einer Unbequemlichkeit entledigen, und, wenn die Interessenten ihm das Eigenthum streitig machten, so konnte bis zum günstigen Richterspruch dem Antrage auf Provokation nicht Folge gegeben werden. Darum wurde die im beiderseitigen Interesse liegende Forst-Eigenthumsfrage brennend.

Hören wir zunächst, was die Rechtsgelehrten im Allgemeinen sagen.

1. Eine höchstgerichtliche Entscheidung in einer Waldstreit-Angelegenheit giebt ein wichtiges Präjudiz für den historisch und auch rationell richtigen Grundsatz, dass alle Wälder in ihrem Ursprunge als Staats-Eigenthum zu betrachten sind, daher die Vermuthung für das Eigenthum des Staates spricht und in Streitigkeiten darüber nicht der Staat, sondern der Andere das Recht des Eigenthums zu beweisen hat, und für dieses Recht in der Regel blosse Verjährung nicht zureicht [1]).

2. Ein anderes, nicht präjudizirliches Erkenntniss eines deutschen Gerichtshofes, welches hier nur berührt werden kann, sagt im geraden Gegensatz, dass der Staat das behauptete Eigenthum zu beweisen habe [2]).

3. Ein berühmter Rechtsgelehrter sagt, dass den Markgenossen das Eigenthumsrecht an der Holzmark im Allgemeinen weder zu- noch abgesprochen werden kann. Waren sie Eigenthümer von Haus und Hof, so gehörte ihnen auch das Eigenthum der Mark. Im Fall des Gegentheils hatten die Grund-, Guts-, oder Lehnsherren wenigstens das erste oder Obereigenthum [3]).

Gehen wir hiernach zu unseren Interessenten-Forsten über.

Forstinteressenten sind nachweislich nicht Eigenthümer von Haus und Hof. — Vielmehr hat

1. der Landesherr, gleichviel, ob er allein im Besitz der Gutsherrschaft, oder ob er solche, wie gewöhnlich, mit seinem Adel theilte, die Rechte der Forsten nach Innen und Aussen wie ein Grund-Eigenthümer vertreten, und alle Prozesse um dieselben allein und ausschliesslich, auch auf eigene Kosten geführt.

2. Er hat über das Forstareal verfügt, Grundstücke für dasselbe erworben und von demselben abgetreten. Ausweisungen zu Baustellen, Gärten, Wiesen und Land hat der Landesherr vor-

---

[1]) Allgem. Forst- und Jagdzeitung 1855. S 464. [2]) Oesterreichsche Vierteljahrsschrift für Forstwesen. Band V. 1855. [3]) G. L. von Maurer. Geschichte der Marken-Verfassung, 1856, S. 63 u. 65.

genommen, ohne die erforderliche Einwilligung der Forstinteressenten immer einzuholen. Er hat die Erbpacht, resp. den Rottzins für dies ausgewiesene Land jederzeit allein bezogen. — Dieses Recht erstreckt sich allerdings aber nicht allein auf die Gemeinen Holzungen, sondern in Lüneburg-Celle auch auf alle Gemeinheiten der Ortschaften. — Dort ist der Rott-Zehnte ein fürstliches zu seinen Domainen gehöriges Regal [1]).

3. Die Forstverwaltung übte der Landesherr durch seine Beamten und Forstbeamten, ohne den Interessenten jemals Rechnung und Rechenschaft abzulegen. Es erfolgte die Besoldung der Beamten aus der Landeskasse; die Gebühren Seitens der Interessenten waren keine Besoldungsbeiträge, sondern Sporteln, wie sie allen herrschaftlichen Beamten, auch den Richtern für ihre dienstlichen Functionen zustanden. Nur einmal hat man anscheinend von diesem Grundsatze sich entfernt, indem man, wie wir ersehen, das Experiment gemacht hat, die Interessenten in corpore das Dienstgeld zahlen zu lassen, welches den Eichenbindern in partem salarii erlassen worden war. Dies Vorgehen rechtfertigt sich aber dadurch, dass die Interessenten nicht allein zum Heisterpflanzen verpflichtet waren, sondern gesetzlich auch für das Fortkommen der Heister zu sorgen hatten. Befriedeten sie nun die jungen Stämme gegen ihr Weidevieh nicht selbst, so musste es auf ihre Kosten vom Fiskus geschehen.

4. Der Landesherr genoss das Hiebs- und Kulturrecht.

5. Er hat alle Gelderträge, jede Baareinnahme der Interessenten-Forst-Verwaltung allein genossen, alle Arten der Waldproducte nach Befriedigung der Berechtigten in seinem Interesse zu Gute gemacht, und zwar an Mast, Gras, Holz und Fossilien. Brennholz aus den Interessenten-Forsten ist nicht allein auf seinem Freihofe (Amtshofe), sondern auch auf seinen Burgen verbrannt worden.

6. Der Landesherr hat Anderen Rechte an den Forsten eingeräumt und die Zahl der Forstinteressenten vermehrt.

7. Er hat alle Gegenleistungen genossen, welche die Interessenten für ihre, ihnen von der Forstverwaltung zugetheilten Nutzungen zu geben hatten: Mastgeld, Schreib- und Brenngeld, Masthafer, Holzgeld, Dienste etc.

8. Er hat alle Aufkünfte aus dem Forstbusswesen, Strafgelder, Werth- und Schadensersatz, Anzeige- und Denuncianten-Gebühren für sich oder seine Beamten bezogen.

---

[1]) Holzordnung von 1651, Art. 51. Landesh. Ausschreiben vom 19. August 1690; Verordnung vom 28. October 1698; desgl. vom 2. Februar 1702; desgl. vom 5. Juni 1703.

9. Von ihm, resp. seinen Forstbeamten hing ausschliesslich der Forstschutz ab. Die Interessenten waren in keiner Weise dazu verpflichtet. Die Kosten wurden aus der Domanialkasse bestritten.

10. Der Landesherr hat die Forsten allesammt begränzen und mit Gränzzeichen (Gräben, Pfähle, Gränzbäume, behauene Steine) auf eigene Anordnung und Kosten versehen lassen. Die privativen Forsten sind dabei nicht für sich versteint, sondern mit den Interessenten-Forsten in dieselbe numerirte Versteinung gezogen.

11. Der Landesherr liess beide Arten von Forsten auf alleinige Kosten vermessen, kartiren und abschätzen.

Eine Vertretung der Interessenten gab es nicht; sie hat den Landesherrn also auch nicht beschränken können. Eventuell wurden für einzelne Verhandlungs-Fälle Syndikate aufgenommen.

Diese Verhältnisse des Landesherrn sind alle Zeit unverändert dieselben geblieben, aber die Lage der Holzgenossen hat Wandlungen erfahren.

Wir haben gesehen, was aus den freien, alten Holzgenossen geworden ist. Edelinge und Frielinge bildeten dieselben. Von letzteren mögen manche vor etwa 800 Jahren bezüglich ihrer Höfe in Abhängigkeit gerathen sein, so dass sie gleich den Hörigen, welche immer in der Mehrzahl sich befanden, vom Gutsherrn ganz nach seiner Laune abgemeiert (d. h. von ihren Feuerstellen vertrieben) werden konnten. In der Zeit von 1615 bis 1620 wurde ihre Lage verbessert. Die Hörigen wurden Erbpächter. Seit dieser Zeit, im Fürstenthum Calenberg schon seit dem Jahre 1600 [1]), spricht man erst von Forstinteressen und Interessenten-Forsten. Die neuen Meier durften ihre Landgüter ohne landesherrliche oder gutsherrliche Genehmigung aber noch nicht veräussern (Verordnung vom 3. April 1593, 2. April 1604, 25. Mai 1649 und Meier-Ordnung vom 12. Mai 1772 § 4, 2). Die willkührliche Abmeierung wurde ausdrücklich erst später aufgehoben (Meier-Ordnung vom 12. Mai 1772 § 8, 4, 2). Es heisst in dieser Meier-Ordnung: Die meisten der unfreien Bauergüter sind Meiergüter, woran dem Gutsherrn das Eigenthum, den Meiern aber ein Erbpachtrecht zusteht. Vollmeier, Halbmeier, Kötner oder Brinksitzer haben, wenn sie das Gegentheil behaupten, den Beweis dafür zu übernehmen (§ 1, 1).

Wenn der Meier seine Gefälle nicht leistet, banquerott wird oder sich als untauglicher Wirth bezeiget, so kann auf Abmeierung Seitens des Richters erkannt werden (§ 8, 1 u. 2). Der Hof fällt nach erkannter Abmeierung dem Gutsherrn zu, zu einer ander-

---

[1]) Gandersheimscher Landtags-Abschied vom 10. October 1601, Art. 16.

weiten willkührlichen Besetzung (§ 3, 3). Aber welcher Wandel! — Wirkung der französischen Revolution? — Nach 1789, 1831 wie 1848 hat der „deutsche Michel" lustig nach französischer Pfeife getanzt. — Und doch ist nicht zu leugnen, dass wir von den Franzosen Vieles gelernt haben.

Durch die den Gemeinheitstheilungs-Ordnungen vom 22. November 1768, hauptsächlich aber für Lüneburg vom 25. Juni 1802, für Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Hildesheim, Hoya und Diepholz vom 30. April 1824, Bremen und Verden vom 26. Juli 1825 und für Osnabrück (Marken-Theilungs-Ordnung) vom 25. Juni 1822 (gilt auch für Arenberg-Meppen, Bentheim, Emsbühren und Lingen: Ges. Sammlung von 1835 und 1838) folgenden Ablösungs-Gesetze vom 10. November 1831 und 23. Juli 1833, denen man die Abwesenheit des Regenten [in London] anmerkt, wurden die Interessenten freie Bauern. Sie haben gemeinlich weder Zins, noch Zehnten, noch Dienste etc. mehr zu entrichten und wurden bis auf die noch verbliebenen nebensächlichen Prästanda unabhängig von ihren Gutsherren. Der Adel trat um die Mitte dieses Jahrhunderts, so zu sagen, in den Hintergrund und verschwand mit seiner vormals rigorosen Machtvollkommenheit von der Bildfläche. An Stelle von Reichthum siehet man baufällige massive Herrenhäuser und Scheunen. Das Hofthor will einstürzen. Dickleibige Schuldbücher giebt es bei den Gerichten und viele Rittergüter sind schon niedergelegt und mit Hülfe der Juden parzellirt worden.

Auch das landesherrliche Domanium hat es seitdem nur noch mit freien Bauern zu thun. Ihre Güter sind in der Hauptsache entlastet. Im Fürstenthum Paderborn, wo dem Meier schon durch die Meier-Ordnung vom 23. December 1765 eine freie Dispositions-Befugniss (Näherrecht des Gutsherren) eingeräumt worden war, geniesst nach dem Gesetz von 1825 der Meier auch das nutzbare Eigenthum am Meiergut. Nach Ablösung der dem Ober-Eigenthümer oder Gutsherren zustehenden Rechte ist das Meiergut ein volles freies Eigenthum geworden (Gesetz von 1825, § 17). Die Frage, ob die Gemeinen Holzungen oder Interessenten-Forsten durch Einführung des Lehnswesens und Meierverbandes andere geworden sind, kann vorab verneint werden. Sie sind nicht zu Lehn aufgetragen, und wer hätte sie als Privatgut auch auftragen sollen? Sie waren nicht Privatgut, ebenso wenig wie die privativ königlichen oder Hainhölzer; wenige Fälle etwa ausgenommen, waren sie auch kein Krongut, auch kein Gut der Grafenkrone, sondern sie gehörten dem Staat. Nicht aber das Königreich ist dieser Staat, auch nicht das Herzogthum, oder Fürstenthum oder die Grafschaft, sondern die Herrschaft, die Burg mit den umwohnenden Unterthanen. Nur der Inhaber dieses Haupthofes, der Edelingsburg ist

als Oberhaupt dieser Herrschaft anzusehen und übt hier die dynastische resp. Staatsgewalt. Diese rechtliche Natur der Genossenschaftsforsten und Holzgenossen als solcher blieb, ungeachtet der Staats-Erweiterung, im Wesentlichen unverändert. Sie waren und sind noch heute öffentliche Waldungen, und haben den Zweck, den Bedarf an Waldproducten in der Interessentenschaft in den Grenzen der forstmässigen Abkömmlichkeit zu decken. Dieser Bedarf kann ein öffentlicher sein und sich dann z. B. auf Wege-, Brücken-, Uferbauten und dergl. beziehen, oder ein privater. Im letzteren Falle kommen Königliche Domainen, adlige Güter, Bauerhöfe und bäuerliche Gemeinden in Betracht. Als Gemeinde-Consumenten sind Kirchen, Schulen, Hirten- und Nachtwächterhäuser etc. anzusehen. Es handelt sich um Bau-, Nutz-, Brennholz, Mast, Weide etc. event. gegen Vergütung an den Forstherrn. Diese öffentlichen Waldungen waren niemals der Willkür Preis gegeben, sondern sie wurden alle Zeit schon vor 1000 Jahren, wenn auch noch nicht so energisch wie heute verwaltet. Nach dem Staatsgrundgesetz von 1833 wurden sämmtliche Domainen, Bergwerke und andere Regalien dem hannoverschen Staate als Eigenthum abgetreten. Die englischen Könige wachten nicht energisch über ihren hannöverschen Kronrechten. Als nach König Wilhelm IV. Tode 1837 der Herzog Ernst August auf den Hannöverschen Königsthron gelangte, erklärte er das Staatsgrundgesetz von 1833 für ihn nicht rechtsverbindlich. — Nach dem Landesverfassungs-Gesetz vom 31. Juli 1840 sollten die Domainen etc. auch ferner zu Staatszwecken dienen; ihre Verwaltung aber ward der ständischen Mitwirkung gänzlich entzogen und allein der Regierung vorbehalten. Das Land erhielt ein jährliches Fixum von den Ueberschüssen. —

In welchem Verhältniss stehen jetzt die Interessenten zu den Interessenten-Forsten? Die des römischen Rechts kundigen Beamten sprechen von „Servituten", einem Ausdruck, den die Berechtichten nicht kennen, welchen auch die frühere Forstverwaltung weder gebraucht, noch vor Anfang dieses Jahrhunderts einzuschmuggeln versucht hat. In den Landesgesetzen ist sowol bei den Ständen als auch bei den Unterthanen nur von Forst- und Holzungs-Gerechtigkeiten die Rede [Gandersheimscher Landtags-Abschied vom 10. October 1601][1]. Es ist nicht richtig, was A. Bernhardt sagt[2]), dass die braunschweig-lüneburgsche Holzordnung vom Jahre 1618 von „Waldservituten" spricht. Der Ausdruck „Servitut" findet sich dort nicht, auch in keiner welfischen oder schaumburgschen Holzordnung, auch, die Grafschaft

[1]) Kleinschmidt, II, S. 210. [2]) August Bernhardt, Geschichte des Waldeigenthums etc., Berlin 1872, I, S. 231.

Hoya abgerechnet[1]), in keiner anderen Verordnung jener Länder. Zur Zeit des Meier-Verbandes fehlte den Berechtigten auch das zu einer Servitut erforderliche „herrschende Grundstück"; denn ihre Höfe waren gesetzlich Eigenthum der Gutsherren. Eventuell waren letztere die Servitut-Berechtigten, und nutzten ihre Bauern, im Namen, oder in Vertretung der Gutsherren. Das gilt auch wenn der Gutsherr Forstherr ist. Inhaber von Bauerhöfen (Förster etc.), welche der Landesherr angekauft hat, geniessen nach wie vor die Bezüge der Interessenten. Solche Verhältnisse kennt das römische Recht aber nicht. Wo ferner Servitut-Berechtigte sind, da muss auch ein „dienendes Grundstück" sein. — Hier die Interessentenforst. — Hauptgutsherr war der Regent als Domainenherr, der Inhaber der Staatsgewalt und der öffentlichen Forsten. Er war also auch der Haupt-Servitut-Berechtigte. Fallen aber Servitut und Eigenthum zusammen, so erlischt die Servitut. Also kann von Servituten bei den Forstinteressenten in der Zeit des Meier-Nexus keine Rede sein. Aber auch, nachdem ihre Höfe im Wesentlichen frei geworden, herrschende Bauerngrundstücke also entstanden sind, ebenso wenig, weil das alte Rom Bau- und Brennholzservituten, Servituten mit Gegenleistungen und Societäts-Diensten nicht gekannt hat. Als Hauptmoment kommt aber in Betracht, dass einer Servitut gegenüber der Eigenthümer nur nutzen darf, was der Berechtigte übrig lässt, also den Ueberschuss der Producte, wenn einer da ist. Darauf hat sich der Landesherr aber ebenso wenig, wie die hannöversche Forstverwaltung eingelassen. Letztere hat, wie wir gesehen haben, ihre Nutzung selbst bei ausgebrochenem Mangel nicht eingestellt[2]). Wol aber hat sie z. B. in der Vogtei Lachem bei der Mastnutzung sich mit der Halbscheid des Genusses begnügt, weil ein bestimmter Massstab in den Forderungen der Ordnung lag. War z. B. der Mastsegen zu 1000 Schweinen von unbetheiligten Achtsleuten ermittelt, so gehörten 500 hiervon dem Landesherrn und er nahm solche gegen Fehmgeld, welches der Verhandlungstermin ergab, in den Interessenten-Forsten ebenso ein, wie in den Gehägehölzern oder privativen Forsten, wo Niemand mit ihm das Mastrecht theilte. Der Antheil an der Interessentenmast wurde aber gewöhnlich nur an Interessenten verhandelt, wie die Protokolle ergeben.

Die Interessenten glauben jetzt, was sie oder die Provinzial-Stände, welche in den Landtags-Abschieden nur von „Gerechtigkeiten reden, früher zu keiner Zeit beansprucht haben, Forsteigenthümer, mindestens Miteigenthümer zu sein. Das

---

[1]) Siehe oben Seite 4. [2]) Vergl. Zweites Capitel II. C. Servitute.

geht aber schon darum nicht, weil sie für ihre Bezüge Nutzungsgelder, Masthafer etc. zu zahlen haben, während ein Eigenthümer sein Grundstück frei nutzt. Unsere Forstinteressenten zahlen keine Forstgrundsteuer. Ein Forstgrundeigenthümer verwaltet selbst, oder lässt nach seinem Belieben durch einen anderen verwalten; er setzt den Förster an, oder ab, ertheilt ihm Aufträge, verbietet Massregeln, bewilligt Gelder oder versagt dieselben etc. Das trifft bei der Interessentenforst wieder nicht zu. Der Staat als Verwalter der Forsten gedacht, lässt sich von den Interessenten weder an-, noch absetzen. Auch seine Forstbeamten stehen nicht im Dienst, oder Kost und Lohn der Bauern. Zwei Eigenthümer eines Waldes pflegen am Ertrage, resp. Ueberschuss der Waldwirthschaft zu gleichen Theilen oder nach irgend einem Theilnahmefusse Theil zu nehmen. Die Forstinteressenten des Bramwaldes, Sollings etc. haben aber ausweislich der Forstregister nichts vom Ueberschuss erhalten. Alle Gelderträge oder Aequivalente für massenhaft verkohlte Buchenbestände zu Gunsten der Harzer Silberhütten, oder für Holzabgaben an Glas-, Eisen-, Spiegelhütten, Salinen, die Brennholz-Niederlage zu Hannover hat der Staat in die Tasche gesteckt. Darum können die Interessenten der Uslarschen, Lauenförder, Nienoverschen, Hardegser Interessenten-Forsten nicht als deren Miteigenthümer angesehen werden und gelten.

Manchen Interessenten stand angeblich eine Concurrenz bei der Forstverwaltung zu [1]). Soweit die Kenntniss des Verfassers reicht, wirkten sie aber nur in soweit mit, als ihre Nutzungs-Rechte in Frage kamen. Man kann die betreffenden Anträge, Vorstellungen oder Bedenken aber doch keine Concurrenz bei der Forstverwaltung nennen. Sie stellen keine Beamte mit an, haben nichts über deren Besoldung zu sagen; dürfen weder in den Holzbetrieb noch in Holzsaat und Pflanz-Methoden einreden. Forstbegränzung, Forstprocesse, Areal-Veränderungen: das Alles geht sie nichts an. Wenn die Beamten und Forstbeamten die Interessenten zur Berathung zuziehen wollen, so ist dies in das Ermessen der Forstverwaltung gestellt (Verordnung vom 14. April 1686), und wenn sie bei der Anlage von Zuschlägen, was sie verlangen können, vorher gehört werden, so geschieht dies auch nur wegen ihrer Weiderechte (Verordnung vom 30. October 1750 [2]). Sie besitzen kein Einspruchsrecht gegen Lieferungen, dürfen nur Berufung einlegen und haben sich bei der Entscheidung zu beruhigen.

Recapituliren wir noch einmal ganz allgemein. Die Bauern befanden sich in Hörigkeit, d. h., sie, jedenfalls ihr Haus und Hof, Wald-Gerechtigkeit und Land gehörte nicht ihnen, sondern dem

---

[1]) Willich, Band 1, S. 780. [2]) Willich, I, S. 756 und 775.

Gutsherrn. Sie zahlten Pacht für ihr Land, und wer Pacht zahlt, ist kein Grundherr; sie gaben Kornzinse von demselben, und wer ein Kapital verzinset, ist nicht dessen Eigenthümer. Das Hörigkeitsgut kann mit einem ausgeliehenen Kapital verglichen werden — unkündbar, so lange als die Zinsen erfolgen und das Kapital nicht angegriffen wird. Sofort aber aufhebbar im Falle des Gegentheils. Die Leihen auf Willkür hatten einer milderen Observanz Platz gemacht, auch nicht mehr der Gutsherr, sondern der Richter sprach eventuell die Entsetzung aus. So lange als nun aber die Urbede, die älteste Bitte um Hof-Ueberlassung alljährlich in klingender Münze wieder ausgesprochen werden musste, so lange als für den Aufenthalt am häuslichen Feuerheerde [dem Sitz der Penaten, würden die Römer sagen] das Rauchhuhn geliefert, so lange als für die Holznutzung der Holzpfennig oder für die Mast der Masthafer gezahlt werden musste — des Zehnten zu geschweigen, denn er war keine Grundlast —, so lange ist es sinnlos, von einem Eigenthum des Bauern am Bauergut, an Wald und Feld und allem was dazu gehört, zu reden. Der Gutsherr, in der Einheit oder Mehrheit, befand sich ausschliesslich im Grundeigenthum des Bauernguts. Das konnte nun reell sein, d. h. auf ein bestimmtes, oder auf mehre Stück Land sich beziehen, oder ideell, d. h. mit mehren Gutsherrn über die Grundstücke der Gemeinheit und Triften. Dieses Rechtsverhältniss ist von den Bauern durch die Thatsache anerkannt worden.

Die Interessenten glauben aber, dass in der Vorzeit eine Forsttheilung stattgefunden habe, und der Forstherr durch die Herren-Hainhölzer oder privativ landesherrlichen Forsten abgefunden sei. Wäre das der Fall, und diese Forstgeschichte widerlegt es, so stände dem Staate schon wieder eine acquisitive Verjährung an den Interessenten-Forsten von etwa 500 Jahren zur Seite.

Andere Interessenten sagen vielleicht: „Wir waren Hörige von wegen unserer gutsherrlichen Bauernhöfe; die Interessentenforst hat uns aber immer gemeinschaftlich gehört. Nach Abfindung der Gutsherrschaft sind wir freie Eigenthümer von Hof, Land und Interessentenforst geworden". [Im Braunschweigschen gelten die Interessenten-Forsten nicht für Staatsforsten [1]].

Diese Meinung ist selbst bei Markgenossen unbegründet; denn der Hörige konnte vom Hof abgemeiert werden und verlor damit zugleich jede Verbindung mit der Interessentenforst. Nur der Inhaber eines Bauerhofes, und so lange er auf diesem Hofe ansässig ist, befindet sich im Wald-Nutzungsrecht [2]). Die Forst-

---

[1]) Festgabe von 1859, S. 169. [2]) Höltings Protokoll über die Friller Mark von 1501 bei Freudenstein, S. 77.

interessenten nutzten den Wald nicht als freie Männer, sondern als abhängige Gutsleute [1]). Die gutsherrlichen Leistungen sind in der Wesergegend anderer Art, als die Gegenleistungen an den Holzherren. Jene sind auch fixirt, diese nicht.

Wer den Gutsherrn abfindet, der hat damit den Forstherrn noch nicht abgefunden, auch nicht, wenn Forst- und Gutsherr dieselbe Person wäre. Dazu kommt aber, dass durch die Ablösung der Meier- etc. Gefälle im Lande Hannover die Sachlage nicht wesentlich verändert worden ist. Die Gegenleistung ist durch Kapitalzahlung abgelöset; der Gutsherr geniesst statt der Jahresrente fortan die Kapitalzinsen, und die Waldnutzung blieb nach wie vor dieselbe. Sie ist in den Ablösungs-Verträgen nicht einmal erwähnt. In den Ablösungs-Ordnungen bezüglich der Meier- etc. Gefälle ist von den Interessenten-Forsten gar keine Rede. Deren rechtliche Natur blieb also unverändert und für das bäuerliche Miteigenthum an denselben fehlt bisher jeder Rechtstitel. — Unter Hinweis auf die vorhin aufgezählten Befugnisse und Handlungen des Forstherrn kann auf die Frage: „Was sind denn nun eigentlich die viel genannten Interessenten?“ nichts anderes geantwortet werden, als sie befinden sich in „Holzungsrechten“ oder „Gerechtigkeiten“, wie sie z. B. auch im Paderbornschen [2]), in den Havelländern etc. genannt werden, welche ihnen der Staat ohne Schmälerung seiner eigenen Rechte und Einkünfte und im Bereiche der Leistungsfähigkeit, aus der Gemeinen Holzung zum Nutzen ihrer Höfe frei, oder gegen Entgelt, je nachdem die Berechtigung hergebracht, oder feststeht, zu gewähren verbunden ist, wenn er sie nicht abfinden will. Behaupten sie ein grösseres Recht, ein Eigenthum oder Miteigenthum, so kann über einen solchen Rechtstitel, wie überhaupt über Recht und Unrecht natürlich nicht der Geschichtsschreiber, sondern lediglich der Richter erkennen.

Unkenntniss in Sachen der hannoverschen Interessenten-Forsten hat in fast allen Weserämtern zu bedauerlichen Streitigkeiten geführt. Die Errichtung eines Lehrstuhls für vaterländisches Forstrecht, Forstgeschichte und Rechtsgeschichte der Forsten auf der Landes-Universität zu Göttingen würde dem vielleicht vorgebeugt haben. Jedenfalls würden dadurch die Rechtsunklarheiten gehoben sein. Ewig wahr aber bleibt Stüves Wort: „Unkunde der eigentlichen Verhältnisse, Unfähigkeit, ein den römischen Begriffen durchaus fremdes System des Rechtes und der Verfassung zu begreifen, haben das Ihrige gethan“ [3]).

---

[1]) Holzordnung von 1618, § 47; desgl. von 1665, Art. 82. [2]) Wigand, Band III, S. 60. [3]) Dr. Stüve. Die Gogerichte. Jena 1870, S. 151.

Wir haben im I. Bande dieses Werkes gesehen, dass die Forstinteressenten in ihrer erdrückenden Mehrheit bis 1808 Leibeigene gewesen sind. Wer sie hiernach nun noch für Eigenthümer der Interessenten-Forsten halten will, dem ist freilich nicht zu helfen.

3. Herrschaftliche Meierholzungen.

Dabei werden 1. ganz freie, privativ landesherrliche Forsten [Vogtei Lachem], 2. privative Forsten des Regenten mit Nebennutzungs-Rechten [Amt Harste], und 3. privative herrschaftliche Forsten, worin dem Regenten die Hauptnutzung [Eichbaum], seinen Unterthanen die Holzerben-Nutzung [Unterholz, Amt Rotenkirchen] zusteht, verstanden.

Alle sind von geringer Flächen-Ausdehnung, und wie es dem Namen etc. nach scheint, ehemals den landesherrlichen Meiern [Verwalter einzelner kleiner Herrenhöfe in den Dörfern] zur Deckung ihres Brennbedarfs eingeräumt gewesen.

Ihre rechtliche Natur war nicht überall dieselbe. Es giebt Meierholzungen, welche lediglich den Bauern gehören und mit den herrschaftlichen Meierholzungen nicht zu verwechseln sind.

Es könnte ferner z. B. zweifelhaft sein, wem die Windfälle gehörten [Cammer-Ausschreiben vom 16. Juli 1748] [1]). Den Herbst-Forstschreibtagsberichten mussten für die Meierholzungen getrennte Verzeichnisse der beabsichtigten und ausgeführten Culturen, wie der vollendeten Hauungen beigelegt werden [Cammer-Ausschreiben vom 16. November 1782] [2]). Das Forstpersonal darüber wurde, wie hergebracht, vom Amte und Oberförster angenommen [Cammer-Ausschreiben vom 13. Januar 1783] [3]).

II. In der Vogtei Lachem.

Von der Regierung in Bückeburg, an deren Spitze ein Canzler stand [4]), und welcher die Aemter des Landes, auch das Amt Schaumburg unterstanden, gingen die landesherrlichen Verordnungen aus. Sie galten seit der Vereinigung der gräflich von Roden'schen Besitzungen mit der Grafschaft Schaumburg, auch für die Vogtei Lachem. Uns beschäftigen die Bückebergs-Ordnung von 1551, die Holzordnung vom 28. August 1572, Spezial-Ordnung für die Drosten vom 24. Juni 1614, Amts- und Hausordnung von 1615 und Land- und Policey-Ordnung von 1615.

---

[1]) Spangenberg, I, S. 171. Derselbe, I. S. 622; Cammer-Ausschreiben vom 9. May 1758. [2]) Derselbe, III, S. 84. [3]) Derselbe, III, S. 94. [4]) Freudenstein, S. 88. 97.

Zur Amtsverwaltung und zum Vermögen des Amts Schaumburg, resp. des Vogteihofes zu Lachem gehörten die lachemschen Vogtholzungen. Das landesherrliche oder staatliche Grund-Eigenthum an diesen öffentlichen Waldungen der Lachemer Börde, hätte es nicht im Wesentlichen schon ab antiquo bestanden, würde durch Ersitzung schon seit etwa 600 Jahren während dieser Amtsverwaltung erworben sein. Der Regent trug dieses Eigenthum bona fide. In seinen Urkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert heisst es: „Unsere Knicke und Holtinge, Unsere Hainhölzer, Unsere Gemeinen Holzungen". Aus den Lehnbriefen, z. B. dem vom Jahre 1476, ergiebt sich die Anerkennung dieses gräflichen Eigenthums Seitens des landsässigen Adels. Stimmfähige Holzgenossen unter diesem waren die Edelleute auf den Burgen Oldendorf, Staue und Herkendorf, d. h. die Herren von Busch-Hünnefeld, von Post und von Münchhausen, welche ihre Hörigen mit vertraten. Nur mit deren Genehmigung durfte der Inhaber des Vogteihofes [der Graf von Schaumburg] in der Gemeinen Holzung Schonungen [Zuschläge, Knicke] anlegen. Wie sich dies Verhältniss, nach dem Heimfall der Vogtei, geändert hat, haben wir gesehen. Wenn ein Junkerdorf eine Holzgenossenschaft gebildet hätte, so konnte der im Eigenthum des Dorfes als Gutsherr befindliche Junker auch der Eigenthümer der betreffenden Genossenschafts-Forst sein. Es gab aber weder Junkerndörfer noch eindorfige Holzgenossenschaften in der Vogtei Lachem. Man könnte also die Mitwirkung der genannten Junker, welche in diesem oder jenen Dorfe einen oder mehre Bauerhöfe oder Theile — einzelne Landstücke — derselben als Gutsherrn inne haben, nur auf ein ideelles oder Holz-Miteigenthum pro rata zurück führen. Von einem solchen Miteigenthum ist aber in den Urkunden nicht die Rede. Die Herrschaft eines Gutsherrn erstreckte sich [den Inhaber des Vogteihofes abgerechnet] nicht über ein oder mehre ganze Dörfer, wie z. B. im Brandenburgischen, wo der Gutsherr oder auch mehre gemeinschaftlich sagen konnten: „ich schenke das Dorf N. N. mit Zubehör an Land, Wäldern, Wiesen, Weiden, Haiden, Sümpfen etc. an N. N." [1]), und wo nach Ablösung der gutsherrlichen Gefälle nur noch die Dorfaue dem Gutsherrn verblieben ist, sondern auf zerstreut liegende einzelne Dorfhöfe, selbst nur auf dieses oder jenes Landstück, weil der Bauer auch mehre Gutsherren haben konnte und hatte. Natürlich durfte der einzelne Gutsherr nicht über den ganzen Hof, noch weniger über das ganze Dorf, am allerwenigsten über die Gemeine Holzung ganz oder theilweise verfügen, woran stets mehre, namentlich Grafenbauern Gerechtigkeiten

[1]) Riedel, V, S. 77. 78. 370; VI, S. 10. 11. 12.

inne haben. Nur der Graf allein genoss das Vogtholzgeld und sämmtliche übrigen Gegenleistungen der Grafen- wie der Junkerbauern; nur der Graf, als Inhaber des Vogteihofes, konnte also auch Wald-Eigenthümer sein.

Ueber die öffentliche Natur der Gemeinen Holzungen spricht sich die Holzordnung vom Jahre 1572 ganz unzweideutig aus. Diese Wälder haben im Gegensatz zu den rein privatrechtlichen Markenholzungen [1]) das Holzbedürfniss aller Landesbewohner zu befriedigen, auch der Nicht-Interessenten. Im Fall des Holzmangels, welcher damals bestand, oder drohete, hatten darum auch alle Einwohner diesem Mangel entgegen zu arbeiten; nicht allein die Interessenten. — Städte, Flecken, Dörfer in der ganzen Grafschaft mussten allesammt Eichenkämpe auf ihren Feldern anlegen und Eichheister aus denselben in den Gemeinen Holzungen pflanzen. Das war kein Interessentenforst-, sondern ein Landes-Policei-, ein Hoheitsdienst [2]). — Ausser Landes durfte ferner kein Holz verfahren werden. Der Holzpreis in den Städten sollte sich in den Gränzen der Mässigkeit bewegen. Sparsamkeit im Holzconsum wurde vorgeschrieben u. s. w. Die Holzordnung des Grafen Otto von 1572 erschien unter Zustimmung der Landstände, weil das Waldareal durch unerlaubte Rodungen und Einräumungen [§ 31 (26)] verringert worden war, und ein unordentlicher Hieb den Holzbestand zerstört hatte. Sie ist in verbesserter Gestalt im 23. Kapitel der Land- und Policey-Ordnung vom Jahre 1615 für die beiden Grafschaften Holstein und Schaumburg publizirt worden. Sie erwähnt die Hainhölzer nicht. Damit dürfte deren exclusive Stellung gezeichnet sein. Diese sind das beim Welfenhause zu Lehn gehende privative Eigen des Grafen, während die Gemeinen Holzungen das öffentliche Eigen desselben ausmachen. Der Gesetzgeber hat für das privative Waldeigen des Grafen keinerlei Belastung. Vorzugsweise hat die Holzordnung die Gemeinen Holzungen, deren Eigenthum nicht erwähnt wird, im Auge, worin die hergebrachten Gerechtigkeiten nicht geschmälert, aber auch nicht ferner missbräuchlich ausgeübt werden sollen [§ 13. 26 und 42; Spezial-Ordnung von 1614, § 5]. Ueber das Leistungsvermögen des Waldes soll sich keine Berechtigung ausdehnen. Auch soll jeder Berechtigte in der Holzwar bleiben, wohin er von Alters gehört [§ 15].

Hinsichtlich der vor etwa 30 Jahren getheilten Interessenten-Forsten des Amts Lachem sei vorab darauf aufmerksam gemacht, dass wir es hierbei nicht mit Markgenossen zu thun haben;

---

[1]) Hagemann, Landwirthschaftsrecht 1807, S. 352. [2]) Derselbe, S. 432.

Maurer's Unterstellung aber trifft zu, dass die bäuerlichen Interessenten nicht Eigenthümer ihrer Hofstellen waren, mithin auch Eigenthümer an der Interessentenforst nicht sein konnten. Oben ist bereits gesagt worden, dass der Graf von Schaumburg Forstherr gewesen und alleiniger votirender Gutsherr geblieben, dass er auch die Hainhölzer und Gemeinen Holzungen der Vogtei Lachem durch unvordenklich lange Ersitzung erworben habe. Sie wurden eine Eigenthums-Pertinenz der Dynastie, ein Domanialgut, ein öffentliches Gut des Staats. Auf die Ausscheidung im Anfang des 9. Jahrhunderts können wir in diesem speziellen Falle nicht zurück gehen, weil wir den damaligen Empfänger nicht nachzuweisen vermögen. Als der Graf von Schaumburg regierte, war er Ober-Eigenthümer — dominium directum — von den Edelsitzen. Er war Mit-Eigenthühmer der Gemeinen Holzungen, in Gemeinschaft mit seinen Vasallen. Alle hatten das dominium utile. — Als nun das Grafenhaus erlosch, und mit ihm seine und seiner Adeligen Lehen, da trat der Ober-Lehnsherr, der Landesherr von Braunschweig-Lüneburg an die Stelle. Dieser wurde alleiniger Eigenthümer, und vereinigte das dominium directum und dominium utile in seiner Person.

Die Holzordnung spricht aber auch von denjenigen im Eigenthum des Adels befindlichen Gehölzen, und verfügt deren pflegliche Behandlung, damit die Eigenthümer hier auch Holz nutzen können, und nicht ihre ganze Bedarfslast auf die Gemeinen Gehölze gelegt werde. Die Familien der schaumburgschen Ritterschaft im Kreise Rinteln besitzen zusammen genommen 1454 Casseler Acker Wald [1]).

Privat- oder Gemeinde-Holzungen im Eigenthum der Bauern gab es nicht.

Auch Stadtforsten befinden sich hier nicht.

---

[1]) Ludwig Metz, Beschreibung des Regierungs-Bezirks Cassel, 1871, S. 49. — Ein casseler Acker ist gleich 0,934 711 preussische Morgen.

B. Domainen- und Forstverwaltung.[1]

I. Im Allgemeinen.

1. Verwaltungs-Beamte.

Nach dem Vertrage von Verdun [843] wurde in Deutschland Staatsgut, Reichsgut oder Königsgut [Krongut] und Hausgut unterschieden. Der König benutzte Herrenhöfe [20 in Sachsen etc.] zu eigenem Gebrauch [ad opus nostrum]; oder er that sie aus. Oberste Finanzbehörde war die Cammer. Vorgesetzt war ihr der Cämmerer[2]).

Kaiser Carl der Grosse hat seine Domainen und Forsten „Richtern" unterstellt. Solcher judex publicus fisci, an dessen Stelle auch der villicus, actor, exactor und procurator erscheint, hatte die königlichen Rechte wahrzunehmen und über die zugehörigen freien und unfreien Leute Recht zu sprechen. Durch seine Hand gingen alle Wirthschaftseinkünfte für den König: Bussen, Strafgelder, Abgaben von Freien und Hörigen, Forsterträge u. s. w. Seine Unterbeamten hiessen ministeriales oder juniores. — Majores waren einzelnen Höfen oder Gütern vorgesetzt. Es waren dies Leute aus dem Stande der Hörigen.

Den Richtern war jeder Missbrauch ihrer Amtsgewalt untersagt. Sie durften die abhängigen Leute nicht bedrücken, nicht Dienste oder Abgaben zu eigenem Vortheil verwenden. Unter Umständen hatten sie an den König zu berichten.

Unter der Aufsicht der Grafen standen die judices [Amtmänner] regelmässig nicht[3]).

Aber die Carolinger verschwanden. Auch die Grafschaften gingen zu Grunde. Jedoch entsprechen jenen königlichen judices unter den Territorial-Herren der folgenden Jahrhunderte deren Vögte, Amtmänner, Holzgrafen etc. Deren Instruction lautete ähnlich wie die der „Richter".

Um's Jahr 1500 gab es im Erzstift Bremen: Drosten, Amtsleute, Vögte, Hausschreiber und Rentmeister.

Herzog Julius von Braunschweig suchte in seinem Testament vom 29. Juni 1582 das Beamtenwesen zu ordnen. Die Annahme von Ausländern sollte vermieden werden. Landeskinder sollten

---

[1]) Eichhorn, IV, S. 370. [2]) Waitz, IV, S. 141; VIII, S. 218. 239. 245. [3]) Derselbe, IV, S. 142. 145. 148. 149. 151. 168; VII, S. 38.

bei Besetzung der Stellen den Ausländern wenigstens nicht nachstehen[1]). Dasselbe hat Herzog Friedrich Ulrich im Landtags-Abschiede von Wolfenbüttel vom 27. Januar 1619, Art. 36 zugesichert[2]). König Georg I. verfügte unter dem 7./18. October 1718 die Abweisung der Ausländer. Mit dem 7. März 1831 sollte der Vorzug der Geburt aufhören. Das Alles wurde in der hannöverschen Forstparthie aber erst mit dem Jahre 1849 zur Wahrheit[3]).

An der Spitze der welfischen Herzogthümer standen anfangs die Fürsten persönlich; sie hielten sich nur Schreiber. In wichtigen Fällen zogen sie Männer aus dem Adel zu Rathe. Daraus wurden mit der Zeit ständige Räthe, obgleich ohne Besoldung. Es folgten „Canzler", meist aus der Reihe der Geistlichkeit; dann rechtskundig gewordene Schreiber mit diesem Titel etwa seit 1442 an allen fürstlichen Höfen. Diese waren zu Anfang bürgerlichen Standes[4]).

Unter Herzog Albrecht dem Grossen [† 1279] treffen wir einen Landvogt auf dem Schlosse zu Münden; unter Otto dem Einäugigen [† 1463] um 1397 einen Canzler und seit 1436 einen Landdrosten. Ein Landvogt kommt dort 1410 und 1442 wieder vor. Neben demselben fungirte etwa 1410 ein Landrichter. Beide hielten Gericht und hoben die Einkünfte für den Herzog aus den Dörfern[5]). Höchste Landesbehörde am Hofe zu Münden war die Canzlei. Canzler und Räthe bildeten dieselbe. Sie regierten bis in das 16. Jahrhundert. Statthalter und Räthe zwischen Deister und Leine regierten für den leichtsinnigen Herzog Erich den Jüngeren, wenn er sich in fremden Landen, oft kriegerisch, umhertrieb[6]). Herzog Philipp I. von Grubenhagen [† 1551] war der letzte Welfenfürst ohne Canzlei. Nach Erichs II. Tode [1584] fiel seine Regierung an den Herzog Julius, dann Heinrich Julius zu Wolfenbüttel, welcher adlige Landdrosten an die Spitze der Regierung stellte[7]). Nach diesem kam Herzog Friedrich Ulrich. Bei ihm gab es in Wolfenbüttel Statthalter, Canzler, Vice-Canzler und Räthe.

Canzler-Stellungen nahmen die Grossvögte da, wo sie diesem oder jenem Fürstenthum [Celle, Calenberg] vorgesetzt waren, ein. Ihnen lag die Verwaltung der bei den Aemtern oder Amts-Vogteien

---

[1]) Gandersheimscher Landtags-Abschied von 1601, Art. 145; Hannoverscher Landtags-Abschied vom 3. April 1639, Art. 22, im Band IV, der Calenb. Landes-Ordnungen Cap. VIII. S. 85. [2]) Ribbentrop, I, S. 253. [3]) Kleinschmidt, II, S. 139. 229. 321. [4]) Fr. Steger, S. 149; Eichhorn, III, S. 277; Havemann, II, S. 515. [5]) Lotze, S. 13. 18. 276. 277. [6]) Lauensteiner Amts-Rechnung von 1564. [7]) Max, I, S. 342. 400; II, S. 1. 3.

aufkommenden landesherrlichen Einkünfte ob. Diese Amts- oder Vogteibezirke datiren vom 13. Jahrhundert [1]). Stiftungs-Urkunden darüber giebt es nicht. Sie kamen auch nicht; sie waren da. Nicht etwa plötzlich, nicht durch Zauberschlag, sondern als von Natur abgerundete Dorf- und Holzgenossenschaftliche Wirthschaftsbezirke, deren obrigkeitliche Mittelpuncte aus Domainen bestanden und Amtshöfe hiessen. Die Grossvögte hatten ferner alle landesherrlichen Rechte, im Hannöverschen auch die Gerichtsbarkeit, wahrzunehmen, namentlich mit Hülfe der Ritterschaft etc. das Land zu vertheidigen, die öffentliche Sicherheit zu schützen, und die Amtleute zu beaufsichtigen [2]).

Neben jenen Regiminal-Behörden und Beamten fungirten die Landstände [3]). Sie tauchen zu Ende des 13. oder zu Anfang des 14. Jahrhunderts auf. Prälaten, Ritterschaft und Städte; alle 3 Curien betheiligten sich hauptsächlich an der Bewilligung von Abgaben, sie überwachten auch Regierung und Rechtspflege. Durch die im 16. Jahrhundert erfolgte Einziehung der Klöster ist die Geistlichkeit theilweise ausgefallen; der Fürst ward summus episcopus, er trat in die Rechte der Pröbste an dem Klostereigenthum und liess statt der Pröbste die Klostergüter durch Amtmänner verwalten. Die Klöster verloren Sitz und Stimme im Landtage, und die Stände verweigerten seit 1639 deren weitere Zulassung [4]).

Zu Land- oder Herrentagen dienten Gaugerichtsstätten etc. Fürst und Landtag haben hier rechtliche Entscheidungen abgegeben. Auch in Holzungssachen [Landtags-Abschiede [5])]. Solche Landtage wurden auf dem Leineberge bei Göttingen, in Harste, Marienstein, im Krähenholze bei Elze etc. abgehalten [6]). Nach dem Publicandum vom 11. Juni 1801 sind die Stände in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen, unter dem Titel: „Calenberg-Grubenhagensche Landschaft" vereinigt worden [7]). Noch jetzt besteht die alte landschaftliche Verfassung, aber es haben seit Errichtung der Allgemeinen Stände-Versammlung 1819 die 7 Landschaften keinen Einfluss mehr auf die forstliche Gesetzgebung.

Vorzugsweise für die Verwaltung des Domanialguts gab es eine „Cammer" in Julius-Friedenstadt zu Wolfenbüttel, eine andere auf dem Schlosse Calenberg.

Für die Verwaltung und den Schutz der Forsten wurden in den Holzordnungen und anderen fürstlichen Erlassen noch in Thätigkeit gesetzt: Statthalter, Landdrosten [Hoya 1571], Cammer-,

---

[1]) Eichhorn, II, 465. [2]) Derselbe, II, S. 466; III, S. 277; Max, II, S. 56. [3]) Eichhorn, IV, S. 349. [4]) Stedler, Heft 3, S. 18. [5]) Kleinschmidt, I, S. 152. [6]) Max, II, S. 40. [7]) Spangenberg, IV, erste Abtheilung, S. 204.

Hof-, Land- und Amtsräthe, ferner Gränzräthe, Forsträthe und Bergverwalter [1]). Weiter abwärts kommen endlich: Räthe, Oberhauptleute, Drosten, Hauptleute, Befehlshaber, Oberamtmänner, Vögte und Amtmänner. Ums Jahr 1575 sassen auf dem Schlosse Hoya: Drost, Amtmann, Hauptmann und ein Burgvogt [2]).

Hauptmacher in der Sache als forum rei sitae waren Vogt und Amtmann. Beide haben auch dem kaiserlichen Cammergut, worin das echte Eigenthum des Grund und Bodens dem König zustand, vorgestanden [3]). Sie hatten Regiminal- und Domainensachen in unterster Instanz. Sie berichteten schlechtweg an Canzler und Räthe und seit Herzog Heinrich Julius „an die zu den Amtssachen verordneten Räthe".

Beamte sollten, wie Herzog Heinrich Julius bei Einrichtung der Forstämter befohlen hat, die Amt- und Landordnung in Holz und Felde, Wasser und Weiden fleissig halten; ebenso die Forstordnung; der Holzverwüstung Einhalt thun und sorgen, dass den Unterthanen ihr Bau- und Brennholz nicht geschmälert werde. Beamte sollen Zimmer- und anderes Nutzholz, sowie die Borke zum Verkauf in die nächsten Holzhöfe liefern lassen. Sie haben zu berichten, dass in Mastzeiten sie weder selbst, noch Andere, noch unsere Unterthanen, bei Verlust des Viehes und nach vorbehaltener Strafe, fremde Schweine, Füllen, Rinder, Kühe und Schafe eintreiben.

Jeder Amtmann soll alle Holzungen seines Amts, auch der Unterthanen Holzungen nach Morgen- und Ruthenzahl oder der Schnur abmessen lassen und in seinem Amtsinventario verzeichnen. Dabei ist der Holzbestand zu beschreiben; Quellen und Wasserläufe sind anzugeben. Zur besseren Ueberwachung genannter Forstordnung sollen die Forstknechte den Amtleuten ebenso gehorsam sein, wie den Forstämtern und Forstregimentern. Amtleute haben diesen Aemtern möglichst wöchentlich beizuwohnen. Streitigkeiten in Amts- Hoch- und Gerechtigkeit, sowie über Hut und Weide sollen die Amtleute unter Zuziehung der Forstämter, unter Anhörung beider Theile untersuchen und entscheiden, oder an die fürstliche Rathstube gelangen lassen.

Forstbrüche sollen im Beisein der Amtleute in den Forstämtern erkannt werden, und ist von jenen für den Eingang der Bruchgelder und deren Aufzeichnung zu sorgen. Sie haben zugleich darauf zu halten, dass die bruchfälligen Unterthanen über den

---

[1]) Gandersh. Landt.-Abschied vom 10. October 1601, Art. 3; fürstliche Constitution vom 3. April 1593; Mandat vom 12. Januar 1615 im Band IV der Calenb. Landes-Ordnungen S. 47 und 52. [2]) W. von Hodenberg, Hoyer Urkunden, I. Abth., S. 557. [3]) Eichhorn, Th., II, S. 401.

„landsittlichen Gebrauch“ nicht beschwert werden. Straferlass darf ohne fürstliche Bewilligung nicht stattfinden.

Ober- und Amtleute sollen unsere Gehölze nach Gelegenheit selber bereiten, und gefundene Mängel anzeigen. Sie haben darum in den Forstregimenten anzugeben, welche Holzungen um den Waldzins oder sonstwie erlaubt, und die Ausführung der betreffenden Verzeichnisse im Walde zu controlliren. Forstknechte haben die vom Forstamte empfangenen Zettel, nach geschehener Ausweisung den Amtleuten zuzustellen. Von diesen werden sie im Forstamt dem Forstschreiber übergeben.

Forstregimente oder Forstämter, wo den Unterthanen Holz erlaubet wird, sind zu halten: vor Goslar auf dem Schnevelhause bezüglich des Harzes, in der Stadt Dassel über den südlichen Solling, im Kloster Amelungsborn über den nördlichen Solling, in der Stadt Hallerspringe über den Deister, und bezüglich der oberen Grafschaft Hoya im Amte Syke. Sie fungiren für die angränzenden Holzungen [1]).

a. Der Vogt.

Vögte waren Beamte der geistlichen und danach auch der weltlichen Fürsten. Es erscheinen advocati als Obervögte, Burgvögte, Stadtvögte, Kirchenvögte mit Gerichtsbarkeit; letztere bei den Stiftern etc. seit dem 9. Jahrhundert [2]). Der Stiftsvogt zu Bücken anno 937 wohnte auf der Veste Hodenberg, weil er die Stiftsgüter zwischen dem Auefluss und dem Düngel beschützen sollte. Er sprach auch Recht über des Stifts Eigenhörige und Colonen oder Vogtleute [3]). Geographisch abgeschlossene Dienstbezirke gab es anfangs für die Vögte nicht überall. Man sprach noch im 13. und 14. Jahrhundert von gräflicher etc. Vogtei über die Einwohner dieses oder jenes Dorfes, soweit als sie den Grafen etc. gehörten. Nicht alle Höfe eines Dorfes hatten denselben Gutsherren. Die Gutsherrschaft über einen Hof [nicht Dorf] ging durch Kauf, Tausch etc. aus einer Hand in die andere [4]). Es gab Vogteien über einzelne Landstädte [5]), oder Häuser [6]). Diese Vogteien konnten verkauft und verpfändet werden [7]),

Schon vor dem Aussterben der Billunger Herzöge von Sachsen [1106] war deren Comitatsgewalt in den alten Gauen von ganz Engern dort ansässigen Grafen übertragen und erblich geworden.

---

[1]) Königl. Staatsarchiv in Hannover. Calenb. Briefsch. Archiv. Des. 23. Forstsachen, 50. [2]) von Hodenberg, Walsrode, 1859. [3]) Derselbe, Hoyer Urkunden, II, S. 1. 2. und 86. [4]) Derselbe, II, S. 89. [5]) Derselbe, S. 2. 31. 64. 90. [6]) Derselbe, S. 50. [7]) Derselbe, S. 161 [Schinna, S. 12].

Ein anderer Theil, in Folge kaiserlicher Immunitäten, war auf die Stifter und Klöster übertragen. Im 12. Jahrhundert finden wir nur noch die Reste der alten Comitate. Seit Anfang des 13. Jahrhunderts wird der Ausdruck „comitia“ für den Gerichtsbezirk des Grafen gebraucht. Die Grafen nannten sich und ihre Bezirke seit dieser Zeit nach ihren Burgen, und setzten über die zugehörigen Güter und Gerichtsstellen Vögte. So entstanden die ersten Vogteien [1]).

Auf dem Schlosse Vorde [Bremerförde] im Bisthum Bremen sass um 1500 ein Grossvogt. Er hielt in der Börde zu Beverstedt jährlich zwei Gerichte. Es gab ferner in Vorde Vögte, welche das Herrendienstwesen, die Besetzung wüster Bauerhöfe, sowie die Auf- und Absetzung der Hörigen zu besorgen hatten. Ihnen lag die Verwaltung und der Schutz der stiftischen Holzungen ob. Holzberechtigungen hatten sie zu überwachen. Auch sie sprachen Recht.

Bördevögte hatten das stiftische Interesse wahrzunehmen. Es waren reitende, sitzende und Untervögte angestellt [2]).

Vögte, welche das öffentliche und Privatinteresse ihrer Herren wahrzunehmen hatten, sassen als Inhaber der obrigkeitlichen- und Policeygewalt auf den Schlössern im ganzen Engerlande und event. auch in den Städten. Sie erledigten vorzugsweise die Rechtssachen der Verwaltung. Sie sprachen ferner, mitunter sogar im Namen des Kaisers, Recht über die Hörigen ihres Herrn in den Dörfern, beschirmten diese und zogen deren Abgaben und Dienste ein [3]). Aus den Männern, Grafen oder Rittern erwählt, hatte der Vogt in Kriegsfällen seine Gerichtsinsassen in's Feld zu führen [4])

Kaiser Otto III. [983 bis 1002] besass einen zugleich als Pfalzgrafen fungirenden Vogt in der Kaiserpfalz Grone bei Göttingen [5]). Unter Kaiser Heinrich II. [1001 bis 1024] und III. [1039 bis 1056] gebot ein Vogt zu Goslar, seit 1073 ein Reichsvogt [6]). Um 1130 sass ein Vogt auf der Burg zu Osterode [7])

Ein herzoglicher Vogt befand sich 1270 auf der verpfändeten. Schaumburg. Im Schlosse Everstein [1285. 1286 [8])], in Göttingen [1285 [9])], Seesen [1287 [10])] und auf Sachsenhagen [bis 1297 [11])] waren herzoglich braunschweigsche Vögte angestellt. Ein solcher stand um 1303 zu Grona bei Göttingen [12])], 1318 zu Lüneburg,

---

[1]) von Hodenberg, Hoyer Urkunden, Theil III, 1. Abth., S. 1 [2]) Derselbe, Bremen, 2. Beitrag, S. 38. 45. 61. 76 und 87. [3]) Harland, l. c. S. 85; W. von Hodenberg, Kloster Schinna, S. 2; Waitz, VII, S. 323. [4]) Max, II, S. 2. 35. 36. [5]) Frensdorff, Göttingen, S. 3. [6]) Beiblatt zur Magdeburger Zeitung, 25. 8. 1890, S. 271. [7]) Max., I, S. 56. [8]) von Spilker, Everstein, S. 9 und 203 der Urkunden. [9]) Sudendorf, I, S. 64. [10]) Max, I. S. 103. [11]) Sudendorf, VII, S. 96. [12]) Derselbe, I, S. 101.

1328 auf den Schlössern Lindau, Winzenburg und Westerhof [1]), 1338 auf Lauenau. Adlige Vögte gab es im 14. Jahrhundert zu Herzberg [2]).

Es kam dann vor, dass Vogt und Amtmann mit einander verschmolzen wurden, dass der Amtmann die Geschäfte des Vogts, oder umgekehrt mit besorgte. Vögte und Amtmänner wurden ein und dasselbe.

Um 1356 gab es einen gräflichen Vogt und Amtmann in einer Person zu Itzehoe [3]).

In Celle hat um 1378 ein herzoglicher Vogt Haus gehalten, Einnahme [z. B. Vogtzins, Eich- und Buchmastgeld aus dem Kirchspiel Winsen etc.] und Ausgabe geführt. — Rechnungen über die dortige Hofhaltung liegen vor. — Dieser Vogt hielt damals das Goding zu Winsen an der Aller, zu Dorpmarke, zu Soltau, sowie das Goding und Freiding zu Bergen ab. Die bezüglichen Strafgelder wurden für den Herzog einnahmlich berechnet; namentlich auch vom Hölting zu Dorfmark. Auf den Schlössern Lüchow und Bodenteich führten Vögte 1383. 1384 gleichfalls Einnahme und Ausgabe für den Schlosshaushalt. Der Vogt auf dem Residenzschlosse Celle hatte aber auch die berittene Besatzung zu befehligen und mit zu Felde zu ziehen. Er verwaltete die Forst [die s. g. Sprache, das Wietzenbruch etc.], sowie die Landwirthschaft auf dem Celler Vorwerke [4]).

Vögten begegnen wir 1395 auf Schloss Hunnesrück, 1402 in Lüneburg, 1486 in Harpstedt, 1503 zu Ehrenburg [5]). Amtleute und Vögte befanden sich auf dem Calenberge und zu Münden 1406 und 1409 [6]).

Auch wechselten beide mit einander. Vögte, Verwalter, Hauptleute, Drosten und Amtmänner löseten sich ab im Kloster Heiligenrode [7]). Ein Amtmann sass auf Scharzfels um 1461, ein Vogt um 1593. Auf Gifhorn sass anno 1511 ein adeliger Vogt; zu Lüchow 1511 ein bürgerlicher Amtmann. Man kann in sofern also mit Recht sagen: „Vogt und Amtmann sind ein und dasselbe“ [8]).

„Voghede“ oder „Vogede“ dienten den Welfenfürsten auch sonst noch im 16. und 17. Jahrhundert [Neustadt a/R., Coldingen 1355] [9]). Herzog Heinrich der Mittlere, welcher von Sigebode Freitag etc. 5000 rheinische Gulden geliehen hatte, machte diesen zur Sicherstellung von Capital und Zinsen zu einem Vogt für die Schlösser Nienburg, Drakenburg und Liebenau am 7. April

---

[1]] Max, I, S. 125. [2]) Hüneck, S. 38. 69. [3]) Derselbe, II S. 353. [4]) Sudendorf, V, S. CV und 148; VI, S. XCIII. 69. 85. [5]) Derselbe, IX, S. 233. [6]) Derselbe, VIII, S. 238. 241; X, S. 272, [7]) W. von Hodenberg, Hoyer Urk., II, S. VIII. [8]) Eichhorn, II, S. 401. [9]) Max, Grubenhagen, I, S. 103. 107. 112.

1518 [1]). Bezeichnend für die Functionen von Vogt und Amtmann ist folgende Urkunde. Graf Erich von Hoya bestellte den Hans Arendts zum Burgvogt in Syke am 22. April 1569. Er sollte das Haus nach Notdurft auf und zu schliessen, verwahren und mit auf die Wacht sehen. Mängel an der Festung, den Festungswerken und Gräben sollte er dem Amtmann anzeigen.

Herrendienste sollen zum Burgfesten und zur Grabenreinigung vom Burgvogt heran gezogen werden. Dieser soll in Küche, Keller, Badehause, Vorwerke etc. auf Licht und Feuer achten; auch mit auf die Viehzucht sehen, und das Dröschen controliren, wie die Aussaat und Erndte.

Dafür erhielt er jährlich 10 Joachimsthaler zur Besoldung, und die Kleidung gleich anderen Reisigen Dienern, neben nothdürftigen Kniestiefeln und Schuhen [2]). Um 1680 befand sich ein Obervogt, 1692 ein Amtmann auf Schloss Harste bei Göttingen [3]).

Beide Functionen wurden dann dauernd in eine Hand, und zwar die des Amtmanns gelegt. Etwa seit Ablauf des 17., auf dem Eichsfelde des 18. Jahrhunderts, ist der Vogt als höherer Beamter verschwunden, resp. in eine subalterne Stellung gerathen, und nur der Amtmann im Vordergrunde geblieben. Der Vogt, Anfangs Oberaufseher über die fürstlichen Schlösser und Bauerhöfe, zeitweilig Heerführer, dann als Vorsteher der Vogteibezirke den Amtmännern eher vor- als nachgesetzt, und ebenso, wie diese, in richterlichem Ansehen stehend [Vogtgericht, vogtding], sank zum Obervogt, Amtsvogt, Hausvogt, Untervogt [früher seine Stellvertreter], Gerichtsvogt etc., ja er kam sogar auf den Bettel-, Scheuern- und Ackervogt herunter [4]).

Nach den auf den Schlössern richtenden Vögten hiess der Herrschaftsbezirk „Gericht“ [Gerichte Münden, Lauenstein etc.]. Als aber die Anfangs der Oekonomie vorgesetzten Amtmänner zu Verwaltungsbeamten vorrückten, entstanden „Aemter“ und Amtsbezirke. Zuerst liefen auch da beide Bezirks-Titulaturen neben einander so lange, bis das „Gericht“ verduftete.

B. Der Amtmann.

a. Die Person.

Unter den ersten deutschen Kaisern gingen die Hofbeamten [Cämmerer, Vogt] aus den Ministerialen hervor. Niedere Beamte waren die Meier [villicus, maior]. Sie verwalteten einzelne Güter

---

[1]) W. von Hodenberg, Hoyer Urkunden, I. Abth., S. 399. [2]) Eichhorn, II, S. 886. [3]) Wolf, Eichsfeld, I, S. 111. [4]) Kleinschmidt, II, S. 257.

oder Güter-Complexe, traten auch wol an die Stelle des Vogts. Es gab obere und oberste Meier. Einen solchen „villicus“ hielt sich z. B. der Bischof auf seiner curtis in Ahlden, und übertrug diesen Dienst der Familie Ahlden[1]). Nachher sassen diese „Meier“ meist auf den Nebenhöfen, wo sie der Landwirthschaft vorstanden. „Amtmann“ hiess seit derselben Zeit der dem Landbau vorgesetzte wirthschaftskundige Vorsteher der Haupthöfe wenn nicht der Dynast „selbst, wie z. B. Franz von Plesse, sein eigener Secretär und Amtmann war“[2]). Der Amtmannsgutsbezirk hiess ambaht [ammacht][3]).

Ihm waren Hofmeier und Meier untergeben bis in das 14. Jahrhundert herein[4]). Amtmänner, „Amptlude“, als Wirthschaftsbeamte kommen in Waldeck noch im 14. und 15. Jahrhundert vor[5]). Solche Amtmänner oder Amtleute, welche die Amtseinkünfte einzuliefern hatten, gab es in Süd- und Norddeutschland[6]). „Amt“ hiess der erste Hof. Zum Kloster Möllenbeck gehörten z. B. das Thurnamt, Rottorfer Amt, Seedorfer [Sarbker] Amt, Hachmühler Amt etc.[7]).

Nach der Instruction des Amtmannes im Stift Bassum, hatte derselbe das Kloster Tag und Nacht zu behüten. Er musste die Gerechtigkeiten des Klosters erhalten, Zehnten, Zins, Länderei im Amte Freudenberg in Acht nehmen, auswärtigen Zehnten verkaufen oder in natura einziehen. Er hatte das Korn ausdröschen und aufmessen zu lassen, Einnahme und Ausgabe zu Register zu bringen, und den Klosterdamen das Gebührende zu reichen. Rechenschaft darüber war jährlich dem Fürsten und der Aebtin abzulegen. So war es unter Herzog Julius zu Ende des 16. Jahrhunderts[8]).

Nach Beförderung des Grafen zum königlichen [kaiserlichen] Beamten, unter Erweiterung seines Wirkungskreises und seiner Dienstgeschäfte, namentlich aber nach dessen Eintritt in den Dynastenstand, trat sein Amtmann in die Stellung eines höheren Verwaltungsbeamten. Wenn der Graf oder Fürst sich in Fehden umher trieb, oder gegen Raubritter und Wegelagerer zu Felde zog, oder selbst in Räubereien sich erging, oder auch nur bald auf diesem, bald auf jenem seiner Schlösser Hof hielt, so musste auf jedem derselben, abgesehen vom Burgmann, Burg- oder Schlossvogt, dem die Vertheidigung oblag, ein Amtmann als zuverlässiger Stellvertreter des Dynasten gehalten werden. Jene Fürsten blieben

---

[1]) Joachim Meier, Orig. Plessenses, S. 264. [2]) von Hodenberg, Walsrode, S. 319. [3]) Waitz, VII, S. 315. [4]) Wippermann, l. c., S. 321. [5]) Curtze, S. 523. [6]) Pertz, Tom. IV, S. 448. 481; Röth, Geschichte von Hessen, 1856; Riedel, 3, II, S. 297. [7]) Paulus, Möllenbeck, 1784. [8]) W. von Hodenberg, Hoyer Urkunden, II, S. 102.

aber nicht einmal immer in ihrem Lande; sei es, dass der Reichsdienst sie hinaus forderte, oder die Sucht nach Abenteuern sie fort lockte. In jener bis über das Mittelalter noch hinaus reichenden Unruhe, hat Herzog Erich der Jüngere im Umherziehen und Geldverschwenden namhaftes geleistet. Im October 1573 befand sich dieser unruhige Geist auf der Veste Neustadt a/R., am 16. Februar 1574 zu Münden, am 26. Februar 1574 zu Neustadt, im October 1575 in Costnitz am Bodensee, 1576 in Nancy, dann auf der Veste Erichsburg, 1577 auf der Veste Calenberg etc. Ein Jahr vor seinem Tode liess er sich 200 Goldgulden von Münden schicken. Von Venedig aus erhielt am 26. August 1583 der Amtmann zu Erichsburg den Befehl, zur Erhaltung des fürstlichen Credits und guten Namens, in der bevorstehenden Herbstmesse zu Frankfurt a/M., aus dem unterstellten Amte 1000 rheinische Goldgulden einzuzahlen, was auch geschehen ist. Was andere Amtmänner aufbringen mussten, ist nicht bekannt. Auch freute sich der Fürst schon auf die nächsten Mastgelder. Allein er starb 1584 zu Pavia. Während seiner Regierung gab es Amtmänner zu Neustadt a/R., Lauenburg [Coldingen], Calenberg, Blumenau, Freudenthal [Uslar], Nienover, Drost und Amtmann zu Erichsburg, 1576 einen Amtsverwalter der Gerichte Münden und Sichelnstein etc. Ihnen waren Hausschreiber untergeben.

Solche Amtmänner waren zur Verwaltung der Häuser und Fürstengüter mit obrigkeitlichen Befugnissen angestellt. Das war auf dem Eichsfelde schon vom 12. Jahrhundert an geschehen[1]). Solch ein Amtmann, wenn von Adel, Drost, [auf dem Schlosse Diepholz schon um 1233], erscheint gleich wie der Burgmann oder Dienstmann, unter den „Amtsknechten“ oder dem „Gesinde“ des Herrn im 13. 14. und 15. Jahrhundert ganz allgemein. Drost, abgekürzt von Trugsess, ist der auf der Geldtruhe des Fürsten sitzende resp. sie bewachende Beamte, der Vorsteher der Hofhaltung, vom Auftragen der ersten Speiseschüssel im Latein des Mittelalters dapifer genannt. Daraus ist der Hofmarschall geworden[2]). Anno 1299 wurden adlige Amtleute auf Schloss Gleichenstein angesetzt, zu welchem der Amtsbezirk Gleichenstein gehörte. Der Markgraf von Brandenburg spricht von „unsen ambachtes luden“ anno 1315, oder „Ampluden“ 1368. Um 1319 kommen im Fürstenthume Göttingen herzogliche „Ammechtlüde“ urkundlich mehrfach vor. „Ammechtlüde“ gab es Allgemein im Lande Braunschweig 1336. Sie hatten dem Landesherrn Gewaffnete zum Kriege zu stellen [1372], die Wächter, Besatzung, Pförtner und Thurmleute auf den Schlössern zu beköstigen. Auch auf verpfändeten Schlössern pflegten

[1]) Gudenus, 1743. [2]) von Spilcker, Everstein, S. 15.

die Herzöge im Kriegsfalle Amtleute zu halten, um die Inhaber vor Unfug zu bewahren, die Burghut zu übernehmen etc. Ein Amtmann erscheint in jener Zeit sogar als Reiterführer im Krieg [1]). Grafen von Everstein, resp Pölle waren um 1337, 1354 etc. Pfandsassen und Amtmänner des Erzbischofs in Stadt und Amt Lügde. Sie hatten die Rechte der Einwohner dieses Hauptortes der Grafschaft Pyrmont und die erzbischöflichen Güter zu schützen und zu vertheidigen [2]). Um 1337 nennen sich die von Plesse und von Hardenberg Amtleute des Herzogs Otto auf der Burg zu Lindau [3]). Vögte und Amtsleute hielt der Herzog von Mecklenburg um 1354, und der Markgraf Ludewig der Römer um 1355 [4]). Die Grafen von Schwerin bestellten Amtleute und Vögte [Voygte] über ihr Land anno 1356 erblich, bezw. mit gegenseitiger 8 wöchentlicher Kündigung, welche auch der gräflichen Holzung vorgesetzt waren [5]). Aehnliches ist an der Werra 1380, im Herzogthume Lüneburg, wo es „Ammechtlüde" 1367, 1370, 1371, 1392 „Amptluden" 1390, „Amtluide" in Diepholz 1380, „Ambtlüde" 1392 gab, und im Lande Schaumburg 1397 etc. geschehen [6]). Zu Wildeshausen gab es einen Amtmann um 1385. Herzog Otto hat den Hermann von Kolmatsch zum Amtmann über seine Schlösser, Land und Leute gesetzt, am 26. Juni 1395; ihm also eine seltene Machtfülle anvertraut [7]) Man hielt bei ihrer Wahl auf Rang und Stand. Die Amtmänner und Schlossinhaber zu Aerzen sollten um 1399 aus paderbornschen oder eversteinschen, zum Schilde geborenen Mannen genommen werden.

In Braunschweig-Lüneburg gab es ferner „Ambachtlude" anno 1429 „Ammetlude", „Amptlude" um 1435, 1457 [8]). Anno 1469 befand sich auf Schloss Gleichenstein ein Graf von Schwarzburg als Oberamtmann [9]). Drosten gab es zu Anfang des 16. Jahrhunderts auf dem Schlosse Lauenberg [10]). Ein Drost [dapifer senior] wird schon anno 1309 genannt. Drosten waren die adligen Amtleute. Um 1500 befand sich ein Drost und Amtmann in einer Person zu Bremerförde.

Kurze Zeit abgerechnet, wo der Oberamtmann Vorgesetzter des Amtmanns gewesen, war dieser immer der erste Beamte. Aeltere verdiente Amtmänner wurden zu Oberamtmännern gemacht, um den

---

[1]) Sudendorf, I, 307; III, 127; IV, 134; V, S. IX, XXVI, 259. [2]) von Spilcker, Everstein, S. 58. 199; Urkunden S. 314. 396. [3]) Wolf, II, S. 45; Max, II, 31. [4]) Riedel, 3, I, S. 35. [5]) Derselbe, II, S. 216; V, S. 309; XVIII, S. 476; XXI, S. 36. [6]) Jacobi, Landtags-Abschiede, I, S. 54. 56. 66; Riedel, XXI, S. 36; Freudenstein, S. 73; Sudendorf, IV, S. 85. [7]) Sudendorf, VIII, S. 47. [8]) Riedel, 2, IV, S. 111. [9]) Wolf, Eichsfeld, I, S. 135. [10]) Max, II, S. 360.

Titel und die vornehme Stellung, welche sie bis zur Aufhebung der Amtsverfassung gehabt haben, noch zu erhöhen.

Markgraf Friedrich zu Brandenburg nennt anno 1420, unter Gott seinem Herren sich dessen „schlechten Amtmann" an den Fürstenthümern „die wir von ihm inne haben" [1]). Herzog Otto von Braunschweig wurde anno 1440 selbst für 3 Jahre Amtmann auf dem kurmainzischen Theile des Schlosses Lindau. Herzog Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg hat den Herzog Magnus von Braunschweig zum Amtmann über sein Land und seine Leute ernannt. Er soll sie vertheidigen und auch verwalten, Schlösser einlösen etc., Schulden tilgen [2]). Beweis genug für die grosse öffentliche Bedeutung des Amtmanns, welcher auch für einen treuen Diener der Krone alle Zeit gegolten hat. Darum ging solch ein hannöverscher, mitunter mit vier Pferden zur Residenz fahrender Amtmann, welcher mit geschwollenem Kamm in „Geschlechtern" fortzuerben pflegte, auch keinem Hunde aus dem Wege.

Ein Amt [althochdeutsch ambacht, ambath, ambaht; neuhochdeutsch Amt] haben Priester, Grafen, Dorfschulzen, Nachtwächter etc.; darum ist aber doch keiner von diesen „Amtmann". — Man hat sich daher unseren „Amtmann", den die Urkundenschreiber späterer Zeit officiatus, praefectus, summus praefectus nennen, näher betrachtet. Einige wollen seinen Titel von „Anbate" [Pro cura] ableiten, schon weil man in der Zopfzeit „Ambt" statt „Amt" geschrieben hat [3]). Andere denken an „Mähen" oder „Amath", und glauben, er habe das Gras- oder Kornmähen überwacht. Noch Andere denken an das Erndtefest im Luxemburgschen, früher „Amecht" genannt, und an das „Amechtgericht" [4]). Alle diese Ableitungen deuten etwas von dem an, was der Amtmann war und zu besorgen hatte. Er hielt aber nicht allein Erndterevisionen, Erndtegerichte und Erndtefeste auf dem echten Hofe ab, sondern er liess auch Mähen und Säen, Dreschen und Melken und sorgte, die Erndteergebnisse für seinen Herrn zu Gute zu machen. In der heutigen Stellung mancher Kloster- oder Stifts-Amtmänner [in Fischbeck 1329] erkennen wir den ursprünglichen Beruf des Amtmanns am genauesten. An dem der Abtei Wunstorf zugelegten „Dom-Amecht", wozu der Borstelthof, der Hof bei Hemmendorf, der Hof zu Rettem, der Hof zu Barrigsen und der Hof zu Lenthe gehörten, war die Aebtin von Wunstorf selbst die „Dom-Meiersche" und administrirte hier, wie ein anderer „Amecht-Meier". Sonst war der

---

[1]) Riedel, XX, S. 18. [2]) Sudendorf, III, 239. [3]) Dr. Rudorff, Amt Lauenstein, 1845. [4]) Dr. Pfannenschmid, Germanische Erndtefeste, Hannover 1878, S. 593.

Amechtmann, Stifts-Amechtmann, der Verwahrer der Stifts-Amecht-Güter [1]).

Ein „Ammet" zu Spenghe [Hoya] wird 1351 genannt. Viehwirthschaft, Landwirthschaft, Brauerei, Mühlenbetrieb, Bauten und fiskalische Rechnungsführung gehörten zu seinen Geschäften. Solche Ammechthöfe, Amthöfe oder Aemter besassen Edelinge, Frielinge und Klöster. Es sei an die zu Möllenbeck gehörig gewesenen Aemter oder Landgüter erinnert. In einem Vertrage von 1347 ist von solchen zu Gr. Freden und Olderode, Amts Winzenburg gehörigen Aemtern die Rede [2]). Dazu kommt anno 1313 der „ammichthou", das „ammicht" und die Vogtei zu Hohenbostel am Deister [3]).

Dass der Amtmanns-Titel von solchem dem Amtmann untergebenen echten Hofe herstammt, ist nicht zu bezweifeln.

Darüber hinaus führten den Amtmann nun aber die veränderten Staatsverhältnisse in die öffentliche Verwaltung. Die Amtsbedienung wird officium, der Amtmann officiatus, z. B. schon in einer Kaiser-Urkunde von 1195 genannt [4]). An die Stelle der einfachen Republik war das verzweigte Königsthum getreten. Mit der Erhebung des Grafen zum belehnten Dynasten gingen seine echten Höfe in Domainen über, welche zu Mittelpuncten der Obrigkeit unter Befehl der Amtmänner dienten.

Verpfändungen.

Geldverlegenheiten der Regenten, entstanden durch Krieg und übertriebenen Aufwand, führten zur Verpfändung des Cammerguts. Nicht nur weil der Administrator weniger Geld erwirbt als der Pfandsasse, sondern weil dieser vorher die gewünschten Summen herbei schafft. Cammerschulden machte Herzog Heinrich der Wunderliche von Grubenhagen, welcher 1286 zur Regierung gelangte, gleichwie Otto der Einäugige zu Göttingen [† 1463]. Kurfürst Friedrich von Brandenburg konnte um 1469 seine Schuster- und Apothekerrechnungen nicht bezahlen. Sein Vorgänger war noch tiefer verschuldet als er [5]). Hülfe schaffte in der Regel der reiche Adel, der mächtigste Factor in der Landschaft. Mit den Prälaten musste es zu Ende gehen [6]) und die Städte, nicht selten die Heerde der Revolution, blieben auch nicht durchweg in der Fürstengunst. Aber der Adel behielt den Kopf oben; daher dessen Bevorzugung, zumal in den Welfenlanden bis in die Märztage von 1848. Seine deutsche Treue gegen den Landesherrn ist noch jetzt nicht untergegangen. Indessen schritt man zum Versatz

[1]) von Hodenberg, Wunstorf, S. 123. 126.; Jordan, Güterverzeichniss von 1376—1379. [2]) Koken, Winzenburg, S. 115. [3]) Wipperman, l. c., S. 418. [4]) von Spilcker, Wölpe, S. 62. [5]) Riedel, 3, I, S. 499. 515. 525. 529. [6]) Gandersheimscher Landtags-Abschied von 1601, Art. 36.

des Cammerguts an jeden, welcher Geld hatte, und dem Fürsten herleihen wollte. An Einzelne oder stückweise an Mehre wurden die Schlösser verpfändet. Man nannte dieses Geschäft: „Verpfänden, Versetzen oder auf Wiederkauf einthun". Die Pfandschaft dauerte je nach Contract; wenn Inhaber sich nichts zu Schulden kommen liess, Zeitlebens, oder 30, 10, 5, 2 Jahre etc. Es konnte aber auch zu jeder Zeit von diesem oder jenem Contrahenten gekündigt werden. Bedingung des Pfandsassen war natürlich die Rückzahlung der Pfandsummen und an dieser Möglichkeit fehlte es oft, so dass der Heimfall, wenn nicht eine anderweite Verpfändung zu Hülfe genommen wurde, meist länger dauerte, als dem Fürsten lieb war.

Gegenstand solcher Geschäfte waren nun mitunter Zinse, Rottzinse und Fruchtzehnten etc. [1]) von einzelnen Grundstücken oder von ganzen Dörfern mit Dienstgeld, Landschatz etc. — Lüderssen, Bennigsen — [2]). Sie wurden Beamten wol auf Lebenszeit aus Gnaden verschrieben [3]). Oder es handelt sich um Forsten, oder Berechtigungen in denselben, oder endlich auch um die Einkünfte ganzer Amtsbezirke, Haushaltungen und Wälder.

Allerdings hatten die Pfandsassen nicht allein das commodum, sondern auch das incommodum, welches an den Aemtern haftete, zu tragen. Dahin gehörte Anstellung und Unterhalt der Amtmänner etc., Förster, Holzknechte, Holzwärter etc. [4]). Zahlreiche brandenburgsche und welfische Herrschaften mit Schlössern, Feldern, Wäldern und Einkünften aller Art wurden etwa seit dem 13. Jahrhundert verpfändet [5]) Die Einkünfte, oft ohne Rechnungsablage, dienten dann als Zinsen auf dem Landesherrn vorgestreckte Capitalien. Die Grafen von Hoya verpfändeten am 18. April 1525, den Gebrüdern Barwert für 9400 Goldgulden Schloss und Haus Ehrenburg etc. mit dem „Suaverder" [Schwaförder] Walde [6]). Mit dem Versatz der Aemter, einschliesslich der Domainen und Holzungen begann eine neue Epoche für die Forsten. Dass sich letztere unter den Pfandsassen nicht immer wol befanden, dass Pfandsassen und Unterthanen übergriffen, ist geschichtlich. Mehr Unfug wird der Geschichte verborgen geblieben sein. Am tollsten ging es unter dem schwachen Herzoge Friedrich Ulrich von Braunschweig zu [7]). Um 1635 waren an Domainen verpfändet: 1. im Fürstenthum Wolfenbüttel: Königslutter, Neubrück, Ottenstein, Neuhaus, Brunsrode und Barnstorf; 2. im Fürstenthume

---

[1]) Amt Diepholzer Kornregister von 1590 bis 1591. [2]) Amt Calenberger Amtsregister von 1588 bis 1589. [3]) Winzenburger Erbregister von 1587, S. 252. 256. 258. 259. 261. [4]) Riedel, XII, S. 268. [5]) Kleinschmidt, I, S. 70; II, S. 152; Havemann, I, S. 663. [6]) W. von Hodenberg, Hoyer Urkunden, I. Abth., S. 414. [7]) Hannoversches Magazin, 1848, S. 88; Havemann, II, S. 12 bis 16.

Calenberg: Brackenberg, Friedland, Niedeck, Hardegsen, Moringen, Lauenförde, Brunstein, Ohsen, Hallerspring, Calenberg, Pattensen, Ricklingen, Rehburg. Es musste nach dem Religionskriege zu neuen Verschreibungen geschritten werden, weil das Heer viel kostete und die damaligen Welfenfürsten viel Geld in dem verführerischen Lande gebrauchten, wo die Citronen blühen und die gluthäugigen Nymphen der Brenta sie festzuhalten verstanden. Der Eine und Andere [gehen wir noch in das 16. Jahrhundert zurück] brachte überdem noch heim, womit er seine getreuen Unterthanen erbitterte.

Wichtig war die gewöhnliche Versatzbedingung, dass die Vogteiholzungen nicht anders, als bisher gebraucht werden sollten, und dass die „armen Leute" wider alte Gewohnheit nicht zu beschweren.

Vom Markgrafen Ludwig von Brandenburg wurde anno 1353 die Schmolnitzsche Haide versetzt [1]). Unter dem 30. Juni 1389 und 29. August 1390 hat der Bischof von Hildesheim denen von Lutter etc., dem von Goddenstede, von Schwicheldt und von Bortfelde, die Hälfte seines Schlosses Lutter mit Oekonomie und Waldungen verpfändet. Bedingung war, dass sie den Lohberg, das Hainholz nicht verkaufen, noch weg geben sollten; sie durften es aber, gleich den anderen Holzungen, zu ihrem und zum Behuf des Schlosses gebrauchen [2]). Im 14. Jahrhundert war dem von Steinberg Dassel, Grubenhagen etc, Westerhof, Freden, Poppenburg; im 15. Jahrhundert Hunnesrück, Coldingen; im 16. Jahrhundert Uslar verpfändet. Im 14. Jahrhundert hatten die von Reden Coldingen inne [3]). Herzog Erich der Jüngere von Calenberg [† 1584] lieh zum Schlossbau in Uslar anno 1559 von Dieterich von Mandelsloh 750 rheinische Goldgulden, dann 1570 noch 200 Joachimsthaler. Dafür wurden ihm Zehnt- und Holzberechtigungen der Abtei Wunstorf auf Lebenszeit verpfändet.

Längere Zeit in Pfandschaft derer von Saldern und von Rössing befand sich das Amt Calenberg. Zu Anfang des 14. Jahrhunderts stand das Amt Lauenau in Versatz; es ward 1331 und 1519 an die Grafen von Schaumburg verpfändet; etwa 1560 an Hilmar von Münchhausen. Darauf folgte 1565 und 1573 wieder eine Belehnung der Grafen von Schaumburg [4]). Anno 1352 verpfändete der Graf von Schaumburg das Schloss Bokeloh für 700 Mark an Willeken von Holle. Später erhielt Joachim von Staffhorst das Amt Bokeloh für 11 633 Goldgulden [5]).

[1]) Riedel, XIX, S. 229. 230. [2]) Sudendorf, X, S. 284. 285. [3]) Havemann, II und III. [4]) Derselbe, II, S. 41. 334. 355. [5]) Wippermann, l. c. S. 309. 358.

Ums Jahr 1428 waren Schloss und Amt Aerzen an die Buesche verpfändet [1]). Pfandinhaber gab es dort 1510, 1530, 1557, 1593 bis 1630, 1632 bis 1653. Markgraf Johann von Brandenburg verpfändete am 21. Mai 1432 das Schloss Salzwedel mit der Vogtei an die Gebrüder von der Schulenburg. Die geliehene Pfandsumme betrug 2400 rheinische Gulden und 300 stendalsche Mark [2]). Amt Hunnesrück besass Curt von Honstedt bis 1433.

Dem Bischofe Magnus von Hildesheim sind anno 1433 für 30 000 Gulden die Gebiete halb Everstein und Homburg mit Aerzen, Grohnde, Hallerburg, Lauenstein etc. versetzt worden. Sichelnstein ist 1491 von Fr. von Linsingen eingelöset. Wölpe kam 1477, Grohnde 1492 und Springe 1526 an die Familie von Münchhausen. Um 1580 hatte Heinrich von Uffeln das Haus Springe inne. Unter Erich dem Jüngeren waren Rehburg und Friedland verschrieben. Sichelstein und Hedemünden kamen 1461 aus der Pfandschaft. Denen von Uslar waren Haus und Amt Uslar bis 1660 verschrieben [3]) etc. [4]). Das sind einzelne heraus gerissene Verpfändungen, wie sie gelegentlich bei Vorführung der einzelnen Aemter auch schon berührt, um zu beweisen, dass kaum ein Amt ganz frei davon geblieben ist. Allein es interessirt die spezielle Verfolgung derselben in einem einzelnen Amte. Dazu möge Lauenstein dienen.

Bischof Magnus hat dasselbe 1433 an die Böcke von Northolz versetzt, von denen solches 1468 für 5000 Gulden an die Grafen von Spiegelberg gelangte. Dann kam die durch die Hildesheimsche Stiftsfehde demnächst bekannter gewordene Familie von Saldern anno 1493. Bischof Barthold von Hildesheim hatte dem Heinrich von Saldern gegen ein Darlehn von 9960 rheinischen Gulden das Schloss Lauenstein wiederkäuflich eingeräumt; doch begegnen wir als dortigen Pfandsassen dem Bartold von Oberg und den Gebrüdern Bartold und Heinrich von Rutenberge etwa 1495. Es wurde das Schloss Seitens des Bischofs Johann IV. anno 1516 den Söhnen Heinrichs von Saldern: Burkard, Hildebrand und Curd gekündigt, es erschien als Pfandsasse Staats von Münchhausen anno 1518. In Folge dessen schickte Burkard von Saldern dem Bischofe Johann den Absagebrief, und damit begann die Stiftsfehde. Burkard verbrannte den Flecken Lauenstein etc. Lauenstein kam wieder an Burkard von Saldern den Aelteren, den Rath Herzog Erichs des Aelteren anno

---

[1]) Havemann, I, 663. [2]) Riedel, XIV, S. 250. [3]) Havemann, II, S. 684. [4]) Hannöversches Magazin von 1848, S. 15 und 30.

1521 [1]). Asche von Bortfeld erschien 1526. Hiernach kam Burkard von Saldern noch einmal 1549 bis 1551. Burkard starb 1551. Im Jahre 1564, wo kurze Zeit eine Amtsadministration stattgefunden hatte, und wo auch die Herzogin in Lauenstein erschien, wurde von einem Rentmeister und einem Vogt aus Calenberg das Amtsinventar aufgenommen. Zur Unterhandlung mit der Familie von Saldern erschienen der Canzler, der Amtmann zum Calenberge und der Amtmann zu Erichsburg in Lauenstein. Der Handel kam zu Stande, das fürstliche Gesinde musste das Haus räumen, und Heinrich von Saldern wurde als Pfandsasse eingeführt [2]). Dieser, ein Sohn Burkards von Saldern folgte anno 1565 bis 1587 für 37 000 Rthlr. Weiter erschien Hilmar von Münchhausen anno 1597 für 8000 Rthlr., anno 1603 fernerweit für 6120 Rthlr. Etwa ums Jahr 1604 trat auch von Post in Oldendorf, welcher 20 000 Rthlr. vorgeschossen, als Pfandsasse zu Lauenstein auf.

Nun frage ich: was thaten diese Pfandinhaber für oder gegen die Interessenten und Interessentenforsten? Haben sie diese als Fürsten-, oder als Bauergut angesehen, oder als Gesammteigenthum beider? Ich weiss es leider nicht.

Im Brandenburgschen traten Vögte oder Amtmänner als Pfandsassen auf. Man nannte das „Versetzen der Schlösser und Aemter an die Vögte in „Amtmannsweise einthun“ [3]). Empfänger sollten sich aus deren Einkünften an Stelle des Gehalts für ihre Mühewaltung und an Zinsen auf die vorgestreckten Capitalien bezahlt machen. Ueberstieg der Ertrag das Alles, so hatte Inhaber dem Landesherrn heraus zu zahlen; reichten die Einkünfte nicht, so erhielt der Pfandsasse Zuschuss vom Fürsten. Solch ein Amtmann ward eidlich verpflichtet, das ihm eingethane Amt zu verwalten, den fürstlichen Nutzen zu fördern, in der Regel auch Rechnung abzulegen, die Amtseinwohner an ihren Gerechtsamen nicht zu kränken und bei altem Herkommen zu lassen [4]). Kurfürst Friedrich übergab anno 1456 sein Schloss Schiefelbein dem Ritter von der Ost als Vogt in Amtmannsweise. Zu dessen Einnahme gehörte die Hälfte des Holzertrages. — Ebenso am 25. September 1463 mit Tangermünde dem Jacob von Polenz [5]). Ferner am 3. April 1480. Anno 1511 kam es durch Kurfürst Joachim und Markgraf Albrecht an Kerstian Bork, Landeshauptmann der Neumark, Landvogt und Amtshauptmann auf 3 Jahre [6]). Kurfürst Albrecht bestellte Hans Buch auf

[1]) Havemann, II, S. 7 bis 12. 564. [2]) Lauensteiner Amtsrechnung von 1564. [3]) Riedel, II, S. 341. 342; XXI, S. 511. 512. [4]) Derselbe, 2, V, S. 460. [5]) Derselbe, XVIII, S. 251. 255. [6]) Derselbe, XVI, S. 111. 112; XVIII, S. 256; XXIV, S. 226.

Stolpe für 3 Jahre zum Amtmann und Vogt zu Schloss Vierraden am 30. December 1471. Dieser musste das Schloss schützen, die Holzungen im Stande erhalten und verwalten, und Waldbrände verhüten. Dafür durfte er für 60 bis 70 Gulden Holz aus denselben jährlich für sich verkaufen, Brennholz für das Schloss daraus entnehmen und alle Nutzungen des Schlosses geniessen, ohne die armen Leute zu drücken [1]). Aehnlich war es in Köpnik anno 1516, wo der Amtmann auch den Haidereiter zu beköstigen und Schloss und Stadt zu verwahren hatte [2]).

Administrationen.

Als die Zeit der Amtsverschreibungen etwa mit dem 17. Jahrhundert ein Ende nahm, oder neue Herrschaften an den Lehnsherren zurück fielen und den Domainen zuwuchsen [Uslar, Coppenbrügge], kam die schon im 16. Jahrhundert üblich gewesenene Administration der Schlosspertinenzien wieder in Gebrauch. Vergl. Amtsordnung für das Fürstenthum Calenberg vom 18. Juni 1674, Art. 23. Ertrag und Verwaltungskosten waren dabei aber mitunter gleich hoch, und die Ueberschüsse in der Regel gering.

Verpachtungen.

Da schritt man denn zur Verpachtung der Haushaltungen und Zehnten [nicht auch der Forsten]. Amtmann oder Amtschreiber erhielten die Amtsökonomien, wenn sie ihnen nicht gar als pars salarii beigelegt wurden [Lindau] [3]), freihändig in Zeitpacht [Friedland, Lauenförde]. Nachher, wie noch jetzt, wurden sie Domainenpächtern aus dem Stande der Landwirthe zugewandt. Für Hannover galten dafür die Amtsordnung von 1674, Art. 35, ferner die Cammerausschreiben vom 16. Mai 1692, 2. October 1753 und 20. Januar 1755 [4]).

b. Das Amt.

I. Der Bezirk.

„Ammächte“ und Güter besass nicht allein der Fürst, sondern auch der Adel [5]) etc. Zu einem Haupthofe, dem Amte, latinisirt der Villication, gehörte aber ein grösserer Bezirk an Grundstücken, Dörfern etc., der Schloss- oder Amtsbezirk, noch anno 1429 in den Welfenlanden „ambacht“ [6]), 1526 „Slot vnnd ampt“ genannt [7]). Von seinem Mittelpunkte, der Burg, ging später zugleich

[1]) Riedel, XIII, S. 383. [2]) Derselbe, XII, S. 29. [3]) Vogteirechnung vom Jahre 1802. [4]) Willich, II, S. 38 bis 41. [5]) Jacobi, L. A. I, S. 50. [6]) Riedel, 2, IV, S. 111. [7]) Kleinschmidt, I, S. 20. 30. 58. 68. 91. 152. 261.

die öffentliche Amtsverwaltung aus. Zum Amte Celle, welches wegen seines Umfangs, wie wegen seiner Competenz eine Sonderstellung einnahm, gehörten 12 Vogteien. Es unterstand einem Grossvogt, und hiess daher Grossvogtei, seine Vogteien Amtsvogteien. Gelegentlich der Ernennung des wirklichen Geheimen Raths und zeitherigen Grossvogts von Lenthe zu Celle, zum Cammerpräsidenten, wurde durch Intimation vom 14. April 1772 die Grossvogtei, welche die Haushalts- und Justizsachen im 12 Amtsvogteien auszuüben gehabt, aufgehoben. Diese Amtsvogteien wurden, wie bisher schon die Aemter, in Haushalts- und Cammersachen der Aufsicht der Rentkammer, in Justizsachen der Justizcanzlei und dem Hofgericht zu Celle, mit Einziehung der grossvogteilichen Instanz untergeben. Ebenso die persönlich ihr Forum bei der Grossvogtei gehabt hatten. Beginn vom 1. Mai 1772 [1]).

Landeintheilungen in obrigkeitliche Amtsbezirke oder Aemter [nicht mehr Ammechthöfe, sondern officiaturae genannt], sind seit dem 13. Jahrhundert vielfach historisch nachzuweisen [2]). Sie bestanden im 14. Jahrhundert ziemlich allgemein [3]), wenn auch noch nicht überall. Im Waldeckschen werden sie zuerst 1581 genannt. Sie sind nicht alle zu gleicher Zeit entstanden [4]). Aber schon seit Anfang des 12. Jahrhunderts, wo die Namen der Bezirke nach Gauen allmählig eingeschlafen waren und die Gaue ihr Ende erreicht hatten, und wo man die Bezirke nach den vornehmsten Burgen benannte [5]), lagen die obrigkeitlichen Amtsbezirke in den Windeln. Wir begegnen ihnen in den Weserlanden etwa seit der Bildung der Dynastien. Ihre Geburt fällt etwa mit der Ausscheidung der Stadtbezirke zusammen, und Städte entstanden zwischen Weser und Leine in der Zeit von 1200 bis 1300. Osterode etwa seit 1220 [6]). Göttingen als Stadt schon unter Pfalzgraf Heinrich und Kaiser Otto IV. bekannt, ist 1232 bestätigt worden. Rinteln datirt von 1239, Hannover besteht seit 1241, Holzminden 1245, Münden 1246, Lüneburg und Wunstorf 1247, Hameln 1250, Northeim 1266, Einbeck seit dem 11. Jahrhundert als Vorwerk bekannt, Uslar 1269, Münder 1272, Dassel 1310, Eldagsen etwa 1350, Hardegsen 1383 etc.

Das Amt Lauenstein bestand beispielsweise ums Jahr 1321 noch nicht unter diesem Namen; man nannte seinen Bezirk den Schlossdistrict von Lauenstein. Diese Verspätung lag viel-

---

[1]) Spangenberg, II. S. 416. [2]) Anno 1215. — Orig. guelf. IV. 148; von Spilcker, Wölpe, S. 288. [3]) Sicherheitsacte vom 21. September 1392 bei Jacobi, S. 54. [4]) Curtze, S. 523. 524. [5]) Hannoversche Gelehrte Anzeigen, 1750 und 1751, S. 511; Riedel, II, S. 301. [6]) Max, I, S. 58.

leicht in der zu vermuthenden Eroberung des Schlosses Spiegelberg durch den Homburger, welche dem Ende des 13. Jahrhunderts angehören wird. Die Homburger Dynasten wohnten nicht im Schlosse Lauenstein, welches ums Jahr 1227 zu bauen angefangen sein soll; sondern hielten einen Vogt daselbst. Das alte Schloss zu Coppenbrügge, wohin die Spiegelberger Grafen, wie die Sage geht, nach Zerstörung ihrer Stammburg verzogen, trug die Jahreszahl 1302. Der Ort Coppenbrügge bestand, wie wir gesehen haben, schon ums Jahr 1000.

Bis in das laufende Jahrhundert herein gab es Amtsbezirke im Herzogthum Pommern [1]); mit Ausnahme des Landes Hadeln und der Reichsstadt Bremen, in ganz Niedersachsen, namentlich in Holstein, Sachsen-Lauenburg, Mecklenburg, Ratzeburg, Schwerin, Lübeck, Ranzau [olim Amt Barmstedt], Hamburg, Bremen, Magdeburg, Halberstadt, Wolfenbüttel, Hildesheim, Blankenburg, Grubenhagen, Lüneburg oder Celle, Catlenburg etc.; in Süd- und Norddeutschland, namentlich in Westfalen.

In der Mark Brandenburg gab es auch Aemter; jede Domaine mit ihren Vorwerken und abhängigen Dörfern bildete ein Amt. Aber die Mark ist nicht in Amtsbezirke, sondern in Kreise eingetheilt, und liegen die Ortschaften eines Amts mehrfach in verschiedenen Kreisen, selbst in mehr als einer Provinz. Jene Aemter, resp. Domainen-Aemter sind mehrfach nicht geographisch abgerundete Bezirke [2]). Rittergüter mit Polizeigewalt der Inhaber liegen in den Aemtern zerstreut umher.

In den Welfenlanden, wo die Amtsbezirke in Kloster- und fürstliche Cammerämter zerfallen [einschliesslich der Celler Amtsvogteien], gruppirten sie sich um die Klosterhöfe, mehr um die grossen landesherrlichen Domainen oder Burghöfe, schon zur Zeit Heinrich des Löwen „Amtsgüter“ genannt, deren Schlösser zu Amtssitzen wurden.

2. Die Behörde.

Auf diesen Burgen etablirte sich die landesherrliche Verwaltungsbehörde, das Amt in diesem Sinne, welches zugleich die Rechtspflege demnächst wahrzunehmen hatte. Diese Behörde bestand aus dem Amtmann, dem Amtschreiber, seit der Verordnung vom 22. October 1816, Amtsassessor, und als Unterbeamten dem Landreiter etc. Handlanger in den Amtsdörfern zur Wahrnehmung der Ortspolicey, Vertretung der Gemeindeinteressen [aber keine geborene Syndiken] etc. heissen Bauermeister schon 1357.

---

[1]) Riedel, 3. III, S. 384. [2]) Büsching, Topographie, 1775; Ziebarth, S. 144.

Domainen- und Forstangelegenheiten gehörten zum Ressort der Beamten. Ueber die Einkünfte aus Domainen und Forsten wurden Rechnungen hier geführt, welche „Register“ hiessen. Diese Register [Amtsgeldregister, Kornregister, Dienstregister], deren Beilagen später die „Forstregister“ ausmachten, sind bis in die Neuzeit geführt worden, und bilden vaterländische Geschichtsquellen. Aus den Aemtern Münden [1397] und Harste [1399] liegen die ältesten Amtsregister vor.

Dem Amtmann lag, die Domanial-Einnahme und Ausgabe zu führen, persönlich ob. Domainenrentmeister übernahmen das Geld- und Zahlwesen erst zu Anfang dieses Jahrhunderts. In Bremerförde gab es Register führende Rentmeister schon ums Jahr 1500 [1]). Ein Saalbuch über die Reichsgüter bei Nürnberg gab es zu Ende des 13. Jahrhunderts [2]).

Landes- oder Amtsbeschreibungen [Landbücher, Amtbücher], welche Einkünfte und Lasten des Landesherrn nachzuweisen hatten, gab es über einzelne Aemter der fränkischen Fürstenthümer des Brandenburgschen Hauses anno 1398 und 1444. In der Zeit von 1499 bis 1502 wurden sie im ganzen Lande hergestellt [3]). Etwa seit dem 16. und 17. Jahrhundert finden sich auch „Erbregister“, „Schloss-, Erb-, Haus-, Lager-, Sahl- oder Saal-, auch Amtbücher“ über die welfischen Amtsbezirke, worin dieselben beschrieben sind. Ein Erbregister von 1561, ein Amtsbuch von 1581 liegen auf dem Amte Fürstenberg [4]), ein Erbregister von 1581 in Stolzenau, von 1583 im Stift Bassum. Ein Hausbuch oder Erbregister des Hauses Hoya ist anno 1665 angefertigt [5]). Alle diese Bücher ergeben, dass die Vorwerke mit Land, Wiesen, Wasser und Wald zusammen- und zu den fürstlichen Cammergütern gehören [6]). Eine Anerkennung für diese die Gerechtsame des Hausinhabers und der Unterthanen mehr oder weniger nachweisenden Urkunden Seitens der Amtsinsassen ist nicht immer gefordert [7]). Sie haben darum auch keinen vollen Glauben. Gleichwol hat der Richter bis zum Gegenbeweise, nach diesen den Unterthanen zugänglichen [8]), auf unpartheiischer Amts-Anschauung beruhenden Amtsbüchern erkannt. Auch wurde im Landtags-Abschiede für Hoya vom Jahre 1697, diesen Dokumenten Glauben vor Gericht, Gegenbeweis vorbehältlich, beigelegt. Wenn aber die Anfertigung neuer Erb- etc. Bücher erforderlich werden sollte, so müssen die Interessenten zugezogen werden.

---

[1]) von Hodenberg, Bremen, 2. Beitrag, S. 60. [2]) Eichhorn, II, S. 401. [3]) Derselbe. [4]) von Spilcker, Everstein, S. 26. [5]) von Hodenberg, Hoya, Theil II, S. 215. 222. [6]) Kleinschmidt, II, S. 134. 140. 218. [7]) Derselbe, II, S. 28. 29. 163. [8]) Salzdahlumer Landtags-Abschied vom 3. Juni 1597, Art. 2.

Richtige und vollkommene Amts-Erbregister anzulegen befahl die erneuerte Amtsordnung von 1674 für Calenberg.

Es mussten die richterlichen Schlusserkenntnisse in das Amtserbregister eingetragen werden [1]).

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat die Behörde eine Neufertigung der Amtslagerbücher erstrebt [Cammerausschreiben vom 3. Juni 1755 und 7. Januar 1767] [2]).

Wer den Bauern kennt, konnte sich vorher sagen, dass nichts daraus geworden ist.

Man musste sich mit Herstellung guter Amtsregistraturen behelfen. Diese wurde durch Cammerausschreiben vom 8. April 1752 und 1. Juni 1795 angeordnet [3]). Nach dem Project wurden namentlich auch die Amtsforsten, Herrschaftliche und Interessentenforsten, mit ihren Holz- und Mastgerechtigkeiten berücksichtigt. Zu Hülfe kamen wesentlich die Beschreibungen von den Forstregistern. Sie erscheinen sporadisch schon am Ende des 17. Jahrhunderts; und mussten nach dem Ausschreiben vom 23. Mai 1704 ein Inventarium der Eichelnkämpe enthalten. Diese Beschreibungen in Ordnung zu halten, wurde am 22. December 1753 befohlen. Nach dem Cammerausschreiben vom 1. März 1784 sollten auf den Forstschreibtagen diese Forstbeschreibungen alle Mal geprüft werden [4]). Das geschah in der Regel aber nicht, wenigstens nicht gründlich, und konnte in diesen unruhigen Terminen mit Vorsicht und Bedacht auch gar nicht geschehen. Eine Vorlage dieser Urkunden ist niemals versucht worden; Interessenten würden ihrem Inhalt auch sicherlich nirgends zugestimmt haben. Uebrigens erliess die Cammer für die Anfertigung der Forstbeschreibungen am 24. Juni 1817 eine allgemeine Instruction.

Durch die Amtsverfassung wurden die „Höltinge“ in den Gemeinen Holzungen, wenn auch malgré lui, allmählig erdrückt, obgleich sich, so lange als die Fürstenmacht noch auf schwachen Füssen stand, die Frielinge dagegen wehrten [5]). In den Gemeinen Holzungen südlich der Markenlinie sind bis auf den Göttinger Wald, und das Amt Hunnesrück, Holzgerichte, soviel man weiss, gar nicht gewesen. Es verschwanden die Holzgerichte in der Grafschaft Schaumburg in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, im Norden des Fürstenthums Calenberg während des 30jährigen Krieges und im Lüneburgschen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

---

[1]) Amtsordnung vom 18. Juni 1674; Cammerausschreiben vom 25. Aug. 1719. [2]) Spangenberg, I, S. 473; II, S. 191. [3]) Derselbe, I, S. 316. 318. [4]) Derselbe, I, S. 415; III, S. 157. [5]) Urkunde von 1326 über Paderborn, bei Wigand, II, 207; Sicherheitsacte vom 21. Sept. 1392 über Lüneburg, bei Jacobi, I, S. 45.

Sie werden an dieser Stelle nur in ihrer Eigenschaft als Verwaltungs-Organe berührt.

Ebenso ging den Gografen und Markenmeistern, bei Ausbildung der Amtsbehörden, Ansehen und Gewalt unter den Händen verloren. Dies um so mehr, als man bei Bildung der Dynastien ohne Rücksicht auf die geographischen Bezirke der Goen etc. vorgegangen ist [Brokenser, Hemmendorfer etc. Goe [1])]. Holzgräfliche Befugnisse wurden von der landesherrlichen Forsthoheit und Policeygewalt aufgesogen. Der Gografe, dessen Amt etwa seit dem 14. Jahrhundert allmählig mit dem des Vogts verschmolz, sank zum Amts-Unterbedienten, sogar zum Executor hinab [2]). Im Amte Rotenkirchen hiessen im vorigen Jahrhundert die Forstaufseher für das Landesholz „Holzgrafen". In den Dörfern Fürstenhagen, Hemeln, Bühren, wie in der Mündener Vorstadt Blume, richtiger Blumenau, und in allen 12 Interessentenortschaften des Kauffunger Waldes, ferner in Wahnhausen und Kl. Almerode heissen die Ortsvorsteher nicht Bauermeister, wie in Lüneburg-Celle, Calenberg und dem übrigen Göttingen etc., auch nicht, wie anderwärts „Schulzen", sondern „Greben" oder „Greven". Den Bauermeistern, welche in Münden um 1409 bei ihrer Anstellung dem Amte 1 Mark zu zahlen hatten [3]), und anderen Ortsvorstehern hat die Cammer Brennholz-Deputate vermacht, weil sie im Interesse der Behörde amtlich thätig sein mussten. So z. B. bei Visitationen der Forstbediente nach entwandtem Holz oder Wild, Bestellung von Forst- und Jagddiensten, resp. Ueberwachung derselben bei den Forstculturen, Anmeldung an-, oder abgetretener Leibzüchter etc. Diese an das Offizium vermachten Holzdeputate, die alt hergebrachten s. g. Bauermeisterbäume etc. sind meist abgelöset.

Hoch gehalten hat sich als Chef der Amtsbehörde, die letzten Jahrhunderte herdurch bei den Welfen der Amtmann, Oberamtmann, wenn von altem Adel: Oberhauptmann oder Drost. Er führte bisweilen auch den Titel: Hauptmann oder Amtshauptmann [4]). Im Lande Brandenburg, wo man um 1577 „Kreise" machte [5]), hat ihn bezüglich seiner obrigkeitlichen Gewalt der „Landrath" abgelöset. Das kam mit davon, dass in den überelbischen Gegenden Amts-, und Junkern-, bezw. Rathsdörfer durch einander lagen, und also zwar Domainen-, Gerichts-, Rent- etc. Aemter [Rentamtmann] in Sachsen und Preussen, aber der Patrimonialgerichtsbarkeit wegen keine geographisch abgeschlossene Obrigkeits- oder Amtsbezirke, welche alle Zweige der Staatsverwaltung und Justiz

---

[1]) Stüve, l. c., S. 63. 67. 68. [2]) Derselbe, S. 72. [3]) Sudendorf, VIII, S. 252. [4]) Lüneb. Urkundenbuch vom histor. Verein für Niedersachsen. S. 274. [5]) Riedel, Supplementband, S. 191.

umfassten, entstehen konnten. Ueber die preussischen Kreise ward der Canzler gestellt; über die welfischen etc. Aemter trat die Landesregierung, gemeinlich am Hauptsitz des Landesherrn, an deren Spitze der Canzler, Grossvogt, Landvogt, Landdrost etc. gestanden hat. Unter den Herzögen von Sachsen [Heinrich der Schwarze † 1126, Heinrich der Stolze † 1139 und Heinrich der Löwe † 1195] wohnten die Landvögte des Fürstenthums Göttingen mitunter in Uslar. Nach dem Landtagsabschiede aus Harste von 1435 wurde von den Ständen ein Landvogt oder Landdrost gewählt, welcher die fürstlichen Einnahmen und Ausgaben zu besorgen hatte und die Amtleute auf den Schlössern an- und absetzen durfte. Der Grossvogt zum Calenberge hatte [1601] die peinlichen und Strafsachen, auch die allgemeine Aufsicht im Amte Calenberg. Nach dem Abschiede von 1542 wurde damals der erste Landdrost für Calenberg-Göttingen angestellt. Landdrosten zu Diepholz hat es seit 1565 gegeben. Landvogt und Grossvogt [dieser zuerst, anno 1571 genannt] sind verschwunden; nur der Landdrost ist geblieben [1]).

II. In der Vogtei Lachem.

Als die Vögte ihre Selbständigkeit verloren, ging auch im Schaumburgschen das Regiment an die Amtmänner über. Die Vogtei Lachem kam an das Amt Schaumburg. Drosten und Amtleute der Grafschaft Schaumburg liessen in der Vehlener Goe durch Vögte [voithknechte] die Schuldner pfänden [2]).

1. Forst-Verwaltungsbeamte.

Zu dem welfischen Forstpersonale des 16. Jahrhunderts gehörten Oberforst- und Jägermeister, Forstmeister, Wald- und Holzvögte, Oberförster, Förster, Forstknechte, Holzgeschworene, Jäger, Grenzschützen etc.

Waldvögte, Forstmeister, Oberförster, Forstknechte, Schreiber, Reitende und Gehende Förster, welche wir in Dienst nehmen werden, sollen erfahrene, verständige und holzkundige Personen sein. Sie haben unserer Forstordnung Folge zu leisten, und in ihrem Bezirk unsere hohe Obrigkeit, Herrlichkeit, Dienstbarkeit und Gerechtigkeit treulich zu bewahren. Forstschreiber haben Protokolle und Einnahmeregister zu führen. Waldvögte, Forstmeister und Forstschreiber werden dahin, auch auf das Interesse der Jagd und dergestalt beeidigt, dass sie Gränzbeschädigungen, Holzver-

---

[1]) Kleinschmidt, I, S. 152. 221; II, S. 60. 229; Willich, I, S. 53. [2]) Jac. Grimm, III, S. 213.

wüstungen und Weidefreveln begegnen sollen. Auch dass sie keine Geschenke nehmen und die Forstknechte beaufsichtigen.

Alle anzustellenden Forstknechte sollen schreiben und lesen können, den Unterthanen die Holztheilungen unentgeltlich machen, und täglich in den Forsten sein. Neben ihrer Besoldung dürfen sie an Pfandgeld nehmen:

Von 1 Barte	1½	Mgr.
„ 1 Beil	2	„
„ 1 Kette	5	„
„ 1 aus dem Wagen gespannten Pferde	5	„
„ 1 in einem jungen Hay betretenen Pferde . . .	1	„
„ 1 Kuhheerde	10	„
„ 1 Schafheerde	10	„

Ihr Eid entspricht ihrer Thätigkeit [1]).

Anwärter für den Forstdienst gab es auch im 17. Jahrhundert noch nicht. Bei Erledigung einer Försterstelle ersuchten beliebige Personen den Herzog um die Nachfolge, und erhielt der Oberförster im Gewährungsfalle den Anstellungs- und Beeidigungs-Auftrag [2]). Aber die s. g. Verwaltungsbeamten standen, soweit nicht das Sollingsforstamt eine Gränze zog, allenthalben voran.

Im Brandenburgschen liess der Landesherr durch Landvögte, Vögte, Amtmänner, selbst Dorfschulzen [3]) etc. seine Holzungen verwalten.

Die Markgrafen hielten auf ihrer Burg Rathenow [Stadt etwa seit 1284] ums Jahr 1276 Burgmannen und einen für den Burgbezirk, die Vogtei, die markgräfliche Haide etc. bestellten Landvogt [4]). Markgraf Sigmund bestellte am 15. April 1385 einen Hauptmann über die Altmark [Stendal, Salzwedel, Gardelegen etc.] mit dem Sitz zu Schloss Tangermünde. Er sollte über die fürstlichen Rechte wachen, die Wälder „behegen“ [5]). Später kommen Tangervögte vor, um die Tanger zu verwalten [6]). Hauptmann, Amtmann, Amtschreiber kennt die Holzordnung von 1547, 1551, 1571, 1590, 1593, 1622. Ueber die landesherrlichen Waldungen des Amts Crossen regierte der „Befehlshaber“ des Schlosses, welchem ein Kastner [Rentmeister] zur Seite stand. Holzgesuche gingen an den Befehlshaber; dieser beauftragte im Gewährungsfalle den Kastner mit der Anweisung des Holzes [7]). Im Rodan hatte laut Vergleichs von 1552 der „Befehlshaber“ zu Neustadt das Brückenbauholz für die Be-

---

[1]) Julianische Holzordnung. [2]) Cal. Br. Arch. 23. 13. No. 84c. [3]) Riedel, XX, S. 504. [4]) Derselbe, VII, S. 393. 398. [5]) Derselbe, XVI, S. 29. [6]) Derselbe, XVI, S. 120. 124. [7]) Abschied des Markgrafen Johannes von 1543, betr. das Gut Bobersberg.

rechtigte Stadt Wusterhausen anzuweisen [1]). Der Hauptmann zu Himmelstedt war verpflichtet, die Befolgung der Forstordnung von 1571 zu überwachen und den Holzverkauf allein zu besorgen. Der Amtsschreiber notirte die Käufer, nahm das Geld in Empfang und stellte die Zettel aus. Ein Vogt regierte zu Botzow und Liebenwalde über die Stubnitz anno 1486 [2]). Einen Vogt oder Knecht hielt sich Günther von Bardeleben über die Holzungen anno 1448 [3]). Vögte für die Gutsholzungen besassen um 1572 etc. die Herren von der Schulenburg in Betzendorf etc. Holzvögte gab es um 1624 in der Stadt Neu-Ruppin für die Stadt- oder Bürgerhaide [4]). Verwalter der Loccumer Klosterforst war am 21. August 1467 der Abt Arnold. Als solcher führte er den Titel Holzvogt [5]). In den Waldungen des Klosters Lehnin besorgte anno 1523 ein Hofmeister oder Vogt die Anweisung des Oberholzes [6]).

Auch Holzgewerbtreibende sind heran gezogen worden. Um besonderer Dienste und Treue Willen wurden vom Markgrafen Ludwig dem Römer dem Bürger Goldschmidt in Frankfurt a/O. am 2. April 1352 Haus und Stadt Tankow, dazu die Landsberger und andere zu Tankow gehörige Haiden übertragen [7]). Unter Markgraf Friedrich hatte dessen Mühlenmeister in Spandau für ein Jahrgeld von 50 Schock böhmischer Groschen unter sich die Haide bei Spandow. — Nach der Urkunde vom 7. Februar 1418 soll diese Haide aber „mith vnmoglicheit nicht verwust werden" [8]). An Säen und Pflanzen wurde nicht gedacht und den Werth des zu verkaufenden Holzes kannten die Holzhandel treibenden Juden und Sägemüller allerdings wol am Besten. Allein der letzte Contract scheint doch nicht lange gedauert zu haben.

Speziell zu betonen sind der Forstverwaltung mit vorgesetzte, oben bereits betrachtete Amtmänner. Es mögen nachfolgende davon aufgeführt werden.

Kurfürst Friedrich II. machte den Ritter Nicolaus Spät am 15. August 1457 zum Landvogt der Neumark, zum Vogt in Driesen und that ihm in Amtmanns Weise das Schloss in Driesen mit 3 Städten und dem zugehörigen Landgebiete ein. Er durfte in den Haiden Klapholz zu eigenem Nutzen hauen, auch sonst die Holzung gleich seinem Vorgänger gebrauchen. Vierteljährige, anderwärts ganzjährige Kündigung war gegenseitig ausgemacht [9]). Wenn fürstlichen Personen oder dem Johanniter-Orden

---

[1]) Riedel, IV, S. 510. [2]) Derselbe, XII, S. 277. [3]) Derselbe, XVII, S. 283. [4]) Derselbe, IV, S. 240; VI, S. 300. [5]) W. von Hodenberg, Hoyer Urkunden, I. Abth., S. 337. [6]) Riedel, X, S. 367. [7]) Derselbe. XVIII, S. 298. [8]) Derselbe, XI, S. 76. [9]) Derselbe, XXIV, S. 168. 169. 170.

Amtsbezirke versetzt wurden, so hielten sich diese die Amtmänner auf ihre Kosten. Fürst Georg zu Anhalt erhielt anno 1489 die Aemter Crossen, Cottbus und Peitz [1]). Letztere beiden besass er noch 1506 [2]). Rath von Zampter empfing anno 1493 oder 1494 die Schlösser Crossen und Züllichau [3]). Beide Aemter gelangten anno 1505 an den Johanniter-Orden [4]); 1512 an Casper von Köckeritz [5]); an dessen Stelle trat für Crossen und das Ländchen Bobersberg 1517 der Hauptmann von Schlieben [6]), während in Züllichau Melchior von Löben anno 1518 Amtmann wurde, welcher dort schon längere Zeit in Function gewesen war [7]). Anno 1519 und 1521 ward das Amt Crossen an Casper von Maltitz verschrieben [8]). Statt seiner wurde Hans von Knobelsdorf Hauptmann von Crossen und Bobersberg anno 1525 [9]).

Cottbus und Peitz, welche anno 1511 auf 5 Jahre in „Amtmannsweise" eingethan [10]), waren um 1517 dem Hauptmann von Schlieben verpfändet [11]). In Cottbus regierte 1537 der Hauptmann Heinrich Pock [12]).

Die Amtmänner, deren wir anno 1506 einen zu Oderberg [13]), 1513 einen zu Bötzow und Liebenwalde [Ludolf von Bismark], 1527 einen auf Schloss Lenzen [14]), 1540 und 1546 einen für Tangermünde und Arneburg [15]), 1541 einen auf Schloss Salzwedel [16]), 1543 einen im eingezogenen Kloster Heiligengrabe [17]) und auf dem Amte Potsdam [18]), und 1549 im eingezogenen Kloster Friedland [19]) etc. antreffen, hatten gemeinlich die Befugniss, Bauholz zu den Schlossgebäuden und ihren Brandstock aus den Holzungen des Fürsten zu entnehmen, Eichmast dort zu nutzen, auch Holz, ohne Verwüstung, wie hergebracht, für sich zu verkaufen. Sie waren dagegen eidlich verpflichtet, die Holzungen nicht zu veräussern, Holz für den Regenten zu verkaufen, das Holzgeld etc. dem Amtschreiber einfordern zu helfen, mitunter auch den Haidereiter zu lohnen und zu beköstigen und die Haide mit dem Haidereiter zu bereiten etc. Von Bismark erhielt für seine Obliegenheiten 2 Pferde gefüttert, Hofkleidung wie andere Amtleute und 25 Gulden Jahrsbesoldung [20]).

Im Amte Lauenstein erhielt der herzogliche Amtmann anno 1564 eine Löhnung von 40 fl., wofür er einen Reisigen

---

[1]) Riedel, 2, V, S. 465. [2]) Derselbe, 2, VI, S. 207. [3]) Derselbe, 2, V, S. 499; VII, S. 127. [4]) Derselbe, 2, VI, S. 198. [5]) Derselbe, 2, VI, S. 245. [6]) Derselbe, 2, VI, S. 277. [7]) Derselbe, 2, VI, S. 285. [8]) Derselbe. 2. VI, S. 247. 324. [9]) Derselbe. 3, III, S. 332. [10]) Derselbe, 2, VI, S. 240. 242. [11]) Derselbe, 2, VI, S. 277. [12]) Derselbe, 3, III, S. 436. [13]) Derselbe, XII, S. 378. [14]) Derselbe. XXV, S. 157. [15]) Derselbe, Supplementband, S. 159 und 449. [16]) Derselbe, XVII, S. 219. [17]) Derselbe, Supplementband, S. 480. [18]) Derselbe, desgl., S. 482. [19]) Derselbe, desgl., S. 498. [20]) Derselbe, XII, S. 279.

Knecht noch halten und lohnen musste, der Amtschreiber 20 fl., der Kornschreiber 11 fl. Der Vogt auf dem Vorwerk erhielt statt Besoldung CXLY [145] Fuder Vogtholz, oder dafür an Gelde 24 fl. 6 Matier 4 Goss. Ferner erhielt der Amtmann zum Winterkleide 12 fl., Amtschreiber 6 fl., Kornschreiber 6 fl. Von einer Löhnung des Forstpersonals ist in der Rechnung gar keine Rede. Der Amtshaushalt wurde damals administrirt. Dortige Amtleute hiessen Spangenberg, dann Hussmann; Gogrefe zu Hemmendorf war Heinrich Jacobi. Von den Amtmännern wurde auch die Amtskasse verwaltet. Ein Vogt neben dem Amtmann hiess Hans Köhler[1]). Um 1588 erhielt der Amtmann Sommer- und Winterlohn je 20 fl., zusammen also wie 1564 40 fl.; dazu aber für Stiefel und Schuh noch 6 fl. Von einem Reisigen Knecht war keine Rede mehr. Im Amte Calenberg betrug der Gesindelohn anno 1588 für den Amtmann 40 fl., für Schuh und Stiefel 9 fl., für den Amtschreiber zusammen 30 fl. Jeder der beiden Schreiber des Grossvogts erhielt 24 fl.; die Ober-Meiersche 6 fl., fünf Unter-Meierschen je 4 fl. Oberamtmann und Amtmann empfingen ausserdem jeder 6 Scheffel Deputatroggen[2]).

Beamte des zu Ende des 12. Jahrhunderts entstandenen deutschen Ordens waren Hochmeister, Landmeister, Schatzmeister, Kleidermeister, Kellermeister, Waldmeister und Hofmeister. Ein Hofmeister zu Soldin war [1479, 1502] auch den Haiden wie ein Amtmann vorgesetzt. Unter ihm fungirte ein berittener Knecht[3]). Der Vogt zu Dramburg beförderte anno 1429 einen Kellermeister zum Waldmeister[4]).

Nach dem Stadtbuche von Frankfurt a/O. aus dem Jahre 1516 verordnete der Rath daselbst 3 Waldherren, welche Holz hauen liessen und den Stadtwald zum Holz holen aufthaten[5]).

In den vormals welfischen Forsten regierten wie gesagt die Amtmänner.

Es war im Anfang des Jahres 1581, als nach der „Verstrickung“ des Oberförsters Sander zu Dassel, der Oberförster Georg Brecht zu seinem Nachfolger ernannt und als Oberforstverwalter vom Herzog angenommen wurde. In seinem Bezirk, dem eigentlichen Solling, fungirte der Amtmann Christoph Morhoff zu Erichsburg. Auch kam wegen der Uslarschen Berechtigungen in der Kl. Lauenberger Forst der Amtmann Johann Bessel zu Uslar [damals Freudenthal] in den Vordergrund.

---

[1]) Lauensteiner Amtsrechnung von 1564. [2]) Calenberger Amtsregister, desgl. Kornregister von 1588—1589. [3]) Riedel, XVIII, S. 494. 505; XIX, S. 485. [4]) Derselbe, XVIII, S. 336. [5]) Derselbe, XXIII, S. 401.

Brecht beschuldigte den Morhoff bei Canzler und Räthen zu Münden der Holzverwüstung. Morhoff beklagte sich über etc. Bessel, weil dessen Unterthanen in der Kl. Lauenberger Forst fruchtbares Holz gefällt hätten.

Oberförster Brecht zu Erichsburg zeigte am 19. und 28. October 1581 an, dass der Solling, dieser herrliche Wald übel verwüstet sei, dass die Beamten in Erichsburg und Freudenthal ohne seine Zuziehung eigenmächtig Holz fällen liessen. Von etc. Morhoff wurde angegeben, dass er seiner Freunde Schweine mit in die Mast genommen habe, dass er in der ihn nichts angehenden Nienoverschen Forst, ohne Wissen des betr. Oberförsters Hans Jäger zu Bodenfelde, 7 gewaltige Eichen zu Böttcherholz habe nieder schlagen lassen. Er sollte ferner Buchen Lagerholz zur Wegebesserung durch Herrendienste transportirt haben. Auch hatte er solche Spanndienste zum Holztransport nach Eimbeck [zu seinem Schwiegersohn] benutzt. Im Amts-, resp. eigenen Interesse hatte Morhoff grüne Mastbäume zu Stakenholz, sowie Zaunruthen hauen lassen. Des letzteren wurde auch etc. Bessel beschuldigt, welcher statt des vorräthigen Lagerholzes Buchen Brennholz in den Erichsburgschen Forsten hatte fällen lassen.

Beiden Beamten wird von Brecht vorgeworfen, dass sie das Regiment im Walde zu ihrem Vortheil haben wollten.

Canzler und Räthe, welche bereits am 18. und 29. April 1581 durch eine Commission, bestehend aus Melchior von Stockhausen, Dr. Joachim Götz, dem Jägermeister Jacob Fischer, dem Oberförster Georg Brecht, Jürgen Homester, dem Amtmann zu Nienover und Conrad Büsingk, dem Amtschreiber zu Erichsburg, die Nienoversche und Erichsburgsche Forst besichtigen lassen, welche, mit Ausnahme der Nienoverschen Forst, den Aushieb der besten Bäume vielfach feststellte, haben nach untersuchter Sache am 5. November 1581 verfügt, was folgt. Es sei erwiesen, dass beide Beamte ohne Zuziehung des Oberforstverwalters, und ohne dessen Aeusserung über die Abkömmlichkeit der zu fällenden Bäume, im Walde unbedachtsam verwüstet und gehauset hätten. Dies werde ihnen ernstlich untersagt. Wie die Beamten nicht ohne den Oberförster, so solle aber auch dieser nicht ohne Zuziehung der Beamten Holz fällen lassen [1]).

Aber Angesichts der Eigenthümlichkeit der Amtmänner, keine getheilte Gewalt und keinen Mitherrscher neben sich zu dulden, war ein einmüthiges Vorgehen doch nicht zu erreichen. Der Amtmann beanspruchte den Vorrang.

---

[1]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 23; 13 Forst- und Jagdsachen, No. 38 und 39.

Solchen Vortritt seiner Verwaltungsbeamten hob Herzog Heinrich Julius durch seine Waldordnung von 1590 nicht allein auf, sondern er schob die Amtmänner bei der Forstverwaltung fast ganz bei Seite: „Denn wir wollen hinführo kein Gemisches haben“. Darauf folgte die Errichtung eines Forstamts für den ganzen Solling und benachbarte Amtsforsten. Sein Forstschreiber wohnte in Holzminden. Es gab im 17. Jahrhundert noch andere Forstämter im Lande, so z. B. in Osterode und Blankenburg, aber sie waren nicht so zu Gunsten des Forstpersonals organisirt, wie das neu geschaffene Sollinger Forstamt. Nur Forstbeamte, welche die Holz- und Kohleneinnahme zu besorgen hatten [1]), bildeten dasselbe. Ihm waren unterstellt: der Bramwald, Amts Münden und die Forsten der Aemter Uslar, Nienover, Lauenförde, Hardegsen, Moringen, Erichsburg, später auch Rotenkirchen; ferner Wickensen, Greene, Hohenbüchen, Winzenburg, nachher auch Lauenstein.

Wie energisch diese für Solling, Hils und Bramwald angeordnete Behörde gewesen ist, lehrt folgende am 3. October 1626 aus Uslar erlassene Verfügung derselben. Sie fällt in den 30jährigen Krieg. „Bürger und Bauern schiessen in den Wildfuhren und Gehölzen Wildpret, um das Pfund Wildfleisch für 2 Dreier oder 1 Mgl. zu verkaufen. Die Förster werden zu energischem Vorgehen aufgefordert und sollen anstatt J. F. Gnaden von Forstamts wegen hiermit befehligt sein, bei Strafe der Dienst-Entsetzung die Frevler im Betretungsfall gefänglich einzuziehen, und die widerspenstigen Frevler auf der Stelle nieder zu schiessen.“

Energie that Noth; denn angesichts der Brandschäden im ganzen Lande ging es stark auf den Eichenholzvorrath los, und allenthalben wurde nach Gefallen Bau- und Brennholz eigenmächtig gehauen, während die Förster den Waldbesuch scheuten.

Von der Stadt Holzminden ist in jener Zeit das Allersheimer Holz in den Grund verwüstet. Wildstand und Forsten des Amts Greene am Hils etc. sind nicht allein von Tillyschen Soldaten, sondern auch von den Unterthanen verwüstet worden. Letzteres geschah ausser Holzminden auch durch andere Städte und Landbewohner am Hilse, Sollinge, im Bramwalde und in den Lauensteiner Forsten. Zum Verkauf nach Höxter wurden die Eichhölzer nieder gehauen [2]).

Gleichwol führte die Machtbefugniss des Sollinger Forstamts zu unaufhörlichen Zerwürfnissen zwischen den Oberförstern und Amtmännern. Der Amtmannstick lag schon in den Windeln.

Unter dem Herzog Johann Friedrich zu Hannover, † 1679, kamen noch die Aemter Münden Brackenberg, Reinhausen, Grohnde,

[1]) Hardegser Amtsregister von 1590—1591. [2]) Cal. Briefsch. Archiv 23, 13. No. 84c. Anno 1626—1629.

[dies auch wol schon früher] und Polle hinzu. Diesem in der Stadt Dassel oder im Kloster Amelungsborn alle 6 Wochen stattfindenden Forstamte lag der Vollzug der Forstordnung von 1590 ob [1]).

Durch die Forstordnung Johann Friedrichs vom 8. Juni 1678 wurde das Sollings-Forstamt aber wieder aufgehoben, und die Amtmannswirthschaft kehrte im 18. Jahrhundert zurück. Von der Thätigkeit der übrigen Forstämter ist nichts mehr bekannt; sie mögen schon viel früher eingeschlafen sein.

2. Forst-Techniker.

Unsere Geschichte beginnt mit der Zeit, wo das südliche Europa zu wenig und sein Norden zu viel Wald hatte für den Holzbetrieb. Forst und Forstwirthschaft sind auf dem Scheidepuncte beider in Gallien geboren. Geboren durch die Eroberung einer germanischen Völkerschaft, der Franken, welche in der Mitte des 5. Jahrhunderts sich der Rheingegend [bis zur Maas und Schelde] auf beiden Seiten bemächtigten, zu Ende des 5. Jahrhunderts der Römerherrschaft in Gallien ein Ziel setzten und damit ihren Königen unter anderem Grundbesitz, auch Wälder, foresta, verschafften, welche der von römischen Heerführern sich reservirten ausschliesslichen Jagdbefugniss wegen, unter den forestarius gestellt wurden, während der venator der Ausübung des Weidewerks vorstand.

Als Chef der Forstverwaltung fungirte unter Carl dem Grossen ein magister forestarius oder Forstmeister, auch magister forestariorum genannt. Ihm stand eine Art von Gerichtsbarkeit zu. Ferner kommt ein comes forestarius oder Holzgraf vor. Er hiess auch sindicus forestarius, advocatus forestarius [Holzvogt]. Sein Amt konnte Lehn sein.

Seine forestarii, welche das Forstrecht zu schützen hatten, gehörten dem Stande der Hörigen, selbst der Knechte, mitunter auch der Freien an. Sie bildeten eine besondere Beamtenklasse und erfreuten sich mancher Vorrechte. Der forestarius hatte die forestis zu verwalten, er war der Holzfällung vorgesetzt und im Besitz obrigkeitlicher Rechte [2]). Mit den forestes kam der forestarius aber auch nach Deutschland.

Einen venator oder magister venatorum, Jägermeister, wenn auch ohne Forsten hielt sich der Herzog Swantepolk II. von Pommern um 1229; die pommerschen Herzoge wurden anno 1348 mit dem Reichsjägermeisteramte belehnt. Im 14. Jahrhundert fehlte es noch an einer oberen Forstbetriebsleitung in den Brandenburg-

[1]) Fleischmann, Uebersicht vom Sollinger Walde [ungedruckt].
[2]) Waitz, IV, S. 145. 146. 148; VIII, S. 264. 265.

schen Wäldern. Unter den Hofbeamten kommt ein Oberjäger- oder Oberforstmeister um 1387 noch nicht vor.

Nach Bernhardt sollen bis zum 15. Jahrhundert die Landwirthe ganz allgemein die Träger der Waldwirthschaft gewesen sein[1]). Diese Angabe bestätigt sich nach dem Vorstehenden schon nicht. Aus der Zeit vor dem 15. Jahrhundert wissen wir von der norddeutschen Waldwirthschaft so gut wie gar nichts. Mit der Waldtechnik war es im 14. und 15. Jahrhundert allerdings auch noch nicht weit her. Der Schutz war zunächst die Hauptsache [2]). Als technische Beamte erscheinen um 1409 vom Markgrafen Jobst, als Vorsteher für den Tanger angestellt, ein Holzwärter [holczwerder] [3]); dann unter Kurfürst Friedrich I. um 1423 zu Tangermünde, der Residenz des 14. Jahrhunderts, ein markgräflicher Holzmeister, vielleicht mit forstmeisterlichen Functionen [4]). Um dieselbe Zeit hielt sich der deutsche Orden zu Schiefelstein einen Waldmeister, welcher unter dem Vogt der Neumark gestanden zu haben scheint [5]). Mehrfach kommen seit dem 13. und 14. Jahrhundert, aber nicht mehr in den Holzordnungen des 16. Jahrhunderts, die Haidewächter vor, welche das Holz nach einer bestimmten Taxe zu verkaufen hatten [6]). Custos und famulus erscheinen als Aufseher im markgräflichen Uckerwalde bei Prenzlau [in nostro nemore] anno 1316 [7]). Markgraf Ludwig der Römer verpfändete zur Tilgung einer Schuld sein schon seit alter Zeit bestehendes Haidewächteramt über seine Haide bei Rathenow am 20. Januar 1353 einem Bürger und dessen Erben in Rathenow. Dieser Mann sollte sich jedoch ohne Erhöhung der Holztaxe aus dem Holzverkaufe bezahlt machen [8]). Im Dienst des Klosters Colbatz, resp. Himmelsstedt standen anno 1328 und 1351 Hainwächter [lucarii], Haid- oder Waldwächter [custodes nemorum et mericarum] und deren Knechte [famuli] [9]). Bernhard von Wulkow war um 1348 markgräflicher Wächter [custos] über die Gollinsche Haide. Er war gleich seinen Vorgängern mit diesem Amte belehnt. Es gab mehre Haidewächter daselbst [10]). Man nannte die ersten Holzverwalter und Aufseher auch [Haide-] Knechte. Dass dieser Knecht in der Stubbenitz ums Jahr 1447 Verwaltungsgeschäfte gehabt, sagt die Urkunde. Dasselbe gilt von dem berittenen Knecht zu Tangermünde anno

---

[1]) Bernhardt, Entwickelung der Waldwirthschaft etc. 1871. [2]) Ziebarths Angaben S. 144 sind unvollständig. [3]) Riedel, XXV, S. 295. [4]) Derselbe, XVI, S. 45. [5]) Derselbe, XVIII, S. 178. 186. 187. 189. [6]) Derselbe, XVIII, S. 476. [7]) Derselbe, XXI, S. 115. 116. [8]) Derselbe, VII, S. 419. [9]) Derselbe, XVIII, S. 381. 396. [10]) Derselbe, XXIV, S. 45. 46.

1510 und auf der Mohrinschen Haide anno 1567 [1]). Nach der Holzordnung von 1571 hatten die Knechte das Holz zu verabfolgen und jährlich auf Trinitatis Rechnung zu legen.

Zu Anfang des 15. Jahrhunderts wurde die Mark Brandenburg in 5 Landvogteien eingetheilt. Vorgesetzt war jeder ein Landvogt oder Landeshauptmann, welcher zum Theil schon im 14. Jahrhundert vorkommt. Unter diesen gab es Haidereiter mit Holz- oder Haideknechten [2]). Die Markgrafen Ludwig, Otto und Siegmund sprechen um 1352 und 1381 von ihren Haidereitern oder Haidereutern, welche das zur Fällung bestimmte Holz anzuweisen, zu verkaufen und das Kaufgeld einzubringen hatten [3]). Der Titel Haidenritter, da er als Familien-Name urkundlich vorkommt [4]), ist vermuthlich alt. Man nannte die brandenburgschen Waldrevierverwalter etwa 400 Jahre lang „Haidereuter". — Wir finden diesen in den Holzordnungen von 1547, 1622 und 1721 vorkommenden Beamten schon um 1350, 1352 in der Tankowschen Haide, ebenso um 1356 im Kloster Marienwalde [5]), um 1368 zu Soldin, um 1431 bei Spandau [6]), 1455 auf der Teltowschen Haide in Grunewald [7]), um 1472 und 1480 in der Haide bei Rathenow. Markgraf Johann verfügte anno 1473 die Anstellung tauglicher Haidereiter, weil die Haiden durch Brand und Hieb sehr verwüstet waren [8]). Ein markgräflicher Tangerreiter befand sich anno 1477 zu Tangermünde [9]). Kurfürst Johann hielt sich einen Haidereiter zu Spandow anno 1473 und 1492 [10]); einen solchen Beamten finden wir anno 1470 und 1516 in Cöpnik [11]). Zu Lossow der dortige Rittergutsbesitzer hielt sich einen Haidereiter für seine Hägehölzer und Freie Haide um 1514 [12]). Im Dienst des Klosters Neuzelle, wo die Capläne den Forstbetrieb besorgten, die Holzverkäufe abhielten etc., befand sich ein Haidereiter um 1532 [13]). In jenen Klosterforsten verliehen Prälaten Berechtigungen; nahmen aber auch Jagdgehäge, die sie anlegten, von der Ausübung solcher Berechtigungen zu Gunsten der Jagdthiere aus. Um 1536 erscheint ein Haidereiter in der Belitzer Haide [14]), um 1546 im Amte Zossen [15]), um 1556 im Amte Zechlin, 1565 zu Storkow [16]), um 1580 bei Saarmund [17]), um 1592 im Flecken Gramzow [18]). Von

---

[1]) Riedel, XII, S. 268; XVI, S. 132; XIX, S. 119. [2]) Schröder, S. 594. [3]) Riedel, XII, S. 297; XVIII, S. 234; 3, II, S. 116. [4]) Derselbe, IX, S. 154. [5]) Derselbe, XIX, S. 463. [6]) Derselbe, XI, S. 87. [7]) Derselbe, Supplementband, S. 306. [8]) Derselbe, 3, II, S. 115. 116. [9]) Derselbe, XXII, S. 507; 3, II, S. 258. [10]) Derselbe, XI, S. 125. [11]) Derselbe, 3, I, S. 530. [12]) Derselbe, XX, S. 113. [13]) Derselbe, XX, S. 118. [14]) Derselbe, IX, S. 470. [15]) Derselbe, XI, S. 294. [16]) Derselbe, 4, I, S. 123. [17]) Derselbe, XI, S. 495. [18]) Derselbe, XIII, S. 514. 517.

ihrer und anderer Forst-Offizianten Bestrafung ist anno 1592 die Rede [1]). Es kommt auch ein berühmter Name unter den Haidereitern vor. Claus von Bismark erhielt anno 1512 ein solches Amt über die grosse Gardelegische Haide. Er hatte zwei Pferde, welche man damals für 14 bis 18 Gulden kaufen konnte, zu halten und empfing 20 Gulden Sold, auch gleich seinem Knecht jährlich Rock und Kappe [2]). Die Haidereiter, welche der Herrschaft Rechnung abzulegen hatten, genossen 1472 in der Haide bei Rathenow als Accidenzien das Gras, sowie verlegenes Holz etc. [3]). Der Zechliner Haidereiter erhielt um 1556 nur 8 Gulden Besoldung, ein ganzes Kleid, vier paar Schuhe, ein paar Stiefel und fünf Wispel Hafer für sein Pferd. Er wurde ähnlich besoldet, wie der Vogt und Koch. Der Amtschreiber dort empfing 52 Gulden [4]). Seit 1551 und 1593 [Holzordnungen] sind die Haidereuter und andere Forstoffizianten statt bisheriger Accidenzien an Weidehämmeln, Fallholz, Stammgeld etc. auf feste Besoldung gesetzt [5]).

Zu den „Holzdienern" oder „Holzbedienten" gehörten seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Hegemeister [6]). Wir treffen sie für die Hohe Heide bei Königsberg anno 1350; ein Bürger der genannten Stadt erhielt das „officium merice" mit dem Auftrage, zu regieren und zu überwachen gleich seinen Vorgängern [7]). Markgraf Jobst von Mähren redet am 13. October 1388 von Hegemeistern in Eberswalde [8]). Wir treffen sie anno 1431 auf der Teltowschen Haide [9]), um 1450 zu Spandau [10]), etwa seit 1545 zu Nakel und Sieversdorf für den Rodanwald [11]). Hegemeister hatten um 1438 die Herren von Bredow im Lande Bellin angestellt [12]). Diese „heygemeyster" waren nicht etwa der Jagd, sondern der Bäume wegen angenommen. Ihre Dienstwohnung, wenn sie solche inne hatten, hiess die „Hegerei". Kurfürst Friedrich II. verlieh an die von Alim und ihre männlichen Leibes-, Lehnserben zu einem rechten Mannlehn am 15. October 1447 das Hege-, oder Hegemeisteramt über seine grosse Werbellinsche Haide. Belehnte, anscheinend schon von alter Zeit her hier zu Bauholz berechtigt, erhielten damit die Befugniss, Buchenholz für Holzhandwerker, sowie Bandstöcke, Kohl- und Weichholz denselben zu verkaufen. Sie durften alles Gras und Rohr in ihrem Nutzen verwenden und ihre Schweine frei mästen lassen. Bauholz nach Bedarf hatten sie frei. Alle Zinse, Weidepfennige und allen Haidhafer

---

[1]) Riedel, 4, I, S. 148. 319. [2]) Derselbe, VI, S. 161. [3]) Derselbe, VII, S. 437. 438. 439. 442. [4]) Derselbe, II. S. 374. 375. [5]) Holzordnungen von 1551, bezw. 1566 und 1593. [6]) Riedel, XVIII, S. 296. 297. [7]) Derselbe, XIX, S. 219. [8]) Derselbe, XII. S. 315. [9]) Derselbe, XI, S. 215. [10]) Derselbe, X, S. 537. [11]) Derselbe, IV, S. 509; XVII, S. 405. 414. [12]) Derselbe, VII, S. 92.

hatten sie von den Berechtigten zu geniessen. Sie besassen das Pfandrecht und nahmen das Pfandgeld für sich ein. Für die Landesherrschaft vorbehalten aber blieben die Brüche, ferner alles Eichenholz und die Mastnutzung. Belehnten lag ob, für die eingeräumten Nutzungen jährlich 16 Schock Groschen zu zahlen und die Haide zu hegen [1]).

Hegemeister kommen zuletzt in der Holzordnung von 1622; in der von 1721 nicht mehr vor.

Aus dem Gesagten ergiebt sich, dass das technische Forstverwaltungs-Personal der Mark seit der Zeit [1324] datirt, wo die Wittelsbacher hier zu regieren anfingen, und dass die Haidewächter, Haidereiter und Hegemeister allesammt gleiche Functionen gehabt haben werden.

An Stelle derselben traten im 16. Jahrhundert die Amtsförster oder Holzförster. Unter Heinrich IV. [1056 bis 1106] verwaltete ein kaiserlicher Förster den Harzbannforst auf königliche Rechnung [2]).

Förster [vorstere] gab es seitdem wol immer auf dem Harz. Sie fungirten dort, in welcher Weise, ist nicht gesagt, im 15. Jahrhundert [3]). Förster gab es, wie wir noch sehen werden, im Herzogthum Braunschweig im Anfang des 14. Jahrhunderts. Anno 1484 resp. 1501, vielleicht auch schon früher hielten sich die Städte Treuenbriezen und Burg an der Elbe je einen Holzförster [4]). Holzförster besass Kurfürst Joachim um 1537 im Amte Zehdenik [5]). Sie kommen in der Holzordnung dieses Fürsten von 1547 und in der Holzordnung des Markgrafen Georg Wilhelm von 1622; in der von 1721 aber nicht mehr vor. Es ist anzunehmen, dass der zu Münden um 1540 fungirende Förster, welcher 6 Gulden Gehalt, 2 Kleider, 4 Malter Korn und 12 Malter Hafer erhielt, dieser Rubrik angehört [6]). Am Deister bei Hannover erscheinen die Holzförster um 1557. Der Holzförsterei in Duingen waren bis 1564 4 Morgen Wiesenland beigelegt [7]). Ein Holz- oder Amtsförster, vermuthlich als Betriebsführer, befand sich auch um 1577, 1590, 1597 im Amte Lauenstein. Derselbe erhielt um 1588 jährlich 12 Gulden Lohn; später ausser Deputatkorn jährlich 24 Gulden Sold; ferner anno 1594 für ein Winterkleid 5 Gulden 8 Groschen und für ein Sommerkleid 9 Gulden; anno 1595 für 4 Winterkleider 12 Rthlr. und 4 Sommerkleider 20 Rthlr. Um 1581 gab es im Amte Nienover, unter der Oberaufsicht des Amtmanns zu Erichs-

---

[1]) Riedel, XIII, S. 369. 370. [2]) Beiblatt zur Magdeburger Zeitung. No. 34. Montag, den 25. August 1890. S. 271. [3]) Jac. Grimm, III, S. 260. [4]) Riedel, IX, S. 432; XI, S. 454. [5]) Derselbe, XXI, S. 510. [6]) Havemann, Herzogin Elisabeth. 1839, S. 12. [7]) Lauenst. Amtsrechnung von 1564.

burg, einen rechnungsführenden und zwei gewöhnliche Forstknechte. Ersterer bekam jährlich 3 Rthlr. 8 ggl. Besoldung, 12 Rthlr. für 6 Malter Roggen, 9 Rthlr. für 12 Malter Hafer, zusammen 24 Rthlr. 8 ggl.

Hans Hagedorn, welcher die Amtsforsten von Bokeloh in Verwahrung hatte, erhielt zum Deputat 3 Himpten Roggen[1]).

Aus diesen Amtsförstern, bezw. rechnungsführenden und berittenen Forstknechten scheinen die Reitenden Förster der Welfenlande hervor gegangen zu sein. Ein Holzknecht im Amte Calenberg erhielt im Jahre 1588 zum Hufschlag 1 fl.; er wird also ein Dienstpferd gehabt haben. Da wir im Amte Winzenburg um 1587 einem Amtsgehenden Holzförster begegnen, so wird es damals auch schon Reitende Holzförster gegeben haben[2]). Und in der That stand ein Reitender Förster in Weenzen und seit 1597 in Eimbeck. Wir treffen solchen etwa seit 1600 am Sollinge, 1627 in Kaierde, und in den Jahren 1630 und 1642 im Amte Lauenstein. Ihr Lohn betrug 20 bis 38 Gulden, und 14 fl. 8 ggl. erhielten sie für ein Winter- und ein Sommerkleid. Ferner bezog der Amtsreitende Förster von Lauenstein um 1630 3 Schweine[3]).

Herzog Philipp von Grubenhagen hielt zur Verwaltung der Harzforsten um 1546 nur einen Holzförster, dem er im Jahre 1550 einen Forstknecht zuordnete. Beide wohnten zu Osterode. Der Holzförster wurde anno 1553 auch Oberförster genannt. Um 1560 gab es 2 Oberförster in Osterode mit Jurisdiction im Harz. Später erstand auch ein Oberförster in Herzberg[4]).

Der erste Land-Oberförster [im Gegensatz zum Harz-Oberförster], von dem wir Kunde haben, hiess Specht. Er war vom Herzoge Heinrich dem Jüngeren um 1548 auf dem Fürstenberge angestellt[5]). Sein um 1558 und 1574 am hannoverschen Sollinge fungirender College nannte sich Brosing, oder Joachim Brosius. Er hat in Erichsburg, anscheinend auch in Relliehausen gewohnt. Ein um 1564 zu Lauenstein angestellter Amtsgenosse hiess Just Haudt[6]). Ein Sollingsoberförster zu Dassel fungierte in den 5 Jahren von 1573 bis 1578, und hiess Joachim Sander. Um dieselbe Zeit hiess der Oberförster für die Nienoversche Forst Hans Jäger. Er wohnte in Bodenfelde. In der Grafschaft Pyrmont treffen wir ums Jahr 1583 den Evert Remenschnieder als obersten Holzförster an. Oberförster Hans Cammit am Deister, starb am 31. December 1582. Sein

---

[1]) Kornregister von 1641 bis 1642. [2]) Winzenburger Erbregister. [3]) Rudorff, S. 243. [4]) Max, II, S. 8. [5]) Havemann, Elisabeth, S. 88. [6]) Lauensteiner Amtsrechnung.

Nachfolger, in Vertretung des Herzogs zugleich Holzgrefe [1597][1]), welcher bis 1625 für jenes Waldgebirge fungirte, war Hans Hullersen, genannt von Eimbeck. Von Oberförstern, auf deren zahlreichere Anstellung der calenbergsche Grossvogt Conrad Wedemeier anno 1585 bei Herzog Julius gedrungen, um die Cammer-Intraden zu vermehren [2]), ist in der Holzordnung von 1590 die Rede. Der Oberförster zu Aerzen erhielt um 1588 3 Scheffel Roggen zur Besoldung, während der Amtmann 4 Scheffel empfing [3]). Einen Oberförster gab es 1589 in der Vogtei Langenhagen über den Lawenwald etc. [4]). Im ganzen Sollinger Walde finden wir gegen Ende des 16. Jahrhunderts nur 2 Oberförster, einen für den calenbergschen, den anderen für den wolfenbüttelschen Theil. Letzterer hatte anno 1597 zugleich den Hils und die lauensteiner Amtsforsten unter sich.

Mit dem Regierungsantritt des Herzogs Heinrich Julius stieg die Stellung der Oberförster. Ihr Bezirk wurde „Inspection" genannt. Am 18. October 1589 wurde Tönnies Limburg der Jüngere zu Hannover, von Heinrich Julius zu einem Hauptmann und Oberförster ernannt, und diese Ernennung dem Grossvogte zu Wolfenbüttel und dem Oberamtmann zwischen Deister und Leine kund gethan.

Limburg trat an die Stelle des wegen bewiesener Untreue gekündigten Oberförsters Hans Schrader zu Wunstorf, und hatte von Ostern 1590 an, für die Aemter Lauenburg [Coldingen], Blumenau, Munzel und Ricklingen, sowie für die Vogtei Langenhagen zu fungieren. Auf genannten Häusern gab es damals Amtleute.

Die Anstellung erfolgte, sein Wohlverhalten vorausgesetzt, auf Lebenszeit.

Laut Bestellung hatte Limburg im Nothfall den Felddienst mit zu thun, Wegsknechte und geübte Schützen zu werben und dem Herzoge zuzuführen.

Sein Forstdienst bestand darin: „von einem Amte und Gehölz zum anderen fleissig zu reiten, die Gehölze zu besichtigen, Holzverwüstung und sonstige Schädigung abzustellen, „unsere fürstliche, angestammte, nützliche Forstordnung" in Kraft zu halten, von den Unterförstern auch Amtleuten und anderen auf unseren eigenthümlichen Gehölzen, darauf die Leute mit berechtigt sein möchten oder nicht, einig Holz ohne sein Vorwissen ausgewiesen und zu hauen erlaubet, sondern gewöhnliche Holzregimente gehalten, und was sowol zu seinem eigenen, als der Unterthanen behuf zu hauen nöthig, mit

[1]) Stedler, Heft 3, S. 18. [2]) Königl. Staats-Archiv in Hannover. Br. Arch. 2. Gen. No. 5c. [3]) Kornregister 1588—1589. [4]) Calenb. Amtsregister von 1588 bis 1589.

seinem und unser Ober- und Amtleuten und Unterförstern jedes Orts Wissen, Rath und Gutachten vorgenommen, und ohne Unser Vorwissen keine fruchtbare Eichen oder Buchen-Mast-, sondern alte überständige, verdorrete Bäume zu Gebäuden erlaubt, auch mit derselben Zuthun die Gehege Unserer Gehölze mit Fleiss angelegt und verwaret, und dieselben dadurch, wie auch mit stetiger Zuziehung und Pflanzung junger Heister und anderer nützlicher Bäume, auch Haseln- und Eschen, Band- und anderem Unterholze zur Besserung gebracht. Desgleichen auch von Unseren Unterthanen in ihren eigenen Gehölzen unserer Holzordnung nachgelebt, und Uebertretungen von ihm schriftlich den Beamten anzuzeigen, welche darüber in des Oberförsters Gegenwart abzuurtheilen". Beamte haben die Strafen zu Register zu setzen und einzuziehen. Darüber führt der Oberförster eine Gegenrechnung. „Dieser soll auch auf Unser Gränz, Hoch- Obergerechtigkeit und Eigenthum obgemeltes unserer Aemter und Gerichte fleissig achten, Jagdübergriffen mit den Aemtern, nöthigenfalls Gewalt gegen Gewalt wehren".

Das herkömmliche Pfandgeld soll dem Oberförster verbleiben.

Fall- und Pollholz, auch Stammgeld, soll er an unsere Häuser folgen und die Beamten für uns berechnen lassen.

Darauf ward er beeidigt, und hat er seinen Reversbrief gegeben.

Seine Besoldung als Hauptmann wurde auf 100 Rthlr., als Oberförster auf 40 Rthlr. bestimmt. Zu Hufschlag, Stiefel- und Hutgeld sechs Gulden aus Unserer Cammer; ferner auf ihn und einen wehrhaften Knecht eine Unter-Winter-, und eine Unter-Sommer-Hofkleidung, und auf 2 Pferde 24 Scheffel Hafer, und zu jährlichem Deputat 4 Scheffel Roggen, und 4 Scheffel Gersten Braunschweiger Masse, 2 Stoppelschweine und 1 Schlachtkuh aus Unserm Amt Lauenburg reichen lassen.

Würde er verklagt, so soll er nicht ungehört bleiben, sei es nun bei uns selbst oder bei Unseren Räthen. Nach Befinden soll ihm vergolten werden [1]).

Oberförster Georg Marren zu Eschershausen, später in Scharfoldendorf, erhielt zu Hils und Lauenstein am 4. December 1625 zeitweilig noch den Oberförsterdienst in Fürstenberg. Bis dahin bestand seine Inspection aus den Aemtern Grohnde, Polle, Wickensen und Greene. Während des 30jährigen Krieges war der Sollingsoberförster Anton oder Tönniges Jäger in Uslar um 1628 in Schönhagen stationirt. Sein Haus, wie sein Name leben im Volksmunde dort noch jetzt. Er gebot über Solling und Bramwald. Unter ihm standen um 1627 Reitende und Gehende Förster im Amte Fürstenberg 5, Nienover 4, Uslar 4, Erichsburg 4,

[1]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 23, No. 49.

zusammen 17 Personen. Im 17. Jahrhundert gab es Oberförster in Blankenburg, Seesen, Herzberg etc. als Forstinspections-Chefs [1]).

Ein Sollingsoberförster erhielt 104 fl. Besoldung und 28 fl. 16 gl. auf zwei Winter- und zwei Sommerkleider, für sich und seinen Diener. Es gab aber noch Accidenzien. So namentlich Freischweine in Mastzeiten, Grasweide für Rindvieh, Stamm- oder Anweisegebühren für Holz. Diese sind anno 1678 zur Amtskasse gezogen, ohne dass diese Bestimmung überall gleich ausgeführt wäre. Am Deister ist es erst anno 1750 geschehen. Zu solchen Einnahmen für Ober- und Unterbeamte gehörten auch am Vorderdeister z. B. Einkünfte vom Schnatelholze [Freitagsfuder], von Erdstuken, Latten, Washolz etc.

Nach einem Dekret des Conservateurs zu Cassel vom 7. Juli 1811 durften Forstbediente, bei Strafe der Cassation, keine Sporteln nehmen. Sporteln waren überhaupt abgeschafft. Die hannoversche Regierung hat sich an dieses Verbot aber nicht gekehrt. Oberförster oder Oberholzförster erscheinen in der Holzordnung des Kurfürsten Johann Georg von 1593; dann in der von 1622. Sie hatten unter Beirath des Oberjägermeisters das Holz anzuweisen, die Haideknechte oder Haideläufer nach Bedürfniss anzustellen und in Gegenwart der Haupt- oder Amtleute in Eid und Pflicht zu nehmen.

Den ersten zugleich als Richter fungirenden Forstmeister hatte um 1287 der Harz aufzuweisen. Er hies Hugo von Dorrefelde, und war Eigenthümer der Waldungen Bredenberg, Rupenberg, Vogelsberg, Stritberg, Sperreberg, Sunnemberg. Um 1596 gab es in Osterode den Forstmeister von Berckefeld [2]).

Es gab um 1472 im Brandenburgschen einen Obersten Forstmeister [3]).

Kurfürst Joachim nahm anno 1541 den Thomas Bernd auf Lebenszeit zum Forstmeister an. Ihm wurden 1 Knecht, 1 Junge und 2 Pferde gehalten. Seine Besoldung belief sich auf jährlich 60 Gulden. Dazu erhielt er 2 Paar Stiefel und 4 Paar Schuhe, Hofkleidung wie ein Cammerdiener, auch ein Beikleid, täglich freien Tisch auf der Thorstube, zu jeder Zeit eine Suppe, Mittagtrank, Vespertrank und Schlaftrank. Für die beiden Pferde erfolgten Heu, Stroh, freier Hufschlag und 1 Mass Hafer. Schiessgeld für den vom Kurfürsten erlegten Hirsch $^1/_2$ Gulden, vom Thier 8 Groschen. Steuerfreiheit wurde nach jeder Richtung zugesichert. Für das alles hatte er die Gehölze, Wildbahn und Jagden getreulich zu bereiten und zu verhegen [4]).

---

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. No. 75. 84c. 88. 101a. [2]) Max, I, S. 103. 397; II, S. 8. [3]) Riedel, 2, V, S. 167. [4]) Derselbe, 3, III, S. 497.

In der Holzordnung für die Neumark von 1551 und 1590 kommen Oberforstmeister, Unterforstmeister und Forstmeister vor. Letztere waren nach derselben angewiesen, alle Jahr einmal, kurz vor Trinitatis [wo das Rechnungsjahr zu Ende ging] „auf die Hölzer zu ziehen und die im verflossenen Jahre verkauften Stämme zu zählen und [die Stubben von denselben] mit dem Waldhammer zu stempeln". O sancta stupiditas! —

3. Forstschutzbeamte.

Zwischen Oben und Unten im Holzdienst ist keine scharfe Gränze für jene Zeit zu ziehen. War doch der Forstdienst ein Subalterndienst bis in die Neuzeit, von Unten bis Oben[1]). Das änderte sich erst mit der Festigung der Forstwissenschaften, mit der Bevorzugung des Adels, welcher einen höheren Rang erhalten, als der Herr Amtmann[2]), und mit dem Rückgang der Forsten unter dem Blödsinn der „Cameralisten".

Unter Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel, als 1587 seine Holzungen vermessen wurden, sollten auch alle Bäume in denselben gezählt werden. — Ein Amtmann im Sollinge steckte die Amtsforsten im vorigen Jahrhundert in Brand, um die gepachtete Viehweide zu verbessern. In der hannoverschen Cammer gab es bis etwa 1820 keine Techniker, doch standen die Oberforstmeister unter ihr. — Das sind so einige Proben der höheren Forstwissenschaft bis in dieses Jahrhundert herein. Ein Haideknecht war nicht immer blos Schutzoffiziant. In den Städten, wo er z. B. auch Rathsbotendienste thun musste, konnte er beritten, oder nur auf seine Füsse angewiesen sein. In der Haide zu fahren wurde dem Spandauer Haideknecht verboten.

Der reine Waldschutz gehört gemeinlich nach Unten. Dieser konnte aber auch in verhältnissmässig vornehmer Hand sich befinden. Die Rathmannen aus Alt- und Neu-Salzwedel, welche nach einem Vertrage vom 18. April 1373 die Lubbowsche Burg zu bewachen hatten, mussten auch die Aufsicht über die Stadtholzungen führen, pfanden etc.[3]).

Ehe man besonderes Schutzpersonal für die landesherrlichen Forsten vollzählig hatte, lag im Mecklenburgschen und Brandenburgschen die Pfändung in den betr. Waldungen den Landknechten [1514] oder Landreitern [1319, 1354] ob. Der Landreiter, welcher auf seiner untersten Stufe „Reitender Bote" titulirt wurde, war der allgemeine landesherrliche Policeydiener.

---

[1]) G. Fr. Krause, Compendium, 1806, Titelblatt und S. 10.
[2]) Uniform-Reglement des Königs Ernst August vom 7. Decbr. 1837.
[3]) Riedel, XIV, S. 157. 158.

Wir treffen ihn anno 1444 z. B. in Arneburg, Tangermünde, Stendal, Arendsee, Salzwedel, in der Wisch; 1470 im Havellande, auf dem Niederen und Hohen Barnim und auf dem Teltow; 1539 in Müncheberg [1]). Er hatte [z. B. bei Salzwedel 1492] die landesherrliche Waldung zu verwahren, stand unter dem Amtmann und wurde zur Einforderung von Zins und Renten gebraucht [2]). Er durfte 2 Schilling für die Pfandung und 1 Schilling zu „Bodenpfennigen" nehmen. Der Land- und Policeyreiter wurde auf seinen Dienstreisen von den Dorfschulzen beköstigt, ihm auch sein Pferd frei gefüttert [3]). In der Pfandordnung für die Landreuter in der Neumark vom 10. März 1566 ist von der Pfandung in Holzungssachen nicht mehr die Rede. Sie mag bei diesem Offizianten überhaupt abgekommen sein [4]), Festgesetzte Policeystrafen hatte er aber noch im vorigen Jahrhundert, event. durch Pfändung beizutreiben.

Hier und dort hat man kleine Bauergutsbesitzer, auch Schullehrer [5]) zur Besorgung des Forstschutzes angenommen; in Hermsdorf bei Sorau sogar den Dorfkrüger. Dieser wird seine Schnaps- und Bierkunden nicht gedrückt haben. — Jenen Kleinbauern gab man auch wol den Titel: Holzknechte, Holzwärter, auch Förster. In Kursachsen gab es Haidereiter und Fussknechte zum Schutzdienst.

Es sind beiläufig schon die famuli, die Diener oder Knechte der custodes, oder Haidewächter erwähnt; sie kommen zuerst ums Jahr 1316 urkundlich vor. Wir begegnen den mit dem Waldschutz beauftragten Knechten, Forst-, Holz- oder Haideknechten, in den Städten Stadtknechte genannt, als den gewöhnlichsten Schutzoffizianten und Holzpfändern um 1456 [6]), 1509 [7]), 1519 [8]), 1537 [9]), 1577, 1595, 1597. Auch kommen sie in den Holzordnungen von 1547 und 1590 vor. Sie hatten gegen ein Pfandgeld von etwa 6 Pfennig oder 3 Schilling für jeden Fall zu pfänden.

Herzogliche Förster [vorster] gab es im Braunschweigschen um 1322; aber wol nicht in allen Aemtern. Unter dem Amtspersonale zu Münden und Harste von 1400 kommen keine Förster vor [10]).

Markgräfliche Heger, welche es noch jetzt in Oestreich giebt, als Forstunterpersonal werden um 1388 genannt [11]); desgleichen

---

[1]) Riedel, XXV, S. 328; 3, I, S. 530; 3, III. S. 461. [2]) Derselbe, 3, II, S. 382; 3, III, S. 169. [3]) Derselbe, XX, S. 133. 469. 472. [4]) Derselbe, XXIV, S. 312. [5]) Stedler, S. 77. [6]) Riedel, XIV, S. 310; XIX, S. 106. [7]) Derselbe, XI, S. 498. 504. [8]) Derselbe, XIX, S. 500. [9]) Derselbe, XXI, 3. 510. [10]) Scheidt, mantissa documentorum, S. 363; Sudendorf, VIII, S. 379. [11]) Riedel, XII, S. 315.

Förster, wendisch ten golnik, um 1381, 1536 [in der Belitzer Haide], 1540[1]), 1557. Die Förster finden sich in der Holzordnung von 1551 und in der braunschweig-wolfenbüttelschen Holzordnung vor 1590. In einer die Neumark betr. Urkunde vom 27. October 1381, wo Markgraf Siegmund 12 Jahre alt gewesen und deren Schreibart den süddeutschen Ursprung verräth, ist der „Förster" erwähnt worden. Möglicherweise ist durch Siegmunds Vater, Kaiser Carl IV., welcher anno 1378 im Schlosse zu Prag gestorben ist, der Förstertitel nach der Neumark gebracht[2]).

Um 1516 hielt sich die Stadt Frankfurt a/O. als Rathsdiener einen auf dem Brückthor wohnenden Reitvogt, welcher in den Stadtdörfen den Zehnten für die Stadt an Gänsen, Hühnern und Eiern einsammeln, ferner bei Gericht aufwarten und aber auch die Stadthaide täglich bereiten musste. Sein Pfandgeld betrug je einen Groschen. Ausser diesem Reitvogt fungirte der Fischmarkmeister, welcher alle Vierteljahr den Eichwald gegen Pfandgeld zu belaufen hatte. Ein Hauptkerl war aber noch der „Koburger", welcher seine Wohnung, die Koburg, einen Thurm an der Crossener Landstrasse, ohnweit der Grundschäferei mit Weib und Kind Tag und Nacht inne halten musste, also niemals verlassen durfte. Zugleich sollte er aber die Oderbrücke auf und zu schliessen und in der Stadtholzung mit umher reiten[3]).

Buschläufer oder Haideläufer, wendisch ganik, gab es ums Jahr 1533[4]); sie werden in den Holzordnungen von 1593 und 1622 erwähnt. Durch Art. 25 der braunschweigschen Forstordnung von 1590 ist die Anstellung beeidigter Forstaufseher den waldbesitzenden Gemeinden befohlen.

Wollte man den Vollzug der Forstordnungen sicher stellen, so musste das Aufsichtspersonal vermehrt werden, und das geschah z. B. am Sollinge. In jener Zeit hatte man aber keine Schutzbezirke gebildet, sondern die Förster, Holzknechte, Holzgeschworenen etc. gingen durch einander und hatten sich gegenseitig zu controliren.

Was nun endlich die Einkünfte unseres Unterpersonals anbetrifft, so waren dieselben meist elend genug. Es empfing tertia der erkannten Geldstrafen, sowie die Hälfte des, für den Dieben abgenommenes und verkauftes Holz, eingegangenen Kaufgeldes. Der Betrag beider konnte aber nicht gross sein, weil für entwandtes Holz sich keine Käufer einfanden. Geldstrafen erfolgten selten, weil Bezüchtigte Armuthshalben Arbeits- oder Gefängnissstrafe zu erleiden hatten. Das Schlechteste, z. B. zur Zucht nicht

[1]) Riedel, IX, S. 470; VII, S. 266. [2]) Derselbe, XVIII, S. 234
[3]) Derselbe, XXIII, 414. 417. [4]) Derselbe, XX, 516; XXI, 36.

mehr taugliche Mutterschafe, die zum Halsabschneiden ausgesondert [Schnittschafe, Schnittgen], wurde aus der Amtshaushaltung gewährt. Auch waren die Vergütungen für die Holzgeschäfte mitunter nur nebensächlich, und andere, nicht genannte Bezüge die Hauptsache. So erhielt der Fischmarkmeister in Frankfurt a/O. jährlich nur 11 Groschen für den Belauf des Eichwaldes. Dem Reitvogt im Dienste genannter Stadt, wenn er Waldbäume hauen liess, wurden von jeder Axt wöchentlich 2 Pfennig gegeben. Jeder Holzkäufer hatte ihm für die Ruthe [Körpermass] 4 Pfennige bei der Abfuhr zu zahlen[1]). Der Lohn des städtischen Haideknechts zu Spandow betrug 6 märkische Schock Groschen, 12 Schock Roggen, ein Paar Stiefel und vierteljährlich 2 Fuder Holz, die er selbst zu hauen hatte und der Rath ihm anfahren liess.

In der Zeit von 1389 bis 1441 erhielt der für die Eilenriede bei Hannover angestellte städtische Holzwahrer oder Holzwärter, seit 1417 Holzvogt genannt, einen Lohn von wöchentlich 2 Schilling, anno 1480 nur $1^1/_2$ Schilling[2]).

Sehen wir jedoch von der städtischen Forstverwaltung ab.

Es kam vor, dass das Forstschutzpersonal, wie das „Gesinde" auf den Aemtern überhaupt[3]), im Amtshaushalt beköstigt wurde. Drei Holzvögte des Amts Coldingen erhielten Geld statt der Kost; dazu je 5 Gulden zu Kleidern[4]).

Oben und Unten zusammen gefasst, giebt wol die beste Uebersicht; es mögen darum einige Beispiele aus allen Theilen des Landes vorgeführt werden, worin die Einkünfte des höheren und niederen „Gesindes" beisammen stehen. Anno 1549—1550 erhielt im Amte Liebenburg der Amtmann und sein Knecht jährlich 40 fl., der Förster 12 fl. Jahrsbesoldung.

Im Amte Wölpe betrug das „Gesindelohn" anno 1552 für den Drosten 60 Gulden und 12 Fuder [ein Fuder enthielt 12 Malter] Hafer für seine Pferde, für jeden der 4 Holzknechte 4 Gulden. Dazu erhielt jeder Holzknecht an Kostgeld für den Winter 8 Gulden, für Kleidung halbjährlich 4 Gulden und an Schuhgeld 1 Gulden und 8 Mathier[5]).

Um 1580 bezogen die lauensteiner Forstknechte jährlich 5, 8 und 10 Gulden Lohn. Um 1595 erhielten 7 Forstknechte daselbst [deren es auch am Harze gab[6])], je für 3 Winterkleider 9 Rthlr. Um 1581 empfingen die beiden Holzknechte des Amts Nienover je 6 Rthlr. für 3 Malter Roggen, und 2 Rthlr. 18 ggl. 8 Pfennig Jahresbesoldung oder für Kleidung. Der Lohn

[1]) Riedel, XXIII, 413. [2]) Sudendorf, VII, S. LXXI. [3]) Kornregister des Amts Neustadt a/R. von 1562 bis 1563. [4]) Coldinger Amtsregister von 1538—1539. [5]) Register von 1551—1552. [6]) Max, I, S. 397.

der Sollingsförster oder Forstknechte stieg von 5 bis 18 Gulden; dazu wurde ihnen ein Winterkleid mit 5 Gulden 8 Groschen vergütet.

Um 1537 erhielten die Amtmänner in Münden, Friedland, und Hardegsen 9 fl. 2 Schneeberger für 1 Winterkleid und auf 2 Pferde. Die ersten beiden empfingen für ein Sommerkleid und auf 2 Pferde je 10 fl., 7 Schneeberger und 3 Goslar. Der Amtmann in Münden bezog 2 Schock Stroh, 22 Malter Roggen, auf zwei Pferde 92 Malter Hafer und ausserdem 2 Ochsen. Dem Amtmann in Friedland waren 4 Schweine vermacht.

Um 1546 gab man einem Amtmanne zu Münden 56 fl. Jahrsbesoldung und 20 Malter Roggen, dem anderen 12 Malter Roggen. Anno 1556 bestand derselbe Gehalt, 1 Rthlr. Opfergeld, 1 Ochs und 12 Malter Roggen. Um 1564 gab es 60 fl. Jahrsbesoldung, dann mit 1 Knecht und 1 Jungen auf $^1/_2$ Jahr 28 fl. Kostgeld, ferner auf 3 Pferde zur Sommerkleidung 18 fl. Im Jahre 1571 wurden 2 Malter Roggen und 3 Malter Waizen gewährt. Für die fehlende Gerste erfolgte Geld. Auf 60 fl., und 11 fl. für die Hofkleidung stand sich der Amtmann um 1584. Der Lohn für den Amtmann betrug um 1592, sammt dem Hufschlage, 46 fl.; er bekam zur Kleidung für sich und seinen Diener 28 fl. 16 gl. und 30 fl. 16 gl. für 4 Scheffel Gerste und 2 Schweine.

Stellen wir diesen Einkünften des Amtmanns die der Förster gegenüber.

Für den Förster des Bramwaldes finden sich anno 1537 3 Malter Roggen, 1546 4 Malter Roggen, 12 Malter Hafer und 6 fl. Jahrsbesoldung berechnet. Dieselbe Einnahme ohne den Hafer gab es anno 1556. Um 1564 erhielt dieser Förster 6 fl, und der Forstknecht des Bramwaldes zu Bühren, für Verwahrung des Fischteiches, wie auch anno 1584 3 fl. Jahrsbesoldung. Für jenen sind 1571 15 Malter Masthafer ausgablich berechnet. Er wird also beritten gewesen sein. Anno 1584 war sein Sold auf 8 fl. gestiegen.

Die Lage dieser Leute besserte sich unter Herzog Heinrich Julius. Wir finden unter seinem Regiment für den Bramwald statt eines, drei Förster angestellt. Diese erhielten 36, 64 und 33 fl. 10 gl. Jahrsbesoldung. Ausserdem empfingen zwei von ihnen je 9 fl. für Sommerkleidung, und 5 fl. für Winterkleidung.

Dem gewesenen Förster des Bramwaldes sind 18 fl. Lohn, und 9 fl. für Sommerkleidung anno 1592 gegeben.

Im Amte Sichelstein erhielten anno 1537 die Förster je 10 fl. Besoldung. Zwei von ihnen bezogen für Winterkleidung je 5 fl.; ein anderer 6 fl. 5 Schneeberger 10 Goslar; ein vierter 6 fl. 4 Schneeberger 2 Goslar. Den beiden Förstern am Kauffunger

Walde wurden je 6 Malter Roggen und für ihre Pferde 12 Malter Hafer gewährt. Diese beiden Deputate blieben auch um 1546, während die Besoldung auf 8 fl. herab gesetzt wurde. Der Förster und Wächter auf dem Zwinger bezog nur 7 fl. Um 1556 empfingen die 3 Förster des Kauffunger Waldes zusammen nur 16 fl. Sie erhielten je 4 Malter Roggen; zwei von ihnen je 12 Malter Hafer. Ein Förster wurde für die Einsammlung des Lutterbergschen Zehntens mit 5 Malter Roggen belohnt.

Dem Förster am Cattenbühl waren 7 fl. Lohn, 18 fl. Kostgeld, und 5 gl. Opfergeld in jenem Jahre ausgeworfen. Um 1564 bezog er 8 fl. Lohn bei 18 fl. Kostgeld. Vier Förster am Kauffunger Wald erhielten je 8 fl. Jahrsbesoldung.

Anno 1571—72 finden sich für einen dieser Förster 12 Malter, für 2 andere je 9 Malter Masthafer berechnet.

Anno 1583—84 gab es nur 3 Förster mit je 8 fl. Besoldung.

Um 1592 fungirten am Kauffunger Walde ein Förster mit 54 fl. 20 gl., 3 Förster mit je 8 fl. Die beiden Förster am Katzenbeutel erhielten auch je 8 fl. Für Sommerkleidung erhielten 1 Förster des Kauffunger Waldes 9 fl., für Winterkleidung zwei von ihnen je 5 fl. 8 gl. Dasselbe Winterkleidungsgeld erhielt der fungirende und gewesene Förster am Katzenbeutel.

In den 5 Jahren von 1573—1578 erhielt der Oberförster Sander zu Dassel je 10 fl. Jahrsbesoldung, und auf 2 Pferde die Winterkleidung mit 12 fl. — Seit 1575—1576 kamen 13 nachher 14 fl. für Sommerkleidung hinzu.

Von seinen Forstknechten bezogen 3 je 8 fl., 1 fünf, und 1 drei fl. Dieser fiel 1577/78 aus.

In Mastzeiten genossen der Drost 26, der Amtmann 18, der Oberförster 10, der Amtshausschreiber 6, und sechs Förster und Forstknechte je 3 Freischweine, laut Bewilligung vom 8. Januar 1574 [1]).

Den 4 Förstern und Holzwärtern des Amts Calenberg sind um 1588 Heudeputate von je 1 Fuder verabreicht [2]).

Im Amte Nienburg, wo wie in Lauenstein [3]), dem Gesinde jährlich tonnenweise hannoverscher Broyhan am Fastelabend zur Ergötzlichkeit geschenkt wurde, erhielt um 1592 an Besoldung der Drost jährlich 200 Rthlr., ferner für 2 fette Ochsen 20 Rthlr. und 10 Mastschweine, der Amtmann für sich und seinen Diener 70 Rthlr., der Holzförster 12 Rthlr. Die Diener erhielten ferner auch Kleidung, sowie Stiefel- und Schuhgeld. [4]).

---

[1]) Forstrechnungen des Oberförsters. [2]) Calenberger Amtsregister von 1588—1589. [3]) Lauenstein. Amtsreg. von 1564. [4]) Nienb. Geldregister von 1591—1592.

Statt des früheren freien Tisches und Trunkes, empfing die Dienerschaft des Amts Grohnde ein Deputat an Waizen, Roggen, Hafer, Gerste, Rübsamen, Erbsen, Hopfen, Leinsamen [wurde ihnen auf der Amtsländerei ausgesäet], und zwar der Amtmann, Amtschreiber, Amtsvogt, die Förster in Grohnde, Lafferde und Hajen [dieser war zugleich Vogt], der Gerichtsvogt, Scheunenvogt, Hauskoch, Schütz, Gärtner, zwei Pförtner, ein Eseltreiber, Schweinemeister, zwei Schweineknechte, Kuhhirten, Rinderhirt, Schweinejunge, Kälberhirt, Pfänder, Schafmeister mit 3 Knechten, Schmied, Höpfner, Böttcher, Maulwurfsfänger, Sommerschäfer, Altmagd, 2 Mägde, 2 Meierschen, Hausmamsell, Küster in Hajen und Lehrer im Flecken.

Von Pferden ist auf dieser, damals administrirten Domaine keine Rede; Herrendienste werden den Ackerbau besorgt haben. Kam der Herzog, so brachte er seine Pferde mit. Der Amtmann wird Pferde gehalten haben, denn er erhielt 30 Scheffel Hafer zum Deputat [1]).

Die Besoldung des „Amts-Gesindes" belief sich damals für den Amtmann auf 46 Gulden, Amtschreiber 12 Gulden 20 Groschen, Amtsvogt 13 Gulden 16 Groschen, Gerichtsvogt 9 Gulden, Schütz 13 Gulden 3 Groschen, Förster 13 Gulden 6 Groschen, Gärtner 18 Gulden.

Amtmann und Amtschreiber, welche im Amthause wohnten, erhielten zur Sommerkleidung, jener und sein Diener zusammen 18 fl., dieser 9 fl. Zur Winterkleidung erhielten der Amtmann für 2 Personen 10 fl. 16 gl., Amtschreiber 5 fl. 8 gl., Schützen 5 fl. 8 gl. und der Förster 5 fl. 8 gl. [2]).

Um 1630 empfingen die 6 Gemeinen Förster des Amts Lauenstein, jeder jährlich 25 fl. und ein Schwein [3]); um 1680 etwa 28 oder 20 Rthlr. Jahrsbesoldung.

Im Amte Coppenbrügge genossen die beiden Förster anno 1632, ausser Deputatkorn und Herrendienstfreiheit, zu Schuhen jährlich je 8 Mariengroschen. Um 1655 und 1662 erhielt der dortige Drost 100 Rthlr., Rath 50 Rthlr., Amtschreiber 24 Rthlr., Kornschreiber 20 Rthlr., Vogt 12 Rthlr. Besoldung. Jeder Förster erhielt 1 Rthlr. Schuhgeld, 2 Malter Roggen und 1 Malter Hafer. Als Zehntsämmler erhielten beide ausserdem jährlich je 8 Hpt. Roggen. Um 1718 findet sich eine Erhöhung der Beamtengehälter; Dienstwohnungen hatten Drost, Rath, vielleicht auch der Amtschreiber schon immer. Bei den Förstern blieb es halter beim Alten [4]).

[1]) Kornregister von 1620—1621. [2]) Geldregister 1619—20, 1620—21. [3]) Rudorff, S. 243. [4]) Geldregister von 1631—1632, 1654—1655, 1662—1663, 1718—1719.

Zur Vergleichung sei angeführt, dass um 1550 eine Jahresbesoldung von 100 Gulden für einen höheren Angestellten für reichlich hoch galt [1]). Der leichte Gulden enthielt um 1569 20 Mariengroschen zu je 8 Pfennigen. Der Pfennig, eine Silbermünze, war nach jetzigem Gelde 5 Pfennig, resp. $^1/_2$ Groschen werth. Im Jahre 1556 bis 1557 wurden am herzoglichen Hofe zu Münden 38 Gulden für 202 Paar Schuh für die Dienerschaft ausgegeben. Das machte 5 gl. für das männliche, und 4 gl. für das weibliche Dienstpersonal. Der Himpten Roggen hat um 1580 10 Groschen gekostet. Dem niedrigen Forstertrage entsprach auch die geringe Löhnung der Förster, sie stieg resp. noch über jenen empor. In der Grafschaft Schaumburg erhielt der Tagelöhner pro Arbeitstag 2 Mariengroschen à 8 Pfennig und Beköstigung, oder 4 mgl. ohne Kost, die Frau $1^1/_2$ Groschen [2]).

Vogtei Lachem.

Wir erkennen in der Forstverwaltung der Vogtei Lachem ebenfalls

1. den allgemeinen Verwaltungsbeamten [Amtmann],
2. den Forstverwaltungsbeamten und
3. den Forstschutzoffizianten.

Nach Art. 15 der Bückebergsordnung von 1551 hatte der Amtmann den Holzmeister [Revierverwalter] und dessen Holzgeschworene zu befehligen [3]). Das wurde später abgeändert.

Nach der Holzordnung von 1572 etc. ist die allgemeine Verwaltung der öffentlichen Waldungen einem Drosten, Amtleuten und Vögten übertragen.

Was dem Drosten des Landes in seiner Bestallung vermacht worden, ist nicht bekannt. Ausser dem Gehalt erhielt er an Accidenzien von jedem verkauften Baume drei Mariengroschen [à 8 Pfennig]. Für die im Allgemeinen allerdings verbotene [Amtsordnung § 48] Ausweisung [neue Zuschläge -- nicht Schonungen] von Forstgrund am Saume des Waldes, welcher mit Genehmigung des Grafen irgend einem Anlieger zur Hausstelle oder zum Garten zugemessen wurde, erhielt der Drost pro Morgen und pro Feuerstelle 1 Thaler. Für das Zählen der Mastschweine empfing der Drost, und zwar von einem fremden Schweine 1 Gutengroschen, für ein Schwein der Interessenten 1 Mariengroschen.

Von der Besoldung der Schaumburger Amtmänner ist auch nichts zu sagen. Accidenz war für das Amt von jedem verkauften Baume 3 Mariengroschen. Der Oberamtmann bezog für jede Aus-

[1]) Havemann, Elisabeth, S. 55. [2]) Münz- und Taxordnung vom 19. December 1620, § 34. [3]) Freudenstein, S. 86.

weisung von Forstgrund eine herkömmliche Gebühr. Die Beamten erhielten ferner für das Notiren der einzutreibenden Mastschweine, wie alt hergebracht, ein Schreibgeld von 1 Gutengroschen von jedem fremden Schwein, und von 1 Mariengroschen für das Interessentenschwein. Ferner hatte bei voller Mast der Amtmann 4, nachher 6; der Kornschreiber 3, nachher 4 Mastschweine in die Gemeinen Holzungen einzutreiben [1]).

Wenn der Graf das Recht hat, die Bäume eines Waldes zu fällen und zu verkaufen, oder zur Fällung zu bezeichnen und zu überweisen; wenn er also Eigenthümer dieser Bäume und des Grundes ist, worauf sie stehen, so liegt es auch in seinem Recht, wie in seinem Interesse, ein Personal zur Pflege und zur Beschützung dieser Waldbäume anzustellen und zu salariren. Ums Jahr 1480 hielt sich der Graf von Schaumburg in der Friller Mark, deren Oberherr und oberster Holzgraf er war, einen Grossvogt, Vogt, Holzvogt und Holzwärter. Um 1501 und 1506 wird ein Vogt in Bückeburg, ein Holzvogt des Friller Waldes und ein Hegemeister genannt. Unter dem Holzvogt fungirten Holzgeschworene.

Um 1551 hat dieser Graf am Bückeberge 3 Holzmeister als seine Holzverwalter angestellt und beeidigt. Denselben halfen 6 gleichfalls auf das gräfliche Interesse beeidigte Holzgeschworene. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hielt der Graf einen Holzvogt in Oberenkirchen. In der Weservogtei fungirten um 1638 ein Holzmeister in Zerssen, mit etwa 10 Holzgeschworenen. In der Fischbecker Mark, deren Eigenthum später dem Stift Fischbeck zuging, gab es um 1638 einen gräflichen Holzvogt, anno 1679 zwei Holzmeister und zwei Holzknechte [2]).

Von der schaumburger Regierung war die lachemsche Forstverwaltung ihrem Vogt zu Lachem übertragen, welcher dann auch Holzvogt und später Oberförster titulirt wurde.

In der lachemer Vogtei waren demselben um 1638 eilf beeidigte, besoldete Holzknechte, oder unbesoldete Holzgeschworene beigeordnet, welche in Haverbeck, Weidehol, Boldenkoven, Hemeringen, Egge, Fuhlen, Hesslingen, Rumbeck, Warendal und Goldbeck wohnten. Dieses Personal hatte in Gemässheit der Forstordnung von 1572 auf die Ausführung der erlassenen Bestimmungen, namentlich wegen der Eichenculturen zu achten. Die Holzgeschworenen hatten keine bestimmten Reviere hinter sich, sondern waren, wie das Sollingspersonal, angewiesen, sämmtliche

---

[1]) Spezialordnung von 1614, § 7. 15 und 20; Amtsordnung von 1615, § 49. [2]) Freudenstein, S. 59. 75. 77 bis 81. 84.

Vogtholzungen durch einander zu beaufsichtigen. Sie wurden aus dem Bauernstande erwählt und erhielten, wie es schon bei den Unterbeamten Kaiser Carls des Grossen geschah [1]), Dienstfreiheit d. h. für ihre Thätigkeit Erlass am Dienstgelde [zu Gelde gesetzter Herrendienst]. Man suchte Köter oder Brinksitzer aus, welche wenig Dienstgeld an den Vogteihof zu Lachem zahlten. Als Accidenz genoss das Forstpersonal das Holzanweisegeld. Die Interessenten zahlten für jeden Bau- oder Nutzholzbaum, der ihnen kraft Berechtigung zum Hiebe angewiesen wurde, gesetzlich 2 Mariengroschen „Stamm- oder Anweisegeld“ [2]). Auch empfingen die Forstleute von jedem für die Casse des Grafen verkauften Stamm 2 Mariengroschen „Stammgeld“ [3]). Dieses Geld wurde aus der ganzen Vogtei zusammen an das Amt Schaumburg geliefert, wo Holzvogt, Holzknecht oder Holzgeschworener jährlich seinen Antheil erhielt. Bei voller Mast durfte der Holzvogt 2 und der Holzknecht 1 Freischwein in die Mast treiben [4]). Anscheinend bezogen diese Offizianten auch Deputat-Brennholzbäume, s. g. Warbäume. Missbrauch mag zu deren Aufhebung geführt haben.

Ums Jahr 1632 treffen wir ausser dem Oberförster zu Lachem und den Holzknechten, noch einen in Hemeringen wohnenden Holzvogt mit 12 Rthlr. und 2 Malter Roggen Jahrsbesoldung. Auch nahm er Theil an den Stammgeldern, welche für jeden zu verkaufenden Baum 10 Groschen betrugen. Davon bekam der Oberförster 5 Groschen, der Holzvogt 3 Groschen und die Holzgeschworenen 2 Groschen. Dieser Holzvogt, ums Jahr 1638 hiess er Rudolf Görtz, führte auch wol den Titel Holzmeister. Ausser den Holzknechten und Holzgeschworenen gab es noch Gränz- oder Knickgeschworene zur Controle des Landknicks. Derselbe bestand, wie wir noch spezieller sehen werden, aus schmalen, dicht bewachsenen Waldstreifen, die man in Graben gelegt hatte, und die die Landesgränze bildeten und sicherten.

Die Holzknechte, zum Theil zum Brieftragen verpflichtet, erhielten ausser dem Stammgelde auch wol, dem früheren Verbote entgegen, freie Feuerung [5]), oder in Mastzeiten einige Freischweine, oder auch wol das Fallholz. Man gestattete ihnen ferner, bisweilen einen Baum für sich zu verkaufen, oder gab ihnen ein Paar Schuhe [die gute alte Zeit!].

Alle diese landesherrlichen Verwaltungsbeamten, Forsttechniker und Forstschutzoffizianten, im Brode des Regenten, fungirten in den Welfenlanden für Hägehölzer und für Interessentenforsten

---

[1]) Waitz, IV, S. 145. [2]) Holzordnung von 1615, § 34. [3]) Spezialordnung vom 24. Juni 1614, § 20. [4]) Daselbst, § 7. [5]) Daselbst, § 20.

ohne irgend welchen Unterschied, und allein nach den Befehlen ihres Herren.

4. Jäger.

In der Jagdgeschichte giebt es vier Abschnitte.

1. Die freie Jagd jeden freien Mannes zu jeder Zeit und überall.
2. Das Verbot der freien Jagd in einzelnen Waldungen.
3. Das Aufhören der freien Jagd überhaupt.
4. Das Aufhören des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden.

Der letzte Abschnitt läuft noch; die übrigen sind vorbei.

In den zweiten Abschnitt fallen die gallischen Forsten, sowie die deutschen Gehäge.

I. Gallien.

Foresten oder Forsten waren von den fränkischen Königen bei Strafe von 60 Solidi [1]), von der Jagdgemeinschaft ausgeschlossene, unter besondere Jagdgerichtsbarkeit gestellte, bezw. eingetheilte königliche oder Reichswälder [foresta venationis]. Sie waren nicht umzäumt, also keine Thiergärten. Wild, sei es nun aus der oberen [hohen], oder unteren [niederen] Jagd hier entwenden, war gleichwol Diebstahl. Es heisst: ut nemo feramina furetur etc Sie hiessen in Gallien, dem Lande ihres Ursprungs, „Forestes“. Im Grundeigenthum des Reichs oder seiner Fürsten standen sie; ohne das Recht der Holznutzung, welches Holz- und Markgenossen haben konnten, immer einzuschliessen. Ihr Bann beruhte vermuthlich auf der Eigenmacht der Könige [2]).

„Bannivimus“ sagte der Frankenkönig Childebert II. in seinem Dekret vom 29. Februar 596. Solche Strafverordnung von 60 Solidi bezog sich nach dem Capitulare de banno dominico de anno 772. auf 8 Straffälle [3]). Nachher ist sie weiter ausgedehnt.

Germanische Völkerschaften, die salischen und ripuarischen Franken, jene mit den Sigambern etc., diese mit den Catten vereint, waren zwischen Weser und Rhein, wie zwischen Friesland und dem Main, durch den Wandergeist etc., oder durch nachrückende Sachsen getrieben, auf die Beine gebracht. Sie brachen anno 388 über den Rhein und kamen 448 zu festen Niederlassungen in Gallien. Um 486 haben sie dieses Land mit den kaiserlichen Domainen und Wäldern, mit herrenloser Länderei umgekommener

---

[1]) Aus einem Pfund Silber schlug man damals 22 Solidos, jeden zu 12 Denaren. Nach dem Capit. Caroli Magni von 797 stand dem Solidus ein jähriges Rind gleich. [2]) Eichhorn, 3. Aufl., I, S. 247. 401. 467. [3]) Pertz, leges, I, S. 34.

oder ausgewanderter Romanen völlig erobert [1]). Sie erhielten ein Land, worin das siegreiche Rom etwa 400 Jahre früher seinen Fuss auf die Besitzungen widerhaariger, resp. verwiesener Häuptlinge gesetzt hatte [2]). Durch Machtspruch der Römer war die freie Jagd in jenen an den Fiskus gefallenen Wäldern abgestellt; es waren römische forestes vom Kaiser eingerichtet. War doch Trier über 100 Jahre lang [286—421] die Residenz der römischen Kaiser [3]). Die Forsteinrichtung geschah nach Analogie der Jagdeinrichtung im römischen Cirkus, wo das Publikum durch abgetheilte Räume vor den Bestien geschützt war. Auch in den gallischen Wäldern wurden die Laufplätze gegen erzürnte Hirsche und Eber eingefriedigt, und ist daher von „forus", pluralis „fori", Cicero und Virgil, auch fora, Cicero und Gellius, einer abgetheilten Fläche, die Bezeichnung forestis entstanden.

Seit 556 werden die häufig vorkommenden forestes erwähnt. Meist wurden sie mit Königshöfen oder Pfalzen in Verbindung gebracht, um der Behausung der jagdlustigen fränkischen Fürsten nahe zu sein. Fränkische Fürsten hatten mit dem eroberten Gallien nicht allein die römischen forestes erworben, sondern nach Umständen neue Forsten hinzu gefügt. Die wichtigsten sind in den Geschichtsquellen aufgeführt. [4]).

In den Pfalzen hielten die Könige mit ihren Hofbeamten und ihrem Hofjagdpersonale [4 Jägermeister magistri venatorum und 1 Falkenmeister oder falconarius dann die venatores und luparii als Unterbediente] [5]) zeitweilig Hof, um in der Nähe zu jagen. Kaiser Ludwig der Fromme [† 840], der Jagdlust sehr ergeben, jagte par force in den Vogesen [817], Ardennen [819, 821, 825, 831, 834, 838], bei Compiegne, bei Kiersy [Carisiacum] 827 und bei der Kaiserpfalz Frankfurt a/M 829, 836, 837 [6]). Er jagte auch bei Ingelheim am Rhein, in einem mit Hirschen, Schweinen und Bären besetzten Forste, zu Pferde mit dem Wurfspiess [7]). Zu Pferde jagten noch andere Kaiser, wie z. B. Heinrich [† 936] [8]). Im 11. und 12. Jahrhundert übte man die Jagd in der Mehrheit

---

[1]) Ekkehardi Chronicon universale; Sigeberti Gemblacensis Chronographia bei Pertz, tom. VIII, S. 116 und 308; Stacke, 5. Aufl, I, S. 161. [2]) Lex 3 Cocidis 11, 74. [3]) Hanssen, II, S. 6. [4]) Gregor von Tours, [† 594], Buch 10, Cap. 10; König Gunthramm [† 593]; Pertz, tom. I, S. 537, legum tom. I, S. 537, tom II, S. 278, 658, tom. III, S. 537, tom. VI, S. 55. 56. 60. 503. 514. 829, tom. VIII, S. 400. 437. 465. 522, tom. IX, S. 184, 448, tom. X, S. 31. 576. 642, tom. XII, S. 495, tom. XVI, S. 443. 445. 679, tom. XXI, S. 376. 652. 654. 656. [5]) Waitz, III, S. 508; IV, S. 152; VIII, S. 265. [6]) Pertz, tom. II, S. 622. 625. 628. 639. [7]) Ermoldus Nigellus bei Pertz. Mon. II, S. 518. [8]) Pertz, tom. V, S. 435.

und unter Geschrei, auf Jagdpferden dem in Sicht gekommenen Wilde nach, durch lichte Wälder über Berg und Thal [1]).

Jäger, Jagdpferde, Jagdhunde, Jagdspiesse, Bogen, Pfeile und anderen Jagapparat nahm man von den Pfalzen, wohin man sie auch zurück brachte, in Menge mit [2]).

Hundearten aus Gallien werden nicht genannt. In seiner Nachbarschaft bei den Baiern, zum Theil auch bei den Alemannen gab es Leithunde [Suchhunde, Hatzhunde, welche vorliefen], Treibhunde [seusius doctus], Spürhunde, welche am Riemen der Wildfährte folgten [unsere Schweisshunde], Piparhunde [vielleicht Teckel], Windhunde, Wachtel- oder Hühnerhunde, und Saufinder für Bären, Büffel und sonstiges Schwarzwild [3]).

Wie über die Ausübung des Waidwerks, so gebot der königliche Jagdherr bald aber auch über die Bäume der forestis, zu welcher Mark- etc. Genossen gehörten. Um „Hagen" herzurichten, bedurfte es an Ort und Stelle der Holzfällung. Ohne eine solche Befugniss wäre das alte Waidwerk nicht thunlich gewesen [4]). Es bedurfte zur Ausübung der Jagd zu Pferde der Anlage lichter Holzungen und Bahnen, wie zur Herberge des Wildes der Dickungen und Schonungen. Die Aufstellung des hohen Zeuges [Netze und Garne] machte Schneissen und Stellwege nöthig, welche unter Aufsicht der venatores aufgehauen werden mussten. Laufplätze waren rein zu halten etc. Doch hatten die Jäger mit der Forsterhaltung und Verwaltung nichts zu thun. Diese lagen in der Hand des Forstmeisters [magister forestariorum] und des forestarius [corrumpirt forestiarius, foresturius oder foresterius][5]). Mochte die Hofjägerei der fränkischen Könige von einer Pfalz zur anderen zur Abhaltung von Jagden sich aufmachen: der forestarius blieb, wo er war. Unter ihm standen die venatores [chasseurs], wie es scheint, nur so lange, als sie in seiner forestis zu thun hatten. Der forestarius war auch der Holzfällung vorgesetzt. Unter den fränkischen Königen war er ein vornehmer Herr. In solcher Stellung besassen die forestarii in Flandern, welches zum fränkischen Reiche gehörte, ehe man daraus eine Grafschaft machte, eine ansehnliche Gewalt. Sie bildeten die Obrigkeit und waren, wie es scheint, auch die Träger der Justiz in ihrem grossen Amtsbezirk. Landesherrliche Einkünfte ihres Bezirks hatten sie einzuziehen. Als forestarii an sich lag ihnen die Pflicht der Auszeichnung von Bäumen [Schiffbauhölzer etc.] ob, welche beim Brennholzabtriebe nicht gehauen werden sollten. Von dieser Obliegenheit führten sie den Titel „balivi". Noch jetzt

---

[1]) Annalen von Hersfeld bei Pertz, tom. VII, S. 184. [2]) Pertz, tom. V, S. 597. [3]) Derselbe, tom. XV, S. 75. 162. 330. [4]) von Hodenberg, Kloster St. Michaelis, S. 676. [5]) Pertz, tom. III, S. 182.

heisst in Frankreich das Bezeichnen der Waldbäume, welche beim Abtriebe des Schlagholzes [taillis, bois tallis] zum Weiterwachsen stehen bleiben sollen, „balivage", und der Baum selbst „baliveau". Solche unter den Hofbeamten der Könige ausgewählte, und als nobiles viri bezeichnete forestarii kommen unter Pipin III., Carl dem Grossen und Ludwig dem Frommen vor. Unter Carolus Calvus anno 877 wurde Balduin der Eiserne zum ersten Grafen von Flandern befördert [1]). Mit öffentlicher Aufsicht bekleidete forestarii hielt sich das Kloster St. Trudon in Flandern anno 1362. Anno 1346 kommt ein comes de Forest vor in den Annalen vom Kloster Floreffia bei Namur, Stadt im Königreich Belgien [Namurcensis comitatus] [2]).

Vom salischen Frankenkönige Chlodwig, welcher in Paris residirte und in der Rohheit der Zeit vielleicht Alle übertraf, wurden nach Ermordung der übrigen salischen und ripuarischen Häuptlinge, beide Frankenstämme anno 486 zu einem fränkischen Reiche vereinigt. Nach der Theilung durch seine Söhne [1. Austrien oder Ripuarien mit der Hauptstadt Metz, alias Rheims, 2. Gebiet der Seine, 3. Neustrien mit Bretagne und Normandie und 4. Land von Orleans] [3]) entstand, nachdem das ganze Frankenland um 536 über Burgunder und die meisten Thüringer ausgedehnt war, anno 561 eine neue Theilung: „Neustrien, Austrasien und Burgund".

Durch Carl den Grossen [771 bis 814] erhielt das fränkische Reich den weitesten Umfang. Durch den Vertrag von Verdun anno 843 entstand Westfranken oder Neustrien, d. i. Frankreich, bewohnt von Germanen, Kelten und Römern. Hier hat sich das romanische Volk der Franzosen unter Carl dem Kahlen ausgebildet. Einen zweiten Reichstheil machte Mittelfranken mit Lothringen etc. aus, diesen erhielt Lothar mit der Kaiserwürde [4]).

II. Germanien.

Ostfranken, Austrasien erhielt Ludwig der Deutsche. Von ihm datirt das deutsche Reich.

Nicht alle Juden sind einst aus Aegypten in das gelobte Land gezogen; nicht alle in die babylonische Gefangenschaft. Ebenso sind Sachsen, Barden und Franken nicht sämmtlich ausgewandert, wenn sie auch Weib und Kind mit nahmen oder nach holten. Der Rückstand, d. h. die zur Zeit nicht streitbare, bezw. nicht heerpflichtige Mannschaft in der Heimath behielt Sprache und Einrichtung unzweifelhaft bei. Zwischen den links- und rechts-

---

[1]) Pertz, tom. XI, S. 318. 335; XII, S. 367. 374. [2]) Derselbe. tom. XVI, S. 629. [3]) Bischoff und Möller, Wörterbuch etc., S. 518. [4]) Heinrich Leo, Geschichte des Mittelalters, I, 1830.

rheinischen Franken blieb sogar Verbindung und Anschluss. Man sprach hüben und drüben einstweilen noch fränkisch, d. h. Deutsch. Rechts vom Rhein in den Ursitzen der Franken gab es aber vor Carl dem Grossen keine Forsten. Man wusste weder bei den zwischen Flandern und der Weser wohnenden Friesen, deren Gesetze anno 734 aufgeschrieben wurden [1]), noch bei den Franken, Burgundern, Allemannen und Baiern, deren Gesetze nur silva, lucus und nemus kennen, und im 6. Jahrhundert gesammelt sind [2]), noch endlich bei den etwa um 150 mobil gewordenen Longobarden, welche von der Elbe nach der Donau und Panonien gezogen waren, etwas von Forsten. Die Longobarden haben anno 568 Norditalien bekriegt, und 572 die Stadt Pavia erobert. Ausweislich ihrer im 7. und 8. Jahrhundert gegebenen z. Th. ohne Fälschung auf uns gekommenen Gesetze etc. [3]), haben sie manches aus ihrem Bardengau nach Italien [4]), aber keine Forsten gebracht. Mit der Erweiterung des fränkischen Reichs durch Carl den Grossen etc. nahm die Zahl der forestes nicht allein zu, sondern sie wurden auch über die gallischen Gränzen hinaus nach England, Italien und Deutschland getragen.

Ueber den Uebergang der forestes nach England darf man sich nach der Eroberung dieses Landes durch die Normanen, welche seit 912 die Herren der Bretagne und Normandie gewesen sind, nicht wundern. Englands neue Herrscher seit 1066, blieben zeitweilig auch Besitzer von Bretagne und Normandie, namentlich bis 1204, sowie auch noch einmal im 15. Jahrhundert.

Den Ausdruck foresta finden wir anno 1196 in Campanien, anscheinend schon als alten Klosterbesitz [5]).

Vorzugsweise aber entstanden forestes in den Niederlanden und Friesland, sowie namentlich in Deutschland. Es gab in der Provinz Ober-Issel den Gau Waldahi oder Forestensis, und in der Provinz Friesland den Gau Twente mit der Rumelo foresta [6]).

Deutsche Bannforsten.

In der Rheingegend kamen fränkische Königsgüter in der Nähe von Aachen zum Vorschein. Genannt sei Carls des Grossen Pfalz bei Ingelheim zwischen Bingen und Mainz [7]). Eine forestis lag bei Klosterrad nördlich von Aachen vor [8]). Nach Unterwerfung des Sachsenvolkes [804] erscheinen Forsten auch im Sachsenwalde.

---

[1]) Pertz, tom. XV, S. 631. [2]) Derselbe, tom. XV, S. 215. 332. 497. 538. 543. 545. 579. [3]) Derselbe, tom. XXI, S. 1. 74. 96. 127. 183. 192. 194. 195. 204. 205. 272. 290. 403. 426. 750. 755. [4]) W. Hammerstein. [5]) Pertz, tom. XVIIII, S. 301. [6]) von Leutsch, 2. Aufl., S. XII und XLV. [7]) Pertz, tom. II, S. 518; tom. XX, S. 490. [8]) Derselbe, tom. XVI, S. 693.

Königliche Waldungen, wie Ziebarth meint[1]), können hier nicht in Forsten verwandelt sein, denn die Sachsen hatten keine Könige, mithin auch keine königlichen Wälder, welche Carl hätte erobern können. Es können nur Waldungen eingeforstet sein, in denen Sondereigen und Gesammteigen noch nicht geschieden waren [Markengründe][2]). Handelte es sich um königliche Wälder, so brauchten keine Herzoge zuzustimmen. Herrenlose Gründe und umfangreiche Wälder sowie die grösseren heiligen Haine, auch eroberte von der alten Bevölkerung verlassene Landstriche und geschenkt erhaltenes Land boten wol das nächste Material. Dann verloren widerhaarige sächsische Magnaten durch Confiskation Landgüter und Wälder[3]). Zu Forsten gemacht wurden von Carl dem Grossen aber wol vorzugsweise die nachher abzuhandelnden grösseren Jagdgehäge besiegter und unterworfener sächsischer Häuptlinge oder Fürsten. Ist doch von Carl dem Grossen anno 785 der Königsbann in Friesland und Sachsen zwangsweise eingeführt. Man datirt von ihm das Jagdregal[4]). So lief denn neben dem Jagdrecht der Freien auf dem öffentlichen Grund und Boden ein ausgedehntes Jagdrecht des Königs nebenher. In den von ihm zu Forsten gemachten Waldungen durfte kein anderer die Jagd ausüben. Solche Forsten sind folgende: bei Dorverden, [Amts Achim, Reg. Bez. Stade] ward schon anno 788 die Faristina genannt[5]).

Der Osminy kommt 1001 vor[6]).

König Otto III. trat am 9. September 991 dem Bischofe von Minden die alten [?] Reichsforsten Stioringewald [im Largau, etwa das Stuhrbruch, Sternebruch, auch wol links und rechts der Stuhr der Forstort „Im Ströhen", sowie die Nordwolder Haide, Amts Syke] und Huculinhago [olim Hokeleue], westlich von Petershagen ab, sowie auch den Wald und die Jagdgerechtigkeit im Wieden- oder Wiehengebirge. Letztere Schenkung geschah auf Antrag und im Einverständniss des Herzogs. Damals wurde das Wiehengebirge mit zum Süntel gerechnet[7]).

In der oberen Grafschaft Hoya [Entergau] hat Kaiser Konrad II. der Mindener Kirche das „forestum in Hesteberge", nördlich von Steierberg und westlich von Liebenau und Hemerlinghausen, Amts Steierberg, noch jetzt die „Heisterberge" genannt, durch Urkunde vom 30. Mai 1029 geschenkt. Dies geschah mit Einwilligung des

---

[1]) Ziebarth, Forstrecht, S. 288. [2]) Eichhorn, 5. Aufl., Theil I, S. 750. [3]) Waitz, IV, S. 136. 137. 140. [4]) Pertz, tom. XV, S. 631. [5]) Derselbe, tom. IX, S. 289. [6]) Derselbe, tom. XIII, S. 109. 111. [7]) Westfälische Provinzialblätter, IV, Heft I, 1847, S. 56. 57; Pistorius, script. Tom. III, S. 991, al. 821; Grupen, l. c. S. 584 bis 586; Wippermann, l. c. S. 258; W. von Hodenberg, Hoya, Theil II, sonstige Quellen.

Herzogs etc., und der übrigen Jagdberechtigten, welche auf ihr Jagdrecht verzichteten. Dieser Wald lag zwischen Weser und Hunte, nördlich reichte er bis an den „Folcwech“ oder Largau, südlich bis an die Südgränze des Amts Stolzenau [1]). Mit verschenkt wurde „unum [forestum] in Ratestorpe“ etc. Amts Stolzenau. Die Gränzen sind durch die Flüsse Ossenbach, Alerbach und Warmenau bestimmt. Der Ochsenbach bildet den östlichen Arm des Winterbaches, welcher sich oberhalb Liebenau in die Warmenau ergiesst. Der Allerbach oder Schierenbach fliesst oberhalb Oldenburg in die Warmenau [Aue]. Die Warmenau nimmt zwischen Bahrenburg und Liebenau an ihrer Nordseite den Mühlenbach, Schierenbach [Allerbach], die Siede und den Winterbach auf [2]).

Ein forestum befand sich im Bisthum Bremen, im Gau Lara oder Steiringa. Diesen Forst hat Kaiser Heinrich III., mit Einwilligung des Herzogs etc. im Monat Mai 1049, mit dem Forst- und Jagdbann, dem Erzbischofe Adalbert von Bremen geschenkt. Die Gränze begann an der Buribrücke, lief den Huntefluss herunter bis zur Vereinigung mit der Ollen, und weiter bis zur Ausmündung in die Weser, dann die Weser aufwärts bis zur Vereinigung der Diözesangränzen Bremen und Minden, deren Gränzen entlang bis zur Huntebrücke bei Bühren, im oldenburgschen Amte Wildeshausen [3]). König Heinrich IV. erweiterte am 26. October 1063 den der Bremer Kirche „in Eternebrock atque in ceteris circumjacentibus siluis“ zustehenden Forst- und Jagdbann durch den Districkt „inter Warmana [Warmen-Au, jetzt Aue], Wiseram, Aldenam et Huntam fluvios“, wie auch den forestum in pago Ameri situm etc. — Am 22. April 1158 bestätigte Kaiser Friedrich I. jene Schenkung, namentlich auch den „forestum inter Wermanove, Wiseram, Aldenam [Aldena, jetzt Alte Ollen genannt, im oldenburgschen Stedinger Lande] et Huntam fluvios“ [4]).

König Heinrich IV. schenkte dem Bischofe zu Bremen am 27. Juni 1062 den Hof Lesum im Gau Wimodi, den Forst und Forstbann über den Gau Wimodi. Schon Kaiser Conrad [1024 bis 1039] hatte dem Hamburger Erzbischofe einen Forst im Eyternbruche geschenkt. Jetzt standen noch die Sümpfe Linebruch [Ammergau], Aschbruch [Hasbruch — oldenburgsche Hausvogtei Delmenhorst —], Aldenebruch, Huchtingebruch, Brinkumerbruch, Weysebruch [alle im Largau, links der Weser] in Rede [5]).

Der edle Gerhard von Stumpenhausen übergab der Bremer Kirche einen Hof und 4½ Hufen in Asendorf, mit Ge-

---

[1]) Leibnitz, scr. II, 169; Falke, S. 617; von Hodenberg, Hoyer Urkunden, VIII, No. 8. [2]) W. von Hodenberg, Hoya, Theil II, sonstige Quellen. [3]) Daselbst; sowie in den Hoyer Urkunden VIII, No. 6 und 9. [4]) Daselbst. [5]) Daselbst.

bäuden, Wiesen, Weiden, Fischereien, Gewässern, Wäldern, Forsten [forestis], Jagden [venationibus], pastionibus porcorum, incisionibus arborum, Mühlen und allen Nutzbarkeiten etc., nach Sitte der freien Sachsen. Gerhards Mutter hat dies Rechtsgeschäft 10 Tage später, im Walde bei „elsbike“ [jetzt Eschbach bei Mellinghausen] anno 1091 bestätigt [1]).

Hieran schliessen sich weseraufwärts die Bannforsten Ith, Vogler, Solling und Reinhartswald, welche im I. Bande unter den „Holzmarken und Holzwaren“ bereits abgehandelt sind.

Ohne dass von einem Forst die Rede gewesen wäre, erhielt der Bischof von Verden am 30. November 985 vom König Otto III. die Hirschjagd im ganzen Gau Sturmi. Darin lag Verden [2]). Der König nahm also auch ausserhalb seiner Bannforsten die hohe Jagd als Regal in Anspruch. Darin sind ihm spätere Reichsfürsten getreulich nachgefolgt.

Hierher gehört ferner der Forst bei Artlenburg 1106, und ein forestum im Bisthum Merseburg, 979 [3]).

Zur Anfertigungszeit des Sachsenspiegels [etwa 1235] gab es an sächsischen Bannforsten noch die Haide zu Koyne, die Magdhaide und den Harz.

Koyne, Caine oder Huyone sind Namen, welche zum Theil auch ausserhalb des damaligen Sachsenlandes, mehrfach vorkommen. So das Kaynebruch westlich von der Stadt Crossen, im Kreise Crossen, die Chöne bei der Stadt Guben, im Kreise Guben am rechten Neisseufer; das Dorf Koyne und die „Koyneschen Alpen“ bei der Stadt Forst, im Kreise Sorau. Auch bei Salzwedel findet sich ein ähnlicher Name. — Cheyne, ein Dorf bei Gardelegen, war mit 9 anderen Dörfern daselbst 1457 wüst. Ein nieder gelegtes Vorwerk „Forst“ liegt bei Dobrilugk an der Elster. Unsere Haide befand sich bei Kaina südlich von der Stadt Zeitz [4]).

Hierbei ist zu bemerken, dass Chojna, ein wendisches Wort, Kiefernreisig, Kiefernjungholz, auch Wald heisst.

Von der Magdhaide im Lüneburgschen wird erzählt, dass sie in den Gauen Laingin, Moltbizi, Partungen und Creti belegen war. Es heisst in der Urkunde: „quoddam forestum quod pater noster etc. heinricus imperator etc. dum vixit proprium retineat, et ad nos hereditario jure transmisit, positum in magetheida, atque hiis terminis clausum etc. cum banno ceruorum ceruarumque suum capreolorum, atque cum omni utilitati“ etc. Diese Haide zog sich von der Dreilinger Mathhaide bei Dreilingen, Amts Bodenteich, bis

[1]) W. von Hodenberg, Hoya, Abth. VIII, sonstige Quellen.
[2]) Derselbe, Verden, 2. Heft, S. 19. [3]) Pertz, tom. V, S. 758.
[4]) Derselbe, tom. XVI, S. 81; Riedel, VI, S. 491; Supplementband, 1865, S. 366; Cod. Pomer. dipl. I, S. 477; von Berg, S. 313.

Lutterloh an die lutterloher Mathhaide, und lehnte sich nordwestlich an die Oertze bis dahin, wo die Schmarbeck bei Peitzen östlich von Müden einmündet. Durch eine Schenkung König Heinrichs IV., ist die Magethaide am 8. May 1060 an das Bisthum Verden gelangt [1]).

Ein Besitzthum der Ludolfinger war das Harzgebirge. König Heinrich I. aus dem Hause Ludolfs, des ersten Herzogs von Sachsen, hatte in Goslar ein oft von ihm besuchtes Jagdhaus. Heinrich II., demselben Hause entstammend [1002 bis 1024], welcher Goslar zur kaiserlichen Residenz erhob, hat hier eine von Conrad [1024 bis 1039] erweiterte Villa erbaut. Heinrich III. [1039 bis 1056] hat die Kaiserpfalz erbaut [2]). Mit dem Harz, welcher später in mehre Bannforsten und Theile [Goslarsche Stadtforst etc.] zerfiel, ist 1157 Herzog Heinrich der Löwe belehnt worden [3]).

Nun mögen noch einige Forsten Mittel- und Süddeutschlands genannt werden.

Der Abt von Hersfeld, welcher um 1170 ein forestum bei Ordruf in Thüringen besass, erhielt vom Kaiser Heinrich II. einen Wildbann in der Nähe von Burg Breitungen und Schmalkalden, am 17. Mai 1010. Es heisst in der Urkunde: „bannum nostrum super feras silvaticas in lucis et silvas et in campis“ etc. Oestlich vom Rücken des Berges Varnungon an den Flüssen Farenbahe, Wirraha, der Villa Buohse und dem Flüsschen Mardbahe etc. ad arborem que vulgo dicitur Hugisbuocha, welcher die Rosdorfer und Breidinger Mark scheidet, etc. Der Abt soll in „forestendis feris“ Frieden und Sicherheit vor den Nachbaren und Umwohnern in der Weise geniessen, wie ihn die früheren Könige und Kaiser de ejusmodi forestibus, silvis vel arbustis gehabt haben. Es soll bei Kaiserbann allen anderen verboten sein, hier Wild zu fangen, oder zu jagen [4]).

Von den forestes bei Bamberg ist 973 und 1006 etc. die Rede [5]).

---

[1]) Wippermann, l. c., S. 7 und 34; Walsroder Urkundenbuch, S. 306; von Hammerstein, S. 176. 432. 624; von Spilcker, Wölpe, S. 286; Küntzel, S. 122. 133; in von Lenthes Archiv für Geschichte und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg, Celle 1858, Band VI, S. 383 schreibt von Hodenberg über die Magethaide. In derselben Zeitschrift Band VII, S. 385 bis 393 finden sich bezügliche Aufsätze von von Hammerstein und Böttger; nicht zu übersehen ist von Hodenberg, Verden, 2, Heft, S. 32 und 209, wie auch Havemann. [2]) Prof. Dr. Hölscher, [3]) Pertz, tom. VIII, S. 565. 691; tom. XX, S. 807. 824; von Berg, S. 309. [4]) Wenck, III, Urk. 1803, S. 46. 77. [5]) Pertz, tom. VI, S. 794. 797. 698; tom. XIV, S. 916.

Im sumpfigen unruhigen Lande der Slaven, rechts von der Elbe gab es bis auf die Besitzungen des Kaisers Otto I. zu Havelberg [anno 946 dem Bisthum vermacht], wozu auch Waldung gehörte, kein deutsches Königsgut. Dort hat es auch niemals forestes gegeben. Schenkungsurkunden für Bisthümer etc. in Mecklenburg, Pommern, Rügen, Slavenland, Brandenburg etc., sowie für den Johanniterorden, aus dem 10. bis 14. Jahrhundert reden von Holzungen, Wäldern [silva, arbusta, arboretum, nemus, merica oder mirica, saltus, rubetum oder rubum, lignetum, salices, ligna, virgulta, Niederwald, Weidigt, Röhricht, Buschwerk] meist in lateinischer Sprache, durch Mönche mit der katholischen Lehre hinein getragen, aber nicht von Forsten [1]). Der Ausdruck „Bann" ist dort nicht fremd; aber nicht auf Wälder übertragen, obgleich jene Fürsten im Besitz von Wäldern, Jagden, Fischereien und des Herrenrechts der Imkerei gewesen sind [2]). Förster und Oberförster fehlten auch lange Zeit; man stellte „Haidereiter" und „Holzläufer" an [3]). Das Domcapital zu Havelberg verwandte, an Stelle eines Domvogts, einen „Oeconomus" für die Verwaltung seiner Meiereien und Holzungen. Diesem standen 2 Jäger zur Verfügung [4]).

Mit den forestes kam der forestarius nach dem westlichen Deutschland. Kaiser Otto II. [973 bis 983] hielt auf seinem Landgute Bamberg mehre forestarii [5]). Zum Kloster Lambach im Erzherzogthume Ob der Enns, anno 1032 gestiftet, gehörten Waldungen, deren Aufseher den Titel nemorarius oder foresticus [„quasi foresti custodem nuncupamus"] führten [6]).

Unter „Forsten", welche in der Einfalt jener Zeit fast alle an Kirchenfürsten vergeben wurden, hat man etwa bis zu Ende des Mittelalters Waldjagdbezirke verstanden. Als die freie Pirsch, welche mit dem Grundeigenthum nie etwas zu thun gehabt hat [7]), auf den nicht eingeforsteten Gründen fortdauerte, und zu den nachmaligen Koppeljagden im Bereiche der niederen Jagd geführt hat, durch den Uebergang der Jagdhoheit an die Landesherren aber aufhörte, und jeder landesherrliche Wald unter die Forsthoheit gestellt wurde, da hatte die Errichtung von Bannforsten, welche inzwischen sämmtlich verschwanden, keinen Zweck mehr, oder vielmehr jeder fürstliche Wald wurde zur Forst, zu einem unter Schutz stehenden Jagdgehäge. Jeder Inhaber des Forstbannes hatte hier das Recht, alle im Interesse der Jagd liegenden policeilichen Vorschriften zu

---

[1]) Riedel, VIII, S. 210. [2]) Cod. Pom. diplom. I, S. 169. 415. 442. 691. 706. 714. 775. 818. 819. 911. [3]) Riedel, II, S. 355. [4]) Derselbe, III, S. 64. 194. [5]) Pertz, tom. VI, S. 794. [6]) Derselbe, tom. XIV, S. 131. 133 und 144. [7]) Ziebarth irrt durch die Annahme des Gegentheils, S. 287. Vergl. meine Waldgeschichte des Alterthums, sowie Schröder, S. 521.

erlassen. Er hat davon ergiebigen Gebrauch gemacht. Aber es ist ein Irrthum zu glauben, dass in alter Zeit nur der Wildbann geherrscht und bei steigendem Holzwerth der Forstbann hinzu gekommen sei. Beide haben von Altersher neben einander bestanden. Es verblieben aber nur der Holzzucht wegen eingetheilte, und unter Aufsicht gestellte Herrenwälder [foresta ligni]. Nur diese kennt man seitdem, sie heissen nicht mehr Bannforsten, sondern Forsten.

Der Name „Forst".

Foras, nach Aussen, foras portas, ausserhalb, foris murum, foris civitatem sind Worte, welche mit der „Forst" keinen Zusammenhang haben. Wir verzichten auch auf eine Erörterung über den nicht auf Wälder sich beziehenden Ausdruck „Forst", welcher z. B. mit Eigennamen in Verbindung gebracht ist.

Man sprach im 13. Jahrhundert in Italien von „bannire" und „forestare", mit Beziehung auf ausserhalb der Stadt wohnende, auf verbannte Menschen. Diese traten mitunter bei anderen Städten in Söldnerdienste. Foresterius hiess in Italien jeder Fremde [1]).

Farst oder Vorst, d. h. scharfer Rücken, kommt als scharfer Rücken eines Hausdaches, oder eines nach zwei oder einer Seite steil abfallenden Berges vor. Daher die Forstberge, Forstenberge in den Ortschaftsnamen Fürstenberg an der Oder, sowie bei Xanthen, in Farstenberg jetzt Fürstenberg auf dem braunschweigschen Sollinge. Varstan, jetzt Forst, ein Dorf bei Holzminden, Vorstede im Hildesheimschen 1202, jetzt Förste [2]), Forste — Foresazi, auch Versithi — im Lisgau an der Söse [3]), der „forst huss vnd stat" in der Lausitz im 14. Jahrhundert [4]), hiess auch die Veste Furste, alias Vorste [5]), Vorst an der Etsch in Tyrol etc. waren als Vorstede, Vorbefestigungen eines Schlosses.

„Forestarium" als Holzungsrecht, „forestagium" als Forstnutzung oder die Zahlung dafür sind zu bemerken [6]). „Bannus" als Bezeichnung einer Abgabe an den König für die Benutzung einer silva, findet sich auch [7]). Der Ausdruck „Forst" als Geldbetrag, Kaufpreis für Waldproducte, Holzgeld [Thonforst, Steinforst, Waldforst] kommt in den hannöverschen Aemtern Münden, Bovenden, Winzenburg vor. „Waldforst" hiess 1564 im Amte Lauenstein das für verkauftes Holz in die Amtskasse gelieferte Geld [8]).

---

[1]) Plinius, III, 19; Pertz, tom. XVIII, S. 115. 120. 242. 249. 512. 513. 528. 531. 664. 720. 725. [2]) Pertz, tom. IX, S. 859. [3]) von Leutsch. [4]) Riedel, Supplementband, 1865, S. 35. [5]) Derselbe, 2, II, S. 482. [6]) G. Waitz; Heyse, Fremdwörterbuch, 13. Auflage, 1865, S. 359. Vergleiche Amt Sichelnstein. [7]) Waitz, IV, S. 128. [8]) Lauensteiner Amtsregister von 1564.

Dass foresta eine Behausung der wilden Thiere gewesen ist, wussten die Einwohner von Pisa in Italien, als sie anno 1195 ein Kriegsschiff „Leonem de Foresta“ nannten [1]).

Es giebt verschiedene Schreibarten für dieses Wort; welche davon aber als Schreib- oder Druckfehler zu betrachten, ist noch nicht entschieden. Original-Urkunden sowol als auch Abschriften können Schreibfehler enthalten. — In 40 Stück vorliegender Urkunden finden sich 10 verschiedene, und doch gleichbedeutende lateinische Lesarten. Ein Mal liest man forestalis [2]), forastus, faristina, forest, Forst, Vorst; 3 Mal forestus; 7 Mal foresta aus dem 10. 11. und 12. Jahrhundert; 8 Mal forestum im 7. 8. und 9. Jahrhundert [3]); 16 Mal forestis. Letztere Schreibart ist die älteste; sie kommt im Jahre 556 im Pariser Gau vor [4]). Neben forestis kommt 648 auch forensis vor; ums Jahr 1000 forestus silva, abietibus abundans [5]); anno 1011 ein bannum venationis [6]); 1356 foresta banni [7]).

In einer von Waitz citirten Urkunde Zwentibolds heisst es: „ex ea silva sicut Franci dicunt, forestem faceremus“; also „wie die Franken sich ausdrücken“, und ich möchte hinzu fügen: aliena lingua usi. Hieraus folgern zu wollen, die forestis sei Deutsch, weil die Franken ein deutsches Volk gewesen, ist aber ungereimt. Abgesehen von der bestrittenen Echtheit der Urkunde, liegt es auf der Hand, dass die Franken in Lothringen kein Latein gesprochen haben. Ueberdem war Zwentibold ein rückgermanisirter Franke, und er musste die deutsche Sprache kennen. Ludewig des Deutschen Sohn Karlmann hinterliess als unehelichen Sohn Arnulf von Kärnten [† 899], und dieser wieder als unehelichen Sohn Zwentibold. Geboren 871 ward dieser 895 zum König von Lothringen gekrönt, in welcher Eigenschaft derselbe am 28. Januar 896 obige den pagus Treuerensis betr. Urkunde aufgestellt haben soll. Er ist anno 900 in einer Schlacht an der Maas, 29 Jahre alt, gefallen [8]) Wenn er also die forestis als eine der freien Jagd entzogene Waldfläche kannte, ohne den schon seit Jahrhunderten unter den Westfranken urkundlich landläufigen Ausdruck, ebenso wenig wie sein Urkundenschreiber, sprachlich würdigen zu können, so müssen die Franken überhaupt kein Verständniss dafür gehabt haben.

---

[1]) Pertz, tom. XVIII, S. 111. [2]) Riedel, VI, S. 186. [3]) Pertz, tom. III, S. 182. 183. 185. 189. 215. 218. 256. 318. 320. [4]) Dr. Pfannenschmid; Pertz, dipl. I, 7. [5]) Pertz, tom. VI, S. 829. [6]) Derselbe, tom. X, S. 642. [7]) Derselbe, tom. XV, S. 162. [8]) Convers. Lexikon; Bernhard, Geschichte etc. I, 1872, S. 52; Bauer, Centralblatt, 1884, S. 520.

Dr. Pfannenschmid sucht den deutschen Ursprung des Wortes „Forst“, wie folgt, zu begründen.

Im Gothischen heisst faurastandan vorstehen, leiten, dabeistehen.

Althochdeutsch heisst forestân, vorstân = vor, d. i. bei jemand stehen, helfend beistehen.

Das althochdeutsche forstâri, mittelhochdeutsch vorstare führt auf faurstareis, den Vorsteher. Es giebt z. B. Vorsteher eines Waldbezirks, forstâri, Förster. Solch ein Waldbezirk heisst latinisirt „foresta“.

Dass der „Vorsteher“ ein deutsches Wort ist, steht wol nicht zu bezweifeln; aber einen Zusammenhang mit dem Worte „Forst“ vermag ich nicht heraus zu finden. Die Waldfläche fehlt im Worte. — Weil nun ursprünglich in Deutschland keine Forsten gewesen sind, so konnten sie auch von den Franken nicht nach Gallien verschleppt und dort latinisirt werden. Eventuell müsste das Wort in den deutschen Volksrechten der Westgothen, salischen Franken, Burgunder, Ripuarier, Alemannen, Baiern etc., und den später aufgestellten Rechtsbüchern der Sachsen, Friesen und Thüringer vorkommen [1]).

Das Wort Forst von „fores“ abzuleiten wäre natürlich; aber bei dieser Ableitung bliebe die Frage nach dem Gegenstande des Ausschlusses unbeantwortet. Was ist ausgeschieden, oder vor die Thür gesetzt? Ich will auf die vorhin betonten lateinischen Verba bannire, bannen und forestare, hinaus weisen, zurück kommen. Fremde Jäger sind aus der foresta silva bei Strafe hinaus gewiesen. Die foresta ist aber von „forus“ abzuleiten, im Anschluss an den umschrankten Laufplatz der wilden Thiere im Circus maximus zu Rom [2]).

Königliche Waldjagdbezirke waren geeigneten Orts durch Bahnen abgetheilt, welche auf einen Centralpunct, den sog. Laufplatz mündeten, wo die Netze in welche man das Wild zu Pferde und mit Hunden hinein jagte, aufgestellt waren. Von diesen nach Art der Zuschauerräume im Schauspielhause stralenförmig aufgehauenen Rennbahnen erhielt das ganze Jagdgebiet den Namen forestum sc. nemus. Wurde doch in Rom, Constantinopel und Aquileja thatsächlich zur Belustigung eines grösseren Publikums und zur Bequemlichkeit die Jagd im Circus ausgeübt. Während im Theater vor Zuschauern gespielt, so wurde in den Thierzwingern, wie auch bei indischen Fürsten, vor Zuschauern gejagt. Die Laufplätze in den Wäldern entsprachen der Bühne; die zu ihnen führenden aufge-

[1]) Eichhorn, I, S. 99. 101. 338. 339; IV, S. 270. [2]) Seidensticker, Waldgesch. des Alterth., I, S. 185; II, S. 189.

hauenen, alléeartig und strahlenförmig anlaufenden Bahnen den zwischen den Sitzreihen im Theater hinlaufenden geraden Gängen.

Es haben sich auch die Bezeichnungen forestus [scil. saltus], foresta oder forestis [scil. silva] eingebürgert. Meist blieben die Urkundler bei der forestis stehen; doch kommt foresta, Plur. forestae noch im westfälischen Friedensschluss vor.

„Diese Worte konnten aber auf der fränkischen Volkszunge nicht haften". Man hieb in Frankreich die Endsilben us, um, a und is bald ab, und machte die forêt, womit ein Wald, ein unsicherer Ort bezeichnet wird. La forêt d' Otte kommt schon anno 841 vor [1]). La forêt de Bretonne an der Mündung der Seine hiess früher forestum Arlaunum [2]); ein forêt de Lorge findet sich in der düsteren und wilden Bretagne etc.

Ebenso wenig gefiel die aufgedrungene forestis den Deutschen; sie hieben die störende Endsilbe gleichfalls ab, und schufen die Forst [Vorst, fôrëst, fôrës, fôreist, fôreis etc.]. „Vorsten und Panholtzen" schreibt König Rudolf I. am 6. Juli 1281 [3]).

In Frankreich wurde aus dem forestarius im Gegensatz zum chasseur, der forestier; in Deutschland setzte man ganz sinngemäss den Vorsteher [forstâri] an die Stelle, woraus der Förster geworden ist [4]). Man kam auf forstaere, vorstaere, vorstaerer, vurster, vürster, Förster. Sein Geschäft hiess „Forsten" [5]). „Forst" bedeutet eine Policeigewalt über eine Holzung, vom Holzförster wird diese Policeigewalt ausgeübt [6]). Daher findet man im 16. und 17. Jahrhundert die Ausdrücke Holzforst, Waldforst, Holzförster [7]), Waldförster Plural Wäldeförster. Aber schon im 10. bis 14. Jahrhundert unterschied man Forstbann und Jagdbann, Holzforst und Jagdforst [„dher vorst dher jageth"] [8]). Hatte doch schon Carl der Grosse Forsten mit alleinigem Recht auf Mastnutzung und Holzhieb, im Gegensatz zu den Gemeinen Holzungen und Marken. An diesen waren königliche Güter mit anderen Berechtigten betheiligt [„et silva et pascua utantur et comes et habitatores civitatis, sicut antiquitus usus fuit"].

Auch besass der König Waldungen in Gemeinschaft mit anderen, worin er nicht allein zu weiden und Holz zu hauen hatte, auch nicht eigenmächtig roden und colonisiren durfte [9]).

---

[1]) Pertz, tom. II. S. 658. [2]) Derselbe, tom. II, S. 278. [3]) Derselbe, tom. IV, S. 427. 428. [4]) Dr. Graff, Althochdeutscher Sprachschatz, III, 1837, S. 698. 699; Dr. Paul Wigand, Paderborn und Corvey, III, S. 70. [5]) Dr. Matthias Lexer, Mittelhochd. Handwörterbuch, III, 1878, S. 466. 467. 480 bis 482. [6]) Winzenb Erbregister von 1587. [7]) Paderbornsche Cammersatzungen. 1662, Art. 17, bei Wigand, III, S. 56. [8]) W. von Hodenberg, Hoyer Urkunden, I. Abth., S. 38; II. Theil; sonstige Quellen. [9]) Waitz, IV, S. 129.

Gehäge.

Wirkommen zu einer dem deutschen Reiche von Ursprung an eigenthümlichen Waldung. In alter Zeit jagte der freie Germane, der Grundherr auf dem Gesammtgrundbesitz, die freie Jagd bestand schon vor der Ausscheidung von Sondereigen. Er jagte damals jede Wildart zu jeder Jahreszeit; eine Setz- oder Schonzeit kannte man nicht. Dann trat eine örtliche Schonzeit ein. Der geschonte Wald hiess „Gehäge". Solche Gehäge befanden sich im Besitz der Edelinge.

Zur Zeit der lateinischen Urkunden figurirte schon das gehagium. Confus gewordene Urkunden schrieben auch kaheium, gihleria, gehai, caheium, gaheium, gaaium, gaium, gagium, gahagium, kaneium, kihei, gagium, kayschlag, hain etc. — Hecke, Hag, Hagen, [„haia"] [1]) als Einfriedigung von Grundstücken sind bekannt. Es sind I. Holz-, II. Jagdgehäge zu unterscheiden. Beide sind auch in sich wieder verschieden.

Zu I., a. Holzgehäge nennt man die zur Nachzucht der Bäume angelegten Schonungen oder Zuschläge. So in Baiern [2]), wie im Sollinge. b. Holzgehäge oder Hagen heissen auch gehainte Herrengehölze, welche mit Baum, Baumfrüchten etc. ausschliesslich den Herren gehören [Hägehölzer] [3]). Sie werden auch Hainhölzer genannt [4]).

Zu II., a. Im 16. Jahrhundert war in der Jägersprache die „Wildfuhr" gebräuchlich, d. h. für den Ort des anzufahrenden Jagdzeuges. Man meinte das zur Ausübung der Jagd mit hohem Zeug bestimmte Hochwildrevier. „Wildbahn" hiess die mit dem Jagdrecht bedeckte Waldfläche. Sie war zugleich das Jagdgehäge im weiteren Sinne; sein Vorsteher war der Gehägereuter. b. In Jagdhagen trieb man das Wild, um in aufgestellten Garnen gefangen, resp. todt geschlagen zu werden. Diese sind nicht mehr gebräuchlich. c. Eine dritte Art von Gehägen bestand aus grossen Waldflächen innerhalb eines noch grösseren Waldes; sie waren zur Ruhe, Aesung und Schonung des Wildes, zu Suhlen und Salzlecken bestimmt. Untersagt vom Jagdherrn war in derselben Holzhieb, Mast, Waldweide und Durchfahrt selbst den Berechtigten. Es gab deren in den Welfenlanden, im Bramwalde, Sollinge, am Hils, am Deister, im Grinderwalde, Rodewalder Bruche, Wietzenbruche, in der Göhrde. Speziell gehört der Bavenwald bei Ebstorf dahin etc.

Von der Herzogin Elisabeth wurde im Jahre 1548 der Amtmann zu Nienover angewiesen, des Wildes wegen den Einwohnern von Bodenfelde das Hüten am Calberge mit Pferden,

---

[1]) Pertz, tom. III, S. 499; tom. VIII, S. 518. [2]) Derselbe, tom. XV, S. 332 [3]) Vergl. Capitel II. [4]) Riedel, XX, S. 203; Freudenstein, S. 29.

Kühen oder Schafen bei Strafe von 1 Fass Eimbeckschen Bieres zu verbieten. Ebenso den Bewohnern von Bodenfelde, Wahmbeck, Herstelle, Wörrigsen und Lauenförde das Hüten am Blockholzer Berge, in der Sperriesgrund, Ferriesgrund und am Froringer Berge, und zwar von der Weser aufwärts bis zu den Schweinstallungen. Diese Wildgehägeberge, „wo das Wild seinen Gang hatte", umfassten ein zusammen hängendes Areal von 1226 Morgen privativ königliche, und 1090 Morgen Interessentenforsten, zusammen 2316 Morgen.

Im Jahre 1549 wurde dem Förster Adrian Recke eingeschärft, darauf zu sehen, dass die von Alters bestehenden Wildgehägeberge nicht behütet würden. Uebertreter sind zu pfänden und zu strafen [1]).

Später bildeten die Schleedornhalbe, der Wennebeutel und die Umgegend der Winnefeldschen Kirche [privative Forsten von zusammen 914 Morgen] ein dauerndes Wildgehäge.

Herzog Erich II., welcher laut der im I. Bande unter Amt Wennigsen, mitgetheilten Urkunde von 1557, den Deister in ein Gehäge gelegt, ernannte anno 1575 eine Commission, um zur Verbesserung der Wildbahn im Sollinge, etliche Oerter zum Wildgehäge auszusuchen und zu bezeichnen. Im Beisein des Jägermeisters Jacob Fischer und der Förster, ist dies Geschäft von Christoph von Falkenberg und Melchior von Stockhausen besorgt. Diese machten in ihrem Bericht an die fürstliche Canzlei zu Münden vom 14. April 1575 aber darauf aufmerksam, dass von Alters her in den Nienoverschen Forsten, sowie in einem Theile der Erichsburgschen Forsten [Lechte, Bleke, Harmelinger Hagen und Rodesohl] der Zuschlag erst zu Johanni erfolgen könne. Es stand hier also die beste Weidezeit des Jahres den Hütungsberechtigten offen.

Commissarien baten die Räthe auch, dafür zu sorgen, dass den armen Unterthanen ihr Feuer-, Zaun- und Hopfenstangen-Holzbezug nicht durch die Anlage der Wildgehäge geschmälert werde.

Ausgesucht sind auf

I. Nienoverscher Forst:

An privativen Forsten Calenberg, Blockholzerberg, Kuhlenberg, Sperriesgrund bis an die Uhlengrund und den Weg von Bodenfelde nach Lauenförde; ferner der Ahneberg.

An Interessentenforsten Winnefeldshals, Botterbusch [wie es von Alters her damit gewesen], Teutsches Haus, Schmacht, Honig-

[1]) Cal. Br. 4. Des. 23, XIII, No. 47 f, anno 1548—1549.

breite, zwischen dem Kl. Schmacht und Hünneberge die Mesengrund hinunter bis an den Ahlefluss.

2. Erichsburgscher Forst.

Hier lief die [undeutlich beschriebene] Gränze von der Ahle und den Schönhägener Wiesen an den Hägersiek hinauf, und so strack über den Grevingsberg [privativ] die Meiersgrund hinauf, vor der Kiefwiese her, die Sperbersgrund wieder hinunter nach dem Lakenborn; von dort nach dem Sandborn, dann nach dem oberen Schloeffe, von da nach dem Windbrakenborn. Die rechte Gränze [gegen Wolfenbüttel?] auf nach dem Mecklenbruche, Rodenwasser bis auf die Neustadt nach dem Bredenstein. Innerhalb dieser Gränze werden noch die lechten Bleke, der Harmelinger Hagen und das Rodesohl genannt.

3. Lauenbergscher Forst.

Hier werden folgende Forstorte genannt: Ohrenberg, Birkenberg, Platte, Lemse, Schückenbruch vor dem Streittrott bis auf die Wege auf den Sandhügeln, die Luna bis an den vom Grasborn kommenden Weg.

Der Thünekenbornstrang wird später als ein beständiges Wildgehäge bezeichnet.

4. Uslarscher Forst.

Genannt sind der Malliehagen [privativ], Glaseberg, Heubrok Vogtegge [jetzt Vogtei] bis auf den Idalsborn hinunter. Sodann die Auschnipper Lied, Knobben, Strotberg bis an die Lunaer Trift, Ferner der Buchenberg von dem Rauschenhagen an bis an den Knick.

5. Bramwald.

Todtenberg, Gründe bis an den Hemelnschen Stieg und die Winterseiten, der Fackerberg bis an das Steinwerder.

Die Knicke sollen in ihren vorigen Stand, wie von Alters her gewesen, gebracht werden.

Ziegen dürften abzuschaffen sein; Hunde müssen Knüppel tragen.

Hiernach ist vom Herzog Erich II. wegen zu unterlassender Waldweide etc., am 25. bezw. 27. Mai 1575 an die Beamten zu Nienover, Erichsburg, Uslar, Münden und Brackenberg; ferner an den Rath der Stadt Uslar, dann an den Jägermeister Jacob Fischer, den Oberförster Sander und den Förster Hans Dornewellen zum Bramwalde verfügt worden[1]).

---

[1]) Cal. Br. Arch., Des. 23, XIII, No. 47 c.

Sein Nachfolger, Herzog Julius hat die Anlage von Bären-, Wolfs-, Fuchs- auch Wildprets gärten angeordnet [1]).

Alt sind diese Hochwildgehäge oder Wildhagen aber nicht allein in Deutschland, sondern auch im Lande der Slaven. Wizlaw I., Fürst auf Rügen, scheint auf dem Vorgebirge Bor oder Barhövet ein Hirschgehäge [jelenine] unterhalten zu haben. In seiner Urkunde vom 14. Sept. 1224, worin er den Bürgern von Lübeck den freien Holzhieb, auch den Bauholzschnitt gestattet, heisst es: „excepta ferarum indagine in loco qui dicitur Bör“ [2]). Unter dem 24. Februar 1240 verlieh derselbe Fürst der Stadt Stralsund Grundstücke und Jagd mit Ausnahme der Hirsche und Rehe [3]). Waren die Hagen umzäunt, so hiessen sie Thiergärten [hortus ferarum]. So bei Rathenow 1275 [4]), Sorau etc. Zu Aufsehern über diese Wildhagen hatten manche Fürsten „Hegemeister“, magistri indaginis angestellt, beispielsweise anno 1262 in Holteshagen bei Pölitz [5]). Jagdoffizianten fungirten hier vom Hägwart bis zum Jägermeister, venator [6]), und an sonstigem Aufwand, wie Jagdschlössern und hohem Jagdzeug, fehlte es auch nicht. Die pommerschen Herzöge waren wie die Grafen von Spiegelberg vom Kaiser Heinrich IV, anno 1348 vom Kaiser Carl IV. mit dem Reichsjägermeisteramte belehnt [7]). Viel ist in bezüglichen Urkunden von Jagden und von der Verpflichtung der Bauern, auch Bürger, zur Aufnahme und Verpflegung fürstlicher und klösterlicher Biberfänger, Jäger, Hundeknechte, Jagdpferde und Jagdhunde die Rede. Das lag einzelnen Bauern, den s. g. Jagdmeiern im Celleschen auch ob. Bespannte pommersche Grundbesitzer mussten Jagdnetze anfahren, Unbespannte vor den aufgestellten Netzen stehen [8]).

Es unterschieden sich solche Gehäge nur durch das Fehlen des Königsbannes der forestes; daher ward es den fränkischen Monarchen nicht schwer, die den deutschen Häuptlingen abgenommenen Gehäge zu „Forsten“ zu machen. Urkundlich ist dies in der Lombardei thatsächlich geschehen. — Garl der Grosse, nachdem er den Bardenkönig Desiderius 774 gefangen genommen und sein Land erobert hatte, machte die bereits unter Schutz gestellten Gehäge desselben [9]) zu eigenen Gehägen. An die Stelle des gehagium regis trat das forestum dominicum mit dem bannum dominicum von 60 Solidi, welche im Fall der Verletzung

---

[1]) Holzordnung von 1586. [2]) Cod. Pom. dipl. I, S. 357. [3]) Daselbst. I, S. 600. 602. [4]) Cod. Pom. dipl. I, S. 671. 672. [5]) Riedel, IX, S. 3. [6]) Daselbst, I, S. 403. 604; Riedel, IV, S. 154. 156. 482. [7]) Harenberg, Gandersheim, 1734, S. 901; Cod. Pom. dipl, I, S. 121. [8]) Cod. Pom. dipl. I, S. 239. 844; Riedel, IV, S. 162; VI, S. 36; VII, S. 58. 136. 243. [9]) Edictus Rothari Cap. 319, bei Pertz, tom. XXI, S. 74.

an den Frankenkönig gezahlt werden mussten [1]) Im liber Papiensis Ludovici Pii Cap. 47 ist „de forestibus nostris“ und von ihrer sorgfältigen Erhaltung die Rede [2]).

Jagdhoheit.

Solche Forsten kamen dann in den Besitz geistlicher und weltlicher Reichsfürsten. Aus der bis in das 10. Jahrhundert dauernden Allüberall-Freijagd der Freien auf ihrem Grund und Boden, mochte dieser in eigener Hand sich befinden, oder an Hörige ausgetheilt sein, entstanden arrondirte niedere Bezirksjagden, welche Herzoge, Grafen, Edelleute gewöhnlicher Sorte etc. erwarben [3]). Das lag an dem freien und dem Bauernlande der Gutsbesitzer, welche den Domanialgrund der Regenten durchkreuzten.

Um das ausschliessliche Jagdrecht in ihren Aemtern zu erlangen, wurden die Landgerichte in Bewegung gesetzt. Laut Vogtdingspruchs zu Lauenstein hatte der Hausinhaber nur allein das Recht, im Gerichte zu jagen, Garne zu stellen und zu couren [4]). Gelang das nicht, so beschränkten die Regenten ihre Ansprüche auf die schon längst von ihnen geübte obere oder hohe Jagd. Dazu gehörten um 1521, 1603 etc. die Hirsche; nicht auch Rehe und Sauen. Jagd war für die Fürsten die Hauptnutzung des Waldes [5]).

Forsten nannte man jetzt alle fürstlichen, nachher alle zur Holzzucht planmässig bewirthschafteten, eingetheilten und unter Schutz gestellten Wälder [6]) Da gingen, so zu sagen, die forestes mit Jagd und Baum allmählig in den Forsten auf. Es entstand das Forst- und Jagdregal der Regenten, nach dem Vorgange Carls des Grossen. Die hohe Jagd galt am Schluss des Mittelalters allgemein für ein Regal [7]), ohne dass es bei dieser Anschauung an Streit mit dem Adel, welcher nach Aufhebung [8]) der freien Jagd in seinen Patrimonial-Gerichtsbezirken auch bereits ausschliessliche Jagdgebiete erworben, gefehlt hätte [9]).

---

[1]) Liber Papiensis Caroli Magni bei Pertz, tom. XXI, S. 500. [2]) Pertz, tom. XXI, S. 522. 525 und 538. [3]) Riedel, VII, S. 58. 85. [4]) Jacob Grimm, IV, S. 648. [5]) Riedel, XVIII, S. 437. [6]) Derselbe, VII, S. 75. [7]) Derselbe, XXIV, S. 175; Holzordnung des Herzogs Heinrich des Jüngeren von Braunschweig, von 1547; Verordnung des Herzogs von Celle vom 4. April 1612. [8]) Derselbe, XXIV, S. 180. 325. 457. 495. [9]) Jacobi, Lüneburger Landtagsabschiede, I, S. 141; Salzdahlumer Landtagsabschied vom 3. Juni 1597, Art. 38; Gandersheimscher Landtagsabschied vom 10. October 1601, Art. 8; Wolfenbüttelscher Landtagsabschied vom 27. Januar 1619, Art. 33; Hannoverscher Landtagsabschied vom 3. April 1639, Art. 8; Riedel, XVIII, S. 177; XIX, S. 503; XX, S. 50. 481.

Es gab auch Edelleute etc., welche ihre Jagden dem Landesherrn abtraten [1]).

In der Mitte des 16. Jahrhunderts, wo nach Ausbildung der Landeshoheit, die Jagdhoheit gesetzlich hinzu kam, hat das Jagdregal seinen Höhepunct erreicht [2]). Die Fürsten haben dasselbe bis zu den Märztagen von 1848, resp. bis zum Gesetzerlass über die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden behalten.

Mit der Jagdhoheit stieg die Jagdpolicei. Es erschienen an drakonischen Vorschriften reiche Jagdordnungen [z. B. die Wolfenbüttelsche vom 1. December 1603], namentlich Art. 6. 7. 9. 13. 14 etc. [3]). Meist wurden holz- und jagdpolizeiliche Bestimmungen sporadisch zusammen gedruckt. Solchen Sammelsurien, einschliesslich jener Jagdordnung, sind nachstehende Vorschriften entnommen.

Niemand soll in Unserem Fürstenthum in der hohen Jagd mit Hunden hetzen, jagen, oder sonst anderes Waidwerk treiben. Hasen und Rehe sollen nicht gefangen werden. Niemand soll die Wildbahn mit Büchsen betreten, keiner soll mit Büchsen schiessen gehen. Wilddiebe, deren Thätigkeit zu unterdrücken, sind eventuell von den Förstern zu erschiessen [4]). Nicht allein auf königliche, sondern auch auf Privatwaldungen, bezw. Waldwiesen, wurde das fürstliche Jagdrecht ausgedehnt, diesem sollten jene wenigstens dienstbar sein. Kurfürst Joachim II. von Brandenburg hielt sich einen, auch in der Holzordnung von 1551 vorkommenden „Hasenhäger" im Amte Zossen, welcher im Interesse der fürstlichen Jagden auf die Erhaltung der Bauerhaiden zu achten hatte. Die Landleute mussten das beabsichtigte „Kageln" dem Haidereuter, oder Hasenhäger vorher anzeigen, und ihnen von jeder „Kagel" 2 Groschen Trinkgeld für die Beaufsichtigung geben [5]). Abtriebe von Hecken und Privatholzungen, oder gar Rodungen wurden auch in den Welfenlanden erschwert oder gehindert. Ein Sollingsbauer, welcher seine Wiese vor der Jagd zu mähen sich unterstand, hatte 10 fl. Strafe zu bezahlen [6]). In Sachsen mussten Geistliche, Gemeinden und Dorfbewohner ihre

---

[1]) Sächsische Generalbestallung für die Forstbedienten, von 1575. [2]) Schröder, S. 522. [3]) Kleinschmidt, II, S. 255. Sie ist gültig für Calenberg, Göttingen, Grubenhagen. Wolfenbüttel, Hildesheim und Hoya. [4]) Herzog Heinrich des Jüngeren Holzordnung von 1547; Herz. Julius Holzordnung von 1586; Herz. Heinrich Julius Waldordnung von 1590. [5]) Riedel, XI, S. 294. [6]) Braunschw. Wolfenb. Holzordnung von 1547; Waldordnung von 1590, Art. 30. 35. 36; Dr. Laudau, Geschichte der Jagd in Hessen, Cassel, 1849, S. 209 217. 224.

Gehölze im Interesse der Jagdthiere und des Waidwerks pfleglich gebrauchen; sie durften dort weder verhauen noch roden. Mastbäume sollten geschont werden [1]). Noch ums Jahr 1665 wurde hinsichtlich des s. g. Uhlensieks, eines Feldbusches bei Hemmendorf, Amts Lauenstein, eine Holzentwendung darum bestraft, weil Hasen und Feldhühner gern hinein krochen. Um 1685 protestirte der Oberjägermeister zu Hannover, der Jagd wegen, gegen die Verwüstung der Elze-Mehler Markenholzung. Ist hiernach nicht zu leugnen, dass Jagdgesetze walderhaltend gewirkt haben, so ist auch nicht zu übersehen, dass Waldnutzungen [Mast etc.] zu Gunsten des Wildes unterblieben sind. Um das Jagdrecht und um die Erleichterung seiner Ausübung drehte sich eben alles. Im Lande Braunschweig hatten die Bauern bei Strafe ihre zur Sauhatz brauchbaren Hunde unentgeltlich herzugeben. Jeder Amthof hatte 2, jeder Schäfer 4, Ackermann 1, Müller 2, Abdecker 4 bis 12 starke Rüden zu Sauhatz bereit zu halten [2]). Das Jagdrecht wurde auch auf die abgeworfenen Hirschgeweihe [Gezweige] ausgedehnt.

Interessant ist die Anordnung, dass die am Rande der Wildbahnen vorhandenen Knicke, welche in alter Zeit ganz anderen Zwecken gedient haben, und unter den Schutzwäldern noch abgehandelt werden sollen, wo sie abhanden gekommen, wieder herzustellen und zur Nahrung für das Wild mit Fruchtbäumen zu besetzen. Zur Abhaltung des nutzbaren Wildes von den Aeckern und Feldwiesen der Unterthanen, wurde ihnen auf deren Kosten eine Einzäunung gestattet. Zugespitzte Pfähle aber, an denen das überfallende Wild sich spiessen konnte, wurden verboten. Glatt abgesägte Zaunstaken, oder lebendige Hecken, oder Gräben sollten auf Wunsch der am Hils und Solling wohnenden Bauern, und auf Antrag des Brokammer Landtags von 1571, gemacht werden. Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel hat am 21. September 1571 die Zaunanlage jedoch abgelehnt, und angeordnet, dass wenn es der Wildbahn unschädlich, auf den Grabenaufwürfen lebendige Hecken von Haseln etc. zu pflanzen, welche alle 3 Jahre zur bäuerlichen Feuerung abzutreiben [3]).

Jeder Hund auf den Amthäusern, Vorwerken und im Dorfe, um ihn am Besuch der Wildbahn zu hindern, musste in den Fürstenthümern Göttingen und Celle, wie in der Grafschaf Hohnstein, einen $^5/_4$ Ellen langen Schleifknüppel am Halse tragen. Ohne diesen Knüppel hatte der Hundeigenthümer zur Strafe $1^1/_2$ Heinrichstädtische Mark zu bezahlen. Hunde durften überhaupt nicht mit

---

[1]) Generalbestallung von 1575. [2]) Jagdordnung von 1603, Art. 9. 10. 11. [3]) Kleinschmidt, I, S. 227.

in das Holz genommen werden. Ausgenommen Hirtenhunde, welche knüppelfrei am Strick geführt werden sollten [1]).

Nachher liess man eine eiserne Kette von $1^1/_4$ Ellen Länge an die Stelle des Knüppels treten [2]).

Unverfroren war man zu Gunsten des Waidwerks in der Störung der Privatrechte. Solange als die Abhaltung der Jagden währte, musste das Weidevieh aus dem Walde bleiben.

Am strengsten wurde es in den Gehägen genommen [3]). Um dem Hochwild und den Sauen Waldschutz zu gewähren, so wie gesicherten ruhigen Aufenthalt, wurden, wie schon ausführlicher erwähnt, Jagdschonungen [grössere oder kleinere Gehäge] innerhalb der grossen Jagdgebiete angelegt. Man wählte dieselben in der Nähe der fürstlichen Schlösser aus; im Sollinger Walde z. B. bei Hardegsen und Nienover. In diesen Gehägen durfte dauernd oft gar kein Vieh weiden, auch zeitweilig kein Holz gefällt werden. Wildfuhren [vom Hochwild gesuchte Waldungen] und fürstliche Hegewasser [ergiebige, bestimmte Forellenbäche], wo sie bestehen und noch angelegt werden, heisst es weiter, sind zu bewahren. Berge und Thäler, welche zu unserer Wildfuhr und Jagdfläche gelegt werden sollen, sind mit Salzlecken zu beschlagen, und von unseren Jägermeistern und Oberjägern schriftlich bekannt zu machen, damit sie nicht behütet werden. Von den Unterthanen hergebrachte Nutzbarlichkeiten sollen bei Anlage neuer Wildfuhren nicht zur Ungebühr beschwert werden [4]).

Es wuchsen die schon bis in das 14. Jahrhundert zurück zu verfolgenden jagdhoheitlichen Bestimmungen. Sie entwickelten sich um so missbräuchlicher, je weniger sie Widerstand fanden [5]).

Es wurde im Frühling und Sommer, mit Rücksicht auf die für das vierläufige Wild eingeführte Setz- und Hägezeit der Jagdthiere im Walde, den Hutberechtigten die Weide, namentlich mit Schweinen verboten. Rothwild hatte im Lande Braunschweig schon um 1550 eine nicht näher angegebene Schonzeit [6]). Nachher genoss es zwischen Pfingsten und Michaelis, Schwarzwild zwischen Michaelis und Weihnachten Ruhe [7]).

Laut Dekrets vom 27. November 1350 mussten die zahmen Schweine in der Zeit vom 1. Mai bis 25. Juli die Haide bei

---

[1]) Herzog Heinrichs des Jüngeren Holzordnung von 1535 und 1547; Herzog Julius Holzordnung von 1586; Herzog Heinrich Julius Waldordnung von 1590, Art. 23; Verordnung vom 20. Juli 1601. [2]) Cammerausschreiben vom 24. August 1690. [3]) Jagdordnung von 1603, Art. 4. [4]) Braunschw. Waldordnung von 1590, Art. 22; Brandenburgsche Holzordnung von 1593; Herzogliche Verordnung, Celle, den 24. Mai 1645. [5]) Corp. Const. marchicar. IV, S. 774. 775; Hannov. Landtagsabschied vom 3. April 1639, Art. 7, Band IV der Landesordnungen für Calenberg. [6]) Havemann, Elisabeth, S. 131. [7]) Verordnung vom 15. März 1608, bei Kleinschmidt, II. 256.

Tankow weiden[1]). Im Braunschweigschen dauerte diese Zeit von Ostern, resp. vom 15. März bis Jacobi[2]). Sie wurde durch Verordnung vom 14. April 1686 auf 4 Wochen eingeschränkt. Unter dem 12. April 1728 ist diese Zeit vom 15. März bis 22. September festgesetzt[3]).

Ursprünglich handelte es sich dabei wol nur um die „Wildfuhren"; die Praxis hat aber allenthalben Wildfuhren vorausgesetzt und die ganze Wildbahn den Schweinen so lange verboten. Dann konnten unsere zahmen Schweine freilich keine jungen Wild- und Rehkälber oder Hasen auffressen, auch nicht die keimende Eichel oder Buchel. Aber die zahlreichen Wildschweine, die man im Freien gemästet hat, wie war es denn damit? Was thaten ferner Bären und Luchse[4]), welche es bis in das 16., und Wölfe, um 1192 beklagt[5]), welche es bis in das 17. Jahrhundert in den Weserlanden noch genug gegeben hat? — Forstortsnamen, wie Bärengrund, Luchssohl, Wolfsblek, Wolfsberg, Wulfssteig etc. sind nicht erfunden. Reissende Thiere freilich sollten die Diener schiessen; aber gegen Empfang von 2 Rthlr. für den Luchs oder Wolf, 1 Rthlr. für den Dachs und $^1/_2$ Rthlr. für den Fuchs abliefern. Vom Jagen und Fangen der Wölfe, vom Aufsuchen junger Wölfe bei Nacht und bei Tage, ist in den Art. 42 bis 45 der zu Erichsburg gegebenen Jagdordnung von 1603 die Rede. Wolfsjagden, von Jägermeistern dirigirt, wurden während des 30jährigen Krieges, wo sie Anfangs unterblieben waren, und um 1627 die Wölfe sich arg vermehrt hatten, besonders nöthig. Ein Patent des Herzogs Friedrich Ulrich vom 20. November 1629 sagt, dass Menschen und Thiere vor ihnen nicht mehr sicher seien, dass Handel und Wandel ins Stocken gerathen. — Im Amte Winzenburg kamen die Wolfsjagden bis 1667 vor. Von Wolfsschiesshütten ist anno 1628 die Rede[6]).

Viele dieser Plackereien dürften weder rechtlich begründet, noch durch den Werth des Wildprets gerechtfertigt gewesen sein. Wird der von den Jagdthieren in Wald und Feld verursachte Schaden, werden die Befriedigungskosten für Waldschonungen[7]), Drahtzäune etc. vor den Feldern, der Werth der auf der Jagd verbrachten Zeit von ihrem Nutzen abgezogen, so bleibt kaum immer ein Gewinn. Allein das Jagdvergnügen soll unbegränzten Werth haben und unbezahlbar sein. Da es ferner auf der Leidenschaft beruht,

---

[1]) Riedel, XVIII, S. 296; XX, S. 139. [2]) Kleinschmidt, II, S. 214. [3]) Cammerausschreiben vom 12. April 1728 in Band IV der Landesordnungen für Calenberg, S. 295. [4]) Herzog Julii Holzordnung von 1586. [5]) Stedler, Heft 1, S. 5 und 6. [6]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 23. 13, No. 84c. 88. 93 96. 97. 105. [7]) Cammerausschreiben vom 28. Juni 1776.

so vermögen Widersprüche gegen das edle Waidwerk nichts auszurichten. Zu leugnen ist auch nicht, dass die Romantik des Mittelalters vom Turnier, wie von der Jagd, namentlich der Falkenjagd getragen wurde. Hasen hat man mit Sperbern gejagt[1]). Herzog Albrecht, welcher am 28. März 1378 seine Residenz von Lüneburg nach Celle verlegt hat und 1383 gestorben ist, liebte die Falkenjagd. Er hielt sich einen Falken, eine stählerne Armbrust und Pfeile[2]). Vornehme Fürstinnen bestiegen ritterlich ihr Jagdpferd. So die leutselige Herzogin Margarethe, eine geborene Herzogin von Jülich und Berg, die Gemahlin Herzog Ottos des Quaden, welcher am 13. December 1394 zu Hardegsen gestorben ist. Ihr Gemahl hatte ihr am 24. Juni 1379 Schloss und Stadt Münden, Schloss Sichelnstein [Ober- und Unteramt Münden] auf Lebenszeit als Morgengabe und Leibzucht verschrieben[3]). Sie residirte in Münden und ist anno 1441 auch zu Hardegsen gestorben. Man sah sie muthig auf ihrem Hengste Schloss Sichelnstein besuchen, oder auf dem Kauffunger Walde Falkenjagd treiben. Ebenso ihre Hofdamen. Ihr Habicht [Blaufuss], den sie von Sondershausen holen liess, kostete 2 Gulden. Sie jagte anscheinend auch par force.

Von der Herzogin Elisabeth zu Münden, welche sich mit dem Grafen von Hinneberg, einem eifrigen Jäger, wieder verheirathet, bezeugen die Jagdrechnungen, dass sie in der Nienoverschen Forst im Jahre 1549 8, und im Jahre 1550 6 Stück Wildschweine gefangen hat.

Setz- und Hegezeit.

Jagdberechtigt ausser dem Landesherrn, war gemeinlich nur der Adel. Im Hannöverschen gab es aber noch jagdberechtigte Bauern. Für diese wurde am 14. Juni 1751 ein confirmirtes Jagdreglement erlassen. Es bezog sich auf die 3 freien Dörfer Döhren, Wülfel und Lazen[4]).

In der Holz- und Jagdordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden von 1691 ist die Setz- und Brutzeit bis Jacobi bestimmt. Spätere Verordnungen vom 11. December 1705, 29. Januar 1709 und 20. September 1726 haben sie bis zum 10. August erweitert. Nach Communikation mit den Ständen ist sie durch Regierungsausschreiben, Stade, den 24. November 1758 ohne Unterschied des Wildes, von Mariä Verkündigung an bis Bartholomäi oder den 24. August festgesetzt[5]). Darauf bestimmte

[1]) Fr. Steger, S. 95. [2]) Sudendorf, VI, S. CXXVIII. CXXIX. [3]) Lotze, S. 296. [4]) Spangenberg, I, S. 263. [5]) Derselbe, I, S. 633.

eine Verordnung, Stade, den 20. August 1764, dass sie für Hirsche, Rehe, Schweine und Birkhühner nur bis zum 1. August gelten solle [1]).

Auf Antrag der Landschaft hat König Georg III. unter dem 31. März 1775 für die Grafschaft Hoya, wo es noch keine Setz- und Hegezeit gab, verordnet, dass vom 1. März bis 23 August incl. jede Jagdart, ohne Unterschied des Wildes aufhören soll. Eine Ausnahme machen Birkhühner, Schnepfen, Bekassinen, Enten, Krammetsvögel. Nach Ablauf der Schonzeit sollen die Sommerfelder noch bis zur Abräumung weiter geschont werden. Während der Setzzeit sind die Schäferhunde an Linien zu führen, die Bauerhunde anzulegen oder mit geeigneten Knüppeln oder Ketten zu versehen. Ohne diese kann sie der Jagdberechtigte [es gab dort viele Koppeljagden] innerhalb der Jagddistricte todt schiessen [2]).

Derselbe König verordnete am 10. Juni 1777, unter Zuziehung der Stände, für die Koppeljagden im Fürstenthum Calenberg, dass die Setzzeit fortan am 1. März beginnen und am 24. August aufhören solle. [Siehe Verordnung vom 25. Mai 1787]. Die zur Koppeljagd berechtigten dürfen jedoch in dieser Setzzeit schädliche Thiere und Raubvögel, auch Zugvögel: Schnepfen, Wachteln, Lerchen, Krammetsvögel, Drosseln etc., wilde Enten, wenn die Jungen die gehörige Grösse haben, schiessen und fangen. Rehböcke können nach dem 24. Juni geschossen werden [3]).

Durch Verordnung vom 25. Mai 1787 ist in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, auf Grund einer Communikation der Landesregierung, der Cammer, des Oberjägermeisters und der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft, in den Koppeljagdbezirken der Termin der Hegezeit vom 24. August bis 1. September hinaus gerückt [4]).

König Georg III. hat, nach Verhandlung mit den Ständen, am 6. Mai 1803 über die Setz- und Hegezeit in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen verordnet. Die Jagden, besonders die niederen Jagden waren in Verfall gekommen; darum sollte diese Verordnung auf alle Jagden, Koppel- und Privative Jagden sich beziehen. Die Setz-, Heck- und Brutzeit beginnt, wie schon am 17. October 1679 verordnet, für hohe und niedere Jagden mit dem 1. Februar, und endigt für die hohen Jagden, einschliesslich der Rehe mit dem 30. Juni, und für die niederen Jagden mit dem 1. September. Birk- und Haselhühner dürfen vom 1. August an geschossen werden. Wachteln können während der Brutzeit mit Garnen gefangen werden. —

---

[1]) Spangenberg, II, S. 98. [2]) Derselbe, II, S. 553. [3]) Derselbe, II, S. 643. [4]) Derselbe, III, S. 334.

Schädliche Raubthiere und Raubvögel, sowie die Zugvögel: Schnepfen, Enten und Krammetsvögel mögen immer geschossen oder gefangen werden.

Art. 7. Hunde in den Jagddistricten kosten 18 Mgl. Strafe; im Wiederholungsfalle werden sie erschossen. Bauerhunde sollen in der Setzzeit angelegt, oder mit angemessenen Knüppeln oder Ketten versehen werden. Strafe 18 Mgl. und Erschiessung des ohne Knüppel revierenden Hundes. Hirtenhunde, welche keine Knüppel etc. zu tragen brauchen, sollen bei der Heerde gehalten werden. Andernfalls beträgt die Strafe 18 Mgl. und den Tod des Hundes.

Diese Verordnung ist durch Verordnung vom 21. Januar 1814 auf alle Provinzen Hannovers ausgedehnt [1]).

Personal.

Genannter Herzog Albrecht hielt sich Jäger am Celler Hofe. Sie jagten im Wietzenbruche, Rutenbruche etc. und zogen in entfernteren Wäldern des Landes umher [2]). Ein Jäger- oder Hundehaus besass Herzog Otto der Quade zu Göttingen. Es lag an der Westseite der Burgstrasse, wo jetzt Hausnummer 44 zu lesen ist. Die Herzogin Margarethe, seine Gemahlin zu Münden, hatte sich einen „Weydemann" gemiethet, ebenso einen Fischer. Einen Trompeter, einen Pfeiffer, einen kleinen und dann noch einen berittenen Waidmann, versicherte Herzog Otto der Einäugige von Göttingen anno 1435 seinen Ständen [3]), müsse er haben. Markgraf Johann hielt sich um 1473 an Hofpersonal einen Wildschützen, einen Jäger, einen Windehetzer und einen Büchsenmeister, denen allen je ein Pferd gehalten wurde; ferner drei Jägerknechte, einen Vogler und einen Hundewärter. Im Brandenburgschen begegnen wir um 1474 etc. [4]), in Osterode seit 1552 [5]), bei dem Landgrafen Wilhelm IV. von Hessen um 1584 [6]) einem Jägermeister. Am Hofe Herzog Erichs des Jüngeren, resp. seiner Mutter, der Herzogin Elisabeth zu Münden, wurden von 1548 bis 1558 [7]), und um 1564 zwei Jägermeister, zwei Jägerknechte, mehre grosse und kleine Jägerjungen gehalten. Jene Jägermeister [Meister Jacob und Jacob Fischer] scheinen aber noch nicht die Respectspersonen wie bei späteren Monarchen gewesen zu sein [8]). Am Hofe des Herzogs Julius stand um 1578 ein Jägermeister. Im Gericht Münden, wie im Gericht Sichelnstein

---

[1]) Spangenberg, IV, 1. Abtheilung 1800 bis 1811. S. 415. 417. [2]) Sudendorf, V, S. CV; VI, S. XCIII. CXXV. CVI. [3]) Kleinschmidt, I, S. 152. 156. [4]) Riedel, IV, S. 154; XI, S. 415. [5]) Max, II, S. 8. [6]) Lotze, S. 349. [7]) Havemann, Elisabeth, S. 85. [8]) Herzogliche Verordnung, Celle, den 4. Juni 1637.

gab es um 1572 je einen Schützen, am Hofe zu Münden einen Hasenjäger und einen Hühnerjäger oder Vogler; um 1583 einen Waidmann. Ein Vogelfänger wurde um 1564 im Amte Lauenstein gehalten[1]). Ein herzoglicher Jäger stand 1588 zu Langenhagen bei Hannover; zwei Wildschützen hielt sich der Herzog am Deister[2]). Man jagte, hetzte, pirschte und schoss. Mit Herzog Heinrich Julius, welcher einen Oberjäger, mehre auf die Gränzjagd angewiesene Hasenjäger, Jagdknechte, Rüdenknechte und Jägerjungen hielt, stieg der Jagdaufwand in den Welfenlanden. Sein Jagdablager zu Münden anno 1592 bis 1593 hat 465 fl. 1 gl. 5 Pf. gekostet.

Es ging auf den herzoglichen Jagden [entweder Hirschfeiste oder Schweinehatz] gar lustig zu. Herzog Heinrich Julius hielt 1592—1593 ein Ablager zu Duingen, Amts Lauenstein. Dort erschien er mit seinem Jägermeister, am 8. und 9. November 1594 mit 62 Pferden. Auf der Erichsburg, wo dieser Herzog vom 3. bis 8. August, und dann vom 4. bis 12. September 1602 der Jagdlust sich hingab, wurden das erste Mal 13 Fass Bier und 13 Ohm und 13 Stübchen Rheinwein [der Wein hat 276 Rthr. gekostet], das andere Mal 344 Gulden verkneipt[3]). Vom Herzog Friedrich Ulrich sin die Jagdablager vom 13. bis 18. October 1619, 29. März bis 8. April 1620, 17. August 1620 und 29. März bis 2. April 1621 zu Grohnde vorzuführen. Die Gesammtkosten beliefen sich auf: 863 fl. 8 gl. Vertrunken sind 5 Ohm 12¼ „Vernewein", 1 Fass und 23 Tonnen [à 800 = 18400 Seidel] Bier. Verspeiset wurden ½ Tonne Heringe, 1 Tonne eingesalzenen Lachs, 12 Kälber etc.

Kein Wunder, dass Illustrissimus 1 Purgier = 1 Brechtränklein, Latwergen und 1 Klystier bedurfte, zur Herstellung seiner Durchlauchtigsten Verdauungskraft[4]).

Derselbe Herzog hielt sich um 1618, 1627 einen Oberjägermeister [Georg von Bruchhausen], 1626 einen Jägermeister. — Sehr viel früher gab es Jägermeister in Bamberg und Böhmen[5]). Herzog Georg, als er anno 1639 seine Hofhaltung zu Hannover eingerichtet, hielt sich 8 Jäger in „Livrée". — Diese bestand aus grauem Tuch mit rothem Unterfutter, grünen Schnüren, grauem Hut. Sie war mit silbernen Knöpfen und Haken am Kleide versehen. Diese „Livrée" wurde vom Herzog geliefert[6]). Am herzoglichen Hofe in Hannover kommen um 1646 ein Oberjäger, ein Zeugwärter, Jäger und Falkoniere vor.

---

[1]) Lauensteiner Amtsrechnung von 1564. [2]) Calenb. Amtsregister von 1588 bis 1589. [3]) Havemann, II, S. 504. [4]) Amt Gronda, Geldregister von 1619—1620, 1620—1621; Kornregister von 1619—1620, 1620—1621. [5]) Waitz, V, S. 325. [6]) Meiners und Spittler, S. 383.

Einen Oberjägermeister finden wir beim Kurfürsten Johann Georg [1]), einen Ober- und Hofjägermeister bei dem Markgrafen Georg Wilhelm [2]). Herzog Friedrich von Pommern hat am 19. August 1720 seine Schwester, die verwittwete Herzogin Sophie Charlotte von Mecklenburg, zu seinem Oberjägermeiser ernannt, und seinen übrigen Oberjägermeistern vorgesetzt. Sie erhielt für ihre Mühwaltung jährlich 1 Procent von dem Fallwildpret und dem Fallholz, sowie einen Antheil an den Mastschweinegeldern [3]). Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts gab es in Cottbus einen Jagdrath, [der Landrath führte diesen Titel]; in der Herrschaft Sorau einen Forstmeister, einen Oberförster, einen Hofjäger, einen Federschützen, einen Fasanenwärter und Jagdknecht, einen Haidereuter, zwei Haideläufer, einen Hirschwächter, einen Zugleber-Förster, einen Sorauerwald-Förster und einen Wald-Nebenvogt; in der Herrschaft Triebel einen Jäger in Triebel und einen Jäger in Särchen.

Diese haben sich vermuthlich mehr um das Jagdwesen, als um die Streudiebe und die Ausschreitungen der Streuberechtigten bekümmert, durch welche die Särchener etc. Kiefernhaide gründlich verdorben sind.

Im königlich polnischen und kurfürstlich sächsischen Staate, wohin auch die Herrschaften Sorau und Triebel gehörten, gab es eine Hof- und eine Landjägerei. Wir treffen daselbst um 1755 als Chef derselben einen Oberhofjägermeister. Ihm unterstanden Oberwildmeister, Wildmeister [Wildmeisterei], Oberjagd-Commissarius, Hofjäger, Reisejagdzeug-Wagenmeister, Hegereuter, Fasanenwärter; ferner mehre Oberforstmeister [Oberforstmeistereien] mit je einem Forstschreiber, Oberförster und Förster.

Ein Jäger- und Oberforstmeister [in einer Person] stand um 1645 in Celle [4]). Zu Grohnde gab es um 1638 einen Rephühnerfänger mit einem Gesellen. Hans Gerhard Seidensticker zu Kaierde war seit 1680 Wildmeister im Sollinge; sein Sohn Matthias daselbst seit 1698 Wildmeister im Weserdistrict. Ein Gränzschütz, mit 12 Rthlr. Besoldung, ist um 1677 aus dem Amte Friedland zu erwähnen.

Mehr hierüber wird in der „Zugabe“ die „hannöversche Forstverfassung“ bringen.

In Ansehung der Personalvergütung ist zu bemerken, dass die fürstlichen Jäger, wie es Herzog Erich II. zu Münden anno 1553 anfing, bei Hofe gespeiset wurden, und wenn sie draussen

---

[1]) Holzordnung vom 23. Mai 1593. [2]) Holzordnung vom 1. Febr. 1622. [3]) Berliner Neueste Nachrichten vom 18. Sept. 1893, Morgen-Ausgabe. [4]) Herzogliche Verordnung, Celle, den 24. Mai 1645.

fungirten, Ersatz der Zehrungskosten empfingen. Oder sie erhielten, wie schon am Celler Hofe um 1378 Zehrungsgeld für sich, ihre Pferde und Hunde. Einige Dorfschaften hatten den fürstlichen Jägern Zehrung oder das Geld dafür zu geben. Nach Art. 6 des Salzdahlumer Landtagsabschiedes sollte dieses Geld nicht erhöhet, auch die Last nicht auf andere Ortschaften ausgedehnt werden [1]). Leistungen sogenannter Jagdmeier kamen schon unter den ersten deutschen Kaisern [2]), nachher im Amte Wennigsen, und im Bisthum Bremen vor. Ein Meier zu Kuhstedt hatte die stiftischen Jäger zu unterhalten [3]). Von der Herzogin Margarethe wurden ihrem Waidmanne Schuh und graues Tuch zu Kleidung gegeben [4]).

Im 16. Jahrhundert gab es besoldete Jäger.

Die beiden Jägermeister erhielten je 50 fl. Jahrsbesoldung; dazu jeder 5 Sommerkleider à 6 fl., ein Winterkleid à 5 fl., nach altem Gebrauch. Dem Jägermeister am Mündener Hofe ersetzte man anno 1583—1584 den Naturalbezug von 4 Rindern mit 67 fl. 6 gl. = 37 Rthlr.; 5 fl. 8 gl. wurden ihm für 11 hauende Schweine [wehrhafte Sauen] à 6 gl., für 8 Bachen à 4 gl zugewandt. In einem anderen Jahre gab man ihm für 45 Wildschweine 8 fl. 6 gl. „Stichgeld". Dem Sollingsjägermeister waren 10 Freischweine vermacht.

Um 1572 erhielten die beiden Schützen in den Gerichten Münden und Sichelnstein je 40 Malter Hafer; sie werden also beritten gewesen sein. Der herzogliche Jäger zu Langenhagen bei Hannover wurde um 1588 mit 12 fl. besoldet. Ausserdem gebührte den Jägern das sog. „Jägerrecht": von den Rehen das vierte Reh, oder das Geld dafür. Von jedem Schweine bezogen die Jäger 5 Groschen, die Knechte 1 Groschen. Die Jäger bezogen um 1564 12 gl. „Stichgeld" für 3 Bachen; 1583—84 für ein hauend Schwein 6 gl. „Jägerrecht". Diese Accidenzien beliefen sich für Münden in den 11 Jahren von 1548 bis 1558 für 1247 erbeutete Schweine à 6 gl., auf 374 fl. 2 gl., während die Sollingsjäger etwa für den gleichen Zeitraum und für 2287 „gefällte" Wildschweine und Rehe à 5 Kr. = 446 fl. 15 Kr. empfangen haben.

Während der Ausübung der Jagden waren die Jägermeister befugt, ihrem Personale mit Kleidern, Schuhen und Lohnzahlung zu Hülfe zu kommen und die Auslagen dafür hinterher dem Herzoge zu liquidiren. Es gab Jägerknechte, Rüdenknechte, welche die Schweinerüden [Saufinder] führten, Jägerjungen, Jagdseiler [Reifschläger], welche die Garne im Stande erhielten. Deren Kosten beliefen sich jährlich auf etwa 5 bis 25 fl.

---

[1]) Ribbentrop, I, S. 84. [2]) Waitz, VIII, S. 266. [3]) von Hodenberg, Bremen, 2. Beitrag, S. 75. [4]) Sudendorf, VIII, S. 219. 227. 228. 230. 233. 238. 244.

Anno 1556—57 bezog der Mündener Vogelfänger 2 fl. 1 gl. Besoldung, 5 gl. Opfergeld [zum heiligen Abendmahl], 6 fl. 12 gl. für 90 Schock Vögel, jedes Schock 4 Körtlinge, und für 12 Schock Forellen à Schock 1 gl. Der Finkenfänger wurde um 1583 mit 2 fl. besoldet. Dem Waidmann gab man 2 fl. für 800 Vögel, die er von Ostern bis 27. Juni gefangen. [Es gab also keine Schonzeit für Federwild].

Mit dem Regierungsantritt des Pracht liebenden Herzogs Heinrich Julius [1589] besserte sich die Lage der Jäger. Anno 1591 erhielt der Jägerjunge 9 fl. oder 5 Rthr. für den Hundemist. Es finden sich in den Amtsregistern häufig Zehrungskosten für Jäger berechnet. Damals umfasste deren halbjährige Besoldung 200 fl. 14 gl. Im Jahre 1592—93 betrug das den fürstlichen Jägern verabreichte „Jägerrecht", allein aus dem Amte Münden, 409 fl. 15 gl. oder 227 Rthlr. 23 gl. Der Fischer bezog 5 fl., der Forellenfänger aus Heiligenstadt 3 fl. Für den Oberjäger daselbst fielen anno 1602—1603 an Jägerrecht 540 fl. ab.

Im Jahre 1612—1613 beliefen sich die Mündener Jagdunkosten auf 694 fl. 9 gl., anno 1622—1623 auf 501 fl. 12 gl. In der Grafschaft Spiegelberg erhielt um 1632 der Schütze 30 Rthlr. Besoldung, 1 Rthlr 12 gl. für 3 Pfund Pulver und 6 Pfund Blei, und 18 gl. Schiessgeld für ein Wildschwein.

Jagd-Apparat.

Armbrüste mit knöchernen Pfeilen wurden 1139 in der Stadt Uslar, im Sollinge, verfertigt [1]). Vogelheerde und Vogelfänger liess Herzog Julius einrichten [2]). Sie sind um 1678 schon nicht mehr. Ein Jäger- oder Jagdhaus zu Münden ist aus dem Jahre 1564 und 1591, zu Niest im Kauffunger Walde und zu Seesen von 1603; ein Jägerhof in Celle von 1637 zu registriren. — Jagdpferde und Jagdwagen wurden gehalten. Wildfütterungen und Salzlecken kamen auf. Letztere, noch anno 1686 vorkommend, kosteten im Sollinge anno 1575—76 11 Rthlr. 6 gl. für 8 Malter Salz; 1576—77 8 Rthlr. Man liess Wasserpfützen [Suhlen] zum Ergötzen des Wildes anlegen. Zur praktischen Ausübung der Jagd, welche sich auf gelbes [Wölfe], rothes, schwarzes und weisses [Dächse?] Wildpret erstreckte [3]), wurde kostbarer Apparat nicht gescheut.

Herzog Erich II. liess im Jahre 1576—1577 für 125 Mitteltücher, welche aus Homburg in Hessen bezogen wurden, 331 Rthlr. 9 gl. aufwenden. Jedes Tuch enthielt 50 Ellen, zu-

[1]) Joachim Meier, S. 184. [2]) Holzordnung von 1586.
[3]) Winzenburger Erbregister, S. 60.

sammen 6250 Ellen. Es kosteten 100 Ellen 5 Rthlr. Das Geld dafür musste Oberförster Sander zu Dassel zum Theil in Höxter borgen.

Es interessirt die Wahrnehmung, dass das „Handzeichen" der, des Schreibens unkundigen Tuchlieferanten zu Homburg unter der Quittung, nachstehende Variationen des Wolfsangels enthält: |-|-| ||-|-||. Eingewickelt z. B in das Gescheide oder den Aufbruch erlegter Jagdthiere, wird der ausgeworfene Wolfsangel zum furchtbaren Fangeisen für Wolf und Luchs.

Für Hanf zu den Tüchern, welche der Jägermeister Jacob Fischer gebrauchte sind anno 1577—1573 30 Rthlr. in Rechnung gebracht. Jägerknechte, Jäger- und Zeugknechte, Hundetrecker, Jagdtücher, Wildgarne, [Steckeltuch 1390][1]) mit Ringen versehen, deren Ausbesserung mit Zwirn erfolgte, Windlinien, Schirme, Wehr- und Fanghagen in Gestalt von todten Zäunen und lebendigen Hecken [„Nachtflügel" am Vorderdeister etc.] werden genannt. Man stellte Garne, gegen die man durch Hunde Hirsche oder Sauen treiben liess[2]). Heinrich Julius hielt bei jeder Jagd 80 Mann für Geld. Hölzerne Stangen hatten diese zur Befestigung des Jagdzeuges aufzurichten, womit Deckungen umstellt wurden. Büchsen und Hörner zur Ermunterung der Hunde spielten bei der Jagd eine Rolle [1551][3]); aber auch wehrhafte Schweinespiesse, oder Fangeisen bei Sauen. An Jagdhunden, für welche Koppeln angeschafft werden mussten, werden Leithund [1596], Schweinhund, Fuchshund, Vogelhund und Windhund genannt. Im Jahre 1546—47 sind am Mündener Hofe 40 Malter Hafer, im Jahre 1556—57 daselbst 100 Malter Roggen auf die Hunde verwandt. Im Jahre 1591 wurden 30 fl. für 20 Fässer zum Einsalzen des Wildfleisches ausgegeben. „Teutsche" Jagden hiessen die zur Fällung von Hirschen, Schweinen und Wölfen angestellten, bei denen par force gejagt, und die Hirsche, Sauen etc. in die Tücher getrieben wurden, worin man sie einfing und todt schlug. Pferde hatten die gefangenen Sauen zusammen zu schleppen. Dabei leisteten die Unterthanen unentgeltlich Jagddienste[4]); sie mussten mitunter mehre Male des Jahres, wochenlang im Walde liegen, und dann auf Jagdwagen das erbeutete Wild nach Vorschrift weiter fahren. Diese Jagdfolge wurde bei Wolfs-, grossen Hirsch- und Schweinejagden mit hohen Tüchern, auch bei sog. Streifjagden nach Sauen, wenn der Fürst in Person erschien, geleistet. Sie geschah zu Fuss und zu Wagen, zur An- und Abfuhr der Tücher und Lappen, und zur

---

[1]) Sudendorf, VII, S. LXVI. [2]) Riedel, 2, V, S. 221. 300; 3, II, S. 126. 164. 169. 243; Landau, S. 81. 82. [3]) Havemann, Elisabeth, S. 89. 130. [4]) Jagdordnung von 1603. Art. 14 seq.; Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. No. 71 [anno 1614].

Abfuhr der in den grossen Hauptjagden in den Tüchern geschlagenen Hirsche und Schweine [1]).

Auf dem Landtage zu Salzdahlum vom 3. Juni 1597 wurde im Art. 6 verabschiedet, dass die Jagdfrohnden, wie sie bis 1556 üblich gewesen, nicht erhöhet, auch das Entschädigungsgeld für den Naturaldienst nicht gesteigert werden solle. Eventuell konnte vor den Hof- und Landräthen geklagt werden [2]). Man fing in Garnen ausser Hochwild, Rehe, Hasen, Rebhühner.

Diese Jagdarten gingen bei grösserer Anwendung des Schiessgewehrs unter.

Die Holztechnik, als sie im 16. resp. 17. Jahrhundert zu keimen begann, wurde ganz mitleidig von der Jagdtechnik in das Schlepptau genommen. Soweit als das Jagdgebiet der Fürsten und ihre Forsten reichten, bemächtigten sich die fürstlichen Jäger der Holztechnik. Es lag dies im Interesse der Jagd, auch sonst in der Sache. Der Jäger konnte die über die Achsel angesehene Holztechnik auch aus Sparsamkeitsrücksichten mit besorgen.

Von dem harmlosen Vogelheerde bei Pankow, welchen Markgraf Johann [† 1499] besass [3]), bis zum Oberstjägermeister in Berlin, Oberjägermeister in Hildesheim oder Hannover, Hofjägermeister in Braunschweig und Kron-Grossjägermeister des Königs Jerome in Cassel [Oberhofchargen], war im Laufe der Zeit der Jagdglanz empor gestiegen.

Bei dem Anblick eines Forstmannes denkt darum der Laie auch sogleich an das edle Waidwerk.

Nun wir müssen uns diese levis nota schon gefallen lassen; denn sie ist verjährt und entstammt der Zeit, wo die Forsten noch nicht so viel einbrachten, um technisch und wissenschaftlich ausgebildete Forstbeamte für dieselben erziehen und darauf halten zu können. Aber unangenehm ist sie doch. Der Oberforstmeister Christian von Seebach in Uslar hat mal gesagt: „Wer ein guter Jäger werden will, der muss beim Wilddiebe in die Schule gehen". —

Jagd-Erfolg.

Es beruhet allerdings auf Erfahrung, dass z. B. der Sollinger Wilddieb mehr Beute macht, als der Jäger. Aber es hat z. B. im 16. Jahrhundert auch tüchtige Jäger gegeben. So z. B. der zweite Gemahl der Herzogin Elisabeth zu Münden, der Graf von Henneberg, von dem geschrieben steht, dass er anno 1546—47 31 Stück Wild, 16 Rehe, 10 Wildschweine und 17 Hasen gefangen hat.

[1]) Ausschreiben vom 27. Oct. 1694; Landtagsabschied vom 20. Juli 1695; Ausschreiben vom 15. Februar 1696; desgl. vom 1. April 1707.
[2]) Ribbentrop, I, S. 84. [3]) Riedel, 4, I, S. 75.

Ueber den Jagderfolg jener Zeit dürfte folgende beim Amte geführte Uebersicht von Interesse sein. Sie beziehet sich nicht allein auf das Amt Münden, sondern auch auf andere Aemter des Herzogthums.

Wildart	1537	1546 bis 1547	1556 bis 1557	1564	1571 bis 1572
Hirsche	31	—	—	—	47
Mutterwild . . .	40	76	243	—	46
Rehe	60	30	31	—	35
Wildschweine . .	56	12	25	46	17
Hasen	131	33	244	—	34
Auerhähne . . .	8	—	—	—	—
Birkhühner . . .	15	2	—	—	—
Rephühner . . .	50	—	—	—	12
Haselhühner . .		—	—	—	8
Schock Vögel . .	—	51	—	—	—
Tonnen eingesalzenes Wildpret . . .	—	9	—	—	5

Daran schliesst sich ein Auszug aus den Jagdrechnungen der Jägermeister

Jahr.	Jacob.		Fischer.	
	Schweine	Rehe	Schweine	Rehe
1548	80	53	—	—
1549	110	58	—	—
1550	89	64	—	—
1551	—	—	104	68
1552	—	—	25	57
1553	—	—	80	74
1554	—	—	103	86
1555	—	—	112	99
1556	—	—	98	102
1557	—	—	213	112
1558	233	116	—	—
Summa	512	291	735	598
Zusammen	1247	889	—	—

Gefangen wurde dieses Wildpret in Jagen, mit „Rothitzen", in den hohen Tüchern, in den Nienoverschen Forsten, im eigentlichen Sollinge, [Aemter Lauenberg und Hunnesrück] und im Bramwalde [1]).

Herzog Erich II. pflegte seinen Hauskoch auf die Jagd mitzunehmen, um das „Wiltprath" einzusalzen [2]).

Von der Geschicklichkeit der Jäger, der guten Beschaffenheit des Jagdapparats, namentlich aber von der Anzahl der wilden Thiere hängt der Jagderfolg wesentlich ab. In den Welfenlanden hat es, soviel bekannt, immer einen starken Hochwildstand gegeben, so lange bis ihn Georg III. eingeschränkt hat. Ein für die Rechtsgeschichte der hannöverschen Forsten überhaupt merkwürdiger Mann war dieser König. Als ein Liebling des Volks seiner beiden Reiche, hat er von 1738 bis 1820 gelebt, und von 1760 bis 1820 regiert. Seine Kurlande wie deren Bewohner hat er zwar niemals gesehen, aber genau gekannt und geliebt. Er war ohne Unterlass auf deren Wohlfahrt bedacht. An der Vermehrung seiner Einkünfte, welche ohnehin nicht ihm persönlich, sondern seinem Erblande zu Gute kamen, hat er nicht gearbeitet; wohl aber an dem Gedeihen der Kurlande und seiner Einwohner. Er hat sein Cammergut dem Landeswohl dienstbar gemacht [3]). Ein Ministerium in Hannover vertrat den Landesherrn; doch hatte es keinen verwerflichen Einfluss auf die Entschliessungen des überall selbstthätigen Königs, welcher zum Nutzen seiner Unterthanen zu wirken immer bereit gewesen ist. Leider litt sein grosser Geist zuerst anno 1765, dann 1788, 1801 und 1810 Störungen. Von 1811 bis 1820, wo er irrsinnig und auch leiblich blind gewesen, vertrat ihn der nachmalige König Georg IV. als Prinzregent.

Georgs III. Bestreben war laut Cammerausschreibens vom 4. April 1766, auf Verminderung des Wildstandes, welcher Wälder und Felder verwüstete, gerichtet [4]). Er wollte den Klagen seiner hannöverschen Bauern hierüber abhelfen. Grosse königliche Jagden in der Göhrde, dem Wietzenbruche, am Deister, Sollinge etc. fanden nicht mehr statt. Die Jagddienste wurden weniger verlangt; der erlittenen Kriegsdrangsale wegen waren Rücksichten geboten. Auf Befehl Sr. Majestät, schrieb die Cammer unter dem 16. September 1766, ist wegen des hin und wieder angehäuften Roth- und Schwarzwildstandes angeordnet, dass bis auf die vorbehaltenen Jagdgehäge, die übrigen Jagddistricte öffentlich verpachtet werden sollen, und dass in den Gehägen ein stärkerer Abschuss Statt zu finden hat. Remissionen an Zinsfruchtlieferungen aus diesem Anlass, werden

---

[1]) Königl. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch. Des. 23; 13. Forst- und Jagdsachen, No. 5. [2]) Mündener Amtsregister. [3]) Havemann, III, S. 641. [4]) Spangenberg, II, S. 141.

nicht mehr angenommen[1]). Schon im folgenden Jahre erkundigte sich der König nach der Ausführung seiner Befehle, und sagte den Unterthanen die Bezahlung des Wildschadens zu[2]). Nach dem Cammerausschreiben vom 2. April 1772 befahl der König, dass wegen der immer noch einlaufenden Klagen über Wildschaden, alljährlich an den Holzschreibtagen

1. die Forstbedienten nach bestem Wissen die Zahl des Wildes in ihren Revieren zu Protokoll geben sollen;
2. Wildschäden zu erwägen, resp. zu schätzen;
3. der Abschuss des nächsten Jahres zu überlegen und
4. zu Protokoll zu geben, wie viel Stück im Vorjahre, nach den unter Communikation mit dem Oberforst- und Jägermeister genehmigten Vorschlägen, wirklich geschossen wurden.

Pächter sollen die Jagden nicht ruiniren[3]).

Dies war die Zeit, wo des Verfassers Grossvater für seine Person in einem Jahre 99 Stück Hirsche [einschliesslich Mutterwild] geschossen hat. Nach dem 100. Stück versagte ihm die Büchse. Er war Jagdpächter in der Grafschaft Spiegelberg, und die Hirsche aus dem hannöverschen Hallerbruche wechselten gern nach seinem Nesselberge.

Nach dem Cammerausschreiben vom 39. December 1776 sollte der Wildstand in steten Schranken einer völligen Unschädlichkeit erhalten werden[4]). Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war das auch erreicht.

Zweites Capitel.

Forsten.

I. Waldnamen.

Vorab mag hier der verschiedenen Ausdrücke für die mit wilden Bäumen bewachsene Fläche gedacht werden. Solch ein baumreicher Raum heisst gemeinlich „Wald“, im Gegensatz zum

[1]) Spangenberg, II, S. 162. [2]) Derselbe, II, S. 197. [3]) Derselbe, II, S. 401. [4]) Derselbe, II, S. 624.

baumleeren, dem „Felde“, [buscum et planum], ohne dass man sich unter Feld immer Ackerland zu denken braucht. In Belgisch-Luxemburg [von den Ardennenzügen erfüllt] zwischen Arlon und Neufchâteau liegt der Woud von Chiny [1]). „Woud“ ist wol das französirte, wie „gualdus oder gualda“ das italienisch corrumpirte „Wald“ [2]). Zum Walde sagen die Franzosen sonst Bois. Walt [1345] [3]), Wald, Plural Wälder, auch Wälde oder Welde [4]), althochdeutsch Witu, altsächsisch Widu, niederdeutsch Wold oder Wohld, sagt man ganz allgemein im deutschen Reiche, und wie die vielen, auf Wald endigenden oder den Ausdruck Wald einschliessenden Orts- etc. Namen beweisen, seit gar alter Zeit. Darauf deutet das alte Grafenschloss Waldenberge oder Woldenberge im Hildesheimschen, die Woldmühle bei Coppenbrügge, das Bergschloss Woldenstein im Bisthum Hildesheim, Waldesmoor, Wöltingerode oder Waltingerode [1153] [5]), Waldishoch, Waldshuth [1298]; Waldecke, Waldeche heissen fünf Schlösser in Würtemberg. Im Eichsfelde das Dorf Walhausen liegt am Bache Walze [Waldesahe, Waldwasser], und hiess früher Waldeza, Waldesa, also ebenso wie der Bach. Wahlshausen oder Vernewahlshausen heisst ein Dorf am hessischen Sollinge etc. Bei Meierdorf, Kreis Sorau, befindet sich ein Wiesengrund aus Torf, welcher der „Kleine“, und weiterhin der „Grosse dürre Wald“ genannt wird.

Man unterscheidet bekanntlich Laub-, Nadel-, Eich-, Buch- [silva fagina, faginum nemus [anno 772] [6]), nemus fagorum] [7]), Kiefern- etc. Wald; ferner Weidigt [salictum, salices], Weichholz etc. [8]).

Statt Wald sagte man schon im Anfang des 12. Jahrhunderts „Holz“, [Niederholz bei Sorau] auch „Holzung“, holtinge [1492], Hölzer oder holcze [1451], Gehölz oder geholcz [1431], während man heute unter Gehölz einen kleinen Wald versteht. Dieser wurde im 15. Jahrhundert holtbleck genannt [9]). Dagegen sagt man zu einem grossen dichten Walde bei den Wenden „gluschyna“, ta, oder „Pusczina“, ta, deutsch „Wildniss [10]), Einöde, lat. saltus“, auch eremus [Vogesen, 1118]. — Marahorum saltus ist der Mährische Wald. Unter den Besitzungen des Klosters Marienstern heisst es anno 1286: „lignis, nemoribus, saltibus“ [11]). Man drückte sich eben vorsichtig aus. — Im Interesse der Sicherheit des Grunderwerbs wurden von der Geistlichkeit thunlichst alle Waldbezeichnungen neben einander gestellt. Anno 1241: „silvis, saltibus et forestis“. —

---

[1]) von Kloeden, Erdkunde, S. 480. [2]) Pertz, tom. IX, S. 590. 596. 608. 618. [3]) Riedel, 2, II, S. 174. [4]) Derselbe, XVIII, S. 39. 289; XX, S. 364; Lüntzel, S. 118. [5]) Pertz, Annalen von Pöhlde, B, XVI. [6]) Fasti Carolini von Conrad Berthold Behrens. [7]) Riedel, 2, I, S. 348. [8]) Grupen, l. c., S. 557. [9]) Riedel, XVII, S. 135. [10]) Derselbe, XVIII, S. 336. [11]) Derselbe, 2, I, S. 187.

Anno 1278: „in nemore Dreieich, silva Dreieich". — Anno 1486: „silva, nemus" etc. [1]).

Gemein in ganz Norddeutschland, selbst an seiner Westseite in Westfalen und jenseit des Rheins [Mückenhaide bei Röttgen, Kreis Montjoie] ist der Ausdruck Haide oder Hede [anno 1368] [2]), vermuthlich hergenommen von dem verbreiteten Haidestrauch. Der lausitzer Wende sagt ta „Gola". Der Ausdruck kann mitunter auch von „merike, die Mark" abgeleitet werden [3]). Mit Haide oder mit Holz, zumal mit Nadelholz bewachsene Flächen werden hier ganz allgemein Haiden genannt. Anno 1178 kommt die „mirica" oder „merica" bei dem Kloster Hammersleben vor [4]); anno 1179 die Lüneburger Haide [5]); 1268 die merica in Schlesien [6]); 1285 im Lande Lebus; 1297 bei dem Kloster Marienwalde [7]); 1298 und 1355 bei dem Stift Soldin. Die Golynsche Haide wird 1353, die Schönebecker Haide 1372 genannt [8]). Mit dem Ausdruck Haide, auch ericetum genannt, bezeichnet man gemeinlich einen grossen Wald der Ebene, das Gebiet der Nadelhölzer im Flachlande; aber man unterscheidet auch die „Eichhaide" von der „Buchhaide" etc. [9]), die „Fichthaide" von der „Eichhaide" [Gegend von Cüstrin]. In Sachsen giebt es die Moritzburger Haide, die Oranienburger Haide, in Westfalen die Sennerhaide etc.

Dass Wald und Haide gleichbedeutend sind, ergiebt der Sprach- und Schreibgebrauch [10]), sowie eine die Gegend von Spandau betr. Urkunde vom 7. März 1232, worin es heisst: „ad siluam Stariz", und in der Uebersetsung „thu der heiden Staricze" [11]). Das geht auch aus der Holzordnung von 1622, sowie aus der „Zeidelhaide" hervor. In der letzteren wurde Imkerei getrieben [12]).

Aeltere Gattungsnamen sind ferner Ryssne [Reissigholz], Graue oder Grove [ein eingefriedigter Wald], Brühl [grüner feuchter Platz mit Buschwerk etc.] und Howe [Hochwald]. Hiernach ist vielleicht die höchste Spitze des Deisters, der „Höfeler" benannt. Auch Rucke [z. B. Hunnesrück], Ham oder Hom und Theren oder Deren sind Bezeichnungen für Wald. Im Worte „Dester", „Deister" liegt der Kriegsgott „Tuisto" und das Wort „Tere" oder die Bedeutung des dem Tuisko geweiheten Waldes. „Tere" hiess bei den Niedersachsen der Baum, „Teren" die Bäume.

---

[1]) Würdtwein, II, S. 425; VI, S. 178. 393. 397. [2]) Riedel, XVIII, S. 476. [3]) von Lenthe, Archiv B. VI., S. 394. [4]) Derselbe, XVI, S. 393. [5]) von Hodenberg, Walsrode, S. 8. [6]) Riedel, 2, I, S. 97. [7]) Derselbe, XIX, S 446; XX, S. 191. [8]) Derselbe, XVIII, S. 443. 468, 470. 481. [9]) Derselbe, XVIII, S. 494; XXIV, S. 287. [10]) Buch Samuelis, Cap. 23. Erbregister des Amts Crossen, 1559 bis 1629. [11]) Riedel, XI, S. 1 und 2. Vergleiche auch XVII, S. 491. [12]) Derselbe, XVIII. S. 523.

Davon „Epeltere“, „Eglendaere“ [Eichbaum]. Eichen- und Buchholz ist in der Holzordnung für Braak von 1330 „Echster“ und „Bochster“ genannt [1]).

Lug, Lohe, Loh [niederdeutsch Lah — z. B. Bekumerlah bei Elze —], Leu kommt, namentlich in den Fürstenthümern Lüneburg [2]), Hildesheim, Calenberg, Göttingen etc, meist als „das“ Loh, sonst auch als „die“ Loh [3]), in verschiedenen Formen und Bedeutungen für Laub- und Nadelholz vor. Die Stadt Breslau hiess anno 1000 Wrotizla [4]). — Ein dominus de Andlah erscheint anno 1262 [5]); Cheverloch 1173 und 1240 [6]). Durnloh [Dornholz], Dorla, ein eichsfeldischer Ort kommt 932 vor [7]). Vom Loh als Hägeholz wird noch besonders die Rede sein. — Lünjerloh unter dem Vorderdeister, Wicheloh, Amts Knesebeck, Hemeloh, Saudener Luhden [Kreis Guben] oder Loh schlechtweg [in der Hedemündener Forst], Hoheloh [Oberamts Münden], Bilderlahe, Wydenlah, Ramsola, Markloh, Malloh, Krelah [bei Hildesheim] [8]), Lohberge [bei Göttingen], Steinlah, Haverlah, Breiteloh über Bredenbeck etc. sind Bezeichnungen für kleine Wälder, während Leu [Grosser Leu, Espen-Leu] oder Lohn im Lüneburgschen von ausgedehnten Wäldern gebraucht werden. Aus dem Lande Hoya sind noch zu erwähnen Ringmerlahe 1613 bei Bassum, Sellingsloh, früher Dorf, jetzt ein Holz von 932 Morgen, 1277 bei Meinsen. Ein Nordenloh, Nortloh oder Nordloh lag im Amte Ehrenburg. Ebenso Dörrieloh, Brummerloh, Heiligenloh und Ramelsloh. In Verden befindet sich ein Volkersloh, ein Querbergerloh und ein Kirchdorf Wittlohe; im Bremenschen lag anno 1420 Brammelohe. Vom Dorfe Dimbarloha, jetzt Timmerloh, in der Amtsvogtei Soltan, ist zu Anfang des 10. Jahrhunderts die Rede. Dorf Mandelsloh bei Ahlden [9]). Das Lug, wendisch ten Lug, findet man in den überelbischen Landstrichen bei kleinen, mit Erlen und Birken besetzten, im Winter mit Wasser überzogenen Niederungen im Gebrauch, welche im Sommer austrocknen und eine Grasdecke zeigen. Da aber die Bewohner dieser Gegend den Buchstaben G nicht aussprechen können, weshalb sie denn auch niemals „gehen“, sondern immer „laufen“, so setzen sie an Stelle des gefürchteten G ein K, und schreiben z. B. anno 1290 silva Luk [10]), oder um nach allen Richtungen zu be-

---

[1]) Grupen, Observationes etc., S. 558 bis 591; Stedeler, Heft 1, S. 58. 74. 75. [2]) von Hammerstein, S. 558. [3]) Lotze, S. 292. 305. [4]) Pertz, tom. XVI, S. 159. [5]) Derselbe, XVII, S. 182. [6]) Derselbe, XVII, S. 341. 346. [7]) Wolf, Eichsfeld, I, S. 41. 102. [8]) Lüntzel, S. 98. [9]) von Hodenberg, Hoya, Theil III, S. 8 und 9; Verden, 2. Heft, S. 100 und 122; Walsrode, S. 181. 290. 299. 319. [10]) Riedel, 3, II, S. 4.

friedigen, Lugk. Es kommt dafür anno 1307 der Ausdruck siluetum vor [1]).

Klein ist auch der Strauch [niederdeutsch Struk, 1307], als Busch und Fläche. Wir haben den Bilmor Strauch bei Lüneburg, den Pfaffen-Strauch bei Münden. Der Tempelsche Strauch liegt in der Oberförsterei Lagow. Schmidts Sträucher, Schneiders Sträucher, Goerzigs Sträucher gehören zur Oberförsterei Börnichen.

Nicht selten trifft man auf den Waldnamen Horn, welcher gewöhnlich einen Eichwald bezeichnet. — Ein Kirchhorn, Krieghorn giebt es in der Gegend von Tangermünde [2]), ein Rundshorn im Celleschen, ein Bockshorn im Amte Lauenstein. Es kommen Berghorn oder Birkhorn vor.

In der Holzordnung für die Neumark von 1551 ist von Tangern [Tengern] und „anderen Hölzern" die Rede [3]). Das in der Provinz Sachsen etc. und in der Neumark vorkommende Wort „Tanger", auch „Tangel" oder „Tanniht" hat eine verschiedene Bedeutung: 1. Werthloses oder geringwerthiges, trockenes Kiefernreiserholz, oder auch Einstreureisig, Hackreisig, Tangerreisig; 2. Junge Kiefernbestände, Schonungen; 3. Kleine isolirt belegene Holzungen ohne Rücksicht auf den Holzbestand, wie z. B. der Tannicht bei Triebel. Es sind gewöhnlich kleine Vorhölzer, nicht zu verwechseln mit „Anger", einer baumlosen Viehweidefläche. Wie im Kreise Cottbus die Bauern-Theilhölzer „Haidchen", so werden diese in der Gegend von Driesen „Tänger", „Bauerntänger" genannt. Man unterscheidet diese Tänger durch besondere Zusätze. Der Kafkentanger ist vielleicht nach den dort häufig vorkommenden Kafken oder Dohlen genannt. Zu den Crossener Amtsforsten gehörte der Neu-Rehfelder Tanger. Im Königsberger Kreise liegt der Finkentanger, Schöttingstanger, Schäfertanger, Wuhlentanger; in der Oberförsterei Zicher der Hasentanger.

Waldungen von geringem Umfange, Bauernholzungen etc. nennt man an der Oder, wie an der Weser „Busch" [1464 [4])]. Im Regierungsbezirk Düsseldorf heissen auch grössere Wälder „Büsche". Ebenso in Belgien, z. B. südlich von Brüssel, wo der „Busch" [Sonienbosch] oder Wald von Soignes — schon ziemlich gelichtet — sich ausdehnt. Unter den Privatholzungen des Unteramts Münden befinden sich der Lohbusch, Lauerbusch, Rudolfsbusch, Knopsbusch; im Amte Coppenbrügge der Röhenbusch, Schlüterbusch; herrschaftlich sind im Amte Aerzen der Hühnerbusch, im Amte Hardegsen der Gretchenbusch. Bei dem Dorfe Lichtena [Rentamt Dobrilugk] liegt der Brandbusch [Eichwald]. Im Oderlande giebt es Hühner-

---

[1]) Riedel, Supplementband, S. 8. [2]) Derselbe, XVI, S. 132. [3]) Derselbe, XVIII, S. 523. [4]) Derselbe, XX, S. 427.

busch, Kloppitzer Busch, Papierbusch, Hinterbusch, Grosser Busch, Kavelbusch, Unterbusch, Eichbusch, Kornbusch, Alter Busch, Lindischbusch, Reiherbusch, Haidebusch, Schreiberbusch, Holzbusch, Dichtebusch, Forstbusch, Schwarze Busch, Otternbusch, den kleinen und grossen Elsbusch, die Buschwiesen etc. Man nennt aber auch den Wald überhaupt wol Busch, altdeutsch busc, spricht von „In den Busch gehen" und von Buschhühnern, welche mitunter für Holzungsrechte gewährt werden müssen. Holzhauen übersetzte man boscare; boscator war der Holzhauer [z. B. in Genua 1282][1]).

Auch Horst, in der Regel einen Eichwald bezeichnend, kommt vor [1368[2])], z. B. im Celleschen die Klappsche Horst; im Lüneburgschen Habichtshorst, in der Oberförsterei Börnichen Kattigshorst, im Amte Rehburg Gräfingshorst, Espenhorst, Geilhorst, Münchhorst, Wahlenhorst etc.

Brücher finden sich z. Th. von grosser Erstreckung in allen Niederungen [gebruker, 1307]. Bruch [z. B. Scheurenbruch bei Celle] und besonders Moor, weil hier statt Wald oder Busch die Wasserfläche vorherrscht, gehören eigentlich nicht mehr unter die regelmässigen Waldungen; mehr die Weidenwerder [Holz oder Wildwerder, 1518, 1538].

Ein Ort Holz, wie lütje oder dicke Ort, Amts Rehburg [lignetum, locus silvestris] muss auch noch genannt werden[3]), ebenso Holzstelle[4]). Dem entspricht die Bezeichnung Hau oder Hauigt für Bauerholztheil, z. B. Klosens Hau. Hauigte heissen anderwärts die Ellern- etc. Brücher, also die Niederwaldschläge.

Ein anderer Waldname ist Rott. Streitrott, Amts Hardegsen, Fresenrott, Amts Rehburg. Kleinere Wälder, unter dem Namen Rehmen, kommen im Lüneburgschen vor. Man begegnet dem Namen Riessen, der Ohe, der Ahe etc.[5]). Es liessen sich tausende anführen, welche aber nicht identisch mit „Wald" oder „Holz" sind. Auch ist „Holtstedde" nur ein Platz für den Holzhieb kein Gattungsname für Wald[6]).

Ein im Brandenburgschen vorkommender, in seiner Zugehörigkeit auch zweifelhafter Ausdruck für Wald ist Dunk. Dort giebt es den Klapdunk, Voldunk, Berndunk, Hogedunk[7]).

Golka ta sagt der Wende zum Gehölz, Borrek zum Wäldchen, ta gorka zum Hügel, te gory zum Gebirge, to Lesso zu Laubwald, Busch oder bruchiger Gegend. Daher die Ortsnamen Lieske, Lieskau, Lossow etc. Bagno to heisst der Nadelwaldsumpf; Bloto to der Laubwaldsumpf.

---

[1]) Pertz, tom. XVIII, S. 297. [2]) Riedel, XXI, S. 42. [3]) Derselbe, XI, S. 470; XX, S. 397. 504. 507. [4]) Derselbe, XVII, S. 458; XVIII, S. 498. [5]) von Hammerstein, S. 558 etc. [6]) Sudendorf, II, S. 45. [7]) Riedel, X, S. 120. 124. 175.

Tiefe oder hohe, nasse oder trockene Lagen ändern bisweilen die Waldbezeichnung. Es kommen älterer Flächenverwendung entnommene Ortschafts- und Waldnamen vor [altes Ackerland etc.], und viele Forstortsnamen sind von dem Waldbegriffe ganz unabhängig. Wie viele verwüstete Dorfstetten, Feldmarken und Ackerstücke, Triften und Weiden bewuchsen mit Holze! — [1]).

2. Holzarten.

Bei den Angelsachsen heisst Holz Treow: pinus treow, cornus treow, ulmus treow etc. Der Waldbaum heisst bei den Britten Tree [trih], bei den Schweden und Dänen Trae, Isländern Trie, Niederländern Daere, Dere, Tere, Tier; daher z. B. Appel-Taere, Epeltere [acer campestre]. Niedersachsen sagen wie die Niederländer Der, Ter, also Eichbaum Echster, Buchenbaum Bochster [2]).

Heister wird bei uns der junge Laubholzbaum, ein Erzeugniss des Heys oder Verjüngungsschlages genannt. Ueber die Verbreitung der Kiefer ist Ergötzliches zu lesen im „Daheim", XXXI. Jahrgang, 1895, No. 20, S. 323.

Im Berg- und Hügellande der Weser, Leine und Innerste kommt von Natur nur Laubholz vor: Eiche, Buche, Hainbuche, Birke, Eller [3]), Im 16. Jahrhundert prävalirten dort auch Ahorn, Ilmen, Espen, welche zu Balken verbaut wurden [Bramwald, Aemter Brackenberg, Nienover etc.]. Die Fichte, obgleich am benachbarten Harze zu Hause, ist hier, das Amt Westerhof etwa abgerechnet, kein Naturbaum, sondern, wenn auch nicht selten unter Widerspruch der alten Buchenzüchter, angebaut; so auch am Moosberge auf der Höhe des Sollings. Die ersten Fichtenculturen des Sollinger Waldes fallen, der Forstordnung von 1678, IV. 18 ungeachtet, erst in die 1730er Jahre; anderwärts im Engernlande ist die Fichte noch später angebaut. Am Moosberge und im Amte Lauenförde begann man damit anno 1737 [4]). Hier gelangen sie aber erst anno 1752. Die im Amte Lauenförde anno 1752 angebaute Lärche hatte wenig Erfolg; ihre wiederholte Cultur gelang erst 1775. Der Hennemannsberg in der Grossen Lauenförder Forst wurde 1776 und 1777 mit Fichten besamt. Aeltere Fichten- und Lärchenbestände gab es in jener Forst 1786. Im Amte Nienover ist die Fichtenbesamung anno 1789 erwähnt. Im Bramwalde finden sich Fichtenbestände seit 1771 und 1772; sie werden im Gemeinen Kauffunger Walde 1784 angeführt.

---

[1]) von Hammerstein, S. 538. [2]) Grupen, l. c., S. 588. [3]) Seidensticker, Waldmetamorphosen. Supplement der Allg. Forst- und Jagdzeitung, I, 1857, S. 15. [4]) Wächter, l. c., S. 555.

Seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ist die Fichte in stetigem Fortschritt begriffen und erobert die verödeten Höhen. Buche und Eiche, ursprünglich gemischt, behaupten, wie im Mittelalter, so zwar auch noch jetzt die Herrschaft. Auf den Hochlagen im Buchwalde ist die Eiche aber nicht mehr mit herrschend; ganz oben hat sie der Buche völlig das Feld geräumt. Das Verdrängen der Eiche nach Unten begann schon im 17. Jahrhundert, ohne dass man es gewollt hätte, mit dem Verschwinden des Mastwaldes. Der geschlossene Buchenhochwald passt ihr nicht.

Auch im norddeutschen Flachlande hatte einst das Laubholz den Vorrang; von Natur nur gemischt. Dann mengten Coniferen sich ein und überzogen verheerend das Land. In der Güntersberger Haide befanden sich im 16. Jahrhundert Eichen, Erlen, Birken, Eschen; aber vorwiegend auch schon Kiefern. Im schönen Sorauer Walde stehen noch Eichen, Buchen, Rüstern, Birken, Ellern, Aspen Linden zwischen Fichten, Kiefern, Edeltannen nicht zu ihrem Schaden durch einander; aber die Coniferen sind bei Weitem schon in der Mehrzahl vorhanden. Eichenbestände rein und gemischt giebt es noch in der Oberförsterei Lagow [Eichquast], wie in den Aemtern Sabin und Carzig. Alte Eichen mit Buchen und alte Buchen mit Eichen und Kiefern gemischt, herrschen noch in der Oberförsterei Cladow. In den älteren Kiefernbeständen der Gubener Stadtforst, wie der königlichen Oberförstereien Crossen [Rädnitz], Braschen [Pohlower Berge] und Tauer sind noch häufig alte abständige Eichen eingesprengt. Auf dem besseren Boden bei Pohlow und des Tauerschen Revieres, wo die Eiche noch um die Herrschaft ringt, sucht man sie emsig nachzuziehen; man siehet dort wieder schöne Eichheistergruppen aus Samen natürlich erwachsen, die man früher durch den Abtrieb alter Kiefern unbarmherzig zu Boden und todt schlagen liess. In den Tauerschen Schutzbezirken Schonhöhe, Kleinsee und Grosssee giebt es 1. reine, ältere Eichenbestände, 2. solche mit Kiefernunterwuchs, 3. alte Eichen mit einzelnen beigemengten gleichaltrigen Kiefern, 4. beide etwa gleich gemischt, 5. die Kiefer haupt-, die Eiche nebenständig, und 6. die Eiche im reinen Kiefernbestande unterständig.

Man bemerkt hier in der interessantesten Weise den geschichtlichen Vorgang von der Verwandlung vorzeitlicher reiner Eichenbestände in reine Kiefernwaldungen in seiner regelmässigen Abstufung und Allmähligkeit gleichzeitig neben einander, und zwar, je nachdem der Boden hier früher dort später seine Kraft für die Eiche verloren, resp. der Grundwasserspiegel sich gesenkt hat. Vor etwa 50 Jahren sollen auf den Lüchern der Pinnower Berge noch Enten geschossen und Fische gefangen sein; jetzt ist selten ein Tropfen Wasser dort zu finden.

So geht es mit der Eiche also doch im Ganzen rückwärts. Selbst wo noch jetzt Eichen- und Buchenbestände mehr oder minder gedeihen, wie z. B. in den Oberförstereien Lagow, Neumühl, Cladow etc., da ist das Laubholzgebiet im Vergleich zum Nadelnwalde, namentlich zur Kiefernhaide verschwindend klein geworden. Sogar im Regenthiner Reviere, wo die Eiche noch wüchsig, auch in seltener Schönheit langschäftig und astrein vorkommt, giebt es fast nur noch alte, nur mit Buche und Kiefer gemischte Bestände.

In Flussniederungen etc. hat sich der Eichwald noch an manchen Orten erhalten [Neisse, Bober, Oder]. Aber auch da ist seines Bleibens auf die Dauer wol nicht. Land und Wiesen treten an die Stelle. Zur Zeit des Verkaufs der sog. Reuthenschen Haide im Kreise Spremberg, anno 1834, befanden sich noch einzelne Eichen [auch Birken und Aspen] zwischen den Kiefern der 1768 Morgen grossen Forst. Alte, uralte einzelne Eichen finden sich nicht allein noch in den Thälern der Flüsse, sondern auch auf den sie begränzenden sandigen Höhen [alten Uferrändern]. Der Park bei Muskau, wie die Gegend von Wörlitz [Anhalt], haben Malerisches davon aufzuweisen. Viele alte Eichen standen ehedem die Neisse von Muskau abwärts in der Gegend von Niemitsch, im Kreise Guben, auf Hutungen mit Dornenunterwuchs. Namentlich stark waren die alten, das „Heilige Land“ umstehenden Eichen auf einer heidnischen Opferstätte. Die auf jener Anhöhe nachmals gebaute Capelle, resp. deren Trümmer waren bis in die Neuzeit von einer tausendjährigen Eiche beschattet. Nach der Feldmarks-Separation, etwa anno 1860 verschwanden sämmtliche Eichbäume, und der Pflug der zur Mast, Weide und zum Raff- und Leseholze berechtigt gewesenen Niemitzscher Bauern durchziehet nun den Boden der bäuerlichen Aequivalentflächen. Viele alte Eichen trug früher der Güntersberger Hinterwald; der Forstort Luschk, jetzt nicht mehr bewaldet, trug Eichen und Kiefern. Innerhalb des Dorfes Bindow begann ein Eichwald, welcher die Oder hinab nach Rädnitz und Goskar reichte! Ein anderer Eichwald bei Rädnitz hiess der Herzogenwald, jetzt der Kriegwald. Von Güntersberg bis Schönfeld hat sich ein Eichwald erstreckt. Eichenwäldchen lagen bei Mönchsdorf, am Mittelteich etc. Der Polenziger Wald, ein [jetzt beackerter] Morast, bestand aus Eichen, Ellern, Eschen, und „Tannenholz“ gemischt.

Es finden sich in den Forsten der Kreise Sorau, Cottbus, Guben, Crossen etc. beide Eichenarten; aber nicht überall. Vorherrschend in der Lausitz ist bei Weitem die Stieleiche. Aber sie geht in die Traubeneiche und umgekehrt so über, dass man in Ansehung der Bestimmung oft zweifelhaft wird. Namentlich ist dies in den Pflanzschulen ersichtlich. Fruchtbare Jahre verleihen der

Sommereiche üppigen Blattwuchs mit langen Blattstielen, während die Oehrchen am Blattgrunde verschwinden. Und umgekehrt bringen magere Vegetationszeiten der Blätter die Wintereiche in einen Zustand der Verkrüppelung und zur kurzen Blattstielentwickelung. Da müssen denn, wenn man sie hat, die Früchte entscheiden, obgleich auch diese bisweilen an ein und demselben Baum-Individuum in zweifacher Gestalt auftreten.

Es ist auffallend, dass die Traubeneiche, der Baum der Höhe, in dem bis zu 600 Fuss aufsteigenden, fruchtbaren Sorauer Walde nicht vorkommt, während sie, vergesellschaftet mit der Stieleiche, in den Forsten der Oberförsterei Tauer, 300 Fuss hoch, stark vertreten ist. Die Tischler im Kreise Cottbus kaufen die Vier- oder Traubeneiche, welche sie Steineiche nennen, hier lieber als die Stieleiche, während diese, hier Waldeiche genannt, ihrer Spaltigkeit wegen von den Böttchern bevorzugt wird. Auch in der Oberförsterei Neuhaus, ferner in der zur Oberförsterei Jänischwalde gehörigen Niemitzscher Haide bei Guben giebt es Traubeneichen; ganz einzelne Exemplare finden sich auch im Crossener Reviertheile Güntersberg, auf dem Hochrande am Odergesenk in alte Kiefern eingesprengt.

Zeugniss für die frühere Verbreitung der Eiche im Regierungsbezirk Frankfurt a/O. geben deutsche und wendische Ortsnamen. Der Eichberg und der Eichforst kommt je 3 Mal: der Eichwerder 6 Mal vor. Es giebt dort: Eiche, Eichführ, Eichholz, Eichhorn, Eichmühle, Eichow, Dreieichen, Fünfeichen, Eichendorfer Mühle und Krauseeiche. Weil der Wende die Eiche „Dub" nennt, so werden die Wendendörfer Dubbrow, Dubrau [letzteres kommt 4 Mal vor], Dobrilugk hiernach benannt sein. Dahin gehört auch Taubendorf im Kreise Guben; die Wenden nennen diesen am Fusse des Eichelberges belegenen Ort Dubojze, wovon die Deutschen Dubdorf, Taubendorf gemacht haben. Statt der Eichen an den Eichelbergen giebt es jetzt aber nur Kiefern. Von der einstigen Verbreitung der Eichwälder zeugen auch wol die Ortschaftsnamen: Doberan, Dobracow, Dobrin, Dobrzyn, Dubena, vielleicht auch Dolzig bei Sommerfeld, von Zolzj, ten, die Eichel.

Dazu kommen noch Feld- und Wiesennamen: Dubiz, Dubrau, Dubinka. — Auf wendisch heisst ta Dubina Eichenholz, Eichengehölz, ta Dubrawa Eichwald, Dubzyk Eichenwäldchen auch kleine junge Eiche.

Als unverwerfliche Zeugen kann man bezügliche Forstortsnamen [Eichberg z. B. in den Oberförstereien Crossen, Jänischwalde und Sorau] ansehen.

Weniger als die Eiche ist die Buche noch vertreten; sie kann die durch beharrliche Streuentnahme ihr entzogene Humusdecke nicht entbehren, kann auch für andere Waldbäume nicht mehr

Boden bessernd thätig sein. Sie stirbt ab und aus. In der Nähe des Forsthauses Gr. Rädnitz, in sehr günstiger Standörtlichkeit, wächst noch eine dicke 200jährige Buche. Sie mag lange vereinsamt sein: denn in einem Forstinventarium des 17. Jahrhunderts fehlt dieser Waldbaum schon gänzlich, obgleich bei Güntersberg ein grosser Forstort [freilich ohne Buchen] noch jetzt der Buchwald heisst. Haubare Kiefern bilden den Bestand. In der Festung Peitz wurden am 12. Mai 1688 rothbuchene Schubkarren inventarisirt; jetzt giebt es Buchenbestände in den Peitzer Forsten nicht mehr.

Die Buche ist aber in den Frankfurter Ortsnamen, deutschen wie wendischen, verewigt. Sie heissen Buchberg, Bucheneck, Buchenhain, Buchholz [kommt 6 Mal vor], Buchmühle, Buchholzmühle, Buchspring, Buchthal, Buchwäldchen, Buchwald, Buchwalde, Buchwerder [2 Mal], Buchwiese, Bückchen [2 Mal], Bucko [4 Mal], Buckow, Buckoke, Buckowien. Zwischen Gr. Särchen und Muskau im Neissegebiet trifft man noch einzelne Rothbuchen. Ein schlesisches Dorf daselbst heisst Bukoka oder Bukowka. Bukojna [Buchenwald] heisst ein Dorf bei Senftenberg.

Der Wende nennt die Rothbuche „Buk", die Weissbuche „grab", ten, grabowina den Hainbuchenwald, grabina, ta das Weissbuchengehölz. Die Hainbuche erscheint nur 7 Mal, und zwar lediglich in den wendischen Ortsnamen: Grabig, Grabow, Grabkow.

Das Dorf Birkenberge im Kreise Guben zeichnet sich noch jetzt durch das häufige Vorkommen der Birke und deren üppigen Wuchs aus. Gleichwol scheint auch dieser sonst für jede Standörtlichkeit zwischen der Insel Sicilien und dem nördlichsten Norwegen geschaffenen Holzart die Sandhöhe der Mark Brandenburg zu trocken zu werden. Geht sie doch schon länger auf der Insel Island zurück, wo sie mit der Weide noch die einzige Baum-Vegetation ausmacht. Alle anderen Bäume der in alter Zeit reich bewaldeten Insel sind verschwunden. Freilich kommen auch Weide und Birke nur noch strauchartig auf der Insel Island vor [1]). Die Birke ist sonst im Allgemeinen überall und nirgends. Sie ist der Schmetterling unter den Waldbäumen; sträubt sich bei der Anpflanzung, sei es nun zum Schmuck der Friedhöfe oder als Zierbaum der Kiefern-Jagenränder. In südwestlicher Lage angepflanzt, wächst sie windschief. Sie leidet unter dem Biss des Rothwildes. In feuchter, blos gelegter Niederung fliegt sie begierig an und bildet sogar dicht geschlossene Saatbestände. Sporadisch am Gehöft steht die Birke auch noch häufig. Bodenfrische und Dung mancherlei Art halten sie dort fest. Dazu kommt, dass der Wende, welcher

[1]) Hannoverscher Courier vom 25. Aug. 1874, No. 6848.

die Birke „Brasa“, die Birkenberge „Brosow“ nennt, sie absichtlich hier anpflanzt; soll sie doch dem Schadenfeuer wehren.

Zur Eller oder Else sagt der Wende „wolscha“, ta oder „wolschyna“, ta, zum Elsnig „wolschynka“, ta, zum Erlengesträuch, Busch, Gehölz „wolschakre“. „Utkré wolscha“ heisst Eller im Gesträuch; denn der Unterwuchs wird „utkré“ genannt.

Die Erle ist auf Gebirgsboden in Söhlen, Sümpfen, an Steinbächen, und sehr viel mehr noch auf norddeutschem alten Meeresgrunde über Lücher, Möore, Teich- und Seeränder, besonders in Flussniederungen mit flachem Gefäll und torfartigem Grunde verbreitet. Hier wechselt Alnus glutinosa mit A. incana ab. Namentlich hatten grössere Flussniederungen, wie z. B. das Spreegebiet mit seinen 100 Flussarmen etc., bevor dasselbe in Lasszinswiesen und Kaupen [Grabelandstücke in hoher Lage] verwandelt, resp. mit Colonisten besetzt worden, unabsehbare Elsbrücher aufzuweisen. Ein langer Erlenwald liegt noch bei Rädnitz, im Kreise Crossen.

Aber die Eller geht mit abnehmender Bodenfeuchtigkeit von Jahr zu Jahr zurück. Hochbeinig mit blos und nackt gewordenen Wurzeln, ragt der, der Gipfeldörre verfallene Baum über der gesunkenen Bodenoberfläche krank hervor. Nach seinem Abtriebe tritt ergiebiges Grabeland an die Stelle des Elsbruchs.

Minder wichtige Laubhölzer sind noch der Haselstrauch [Haselkappe in der Oberförsterei Lagow, Haselbusch in der Oberförsterei Crossen, Häselig in der Oberförsterei Christianstadt], auf wendisch „Leschczina“, ta, während die Haselnuss „Woréschk“, die Wallnuss „Woréch“, ten genannt wird. Ferner heisst die Eberesche, „Hérébina“ oder „jérébina“, ta, die Esche „Jassen“, ten, der Ahorn „Klón“, ten, der breitblättrige Ahorn „Jawor“, ten, der Holzapfel „Plonitz“, ten, der Wasserhollunder „Kalina“ te, der Zwerghollunder „Chabżé“, der Rüster „Wés“, ten oder „Lóm“, ten, die Linde „Lipa“, ta, der Schwarzdorn „Rascheschina“ oder „Rascheschen“, ta. Unter den Weiden unterscheiden die Wenden von der gewöhnlichen Weide „Wérba“, ta, eine elastische Weidenart „Wiwa“, ta, und die Haarweide „Rokit“, ten oder „Rokita“, „Rekita“ und „Rokoschina“, ta. — Der Pappel „Topol“, ten, dem Pappelgehölz, ta „Topolina“ steht die Espe „Libota“, ta oder „Wossa“, „Wossyna“ und „Wossyza“, ta gegenüber. Der letztere Ausdruck gilt auch von der Silberpappel. Der Forstort „Wosna“ bei Gr. Särchen wird hiernach benannt sein.

Von den Laubholzwäldern, welche die norddeutsche Ebene ausweislich der wendischen Sprache bedeckten, sind meist nur noch Fetzen, zum Theil nur noch einzelne Bäume vorhanden. Ortsnamen in Verbindung mit Kiefer, Fichte oder Tanne [Fichtwerder in den Kreisen Friedeberg und Landsberg] kommen in Slavanien oder dem

wendischen Deutschland wenig oder gar nicht vor. Daraus aber auf den gänzlichen Mangel an Nadelhölzern im alten Norddeutschland schliessen zu wollen, wäre irrig. Ihr Boden war nicht artbar, nicht einladend zur Besiedlung und zum Ackerbau. In der wendischen Sprache findet sich die Weisstanne „Jedla", ta, obgleich nur untergeordnet vorkommend [Zerna, bei Muskau, Sorauer Wald]; ferner die Rothtanne oder Fichte „Schkrók" und „Schmrók", ten, sowie namentlich auch die Kiefer „Choiza" und der Kienapfel oder Tannzapfen „Schyschka", ta. Die im Kiefernwalde vorkommenden: Kienporst „Bagenz" auch „Bagne", to, Farnkraut „Paproschj", ta, Stechapfel „Jazowe selé", to, Haidekraut „Róss", ten, Heidelbeere „Prinkawa" oder „Brinkawa", ta, Wachholder-, Brom- und Preisselbeere kennt das alte Wendland auch [1]). Allein durch schlechte Holzwirthschaft und Streuraub ist der Laubwaldboden im Laufe der Jahrhunderte verödet, und im Weser-Hügellande zum Theil der Fichte, im Flachlande der Oder aber in ungleich grösserer Ausdehnung der Kiefer mit ihrem ekelhaften Ungeziefer und ihrem Feuerlärm verfallen. Es ist nicht überall mal mehr bei der Kiefer verblieben, sondern namentlich in Bauerhaiden die Sandwehe hinzugetreten. Die Kiefer mit ihrem flüchtigen Samen hat allmählig fast das ganze Waldgebiet auch in der Ebene erobert. Findet sie sich doch selbst auf Thürmen und anderem Gemäuer oft weitab vom Walde. So steht die Anhöhe im Begriff, der fruchtbaren Sandebene die Hand zu reichen und Eich- und Buchwälder krimpen verscheucht und verschüchtert, wie eine geängstigte Heerde Schafe, auf und an den Vorbergen oder im geschützten Flusswinkel zusammen, und doch sind sie nicht blos die Consumenten, sondern, wenigstens die Buchwaldungen, die besten Erhalter der Bodenkraft [2]).

Aber der Kienbaum wirft bessere Procente ab, als Eiche, Buche, Birke oder Eller.

Nach den Holzordnungen für die Neumark, bezw. für die Mark und zugehörige Oerter von 1551, bezw. 1566, 1593 und 1622 gab es damals folgende Holzarten im Lande: Eiche, Rothbuche, Haidebüche oder Hainbuche, Ahorn, Esche, Rüster, Fichte oder Kiene, Else, Birke, Espe, Linde, zu Webestühlen zu verwenden, Leinbaum, Hasel und Werft oder Weide. Von den Bauern der Mark Brandenburg wird die Kiefer „Fichte", und die Fichte „Tanne" genannt.

---

[1]) Zwahr, Niederlausitz-wendisch-deutsches Handwörterbuch. Spremberg, 1847. [2]) Eduard Mielck, die Riesen der Pflanzenwelt, 1863.

3. Areal-Veränderungen.

In alter, sowol historischer, als vorhistorischer Zeit wurde mancher, jetzt baumbesetzter Waldgrund auf Anhöhen und in hoch liegenden Ebenen beackert. Das zeigen die obsolet gewordenen Landrücken und Furchen, z. B. am Fusse des Vorderdeisters [Mainschenbruch bei Hohenbostel, Knick bei Barsinghausen, die Gegend oberhalb Egestorf, des Westerholzes etc.[1])]. — Manche dieser hohen Aecker lagen ihren Bebauern mehr oder weniger fern [Pyrmonterberg etc], andere trugen Gehöfte. Die Ortschaften der Weser- und Fuldagegend scheinen früher überhaupt höher gelegen zu haben, als jetzt. Viele Wüstungen im Sollinge, Reinhartswalde, Söhrerwalde etc. deuten darauf hin, denn die Ortsnamen sind ihnen meist verblieben und in Waldnamen verwandelt worden.

Man kann, eingedenk der Völkerwanderung, auch annehmen, dass spätere Einwanderer mit jenen Berghängen sich begnügen mussten, wo man die Friedfertigen geduldet hat. Sie haben sich durch Wegschaffung von Steinen, die man zu regelmässig geformten Befriedigungen aufschichtete [„Steinräken“[2]), plattdeutsch „Steinregen“, hochdeutsch „Steinreihen“], artbare Landflecke durch ihrer Hände-Arbeit mühsam errungen. Sobald als sie bessere Unterkunft fanden, verliessen sie jene engen Bergthäler, und ihre Aecker bewuchsen mit Holze. Deren Spuren finden sich noch mehrfach in der Umgegend von Münden, am Butterberge, Amts Hardegsen, Stehberge, Amts Uslar.

Die Bewohner der Vogtei Lachem hatten ehemals auch nicht überall die jetzigen Ländereien; sie wohnten vielmehr in einem höheren Nieveau als jetzt. Altes Ackerland an den Bergen ist jetzt mit Holze, meistens zwei und mehrhundertjährigem Eichenpflanzwalde bestanden. Wo nur irgend die Bodengüte und seine Lage es gestattete, erkennt man die Spuren einer früheren Landwirthschaft. So z. B. auf einem grossen Theile des Forstorts Weide, auf dem Wördeholze, im Münchhausenknicke, in der Haare, auf Dehmkerbrok, in den Warendahlschen Eichen, im oberen Theile des Hemeringer Bruches und in der Flage; also überall, wo nicht die Steilheit der Berge oder ehemalige Sümpfe die Ackercultur unmöglich machten. Das engere Flussgebiet der Weser war bei Beginn der Siedlungen vorwiegend noch wol zu nass zum Ackerbau. Der Landbau der Höhen und Hochlagen ist wol meist vorhistorisch; nachher hat allerdings der „grosse Tod“ [die Pestverheerungen] und der leidige Krieg in den verschiedensten Zeiten und Schattirungen, auch das Aufdrängen reissender Thiere manches Dörflein

---

[1]) Stedler, Heft 1, S. 6. [2]) Lotze, S. 1, 294.

oder Gehöft verödet und den Wiederaufbau verbittert. Solche Wüstungen innerhalb der Vogtei Lachem sind Gross und Klein Bühren [jetzt hamelnsches Gebiet], Ratigsdorf bei Herkendorf und Gellendorf.

Zur Zeit des Faustrechts wurden durch ganz Norddeutschland Ortschaften häufig geplündert und ausgebrannt. Die Bewohner, wenn sie ihr Dorf nicht wieder aufbauten, verzogen in den Schutz von schon im 10. Jahrhundert nicht seltenen Bergschlössern oder Wasserburgen. Der Pflug wanderte aus und fand auch wol zugleich dankbaren Boden. Dass solches in dieser Zeit, nach Verbreitung des Christenthums geschehen ist, beweisen die übrig gebliebenen Kirchenruinen, während vor dem Jahre 1200 die Dörfer Norddeutschlands in der Regel noch keine Kirchen gehabt haben und steinerne Kirchen überhaupt erst im 11. Jahrhundert aufgekommen sind [1]). Solche meist kleine Dorfstetten und verlassene Fluren wurden nachmals von benachbarten Ortschaften beackert, oder sie bewuchsen, nachdem sie namentlich in den Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts wüst geworden, auch vielfach von selbst mit Holze. Einzelne alte Eichen bei den Häusern oder zwischen den Ländereien, auf ansteigendem Terrain etc. bildeten die Samenquelle und der fleissige Corvus glandarius trug die Frucht unter den Dorn-, Brombeer- oder Wachholderbusch ins Keimbett.

Wüst gewordene und nicht wieder aufgebaute Ortschaften und Weiler giebt es, wie wir bei Vorführung der Aemter im 1. Bande gesehen haben, allenthalben in Menge. Von den wenigsten ist aber die Zeit ihres Unterganges bekannt. Auf dem Eichsfelde z. B. war Friedrichshausen oder Friedelshausen um 1336 noch ein Pfarrdorf, Hottenrode, dessen Kirche noch steht, mag 1313 ausgegangen sein, Birkenfeld, Dabwende und Schelmenrode sind etwa seit 1472 wüste, Steina 1373 noch Dorf, 1486 wüste, Ramerode, Luthera 1374 noch Dorf etc. [2]). Fahrenbruch, ein Forstort bei Wulften, Aue eine Waldung zwischen Herzberg und dem Aukrug, Steina, Thomashagen, alle diese im Amte Herzberg belegenen Waldungen, können als alte Dorfstätten bezeichnet werden [3]). Zwischen Catelnburg und Herzberg lag [1330] das Dorf Helmoldshagen. Ein anderes Helmoldshagen hat bei Dassensen, im Amte Rotenkirchen gelegen. Zum Amte Catelnburg gehörten die Dörfer Söse, Clevenhagen, Oldenhagen, Neuenhagen [1281] und Plesserhagen [schon 1318 wüst] [4]).

Es veränderte sich das Bild der vorzeitlichen Wälder hierdurch sehr wesentlich. Nach Unten verlor sich der Weidenwald oder der Erlenbestand auf entsprechend trockener gewordenem Boden zu

---

[1]) Hannov. Courier, 1874, No. 6549. [2]) Geschichte derer von Hanstein. [3]) Max, I, S. 493–495. 500, 509. [4]) Daselbst, I, S. 510. 515. 516. 528.

Gunsten von Garten- und Wiesenbau. Von Waldrodungen ist im 12. Jahrhundert urkundlich viel die Rede [1]). Auf den niederen Höfen vermehrte sich der Eichwald in mitunter grosser Erstreckung. Dieser Begebenheit in der Gegend von Hameln und im Reinhartswalde hat sich die Sage bemächtigt. Dort soll der Teufel, hier ein Jude als Gläubiger eines söhnelosen Grafen Reinhart durch diese Eichelnsaat geprellt sein.

Vom Wechsel der Bewaldung und Beackerung ist auch zu berichten, sowol aus alter, als auch aus neuerer Zeit. Darin hat gar kein Stillstand stattgefunden. Zwischen Gillersheim und Sudershausen, Amts Catelnburg, ist das Dorf Leisenberg 2 Mal verwüstet, einmal zu Ende des 13. Jahrhunderts, das andere Mal um 1450. Jetzt giebt es dort nur den Wald Leisenberg [2]). Eichen der Niemitscher fiskalischen Haide im Kreise Guben standen auf ganz altem verlassenem Ackerlande. Diese Eichen sind abgetrieben und ausgerodet und die Herrschaft des Pfluges ist zurück gekehrt. Gleiches lässt sich nach der Abfindung und Verkoppelung aus anderen Gegenden erzählen. In den Bauerhaiden der Lausitz etc. ist solcher Wechsel insofern herkömmlich, als der Bauer das ausgetragene Ackerland mit Kiefern anbaut und abgetriebene Holztheile wieder unter den Pflug nimmt.

Es sind viele noch vorhandene Colonien in Wäldern, die man zur Ackercultur lichtete, neu gegründet. Dahin gehören z. B. im Lande Lebus die Ortschaften Osterwalde, Königswalde, Herzogswalde, Schönwalde, Neuenwalde, Mittenwalde, Hohenwalde [zwei Mal], Jahnswalde, Fürstenwalde, Clauswalde, Reichenwalde, welche sämmtlich schon anno 1400 urkundlich vorkommen [3]). Selten aber sind in der Neuzeit neue Dörfer auf alten Dorfstetten errichtet worden; namentlich nicht in den Haidegegenden, wo der Boden dazu zu sehr herab gekommen ist. Hier ist der Untergang vieler Dörfer so alt, dass oft nicht einmal ihre Namen übrig geblieben sind. Hier ist auch nicht die Eiche, sondern in der Regel die Kiefer dem Pfluge gefolgt; namentlich von östlich belegenen alten Beständen her.

Im Kreise Cottbus finden wir altes Ackerland unter Kiefern in den bäuerlichen Haiden zwischen Drehnow und Drachhausen. Der entsetzlich trockene Haidsand in dortiger Hochlage muss in der Vorzeit fruchtbarer gewesen sein, sonst würden die breiten und hohen Pfluglandstücke den Ackerbau nicht gelohnt haben. Dasselbe gilt von dem niedergelegten Vorwerk Schöhnlöhe, seit mehren Jahren zur fiskalischen Forst gezogen. Am Rande der letzteren

---

[1]) Schaumann, S. 415. [2]) Max, I, S. 512. [3]) Wohlbrück, I, S. 37.

stösst man auch hier und dort auf altes mit Kiefern bestandenes Ackerland. Ebenso bei dem Dorfe Heinersbrück; ferner im Kreise Guben bei Giessen, Niemitzsch, Schenkendorf und in der Bärenklauer Gutsforst. In der Oberförsterei Neuzelle befanden sich zwei zerstörte Dörfer, deren Feldmarken etc. zu bäuerlichen Hudeängern umgeschaffen, in neuerer Zeit an den Forstfiskus übergegangen sind. Zwischen Guben und Pohlow liegt mit Kiefern bestandenes altes Ackerland.

Bei Triebel im Kreise Sorau, in den Forstorten Schlossberge und Tannicht, ferner in den angränzenden Forsten des Grafen von Brühl in Pförten und Forst haben wir dieselbe Erscheinung. Im Nieder-Allersdorfer Belauf, gleich wie in den anliegenden Bauerholzungen befindet sich auch erkennbar altes Ackerland; so z. B. am Meierberge, Cunowerberge etc. auf sandigen Höhen. Vermuthlich hat man diese Aecker nach eingetretener Ertraglosigkeit liegen lassen, und sie sind allmählig vom Samen der Kiefer erobert worden. Fast der ganze Schutzbezirk Kunzendorf [Neubusch, Lachberge, Standkens Seite, Erbe, Stehberg, Muschken etc.] ist früher Land gewesen; ebenso der grösste Theil des Schutzbezirks Hermsdorf, sowie der angränzenden Bauerhaiden. Das Dorf Hermsdorf, früher angeblich viel grösser, enthielt ein nach dem Klostergute Kunzendorf gehöriges Vorwerk. Das nasskalte längst bewaldete steinige Land hatte die Ergiebigkeit verloren. Zwischen Gasson und Rodstock findet sich mit Kiefern bestandenes altes Ackerland, ebenso im Schutzbezirk Sabbath, an der Sommerfeld-Christianstädter Landstrasse. Hier will man bei der Forstcultur Heerdpflaster bei ehemaligen Häusern aufgedeckt haben. Bei Guschau liegt der fiskalische Forstort „Mühlsdorf". Das Dorf ist nicht mehr, die alten Ackerbeete sind mit Kiefern bestanden.

Zwischen Brankow und Schwürze im Kreise Crossen liegen Bauerhaiden auf früherem Ackerlande. Im s. g. Buchwalde [Eichen und Buchen gemischt] der Oberförsterei Lagow, Kreis Sternberg, lagen zwei dem Namen nach noch bekannte Dörfer. Mastwald und Haselbüsche auf diesem guten Boden liefern namhaften Ertrag. Man hat zur vorzeitlichen Ackercultur Steine ausgraben und zur Seite schaffen müssen. Am Cladower Felde herum, im Kreise Landsberg, stocken fiskalische Ellern- und Birkenbestände auf alten Ackerbeeten.

Im Reviere Neuhaus ist eine alte Dorfstette und Feldmark zu Walde geworden.

Es könnten solcher Beispiele aus fiskalischen sowohl, als auch aus Bauerhaiden noch mehre angeführt werden. Auffällig aber ist, dass in der grossen Feldmark der Stadt Fürstenberg noch jetzt sandige Aecker ohne Bestellung einzeln zerstreut liegen, deren

Eigenthümer unbekannt geworden sind. Sie fallen an die städtische Cämmerei, zum Anbau mit Kiefern und zur Vergrösserung der städtischen Forst.

Der alten bewaldeten Beete aus der Vorzeit giebt es breite und schmale. Jene sind deutschen, diese [s. g. Polenbeete] wendischen Ursprungs. Beide Arten liegen nicht selten durcheinander [Oberförsterei Cladow]. Breite Beete mit hohen Mittelrücken findet man in der Schenkendorfer Haide und deren Umgebung, sowie in den Bauernhaiden bei Drachhausen. In der Oberförsterei Tauer, Schutzbezirk Dubrau, und in der Bärenklauer Gutsforst sind sie $2^1/_2$ bis $3^1/_3$ Ruthen breit. Schmale Beete sind vorherrschend im Buchenwalde bei Lagow; dann in den Schutzbezirken Hermsdorf und Kunzendorf. Sie sind 2 bis 3 Schritt breit, aber sehr lang. So wird das Land jener Gegend auch noch jetzt beackert. Die Polen- oder Wendenbeete haben das Eigenthümliche vor den deutschen Ackerstücken, dass sie nicht allein schmal und lang sind, sondern einem jährlichen Wechsel unterliegen. Die Furche bleibt nicht, wie auf deutschem Lande, stabil, sondern sie wird im nächsten Jahr zum Mittelrücken und umgekehrt. Ständige Furchen und Rücken giebt es hier nicht.

Es kommt nicht selten vor, dass die alten holzbewachsenen Aecker, breite sowohl als schmale, durch die Haiden verschiedener Eigenthümer laufen [Schenkendorf, Bärenklau, Kunzendorf, Friedersdorf], einerlei, ob fiskalische, oder Guts- oder Baumforsten. Sie erstrecken sich sogar durch verschiedene Landeshoheiten [Neuländer bei Nieder-Ullersdorf; Tauer und Bärenklau]. Unter Regulierung der Forstgränzen hat man die Agrarverhältnisse gewiss mehr als ein Mal, zuletzt bei den Separationen der Neuzeit, unter Aufhebung der Feld- und Waldweide umgestaltet, auch Auseinandersetzungen besorgt. Auf die alte Zeit deuten langgestreifte bäuerliche Theilhölzer zwischen fiskalischen Forsten bei Kunzendorf und Nieder-Ullersdorf, im Kreise Sorau.

Von Areal-Veränderungen sind aber wo alle Holzungen getroffen. Dabei sind namentlich die Forstgrund-Ausweisungen des 16. 17. und 18. Jahrhunderts zu betonen. Herzog Erich I. hatte durch seine Forstordnung von 1532, Art. 13, für den Solling, die Ausweisung von Wiesen gegen Zins gestattet, aber schon im Art. 18 die eigenmächtigen Rodungen verboten. Die Beamten gingen gleichwol auch eigenmächtig, ohne Einholung fürstlicher Genehmigung vor. Beamte und Forstbediente boten, der Gebühren wegen, gern dazu die Hand. Diese Eigenthümlichkeiten hat anno 1549 die Herzogin Elisabeth für Nienover untersagt, während sie z. B. für den Bramwald die Ausweisungen zu Wiesen, gegen

eine jährliche Zinszahlung von 10 Mattiern pro Morgen gern gewährte [1])

Flächen-Verhältnisse.

Um den Flächeninhalt der Holzungen hat sich die alte Zeit wenig bekümmert. Vor dem Jahre 1200 mag höchstens bei der Niederwaldeintheilung eine Messung, vielleicht nach Schritten, stattgefunden haben.

Mit einem „Glewinck" [Speer, Spiess, Lanze] d. h. mit einer Speerstange wurde die Landmessung vorgenommen. Dies alte Feldmass 6 bis 8 Fuss lang, glich etwa $^1/_2$ Ruthe.

Später nahm man das Seil, oder Reeb. Reebschläger heisst der Seilmacher oder Seiler. Das Reeb findet sich bei nordischen Völkern und in Deutschland. Der Ausdruck Reeb wurde auch für das so gemessene Feld gebraucht [2]).

Man rechnete bei der Feldwirthschaft nach Hufen und Morgen. Deren Grösse war aber nicht in allen Ländern und Gegenden gleich. An der Weser enthielt die Hufe 30 Morgen à 120 Quadrat-Ruthen; zu Rathenow 36 Morgen à 400 Quadrat-Ruthen, die Ruthe zu 100 Fuss [3]).

Die älteste, auf Waldvermessung hindeutende, mir bekannte Urkunde ist vom 27. December 1215. Darin werden dem Kloster Mariensee 187 Morgen Birkenbusch geschenkt [4]).

Laut Urkunde vom 24. Juni 1287 haben die Markgrafen Otto und Konrad die Dorfsfelder vor Rödelin durch ihren Vogt zu Liebenwalde [Henricus, genannt Ulnator] cum distributionis funiculo vermessen lassen [5]).

Anno 1288 ist von 2 Morgen Kirchenholzung bei der Stadt Gramzow die Rede [6]). Man hat damals im Lande Stargard schon Wald und Feld vermessen lassen. Man bediente sich dabei des Seils, funis. Die Flächen hiessen auch „Seile", plattdeutsch Sehle [7]). Von solcher Aufnahme ist auch bei der Feldmark Flumsdorf anno 1293 die Rede, welche der markgräfliche Vogt zu Stolp besorgt hat. Eingeschlossene Bauernholzungen etc. blieben dabei, wie es scheint, unvermessen [8]). Auf Vermessung deuten 30 Hufen Holzung, welche die Markgrafen Otto und Konrad am 10. October 1296 dem Kloster Reetz geschenkt haben [9]): ebenso 40 Morgen Waldung im Hemeloh, welche anno 1308 dem deutschen Ordenshause

---

[1]) Calenb. Br. Arch. 4, Des. 23, XIII, No. 47 f. [2]) Hanssen, II, S. 210. 211. [3]) Riedel, VII, S. 403. [4]) Orig. guelf. IV, S. 148. [5]) Riedel, XII, S. 263. [6]) Derselbe, XXI, S. 450. [7]) Derselbe, 2, I, S. 191. 490. [8]) Derselbe, XIII, S. 319. 320. [9]) Derselbe, XVIII, S. 6.

St. Kunigundis vor Halle aufgelassen [1]). Im halberstädtischen Lehnsregister vom Jahre 1311 kommen z. B. „X mansi lignorum", „LX jugerum lignorum" vor [2]). Die Stadt Stolpe in Pommern hat anno 1313 zu Land und Hutwald [ad ligna et pascua] 300 Hufen empfangen [3]).

Man vermass damals mit der pertica oder virga geometralis, Messruthe. Am 2. März 1316 überliess der Markgraf Woldemar der Stadt Prenzlau 60 Morgen Holzung als solche zugemessen [4]). Von Hansteinsche Familienglieder auf dem Eichsfelde zankten sich anno 1380 um 60 Acker Holz an dem „Alten Holz" [5]). Es ist in der Gegend von Stendal anno 1435 von 35, resp. 70 Morgen Holzung die Rede [6]); ebenso um 1457 von $1^1/_2$ Morgen Holzes im Magdeburgschen [7]); dann um 1489 von 2 Hufen Landes und 2 Morgen Holzes [8]); ferner anno 1538 von einem Ort Holz, 12 Morgen breit bei Burg an der Elbe [9]); auch um 1550 von einem 8 Ruthen breiten Holze die „Hollande" genannt in der Gegend von Ziesar [10]). Vermuthlich sind diese Waldflächen als Felder und nicht als Holzungen vermessen, weil damals Wälder als solche, eingetheilten Niederwald abgerechnet, noch nicht regelmässig auf ihren Flächeninhalt untersucht sein werden.

Eine grössere Forstvermessung befahl Herzog Julius von Braunschweig-Calenberg [† 1589] am 12. Juli 1587. Die Landmesser massen die Länge der Waldflächen resp. Bergrücken und multiplizirten sie mit dem Durchschnitt der Flächenbreite. Ein Vermessregister aus demselben Jahre liegt bezüglich der herzoglichen Holzungen des oberen Fürstenthums Göttingen, auch zwischen Deister und Leine, Calenbergschen Theiles und in der Grafschaft Hoya vor. Vorgeschrieben wurde auch die Vermessung des Kauffunger Waldes im Amte Münden, auch aller Prälaten-, Kloster- und Vogtenholzungen [11]).

Ein Auszug aus diesem Vermessregister könnte hier folgen, wenn dasselbe nicht hässlich geplündert wäre. Es sind uns nur die Vermessungsergebnisse von den Hägehölzern des Kauffunger Waldes, von dem Bramwalde, Fürstenhägener Holze, von den Forsten der Aemter Harste, Hardegsen, Moringen und Lauenstein aufbehalten.

---

[1]) Riedel, XXIV, S. 351; 2, I, S. 273. [2]) Derselbe, XVII, S. 442. 468. [3]) Derselbe, 2, I, S. 339. [4]) Derselbe, XXI, S. 115. [5]) Geschichte derer von Hanstein, I, S. 97. [6]) Riedel, VI, S. 492; XV, S. 249. 341. [7]) Derselbe, X, S. 295. [8]) Derselbe, XXV, S. 437. [9]) Derselbe, XI, S. 470. [10]) Derselbe, X, S. 48. [11]) Archiv in Hannover. Br. Arch. 23, XII, No. 46.

Möglicherweise ist das Vermessungs- resp. Ueberschlagungswerk, welches am 8. Juli 1587 durch 4 Männer aus dem Gericht Wolfenbüttel im Bramwalde begonnen, unvollendet geblieben[1]).

Nach der Cammerinstruction vom 16. October 1744 soll bei Vermessung und Kartirung der Domainenländerei principmässig der Morgen zu 126 Quadrat-Ruthen und die Ruthe zu 16 Fuss gerechnet werden[2]).

Theilungen und Abfindungen.

Interessenten-Forsttheilungen gab es in den Welfenlanden zuerst im Fürstenthume Lüneburg-Celle, in Folge königlicher Verordnung vom 4. Juli 1746[3]).

Eine im Jahre 1767 zu Berlin erschienene Druckschrift: „Die Aufhebung der Gemeinheiten in der Mark Brandenburg betr. etc.“ scheint Anlass zu weiterer Verbreitung der Forsttheilungen gegeben zu haben[4]). Am 17. October 1767 erschien für die braunschweig-lüneburger Kurlande überhaupt eine vorläufige Regierungsverordnung wegen Theilung der Gemeinheiten[5]), welcher am 22. November 1768 eine königliche Verordnung über das Verfahren in Landesökonomie-Angelegenheiten gefolgt ist[6]). Es sollten die Landesregierung, resp. die Provinzialregierungen in diesen Angelegenheiten verfügen. Ein richterliches Verfahren ward ausgeschlossen. Eine von der lüneburgschen Landschaft eingereichte Vorstellung gegen die Verordnung vom 22. November 1768 wurde unter dem 9. Juni 1769 zurück gewiesen[7]). König Georg III. befahl die Förderung der Gemeinheitstheilungen wiederholt und dringend [Cammerausschreiben vom 12. September 1776][8]). Er hat die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für das Fürstenthum Lüneburg durch eine Commission entwerfen lassen. Cammer und Lüneburger Landschaft haben bei diesem Gesetze mit gewirkt [Verordnung vom 25. Juni 1802]. König Georg III. hat am 12. November 1802 das Landesökonomie-Collegium in Celle instruirt, und diese für das Fürstenthum Lüneburg, an Stelle der Provinzialregierung, bestimmte Theilungsbehörde am 22. December 1802 errichtet. Von der Landesregierung in Hannover wurde am 30. October 1806 eine Instruction in lüneburger Landesökonomie-Angelegenheiten veröffentlicht, welcher vom königlich kurfürstlichen

---

[1]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 23; 13 Forstsachen, No. 46. [2]) Spangenberg, I, S. 86. [3]) Hannöv. Magazin, 1833, S. 508, [4]) Spangenberg, IV, S. 40; landesh. Verordnung vom 22. November 1768; Willich, II, S. 316. 317. [5]) Derselbe, II, S. 206. [6]) Derselbe, II, S. 239. [7]) Hannov. Anzeigen, Stück 100 und 101; Wagner, Verordnungen, 1791, Theil II, S. 39. [8]) Spangenberg, II, S. 612.

Landesökonomie-Collegium im März 1807 eine Instruction für die Feldmesser folgte [1]).

Unter dem 30. April 1824 erschien für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen eine Gemeinheits-Theilungsordnung zur Beförderung der Landwirthschaft.

Von einer Beförderung der Forstwirthschaft ist in derselben keine Rede.

Nach § 22 daselbst hat jeder Grundeigenthümer das Recht, etwaige Berechtigte abzufinden. Letztere haben dieses Recht nicht [§ 108. 116. 135 und 147]. Lehns-, Guts- etc. Herren können der Abfindung nicht widersprechen [§ 29]. So ist denn die Purification der Forsten in Gang gekommen, welche, weil in Grund und Boden abgefunden werden musste, das Forstflächenareal sehr verkleinert und die Forstwirthschaft auf absoluten Waldboden grösstentheils zurück getrieben hat.

4. Forstrechte.

Unter „Forstrecht" wurde zur Zeit der ersten deutschen Kaiser deren Recht zu „forsten" [„forestare"] verstanden, d. h. die Befugniss, ausser dem König, jeden bei Strafe des Bannes vom Waldwaidwerk auszuschliessen. Dieses Recht hiess urkundlich „jus forestale, jus forestense, jus forestarium". Man sprach danach von „silva forestata, fera forestata, genus ferarum . . . . inforestatum, animalia forestensia [2]).

Nachher hat man unter „Forstrecht" den Inbegriff aller Rechte an einem Walde verstanden.

„Jus foresti: complexus jurium circa silvam, jurisdictionem in eam exercendi, omniaque emolumenta inde percipiendi" [3]).

Dem Inhaber eines Waldes, welcher darin Bäume fällen oder roden und Neuland machen darf, gebührt das „jus foresti" [4]). Man kann solche Wälder im Gegensatz zu den obigen mit ausschliesslichem Jagdrecht behafteten Gehägen, wovon bereits bei den „Bannforsten" die Rede war, Holzforsten nennen. Nach dem Erlöschen jener spricht man nur noch von Forsten schlechtweg.

Es giebt nun Forsten:

I. ohne fremde Rechte;

II. mit fremden Rechten:

1. Auf Nebennutzungen:

a. Fall-, Lager- und Leseholz.

---

[1]) Spangenberg, IV, 1. Abth., S. 270. 369. 399. 551. 594. [2]) Waitz, VIII, S. 256. 257. 261. [3]) Beyer, S. 145. [4]) Urkunde von 1254 bei Sudendorf, I, S. 27.

b. Unterholz.
c. Weide, auch wol
d. Mast.

2. Auf die Hauptnutzung:
   a. Stammholz nach Bedarf
      α. Bau- und Nutzholz.
      β. Feuerholz.
      ϰ. Unbestimmte,
      δ. Bestimmte Quantitäten.
      ε. Nach dem Meierrange verschieden gross.
      ζ. Für alle Berechtigten gleich.
   b Mastnutzung nach dem Segen des Waldes und in den Gränzen der eigenen Dehlzucht.

Competent für die Entscheidung über Recht und Unrecht in Forst- und Jagdangelegenheiten waren bis in das 17. Jahrhundert in den Holzmarken die Höltinge, in den Gemeinen Holzungen die Go-, bez. Vogtdinge und Bankgerichte, z. B. im Amte Lauenstein [1]). Im Fürstenthum Grubenhagen ging schon im 14. Jahrhundert das Gogericht an die Amtmänner über [2]).

Jedes Hölting hatte sein eigenes Recht. Allgemeines Forstrecht gab es nicht weiter, als in den Landtagsabschieden, in fürstlichen Sentenzen unter Beirath der „Mannen“ [3]), und in den Forstordnungen, worauf wir weiter zurück kommen. Processe wurden seit dem 16. Jahrhundert in Schiedsgerichten, Hofgerichten und fürstlichen Rathsstuben geführt. Canzleien oder Regierungen fungirten als Regiminal-, Justiz- und Consistorialbehörden zugleich; ähnlich die Aemter nach Aufhebung der Gogerichte. Den Regierungen waren Landdrosten vorgesetzt; ein Landdrost konnte über mehre, oft nur kleine Regierungen gesetzt sein [4]).

I. Häge- oder Hainhölzer.

A. Im Allgemeinen.

Den Herren oder der „Oberheit“ ausschliesslich reservirte Wälder finden wir in ganz Norddeutschland. Sie hatten gemeinlich Schlagbäume vor den Ein- und Durchfahrten, und waren befriedigt. Diese in den Urkunden häufig erwähnten Forsten mussten aus irgend einem Grunde, z. B. auch zur Abhaltung der Feinde [5]), ganz oder zeitweilig gehegt oder geschont werden, sei es nun mit dem

---

[1]) J. Grimm, IV, S. 648. 656 und 659. [2]) Max, II, S. 13. [3]) Scheidt, mant. docum., Hannover 1755, S. 363; Seidensticker, Interessentenforsten 1853, S. 31. [4]) Max, I, S. 410. 414. 418; II, S. 16. [5]) Riedel, XIX, S. 70.

Vieh, der Mast, der Jagd, der Holznutzung überhaupt, oder des grünen Holzes, des Oberholzes etc. — Im Wendlande hiess das Einschonen oder Verhegen „sagajisch", das Gehäge „ten Gaj", im Gehege oder Hain „we gaju". Schade, dass selten in den Urkunden der Grund der Hege angegeben ist. Für die Hägehölzer gab es mitunter besondere Hainwächter [lucarii] im Gegensatz zu den Waldhütern [custodes nemorum]; ihre Frevler wurden schärfer bestraft.

Mit diesen Hainhölzern sind nicht die Jagdzwecken dienenden fürstlichen Wildgehäge zu verwechseln[1]), obgleich man hinterher manche Hägehölzer auch mitunter zu Wildgehägen mit Salzlecken etc. gemacht hat[2]). An das Waidwerk der Vorzeit und die jagdliebenden Grafen und Herren von und in Sorau erinnern z. B. noch im Nieder-Ullersdorfer Schutzbezirke die Forstortsnamen: Mittelgehäge, Schreibergehäge, Cunower Gehäge, Schirmgehäge [der „Grosse Schirm" in dessen Mitte] etc.

Man könnte vermuthen, dass die Hägehölzer ursprünglich die Natur von Reserveholzungen gehabt hätten:

1. weil sie gleich alt, wie die Gemeinen Holzungen, und allenthalben mit diesen vergesellschaftet sind,

2. weil sie, nicht etwa für den Edeling zusammen gelegt, sondern zerstreut zwischen den Interessentenforsten umher liegen,

3. weil man sie, wenn in den Gemeinen Holzungen Holzmangel ausgebrochen, oder bei gestörtem Altersklassen-Verhältniss stellvertretend herangezogen hat. Das geschah mitunter gegen Revers, mehr wol noch ohne diesen und mündlich.

4. Auf diese Art sind mehre Hägehölzer zu Gemeinen Holzungen geworden. Ihre Dienstleistung ist verjährt. — So z. B. der Oberberg bei Coppenbrügge, die Hägefinie, nachdem die Gemeinefinie verhauen und verschwunden, das Hainholz, Amts Woldenberg, der Landknick, Amts Lachem etc.

5. Unterstützung findet diese Ansicht auch z. B. im Stotenser Walde bei Suderburg. Junker und die 4 Dörfer Suderburg, Hösseringen, Rehber und Nienwalde gehörten in diesen Markenwald. Ausser dem „Gemeinen Walde" besass jedes dieser 4 Dörfer in seiner Nähe ein „Gehäge". Wenn die Gemeine Holzung nicht leistungsfähig war, so hielt sich jedes dieser Dörfer an seinen Holzspartopf. Durch Holzordnung vom 5. Juli 1571 wurden diese „Gehäge" mit zur Gemeinen Holzung gezogen, falls die Bauern ihre 2 Fuder Holz aus dieser, gleich anderen Leuten, haben wollten.

---

[1]) Amtsordnung für Zechlin von 1556. Riedel, II, S. 374; XII, S. 43; XVIII, S. 218. Holzordnung für Paderborn von 1669, Art. 41.
[2]) Hardegser Forstregister von 1764 bis 1765, den hannöv. Solling betr.

Gegen die allgemeine Annahme des „Reserveholzes“ spricht, dass die herrschaftlichen Hägehölzer zwischen den Interessentenforsten wenigstens unbestritten im Eigenthum des Regenten sich befinden.

Die Ausscheidung der s. g. Gehäge, Amtsgehäge, Herrenhölzer, Häge-, Heg- oder Hainhölzer ist nicht als ein Ausfluss des Staatsverbandes zu betrachten; denn wir finden sie als Gesammtstaatsgut nicht. Sie sind auch keine Kinder der späteren Landeshoheit, sondern lediglich Interna der alten Herrschaften, der ursprünglichen Dynastien. Graf Albert von Everstein überliess im Gau Wickanafelde am 4. April 1197 dem Kloster Amelungsborn die beiden Gehägehölzer [duas indagines] Holenberg und Nienhagen, ebenso den Wald [nemus] zwischen Amelungsborn und Negenborn [1]). Ein Hegeholz schenkten die Markgrafen Otto und Conrad am 10. October 1296 dem Kloster Reetz [2]). Ein „Heyneholtz“ treffen wir anno 1313 bei der Stadt Stolpe in Pommern [3]). Markgraf Waldemar vereignete der Stadt Frankfurt a/O. am 7. Juli 1317 das Dorf Boossen mit Aeckern etc. freier Mast und Weidenutzung „in exempto nostro quod dicitur Heghe, sine lignorum tamen usu“ etc. Dies Gehäge kam 1441 an die Bürgerfamilien Grosse und Petersdorf in Frankfurt a/O. [4]); dann, wie wir bereits wissen, zum Theil an die Gebrüder Röbel und an die Besitzer des Guts Lichtenberg. Hegehölzer besass die Stadt Falkenburg um 1333 [früher von Wedelsche Besitzungen [5])]. Gehägehölzer hatte der Erzbischof von Magdeburg um 1365 [6]). Solch einen Hegeberg besass die Herrschaft Buten in der Mittelmark um 1370 [7]). Hägehölzer, deren sich die Bauern [gebuer, gebauern] gänzlich zu enthalten hatten, waren Eigenthum des Herrn von Lossow auf Lossow um 1438, 1441, 1447, 1471 [8]). Ein Hegeholz gehörte anno 1456 zum Schlosse Schiefelbein [9]). Ein seit alter Zeit bestehendes Gehäge, wo die übrigens zu Holze berechtigten nicht hauen durften, lag hinter dem Hause Rechenwalde um 1464 [10]). Ein Gehäge gehörte um 1473 kraft landesherrlicher Belehnung [alt hergebracht] den Herren von Britz [11]). In der Mohrinschen Haide befand sich ein Hägeholz um 1510 [12]). Hegeholzungen besass die Stadt Landsberg an der Warthe um 1511 [13]). Ein völlig berechtigungsfreies Eichholz, Hegeholz, gehörte um 1518 zur Herrschaft

---

[1]) von Spilcker, Everstein, Urk. S. 25. [2]) Riedel, XVIII, S. 6. [3]) Derselbe, 2, I, S. 339. [4]) Derselbe, XXIII, S. 16. 215. 216. [5]) Derselbe, XXIV, S. 18. [6]) Derselbe, XVII, S. 71. [7]) Derselbe, XI, S. 213. [8]) Derselbe, XX, S. 49. 82. 111; XXIII, S. 209. 215. 216. 260. [9]) Derselbe, XVIII, S. 251. [10]) Derselbe, XX, S. 428. [11]) Derselbe, XXIV, S. 454. [12]) Derselbe, XIX, S. 113. [13]) Derselbe, XVIII, S. 433.

Storkow [1]). Bei den Dörfern Klueden und Zöbbenitz, resp. Packwitz, in der Gegend von Calvörde [Gränze zwischen Brandenburg und Braunschweig] befand sich 1564 ein Eichen- und Elsenhägeholz, der Pachwitzsche Horn, ferner ein zweites Hägeholz, der Randtenforst genannt. Sie sind, wie es scheint, in Bauernhand gekommene, ehemalige freie Gutsforsten gewesen [2]).

Solch ein Freiholz besass die Herrschaft Ruppin auf der Feldmark Bechlin. Es bestand aus Eichen und Eschen, und hatten die Einwohner zu Bechlin nur Weidegerechtigkeit in demselben [3]). Hegehölzer lagen bei der Stadt Bernstein [4]). Bei Salfeld in der Gegend von Salzwedel besassen die von der Schulenburg „ligna dicta Heynholt“ [5]).

Gehägehölzer liegen in den hannöverschen Erblanden, wie wir bei Vorführung der Holzwaren gesehen haben, bunt zerstreut, wie sich aus ihrer Entstehung erklärt, fast in allen Aemtern, theils für sich, theils von den übrigen Holzungen begränzt. Ohne eine Eigenthümlichkeit irgend eines bestimmten germanischen Volksstammes zu sein, finden wir diese Hainhölzer sowol im Lande der Catten, Cherusker, als auch der Angrivarier. Hainhölzer, zum Theil zweifelhaft, liegen im Lande Schaumburg z. B. in der Vogtei Fischbeck [Hohnstein], in der Weservogtei [Iberg] und in der Friller Mark. Nahe bei der Schaumburg gehören Meinekenberg und Flintberg hierher. Dann kommt der Oberberg. In der Luhdener Mark sind der Eylser und Luhdener Harrl dem Herren reservirt worden [6]). Am Taubenberge bei Exten, 1122 Morgen gross, war das Haus Sternberg mit betheiligt [7]). Ein Hainholzfeld liegt bei Mahlerten, Amts Poppenburg; vom Hainberge ist im Amte Winzenburg die Rede.

Hainhölzer zwischen und neben fast allen Genossenschaftsforsten der Wesergegend liegen, um im Norden des alten Herzogthums Engern anzufangen, in den vormals hannöverschen Aemtern Syke, Wölpe, Neustadt am Rübenberge, Stolzenau, Rehburg, Lauenau, Wennigsen, Hallerburg, Wittenburg, Wülfinghausen, Lauenstein, Coppenbrügge, Polle; ferner in den Sollingsämtern Lauenförde, Nienover, Uslar, Hardegsen, Hunnesrück, Erichsburg; dann im Amte Rotenkirchen, wie bei Gladebeck, im Plesswalde, im Amte Hardegsen und schliesslich oben im Amte Münden. Bei ihrer Ausscheidung für den Forstherrn, den Besitzer des Haupthofes, welcher dafür die Forstverwaltung in den Interessentenforsten führen sollte, und welche im 9. oder 10. Jahrhundert stattgefunden haben wird, hat

---

[1]) Riedel, XX, S. 496. [2]) Derselbe, 2, VI, S. 525 und 528. [3]) Derselbe, IV, S. 168. [4]) Derselbe, XVIII, S. 98. [5]) Derselbe, XIV, S. 74. [6]) Freudenstein, S. 52. 77. 99. 101. 104. 106. [7]) Derselbe, S. 102. 106.

man Rücksicht genommen auf die Nähe des Haupthofes, auf das beste Holz, die beste Mast, die werthvollste Weide und die Interessen der Jagd [Stellung der Hagen, Parforcejagd].

Wie es in der Regel keine Mark ohne Sundern [Sundernforst, Amts Steuerwald, Sondern, Amts Marienburg][1]), so giebt es auch keine Holzwar ohne Hägeholz. Hägehölzer im Gegensatz zur Freien Haide, beide zum Gute Lossow gehörig, werden 1514 genannt. In den Herzogthümern Bremen und Verden giebt es ebenso gutsherrliche Hägehölzer, welche der Regent gleich den Edelleuten als Gutsherr hat. An Stelle der Holzwar giebt es dort aber Dörferholzungen und gemeine Brinke, an denen der Regent kein Recht hat. Interessentenforsten fehlen[2]). Es kommt vor, dass Holzwaren ganz verschwunden und nur Hägehölzer geblieben sind [Amt Hallerburg], oder dass Hägehölzer fehlen und nur Gemeine Holzungen verbreitet sind [Aemter Aerzen und Ohsen]. Und doch spürt man jene bei näherer Untersuchung. Aerzen hatte wenigstens ein Mastgehägeholz [Reherbruch], und der Hägenerberg bei Ohsen wird schon des dortigen Schlosses wegen in alter Zeit dem Burgherrn allein gehört haben.

Eigenthümer der Hägehölzer sind jetzt Landesherr, Städte [Hainberg bei Göttingen, Hainholz bei Hameln] Klöster [z. B. Marienrode bei Hildesheim, Wülfinghausen, Wennigsen, 1585], Bauern [Hainberg oder Bentherberg bei Benthe in der Gegend von Hannover, Hainholz bei Elliehausen, Amts Harste, Hainholz bei Oldenrode, Amts Moringen, Heiligen-Hay bei Trögen, Amts Moringen], und Märker [das Schecksche oder Diederser Hainholz in der Ostermark bei Hameln]. Im Amte Lauenstein z. B. giebt es noch eilf landesherrliche Gehägehölzer. Ein zwölftes ist dem Flecken Salzhemmendorf anno 1495 vom Bischofe Bartoldt von Hildesheim geschenkt; ein dreizehntes, worin der „Hilligesweg", vom Herzog Friedrich Ulrich anno 1626 dem Gutsbesitzer Lampadius [Lampe] zu Heinsen, richtiger Hainsen, vermacht. Ein vierzehntes war der dem Flecken Hemmendorf seit unbekannter Zeit zugehörige Asmund. Diese Hegehölzer oder Herrengehölze lassen sich urkundlich bis in das 16. und 15. Jahrhundert zurück verfolgen[3]).

Dass alle diese Hainhölzer auf Ausscheidung beruhen, beweisen z. B. die Gegensätze: „Hägefinie" und „Gemeine Finie" bei Wittenburg, „Herrenbirken" und „Gemeine Birken" am Osterwalde, Amts Lauenstein etc. Wie der Markenherr seinen Sundern für den Schirm der Markgenossen, der ihm oblag, so empfing der Holzherr der Gemeinen

[1]) Grupen, l. c., S. 577. [2]) Spangenberg, III, S. 109. 362. 402. [3]) Staatsarchiv zu Hannover. Br. Arch. 2. Specialia, Lauenstein, No. 41, 49 und 67.

Holzungen in den Welfenlanden, als Entschädigung dafür, dass er seine Holzgenossen in deren Waldbenutzungsrechten nach Aussen und Innen schützte, wie auch die Holzverwaltungs-, Process- und Aufsichtskosten übernahm, seine Hägehölzer oder privativen Forsten für sich allein, mochten sich solche als ehemalige heilige Haine, Schutz- und Gränzwälder oder Nutzungswälder schlechtweg darstellen. Daraus, dass sie für jede Holzgenossenschaft besonders ausgeworfen wurden, erklärt sich ihre geringe Grösse und zerstreute Lage. Des Forstherrn Nutzungsrecht in den Gemeinen Holzungen, wie die Gegenleistungen der Interessenten, sind damit nicht abgefunden. Dem Forstherrn blieb auch das Grundeigenthum an den Interessentenforsten, sowie die Culturpflicht der Genossen bei der Nachzucht der Eiche. —

Es ist gesagt worden, dass der Forstortsname „Loh" der Holzmark gegenüber, einen ausgeschiedenen Wald bedeute, worin den Genossen nur die Viehweide zustehe [1]). Das trifft in Norddeutschland nicht zu. Unter „Loh" oder „Lah" wird hier ein kleines Gehölz oder ein nicht grosser Theil eines grösseren Waldes, oder auch als „Lohn" oder „Leu" ein umfangreicher Wald verstanden. Alle diese können berechtigungsfrei, oder auch mit Gerechtigkeiten belastet sein. Das „Kamerlah" im Amte Coppenbrügge liegt inmitten der königlichen Interessentenforst und gehört mit dazu. Manches Loh war vielleicht als Gerichtsplatz oder heiliger Hain ausgeschieden; aber von jedem Loh ist das nicht nachgewiesen.

Diese Gehölze liegen meist in artbarer Ebene und sind daher in Ortschaftsnamen noch oft erhalten, z. B. in Schelploh, Ramelsloh, Bokeloh, Bilderlah, Wiedelah etc.

Die Hägehölzer entstanden wol schon im 5., auch noch bis in das 14. Jahrhundert herein, aus verschiedener Veranlassung, resp. einem vierfachen Zweck und Ursprung.

I. Freihölzer.

Den Edelingen oder Dynasten, den Herren der Genossenschaften, wurden Seitens der freien Männer des Bezirks „pro dignitate" und für die Regierung und Vertheidigung des Gebiets mehr oder minder ausgedehnte und werthvolle Hägehölzer zu ausschliesslicher Benutzung und freier Verfügung ausgesondert und überwiesen. Weiderechte, welche hier selten fehlen, mögen vorbehalten, oder später vermacht, resp. eingeschlichen sein.

---

[1]) Freudenstein, S. 11.

2. Herrschafts- und Gutswälder.

Bald nach örtlicher Ausscheidung, Regulirung und Ueberweisung der Ländereien zu bleibendem Privateigenthum, welches in der Zeit vom 3. bis 6. Jahrhundert zu Anfang der Sachsenherrschaft entstanden zu sein scheint[1]), hat auch die unbegränzte Benutzung der Waldungen und die Ungeheuerlichkeit der Nutzungsverbände ein Ende genommen.

Als Landgutsbesitzer traten Edelinge und Frielinge auf. Erobernde Truppführer haben sich diese Landgüter vielleicht selbst genommen, bezw. sich darüber geeinigt. Aus den Gütern der Edelinge entstanden Domainen, aus dem Grundbesitz der Frielinge, der späteren Ritterschaft, die Rittergüter.

Zu beiden wurden, wenn auch nicht immer, und schon vor Carl dem Grossen Waldungen gezogen. Manche dieser Wälder in den wendischen Ländern mögen nach deren Rückeroberung, mehren Truppenführern gemeinschaftlich zu Theil geworden sein[2]).

Anderwärts erhielt jeder seinen Wald für sich. Oder der Edeling erhielt den grossen Herrschaftswald und nahm den Frieling als Berechtigten mit auf. In der Bobersbergschen Haide war z. B. nur das adlige Gut Bobersberg zum Bedarf an Bauholz nach Anweisung des Kastners berechtigt, auch zu Feuerholz, wenn Raff- und Lagerholz, welches frei vom Gute entnommen werden durfte, nicht ausreichte.

Durch diese Holzungen sollte zunächst der eigene Haushaltsbedarf der Edelhöfe an Mast, Holz und anderen Waldproducten sicher gestellt werden[3]). Die Grösse der Gutswälder entspricht oft nur dem Bedürfniss dieser Güter. Dahin gehört das Meierholz bei Alt-Salzwedel[4]).

Solcher Frielingsgüter sind manche nachher zu Domainen geworden. Es sei z. B. auf den Eggerser Berg, Amts Lauenstein hingewiesen. Das Gut Eggersen besass um 1158 der Marschall Rutherik von Egrissem. Wann und wie das Gut mit dem zugehörigen bewaldeten Berge an den Dynasten von Lauenstein gekommen, ist unbekannt. Von den Vorbesitzern der Domaine Hardegsen, wozu die dortigen Hägehölzer vermuthlich gehört haben, ist bereits im 1. Bande die Rede gewesen. Auch von Brünninghausen.

Das Weenzer Bruch, Amts Lauenstein wird den Besitzern der Weenzerburg gehört haben; diese, vielleicht die Böcke von

---

[1]) Vergl. Seidensticker, Holzungsrechte und Holzgerichte, S. 46. [2]) Riedel, IV, S. 172; V, S. 341; VI, S. 293. [3]) von Schultes Taschenbuch, 1847, S. 227. von Maurer, S. 15. [4]) Riedel, V, S. 372.

Nordholz, sind wie die Burg und die zugehörige Länderei schon lange nicht mehr.

Frieling Ecbert, welcher im Jahre 1146 in den Dienst der Domkirche zu Hildesheim trat und sein Allodialgut mit brachte, besass 23 Hufen Land in den beiden lauensteinschen Dörfern Oldendorf und Benstorf, mit 2 Mühlen, einer grossen Wiese und der umliegenden [längst nicht mehr vorhandenen] Forst [„et foresto circum jacente"]. Das waren alte Familienerbstücke, die jetzt zu Lehngütern wurden [1]*

Jene für die Edelinge etc. mit Landgütern ausgeschiedenen Waldungen, welche später zum Theil in geistliche Hand gelangten, gab es z. B. in der Gegend von Paderborn [Urkunde von 1034 [2])], Osnabrück [Urkunde von 1077 [3])], Minden [Urkunde von 1170 — predium etc. cum Sundria quadam etc. [4]) — Urkunde von 1200 [5])], im Lande Schaumburg, z. B. bei Meinsen anno 1200 [— curtem, et quadam silua, que vulgariter Sundere vocatur —], bei Segelhorst anno 1305, südlich von Möllenbeck anno 1459 unter dem Namen „Sundern". — Sundern liegen bei Hagenburg, Loccum, Frille etc. [6]); dann im Amte Lauenau bei Bantorf [Urkunden von 1299 bis 1307] und Nettelrede [Urkunde von 1302 [7])], im Oldenburgschen, Verdenschen; namentlich aber im Bardengau, z. B. im Amte Medingen bei Wesenstedt [Urkunde von 1297]. Sie führen den ihrer Absonderung entsprechenden Namen: Herrensundern [sundrum dominicum], „Sunderwälder", „Suender", „Sundern" oder „Freie Sundern" [8]), welche zu den „Sunderhöfen" [curtes sundriales] gehören. Ein „sunderlich Holz" war um 1412 der Ganyn [9]).

In den Lüneburger freien Marken, welche im Eigenthum der Erbäxen sich befanden [der Landesherr konnte wegen seiner wüsten Höfe auch Erbäxe oder Miteigenthümer sein], scheinen diese Sundern als Abfindung der Herrschaft gegolten zu haben. Die Herzoge Berend und Heinrich versprachen ihrer Landschaft in der Sicherheitsacte vom 21. September 1392 unter Pos. 7, dass sie ausserhalb ihrer freien Sundern kein Holz hauen wollten. Auch wollten sie ausserhalb dieser Sundern, in der Mark nur dann pfänden, wenn sie hier Erbholzherren wären, auch diese Pfänder dem Holzgericht überweisen [10]). In den nicht freien Marken,

---

[1]) Hannoversche Gelehrte Anzeigen, 1753, S. 113 und folgende. [2]) Pertz, Tom. XIII, S. 160. [3]) Ibid. Tom. XIV, S. 69. [4]) von Spilcker, Wölpe, S. 294. 312. [5]) Wippermann, l. c., S. 95. [6]) Freudenstein, S. 31. 77. [7]) von Hodenberg. [8]) Sicherheitsacte vom 21. Sept. 1392, Art. 7; Seidensticker, Holzungsrechte und Holzgerichte, 1872, S. 24; von Hammerstein, Bardengau, S. 64 und 631. [9]) Riedel, 3, I, 49. [10]) Jacobi, Lüneburger Landtagsabschiede, Theil I, 1794, S. 52.

sowie in den Holzwaren verblieb, wie folgende Urkunde beweiset, den Edelingen nach wie vor, neben dem Hiebe in den Sundern und Hägehölzern zum Bedarf ihrer Domainen etc., auch die ungehinderte Ausnutzung dieser Gemeinen Holzungen als deren Grund-Eigenthümern. Graf Moritz zu Oldenburg verkaufte anno 1200 dem Kloster Bersen seine „curiam Nienstede“ mit Grundstücken in 8 Ortschaften- und sonstigem Zubehör. Zu letzterem werden gezählt: ein Sunder, Wälder und das „jus succidendi arbores et ligna in communi silva“. Die Uebergabe geschah in Gegenwart von mehr als 45 namhaft gemachten Zeugen vor dem Freigrafen Ludolf von Brokhusen auf rechtmässiger Gerichtsstätte, dem s. g. Freidinge [Frigethinc[1])].

Dieses Rechtsverhältniss wird noch durch eine das Kloster Hilda betr. Urkunde von 1249 deutlich gemacht, worin Herzog Wartislaw III., welcher die im Klostergebiet belegene Stadt Greifswalde vom Kloster zu Lehn nimmt, sagt, dass die Stadt „in nemoribus claustri“ zu den städtischen Gebäuden Zimmerholz [Bauholz] hauen darf „exceptis hiis siluis, quas fratres voluerint suis privatis usibus reseruare. videlicet querceto juxta Wacharogh. A silua que juxta claustrum inter Eschenbech et dampniz riuulum continetur[2]) etc.

3. Heilige Haine.

Unter den Häge- oder Hainhölzern haben wir uns ferner dem Herren, nicht ausnahmslos dauernd, reservirte Waldschonungen, die „luci“ des Tacitus, nachdem sie unter Kaiser Carl dem Grossen [† 814] ihrer heidnischen Heiligkeit „secretum luci“ entkleidet worden, zu denken. In den Kaiser-Urkunden z. B. vom 17. Mai 1010 kommen luci, silvae und arbusta vor[3]).

Die luci haben mit einer Mark- oder Genossenschafts-Nutzung nichts zu thun gehabt. Nicht selten haben solche heilige Haine Volksgerichtsstätten umgeben. So z. B. das „Hainig“ in der Nähe von Mühlhausen [Amts Dreffurt]. An Hainhölzern befanden sich die Volksgerichtsstätten der Brokenser Gohe und der Hajer Mark, Amts Grohnde. In der Gegend von Hajen stand die „heilige Eiche“. Ein Hainberg liegt nicht weit vom Amthause Polle. Ein Jockeshain findet sich bei Lauterberg am Harz[4]). Orts- oder Waldnamen mit „Hain“, wie z. B. Ziegenhain, Kloster Hayna, Haynischer Wald etc. mögen auf heiligen Ursprung deuten.

Auch durch die Waldbezeichnung „Loh“, entsprechend vielleicht dem lat. „lucus“, und im hannoverschen Flachlande vertreten,

---

[1]) Johann Vogt, Monumenta etc, Bremen, 1740. [2]) Codex Pomeraniae dipl. I, S. 862. [3]) Wenck, III, S. 46 des Urkundenbuches. [4]) Max, I, S. 106.

ist oft der heilige Hain verewigt. Wittlohe ist ein Ort in der Gegend von Verden, Lohe ein Dorf im Amte Nienburg, Mandelsloh im Amte Neustadt a/R., Heiligenlohe im Amte Diepholz, Nütloh [jetzt St. Hülfe] daselbst, Lohnde im Amte Blumenau. Ein Sollingsloh liegt im Amte Hoya. In Fredelsloh ist anno 1137 ein Kloster gestiftet.

Gehägehölzer dieser Art sind im Amte Diepholz das Hemsloher Holz und die Forstorte Lindloge, Lohleusch und Fladderloge. Ebenso im Amte Uchte findet man unter den s. g. Darlaten-Hölzern das Eichloh, Gössloh, Steinloh und Wissloh mitten in einem grossen Moorcomplexe, durch einen aufgefahrenen Erddamm mit einander verbunden [Buchen, Eichen, Fichten und Kiefern]. Im Amte Nienburg gehört hierher das Binnerloh, im Amte Wölpe das Ortloh im Streitbusche, und im Amte Calenberg das Lünjerloh. Dieses, im Gehäge Westerholz belegen, wird also mit einer besonderen Heiligkeit behaftet gewesen sein. Ein Gerichtsplatz lag bei den „Sieben Eichen" im Westerholze. Vor dem Westerholze lag noch das zu Lande gemachte Wicheloh. Es kostet den Bauern zu Deegersen einen Jahrszins von 18 fl. [1]).

Interessentenforsten dieser Bezeichnung sind das Haidloh im Amte Wölpe [im Hemserbruche], das Ditterker Loh, das Esloh im Amte Blumenau und das Hartloh in der Langreder Mark.

Das Sonnenborsteler Loh, Amts Wölpe, ist eine Landgemeinde-Forst.

In Gegenden, wo Eichen wuchsen, waren die heiligen Haine mit kräftigen alten Masteichen bestanden. Sie lagen daher gemeinlich in der Ebene oder am Fusse der Berge. Fehlte der Eichwald, so wurden schöne alte Buchenwälder, etwa an schauerlich felsigen Bergen [Hainholz bei Spiegelberg] herkömmlich für heilig gehalten. Sie fielen, wenn sie nicht in geistliche Hand gelangten, resp. Kirchen und Klöster in ihnen entstanden [Pfarrholz bei Spiegelberg, heiliges Holz der Kirche zu Volten in der Gegend von Tangermünde [2]), St. Hülfe in der Grafschaft Diepholz], an den benachbarten Gutsherrn [z. B. von Stockhausen zu Wellersen und Dankelshausen, Amts Münden], oder im Bereiche der Genossenschaftswälder an den Holzherrn [Amt Hardegsen], in den Markenwäldern an die Märker [Hülseder-, Zersser-Oster-Mark], oder an den vornehmsten Erben [Freiholz bei Münden], oder an den Erbäxen, auch an den Holzgrafen.

Es gab auch heilige Haine in öder Gebirgs-Einsamkeit. Man hat hier die Errichtung von Klöstern vergeblich versucht [Moosberg auf der Höhe des Sollings].

---

[1]) Calenb.-Amtsregister von 1588—1589. [2]) Riedel, XVI, S. 165.

Alle unterscheiden sich von den übrigen Hainen, Gehägen, Heghölzern oder Sundern durch das Beiwort „heilig", welches die Bestimmung für den Cultus andeutet. Vom „Tönniesholz", Amts Springe, wird der Zusatz „heilig" abhanden gekommen sein. Er liegt aber in dem Namen „Antoniusholz", einem Heiligen, dem vielleicht die Kirche im ausgegangenen Dorfe Sedemünder, ebenso wie die in Fredelsloh, geweihet gewesen ist. Solche Haine können ursprünglich als Stammesgut gelten, d. h. sie dienten dem gemeinsamen Zweck des betr. Volksstammes oder Volkstheils, soweit als derselbe auf den Cultus gerichtet war. Kleinere lagen bei vielen Dörfern; der Zusatz „heilig" ist bei vielen Hainen abhanden gekommen. Der Herr der Gemeinen Holzung, der Holzherr, war der bedeutendste und reichste Gutsbesitzer, der vornehmste Holzgenosse, der Edeling unter den holzbetheiligten Frielingen. Er war schon zur Zeit der Völkerwanderung der Herr der Gohe, der Vertreter und Führer derselben. Ihm wurde die abseits gelegene Berghöhe des Gebirges zu Theil. An ihn kam z. B. das Börryer Hainholz mit etwa 150 Morgen und das Lattferder Hainholz mit etwa 200 Morgen im Amtsbezirk Grohnde etc. Alle diese, von je her unausgehauen gebliebenen Haine konnten, resp. durften nach Einführung des Christenthums zu profanen, d. h. zu Zwecken benutzt werden, denen alle anderen Wälder dienen. Aber sie behielten ihre strengereren Strafbestimmungen aus der Zeit der Heiligkeit und Unverletzlichkeit um so mehr bei, als die Herrengehölze, wie überhaupt die Habe des Herrn immer mehr gesichert gewesen, als das öffentliche oder Privatgut. Da das Heiligthum, dessen Verletzung mit den härtesten Strafen bedrohet, ein Ende genommen, so traten die ehemaligen heiligen Haine in die Classe der gewöhnlichen Herrengehölze. Alle unterlagen nun demselben Strafgesetz. Nach Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts wurden in den Hägehölzern oder „gefreiten", dem Landesherrn gehörigen Wäldern des Amts Lauenstein [Hainholz bei Brunkensen, Spiegelberg, Weenzerbruch etc.], worin Niemand zu hauen oder zu hüten berechtigt war, die Hudenwagen nicht allein mit einem Fuder Eimbeckschen Bieres angesehen, sondern der Holz-Entwender, in flagranti betroffen, verlor auf dem Stock des widerrechtlich gefällten Stammes die Hand; oder er wurde, nicht betroffen, aus dem Gerichte verfestet [ausgestossen] [1]).

Tag und Stunde der Ueberweisung, resp. der Uebernahme der heiligen Haine Seitens des Forstherrn kennen wir nicht. Sie werden überhaupt nicht überwiesen sein, sondern sind zur Unterdrückung der noch andauernden heidnischen Culte von den zum Christenthume bekehrten Magnaten und Territorialherren etwa um das Jahr

[1]) Hannov. Br. Archiv, 2. Spec., Lauenstein No. 67.

1000 confiszirt. Auch werden wir schon an das 9. Jahrhundert zu denken haben. Ein solches Hainholz im Amte Rodenberg, an der Gränze des Amts Lauenau belegen, haben die Grafen Adolf und Ernst von Schaumburg dem Flecken Rodenberg [seit dem Jahre 1615 Stadt] mit geringen Umgebungen verkauft [1]). Die Grafen von Spiegelberg haben das Hainholz am Nesselberge der Flecken-Gemeinde Coppenbrügge in Erbzins gegeben [gegen jährlich 15 rthlr. zu Martini]. Wie die Stadt Lübben an ihren „Hain", jetzt nur noch etwa 9 hect. Eichen, Eschen, Ellern und allerlei Unterholz, welche zur Promenade dienen, gekommen, ist unbekannt. Es giebt einen Buchenhain in der Oberförsterei Börnichen, einen Wüstenhain im Kreise Calau. Die Wenden nennen ihn ten Huschtan, wie sie auch die Mispel, den heiligen [Schmarotzer] Strauch ta Huschpula bezeichnen. Es ist nicht immer die Bedeutung und Abstammung des Namens „Hain" nachzuweisen [Hain und Hagen, Hain- und Hagebuche sind identisch]. Manche Hainhölzer sind, vermuthlich durch Fahrlässigkeit der Verwaltung zu Gemeinen Holzungen geworden. So der Heilige Berg, Amts Hardegsen, bez. Uslar; der Hainberg, Amts Woldenberg. Dahin gehört ferner das Hainholz bei Fürstenhagen, ferner im Amte Polle, dann im Amte Aerzen, vielleicht auch das Hainholz im Norden des Lauenauer Interessenten-Deisters, zwischen den Schanzen der ehemaligen Häuser- und Weickertsburg.

4. Gränz-, Schutz- und Sicherheitswälder. [2])

Es gab Gränz- und Sicherheitswälder

a. von Natur [Pyrenäen, Erzgebirge],

b. von Natur und durch Kunst gebildet [Alpen und Alpenpässe],

c. künstlich hergestellt [gepflanzte Hecken, Hagen, lebendige Verhacke].

Nicht zu verwechseln sind damit Forstorte, wie z. B. „Scheerbent" [zwischen der Vogtei Lachem und dem Fürstenthum Lippe], „Scheerbrink" [zwischen den Grafschaften Spiegelberg und Hallermund], welche ihre Namen von der Belegenheit an der Gränze [Scheeren, Abschneiden] führen.

So auch „Grewenitz-Grund" d. h. Gränzgrund; denn Gränze und Grewense sind einerlei. Gränzwälder, oft lange herrenlos, später in öffentlichem Besitz, dienten zugleich als Sicherheitswälder; nicht aber immer umgekehrt. Jeder Wald war allzeit und ist noch jetzt ein Zufluchts- oder Verborgenheitsort.

---

[1]) Urkunden vom 1. November 1594 und 22. März 1608. [2]) von Lenthe, Archiv etc., Band VI enthält einen zu vergleichenden Aufsatz auf S. 130.

Zu a. Ganze Länder waren schon durch Naturwälder geschützt. Brandstiftung in den lombardischen Gränzwäldern wurde scharf bestraft [1]). Pommern ward gegen West durch grosse Waldungen begränzt [2]); ebenso gegen Polen [3]). Zwischen Lausitz und Lebus lag das trennende oder scheidende „Schiedloh", zugleich durch ein Castell befestigt [anno 1249 Scidelowe, 1316 castellum Schedellowe [4])]. Zwischen der Mark und Mecklenburg bildeten die Brücher der Dosse und Daber, sowie die dichten Wälder hinter denselben, die Landesgränze [Wald Babitz 1274] [5]). Der Harz galt als Gränze zwischen Sachsen und Thüringen [6]); der Spessart zwischen Baiern und Franken [7]). Zwischen den Ländern Lüchow und Salzwedel befand sich anno 1328 ein Gränzwald [8]). Gleiche Natur wird der Bramwald, Unteramts Münden, die Bramburg und die Brämke nördlich von Adelepsen, der Abraham [Ahebram, Wasserrand] bei Gestorf gehabt haben. Der Kohlenwald, ein Theil der Ardennen, schied Neustrien und Austrasien anno 879 [9]) etc.

Zu b. Man verstärkte den Schutz der Naturwälder durch „Verhacke": „ad precidendas indagines silve, que Boemiam a Saxonia disterminat, dispositi" [10]). Dies fühlte Kaiser Heinrich III., als er anno 1041 zur Bekriegung des Herzogs Bretislaw vergeblich nach Böhmen zog [11]). Aehnlich Kaiser Friedrich I. anno 1157 auf seinem Zuge nach Polimia, dem Slavenland zwischen Oder und Weichsel: „arte et natura munita" [12]).

Zu c. Territorien.

Seitens der Könige der Avaren oder Hunnen, welche zu Ende des 4. Jahrhunderts von der Nordseite der Donau herab kommend, das Land erobert, war das Ungarland mit Gränz- und Schutzwäldern umringt worden. Solche Verschanzung nennen die Polen ostrozenie [13]), die Wenden hobdwor, eigentlich hobtwar, umschliessender Bau.

In den Feldzügen gegen jene Avaren unter Kaiser Carl dem Grossen erkannte man, dass diese Schutzwälder aus 9 Hagen bestanden [14]). Mit Bäumchen von Eichen, Buchen und Nadelholz

---

[1]) Pertz, Tom. XXI, S. 555. [2]) Saxo Gramm., S. 984, [3]) Pertz, Tom. XX, S. 728. [4]) Riedel, 2, I, S. 195. 390; VI. S. 4. [5]) Daselbst, I, S. 390. [6]) Urkunde von etwa 870 bei Pertz, Tom. VI, S. 158. [7]) Urkunde von 1003 bei Pertz, Tom. VI, S. 690. [8]) Riedel, 2, II, S. 49. [9]) Pertz, Tom. I, S. 537. [10]) Annalista Saxo [reicht von 745 bis 1139] bei Pertz, Tom. VIII, S. 763. [11]) Pertz, Tom. XX, S. 795. Jahrbücher von Hildesheim, übersetzt von Winkelmann in Reval, 1862, S. 43. [12]) Pertz, Tom. XX, S. 418. [13]) Cod. Pom. diplom., I, S. 506. [14]) Pertz, monumenta german. hist. Tom. I, S. 37. 45. 89. 351; Tom. II, S. 726. 748; Tom. VIII, S. 168. — Ekkehardi Chronicon universale, S. 162. — Pertz, Tomus XIII, S. 9.

bepflanzt, welche eingehauen und in den Boden gesenkt wurden, um kräftige junge Lohden und Blätter zu treiben, hatte man Durchsicht und Durchgang erschwert. Diese Hagen deckten nun 20 Fuss breite und ebenso hohe, aus Stein und Erde hergestellte und mit Rasen belegte Dämme. Zwischen ihnen waren Dörfer und Landgüter so angelegt, dass man von einem Orte zum anderen rufen konnte. Hagen und Erdringe, letztere mit schmalen Durchgängen, wechsellagerten concentrisch. Im Centrum dieser Ringe zwischen Donau und Theiss lag die Königsburg, vorzugsweise der Ring genannt. Sie wurde anno 796 durch Carls Sohn Pipin erstürmt und gründlich zerstört. Pipin hat damit dem Avarenreiche ein Ende gemacht. Dieser Ring, aus welchem die Sage später einen Helden, Namens Ring gemacht hat, ist mit den übrigen Erdringen, wie es scheint, nicht wieder hergestellt; alle diese Ringe sind spurlos verschwunden.

Dem „Ring", wie schon im Eingange des 1. Bandes gesagt worden, begegnen wir oft auch in Deutschland. Auf „Ring" endigende Orts- und Landnamen kommen vor: Ringgau in Hessen, der Ring in Prag, Wien etc. Es wurden Gränzwälle nicht sowol damit bezeichnet, als Schanzen. Eine Bewaldung war oft erst secundär; obsolet geworden, bewuchsen sie mit Holze [Düring in der Düringshaide bei Peitz]. Sie sind aus Erde und Stein, auch wol unter Benutzung natürlicher Felsen künstlich gemacht, und haben, ohne immer dauernd bewohnt gewesen zu sein, in Zeiten der Noth zu Schlupfwinkeln und zur Abwehr des aufdrängenden Feindes gedient. Die Spitze des Altkönigs, 2429 Fuss hoch, ist mit einem dreifachen, 18 Fuss hohen kolossalen Steinwall umgeben. Dergleichen uneigentliche Burgen finden sich auch in den Weserlanden häufig. Im Kauffunger Walde liegen Hahnenburg und Kring, bei Rotenkirchen die Ahlsburg, bei Wülfinghausen die Barenburg, bei Altenhagen die Hünenburg, bei Coppenbrügge die Heerburg, bei Hastenbeck die Ofensburg etc. Unter „Burg" [von dem Verbum „Bergen" abgeleitet] darf man sich nicht immer Mauern, Thürme und Schlösser, nicht einmal Wohnungen denken. Erd- und Waldringe bargen auch, und bei entsprechendem Durchmesser ganze Kriegsvölker unter freiem Himmel oder in Zelten.

Von grossen und kleinen Dynasten wurde ihr Ländergebiet nach Aussen mit Wällen, Gräben und Knicken künstlich versehen, soweit als bewaldete, steile Berge als natürliche Wehren nicht gränzten, oder unterbrochen, oder zu licht bestockt waren. Man weiss nicht, wie die Fürsten etc. das Eigenthum an diesen Flächen, soweit als sie durch Felder liefen, erworben haben. Diese Knicke sollten nicht allein Land und Leute schützen, sondern auch die Landesgränze bilden und festigen. Zu letzteren gehören z. B.

die $^1/_2$ Stunde breiten Gränzwälder, welche Schlesien umzogen und durch Verhacke verdichtet waren. Diese Verhacke hiessen dort „Trescka", deutsch „hach" — nicht „hag" —, und bestanden aus eingehauenen und geknickten Niederwaldstangen, von Dornen etc. durchwachsen. Rodungen und Holzhieb in diesen Gränzwäldern und „genicken" waren streng verboten [1]).

Nur wenige Ruthen breit war der Peitzer Landknick. Man siehet ihn noch, wenn auch ohne besonderen Holzbestand und Betrieb, nach Aussen und Innen von Gräben eingefasst, an der Westseite der Tauerschen Forst gegen Straupitz, auch an der Ostseite der Tauerschen und Taubendorfer Forst. Er kommt hier von den Pinnower Bergen und wird vom Paschling-See unterbrochen. An der Lieberoser Seite ist dieser schmale Waldgränzstreif nicht mehr fiskalisch.

Der Kurfürst von Brandenburg befahl anno 1519, die Landwehren und Landgräben herzustellen, welche im Lande Prignitz gegen Braunschweig-Lüneburg aufgeworfen waren [2]). Für Prälaten und Adel mussten es deren Leute thun [Stiftsfehde]. Landwehren aus Knicken oder Gräben gemacht, sollten auch im Lüneburgschen wie im Sollinge [hier der Jagd wegen, und um den Jagdthieren Schutz zu gewähren] im Stande erhalten werden [3]). Knickteiche liegen im Amte Peine. Bewaldete Landwehren gab es zum Schutz der Herrschaft Hallerburg, [nachher zum Amte Calenberg gezogen] unter dem Adenser Berge und bei Wülfinghausen. Eine Landwehr lag bei Burgstemmen, zum Schutz der Grafschaft Poppenburg. Winzenburger Landwehren sind schon genannt. Die Landwehr, welche das ursprüngliche oder eigentliche Calenberger Land von dem gräflich lauenrodischen Antheil am Deisterlande trennte, ist durch einen die Landwehr genannten Bach verewigt, welcher sich von unterhalb des Dorfes Wennigsen oberhalb Ricklingen bei Hannover in die Ihme ergiesst. Da, wo ihn die Chaussee durchschneidet, befindet sich die Landwehrschenke [4]). Hierher gehört die Landwehr oder der Knick zwischen den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen, welcher vom Seelzer Thurm südlich vom Grubenhägener Schlossberge auf der Höhe durch die Holzung sich erstreckte. Er schloss mit dem Pilshägener Thurm am Iberge nördlich von Moringen. Ein Knick und Graben bildeten die Gränze zwischen den Aemtern Gieboldehausen und Radolfshausen [5]). Ein Hagen findet sich am Plesswalde; eine Landwehr im Amte Westerhof;

---

[1]) Abhandl. der Schles. Gesellsch. für vaterl. Cultur, 1864, Heft II, S. 76 und 94; Riedel, XXV, S. 359. [2]) Riedel, I, S. 203. [3]) Lüneburger Policeyordnung von 1618, Cap. 13, S. 33; Forstbereitungs-Protokoll vom 28. und 29. April 1581. [4]) Büsching, IX, S. 250. [5]) Wolf, II, S. 68.

Hagen und Gränzknicke im Amte Scharzfels. An der Westseite des Amts Polle liegt der Falkenhägener Knick. Vom Reinharts-Walde abgetheilt erstreckt sich der Mündensche Knick; es ist um 1409 von einem Werder in Krygenhagen die Rede[1]); ein alter Knick schied die Aemter Gieselwerder und Uslar am Lichtenberge; ein Knickgraben schützte den Bramwald. Eine Landwehr schied die Aemter Niedeck und Gleichen.

Ferner sind die Landwehren und Knicke der Herrschaft Homburg hierher zu zählen, angelegt da, wo die umringenden steilen Berge leicht zugänglichen Querthälern Platz machen [Landwehr bei Coppenbrügge und Benstorf, Marienauer, Dunser und Eymer Knick]. Auch wurden solche Länder selbst innerhalb noch von zu bewachenden Landwehren mit Schlagbäumen durchsetzt [Grafschaft Schaumburg[2]), Fürstenthümer Osnabrück, Paderborn, Calenberg; hier z. B. Landwehr bei Salzhemmendorf, Ramshagen, Marienhagen][3]). Es ist nicht ausgemacht, ob die Knicke bei Gieboldehausen, Bereshausen, Bodensee und Krebeck, Amts Lindau, zu dieser Sorte gehören. Sie mögen auch die Aemter Lindau und Gieboldehausen geschieden haben[4]).

Das platte Land.

Landwehren hatten nicht allein Fürsten und Dynasten, sondern z. B. im Lande Schaumburg[5]) und Lüneburg auch Ritter, Knechte und Erben. Die Herzöge zu Braunschweig und Lüneburg genehmigten durch Urkunde vom 21. September 1392 die Ausbesserung dieser lüneburger Landwehren. Sie durften in Gräben gelegt, mehr befestigt und mit verschliessbaren Schlagbäumen versehen werden. Eine Umlegung der Durchfahrten war gestattet[6]). Die Landwehr in der Oberförsterei Lichtefleck, zwischen Staffelde, Schöneberg und Brügge, im Kreise Soldin, ist neuerdings vom Forstfiskus meist abgetrieben und verkauft. Sie ist zu Lande gemacht.

Knicke, Landwehr, Dorrenhagen gab es im 16. Jahrhundert in der Umgegend von Dassel[7]). Bei Ebergötzen heisst eine Ackerbreite „vor dem Knicke“ und ein Feld „das Knickerfeld“. In der Oberförsterei Uetze erstreckte sich der „Lange Knick“. Ein „Rauher Knick“ liegt im Bückeburgschen; ebenso ein Unter- und Ober-Knick etc.

---

[1]) Freudenstein, S. 32. 33. [2]) Sudendorf, VIII, S. 251. [3]) Riedel, XXV, S. 472 und 2, I, S. 218. [4]) Lindauer Vogteirechnung von 1802, S. 123. [5]) Freudenstein, S. 32. [6]) Jacobi, Landtagsabsch., S. 55. [7]) Kleinschmidt, I, S. 293; II, S. 55; Erichsburger Amtsregister von 1558.

Knicke trennten mitunter auch die Gebiete der Holzmarken und Holzwaren, zu deren Begränzung und Sicherung [der gräfliche Albringhäuser Knick am Oberwalde, in der Grafschaft Hoya].

Laubholzhecken oder Hagen, welche im Hannoverschen, Lippischen, Waldeckschen, im ehemaligen Kurfürstenthum Hessen, in der Grafschaft Stolberg-Wernigerode, im Mecklenburgschen etc. vorkommen, verstärkten die Sicherheit der Gegenden und Ortschaften. In der Göttinger Feldmark befinden sich Guldenhagen und Sonderhagen. Der alte und der neue Kreienhagen war ein in Gräben gelegter Sicherheitsknick für das Stift Obernkirchen. Beide werden anno 1638 als Buchwälder geschildert [1]) Bei dem Kloster Fredelsloh befindet sich der Fredelshagen. Die Hagen gaben vielen Ortschaften den Namen, z. B. Petershagen, Probsthagen, Stadthagen, Lauenhagen, Altenhagen, Hagenohsen, Neuenhagen, Grupenhagen, Schönhagen, Lewenhagen, Knickenhagen, Landwehrhagen etc. Wenn „Bardenhagen" bei Bienenbüttel auf die Longobardenzeit zurück zu führen ist, so sind solche Hagendörfer alt, denn der Abzug der Longobarden fällt etwa in das Jahr 200 alias 400 nach Christo. Eine Ortschaft Hagen in der Gegend von Osnabrück hat auch schon ums Jahr 1077 bestanden [2]). Arbores et virgulta gab es um 1254 im „Hagen" bei Imbshausen [3]). Viele auf „Hagen" endigende Ortsnamen im Lande der Slaven, welche meist nach ihren Gründern benannt zu sein scheinen [Gegend von Wittstock etc.], stammen seit etwa 1150 et seq. aus deutschen Ansiedlungen. Letztere begannen im Bisthum Havelberg und gingen allmählig gegen Nord und Ost weiter. Sie haben viele Wälder beseitigt und bis auf die „Hagen" urbar gemacht [4]). Dörfer, deren Namen auf „Hagen" endigt, oder damit zusammen hängt, mögen also nicht immer von „angepflanzten" Hecken den Namen herleiten, sondern mitunter auch auf bebautem Neubruchland in natürlichem Dickigt entstanden sein. Diese Ansiedlungen im Slavenlande waren eine Folge der anarchischen Zustände, welche Kaiser Rudolf I. [1273 bis 1291] zu beseitigen beflissen war.

Nun möge auf die vielen Forstorts- und Waldnamen, welche mit „Hagen" zusammen hängen, in einigen Beispielen hingewiesen werden: Weitenhagen, Hanshagen, Diedrichshagen gehören zur Universitätsforst Greifswalde, ein Kuckshagen befindet sich am Rehburger Berge, der Krodenhagen ist ein Gehölz bei Osterhagen, an der Ostgränze des Amts Scharzfeld, der Kuhhagen liegt zwischen

---

[1]) Freudenstein, S. 111. [2]) Pertz, Tom., XIV, 63 und 80. [3]) Sudendorf, I, 26. [4]) Cod. Pomeran. diplom., I, S. 426. 427. 429. 825. 826; Riedel, IV, S. 284.

Herzberg und Hattorf, der Kalenbeck oder Kahlenbach bei Pölde, ein bis an den Rumwald sich erstreckender Hagen, ist jetzt ein Forstort, der Keitelshagen im Forstreviere Lüderholz liegt auch im Amte Herzberg. — Die Badenhäuser Landwehr befindet sich an der Nordseite des Amts Osterode; dieser mit Malbäumen besetzte Knick hiess um 1551 das Emetla. Im Amte Catelnburg liegen Hagen, Frauenhagen, Oldenhagen und Berkasche Landwehr [1]). Ein Wildhagen liegt bei dem Dorfe Fürstenhagen, Amts Münden; Freienhagen, Amts Nienover; Kleinhagen, Güntershagen, Amts Hardegsen; Rauschenhagen, Malliehagen, Amts Uslar; Wöhlerhagen, Amts Steuerwald etc. Auch diese mögen meist von ausgegangenen Ortschaften herrühren. Im Fürstenthum Hildesheim hat man noch bis in die Neuzeit auf den Hagenschutz der Dörfer Werth gelegt. Nach der Policeiordnung vom 20. October 1665, § 103 sollen die Dörfer durch Gräben, Hecken, Bäume und Schlagbäume geschützt werden; gewiss ein Nachhall aus den Verwüstungen des 30jährigen Krieges.

Selbst abgeschiedene öffentliche Fahrwege, sogar Fusswege [Bessinger Stieg] sicherte man, wie es scheint, durch Hagen. Der Stieghagen bei Spiegelberg wird zum Schutz der vormaligen Villa Hemmendorf von deren Inhaber, dem Herrn zu Banteln, angelegt sein; denn seine Hintersassen in Banteln mussten in diesem Stieghagen die Hecken knicken und dicht halten [Stieghagen-Dienst]. Das hier entstandene Dorf Stieghagen kam an die Grafen von Spiegelberg. Jetzt giebt es weder ein Spiegelberg, noch ein Dorf Stieghagen mehr.

Ritterburgen.

Es war das eiserne Mittelalter erschienen. Die grossen Gutsbesitzer fühlten sich auf ihren offenen Landgütern, in Wallhöfen, Kemnaten, Mühlteich- und anderen Wasserburgen nicht überall mehr sicher. Sie errichteten daher als dauernde, feste Wohnsitze stärkere, resp. Felsenburgen auf Waldeshöhen. Dahin gehören Schloss Hanstein, 1296 Fuss über dem Meere, anno 1070 erwähnt, Rusteberg, Gleichen 1400 Fuss über der Nordsee, Bramburg, Gieboldehausen um 950, die Hindenburg bei Badenhausen, Hardenberg 1098, Plesse, Pippinsburg bei Osterode, Lichtenstein zwischen Förste und Dorste, Adelebsen 1295, Herzberg, Lauterberg oder Lutterberg, Scharzfels, Everburg, Echte, Lindau, Westerhof, Bodenstein, Rüdigershagen, Elbingerode [2]), Woldenstein, Amts Bilderlah, Wohldenberg, Lauenstein, Hallermund, Waldau, Schaumburg etc.

---

[1]) Max, I, 492 bis 495. 505. 511. [2]) Derselbe, Grubenhagen, I, S. 74. 77. 81. 94. 106. 112. 115. 120. 129. 132. 147.

Kaiser Carl II. verbot [anderwärts] zwar diese eigenmächtige Anlage von Castellen, Festungswerken und Hagen [hajae [1])], wie denn nach Uebergang des Heerbannrechts an die Landeshoheit der Landesherren diese keine kaiserliche Genehmigung zur Anlage von Burgen oder Städten mehr bedurften [2]). Deren Anlage stand unserem niederen Adel, ohne Genehmigung des heimischen Herzogs, nach dem Sachsenspiegel auch nicht zu [3]). Solche Burgen sollten, weil der Junker zum Wegelagerer geworden, zerstört werden. Allein was sollte das fruchten? Kaiser Heinrich IV. [† 1106] legte im südlichen Sachsen, zum Druck des ihm verhassten Sachsenvolks und in Thüringen viele Bergschlösser an, durch deren Besatzungen die umwohnenden Bauern mehr gedrangsalt sein sollen, als durch die Raubritter des Harzes [4]). Auch Reichsfürsten legten Burgen an, zum Druck ihrer Unterthanen. Die Herzöge von Lüneburg mussten um 1388 und 1392 ihrer Landschaft versprechen, nicht ohne deren Genehmigung neue Schlösser bauen zu wollen [5]).

Zur Sicherung der Ritterburgen auf spitzen Bergeshöhen, wie auch der Wasserburgen, hat man ausser ihrer schweren Zugänglichkeit, ihren Gräben, starken Ringmauern und Thürmen, auch wol ansehnliche Waldgebiete rund um dieselben eingeschont, so dass die Schloss-Familien, Burgvögte und Wächter, gleichsam wie Raubvögel im Horst sassen. Ein „Hagen“ umgab den Hanstein; das Dorf Bornhagen erinnert daran, wie an die schönen Felsenquellen des Bergkegels. Dahin gehörten auch die von einem „Burghagen“ umgebene Veste Reifenstein [6]), beide Burgen Gleichen, das den Lichtenstein einschliessende Gehölz, worin der Festungsname noch fortlebt, der „Knickhagen“ vor der Burg Windhausen, der mit Buchen bestandene Bergkegel, worauf das Schloss Lutterberg gestanden hat [7]), ferner die Bramburg, Amts Münden, mit dem privativen Theile des Bramwaldes, Schloss Plesse mit dem Plesswalde, Hallermund bei Springe. Im Klingenhagen liegt das Amthaus Brunstein. Die Schaumburg umhüllt noch jetzt der Wald am Meineken- und Nesselberge [8]). Ein „Hagenberg“ beschützte das alte, ums Jahr 1000 schon verfallene Bergschloss Iburg in der Gegend von Osnabrück. Um die Moringer Feldmark, welche Burg und Stadt einschliesst, ziehet sich ein „Hagenberg“. Ein „Hagenberg“ bei Northeim ist in Privathände gekommen. Ein vierter „Hagenberg“ befindet sich in den Herzberger Landforsten. Bei Uslar giebt es den Eichhagen. Damit zusammen hing die alte

---

[1]) Karoli II Edictum Pistense vom 25. Juni 864, bei Pertz, Tom. III, 488. 499. [2]) Eichhorn, II, S. 454. [3]) von Spilcker, Everstein, S. 312. [4]) Pertz, Tom. VII, 192. [5]) Jacobi, Landtagsabschiede, I, 19 und 50. [6]) Wolf, Eichsfeld, S. 51. [7]) Max, I, 71. 78. 114. [8]) Freudenstein, S. 104.

und die neue Landwehr, sowie die Landwehr nach Eschershausen. Alle drei bestanden noch um 1590. Man umzog mit dichten Dornhecken manche jener Burgen, wie z. B. die Kaiserpfalz Grona [castrum gruona] bei Göttingen, noch jetzt der „Kleine Hagen" genannt; ferner Wasserschlösser und Ortschaften zusammen als Ganzes, an der angreifbarsten Seite, wie z. B. bei Coppenbrügge. Auch die zu den Burgen führenden Thalgründe weiter abwärts hat man durch „Hagen", die nachher oft zu Dörfern geworden, abgesperrt. Das alte Raubnest Brackenberg umgaben: Rusthagen, Bortfeldshagen [jetzt Buschhagen], Grafenhagen, Godenhagen und Kohhagen. Knick einerseits, und Hermannshagen mit der Landwehr andererseits, stärkten die Sicherheit der Wasserburg Münden am Anfang der Weser. Mehre Knicke sicherten das Scharzfelsische Schloss- und Herrschaftsgebiet etc.

Eine pommersche Burg bei Tribbsees an der Trebel, schon anno 1285 ein „antiquum castrum" genannt, bestand aus 3 concentrischen Wallringen, die man in Sümpfen erbaut hatte. Ebenso verhielt es sich mit mehren mecklenburgischen Festungen, z. B. Werle, Michelinburg und anderen. Die Gebäude in diesen Wendenburgen waren aus Holz und Lehm hergestellt [1]). In Sachsenhagen hat der askanische Herzog Albrecht anno 1258 eine Burg erbaut [2]). Wir wissen, dass es viele umhegte Ortschaften ohne Burgen gegeben hat.

Städte.

Nach der Aeusserung eines Zeitgenossen sind Städte erbaut und befestigt worden, um das Seine vor Gewalt und Unrecht zu beschirmen und zu behalten, auch um Vorräthe sicher zu lagern [3]).

Feste Städte gab es in Sachsen bis in das 10. Jahrhundert herein noch nicht [4]). Städte und Schlösser im südlichen Schweden lagen noch im 12. Jahrhundert ohne Mauern und Thürme, lediglich in Schutzwäldern und Gräben [5]). So finden wir auch die Seestadt Fraxinetum zwischen Italien und der Provence an der Landseite im 9. Jahrhundert lediglich durch dorniges Gebüsch geschützt [6]). Deutsche Städte wurden gleich den Flecken etc. anfangs nur mit Knicken oder Hagen umzogen. Manche Orte besassen nicht die Mittel, sich zu ummauern; sie behielten die Hagen. Wir finden sie bei den Städten Obernkirchen, Rinteln, Oldendorf etc. [7]). Manche dieser Hagen, wie z. B. in der Stadt Braunschweig, ferner der Sterteshagen [jetzt Stumpferbiel] in Göttingen, der Lange-Hagen,

---

[1]) Codex Pomer. diplom. I, 1843, S. 34. [2]) Stüve, l. c., S. 97. [3]) Kleinschmidt, I, S. 61. [4]) Pertz, Tom. V, S. 293. [5]) Ibid. Tom. XX, S. 762. [6]) Ibid. Tom. V, S. 273. [7]) Freudenstein, S. 32.

Kläperhagen und Rosenhagen in Hildesheim etc. sind später in ummauerten Orten in den inneren Stadttheil gerathen und zu bebauten Strassen gemacht worden. Vor der Stadt Liegnitz in Schlesien lag ein landesherrlicher Hagen, der „Haag" genannt. Der Herzog hat ihn anno 1316 der Bürgerschaft überlassen; er ist später zur Viehweide, zum Freischiessen etc. benutzt. Noth zwang zu den Stadt-Mauern; das Befestigungsrecht ist von den Landesherren ertheilt worden. Mauern bestanden um Hildesheim schon anno 1022 [1]). Nach Erweiterung der Städte durch Dorfs-Vereinigungen etc. wurden neue, dicke, steinerne Mauern und Thürme angelegt; einwärts mit hohen Wällen, auswärts mit tiefen Wassergräben. Das geschah im 13. Jahrhundert und später. Manche Städte conservirten Mauern und Hagen wie z. B. Münden. An deren Westseite unter dem Reinhartswalde erstreckte sich ein 210 Morgen grosser, aus Eichen und Buchen bestehender uralter Knick, welcher von einem Graben umgeben gewesen [2]). Vor den grösseren Städten erfolgten weiter ab in das Feld hinein, oder an der Weichbildsgränze Gräben, Landwehren, Pässe, Warten und Wachtthürme. So z. B. bei Crossen an der Oder „Wirbelsgraben", in der Oberförsterei Braschen, vielleicht aus den Kämpfen der polnischen Fürsten mit den deutschen Kaisern stammend. Zwischen zwei tiefen und breiten, künstlich aufgeworfenen Parallel-Gräben ziehet sich ein noch jetzt zum Theil bewaldeter Erdwall halbkreisförmig östlich von der Stadt Lüneburg. Er ist vielleicht zur Abwehr der Wenden angelegt, oder es haben Flüsse und Hügelreihen an der Westseite der Stadt eine ähnliche Befestigung unnöthig gemacht. Gleichwol setzten sich die Wenden bis zur Ilmenau so fest, dass man Lüneburg als Gränzstadt zwischen Sachsen und Lutitien beschrieben hat [3]). Noch sei erinnert, dass die Landwehr vor Lüneburg um 1402 bestanden hat [4]). Eine Landwehr gab es 1534 vor Verden, 1532 vor Uchte [5]). Zur Errichtung der Landwehr um Hannover haben die von Roden am 25. Februar 1341 das Gebiet überlassen. Man baute daran noch 1406 [6]). Landwehren gab es vor Eimbeck und Hameln.

Vor Eimbeck schliessen sie etwa die Hälfte der Stadtländereien und den grössten Theil der Stadtforst ein. Sie hatten 6000 Ruthen im Umfang und waren mit 8 Thürmen besetzt [7]). Göttingens 12 Warten, welche mit ihrer Graben-Verbindung die Landwehr darstellten, hat Herzog Otto anno 1380 anzulegen erlaubt. Sie

---

[1]) Riedel, XV, S. 3. [2]) Lotze, S. 244. [3]) Pertz, VII, S. 200. [4]) Sudendorf, IX, S. 233. [5]) W. von Hodenberg, Hoyer Urkunden, I. Abth., S. 442 und 447. [6]) Sudendorf, I, 348; VII, S. CXXIII; X, S. 269. [7]) Büsching, IX, S. 202.

werden zum Theil über das Stadtgebiet hinaus, zu Anfang des 15. Jahrhunderts allmählig errichtet sein [1]).

Kaiser Rudolf von Habsburg gestattete anno 1280 den Bewohnern von Osnabrück den Bau einer Landwehr, deren Eingänge durch Thürme geschützt wurden [2]). Gleiche Erlaubniss von anderer Seite erhielt die Stadt Wusterhausen in den Jahren 1379 und 1407. Diese Landwehr sollte ein Gehäge sein, und von den städtischen Beamten geschützt werden [3]).

Den Brandenburgern in der Neustadt ist in den Jahren 1396 und 1398 der Bau einer Landwehr gestattet, wozu Flächen von wüsten Ortschaften geschenkt worden sind [4]). Um 1409 hat die Stadt Stendal Landwehren gebaut [5]). Von dem Landgraben der Stadt Mühlhausen, welcher in der Mitte des 14. Jahrhunderts angelegt und mittelwaldartig behandelt worden ist, ist forstseitig schon die Rede gewesen [6]). In den Landwehren und Hagen der Stadt Salzwedel durfte kein Holz, nicht einmal trockenes Holz gehauen werden [Statuten, gesammelt 1458 [7])]. Kaiser Friedrich empfahl dergleichen Schutzwehren anno 1470 der Stadt Frankfurt a/M. und Sachsenhausen [8]). Das war verhältnissmässig spät, während die Landwehr um das s. g. Reich von Aachen sehr alt ist.

Man erneuerte, vertiefte und verbesserte die Schutzgräben nach Bedürfniss, namentlich in den unruhigen Zeiten des 14. 15. und 16. Jahrhunderts. In Perleberg musste diese Last von den Stadtbürgern nach Massgabe ihres Grundbesitzes getragen werden [9]). Von einer Bepflanzung mit Holze ist nicht immer die Rede. Sie bewuchsen, als sie ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und desolat wurden, von selbst mit Holze, soweit als sie nicht planirt worden sind [Stadt Kyritz noch anno 1800]. Bewaldet war der Burgwall vor dem Städtchen Wildberg; die Herrschaft hatte $^2/_3$, die von Zieten waren mit $^1/_3$ an demselben betheiligt [10]).

An die Stelle der Sicherheit war inzwischen die Rücksicht auf friedliche Schönheit getreten. Man ebnete Gräben und Festungswälle zu Promenaden und besetzte sie mit schattigen Alleebäumen. Eichbäume standen bis 1736 auf den Wällen der Stadt Gransee [11]). Bis 1740 war die Stadt Kyritz mit doppelten, an einigen Stellen auch dreifachen, mit schönen Eichbäumen besetzten

---

[1]) Sudendorf, V, S. XXV; Göttinger Zeitung vom 16. Mai 1893, No. 9257. [2]) Havemann, II, S. 104. [3]) Riedel, XXIV, S. 385. 404. [4]) Derselbe, IX, S. 73. 77. [5]) Derselbe, XV, S. 204. [6]) Jahrbuch des schlesischen Forstvereins, 1873, S. 169. [7]) Riedel, XIV. S. 306. 310. [8]) Limnaeus jur. publ. lib. VII, Cap. 17, No. 18. [9]) Riedel, I, S. 109. [10]) Derselbe, IV, S. 173. [11]) Derselbe, IV, S. 424.

Wällen umgeben [1]). Um dieselbe Zeit wurden die doppelten und dreifachen Gräben und Wälle der Stadt Prizwalk planirt, welche mit Weidenbäumen bepflanzt worden, deren Verletzung nach dem Stadtrecht von 1255 achtzehn Schilling gekostet hatte [2]).

Es ist bekannt, dass in neuerer Zeit manche Städte ihre Wälle und Promenaden ganz oder theilweise niedergelegt haben, zur Erweiterung des Stadtgebiets, Vermehrung der Strassen und Einfahrten, Beförderung der Ausdünstung im Interesse der menschlichen Gesundheit etc. Städtische Sicherheitswälder und Hagen haben also wol zuerst ein Ende genommen.

Beschreibung der Knicke.

Es waren die alten, durch Sümpfe oder Berge etc. oft unterbrochenen Landwehren, welche nicht immer eine Gebietsgränze bezeichneten [bisweilen ein ausgegangenes Gebiet], verschieden eingerichtet. Sie zeigten einfache Gräben mit Aufwurf nach beiden Seiten, oder Doppelgräben, den Aufwurf nach Innen, oder Doppelgräben mit Aufwurf nach Aussen und Innen. Zwischen den parallel laufenden Gräben befand sich, unter Oberholze, ein Niederwaldstreif von Hainbuchen, Schwarz- und Weissdorn etc., den man einknickte und dicht hielt. Mit solchen Holzarten, auch Hagebutten, Hartriegel, Feldahorn, Rüster, Liguster, manchen Lonizeren etc. bewuchsen auch die obsolet gewordenen Seitengräben, und verstärkten in entsprechender Mischung den Widerstand. Zählebige, sperrig oder knickig wachsende, dicht belaubte Laubhölzer, welche lieber busch-, als baumartig wachsen, flechtbar, zum Absenken geeignet sind, und Stock- und Wurzellohden treiben, hatten den Vorzug.

Solche Landwehren und Knicke [z. B. auch die s. g. Eschenknicke bei Hemmendorf, Amts Lauenstein] durften nicht beweidet und von Menschen nicht betreten werden. Entnahme von Gras war verboten. Menschen mussten ihnen so fern bleiben, wie ein Reuter mit einer Glevestange sich umwenden kann. Holzhauen in einer freien Landwehr kostete bei Tage einen Gulden, bei Nacht das höchste Pfand [3]).

Es gab nun Gürtelhagen, Querhagen, Stückhagen und Gränzhagen.

Entstehungs-Zeit.

Alle diese Waldstreifen-Bildungen und Ausscheidungen, nach dem Zweck verschieden benannt, und zum Theil schon sehr alt,

---

[1]) Riedel, I, S. 362. [2]) Derselbe, II, S. 13 und 19. [3]) Jacob Grimm, IV, S. 656. 659.

fallen bis auf die schon in das 6. Jahrhundert zurück reichenden Marken- und Genossenschafts-Knicke und Hagen, in Ansehung ihres Ursprungs meist in die Zeit des 12. und 13., aber auch noch des 14. und 15. Jahrhunderts. Grafschaften konnten vor ihrer geographischen Gebiets-Abrundung nicht umknickt werden. Darum ist die Entstehung ihrer Landknicke nicht älter als diese Zeit. Durchschnittlich mag das Jahr 1500 als das Ende der Knickzeit betrachtet werden können.

Hägerleute[1]).

Besonders wichtig an diesen grossen und kleinen Hagen, deren es so viele gab, dass man ihren ursprünglichen Zweck oft gar nicht mehr kennt, war namentlich an den Durchfahrten auf frequenten Landstrassen, das Wächteramt. Fremder Krieger und Raubgesindels wegen beschränkte man die Anzahl der Durchgänge. Es ist von Thürmen, Thurmwächtern [wie z. B. bei Hannover[2])], Landwehrschliessern und Hägern die Rede, welche sich zeitweilig in der Stadt Hannover aufhielten [ablöseten], oft auch als Zollheber und Krugwirthe, oder auch als Kleinbauern an den Knickpässen sich dauernd nieder liessen. Nicht bei jeder Landwehr begegnet ihnen die Geschichte. Im Fürstenthume Oberwald [Göttingen], sowie in Grubenhagen sind Hägerleute nicht nachgewiesen. In der Herrschaft Homburg gab es an deren Innen- und Aussengränzen viele Häger in den Sicherheits-Knicken. Gern nahm man sachverständige Colonisten, so z. B. aus Holland [zuerst anno 1106 bei Eschershausen[3])]. Sie waren zur Wache, zur Aufsicht, wie zur Unterhaltung der Landwehren, Schlagbäume etc. berufen, und mussten bei Schutzgräben, Zäunen und Knicken wol selbst mit Hand anlegen und das Tagewerk dirigiren.

Der Lage der Sache und dem Zweck nach war die Colonisten-Berufung in der Mehrheit erforderlich. Folgerecht entstanden auf diese Weise aber auch an Stelle der später verschwundenen Hagen, ganze Dörfer, namentlich in den mit grossen Verkehrsstrassen versehenen Gebirgsthälern [Altenhagen, Grupenhagen, Schönhagen etc.]. Die Häger-Laischaft in Osnabrück gehört auch dahin.

Von Territorial- und Burgherren wurden diese Colonisten subsistenzmässig sicher gestellt. Ihre Hörigkeit hat man erleichtert. Für allerlei Plackereien, Plünderungen etc. erhielten sie hutfreie, obgleich zehntpflichtige Erbländerei, Holzungsrecht oder eigene

---

[1]) Vergl. Hagemann und Günther, Archiv für Rechtsgelehrsamkeit, Theil 3, Braunschweig 1789, S. 1. [2]) Sudendorf, VII, S. LXXI. [3]) Lüntzel, Diözese Hildesheim, 1858, I, S. 398; Waitz, V, S. 283.

Holzung [Hägerholz bei Aerzen, Heegerwaare bei Obernkirchen, Hägerdorn, Amts Hoya], worin sie mit Genehmigung des Gutsherrn Holz für sich fällen durften. Allerdings waren sie aber auch nicht abgabenfrei. Von den Hägergütern zu Portenhagen im „Chartholte" erhielt das Amt Lüthorst eine jährliche Urkunde von zusammen 5 Gulden 3 Mattier [1]). Winzenburgsche Hägerleute hatten von ihren Hägergütern die s. g. „Häger-Ziere" zu leisten. Ausser dem Hägerzins erfolgte bei dem Tode des Manns-Erben die Baulebungs-Kuh [2]).

Solche bäuerliche Hägergüter bestanden z. B. in Gandersheim, Voldagsen [nördlich von Einbeck], Portenhagen, Amts Lüthorst, bei Negenborn und Amelungsborn im 13. und 14. Jahrhundert; ferner bei Kirchbrak, Westerbrak, Buchhagen, Hunzen, Bodenwerder, Hehlen, Bisperode und Marienau. Hier wohnten die den Böcken von Northolz früher gehörig gewesenen Hägerleute innerhalb des Knicks, in welchem nachher das Kloster resp. Dorf Marienau entstanden ist. Hägerleute gab es ferner bei Gronau, und im Amte Winzenburg, namentlich soweit als das Leinethal in Frage steht, in Langenholtensen, Everode und Hasekenhausen [Winzenburg]. Sie wohnten zum Theil im Gericht Gandersheim, von wo wir ausgegangen sind. Hägergüter gab es ausserdem noch im Amte Winzenburg zu Adenstedt, dem Hausinhaber von Winzenburg zuständig, im Hildesheimschen [1321], Paderbornschen [1434], in der Grafschaft Ravensberg [1541] [3]) etc. Eine Hägerbauerschaft befand sich im Flecken Thedinghausen [4]). — Noch bis in dieses Jahrhundert herein weiss man hier und dort von Hägerverhältnissen nachzusagen [5]). Ueberdem waren die Hägerleute besonderen Rechten und Gerichten unterstellt.

Hägergerichte.

Einzelne der hier folgenden Nachrichten sind einer instruktiven Dissertation entnommen [6]). Die darin befindliche Ableitung des Wortes „Häger" ist freilich falsch, wie denn auch dahin gestellt bleiben muss, ob die im Braunschweig-Lüneburgschen vorkommenden Hever-, Heper-, Hubergerichten mit den Hägergerichten gleichbedeutend sind, auch ob die Heber-, Hübner-, Hüber-, Hueb-, Höffnergerichte auch hierher gehören. Erwiesen ist das nicht, wenn auch die Bauergerichte viel übereinstimmendes haben. Hägerleute unter-

---

[1]) Erichsburger Amtsregister von 1558. [2]) Winzenburger Erbregister von 1588, S. 638. 682. 683. [3]) von Spilcker, Everstein, S. 316 bis 318; Urk. S. 46. 76. 171. 203. [4]) Büsching, IX, S. 350. [5]) Jacob Grimm, IV, S. 671 676. [6]) Joh. Wilhelmi Goebelii tractatus de jure et judicio rusticorum fori Germanici. Helmstadii, 1723. Cap. VIII. De judiciis rusticorum, S. 217, § VII.

scheiden sich durch Recht und Gericht von den übrigen Bauern, deren Dingwerkgerichte, Meierdingsgerichte, Baugerichte, Hofsprake, Märzengerichte etc. kein Interesse für die Forstkunde haben.

Gandersheim.

Auf den Huber-Gerichten der Hägerjunker oder Meierherren wurde zunächst der hägersche Richter oder Gerichtsgraf erwählt, und zwar aus dem Senat oder der Bürgerschaft der Stadt. Dann wählte man den Schreiber. Beisitzer nahm man aus den Bürgern der Stadt und aus den in der Nachbarschaft, aber in anderen Goen ansässigen Bauern. Zu Richtern wurden 6 Bürger und 6 Landleute erwählt. Ein Procurator erschien durch Wahl aus den Städtern; ein anderer aus den Landleuten.

Amelungsborn.

Auf dem „Hochdinge" bei Amelungsborn anno 1350, wozu sämmtliche Hägerleute geladen, gab es Richter und Dingleute nur von Adel. Der Vorsprecher war bürgerlichen Standes. Ein Hägervogt des Abts zu Amelungsborn, welcher in Stadt-Oldendorf wohnte, war den dortigen Hägergütern und deren jährlichem Hägergericht vorgesetzt[1]).

Nachher erscheinen hier wie in Gandersheim mehre Gerichte vereinigt zu sein. In den das Hägergut bei Amelungsborn betr. Sachen entschied nach den Statuten und Gewohnheiten der Hägerleute das Hägergericht, die Hägerleute mochten übrigens fremder Obrigkeit unterworfen sein oder nicht. Amelungsborn setzte das Gericht 10 Tage vorher an. Dort richtete der Oekonom des Klosters. Seine Beisitzer wurden aus den Hägermännern erwählt. Amelungsborn hatte aber ausser den Bürgern von Stadtoldendorf und den Bauern, zu Assessoren auch den Prior, den Convent und den Oekonomievorsteher des Klosters, auch 2 Brüder von Campen. Ihre Zahl wich ab; in grossen Sachen wählte man gemeinlich 12 Assessoren, welche dem Richter 12 Schöffen hinzu zu geben pflegten. Ihre Zahl aus der Stadt und vom Lande war dieselbe. Sie hiessen „Freischöppen oder Rechtsleute". Früher war deren Zahl geringer. Aus ihnen wählte man zwei „Urtheilträger". Diese besprachen sich mit den Hägermännern über das, was der Richter für recht und den Gesetzen entsprechend hielt, und überbrachten deren Antwort Zur Abfassung des Urtheils conkurrirte eine gleiche Anzahl von den Hägermännern und von der Curie. Es wurden auch zwei Procuratoren erwählt, je für die Hägerschen Junker und

[1]) Büsching, IX, S. 343. 344.

Hägermänner. In diesem Gericht fungirte zuletzt nur der vom Kloster angestellte Procurator. Der andere vom Gerichts-Vorsitzenden bestellte Procurator hatte die Namen der erschienenen Hägermänner auszurufen, die abwesenden zu notiren und nach alter Sitte das Gericht zu eröffnen. Die Verhandlung desselben bestand aus Fragen, Antworten und den Erkenntnissen oder Meinungen des Richters nach altdeutscher Sitte möglichst kurz. Sprüche gegen die Hägermänner erfolgten durch den Vogt, oder einen anderen, auf Befehl des Gerichts von ihnen verlangten, und, wenn jene widerstanden, mit Hülfe des Amtmanns zwangsweise [nach der Constitution des Herzogs Heinrich Julius von 1593]. Früher fand in solchen Gerichten keine Appellation statt; sie bedienten sich des eigenen Rechts. Nachher appellirte man nach den Constitutionen von Heinrich Julius und Anton Ulrich an den Landesfürsten oder dessen Canzlei oder Hofgericht.

Marienau.

Am 12. Juni 1637 wurde das von Wartenslebensche Gericht über die Hägerleute des Northolzer Berges, vor dem Kruge zu Marienau, wie es scheint zum letzten Male gehalten.

Nienburg.

Vor dem Leinthore zu Nienburg liegt der Bruchhagen. Er ist vielleicht zum Schutz des vormaligen Kaiserhofes Leseringen angelegt. Seine Eigenthümer, die Bruchhäger, deren Erbland in der Nähe lag, besassen alt hergebrachte besondere Gerechtsame und ein vom Grafen Otto von Hoya am 25. April 1577 bestätigtes Hägergericht [kein Markengericht] [1]). Sie sind nachher in die Stadt Nienburg gezogen. Vorsitzender des freien Hägergerichts war der von den Hägern erwählte Hagenmeister, welchem ein Hagenknecht [Gerichtsdiener] beigegeben war. Oberster Hagenmeister war der Graf von Hoya. Zwei Mal jährlich wurde auf der Dingstätte, dem „Grossen Hofe“ dieses Gericht gehalten. Die Berufung ging an den obersten Hagenmeister; die Häger liessen ihn auch wol, wenn sie zweifelhaft über den abzugebenden Rechtsspruch waren, schon in erster Instanz erkennen. Vor diesem Gericht, auch „Bruchhagen“ genannt, erfolgten die Erkenntnisse in Wrogensachen. — Diese hatten Feld- und Waldschätzer oder Pfänder einzubringen. Neben der Aburtheilung wurde über die Interessen des Bruchhagens berathschlagt, Landverkäufe sind dort abgeschlossen. Ueber die Grundstücke und ihre Eigenthümer hat man ein Häger-

[1]) W. von Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, I. Abth, S. IX; Theil II, S. 214; Theil III, S. IX.

Register geführt. Ein altes Hagengerichtsbuch ist abhanden gekommen; seit dem Jahre 1607 giebt es zwei neue Bücher. Diese enthalten die Gerichts-Protokolle bis in das vorige Jahrhundert herein [1]).

Knicke und Hagen sind später fast überall, und aus verschiedenen Gründen zweck- und bedeutungslos geworden. Lästig und beengend wurden sie bald. Stehende Heere traten auf. Die Burgen waren für eine grössere Kämpferzahl zu klein. Viele Burgen wurden im Kampfe der Fürsten gegen die Raubritter ausgebrannt und zerstört. Feuergewehre und Kanonen hatten angefangen zu reden. Im 16. Jahrhundert hörte das Bogenschiessen auf [2]), und die Ritter stiegen von ihren aus Altersschwäche zum Theil zerfallenen Bergschlössern wieder zu Thale, auf ihre Landgüter, oder zogen in die Städte. Im Paderbornschen bestanden die Landwehren noch 1669, wo ihre jährliche Besichtigung durch bischöfliche Beamte angeordnet wurde. Manche Knicke verödeten zur Waldräumde, oder sie gleichen jetzt dem Nachbarwalde [Hägeholz oder Interessentenforst], andere sind, weil überflüssig geworden, abgetrieben, gerodet und zu Acker, Garten und Wiesen gemacht, namentlich da, wo sie durch Felder liefen [im Amte Winzenburg um 1565] [3]). Das ist z. B. auch im Amte Calenberg schon im 16. Jahrhundert vollbracht. Jenes Land war mit Landwehren [z. B. vor Eldagsen 1375] übersäet, welche abgeholzt und den benachbarten Bauern gegen Zahlung von Garten- oder Wiesenzinsen eingethan wurden. Das war um 1588 schon geschehen mit den Landwehren bei Gestorf, Hüpede, Volkersen, Alferde, hier auch noch 1782 [Stoffregen, Chronik, S. 70], Schliekum, Jeinsen und Oehrde oder Oehrie. Letztere Landwehr hat das ganze Dorf für 9 fl. Zins. Ferner bei Hohenbostel, Winnighausen, Wichmeringhausen, Eckerde, zwischen dem Deister und dem Eckersdamm; auch bei Ditterke, Goltern, zwischen Barsinghausen und Kirchdorf und bei Göxe. Ein anderer Landwehrstrich lief über Eversdorf, durch Eversdorf und bei Weetzen vorbei. Er durchzog die Höfe in Eversdorf, und zahlen mehre Bauern von der ihnen eingethanen Landwehr in diesen Höfen. Daran schloss sich die Ihmer Landwehr. Illustrissimi Landwehr bei Bothfeld, in der Vogtei Langenhagen, bestand damals noch als Waldung. Es ist anzunehmen, dass die Calenberger Landwehren dem Fürsten gehört haben, obgleich er Zinse auch aus gerodeten Gemeinheiten empfing [4]).

---

[1]) Ernst Ludwig Rathlef, Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz. Bremen, 1767, III, S. 132. [2]) Riedel, IV, S. 241; VI, S. 266. 314. 315. [3]) Winzenburger Erbregister von 1587, S. 392. [4]) Calenb. Amtsregister 1588—1589.

Um den nassauschen Rheingau lief auf dem Bergrücken meist entlang, bis in dieses Jahrhundert herein, ein niederwaldartig gehaltener Gränzwald, welchen der Oberforstrath Genth zwischen Landesherren und Edelleuten getheilt hat. Derselbe hiess das „Gebück", ohne Zweifel von den geknickten Laubholz-Stämmchen, welche diese Dickung schwer durchdringlich machten. Aus Sicherheitsrücksichten angelegt, hatte das „Gebück" auch wol klimatisch gute Folgen für den Rheingau.

5. Durch Theilung nicht erworben.

Es ist die Behauptung aufgestellt, dass die Hägehölzer Abfindungs-Quoten bildeten, welche der Forstherr aus der Gemeinheit empfangen habe. Wo und wann diese Theilungen stattgefunden, ist nicht gesagt worden. Dem Verfasser ist aller Bemühungen ungeachtet nicht gelungen, ein einziges Beispiel ausfindig zu machen.

6. Vermeintliche Annectirung durch den Forstherrn.

Für Gerüchte über widerrechtliche Aneignung des einen oder anderen Hägeholzes sind bis jetzt Belege nicht beigebracht; geschweige denn Beweise. Dass trotzige Machthaber, Fürsten und Junker nicht immer fein säuberlich mit den Bauern umgegangen sind, ist bekannt. Im 14. 15. und 16. Jahrhundert zogen Fürsten, Stadtbürger, Edelleute kriegerisch gegen einander, plünderten, raubten und steckten die Dörfer gegenseitig in Brand. Gleichwol lässt sich die Behauptung, dass die Hägehölzer den Bauern auch genommen, in der Allgemeinheit nicht aufrecht erhalten. Die Wälder hatten zu wenig Werth. Hägehölzer, und offenbar nach einerlei Grundsätzen entstandene, finden sich überall, ohne dass eine Urkunde ihrer Entstehung gedächte. Sie werden daher einer viel älteren Vorzeit entstiegen sein. Wäre es auf die Errichtung von Hägehölzern oder auf deren Vermehrung in den Zeiten des Faustrechts angekommen, so würden die den Zeiten der Rohheit entsprungenen Wüstungen gewiss dazu herangezogen sein, denn sie haben sogar den besseren Boden. Aber es geschah nicht immer; sie sind der Interessentenforst meist zugewachsen [Bremke bei Schoningen, Geismarsches Feld im Bramwalde, Gegend von Ertinghausen, Heerstrasse von Aerzen etc.], oder [Gr. und Kl. Brüggefeld bei Lauenförde] an die Nachbar-Gemeinden gekommen. Urkundlich bestehen die Gehägehölzer, diese alleinigen Hölzer der Landesherren, den Gemeinen Holzungen gegenüber schon seit vielen Jahrhunderten. Urkundler des Mittelalters haben sie, im Gegensatz zu den Gerechtigkeits-Hölzern, die man irrig als „foresta" bezeichnete,

„nemora“ genannt[1]). Andere Scribenten jener Zeit, z. B. 1301, 1311, 1367 schrieben bald silva, bald nemora, wie es ihnen gerade einfiel[2]), und zwar nemora gerade bei Genossenschafts- und Markenforsten, z. B. nemus quod dicitur Solge — Solling — 1268[3]), welcher aber nicht aus Gemeinen Holzungen, sondern auch herkömmlich aus Hägehölzern zusammen gesetzt ist. Damals galten die dem Tacitus entnommenen „nemora“ als Wälder, welche gemeinschaftlicher Ausnutzung aller Conprovinzialen oder Gogenossen unterworfen waren. Pommersche Dokumente aus dem 12. 13. etc. Jahrhundert nennen nemus in der Regel den Eichwald, silva den Buchwald, merica und borra den Kiefernwald[4]). Tacitus versteht unter „nemus“ eigentlich den Eichen-Hutwald, worin die Germanen ihr Vieh weideten, Schweine mästeten, auch selbst wohnten. Von den „saltus“ spricht der vorsichtige Schriftsteller nicht; diese fehlen auch im nördlichen Deutschland. Unsere Gebirge sind lange nicht so hoch, wie das Tatragebirge zwischen Westgalizien und Ungarn[5]), Alpen, Apenninen, und Gebirgsweiden kommen auf denselben dennoch der nördlichen Lage wegen nicht vor.

Aus den Angaben der Chronisten ist also Sicheres über Sein oder Nichtsein der Hägehölzer nicht zu entnehmen. Wir müssen vielmehr auf die Zeit der Ausscheidung von Sonder-Eigen aus dem Gesammt-Eigenthum, im 8. bez. 9. Jahrhundert, zurück gehen, wovon zu Anfang des ersten Bandes unter der Ueberschrift „Niedersachsen“ die Rede gewesen ist.

Zu vermuthen ist daher, dass es ursprünglich, sofern nicht Gutsbesitzer ihre Hintersassen in den Gutsforsten zuliessen, keine festen Nutzungsrechte Anderer in den Hägehölzern gegeben hat. Die Dorfinsassen der Bobersbergschen Haide z. B. hatten nur nach Massgabe der Forstordnung, gegen Leistung des gebührlichen Forsthafers ein Miethrecht. Die Weideberechtigung der Gemeinde Legel wurde dem Fiskus mit 1 Metze Hafer von jedem Stellwirth pro anno vergütet. Billendorf gab $20^1/_2$ Scheffel Hafer und 20 Hühner. Andere Bauern gaben baares Geld. Sabbath und Guschau gaben Geld, Hafer und Hühner. Andere zahlten Geld, thaten Forstarbeit und lieferten Kiefern-Zapfen.

Weiderechte entstanden durch Privilegien [Stadt Woldenberg von 1439, Stadt Driesen von anno 1571, Dorf Kriebau vom 10. Juni 1575 — Graf von Promnitz in Sorau —] oder Lehnbriefe, einzelne durch Kaufbriefe, die meisten wol durch Observanz.

---

[1]) Dr. Stüve. [2]) Riedel, XIV, S. 145; XVII, S. 48. 444 et seq. [3]) Havemann, I, S. 405. [4]) Cod. Pom. dipl. I, S. 448. [5]) Illustr. Zeitung, 11. Sept. 1875, S. 195.

Es kommt aber auch vor, dass der Edeling die besseren Waldungen längere Zeit frei zu halten verstanden hat. Im Amte Crossen gehörten z. B. die fiskalischen Eichwälder mit Holzung, Hutung und Eichellesen dem Amte allein zu [1]). Dergl. hat sich aber sehr geändert. Die Gutsforsten dienen vorwiegend allerdings noch jetzt dem Herren zur Ausnutzung; allein in den Gutsforsten, wie in den Freihölzern, giebt es jetzt Berechtigungen, seltener auf Haupt- als Nebenproducte, welche weniger rechtmässig erworben, als eingeschlichen sind. So z. B. Wegerechte, Dungstätten-Gebrauch, Fall- und Leseholz-Nutzung. Auf ein Privilegium von 1472 stützt sich das Leseholzrecht der Fischer-Innung zu Crossen; mit Acht- [Fall- und Leseholz] in den Hallermundsforsten, welche vermuthlich aber schon hergebracht, wurden Eldagsen etc. anno 1389 belehnt. Dort gab es auch Unterholzhieb, Lohden- und Grasweide-Rechte.

Darum finden wir auch, im Interesse der Nachzucht des Holzes, Gehäge — Schonungen — innerhalb der Gehägehölzer. Im herzoglichen Westerholze am Vorderdeister befanden sich z. B. herkömmlich 4, mit Hecken und Gräben befriedigte beständige Gehäge. Anderwärts schonte man die Hiebsfläche 3 bis 4 Jahre, wenigstens im 16. Jahrhundert, als die Noth der Forsten zu Zuschlägen führte, die man früher nicht gekannt hatte. Dazu war das Zugeständniss der Weideberechtigten erforderlich. Selbst in den Gehägehölzern beruhte deren Anlage auf Vereinbarung.

B. In der Vogtei Lachem.

Es gab, wie wir schon gesehen haben, im Lande Schaumburg anno 1476 Holzungen, Holzmarken und Knicke; 1529 Holzmarken, Holzberge; 1581 Gnicke, Knicke, Hainhölzer, Gemeine Holzungen und 1594 Hainhölzer. Das Hainholz Haar ist zuerst anno 1594 ausdrücklich erwähnt. Erst die Urkunden des Bückeburger Archivs von 1638 enthalten ausser den Ausdrücken „Hainholzungen", „Gemeine Holzungen", „Gehölze" auch „Forsten". Letztere, nicht mit forestes oder landesherrlichen Jagdrevieren zu verwechseln, dienten der mehr oder minder geregelten wilden Baumzucht und Baum-Abnutzung.

1. Ein Hägerholz ohne Gutszubehör war der als Erbe der Grafen von Schaumburg bezeichnete Boldenkoven. Er liegt in der nach Schaumburg gehörigen Bauerschaft Egge, worin der Graf von Schaumburg kein Landgut besass. Hier hatte auch niemand Hörige ausser dem Grafen von Schaumburg.

So mag es auch mit dem privativen Flakenholze innerhalb der Bauerschaft Egge sich verhalten.

---

[1]) Erbregister des Amts Crossen, 1559 bis 1629.

Auf vormals von Rodenschem Gebiet treffen wir solche Freihölzer [Wördeholz etc.] gleichfalls an.

2. Zum Gebrauch für ihre Landgüter erhielten die Edelinge und Frielinge zu Helpensen, Oldendorf und Lachem Küchenhölzer ausgewiesen. Die Holzordnung von 1572, § 20 und 37 [32] erwähnt sie zuerst. Auf dem Gute Helpensen wohnte in alter Zeit noch nicht der Herr von Mengersen. Oldendorf kam in den Besitz derer von Post; das Postholz, der Schwarzenberg genannt, gehört jetzt der Familie von Münchhausen. Zum Frei- oder Vogteihofe in Lachem, auf welchem damals ein von Rodenscher Meier gesessen haben mag, werden „Sundern" [Buchwald] und „Meierholz" [Eichwald] bei Halvesdorf gelegt sein.

Der gräflich von Rodensche Vogteihof zu Lachem war der Mittelpunkt der Lachemer Börde. Darum werden seinem Eigenthümer und Herrn des Vogteibezirks auch die allerdings nur auf Vermuthung beruhenden „Heiligen Haine" zugefallen sein, nachdem das Heidenthum ausgerottet worden. Ein Theil derselben ist nachher dem Kloster Egestorf überwiesen; namentlich der Neppengarten, Thiergarten, Hengstberg und die Ziegengründe. Sie alle umzingeln das ausgegangene Kloster, jetzt Dorf Friedrichsburg. Getrennt hiervon liegt die Haar.

Nach dem Friller Hölting von 1561 musste der Anlieger dem gräflichen Hegeholze so fern bleiben, dass er mit einem Pfluge davor kehren konnte. Man wollte damit vielleicht den Einräumungen wehren [1]).

Meistens auf dem besten Boden stockend, wurden diese Hain-Hölzer, wie z. B. die Haar, theilweise zu Lande gemacht. In den anarchischen Balgereien des 12. und 13. Jahrhunderts sind diese Aecker aber wieder verödet und zu Eichwald geworden. Mächtige Masteichen, besonders Sommereichen, welche in den übrigen Hainen standen, wuchsen auch hier wieder auf.

Einem Theile des Adels wurde eine Theilnahme an der Holznutzung hier lehnsweise vom Lehnsherren eingeräumt. So war es wenigstens unter den, den Grafen von Roden folgenden Grafen von Schaumburg. Sie erlosch wieder mit der Veränderung des Hauptlehns, wie wir oben aus den Urkunden von 1476 und 1581 bei dem Schaumburger Adel ersehen haben. Einige in den Holzwaren berechtigte Interessenten erhielten in diesen Hägehölzern oder vormals heiligen Hainen Weide- und Leseholzrecht, wofür sie die Pflicht zur Eichencultur übernahmen.

---

[1]) Freudenstein, S. 90 und 91.

4. An der Westseite der Vogtei Lachem bei Egestorf [Friedrichsburg] treffen wir einen Knick und Binnenknick; also einen inneren und äusseren Knick. Er heisst der Egestorfer Knick. In einer Urkunde vom Jahre 1638 wird unter den Lachemer Vogteiholzungen aufgeführt der Knick um Egestorf und die Holzung bei Egestorf binnen Knicks Knicke.

Zur Sicherung der ganzen Grafschaft Schaumburg gegen feindlichen Einfall und, um seine Gebietsgränze zu hüten, legte der Graf rings um dieselbe einen Land- oder Gränzknick an. Ob er dazu ausserhalb der ihm gehörigen Wälder Grundstücke angekauft hat, ist unbekannt. Dieser Landknick ist unter dem Namen „Schaumburger Knick“ namentlich auf dem Rücken des Süntel-Gebirges, dann zwischen den Ortschaften Wunstorf und Waldringhausen bekannt. Er führt mehre Unter-Benennungen. Dieses sind der Eversteinsche. Altendorfsche, Dehmkerbroker, Rintelnsche, Heidelbecker, Lutterhäuser, Dachtelfelds-, Münchhäuser, Oldendorfscher und Pötzer Knick, oder auch der Knick schlechtweg. Solcher Knick liegt am Schaumburger, olim Friller Walde, ferner an der Fischbecker Mark, dann bei Wiersen. Er heisst ferner bei Goldbeck der Bebermanns Hagen, dann der Rintelnsche Hagen, an der Hamelnschen Gränze Rehhagen. Auch nennt man ihn Landgraben, sowie Knickgraben zwischen den Waldungen „Auhager Schier“ und „Hagenburger Schier“ [1]). Er heisst auch, z. B. bei Wiedesahl, Wintzlar, Pötzen und Helpensen die Landwehr.

Dieser Landknick, von welchem die Anlieger 60 Fuss fern bleiben mussten, und welchen die Unterthanen im Stande zu erhalten hatten [2]), besteht aus einem schmalen, in tiefe Gräben gelegten Waldstreifen. Seine Breite betrug von Graben zu Graben 50 resp. 60 Fuss [3]). Er ist mit Hainbuchen-, Haseln-, Schwarz- und Weissdorn-Stämmchen bepflanzt gewesen. Nach einigen Jahren hat man diese Stämmchen behufs Verdichtung des Knicks zurück gehauen, gestutzt, auch wol abgelegt. Alte Eichen, Hain-Buchen und Buchen, deren Aufschlag empor wuchs, mögen hier, soweit es sich um Waldgrund handelt, schon gestanden haben. Man konnte also nicht hindurch sehen, fahren oder gehen.

Dieser Gränz- oder Landknick schliesst das Amt Lauenau, welches um 1331 an Schaumburg verpfändet und Graf Otto I. von Schaumburg anno 1374 erhielt, nicht mit ein; er wird also vor 1331 resp. 1374 angelegt sein. In einem Gränz-Vertrage vom 5. Juni 1226, richtiger wol 1326, lief die lachemsche Gränze von der Weser an, durch die Kirche zu Helpensen über die Haide

---

[1]) Freudenstein, S. 34. 54. 59. 77. 99. 100. 118. [2]) Jacob Grimm, III, S. 213. [3]) Freudenstein, S. 90.

nach Pesterholz etc.; ein Landknick wird in demselben nicht erwähnt [1]). In einer Urkunde von 1298, die Gegend von Möllenbeck betr. ist von einem „neuen Hagen" die Rede. Damit wird ein Stück des nach und nach erbauten Landknicks gemeint sein. Es sei hierbei betont, dass bei der fortdauernden Unsicherheit der Zeit anno 1358 zwischen dem edlen Herrn zu Diepholz, dem Grafen Gerard von Schaumburg und dem Bischof zu Osnabrück ein Bündniss gegen die Landzwinger, Strassenräuber etc. abgeschlossen ist. Dem folgte anno 1386 die grosse westfälische Vereinigung zur Aufrechterhaltung friedlicher Zustände. Dazu gehörten unter anderen die Grafen von Hoya, Diepholz, Schaumburg, Everstein etc. Die Noth zwang nicht allein zu Gränzwehren, sondern auch zu Landwehr-Anlagen im Innern der Gebiete, namentlich auf den Landstrassen [Westendorf, Haverbeck — 1383 — [2])]. Nach einem Privileg des Grafen Otto von Schaumburg von 1442 durfte das Kloster Möllenbeck seine Grundstücke bezäunen, begraben, beknicken, auch Wege, Stege, Knicke, Landwehr und Gräben um Möllenbeck belegen, verändern, umlegen, bessern; ausgenommen die Landwehr vom Dommeier-See bis zum Benekenberge, diese sollen sie bestehen lassen [3]).

Bis 1181 herrschten die Grafen von Wunstorf-Roden über die Vogteien Lachem, Fischbeck etc.; es kann der Landknick daher vor dieser Zeit von den Schaumburger Grafen nicht angefertigt sein. Zwischen dem rodenschen und schaumburgschen Gebiet der mächtigen, dem Welfenhause feindlichen Grafen von Everstein heisst diese Verschanzung der eversteinsche Knick. Die Eversteiner, den geistlichen Fürsten von Mainz und Cöln zugethan, gaben das Schloss Aerzen anno 1283 dem Erzbischofe von Cöln [4]).

Dem allen nach wird der schaumburger Knick etwa in der Zeit von 1295 bis 1330 angelegt sein.

Graf Ernst von Schaumburg, welchen vielleicht eine Ahnung vom Hereinbrechen des 30jährigen Krieges beschlichen, hat diesen an seinen Durchfahrten mit verschliessbaren Schlagbäumen und Schlingen versehenen Knick in wehrhaften Stand setzen lassen. Er untersagte jeden Holzhieb in demselben ohne seine Genehmigung, und sorgte dafür, dass das Knicken und Ineinanderlegen der Bäume zu rechter Zeit in den Wahltagen geschah. Drosten, Beamte und Vögte etc. hatten zur Ausführung dieser Vorschriften die Gränzen der Grafschaft ringsum zu beziehen und vorgefundene

---

[1]) E. F. Mooyer, 1858. [2]) Hyneck, S. 74. [3]) Paulus, S. 134. 137. [4]) Havemann, I, S. 341. 342. 654.

Mängel abzustellen [1]). Diese Landwehren bestanden meistentheils noch ums Jahr 1655 und 1697, und werden als gewaltig und fest geschildert [2]).

Aber nicht allein die Landknicke lagen in Gräben, sondern auch die unter 1 bis 3 aufgeführten Frei-, Guts- und Hainhölzer des Grafen waren mit Gräben und lebendigen Hecken umzogen. Darum hiessen auch diese herkömmlich gefreiten Herren-Hainhölzer „Knicke".

II. Interessenten-Forsten.

A. Im Allgemeinen.

Den Gegensatz zu den landesherrlichen freien Häge- und Hainhölzern bilden die Genossenschafts-Wälder. Sie sind in der Regel [die Grosse Lauenberger Forst am Sollinge etc. ausgenommen] die umfangreichsten, d. h. sie haben Hägehölzern gegenüber grösseren Flächeninhalt. Sie blieben meist unvertheilt und gemein, und sind sowol in der Neben-, als auch in der Hauptnutzung stark belastet. Sie dienen unter landesherrlicher Forstverwaltung einer Vielheit von ansässigen Unterthanen, welche sie zur landwirthschaftlichen Bedarfsbefriedigung vorwiegend in Anspruch nehmen. Dieser Gegensatz tritt um so greller hervor, als fast überall, wo Hägehölzer sich befinden, auch Holzwaren vorkommen, und umgekehrt ohne Gerechtigkeitshölzer es auch in der Regel keine Freihölzer giebt.

Unter Gemeinen Holzungen oder Interessentenforsten versteht man einem Forstherrn gehörige Waldungen, an deren Substanz andere Grundbesitzer mit interessirt sind, „wo andere Unterthanen den Hau haben" [3]). Dieses Interesse erstreckt sich auf die Fläche, sowie die auf derselben wachsenden Bäume. Ein Recht auf Stammholz ist das Merkmal.

Rechte auf Entnahme von Fall- und Leseholz [Forsten der Grafen von Hallermund und von Dassel etc.] bezeichnen keine Interessentenforst. Diese Nutzungen können aus Gnaden frei, oder gegen Vergütung eingeräumt sein. Sie beruhen nicht selten auf einem Handverkauf zu Lokalpreisen, welche stabil blieben und nach Zeitablauf dem gestiegenen Holzwerthe nicht mehr entsprechen [Amt Erichsburg]. Damit ist nicht die Befriedigung eigentlicher Forst-Interessenten mit Fall- und Leseholze zu verwechseln, welche

---

[1]) Spezialordnung vom 24. Juni 1614, § 10; Land- und Policeyordnung von 1615, Cap. XXII; Amts- [Holz-] Ordnung von 1615, § 109.
[2]) Merian, Topographie von Westfalen, S. 13; Winkelmann, S. 322.
[3]) Syker Amtsbericht vom 10. Januar 1589.

aus forstpoliceilichen oder wirthschaftlichen Gründen zeitweilig kein Stammholz erhalten konnten. In diese Lage können alle wahren Holzgenossen gerathen.

Es können Fall-, Lager- und Leseholzrechte auf privativ-landesherrlichen, wie auf seinen Interessentenforsten ruhen. Inhaber solcher Brennholz-Nutzung können Interessenten und Nichtinteressenten in einem und demselben Walde sein. Letztere wohnen oft ausserhalb des Amts, worin die Interessentenforst und die Interessenten sich befinden. Es sind Grundbesitzer fremder Gerichts- und Amtsbezirke [Moringen etc.], welche abusive auch Holzinteressenten genannt werden, aber von wirklichen Holzgenossen wol zu unterscheiden sind.

Im alten kurhessischen Amte Lichtenberg gab es Gehägehölzer in 12 Parzellen von zusammen 5236,158 ha; aber auch Interessentenforsten mit 11 Genossenschaften von 19277,567 ha. Aehnlich steht es in den hannoverschen Aemtern. Das Kloster Wennigsen am Deister besitzt ein Hegeholz und eine Gemeine Holzung. Zur Burg Salzwedel gehörte ein Hainholz und ein Gemeines Holz [1373]. Beide befinden sich im Eigenthum der Alt- und Neustadt Salzwedel [1]).

Rechte auf edle Metalle gehören zu den landesherrlichen Regalien. Berechtigungen auf Fossilien: Sand, Lehm, Mergel, Steine, Thon etc. haben die Forstinteressenten nicht immer. Es kommt vor, dass solche der Forstherr ausschliesslich nutzt, oder theilweise Gewerbetreibenden als Rechte eingeräumt hat. So z. B. die Töpfer in Brünninghausen und der Nesselberg. — Braunkohlen, Steinkohlen, Torf etc. gehören, soviel bekannt, stets dem Herrn der Inseressentenforst. Am Kl. Steinberge im Kauffunger Walde hat die Herrschaft zu Anfang des vorigen Jahrhunderts nach Steinkohlen geschürft, auch ein Allaun-Bergwerk angelegt. Die Töpfer des Obergerichts Münden graben hier ihren Thon, und bezahlt dafür jeder Töpfer jährlich 18 Mgl. s. g. Thonforst in die Amtskasse. Seit Ende des vorigen Jahrhunderts kennt man den Betrieb des herrschaftlichen Steinkohlenbergwerks am Nesselberge. Aelter sind die Steinkohlenwerke am Osterwalde, Süntel etc. Sie liegen in Interessentenforsten, ohne dass ein Forstinteressent Anspruch oder Mitanspruch darauf machte, oder Widerspruch dagegen erhoben hätte.

Auch haben die Interessenten, als das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden gesetzlich aufhörte, kein Jagdrecht in den Holzwaren beansprucht. Der Forstherr hat dies behalten. —

Das Forstrecht der Interessenten ist in Ansehung von Brennholz und Weide uralt; während auf Oberholz [haubare Bäume],

---

[1]) Riedel, XIV, S. 157. 158. 489.

resp. Bauholz, welches den Forstherren gehörte, früher keine Rechte bestanden. Schon zur Zeit der Longobarden im Bardengau, welche von hier etwa ums Jahr 200 nach Christo abgezogen sind, gehörte der Eichbaum auf allen Grundstücken dem Grundherrn. Wir sahen oben, dass der lüneburger Gutsherr, einerlei ob Landesherr oder Edelmann, das Recht auf die Bäume der unfreien Höfe in Anspruch nahm. Hiernach konnte es freie Holzmarken in allen Gegenden, wo der Herr den besten Baum, resp. die beste Holzart für sich bestimmen konnte, nicht geben. Es ziehet sich dieser Vorbehalt, wie wir bei Betrachtung der Holzwaren schon cursorisch gesehen haben, und noch weiter sehen werden, durch Lüneburg-Celle, Sachsen, Brandenburg, Lausitz etc. Wir müssen hierbei die Gefolgschaft, resp. Truppschaft von Heerführern ins Auge fassen, deren Ueberlegenheit auch für die Friedenszeit ihre Tragweite behielt. Diese Mannschaften dienten ihren Herren weiter, und erhielten von diesen, welche das Grund-Eigenthum der Niederlassungen sich reservirten, Ländereien gegen Lieferung von Producten der Landwirthschaft und Herrendienst-Leistung. Es werden Leihen auf Willkühr gewesen sein. Zu den der Wirthschaft des Gutsherrn vorbehaltenen Grundstücken gehören die Wälder.

Der Grundherr hatte in der Ober- und Nieder-Lausitz, wie in Niedersachsen, auch auf Privat-Gründen [Dorfgemeinde und Bauerholzungen] bis in die Neuzeit ein Recht, entweder

A. auf alles Holz [Hägehölzer], oder

B. wenigstens auf den Eichbaum [Interessentenhölzer].

Den Grund dafür suchen ältere Berichterstatter in der Erbunterthätigkeit und Leibeigenschaft der Unterthanen, welche für die Ueberlassung ihrer Grundstücke ihren Herren das Recht auf die daselbst wachsenden Eichen zurück lassen mussten. Nach der Natur des Lass-Contracts und des zwischen Grundherrschaft und Unterthanen in genannten Markgrafthümern bestehenden nexus konnte erstere über der letzteren Gut und Habe, und besonders die Grundstücke frei schalten und walten. Die grundherrliche Befugniss hinsichtlich der Eichen, glaubt man, sei dort ebenso alt wie die wendische Nation. In dieser waren ferner Eichbäume und Eichwälder der Religion geweihet, und vom ordinairen Gebrauche abgesondert. Die Wenden besuchten Haine und Altäre auch noch nach ihrer Bekehrung zum Christenthume [1]). Darum konnten die Grundherren diese vormals Heiligen Eichen, wenn sie nicht ausdrücklich vorbehalten waren, mit dem Eindringen des Christenthums im Laufe der Zeit sich aneignen, ohne dass die Leibeigenen Widerspruch einzulegen versucht hätten.

---

[1]) Hannöv. Courier, 1874, No. 6573.

An den Lass-Grundstücken hatten selbst die erblichen Besitzer weder ein volles, noch ein getheiltes Eigenthum, sondern dies hatte der Grundherr. Den vormaligen Erbunterthanen der Nieder-Lausitz wurde durch die revidirte Landes-Ordnung vom 23. Januar 1669 eine beschränkte Disposition über ihre Nahrungen zugestanden. Bäume, Weiden oder gesäetes Holz ohne Vorwissen des Grundherrn abhauen, um Genusses Willen ausheben, oder entwenden, wird nach Anleitung der Constitution [37, pars IV] als Diebstahl bestraft [1]). Dabei ist einerlei, ob Lass-Grundstücke oder durch Erbschaft oder Kauf an sich gebrachte [2]).

Nach der Observanz besteht das Recht auf die Eichen der Bauer-Grundstücke in den Aemtern Christianstadt, Sorau, Ullersdorf, Triebel, Spremberg, Senftenberg und Dobrilugk; doch in verschiedenem Maasse.

1. In den vier zuerst genannten Aemtern steht ausweisslich der Urbarien etc. in der Sorauer Amtsregistratur der Grundherrschaft die Auswahl der Eichen-Nutzhölzer auf den Grundstücken der Unterthanen zu, wobei dem Eigenthümer des Grundstücks eine Auslösung von 6 ggl. für jegliches Nutzstück zugebilligt wurde. Auch blieben dem letzteren die Abfälle von den Nutzeichen, alle Brennholz-Eichen und alle trockenen Eichen nach zuvoriger Anweisung der Forstbeamten, welchen dafür ein Anweisegeld von 4 ggl. für jede solcher Eichen zukam.

Das Oberlandes-Gericht zu Frankfurt a/O. hat in zweiter Instanz dieses fiskalische Recht auf das Eichen-Nutzholz bezüglich der Gemeinde Guschau anerkannt [3]).

Seit 1817 etc. sind hierüber Ablösungen eingeleitet, und mit den meisten Gemeinden anno 1818 und 1819 zu Stande gekommen.

2. Im Amte Spremberg hatten die Unterthanen gar keinen Antheil am Eichenholze; es wurde ihnen aber nach einer ermässigten Taxe verkauft, oder im Ablehnungsfalle an andere Käufer zur gewöhnlichen Taxe abgegeben. Nach einem vor dem Gerichtsamte zu Spremberg am 20. März 1828 abgeschlossenen Vergleiche sind sämmtliche Eichen auf den Grundstücken der Unterthanen vorbehaltenes Eigenthum des Königlichen Domanii, so dass kein Unterthan, ohne vorgängige Bezahlung des Taxwerthes und ohne Anweisung des Forstamts, eine solche Eiche sich anmassen, oder selbige beschädigen darf, widrigenfalls ihn die im Gesetz vom 7. Juni 1821 enthaltenen Strafbestimmungen treffen. Es ist in dem damals vorliegenden Streitfalle den Unterthanen nachgelassen,

---

[1]) Codex Augustaeus. Zweite Fortsetzung, Theil III, S. 826 und 870. [2]) Mandat vom 14. Juli 1753, § 19 für die Nieder-Lausitz. [3]) Publizirt am 23. November 1821.

binnen Jahresfrist nach Abschluss dieses Vergleiches sich bestimmt zu erklären, ob und welche Eichen sie auf ihren Grundstücken für die Forsttaxe acquiriren wollen; widrigenfalls alle Eichen für Rechnung des Fiskus binnen zwei Jahren öffentlich veräussert werden sollen.

Auf ein Eichen-Anbaurecht hat Fiskus damals Verzicht geleistet.

3. Nach dem Amts-Erbbuche von Senftenberg erhielten die Unterthanen diese Eichen in der Regel nur gegen Zahlung der vollen Taxe.

Im Amte Dobrilugk war es wie in Spremberg; doch kommt dieses, wie es scheint, auch die Gemeinde-Holzungen, selbst die Grundstücke der Geistlichkeit und die Friedhöfe mit betreffende Recht, nachdem es von der Gemeinde Trebbus freiwillig abgelöset ist, wenig oder gar nicht mehr in Betracht [1]).

Nach der alten Paroemia juris [einer zum Sprichwort gewordenen Rechtsregel] „darf da, wo der Baum grünt, der Pflug nicht ziehen". Darum liess der Fiskus in Obersachsen die mit Holz angeflogenen Bauern-Aecker mit einem Pfluge umziehen, und für den Staat in Besitz nehmen. Daher rühren manche unregelmässige Forstgränzen. Dieser Grundsatz hat nur in solchen Fällen zu Streitigkeiten geführt, wo von mit Holze bewachsenen Aeckern die Abgaben nach wie vor entrichtet werden sollten. — Man hat sich darüber mit dem Fiskus gestritten und verglichen [2]). Aus der der Zeit nach im Belieben des Fiskus stehenden Abnutzung solcher Hölzer folgt nicht das Recht ihres Anbaues.

In neuerer Zeit sind die Justizbehörden über alle diese fiskalischen Rechte auf Privat-Grundstücken nicht einerlei Meinung. Einige setzen diese Rechte voraus; andere nicht. Letztere verlangen in jedem Falle den vom Fiskus zu erbringenden Beweis für seine Behauptungen, einerlei ob Lassgrundstücke, worüber Fiskus das Eigenthum behauptet, oder andere vorliegen. Sie meinen, dass nach jetziger Landesverfassung jedem Besitzer die Vermuthung zur Seite steht [3]).

Im Spremberger Kreise ist nach Regulierung der fiskalischen Forstgränze anno 1786, wobei man in den betr. Protokollen die Entfernung der Gränzhaufen nach Ellen und Zoll, sowie den Winkelgrad angegeben, auf das künftig anfliegende Holz auf bäuerlichen Grundstücken Seitens des Kurfürsten Friedrich August ver-

---

[1]) Holzordnung für die Nieder-Lausitz vom 16. Januar 1737. [2]) Erkenntnisse des I. und II. Senats des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a/O. vom 12. April und 24. August 1826. [3]) Verfügung des Landgerichts zu Cottbus vom 9. Sept. 1825.

zichtet[1]). Im Celleschen scheint das gutsherrliche Recht auf die bäuerlichen Eichen ausser Anwendung gekommen zu sein.

Hiernach braucht man nicht mehr nach der Entstehung so vieler Bauerhaiden jener Gegenden zu fragen, die man nachher meist getheilt und zu Forsthandtüchern zerschnitten hat.

In den hannöverschen Interessentenforsten hat der Forstherr die Eichen auch den Hörigen aus der Hand verkauft [pretium]. Die Preise sind mitunter erhöhet, aber zuletzt lange Zeit dieselben geblieben. Daraus ist das Bauholzrecht der Interessenten gegen Zahlung von Berechtigungstaxe entstanden.

In den vormals kurhessischen Landestheilen ist die Eiche noch jetzt ein Eigenthum des Forstherrn; Interessenten haben im dortigen Pflanzenwalde nur Weideberechtigungen mit Hornvieh und Streulaubrechte. Bauholz und Mast sind dem Landesherrn vorbehalten.

Bisweilen ist das erweiterte Recht in der geschichtlichen Zeit eingeräumt worden. — Betriebs-Aenderungen führten z. B. dahin. Viele Rechte sind in jetziger Ausübung theilweise erschlichen und per nefas erworben. Keins dieser Rechte darf übrigens Dank der Forstpolicey, nach Willkühr ausgeübt werden, keins schrankenlos.

Bis in die ältesten Zeiten hinauf lässt sich, wie wir gesehen haben, der „Hagen" als Schutz für das Umhegte oder Gehainte verfolgen. So in der Land-, wie Holzwirthschaft. Wir begegnen z. B. dem Haingras oder Hegegras. So hiess der Anger im heiligen Eichenhain, z. B. in der Haar bei Hemeringen. Jede Wiese ist gehaint, auch der altdeutsche Kamp [1334 urkundlich vorkommend] gehört hierher[2]). Ebenso der Pfingstanger, welcher nicht vor Pfingsten der gemeinen Weide geöffnet werden darf. — Es gab Hain- oder Hegewasser, z. B. die Ilme und Spolinge am Sollinge[3]), der Haarbach, der Warenthaler Bach und der Egestorfer Mühlenbach in der Vogtei Lachem. Es gab ferner in Hege gelegte Waldbäume. Die Strafe der Verletzung war hoch.

Nach dem Stadtrecht von Salzwedel, zu welcher Stadt ein Hägeholz und eine Gemeine Holzung gehörte, deutsch redigirt am 16. März 1273[4]), Art. 63 wurde der Abhieb von geweihetem Holz [doeff oder duffte] so bestraft, dass Urheber, Beihelfer und Begünstiger allesammt mit dem Weidenstrick aufgehängt wurden. Solches mit Weihwasser besprengtes, oder getauftes Holz, z. B. in den heiligen Hainen, gab es zur Zeit des Sachsenspiegels zwar nicht mehr; aber die Strafe ist im Rechtsbuche stehen geblieben.

---

[1]) Urkunde vom 7. Juni 1791. [2]) Riedel, XIV, S. 76. [3]) Kleinschmidt, I, S. 293. [4]) Riedel, XIV, S. 15 und 21.

Nach Art. 67 war das Hauen von gehegetem Holz, oder das Schneiden von gehegetem Gras etc. mit 4 Schilling Strafe und Schadensersatz bedrohet.

Das waren Bestimmungen für heilige Haine und Herren-Gehölze.

Gehägte Bezirke oder Zuschläge [Schonungen] in den Gemeinen Holzungen stammen erst aus verhältnissmässig neuer Zeit. Sie haben den Schutz vor der Axt oder vor dem Weidevieh im Auge. Mit der Axt ging der Ausschluss leichter, denn man hieb den Holzbedarf, nach Anweisung des Forstbeamten an einer anderen Stelle; der Weideraum aber wurde durch die Einschonung verkleinert und fand sie darum Widerstand. Herzog Erich von Calenberg hat solche Zuschläge mehrfach um 1574 herzustellen gesucht. Im Amte Lauenstein, wo der Unterholzhieb der Interessenten bis dahin frei und ohne alle Schonung geübt worden, wurde erst am 5. Juli 1577 die Befugniss zur Anlage von Zuschlägen recessmässig erworben[1]). Am Bückeberge im Lande Schaumburg versuchte man zu Anfang des 17. Jahrhunderts einen Ort zu Hainen, d. h. in Zuschlag zu legen, welcher aber im Religionskriege zerstört worden ist[2]).

Solche Schonungen hiessen auch Gehäge, auch landesherrliche Hainhölzer, denn der Graf etc. hatte sie angelegt. Sie sind aber nicht mit den gerechtigkeitsfreien Herrengehölzen zu verwechseln. Solch gemeine Hainhölzer in der Grafschaft Schaumburg waren um 1638 z. B. der Iberg und der Oberberg[3]). Ihr Dasein war vorübergehend, obgleich sie den Namen Gehäge bisweilen beibehielten [„das Gehäge“ in der Pohlower Haide, Kreis Guben, von 1788; „das alte Gehäge“ in der Oberförsterei Lagow etc.]. In einigen Gegenden, z. B. im hannöverschen Sollinge, wird der ganze Buchwald der Gemeinen Holzung „Gehäge“ genannt, im Gegensatz zum Eichen-Hutwalde, von welchem er durch Schutzgräben abgeschieden ist. Dort ist der ganze Buchen-Hochwald, einerlei, ob im Verjüngungs-Zuschlage oder nicht, allen Heerden der Weidenberechtigten für immer verschlossen.

Zeitweilige Schonungsgehäge finden wir auch spät erst im Wendlande, wo es freie, zu jedermanns Nutzung offenstehende, gleichsam herrenlose Wälder noch im 14. Jahrhundert gegeben zu haben scheint. Die Altstadt Brandenburg behauptete anno 1420 der Neustadt gegenüber, dass die Gruningsche Haide von Alters

---

[1]) Hannov. Calenb. Original-Archiv. Des. 18, Lauenstein, No. 9. [2]) Urkunde vom 9. October 1638. [3]) Freudenstein, S. 83. 101. 104. 106.

her frei gewesen sei allen Christenleuten [1]). Aehnlich verhielt es sich mit dem freien Havelbruch ums Jahr 1525. Dem Freihiebe unterlag ursprünglich wol nur das Weichholz [2]). Sonst finden wir solche Gehäge ums Jahr 1428 in der Stadtforst von Alt Landsberg [3]), 1457 unter den Lehniner Klosterbesitzungen im Magdeburgschen [4]), 1273 im Besitze des Klosters Chorin. Hier handelte es sich um die zeitweilige Schonung des abgetriebenen Unterholzes im Mastwalde [5]) Hainholz hiess auch der eingeschonte Theil des Burgschen Waldes an der Spree, während der dem Holzhieb überwiesene Waldtheil Freiheit genannt wurde.

Es sei daher zu betonen gestattet, dass unter Freihölzern im Weserlande die berechtigungsfreien, im Wendlande aber die mit dem Holzungsrecht belasteten Forsten gemeint sind.

Die Bedeutung „Hägeholz" ist sehr verschieden.

Nach Ausscheidung der Hägehölzer als Herrengehölze blieben

1. umfangreiche Waldungen zur Benutzung für die Hintersassen liegen, worin der Grundherr sich nur die Nutzung des Eichenholzes oder alles fruchtbaren Holzes vorbehielt.

2. Andere Waldungen traten in die Natur entweder der Holzmarken oder der Holzwaren.

In letzteren blieben die Complexe entweder je als Ganzes bestehen [alle Berechtigte gehören unter einen Baum], oder man zerlegte weiter ortschaftsweise. Letzteres machte sich durch Observanz auch wol von selbst, wie denn Aenderungen und Verschiebungen der Ortschaften nachher auch noch vorgekommen sind [Amt Lauenstein].

Da wo Hägehölzer, resp. Küchenhölzer fehlen [Amt Ohsen], wird der Bedarf der landesherrlichen Domainen mit in der Interessentenforst gedeckt.

Es macht die Beschaffenheit des Waldes keinen Unterschied in den Rechtsverhältnissen. Es bestehen Interessentenforsten aus Laub- und Nadelholz. Nadelholz ist freilich oft neu eingeführt; aber die Berechtigung ruhet nicht auf einer bestimmten Holzart, sondern auf allen im belasteten Walde befindlichen Bäumen. Diese Ansicht ist wenigstens die herrschende. Uebrigens hat der Mastwald, Plänterwald, Mittelwald, Hochwald, Pflanzwald etc. die Berechtigten befriedigt, ganz nach dem Ermessen des Forstherrn. — Berechtigte zu Stammholz erhielten dasselbe regelmässig so gut wie es vorhanden, resp. forstmässig abkömmlich war; einen Vorzug hatte niemand.

---

[1]) Riedel, IX, S. 104. [2]) Daselbst, X, S. 120. 124. 170. 173. 175. [3]) Daselbst, XXIV, S. 419. [4]) Daselbst, X, S. 295, [5]) Daselbst, XIII, S. 292. 293.

B. In der Vogtei Lachem.

Gemeine Hainhölzer waren in der Vogtei Lachem die auf Zeit [aber nicht gegen das Weidevieh] in Schonung gelegten, mit Gräben umzogenen Waldtheile, deren Ränder mit lebendigen Hecken versehen wurden. Diese Schonungen führten auch den Namen „Knicke". Eine bestimmte Schonungszeit gab es für dieselben nicht; vielmehr hing die Bestimmung der Forstbehörde, wie lange Säge, Barte und Axt ihnen fern bleiben sollten, von dem Grade der stattgefundenen Verwüstung ab. Wenn nun bei dem einen oder anderen die Wiederaufgabe in Vergessenheit gerieth, so sollte man glauben, war ein neues Herren-Hainholz fertig. — Es ist aber nicht, auch von Freudenstein[1]) nicht nachgewiesen, dass auf diese Art Herren-Hainhölzer entstanden sind. Bestritten werden muss ferner, dass durch Verweisung Berechtigter in fremde Holzwaren belastete Waldungen in Herren-Hainhölzer verwandelt wären. Die Sache liegt anders. — Einmal waren die Holzwaren der Vorzeit in den anarchischen Zuständen des 15. und 16. Jahrhunderts dadurch verwischt, dass die Bauern willkührlich durch einander hieben, wo das meiste und beste Holz zu haben war. Darum stellte Graf Otto in der Bückebergsordnung von 1551 die alten Holzwaren wieder her, und verbot den Interessenten das Uebergreifen in fremde Waren bei Strafe[2]). Sodann kam es vor, dass Berechtigte, deren Holzwar nicht leistungsfähig, nicht allein im Lande Schaumburg, sondern auch anderwärts, Seitens der Forstverwaltung in benachbarte, ergiebige Holzwaren aus Betriebsrücksichten zeitweilig verwiesen wurden. Das hat zu Beschwerden geführt, und wurde daher durch die Schaumburger Forstordnungen von 1572 und 1615 gleichfalls verboten. Auf Erfindung beruhet aber die Anschuldigung Freudensteins, dass hierdurch, wie durch Nadelholzbau die Zahl der gräflichen Gehägehölzer widerrechtlich vermehrt sei[3]). Die Gerichte haben die hannöversche Forstverwaltung bei ihrem Nadelholz-Anbau in Interessentenforsten da, wo Eichen und Buchen nicht mehr wachsen wollten, geschützt[4]). Aber man hat in Lachem auch die Interessenten an der Nadelholz-Erndte Theil nehmen lassen.

Auf der anderen Seite ist nicht ausgeschlossen, dass ein heiliger Hain [Fürstenhagen], oder ein herrschaftliches Hägeholz [der Burgsche Wald] zur herrschaftlichen Interessentenforst geworden ist. Betriebs-Verlegenheiten in den Holzwaren führten zur Heranziehung berechtigungsfreier Hägehölzer für den Holzbedarf der Interessenten[5]).

---

[1]) Geschichte etc., S. 37. [2]) Freudenstein, S. 82. 85, Art. 3 und 4, 87, Art. 16 und 18. [3]) Daselbst, S. 38. [4]) Allg. Forst- und Jagdzeitung, Mai 1846, S. 198. [5]) Wächter, l. c., S. 554.

Nicht selten sind letztere hier sitzen geblieben und so lange Zeit, dass man meinte, sie gehörten hierher. Daraus erklären sich die Widersprüche in den Angaben über die Hägehölzer der Grafschaft Schaumburg, wenn es heisst, dass in diesen Gehägehölzern diese oder jene berechtigt sind. Wir treffen die Gehäge in der Lachemer Interessenforst, durch die Holzordnung vom Jahre 1572, § 36 [31] als Regel vorgeschrieben, bis in den 30jährigen Krieg herein, nicht allein zum Schutz gegen die in dubio noch überall herrschende freie Axt, sondern auch schon gegen das Weidevieh an. — Solche Hainhölzer mussten den später zu betrachtenden Buchen-Hochwaldsverjüngungen des 18. Jahrhunderts Platz machen, die man „Zuschläge" nennt und die nicht die Axt, aber alle Viehweiden grundsätzlich ausschliessen. Der Name „Hainholz" ist mitunter als Forstortsname hängen geblieben, ebenso wie die ersten Zuschläge z. B. Alter Zuschlag, Knick-Zuschlag etc. im Munde des Volkes fortleben.

In allen Genossenschaftswäldern oder Gerechtigkeits-Hölzern, welche „Holtynge", „Holzwaren" oder Gemeine Holzungen hiessen [Urkunde vom Jahre 1581, Holzordnung von 1572] gehörte nach Bückeburger Abhörungs-Protokollen vom Jahre 1638 dem Hause Schaumburg unbeschränkter freier Holzhieb und Mast. Das heisst, der Graf durfte hier Holz verkaufen und zu seinem Consum holen lassen. Bei Mastzeiten gingen seine Schweine voran; dann kamen die Schweine der Berechtigten, wofür der Graf Gegenleistungen zu geniessen hatte.

C. Berechtigungen in den Holzwaren.

Vorab wird bemerkt, dass viele Holzberechtigungen in der Neuzeit durch Fläche oder Geld abgefunden sind.

a. Entstehung.

Von den meisten Nutzungsrechten weiss man nicht bestimmt, in welcher Zeit und wie sie entstanden sind. Man darf diese Gerechtigkeiten, soweit als sie sich auf freies Brennholz und Viehweiden in den Gränzen des landwirthschaftlichen Bedarfs beziehen, als uralt ansehen, und ihre Entstehung, resp. Regelung mindestens dem Beginne der Sachsenherrschaft zuschreiben. Unter den ersten deutschen Kaisern wird genannt das Recht auf trockenes und unfruchtbares Holz [im Forste Dreieich], ferner auf den Bau-, Nutz- und Brennholzhieb [incisio lignorum etc] nach Bedarf, und auf die Schweine-Mast. Solche Rechte wurden auch als „Bann" aufgefasst[1]).

[1]) Waitz, VIII, S. 267.

Genossenshaften.

I. Interessentenschaften und Amtsbezirk fallen zusammen. Letzterer ist jenen angepasst.

1. Alle Interessenten wohnen in demselben und sind in der Holzwar der Fläche, der Nutzung und der Gegenleistung nach gleichmässig berechtigt und verpflichtet. Alle bilden eine Genossenschaft und gehören unter einen Baum [Polle, Aerzen, Coppenbrügge].

2. Die Interessenten bilden innerhalb des Amtsbezirks mehre Genossenschaften nach Holz, Mast oder Weide. Münden und Ohsen haben drei, Uslar hat vier, Grohnde fünf und Lauenstein hat 10 Holzwaren. Es ist thunlichst dorfschaftsweise im Anschluss an die Feldmark zugetheilt [Ahrenfelder Holz, Rotter Holz, Ockenser Berg etc.], oder mehren Ortschaften ein Nutzungs-Antheil des Waldes zusammen gegeben.

3. Innerhalb des Amtsbezirks liegen nicht zur Interessentenschaft gehörige Dörfer. So z. B. 9 Dörfer des Amts Rotenkirchen. Das zum Amte Springe gehörige innerhalb des Amts Coppenbrügge isolirt belegene Dorf Bäntorf beziehet sein Holz aus der Forst des Gutsherrn zu Bisperode.

II. Interessentenschaft und Amtsbezirk fallen nicht zusammen.

1. Mitglieder der Forstverbindung wohnen in verschiedenen Aemtern, während die belastete Forst nur in einem Amte sich befindet. So im Amte Fürstenberg, ferner in Rotenkirchen, wo 7 Innen- und 4 Aussendörfer in Betracht kommen; ferner im Amte Woldenberg, wo ein Genosse des Hainberges ausserhalb sein berechtigtes Landgut bewohnt; namentlich auch im Amte Hardegsen, wo 9 Innendörfer, 3 Moringer Amtsdörfer, 1 Amt Uslarsches Dorf und 1 Gerichtsdorf zur Hardegser Amtsforst gehören; ob unter einen Baum, darüber fehlt die Nachricht. Einige Dörfer sind hier zu Bau-, Nutz- und Brennholz, andere nur zu Brennholz berechtigt. Zur Mast kommt die Stadt Hardegsen hinzu; das Uslarsche Dorf aber fällt aus.

2. Genossen und belasteter Wald befinden sich in zwei Aemtern. So ist es mit der Mastgesellschaft in den beiden Nachbarämtern Lauenförde und Nienover. Jedes derselben schliesst aber besondere Holzwaren für sich ein.

3. Interessenten sind in zwei verschiedenen Amtsforsten zu Holze berechtigt. Die Unbespannten des Dorfes Espolde gehören in das Espolder Holz, Amts Uslar; die übrigen Reiheleute in die Amts-Hardegser Forst. Espolde erhält hier nur Brennholz vom Stamm, während die Hardegser Berechtigten ausserdem noch Fall- und Lagerholz holen dürfen.

4. Die Forst liegt innerhalb des Amts mit einer Holzgenossenschaft; zwei andere Holzgesellschaften derselben wohnen aber in einem oder mehren fremden Amts- oder Gerichtsbezirken. So ist es mit dem künstlich zusammen gesetzten Amte Erichsburg. Merkwürdig ist besonders das Amt Moringen, welches ausser Amthaus und Stadt mit 2 adligen Höfen, die 12 Amtsdörfer: Fredelsloh, Stroth, Berwartshausen, Tüdinghausen, Schnedinghausen, Behrensen, Ollenrode, Blankenhagen, Nienhagen, Oberndorf, Trögen und Lutterbeck enthält. Davon sind im Amte Lauenberg: Nienhagen, Ollenrode, Lutterbeck, Behrensen, Schnedinghausen, Berwartshausen; im Amte Hardegsen: Trögen, Blankenhagen und Tüdinghausen berechtigt. Oberndorf, Stroth und Fredelsloh fallen aus. Ebenso die Stadt Moringen. Diese hat am Ahlsburgrücken und Hange eine Stadtforst von 2800 Morgen, woraus 212 alten Bürgerhäusern Schwellholz und Brennholz frei verabreicht wird. Der Sage nach war diese von einem Herzoge Erich der Stadt geschenkte Forst eine Gemeine Holzung. Von ausgegangenen Ortschaften werden Berechtigte zur Stadt gezogen sein.

Es giebt zur Hardegser Amtsinteressentenforst auswärtige Weidegenossen, welche zur Holzgesellschaft daselbst aber nicht zählen.

Abgesehen von den Burg- oder Amtsbezirken [Moringen, Salzderhelden etc.] bilden die Interessentenschaften entweder

a. geographisch abgerundete Gebiete [Kauffunger Wald, Aemter Hardegsen, Uslar, Nienover, Rotenkirchen, Hainberg, Grohnde, Lauenstein], oder

b. die Ortschaften der Berechtigten liegen zerstreut zwischen anderen, nicht berechtigten Dörfern umher, mitunter von der betr. Forst weit ab [Bramwald, Amts Münden]. Das kommt zum Theil vielleicht daher, dass Waldmangel den Frieling veranlasst hat, dem mit Forsten reichlich versehenen Edelinge seine Hörigen als Holzbetheiligte gegen Gegenleistung zu vermachen. Man hat sich darum geeinigt und vertragen. Holzwaren gab es offenbar früher, als manche jetzige Dörfer; aber die Ungleichheit der Gerechtigkeiten und Gegenleistungen der darin ansässigen Bauern deuten auf spätere Aufnahme. Solche Auswärtige resp. Nachzügler sind gemeinlich ungünstiger oder doch anders gestellt als die Einheimischen oder Urbewohner [Aemter Lauenförde, Hardegsen].

c. Berechtigte befinden sich gewöhnlich in mehren Ortschaften; oder

d. sie beschränken sich auch auf je eine Ortschaft [Fürstenhagen, Würrigsen, Lauenförde, Espolde, Iber, Stöckheim, Dassensen, Börry, Vorenberg, Kirchohsen, Emmern, Ahrenfeld, Ockensen, Wallensen, Rott].

e. Wir unterscheiden ferner Urdörfer und secundäre Anschlüsse an dieselben. Für die stattgefundene Verschmelzung von Ortschaften geben die Gemeinde-Schäfereien den Fingerzeig. Zwei Schäfereien in einem Dorfe deuten immer auf ursprünglich zwei getrennte Gemeinden [Coppenbrügge etc.]. In solchem Falle zählen entweder gleichwol alle Bauerhöfe der Ortsvereinigung auch zu einer Holzgesellschaft, oder die Zuzügler verblieben in ihrer früheren besonderen Forst. Es sind auch wol beide Holzwaren durch die Ortsvereinigung mit einander verschmolzen [Lauenstein und Damm, Salzhemmendorf und Jardessen — Salzer Limberg und Salzerberg —]. Es kommt vor, dass die Landleute eines Dorfes nach ihrem Meierrange in besondere Holzwaren verwiesen sind [Meier in Dassensen, Unbespannte in Espolde]; die Grossbauern wollten dann wol mit den zugezogenen Kleinbauern nichts zu thun haben.

Dorf Dorste, Amts Catelnburg, soll aus 7 vergangenen Dörfern seine jetzige Gestalt und Grösse erhalten haben. Ausgegangen sind in jener Gegend: Thomashagen, Helmoldshagen, Oldenhagen, Neumhagen und Plesserhagen [1]).

Durch den Anschluss fremder Bauern geriethen diese nicht selten unter verschiedene, ursprüngliche und neue Gutsherren, so dass der einzelne Hörige Länderei verschiedener Gutsherren unter den Pflug bekam.

Güter wurden zu Dörfern [Kaiserhof Pölde [2])], Dörfer zu Gütern, oder auch zu Wald [Reisenmoor].

Es ist auch wol ein Amtssitz verlegt worden.

Holzwaren, sowie Genossen und Holzungsrechte derselben werden von den Frielingen mündlich gestiftet, resp. regulirt sein; schon wegen vorwiegender Unbekanntschaft mit der Schreibkunst ist nichts darüber aufgeschrieben. Solche Abkommen genügten auch, weil die jährliche Ausübung Recht und Pflicht im Gedächtniss erhielt, und weil auf den Go- und Holzgerichten nach den alten Rechten gefragt und geantwortet wurde, wenn auch Anfangs wiederum ohne Niederschrift.

Jedoch kam eine unruhige Zeit, welche dem Berechtigten selbst eine schriftliche Anerkennung seiner Befugnisse wünschenswerth erscheinen liess. Auf der anderen Seite verbrieften die Fürsten solche zweifellose Gerechtigkeiten gern; schien es doch nun, als ob sie von ihnen vermacht seien, und ohne ihre Zustimmung nicht ausgeübt werden dürften. Ein Irthum, welcher immerhin zur Stärkung der auftauchenden Landeshoheit beigetragen hat. Dies war die Zeit der fürstlichen Willkühr und vermeintlichen Macht-

---

[1]) Max, I, S. 510. [2]) Daselbst, I, S. 503. 505.

befugniss, wo die Rechte der Unterthanen, meist viel älter als die Monarchien, nur auf Gnade beruhen sollten.

Neu verbrieft ist z. B. vom Markgrafen Otto am 3. November 1369 das Bau-, Nutz- und Brennholzrecht der Bauern zu Rybow im markgräflichen, wie es scheint, von Vögten beaufsichtigten Holze [1]; ferner sind am 28. April 1488 den Herren von Bodendyk die hergebrachten Lehen über Holzungsrechte im markgräflichen Cheinholze erneuert [2]. Neu verbrieft wurde vom Kurfürsten Joachim II. am 12. November 1546 das Bau- und Brennholzrecht der Stadt Zossen auf den kurfürstlichen Haiden, Amts Zossen [3]. So erging es den Städten Dassel [1557] und Sarmund [1580] [4].

Uebrigens sind Holzungsrechte auch in geschichtlicher Zeit vermacht; ohne sagen zu wollen, dass es sich dabei, in jedem einzelnen Falle um „Holzwaren" gehandelt hätte. — Dahin gehört z. B. das Beholzigungsrecht der Bürger Teltows, Seitens der Markgrafen verliehen am 7. Juli 1273 [5]; ferner der Fleckenbürger Drakenburgs Seitens des Herzogs Otto von Braunschweig im Bruche zwischen Wölpe und Hemsen am 23. April 1302 [6]; dann der Bürger Mittenwaldes, eingeräumt am 11. November 1307 [7]. — Der Lehnwald Hemelo, 40 Morgen gross, ward vom Markgrafen Heinrich dem deutschen Hause St. Kunigunde in Halle verliehen anno 1308 [8]. Dazu kommt das Holzungsrecht der Bürger zu Kyritz im Roddan anno 1349 [9], und der Bürger zu Tankow bei Friedeberg in der Neumark anno 1350 [10]. Der Herr von Torgow zu Zossen räumte am 8. Februar 1372 gegen jährlich 16 Scheffel Gerste den Bauern in Rotzis [Rodensess] den Brennholzhieb ein im Bereiche seiner Besitzungen [11]. Am 2. Juli 1372 begnadigte Herzog Magnus von Braunschweig und Lüneburg die Stadtbürger in Celle mit Mastrechten im Wietzenbruche [12]. Die Herzöge Wenzel von Sachsen und Lüneburg und Leonhard von Braunschweig und Lüneburg erlaubten dem Bürgermeister Hoyke in Lüneburg, als Hofbesitzer in Wienebüttel vor Lüneburg, seinen Brennholzbedarf aus dem Radbruche zu holen, am 19. März 1386 [13]. Verschreibungen von Holzungsrechten wurden den Städten Dransfeld [1395] und Uslar [1408] zu Theil. Im markgräflichen Cheinholze bei Salzwedel wurde Gebhard von Wustrow am 30. Mai 1451 vom Markgrafen mit Mastrechten belehnt [14]. Im

---

[1]) Riedel, XIV, S. 151; XXV, S. 252. [2]) Daselbst, XXV, S. 429. [3]) Daselbst, XI, S. 284. [4]) Daselbst, XI, S. 495. [5]) Daselbst, XI, S. 205. [6]) Wippermann, l. c., S. 30; von Spilcker, S. 271. [7]) Riedel, XI, S. 228. [8]) Daselbst, 2, I, S. 273. [9]) Daselbst, XXV, S. 24. [10]) Daselbst, XVIII, S. 296. [11]) Daselbst, XI, S. 254. [12]) Sudendorf, IV, 194. [13]) von Hodenberg, Kloster St. Michaelis, S. 459. [14]) Riedel, XXV, S. 365.

15. Jahrhundert sind die Ansiedler bei Hagmühlen [Neustadt] in die Coppenbrügger Forstinteressentenschaft aufgenommen. Anno 1473 wird der Bezug von Ruthenholz auf der Haide zu Vierraden vermacht [1]). Kurfürst Johann ertheilte fremden Gutsbauern das Bau- und Brennholzrecht in seinen Holzungen des Amts Zossen am 16. Februar 1492 [2]). Laut Urkunde von 1581 gehörte einigen waldeckschen Ortschaften im Go Medebach das „unfruchtlose Holz"; es war ihnen von dem Erbherren, dem sie täglich dienten, zur Feuerung zu nehmen ungeweigert [3]). Es war fraglich, ob die Stadt Osterode auch das Eichen- und Buchenholz in der Stadtforst nutzen dürfe. Herzog Philipp I. gestand nur den Fichtenholzhieb zu. Herzog Wolfgang überliess der Stadt anno 1581 für 500 Rthlr. auch den Hartholz- [Buchen- und Eichen-] Hieb. — Herzog Philipp I. gab der Stadt Osterode die Befugniss, Bauholz gegen Forstzins, zum Theil auch forstzinsfrei, in seinen eigenen Forsten, mit des Herzogs oder seines Försters Wissen zum Bedarf der Bürgerhäuser etc. zu fällen [4]). Noch nach dem 30jährigen Kriege hat man Holzgesellschaften gestiftet. Dahin gehört die Dotirung der Colonisten zu Hessendorf, Amts Schaumburg. Sie erhielten 440 Morgen Möllenbecker Klosterland und dazu laut Urkunde der Landgräfin Hedwig Sophie zu Cassel vom 2. Juni 1673 das Recht auf Waldweide im Hain- und Müncheholze und Brennholz nach Bedarf. Für Leseholz hatten sie nichts, für das Fuder Stammholz aber 6 Mgl. in die Amtsregister zu zahlen [5]).

Die Aufnahme der Neubauer unter die Forstinteressenten hat das vorige Jahrhundert auf dem Gewissen; sie ist noch bis 1820 urkundlich nachzuweisen [6]).

Aber weder neue Verbriefungen noch neue Vermächtnisse haben die Steigerung der Holzungsrechte zu zügeln vermocht. Das Volksleben schreitet auch über Pergamente hinweg, welche namentlich in der Hand des Mächtigen wenig wirken, welcher sie gegen den Geringen geltend machen will.

Unter den lawinenartig wachsenden Holzberechtigungen wurde die Gemeine Holzung, welche der Landesherschaft oft längst nichts mehr einbrachte, schliesslich mehrfach erdrückt, und Auseinandersetzungen, welche noch fortdauern, mussten eintreten.

Im 17. Jahrhundert brauchten die Forstinteressenten nicht soviel Brennholz als im 19. Jahrhundert. — So nahm die Stadt Uslar im Jahre 1668 an Brennholz 116 Fuder, jetzt 1500 bis 2000 Klafter. Damals fuhren die Moringer Interessenten 36 Fuder ab; in neuerer Zeit wenigstens 1200 Klafter [7]). Wenn nun auch

[1]) Riedel, 2, V, S. 210. [2]) Daselbst, XI, S. 276. [3]) Curtze, S. 482. [4]) Max, I, S. 326. 381. [5]) Paulus, Möllenbeck, S. 230. [6]) Stoffregen, Chronik, S. 77. [7]) Fleischmann, Uebersicht.

der Holzconsum, weil Fall- und Lagerholz der abgethanen Betriebsarten nicht verrechnet, nicht zu voll aus den alten Registern hervor geht, so ist der Brennholz-Verbrauch in den letzten Jahrhunderten doch unglaublich hoch gestiegen.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts hat sich der Kleebau verbreitet. Rüben und Kartoffeln sind aus den Gärten in die Felder vorgerückt. Daraus folgte die Sommer-Stallfütterung des Rindviehes[1]).

Im laufenden Jahrhundert ist an die Stelle der Waldweide meist Stallfütterung getreten. Doch werden bei der Abfindung die Aequivalente für jene voll erstrebt. Der Bedarf an Waldstreu ist durch die Stallfütterung sehr gestiegen. Düngstoffe des Weideviehes kommen dem Holzwuchse nicht mehr zu Gute.

Bis zum Jahre 1821 einschliesslich waren bei dem Landesökonomie-Collegium in Celle, vorzugsweise im Fürstenthume Lüneburg, schon 7517 Morgen königliche und 27610 Morgen Privatforsten getheilt worden[2]).

Geistlichkeit.

Was hier von der Geistlichkeit gesagt ist, das beziehet sich nicht allein auf Berechtigungen in den Interessentenforsten, sondern auf Forsten überhaupt. Eine logische Sonderung lohnte nicht die Mühe. Eine Sonderstellung hat in mehrfacher Hinsicht [Befreiung von fremder Gerichtsherrschaft etc.], wie auch bei Holzverbriefungen die katholische Geistlichkeit errungen. Sie trat an die Stelle von Edelingen [z. B. in Buxtehude[3])], Frielingen [z. B. in Schorfhagen[4]), Wittenburg, Wülfinghausen etc.], deren Landgüter mit freien oder auch belasteten Forsten sie erwarb. Sie erhielt auch holzberechtigte Bauerhöfe. Dahin gehört z. B. eine Urkunde von 1339, wonach die Grafen von Everstein, resp. Polle sich verbindlich machen, die Einwohner von Bredenborn [westlich von Corvey] als Inhaber von Klostergütern, im Genusse ihrer Holzberechtigung [am Köterberge?] zu lassen. Es heisst in der Urkunde: „utentur lignis ad praedicta bona pertinentibus pro necessitate sua et usu intra oppidum praedictum“ etc. [also zum Hofbedarf und Gebrauch innerhalb des Orts[5])].

Die Kirche erhielt auch noch andere Rechte in den herrschaftlichen Forsten.

Dass sie heilige Haine empfangen, ist wol zweifellos [Hain- und Müncheholz bei Möllenbeck]; es sind Kirchen etc. darin erbaut worden. Es gab der Haine bekanntlich grosse [für mehre Ort-

---

[1]) Hanssen, I, S. 167. [2]) Spangenberg, Neues vaterländisches Archiv, Band I, Heft 2, S. 256. [3]) Sudendorf, IX, S. 249. [4]) Lotze, S. 275. 276. [5]) von Spilcker, Everstein, S. 202, Urkunde, S. 319.

schaften oder ganze Goe, z. B. den Harz] und kleine, welche dem heidnischen Cultus der einzelnen Ortschaften dienten [1]). Letztere fielen nach Einführung des Christenthums an Pfarrstellen und Kirchen [die hilligen Hölzer im Amte Winzenburg etc.], oder sie wurden zu Landgemeinde-, oder auch, wie wir gesehen haben, zu landesherrlichen Hägehölzern. Viele Holzungen, welche von der Göttin Ostera oder Haertha den Namen führen sollen, sind kein geistliches Gut: Osterberg bei Brackenberg, Osterberg bei Lippoldshausen, Osterholz, Amts Bovenden, Osterwald, Amts Lauenstein, Osterberg bei Münden, Osterbrink bei Barsinghausen, dann ein zweites Osterholz; ferner die Haar, Haerburg, das Härberger Holz etc [2]). Auch nicht die heidnischen Opferplätze [Lobetanz, Hausfeste, Hausfester Platz, Suselhans-Burg, Baularsch im Kauffunger Walde, Baläser am Nesselberge, Mummenfanzbaum am Idaberge über Völksen, heilige Berge, heilige Eichen, auch Buchen an vielen Orten etc.].

Die Anfänge geistlichen Grundbesitzes finden wir in den Franken-Sachsenkriegen des 8. Jahrhunderts, und in den Siegen Carls des Grossen [803]. Die Religion, nicht selten ein Steigbügel für politische Ritte, stand den grausamen Eroberungszügen zur Seite [3]). Darum wurden ihr an Stelle nieder gehauener Haine Domkirchen errichtet, bekehrte Heiden zugeführt und Güter geschenkt. Prügel und Hunger sollen seit 804 wirksame Bekehrungsmittel zur katholischen Religion gewesen sein.

Der Unterwerfung des Sachsenlandes folgte der Einzug vieler Geistlicher, welche Obdach und Nahrung finden sollten. Christus besass weder Aecker noch Wälder; ebenso wenig seine Apostel. Aber die römische Kirche, resp. der verstorbene Apostel Petrus begehrte und erhielt beides reichlich. Hierdurch haben sich die Katholiken bei uns festgesetzt. Ablass, Priester-Herrschaft mit hohem Range der Geistlichen [4]), Linderung der Fegefeuer-Qualen und Beförderung sächsischer Magnaten zu Kirchenfürsten und Domherren in Paderborn, Minden, Verden, Elze nachher Hildesheim etc. dienten als Hebel [5]). — Erzbishöfe zu Mainz, Cöln und Magdeburg standen oben an. König Heinrich II. schenkte anno 1005 dem Erzbischofe zu Magdeburg links der Weser die Besitzung Schieder [im Lippischen] mit Zubehör, sowie die von den Flüssen Wermana

---

[1]) Rudorff, S. 216. [2]) Pertz, tom. III, S. 279; Lotze, S. 292. [3]) Pertz, tom. II, S. 342. 365. 426. 675; III, S. 48; XX, S. 55 über das Heidenthum in Niedersachsen und Dänemark überhaupt. [4]) Laut landesh. Rescripts vom 5. Aug. 1796, haben die evangelischen adligen Aebtissinnen der Stifter General-Majors-, die der Klöster Obersten-Rang. Spangenberg, III, S. 817. [5]) Gieseler, Kirchengeschichte, 4. Aufl., 1846, II, 1, S. 143.

[Werre bei Detmold], Hambrina [Emmer] und Niese eingeschlossene Waldung. Wenn mit der Niese die Griese, Amts Aerzen, gemeint ist, so kann die Lage dieses Waldes bei Detmold, Pyrmont, Aerzen etc. nicht zweifelhaft sein [1]).

Zu den holzberechtigten Stiftern gehört Obernkirchen etwa seit 815. — Zur Abtei Corvey, anno 816 am Sollinger Grossen Moosberge, im Forstorte Hechi oder Hethi [vermuthlich, wie noch heute, ein Hägeholz] gegründet, und 821 an das linke Weserufer verlegt, gehörte die Bramburg mit dem Bramwalde. Stiftsgüter in Hemeln [villa regia] empfing Corvey unter Ludwig dem Frommen. Bischof Meinwerk zu Paderborn schenkte Schloss Plesse mit Zubehör an Land und Waldungen seinem Stifte [2]). Mit den Kaisern Conrad III. [bis 1002], Heinrich II. [1002 bis 1024 [3])] und Conrad II. [1024 bis 1039], mit denen er zum Theil in den Weserlanden behufs Landerwerbung umher gezogen, hat er zahlreiche Besitzungen zusammen gesponnen [4]). Hermann edler Herr zur Lippe gab dem Stifte Corvey und dem Kloster Brenkhausen den Wald Lenneberg bei dem Schlosse Brunsberg [1273]; Johann von Huckenhausen dem Kloster Marienfeld das Vesperholz [1354] [5]).

Klöster, nicht sowol, um ein Gott ergebenes frommes Gemüth vor dem Lärm der Welt und der Rohheit der Zeit zu schützen, als noch viel mehr als Bollwerke geistlicher Macht, wie Pilze vieler Orten aus der Erde wachsend, entstanden, um nur noch einige anzuführen, 871 zu Wunstorf, etwa 896 zu Achriste [Eckersten, Exten], nachher Möllenbeck, mit etwa 1500 Morgen Land und 2000 Morgen Wald in der Nähe [6]). Möllenbeck, anfangs Villa derer von Möllenbeck, dann Kloster, durfte seine Schafe, Rinder und Schweine in den sternbergschen Landesforsten hüten, auch benöthigtes Bau- und Brennholz hauen lassen. Dafür musste das Kloster aber jährlich einen rothen Hahn, ein Schild von einem Beren [die zu schweinsledernen Folianten verwendbare Cämpenhaut] und ein näher beschriebenes Brod auf das Schloss Sternberg schicken. Ueberbringer erhielt zum Lohne 6 Pfennig, oder im Weigerungsfalle behielt er für sich den rothen Hahn [7]).

Ein Kloster entstand um 954 zu Fischbeck, ein anderes um 971 zu Heslingen, 1141 nach Zeven verlegt; ein anderes im

---

[1]) von Spilcker, Everstein, S. 54. [2]) Havemann, I, S. 346. [3]) Pertz, tom. XIII, S. 104. 111. 115. 125. 126. 144. 158. etc. [4]) Thietmars Chronik bei Pertz, tom. V, S. 840; Schaten, Annalen von Paderborn, I, S. 282; Wenck, II, S. 683. [5]) von Spilcker, Everstein, Urk. S. 322, 330. [6]) Würdtwein, VI, S. 300. 303. 307. [7]) Wippermann, l. c., S. 67. 180. 182. 184. 242. 247; Freudenstein, S. 63; Paulus, S. 53. 54. 113. 116. 117. 139. 140. 230; Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen, 1858, S. 106.

13. Jahrhundert zu Rinteln [1]) und Isenhagen, 1295 bis 1304 zu Esekestorp [Egestorf, jetzt Friedrichsburg]. Dies hiess Maria in vallis [2]). Von diesem 1555, alias 1559 säkularisirten Kloster besitzt der Staat 961 Casseler Morgen Forsten. In der Stiftungs-Urkunde für Fischbeck, vom 10. Januar 954 werden dazu die königliche villa Visbike und Grundstücke in verschiedenen Dörfern überwiesen. Darunter ist der Hof Thuliberg [vielleicht Helpensen am Tiedeberge] namhaft gemacht [3]). Bischof Meinwerk schenkte dem von ihm gestifteten Kloster Abdinghofen in Paderborn, dessen Kirche schon anno 1014 bestand, anno 1015 unter anderen Erbgütern die Landgüter Gr. Wieden, Goldbeck, Gelanthorp [im Dorfe Rumbeck aufgegangen]. Dazu kamen noch im Jahre 1146 die Dörfer Varenholz und Fuhlen. Von der Kirche zu Hemeringen ist anno 1343 die Rede. Etwa bis 1468 hat auch ein Kloster in Hemeringen bestanden. Ueber die Calenberger Klöster giebt von Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch 1855 Nachrichten über Wülfinghausen 1236 bis 1246 erbaut [4]), Wennigsen [5]), Barsinghausen, Marienwerder, Mariensee und Wunstorf [6]). Graf Heinrich der Fette von Northeim kaufte das Gut Niemende, und stiftete daselbst anno 1039 das waldreiche Kloster Bursfelde. Herzog Otto von Braunschweig hat anno 1242 einer Kirche zu Osterode seinen zur Vogtskote gehörenden Wald geschenkt, zu seinem und seiner Aelteren Seelenheil [7]). Herzog Erich von Sachsen, Engern und Westfalen schenkte am 24. und 25. Februar 1324 das Eigenthum einer ihm von Conrad v. d. Broke resignirten Hufe zu Hemeringen, mit allen Rechten und Nutzungen an Wassern, Wäldern, Wiesen und Weiden dem Kloster Egestorf. Es erhielt das Dorf Heese [Spetzchese], Kirchspiels Eschede, Holz etc. Berechtigungen vom Herzoge Wilhelm am 8. April 1365; ferner wurde ein Altar in Celle mit Mastrechten im Wietzenbruche bedacht [8]). Die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig und Lüneburg gestatteten dem Kloster Isenhagen am 1. August 1406 Holznutzungen bei Orrel. Der Graf von Hoya schenkte zum Seelenheil seiner in der Kirche zu Hoya begrabenen Angehörigen dieser Kirche die Mast für 6 Schweine in den gräflichen Holzungen anno 1416 [9]).

---

[1]) Lerbekes Chronik von Meibom, 1620, S. 32 und 65. [2]) Paulus, S. 217; Sudendorf, X, S. 88; Würdtwein, X, S. 132. [3]) Würdtwein, S. 334 etc. im Band VI; Wippermann, l. c., S. 60. 250. 305; Dr. J. L. Hüneck, S. 2. 105. [4]) Stoffregen, Chronik, S. 6 bis 9. [5]) Hyneck, S. 96; Würdtwein, X, S. 132. 182. [6]) von Hodenberg, Güterverzeichniss von 1376 bis 1378. [7]) Sudendorf, I, 19. [8]) Daselbst, III, S. 179. [9]) von Hodenberg, Hoya, Theil II, S. 143 und 144, und Historischer Verein für Niedersachsen.

Der Erzbischof von Bremen ertheilte am 18. October 1500, dem Kloster Zeven die Erlaubniss, dass dessen Meier in der Grafschaft Ottersberg, ihre „Deletucht“ mit auf die Mast in dem zum Schlosse Ottersberg gehörigen Holze treiben [1]).

Alles Land vor Mehle, Amts Poppenburg, ist zehntpflichtig nach den Klöstern Wittenburg und Wülfinghausen; ebenso befindet sich die Gutsherrschaft meist bei der Geistlichkeit. Zum „Erlass ihrer Sünden“ schenkten die Herren von Adenoys anno 1254 dem Kloster Wülfinghausen 2 Hufen in Boitzum [2]).

Kloster Wittenburg ist anno 1316 gegründet [3]).

Hergebracht hatten die Klöster Wülfingshausen und Wittenburg, sowie deren Leute, Echtworde und Rechte in den hallermunder Hegehölzern Hallerbruch und Burgberg. Diese sind 1389 unter landesherrliche Belehnung gestellt, und ist die Belehnung bis 1649 mehrfach wiederholt worden.

Ob diese nicht näher bezeichneten Nutzungsantheile jemals bezogen sind, ist unbekannt.

Klöster und Klostergut sind der Bibel zwar unbekannt; aber als „gute Werke“ und als Anstalten für fernere „gute Werke“, sowie um durch Fasten, Singen und Beten Gott dem Herren zu dienen, der römischen Kirche sehr nützlich geworden. Da den Gebern Antheil an den guten Werken der „Füchslein für den Weinberg des Herren“ [Urkunde von 1286 [4])], sowie das ewige selige Leben zugesichert wurde, so kann es nicht befremden, dass die Gläubigen sich mehrten, und Klosterschätze im ganzen Reiche etc. angehäuft wurden [5]).

Triebfeder für der Menschen Thun und Lassen ist bekanntlich oft der Profit. So siehet man es täglich auch in der Politik.

Seit dem 16. Jahrhundert, wo die katholische Herrschaft in einem grossen Theile von Deutschland zusammen brach, hat sich die Schenklust aber doch gelegt, und die Klöster sind im evangelischen Deutschland namentlich durch Kauf, Confiskation oder Säcularisation zusammengeschmolzen [6]). In den Welfenlanden traten sie unter den Schirm und Schutz der Landesherren; hatten dafür aber auch Abgaben zu leisten. Herzog Heinrich Julius liess in den Klöstern Jäger und Jagdhunde füttern. Seine 5 Schweinehirten für die Mast im Westerholze hatte das Kloster Barsinghausen anno 1589 bis 1590 10 Wochen lang zu speisen [7]).

Wir begegnen den zahllosen geistlichen Vermächtnissen in Gestalt von Interessenten- [Wülfinghausen] und Privatwald-Eigen-

---

[1]) v. Hodenberg, Bremen, 3. Beitrag, S. 65. [2]) Stoffregen, Chronik, S. 11. [3]) Daselbst, S. 59. 72. 73. [4]) Riedel, XVIII, S. 2. [5]) Daselbst, XIII, S. 205; XVIII, S. 478. [6]) Daselbst, XVIII, S. 519. 520. [7]) Stedler, Heft 3, S. 10 und 14.

thümern, Holzgrafen oder Erbären in Holzmarken, und als Berechtigten in Gemeinen Holzungen. Pfarrer, Pfarrwitwen, auch wol Lehrer erhielten holzberechtigte Reihestellen, oder auch überher noch Kluftholz-Deputate zum Verkauf, wenn Pfarrholzungen fehlten. Den Kloster-Forsten hat der geistliche Besitz in der Regel nicht geschadet; denn die Klosterbrüder haben im Grossen und Ganzen gut gewirthschaftet.

b. Beschreibung der Berechtigungen.

Man sollte glauben, jede der im I. Bande vorgeführten Grafschaften trage ein besonderes Holzgenossenschafts-Gepräge. Das wäre ein Irrthum. — Die Holzwaren blieben, was sie gewesen, ehe Grafschaften erschienen. Ihre Individualität ist an die alten Herrschafts-Gebiete, die späteren Amtsbezirke, gebunden.

Laut königlich westfälischen Dekrets vom 19. April 1812 sollten die Waldnutzungs-Befugnisse untersucht werden. Es hiess 1. die Gerechtigkeiten müssen durch Urkunden, Urtheilssprüche oder Besitzbescheinigungen als zu Recht bestehend binnen 6 Monaten erwiesen werden.

2. Angeblich berechtigte haben in Ermangelung schriftlicher Beweise an den Oberförster und Förster; bei Gemeinde- oder Stiftungsforsten an den Maire oder Stiftsvorsteher sich zur Erlangung eines schriftlichen Bekenntnisses über den Besitzstand zu wenden. Gelingt das nicht, so haben sie Zeugen vor dem Friedensrichter abhören zu lassen. Dieser hat darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches zur Grundlage bei der Untersuchung dienen wird.

17. Diese Verfügungen beziehen sich auf Staats-, Gemeinde- und Stiftungswälder, event. auch auf Privatforst-Eigenthümer.

Die Untersuchung muss in Jahresfrist beendigt sein, und sich auf s. g. Interessenten-, Märkerschaftliche und Halbe-Gebrauchs-Waldungen, sowie auf königliche und mit anderen gemeinschaftlich besessen werdende Waldungen, und auf Wälder sich beziehen, welche den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehören.

Eine Erläuterung des genannten Dekrets folgte unter dem 27. Juli 1812 nach.

Wegen Unfolgsamkeit der Unterthanen wurde die Anmeldungsfrist für Waldberechtigungen bis zum letzten October 1812, dann bis zum 1. März 1813 erstreckt.

Aber es wurde nichts daraus. Zu solch umfassenden Werken des Friedens war das Jahr 1813 nicht geeignet. Nachdem die Kosacken am 30. September 1813 unter Czernitschef nach Cassel vorgedrungen waren, und die Franzosen Anfangs October zum Lande hinaus gejagt hatten, musste der Leipziger Kanonendonner

vom 18. October zur Zertrümmerung des Königreichs Westfalen das liebe Beste thun.

Etwa am 1. November 1813 kehrte die alte Regierungs-Gewalt zurück.

Wir haben aber allen Grund zum Ruhme der französischen Rechts-Anschauungen bezüglich der Forsten. Servitute in den Forsten kennen vorstehende Dekrete z. B. nicht. Sie fehlen auch in anderen und älteren Urkunden über Interessentenforsten. Das einzige Mal, wo ich Servituten gefunden habe, ergiebt eine Urkunde über Dörfer- und Marken-Verhältnisse im Amte Wölpe, von 1310. Die Herren von Hodenberg verkauften dem Kloster Walsrode 2 Dörfer „cum omnibus etc. obvencionibus in aquis, siluis, pascuis, viis, agris et aliis seruitutibus“ etc. [1]). In allen Holz-Urkunden ist nur von „Echtweren“ [Wer gleich Recht], oder „Rechtheiten“ [Gerechtigkeiten] die Rede.

Zum ersten Male kommt der Ausdruck „jus servitutis“ in der Verordnung vom 11. November 1763 vor. Dass dort dieser Ausdruck dem römischen Recht nicht entspricht, ist im Ersten Capitel bei den adeligen Antheilforsten bereits erwähnt worden. In westfälischer Zeit, und zwar nach Art. 180 des Königlichen Dekrets vom 29. März 1808 und vom 13. December 1812, war der Verkauf des vermöge einer Waldbenutzungs-Berechtigung empfangenen Deputatholzes verboten. Dieses Verbot galt aber nicht für Holz, welches vermöge eines dem Landesherrn und Privatpersonen gemeinschaftlichen Eigenthumsrechts verabfolgt wurde. Dies konnte nach Willkühr frei benutzt werden. Es galt nur für Deputatholz, welches vermöge einer servitutischen Berechtigung unentgeltlich oder zu einem geringeren Preise als dem gewöhnlichen verabreicht wurde.

Hier ist zum ersten Male von einer Servitut in dem Sinne die Rede, wie ihn die Neuzeit gebraucht, von der Eichhorn [2]) sagt, dass es nur eine „Art“ von Servitut sei. Römische Servituten in den deutschen Wäldern giebt es nur, wo es sich um Wege-, Weide-, Stein-, Lehm-, Sand- etc. Nutzungsrechte handelt, für die dem Forstherrn nichts geleistet wird. Auch so lange, als die Holzgenossen zur beliebigen Entnahme von Brennholz [für Bau- und Nutzholz, sowie für Mast musste pretium geleistet werden] nach Bedarf befugt waren, glichen sie den römischen Servitutberechtigten. Das änderte sich bei Einführung der Forstpolicei [Sporteln, Anweise-Gebühren für die fürstlichen Forstbeamten].

Und doch war weder hier noch dort Servitut, weil das herrschende und das dienende Grundstück denselben Eigenthümer

---

[1]) von Hodenberg, Walsrode, S. 78. [2]) Eichhorn, IV, S. 363.

hatten. — Aber abgesehen von der Freilegung der Bauerhöfe, kennt das neuere Recht auf Zahlen beschränkte und an Gegenleistungen gebundene Prädial-Servituten [1])

Es mögen nun einige allgemeine Grundsätze dieser Prädial-Servituten hier folgen. —

Soweit als nicht neue Gesetze bei Servituten von zahlenmässig bestimmtem Umfange Ausnahmen zulassen, können Grundgerechtigkeiten von dem berechtigten Grundstück nicht abgetrennt werden. Auch ist bei einem Gemeindehütungsrecht das Einzelhüten, welches in alter Zeit, wo Einzelhöfe Regel waren, stattgefunden hat, policeilich verboten. Bei zahlenmässig bestimmten Servituten geht die Servitut dem Eigenthümer vor, auch wenn für diesen nichts übrig bleiben sollte. Es ist zu verschiedenen Zeiten von der hannoverschen Forstverwaltung der Grundsatz aufgestellt, dass Berechtigte, wenn sie anderswo [in eigenen Holzungen, Gemeinde-Waldungen etc.] ihren Bedarf befriedigen können, zur Interessentenforst nicht zugelassen werden sollen. Diese Vorschrift ist aber nicht befolgt, auch nicht zur richterlichen Entscheidung gelangt.

Wenn kein Laubholz, worauf die Berechtigung beruhet, mehr wachsen will, so darf der Forsteigenthümer Nadelholz anbauen. [Gerichtserkenntniss gegen die Forstinteressenten des Amts Lachem, etwa aus dem Jahre 1849]. Dass der Holzbedarf der Berechtigten dabei gewahrt bleiben muss, ist nicht erkannt. In der Praxis hat aber die Forstbehörde das Nadelholz substituirt.

Unbestimmten Servituten gegenüber nutzt der Forstherr immer seinen Bedarf als Eigenthümer. Die Welfenfürsten haben dabei aber selten an ihren Bedarf gedacht, sondern beliebig genutzt [Hüttenwerke, Glasfabriken etc. angelegt].

Zu neuen Anlagen [Vergrösserungsbauten über die alten Standgebäude hinaus] braucht der Verpflichtete kein Holz herzugeben.

Im Hannoverlande sind Servitute untheilbar.

D. Nutzung der Berechtigten.

Nicht auf dem Einzelhofe, sondern auf der politischen Gemeinde, also mit Einschluss der Miether und Häuslinge, beruheten die vormals kurhessischen Brennholz-Berechtigungen. In Calenberg-Göttingen sind ausser dem Regenten nur die Mitglieder der Realgemeinde, die ansässigen Bauern, welche in der landesherrlichen Interessentenforst nach Bedarf Brennholz vom Stamme erhalten, als Forstinteressenten anzusehen. Jedoch ruhet ihr Recht nicht auf der Realgemeinde, sondern auf den einzelnen zu Genossenschaften vereinigten Bauerhöfen. Fürstliche Häge-

[1]) Dernburg, Pandekten, I, § 241, Note 9.

hölzer sind keine Interessentenforsten, auch nicht, wenn auf ihnen Nutzungsrechte ruhen. In ihnen giebt es auch keine Forstinteressenten. Beides gilt z. B. von den Hallermunder Forsten, worin die Ortschaften Altenhagen, Alvesrode und Eldagsen vor der Abfindung berechtigt gewesen; aber Rechte auf wachsendes Stammholz und Bedarfs-Befriedigung nicht hatten, ihr Fall- und Leseholz auch verkaufen durften.

Es können Bauern nicht allein in den Gehäge-, sondern auch in den Interessentenforsten Holzberechtigungen, z. B. auf Fallholz geniessen, ohne darum Interessenten zu sein; denn sie haben keine Bedarfsbefriedigung zu beanspruchen, und müssen sich mit dem am Erdboden liegenden Windfallholze begnügen. So z. B. mehre zur Lauenberger Forst gehörige Dörfer. Diese werden also eventuell nicht nach ihrem Brennholzbedarf, sondern nach der durchschnittlich stattgefundenen Nutzung abgefunden.

Zur Fall- und Leseholz-, Streulaub- und Weidenutzung in den Gemeinen Holzungen der Weserlande werden fast immer auch die Mitglieder der politischen Gemeinden aus Gnaden zugelassen. Miether oder Häuslinge, obgleich ihnen auch Portionen von geringem Buchen-Durchforstungsholz gegen Preiszahlung, im Armuthsfalle frei, jeden Winter überwiesen wurden, sind dann geduldete Nutzniesser, aber keine Interessenten und ohne Abfindungs-Anspruch. Häuslinge bilden keine Corporation, keine juristische Person; sie sind ohne Vorstand und Vertretung, auch ohne Grundbesitz. Rechtsansprüche wurden [etwa 1861 wegen der Albershäuser Gemeinde- oder Bauernforst, ehemaligen Gutsforst] gerichtlich und rechtskräftig vom Celler Tribunal zurück gewiesen.

Die Forstinteressenten waren nicht zu allen Zeiten dieselben. Vom Wechsel der Landesherren und von Veränderungen an deren Domainen abgesehen, gab es eine Menge berechtigter, aber verschwundener Rittergüter und Dörfer. Güter sind parzellirt, und ihr Grundbesitz ist unter andere Grundbesitzer vertheilt worden. Aus Rittergütern sind Dörfer entstanden; Dörfer sind zu Gütern gemacht. Viele Dörfer sind verödet und ihre Bewohner zur Ritterburg oder in Nachbarorte verzogen.

In den Calenberg-Göttinger Gemeinen Holzungen sind Forstinteressenten:

1. Der Forsteigenthümer, Edeling, Dynast[1]). Er war in früheren Holzmarken der „oberste Erbäxe“, in den Holzwaren der „Ober-Interessent“ und im Besitz der Ober-Interessentenschaft. Bei ihm lag das Directorium, Anfangs wol unter Beirath der Frielinge; und doch ist die gutsherrliche Abhängigkeit der Bauern

[1]) Eichhorn, 3. Aufl., II, S. 385. 386.

vollständig getrennt von ihrem Verhältniss zur Interessentenforst und zum Forstherren. Dem Gutsherrn, gleichviel, ob Besitzer von Domainen oder Rittergütern, denen z. B. das Recht der Schafweide auf bäuerlichen Brachfeldern zusteht [1]), waren sie unterthänig und hörig; dem Forstherrn als solchem niemals. Für letzteren gab es auch nicht als Gutsherrn, sondern als Forst- und Landesherrn in der Forstbenutzung ursprünglich kein Mass und Ziel. Sein Recht war grösser als das der gemeinen Interessenten. So unbequem es manchem Leser klingen mag, es war, wie die vorgeführten Vermächtnisse und die Wirthschafts-Geschichte fast aller Interessentenforsten ergeben, so lange als die Landstände nicht Einspruch erhoben, als Inhaber des Forstbannes [Solling, Ith, Deister etc.], urkundlich und thatsächlich so [2]). — Es soll nicht in Abrede genommen werden, dass durch solche Vermächtnisse oder Privilegien und deren missbräuchliche Ausdehnung [adliges Gut Schwöbber, Amts Aerzen] die Leistungskraft der Forsten Einbusse erlitten, dass nicht allein die alten Genossen, sondern auch der Forstherr selbst arg geschädigt worden, ja, dass bisweilen der Holzbankerott in der Ferne winkte. Der Forstherr räumte aber Gerechtigkeiten ein, verkaufte Holz, liess Holz anflössen oder verkohlen, legte Messing-, Glas- und andere Holz fressende Hütten an, welche den Buchen-Brennholz-Vorrath verzehren halfen etc. Er hielt sich nicht verpflichtet, seinen Berechtigten den Vortritt einzuräumen, und hatte es auch nicht nöthig, weil der Eichbaum, resp. alles fruchtbare Holz [„vruchtzam holt"] sein ausschliessliches Eigenthum war [3]). Er allein übte das Recht der Holzanweisung für jeden Empfänger. Sowol in seinen Interessenten-, als auch in seinen privativen Forsten hat er Haupt- und Neben-Producte aller Art [Braunkohlen, Töpferthon, Waldweide für seine Domainen, Holz für dieselben, Mast etc.] für seine Person, seine Familie, seine Reisen, seine Kriegszüge, seine Schlösser, seine Beamten, Jagden, Thiergärten etc. [die Amtsregister und andere Urkunden beweisen dies] als Finanzquellen genutzt. Er hat Holz etc. veräussert und alle Einkünfte davon ausschliesslich, auch die vom Forstbusswesen, allein eingezogen [4]).

So lange, als Streitigkeiten in Holzungssachen bestehen, huldigt man, unbekannt mit dem deutschen Recht, den römischen Grundsätzen von der Prädial-Servitut. Die Ansicht, wonach der Forstherr unter Umständen nur benutzen darf, was nach Befriedigung

---

[1]) Hanssen, I, S. 168. [2]) von Schultes, Taschenbuch, 1847, S. 220. 229; Abschied des Herzogs Heinrich Julius, betr. den Deister zwischen Münder und Springe vom 8. Juli 1590. [3]) Sudendorf, IX, S. 249. [4]) Cammer-Ausschreiben vom 25. September 1775; Lotze, S. 306. 308. 352. 355.

der Berechtigten übrig bleibt, gefiel diesen. — Anwälte, Verwaltungsbeamte und Cammer schlossen sich ihr auch an. Von der logischen Consequenz aber, dass der Servitut-Berechtigte nicht zugleich Forsteigenthümer sein kann, wollte man im Kreise der Interessenten-Anwalte nichts mehr hören, als der Wald auch für die Bedürfnisse der Interessenten leistungsunfähig wurde, Abfindungs-Wolken herauf zogen und dergl. Da wich man von der Servitut ab, und beanspruchte das Forsteigenthum für die Interessenten.

Für den Antheil des Forstherrn am ehemaligen Gesammt-Eigenthum sollte der Forstherr durch seine Hägehölzer längst abgefunden sein.

Römische Servituten mit ihren Grundsätzen kannte man im alten Deutschland aber nicht; sie haben in unseren Wäldern nicht gegolten.

Ebenso irrig ist die Annahme, dass der Dynast nur seine Hägehölzer habe gebrauchen dürfen; Eichen-Oberholz in den Gemeinen Holzungen war überall dem Herrn vorbehalten. Dieser bewilligte auch die Ausweisung von Rottland aus der Gemeinen Holzung gegen Empfangnahme von Rottzins. Die Gemeinde Brünnighausen in der früheren Grafschaft Spiegelberg, erhielt z. B. 634 Morgen Rottländerei, und giebt dafür pro Morgen 2 Mariengroschen, zusammen 35 Rthlr. 8 mgl. jährlich in die Amtskasse [1]).

Das dauerte bis zur Ausbildung der Landstände. Forstareal-Ausweisungen zu Bauplätzen etc., ohne Genehmigung der Interessenten, standen ihm nicht mehr zu [2]).

Stände mischten sich allmählig auch in das Forstbeamten-Wesen und die Forstbenutzung. Sie verlangten die Verminderung der holzfressenden Glashütten, Versorgung der Gewerke nur mit untüchtigem Holze [3]). Sie wehrten sich gegen die Schmälerung der „Gerechtigkeiten", sowie gegen die Erhöhung des Stammgeldes [der Förster-Gebühren [4])].

2. Frielinge, bisweilen wol Miteigenthümer der Gemeinen Holzungen, wenn ihnen eigene Forsten [Gutsforsten] innerhalb der Genossenschaft fehlten, durften den wirthschaftlichen Bedarf ihrer Landgüter an Bau-, Nutz-, Feuerholz, Mast, Weide in der Regel in den Interessentenforsten decken; sie hatten aber, wenn auch im Recht der freien Axt, gegen den Forstherrn keinen Anspruch auf

---

[1]) Geldrechnung von 1654 bis 1655. [2]) Wolfenb. Landtagsabschied vom 27. Januar 1619, Art. 24, bei Ribbentrop, I, S. 250; Hannöv. Landtagsabschied vom 3. April 1639, Art. 18, im Band IV, Cap. VIII der Calenb. Landesordnungen, S. 83. [3]) Daselbst, Art. 6 und 33, an derselben Stelle, S. 78. 79. 90. [4]) Gandersheimscher L.-A. vom 10. Oct. 1601, Art. 9 und 10, daselbst, S. 21 und 22.

Bedarfs-Gewährung. Der Forstherr als Inhaber der Forstpolicey-Gewalt oder des Forstbannes, entschied über die Abkömmlichkeit und Zulässigkeit und steuerte der Waldverwüstung. Aus den Frielingen waren längst Vasallen geworden; von ihrem Edeling trugen sie ihre Landgüter, Grundstücke, sowie auch ihr Holzungsrecht an der Gemeinen Holzung zu Lehn. Von diesem Forst- und Lehnsherrn wurde die Holzanweisung verfügt und überwacht. Eine Veräusserung der bezogenen Forstproducte war nicht erlaubt. Auch wurden meistens Bier-Brauereien, Branntwein-Brennereien, Schäfereien, Gewächshäuser und dergl. als nicht zum landwirthschaftlichen Bedarf gehörig betrachtet.

Dagegen haben wir diese ursprünglich freien Männer [Ministeriale ausgeschlossen], den niederen Adel, so lange als es noch keine organisirte Geistlichkeit und keine Städte gab, ohne Zweifel als die alleinigen öffentlichen Berather der Edelinge anzusehen. Sie erscheinen als Vorboten einer ständischen Verfassung. Prälaten, Adel und Städte bildeten, obgleich nicht in allen Fürstenthümern mit gleichen Rechten und Befugnissen versehen, die Landstände, bis sie durch Errichtung der Allgemeinen Ständeversammlung am 7. December 1819 zu Provinzial-Ständen des Königreichs Hannover gemacht sind.

3. Des Edelings und der Frielinge Hintersassen besassen, ohne Hofeigenthümer zu sein, von ihren Gutsherren ihnen übergebene Bauerhöfe mit Ländereien und, obgleich davon z. B. in der Calenberger Meier-Ordnung keine Rede ist, Holz-, Weide-, theilweise auch Mastgerechtigkeiten in den Holzwaren. Wenn der Rittergutsbesitzer selbst Forsten besass [Gutsforsten], so deckte er damit auch das Waldnutzungs-Bedürfniss seiner Bauern. Im Fall des Gegentheils wurden diese aber mit ihren Gutsherren aus den betr. Interessentenforsten befriedigt. Hier erhielten auch nicht allein die landesherrlichen oder die Hörigen der Rittergüter, sondern auch die freien oder unfreien Schutzbefohlenen [Vogtleute], deren Grund-Eigenthum nicht dem Gutsherrn gehörte [Pfleghaften], ihre Portionen [1]).

Diese Rechte stimmten bei sonstiger Verschiedenheit fast ausnahmslos darin überein, dass sie mit Ausschluss der vormals hessischen Kurlande die Befriedigung des eigenen landwirthschaftlichen Bedarfs der Stellwirthe, mitunter auch der Alten-Theiler [Leibzüchter], den die fürstliche Domanialverwaltung arbitrirte, bezweckten. Der Holzbedarf, welcher in Brennholz und Bau- und Nutzholz zu zerlegen ist, hat eine abweichende Geschichte. Der Brandstock ist in alter Zeit durch die freie Axt im Unterholze [mit

[1]) Eichhorn, 3. Aufl., II, S. 585.

Ausschluss des fruchtbaren oder Oberholzes] durch die Berechtigten nach Willkühr gedeckt[1]), wurde nachher, um der Verwüstung Einhalt zu thun, durch die Forstverwaltung, resp. unter Zustimmung der Genossen, hier und dort, im Waldeckschen schon seit unvordenklicher Zeit[2]), auf feste Portionen gesetzt [fixirt]. Diese Portionen wurden von den Forstbeamten in Bäumen, mit Einschluss des Poll- und Astholzes zum Selbsthiebe, nach Schätzung, oder aufgearbeitet gegen Zahlung der Werbungskosten, den einzelnen Hofbesitzern überwiesen. — Diese Ueberweisung erfolgte im Wadel, und galt für das Rechnungsjahr vom 1. Juli zum 1. Juli. War aber, wie z. B. im Jahre 1800, ein grösseres als ein Quantum des Jahres, vom Winde geworfen, so wurden Reiseholz-Portionen auf ein oder mehre Jahre im Voraus von diesem Fallholz angewiesen. In einzelnen Fällen [Kirchohsen, Hilwartshausen, hildesheimschen Theiles] gelang die Fixirung nicht. War der überwiesene Brennholz-Vorrath aufgebraucht, so musste die königliche Forstverwaltung aufs Neue Brennholz hergeben. Ueber den Selbst-Bedarf hinaus ging das Holzungs- oder Mast- [Dehlzuchts-] Recht nicht. Bei fixirten Brennholz-Portionen hat die hannoversche Forstbehörde hier und dort [z B. im Amte Uslar] den Verkauf des übergesparten Reiheholzes auf Ansuchen in jedem einzelnen Falle den Interessenten wol genehmigt. Als Curiosum dürfte gelten, dass die Bierbrauer, d. h. die zur Brauerei berechtigten Bauern in Lauenförde, Amts Nienover, ein freies Recht auf Fall- und Lager-Brennholz hergebracht haben, wofür sie dem königlichen Forstbeamten ein Geld-Accidenz zahlen. Uebrigens klebt das Brennholzrecht der Interessenten am eigenen Rauch, d. h. zunächst am Feuerheerde, resp. dem Kesselhaken des Hörigen, dem Sitz der Penaten. Rauch vom Feuerheerde des Miethers galt nicht für eigenen Rauch; denn der Heerd ist nicht sein Eigenthum. Das Brennholzrecht der Interessenten kann von den Interessenten resp. dem Stellwirth auch nicht getheilt werden. Bei Leibzüchtern [Mann, Frau oder bei beiden] wird unterschieden, ob ein besonderes Leibzuchtshaus mit Altentheil-Zubehör auf dem Hofe vorhanden ist, oder ob sie mit im Hause des Jungwirths wohnen, und ob sie in diesem Falle auch am Ofen des Jungwirths sich wärmen, oder eine besonders geheizte Stube bewohnen. Danach ist die Brennholz-Portion verschieden. Fehlt das Leibzuchtsrecht auf Brennholz, so hat der Stellwirth von seiner Portion für die etwa noch lebenden Aeltern zu sorgen. Es erfolgt das Reiheholz in Buchen Stamm- oder starkem Durchforstungsholz, so gut, wie es forstmässig abkömmlich ist; aber auch nach Umständen in Eichen-, Birken-,

[1]) Sudendorf, IX, S. 249; S. 88. [2]) Curtze, S. 486.

Ellern- etc. holz, nach Ermessen des Betriebsführers. Rechte auf eine bestimmte Holzart giebt es bei uns nicht. Doch braucht Berechtigter Stubben- oder Stockholz, sowie Raff- und Leseholz, worauf er in der Regel an bestimmten Holztagen überher ein Recht hat, auf sein Reiheholz nicht anzunehmen.

Ein eigenmächtiger Abhieb der grünen Ober-, oder Mast-, oder Bauholzbäume stand den Berechtigten niemals zu. Es konnte der Abhieb des Unterholzes dagegen selbst in privativen Forsten [Külf] wol frei sein. Abständige Buchen Oberbäume zu Brennholz mussten sogar angewiesen werden, während die Entnahme von Fallholz den Genossen frei stand. Nach dem Aufhören der Mastwald-Wirthschaft sind den Interessenten haubare Buchen zur Fällung örtlich bezeichnet. Auch kam Durchforstungsholz zur Abgabe. Zum benöthigten Brandstock, d. h. zu nothdürftiger Feuerung in Küche, Back- und Stubenofen durften in vielen Holzwaren die Hörigen zunächst nur Lager- und Fallholz [Fürstenthum Waldeck, Göttingen etc.], dann Unterholz oder unfruchtbares Holz entnehmen. Hiernach erst durfte Baumholz angewiesen werden. Im Waldeckschen ist die Aufklafterung des Brennholzes schon anno 1570 befohlen, doch wol nicht regelmässig ausgeführt. Wie die Fallholz- etc. Nutzung, so kannte auch der Unterholzhieb Anfangs weder zeitliche, noch örtliche Schranken. Nachher hat der Forstherr nach dem Grundsatz, dass der grosse Bauer mehr Brennholz nöthig hat, als der kleine, z. B. im Amte Lauenstein, den Abtrieb an eine Flächentheilung gebunden. Dort erhielt laut Urkunde vom 10. August 1642 am Duinger Berge der Meier zu Duingen 2 Ruthen, der Halbspänner und Köter je 1 Ruthe und jeder Brinksitzer $^1/_2$ Ruthe Unterholz[1]). Für die Anweisung von Stammholz kamen nachher Klafter auf. Nicht dass sie aufgearbeitet wären, sie erfolgten nach dem Augenmass. Im Amte Polle z. B. erhielt der Meier 4, der Köter 3 und der Leibzüchter 2 Klafter à 216 Cubicfuss Raumgehalt Brennholz.

Reihebrennholz-Empfänger waren alle Mal die einzelnen Interessenten, nicht die Holzgenossenschaften oder Realgemeinden als solche. Auch zahlte der Einzelne die Gegenleistung an den Forstherrn oder seine anweisenden Forstbeamten.

Interessenten ohne Brennholzrecht kommen nur ausnahmsweise vor [Emmern, Amts Ohsen].

Zu den Rechten der Forstinteressenten gehört das Raff- und Leseholz, welches in Sachsen etc. nur mit den Händen, also

---

[1]) Königl. Staatsarchiv in Hannover. Brief etc. Arch. 2, Lauenstein, No. 40.

ohne Axt oder Barte gebrochen werden durfte. Aber auch dieses dürre Holz darf nicht veräussert werden [1]).

Zum landwirthschaftlichen Bedarf gehören unstreitig Wohnhaus, eventuell auch Leibzuchtshaus, sowie besondere Scheune, Viehstall, Backhaus, Brunnen [Brunnensäule, Wippe und Schling], und es ist dazu in der Regel, wenn auch gegen Forstzins [pretium], das dem Forstherrn ursprünglich reservirte Eichen-Bauholz aus der Interessentenforst von der hannöverschen Forstbehörde bewilligt worden. Es ist aus dieser Gnade eine Berechtigung geworden. Nicht alle Holzgenossen sind zu Bauholze berechtigt [Aemter Rotenkirchen Grohnde]. Im vormaligen Kurhessen giebt es überhaupt keine bäuerlichen Bauholzrechte.

Wie die Gebäude bei Verleihung dieses Rechts beschaffen waren, darauf kommt nichts an; denn das Recht ist eingeschlichen und beruhet auf Verjährung. Auch hat man sich bei Neubauten nicht allenthalben nach den Dimensionen der alten Standgebäude gerichtet. Im Amte Aerzen z. B. geschah es; im Amte Uslar nicht. Und doch war hier wie dort der Vorrath an haubaren Eichen im Walde zusammengeschmolzen, weil die pflichtigen Interessenten nicht genügend nachgepflanzt hatten. Man darf sich aber unter den bäuerlichen Wohnräumen der alten Zeit nicht unsere heutigen Fachwerksgebäude vorstellen. Lehmhäuser sah man im Amte Lauenstein oft noch im 18. Jahrhundert. Häuser von Lehm gab es, neben den Holzhäusern, im 14. Jahrhundert in der Stadt Hameln [2]). Eine Beschreibung und Abbildung vom alten sächsischen Bauerhause befindet sich im Deutschen Hausfreund, Band V, No. 37, S. 7 und 8. — Eine andere Beschreibung siehe Band I dieses Werkes unter Amt Lachem. Diese einstöckigen Gebäude mit den hohen Ständern sind noch jetzt nicht völlig ausgestorben.

Das Recht beziehet sich in den Welfenlanden aber nur auf Bauholz, d. h. alles Holz welches der Zimmermann zu Neubauten und Reparaturen gebraucht. Tischlerholz wird nicht gewährt, schon weil es im alten Bauerhause keine hölzerne Fussböden und Treppen gab. Man begnügte sich mit Lehmschlag, und Leiter; zur Stuben- und Stalldecke aber wurde hier und dort Wellerholz gewährt, welches man mit Strohlehm verdichtete. Darauf ruheten unter dem Strohdach die Früchte des Feldes. Wer Fenster oder Thüren, Klappen, Hausthüren und Scheunenthore wünschte, hatte sie selbst anzuschaffen. Doch wurde zum Haus-Einfahrts-Thore Dössel, Süll und zwei Knie geleistet, zur Befestigung der Haus-, bez. Scheunen-Thore.

---

[1]) Brandenburgsche Holzordnung von 1551. [2]) von Spilcker, Everstein, S. 96.

Bauholz vom alten Gebäude, soweit es noch brauchbar, ist wieder zu verwenden.

Mangelte das Eichen-Bauholz, so hat man Nadelholz gegeben. Zu Balken und Sparren von Eichenholz gab es schon lange keinen Vorrath mehr.

Buchenblöcke zu Giebeldielen sind angewiesen. Ausser diesem Nutzholz werden in einigen Gegenden auch Buchen-Schlittenheister, sowie Buchen-Wagendeichseln und Leiterbäume kraft Berechtigung angewiesen. Zaunholz erfolgt nicht mehr, seitdem die todten Zäune in den Dörfern policeilich verboten sind.

Aller Bauholzabgabe voran geht eine Häuser-Besichtigung, welche Oberförster, Amtsvogt und Amtszimmermeister abhalten. Dieser liefert einen Anschlag zu Neubauten etwa nach Massgabe der Ordnung für die Bauhandwerker auf dem platten Lande [Landdrostei Hannover]. Zugleich findet eine Revision über die Verwendung des abgegebenen Bauholzes statt. Uebertretung ist strafbar.

Im Fall des Massivbaus ist den Forstinteressenten durch Bekanntmachung vom 7. März 1831 der Verkauf des kraft Berechtigung empfangenen Bauholzes gestattet[1]).

Zum mittelbaren Bedarf des Landwirths im weiteren Sinne gehört, wenn man will, aber auch der Tagelöhner. Dieser Häusling, wie der kleine Handwerker [Rademacher etc.] im Dorfe besitzen kein Haus, auch keine Grundgerechtigkeiten. Sie wohnen, weil nirgends sonst Unterkommen zu finden ist, bei den Bauholzberechtigten Interessenten zur Miethe. An den Widerspruch der Forstverwaltung wird sich nicht gekehrt. Aus den Fenstern des Bauerhauses sehen nicht selten mehr Häuslings- als Bauernkinder. Der Wohnraum des Miethers ist eine erhöhete Last für den Forstherrn. Man kann den Miether nicht an die Luft setzen, und sein Brotherr nimmt ihn gern auf.

Uebrigens haben die Forstinteressenten alle ihre Baukosten zu tragen. Nur bei verschiedenen Kloster-Meiern im Göttingenschen war dies anders. Die königliche Klosterkammer hatte die Neubau- und Reparaturkosten zu bezahlen; ihr gehörten daher auch die Wohn- und Haushalts-Gebäude ihrer Meier[2]).

Bedurft werden in jeder Landwirthschaft Wagen, Schlitten, Pflüge, Eggen und dergl. — Rechte auf Holzbezüge sind sehr selten. In Waldeck erfolgt seit 1539 dergleichen Holz frei[3]).

Sehr verbreitet ist das genossenschaftlich auszuübende Recht auf Waldweide; sei es nun, dass der Forstherr beliebig einschonen oder nur Bäumchen pflanzen lassen darf. Waldweide ist

---

[1]) Ebhardt, VII, S. 646. [2]) Calenberger Landes-Ordnungen, I, S. 670. [3]) Curtze, S. 486. 487.

die schädlichste aller Grundgerechtigkeiten, weil sie den Kraut- und Strauchwuchs hindert, worin sich zur Humusbildung Laub- und Nadelstreu birgt. Das Streulaubrecht entführt einen Theil des Walddüngers; das Weiderecht hindert unter Umständen die Humusbildung ganz. Oft geht das Weiderecht über die Holzgenossenschaftsbezirke hin und her über. Es giebt auch Koppelweide verschiedener Dorfschaften. Das Weiderecht ist vielleicht das älteste Recht. Eine Zuschlagsquote für die Weide giebt es im Buchen-Hochwalde nicht, doch sind seit 1750 die welfischen Interessenten vor der Einschonung zu hören. Im Eichen-Pflanzwalde bedarf es bei der Anlage von Eichen-Saatkämpen gesetzlich vorheriger Bewilligung der Weide-Interessenten. In der Praxis ist diese Bestimmung aber lange vergessen [1]), und das mit Unrecht, denn das Weiderecht ist älter, als das Einschonungsrecht des Forstherrn. Seit Einführung des Kleebaus hat die Kuhweide in den Forsten erheblich an Werth verloren. Berechtigte Vieharten sind Kühe, Schweine, Schafe; Pferdeweide kommt nicht mehr vor. Auch ist die Viehzahl unbestimmt. Ferner wird nicht nachgezählt, ob etwa Vieh Nichtberechtigter in der Dorfheerde mit getrieben wird. Auswärtiges Vieh darf nicht aufgetrieben werden. Ein tüchtiger Hirt hat die Gemeinde-Heerde zu hüten.

Gräserei-Rechte haben unsere Interessenten nicht.

In der hannöverschen Forstordnung vom 8. Juni 1678, Abschnitt 2, Art. 3 heisst es, dass keiner unter den Bäumen Soden stechen, Wasen [Rasen?], Plaggen oder Haide hauen soll; und ist durch landesherrliche Deklaration vom 28. Mai 1748 das Plaggenhauen, auch Wasen- und Sodenstechen überall durchaus verboten. Haidemähen kann aber nach Aufgabe der Gehäge [Schonungen], wenn ein Recht darauf besteht, gestattet werden [2]). Haide wird unter das Vieh gestreut, um es trocken zu legen und den Dünger aufzufangen. Auch macht man Dungstätten oder s. g. Mieten daraus. In den Haidegegenden ist solcher Bedarf nicht zu leugnen; er wird aber gemeinlich von Dorfgemeinde-Aengern befriedigt.

Streuharken wird in mehren Amts-Interessentenforsten herkömmlich geübt. Ein Recht auf Streulaub im Buchen-Hochwalde wird selten zugestanden, resp. in der Neuzeit policeilich eingeschränkt. Im Eichen-Pflanzwalde der vormals hannoverschen und kurhessischen Lande ist die Streu-Entnahme herhömmlich frei, und wird als ein Recht der Interessenten angesehen. In Sachsen ist das Laubsammeln ein altes Recht [3]). Die Laub-

[1]) Hannöv. Landtagsabschied vom 3. April 1639, Art. 12 bei Willich, II, S. 368. [2]) Willich, Gesetze etc. I, S. 740 und 741. [3]) General-Bestallung von 1575.

und Nadelstreu, bez. Moos soll das Stallvieh, namentlich Kühe vor dem Kothpanzer bewahren, die Excremente zusammen halten, auch selbst das Land düngen. Von dem Phosphorsäure-Gehalt des Buchenlaubes haben unsere Bauern bisher nichts gewusst, und darum auf Abfindung für den zu entbehrenden Phosphor bei Ablösung ihres Streurechts keinen Anspruch erhoben. Die Kenntniss vom Phosphorgehalt verdanken wir der unseren Bauern unbekannten Retorte. Die im Rahmen des eigenen Bedarfs sich bewegende Berechtigung ist, den Eichen-Pflanzwald ausgenommen, in der Regel policeilich eingeschränkt. Die Nutzung fällt in den Beginn des Waldes, wo die landwirthschaftlichen Arbeiten erledigt zu sein pflegen. Nur hölzerne Hacken werden zugelassen. Bei Eröffnung der Forstorte pflegt ein von der königlichen Forstverwaltung bestimmter Turnus beobachtet zu werden, um den Nachtheil der Nutzung zu vertheilen.

Wege-Gerechtigkeiten giebt es bekanntlich überall, auch in den Forsten aller Art. Man unterscheidet öffentliche, nicht zu sperrende, und Privat-Wege. Zu letzteren gehört z. B. der Heuweg, oder Wiesenweg, ferner der Fahrweg für die Leichen einzeln wohnender Colonisten [Osnabrück]. Selbstverständlich hat jeder Holzempfänger auch einen freien Fahrweg zu beanspruchen. Nach dem Landrecht der Eldagser Goe von 1557 musste ein gemeiner Holzabfuhrweg im Felde drei Wagenspuren breit sein. Interessentenforsten befinden sich dort nicht; aber die Bewohner der Stadt Eldagsen besassen das Fall- und Lagerholzrecht im herzoglichen Hägeholze. Wenn nun Sturmwinde hereinbrachen, und jeder mit seinem Spannwerke zu Holze eilte, so mussten leere und beladene Holzwagen einander ausbiegen können [1]).

In den Landestheilen mit gemeinem Recht haben die Wege-Vorschriften des preuss. allg. Landrechts keine Gültigkeit.

E. Gegenleistung der Berechtigten [2]).

1. Der Edeling nutzt frei.

2. Der Frieling ebenso. Höchstens, dass er den Forstbeamten des Forstherrn ein ursprünglich vermuthlich freiwilliges Trinkgeld giebt. Es kann auch in Naturalien erfolgen.

3. Es giebt eine allgemeine feststehende Gegenleistung für die Benutzung des Waldes, welche unter dem Namen Holzgeld [Fürstenthum Waldeck [3])], Forstgeld [Vogtei Lachem und Amt Coppenbrügge] vorkommt.

---

[1]) Jacob Grimm, IV, S. 659. [2]) von Ziebarth nicht erwähnt. [3]) Curtze, S. 274. 486.

Interessenten haben ausserdem noch gleiche oder verschiedene Gegenleistungen zu erfüllen. Einige geben Forstzins, andere Erbzins; nur wenige geben dem Forstherrn gar nichts.

Wir haben gesehen, dass die in der Biegenschen Amtshaide, ohnweit Frankfurt a/O. berechtigten Bauern den dem Forstherrn zu leistenden Holzzins nicht einzeln, sondern ortschaftsweise zu zahlen hatten; ferner, dass Berechtigte in der Haide bei Treuenbriezen ihren Zins theils einzeln, theils in ihrer Gesammtheit entrichten mussten. In den welfischen Holzwaren haben die Hintersassen dem Forstherrn [nicht dem Gutsherrn] ihre Nutzungen gemeinlich nicht gemeindeweise, sondern in der Regel von jedem Bauernhofe zu vergüten.

Der hannoversche Hintersasse, welcher nach der Julianischen Holzordnung von 1586, Art. 4 seinen Brennholz-Bedarf in Lagerholz forstzinsfrei, nach Art. 5 seinen Bauholz-Bedarf um ein billiges erhalten soll, erhält bei uns, den Rechtszustand von etwa 1790 zu Grunde gelegt,

Bau- oder Nutzholz,

α. ohne — was selten ist — Forstzins dafür zu zahlen [Amt Ohsen];

β. gegen halben Forstzins [Amt Grohnde];

γ. oder einen noch geringeren Zins; oder wie gewöhnlich

δ. gegen vollen Forstzins [Aemter Münden, Hardegsen, Uslar, Nienover, Erichsburg, Polle[1])].

Ein Accidenz erfolgte in der Regel überher.

Wagen- etc. Holz kostete im Waldeckschen nur eine Anweise-Gebühr von 4 Pfennig vom Stamm[2]).

Waldzinse, Holzzinse, Forstzinse „censa nostra", oder Forstrecht bildeten die Geldeinnahme des Forstherrn seit ältester Zeit, namentlich schon unter Carl dem Grossen. Sie erfolgten z. B. für Schweinemast, oder in Hafer, z. B. für den Holzhieb. Dieser hiess hartmutto[3]). Diese Zinse entsprechen dem Wargeld der Holzmarken[4]) und bildeten den lokalen Holzwerth innerhalb des Waldes, ohne Werbungs- und Anfuhrkosten. Nach dem Cammer-Ausschreiben vom 21. Juli 1766 sind Forstzins und Holzwerth gleichbedeutend[5]). Solche Zinse sind schon mit den Domainen versetzt worden [Nienover 1346[6])]. Sie erfolgten [Erlass-Fälle aus Gnaden abgerechnet] für Eichen-Bauholz fast überall. Laut Art. 9 der braunschweigischen Forstordnung von 1590, wonach

---

[1]) Hannoversches Cammer-Ausschreiben vom 16. Februar 1715, im Band IV, der Calenberger Landes-Ordnungen, S. 270. [2]) Curtze, S. 486. [3]) Waitz, VIII, S. 267; Capitulare de villis C. 36. [4]) Amtsregister des Hauses Calenberg von 1506. 1536 bis 1537. [5]) Spangenberg, II, S. 157. [6]) Sudendorf, I, S. 94. 131; II, S. 297.

ohne Häuserbesichtigung und Untersuchung des Bedürfnisses den Interessenten kein Bauholz angewiesen werden durfte, sowie auch nach der Forstordnung vom 14. April 1686, Art. 6 gab es eine zinsbare und eine freie Bauholzberechtigung. Der Zins war dem Herzoge zu berechnen. — Bei freien Bezügen durften die Leute aber nicht mit übermässigen Trinkgeld-Forderungen von den Förstern beschwert werden. Im Amte Uslar, in der Gegend von Dassel, wie überhaupt im Sollinger Walde, im Amte Lauenstein etc. hatten die Bauholz-Berechtigten bis in das 16. Jahrhundert herein, im Waldeckschen bis in die Neuzeit nach „Gespieren", d. h. nach Spannweite oder Ständer-Entfernung, worauf 4 bis 6 Bäume zu gehen pflegten, nach Aufrichtung der Gebäude zu vergüten. Jedes Gespier eines Wohnhauses kostete im Waldeckschen 3 Ort, einer Scheune 8 Schilling[1]). Im Hannöverschen war für das Spann von einem Stock überhaupt 15 Mgl. bis 1 Rthlr., für zwei Stockwerk doppelt soviel zu vergüten[2]). Bei Dassel betrug der Preis für das Gebäudespann nur 3 Mgl., in Lauenstein 2 junge Hühnerhähne. Diese Hähne wurden an die fürstliche Hofküche geliefert[3]). Später musste das Eichen-Bauholz stammweise verforstzinset werden. In der Grafschaft Spiegelberg, wie im Amte Lauenstein hatten die Unterthanen für den bewilligten Bauholzstamm 2 bis 5 Thaler, auch mehr dem Inhaber der Amthäuser zu zahlen. In Lauenstein sind etwa anno 1748 Bauholz-Sortimente und dafür fest gesetzte Preise eingeführt worden. Dagegen nahm die hannoversche Regierung in den 20er Jahren dieses Jahrhunderts, wie es im Bramwalde und am Vorderdeister alt hergebracht, im Amte Coppenbrügge zwar Bauholzberechtigte, aber keine Preisberechtigte an, und führte diese Annahme zu einer alle 10 Jahr veränderlichen Gnadentaxe von etwa $^2/_3$ des wahren Werths.

Beschränkt nach Sortimenten war das Nutzholzrecht. Es handelte sich gemeinlich nur um s. g. kleine Nutzhölzer, z. B. zu Stegen, oder um Nutzhölzer von minderwerthigen Holzarten [Kauffunger Wald, Ohsener Forsten]. Dahin gehören Wagendeichseln und Leiterbäume [Nienover], Wegebesserungsholz [Erichsburg], Wagen- und Schlittenhölzer [Hardegsen, Nienover]. Sie wurden, wie z. B. das Holz zu Stegen im Amte Coppenbrügge, frei von Forstzins abgegeben[4]), oder kosteten nur halben Forstzins und Anweise-Gebühren [Grohnde]. Stärkeres Nutzholz hat vollen Forst-

---

[1]) Curtze, S. 486. [2]) Fleischmann, Uebersicht vom Sollinger Walde [ungedruckt]. [3]) Schreiben vom 11. Februar 1597 im königlichen Staats-Archiv zu Hannover, Br. Arch. 2, Special., Lauenstein, No. 34. [4]) Erbregister von 1660.

zins gekostet [Münden, Hardegsen, Erichsburg, Nienover, Polle] oder Erbzins [Moringen].

Unter „Forstzins" wurde der von den landesherrlichen Verwaltungs- oder Forstbeamten in alter Zeit geschätzte Lokalwerth des Holzes verstanden [1]). Dass dies der Fall, beweisen um 1600 Stadtforsten und fürstliche Hägehölzer, worin die Holzpreise dieselben waren, wie in den Gemeinen Holzungen [2]). Man erkannte zu Anfang des 18. Jahrhunderts aber schon, dass der Forstzins dem wahren Holzwerth nicht mehr entsprach [3]). Man erhöhete daher, z. B. in den Sollings-Aemtern um 1738, die Holztaxen. Als nun in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Holzversteigerungen, die man zu fördern strebte, aufkamen, erkannte man deutlich, wie der Forstzins dem wahren Holzwerthe meistens nachstand. Es wurde daher eine sorgfältigere Werths-Ermittelung nach den Handels-Ergebnissen [Schiffbauholz etc.] vorgeschrieben und bestimmt, dass der Licitationspreis dem wahren Holzwerthe gleich zu erachten sei [4]). In Folge der Sollinger Forstbereitungs-Revision von 1779 wurde daher von Auswärtigen dieser wahre Werth, oder was den Umständen nach zu erhalten, genommen. Für die Sollingsbewohner blieb man aber bei billigeren Holztaxen, und wurde eine abermalige Erhöhung der von den Unterthanen zu fordernden Bau- und Nutzholzpreise nicht angeordnet, weil es den Absichten König Georgs III. nicht entsprach, seine Forsteinnahmen auf Kosten der Unterthanen zu vermehren [5]). Solchem Grundsatz gegenüber erklärt es sich, dass unter Schädigung des Cammerguts die hannöverschen Bauern reich geworden sind. —

Jetzt trat den Forstinteressenten gegenüber, welche sich für Bauholz-Berechtigte hielten, der ordinaire Forstzins sowol beim Bau- und Nutz-, als auch eventuell bei dem Feuerholzbezuge als „Berechtigungspreis" in den Vordergrund; denn die Interessenten wollten von einer Erhöhung desselben nichts wissen. Sein Betrag war seit unvordenklicher Zeit derselbe geblieben [Folge der Tretmühlen-Wirthschaft]. Man konnte also einen erhöheten Forstzins und auch noch einen wahren Werth nur für Nichtberechtigte einführen.

Ueberall erfolgte seit dem 17. Jahrhundert die Zahlung für Bauholz nach laufenden, auch wol nach Cubicfussen. —

---

[1]) Cammer-Ausschreiben vom 21. Juli 1766. [2]) Lotze, S. 245. [3]) Cammer-Ausschreiben vom 16. Februar 1715. [4]) Hannoversche Cammer-Ausschreiben vom 9. Februar, 4. Juli und 13. September 1774. [5]) Cammer-Rescript an die Beamten und Oberförster zu Nienover und Lauenförde vom 19. April 1781.

Brennholz.

Alle Amtsdörfer im Amte Zossen hatten ehemals Bau- und Brennholz-Bezüge ganz frei. Laut Erbregisters von 1655 mussten sie aber für Bauholz halbe Zahlung und volles Stammgeld [für den Förster] leisten. Dies Stammgeld-Accidenz betrug für den Baum 1 Groschen, und für den Lattstamm 3 Pfennig. Für Brennholz, Raff- und Lagerholz mussten sie seitdem Haidehafer liefern [1]).

Im Fürstenthume Waldeck sollte laut Verordnung von 1570 alles Brennholz in Klafter geschlagen und dieses mit 3 Albus vergütet werden. In Dörfern wo nicht geklaftert werden könnte, sollte der Ackermann mit 4 Pferden 6 Schilling, mit 2 Pferden 3 Schilling, mit 1 Pferde 2 Schilling, der vornehmste Köter 2 Schilling, und der arme Mann 1 Schilling bezahlen. Aehnliche Gegenleistung scheint schon aus der Markenzeit zu stammen und eine Vergütung für die Markverwaltung und Aufsicht des Markenherrn gewesen zu sein. Als dieser zum Forsteigenthume gelangte, sind die Preise erhöhet [2]). Von den Hörigen der Weserlande erfolgt, mit Ausnahme der Interessenten des Amts Rotenkirchen und des Fleckens Lauenförde, welche ihr benöthigtes Brennholz völlig frei erhalten, für das ihnen angewiesene Brennholz entweder Forstzins, wie im Gemeinen Bramwalde, in der Fürstenhägener und Hardegser Forst, oder theilweise Forstzins und Stammgeld, theilweise nur Stammgeld, wie in der Wülfingshäuser Klosterforst, oder durchweg nur Stammgeld, wie in den Aemtern Uslar, Nienover, Polle, Grohnde, Ohsen, Aerzen, Coppenbrügge.

In alter Zeit hat alles Brennholz, auch das Fallholz, von den Interessenten verforstzinset werden müssen [Herrschaft Bramburg, Amt Hardegsen]; ihr Vortheil bestand nur darin, dass ihr Forstzins geringer, als der der Fremden bemessen wurde. Vom Forstherrn allein hing diese und jene Preisbestimmung ab. Nachher hat es dieser bei Berechtigten bei einer Vergütung seines Personals bewenden lassen. Der Mühewaltung des Aufsehers gegenüber und auch wol zur Abwehr zu grosser Strenge bei der Controle haben die Interessenten dies ursprünglich vielleicht in ihrem Belieben und Vermögen stehende Trinkgeld, oder auch ein Accidenz an Gerste oder Hafer [Amt Hardegsen] bei dem Bezuge des Brennholzes freiwillig gegeben. Als Brennholz-Bäume zur Anweisung gelangten, nannte man dieses Accidenz Stammgeld oder Anweise-Gebühr. Sie ist z. B. im Amte Lauenstein sehr gering, überhaupt nirgends von Bedeutung. Doch ward den herzoglichen Forstbeamten, diese Gebühr über alt Herkommen zu nehmen,

[1]) Riedel, XI, S. 294. [2]) Curtze, S. 487.

verboten [1]). Im Celleschen hatten die Holzvögte, danach die Oberförster die Anweisungsgelder zu geniessen [2]). Für Hoya ward eine Regulierung des Stammgeldes in Aussicht gestellt [3]). Dass den Forstbedienten Anweise-Gebühren für Bau-, Nutz-, und Brennholz zustehen, hat die hannöversche Behörde anerkannt [4]). Allein zur Vermeidung von Bestechung und Unterschleifen wurde der unmittelbare Bezug des erlaubten und zu Recht bestehenden Stammgeldes dem Forstpersonale verboten [5]). In einzelnen Aemtern hat sich die Ausführung dieses Verbots, vielleicht wegen vorliegender Bestallungs-Urkunde oder erforderlich gewordener Umrechnungen, verzögert. Dann ging der Betrag durch die Register [Rechnungen], und wurde endlich nach Entschädigung des Personals ganz zu Register gezogen, d. h. für die Domanial-Casse berechnet.

Ursprünglich holten die Interessenten oft nur Fall- und Lagerholz, resp. Leseholz für ihren Brandstock. Der bequem zu holende Vorrath in der alten Mastwald-Wirthschaft reichte reichlich aus. Aber es mussten die Nutzholz enthaltenden Stämme für den Forstherrn liegen bleiben. Dieser Fall- etc. Holzbezug erfolgte späterhin in der Regel völlig frei [Gemeiner Bramwald, Fürstenhägener Holzung, Uslarsche, Hardegser, Poller Forst], ebenso Unterholz und Afterschlag-Bezüge oder Abfälle von für andere gehauenen Bäumen [Hardegsen]; oder theilweise gegen nachher zu Gelde gesetzte Naturalien [Erichsburg]. Fall-, Lager- und Unterholz frei hat die Lauenförder Holzgenossenschaft, während die Bierbrauer des Fleckens Lauenförde und die Köter des auswärtigen Dorfes Würrigsen für Fall-, Lager- und Unterholznutzung ein Geld-Accidenz zu geben haben. Das Dorf Würrigsen zahlt Forstzins und Accidenz für solche Nutzung.

Völlig frei ist im Amte Ohsen nur das Leseholz; im Amte Grohnde erfolgen für Fall- und Leseholz, sowie für Erdstuken [Stubben] Anweise-Gebühren.

Es ist in Frage gestellt, ob dergl. Accidenz- oder Stammgelder im Wege der Verordnung erhöhet werden dürfen, und ob solche als Gegenleistung für den Holzbezug gelten können. Zur Verneinung der letzteren und zur Bejahung der ersten Frage wäre ich geneigt, weil z. B. für die Justizverwaltung auch Sporteln normirt werden. Die Erhöhung der Stamm- und Holzgelder ist aber gesetzlich verboten. Ein Ursprung der Holzanweise-Gebühren,

---

[1]) Forstordnung von 1595; Gandersheimscher Landtagsabschied vom 10. October 1601, Art. 10; Hannov. Landtagsabschied vom 3. April 1639, Art. 6 und 33. [2]) Holzordnung von 1665, Art. 38 und 106. [3]) Landtagsabschied von 1697. [4]) Cammer-Ausschreiben vom 16. Febr. 1715. [5]) Forstordnung vom 8. Juni 1678, Cap. III, Art. 9 und 18.

welche sonst auch in anderen Ländern, z. B. in der Wetterau vorkommen, ist mit Sicherheit nicht nachzuweisen.

Mast.

Unter Mastrecht versteht man die Grundgerechtigkeit eines Hofes auf die in einem fremden Walde zu Boden fallenden Baumfrüchte, Eicheln, Bucheln etc., um damit die auf dem Hofe befindliche Deelzucht Schweine zu mästen. Zu dem Ende werden diese Schweine zur Wadelzeit in den verpflichteten Laubwald getrieben, gemeinlich so lange, als entsprechender Fruchtvorrath am Boden liegt. Ein Abklopfen und Auflesen dieser Früchte von Menschenhand gehört nicht zum Mastungsrecht.

Hütungsrecht ist während der Mastzeit ausgeschlossen.

Während die Holzberechtigungen sich innerhalb der Holzwaren bewegen, streckt sich die Mastnutzung auf den ganzen Gerichtsbezirk [Münden, Hunnesrück, Lauenberg, Nienover, Lauenförde, auch Lachem].

Wenn die vorzeitlichen grossen Wirthschafts- und Nutzungs-Verbände also hier und dort noch in die geschichtliche Zeit herüber ragen, so liegt das meist an der unentbehrlichen Mastnutzung. Holz gab es überall, Weide am Ende, den Winter abgerechnet, auch Jahr aus, Jahr ein; Eckerig aber im günstigsten Falle ein um das andere, meist nur ein ums dritte Jahr, und nicht immer in allen Wäldern. — In diesem Jahre vielleicht trug der Eichwald links, in jenem Jahre rechts der Weser ausgiebige Früchte; man scheute daher den Schweinetransport selbst über das Wasser hinüber, in mehr oder weniger entfernte Reviere nicht. Baumfrüchte mussten die Schweine alljährlich geniessen, denn Kartoffeln gab es nicht, und Schrotkorn wurde wenig gebaut. Solches für das Schweine-Vieh zu verwenden kam auch zu theuer.

In der den Bramwald, Amts Münden, betr. Forstordnung von 1549 ist die Rede von „Eingesessenen, die in die Forst gehören". Es heisst bezüglich der Mast, dass der Förster „aus unseren Gerichten" nicht über 1000 Mastschweine eintreiben lassen soll, damit er an ausländischen Schweinen, welche grösseren Nutzen schaffen, desto mehr eintreiben lassen könne. Hägehölzer und Gemeine Holzung wurden nicht unterschieden. Die dort nicht näher bezeichneten Gerichts-Angehörigen sollen von 4 Schweinen 1 Malter, und von 6 Faselschweinen auch 1 Malter Hafer der Herzogin entrichten. Sie nennt diese Angehörigen auch Leibzuchts-Verwandte, weil ihr das Gericht zur Leibzucht verschrieben war. Ausländer aber sollen von 4 Mastschweinen 4 Rthlr., und von 6 Faselschweinen auch 1 Rthlr., oder pro Mastschwein und Woche einen Bauergroschen

geben. Unter diesen Ausländern werden nicht zum Gericht gehörige Einheimische oder Fremde gemeint sein. In der Rechnung von 1571 bis 1572 sind die gerichtsverwandten Ortschaften genannt, nämlich: Dransfeld, Varlosen, Ellershausen, Bühren, Hemeln, Forstenhagen, Oberscheden, Niederscheden, Lippoldshausen, Dankelshausen, Lemmshausen, Mengershausen, Settmarshausen, Volkerode, Atzenhausen, Wellersen, Meensen. Hiernach wissen wir, wie weit sich das Gericht Bramburg erstreckt hat.

Preis- und Schweine-Zahl-Berechtigte waren die Gerichts-Insassen also nicht; sie brauchten aber kein baares Mastgeld der Fürstin zu geben. Darin bestand der Vorzug ihrer Zugehörigkeit.

Ebenso heisst es in der Forstrechnung über den [eigentlichen] Solling [Aemter Lauenberg und Hunnesrück], über das Vollmast-Jahr 1573 bis 1574: „Von den Gerichts-Verwandten, welche in den Solling gehören", erfolgten vom Mastschwein 2 Scheffel, vom Faselschwein 1 Scheffel Hafer. Das brachte von 3426 Mast- und 688 Faselschweinen zusammen 1251 Malter 4 Scheffel Hafer, welcher für den Herzog in Uslar, Dassel und Oldendorf geschüttet, und danach auf die Häuser Neustadt a/R. und Erichsburg gebracht worden sind.

Volle Mast hing davon ab, dass auch die oberen Baumzweige Früchte trugen. Später hat man diesen Massstab an eine gewisse Mastschweine-Zahl gebunden.

Keine volle Mast gab es z. B. anno 1575 bis 1576. Es heisst in der Forstrechnung dieses Jahres aber wieder: „Von in den Solling gehörenden Gerichts-Verwandten sind, wie oben, 2 resp. 1 Scheffel Hafer erfolgt". Das ergab für 1450 Mast- und 1236 Faselschweine 681 Malter Hafer.

Gerichte sind älter als Amtsbezirke. —

Da die Gerichts-Ortschaften angegeben sind, so kann kein Zweifel darüber sein, dass der Dasselsche Grafengerichtsbezirk gemeint ist. Zugleich lehrt die Vorführung der Ortschaften, wie weit sich die Grafschaft erstreckt hat. Vergl. Band I, Amt Hunnesrück.

In den Solling gehörige Gerichts-Verwandte sind die Dörfer Schönhagen, Cammerborn, Sohlingen, Eschershausen, Vahle, Dinkelhausen, Lauenberg, Hilwartshausen, Sievershausen, Hoppensen, Krimmensen, Ellensen, Oldendorf, Holtensen, Markt-Oldendorf, Deitersen, Eilensen, Portenhagen, Lüthorst, Mackensen und Dassel.

Ein Unterschied zwischen Hägehölzern und Gemeinen Holzungen ist hier so wenig, wie im Bramwalde gemacht.

In angeführter Schweine-Zahl stecken die zum Theil freien Schweine der herzoglichen Dienerschaft: Oberförster, Förster, Forst-

knechte, Amtspersonal, vom Amtmann bis zur „Meierschen“ herunter. Diese Schweine gingen in der Heerde des Hauses Erichsburg.

Endlich wurde in den Jahren 1573 bis 1574, und 1575 bis 1576 Mastschweine für Geld eingenommen. Sie kamen zum Theil weit her, z. B. von Hagenburg, Wunstorf, Minden, Lemgo, Hameln, Tündern, Hachmühlen, Amelungsen, Höxter, Schönhagen, Entorf, Gladebeck, Langelsheim, Seesen, Oldenrode, Nienhagen etc. Diese wurden von Unternehmern hergetrieben, und für die ganze Mastzeit pro Stück mit 1 Rthlr., oder pro Woche mit 4 gl. bezahlt. Ihre Anzahl belief sich anno 1575 bis 1576 auf 730 Stück, welche 609 Rthlr. 14 gl. dem Herzoge eingebracht haben. Hütungskosten hatten Unternehmer zu tragen; Holz zum Stall, zur Hirtenhütte und zur Hirtenfeuerung mag frei gegeben sein.

So werthvoll die Waldmast für die Schweine auch war, so ging sie doch auch ohne Verluste nicht immer ab. Manche Schweine entliefen, starben, wurden toll, kamen vor Frost um, wurden von Dieben gestohlen und von Wölfen zerrissen [1]). — Es folgt ein Verzeichniss

der Speck- und Faselschweine, welche anno 1598 in die Mast-Reviere getrieben sind.

	Stück.	Davon Hafer Schweine.	Davon Geld Schweine.
I. Land Göttingen.			
Amt Münden	3154	2814	300
Brackenberg	184	—	156
Reinhausen	500	—	210
Hardegsen	1554	1554	—
Moringen	100	—	23
Uslar	2132	—	—
Erichsburg	3893	3288	359
Summa	11517		
II. Fürstenthum Grubenhagen.			
Amt Radolfshausen	150	—	46
Herzberg	1104	—	787
Scharzfels	300	—	300
Catelnburg	500	—	300
Rotenkirchen	100	—	—
Summa	2154		

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23; 13 Forstsachen, No. 23 und 30.

	Stück.	Davon Hafer	Davon Geld Schweine.
III. Fürstenthum Wolfenbüttel.			
Amt Calvörde	80	—	—
Bacdorf	150	—	—
Neuhaus	300	—	—
Schöningen	100	—	—
Vienenburg	60	—	—
Lichtenberg	140	—	—
Liebenburg	70	—	—
Woldenberg	150	—	—
Winzenburg	500	—	—
Westerhof.	300	—	—
Dunrode	500	—	—
Greene	1624	1931	—
Hohenbüchen	300		—
Wickensen	3755	2155	400
Forst	1450	605	—
Fürstenberg	2306	2306	—
Ottenstein	1800	1331	160
Summa	13585		
IV. Fürstenthum Calenberg.	274		
Amt Grohnde	180	—	224
Hastenbeck	1546	—	55
Lauenstein	231	1300	—
Springe	150	—	81
Poppenburg	400	—	30
Calenberg	460	—	350
Lauenberg		—	—
Summa	3241		
Summa summarum	30497 [1]		

Wie das Eichen-Bauholz, resp. der Eichbaum mit allem Zubehör, so war auch die Eichmast von Alters her in der Regel eine forstherrliche Habe. Zum Selbstgebrauch zu gross, hat eine Ueberlassung an andere stattgefunden; der Preis wurde in Gelde, meist aber in Naturalien bestimmt. Interessenten haben

[1]) Cal. Br. Arch. Des. 23, 13 Forstsachen, 61a.

dabei aber genossenschaftlich geübte Berechtigung erworben, welche die bei der Stoppelzählung gefundene Deelzucht nicht überschreitet. Sie geben dem Forstherrn dafür Hafer oder Geld [1]). Ohne Gegenleistung besteht selten eine Eich-, oder Buchmast-Berechtigung [2]). In der Regel wird, abgesehen von etwa üblichem Trinkgeld an den Förster, und wenn kein Mastgeld erfolgt, Masthafer auf den herzoglichen Kornboden geliefert. Das geschah fast in allen Aemtern. Hafer- und Geldschweine kamen vor z. B. in den Aemtern Lauenau, Ohsen, Grohnde, Polle, Wickensen, Greene, in den Sollings-Aemtern, im Bramwalde; ferner in den Aemtern Seesen [Schimmelwald], Staufenburg, Stiege, Heimburg etc. In den beiden letzteren Aemtern hat man anno 1634, weil die Mastbäume für die herzoglichen Schweine zu weit abgelegen und nur wenig ergiebig, seitens des Forstamts solche den Unterthanen, altem Gebrauch nach, um 1 Scheffel Hafer für jedes Schwein, oder für jeden Himpten braunschw. Masse 9 Mgl. überlassen. In der Wendefortschen Forst halfen die abgefallenen Haselnüsse zur Feistung mit [3]). In der Coppenbrügger Interessentenforst zahlen die Faselmast-Berechtigten alljährlich sogenannten Pflichthafer. Bei Fettmast wird mehr geliefert. Der Ertrag pflegt in den verschiedenen Aemtern des Landes für das eingetriebene grosse oder kleine Schwein [4. 3. 2. $1^3/_4$. $1^1/_2$. 1. $^1/_2$ Himpten Hafer] fixirt zu sein; hängt übrigens in einzelnen Mastjahren von der Höhe des jeweiligen Fruchtsegens ab. Wenn die Schweine notirt werden müssen, so hat der fürstliche Beamte hierfür Schreibgelder zu geniessen. Auch deren Betrag ist alt und nicht zu erhöhen [4]).

Auffallend ist, dass in der Vogtei Lachem, laut Protokolles vom 19. October 1822, die Einwohner des Dorfes Lachem sich verpflichtet erklärt haben, in der privativ königlichen „Haarn", worin Interessenten keine Mastrechte besitzen, das Stroh zur Masthirten-Hütte liefern und diese Hütte aufbauen zu müssen, nachdem von der königlichen Forstbehörde das Holz zur Hütte hergegeben sei. Wie kommt das? Es gab in Lachem auch adlige Gutsbauern.

Hut und Weide.

Grasweide und Triftgerechtigkeit wird wol mit Weidehafer, oder anderen Naturalien, ferner mit Schafen, Trift- oder Weidegeld, oft aber gar nicht vergütet.

---

[1]) Landesh. Verordnung vom 27. August 1694, im Band IV der Calenberger Landes-Ordnungen, S. 250. [2]) Gandersheimscher Landtagsabschied vom 10. October 1601, Art. 16. [3]) Calenb. Br. Arch. Des. 23. 13. 101 a. [4]) Holzordnung von 1665, Art. 38 und 106.

Ueberhaupt.

Nach den Schaumburger Holzordnungen von 1572 und 1615, § 1 sollten auch nicht holzberechtigte Städte, Flecken und Dörfer Eichenkämpe auf ihrer Gemeinheit anlegen, und Eichheister in die Gemeine Holzung pflanzen. Jene von Landes-Policeiwegen getroffene Bestimmung von 1615 mag überall im Lande Schaumburg, schon wegen der Kriegsunruhen ein todtgeborenes Kind geblieben sein, denn es heisst etwa 20 Jahre später: „die holzdienstpflichtigen Ortschaften hätten Cämpe und Pflanzungen anzulegen“ [Urkunde von 1638]. Damit werden die herkömmlichen Dienste der Interessenten gemeint sein. Anscheinend gleichfalls ohne Erfolg hat die hannoversche Regierung in der Calenberger Forstordnung von 1678, IV, 1, jene Bestimmung adoptirt[1]). Man mag Angesichts der verödeten Eichen-Hutwälder, und zur Abhülfe eines öffentlichen Bedürfnisses, welches das Staatswohl bedrohte, zu diesem Zwangsmittel gegriffen haben.

Nach der Celler Policeiordnung etc. hatte jeder Bauer, welcher Eichenholz gegen Forstzins oder forstzinsfrei erhielt, 3 resp. 6 Eichheister in die betr. Waldung zu pflanzen, oder dem Amte für jeden Heister einen „Reichsort“ zur Strafe zu erlegen. Diese Strafgelder sollten zur Besserung der Holzungen verwendet werden. Ebenso heisst es in der Calenberger Forstordnung von 1678, dass abgesehen von seiner gewöhnlichen Pflanzdienstpflicht, jeder Bauholz-Empfänger für jeden empfangenen Bauholzstamm 3 Heister zu pflanzen habe.

Es handelt sich also hier wie in Celle und in Schaumburg nicht um die Leistung für ein Bauholzrecht, sondern um einen policeilichen Arbeitszwang. Deutlicher noch liegt dieser in der Verordnung vom 15 März 1690, wonach die hannöverschen Unterthanen auf ihren Grundstückern [Aengern, Triften etc.] Weidenbäume zupflanzen sollten. Es handelte sich hierbei um den wirthschaftlichen Nutzen der Kopfweide [salix alba], nicht um Forsten und Forstrecht, obgleich der Anbau der Weidenbäume [Zaunholz] auch den Forsten zu Gute kam.

Durch Cammer-Ausschreiben vom 9. Mai 1758 ist bestimmt, dass die Landleute auf ihren Höfen und in ihren eigenen Holzungen jährlich eine gewisse Anzahl Eichheister pflanzen sollen. Darüber ist eine Controle eingeführt. Säumige Bauern sollten kein Bauholz aus den herrschaftlichen Forsten empfangen. Diese Vorschrift galt für ansässige Bauern ganz allgemein; nicht blos in Aemtern mit Interessentenforsten. Sie wird aber in den Unruhen des 7jährigen Krieges eingeschlafen und überhaupt kaum in Kraft

[1]) Willich, I, S. 754.

getreten sein. Es handelt sich hier also um einen Act der staatlichen Aufsicht über Privatforsten.

In Interessentenforsten mussten Berechtigte jährlich und zwar der Vollmeier 6, der Halbmeier 4, der Grossköter 3 und der Kleinköter 2 Eichheister pflanzen [Ausschreiben vom 14. April 1680]. Der Grund, worauf diese Bestimmung für das Fürstenthum Calenberg beruhet, ist nicht bekannt. Sie ist auch auf Göttingen und Grubenhagen ausgedehnt, ohne dass damit Abweichungen von dieser Vorschrift vermieden wären [1]).

Es fragt sich nun, ob der Dienst in Interessentenforsten auch policeilich aufgezwungen, oder als Societäts-, oder als Herrendienst, oder als Gegenleistung für den Eichen-Bauholzbezug zu betrachten ist.

Von der Policei geht eine unbeschränkte Gewalt aus; sie hätte darum auch Interessenten forstdienstpflichtig machen können. Vermuthlich aber ist diese Obliegenheit alt hergebracht, und älter als die Forstordnungen. Als Societätsdienst könnte er vielleicht nur in Holzmarken betrachtet werden. — Societätsdienste sind ihrer Natur nach ungemessen und haben das ganze Waldcultur-Bedürfniss im Auge. Es handelt sich hier meist aber nur um die Cultur der Eiche. Dieser Baum gehörte, wie wir wissen, dem Forstherrn. Dieser verkaufte denselben. — Als pretium für das Bauholz hat er Geld [Forstzins] und Dienste stipulirt. Aus beiden sind Gegenleistungen geworden für später entstandene Bauholzrechte. In Hessen, wo keine Bauholzrechte bestehen, hat man die Forstdienstpflicht im Jahre 1830 den Frohndiensten subsumirt, und mit diesen ohne Entschädigung aufgehoben.

Es müssen, das Amt Rotenkirchen, wo Eichen-Bauholz-Interessenten fehlen, ausgenommen [2]), Forstculturdienste von den Berechtigten in der Regel alljährlich und nach Anweisung der herrschaftlichen Forstbeamten, auch in der von diesen vorgeschriebenen Zeit, jedoch mit Ausschluss der Sonn- und Feiertage, auch der abgeschafften Festtage [3]), geleistet werden. Diese Pflicht datirt schon aus ältester Zeit, vielleicht dem 12. Jahrhundert. Solche Dienste sind ungemessen in ihrer Eigenschaft als Societätsdienste, auch mit Hand und Spannwerk zu leisten. Als Herrendienste [gemeinlich in Gehägehölzern — der Aemter Brackenberg, Niedeck, Brunnstein, Catelnburg — und Sundern — Amt Steuer-

---

[1]) Calenberger Forstordnung vom 8. Juni 1678, Cap. IV, 2 bis 6, und Forstordnung vom 14. April 1686, bei Willich, I, S. 754 und 774. — Aehnlich lauten die Holzordnungen für die Fürstenthümer Paderborn und Corvey von 1669 und 1688. [2]) Forstregister von 1791 bis 1792. [3]) Verordnung vom 24. März 1769, in den Hannoverschen Anzeigen, Stück 35.

wald —] sind sie meist gemessen, können aber auch ungemessen sein. Die Forstverwaltung nimmt statt des Naturaldienstes auch wol Geld. Regelmässig geschieht dies z. B. im Bremenschen [1]). Ursprünglich bezogen sich die Culturdienste wol nur auf den Anbau der Eiche in dem Rahmen des Genossenschafts-Bezirks [2]), und, so lange als der Eichbaum dem Forstherrn gehörte, haben sie lediglich das Interesse des Herrn betroffen. Ebenso lange konnte von keinem Societätsdienst die Rede sein.

In sich sind alle diese Dienste nach dem Meierrange der Pflichtigen verschieden festgestellt. Es sind diese bis auf den Vorderdeister [ehemals Mark] in allen vormals welfischen Interessentenforsten vorkommenden Forstdienste als Gegenleistung für den Eichen-Bauholzbezug anzusehen. Sie können als Hoheitsdienste nur da gelten, wo die Verpflichteten keine Holzungsrechte besitzen.

Berechtigte sollen bei Waldbränden helfen [3]). Auch diese Pflicht kann wol nur als Hoheitsdienst aufgefasst werden.

Uebrigens hat der Forstherr und Domainen-Inhaber seinen landwirthschaftlichen Herrendiensten Holznutzungen zufliessen lassen. Sie erhalten in einigen Aemtern für die Abnutzung der Ackerwagen Rademacherholz, Achsholz etc. Nach dem Gogerichts-Protokoll von 1580 soll jeder Dorfschaft des Amts Medebach von ihren Erbherren, denen sie täglich dienen müssen, unfruchtbares Holz zur nöthigen Feuerung nicht verweigert werden [4]).

Reallasten.

Von den Servituten und ihren Gegenleistungen zu unterscheiden sind die Reallasten. Man versteht darunter beständige Abgaben etc. von Gerechtigkeiten oder bestimmten Grundstücken, welche ein anderer Grundstück-Eigenthümer zu fordern hat. Sie heissen Zinsen, Renten, Zehnten, Leibzucht, Frohnden etc. und bestehen in Geld, Naturalien, Leistungen, Diensten etc. [5]).

Bauerhöfe.

Von Einfluss auf das Holzungsrecht, obgleich von diesem in den Meierordnungen gar keine Rede ist, ist die Natur der Bauerhöfe, je nachdem sie geschlossen [Fürstenthümer Calenberg, Hildesheim, Waldeck], nicht geschlossen [Göttingen] oder aufgelöset sind. Geschlossene, unter Meier-Verfassung stehende

---

[1]) Schaumann, S. 415. [2]) Vergl. z. B. Coppenbrügger Hausbuch und Erbregister von 1660. [3]) Celler Holzordnung von 1665, Art. 95. [4]) Jac. Grimm, III, S. 75. [5]) Ziebarth, S. 18.

Höfe müssen ihr Meierland behalten. Im Hildesheimschen darf auch das Erbland nicht von den Höfen abgetrennt werden. Leibzuchten ohne gutsherrliche Genehmigung sind auf diesen Meiergütern unzulässig [1]).

Die Meierbriefe wurden von den Gutsherren ausgestellt. Sie enthielten ein Verzeichniss der Aecker und Wiesen und der davon den Gutsherren zu liefernden Zinsfrüchte etc. Ueber die Forsten hatten die Gutsherren kein Verfügungsrecht. Auch die Meier-Ordnungen schweigen davon. Die Holznutzung stand bei dem Forstherrn, welcher dafür auch die Gegenleistungen oder Entschädigungen erhielt.

Ohne Hof hatte kein Bauer Nutzungsrechte in den Gemeinen Holzungen oder Interessentenforsten; diese Rechte klebten nicht an der Person, sondern alle Mal am Bauerhofe.

Aus diesen Gründen war der Forstherr auch Eigenthümer der Holzwaren und alleiniger Inhaber der Forstpolicei-Gewalt; der bäuerliche Gutsherr oder seine Bauern besassen kein Forsteigenthums-Recht.

Aufgelösete Höfe kommen etwa seit 1550, namentlich nach dem Vorgange des Klosters Catelnburg, im Fürstenthume Grubenhagen vor. Es giebt daselbst nur noch wenige Meierhöfe; eigentliche Höfe gar nicht. Hörige Bauern sind nicht mehr; Abmeierungen haben aufgehört. Das Land ist frei. Haus und Hausstelle können mit Regierungs-Genehmigung verkauft werden, mit und ohne Land. Eine Theilung und Abtrennung des Landes ist gestattet. Kothäuser mit unablöslichem Hausland giebt es aber noch. Eine eigentliche Leibzucht fehlt [2]).

Schluss.

Das Gesetz vom 14. März 1881 stellt die noch vorhandenen Waldgemeinschaften unter dem Namen „gemeinschaftliche Holzungen“ in der ganzen Monarchie den Gemeinde-Waldungen gleich [3]).

---

[1]) Hildesheimer Policeyordnung vom 20. October 1665, § 84. 85; Calenberger Meierordnung vom 12. May 1772, bei Willich, II, S. 450. [2]) Spangenberg, Neues Vaterländisches Archiv, 1822, Heft 2, Band I, S. 262; Max, II, S. 95. [3]) Ziebarth, S. 260.

Drittes Capitel.

Forstpolicei.

Nicht ohne Schwierigkeit ist alle Mal die Frage zu beantworten: welche Holznutzungs-Schranken durch die Forstpolicei, und welche durch die Ausdehnung der Gerechtigkeiten gezogen sind? Oder mit anderen Worten: die Holzungsrechte sind mit soviel Policei bedeckt, dass man jene kaum immer erkennen kann.

Ein Privatbesitzer befindet sich in dubio in der Lage, seinen Wald nach Willkühr behandeln zu können; er darf ihn pflegen, schädigen und ruiniren. [Vergl. jedoch Erstes Capitel; A. Forsteigenthum, I, i].

Der Staat dagegen hat unter allen Umständen, weil es sein Zweck und das Interesse Aller fordert, nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht rationeller Bewirthschaftung in Ansehung seiner Forsten. Hindernisse, welche sich dem entgegen stellen, darf und muss der Staat beseitigen; Gerechtigkeiten Anderer muss er entweder abfinden, oder, wenn ihn das Gesetz dabei im Stich lässt und die Zustimmung nicht zu erlangen ist, die Forstpolicei in Anspruch nehmen. Alle Policei, so auch die Forstpolicei, hängt vom Regenten oder seinem Staats-Ministerium verfassungsmässig ab. Dieses Ministerium ist das Ober-Landes-Policei-Collegium. In seinem Ressort steht den Landesgerichten in der Regel keine Cognition zu. Freilich ist der Begriff von Policei-Sachen und die Gränze zwischen Policei- und Justiz-Sachen schwer zu bestimmen [1]). Ueber diesen Gegenstand handeln das hannöversche Edict vom 28. April 1707, sowie die landesherrlichen Rescripte vom 28. September 1713, 23. Juli 1715 und 18. September 1717 [2]).

Forstpolicei an sich darf in die forstwirthschaftliche Thätigkeit nach allen Richtungen eingreifen. Es giebt unter Mitwirkung der

---

[1]) von Bülow, II, S. 231. [2]) Spangenberg, IV, 4. Abtheilung, S. IX und XI.

Landstände angelegte allgemeine, die Forstpolicei mit umfassende Policei-Ordnungen. Eine Policei-Ordnung der Herzöge Friedrich des Frommen und Otto für Lüneburg datirt von 1465[1]). Eine andere Policei-Ordnung für das Herzogthum Calenberg sollte verfasst werden, kam aber nicht zu Stande[2]).

Es war von je her schwierig, der Forstpolicei zu ihrem Rechte zu verhelfen. Wo es, wie bei der Jagdhoheit, auf fürstliche Lust ankam, da hat man ohne Sorge übertrieben[3]). Im Gebiet der Forsthoheit war man aber säumig im Befehl und nachlässig im Strafvollzuge. Nach den königlichen Verordnungen von 1713 und 1718 dürfen Policei-Verordnungen im Hannöverschen keine Privatrechte kränken. Unter dem 23. Januar 1743 deklarirte der König zur Beruhigung seiner lüneburgischen Stände, dass die im Corp. Constitut. Luneburgicarum enthaltenen Verordnungen der Cammer an die Beamten nicht als allgemeine Landesgesetze zu betrachten, und dadurch niemand an seinen etwa besessenen Gerechtsamen präjudizirt sein solle. Privatrechte aufheben darf die Cammer als oberste Forstpoliceibehörde nicht. Wenn sie aber als solche fungirt, so ist ihren Anordnungen Folge zu leisten.

Nach dem Erkenntniss der hannöverschen Justiz-Canzlei vom 3. Juli 1844 kann die Forstpolicei-Gewalt die Ausübung wol erworbener Privatrechte an den Forsten und Forstnutzungen allerdings beschränken.

Die Furcht vor der unnöthigen Kränkung von Privatrechten führte aber doch nicht ohne Grund zur Vorsicht.

Das forstpoliceiliche Gebiet ist sehr umfangreich. Es gehören dahin der Holzhieb der Berechtigten an sich, der Missbrauch in der zuständigen Holzbenutzung, Holzverschwendung, Entwendung und Frevel, Regulierung der Forst-Nebennutzung oder alles dessen im Walde, was nicht Holz ist, nämlich Mast, Streulaub, Weide etc., und die Forstbegränzung.

Wir wollen das wichtigste aus der forstpoliceilichen Einschränkungs-Competenz bezüglich der Holzungs-Gererechtigkeiten berühren.

Erste Abtheilung.

Forstverwaltungs-Policei.

A. Im Allgemeinen.

Es giebt allgemeine policeiliche Verfügungen, welche mit den Forsten mehr oder weniger entfernten Zusammenhang haben. So

---

[1]) Spangenberg, IV, 4. Abth., S. V. [2]) Gandersheimscher Landtagsabschied von 1601, Art. 3; Hannöv. Landtagsabschied von 1639, Art. 3. [3]) Kleinschmidt, II, S. 255 und 321.

z. B. die Verordnung vom 3. Februar 1688, wonach von jedem in die Städte und Flecken fahrenden Fuder Holz 1 Stück für den kommandirenden Offizier und 2 Stück für die Wache abgegeben werden sollen [1]). Nach der Verordnung vom 22. Januar 1695 soll Brenn-, Bau- und Stabholz ohne Erlaubniss nicht ausser Landes verkauft, auch damit 3 Meilen um Lüneburg keine Vorkäuferei getrieben werden [2]). Am 16. Februar 1715 wurde der Verkauf von Windfallholz ins Ausland ohne Erlaubniss verboten. Eine Cammer-Instruction wegen Dämpfung des Flugsandes erschien am 28. Mai 1746 [3]). In Ansehung der Bienenzucht verfügte das Cammer-Ausschreiben vom 10. October 1765, dass Holzgrund zu Bienenstätten auf 800 Schritt Entfernung unentgeltlich ausgewiesen werden solle. Ein geringer Grundzins zur Anerkennung des Eigenthums ist aber zu erlegen [4]). Nach einem Ausschreiben, Stade, den 6. October 1760 soll aus den Herzogthümern Bremen und Verden vorläufig kein Torf und Brennholz ausgeführt werden [5]). Durch Verordnung vom 7. October 1767 ist der Verkauf von Lohborke ausser Landes verboten [6]). Ueber das Haidebrennen in Haiden und Holzungen erschien eine Verordnung vom 20. Juli 1768 [7]). Nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 15. September 1770 sollen die Grundhölzer der Gebäude mindestens 2 Fuss hoch über die Erde gelegt werden [8]). Zur Verhütung der Holzdiebereien soll der bisher begünstigte Handel mit Stabholz, Piepenstäben, auch allerlei Böttcherholz ohne Bescheinigung über den rechtmässigen Bezug fortan nicht stattfinden. So lautet die Verordnung vom 23. April 1782 [9]).

Eine Verordnung, Stade, den 12. September 1783, bestimmt für die Herzogthümer Bremen und Verden, dass die Aufwürfe an den Befriedigungs-Gräben der Höfe, Gärten, Felder etc. nicht mit jungen Eichen und Buchen, welche zur Nachtzeit zu tausenden aus den herrschaftlichen Forsten entwandt werden, sondern mit Hainbuchen, Birken, Ellern etc. bepflanzt werden sollen. Auch sind, wie schon mehrfach vorgeschrieben, lebendige Hecken oder Feldsteine an Stelle der abzureissenden trockenen Zäune herzustellen. Das erforderliche Pflanzenmaterial ist in Gemeinde-Holzungen zu erziehen; es kann auch aus den herrschaftlichen Holzungen gegen billige Bezahlung erfolgen.

---

[1]) Spangenberg, IV, 4. Abtheilung, S. VII. [2]) Daselbst, S. VIII. [3]) Daselbst, I, S. 123. [4]) Daselbst, II, S. 131. [5]) Daselbst, II, S. 15. [6]) Daselbst, II, S. 202. [7]) Daselbst, II. S. 211. [8]) Daselbst, II, S. 363. [9]) Daselbst, III, S. 73. [10]) Daselbst, III, S. 109.

I. Holznutzung.

a. Ueberhaupt.

Ueber das Leistungsvermögen der Forst einerseits [1]) und den landwirthschaftlichen Bedarf andererseits [2]) soll die Holzgerechtigkeit nicht hinaus gehen. Beamte sollen den Bau- und Brennholzbedarf der Amtsunterthanen zuvor gründlich untersuchen [3]). Die missbräuchliche Verwendung, wie die Veräusserung des abgegebenen Holzes ist verboten. Brauhäuser, Wirthshäuser, Brennereien, Schäfereien, Gewerbe und Handwerke aller Art haben keine Holzgerechtigkeit. Gewächshäuser natürlich erst recht nicht.

Das zu nutzende Holz soll vor dem Hiebe auswachsen und thunlichst im Wadel, Bauholz in gutem Wadel und niedrig an der Erde gehauen werden [4]). Ohne Bezeichnung mit dem Waldhammer, dessen Jahreszahl jährlich zu ändern [Cammer-Ausschreiben vom 15. April 1758], darf kein Waldbaum gefällt werden [5]). Zur Abfuhr wurden am 14. April 1680 „Holztage“ angesetzt. Spätestens $^1/_2$ Jahr nach der Anweisung musste das gefällte Holz aus dem Walde geschafft werden, bei Verlust des Holzes und sonstiger Strafe [Ausschreiben vom 3. August 1683]. Unter Wadel wird die Zeit von Anfang September bis vor ultimo Februar verstanden [6]). Mit dem 15. April soll die Holzabfuhr aus den Schlägen aufhören [7]), nach alten Johannistag, wenn die Wege und der Boden trocken, darf die Ausfuhr wieder geschehen [8]). Eigenmächtiger Hieb des harten Holzes ist bei Verlust der Gerechtigkeit verboten. Die freie Axt wird nicht geduldet. Ein beliebiger Holzhieb ward anno 1618 überhaupt verboten und dies Verbot später auf das harte Holz beschränkt. Inzwischen gestattet die Holzordnung von 1651, Art. 41 und 42, sowie von 1665, Art. 50, dem Adel, wie den Prälaten die hergebrachte freie Axt. — Wozu diese Bevorzugung? Die Bauern haben in alter Zeit auch gehauen, wann und wo sie wollten. Bei Hämelschenburg, Amts Aerzen, hat ungeachtet des wieder hergestellten Verbots von 1678 die freie Axt gemüthlich weiter gespielt bis in dieses Jahrhundert. Der alte Rittergutsherr pflegte zu sagen: „Die freie Axt ist die beste Perle

---

[1]) Holzordnung von 1618, § 22; desgl. von 1651, Art. 28; desgl. von 1665, Art. 53. [2]) Allgem. Ausschreiben, Celle, den 29. December 1685, Art. 1. 2. 3; Allgemeines Cammer-Rescript, Celle, den 25. November 1699. [3]) Cammer-Ausschreiben vom 7. April 1703 im Band IV der Calenberger Landes-Ordnungen, S. 260. [4]) Holzordnung von 1618, § 22; Cammer-Ausschreiben vom 27. April 1685; Ausschreiben vom 29. December 1685. [5]) Spangenberg, I, S. 621. [6]) Cammer-Ausschreiben vom 4. April 1719, Art. I. [7]) Cammer-Ausschreiben vom 31. März 1723. [8]) Desgl. vom 15. April 1724.

in der Hämelschenburgschen Krone. Wenn der Oberförster im Baume sich fest gesetzt und der Oberforstmeister daneben, und ich komme mit meiner freien Axt, so müssen beide mit dem Baume stürzen".

Mit dieser freien Axt blieb es beim Alten [1]), gleich wie mit der Heizung der Schwöbberschen Gewächshäuser aus der Interessentenforst. Dieser Missbrauch, wenn auch ohne freie Axt, hat sich ebenso lange fortgeschleppt. Es steht damit in grellem Widerspruch die vorgeschriebene Sparsamkeit im Holzverbrauch [2]).

Ordnung in die Abgabe sollten die „Forstschreib-" oder Anmeldetage bringen. Ein Cammer-Rescript vom 19. September 1708 führt die Forstschreibtage der Forstordnung von 1678, Cap. III, Art. 1 und 2 auch in den Celleschen und Lauenburgschen Aemtern ein. Das hiernach abzugebende und in den „Forstregistern", welche es z. B. auch in der Wetterau gab, d. h. in den Wirthschaftsbüchern der landesherrlichen Forstverwaltung zu berechnende Holz wird von den herzoglichen Beamten und Forstbeamten an Ort und Stelle in den Interessentenforsten der Herzogthümer Calenberg, Celle-Lüneburg und in der Grafschaft Hoya angewiesen. Dann folgt die Fällung seitens der berechtigten Empfänger [3]). Für Berechtigte kann die Holzanweisung von den Beamten ohne weiteres geschehen; für Nichtberechtigte bedarf es zuvor fürstlicher Genehmigung [4]). Bei den Interessenten ist aber der Holzvorrath in den ihnen etwa selbst gehörigen Holzungen zu berücksichtigen. Sind diese leistungsfähig, so erfolgt die Anweisung seitens der Beamten erst hier; nur das Fehlende ist in den herrschaftlichen Interessentenforsten für die Berechtigten anzuweisen [5]).

b. Bauholz.

Für die Herzogthümer Bremen und Verden wurde durch Verordnung, Stade, den 2. Februar 1798, in Erneuerung des § 1 der Holzordnung vom 20. Juli 1692, bestimmt, dass niemand aus seinen Holzungen Bauholz ohne obrigkeitlichen Consens veräussern soll. Denn der allgemeine Holzmangel im Lande war mit die Folge rücksichtsloser Baumfällungen seitens der Eigenthumsherren der Vorzeit [6]).

Durch örtliche Besichtigung von Beamten und Forstbedienten, nicht von Schreibern, Vögten oder Geschworenen, soll der Bauholz-

---

[1]) Holzordnung von 1618, § 32; desgl. von 1678, Cap. III, Art. 18. [2]) Cammer-Rescript vom 16. Februar 1715, Art. 7. [3]) Holzordnung von 1618, § 27; Hoyer Landtagsabschied vom Jahre 1697. [4]) Holzordnung von 1618, § 27; desgl. von 1651, Art. 35. [5]) Desgl. von 1618, § 33. [6]) Spangenberg, III, S. 891.

bedarf der Meier und Gutsleute untersucht und vom tüchtigen, beeidigten Zimmermeister veranschlagt werden. Das Bauholz muss zu dem bestimmten Behuf auch wirklich verwandt werden [Ausschreiben vom 22. März 1720]. Betrügereien wollte man damit abhelfen; es gelang aber nicht. Interessenten wussten immer noch zu Schränken, Spinden und anderen Möbeln ein Bauholzstück heraus zu schlagen und in ihrem unerlaubten Nutzen über Seite zu schaffen. Das alte Holz des abzureissenden Gebäudes ist thunlichst wieder mit zu verwenden[1]); es wird aber in einer verwerflichen Ausdehnung wieder gebraucht, um schöne Dielenblöcke für Hausgeräth oder zum Verkauf zu erübrigen. Grösser als des Hofes, bez. Landes Beschaffenheit nach nothwendig ist, sollen die Interessenten-Gebäude nicht veranschlagt werden. Köter und Brinksitzer sollen sich der Nebengebäude enthalten. Bauholz zu Lohgerbereien, Tischlereien, Schankwirthschaften, Brauhäusern, Brennereien etc., auch Schafstallungen wird nicht gewährt; zu Gewächshäusern auch nicht. Im Fall des Bauholzmangels werden die Gebäude nicht vermehrt, man bleibt bei den Dimensionen der alten Gebäude. Es wurden etwa seit 1820 hier und dort „Häuser-Cataster" angefertigt. Die alten Gebäude waren einstöckig mit langen Ständern. Erdgeschoss fehlte. Nicht nach Fudern, sondern nach Bäumen [Ausschreiben vom 28. Juli 1692]; nicht nach vollen Bäumen, sondern nach laufenden Fussen ist der Bauanschlag aufzustellen. Interessenten tragen die Baukosten. Bei der Holzanweisung ist der Zimmermeister gegenwärtig[2]). Mit Ausnahme der Herzogthümer Bremen und Verden, wo Bittsteller dem Zimmermeister eine Besichtigungs-Gebühr von 4 ßl., und dem Förster das gewöhnliche Stammgeld zu bezahlen haben, erfolgen die Besichtigungskosten des Zimmermeisters von der landesherrlichen Forstverwaltung[3]). An Eichenholze ist möglichst zu sparen. Pferdeställe sollen nicht mit Eichenbohlen bebohlet, sondern mit Kiesel- oder Feldsteinen gepflastert werden. Zu Krippen und Tränken sind thunlichst Quadersteine anzuschaffen[4]). Fällung mit der Säge statt mit der Axt ist zu empfehlen, Stärke der Schwellen und Ständer möglichst zu beschränken. Die Anschläge sollen niemals mehr, oder längeres oder stärkeres Holz enthalten, als die früheren Gebäude; wohl aber Ermässigungen. Die Schwellen sollen mindestens 2 Fuss hoch aufgemauert sein. In dieser Hinsicht ist in den alten Bauerhäusern viel Eichen-Bauholz verschwendet worden. Eschen-, Birken- und Aspenholz ist zu Balken oder Sparren,

---

[1]) Holzordnung von 1618, § 31; Cammer-Ausschreiben vom 26. März 1704. [2]) Holzordnung von 1665, Art. 49; Ausschreiben vom 24. Febr. 1747; desgl. vom 7. Mai 1766 [bei Spangenberg, II, S. 146]; desgl. vom 18. Februar 1785. [3]) Verordnung, Stade, den 10. Januar 1755 bei Spangenberg, I, S. 465. [4]) Verordnung vom 16. August 1759.

Buchen zu Ständern, auch Tannen und Fichten, wo solche in der Forst vorhanden sind, mit dazu zu verbauen. Zu inneren Wänden, Riegeln und Mauerplatten ist kein Eichen-, sondern Tannenholz zu nehmen [1]). Zu Bauholze sollen zunächst abständige Eichbäume gefällt, dagegen fruchtbare Bäume zur Mast geschont werden [2]).

c. Nutzholz.

Rad-, Wagen- und Schlittenholz, Wagendeichseln und Leiterbäume sind den Forstinteressenten in mehren Aemtern nach Bedarf zu gewähren. Rücksichten auf den Herren-Spanndienst bestimmen schon dazu. — Bei den Zäunen aber wird viel Holz unnötig verschwendet. Darum sind statt der holzfressenden todten, feuergefährlichen Zäune, Planken, Stakette, welche den eingerissenen Holzmangel fördern, lebendige Hecken von Weiss- oder Schwarzdorn, Hainbuchen etc. zu pflanzen. Die Cammer will die Kosten bezüglicher, auf den Aemtern anzulegender Saatkämpe, laut Ausschreibens vom 9. Juli 1760 und 18. September 1769 tragen. Jedenfalls müssen zur Gewinnung von Zaunruthen für trockene Zäune Weidenbäume auf den Gehöften, Aengern, Aeckern, Wiesen und namentlich an Fahr- und Fusswegen fleissig zugepflanzt werden [3]).

d. Brennholz.

Rechte auf bestimmte Holzarten gab es weder bei Bau-, Nutz- oder Brennholz. Auch nicht auf bestimmte Sortimente. Zunächst wurde zu Reihebrennholz Fall- und Leseholz gegeben; dann anbrüchiges Baumholz; zuletzt Unterholz, worunter Schlagholz oder Jungholz verstanden wurde. Massgebend war die im Forste hergebrachte, vorherrschende Holzart [Buche]. Zum gewerblichen Betriebe, z. B. zum Garnkochen für den Handel, besteht kein Brennholzrecht; selbst die schärfste Controle würde diese Verwendung z. B. in der Vogtei Lachem aber nicht zu hindern vermocht haben. Das Reihe-Brennholz, für welches im Fall des Mangels Abzüge oder schlechtere Sortimente unvermeidlich sind, sollte statt nach Fudern, nach Klaftern abgegeben und von herrschaftlichen Holzhauern gegen Ersatz der Werbungskosten aufgearbeitet werden; es blieb diese Bestimmung aber, wie manche andere der Forstordnung von 1678, meist unbefolgt auf dem Papiere.

---

[1]) Landesherrl. Ausschreiben, Celle, den 29. December 1685, Art. 8. [2]) Holzordnung von 1618, § 30; Ausschreiben vom 5. December 1814; Ordnung für die Bauhandwerker auf dem platten Lande; Ausschreiben vom 15. September 1770 und vom 5. Juni 1793. [3]) Cammer-Ausschreiben vom 4. April 1719, Art. IV, V; Spangenberg, II, S. 8.

Bei dem grossen Windfall im Februar 1715 erhielten die Interessenten ihr Reiheholz zwei Jahre im Voraus[1]).

2. Mastnutzung.

a. Ueberhaupt.

In alter Zeit stand die Baumfrucht, namentlich von Eichen und Buchen [silvarum glandes[2])] allen übrigen Waldproducten voran. Es lag viel daran, dass die Eckern sich vollkommen ausbildeten und kein Frostschaden störte. Jetzt nimmt die Mast kaum die zweite Stelle ein; denn die Schweine werden nicht mehr ausgetrieben, und man mästet daheim mit Korn etc. Im Artikel 16. 102 und 103 des Gandersheimschen Landtags-Abschiedes vom 10. October 1601 ist die Mastnutzung der Calenberg-Göttinger Forstinteressenten und des Forstherrn regulirt worden[3]). Die auf Gemeine Holzungen, worin Unterthanen neben dem Landesfürsten berechtigt sind[4]), sich beziehende Mastgerechtigkeit, bei Vollmast ganze Dehlzucht[5]), soll wie für Lüneburg-Celle, so auch für Grubenhagen, Calenberg und Göttingen jedem gelassen werden[6]). Vollmast lag vor, wenn sich Mast in den oberen Baumzweigen befand[7]). In Jahren, wo die Mast nicht voll ist und nicht alle Dehlzuchten mit Aussicht auf Erfolg getrieben werden können, sollen Beamte und die ältesten der Interessenten, unter Zuziehung nnd Zustimmung ihrer Gutsherren örtlich im Walde erwägen, und sich darüber vereinbaren, wie viel Schweine der Herzog, der Vollhufner, der Halbhufner und Köter einzutreiben habe[8]). Wo aber der Theilnahmefuss bei Voll-, Halb-, Sprangmast etc. bereits fest gesetzt ist, da soll es dabei bleiben[9]). Herzog Friedrich Ulrich verfügte auf der Festung Calenberg am 18. September 1618 an Arnd von Wobersnau, an den Grossvogt Lucas Langenmantel und den Rittmeister von Bennigsen, dass sie nach Vorschrift seines Vaters Heinrich Julius eine Commission bilden sollten zur Untersuchung der Mast und zur Eintheilung derselben namentlich auf den Höltingen[10]). Bei Veranschlagung der Mast sollen nicht einzelne Gehölze, sondern alle Amtsholzungen zusammen genommen zum Grunde gelegt werden[11]). Beamte sollen mit den

---

[1]) Cammer-Ausschreiben vom 16. Februar 1715. [2]) Würdtwein, VI, S. 342. [3]) Band IV der Calenb. Landes-Ordnungen, S. 25; Kleinschmidt, II, S. 213. [4]) Holzordnung von 1618, § 49. 50. 54; desgl. von 1651, Art. 67 bis 79. [5]) Holzordnung von 1665, Art. 86. [6]) Desgl. von 1618, § 44; desgl. von 1665, Art. 79 und 80. [7]) Cal. Br. 4. Des. 23, XIII, No. 47 f., anno 1548 bis 1549. [8]) Holzordnung von 1618, § 47; desgl. von 1665, Art. 82. [9]) Holzordnung von 1618, § 48; desgl. von 1665, Art. 83. [10]) Cal. Br. Arch. Des. 23. 13. 77. [11]) Cammer-Ausschreiben, Celle, den 19. Sept. 1702.

Forstbedienten, mastverständigen redlichen Leuten, auch Interessenten, die Mast auf Bucheckern oder Viereckern prüfen. Es ist anzugeben, ob volle-, halbe-, viertel-, Sprang-, oder nur Hägemast vorhanden ist[1]). Nachher wurde bestimmt, dass der Mastsegen nach Voll-, 3/4, 2/3, 1/2, 1/3, 1/4, oder noch geringerer und Sprangmast zu veranschlagen sei[2]). Dieser Anschlag soll von beeidigten Achtsleuten erfolgen[3]). Uebrigens wurden Normal-Anschläge für Voll-, Halb-, etc. Mast aufgestellt, unter Angabe der bezüglichen Schweinezahl[4]).

Es giebt eine Vor- und eine Nachmast. Erstere dauert 7 oder 8 Wochen. Letztere wird besonders verpachtet, wenn sie nicht etwa in die Vormast mit eingerechnet ist, oder wenn nicht jemand herkömmlich ein Recht auf die Nachmast besitzt[5]).

Eicheln darf niemand von den Bäumen schlagen oder schütteln, auch nicht auflesen[6]). In Sachsen kam das Eichelnlesen als Berechtigung vor[7]). Wer fremde Schweine zur Ungebühr in die welfischen Holzungen eintreibt, verliert diese und zugleich seine Mastberechtigung[8]). Mach einer Verordnung vom 1. September 1753, welche die Einführung empfahl, sollte die Eichmast 8 Wochen, Buchmast 10 Wochen bei vollem Frass dauern. Es gab 3 Mgl. Brenngeld.

b. Haferschweine.

Berechtigte haben dem Forstherrn in der Regel Masthafer zu entrichten; der Betrag ist nicht in allen Aemtern gleich. In einigen Aemtern muss jedes Mal über die Mastgegenleistung mit den Interessenten „verhandelt“ werden [Mastverhandlungs-Termin vor dem Amte, resp. Amtmann und Oberförster]. Im Lüneburgschen dürfen die herrschaftlichen Forstbeamten kein Schreibgeld oder Schreibwitte von den Mast-Interessenten nehmen[9]). Gemeinlich gebühren den Forstbeamten Accidenzschweine. Ausserdem giebt es noch Freischweine beliebiger Empfänger. Die Accidenzschweine der Beamten und Oberförster sind nach dem Mastbetrage des ganzen Amts, die der Reitenden und Gehenden Förster auch Holzknechte nach dem Mastbetrage in den ihnen unterstellten Holzungen anzusetzen. Freischweine kommen nach bisheriger Observanz bei jeder Holzung in Ansatz[10]).

---

[1]) Cammer-Ausschreiben vom Jahre 1703. [2]) Desgl., Hannover, den 6. Sept. 1707. [3]) Desgl., den 27. Sept. 1718, im Band IV der Calenb. Landes-Ordnungen, S. 279. [4]) Desgl. vom 27. Sept. 1718. [5]) Desgl. vom 4. October 1687. [6]) Holzordnung von 1665, Art. 87. [7]) General-Bestallung von 1575. [8]) Holzordnung von 1618, § 45. [9]) Desgl. von 1665, Art. 91. [10]) Cammer-Ausschreiben vom 6. Sept. 1707; desgl. vom 27. Sept. 1718.

c. Fehmschweine.

Wenn der Forstherr seinen Mastantheil an der Gemeinen Holzung nicht öffentlich verpachten will, so kann er hier sowol, als auch in seinen Sonder- oder Herrengehölzen Fehmschweine, d. h. Mastschweine für Geld einnehmen [1]). Mastschweine sollen nur bedingungsweise zur Mästung in ausländische Mastreviere gebracht werden. Holzinteressenten sollen ihre eigenen Schweine in die fürstlichen Holzungen zur Mast bringen [2]). Von Fehmschweinen kann das etwa hergebrachte Schreib- oder Malgeld seitens der Forstbeamten genommen werden. Es wird den Mastpächtern auferlegt. Es ist vorgeschrieben, dass die Fehm-Freischweine nach dem Mastsegen in den gesammten oder grössten und Hauptholzungen des Amts, nicht aber nach der Mast in dem einen oder anderen kleinen Gehölze zum Ansatz kommen sollten [3]).

d. Hirten.

In Mastzeiten wurde für den Hirten im Walde von den Interessenten eine Hütte gebaut. — Holz dazu erfolgte frei aus der Forst; Stroh lieferten die Mastberechtigten. Hier hatte der Hirt die Nacht zuzubringen. Feuer machte er vor der Hütte an. In der Lauensteiner Goe hatte der Sauhirt dort bis zum Abend soviel Holz zusammen zu tragen, als Sauhirt und Eckerschween die Nacht verbrennen [4]).

Noch andere Bestimmungen über die Mastnutzung giebt es in den Gesetzen [5]).

3. Weidenutzung.

a. Ueberhaupt.

Herkömmlich ruhet auf jeder Gemeinen Holzung in extenso das Weiderecht der Forstinteressenten. Sie treiben Pferde, Kühe, Schweine, auch wol Gänse und Schafe ein. Letztere Viehgattung tritt gemeindeweise auf, d. h. nicht jeder Bauer hat Schafe, und die Schäferei-Gerechtigkeit pflegt einem Schäfer überlassen zu sein. Schafstallungen sind in der Regel nicht Holzberechtigt [6]).

---

[1]) Holzordnung von 1665, Art. 89 und 102; Cammer-Ausschreiben vom 4. Oct. 1687; desgl. von 1703. [2]) Landesherl. Verordnung vom 8. Sept. 1712 im Band IV der Cal. Landesordnungen, S. 265. [3]) Cammer-Ausschreiben vom 19. Sept. 1702. [4]) Bankgericht zu Hemmendorf bei Jac. Grimm, IV, S. 656. [5]) Holzordnung von 1618, § 46; desgl. von 1665, Art. 81; Forstord. von 1678, Cap. V; Mastordnung von 1689 [in den Calenb. Landes-Ordnungen, Band IV, S. 252 nicht mit abgedruckt]. [6]) Forstordnung vom 8. Juni 1678, Cap. VI.

b. Weidevieh.

Pferde-Heerden gab es nicht. Jeder Bauer, welcher seine Pferde zur Waldweide trieb, überliess dieselben sich selbst: aber sie wurden zur Verhinderung des Fortlaufens an den Vorderfüssen gespannt. Die Pferdeweide hat lange aufgehört.

Weil Schafe dem Nachwuchs schädlich, und Ziegen die Rinde von dem jungen Holze abschälen, auch die anderem Vieh entwachsenen Lohden erklettern und abfressen, so ist im Lande zwischen Deister und Leine durch Ausschreiben der verordneten Räthe vom 1. August 1561 der Austrieb beider Viehgattungen in den Holzungen des Fürstenthums allgemein verboten [1]). Dasselbe empfahl dem Fürsten die Forstbereitungs-Commission von 1581, für den Solling, Bram- und Kauffunger Wald. Ziegen-Eintrieb ist durch die Holzordnungen verschiedener Länder untersagt [2]). Auf dem Amthofe Wittenburg wurden gleichwol um 1587 noch 45 Ziegen gehalten und in den Wald getrieben. Da diese Thiere auch von den Weide-Interessenten wieder eingebracht worden, so ist in den vormaligen Welfenlanden bestimmt, dass sie nur an unschädlichen Orten zu hüten, oder ganz abgeschafft, oder im Stalle gehalten werden sollen [3]). Wer sie dennoch in den Wald treibt, der soll sie verlieren und überher noch scharf bestraft werden [4]). Beharrlichem Ungehorsam gegenüber wurde im Hinblick auf die Verordnungen von 1667, 1677, 1681 und 1682 verfügt, dass weidende Ziegen von den Forstbeamten gepfandet, weg genommen, event. todt geschossen werden sollen. Zuletzt wurde das Todtschiessen ohne weiteres befohlen [5]). Dessen ungeachtet wurde am Sollinge um 1735 der Ziegenaustrieb in die Forsten gerügt [6]), und haben Ziegenheerden noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts die Buchen-Verjüngungsschläge am Vorderdeister verdorben [Vergl. „Forststraf-Policey"].

Nach den Holzordnungen von 1547, 1590 und vom 10. Februar 1612 namentlich nach Art. 7 der letzteren ist die Schafweide

---

[1]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Br. Arch. 23, XII, No. 12. [2]) Sächsische General-Bestallung von 1575. [3]) Landesherrliche Verordnung für Calenberg vom 19. Juli 1677 bezüglich der Klosterforsten, im Band I der Landes-Ordnungen, S. 650; Cammer-Ausschreiben für die Domanialforsten vom 27. Sept. 1667, daselbst Band IV, S. 223; Patent vom 7. December 1681; Cammerrescript vom 30. Aug. 1682, daselbst S. 228 und 229. [4]) Welfische Forstordnung von 1678, Cap. V, Art. 9; landesh. Ausschreiben, Ebstorf, den 20. Sept. 1688. [5]) Verordnung vom 14. April 1686, Art. 3; Cammer-Ausschreiben vom 24. Aug. 1686 und 16. Mai 1692, im Band IV, Cap. V der Landes-Ordnungen für Calenberg, S. 236. 240. [6]) Forstbereit. Bericht von 1735 bis 1736, S. 573.

im Walde auch gänzlich verboten. Sie hat aber nicht aufgehört, und konnte im Eichen-Hutwalde, welcher später durch Gräben vom Buchwalde abgeschieden, auch füglich bestehen bleiben. Sie besteht, wo sie nicht abgefunden, noch jetzt.

Schweine dürfen vom 15. März an den ganzen Frühling hindurch bis Johanni nicht in die Forsten getrieben werden [1]). Diese Vorschrift ist geschärft und erinnert am 26. Juli 1750. Nach gehabter Mast sind sie nach dem 1. März, ausserhalb den gewöhnlichen Triften, nicht ferner im Walde zu dulden. Dies darum, weil sie viele auskeimende junge Eichen und Buchen ruiniren [2]). Durch Betriebsänderungen und Anlage von Schonungen ist dieser Grund hinfällig geworden; die policeiliche Bestimmung aber blieb bestehen. —

c. Zuschläge.

Schonungen, Zuschläge oder Gehäge, aus Forst- und Jagdrücksichten vom Oberforst- und Jägermeister bezeichnet, und der Viehbeschädigung wie dem Grasschnitt entzogen, waren den Weideberechtigten sehr missliebige Neuerungen. Die alte der Ungebundenheit und Zügellosigkeit dienende Zeit kannte sie nicht überall. Dazu kam das herkömmliche Vorrecht der Hute vor dem Schonungsrecht des Forstherrn. In den Nienoverschen und Erichsburgschen Forsten war die Eichschonung zu Johanni von Alters hergebracht; es fand also der Johannistrieb Ruhe, der Frühlingstrieb nicht. Unzulänglich war im 16. Jahrhundert die Einschonung im Kauffunger-, Bram- und Sollinger Walde [3]). Es hat die regelmässige Einschonung der Forsten, dem Widerstande der Interessenten gegenüber, allerwärts sehr schwer gehalten. Das vorige Jahrhundert weiss noch davon nachzusagen [4]). Nach den Ausschreiben vom 14. April 1680 und 2. März 1683 sollen die Gehäge vom Vieh gänzlich geschont werden.

Unter dem 30. October 1750 wurde wegen der Zuschläge [Verjüngungs-Schläge] sehr heilsam verordnet [5]).

---

[1]) Cammer-Ausschreiben vom 12. April und 22. Mai 1728, daselbst S. 295. [2]) Forstber Bericht von 1735 bis 1736, S. 573. [3]) Forstber. Prot. vom 28. und 29. April 1581. [4]) Holzordnung von 1665, Art. 60; Klosterforst-Ordnung von 1671, Band I der Calenberger Landes-Ordnungen, S. 686; Forstordnung von 1678, Cap. III, Art. 6; Cammer-Ausschreiben vom 2. März 1683, Band IV der Landes-Ordnungen, S. 230; landesherrliches Mandat vom 6. April 1688, daselbst S. 238, auf den Canzeln öffentlich abzulesen. [5]) Spangenberg, I, S. 232; die Urkunde befindet sich unter den Anlagen.

d. Hirten.

Es haben die Hirten der Interessenten an der Hutgränze Kehrt zu machen [1]). Das Vieh soll nicht einzeln gehütet, sondern dem Hirten vorgetrieben werden [2]).

4. Plaggenhieb.

Plaggenhauen, Rasenstechen, Sodenstechen und Haidemähen soll überhaupt in jeder Holzung verboten sein, nach Massgabe der Celler Holzordnung von 1665, § III, und der Calenberger Holzordnung von 1678, Cap. II, § 3. Das Haidemähen ist aber da, wo es eine alte Gerechtsame, nach der Aufgabe der Zuschläge wieder zu gestatten [Ausschreiben vom 28. Mai 1748].

2. Waldverbesserungen.

Lediglich den Forstinteressenten, resp Holzempfängern lag die Erhaltung der Gemeinen Holzungen unter Aufsicht und nach Anweisung der herzoglichen Forstbeamten ob. Für alle Provinzen wurde am 25. September 1771 vorgeschrieben, dass die Unterthanen bei dem diesjährigen Mastsegen ihre Eichelnkämpe erweitern und neue „Eckernworthe“ anlegen sollten [3]).

a. Lüneburg-Celle.

Der Bauer soll für jeden empfangenen Eichbaum mindestens 6 Eichheister aus des Dorfes Heisterkampe in die Forst, woraus er die Bäume erhielt, unentgeltlich pflanzen. Eventuell soll er die Heister selbst anschaffen. Oder er soll für jeden Heister einen Reichsort dem Amte zur Waldverbesserung zahlen [4]). Der Empfänger eines Eichen- oder Buchenbaumes soll für jeden 3 gute Eich- oder Buchheister alle Mal zwischen Michaelis und Martini bei Strafe wieder pflanzen [5]). Vor allen Ortschaften sollen Eichen-, Buchen- und Tannen-Kämpe angelegt werden. Die dort gezogenen Pflanzen und Heister sind auf die Feldmarken und in die Gemeinen Holzungen zu versetzen [6]). Es soll die Pflanzung der Heister, Schonung der Gehäge besser als bisher wahrgenommen werden [7]). Alle voraufgeführten Bestimmungen werden zum besten der Herrschaft, der Interessenten

---

[1]) Holzordnung von 1665, Art. 65. [2]) Daselbst, Art. 88. — Vergl. ferner die Forstordnung vom 8. Juni 1678, Cap. IV, Art. 13. [3]) Spangenberg, II, S. 389. [4]) Holzordnung von 1618, § 25; desgl. von 1651, Art. 33; desgl. von 1665, Art. 34; vergl. auch Forstordnung von 1678, Cap. IV, Art. 1 bis 7. [5]) Policei-Ordnung vom 2. März 1640, Art. XIX. [6]) Holzordnung von 1665, Art. 54. 58 und 70. [7]) Resolution, Celle, den 6. Sept. 1681.

und des ganzen Landes wiederholt. Es beziehet sich sowol auf die herrschaftlichen, als auch auf die Gemeinen Holzungen, wenn gesagt ist, dass diejenigen, welche Holz gegen Bezahlung oder Forstzins erhalten, für jeden Baum 3 Heister, die übrigen aber, welche Holz ohne Entgelt erhalten, wenigstens 6 Heister pflanzen sollen. Diese Heister sollen gegen Viehbeschädigung geschützt, auch sonst gehegt und darum mit Dornbusch befriedigt werden[1]). Es sollen neue „Heister"-Kämpe auf den Dorfs-Gemeinheiten angelegt werden. Sie sind mit Gräben zu umziehen, gehörig durch- und umzugraben und zur Eichelbesamung mürbe und geschickt zu machen. Nachher sind sie rechtzeitig auszupflanzen und den Gemeinden darnach zurück zu geben. Sie dürfen nicht, wie missbräuchlich geschehen, zu Forst gezogen werden[2]).

Ueber die Nothwendigkeit der Heister-Kämpe und Zupflanzungen erschien ein [nicht vorliegendes] Reglement vom 8. Februar 1699. Die Beamten wurden anderweit ermahnt, den Forstbedienten Pflanzdienste zu stellen[3]).

b. Hoya.

Es soll unserer Holzordnung [welcher?] § 50 gemäss, jeder Waldeigenthümer in seiner Holzung pflanzen. Auch soll in den Gemeinen Holzungen von allen Interessenten, fürstliche oder adlige Gutsleute nicht unterschieden, alle Jahr zu gehöriger Zeit eine gewisse Anzahl Eichheister zugepflanzt werden[4]).

c. Calenberg-Göttingen.

Von den hier geltenden policeilichen Pflanzbestimmungen wird in der „Zugabe" unter A. 3, 1 die Rede sein.

d. Bremen und Verden.

Ueber die Anpflanzungen junger Bäume und „Pathen" ausserhalb der Forsten erschien unter dem 5. Januar 1787 ein Ausschreiben der Regierung zu Stade[5]).

Nach der Verordnung, Stade, den 17. Juni 1788, gilt für genannte Herzogthümer die Forstordnung vom 20. Juli 1692. Nach § 7 derselben hat jeder Hausmann, Köter, Brinksitzer und Häusling jährlich eine gewisse Anzahl Eich- und Buchheister anzupflanzen. Junge Hauswirthe haben, ehe sie sich verheirathen,

---

[1]) Cammer-Ausschreiben, Celle, den 2. Febr. 1695. [2]) Desgl. vom 16. Sept. 1698. [3]) Desgl. vom 11. Aug. 1703. [4]) Celler Landtagsabschied für die obere und niedere Grafschaft Hoya, sowie Thedinghausen und Westen vom 6. Februar 1697, Art. XXI. [5]) Spangenberg, III, S. 321.

ausserdem etwa 20 bis 30 Stämme zu setzen. Nach vorgängiger Communikation mit den Ständen ist für die Geest-Districte [für die Marschen gilt die Verordnung vom 20. Mai 1784] jetzt bestimmt:

1. Dass jeder in der Gemeinheit berechtigte Meier 10, Köter 6 und Brinksitzer 4 Stück Eichheister jährlich pflanzen soll, und zwar in den gemeinschaftlichen Dorfsholzungen, oder auf den gemeinen Brinken. Dazu sind Eichenkämpe anzulegen. Diese Pflanzungen, welche lediglich den Communen zu gute kommen, werden von den in den Gemeinen Holzungen oder über die Gemeinen Brinke Aufsicht führenden Forstbedienten, oder von dem Holzvogt dirigirt.

2. Der angehende Ehemann soll 24 Eichheister fortan setzen, und zwar in seines Gutsherrn privativen Forst, wenn der Gutsherr deren hat, und wo der Gutsherr den Platz bestimmt, auch sonst die Pflanzaufsicht führt. Die Heister liefert der Gutsherr unentgeltlich. Alle anderen Arbeiten: Roden, Tragen, Fahren, Pflanzen der Heister trägt der Pflichtige; jedoch den Transport nicht über eine Meile weit. Alle zu setzenden Eichheister müssen auf das 3. Blatt gebracht sein [1]).

Durch Verordnung, Stade den 2. October 1788, erhielten die Obrigkeiten beider Herzogthümer eine gedruckte Anweisung zur Anlegung von Eichenkämpen und Eichheisterpflanzung für die Bauermeister etc. im Anschluss an die Verordnung vom 17. Juni 1788 [2]).

In dem Cammer-Ausschreiben vom 6. Februar 1789 wurde an sämmtliche Aemter und Oberförster wegen der Heisterpflanzung der Hauswirthe vor ihrer Verheirathung verfügt. In Folge vorangezogener Verordnung vom 17. Juni 1788 wurden jährlich viele Bräutigamsheister in die herrschaftlichen privativen Forsten gepflanzt, von den unter Gutsherrschaft königlicher Cammer stehenden Hauswirthen. Verzeichnisse darüber von Mai zu Mai mussten jährlich mit den Forstschreibtags-Berichten genannter Behörde zugesandt werden [3]).

e. Für alle Provinzen.

Nach dem Cammer-Ausschreiben vom 20. Juni 1778 soll Schlag- und Weichholz möglichst angezogen werden, namentlich in der Nähe grösserer Städte und Ströme, im Interesse eines wohlfeilen Brandes für die Unterthanen und zur inneren Wohlfahrt des Landes [4]).

---

[1]) Spangenberg, III, S. 362. [2]) Daselbst, III, S. 395. [3]) Daselbst, III, S. 402. [4]) Daselbst, II, S. 678.

6. Waldbrände.

Nach dem Cammer-Ausschreiben vom 30. September 1779 sollten zur Erleichterung der Waldbrand-Löschungen Feuerbahnen angelegt werden, jedoch der Stürme wegen gegen West, und nicht in älteren Nadelholzorten [1]).

König Georg III. hat eine Waldfeuer-Ordnung für den Harz am 29. August 1796 erlassen [2]).

7. Gränzen.

Von der Gränze oder Scheide durch natürliche, bezw. künstliche Wälder ist bereits gesprochen. Gränzwälder gab es zwischen verschiedenen Nationen und einzelnen Volksstämmen. Vom Hohen Hagen südlich von Dransfeld ist zu vermuthen, dass er Sachsen und Thüringen abgeschieden habe; die ihm südlich belegenen Landstriche der nachmaligen hannöverschen Aemter Brackenberg, Friedland, Reinhausen und Gleichen werden die Sachsen erobert haben. Wälder schieden Gaue, wie z. B. der s. g. „Spiess" in der Nähe des Klosters Kappel, eine niedrige Waldhöhe, welche den fränkischen Hessengau und den Ober-Lahngau, nachher Nieder- und Oberhessen geschieden hat.

Es wurden Mark- und Holzgenossenschafts-Bezirke durch Gränzwälder getrennt. Es kommt also vor, dass Gränzwälder auch Waldgränzen bilden.

In diesem Abschnitt ist es aber nicht auf die Wälder als Gränzen, sondern auf die Gränzzeichen der Waldungen abgesehen.

In Ansehung solcher Gränzen sind zunächst die natürlichen Gränzzeichen [Quellen, Bäche, Flüsse, Flussränder, Seen, Sümpfe, Thalsohlen oder auch wieder Berghöhen und Wasserscheiden etc.] hervor zu heben. Man hat in einigen Gegenden aber auch schon früh durch Kunst nachgeholfen.

Mit der Verwaltungs-Policei müssen hier zugleich die Strafbestimmungen für Gränzbeschädigung verbunden werden, weil sie nicht füglich zu trennen sind.

Nach Titel XII, 1 des Bairischen Gesetzes war das Ausreissen von Gränzzeichen straffällig [3]) Nach dem Edict des Longobardenkönigs Rotharis vom Jahre 643 gab es Gränzgräben und Gränzbäume seit alter Zeit in der Lombardei. Letztere waren gezeichnet. Wer diese Gränzgräben zerstörte oder Gränzbäume umhieb, oder eigenmächtig neue Gränzzeichen in einem fremden Walde

---

[1]) Spangenberg, II, S. 725. [2]) Daselbst, III, S. 819. [3]) Pertz, XV, 311.

machte, der wurde, je nachdem er ein freier Mann, oder ein Sclave war, mit 80 oder 40 Solidi, bez. mit dem Tode oder dem Abhiebe der Hand bestraft [1]). Auch hat man solchen Uebelthäter wol aufgehängt [2]). Schalme oder Lachen, lâchae, sah man anno 1072 an den Gränzbäumen, welche die Wälder des Jacobi-Klosters in Bamberg umgaben [3]). Ueber das Klostergebiet von Dargun, in der Nähe von Demmin, heisst es in Urkunden von 1173 und 1174, dass die Gränzzeichen abwechselnd aus Steinen, Hühnengräbern und gezeichneten Bäumen bestanden. Den Gränzbäumen, wenn sie nicht beiderseits entrindet, waren Kreuze eingeschnitten [4]). Künstliche Gränzhügel, wendisch „ten skopz", kommen in einer das Schloss Starigrod betr. Urkunde von 1198 vor; auch gab es dort einen Gränzstein mit eingemeisseltem Kreuz. Ein pommerscher Fürst schenkte das Schloss der katholischen Geistlichkeit in Jerusalem. An seiner Stelle befindet sich die Stadt Stargard [5]). In einer pommerschen Urkunde vom Jahre 1200 ist von gesetzten Gränzsteinen die Rede [6]).

Policeiliche Bestimmungen über den Gränzschutz an den Holzmarken enthalten die Höltings-Weisthümer; an den Gemeinen Holzungen die Gogerichts-Protokolle. So z. B.: Man soll von der Gränze so weit bleiben, wie man mit dem Pfluge ziehen und wenden, oder mit der Sense um sich reichen kann. Verwachsenes Land wächst der Forst zu, sobald als ein Koppel Jagdhunde darin hängen bleiben. Ein Heister im Knick oder Hagen verfällt der Holzmark, wenn ihn ein Ochs mit dem Joch nicht beugen kann. Einräumungen in die Forst bedürfen der Erlaubniss der Obrigkeit [7]).

Aus welcher Zeit manche Gränzzeichen stammen, ist oft schwer zu sagen. Bei Gränzbezügen notirte man bei den Malbäumen Namen, Alter und Entfernung nach Schritten. Auch wurden Hügel aufgeworfen oder Gränzhecken gepflanzt, welche aus Feldahorn, Hainbuchen etc. bestanden, die nachher zum Theil baumartig aufgewachsen sind.

Ueher die uralten Forst-Gränzzeichen Lüneburgs habe ich anderwärts ausführlich gehandelt [8]).

Es ist schwer, in dieser ebenso wichtigen, wie langweiligen Materie allgemein gültige Grundsätze aus den Quellen heraus zu finden. Es mögen daher die Erscheinungen der dunkelen Jahrhunderte hier übersichtlich zusammen getragen werden. Die beste

---

[1]) Pertz, tom. XXI, S. 59. [2]) Riedel, 2, I, S. 376. [3]) Pertz, tom. XVII, S. 638. [4]) Codex Pom. diplom. I, S. 86 und 91. [5]) Daselbst, I, S. 181. 182. [6]) Daselbst, I, S. 187. [7]) Jacob Grimm, III, S. 288; IV, S. 684. [8]) Seidensticker, Holzungsrechte und Holzgerichte etc., S. 29 und 30.

Ordnung fand man bei den Klöstern, deren Verdienste um ihre Waldungen überhaupt im Allgemeinen gerühmt werden müssen.

XIII. Jahrhundert.

Um 1242 waren die Klosterbesitzungen von Colbatz in Pommern mit Eichbäumen etc., Hügeln, Steinen und mit Gräben begränzt, die man mit Steinen angefüllt hatte [1]). Uebrigens traf man Mal- oder Gränzbäume, arbores metales, zum Theil gezeichnet [2]), und gewöhnliche Gränz- oder Markgräben [3]).

XIV. Jahrhundert.

Aufgeworfene grosse und kleine Erd- und Sandhügel, harenosi colliculi, Schedehope [Scheide-, Schnede-, Schnathaufen] und Steine, oder Steinhügel sind schon sehr üblich geworden [4]). Gezeichnete Malbäume, z. B. mit Hirschgeweih: quercus resecata oder signata; arbor signata [5]); Scalbome [6]), Bienen- oder Beutenbäume [7]); auch besonders benannte [8]), oder auffällige, oder umgrabene, oder umhügelte Bäume oder Stubben [9]) bildeten die Gränze. Es gab Gränzpfähle in Sümpfen [10]), ferner Wälle, Dämme, mit Steinen gefüllte Gräben, aufgerichtete Christusbilder, sowie künstliche Hügel mit künstlichen Gräben verbunden [1342] [11]). Ein gepflanzter und gezeichneter Nadelholz-Gränzbaum wurde anno 1308 „hornecmal" genannt [12]), An der Gebietsgränze der Stadt Falkenburg befand sich um 1333 eine Else [Erle], „dat schal sin ein Hörmckbom". Ferner gab es dort Gränzbäume, gezeichnet mit Schild, Helm, Blashörnern, Kronen, Lilien, eingehauenen Kerben, Kreuzen etc. [13]). In einer, das Kloster Marienwalde betr. Urkunde vom 8. März 1361 ist von einem s. g. „Hornizbaum" die Rede; derselbe wird ein „vibex angularis" genannt. Er war ein gezeichneter Baum. Weiter ist gesagt worden, dass die Gränze an „sex vibices terra circumdatas et singulariter positas una post aliam" vorbei laufe. Wir haben es also wol mit gepflanzten, und mit dem Wolfsangel gezeichneten [Hainbuchen] Gränzbäumen, die es auch bei Betzendorf gab, zu thun [14]).

---

[1]) Riedel, 2, I, S. 22. [2]) Daselbst, XI, S. 1; XIII, S. 205. 206. 221; XIX, S. 3 und 9; XX, S. 191. 340. [3]) Daselbst, II, S. 261; XVII, S. 495; XVIII, S. 1. [4]) Daselbst, VIII, S. 203; von Spilcker, Everstein, S. 233. [5]) Daselbst, 2, I, S. 337; Supplementband, S. 384. [6]) Daselbst, IX, S. 368; XXIII, S. 10. [7]) Daselbst, XIX, S. 467. [8]) Daselbst, XXIII, S. 400. [9]) Daselbst, II, S. 334. [10]) Cod. Pomer. diplom. I, S. 240. 241. 368. 393. 412. 491; Riedel, II, S. 120. 455; XIII, S. 21. 230. 237; XIX, S. 243. 318. 421. 467; XXI, S. 115. [11]) Cod. Pomer. dipl. I, S. 979; Riedel, XXIV, S. 71 bis 75. [12]) Riedel, XIII, S. 232. [13]) Daselbst, XXIV, S. 17. [14]) Daselbst, V, S. 432; XIX, S. 467.

XV. Jahrhundert.

Malhaufen [Malhoffeln], Gränzhügel[1]), auch Schnedeberge genannt[2]), Gränzgräben, Steinpfeiler[3]), Wälle, Gränzpfähle[4]), Gränzsteine[5]), Malbäume, gezeichnete Bäume, z. B. mit eingehauenen Kreuzen und eingeschlagenen eisernen Nägeln[6]) kommen vor. Ein in den ehemaligen Welfenlanden nicht seltenes Gränzzeichen für Gobezirke, Marken etc. war der bäuerliche Kesselhaken über dem Feuerheerde.

XVI. Jahrhundert

Malhaufen von geschütteter Erde, Malstede von Kohlen und Steinen, ein eiserner Pfahl[7]), liegende Steine[8]) und gesetzte Steine sind zu verzeichnen. Malbäume, z. B. mit eingelegten Steinen [Steinbäume], oder mit Kreuzen, Nägeln, Wappen etc. gezeichnet, oder geköpft, oder behügelt, auch gepflanzt[9]) begegnen uns wieder. Gemeinschaftliche Gränzwege wurden alternierend behügelt[10]).

Anno 1503 wurde die Holzungsgränze bei Salzwedel unter Anwendung eines Compasses bezogen. Nach einer landesherrlichen Entscheidung vom 22. Mai 1503 sollten die Gränzmale der freien Haide bei Lossow alle 10 Jahre nachgesehen, gereinigt, in Stand gesetzt, bez. erneuert werden[11]). Aehnlich verfügte der Bischof von Lebus etc. am 20. October 1533 bezüglich des Bürgerwaldes bei Beeskow[12]). Kurfürst August von Sachsen hat unter dem 20. Mai 1575 die Anfertigung von Verzeichnissen über die Gränzmale und jährliche Gränzbesichtigungen vorgeschrieben. Nach Art. 33 der braunschweigischen Forstordnung vom 20. October 1590 sollten die Anlieger der Forsten, bei 10 Gulden Strafe, ihre Grundstücke innerhalb des nächsten halben Jahres in Gräben legen, damit Einräumungen aufhören. Diese rigorose Zumuthung ist durch Art 20, Cap. IV der Forstordnung von 1678 bis zur Versteinung verschärft worden.

XVII. Jahrhundert.

Nach der Regimentsordnung des Herzogs Christian von Celle vom 2. Februar 1616 sollten die Gränzen [Amtsgränzen]

---

[1]) Pertz, tom. XIX, S. 673; Riedel, IX, S. 424; 2, IV, S. 472. [2]) Daselbst, Supplementband, S. 378. [3]) Daselbst, XIV, 8. 252. 259. [4]) Daselbst, XIII, S. 279. [5]) Daselbst, X, S. 295; XXV, S. 370. [6]) Daselbst, II, S. 95; VI, S. 152; IX, S. 173; XII, S. 336; XIX, S. 421; XX, S. 415. [7]) Daselbst, XXIV, S. 285. [8]) Daselbst, XXIII, S. 433. 439. 449. [9]) Daselbst, VIII, S. 482; X, S. 376; XIII, S. 115; XIV, S. 473. 502. [10]) Daselbst, 2, VI, S. 345. [11]) Daselbst, XX, S. 98. 99. [12]) Daselbst, XX, S. 515.

durch Beamte und „Secretaire“ revidirt werden. Nach der lüneburger Holzordnung vom 11. Mai 1651, Art. 81 bis 86, ebenso von 1665, Art. 96 und 97 sollten die Forstgränzen an Stelle vergänglicher, etwa mit Wolfsangel und Hirschgeweih gezeichneter Malbäume mit Malsteinen versehen, und ein um das andere Jahr bezogen werden [1]). Aehnliches befahl die Forstordnung vom 8. Juni 1678, I, Art. 3. 4 und 5 [2]). Bis dahin schützte man, wo Malbäume noch fehlten, durch den Wurzelraum und Tropfenfall der Randbäume der Forsten. Man nahm dafür einen Breitenraum von mindestens 10 Fuss an. Soweit musste der Nachbar mit Rodehacke, Spaten und Pflug dem Randbaume fern bleiben [3]). Wer einen Gränzbaum beschädigt oder umhaut, soll dafür bestraft werden. Wenn Malbäume umfallen, oder Gränzsteine abhanden kommen, so hat der Nachbar gehörigen Orts sofort Anzeige zu machen.

XVIII. Jahrhundert.

Wir haben zu constatiren, dass die Vermessung und Begränzung der Cammerforsten mit Steinen oder Gräben in den südlichen Welfenlanden erst im 18. oder 19. Jahrhundert zur Ausführung gekommen ist. Um 1739 fehlte den Mündener und Brackenberger Amtsforsten jedes Gränzzeichen. Am Sollinge ging es um 1735, 1737, Gränzhagen oder lebendige Hecken hier und dort abgerechnet, auch noch nicht besser. Von der Forstgrund-Occupation der Anlieger weiss daher die Geschichte zu erzählen. — Verwunderlicher aber ist die hier wiederkehrende Meinung, dass Anlieger zur Tragung der Kosten verpflichtet sein sollten [4]). — Solche Pflicht beruht auf gesetzlicher Bestimmung bezüglich der Privatgrundstücke, ist meines Wissens aber bei herrschaftlichen Forsten nirgends zur Ausführung gekommen. — Nach dem Cammer-Ausschreiben vom 14. November 1794 soll eine jährliche Besichtigung der Waldwiesen-Gränzen stattfinden und unter Controle gestellt werden [5]). Ob das geschehen ist? Uebrigens gab es zu Anfang dieses Jahrhunderts noch Malbäume. Nach dem Regierungs-Ausschreiben vom 1. December 1800 sollte wegen Wiederherstellung der durch den Windsturm geworfenen Malbäume berichtet werden [6]).

B. In der Vogtei Lachem.

Es hat sich als Muster für die lüneburgische [Holzordnung von 1651] die schaumburger Regierung in verschiedenen Zweigen

[1]) Kleinschmidt, II, S. 288. 291. 292. [2]) Willich, I, S. 738. 741. [3]) Holzordnung von 1651, Art. 4; desgl. von 1665, Art. 4; desgl. von 1678, Cap. II, Art. 4. [4]) Forstb. Bericht, 1735—36, S. 570; desgl. von 1737, S. 363. 364. 368. 372. [5]) Spangenberg, III, S. 754. [6]) Daselbst, IV, I. Abth., S. 94.

der Forstverwaltungs-Policei bemerklich gemacht. Sie hat auf einen sparsamen Holzverbrauch bei den Interessenten hingewirkt. Schon die Bückebergs-Ordnung vom Jahre 1551 verfügte im Art. 9 und 10 über einen sparsamen Verbrauch der Zaunruthen, Art. 13 und 14 über die Schonung des fruchtbaren Holzes[1]). In der Holzordnung von 1572 ist über das Fundament der Gebäude [§ 21], über die Entfernung des Düngers von den Schwellen [§ 25], über die Anwendung der Säge statt der Axt [§ 22], über die Anpflanzung grüner Hecken an Stelle der todten, holzfressenden und feuergefährlichen Zäune [§ 23], wie es auch Art. 12 der braunschw. Forstordnung von 1590 in den betr. Welfenlanden vorgeschrieben hat, ferner über die Abschaffung der Gildenbänke, Fastel-Abend- und Kirmessbäume [§ 24], und über die Verwendung der abgestorbenen Bäume und des Lagerholzes [§ 18. 33 (28). 34 (29)] mit Nachdruck verfügt.

Die Weserforsten, wenn nicht etwa zugleich Hoheitsgränzen oder Gehren in Betracht kamen, in welchem Falle es Wandelsteine oder Gehr-Wandelsteine, Garnewindelstein [auf dem Osterwalde], Garwinnenstein [über Coppenbrügge] gegeben hat [1589[2])], und namentlich auch die gräflichen Holzungen der Vogtei Lachem waren, wenigstens an der Feldseite, lediglich durch eine lebendige Hasel-, Dorn- etc. Hecke eingeschlossen, welche lückenhaft genug geworden sein mochte. Vorschriften über Gränzstein-Setzung blieben in den Welfenlanden auf dem Papiere stehen. Angesichts vieler Uebergriffe der Forstanlieger muss die Gleichgültigkeit in Gränzsachen auffallen. Jährliche Gränzbesichtigungen waren durch den § 108 der Schaumburger Amts- [Holz] Ordnung allerdings vorgeschrieben; sie werden aber auch eingeschlafen sein. In Preussen war man klüger.

Zweite Abtheilung.

Forststraf-Policei.

A. Im Allgemeinen.

I. Strafgesetze.

Diebstahl im Hause, Hofe, selbst noch im umzäunten Garten ist schlimmer, als die Aneignung fremden Eigenthums im offenen Felde, auf offener Weidefläche oder im Walde. Man erkennt eine regelmässige Abstufung in den Gesetzen, bei welcher der Begriff

---

[1]) Freudenstein, S. 86. [2]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Calenbergsches Original-Archiv, Des. 18, No. 17. Lauenstein, 2. Gall. Schrank 33, Capsel 14, No. 15.

von Diebstahl an Gegenständen der Forst an sich aber ganz verloren geht.

Nach Longobardenrecht wurde erst der gezeichnete Baum als im Besitz des Forsteigenthümers angesehen. Der Forsteigenthümer als solcher war noch nicht Baum-Eigenthümer [1]).

Wenn ein Longobarde eine ihm zu nahe stehende Winter-Eiche, oder Zerr-Eiche, oder Sommer-Eiche, sei es nun aus dem Mastwalde oder Rindenwalde [aisc = loh], oder einen grünen [fruchtbaren, ferca] Baum auf fremdem Acker, oder in einer Schonung, oder innerhalb einer Befriedigung beschneidet [entästet], „conponat per arborem tremisses duos". Ist er ein Reisender, welcher es aus Nothgründen thut, so ist er schuldlos [2]). Der Abhieb und die tödtliche Beschädigung der „Pottweiden" kostete nach Longobardenrecht 6 Solidos [3]). Bei den Baiern wurde der Abhieb etc. eines Baumes in einem fremden Walde mit einem Solidus bestraft [4]). Wer gehauenes Holz aus dem Walde eines Anderen holte, beging bei den Longobarden, Alemannen und Sachsen Diebstahl [5]). Bei den salischen Franken heisst es: „Si quis matriamen [arbores majores vil glandiferas [6]), richtiger wol zugerichtetes Bau- und Brennholz] de silva involaverit" — weg nimmt —, „aut lignarium quem alter capulaverit, vel in carro carcaverit [oder von einem anderen abgehauenes Brennholz abfährt], pro utraque causa 600 denar. 9. f. sol. 15 culp. jud" [7]). — Solcher Diebstahl am Tage ging nach salzwedelschem Stadtrecht vom 16. März 1273, Art. 68 „zu Haut und Haar", d. h. zur Stäupe, während die nächtliche Entwendung von gehauenem Holz mit dem Weidenstrick geahndet wurde. So wollte es auch das Gemeine Sachsenrecht, welches in der Stadt Salzwedel galt.

Kaiser Carl der Grosse verfügte, dass Niemand unbefugt seine Grundstücke betreten und Rechte ausüben sollte [8]). In der Praxis hat man aber bis in die Neuzeit dem Leseholz-Sammler das Betreten der Wälder nicht gewehrt.

Das sächsische Landrecht, nicht wie das spätere preussische Landrecht als gemeingültig für das ganze Land anzusehen, hat in allen Ländern des Sachsenbundes Verbreitung gefunden, ohne aufgezwungen zu sein. Im Stadt-Archiv zu Moringen befindet sich ein genau geschriebenes Jus Saxonicum mit glossarium, wonach

---

[1]) Pertz, tom. XXI, S. 74. [2]) Daselbst, tom. XXI, S. 70. 272. [3]) Daselbst, tom. XXI, S. 426. [4]) Daselbst, Texus leg. tert., S. 447. [5]) Alem. Gesetz. Hannoversche Gelehrte Anzeigen, 1753, S. 467; Edictus Rothari vom Jahre 643 bei Pertz, tom. XXI, S. 68: „conponat in octogild". [6]) Stieglitz, S. 24. [7]) Chilperici regis capitula pacto legis salicae addita, anno 561 bis 584. [8]) Waitz, IV, S. 311.

dort Recht gesprochen wurde [1]). Es ist dies eine Handschrift vom Sachsenspiegel-Landrecht. Es blieb das ostfälische, engernsche und westfälische Provinzialrecht auch nach Carl dem Grossen bestehen [2]). Doch hat sich das sächsische Landrecht, welches vielleicht noch jetzt im Lauenburgschen und in den obersächsischen Landen Bedeutung hat, mit Abweichungen auch in Niedersachsen, obgleich nicht überall und nicht allenthalben im ganzen Umfange, eingebürgert. Hier wurde seine Gültigkeit im 16. Jahrhundert [1585] eingeschränkt, im Salzdahlumer Landtagsabschiede vom 3. Juni 1597, Art. 32, den Beweis seiner Gültigkeit vorbehältlich, das Sachsenrecht aufgehoben. Das braunschweigisch fürstliche Hofgericht sollte allein nach den gemeinen beschriebenen Kaiserrechten erkennen [3]). Zu Anfang des 17. Jahrhunderts galt das sächsische Landrecht in den Fürstenthümern Lüneburg, Calenberg und Grubenhagen nicht mehr [4]). Repräsentant desselben war das magdeburgische Stadtrecht, anno 1409, z. B. „an Stelle der alt hergebrachten Willkühr des Rechten“ in der Herrschaft Cottbus eingeführt [5]), welches Eck von Repkaw [Ecco von Repchow], oder wie er sich selbst schrieb: „Eico de Repchowe“, ein anhaltinischer Edelmann, welcher um 1233 lebte, bei Abfassung des „Sachsenspiegels“ im Auge gehabt haben soll [von Eichhorn bestritten] [6]). Er war ursprünglich nur ein lokales, für Ostfalen gültiges Rechtsbuch [7]). Die Zobelsche Ausgabe vom Sachsenspiegel von 1595 mit ihren Dunkelheiten kann, wie man meint, durch das magdeburgische Recht berichtigt werden.

In den Holzmarken begegnen wir bis in das 12. Jahrhundert einem mündlich sich fortschleppenden Gewohnheitsrecht. Nach dieser Zeit wurde es aufgeschrieben; es entstanden die Weisthümer. Man siehet daraus, dass das Mittelalter im Allgemeinen mit grausamen Strafen für Forstvergehungen oder Verbrechen vorging, oder sie wenigstens in vielen Weisthümern angedrohet hat [crudelissima lex Saxonum]. Im Gobezirk Vehlen, in der Grafschaft Schaumburg war der Abhieb eines Gränzbaumes mit dem Tode bedrohet [8]). Nach einer Landgerichtsfindung von 1571 sollte dem Zerstörer

---

[1]) Domeier, Geschichte etc., S. 60. [2]) Wippermann, l. c., S. 342. 345. [3]) Ribbentrop, I, S. 98. [4]) Kleinschmidt, II, S. 202. 204. [5]) Riedel, Supplementband, S. 51. [6]) Anno 1306 wird in der Gegend des Klosters Buckow ein Dorf Repekowe genannt. Riedel, 2, VI, S. 36. Eichhorn, II, S. 231. 240 nennt den Verfasser Eicke oder Ekkard und nennt als Verfassungszeit die Jahre 1215 bis 1218. Sein Werk soll allgemeine, nicht nur sächsische Bestimmung gehabt haben. [7]) Schaumann, S. 536. [8]) Jacob Grimm, III, S. 213.

eines Wandelsteins oder eines Gränzpfahles der Kopf abgepflügt werden[1]). Nach dem Hölting über die Friller Mark vom 18. April 1561 sollte demjenigen, welcher einen fruchtbaren Baum so ringelte, dass dieser an der Beschädigung einging, der Bauch aufgeschnitten, und er so lange um den Baum getrieben werden, bis sein Darm abgewickelt sein würde[2]). Nach den lauensteiner Vogtdings-Principien, Art. 36 heisst es: „Wenn Einer einen Pflanzen abhaut etc., dem soll die Hand wieder abgehauen werden".

Drohung und Vollzug waren aber immer zweierlei[3]).

Jene Findungen sanken zu Redensarten herab, nachdem Kaiser Carl V. anno 1532 die allgemeine peinliche Gerichtsordnung eingeführt hatte, obgleich die Strafe an Leib und Gliedern nach Landesgewohnheiten, allerdings von höheren Gerichtsbehörden noch stattfinden konnte[4]) Laut Verordnung vom 18. Mai 1754 gilt genannte peinliche Halsgerichts-Ordnung für Hannover[5]); nicht etwa bis 1736, wie Ziebarth angiebt[6]). Nachher hat sich hier und dort eine mildere Strafe ausgebildet[7]) Nach dem Höltings-Protokoll bezüglich der Deister-Marken und des Deisters von 1647 soll dem Abschäler eines Eichbaumes, „wenn er es besser wüsste", der Leib aufgeschnitten, und sollen seine Eingeweide um den Baum gewunden werden. Also Ueberlegung, rechtswidriger Vorsatz und Höltingskunde waren Vorbedingung des Strafvollzuges.

Auch konnte das Mittelalter gemüthlich strafen. Anno 1370 wurde ein Einwohner der Stadt Neuruppin, weil er im Stadtholze widerrechtlich Holz gehauen, zu einer ganzen Sühne verurtheilt. Diese bestand darin, dass der Verurtheilte fortan Niemand in der Stadt wörtlich oder thätlich ärgern durfte[8]).

Vom Einfluss des römischen Rechts wissen die Forsten am Schluss des Mittelalters noch nichts, obgleich die fremde Rechtslehre seit Ende des 12. Jahrhunderts bei uns Eingang gefunden hat[9]).

Gegen geringe Vergehen wurde neben der „Carolina" summarisch verfahren; namentlich hatte die Policei endgültige Strafgerichtsbarkeit.

Seit Anfang des 16. Jahrhunderts begegnen wir in Ansehung ihres Ursprungs mitunter dunkelen Strafprinzipien. Sie enthalten Geld-, Arbeits- oder Gefängniss-Strafen [Ausschreiben vom 3. Juni 1746]. Dazu kommen Pfandgeld, Confiskation des Holzes und Schadensersatz bei Hutefreveln. Soweit als sie in den Aemtern

---

[1]) Hildesheimsches Magazin, 1789, S. 788. [2]) Freudenstein, S. 91. [3]) Allgemeine Forst- und Jagdzeitung, 1859, S. 407; Stüve, l. c., S. 61 und 113; Seidensticker, Holzungsrechte etc., 1872, S. 57. [4]) Eichhorn, IV, S. 549. 562. [5]) Spangenberg, I, S. 454. [6]) Ziebarth, S. 474. 475. [7]) Riedel, XIV, S. 502. [8]) Daselbst, IV, 8. 305. [9]) Schaumann, S. 475.

verschieden sind, stammen sie wahrscheinlich aus den Höltings-Protokollen der Vorzeit. Im Fall der etwa provinziellen Uebereinstimmung beruhen sie auf Bestimmungen der Holzordnungen und neueren Ausschreiben.

Ums Jahr 1523 wurde der widerrechtliche Hieb in den Teltower Holzungen mit 36 Schillingen brandenburgscher Pfennige gestraft[1]).

Nach dem Münden-Sichelnsteinschen Amtsregister von 1546 bis 1547 wurde das Umhauen eines Gränzbaumes mit 9, Eichelnabschlagen mit 18 Schneebergern bestraft. Verbotenes Eichelnlesen kostete anno 1583—1584 2 Gulden. Im Jahre 1592—1593 wurde im Kauffunger Walde die Fällung von 2 kleinen Eichen mit 18 gl., junger Buchen mit 1 fl., eines Fuders Holz gleichfalls mit 1. fl. gestraft.

Der Beihelfer hatte auch 1 fl. zu bezahlen.

Im Amte Brackenberg kostete anno 1590—1591 das verbotene Eichelnlesen 1 fl. 4 gl.; eigenmächtiger Hieb des Herrendienst-Holzes auch 1 fl. 4 gl. Um 1602—1603 wurde im Kauffunger Walde der Abhieb zweier Buchheister mit 6 fl. bestraft. Nach dem Ausschreiben vom 28. September 1692 soll das Ausbrennen und Anstecken gesunder Bäume angezeigt und bestraft werden.

Muthwillige Beschädigung junger [nicht Wald-] Bäume, soll mit 20 rthlr. oder Gefängniss angesehen werden [Ausschreiben vom 21. März 1695]; geschärft den 12. Februar 1786. Baumpflanzungs-Beschädigung wurde am 7. April 1696 mit dem Pranger oder noch schwererer Leibesstrafe bedrohet.

Das Hauen von Maybäumen wurde am 8. December 1718 bei 10 rthlr. Strafe für jeden Stamm verboten.

Ueber gestohlenes Holz wurde am 13. November 1719 und 25. September 1775 verfügt.

Deputatholz [für Beamte etc.] soll nicht mit der Axt, sondern mit der Kerbsäge gekürzt werden [Ausschreiben vom 25. April 1729].

Es sollen keine jungen Bäume abgeschält und Baumbast-Stricke daraus verfertigt werden, bei 2 bis 4 rthlr. und nach Befinden Leibesstrafe [Ausschreiben vom 23. März 1735].

Ausser dem Wadel soll kein Holz gefällt werden. Nach dem 15. April ist ausser den Wegen das Fahren im Walde verboten. Bei weichen Wintern ist event. nach dem alten Johannistage die Abfuhr gestattet.

Eine besondere Rubrik bildeten die Hutefrevel. Für Hirten, Hütejungen oder Kinder wurden diejenigen verantwortlich gemacht,

---

[1]) Riedel, XI, S. 221.

welche jene angestellt hatten. Nächtliche Pferdehute in einem Gehägeholze kostete anno 1546—1547 zweien Bauern im Amte Münden 36 Schneeberger Abtrag. Ein Hirt, welcher mit seiner Kuhheerde im dortigen Uhlenbruche [Gehäge] gehütet hatte, musste an Strafe 10 fl. erlegen [1]).

Nach Art. 14 des Salzdahlumer Landtagsabschiedes soll der Viehschaden in Gehägehölzern, wenn er muthwillig verursacht, neben 1 Groschen Pfandegeld, von jedem Pferde 10 Groschen oder mehr; nicht muthwillig verursacht, neben 1 gl. Pfandgeld, von jedem Pferde 4 oder 5 gl. betragen [2]).

Ausgezeichnet schädlichem Weidevieh wurde, wie schon unter Forstverwaltungs-Policei bemerkt, das Betreten der Holzungen verboten [1561]. In dem damaligen Mastwalde, wo das Unterholz immer und überall gehauen wurde, konnten weder Sämlinge noch Stockausschlag hoch kommen, wenn Schaf und Ziege nicht fern blieben. In der braunschweigischen Holzordnung von 1547, wie in der von 1590, Art. 7 wurde der Eintrieb von Schafen in die Holzungen mit einer Strafe von 10 Hämmeln bedrohet. Ebenso wurde für die Setzzeit von Ostern bis Jacobi der Eintrieb der Schweine verboten; eine Bestimmung, welche in der Holzordnung von 1686 für 4 Wochen gelten sollte. Durch Ausschreiben der Königl. Cammer zu Hannover vom 26. Juli 1750 wurde im Anschluss an die Verordnung vom 12. April 1728 bestimmt, dass die Schweine nach dem 15. März nicht in den Forsten gehütet werden sollten [3]). Herzog Heinrich Julius von Braunschweig etc. befahl im Art. 32 seiner [bei den Landständen nicht genehmigten] Holzordnung vom 20. October 1590, dass alle Ziegen abgeschafft oder confiscirt werden sollten. In der Forstordnung vom 8. Juni 1678, Cap. VI, Art. 6 ist diese Bestimmung gemildert; sie gestattete armen Leuten das Halten von 2 bis 3 Ziegen. Die übrigen aber sollten weg genommen oder todt geschossen werden [4]).

Gleichwol treffen wir am Vorderdeister noch 100 Jahre später Ziegenheerden im Buchenwalde. Ein Domainenpächter in Wittenburg durfte Ziegen in den Forstort „Finie“ weiter treiben lassen, und in den Amtern Hunnesrück und Lauenförde hat die Forstverwaltung die Ziegenweide für die fürstliche Casse verpachtet [5]).

Durch Königl. Verordnung vom 28. Februar 1770 wurde bestimmt, dass Ziegen überall nicht in den Holzungen weiden sollen. Sie bleiben entweder im Stalle, ohne dass das Futterlaub-Abstreifeln

---

[1]) Mündener Amtsregister von 1602—1603. [2]) Ribbentrop, I, S. 87. [3]) Spangenberg, I, S. 224. [4]) Forstordnung von 1686, Art. 3. [5]) Forstregister von 1785—1786; 1792 - 1793.

für die Ziegen gestattet wäre, oder sie sind an unschädlichen Orten von Hirten zu bewachen [1]).

Jetzt hat es mit der Ziegenweide in den Forsten nichts mehr auf sich, wenn auch hier und dort der Kuh- oder Schweinehirt im Hutwalde noch eine Ziege mit sich führt.

Schafheerden im Buchenwalde siehet man nicht mehr; schon aus dem einfachen Grunde, weil der geschlossene Buchen-Hochwald kein Gras aufkommen lässt und der Hutwald für die Schafe Raum und Angerweide bietet. Jedoch mag der ausdrückliche Ausschluss der Schafe in den Sollingsämtern Uslar, Nienover etc. [2]) von jener Forstordnung her in Kraft geblieben sein

Gepfandet werden durfte der Forstfrevler nach Salzwedelschem Stadtrecht und nach einem Privilegium vom 29. September 1319 für die Lande Lebus, Frankfurt a/O. und Müncheberg nur auf frischer oder handhafter That, oder auf dem Stubben des abgehauenen Baumes. Traf man den Freler anderwärts, so durfte man ihn beschuldigen, d. h. vor dem Tagedinge zur Verantwortung ziehen, auch im Rechtswege belangen [3]). Bei Salzwedel hatte der bruchfällige Frevler anno 1373 das Pfand aus der Gemeinen Holzung mit 4 Schillingen einzulösen; im Hainholze blieb es bei der alt hergebrachten härteren Bruchstrafe [4]). Nach einem Vertrage vom 15. April 1434 und 31. März 1443 kostete das Pfand über Eichenholz 3 Mark Pfennige, Eschenholz 1 Mark Pfennige, Ellernholz 8 Schilling Pfennige „to wedde vnde to bote". Ausserdem war Schadensersatz zu leisten.

Nach der braunschweigischen Forstordnung vom 20. October 1590 war das Pfandgeld generell wie folgt, bestimmt: Von einer Axt 1 Silbergroschen, von einer Barte 1 Mariengroschen, von einem Wagen [davon sie eine Kette nehmen] 5 Mariengroschen, von einem Pferde 1 Mariengroschen, von einem Schäfer oder anderen Hirten 5 Mariengroschen. Dagegen betrug der Strafsatz für ohne Erlaubniss gerodete Dornen 18 ggl., eine erlaubnisswidrig verwendete Schwelle 1 rthlr. 16 ggl., für eine Wagendeichsel 14 ggl., eine Birke 18 ggl. Widersetzlichkeit kostete 10 Gulden. Nach den Vogtdings-Erkenntnissen aus dem Amte Lauenstein waren „fruchtbare" Bäume, welche ohne Amts-Erlaubniss nicht gehauen werden durften: Eichen, Buchen, Zwisselbeer- [wilde Kirschen], Aepfel- und Birnbäume [5]). In diesem hannöverschen Amte war der Strafsatz in den Gemeinen Holzungen Anfangs ein Simplum, in den Hainhölzern ein Duplum; nachher in ersteren

---

[1]) Spangenberg, II, S. 327. [2]) Forstregister 1789—1790. [3]) Riedel, XX, S. 133. [4]) Daselbst, XIV, S. 15. 20. 21. 157. 158. 253. 257. 272. [5]) Jac. Grimm, Weisth. IV, 648.

ein Duplum, hier ein Triplum des Werths. Entwendetes Holz, wenn es geliefert wurde, hat man im Hannöverschen überhaupt mit dem Duplum, wenn es nicht geliefert wurde, mit dem Triplum des Werths gestraft. — Die Pfandegebühren für die Hain- und Hägehölzer waren doppelt so hoch, als die für die Gemeinen Holzungen. Mit Ausschluss der Bremen- und Verdenschen Aemter erliess die Cammer ein Ausschreiben vom 29. September 1789, worin unter Hinweis auf das Cammer-Ausschreiben vom 13. Novbr. 1719 der missbräuchliche Bezug der Pfandegebühren und Dimidia von gestohlenem und verkauftem Holze verboten wird. Von der Landdrostei Osnabrück sind Principien über Pfandegebühren der Forstbedienten vorgeschrieben [1]).

Forstfrevler, ob auf frischer That betroffen oder nicht, sollten gleichmässig bestraft werden [2]).

Bei entstandenen Waldbränden haben Forstinteressenten bei Strafe und Verlust ihrer Gerechtigkeit, zu löschen, event. weitere Anzeige zu machen. In Mooren und Haiden Tabak zu rauchen, wurde bei schwerer Strafe untersagt [3]).

Brennholz durfte nicht anders, als in Klaftern verkauft werden. Ein Abhieb von Mayen zum Schmuck der Kirchen und Häuser war in herrschaftlichen und anderen Waldungen bei 10 rthlr. Strafe untersagt [4]).

Als im Fürstenthum Celle der Holzdiebstahl in Holzverwüstung überging, und die Bauern sowol eigene als auch fürstliche Holzungen zum Handel ausgelichtet, wurde auf solchen Frevel eine Strafe von 20 Goldgulden gesetzt [5]).

Es wurde bestimmt, dass den Holzdieben das entwandte Holz abgenommen und zu Amtszwecken verbraucht, oder verkauft, auch gegen die Diebe die Holzstrafe zur Anwendung gebracht werden sollte [6]). Hier ist also vom Diebstahl auch bei noch wachsendem Holze die Rede.

Den Frevler für das Gericht zur Untersuchung, bez. Bestrafung notiren, nannte man „einwrogen“ oder „wrugen“; der verzeichnete Straffall hiess die „Wroge“, der Bezüchtigte, z. B. in der Stadt Gardelegen um 1450 „der bewrögede“ [7]). Man erkennt leicht in diesen Worten: rügen, Rüge und weiter das Rügegericht. Wurden mehre Straffälle zusammen getragen, so hatte man Frevellisten oder Wrogenverzeichnisse. In einigen Städten der Grafschaft Lindow bildeten die Ackerbürger eine Genossenschaft,

---

[1]) Ebhardt, VII, S. 648. [2]) Celler Holzordnung von 1665, Art. 66. [3]) Kurfürstliche Verordnung vom 29. Juni 1713. [4]) Edict vom Monat December 1718. [5]) Resolution vom 6. September 1681. [6]) Edict vom 14. Sept. 1680 und 1689; Ausschreiben vom 16. Febr. 1714. [7]) Riedel, XXV, S. 353.

ihre Vorsteher die Wroge oder Wruge[1]). In der Stadt Kremmen, im Lande Glin, befand sich anno 1740 eine aus 2 Ackerbürgern bestehende Wröge mit einem Wrögeschreiber, welche Pfändungssachen zu erledigen hatte. Diese unter dem Magistrat wirkenden Wröge-Männer wurden jährlich neu bestellt[2]).

Aus dem vorigen Jahrhundert liegen für die Welfenlande forstpoliceiliche Strafbestimmungen für Forsten vor, welche durch die hergebrachten Strafprincipien nicht vor Verwüstung geschützt werden konnten. Darin begegnen wir der besonderen Ahndung des Rückfalls. Hierher gehört a. die Verordnung ad mandatum etc. vom 12. März 1840 über die Göttinger Stadtforsten[3]); b. ferner vom 9. Februar 1748 über das Eimbecksche Stadtholz[4]); c. das Reglement über die Jurisdiction in den Herzbergschen Harzforsten vom 24. December 1767[5]).

Endlich kommen wir zu allgemeinen Strafprincipien in Landgerichts- und Forstwrogen-Sachen, welche im Cammer-Ausschreiben vom 5. November 1783 veröffentlicht worden sind. Man hat sie aus dem Herkommen verschiedener Gegenden verallgemeinert und öffentlich vor den Amtsstuben durch Abdruck bekannt gemacht.

Principien für Landgerichts-Wrogen.

I. Ungehorsam und Widersetzlichkeit gegen Amtsbefehle, herrschaftliche Bediente und Pfandungen.

II. Vieh- und Gemeinheits-Wrogen etc.

III. Feuer-Wrogen.

IV. Sabbaths-Wrogen.

V. Herrendienst-Wrogen etc.

VI. Scheltworte, Schlägerei etc.

VII. Unzucht-Wrogen etc.

VIII. Allerlei Policei-Wrogen etc.

Principia für Forst-Wrogen etc.

Triplum in privativ herrschaftlichen, Duplum in Interessentenforsten.

Principia für Jagd-Wrogen[6]).

Man ist aber später doch noch von diesen Principien ämterweise wieder abgewichen. Im Amte Lachem sind sie z. B. anno 1822 um 1/3 erhöhet. Die Anzeigebühren wurden dort 1823 regulirt.

Durch das Forststrafgesetz vom 25. Mai 1847 wurde diese Angelegenheit generell für das ganze Königreich Hannover geregelt[7]).

---

[1]) Riedel, IV, S. 423. [2]) Daselbst, VII, S. 195. [3]) Spangenberg, I, S. 3. [4]) Daselbst, I, S. 158. [5]) Daselbst, II, S. 211. [6]) Daselbst, III, S. 123. 136. 138. [7]) Ziebarth, S. 325. 373. 393 hat die neuere, über den Rahmen dieses Werks hinaus gehende Gesetzgebung.

2. Gericht.

Oberster Richter im Reiche war der König [Kaiser], vor welchem Häuptlinge mit ihrem Grundbesitz Gerichtsstand hatten.

An der Spitze der Rechtspflege in Deutschland stand neben dem Reichshofrath seit 1495 das Reichs-Cammergericht. Es hatte zuerst in verschiedenen Reichsstädten [Speier etc.], dann von 1689, alias 1693 bis 1806 zu Wetzlar seinen Sitz. Es sollte „nach des Reichs- und Gemeinen [römischen] Rechten, auch nach redlichen, erbaren und leidlichen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichte“ erkennen. Das fremde Recht führte zu Klagen, in Norddeutschland hielt man darum den Sachsenspiegel hoch. Aber die Kenntniss des deutschen Rechts starb während des 15. Jahrhunderts durch die Einmischung der fremden Bestandtheile nothwendig von selbst ab [1]).

Nachdem die deutschen Fürsten zu erblichen Landesherren geworden waren, gab die Reichskrone unter Vorbehalt ihrer oberherrlichen Rechte ihre Hoheitsrechte zu Gunsten der Fürsten auf. Deren Gewalt erweiterte sich im 12. Jahrhundert zur Landeshoheit. Dazu gehörte die hohe Gerichtsbarkeit, das Bannrecht bei Gericht, Verwaltung und Policei [2]).

Wir wollen alle Gerichte der Reihe nach durchgehen.

I. Hohe Landgerichte.
II. Niedere Landgerichte.
III. Partikular-Gerichte.
VI. Holzgerichte.
V. Patrimonial-Gerichte.
VI. Orts-Gerichte.
VII. Bauer-Gerichte.
VIII. Deich-Gerichte.

Dazu sei im Allgemeinen vorab bemerkt, dass die ersten Gerichte mit einem Richter und [gemeinlich 12] Schöffen besetzt sein mussten. Ueberdem war ein Frohnbote erforderlich. Vorsprecher, auch Vorsprechen oder Vorsprach genannt, wählten Kläger und Beklagter zu ihrer Vertretung. [Das Verfahren im Gericht gehört nicht hierher [3])].

I. Hohe Landgerichte.

Im Mittelalter wurde in jeder Grafschaft jährlich 3 Mal das 6 tägige echte Ding, als Grafending oder Botding gehalten [4]). Dazu

[1]) Eichhorn, 3. Aufl., II, S. 627 etc.; III, S. 334. 336, 343. 345; Schröder, S. 586. 587. [2]) Schröder, S. 571. 576. [3]) Waitz, IV, S. 472; VIII, S. 2. 3. 11. 12. 27. 28. 43. 44 bis 47. 71. [4]) Daselbst, VIII, S. 47 bis 49, 52 bis 63. 79. 81; Schaumann, S. 494. 500. 502.

wurden 6 Wochen vorher alle dingpflichtigen Gaubewohner, Edelinge und Frielinge entboten. Der Graf oder ein Edeling in seiner Vertretung führte den Vorsitz in Sachen der Edelinge; in anderen Sachen vertrat ihn der Schulz. Der Graf richtete über Leib und Leben. Berufungen von ihm gingen an den König, später an ein allgemeines placitum. Nachher zerfiel das Gericht in Grafen- und Schulzengericht.

Die höheren Landgerichte unterstanden nach Einführung der Territorial-Gerichtsbarkeit entweder dem Landesherren, oder seinen Beamten. Erstere von der bisherigen Dingstatt an den Hof verlegt, hiessen Hofgerichte. Wir begegnen ihnen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo sie die Aemter über das Recht zu belehren hatten. Die Competenzen der Hofgerichte bestimmten die Fürsten. Im Hofgericht wurde zugleich über die eximirten Stände gerichtet und über Berufungen von allen anderen Gerichten erkannt. Adelige oder dem Ritterstande angehörige Hofrichter erkannten an Stelle des Fürsten.

Herzog Heinrich Julius hat bei Regulirung seines Hofgerichts am 20. October 1589 eine Hofgerichts-Ordnung zur Beachtung erlassen[1]). Eine Constitution desselben Regenten vom 12. September 1596, meist abgeschrieben vom Titel 21 der Sachsen-Coburgschen Landordnung von 1550, setzte in seinem Lande die Competenz der Ober- oder Hals-, und der Nieder- oder Erbgerichte fest. Das Obergericht hatte an Stelle der bis dahin von den Grafen, als kaiserlichen Beamten ihres Gaues, seit Ausbildung der Territorial-Hoheit im Namen des Herzogs, an den auch die Berufung ging, geübten höchsten, resp. Halsgerichtsbarkeit über Tod und Leben, noch über namhaft gemachte Straffälle, namentlich Diebstahl über 4 Sgl. Werth, Hehlerei, das Zerhauen von Malbäumen und Malsteinen oder deren Aenderung, sowie gröbliche Beleidigungen zu erkennen[2]).

Eine Hofgerichts-Ordnung des Grafen Otto von Schaumburg datirt vom 8. November 1639. Graf Ernst von Schaumburg erliess anno 1619 eine Canzlei-Ordnung. Herzog Ernst August von Hannover erklärte anno 1682 seinen Ständen gegenüber, dass es im Fürstenthum Calenberg bei den von Alters her üblich gewesenen drei hohen Gerichtshöfen: Hofrath, Consistorium und Hofgericht unverändert verbleiben solle[3]). Jedoch sind in den Welfenlanden zur Berufung an die fürstliche Person im 17. Jahrhundert auch Justiz-Canzleien geschaffen.

---

[1]) Ribbentrop, I, S. 101. [2]) Grupen, l. c., S. 409. 419. [3]) Meiners und Spittler, Göttinger historisches Magazin, Band III, 1788, S. 294. 307.

Diese wurden vorwiegend mit rechtsgelehrten Richtern besetzt und hatten bei Berufungen vom Hofgericht zu erkennen [1]).

Hohe Landgerichte, deren Competenz sich über grössere Bezirke [Fürstenthümer] erstreckte, bestanden für Oberwald auf dem Leineberge bei Göttingen; für Grubenhagen vor dem Oldendorper Thore der Stadt Eimbeck; für das Deisterland im Baumgarten vor Lauenrode und für Lüneburg bei der Stadt Uelzen. Der Fürst oder seine Grafen bez. Vögte führten den Vorsitz, während die Stände des Landes hier zu Gericht sassen. Nach Errichtung des Reichs-Cammergerichts gingen im 16. Jahrhundert diese Gerichte entweder in Hofgerichten auf, oder wurden den letzteren, nach Beschränkung ihrer Bezirke unterstellt.

Auf dem Leineberge bei Göttingen, unter einer Linde wurde das Gaugericht gehalten. In der Nähe befand sich die Kaiserpfalz Grone [castellum gruona]. Ein Graf von Reinhausen erscheint in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts als Pfalzgraf zu Grone und als Gaurichter im Hessen-, Sachsen- und im Leinegau. Beide Grafschaften kamen nach dem Erlöschen der Reinhäuser zu Anfang des 12. Jahrhunderts an den Grafen Hermann von Winzenburg [† 1122]. Von diesem Geschlechte kam 1130 die Leinegau-Grafschaft auf die Herren des Landes an der Leine, die Landgrafen von Thüringen. Anno 1240 hielt Herzog Otto puer mit dem Adel und Volke, in Gegenwart des Landgrafen von Thüringen und anderer Fürsten das Gericht auf dem Leineberge. So auch später seine Nachfolger. Wenn Heinrich Stetteberg und Gerung von Grone 1268 Grafen auf dem Leineberge genannt werden, so wird ersterer als Gografe anzusehen sein. Später sind Grafen- und Gogericht verschmolzen, denn anno 1410 nennt sich [ein anderer] Ghering von Grone höchsten Richter und Gografe auf dem Leineberge, wohin auch das Halsgericht gehörte [Urkunde von 1447]. Herzog Wilhelm hat eine vom Herzog Erich dem Aelteren 1529 revidirte Gerichtsordnung für dies hohe Landgericht erlassen [2]).

Auf dem Leineberge bei Göttingen wurde im 16. Jahrhundert mehre Tage im Jahre Gericht gehalten. Nicht dass alle Hinrichtungen vor diesem „hohen Landgericht“ vollzogen wären; es wurden Enthauptungen vielmehr z. B. auch bei Münden und vor dem Brackenberge vorgenommen. Es handelte sich auch nicht allein um die peinliche, sondern auch um die bürgerliche und Strafrechtspflege. Den Vorsitz führte der Haushofmeister aus Münden;

---

[1]) Schröder, S. 586. [2]) Vaterl. Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrgang 1840, S. 26.

ihm zur Seite sass der Schultheiss aus Göttingen. Richter war der „Grefe". Schöffen fanden das Urtheil.

Der Herzog hielt hier einen „Worthalter", „Fiskal" oder Procurator.

Ein Landgerichts-Pedell oder Landknecht war zu Settmarshausen angestellt.

Von den Bruchstrafgeldern aus Oberen-Jesa, Settmarshausen, Mengershausen und Volkerode erhielt Regent den ganzen, aus Grona, Rosdorf, Holthausen und Ellershausen den halben Theil.

Erkannt wurde unter Umständen „in den doppelten Wrugeschilling".

Regent hatte die Kosten zu tragen. Es betrug die Besoldung für den Greffen jährlich 9 fl. Ausserdem erhielt er, für einen Ochsen in natura 14 fl. 8 gl. [8 rthlr.], für 2 Schweine 10 fl. 16 gl. und für 3 Scheffel 6 Himpten Gerste [den Himpten zu 10 gl.] 18 fl. Der Pedell empfing 8 fl. 8 gl. Jahresbesoldung, und 5 fl. 8 gl. zur Winterkleidung. Dem Procurator [Vorsprecher] aus Göttingen gab man für ein Jahr 1 fl., nachher 1 fl 16 gl. und zur Winterkleidung 5 fl. 8 gl. Den Schöffen wurden jährlich 1 fl. 16 gl. gegeben.

Dagegen sind dem Herzoge z. B. im Jahre 1556 bis 1557 aus Leinebergsbrüchen 35 fl. 9 gl. im Amtsregister berechnet.

Ausserhalb des hohen Landgerichts wurden auch Bruchstrafen erkannt, z. B. aus den 4 Göttingenschen Leinedörfern [Herren-Dienstbrüche].

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhundert entstand das Landgericht zu Münden an Stelle des hohen Landgerichts zum Leineberge. Ein Gericht am Leineberge ist geblieben, aber dem Hofrichter in Münden in der Berufungs-Instanz unterstellt. Für Grubenhagen bestand eine Hofgerichts-Canzlei in Herzberg an Stelle des hohen Landgerichts vor Eimbeck. Vom Baumgarten vor Lauenrode kam das hohe Landgericht anno 1466 nach Ronneberg [1]), davon nach Pattensen, und wurde anno 1585 mit dem Hofgericht zu Wolfenbüttel verschmolzen. Dieses fungirte bis 1589 nach der Hofgerichts-Ordnung von 1559. Anno 1506 kam das hohe Landgericht bei Uelzen nach der Stadt Uelzen und 1564 [nicht schon 1535] als Hofgericht nach Celle [2]).

Nach dem hannöverschen Regierungs-Rescript vom 7. Juni 1767 bestand ein befreiter persönlicher Gerichtsstand der wirklichen und titulirten landesherrlichen Bedienten [3]), wie denn Grafen, Herren, Ritter und Edelleute, sowie Räthe, Richter und Vasallen

---

[1]) Eichhorn, 3. Aufl., III, S. 276. [2]) Havemann, II, S. 507. 508. 510. 511. [3]) Spangenberg, II, S. 201.

in erster Instanz den Hofgerichten unterworfen waren. Laut Verordnung vom 12. Januar 1773 sind Reitende und Gehende Förster in causis privatis in erster Instanz vor den Aemtern zu belangen. Studirte Reitende Förster haben gleich den Amtschreibern ihr forum vor den Justiz-Canzleien und Hofgerichten. Nach dem Staats-Ministerial-Rescript vom 13. Februar 1802 gehören die Reitenden Förster am Harz, wenn sie gleich studirt haben, für sich, ihre Wittwen und Kinder unter das Bergamt[1]).

Alle Grafengerichte gehörten zu den hohen Landgerichten, worin nicht das versammelte Volk, sondern Schöffen urtheilten. So z. B. befand sich am Donnersberge bei Warburg eine Gaugerichtsstätte für den Hessen-Sachsengau. Im Duderstädter Gau hat der Landgraf von Thüringen mit seinem Schultheissen Gericht gehalten. Ein Grafendingplatz lag bei Oldendorf in der Grafschaft Dassel; ein anderer im Kreienholze bei Elze. Bei dem Schlosse Spiegelberg richteten die gleichnamigen Grafen. Zu Seelze fungirten die Grafen von Roden. Hierher mag auch die Gerichtsstätte vor dem „Logenstein" in der Stadt Verden gehören. Ebenso das Botding, das höchste Gericht für das Erzstift Bremen in Vorde [Bremerförde][2]). Im Gau Bucki gab es [1210] eine Mallstätte bei Oberenkirchen, zu derselben Zeit in Scapenfelde rechts der Weser oberhalb Wietersheim. Ein Comitat, resp. ein placitum befand sich in der Stadt Münder [954. 1140] im Tilithigau; im Gau Marstem zu Linden und Linderte [1119], in Seelze [1188] und bei Ronneberg [1140]. Grafengerichte gab es im 13. Jahrhundert in den Städten Minden und Nienburg etc.

Nicht für alle Gaue [z. B. für den Bardengau] sind Gaugerichte nachgewiesen[3]).

Grafengerichte, welche nicht zu Hofgerichten erhoben wurden, kamen an die Vögte, welche zur Verwaltung der landesherrlichen Güter-Complexe mit höherer[4]) Gerichtsbarkeit über diese und die zugehörigen Leute [Vogtdinge, Vogtdings-Gerichte] bestellt wurden. Der Herrschaftsbezirk hiess „Vogtei". Solche Vogteien aus dem 13. Jahrhundert sind Liebenau, Stolzenau und Schina. Andere Grafengerichte kamen an die Amtmänner. — Vögte oder Amtmänner standen den nachherigen Aemtern vor, und auf den Amtstuben sind die Landgerichte bis in die Neuzeit gehalten.

Andere Grafengerichte endlich wurden zu Freigerichten, oder von Gogerichten aufgesogen[5]).

---

[1]) Spangenberg, II, S. 457; I. Abth., IV, S. 255. [2]) von Hodenberg, Bremen, 2. Beitrag, S. 95. [3]) von Hammerstein, l. c., S. 211. [4]) Waitz, VII, S. 320. 361. 362. 368. 373. [5]) von Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, I. Einl. S. XVII bis XX; I. Abth. Hoyer Archiv, S. I und XV.

II. Niedere Landgerichte.

Nach der Constitution des Herzogs Heinrich Julius von 1596 gehörten vor die Untergerichte geringere Beleidigungen, wie z. B. Haarraufen, Prügel, welche weder Tod noch Lähmung verursachen, Diebstähle unter 4 Sgl. Werth; ferner alle bürgerlichen Sachen, wie z. B. Schulden, Güter, Pfandungen, Schadensersatz, sowie Alles, was nicht peinlich ist.

Entgegen stehende Observanzen blieben aber in Kraft.

Mit dieser Constitution scheint die publizirte Untergerichts-Ordnung gemeint zu sein, von welcher im Art. 13 des Salzdahlumer Landtagsabschiedes die Rede ist.

Durch Verwandlung der Gaue in Grafschaftsbezirke ist eine Theilung der Gaue erforderlich geworden; die Comitate gingen in die Hände mehrer Grafen über. Diese liessen sich in der neuen Gerichtsherrschaft auf verschiedenen Gerichtsstätten [placitum, mallus — comitis —] durch ihre Vögte vertreten. Nachdem aber eine Beschränkung auf die nicht eximirte Bevölkerung — Ritter und Adel hatten sich seit dem 13. Jahrhundert von den Niedergerichten zurück gezogen — eingetreten war, genügte für die Vogt- oder Gogerichte je eine einzige Dingstatt statt der früheren verschiedenen echten Grafendingstätten [Königsstühle, Dingstühle, Schrannen], wovon mehre überhaupt überflüssig geworden waren.

Früher bestanden gräfliche Landgerichte und Gogerichte neben einander. Es kam vor, dass auf der gräflichen Dingstätte auch das Goding gehalten wurde. Den Goen stand ein von der Gogemeinde erwählter Gograf vor, welcher die Godinge ohne Schöffen abhielt und den etwa nicht erschienenen Grafen vertrat.

Berufung von dem Gogrefen ging an den Grafen [1]).

Es bestanden erweislich seit Anfang des 12. Jahrhunderts Godinge oder Graffdings-Gerichte [schlechtweg], echte Landdinge oder Landgerichte. Diese Volksgerichte des platten Landes sind mit Ausbildung der Landeshoheit allmählig alle von fürstlichen Landgerichten der Neuzeit aufgesogen [2]). Im 16. Jahrhundert urtheilte ein Richter mit Achtsleuten und dem ganzen Umstande über die von den Bauermeistern oder Geschworenen eingebrachten Wrogen. Auf dem angezogenen Landtage zu Salzdahlum ward unter Art. 13 vorgeschrieben, dass auf den 3 oder 2 Wochen vorher anzukündigenden Landgerichten, welche früh Morgens zu beginnen hatten, der Ober- und Amtmann gegenwärtig sein sollen.

Beschuldigte durften nicht wider alt Herkommen gestraft, auch um eine Sache nicht mit verschiedenen Strafen angesehen

---

[1]) Schröder, S. 171. 542. 545 bis 547. 560. 584. 585. [2]) Havemann, II, S. 512.

werden. Die Verurtheilung konnte, wenn der Bezüchtigte nicht gestand, nur erfolgen, wenn die Wroge auf eidlichem Zeugniss beruhete. Ohne den Beschuldigten zu hören, fand sie überhaupt nicht statt.

Vorsitzender des Landgerichts war früher der Landmann. Berufung gegen die Erkenntnisse des alten Landgerichts war unstatthaft. So bestimmte der Landtagsabschied von Wolfenbüttel vom 27. Januar 1619 [1]).

Bei Betrachtung der einzelnen Aemter im I. Bande ist bereits von einzelnen Gerichten geredet. Es möge der niederen Landgerichte hier etwas ausführlicher gedacht werden.

Im Hessen-Frankengau, in dem von Bardo von Sichelnstein anno 1019 [2]) gegründeten Freidorf Nieste wurde alljährlich im Herbst ein aus hessischen und braunschweigischen Richtern zusammengesetztes Landgericht gehalten. Später wechselte dies Gericht zwischen Hessen und Hannover. Anno 1831 ist jede Gemeinschaft aufgehoben und der hannoversche Antheil an Nieste an Hessen gefallen. Welfischerseits wurde im 16. Jahrhundert alljährlich zu Hedemünden 2 Mal, Landwehrhagen 3 Mal und Lutterberg 3 Mal Landgericht für die sichelnsteinschen Ortschaften gehalten. Das geschah in den Häusern der Ortsvorsteher oder „Grefen". Richter war der Amtmann, unter Beistand des Schultheissen, resp. der Schöffen zu Nieste. In Hedemünden besorgte der Rappevogt die Ausrichtung, und den Trank lieferte von Alters her der Flecken. Die übrigen Gerichtskosten: die Zehrung der Beamten, den Trank für die Schöffen zu Nieste trug das Amt. Der Schultheiss des Gerichts Sichelnstein erhielt 18 fl., der Rappevogt zu Hedemünden 9 fl. Besoldung.

Der Amtmann erschien mit 4 Pferden und 6 oder 9 Personen zu den Gerichten.

Es wurden Brüche auch ausserhalb Landgerichts erkannt.

Landgerichte gingen ferner vom Niedergericht zu Münden [Bramburg] ab. Sie fanden statt zu Oberscheden über die Ortschaften Wiershausen, Bühren, Hedemünden, Oberrode, Volkmarshausen; oder zu Hemeln, und auch zu Dransfeld [zum Beispiel über Varmissen].

Solche Landgerichtsbezirke scheinen ungeschlossen gewesen zu sein.

Für Berufungen gab es einen Hofrichter zu Münden.

Für das Gogericht auf dem Leineberge bei Göttingen, welches anno 1241 genannt wird, wurde der Gografe von benachbarten Adelsgeschlechtern gewählt [3]). Deutlicher auf der Bildfläche er-

[1]) Ribbentrop, I, S. 87. 252. [2]) W. Lotze, S. 310 und 353. [3]) Wenck, II, 2. Abth., S. 675 bis 822; Stüve, S. 18; Böttger, 2. Abth., S. 289.

scheint dieses Gericht anno 1346. Es wurde um 1382 Seitens des göttinger Herzogs der Stadt Göttingen verpfändet. Herzog Erich der Aeltere hat anno 1529 eine Ordnung für dieses Gericht erlassen, wonach von ihm an das Hofgericht zu Münden appellirt werden konnte. Zu dieser Goe gehörten die s. g. Leine-, oder Leinegerichts-Dörfer: Grone, Holtensen, Ellershausen, Settmarshausen, Rosdorf und Ober-Jesa. Seit 1743 ist dieses Gogericht, welches früher die Welfen-Herzöge hegen liessen, vom Gerichtsschulzen zu Göttingen unter dem Titel eines „Grefen" gehalten[1]).

Aus den landesherrlichen Forsten rechts der Leine erfolgten bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts jährlich 2 Klafter Buchen Baumholz zur Heizung der Gefangenenstube[2]). In diesem Gerichte wurden auch die Wrogen aus dem Göttinger Leinebusche untersucht.

Im Jahre 1824/31 ist das Gericht Leineberg aufgehoben und zum Amt Göttingen gemacht worden.

Vom Land- oder Gogericht in Duderstadt ist anno 1241 und 1334 die Rede. Es bestand für die s. g. Guldene Mark und wurde anno 1388 vor dem Stadtthore gehalten. Den Vorsitz führte ein gekorener Gogrefe und Richter, den man später nur Richter genannt hat. Urtheilfinder waren Adlige, Bürger und Bauern[3]).

Auch in Moringen, Oldendorf, nachher in Markt-Oldendorf, Amts Hunnesrück[4]) und in Nienover haben die Gogerichte die Grafschaftsgerichte aufgesogen[5]). Grafen von Nienover [nyenovere, niegenovere] gab es urkundlich 1215. 1240. 1244. 1251. Vom „Immeltago" oder „Himmeltago" ist im Amte Lauenberg die Rede[6]). Sie führt vielleicht den Namen vom Ilmeflusse. Zu Eimbeck ist das Go- oder Landgericht zwischen der Stadt und der St. Bartholomaei-Capelle auf der „Dingstede" gehalten, nachher vor dem Altendorfer Thore, auch unter dem Grubenhagen oder am Sülberge bei Strodthagen und zuletzt [bis 1703, wo es erloschen] auf dem Grashofe, der s. g. Stiftsfreiheit bei der Stiftskirche in der Stadt.

Gogerichte gab es in der Grafschaft Westerhof zu Westerhof, Oldershausen und auf dem Stuhle zu Calefeld [1302]. Nach einer Urkunde vom 9. Juli 1400 wollen sich die von Oldershausén das Gericht zu Westerhof ferner nicht zueignen. Der Gograf im Gericht zu Westerhof und zu Calefeld wurde eidlich ver-

---

[1]) Wenck, II, S. 731; Unger, Altdeutsche Gerichtsverfassung, 1842, S. 319. [2]) Amt Harster Forstregister über die Streitforst von 1794 bis 1795. [3]) Sudendorf, I, 285; Max, II, S. 28. [4]) Sammlung ungedruckter Urkunden, Göttingen 1753, S. 12. 13. 42; Max, II, S. 51 und 359 [5]) Stüve, l. c., S. 18, 19. [6]) Hildesheimsches Magazin von 1789, S. 165.

pflichtet, dem Bischofe von Hildesheim, als Besitzer des Schlosses, resp. dem bischöflichen Inhaber desselben, ferner den Erbmännern und dem Lande ein gerechter Richter sein zu wollen [1]).

Ein Gogericht bestand in Bernshausen für das Gericht Gieboldehausen [1322. 1334], und in der herzberger Börde mit dem Gerichtsplatze am Berge Nol oder Nüll [1337 etc.] [2]). Malstatt für das Landgericht zu Osterode war der Lindenberg vor dem Neustädter Thore. Zu Berka, später in Lindau, richteten [1315 etc.] die Catelnburgschen Grafen.

Genannt wird ferner die Alfelder [3]), richtiger Altendorfer Goe; wir haben sie, wie auch die Hasekenhäuser-, Gehlenberger- und Niederbörder Goen bei Betrachtung des Amts Winzenburg spezieller kennen gelernt [4]). Nach den Kaiser-Urkunden von Heinrich II. von 1021 und Heinrich III. von 1039 gab es Goen zu Gandersheim, Greene, Freden, Flethe, Weenzen, Spiegelberg, Empne jetzt Gronau, dahin gehören Auga, Erigo bei Dassel und Ammergau [5]). Im Hildesheimschen lag die Go Gross Giessen.

Wir kommen zur Goe bei Brokensen, oder „to den hengh Eken by der Weser", dem Flecken Grohnde gegenüber. Eine „Hanck-Eike" befand sich auch in der Osterburger Goe zwischen Rinteln und Möllenbeck. Vielleicht wurden die überführten Uebelthäter an diesen Eichen aufgehängt. Zwischen Brokensen und dem Eichberge ist von den „Richtebänken" und dem Ruhestück", einer Feldlage, die Rede, welches wol richtiger „Rügestück" genannt werden darf [6]).

An die Brokenser Goe schloss sich, wie es scheint, die Selxer Goe. Ich wähle diesen Namen, weil sie namenlos geblieben ist, aus verschiedenen Gründen. Zwischen Wunstorf und Hannover links der Leine, wo Graf Conrad von Roden etwa 1187 ein Grafengericht hielt, hiess die Malstatt „zur Salseke". Aus dieser Sal-Eiche, oder freien Eiche, ist die Ortschaft Seelze, der Hauptort der Seelzer Goe geworden. Aehnlichen Ursprung mag das Dorf „Selekessen", jetzt Selxen, Amts Aerzen, gehabt haben. Dort befand sich, wie es scheint, der Gosessel, resp. Gohof, wo der Gogrefe Recht sprach. „Fünf Eichen", als solche im Volke bekannt und genannt, stehen an der Mündung der Selxer Dorfstrasse in die Landstrasse, auf einem dem Todtenberge [Richt-

---

[1]) Sudendorf, IX, 103. [2]) Stüve, S. 17. 19; Max, I, S. 41. 46. 238; II, S. 29 bis 34; Sudendorf, I, 284. [3]) Jacob Grimm, III, 271. [4]) Koken, Winzenburg, S. 111. [5]) Harenberg, S. 658. 672. 721. 1416. [6]) Orig. guelf. IV, Homburger Urkunden No. 37; Jac. Grimm, III, 236; von Spilcker, Everstein, S. 66, Urkunden S. 233; Lüntzel, S. 331.

platze] gegenüber belegenen Anger. Wie es scheint, ist hier die Goversammlung abgehalten [1]).

Mehre Goen gab es östlich vom Deister und Osterwalde, so z. B. ausser Seelze, Gehrden, Pattensen, Gestorf im Gau Merstem; Eldagsen und Adensen im Gudinggau. Für Gehrden, wozu die Stadt Hannover und der Vorderdeister gehörte, sass der Gogrefe zu Benthe; er hatte Goknechte zu Goltern und Wichmeringhausen. Für Pattensen, dessen Gogrefe zu Hiddesdorf wohnte [1588], richtete man „auf dem Horne", für Gestorf „zur Horst" [1334] [2]). Ein „Ghogrefe" zu Adensen, dessen Go südlich der Haller belegen, wird anno 1596 genannt. Das Eldagser Gogericht oder Goding mag den „Go-Tie" oder Gerichtsplatz früher am Godingsberge, Gotiesberge oder Götjeberge gehabt haben [3]). Im Jahre 1375 wurde dieses Gericht im „Gildehause" zu Eldagsen gehalten [4]). Gerichtsstätten mit unbekannter Competenz [Spilbrink, Sichter etc.] gab es mehre in jener, an ausgegangenen Ortschaften reichen Gegend.

Bekannt ist ferner die Goe von Lügde [1354], ehemals Hauptort der Grafschraft Pyrmont. Der Graf von Pyrmont war hier Gorichter [5]). Die Hämelsche, das Land Schaumburg an seiner Südseite begränzende Goe im Flussgebiete der Hamel, besass den Gostuhl oder Gosessel auf dem Eichberge bei Hilliesfeld. Diese Go ist älter als die Stadt Hameln.

Auf dem Mühlenbrinke zwischen Lauenstein und Eggersen wurde das Hemmendorfer Gogericht im Namen des Hausinhabers gehalten. Am 21. September 1535, wo das Haus Lauenstein an Burkhard von Saldern verpfändet ward, erschienen zu diesem Gerichte aber noch die Vögte von Coldingen, Calenberg und Neustadt a/R. als herzogliche Commissarien.

Neben diesem Landgerichte bestand ein Vogtgericht [„Vogtdingsgericht"], welches 5 Mal jährlich in 5 Flecken [in Lauenstein und Damm nicht] zur Hegung gelangte. Dazu erschienen die 5 Fleckenräthe und die Bauermeister aus allen Dörfern. Den Schlossdistrict von Lauenstein, sowie die Domainen wird der Vogt vertreten haben. Nachdem bei Eröffnung der Sitzung der Vogt vom Richter [vermuthlich dem Gogrefen] einen Vorsprecher erbeten, erkannte das Volk über ihm vorgelegte Fragen. Es wurde z. B. erkannt, dass die Hoheit im Gerichte oder Amte allein dem Hausinhaber zustehet und an ihn die Strafgelder fallen. Demselben gehören auch Zins und Zehnten vom Rottlande. Aenger und Tiede

[1]) Sudendorf, VI, 141; VII, S. XCIX. [2]) Daselbst, VII, S. LXXXV; CXXIII; Amtsregister von 1588–1589. [3]) von Hodenberg, Calenberger Urkundenbuch, 1885, Abth. I. [4]) Grimm, IV, 659. [5]) von Spilcker, Everstein, S. 169. 200; Urkundenbuch, S. 330.

[Dorfgerichts-Plätze etc.] gehören aber zu den Ortschaften, wo sie liegen. Pfänder sind dem Gografen abzuliefern.

Es gab zu Hemmendorf noch ein Vestgericht, welches über die Verfestung erkannte, sowie ferner ein Bankgericht[1]). Unter Verfestung wird irgend ein Zwang oder Bann zu verstehen sein, wonach dem Verurtheilten die Ausübung eines ihm sonst zuständigen Rechts versagt war. Kehrte er sich nicht an die Verfestung, so hatte er 1 Gulden Strafe zu bezahlen. Der höchste Grad der Verfestung wird die Ausstossung aus der Genossenschaft gewesen sein.

Ueber die Competenz des Bankgerichts ist Weiteres nicht bekannt. Das Vest- und Vogtdings Gericht zu Hemmendorf wurden unter einem Hagedorn oder Knick, das Vogtgericht bei Salzhemmendorf, wie das Hegergericht bei Marienau unter Linden gehalten.

Im Lande Schaumburg befand sich nach dem Privileg von 896 der Osterburger Gau[2]), oder zugleich die Osterburger Goe, auch die Goe von [Möllenbeck-] Exten [Achriste], welche westlich bis zur Osterkalle gereicht haben mag. Sie heisst das Gogericht zu Exten [Eckersten] und Enger [Engher] und soll getheilt sein. Villa Engern kommt anno 1280 vor[3]). Zu diesem Gericht hat die Gemarkung der 1239 gegründeten Stadt Rinteln gehört[4]). Dem Magistrat daselbst hat Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg anno 1444 das erledigte Erbmannlehn übergeben. Mit der Gografschaft zu Exten sind anno 1475 vom Herzoge Johann von Sachsen-Lauenburg die Klencke belehnt worden[5]). Gericht scheint bei der Linde oder dem „Baume“ zu Rottdorf, oder in Möllenbeck [mulinpeche] gehalten zu sein, und zwar hier auf einem Hofe, welcher der „Dinkelberg“ heisst. Gerichtsherr war der Graf von Schaumburg. Ueber Möllenbecker Kloster-Personen zu richten, hatte er aber kein Recht; auch ist nicht gesagt, ob dieses Gericht über die Goe sich erstreckt hat[6]). Es zählte zu dieser unaufgeklärten Goe, worin auch Roda [Hohenrode] gelegen haben soll, vielleicht das Kirchspiel Deckbergen[7]).

Nördlich hiervon zwischen Bückeburg und Obernkirchen befand sich die Gografschaft von Vehlen[8]). Herzog Erich von Sachsen, Westfalen und Engern hat am 17. September 1400 den Steen von Widen mit dem Amt und Gogericht zu Vehlen belehnt. Am 24. Juni 1411 ging dieses Lehn auf den Sohn Johann von Widen über. Herzog Johann von Sachsen-

---

[1]) Jacob Grimm, IV, 648. 654. [2]) Paulus, S. 54. [3]) Würdtwein, XI, S. 98. [4]) Stüve, l. c., S. 29; Sudendorf, VI, 119. [5]) Sudendorf, IX, 127. 129. [6]) Paulus, S. 45. 89. 124. 126. [7]) Wippermann, l. c., S. 71. [8]) Jac. Grimm, III, S. 213. 312.

Lauenburg hat am 2. Juni 1475 den Georg etc. Klencke mit genannter Gografschaft, wie früher seinen Vater, belehnt[1]).

Auch in Obernkirchen mag der Sitz eines Gografen gewesen sein.

Von Scapefelde an der schaumburger Landesgränze, östlich von Minden, lässt sich dasselbe sagen[2]).

Wir finden Gografschaften von Lerbeck, Dankersen, Frille, Wietersheim und Windheim.

Ein Gogericht Mandelsloh gehört zum Amte Neustadt a/R.

Gogerichte gab es in Ahlden[3]), wie in Dörverden. Im Amte Hoya befanden sich die Gogerichte Hoya, Bücken, Holste [früher Witmersloh] und Hämelhaide oder Gandesberg.

Gografen werden in Cordingen anno 1411, und Hankensbüttel anno 1438 genannt. Godinge gab es zu Bergen bei Celle, zu Dorfmark, Soltau und Winsen[4]).

Zur Grafschaft Bruchhausen zählten die Gografschaften Barrien, Harpstedt und Desem.

Im Diepholzer Bezirk sind die Gografschaften Sudholz, Drebber und Barnstorf zu nennen[5]).

In Damme wurde die Gografschaft am 9. December 1332 von einem Edelmanne käuflich erworben. Es gab ein gräfliches Gericht zum Sandbrinke und einen Gografen zu Sudholz, Sutholz oder Suytholz etc. Dieser fungirte als geschworener Richter des Grafen. Gogerichte befanden sich zu Vilsen und Bassum in der Grafschaft Hoya um 1590[6]).

Von den Gobezirken im Lüneburgschen redet ausführlich Hammerstein[7]).

Im Erzstift Bremen kam getheilte Gerichtsherrlichkeit vor. Gerichtsbezirke waren die Börden. Der Gografe hatte das herkömmliche Ansehen schon um 1500 eingebüsst; denn er war zum stiftischen Beamten geworden, und die Hörigen des Stifts waren dem Gogericht entzogen, und unter die stiftischen Vögte gestellt. Namentlich waren die Stiftsmeier eximirt. Mit den Deichgerichten hatten die Gografen überhaupt nichts zu thun.

Früher wählten die Menne und Insassen zusammen mit den Erbsassen den Richter für die Gerichte zu Beverstedt, Scharnebeck und zu der Lessmen, ohne Schranken. Nachher ist es Gebrauch

---

[1]) Sudendorf, IX, 51. 125. 126. 129. [2]) Wippermann, l. c., S. 97. 385 bis 388. [3]) von Hodenberg, Walsrode, S. 321. [4]) Ludwig Spitta, Gemeinde Bergen, 1876, S. 44. [5]) Stüve, l. c., S. 26 bis 30. [6]) W. von Hodenberg, l. c., S. 20. 107 und 1013. [7]) Bardengau.

geworden, den Richter aus den Geschlechtern der von Lunenberg, von der Hude und Schonebecke zu wählen.

Das Botding zu Beverstedt gebührte um das dritte Jahr der Burg zu Stotel.

Das Gericht zwischen dem Langwedel und Bremen war eine freie Go. Dort wählten die Menne den Richter nach Belieben.

Das Botding vor dem Schlosse Vorde war das höchste Gericht des Stifts. Dahin hatten alle anderen Gerichte Zuflucht. Es wurde von den Vorder Amtleuten alljährlich gehalten. Der bischöfliche Grefe stellte sich alsdann auf den Botdingstein. Die Amtleute standen bei ihm neben dem Stein. Tiefer als der Stein gruppirten sich die Geschworenen und die des Botdings pflichtigen vor dem Grefen umher. In diesem unter Königsbann gehegten Botding stellte der Grefe seine Fragen an die Geschworenen.

In anderen Gerichten richteten die Amtleute, wie es scheint, allein. So in der Börde zu Lamestedt, wo dem Vogt zu Lamestedt ein Untervogt und allerdings auch ein stiftischer Gogrefe untergeben war. Zum Gerichtsplatz diente der Kirchhof in Lamestedt. In diesem Orte gab es ein Stadt- und ein Landgericht. An den Einkünften des ersteren hatten die Marschalke die Hälfte. Ferner hielten die Vorder Beamten Gerichte zum Have. In der Nacht nach dem ersten Gerichte hatten die stiftischen freien Sattelhöfe die Beköstigung der Amtleute zu besorgen, Bier zu liefern, sowie Hafer und Heu für die Pferde. Das erste Gericht fand in Woldesdorf, die übrigen zu Schippdorf statt. Hier haben die Insassen der Dörfer die Beköstigung wie vorhin zu schaffen. Aber auch das echte Goding zu Sittensen, sowie die Gerichte zu Elstorf und Selsingen hielten genannte Beamte an Sonn- und Wochentagen 4 Mal im Jahre ab.

Bis zum Jahre 1199, wo der Zevener Klostervogt verzichtete, hatten die Litonen des Klosters ihm eine Abgabe als Gerichtshalter zu leisten, welche die „Vare" genannt wurde.

Einige Gerichte besassen die Edelinge und die Ritterschaft, d. h. die Dienstmannen des Stifts, als Dienstgut zu Lehn. Dienstmannen hatten auch einige Untergerichte, z. B. die von Brockbergen zu Nortan [1]).

Gaugrafen und Gogrefen.

Der Graf war zur Abhaltung der Gogerichte oder zur Bestätigung des von den Gogenossen, d. h. von der Landesversammlung gewählten „Ghogreben" befugt. Später erfolgte höheren Orts eine Bestätigung des Gogrefen [2]). Jeder Bauer, auch der

[1]) von Hodenberg, Bremen, 2. Beitrag, S. 45. 46. 49. 61. 65. 83. 84. 87. 88. 89. 93. 130; 3. Beitrag, S. X. [2]) Stüve, l. c., S. 142.

geringste, konnte dieser Würde theilhaftig werden. Sie bestand in einem Ehrenamt ohne lockenden Gewinn. Später, wenn auch nicht überall, fiel die Gografen-Wahl auf die angesehenste und mächtigste Familie im Go. Geschah das regelmässig, so bildete sich die Erblichkeit der Gografschaft aus. Sie wurde dann auch wol zu Lehn aufgetragen und genommen. Dann hörte das Wahlrecht auf. Den Herzogen von Sachsen-Lauenburg, als Herzogen von Sachsen, Engern und Westfalen, stand in der Regel die Bestätigung oder Belehnung der Gografen zu[1]). Sie fungirten als Anführer im Kriege, als öffentliche, als richterliche, als Gemeinde-Beamte, selbst als Staats-Oberhaupt im Kleinen in ihrer Go. Aber sie leiteten nur und waren bei den Franken [Hessen] den „Greben", bei den Sachsen den „Bauermeistern" jedes Dorfes vorgesetzt. Den „Bauermeister" treffen wir südlich hinab bis in das Amt Brackenberg; er vertritt hier das Sachsenland.

Des Gografen Einkünfte erfolgten anfangs nicht von Oben, sondern vom Govolke, resp. als Gebühren aus der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit. Zu Vehlen erhielt der Gografe von jedem Inhaber von „eigenem Rauch" jährlich ein Huhn, das s. g. Rauchhuhn". Es musste von jedem Bauerhofe geliefert werden[2]).

Später strebten die Dynasten, der Selbstständigkeit des Gografen Abbruch zu thun. Im Gogericht auf der Brücke zu Vehlen sass der Graf von Schaumburg zur rechten, und der Probst von Obernkirchen zur linken Hand des Gografen. Ohne Zuziehung der herzoglichen Vögte durfte der Gografe in Herzberg nicht als Richter fungiren. Endlich wurde in der unruhigen Zeit des 14. Jahrhunderts der Schutz verheissende Vogt wol oder übel vom Volke nicht ungern gesehen. Bauern ohne Gutsherren begaben sich unter die Vogtei eines Schutzherrn [Vogtleute in Lauenstein]. Folge davon waren aber auch die Vogtlasten.

Dagegen schützte der bis 1495[3]) im Fehderecht befindliche Frieling sich und seine Hörigen selbst; er unterstand nicht dem Vogt[4]). Es wurde mit der Zeit aus dem Volks- ein Fürstengericht oder eine Vogtei. Aus dem Gografen, wo er noch blieb, entpuppte sich zuletzt statt eines Volks- auch ein Fürsten-Diener[5]). Er fungirte im Namen des Vogts, resp. des Landesherrn.

Dass das Land Coppenbrügge eine Go gewesen und ein Gogericht gehabt, weiss man, obgleich der erste Beamte zu Coppen-

---

[1]) Sudendorf, VII, S. LXXXVII. LXXXIX. CXXII; Lüntzel, S. 78. 79. [2]) Jac. Grimm, III, S. 213. [3]) Eichhorn, 3. Aufl., II, S. 114. 118. [4]) Rudorff, S. 370. [5]) Max, I, S. 238; II, S. 33; Sudendorf, VII, S. LXXXVIII.

brügge anno 1692 den alten Kornschreiber zum Gogrefen erhoben [vielleicht ein Ehrentitel [1])], mit Bestimmtheit nicht; dem dortigen Landgericht präsidirte der gräfliche Vogt, welcher auf dem Schlosse befehligte und wie anderwärts eventuell dem Gogrefen über den Kopf gewachsen sein wird. Solche Landgerichte wurden auch später noch, z. B. in Hemmendorf 1650, Coppenbrügge 1660 nach zuvoriger Bekanntmachung gehalten; es war hier also ein Botding. Dass es im 17. Jahrhundert aber noch in alter Weise gehegt wäre, darf man nicht glauben. Der letzte Gogrefe in Hemmendorf ist schon anno 1636 gestorben.

In den freien Volks- oder Gogerichten der Vorzeit, welche eine verordnende, verwaltende und eine richterliche Thätigkeit in bürgerlichen, nachher auch peinlichen Sachen entfalteten, freiwillige und Strafgerichtsbarkeit [Wrogen über Scheltworte, Prügeleien, Misshandlungen, Unzucht, Feldabpflügen, Hudefrevel etc] nach Provinzial-Recht übten, richteten freie Männer. — Dynasten und Ritter hatten noch im 16. Jahrhundert ihre Vorsprecher auf dem Gogericht [2]). Sie mussten daselbst in Eigenthums- und persönlichen Sachen vor dem Gogrefen Recht nehmen und geben [3]), bis sich dann im 16. Jahrhundert der privilegirte Gerichtsstand ausbildete und der Adel persönlich nur bei dem Fürsten oder der fürstlichen Rathsstube verklagt werden konnte.

Auf dem Landgericht zu Hemmendorf, welches 2 Mal im Jahre stattfand, wurden z. B. über das Forsteigenthum Erkenntnisse abgegeben [4]).

Den 4 Goen des Amts Hoya war ein gräflich hoyascher Richter vorgesetzt. Das Go oder Landgericht wurde vor dem Hause Hoya öffentlich gehegt und gespannt, im Beisein der 4 Goen. Kläger und Beklagter erschienen mit Vorsprechern oder Worthaltern. — Der „Umstand", d. h. die Gerichtsleute wurden zum Rechtsprechen vom Richter angewiesen; 3 Urtheilträger brachten das Erkenntniss der Go ein. Es handelte sich am 13. Juni 1560 um das Vor- und Nachmastrecht eines Bauern. Dieses „Echtworth" klebte an der Hofstelle und Hufe Landes, wovon der Meier es nutzte. Miether hatten kein Erbe, sondern nur was sie erbaten oder kauften [5]).

Berufungen von den westfälischen Freistühlen richtete man an das Gericht des Herzogs von Sachsen-Lauenburg auf der Brücke zu Lauenburg, von diesem an den Kaiser. Alle Fürsten und Herren in Westfalen, Engern, Ost- und Niedersachsen, Branden-

---

[1]) Coppenbrügger Geldrechnung, 1691 bis 1692. [2]) Königl. Staatsarchiv. Br. Arch. 2. Lauenstein, No. 10. [3]) Stüve, l. c., S. 64. [4]) Cammer-Acte zu Hannover, [Amt Lauenstein], B. B. Conv. 1 b. [5]) W. von Hodenberg, Hoya, Theil II, S. 201.

burg, Mecklenburg, Holstein etc. appellirten an den Herzog zu Lauenburg in ihren Streitigkeiten und empfingen von ihm ihre Lehen. Sie alle waren Vasallen des Herzogs.

Berufungen von den Godingen waren bei den betr. Herzögen von Braunschweig und Lüneburg einzubringen [1]).

Als aber das römische, resp. Gemeine Recht im 16. bez. 17. Jahrhundert Verbreitung fand, Instanzenzüge in der Appellation oder Supplikation gebräuchlich wurden und die Thätigkeit der Goleute in die Rolle der „Nicke-Puppen" hier und dort sich aufgelöset, waren alle diese noch übrig gebliebenen Gogerichte, von Policeisachen abgesehen, nur noch erste Instanzen ohne frühere Bedeutung. Sie gingen in Landgerichte über, die die Aemter abhielten. Der Schwerpunkt der Justiz lag bei dem Hofgericht oder der fürstlichen Canzlei. Diese entschied sowol in Policei- und Cammer- als auch in Justizsachen [2]).

Ausser den Gografen hatten auch andere Unterbeamte oder ministri mitunter Gerichtsbarkeit [„que ambach vocatur Teotonice"]. So der „amman" und der villicus [3]). Aehnlich, wie wir vorhin schon beim Vogte gesehen, übten diese Vorsteher der Haupthöfe Gerichtsbarkeit über die zum Haupthof gehörigen Laten. Sie sprachen nach Hofrecht. Als später mehre freie Höfe in diesem Hauptbezirk der alten Villa entstanden, so kamen auch deren Laten zuweilen unter die Gerichtsbarkeit des Centralhofes. Von ihm ging auch das Holzgericht über die getheilte Mark aus. Hier liegt der Ursprung der Aemter, eventuell der Patrimonial- und Untergerichte. Aus dem villicus wurde der „Drost". Sein Schulze hatte die Brüchte einzutreiben. In diesen Gerichten wurde erkannt über Verwundungen, Beleidigungen, Diebstahl, Garten- und Feldfrevel, Gränzverrückungen, Wege- und Weidesachen etc. Die Patrimonial-Gerichte wurden Hausgenossen-Gerichte genannt. Aus den Latengerichts-, bez. Vogteigerichts-Bezirken sind etwa im 14. Jahrhundert die Cammer-Aemter oder Obrigkeiten entstanden, welche mit Ausbildung der Landeshoheit an die Regenten-Familie gelangt sind. Justiz und Verwaltung blieben aber nach wie vor bis zur Mitte des laufenden Jahrhunderts beisammen [4]).

Mangelhaft war das alte Holzgericht schon an sich, und wir haben schon Schattenseiten desselben kennen gelernt. Mag man denselben aber auch vorwerfen, was man will, ihre Einrichtung beruhet ursprünglich auf einem heiligen Respect vor dem Recht. Das ganze ansässige Go-Volk fand dieses Recht; nicht allein der

---

[1]) Sudendorf, VII, S. LXXXIX. CXIX. [2]) Klinkhardt, Grubenhagen, S. 52. [3]) Waitz, VII, S. 37. 315. [4]) Schaumann, S. 505—107.

vornehme Mann, sondern auch jeder hörige Bauer. Alle zur Goe gehörigen Ortschaften, selbst die ausgegangenen Dörfer Seelze, Northagen, Rodolfshagen, Grimmerfeld, Rodewater, Oekensen, Detenissen, Wackenrode und andere wurden auf dem Rathhause zu Markt-Oldendorf durch den Frohnboten zum Gericht gerufen, wenn die Verhandlung beginnen sollte, noch im 16. Jahrhundert [1]).

Als Mitglied des Gerichts, selbst des Patrimonial-Gerichts, war der Hintersasse ein freier unantastbarer Mann.

Wie aus jedem Hause der ohne die Pfarrstellen aus 208 Reihestellen bestehenden Coppenbrügger Herrschaft ein Mann zur Jagd, zum Roggenmähen etc. als Höriger, so musste auch bei Strafe ein Gerichtsmann zum Landgericht auf der Dingstätte am Steinbrinke erscheinen. Hier vor dem Grafen des Hauses Coppenbrügge, oder seinem stellvertretenden Vogt, sollten jene 208 Landleute das Recht finden helfen [2]).

So gar nichts, wie in der Herrschaft Coppenbrügge und anderen Aemtern, weiss man auch in den Vogteien Fischbeck, Lachem etc. von Goen und Gogerichten zu erzählen. Hier wie dort gab es Vögte in geschichtlicher Zeit. An Stelle unbekannt gebliebener Volksgerichte mit Go- oder Holzgrefen [3]) sind Beamtengerichte getreten; es ist von Goen, Gogrefen, Holzgrafen, Gogerichten und Holzgerichtsplätzen etc. seit dem Jahre 1572 [Holzordnung] im Lande Schaumburg überhaupt nichts mehr bekannt.

Richter war vermuthlich der Vogt, so lange bis das Amt Schaumburg an die Stelle trat. —

Es gab im 13. Jahrhundert etc. besondere, im Freien belegene Gerichts- oder Dingstätten, unter Bäumen, auf Brücken, vor Kirchthüren etc., z. B. vor dem Hause Moringen, oder vor dem Westerthore zu Gieboldehausen [1652], selbst mehre in einem Amte, und es wurde dann bei gleicher Competenz von einer zur anderen gezogen. Nachher bestimmte man besondere Richthäuser [Bauermeister-Wohnungen etc.]. Nach der Regiments-Ordnung des Herzogs Christian von Celle vom 2. Februar 1616 hatten, wenn das Landgericht nicht gehalten wurde, Hauptleute, Drosten, Amtleute, Amtschreiber etc. Recht zu sprechen und auf die Verbesserung der landesherrlichen Einkünfte Bedacht zu nehmen, sowie die Ausgaben einzuschränken. Seit Ende des 17. Jahrhunderts trat die Amtstube überhaupt ein, wo Amtmann, Amtschreiber, anfangs auch noch ein Richter, Recht sprachen. Nach der Verordnung vom

---

[1]) Max, II, S. 359. [2]) Rimpau, Spiegelberger Hausbuch und Erbregister vom Jahre 1660. — Seidensticker, Holzungsrechte und Holzgerichte etc., S. 36 bis 43. [3]) Stüve, l. c., S. 124; Riedel, XVI, S. 460.

17. September 1692 hatten die Beamten die Bruchgelder beizutreiben oder selbst zu bezahlen. Auf den alten Landgerichten zu Coldingen erschien der Coldinger Amtmann, dessen Vogt und „Vorsprecher“ [1]).

An Stelle des Richters oder des Gogrefen, Amtmanns oder Vogts wurde seit Ende des 17. Jahrhunderts, nachdem das richtende Volk, der „Umstand“, an dessen Stelle ein „Ausschuss“ trat, beseitigt worden, die strafgerichtliche Untersuchung und Protokollführung, nach Abhaltung eines Vorgerichts [2]), durch einen Deputirten vom Cammer-Collegium vorgenommen. Das geschah in Anlehnung an die altherkömmlichen Volks-Landgerichte, welche sich auf Policeivergehen bezogen. Ein Cammerrath oder der Cammermeister erschien jährlich zwei [3]), später ein Mal [4]), nachher auch nicht einmal jedes Jahr [5]) mehr, auf den Aemtern. Auch wurde wol der Amtmann eines Nachbaramts zum Commissarius bestellt. Statt des Oberforst- und Jägermeisters erschien der Ober- oder Reitende Förster im Auftrage. Mitglieder des Landgerichts ausser dem Commissar waren

1. Der Amts- oder Rügegerichts-Procurator, früher „Vorsprach“ genannt. Er musste aus einem anderen Amte genommen werden. Niemand [auch der Fürst nicht] durfte seine Sache vor Gericht selbst führen.

2. Ferner fungirten nicht mehr das ganze Volk, sondern nur noch ein Ausschuss desselben als Richter [6]). Es waren etwa 6 freie Schöffen.

3. Sonstige Offizianten hiessen Vogt, Richter, Landschuldheiss, Gerichtsschreiber.

Die Personen unter 1. 2 und 3 fielen schliesslich weg.

In Erinnerung an die Verordnung vom 17. September 1690, Forstbrüche, Wrugen-Verzeichnisse, Forst- und Landgerichte betr., wird durch Cammer-Ausschreiben vom 15. Februar 1752 hinsichtlich der Landgerichts- und Forstwrogen bestimmt, dass bei Vergehen gegen herrschaftliche Gerechtigkeiten in etc. Dienst-, Mast-, Forst-, Hut- und Weidesachen das Zugeständniss der Verurtheilten zu Protokoll genommen werden soll, dahin, dass die fraglichen Gerechtsame bestehen und anerkannt werden. Das Protokoll aus dem Vorgericht ist auf dem Landgericht vorzulegen [7]).

---

[1]) Amtsregister von 1538—1539. [2]) Verordnung vom 12. Aug. 1692; Hoyaer Landtagsabschied von 1697, Beilage V. [3]) Hannov. Landtagsabschied vom 3. April 1639, Landesordnungen für Calenberg, IV, 75. [4]) Calenb. Landes-Ordnungen, II, 334. [5]) Forstrevisions-Bericht über Rehburg von 1750. [6]) Lauensteiner Amtsgeldregister von 1681 bis 1682. [7]) Spangenberg, I, S. 309. 310. 311.

Nach dem Cammer-Ausschreiben vom 12. December 1755 und 26. September 1775 sollen die am 1. Mai zu schliessenden Bruchregister alle Monat eingereicht, und alle Quartal untersucht werden; es sei denn, dass besonders hergebrachte „Holzgerichte“ ausser dem Amthause abgehalten werden müssen [1]).

Im Bruchregister befanden sich die 3 Columnen: „Principium, Amts-Videtur und Judicatum“. Nach dem Cammer-Ausschreiben vom 16. September 1790 [für Bremen und Verden nicht gültig] sollen die Rubriken 1 und 2 in den Landgerichts-Bruchregistern bei jedem Straffalle ausgefüllt werden. Das Amts-Videtur darf über das Princip hinaus gehen, oder [motivirt] dahinter zurück bleiben. Es ist aber bei den Forstwrogen unter Zuziehung und in Gegenwart der Oberförster vom Amte anzusetzen [2]). Nach den Ausschreiben vom 30. November 1761 und 20. December 1766 wurde die Strafe in den zu Michaelis einzusendenden Landgerichts- und Forstbruchregistern in der Cammer angesetzt [3]). Nachher setzte der Landgerichts-Commissar [Cammerrath] alljährlich bei Abhaltung der Landgerichte das „Judicatum“ auf den Aemtern an [4]). Beamte durften nach dem Ausschreiben vom 12. September 1789 niemals einseitig und für sich allein, sondern alle Mal von der Cammer entweder auf den Landgerichten, oder durch Rescript Straferkenntnisse in Wrogensachen veranlassen. Namentlich sollten Beamte ohne der Cammer Vorwissen nicht auf Pfahlstrafen [Pranger, Schandpfahl] erkennen. Bestrafungen in ordinairen Bruchsachen in continenti waren nur ausnahmsweise zulässig, mussten aber auf den Landgerichten als schon vollstreckt mit abgelesen werden [5]). Laut Cammer-Ausschreibens vom 3. April 1778 sollen die jährlich abzuhaltenden Landgerichte hauptsächlich zur Controle der Amtsgeschäfte dienen und die Commissäre über 10 Fragepunkte berichten [6]).

Alle Kosten des Gerichtsverfahrens, wozu in alter Zeit mitunter die Gerichts-Einwohner oder Dörfer ein vom Herzog Julius abgeschafftes Geld zu bezahlen hatten, trug etwa seit 1590, mit Ausnahme der peinlichen Fälle [7]), die fürstliche Amtskasse, namentlich auch für Mahlzeiten und Getränke. Diese Zehrungskosten für Westerhof beliefen sich z. B. anno 1678 bis 1679 auf 28 rthlr. 19 gl. Dem Procurator wurde neben der Speisung herkömmlich jedes Mal 1 rthlr. gezahlt; dem Amts- und Gerichtsvogt 18 gl. Die Schöffen, welche in Westerhof jährlich 4 rthlr. im

---

[1]) Spangenberg, II, S. 566. [2]) Daselbst, III, S. 564. 566. [3]) Daselbst, II, S. 190. [4]) Cammer-Ausschreiben vom 25. Sept. 1775, resp. Post scriptum vom 31. Juli 1795. [5]) Spangenberg, III, S. 434. [6]) Daselbst, II, S. 671. [7]) Ribbentrop, I, S. 86.

Kruge verzehrten [1]), erhielten in Lauenförde eine Tonne Bier zu vertrinken [2]). Später gab man ihnen statt der Mahlzeit à Person 6 gl.[3]). — Ohne Wein gespeiset wurden auch Vögte, Schreiber und Dienerschaft. Nicht überall, auch nicht in allen Jahrhunderten war die Vergütung gleich; die Kosten stiegen mit der Zeit.

Anno 1590 bis 1591 erhielt der auf dem Amte Brakenberg gerichtlich thätige fürstliche „Vorsprach" Veit Monnigfeld aus Dransfeld 18 gl.[4]). Im Amte Grubenhagen, wo zweimal zu Strothagen und zweimal in und vor Eimbeck Landgericht gehalten wurde, beliefen sich anno 1596 die Kosten für Strothagen auf 17 fl. 9 gl., während für Eimbeck der Richter, beide Redner und der Landknecht jeder 6 gl., zusammen 2 fl. 8 gl. empfangen haben. Auf beiden Landgerichten zu Strothagen sind anno 1597 für Bier, Hausdiener und Procuratoren 17 gl. 3 pf. berechnet. Auf dem Leineberge erhielt um dieselbe Zeit der „Vorsprechen" für beide Gerichtstage zusammen 1 rthlr. oder 1 fl. 16 gl. Den dortigen Gerichtsschöffen wurden an jedem Gerichtstage 9 gl. gegeben. In Gladebeck erhielten damals „Vorsprechen" und Schöffen jeder 9 gl.[5]).

Straffälle für das Landgericht hiessen Landgerichtsbrüche bez. erkannte Gerichtsbrüche. Nebenher liefen Amtsbrüche ausserhalb Landgerichts, von den Aemtern erkannt. Sie wurden auch Gemeine Amtsbrüche oder Brüche ausserhalb Gerichts genannt. Man sonderte Herrendienst-Brüche, sowie Forst- und Holzbrüche ab.

Wenn bezüchtigte im Gericht gleich für sachfällig sich erklärten [„Willen trafen"], so hatten sie nur die Hälfte der Strafe zu bezahlen [6]).

Berufungen gegen die Erkenntnisse gingen an die fürstliche Rathstube in Hannover, eine nachher verschwundene Behörde [7]). Später fanden Appellationen an die höheren Justizgerichte in der Regel nicht mehr statt [8]). Das Vorgericht konnte gleichsam für die erste Instanz gelten.

III. Particular-Gerichte.

Galten die neuen Landgerichte allgemein und durchweg, so blieben längere Zeit noch unter sich auch von den Landgerichten abweichende Partikular-Gerichte bestehen, welche in erst spät erworbenen Herrschaften sich ausgebildet hatten.

---

[1]) Westerhöfer Geldrechnung von 1678 bis 1679. [2]) Lauenförder Amtsregister von 1686 bis 1687. [3]) Niedecker Geldregister von 1694 bis 1695. [4]) Amtsregister von 1590 bis 1591. [5]) Grubenhagener Geldregister von 1596 bis 1597. [6]) Amtsrechnung für die Aemter Harste, Bovenden und Gladebeck von 1596 bis 1597. [7]) Hannov. Landtags-Abschied vom 11. März 1650, Art. 3, im Band IV der Calenberger Landesordnungen, S. 101. [8]) von Bülow, II, S. 244.

Beispielsweise sei auf das Amt Winzenburg, Band I, hingewiesen. Dazu kommt die Herrschaft Plesse. Als Civil- und Criminalgerichtsherren beriefen die von Plesse einen Richter, dem sie aus den Dörfern der Herrschaft 12 Schöffen zuordneten. Deren Thätigkeit dauerte zwei Jahre.

Rügegerichts-Dingstätten gab es

1. zu Nieder-Billingshausen, obgleich dieses Dorf selbst nicht zur Plesse, sondern zum Hause Hardenberg gehörte. Als die alte Gerichtseiche abgestorben, versammelte man sich im Dorfe Nieder-Billingshausen. Auf diesem Gericht erschienen die s. g. Dörfer im Kley: Reichershausen Ober-Billingshausen, Spanbeck und Holzerode.

2. Unter der Linde bei Kloster Steina oder bei dem Meierhause zu Gleichen rügte man über die Einwohner des genannten Klosters und des Dorfes Angerstein.

3. Ein Rügegericht bestand zu Bovenden für die Bewohner von Bovenden und Eddigehausen.

Dasselbe fungirte aber zugleich als Obergericht und hatte über die in den genannten Rügegerichten beschuldigten Personen die Strafe zu erkennen. Bei den Herren von Plesse lag der Vollzug der Strafe; diese hatten eventuell auch über Berufungen zu erkennen [1]).

Unter diese Rubrik dürften auch die Sondergerichte des Bardengaus zu zählen sein [2]).

IV. Holzgerichte.

Es sind die landesherrlichen Marken- oder Holzgerichte, welche südlich der Markenlinie selten gewesen, von der Verwandlung der Gau- in Territorialgerichte auch nicht unberührt geblieben [3]). Einzelne zerfielen oder schliefen ein. Je mehr sich die Landeshoheit ausbildete, desto mehr kam ihre Gerichtsherrlichkeit in Streit. Jeder Dynast suchte den fremden Gerichtsherrn los zu werden [Minden, Hoya, Verden etc.]. Auch ihre Competenzen änderten sich. Einzelne Holzgerichte, wie z. B. Dörverden und Desem [Hoya] hatten mit den Gogerichten dieselbe Gerichtsstätte. Ein Graf von Neubruchhausen überliess dem Bischof zu Münster das halbe Holzgericht zu Desemme [„proprietatem dimidietatis Holtgravie situm tho Desemme“ etc.] am 7. Juli 1327 [4]). Im Fürstenthume Lüneburg hatten sie ursprünglich eine vierfache Competenz:

1. die Verwaltung der Forst,
2. die Findung der Gerechtigkeiten und Strafprinzipien,

---

[1]) Wenck, II, 2. Abth., S. 865. [2]) von Hammerstein, S. 287. 329. 360. 418. 430 seq. [3]) W. von Hodenberg, Hoyer Urkundenbuch, I. Abth., S. 1. [4]) Derselbe, Hoya, Theil II, S. 102.

3. das Straferkenntniss und
4. den Strafvollzug.

Bald übernahm dort der Holz- bez. Landesherr, nachdem er zum Obermärker geworden, die Verwaltung, das Erkenntniss und den Strafvollzug für seine Rechnung. Die Findungen nur verblieben dem versammelten Genossenschaftsvolke noch so lange, bis nichts Neues mehr zu finden war, die Findungen sich wiederholten und überflüssig wurden. So waren diese Höltinge überhaupt nicht hoch zu halten, obgleich in den Celler Holzordnungen solche Findungen bezüglich der Mastgerechtigkeit noch citirt worden sind und eine Resolution vom 6. September 1681 die Haltung der „Holzungsgerichte" einschärft. In den Gemeinen Holzungen im Süden des Fürstenthums Calenberg, sowie in Grubenhagen und Göttingen mögen in alter Zeit auch Holzgerichte im Walde oder in den Dörfern am Walde einzeln abgehalten sein. Schriftliche Urkunden darüber, das Amt Hunnesrück und den Göttinger Wald ausgenommen, fehlen bis jetzt aber gänzlich. Nur die Namen einzelner Gerichtsstätten [Thieberg, Kring bei Gladebeck und Münden, Hring, Dingberg, Dingstätte [1])], wozu vielleicht der „Ferriesbaum" Amts Lauenförde gehört, haben sich erhalten. In der Calenberger General-Forstordnung vom 8. Juni 1678, Cap. II, Art. 31 ist die „fürstliche" Abstammung dieser Gerichte hervorgehoben. Das trifft bezüglich des Forstwrogen-Gerichts über den Göttinger Wald buchstäblich zu. Dieses ist noch im vorigen Jahrhundert zu Roringen und Herberhausen abwechselnd nach Trinitatis jährlich gehalten. Statt des früheren herzoglichen Vogts citirte seit Ankauf des Waldes der Vogtherr zu Göttingen die Angeschuldigten. Im Gericht gegenwärtig waren Bürgermeister, Forstherr, Vogtherr, welcher das Protokoll führte, und die Förster. Anderwärts überliessen die Grafen und Fürsten die Holzgerichte auch ihren Vögten [z. B. „Vogtei" am Heubrokshügel nördlich von Uslar, „Vogtei" neben einem Walde bei Mühlhausen, im vormals kurhessischen Amte Dreffurt]. Sie wurden, wie es scheint, mit den Vogtdingen verbunden [2]). Die Höltingsstätte unter freiem Himmel oder im Schatten alter Eichen und Linden verlor ihre Bedeutung. Das Holzgericht wurde ferner mit den Go- oder Landgerichten vereinigt [3]). Dasselbe geschah mit den Holz m a r k gerichten, z. B. am Deister, wenn die Holzmark zur fürstlichen Interessentenforst geworden war. In den Landgerichten wurden die von den Holzgrefen oder Förstern eingebrachten „Holzbrüche" über Holzentwendung, welche selten vorkamen, über Hauen und Hüten im Gehäge etc.,

---

[1]) Grimm, Rechts-Alterthümer, S. 746 bis 748. [2]) Grupen, Antiq. hannov., S. 246 bis 251; Grimm, III, S. 271. [3]) Forstordnung vom 8. Juni 1678, Cap. III, Art. 11.

in ein besonderes Forstwrogen-Protokoll aufgenommen. Man sprach von Bruchgeld, Bussgeld, Strafbussen, Landgerichts- und Holzbrüchen.

Ausnahmsweise sind die Holzgerichte des Herzogs als Holzrügegerichte auch besonders beibehalten resp. hergestellt. So z. B. für den Solling, Hils etc. Sie wurden in Dassel und Amelungsborn gehegt.

Ein städtisches Forstgericht zu Osterode ist von der Landesherrschaft zur fürstlichen Obrigkeit gezogen. Es betraf Wald und Feld; die Stadt mit wenig Ackerbau lebte hauptsächlich von der ringsum belegenen Holzung. Jährlich zwei- später dreimal wurde dieses Gericht in der Rathstube unter Vorsitz des Landdrosten vom Oberförster zu Osterode als Richter gehalten. Er war der Forstgerichtsdirector, Patron und Förderer. Zwei Rathspersonen waren dabei. Schöffen, 24 an der Zahl, wurden unter gut beleumundeten Bürgern ausgewählt und beeidigt. Sie hatten über die Straffälle, welche Förster als Forstgeschworene und Bürger als Feldgeschworene einzubringen hatten, zu erkennen.

Zum Gericht gehörten auch die benachbarten Lassfelder, Lindenberger und Petershütter. Dingpflichtig waren alle Bürger in und vor Osterode, sowie alle Unterthanen des Amts Osterode. Am Tage vor dem Gericht lud der „Waldknecht" alle Bürger und Frevler, indem er mit einem hölzernen Hammer an jedes Bürgerhaus klopfte, bei Strafe ein. Zwei Stadtgerichts-Procuratoren bedienten die Parteien. Jeder Procurator erhielt ein nach Massgabe seiner Thätigkeit zu bemessendes Trinkgeld. Etwa zwölf Personen wurden gespeiset unter Verabreichung einer Tonne Bier. Alle Kosten wurden von den Strafgeldern gedeckt.

Es gab eine osterodische, fürstlich Braunschweig-Lüneburgsche Forstgerichts-Ordnung vom 23. April 1649 [1]).

Ich enthalte mich, hier noch einmal niederzuschreiben, was bei von Hammerstein, Bardengau, 1869, S. 217 seq. und in meiner Schrift über die genossenschaftlichen Holzungsrechte und Holzgerichte, Leipzig bei Hr. Schmidt, 1872, sowie bei Schröder, S. 590, ausführlich vorgetragen ist.

V. Patrimonial-Gerichte.

Der adligen sehr abweichenden Patrimonial-Gerichte, welche auch verkauft werden konnten, gab es z. B. in Calenberg-Göttingen [Banteln, Northolz bez. Voldagsen — Hegergericht — etc.] viele [2]).

---

[1]) Calenb. Briefschaftliches Archiv, Des. 23. XIII, 75. [2]) Kleinschmidt, II, S. 34; Landes-Ordnungen, II, S. 543. Cf. Verordnung vom 1. August 1798 bei Spangenberg, S. 914.

Sie gingen, obgleich ursprünglich vielleicht ein Recht der Leibherren, meist in fürstliche Belehnung über und haben wol zur Einschränkung der Volksgerichte beigetragen.

In den vormals wendischen Gebietstheilen rechts der Elbe gab es Land-, Zeidel- und Patrimonial-Gerichte. Der Landrichter, welcher z. B. den Herrschaften Beeskow und Storkow vorgesetzt, hatte mit einigen aus dem Lande sich beigesellten Schöffen Mörder etc. in die Acht zu thun [1]). Holzgenossenschaften unterstanden dem Patrimonial-Gericht des Guts- und Eigenthumsherrn. Auf den in den Dörfern des Schlossherrn befindlichen Dingstätten hatten die Dorfschulzen die Aufwartung, wenn Dingtage [Gedingetage, Rechtstage] abgehalten wurden. Von den Schulzen wurde der Herrschaft oder ihren Bevollmächtigten auch die Speisung bezahlt [2]).

Zu den Rechten des Lüneburger Adels konnte hohe und niedere Gerichtsbarkeit gehören. Er besass an niederer Gerichtsbarkeit über eigene Leute, bebrodetes Gesinde, Miethsleute oder Häuslinge die Pfahlgerichte oder die Gerichtsbarkeit in den vier Pfählen [d. h. innerhalb der Bauerhäuser], worüber ein [geschriebenes] Regierungs-Rescript vom 8. Februar 1688 sich äussert [3]), die Zaungerichte [für die umzäunten Hofräumlichkeiten] oder auch die Feldgerichte [über die den Gutsbauern eingethanen Grundstücke], soweit als die Verbrechen vor die Niedergerichte gehörten.

Zu dieser niederen Gerichtsbarkeit rechnete der Landesherr die Pfändung um Zins und Dienste, auch eventuell die Entsetzung der Gutsleute, wenn sie sich ihres Meier- oder Erbzinsrechts verlustig gemacht hatten. Das vollständige Niedergericht umfasste mehr als das blosse Pfahl- oder Zaungericht; denn jenes erstreckte sich auch über Vergehen Fremder in solchen Höfen oder auch wol über Vergehen der Gutsleute an fremden Orten [4]).

Manche adlige Güter resp. Gutsherren befanden sich im Besitz der Holzgerichtsbarkeit [5]).

Aehnlich stand es mit der adligen Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Hoya. Nach der Beilage I zum genannten Landtags-Abschiede von 1697, Art. 8, soll es der Holzgerichts-Freiheit, Holzgräfschaft, Holzbrüche etc. wegen in hergebrachter Weise verbleiben [6]).

---

[1]) Riedel, XX, S. 473. 505. [2]) Derselbe, XX, S. 469. 471. 472. 474. 484. 497. 500. 503. 506. 507; XXIV, S. 152. [3]) Spangenberg, IV, 4. Abth., S. VII. [4]) Landt.-Abschied vom 20. Juli 1695. [5]) Fürstl. Landes-Resolution vom 26. November 1686. [6]) Desgl. vom 6. Februar 1697.

Unter diese Rubrik zu subsumiren ist auch die klösterliche Gerichtsbarkeit als ein Recht empfangener Rittergüter.

Gemeinlich standen rechtskundige Gerichtshalter den Patrimonial-Gerichten vor. Eine Theilnahme des Volks fand gemeinlich nicht statt.

VI. Ortsgerichte.

Stadtgerichte z. B. in Göttingen, Uslar, Moringen, Dassel etc. gab es früh. Sie beruheten zum Theil wol auf fürstlichen Privilegien, hatten dem Regenten aber die Wohlthat zu vergüten; auch blieb dieser wol an den eingehenden Strafgeldern betheiligt. Das auf dem Rathhause zu hegende Gericht wurde mitunter „Echte Ding" genannt.

Auf dem Dorftie, Spilplatze oder im Spilhause versammeln sich die Bauern jedes Dorfes noch heute. Sie halten dort Gemeinde-Berathungen, auch übt der Bauermeister wol geringe strafrichterliche Befugnisse.

Vom Ortsvorstande zu Belkau im Kreise Sorau wurde die 52 Morgen grosse Gemeindeforst unter Mitwirkung der Gemeindevertretung verwaltet. Ein aus den acht Grundbesitzern zusammengesetztes s. g. Achtengericht mit einem aus ihrer Mitte gewählten Richter, Achtenrichter, als Vorsitzenden übte die Strafrechtspflege.

Im Salzhemmendorfer Erbholze wurden die Frevel von dem Fleckensrathe bestraft.

Nach der Braunschweiger Forstordnung vom 20. October 1590, Art. 25, sollte auch für Gemeinde- und Privatforsten jährlich ein Holzgericht gehalten werden.

VII. Bauergerichte.

Es gab in alter Zeit noch verschiedene Bauergerichte. So z. B. Salzwiesen-Gericht, Probstdings-Gericht, Freiding- oder Freien-Gericht, Vogtding oder Vogtdingsgericht, Latengericht. Sie beziehen sich auf Forsten nicht.

Das Hägergericht ist bei den Gränzwaldungen abgehandelt.

VIII. Deichgerichte.

Es gab Deichdinge, welche dem Deichgreven unterstanden, um 1500 im Bisthum Bremen.

B. In der Vogtei Lachem.

I. Strafgesetze.

Nach der Holzordnung für Schaumburg von 1572 erscheinen die allgemeinen Strafprincipien in Holzungssachen, welche der all-

gemein beklagten Waldverwüstung wegen nothwendig geworden, hart und streng. Sie wurden alljährlich mit der Holzordnung an jeder Gerichtsstätte der Grafschaft oder vor jedem gräflichen Schlosse den Unterthanen vorgelesen, so auch auf der Schaumburg den zugehörigen Bewohnern des Amts, wozu die Vogtei Lachem, so lange als sie schaumburgisch, mit gehörte. Diese Strafgrundsätze werden aber schwerlich allemal in Anwendung gekommen sein [Abschreckungstheorie]. Uebrigens klingen sie ähnlich, wie in anderen Holzordnungen, z. B.: § 31 (26): Einräumungen in den Grund und Boden des Waldes, d. h. unbefugte Aneignung von demselben, etwa zum Bau- oder Gartenplatz, zur Erweiterung des Ackerlandes etc. [Zuschläge genannt[1])], sollen den Abbruch der angränzenden Gebäude und die Abführung der Anlieger zur Folge haben. Es soll ohne landesherrliche Genehmigung den Leuten auch nicht mehr erlaubt sein, Koten und Häuser vor den Wäldern zu erbauen, wo sie um sich greifen können. Nach der Amtsordnung von 1615 § 48 sollen Drost und Beamte jährlich die alten und neuen Ausweisungen besichtigen, um Uebergriffen zu begegnen [Holzordnung § 15].

§ 2. Baumbeschädigung durch Kränzen, Borkeklopfen und Abschälen wird an Eichen, Buchen oder anderen fruchtbaren, d. h. grünen Bäumen, mit ernstlicher Leibesstrafe bedrohet. Schlimmer lauten §§ 3, 4, 5, 10 und 11. Feueranlegen an die Bäume, auch das Stäufeln [Entästen] der fruchtbaren Bäume, der Abhieb und die tödtliche Beschädigung der Pottweiden und der eigenmächtige Zaunruthenhieb kostet 5 rthlr., im ersten Rückfalle 10 rthlr., im zweiten Rückfalle 15 rthlr.; der Abhieb eines Eichheisters 10, 20 und 30 rthlr. Strafe. Im vierten Rückfalle soll der Thäter am Kake gestäupet, ihm ein Ohr abgeschnitten und darnach des Landes verwiesen werden.

§ 35 (30). Wenn ein Knecht oder Junge ein Lassreis oder einen als solches bezeichneten Baum abhaut, so kostet dies jedesmal und für jedes Stück 5 Pfennige; thut es sein Herr oder geschiehet es auf dessen Anordnung bez. in seiner Gegenwart, 5 rthlr.

§ 38 (33). Holzverkauf ausser Landes kostete 10 rthlr. Strafe.

§ 12. Waldhirten sollen kein Hiebsgeräth bei sich führen, bei Verlust desselben und 1 rthlr. Strafe. Von Waldschonungen ist keine Rede.

§ 40. Holzvögte, Holzknechte und Holzgeschworene dürfen und sollen die Uebelthäter ordnungsmässig pfänden, für jedes Pfand aber [nach der Bückebergs-Ordnung von 1551, Art. 17, einen Mattier[2])] nur vier Körtlinge Lösegeld fordern. Diese vier Kört-

---

[1]) Urkunde von 1506 bei Freudenstein, S. 78. [2]) Freudenstein, S. 87.

linge [fünf Körtlinge machten $1^2/_3$ Mariengroschen, zehn Körtlinge 2 Ggl. 3 Pfennige] wurden vom Amte Schaumburg, wohin die Pfänder zu tragen, ausbezahlt. Dort wurden die Bruchfälligen nach Angabe der Denunzianten verzeichnet.

2. Gerichte.

Ueber die alten Gerichtsplätze [placita] im Lande Schaumburg [in Bensen soll ein Freiding bestanden haben [1])] fehlen vollständige Nachrichten. Wir wissen von einem „Holtinck Boem" bei Rohden [Zerssener Holzung] [2]). Ueber die Friller Mark wurde auf der Weserbrücke bei Minden oder auf dem gräflichen Freihofe zu Frille unter der Linde das Holzgericht gehalten. Der s. g. „Menebom" [Gemeine Baum] im Schaumburger Walde soll der Mittelpunkt einer Gogräfschaft gewesen sein. Auch noch andere Gerichte [malla] des Landes wurden unter Bäumen gehalten [3]).

Man weiss nicht, dass auch in den Holzwaren des Schaumburger Landes [Bückeberg und Lachemer Vogteiholzungen] jemals Volksgerichte gehalten sind. Hier sprach der Graf oder sein Amtmann, oder sein Vogt das Recht.

Auch die Höltinge der Märker beschäftigten sich nur mit Rechtweisungen, sowie mit der Untersuchung der Frage, ob vielleicht Jemand mit Unrecht gepfändet sei, d. h. ein Recht zu seiner angefochtenen Handlung habe. Betheiligte haben sich aber, wie es scheint, nicht immer an die Weisungen resp. Entscheidungen gekehrt; man that, was man wollte oder konnte, und wer sollte es hindern? Morsch geworden brach ein Stück nach dem anderen von dem Regiment der Märker ab. Es that zur Abwendung von Unheil noth, dass der oberste Erbäxe die Zügel straff anzog und in die mächtige Hand nahm; mit der Kraft der Märker war es vorbei. Die Strafverhängung oder der Strafvollzug, schon immer vielleicht unabhängig von den Findungen und den Findern, kam wol zuerst an den obersten Märker, welcher denn auch die Verwaltung an sich zog.

Von Gogerichten, Landrechten und Höltingen, anderwärts auch Holzgerichte, Holzdinge und Höltje [comitia nemorum [4])] genannt, ist ums Jahr 1572, als die Holzordnung erschien, und wo jene, bis auf Fischbeck, schon längst nicht mehr bestanden, zum letzten Male und nur noch dem Namen nach urkundlich die Rede [5]). Ihre Einrichtung und Competenz in den Marken des Landes Schaumburg

---

[1]) Hyneck, S. 52. [2]) Freudenstein, S. 9. 88. [3]) Wippermann, l. c. S. 96. 400. 401. [4]) Urkunde von 1313. Berntenius, Chronicon Marienrodense, S. 441. [5]) Holzordnung von 1572, § 43.

ergeben einigermassen die noch vorhandenen Höltings-Protokolle bei Freudenstein.

Wer solchen Höltingen eine Thräne nachweint, der kennt sie nicht. —

Seit 1551 hat über die Holzwaren des Bückeberges der Graf von Schaumburg Recht gesprochen[1]). Für die Vogtei-Holzungen von Lachem mag das Haus auf dem Vogteihofe daselbst das Forum gewesen sein. Dort mag der Graf von Roden oder sein Vogt Recht gesprochen haben. Nach der Vereinigung von Lachem und Schaumburg wird unter der alten Linde auf dem Burgplateau daselbst auch die Richtstätte beider verschmolzen sein. Nachher trat die Amtstube in dortigem Schlosse an die Stelle. Wer hier als Forstrichter fungirte, wissen wir nicht. Oberamtmann und Amtmann mussten anwesend sein, so oft die Straffälligen „gedingt" [abgeurtheilt] wurden[2]). Es geschah dies alle Vierteljahr. Drost und Oberamtmann erhielten den 30. Pfennig von dieser Einnahme aus dem Forstbusswesen.

Für die Fischbecker Marken resp. Gemeindeforst sollte anno 1679 ein Achtsmann behufs Abhaltung des herkömmlichen Holzgerichts angenommen werden. Dieses Gericht hat bis 1736 bestanden[3]).

Es erklärt sich, dass in der Schaumburger Holzordnung nur von Wald- oder Baumbeschädigungen, nicht aber vom Holzdiebstahl die Rede ist. In Abänderung von Cap. XIX der Land- und Policei-Ordnung von 1615 sagt die Canzlei-Ordnung vom Jahre 1619 § 16, dass nach Gemeinen [römischen] Rechten entschieden werden solle; es sei denn, dass das Sachsenrecht zur Ortsgewohnheit geworden wäre, wobei es alsdann zu lassen. Zugerichtetes Bau- oder Brennholz, an welchem auch nach Sachsenrecht allein nur Diebstahl möglich, gab es im Lachemschen etc. Walde nicht; man verabgabte nur ganze Bäume oder Unterholz zum Selbsthiebe der Empfänger. Die Entwendung von nicht gefällten Stämmen konnte aber kein Diebstahl, sondern nur eine Policey-Uebertretung sein.

Dafür gab es Strafprincipien, Pfande- und Anzeige-Gebühren, welche fast in allen Aemtern der Weserlande verschieden waren[4]) und in dieser allgemeinen Holzordnung von 1572 keinen Platz finden konnten. Solche Strafprincipien gehörten der Vorzeit an; sie hatten sich in der Praxis der Holzgerichte herausgebildet und galten für je einen Gerichtsbezirk besonders. Nach ihnen resp. den alten

---

[1]) Freudenstein, S. 80. 87. [2]) Spezial-Ordnung von 1614, § 9 und 19; Amtsordnung von 1615, § 105. [3]) Freudenstein, S. 59 und 60. [4]) Cammer-Ausschreiben vom 29. September 1789.

Amtsbüchern und Bruchregistern hatten sich die Aemter bei ihrem „videtur" zu richten. Stände sorgten dafür, dass die Frevler nicht zu hart gestraft wurden [1]).

Speziell für das Amt Lachem verfügte die Cammer am 14. April 1802, dass, um den überhandnehmenden Holzdiebereien zu steuern, die Wrogen alle Monat untersucht, und diejenigen besonders bestraft werden sollten, welche das angewiesene Bau-, Nutz- oder Brennholz verkauft hatten.

Viertes Capitel.

Forstbenutzung.

I. Im Allgemeinen.

Seit der Ausscheidung des Sonder-Eigen aus dem Gesammt-Eigen, welche etwa zu Anfang des 9. Jahrhunderts aus Furcht vor den Raubgelüsten des Frankenkönigs stattgefunden hat [das Einforsten des Gesammt-Eigen zu Gunsten der den heidnischen Sachsen verhassten Bischöfe], begegnen wir Höltingen oder Holzgerichten, welche in ihren Bezirken über die Behandlung der mit Nutzungsrechten belasteten Forsten zu befinden hatten. Sie trafen Bestimmungen über Verwaltung, Verwaltungs- und Strafpolicei und duldeten dabei Niemand über sich. In ihrer Selbständigkeit litten sie auch keine Berufungen an auswärtige Gerichte. Den Vorsitz führte der Herr der Herrschaft, dessen Vogt oder ein Holzgraf, welchen Vorschlag [keine Findung] und Vollzug obgelegen haben werden. Das Recht fanden die Holzgenossen oder der Umstand. Schöffen werden nicht genannt. Vermuthlich waren in jedem Hölting andere Grundsätze.

Thatsächlich befanden sich die Wälder aber schlecht unter diesem Regiment. Man ordnete z. B. Eichheister-Pflanzungen an, die aber nicht oder schlecht ausgeführt wurden. Es gingen die Holzungen durch Uebernutzung ihrem Ruin entgegen.

---

[1]) Hannöv. Landtagsabschied vom 11. März 1650, Art. 3, im Band IV der Calenberger Landes-Ordnungen, S. 101; Calenberger Canzlei-, auch Untergerichts-Ordnung von 1663, im Band II der Calenberger Landes-Ordnungen, S. 334.

Gegen die Hülfe der Landesherren wehrte sich die lüneburgsche Landschaft anno 1392. Es sollte in den Volksgerichten die Wahl der Richter der Genossenschaft verbleiben, das auch für den Fürsten verbindliche Recht nicht verändert werden.

Da kam gegen Ende des 15. Jahrhunderts Rettung durch die Befugnisse der Landeshoheit. Es wurden für jedes Herzogthum auf Grund der Forsthoheit einheitliche, generelle Verordnungen, Holzordnungen resp. Gesetze zu Gunsten der Waldungen erlassen, und, wenn es nicht bei einer Holzordnung geblieben ist, so liegt das eben an dem Fluch der welfischen Landestheilungen.

Die Forstbenutzung und der Werth der Forstproducte ist von der herkömmlich herrschenden Holzart, der Länge und Stärke der Bäume, der Möglichkeit ihrer Verwendung und der menschlichen Gewohnheit wesentlich abhängig. Vorurtheil, Unkenntniss und Unverstand sprechen auch mit. An der Weser sucht man Laubstreu, Nadelstreu nicht; in der Lausitz ist es umgekehrt. Buchenbrennholz hat grossen Werth in Laubholz-Gegenden; die Bauern der Kiefernhaide achten solche Meterbank nicht. Buchenblöcke stehen in der Haide den Kiefern-Nutzblöcken nach. Selbst der Fichten-Nutzblock musste bei Sorau unter dem Terrorismus der Kiefer in Kluftholz geschlagen werden, um verkäuflich zu sein. Aehnlich kann es der Kiefer im Lande der Fichte ergehen. Sogar Eichbäume, weil selten und unbekannt geworden, finden im Oderlande nicht immer gute Käufer, während sie an der Weser dem Nadelbauholze vorgehen.

Solchen Umständen muss Rücksicht zu Theil werden, obgleich die Productionskraft des Bodens ins Gewicht fällt.

Jeder Haushalt erfordert Ordnung, also auch der Forsthaushalt. Diese Ordnung ist unabhängig von dem Gebrauchsrecht. Im Bedürfniss des Forsthaushalts lagen die Forstordnungen. Es ist aber ein Irrthum, zu glauben, dass die Fürsten, um Waldbränden und anderen Waldverwüstungen zu begegnen, sowie ihre Landes- und Forsthoheit [Regalien, Lehns- und schutzherrliche Rechte [1])], und ihr Forsteigenthum zu offenbaren, mit dem Erlass von Holzordnungen voran gegangen wären. Das haben vielmehr, abgesehen von manchem Märker-Weisthum, grosse Privat-Gutsbesitzer gethan.

Eine Holzordnung zu Braak von 1330 lautet: „Nos Ernestus Hacke et Hugo de Hallis Milites, ac Universitas Parochianorum in Brack, quoddam Statutum statuimus tali conditione, quod nullus paria lignorum debet secare, videlicet: Echster, Bochster, Eschen, Appelböme. Quic. horum lignorum unum secuerit, ille tres solidos ministrabit, insuper si quis unum plaustrum de-

[1]) Eichhorn.

duxerit signi [singuli], unum solidum ministrabit. In cujus rei testimonium ego Ernestus Hacke meo sigillo hanc literam duxi roborandam, Datum A. D. MCCCXXX. in die Marcelli et Marcelliani Martyrum [1]).

Die Ritter von Hacke, vermuthlich auf ihrem Rittersitz Buchhagen, und von Halle haben also unter Zustimmung der Umwohner resp. des Kirchspiels Kirchbraak angeordnet, dass Niemand fruchtbares Holz hauen soll, namentlich keine Eichbäume, Buchenbäume, Eschen, Apfelbäume. Die Strafe beträgt für jeden Baum 3 Solidos. Wer aber je ein Fuder von solchem Holze ausführt, der soll einen Solidus entrichten.

Die Herren von der Schulenburg bei Salzwedel erliessen anno 1507 eine Holzordnung für ihre Gutswälder, welche anno 1572 und 1642 verbessert und bei der Aufstellung landesherrlicher Holzordnungen benutzt worden ist [2]).

Ueber die fürstlichen Forstordnungen ist vorab zu bemerken, dass Originale davon noch selten vorliegen. Manche sind in den landesherrlichen Constitutionen in beweisender Form abgedruckt; andere modern in den Archiven, noch andere sind verloren gegangen. Man weiss oft nicht, ob und wann und in welcher Weise sie publizirt sind. Gleiches gilt von sonstigen Verordnungen des Landesherrn und seinen Behörden. Auf dem Landtage zu Salzdahlum am 3. Juni 1597 wurde schliesslich daher bestimmt, dass den Beamten Abschrift zugesendet und jährlich auf den Landgerichten wörtlich vorgelesen werden sollten [3]).

Es folgt hier der wesentlichste Inhalt der Forstordnungen, mit Ausschluss der bereits vorgeführten Jagd-Bestimmungen.

Herzog Erich I. von Calenberg hatte Vorschriften für den Solling gegeben „damit uns unsere Wälder (Welde) nicht so gar versoret werden", auf Bitten der Bewohner zu Uslar aber gemildert, und ist nunmehr anno 1532 wie nachsteht verordnet worden.

1.

Wir haben unseren Unterthanen etc. aus Gnaden nachgelassen und vergönnet, dass sie das von dürrem und windfälligem Holze, so sonst keine Nutzung inne ist, ohne Einrede der Förster hauen, fahren, nehmen und gebrauchen mögen. —

Unsere Förster sollen dahin sehen, dass von den Unterthanen etc. kein fruchtbar Baum, als Eichen, Buchen, gehauen werde, bei Vermeidung Unserer ungnädigen Strafe.

---

[1]) Grupen, l. c. S. 588. [2]) Burgfriede auf Betzendorf und Apenburg; desgl. Kirchen- und Gerichts-Ordnung daselbst vom 3. October 1572 bei Riedel, V, S. 287; VI, S. 300. 308. 325. [3]) Ribbentrop, I, S. 106.

2.

Grünes, stehendes Holz, gross oder klein, soll nicht abgehauen werden, es geschehe denn mit der Förster Wissen und Willen. Strafe $3^1/_2$ Gulden.

3.

Wenn ein Platz vom Förster angewiesen und abgehauen, doch kein [Nachwuchs] „Latreise“ auf solchem Platze, so soll er 4 Jahre nicht beweidet werden.

4.

Böttchern und Rademachern soll der Förster das nöthige Holz anweisen. Wegen des Preises soll sich Käufer mit dem Amtmann vergleichen.

5.

Von jedem Spann Bauholz sollen 3 Mathier bezahlt werden. — Für Brandschäden soll das Holz frei gegeben werden.

6.

Für ein Schock Bohlen sollen 3 Mathier bezahlt werden.

7.

Ein Schock Planken soll auch 3 Mathier kosten, ein Fuder Brennholz $1^1/_2$ Mathier.

8.

Sägeblöcke, wenn sie mit des Amtmanns Wissen und Willen vom Förster angewiesen werden, sind möglichst theuer zu bezahlen.

9.

Von 100 Mollen [Mulden] sind 12 Mathier zu zahlen.

10.

Künftig sollen keine Kohlen gebrannt werden, der Schmidt möge denn zuvor von dem Förster angewiesen werden. Dann sollen von jedem Fuder 3 Mathier von den Einwohnern und Unterthanen bezahlt werden.

11.

Zaunruthen und Hopfenstangen sollen vom Förster angewiesen und nach Uebereinkunft bezahlt [verforstet] werden.

12.

Kein Hau ist ohne Anweisung des Försters zu machen. — Von jedem gehauenen Fuder sind von Einwohnern und Unterthanen 3 Mathier zu geben. Dieser Zins ist auf Michaelis zu bezahlen. — Haue auf dem Sollinge sind zuvor bei dem Amtmann und Förster zu beantragen.

13.

Auf Ansuchen der Unterthanen können Amtmann und Förster einen Platz am Sollinge zur erblichen Wiese ausweisen. Ein ziemlicher Zins ist zu vereinbaren.

14.

Von jedem Schleifstein sind 5 Mathier zu zahlen.

15.

Ein Schock Dachsteine [Sollinger Platten] darf für $5^1/_2$ Goslarsche mit Wissen der Förster gebrochen werden.

16.

Jede Flote voll Mühlsteine soll der Förster um 15 Körtlinge verkaufen.

17.

Kein Fremder soll ohne Anweisung und Wissen der Förster Vieh in den Solling treiben. — Kein Hund ohne Strick ins Holz zu nehmen.

18.

Es soll ohne Anweisung der Förster nicht gerodet werden. Die Roder, welche am Kreuzbusche gegraben haben, was der Rauschenhagen mehr verloren, sollen uns den jährlichen Zins davon geben.

Zum letzten wollen wir, dass keinerlei Holz in den Knicken soll gehauen werden bei Strafe von 5 Gulden. Auch sollen die Förster alle zu Hau- oder Schneideblöcken verkauften Bäume mit dem Waldeisen [Wald-Aexen] bezeichnen [1]).

Hieran schliesst sich eine Gemeine, die Holzmarken mit streifende Holzordnung des Herzogs Heinrichs des Jüngeren von 1535. Sie gilt für das Fürstenthum Wolfenbüttel, scheint aber, weil ein Original nicht vorliegt und ein Abschluss fehlt, im Entwurf stecken geblieben zu sein. Offenbar hat sie der vorigen Forstordnung nachgebildet werden sollen. Eröffnet den Freiherrn, Prälaten, Ritterschaften, Städten, Hauptleuten, Ober- und Niedervögten, Drosten, Amtleuten, Förstern, Holzgraffen und Richtern etc. „Niemand soll zu seiner Feurung grünes Holz in unseren und unseres Fürstenthums Gehölzen abhauen, sondern dürres abgefallenes Holz zuvor daraus fahren lassen. Ist das geschehen, so sollen die Unterthanen Grünholz zur Feurung mit Wissen und Willen und auf Anweisung Unserer beschlossten Männer, oder der Erben Gemeinheit, Unser Amtleute, Förster und der Verordneten der Dörfer abhauen.

Die Holzung soll nach Jahren und alle Mal ordentlich gehauen werden. Etliche Lodt-Reiser, [alias hohe Heister], Buchen-, Aepfel-,

---

[1]) Forstordnung, gegeben zu Münden am Dienstag nach corporis Christi 1532; im Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal. Briefsch. Arch., Des. 23. 13 Forst- und Jagdsachen. Besiegelte Originalschrift. Ferner daselbst unter Forstsachen, Acten No. 50 eine Abschrift.

Birn- und Zwisselbeerbäume sollen stehen bleiben. Von einer Wahr in die andere aber man soll das verneuen.

Derselbe Fürst gab für Wolfenbüttel eine andere Holzordnung im Jahre 1547 heraus. Sie lautet im Eingange wie der Entwurf von 1535, dann heisst es weiter:

Bauholz soll mit Wissen unser beschlossten Männer etc. angewiesen werden und mit Maläxten bezeichnet werden.

Die abgetriebenen Hölzer sind 3 Jahre mit dem Vieh zu schonen, und wenn diese Zeit nicht ausreicht, so haben die Schloss-Inhaber Macht, solche zu erstrecken.

Zwei alt vermeinte Rechtsgewohnheiten sind hiermit aufgehoben:

1. Wer in einem fremden Walde einen Baum zur Entwendung abhaut, ist nur pfandbar, wenn er auf der That betroffen wird.

2. Weideberechtigte können dem Forsteigenthümer den Gebrauch [Schonung] seines Holzes verbieten. — Und wird bestimmt:

Jeder Eigenthümer darf den Holzfrevler bei oder von dem Stamme, auf dem Seinigen pfanden und in oder ausserhalb Rechtens am gebührlichen Ort verklagen. Weideberechtigte, resp. deren Hirten sollen ausserhalb der Schonung hüten.

Die Gehaue sind zwischen Michaelis und Walpurgis, im Herbst und Winter abzutreiben. Das gehauene Holz ist vor Walpurgis abzufahren bei Strafe.

Keine Schweine in die Mast treiben.

Schafe und Ziegen sollen in die Hölzer nicht gehen.

Nur der Gemeindehirte mag seine Barte bei sich tragen.

Niemand soll mehr Holz zum Markte fahren, als ihm erlaubt wird. — Das Erlaubte dürfen sie nach Wolfenbüttel, Helmstedt, Schöningen und Lutter, aber nicht nach Braunschweig fahren.

Es soll Niemand an den Hölzern roden, Wiesen oder Aecker machen.

Bau- und Mastholzbäume sollen in den Gehauen nicht gefällt werden.

In allen Gehauen der Dörfer soll den Armen wie den Reichen ordentlich mitgetheilt werden, auch sollen nach Bedarf junge Heister oder Bodenreiser stehen bleiben.

In den Ortschaften sollen die Unterthanen Geschworene erwählen, welche mit Unseren Holzförstern Aufsicht führen.

Wer diese Ordnung übertritt, soll Uns jedes Mal eine braunschweigische Mark, und dem Förster einen Pfandschilling erlegen. Frevel und Muthwillen soll höher gestraft werden.

Gegeben Wolfenbüttel, Montag nach visitationis mariae anno etc. 47.

Daran schliesst sich chronologisch die im I. Bande wörtlich mitgetheilte Holzordnung der Herzogin Elisabeth zu Münden für den Bramwald, von 1549.

Zu rühmen ist die Bückebergs-Ordnung des Grafen von Schaumburg von 1551 [1]). Ihr folgte die 43 Paragraphen starke Holzordnung des Grafen Otto IV. zu Holstein-Schaumburg vom 28. August 1572 [2]). Dann erschien eine Spezial-Ordnung für die Drosten vom 24. Juni 1614, eine Amts- und Hausordnung vom 27. März 1615 und eine Land- und Policei-Ordnung von 1615, alle vom Grafen Ernst.

Die in der Landordnung befindliche verbesserte Holzordnung, Cap. XXIII, welche in die Amtsordnung mit aufgenommen, stimmt hier nicht wörtlich mit jener überein. Sie führt die §§ 69 bis 110.

An Brandenburgschen Holzordnungen sind die von 1556, welche als eine Wiederholung der von 1547 betrachtet werden kann, zu nennen [3]); desgl. die von 1563. Für die Neumark erschien eine Holzordnung anno 1551, erneuert am 1. Januar 1566. Sie ist durch die Holzordnung vom 4. Januar 1571 verbessert [4]). Eine Holzordnung für die Neumark erschien ferner 1590 und am 23. Mai 1593. Für die Mark und zugehörige Oerter ist schliesslich die Holzordnung vom 1. Februar 1622 zu erwähnen [5]).

Eine Holzordnung für Havelberg von 1581 scheint der Domherr Pantaleon von Bismark verfasst zu haben [6]).

Kurfürst Wolfgang von Mainz gab um 1583 eine aus 32 Artikeln bestehende Holzordnung heraus [7]).

Herzog Wolfgang von Grubenhagen erliess am 18. Januar 1581 eine Holz- und Forstordnung [8]).

---

[1]) Freudenstein, S. 82. [2]) Königl. Staats-Archiv zu Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 23, Forstsachen 50. Sie findet sich ferner in den Schaumburg-Lippischen Landes-Verordnungen, I, Bückeburg bei Grimme, 1804; resp. in den Landes-Verordnungen von 1563 bis 1640, S. 4 bis 16, 217 bis 232, 293 bis 305. [3]) Riedel, II, S. 375. [4]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 23, Forstsachen 50. [5]) Corp. Constit. marchicarum, IV, S. 495. 506. 527. 771. 775 und 778. [6]) Riedel, III, S. 169. 189. 194. 195. [7]) Wolf, I, S. 62. [8]) Max, I, S. 380.

Wilh. des Jüngeren, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, Holzordnung wegen des Stotenser Waldes, gegeben zu Oldenstadt, den 5. Juli 1571, folgte eine Ordnung vom 22. Juni 1567. Sie sagt, dass Junker und Leute in die Holzung als Berechtigte gehören. Holzvögte hatten die Aufsicht. Ein Holzgericht hatte zu strafen. Dasselbe sollte jährlich Montags nach Michaelis durch Unseren Hauptmann der Oldenstadt und Inhaber Unseres Hauses Bodendiek im Beisein der Junker gehalten werden. Junker und Leute sollen die Mitaufsicht haben, neben den Holzvögten.

Das Pollholz soll mit in die Theilung kommen. Die Leute sollen nur 2 Pferde [nicht auch Ochsen] vor den Holzwagen spannen. Das Holzhauen soll zu rechter Zeit gemäss der Holzordnung geschehen.

Das Eichenholz in dem Gr. Bernbruch und Hese, wo es zu dick stehet, soll in erster Hauzeit gehauen und das stehen bleibende aufgeschnatelt werden, unter Aufsicht des Hauptmanns zu Oldenstadt, ferner Levins von Meltzing und der Holzknechte.

Die Ziegen sollen vom 5. Juli bis Michaelis nicht eingetrieben, event. weggenommen werden.

Der Hauptmann, sowie Levin von Meltzing, neben den Junkern und etlichen Leuten aus den Dörfern, sollen bei erforderlicher Gelegenheit das Maschbruch, auch die ganze Holzung beaufsichtigen und zum Theil in Hege legen. Nach dem Wiederaufwuchs sollen andere Oerter in Hege gelegt werden

Wo das Holz [also nicht nur Eichenholz] zu dick steht, soll es ausgehauen und das bleibende aufgeschnatelt werden.

Ueber den grossen Markenwald, wovon der Stotenser Wald ein Stück gewesen, handelt von Hammerstein, Bardengau, S. 414. 431. 432. Vorstehende Holzordnung hat er aber nicht gekannt[1]).

Nach dem am 4. alias 11. Juni 1568 erfolgten Tode des Herzogs Heinrich des Jüngeren zu Wolfenbüttel beschäftigte sich sein Sohn, der ihm folgende Herzog Julius, wahrscheinlich noch in demselben Jahre mit der Aufrichtung einer Holzordnung. Stände, welche den Werth derselben nicht in Abrede nahmen, erhoben aber auf dem am 5. Juli 1571 abgehaltenen Landtage zu Bockenem, folgende Einwendungen:

1. Die Unterthanen am Hils und Solling bitten um die Erlaubniss, zum Schutz ihrer Kornfelder und zur Abhaltung des Wildes Zäune aus abgestumpften Pfählen und Schutzgräben anlegen zu dürfen [bereits im Jagdcapitel erledigt].

---

[1]) Hannöv. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch.. Des. 23, 13 Forst- und Jagdsachen, 20.

2. Dieselben wünschen statt der eingeführten Holztage [Freitag und Sonnabend] deren mehre zu haben.

3. Abschaffung der kostbaren Reisen um Bauholz nach Wolfenbüttel ist um so mehr zu wünschen, als sie die Holzordnung gar nicht verlangt.

4. Beamte und Förster sollen sich nicht in die Hölzer der Unterthanen eindrängen.

Darauf erwiderte der Herzog am 21. September 1571 ablehnend:

1. dass statt der todten lebendige Zäune, d. h. Hecken auf Graben-Aufwürfe zu pflanzen;

2. dass eine Vermehrung der Holztage unzulässig;

3. dass der Oberförster am Sollinge aber Vollmacht zur Holzabgabe bereits erhalten habe; sowie

4. dass von Unseren Holzförstern unparteiisch auch ferner Ordnung gehalten werden soll, zu allseitigem Nutzen[1]).

Als nun mit Herzog Erichs II. Tode anno 1584 auch Calenberg-Göttingen dem Herzoge Julius von Wolfenbüttel zufielen, ist die in Rede stehende Holzordnung mut. mutand. auch auf diese Lande ausgedehnt. Dieses Schriftstück ohne Datum muss spätestens anno 1586 herausgegeben sein, aus welchem Jahre ich es citire.

Jul. Holzordnung, 1586. Einleitung.

Unsere Holzungen sind nicht allein unfleissig und übel geheget und verwaltet, sondern auch mehrern Theils ganz und gar verhauen und verwüstet. Beamte sollen diese Holzordnung mit gebührlichem Ernst halten helfen, und fleissig Acht nehmen, dass sowol unsere eigenen als der Unterthanen Holzungen zur Ungebühr nicht verwüstet, ihnen auch ihr Bau- und Brennholz nicht „abgeträngeldt“ oder sonsten acto mato „abgeschwencket“ werde.

1.

Ohne unsere oder unserer Oberförster Genehmigung und Anweisung der Förster soll kein Holz gehauen werden.

Wer ohne Erlaubniss grünes Holz haut, verfällt in eine Strafe von einer Heinrichstädtischen Mark, gleich 2 vollwichtigen Rheinischen Goldgulden in Golde.

2.

Sporadische Hiebe hören auf. Möglichst entlegen ist das Klafter-, Malter- oder Washolz zwischen Michaelis und Ostern aufzuarbeiten und abzufahren.

3.

In den Hiebsorten sind Hegereiser, welche später zu Samen-, Mast- und Nutzholz dienlich, stehen zu lassen. Viehweide ist 3

---

[1]) Kleinschmidt, I, S. 221.

bis 5 etc. Jahre nicht zu dulden. Sobald der Hey in's Gehäge geschlagen, haben Holzverständige die Schonungszeit zu bestimmen. Fruchtbare Bäume, als: Apfel, Birn, Kirschen, Nüsse, Elzbeeren auch Eschen, Linden, Mesern, Oehren sollen bei Strafe obiger Mark überhaupt nicht gehauen werden.

4.

Ober- und Unterförster, auch Holzknechte, sollen kein anderes Brennholz zur Feuerung abgeben, als Lagerholz. Berechtigte erhalten ihren Bedarf, nichts zum Verkauf, forstzinsfreie Nichtberechtigte gegen Forstzins.

5.

Bauholzgesuche sind bei Landdrosten, Grossvogt und Forstmeister anzubringen, danach von diesen örtlich zu prüfen und soll das nöthig befundene, im Forstamt zu verzeichnende Eichen- oder Buchen-Bauholz um ein billiges angewiesen und mit Malaxt bezeichnet werden. Empfänger hat für jeden empfangenen Bauholzstamm 4 Heister an die Stelle zu setzen und zu bebinden.

Das Bauholz ist zu schneiden und zu untermauern.

6.

Schiffbauholzhiebe, welche zur Verwüstung der Wälder beigetragen haben, sind einzuschränken.

7.

Nutzholz ist in den Holzhöfen in Vorrath zu nehmen.

8.

Zaunholz ist nicht mehr abzugeben. Es sind lebendige Hecken und Weiden im Advent zu pflanzen. [Folgt Anleitung]. Beamte sollen Knicke, wie in der Grafschaft Schaumburg, mit Schlagbäumen herrichten.

9.

In Mastzeiten sollen die Unterthanen, wie hergebracht, gegen den gewöhnlichen Masthafer oder Geld ihre Schweine eintreiben. Eicheln oder Bucheln aufzulesen ist verboten.

Beamte erhielten Deputat-Vieh an Rindern, Hämmeln und Schweinen.

10.

Holzkohlen sollen nur noch für die fürstlichen Berg- und Hüttenwerke gebrannt werden.

11.

Kohlholz für Bergwerke soll an der Erde „sonnenwärts", und bis auf die Eichen- und andere Hartholz-Lassreisser, rein abgehauen werden.

12. 13.

Feuer-Anmachen im Walde ist jederman, auch dem Waldarbeiter verboten. Eventuell soll er mit dem Feuer gestraft, oder

im Sack ersäuft werden. Feuerzeug darf auch Niemand in den Wald mitnehmen.

14.

Hirten sollen keine Aexte, Barten, Sägen etc. mit in den Wald nehmen.

15.

Von eingenommenem Weidevieh ist Triftgeld zu zahlen.

19.

Bergwerke an Silber, Gold, Blei, Kupfer etc. und Steinbrüche sollen zu den Regalien gehören.

26.

Ziegen sollen nicht ferner in die Wälder getrieben werden.

27.

Unsere Wälder sollen durch unsere Forstknechte überschlagen und gemessen werden. Das Ergebniss ist in jedem Amte zu registriren [ist 1587 geschehen].

28.

Gemeinde- und Privatforsten sollen der fürstlichen Aufsicht unterworfen sein und nach der Forstordnung behandelt werden. Mit Weiderechten belastet, sind sie in Haue zu theilen.

29.

Die Forstmeister sollen Camp-Blössen bedüngen und mit Eicheln besäen lassen. Der Aufwuchs ist im ersten Jahre „sonnenwärts" abzuschneiden, und in anderes gut gedüngtes Land zu verpflanzen. Nach 3 Jahren in Heisterstärke erfolgt die Verpflanzung in den Wald. Sie sind mit Rücksicht auf Sonne und Wachsraum weitständig zu setzen. Damit ein beladener Wagen unterher fahren kann, sind die Zweige entsprechend aufzuästen und die Wunden mit Wachs und Terpentin zu bestreichen und mit Tüchern zu umwickeln.

Es sollen auch in die Nadelwälder Tannen und Fichten und in die Buchwälder Buchen, an Gewächsen Eschen, ferner auch Pappeln, Ilmen, Ihren und Ipen, ferner zu Hecken-Anlagen Hagedorn, Feldrosen, Hülsen, Wachholdern, Brombeeren gepflanzt werden. Es sollen auch Quitten, Kastanien, Nussbäume, Lamberts-Nüsse, Obstbäume aller Art, auch Spilbäume angepflanzt werden.

30.

Jeder Forstknecht darf auch das Revier des anderen dienstlich mit begehen.

42.

Nebennutzungen der Forstbeamten sollen ausnahmslos aufhören.

Vorstehende, in ihren wesentlichen Artikeln vorgeführte Holzordnung, welche in III Theile zerfällt, wurde alle Vierteljahr

öffentlich vorgelesen. Sie galt für Wolfenbüttel, Calenberg-Göttingen, den Unter- und Oberharz, sowie für die Grafschaft Hoya[1]).

Herzog Julius starb am 3. Mai 1589, und sein Sohn Heinrich Julius wurde Nachfolger in der Regierung. Dies war der einzige Welfenfürst, welcher nicht allein die Wald-Jagd, sondern auch die Waldbäume liebte. Er wurde anno 1564 geboren und kam 25 Jahre alt auf den Thron. Aber er kannte schon alle Verwaltungszweige und hatte bei reicher Begabung mit grossem Erfolg die Klosterschule zu Gandersheim fleissig besucht. Eigenwillig, rasch und scharf in seinem Thun kann ihm doch grosse Energie nicht nachgerühmt werden. Aus dem Aberglauben seiner Zeit hat er sich auch nicht heraus zu arbeiten vermocht [Hexen-Processe]. Gutmüthig und freigebig, liebte er Pracht und Aufwand. Er machte Schulden. Heinrich Julius legte den Grund zu einem stehenden Heere. Er glaubte an eine unbeschränkte Herrschergewalt und konnte sich darum in das Aufmucken seiner Landstände nicht finden. Aber nachdem der Religionsfrieden von 1555 die Anhänger der Augsburgschen Confession von Rom frei gemacht[2]), bäumte sich der Geist der Freiheit auch im Verhalten der Unterthanen gegen weltlichen Druck der Fürsten auf. Genanntes Jahr wurde als ein Wendepunkt angesehen, worüber hinaus fürstliche Willkühr für Steigerung der Abgaben etc. den Boden verloren haben sollte. Darum berief der Herzog ungern seine Stände und war besonders streng gegen die Städte, wohin sich sein Adel zum Theil zurück gezogen hatte. Aerger über seine Stände trieb ihn aus seinem Lande; der grubenhagensche Rechtsstreit zog ihn nach Prag, wo er 1607 ankam. Als angesehener Kenner des römischen Rechts galt er viel im Rath des Kaisers. — Von Prag 1609 nach Wolfenbüttel zurückgekehrt, begab er sich nach Kaiser Rudolfs II. Tode abermals nach Prag zum Kaiser Matthias. Dort ist er am 26/30. Juli 1613 gestorben[3]).

Auf Seite 63 dieses Bandes spricht der anno 1589 zur Regierung gekommene Herzog Heinrich Julius in demselben Jahre von seiner fürstlichen angestammten, also schon von seinen Vorgängern in der Regierung erlassenen nützlichen Forstordnung. Danach zerfallen die im landesherrlichen Eigenthum befindlichen Gehölze in zwei Classen:

a. Berechtigungsfreie,

b. mit Berechtigungen der Unterthanen nach Bedarf und gegen Zahlung von Stammgeld in die landesherrliche Casse versehene Holzungen.

---

[1]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal. Br. Arch., Des. 23, Forstsachen, 50. [2]) Reichsabschied von 1555, Art. 15. [3]) Havemann, II, 419. 440, III, 14. 24. 25. 28. 32.

Leider hat der Herzog die angestammte Forstordnung nicht näher bezeichnet. Es handelte sich hier um die Aemter Coldingen, Blumenau, Munzel, Ricklingen und die Vogtei Langenhagen [Lauenwald].

Durch Herzog Heinrich Julius erfolgte eine Waldordnung zu Gandersheim am 20. October 1590. Sie sollte für das ganze Fürstenthum Braunschweig, also für Wolfenbüttel, Calenberg-Göttingen, die obere Grafschaft Hoya, Hohnstein und namentlich für den Harz und Sollinger Wald gelten. Ihr wurden Grafen, Prälaten, Stifter, Klöster, Ritterschaft, Städte, gemeine Landschaft und alle Unterthanen unterstellt. Sie nimmt Bezug auf die wolfenbüttelsche Holzordnung Herzog Heinrich des Jüngeren von 1547, deren Verbesserung [ohne Datum] vom Herzog Julius, und wird eine renovirte Holzordnung genannt. Ihr Inhalt zerfällt in 36 Artikel. Die Artikel 2. 4. 16. 17. 21 galten für den Harz, die übrigen für den Solling. Es finden sich aber verschiedene Lesarten in den Concepten und Entwürfen.

Gestützt auf übele Erfahrungen wurde den Amtleuten geboten, dem Forstpersonale in seinem Berufe die Hand zu bieten, selbst der Aemter zu warten und das Forstpersonal seines Berufes warten zu lassen. — Der Herzog wollte „hinförter kein Gemischtes haben“ [1]). Auf dem Umschlage der vorliegenden Abschrift steht: „copia etc. so anno 90 publizirt und von der Wulfenbuttelschen und Calenbergschen Landschaft [an-] gefochten wirdet“. Der Herzog hat [Abschied über den Deister zwischen Münder und Springe vom 8. Juli 1590] mit den Calenbergschen Ständen sich zu vergleichen vergeblich gehofft.

Danach erschien mit Rücksicht auf die Einwendungen der Stände, die Gegen-Erklärungen des Regenten, sowie die Gutachten, Bedenken und Erklärung der Berathungs-Commission, auch das Gutachten der Landschaft anno 1595 eine neue Forst- und Holzordnung. Auf dem Landtage zu Salzdahlum vom 3. Juni 1597, Art. 35 wurde von den Ständen mit Bezug auf Hils und Solling genehmigt, dass es bei den beiden Holztagen [Freitag und Sonnabend jeder Woche] sein Bewenden behalten solle; dass in der Schweinhatz und in Mastzeiten, namentlich an den Hägebergen, welche bei Herzog Heinrich des Jüngeren und Herzog Julius etc. Zeiten bis jetzt bestanden, und in Hege gewesen, auch mit dem fürstlichen Vieh nicht betrieben worden; sowie ferner mit den Schweinen in der Setzzeit des Wildes, namentlich zwischen Philippi-Jacobi und Johanni nicht gehütet werden soll. Zuschläge sind in allen Forsten nach den fürstlichen Holzordnungen anzu-

[1]) Staatsarchiv etc. 50. 51.

legen, und bis der Nachwuchs dem Viehe entwachsen, gemeiner Weide und Trift unschädlich, zu schonen. Jedermann steht auch frei, das Wild von seinen Grundstücken abzuschrecken.

Uebrigens soll aus den vorhandenen Holzordnungen eine allgemeine deutliche Forst- und Holzordnung entworfen und den Ständen zur Revision zugestellt werden. Sobald als man sich darüber geeinigt, soll sie in Geltung kommen. Bis dahin bleibt die Ordnung des Herzogs Heinrich des Jüngeren von 1547 in Kraft[1]). Das neue Werk wurde im September 1601 revidirt und corrigirt. Hiervon ist den Calenbergschen Landständen neben der Herzöge Heinrich des Jüngeren und Julius Holzordnungen von 1547 und 1586 für das Fürstenthum Braunschweig, Wolfenbüttelschen Theils, am 10. October zu Gandersheim Abschrift zugestellt worden.

Die Verwüstung der Forsten, die Nichtbefolgung der älteren genannten Ordnungen hat diesen neuen Entwurf veranlasst. Er beziehet sich, wie jene, nicht allein auf die Hegung und Verbesserung „unserer eigenthümlichen und gemeinen, auch derer Gehölze, da wir der höchste Erbe, oder aber sonsten von Alters mit Anderen, oder Andere mit Uns, die Nutzung hergebracht". [Von römischer Servitut, oder condominium spricht der Herzog nicht]. Seine Vorschriften sollen aber auch für die Holzungen der Klöster, der Ritterschaft, Bürger und Bauern gelten.

Sie mögen der Hauptsache nach hier vorgeführt werden [vergl. Capitel I „Forst-Verwaltungsbeamte"]:

Unsere Oberförster, Jäger und Förster sollen durcheinander Aufsicht führen; die Beamten letztere dazu anhalten. Sonst aber sollen die Beamten ausser der ihnen anbefohlenen Aemter-Hoheit, den Ackerbau und dessen Zubehörung warten, und sich in Unsere Forstsachen und Wildfuhren nicht mischen noch Waldzinse oder Forstbrüche aufnehmen, sondern dieselben durch die Förster und Forstschreiber, zufolge Unserer, dero Behuf gemachten sonderbaren Ordnung, einfordern und berechnen lassen etc. Es sollen auch Unsere Beamten Unseren Förstern aus Unseren Erbregistern und anderen Urkunden über Unsere Holzgerechtigkeiten Auskunft geben, damit sie solche vertheidigen. Auch sollen die Beamten selbst dergleichen Beeinträchtigungen anzeigen und abwenden.

Unsere Ober- und Förster sollen ausserhalb der Gehäge [Zuschläge, Schonungen] so wenig in den Uns allein zugehörigen eigenthümlichen hohen Gehölzen, als auch denen, darin Wir neben

---

[1]) Ribbentrop, I, S. 80.

Anderen berechtigt sind, Holz anweisen, ohne Unseren Schein vorzulegen, und der Interessenten Bewilligung zu haben.

Der Oberförster darf in den Forsten von dem zinsbaren Holze das gewöhnliche Stamm- und Forstgeld einnehmen; wo die Leute aber unentgeltlich berechtigt, sollen sie nicht mit übermässigem Trinkgeld belegt werden [1]).

Das Stangenholz in den Schlägen soll niedrig an der Erde abgehauen werden. Es sollen die Lassreiser, namentlich von Eichen, Eschen und Buchen neben den fruchtbaren Birn-, Quitzern [Vogelbeer-], Linden-, Eschen-, grossen Oehren-, Elsen- und Zwisselbeer-Bäumen stehen bleiben. Statt der Axt ist die Säge anzuwenden.

Zur Ersparung an Zaunholz sollen lebendige Hecken gepflanzt werden. Bei 6 Gulden Strafe hat ein Ackermann 15, ein Halbspänner 8 und ein Köter 4 Ruthen lebendige Hecken zwischen Michaelis und Martini zu pflanzen.

Auch sollen Weiden gepflanzt werden.

Viehweide.

Schafe sollen in die Oerter, wo Unterholz und junge Lohden vorhanden, bei Verlust von 10 Hämmeln nicht getrieben werden. Schweine sollen hier, weil sie junge Lohden umwühlen, von Ostern bis Jacobi zurück bleiben. Die Schonungszeit beträgt nach Umständen 4. 5. 6 oder mehre Jahre. Ziegen sollen nur ausnahmsweise und an unschädliche Orte, nach weiterer Bestimmung gebracht werden dürfen. In hohen Hölzern ist die Viehweide, soweit sie von den Förstern aufgegeben werden, gestattet.

Markgenossen.

Den Markgenossen soll an den Orten, wo sie ohne fürstliche Bewilligung zum nothdürftigen Bau- und Brennholzhiebe von Alters berechtigt, zunächst abständiges etc. Holz angewiesen werden.

In den Dörfer-Holzungen sollen die Bauern Holzgrefen und Holzknechte anstellen. Von Unseren Beamten, Ober- und Förstern soll jährlich in jedem Amte, und in Gegenwart der Markgenossen Holzgericht darüber gehalten werden [2]).

Nach Art. 6 und 9 des gandersheimschen Landtagsabschiedes vom 10. October 1601, gültig für Calenberg und Göttingen, nicht auch für Wolfenbüttel [3]) und Grubenhagen, wollten Stände [Prälaten, Städte und Ritterschaft] erst noch eine Berathung der Holzordnung vorher gehen lassen. Ohne eingeholte Ratifikation der Stände sollte sie nicht publizirt werden. Beides ist nicht erfolgt.

---

[1]) Kleinschmidt, II, S. 210. [2]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover, l. c. [3]) Ribbentrop, I, S. 159.

In dieser Niederlage wurzelt wol zum Theil der Unmuth, welcher den braven Herzog aus dem Lande trieb. Er lebte fortan mehr in Prag, als in Wolfenbüttel. Heinrich Julius starb, 48 Jahre alt, am 20. Juli [andere Lesart wie im Eingange] 1613 in Prag.

Freilich hat derselbe noch vorher die Genehmigung seiner Forstordnung auf den Volksgerichten nachgesucht, und ist ihm dies z. B. im Amte Lauenstein gelungen [1]).

Auch lautet eine Holzordnung vom 10. Februar 1612 mit der von 1590 fast wörtlich überein; sie ist aber wol nicht zum Druck befördert, scheint auch den Ständen nicht vorgelegt zu sein [2]).

Es nimmt Herzog Friedrich Ulrich anno 1614, und im Wolfenbüttelschen Landtagsabschiede vom 27. Januar 1619, Art. 33, auf die fürstliche Jagd- und Forstordnung, resp. „Unsere Holzordnung“ Bezug [3]). Welche meint er damit?

Gemeingesetzliche Kraft wird die Holzordnung vom 10. Februar 1612, welche für Calenberg, Grubenhagen, Göttingen, Wolfenbüttel, für das s. g. grosse Stift Hildesheim und die Obergrafschaft Hoya bestimmt gewesen, nicht erlangt haben, sonst hätte es z. B. der umständlichen Genehmigung des schwachen Herzogs Friedrich Ulrich zur Anlage von Zuschlägen in seinem Lauenwalde [Vogtei Langenhagen], gegeben Wolfenbüttel, den 7. Juli 1621, nicht bedurft.

Auch hätte man die Wald verwüstenden Bauern nöthigenfalls zum Gehorsam zwingen können. Aber das oder Aehnliches geschah nicht. Regierungsseitig fasste man mit spitzen Fingern an und versuchte es mit Recessen. Bei der Justiz-Verwaltung mochte die Forstordnung also nicht auf nachdrückliche Hülfe zu rechnen haben. Von den Amtmännern wurde ihr erst recht der Rücken gekehrt. In den Unruhen des Religionskrieges ist die Erledigung der Holzordnung, woran von 1590 bis 1612 gearbeitet, völlig unterblieben [4]). Der Hauptbeweis für deren Ungültigkeit, obgleich die organische Einrichtung des Forstamts für das Forstpersonal bestanden hat, dasselbe auch am Sollinge auf diese Forstordnung auf Befehl des Herzogs Friedrich Ulrich beidigt worden ist [5]), geht daraus hervor, dass eine Publikation derselben nicht nachzuweisen ist, und dass die Beamten nichts von dieser Forstordnung wussten. Ihr Unwerth liegt aber in dem Inhalt der Forstordnung vom 8. Juni 1678. Hier wird sie gar nicht er-

[1]) Vogtdings-Weisung [leider ohne Jahreszahl] bei Jac. Grimm, IV, S. 648. [2]) Kleinschmidt, II, S. 189. 208. 209. 214; Calenb. Landesordnungen, Band IV, Cap. VIII, S. 19. [3]) von Schultes, Taschenbuch, 1847, S. 228; Ribbentrop, I, S. 253. [4]) Hannöv. Landtagsabschied vom 3. April 1639, Art. 6 und 33 im Band IV, Cap. VIII der Calenberger Landesordnungen, S. 67. 78 und 90. [5]) Cal. Br. Arch. 23. 13, No. 84c.

wähnt, und ihr leitender Grundsatz: „Abtrennung der Amtmänner“ geradezu umgestossen.

Davon abgesehen, regte es sich in den von jenen Forstordnungen von 1590 bis 1612 betroffenen Waldungen des Landesherrn im Allgemeinen zum Besseren. Den Bäumen haben sie nicht geschadet. Es wurden Forstvermessungen und Forstbereisungen angeordnet, wodurch Missbrauch und Unfug im Forsthaushalte fast überall an den Tag kamen. Durch die Bereisungsprotokolle, welche im VI. Capitel besonders vorgetragen werden sollen, erhielten die Fürsten Kunde von der schlechten Beschaffenheit und Ertraglosigkeit der Holzungen zu Ende des 16. Jahrhunderts. Es war dieselbe Erscheinung überall; so auch meist in den Süd-Provinzen der welfischen Lande. Es werden darum die forsttechnischen Vorschriften genannter Forstordnungen im 17. Jahrhundert mehr oder minder ausgeführt sein, soweit es die Furien des Religionskrieges und die allgemeine Verwilderung des Volkes gestattet haben. Auch ist die angeordnete Trennung der Verwaltung, d. h. die Abscheidung und Selbstständigkeit der Forsttechniker, unter Beseitigung der Amtmänner, durchgeführt worden. Sie bestand in der ohne Zuziehung der Landstände getroffenen Anordnung eines „Forstamts“, welches alle 6 Wochen im Kloster Amelungsborn und zu Dassel abgehalten werden sollte. Es war lediglich aus Oberförstern, Förstern und einem Forstschreiber zusammengesetzt und hatte sich mit der Aufnahme von Bauholzgesuchen und Wrogen zu beschäftigen. Von Forstamtswegen sollten die Gemeinde- und Privatforsteintheilungen reguliert werden, um die Schlagholzabtriebe zu ordnen. Die Gemeinden hatten für Anstellung beeidigter Forstaufseher zu sorgen.

Ob das geschehen, weiss man freilich nicht.

In diesem Forstamte erfolgte ausser der Einnahme der Bruchstrafe, des Pfandgeldes auch die Festsetzung und Einnahme des Schadens-Ersatzes.

Die Forstordnung verbot den eigenmächtigen Holzhieb bei 3 Gulden Strafe.

Sie übertrug den Förstern die Aufsicht in den Forsten des Landesherrn, der Prälaten, Klöster und der Ritterschaft. Schreiben konnten jene Förster, obgleich es von ihnen im Allgemeinen verlangt wurde, aber nicht; sie schnitten die von ihnen besorgten Holzanweisungen und Abgaben auf ein dem Forstschreiber zu übergebendes „Kerbholz“. Der Forstschreiber hatte die Waldzinse zu vereinnahmen [1]).

---

[1]) Ahasv. Fritsch, corp. jur. venat. forest. etc., Leipzig, 1702, III, S. 123.

Gesetzeskraft hatte die Holzordnung vom 6. October 1618, welche das 51. Capitel der Policeiordnung vom 6. October 1618 bildet, und für das Fürstenthum Braunschweig-Lüneburg, Celleschen und Grubenhagenschen Theils, auch für die angehörigen Grafschaften Hoya, Diepholz und Bruchhausen, nach vorgängiger Berathung mit den Landständen und unter Zustimmung der Landschaften gegolten hat[1]). Sie sagt in der Einleitung, dass bei Zunahme der Bevölkerung die Holzungen an Achtung verloren, merklich verödet, verwüstet und theilweise zu landverderblichen Sandwehen geworden seien.

Sie beziehet sich auf eine frühere nicht weiter bezeichnete Holzordnung.

Anzuführen ist noch, dass das Fürstenthum Grubenhagen am 20. März 1617 vom Herzoge Christian zu Celle in Besitz genommen wurde und bis zum 2. September 1665 bei Celle blieb. Dann wurde es mit Calenberg vereinigt.

Ausser der vom Jahre 1618 galten im Celleschen noch die Policei- und Holzordnungen vom 14. Juli 1642 und 7. April 1646. Sie liegen nicht vor[2]).

Alle diese Holzordnungen enthalten ein Vorschriften-Gemisch aus dem Gebiete der Forstpolicei, des Forstbetriebes, der Culturen und der Forstbenutzung. Durch dieselben sind die Wälder allerdings mit soviel Forstpolicei überfluthet, dass das Forsteigenthum der Interessenten, wenn es bestand, allein hierdurch gebrochen werden konnte. Darum darf es auch nicht befremden, wenn behauptet worden ist, dass der Forstherr den Forstbann, nicht aber das Interessenten forst-Eigenthum habe.

Unser Haushalt im Forstwesen bewegt sich nach Zeit, Mass und Methode.

A. Die Zeit.

Unter dem Titel „Holzhauer-Aberglauben im Mittelalter" S. 193 seiner Geschichte der etc. Forstwissenschaft, Band I, Berlin 1872, sucht der verstorbene Forstmeister August Bernhardt die Zeit der Holzbenutzung, resp. die Entstehung des Ausdrucks „Wadel" zu erklären. Abgesehen davon, dass nicht den deutschen Holzhauern bezüglicher Aberglaube [wenn es Aberglaube ist] in die Schuhe zu schieben, dass er schon bei den gebildeten alten Griechen und Römern gefunden wurde, dass er auch viel länger, als das Mittelalter gedauert hat, dass an den Einfluss des Mondes auf die menschliche Thätigkeit selbst Alexander von Humboldt geglaubt hat und Andere noch glauben[3]); abgesehen von alle dem,

[1]) Kleinschmidt, II, S. 279. [2]) Resolution vom 6. Sept. 1681.
[3]) Allgem. Forst- und Jagdzeitung, 1861, S. 202.

treffen die wortreichen und doch unvollständigen [1]) Angaben Bernhardts nicht zu.

Der Wedel des Mondes hat mit unserm Wadel, welcher längstens etwa vom 1. September bis 1. März, höchstens 1. Mai zu dauern pflegt, nichts zu thun. Solchen Wadel kennt das Mittelalter nicht, obgleich die Holz-, Cavel-, oder Hiebszeit im Winter, bei Salzwedel um 1514, auch sonst schon hier und dort zur Regel geworden [zwischen Martini und Fastnacht [2]), zwischen Michaelis und Walpurgis anno 1433 [3])], und obgleich man die Holznutzung zeitweilig zu schliessen pflegte [anno 1490 [4])]. Kurfürst Friedrich entschied im Einverständniss beider streitenden Parteien am 14. März 1443, dass in der Grossen nach Carthaus in Frankfurt a/O. gehörigen Haide der Gutsherr Stranze für seine freien Höfe und zu eigenem Bedarf das ganze Jahr hindurch Bauholz, Brennholz und Rohr hauen dürfe; dass jedoch seine Hintersassen in Siefersdorf, Petersdorf und Briesen nur in der Zeit von Michaelis bis zum ersten Sonntage in den Fasten, in jeder Woche 2 Tage allerlei Brennholz, ausser Eichen, Buchen und grünen Kiefern fällen und abfahren dürfen. Die Carthäuser Geistlichkeit hatte das Recht, zu jeder Zeit Bauholz auf dieser Haide zu verkaufen und Kohlen brennen zu lassen [5]).

Den Wadel als solchen haben erst die Forstordnungen des 15. 16. etc. Jahrhunderts eingeführt. In einem Höltings-Protokolle über die Friller Mark von 1506 kommt der Ausdruck Wadelzeit [„Wedeltidt"] zum ersten Male vor. Darnach pflegte man die Holzgerichte, auf welchen die Frevler des abgelaufenen Jahres zur Anzeige kamen, alljährlich ein Mal in der Wadelzeit, im October, zu halten, und nachdem daselbst eine grosse Tonne Bier vertrunken, scheinen auch Holzhieb und Abfuhr ihren Anfang genommen zu haben [6]). Da jedoch auch Höltings-Protokolle vom 18. April, 1. Mai, 13. Juli etc. vorliegen, so mag es bei der Octoberzeit nicht immer geblieben sein; es sei denn, dass letztere Höltinge auf besondere Veranlassung gehalten wurden.

Vor Bestimmung solcher Wadelzeit fand die Holzbenutzung gemeinlich das ganze Jahr hindurch ohne Mondbeachtung statt, „im Laube und im Reise", d. h. Sommer und Winter [7]). Man pflegte dafür auch wol zu sagen: „bei Gras und Stroh".

---

[1]) Allgem. Forst- und Jagdzeitung, 1860, S. 373. [2]) Riedel, II, S. 314 und 351; XIV, S. 512. [3]) Daselbst, XX, S. 30. [4]) Daselbst, VII, S. 98. [5]) Daselbst, XX, S. 46. [6]) Freudenstein, S. 80 und 81. [7]) Höltings-Protokolle über die Holzmark zu Beber von 1659 und 1672; Grimm, III, S. 303.

Mit Mühe oft nur gelang es, die Nutzung auf Tage einzuschränken. Am Bückeberge sollte der freie Unterholzhieb nur am Montag jeder Woche stattfinden; im Relinger Bruche holzte die Abtei Wunstorf jeden Sonnabend [1]). Die Kirche zu Paderborn durfte ums Jahr 1034 aus mehren, namhaft gemachten Markenwäldern jede Woche 6 Fuder Holz holen lassen [2]). Den Bürgern zu Teltow war in der Nuthe-Haide um 1317, 1370 und 1541 das Recht eingeräumt, allerlei Holz, ohne Eichen und Eschen, zu hauen, zu sägen, zu bearbeiten und abzufahren, Sommer und Winter [3]). Laut Urkunde vom 24. November 1403 durfte die Stadt Belitz in der Treuenbrietzener Haide Festungsbauholz nach Bedarf und zu jeder Zeit nach zuvoriger Anmeldung hauen und abfahren [4]). Markgraf Johann erlaubte anno 1431 dem Bürger Friedrich Nabel in Berlin, in der Teltowschen Haide Brennholz nach Bedarf zu hauen und abzufahren, so oft er wollte. Dies widerrufliche Vermächtniss war auch weder nach Holzart, noch nach Baumstärke etc. beschränkt [5]). Markgraf Johann verschrieb ferner am 6. Januar 1436 seinem Diener Glagow das Recht, nach Bedarf Brennholz zu hauen auf allen markgräflichen Haiden [6]). Kurfürst Friedrich berechtigte anno 1441 seinen Küchenmeister: „Bergken, Elsen, Espen, Kynen vnd gerynge Eichenholcz“ zu seinem „Fewerwergke“ bei Spandow zu hauen [7]). Bürger Wardemberg zu Spandau erhielt von demselben Kurfürsten anno 1451 den freien Brennholzhieb im Amte Spandau [8]). In den Lehniner Klosterholzungen wurde anno 1523 in der Zeit von Martini bis Walpurgis [1. Mai] gehauen; Lagerholz durfte vom 1. Mai bis Martini geholt werden [9]). Das Kloster Stepnitz [Brandenburg] war ermächtigt, zu jeder Zeit Bau- und Brennholz aus dem Walde zu Teltzkow zu holen [Urkunde von 1552 [10])]. Zufolge Vermächtnisses von demselben Jahre durfte jeder Bürger in Wusterhausen jeden Tag mit einem kurzen Wagen Brennholz aus dem Rodan holen. Die Einwohner zu Alt Ruppin waren verpflichtet, zum Schloss Alt Ruppin alljährlich 4 Mal, und zwar zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Fastelabend Küchen-Brennholz zu fahren. Dasselbe bestand aus grossen, an den Feuerheerd zu legenden Blöcken, welche aus der gräflichen Holzung erfolgten [11]). Der anno 1566 in der Stadt Neuruppin angestellte Richter erhielt alle Quartal 6 Fuder Küchenholz [12]). Das Haus Coppenbrügge,

[1]) Urkunde von 1640 bei von Schultes, Taschenbuch von 1847, S. 225. [2]) Urkunde von 1034 bei Pertz, Tom. XIII, S. 160. [3]) Riedel, XI, S. 213. 223. [4]) Daselbst, IX, S. 397. [5]) Daselbst, XI, S. 215. [6]) Daselbst, X, S. 511. [7]) Daselbst, XI, S. 101. [8]) Daselbst, XI, S. 109. [9]) Daselbst, X, S. 367. [10]) Daselbst, I, S. 265. 266. [11]) Daselbst, IV, S. 156. 463. 509. [12]) Daselbst, IV, S. 202.

welches in ganz alter Zeit von Michaelis bis Petri täglich einmal, von Petri bis Michaelis 2 Mal Holz aus dem Osterwalde holen liess[1]) [Bierbrauerei etc.], hatte noch nach dem 30jährigen Kriege das Recht, jeden Tag 1 Fuder Brennholz aus dem Osterwalde zu entnehmen.

Nun wedelt oder wechselt bekanntlich auch der gute Mond das ganze Jahr hindurch. Wenn also der alte Strassburger Calender vom Jahre 1511 mit des Mondes Wedel den Holzhieb beginnen will [und zwar nicht bei Vollmond, sondern bei Neumond, im neuen Lichte oder im jungen Lichte[2])], so steht hinter dieser Bauerregel weit ausführlicher das classische Alterthum[3]).

Von einer Art von Wadelzeit, wie sie das Alterthum schon vielleicht 900 Jahre vor Christo, wenn auch nicht unter diesem Namen, gekannt hat, weiss aber das alte Deutschland nichts. Die alten Germanen berücksichtigten bei ihren Geschäften, namentlich auch bei der Waldarbeit, die Unglücks- oder verworfenen, und die Glückstage. Letztere wurden *Wahltage* genannt, und die Zeit, in die sie fielen, die hier leider nicht näher bezeichnete „rechte Zeit" hiess der Wahl.

Nur im Wahl sollte Holz gehauen, die Hecke geknickt und der Eichheister gepflanzt werden, und aus diesem Wahl, wenn man ihn nicht, was näher liegt, von Wald [Waldzeit] ableiten will, ist der Wadel entstanden[4]).

In der braunschweiger Holzordnung vom Jahre 1547 ist der Wadel von Michaelis bis Walpurgis [1. Mai] bestimmt.

Wo sie, wie im Fürstenthum Göttingen nicht galt, kehrte man sich auch nicht daran. Man hieb das ganze Jahr. Die Herren Amtmänner gingen mit diesem schlechten Beispiel voran [Sichelnstein, Reinhausen[5])].

Ueberall hielt es schwer, die in den Gemeinen Holzungen berechtigten an solche Ordnung zu gewöhnen. Nach einem Recess von 1577, zwischen einer Commission des Herzogs Erich und den Gerichtsleuten des Amts Lauenstein abgeschlossen, gelang es nur, auf die Wochentage, event. zwei Tage der Woche den Holzhieb zu beschränken. Man war froh, den nächtlichen und den Hieb an Sonn- und Feiertagen los geworden zu sein. Aber aus einem Abhörungs-Protokolle vom 10. September 1642 ergiebt sich, dass sich die Holzberechtigten in Duingen den

---

[1]) Kehrer, Statistik der Grafschaft Spiegelberg, 1783. Manuscript. [2]) So heisst es im Protokolle der Landgoe zu Lauenstein. [3]) Vergl. Seidensticker, Waldgeschichte des Alterthums, I, S. 253; II, S. 270. [4]) Schaumburger Holzordnung von 1572 und 1615, § 1 und 11; Land- und Policey-Ordnung von 1615, Cap. XII. [5]) Reinhäuser Geldrechnung von 1589 bis 1590.

angesetzten Holztagen nicht fügen wollten, auch mehre andere Interessenten die Waldung verwüstet haben. Das lag wol in den Ausschreitungen des 30jährigen Krieges.

Man darf bei Beurtheilung dieses Verhaltens der Forstinteressenten nicht an heutige geordnete Zustände den Massstab legen. Die Bauern hatten das ganze Mittelalter hindurch in Ansehung von Raub und Diebstahl an ihren Edelleuten und selbst Fürsten nicht immer gute Vorbilder. Herzog Otto zu Göttingen liess anno 1396 18 alias 12 adlige Wegelagerer aufhängen, welche von der Hindenburg etc. aus die Strassen unsicher machten [1]). Wenn der Raubritter Lambrecht von Stockhausen auf der Bramburg den Weserschiffen auflauerte, um die Schiffer zu überfallen und auszuplündern [1458], oder wenn der Pfandsasse von Saldern die ihm eingethanen Flecken Aerzen und Lauenstein in Brand steckte, oder wenn die Fürsten des 15., 16. und 17. Jahrhunderts sich gegenseitig die Ortschaften anzündeten und Viehheerden raubten [Fehden Wilhelms des Siegreichen von Calenberg, Stiftsfehde, Religionskrieg], so war dem Bauern das Zugreifen auch nicht zu verübeln. Er bestrebte sich, seine Subsistenz zu sichern, wie er konnte, selbst im Wege der Gewalt, und so auch im Holzdiebstahl zum Handel seine zerrütteten Verhältnisse zu bessern. Rohheit und Raublust durchdrangen damals alle Schichten der Bevölkerung.

Eine Hiebszeit für die Forsten Kursachsens galt von Michaelis bis Ostern. Klafterholz und Wasenbunde sollten spätestens am 13. Mai aus den Gehauen abgefahren sein [2]). Am Communion-Harz, wo nicht allein auf den Nachwuchs, sondern auch auf das Austrocknen des Kohlholzes Rücksicht genommen werden sollte, wurde der Hieb in der Zeit von Bartholomäi bis Martini [24. August bis 10. November] und dann wieder von Martini bis Philippi Jacobi oder den 1. Mai ausgeführt. — Zwischen Medardi [8. Juni] und Bartholomäi sollte durchaus kein Holz gefällt werden [3]).

Für das Fürstenthum Lüneburg-Celle ist der Wadel durch § 22 der Celler Holzordnung vom 6. October 1618 eingeführt; der dies a quo und ad quem aber nicht angegeben. Erst in der Celler Holzordnung von 1665, Art. XXIX ist der Wadel für das Bauholz vom November bis Ende Hornung, für das Brennholz im März bestimmt.

Die Paderborner Holzordnung von 1669 kennt keinen Wadel; sie setzt im Art. 22 die jährliche Hiebszeit auf eine Woche zu Ende Herbst oder anfangs Winter fest. Berechtigten soll drei- oder viermal im Jahre der Hiebsort angewiesen und ein bestimmter Tag

[1]) Max, I, S. 76. 77. [2]) General-Bestallung des Kurfürsten August vom 20. Mai 1575. [3]) Forstordnung von 1590, III, 7.

zur Fällung und Abfuhr bezeichnet werden. Es sollte der Holzhieb das ganze Jahr hindurch ohne Unterbrechung aufhören. Betheiligte kehrten sich aber nicht daran [1]).

Die Calenberger Forstordnung vom 8. Juni 1678, III, 1, bestimmt die Hiebszeit für das Bauholz vom 1. September bis 2. März, für das Brennholz vom 1. März bis letzten April. Vom Wadel redet die hannöversche Verordnung vom 7. April 1703. Eine andere Verordnung vom 4. April 1719 setzt die Wadelzeit vom 1. September bis Ende Februar fest [2]). Nach dem Cammer-Ausschreiben vom 31. Mai 1722 ist die Holzausfuhr bis Mitte April gestattet; sie soll nach den Ausschreiben vom 13. September 1774 und 23. September 1775 vor dem Schlusse des Monats April beendigt sein.

Innerhalb des Wadels, bei dessen Beginn die Holzanweisungen zu erfolgen hatten, wurde allerdings mitunter aber auch der Mondstand berücksichtigt, wenigstens zur Beachtung empfohlen. Nach fürstlicher Verordnung sollte die Fällung des Bau- und Nutzholzes im „Neulichts-Wahle“ erfolgen [3]). Man hieb „im rechten Schein“: Bauholz von Egidii bis Ende März, Schlagholz im Ausgang März in zunehmendem Mondschein [4]).

B. Das Mass.

Doppelter Art ist das Mass der Holznutzung.

1. Sortirung und Aufarbeitnng.

Man unterschied bei Salzwedel Hart- [Eichen, Eschen] und Weichholz [Weiden oder Werften] um 1512 [5]). Holzwerben nannte man Holzgewinnen [1393] [6]). Dazu dienten Säge, Beil [1317] und Axt [Eckszen]. Das wendische Wort für hauen, durchhauen ist schésch; abhauen, fällen wotschésch; Stämme abhauen Peńki rubasch. Der Aushau im Walde heisst ten Ton, der Holzplatz to Wosslonischczò, der Span ten Wosslon, Eichenspäne Dubowe wosslony und der Holzsplitter ta Sczèska und tschiska.

Man sprach übrigens von Zimmerholz, Bau- und Nutzholz, Brennholz.

Holz überhaupt nennt der Wende to Drówo.

---

[1]) Wigand, III, S. 221. 232. [2]) Willich, I, S. 746 bis 748. [3]) Nienover Amtsregister 1586 bis 1587. [4]) Noe Meurer; Kleinschmidt, II, S. 289. [5]) Riedel, XIV, S. 502. 523. [6]) Derselbe, XVII, S. 262.

Bauholz.

Auf der Insel Island lebten die Menschen mit ihrem Vieh unter der Erde [1]). Wohnungen aus Flechtwerk gab es bei den Slaven an der Ostsee [2]). Wendische Blockhäuser siehet man im mittleren Oderlande noch häufig. Bei den Germanen gab es nach dem Salischen Gesetz, um 550, Häuser [domus [3])]. Westfalen und Sachsen benutzten dazu den Eichbaum; sie übten den Fachwerksbau mit gezäunten Lehmwänden. Das wendische Blockhaus aus Kiefernstämmen ist kleiner als das Bauerhaus im Engerlande. Solches Eichenbauholz erfolgte im 16. und 17. Jahrhundert nach Waldfudern, Fudern oder namentlich bei Interessenten nach Spannen. Am Sollinge kostete das Fuder wie das Spann [Ständerweite] 5 bis 20 gl. — Oder es erfolgte das Bauholz nach Klötzen und Blöcken [4]) [Preis 1 fl. 3 gl.], Stämmen, wendisch ta Kloda, und Bäumen [1403 [5]), 1535 [6]), 1573—1578 [7])]. — So wollte es auch die Brandenburger Forstordnung von 1551 und 1593.

Dies Verfahren hat lange gedauert. Zur Schäferei auf dem Gute Lichtenberg erfolgten z. B. anno 1728 aus der s. g. Grossen Haide

23	Stück	Bäume zu Schwellen,	
45	„	Kiefernbalken,	
75	„	starkes	Kiefernbauholz.
135	„	mittel	

Nachher gab man Sortimente nach laufenden Fussen, seit Ende des vorigen Jahrhunderts nach Cubicfussen ab. Letztere Berechnung führte man am 12. Mai 1817 aufs Neue ein, und zur Erleichterung dieser Arbeit vertheilte die Cammer am 22. Febr. 1821 Exemplare der Hartigschen Cubic-Tabelle.

Das Alles geschah gleichmässig, in Hägehölzern wie Interessentenforsten, nach Ermessen des Forstherrn; Interessenten hatten nicht drein zu reden.

An Sortimenten werden Grund-, Ständer-, Riegel- und Bandholz, Einzüge, Mauerplatten, Endebalken, Endesparren, Schornsteinbalken, Wellerholz, kurze Sparrstücke, Sohlen, Süll und Knie, Thorständer, Thürholme und Thürbände sämmtlich aus Eichenholz genannt.

Einzüge, Schleifhölzer, Strebelatten, Sturmbände, Balken, Sparren, Hahnebalken erfolgten aus Fichtenholz. Latten und Deckelruthen gab es in Buchenholze. Zu Befriedigungen [Thorsäulen,

---

[1]) Adam von Bremen, IV, 35. [2]) Helmold, II, 13. [3]) Pertz, IV, S. 8 und 9. [4]) Cammer-Ausschreiben vom 28. Juni 1692, im B. IV der Calenb. Landes-Ordnungen S. 241. [5]) Riedel, IX, S. 397. [6]) Derselbe, IV, S. 238. [7]) Sollinger Holzrechnungen.

Schlagbäumen], Brunnen [Schlingholz, Säulen, Wippen, Stützen] und zu Brücken [Fahr- und Fussbrücken] wurden Schraule, Siehle, Balken, Ständer, Geländer und Bohlen aus Eichenholze gegeben.

Zu Wasser schwimmend transportirt, hiess das Bauholz Flossholz und, wenn gelagert, auf- oder ausgewaschenes Holz [1348, 1400[1])]. Man kannte in den Landen Lebus, Frankfurt a/O. und Müncheberg ums Jahr 1319 Eichen Platen, Balken, Sägeblöcke und Sparrenstücke[2]). Man verabgabte Bauholz nach Schiffsladungen oder Wasserfudern [bei Eldagsen], meist wol in Nadelholz; aber auch Eichen-Klappholz [1454, 1457, 1466, 1514[3])]. Bei Storkow machte man Schwellen und Stiele aus Eschenholz [1464[4])].

Nutzholz.

Das Nutzholz, welches in älterer Zeit zu hölzernen Gefässen [omnia lignea uasa etc.] mehr als jetzt verarbeitet zu werden pflegte, sollte in den Gehauen ausgehalten werden[5]).

Am Sollinge wie in der Grafschaft Hoya holten sich im 16. Jahrhundert die Rademacher ihren Buchen-Nutzholzbedarf nach Belieben aus den herrschaftlichen Wäldern. — Dafür zahlten sie jährlich ein Forstgeld von 3 fl. oder nur 1 rthlr. — Ein Fuder Zaunruthen, Latten oder Birkenholz kostete am Sollinge damals 5 gl.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts bildete das Stab- und Klapholz einen gesuchten Handelsartikel [Cammer-Ausschreiben vom 17. December 1771[6])]. Durch Verordnung vom 27. Juli 1775 wurde der auswärtige Handel mit Krumm- und Schiffbauholz begünstigt[7]). Missbräuche aber führten zu dem Cammer-Postscriptum vom 20. Juni 1778, wonach es verboten wurde, zu Stabholz gesunde und starke Eichen zu nehmen[8]).

Für Forstinteressenten sollte Nutzholz zu Ackergeräth in das Reihebrennholz mit eingerechnet sein; es ist aber später im Einklange mit der Holzordnung von 1618, § 23, desgleichen von 1651, Art. 29 besonders zur Abgabe gelangt. Sie erhielten im Fall der Berechtigung auch Pfahlholz, Zaunruthen und Buschholz zum Flussuferbau. Ebenso Eichen-Böttcherholz zu Feuertubben, Eichen-Ackerwalzen.

Pflüge und Wagen fertigte man bei Storkow aus Eschenholz. Gewöhnlich wurde Buchen-Stammholz zu Rad-, Wagen-, Schlittenholz und zu Giebel-Dielen genommen und den Forstinteressenten an der Weser nach Massgabe ihrer Berechtigung nach altem Her-

---

[1]) Riedel, XVIII, S. 392. 417. [2]) Derselbe, XX, S. 133. [3]) Derselbe, XII, S. 270. 273. 274; XVIII, S. 359; XXIV, S. 169. 170 und 179. [4]) Derselbe, XX, S. 427. [5]) Kursächsische General-Bestallung von 1575. [6]) Spangenberg, II, S. 397. [7]) Derselbe, II, S. 557. [8]) Derselbe, II, S. 679.

kommen vom Forstbeamten überwiesen. Dort hat man um 1790 Buchen-Nutzholzbäume nach dem Umfange klassifizirt; es gab drei-, vier-, fünf- und sechsspännige Heister. Ein Spann oder soviel wie man mit der Hand umspannen kann ist etwa 10 Zoll gleich. Unter die Nutzholzrubrik gehören Buchen-Wagendeichseln, Leiter- und Windbäume, welche man stückweise an berechtigte und benöthigte Forstinteressenten ablässt. Im Amte Neustadt a/R. gab die königliche Forstverwaltung Birken-Nutzholz nach Fudern ab [1]). Wellern zu Zimmerdecken und Stahlen, oder senkrecht gestellte Stäbe zu Wandzäunen, alle mit Strohlehm verputzt und aus Buchenholz gefertigt, erfolgten schockweise. Ebenso die Latten für die [Stroh-] Dächer. Im Lande Schaumburg wurden solche Latten um 1480 verwendet [2]). Zaunholz kommt 1317 bei dem Kloster Lehnin vor.

Bauholz und Brennholz wurde auch nach Kavеln oder Kageln [Flächenmasse] abgegeben [1372 [3]), 1393 [4]), 1540, 1655 [5])].

Brennholz.

Das Brennholz [Berneholtz, Bornholtz] erfolgte in Bäumen um 1540. In s. g. „Riege-" oder „Reihebäumen" wurde der Brennholzbedarf für Interessenten gewährt. Seit 1650 etwa wurde nach Fudern à 108 Cubicfuss gerechnet, welche der Oberförster nach dem Augenmasse auf dem Stamme anwies. Gewöhnlich mass man aber durch ganz Norddeutschland nach Wagenfudern. Im 13. Jahrhundert gab es im Bisthum Minden plaustrata lignorum, Brennholzfuder für 2 Zugthiere. Plaustrum war ein Wagen für 4 Pferde. Plaustra lignorum cluppelholt [Knüppelholz] enthielten je 20 Traglasten. Man sprach von Börden oder Traglasten, pondera spitholt. Plaustra ligna ad pistrinum [zum Backhause], ad coquinam [zur Küche], ad braxatorium [zum Brauhause], ad siccandam capam et sellam [zum Trocknen des Reitzeuges und Sattels], ad lavandas vestes [zum Waschhause], plaustrum de siccis lignis episcopo ad caminum [trocknes Holz für den Kamin] kamen vor. Es handelte sich um die Befriedigung der Brennholzbedürfnisse am bischöflichen Hofe zu Minden [6]). Nach Fudern erfolgte meist das Reihebrennholz für Forstinteressenten. Fuderweise wurde auch im Lüneburgschen Weichholz, Fallholz, Stakenholz auf den Holzmarkt gebracht, und hatte die Policey für richtige Masse zu sorgen. Ferner gab es Schlittenfuder [1251 [7]), 1351 [8]), 1448, 1482 [9]), 1556 [10]), 1539 [11]),

---

[1]) Forstregister 1789 bis 1790. [2]) Freudenstein, S. 75. [3]) Riedel, XI, S. 254. [4]) Derselbe, XVII, S. 262. [5]) Derselbe, XI, S. 294. [6]) von Spilcker, Wölpe, S. 298. 299. 300. 302. 310. [7]) Riedel, XXIV, S. 76. [8]) Derselbe, VII, S. 398. 418; XX, S. 133. 134. [9]) Derselbe, XV, S. 382; XVII, S. 283. [10]) Freudenstein, S. 81. [11]) Riedel, XVIII, S. 365.

1540]. Brennholz-Schiffsladungen kommen auch vor [1437 [1])]. Zum Holztransport diente, schlechter Fahrwege wegen, im Bramwalde und Sollinge etc. auch der Eselrücken wie der Eseltreiber. Esel und Eseltreiber gab es im 16. Jahrhundert auf allen Amtshöfen. Für solchen Transport wurden im Amte Reinhausen besondere Klafter angefertigt [2]). Gewöhnlich wird ein Dransfelder Uslarscher oder Nörtener Esel sich mit dürrem Holze befasst haben. Feuerholz zum Brodbacken hiess Backholz [3]). Wasen- [Fürstenthum Hildesheim], Wellen- [Fürstenthum Göttingen etc.] oder Reiserholz, wendisch rożdżé, to, aus Niederwaldungen oder als Pollholz wurde, wenn es Mühe und Kosten lohnte, aufgebunden und seit Anfang des 16. Jahrhunderts nach Schockbunden sortirt [4]). Ordnung hierbei einzuführen war mitunter sehr schwer. Raffholz kommt 1348 vor [5]); Urhultz und Burneholtz im Gegensatz zu Buholtz wird anno 1365 genannt [6]). Legerholz oder Lagerholz anno 1405 [7]). Ganz geringes Reisholz, Feuer- oder Leseholz, meist von Menschen heimgetragen, heisst in einigen Gegenden „Tanger".

Faden- oder Repholz, welches z. B. in der Grafschaft Hoya auch Buchen-Nutzholz sein konnte, bezog sich auf den Handel zu Wasser. Es führte seinen Namen von der besonderen Masse, wobei ein Strick, Seil, Tau, Schnur oder [Reif, niedersächsisch und holländisch] Rep angewandt wurde. Das Rep musste auf seine Richtigkeit geprüft sein [8]). Seine Länge betrug in Goslar 10 Ellen [9]).

Für das Fürstenthum Lüneburg sind die Dimensionen eines Brennholz-Reps durch Verordnung vom 8. März 1700 auf 6 Fuss hoch, breit und lang = 216 Cubicfuss Raumgehalt oder einem grossen Klafter bestimmt. Man hat den Namen Rep auf das gemessene Holzquantum übertragen. Es wurde in ganzen oder halben Faden verkauft und durfte nicht betrüglich gelegt werden. Unter dem 19. August 1701 wurde die Repholzlänge für die Aemter Ahlden, Rethem, Fallingbostel, Winsen a. d. Aller und wo sonst längs der Aller Repholz gehauen wird in Buchenholze auf mindestens $4^1/_2$ Fuss bestimmt und es sollten die Repe nicht nach Stiegen und Stückzahl, sondern in $9^1/_4$ Ellen Breite verkauft werden [10]). Höhe nicht angegeben. In Dänemark, Schleswig und Holstein war

---

[1]) Riedel, XIV, S. 310. [2]) Reinhäuser Geldrechnung von 1589 bis 1590. [3]) Riedel, XIX, S. 493. [4]) Derselbe, X, S. 367. 387. 388. 398; XI, S. 470; XXII, S. 481; Celler Holzordnung von 1665, Art. 32. [5]) Riedel, XX, S. 138. [6]) Würdtwein, X, S. 4 der Einleitung. [7]) Riedel, XX, S. 372. [8]) Altes Verdensches Stadtbuch vom Jahre 1330. [9]) Leibnitz, tom. III, Rer. Brunswic. S. 533. [10]) Ueber andere Dimensionen siehe Note 236 meiner „Holzungsrechte und Holzgerichte".

der Faden Brennholz 6 Fuss hoch und breit mit 2 Fuss Scheitlänge. Dieselben Dimensionen enthielt der Bremer Brennholz-Faden, aber mit kleinerem Fussmass. In Bremen mass man langes Brennholz nach dem Repmasse; die gewöhnliche Scheitlänge dabei war $4^1/_2$ Fuss. Um den Haufen spannte man eine Kette von $17^1/_2$ Fuss Länge und gab im Umfange eine Spanne zu. Ein solches Rep ist etwa 2,45 Cubicmeter [1]).

Ein anderes Brennholzmass, z. B. auf der Haide zu Vieraden, dann bei Soldin, Cöpenik, Frankfurt a/O., Beeskow wurde nach Ruthen bemessen: das s. g. Zehnruthenholz [1355 [2]), 1473, 1478 [3]), 1514 [4]), 1516, 1523 [5])]. Seine Dimensionen sind in den Quellen nicht angegeben.

Sonstiges Feuerholz, z. B. bei Beeskow, erfolgte nach Stein; noch anderes nach Schragen oder Klaftern [1514 [6])] und zwar von Bäumen, welche mit der Säge zu schneiden und an der Erde abzuhauen waren. Solche Klafter hiessen auf wendisch ta Sczèzan, Scheitholz ta Schczèpa. Die Klafter hatten verschiedene Grösse [bei Laubach in der Wetterau um 1735 gab es Klafter von 12 Schuh weit, 4 Schuh hoch und 4 Schuh lang = 192 Cubicfuss R.G.; im Göttinger Stadtwalde um 1741 von 7 Fuss lang, 5 Fuss breit und 6 Fuss hoch = 210 Cubicfuss R.G.; am Deister 6 Fuss hoch, 6 Fuss breit und 5 Fuss lang = 180 Cubicfuss R.G.]. Im Waldeckschen giebt es Klafter von 216 und 125 Cubicfuss. Jene sind 6 Fuss lang, weit und hoch [7]). Nach der Policei-Ordnung vom 6. October 1618, Cap. 20, S. 58, war das im Lüneburgschen zum Verkauf kommende Klafter Brennholz 7 Schuh lang, breit und hoch = 343 Cubicfuss R.G. zu fertigen. Nach der brandenburgschen Holzordnung von 1593 sollten die Klafter 6 Werckfuss oder 3 Ellen hoch, ebenso breit und lang sein, also 216 Cubicfuss enthalten. Dasselbe verfügte Herzog Friedrich Ulrich für Calenberg und Wolfenbüttel am 22. Januar 1622 [8]); ebenso die Klosterforst-Ordnung von 1671 [9]). In der Celler Holzordnung von 1665, Art. 43, sowie in der Forstordnung für Braunschweig-Lüneburg, Calenb. Theils, vom 8. Juni 1678, wo Abschnitt II, Art. 8 und 27 auch vom Reifholz die Rede ist, bestimmt Abschnitt III, Art. 12, dass das Klafter 3 Ellen hoch und breit, aber nur 2 Ellen lang sein soll. Man kehrte sich aber nicht überall hieran. Grosse Klafter

---

[1]) Hanssen, II, S. 212. [2]) Riedel, XVIII, S. 470. [3]) Derselbe, XII, S. 25; 2, V, S. 210. [4]) Derselbe, XX, S. 468. [5]) Derselbe, XXIII, S. 409. 410. [6]) Derselbe, XX, S. 468; Generalbestallung für Kursachsen von 1575. [7]) Curtze, Waldeck, S. 465. 487. [8]) Kleinschmidt, II, S. 121. 123. Der hannov. Werckfuss enthält seit 1765 $129^9/_{10}$ Pariser Linien. [9]) Band I der Calenberger Landes-Ordnungen, S. 675.

von 216 Cubicfuss zum Verkauf wurden z. B. noch anno 1786 in den Erichsburger Amtsforsten angefertigt. Dort machte man Buchen-Flossholz-Klafter für die Brennholz-Niederlage in Hannover 4 Fuss lang, 6 Fuss hoch und 7 Fuss breit, gleich 168 Cubicfuss R.G. Dort wie im Amte Grohnde und allgemein auch in den herrschaftlichen Forsten des Fürstenthums Waldeck gab es endlich auch Malterholz 5 Fuss weit, 4 Fuss hoch und lang oder 5 Fuss hoch, 4 Fuss lang und breit, gleich 80 Cubicfuss R.G[1].). Malterholz zum Verkohlen erfolgte damals viel aus den Forsten des Amts Hunnesrück. Ein Fuder Brennholz wurde zu $1^1/_2$ Maltern gerechnet [Forstregister 1789—1790]. In den Hildesheimschen Aemtern Woldenberg, Gronau, Poppenburg, Steuerwald, Vienenburg, Schladen war die Holzbereitung nach Maltern allgemein im Gebrauch.

Daneben die Wellen- oder Wasenbunde nach Schocken, wie auch im Göttinger Stadtwalde.

Die Klaftermasse von 6 Fuss hoch und weit und 4 Fuss Scheitlänge = 144 Cubicfuss Raumgehalt wurde am 11. Mai 1813 allgemein für das Königreich Hannover bestimmt[2]). Nach dem Ausschreiben vom 11. Mai 1817 mussten die bisherigen Klafter von 216 Cubicfuss auf solche von 144 Cubicfuss reduzirt werden. Die Berechnung nach „Fudern" ist anno 1818 gänzlich abgeschafft und es sind Holzmassen in bestimmten Dimensionen zur Controle des cubischen Inhalts verlangt worden.

Das Mass für Starkbrennholz wurde auch Faden genannt. Dessen Abgabe erfolgte z. B. bei Salzwedel [1393[3])], wie in Lüneburg [„Vatmen" 1396][4]). Nach Hop oder Haufen rechnete man bei Stendal. Ein halbes Hop war 10 Fuss breit, 10 Fuss hoch und Wagen lang [1494[5])].

Im Schaumburgschen, Paderbornschen, Lüneburgschen und im Amte Wölpe etc. verstand man unter „unnützem", „unschädlichem", „unaschem", „unaischem"[6]) oder „aischem" Holze schlechtes Brennholz, Unterholz, geringes Zweig- und Brakenholz.

Vom Stubbenroden weiss die alte Geschichte noch nichts; doch kennen die Wenden, wol von der Theerschwelerei her, das Geschäft. Zum Stubben sagen sie ten Penk; Penki kopasch heisst Kienstämme roden. In neuerer Zeit ward die Stuken- oder Stubbennutzung zur Brennholz-Vermehrung allgemein. Im Amte Lachem

---

[1]) Forstregister 1786 bis 1787; Curtze, l. c. S. 266. 487. [2]) Willich, I, S. 367. 751. [3]) Riedel, XVII, S. 262. [4]) von Hodenberg, Kloster St. Michaelis, S. 514. [5]) Riedel, XVII, S. 181. [6]) Wächter, l. c. S. 512.

gab man nach Maltern à 64 Cubicfuss ab; gewöhnlich setzt man die Stubben in Klafterform.

Man sprach von unfruchtbarem Holze [Hainbuchen, Erlen, Buchen-Heisterholz, Birken — alles was keine Mast trug —] und von altem, angefaultem oder verfallenem s. g. Lagerholze[1]). Liegendes, dürres, wandelbares, windbrüchiges Holz und gefällte Wildpretbäume mussten vorab verkauft werden, ehe man zu gesundem und frischem Holze überging. Alle frischen und gesunden Bau- und Mast-Eichen und Buchen sollten aber gänzlich verschont werden[2]).

Köhlerei.

Wie alt die Verkohlung des Holzes ist, siehet man an den unter dem Torflager des Moosberges befindlichen Meilerstellen. Holz und Holzkohlen dienten zur Heizung. In Hannover kostete ein Fuder Holzkohlen in der Zeit von 1378 bis 1490 sehr schwankend zwischen 5 und 18 Schilling. Zu Hardegsen enthielt anno 1408 ein Fuder Kohlen 48 bis 72 Säcke[3]). Um 1591 wurde in der Mündener Stadtforst Holz verkohlt[4]). Verkohlung fand auch in den Mündener Amtsforsten statt. Auf ein Fuder Kohlen zu 15 Mass gingen zwei Klafter Holz[5]). Mehr Holz noch wurde im Sollinge verkohlt für Glas-, Eisen- und Silberhütten. Ein Fuder Kohlen kostete dort im 16. Jahrhundert 6, 8 gl. bez. 1 fl. 1 gl. — Glashütten gab es vieler Orten, namentlich auch im 16. Jahrhundert auf mehren waldreichen Gütern der Herzogthümer Schleswig-Holstein. Sie waren beliebt, weil sie das überflüssige Brennholz bezahlten, und die zerstörenden Folgen der Glashüttenschläge nicht erkannt oder beachtet wurden. Mit dem Steigen der Holzpreise gingen sie im 17. und 18. Jahrhundert grösstentheils ein[6]).

Mast.

Bei der Mastnutzung wurde statt der Versteigerung der Einfähmung der Vorzug eingeräumt. Darauf lautete die Cammer-Resolution vom 1. September 1753 wie das Cammer-Ausschreiben vom 13. September 1756 mit Instruction dazu[7]). Später hat die hannoversche Forstverwaltung häufiger verpachtet als eingefähmt.

Nach dem siebenjährigen Kriege hat der Anbau der Kartoffeln zugenommen [Cammer-Ausschreiben vom 29. Januar 1754[8])]; jetzt

---

[1]) Freudenstein, S. 75. 84; Holzordnung von 1669, Art. 15. 16 und 19; Jacobi, Landtags-Abschiede, I, S. 67. [2]) Kursächsische General-Bestallung vom Jahre 1575. [3]) Sudendorf, VII, S. XXXIX; VIII, S. 222. [4]) Lotze, S. 245. [5]) Forstbereitungs-Protokoll von 1739, S. 291. [6]) Hanssen, I, S. 424. [7]) Spangenberg, I, S. 353 und 578. [8]) Derselbe, I, S. 423.

fragt Niemand mehr nach der Waldmast, denn die Eichwälder sind vielfach verschwunden, und Kartoffeln besorgen das Fettwerden der Schweine auf dem Stalle.

2. Nutzungsmass in Bezug auf Waldleistungskraft.

Auf die seit Carl dem Grossen nicht mehr erlaubten Holznutzungen [Opfer- und Leichenbrand] der alten Zeit können wir wegen ungenügender Kunde nicht zurückgehen [1]). Das „heilige Land" bei Niemitsch, Kreis Guben, z. B. war anscheinend ein ständiger Brandplatz für Todte. Im Leinethale von Friedland bis Salzderhelden zu beiden Seiten des Flusses findet man die Spuren vieler Brandstätten und viele gefüllte Aschenkrüge unter der Erdoberfläche. Jetzt will man bekanntlich die Todten wieder verbrennen. Die Osterfeuer des nordwestlichen Deutschlands am ersten Osterabend haben nicht mehr eine waldverwüstende Natur.

Um 1419 hatten die Bauern und Holzgenossen, welche auf den Wald bei Buxtehude gehörten, denselben „schedeliken vorwusted vnde vorhowen", so dass die Pröbste einschritten und wegen der Aufsicht und Pfandung Vorkehrung trafen. In derselben Zeit musste der herzogliche Vogt in Lüneburg die Holzeinfuhr in die Stadt controliren [2]). Es war im 15. Jahrhundert eine schlimme Zeit. Die Machthaber gingen im Raube voran; ihre Burgen wurden zu Raubschlössern missbraucht; sie selbst hiessen Raubritter. Das Schloss Hohenfreden [1402 [3])], Greifenstein, Hindenburg, Brackenberg, Bramburg, Hermerschenburg und andere Raubnester sind damals zerstört worden [4]).

Dass „die Gehölze pfleglich anzugreifen, damit Uns eine währende Nutzung, den Unterthanen aber eine beharrliche Hülfe bleibe", befahl der Kurfürst von Sachsen seinen Forstbeamten anno 1575. Mit ähnlichen Worten beginnen viele Forstordnungen.

Massvolle Nutzung ist, die Klosterwälder abgerechnet, aber kaum zu verzeichnen. Als es um 1540 mit den Klöstern vielfach zu Ende ging, riss auch in ihren Forsten die Uebernutzung ein [5]). Uebermässigkeit ist aber noch auf jedem Geschichtsblatt des 15. und 16. Jahrhunderts zu lesen. So war es in den Gutsforsten der Herzogthümer Schleswig-Holstein [6]). Der Bückeberg im Lande Schaumburg war um 1551 verhauen und verwüstet [7]). Seitens der Grafen von Hoya sind die Forsten der Aemter Stolzenau, Syke etc.

---

[1]) Drusen, die Leichen-Verbrennung, Breslau 1855; Weinhold, die heidnische Todtenbestattung, Wien 1859. [2]) Sudendorf, IX, S. 233 und 249. [3]) Koken, Winzenburg, S. 117. [4]) Lotze, S. 18 bis 20. 22 330. [5]) Riedel, 3, III, S. 490. [6]) Hanssen, I, S. 423. [7]) Freudenstein, S. 82.

durch die Entnahme der herrlichsten Buchen zu „Repholz“ gründlich verhauen. Sein Handel nach Bremen brachte Geld. Bauholz und Sägeblöcke wurden anderwärts verschwenderisch in Brennholz gehauen, und was des Unfugs mehr war [1]). Am ärgsten hat es die Stadt Mohrin gemacht; denn sie hat die landesherrliche Haide, welche ihr überdem zu hegen und zu beschützen oblag, um 1567 total verwüstet [2]).

Grossen Einfluss übten Krieg, z. B. die coups extraordinaires der Franzosen von 1803 [3]), Holzpreise und Handelsabsatz.

Bau- und Nutzholz.

Der Eichenholzhandel aus Sachsen nach Hamburg blühete schon um 1254 [4]). Herzog Erich zu Sachsen, Westfalen und Engern bewilligte die freie Ausfuhr von „Tunnenholt“ aus dem Sachsenwalde am 3. August 1335. Um 1400 kosteten die Blöcke oder Sägeblöcke, welche die Stadt Hannover vom holzreichen Deister kaufte, à Stück $2^1/_2$ bis 14 Schilling. Ein Fuder Zaunruthen galt anno 1388 2 Schilling [5]). Im 15. und 16. Jahrhundert hatte der Bau- und Nutzholzpreis eine schwindlige Höhe erreicht. Im 15. Jahrhundert war die Silbermünze, in welcher Zahlung erfolgte, drei- bis viermal schlechter, der Preis der Lebensmittel ebenso viel theurer geworden [6]). Gelderwerb hat den Eichen-Klapholzhandel getragen und damit den landesherrlichen Forsten weh gethan. Bretter und Klapholz aus Polen gingen die Warthe hinab [7]). Es wurden Dielen, Bretter, Kleisten etc. um 1514 aus den kurfürstlichen Holzungen bei Driesen, soviel nur immer möglich, nach Stettin verflösst. Das Eichen-Klapholz diente zu Fässern. Durch den Handel mit zu Kisten dienendem Buchen-Klapholz und Eichen-Stabholz sind im 18. Jahrhundert die hannöverschen Forsten geschädigt [8]). Sägeblöcke [1480] bildeten gesuchte Holzwaare [9]). Es waren Holzmärkte in den norddeutschen Städten [z. B. in der Stadt Gardelegen vor der Nikolaikirche um 1450 [10]), in der Neustadt Brandenburg anno 1487 genannt [11])] entstanden, welche den Holzabsatz förderten. Sie führten auch zum Waldruin und zum Holzmangel. Darum wurde im Waldeckschen anno 1561 der Bauholz-Verkauf ausser Landes verboten und dieses Verbot anno 1718 auf alles in landesherrlichen, Guts- und Stadtforsten befindliche Holz

---

[1]) Riedel, XII, S. 215. [2]) Derselbe, XIX, S. 119. [3]) Brackenberger Forstregister von 1803 bis 1804. [4]) Riedel, 2, I, S. 76. [5]) Sudendorf, I, 302; VII, S. XXXVIII. [6]) Derselbe, VII, S. LXXIII. [7]) Riedel, 3, III, S. 466. [8]) Wächter, l. c. S. 548. 549. [9]) Riedel, XII, S. 215. [10]) Derselbe, XXV, S. 352. [11]) Derselbe, IX, S. 234.

augedehnt[1]). Verbote über freie Holzeinfuhr und -ausfuhr fanden im Herzogthume Calenberg anno 1586 Widerspruch bei der Landschaft[2]). Gleichwol verbot die braunschweigische Forstordnung von 1590, Art. 32, den Verkauf von Nutzholz ausser Landes bei 10 Gulden Strafe. — Ob die Gerichte darauf erkannt haben? Diese Forstordnung steht da ohne Gesetzeskraft.

So lange als das Holz kaum einen Werth hatte, räumten die Fürsten ihren Städten, z. B. Müncheberg in der Haide zu Livenberge anno 1319, Rathenow in der markgräflichen Haide bei der Stadt anno 1351 Bauholzrechte unentgeltlich ein. Um 1403 musste die Stadt Belitz ihr benöthigtes Bauholz aus den Holzungen der Stadt Treuenbrietzen, zwei Stämme um einen böhmischen Groschen kaufen. Man erschrak um 1540, als der Preis für einen Bauholzbaum in der herrschaftlichen Forst bei Neu-Ruppin auf 6 Groschen erhöhet wurde. Nach der Holzordnung von 1551 konnte man die stärkste Bauholzeiche nicht unter 2 Thaler kaufen. Böttcher etc. mussten im Fürstenthume Waldeck seit 1539 für zwei Eichen oder drei Buchen einen Goldgulden zahlen[3]).

Brennholz.

In der Stadt Hannover kosteten um 1389 zwei Schock Wasen 10 Pfennige, ein Fuder Busch 14 Pfennige; anno 1443 ein Fuder Holz 3 Schilling. Der Preis stieg aber bald sechs- bis neunmal höher. Anno 1480 und 1504 bezahlte die Stadt-Cämmerei für ein Schock Wasen 1 Schilling, 1486 $2^1/_2$ Schilling, für das Schock Dornwasen $3^3/_4$ Schilling; anno 1509 für ein Schock Wasen $3^3/_4$ Schilling; anno 1490 für ein Fuder Gesträuch 8, 1493 5 und 1501 6 Schilling, während zu Lüchow um 1384 das Fuder Holz 1 Schilling, zu Celle um 1381 ein Fuder Holzkohlen 4 Schilling gekostet hat.

Ein Schilling glich 12 Pfennigen. Nur diese [Silbermünze] Pfennige wurden geprägt; nicht auch Pfunde, Mark oder Schillinge. Zweipfennigstücke hiessen Blafferte, Vierpfennigstücke Witten; halbe Pfennige nannte man Heller, Viertelpfennige Vierlinge. Der Witte war die gewöhnliche Silbermünze. Der Werth des Pfennigs glich etwa $^1/_2$ Groschen, des Schillings 6 Groschen[4]).

Um 1351 wurde für Rathenow der bisherige Brennholzpreis von einem Pfennig für das einspännige Fuder oder für das Zugpferd vom Markgrafen Ludwig dem Aelteren auch für die Zukunft festgestellt[5]). Wer um 1516 Holz aus der Frankfurter

---

[1]) Curtze, S. 483. [2]) Kleinschmidt, II, S. 154. [3]) Curtze, S. 486. [4]) Sudendorf, VI, S. 85. XCIII. CXVI. CXIX; VII, S. XXXVIII. [5]) Riedel, VII, S. 398. 418.

Stadthaide holen wollte, hatte für das Pferd 4 Pfennig zu zahlen. Der Preis für die Ruthe Brennholz betrug dort damals 30 Groschen [1]). Der Rath beider Städte Salzwedel bestimmte anno 1437 den Preis für eine Schiffsladung Holz in der Altstadt auf 21, und in der Neustadt 20 Pfennig. In der Holzordnung des Grafen Samuel von Waldeck von 1506 wurde für das Amt Wildungen [Veränderung vorbehältlich] der Preis für 1 Klafter Brennholz aus den herrschaftlichen Forsten auf 11 Albus festgestellt [2]). Der Albus oder Weisspfennig war eine 9 Pfennigen gleichende Silbermünze. Nach der Policei-Ordnung des Herzogs Christian vom 6. Oct. 1618, welche den Holzpreis ausserhalb der Städte des Fürstenthums Celle-Lüneburg frei liess, wurde der Preis für ein zum Verkauf in Städte und Flecken gebrachtes Klafter Brennholz von 7 Schuh lang, breit und hoch in Buchenholz auf 2 schlechte Thaler und 1 Ort, Eichen-, Birken-, Ellern-Tannenholz auf 2 schlechte Thaler, und in Aspenholz auf $1^1/_2$ schlechte Thaler bestimmt [3]).

Hohe Holzpreise lockten zur Uebernutzung landesherrlicher [4]) und anderer Forsten und zum Holzdiebstahl für den Handel. Wegen befürchteten Holzmangels in Holstein ergingen um 1550 seq. eine Reihe von Regierungs-Verordnungen gegen die Ausfuhr von Bau- und Fadenholz die Stör hinab nach der Elbe [5]). Darüber freuten sich die nicht holzbesitzenden Landeskinder. Je mehr die Holzpreise für die Forstbesitzer stiegen, desto unbequemer wurden sie für die kleinen Holz-Consumenten. Seitens der Fürsten und Landstände suchte man den hohen Preisen entgegen zu treten, z. B. im Bisthum Verden schon 1535 [6]); ferner in Hessen zur Zeit des Landgrafen Moritz [† 1632]. Herzog Julius zu Braunschweig und Lüneburg hat durch Resolution vom 21. März 1589 seiner Landschaft, resp. seinen Unterthanen billigere Holzpreise als Anderen zugesichert. Sein Nachfolger Heinrich Julius erklärte sich auf dem Landtage zu Salzdahlum am 3. Juni 1597 [Art. 46] in demselben Sinne [7]). Auf dem Landtage zu Wolfenbüttel am 27. Jan. 1619 [Art. 15] wurde Seitens des fürstlichen Vertreters in Aussicht gestellt, dass die Unterthanen Bauholz, Dielen und Latten billiger beziehen sollten, als Fremde [8]). Herzog Friedrich Ulrich bestimmte Bau- und Brennholzpreise durch § 8 seiner Taxordnung vom 22. Januar 1622 [9]). Herzog Christian in Celle sagte im Capitel 51 der angezogenen Policei-Ordnung von

---

[1]) Riedel, XXIII, S. 401. [2]) Curtze, S. 486. [3]) Policei-Ordnung, Cap. 20, S. 59. [4]) Kleinschmidt, II, S. 164. [5]) Hanssen, I, S. 424. [6]) Johann Vogt, monumenta etc., Bremen 1740, S. 328. [7]) Ribbentrop, I, S. 105. [8]) Daselbst, I, S. 248. [9]) Kleinschmidt, II, S. 123. 160.

1618: „Ausserhalb Landes soll ohne spezielle Genehmigung kein Holz verfahren, verkauft, oder sonst verhandelt werden“ [1]). Dasselbe verfügte die Celler Holzordnung von 1565, Art. 42 mit dem Zusatz, dass Unterthanen den Vorzug vor Ausländern geniessen sollten. Aehnlich spricht sich eine Celler Resolution vom 6. September 1681 aus. Nach der Verordnung vom 22. Januar 1695 sollte kein Brenn-, Bau- und Stabholz ohne Erlaubniss ausser Landes verkauft, auch damit 3 Meilen um Lüneburg keine Verkäuferei getrieben werden [2]). Das alles geschah zur Abstellung des Holzdiebstahls, und aus landesväterlicher Fürsorge nach Antrag der Stände. Ueberall fast, wo Forstinteressenten fehlten, hat man den Unterthanen niedrigere Holzpreise bewilligt, als den Fremden. Das ist den Welfenfürsten aber da theuer zu stehen gekommen, wo, wie in der Neuzeit, die Unterthanen aus der Gnade mit Erfolg ein Recht gemacht haben [Amt Herzberg].

Aller Forstordnungen etc. ungeachtet hatte nämlich die Holzverwüstung von Jahren zu Jahren zugenommen, zum Ruin der Forsten. Dies kam grossentheils daher, dass die Unterthanen Holz zum Handel entwendeten und dabei, der Bestrafung ungeachtet, doch Geschäfte machten [3]). Im Celleschen wurde auf zum Verkauf kommendes Holz eine Waaren-Steuer [Impost] gelegt. Wer sie nicht zahlte, verfiel einer Strafe von 2 rthlr. pro Faden und 1 rthlr. pro Fuder [4]).

Schwaches, nicht zum Handel geeignetes Brennholz stieg nur mässig im Localwerth. Nach der brandenburgschen Forsttaxe vom 9. Januar 1801 kostete ein Fuder „Tanger“ 8 Groschen Holz- und 1 Groschen Stammgeld [5]).

Ein Nachweis für das rasche Steigen der Holz-Handelspreise, resp. des Thalerwerths im 16. und 17. Jahrhundert, nachdem die kleinen Münzsorten sehr verschlechtert worden, ist uns aufbehalten [6]). Der gute Reichsthaler, welcher im Jahre 1536 24, um 1558 32 Groschen gekostet hat, stieg progressiv bis zum Jahre 1620 auf 2 rthlr. 9 gl., und innerhalb des Jahres 1621 auf 3. 4. 5. 6. 7 und 8 rthlr. Darin ist aber nicht sowol eine Preissteigerung, sondern vielmehr auch eine schlechtere Ausmünzung des Geldes zu erkennen. Der Thaler wurde etwa auf $^1/_{10}$ seines Nominalwerths reduzirt; es kamen auf einen alten Thaler 16 neue, auf 1 Dukaten

---

[1]) Holzordnung, § 28. [2]) Spangenberg, IV, S. VIII. [3]) Verordnung, Ebstorf, 3. 10. 1689. [4]) Edict vom 21. April 1696, 2. Mai 1698; Rescript vom 11. Mai 1699, Ausschreiben vom 1. Februar 1714 und 29. August 1722. [5]) Verordnung vom 14. Dec. 1802. [6]) Corp. Constit. ducat. Luneb. etc., Cap. IV, Sectio 10, S. 788.

30 rthlr.[1]). Graf Ernst von Schaumburg erliess eine Münz- und Taxordnung am 19. December 1620.

Laut Münzordnung des Herzogs Christian zu Celle vom 22. November 1624 sollte aller Handel und Wandel auf ganze, halbe Orte oder halbe Ort-Reichsthaler gesetzt werden. Ferner sollten halbe Orte, doppelte und einfache Schillinge, Silbergroschen, Dreier und Pfennige dem Reichsmünz-Edict gemäss geprägt werden. Nach der Taxordnung des Herzogs Friedrich Ulrich vom 22. Januar 1622 sollte in Calenberg und Wolfenbüttel zwischen Reichs- und gemeinen Zahlthalern kein Unterschied mehr sein. Beide hiessen Reichs- oder ganze Thaler und enthielten 24 Gute Silbergroschen, auch Fürstengroschen genannt.

Ueber die norddeutschen Münzen des Mittelalters ist im Allgemeinen noch Folgendes zu bemerken. Gemein gebräuchlich war der Solidus, italienisch Solido oder Soldo, französisch Sou, deutsch Schilling. In Constantinopel, woher er stammen soll, war der Solidus aus Gold geprägt und ursprünglich etwa 35 Reichsmark werth. Ein goldener Solidus oder Goldgulden mit etwa 6 Mark innerem Werth enthielt im 9. Jahrhundert 30, nach Anderen 40 silberne Denare. Ein Drittel davon, in Golde besonders ausgeprägt, hiess Triens.

Der Solidus kommt im 13. Jahrhundert auch in den Slavenländern vor, wo er 12 Pfennig galt[2]). Es gab Markstücke gleich 48 Schilling im Göttingenschen, Wolfenbüttelschen um 1600, 1622 gleich je 24 mgl.[3]). Ferner sind Bremer und Lübecker Markstücke anzuführen. Pfennige laufen seit dem 12. Jahrhundert überall. Die löthige Mark enthielt, bis sie schlechter wurde, 15 Loth fein Silber. Sie war anno 1575 gleich 6 rheinischen Goldgulden; anno 1621 gleich 8 rthlr. Der Werth war nach dem Münzorte verschieden. Ferner kamen im 14. Jahrhundert ausser den genannten Solidos und Schillingen, Schilling-Pfennige, Screfs, Denare und Talente vor[4]). Der Pfennig hielt 2 Scherf. Im 15. Jahrhundert tritt das Pfund mit 24 Loth Silbers in den Vordergrund. Es wurde in 20 Schillinge [solidi] je zu 12 Pfennigen [denarii] getheilt. Damals hiess Sesseling eine 6 Pfennig geltende Münze im Fürstenthum Göttingen[5]). Im 16. Jahrhundert enthielt der [Marien-]Groschen 6, 8, oder 9, auch 12 Pfennige. Es gab Silber-Pfennige. Man rechnete nach Schock Groschen[6]). Um

[1]) Havemann, II, S. 587. [2]) Pertz, XVIII, 568; XXI, 59. 68; Cod. Pom. dipl. I, 915; von Hammerstein, S. 590; Riedel, VII, 192. [3]) Lotze, S. 245. [4]) Schaumann, S. 445; Riedel, XX, S. 133; 3, III, S. 384; Freudenstein, S. 43. 71 und 80; Hyneck, S. 67. [5]) Kleinschmidt, I, S. 77. 177. [6]) Brackenberger Amtsregister von 1590—1591; Riedel, XX, S. 54.

1517 etc. erscheint in Hannover der Mathier-Grossen, oder Grossen-Mathier, auch blos Mathier [Matygher] oder Grossen genannt. Seiner gingen 40 bis 46 auf den Gulden [1]); in Bremen 36 Bremer Grote. Im Bisthum Bremen circulirten ausserdem Schillinge [gleich 1 Mathier], Albus, Pfennige, Sware und rheinische Gulden. Wir haben den Mathier in Kupfer und Silber noch in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts laufen sehen. Er galt, gleich dem Körtling, dessen fünf anno 1573 gleich $1^2/_3$ Mariengroschen waren, 4 Pfennige [2]). Es gingen 3 auf einen Fürstengroschen, oder Neugroschen. Dieser enthielt also 12 Pfennige, 4 Dreier oder Drielinge, 3 Körtlinge. — Drei Neugroschen machten 4 Mariengroschen, 9 Neugroschen 12 mgl. [3]). Zwei Pfennige bildeten 1 Goslaer, 4 Goslaer 1 Körtling, 3 Körtlinge 1 Schneeberger, 20 Schneeberger 1 Gulden [4]).

In Süddeutschland theilte man den Pfennig und machte Heller daraus, eigentlich „Häller" nach der schwäbischen Stadt Hall genannt, wo man die Häller Pfennige prägte. Ihrer gehen 576 auf den Reichsthaler.

Um 1802 gab es auf dem Eichsfelde folgendes Münzverhältniss: 4 Heller = 3 Gute Pfennige, 12 Gute Pfennige = 1 Schneeberger, 20 Schneeberger = 1 Cammergulden, 24 Schneeberger = 1 Reichsthaler. Seit dem 14. Jahrhundert begegnen wir dem rheinischen Gulden, und einem anderen Goldgulden. Es gab Gulden, Goldgulden, rheinische Goldgulden und Reichsgulden auch im 16. und 17. Jahrhundert. Ein Goldgulden war um 1574, 1590 gleich 40 Mariengroschen, also gleich 2 gewöhnlichen Gulden [5]). Man führte Gulden von 60 Schillingen. Ein leichter, oder gewöhnlicher Gulden glich 14 Schillingen [6]), 33 märkischen Groschen [7]), oder 20 alten Mariengroschen à 8 Pfennig [mit dem Marienbilde]. Umliefen auch Doppelgroschen.

Ein rheinischer Gulden enthielt 22 Schilling; ein Fürstengulden 21 Fürstengroschen à 12 Pfennig.

Die in Joachimsthal, einer Bergstadt in Böhmen, seit 1517 oder 1518, auf Anordnung der Grafen von Schlick geschlagenen Silbergulden oder Guldengroschen glichen 32 märkischen Groschen, 36 Mariengroschen, dann 32 Groschen, 44 Mattier, 24 hannoverschen Schillingen, um 1590 30, dann 36 Groschen, und 24 Fürsten- oder Neugroschen zu je 12 Pfennigen. Man hiess sie Joachimsthaler-Groschen, oder Gulden, dann Joachimsthaler und schliesslich

---

[1]) Sudendorf, IX, S. 143. 144. [2]) Freudenstein, S. 87. [3]) Kleinschmidt, II, S. 49. 56. 103. 120. 152. 180 bis 185. 209. 272; Spangenberg, Neues Vaterl. Archiv, Band I, Heft 1, S. 144 [1822]. [4]) Havemann, III, S. 15. [5]) Lauensteiner Amtsrechnung von 1564; Calenberger Amtsregister von 1588 bis 1589. [6]) Freudenstein, S. 77 und 80. [7]) Riedel, XVII, S. 205. 219.

nur Thaler[1]). Gulden und Thaler galten beide um 1558 36 Groschen[2]). Es wanderten auch Doppelthaler und halbe Thaler. Ein Thaler à 36 Mariengroschen, oder 1 1/2 rthlr. hatten mit dem Goldgulden gleichen Werth. Auf einen ganzen Thaler kamen 5 Ort[3]).

Nach der Münzordnung für den niedersächsischen Kreis von 1610 enthielt der Reichsthaler 28, der Reichsgulden 24, der Goldgulden 33 1/3 Silbergroschen, auch gute oder Fürstengroschen genannt.

Uebrigens war der Münzwerth sehr schwankend. Um 1620 war 1 Thaler gleich 3 Gulden. Dann heisst es wieder: 100 rthlr. = 180 Gulden, 35 rthlr. = 63 fl., 15 rthlr. = 27 fl., 10 rthlr. = 18 fl., 145 rthlr. = 261 fl., 80 rthlr. = 144 fl.[4]).

Nach dem Münz-Edict vom 12. November 1691, gestützt auf den neu eingeführten 18 Guldenfuss, galt im Lüneburgschen ein Spezies-Reichsthaler 1 rthlr. 3 ggl. — pf., ein Reichsort 6 ggl. 9 pf., und 1/2 Ortsthaler 3 ggl. 4 1/2 pf.

Seit 1834 besteht der 21 Gulden- oder 14 Thalerfuss; seit 1857 der 30 Thalerfuss à 30 Groschen und 300 Pfennigen[5]).

Ein Concurrent für das Brennholz und dessen Handelswerth erstand in der Stein- und Braunkohle. Im Engernlande datirt die älteste Steinkohlen-Förderung etwa von 1584. Dieser Betrieb, im Osterwalde begonnen, schritt langsam fort. Am 25. Juli 1595 hat der Schichtmeister zu Osterwald einen Ueberschuss von nur 32 fl. 2 gl. 3 pf. an das Amt Lauenstein geliefert[6]). Dem Osterwalde folgte das Steinkohlenwerk am Kleinen Süntel 1636, am Bröhn 1639, Elzer, Holze 1694, am Hülsebrinke 1696. Dem 17. Jahrhundert entstammt auch die Loccumer Steinkohle und die Rehburger Braunkohle. Am Daberge fördert man Steinkohlen seit 1728, Hinterdeister 1738, Nesselberg, Amts Coppenbrügge, 1746 resp. 1791, Duinger Wald 1747 resp. 1817, Grosser Süntel 1756, Süerser Brink 1797. Im laufenden Jahrhundert folgten die Bredenbecker Forsten 1800, 1814, 1820 und 1864, der „Brand" bei Münder 1809, der Kniggenbrink 1816, die Wennigsen-Argestorfer Gemeindeforst 1816 resp. 1838, Stemmer Berg 1826, Barsinghausen, Feggendorf, Hohenbostel 1831, Feldberg 1836, Weenzer Bruch 1843, Sülberg bei Holtensen und Hohe Warte 1845, Barsinghäuser Gemeindeforst 1847 und Bantorf 1856[7]).

---

[1]) Sudendorf, IX, S. 143 bis 145; Max, I, S. 382. [2]) Erichsburger Amtsregister von 1558. [3]) Riedel, Supplementband, S. 482 und 498; Lotze, S. 47. [4]) Amts Grohnder Geldregister von 1619 bis 1620, 1620 bis 1621. [5]) Max, II, S. 83. [6]) Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1866, S. 1. [7]) Lauensteiner Amtsregister 1595 bis 1596.

Die Steinkohle hat den Buchen Brennholz-Preis nicht herabgedrückt. Es kostet z. B. in Göttingen heute noch ebensoviel, wie vor 50 Jahren.

Was die Steinkohle aber gebracht hat, sind ekelhafte Halden zur Verschimpfung der schönen Buchwälder.

C. Der Nutzniesser.

1. Als Forsteigenthümer.

Für den Regenten lag die Hauptnutzung des Waldes in der Jagd. Um diese drehete sich die ganze Holzwirthschaft. Es wurde kein Forstgrund abgetreten, wenn die Ausweisung der Wildbahn schädlich war, kein das Wild schützender Wald abgehauen. Interessenten hatten sich bei Ausübung ihrer Gerechtigkeiten nach dem Wilde zu richten.

In der Holznutzung stand der Vortheil der Fürsten voran. Sie machten möglichst viel Geld aus ihren Forsten.

Als Inhaber seiner Schlösser und Domainen deckte der Forstherr deren Bedarf an Steinen, Bauholz für Wohnhaus, Wirthschaftsgebäude, Scheunen, Stallungen, Backhaus, Brauhaus, Mühlen, Brücken etc., Nutzholz aller Art, zu Befriedigungen etc. [Cammer-Ausschreiben vom 8. November 1779][1]), und Brennholz für Oefen, Küche, Brauhaus [Schlösser Münden, Coppenbrügge etc.]. Nach einer von ihm bestimmten Holztaxe, „Forstgeld“ genannt, liess der Landesherr das seinen Beamten abkömmlich erscheinende Holz für seine Casse freihändig verkaufen, sei es nun auf dem Stamm, gegen Selbsthieb der Empfänger, klafter- oder fuderweise, oder nach Kabeln abgemessen, oder auf forstherrliche Kosten vorher gefällt und nach Sortimenten aufgearbeitet. Es entsprach das Forstgeld dem von den fürstlichen Beamten gutachtlich arbitrirten Localwerth im Walde. Holzversteigerungen waren nicht gebräuchlich[2]), es sei denn, dass die „Förstereien“, welche in den kursächsischen Forsten jährlich 2 Mal zu halten waren, die Natur der Licitation gehabt hätten[3]). Auf diese Weise stieg in weniger bevölkerten Gegenden, wo Berechtigte ihren Brennholzbedarf frei erhielten und wo die Abfuhr auf schlechten, bergigen Waldwegen mit Schwierigkeiten verbunden und das Holzbedürfniss gering war [freie Leseholz-Nutzung], der Holzgeldertrag nur langsam. Es wird erzählt, dass die Herzogin Margaretha zu Münden etwa ums Jahr 1409 Holz verkauft hat, welches ihre Herrendienste nach Göttingen fuhren. Auf diese

---

[1]) Spangenberg, II, S. 727. [2]) Kleinschmidt, II, S. 160; Forstordnung von 1678, Cap. III, Art. 13. [3]) Sächsische General-Bestallung von 1575.

Art wird sie höhere Preise als gewöhnlich erhalten haben[1]). Im Amte Erichsburg ist für den Herzog an Forstgeld aufgekommen:

1573—74:	239 fl.	2	gl.
1574—75:	547 „	4	„
1575—76:	323 „	3	„
1576—77:	405 „	7	„
=	1514 fl.	16	gl.

im Durchschnitt 378 fl. 14 gl.[2]) oder rund 222 rthlr. In den Jahren 1592 bis 1597 brachten die 130 000 Morgen grossen Sollingsforsten [Hägehölzer und Holzwaren zusammen genommen] im Durchschnitt jährlich nur 900 bis 1000 Gulden brutto. Um 1635 belief sich der Reinertrag des wolfenbüttelschen und calenbergschen Sollings auf je 400, zusammen 800 Thaler.

Höher war der Ertrag von der Mast. Carl der Grosse liess sich Schweinezehnten dafür geben.

An Mastgeld für fremde Schweine ist aus dem eigentlichen Sollinge [Amt Erichsburg] eingegangen:

1573—74:	1983 rthlr. 6 gl.
1574—75:	Nichts
1775—76:	609 rthlr. 14 gl.
1576—77:	Nichts
1577—78:	Nichts.

An Masthafer erfolgte:

1573—74:	102½	Fuder	3	Malter	1	Scheffel
1574—75:	14	„	1	„	2	„
1575—76:	37	„	3	„		
1576—77:	Nichts.					
1577—78:						

Das Malter Hafer kostete damals 1 rthlr.; 12 Malter gingen auf 1 Fuder. Herzog Erich der Jüngere schrieb im Jahre vor seinem zu Pavia erfolgten Tode, am 26. August 1583, aus Venedig an den Amtmann zu Erichsburg, dass er zur Schuldenzahlung die Einsendung von 1000 rheinischen Goldgulden aus dem Amte verlange. Zugleich ermahnte er den Amtmann zur einträglichen Benutzung der etwaigen Mast[3]).

Als reiches Mastjahr für die Herzogthümer Schleswig-Holstein ist 1593 zu nennen. Im 16. Jahrhundert wurden dort viele fremde Schweine, selbst aus Lübeck und Mecklenburg in die Eich- und Buchmast aufgenommen. Das Stück kostete bis zu 1 rthlr. In solchen Jahren, wo die Gutsherren mehre Tausend fremde Schweine

---

[1]) Sudendorf, VIII, S. 251. [2]) Forstrechnungen des Oberförsters. [3]) Cammer-Registratur zu Hannover. Process-Sachen. Acte B. B. Conv. 1b.

einfähmten, war der Mastertrag höher als der Ertrag der Gutswirthschaft [1]).

Vom Jahre 1598 ist uns der Mastertrag aus 13 hannöverschen Aemtern aufbehalten.

Amt Coldingen [Lauenburg].

Nach dem Bericht des Amtmanns vom 17. November 1598 sind bei halber Mast wirklich eingetrieben:

eigene Schweine des Amts, einschliesslich der Deputatschweine, in den

Sundern	70	Stück
Gehmen	50	„

Freischweine;

Amtmann	6	„
Amtschreiber	4	„
Oberförster in Arnim	4	„
Forstknecht	2	„
Vogt und Holzknecht	2	„

Fehmschweine:

gegen wöchentlich 4 mgl. [aus Lauenburg, Grausdorf, Bledeln, Rehden, Wassel, Missburg, Steinwedel, Laazen, Arnim, Heisede, Gleidingen, Rethem, Wülferode] zusammen 483 Stück.

Die von Ahlten haben für Illustrissimi dritten Theil der Mast auf dem Ahlter Walde 36 fl., und die von Anderten und Hoverde für die wenige Mast in den Gehegen mit 1/3, 6 fl. bezahlt.

Frei aus Gnaden sind bewilligt

dem Vogt zu Bissendorf	6	Stück
dem Amts-Vorsprach	3	„
Amtmann	6	„
Oberförster	4	„
Amtschreiber	4	„
fünf Vögte [Lunde, Sarstedt, Laatzen, Steinwedel] à 2	10	„
1 Vogt und Forstknecht zu Kirchrode	2	„
die beiden Forstknechte zu Misburg und Schattenberg à 2	4	„
der Landdiener	2	„

etc. etc. etc.

Die Unterthanen [Bockmerholz, Misburger und Grawstorfer Holz, Ahlter Wald, Knick, Gehäge, Lütke und Hainholz] haben erst 401 Schweine einschreiben lassen.

Amt Harste.

Keine Mast.

---

[1]) Hanssen, I, S. 401. 425—427.

Amt Hardegsen.

Etwa halbe Mast

Speckschweine:

Amtshaushalt	25	Stück
Deputat	11	„
In das Hoflager einzusenden	25	„
Dazu Cämpen, Sauen und Faselschweine, welche auch mit eingetrieben werden	102	„
Summa aller Illustrissimi Schweine:	163	Stück
Deputatschweine [darunter der Amtmann 12, zwei Förster à 4 = 8 Stück]	47	„
Unterthanen-Schweine à 1 Hpt. Hafer	1285	„
à 2 „ „	59	„
Summa aller Schweine:	1554	Stück

Später wird die Stadt Hardegsen [vermuthlich 400 Schweine] einschreiben lassen. Sie zahlt dafür je 1 Hpt. Hafer.

Alle Schweine gehen altem Gebrauch nach in Sammthude.

Das Hainholz ist allein für die Amtsschweine.

Amt Münden.

Amtmann Georg Duhms Bericht vom 8. September 1598, Bramwald-Anschlag. Die Unterthanen sind gegen Masthafer einzutreiben altherkömmlich befugt: 2814 Stück, das Amt treibt: 40 Stück, Geldschweine: 300 Stück. Auf letztere haben die Förster die 4 göttingenschen Lehndörfer [welche auch M. G. F. und Herren Unterthanen sind, und an das Haus Münden mit Gericht und Recht, ohne den Dienst gehören, aber in den Bramwald um den Masthafer nicht berechtigt sind] vertröstet.

Der Kauffunger Wald wird durch die braunschweigischen und hessischen Unterthanen [die in grosser Anzahl mit der Mast daselbst gratis berechtigt sind] übertrieben, so dass der G. F. und Herr, die Fasel abgerechnet, von dieser Mast wenig Nutzen hat.

Speckschweine von eigenem Vorrath ausgegriffen 40 Häupter. Davon werden auf dem Amthause geschlachtet 34 Häupter, bleiben zu Deputat 6 Häupter. Zu Deputat werden noch 22 Häupter zu verordnen sein.

Amt Wittenburg.

Der Amtmann Erich Massmeier berichtet den 11. September 1598, dass keine Mast vorhanden und die ausgegriffenen 71 Speckschweine anderwärts in die Mast zu verordnen seien. — Dem Hause Wittenburg sind gar keine Gehölze angehörig. Es liegt am Hause ein Eichhölzchen, die Vinij genannt. Es eignet sich Curd Bock und ein Interessent eigenthümlich zu. — Darin ist das

Haus Wittenburg bei voller Mast 30 Fasel und 2 Cämpen, bei Halbmast oder Sprangmast aber die Hälfte einzutreiben berechtigt.

Amt Neustadt a/R.

Amtmann Krause berichtet den 9. September 1598 an die Räthe zu Wolfenbüttel, dass keine Mast vorhanden.

Zur Mast ausgegriffene Speckschweine sind dies Jahr 80 Stück. Davon gehen ab an Deputaten 16, bleiben 64. Zu den Deputatisten gehört der Amtmann und Oberförster mit je 2 Stück.

In den zum Hause Neustadt gehörigen Gehölzen können nur in der Lindenburg, wo geringe Buchmast, vielleicht 30 Schweine fett gemacht werden. In der Lindenburg sind aber die Dörfer Metell und Scharle, welche bei Vollmast 45 Schweine zu treiben pflegen, mit interessirt. — Darum wäre es dienlicher, dieses Hauses Speckschweine anderwärts einzunehmen, oder diese Mastung den Interessenten billig zu überlassen.

Was aber die Schaarhölzer im Amte Wölpe und Rehburg, nämlich das Wenderbruch, Stöxerholz, Närkerholz, Hagerloh, die Eilwesserhörste, das Eilwesserloh, item die Streithorst und Westerholz [worin der Fürst wegen des Hauses Neustadt dessen Schweine in einem jeden 3 Tage nacheinander in Mastzeiten hüten zu lassen berechtigt] anbetrifft, darin ist ziemliche Buchmast vorhanden. Doch sind nach dem Inventario, wenn nicht besondere Noth gewesen, die armen Leute in Vorzeiten damit verschont worden. Es wird auch jetzt keine Feistung der Herrenschweine dort stattfinden können; daher empfohlen, mit den übrig bleibenden Faselschweinen die berührten Scharhölzer, zur Erhaltung alter wol hergebrachter Gerechtigkeit, weil hier lange Jahre keine Mast gewesen, betreiben zu lassen. Befehl wird erwartet.

Amt Erichsburg.

Amtmann Jacobs zu Erichsburg berichtet den 11. September 1598 an die Räthe zu Wolfenbüttel. Verzeichniss der Unterthanen-Mastschweine in den Aemtern Erichsburg, Uslar, Nienover, und Moringen, 1598.

Habe mit den Ober- und Unterförstern die Gehölze besichtigt. — Eichmast hat sich verloren. Buchmast ist da, aber nicht überall vollständig. Ausserhalb der Gehäge wird sie betrieben mit den Schweinen, welche die Unterthanen, welche darin zu hüten berechtigt, schreiben lassen. Sie geben vom Speckschweine 2, vom Fasel 1 Hpt. Hafer.

Nach obigem Verzeichniss haben die einzelnen namhaft gemachten Interessenten in Summa schreiben lassen, und ist den Räthen die Liste übergeben am 11. September 1598.

	Schweine	
	Speck-	Vasel-
Gericht Erichsburg.		
Stadt Dassel	487	164
Lutharsten	104	89
Portenhagen	62	—
Amelsen	122	—
Vardeilsen	—	—
Koensen	88	—
Hullersen	96	—
Holtensen	124	—
Oldendorf	140	—
Markoldendorf	133	—
Ellensen u. Crimmensen	103	—
Eilensen	80	—
Detersen	92	—
Lauenberg	76	114
Hilvershausen	58	98
Sieverhausen	124	154
Mackensen	64	107
Hoppensen	31	—
Erichsburgsche Diener-Schweine:		
Schafmeister	2	—
Krüger	10	—
Gärtner	6	—
Amtmann	9	—
Gericht Uslar.		
Aus dem Gericht Uslar gehören folgende Dörfer gleichfalls mit an den Solling und geben von jedem Schwein 2 Hpt. u. Vasel 1 Hpt. Hafer.		
Vahle	11	34
Solingen	76	103
Eschershausen	46	84
Gericht Nienover.		
Es sind ebenfalls am Solling zu hüten berechtigt, und geben wie obsteht:		
Schönhagen	79	75
Cammerborn	44	49
Summa aller Schweine, wovon Hafer eingeht	2217	1071

	Schweine Speck-	Vasel-
Summa der vorigen Seite	2217	
Gericht Moringen.		
Es gehören altem Gebrauch zufolge mit an den Solling, und geben folgende Dörfer von jedem Schwein 18 mgl.		
Fredelsloh	98	
Oldenrode	38	
Nienhagen	50	
Lutterbeck	53	
Berll	60	
Berhausen	60	
Schnettihausen		
=	359	
Summa summarum	2576	1071 St.

Speckschweine, welche zu Michaelis 1598 zur Erichsburg ausgegriffen . . . . . 246 Stück
Davon: Zur Haushaltung . . . . . 62 „
Auf Herrendienst . . . . . 20 „
Zu Deputaten . . . . . 38 „
Aus Gnaden . . . . . 4 „
Lohnschweine . . . . . 4 „
= 374 „

Bleiben zum fürstlichen Hoflager 118 Stück.

Dazu haben noch nachgetrieben 53 Speck-, 53 Vasel-Schweine.

Summa Amt Erichsburg allein, Diener- und Unterthanen-Schweine um Hafer = 2139 Speck-, 897 Vasell- für 431 Scheffel 3 Hpt. Hafer.

Amt Uslar.

Amtmann Balzer Friese berichtet den 30. August 1598. In Abwesenheit des Oberförsters habe ich mit den Förstern die Mast besichtigt. — Was die Amts-Unterthanen an Speck- und Vaselschweinen schreiben lassen, dafür geben sie vom Speck- 1, und vom Vaselschwein $^1/_2$ Hpt. Hafer. — Es sind folgende Oerter:

Weinhausen [Weinsen]	75	Speck-,	102	Vasel-,
Allershausen	35	„	63	„
Bolhausen	111	„	168	„
Latus:	221	Speck-,	333	Vasel-Schweine.

Transport:	221	Speck-,	333	Vasel-,
Dellinghausen	44	„	133	„
Volpringhausen	80	„	109	„
Giersswalde	52	„	73	„
Schoningen	159	„	257	„
Verlinghausen	114	„	167	„
Espolde	44	„	100	„
Offenhausen	102	„	148	„
Summa	816	Speck-,	1320	Vasel-,
Total-	2136	Schweine.		

Macht an Hafer 122 Scheffel 8 Himpten. 82 Speckschweine kommen in die Erichsburgsche Mast.

Amt Nienover.

Amtmann Steinbringk berichtet den 11. September 1598. Keine Mast vorhanden; ausgenommen die Gehegeberge Schmacht und Ahneberg, die jetzt wieder für die wilden Schweine ins Gehäge geschlagen sind.

Das Amt und die beiden Dörfer Schönhagen und Cammerborn sind berechtigt, die Mastschweine auf den Erichsburgschen Theil mit einzutreiben. Diese Amts-Mastschweine, welche aus dem Vorrath genommen werden können, sind zu Nienover 60 Stück. Davon gehen ab zur Haushaltung 22, zum Ablager 10, zum Hoflager nach Wolfenbüttel 12, zu Deputat 16 Stück, zusammen 60 Stück; zu Lauenförde aus dem Vorrath 60 Stück. Davon zur Haushaltung 16, zu Deputat 5, bleiben übrig 39.

Die Dörfer-Mastschweine betragen

Schönhagen	150	Stück
Cammerborn	100	„

Diese sind mit in die Erichsburgsche Holzung von Altersher berechtigt.

Bodenfelde	200	„
Wahmbeck	150	„
Lauenförde	140	„

Die 3 Dörfer haben jetzt keine Mast; nur wenig auf den Triften.

Summa summarum aller Schweine im Amte Erichsburg, Uslar und Nienover. Davon vom Speckschweine 2, und vom Vaselschweine 1 Hpt. Hafer. 2395 Speck-, 1242 Vasel-, 502 Scheffel, 8 Hpt. Hafer.

Mehr eingenommen von jedem Haupt 36 mgl.:

Dorf Dassensen	23	Speckschweine
Dörrigsen	22	„
Stöcken	9	„
Latus:	54	Speckschweine

Transport:	54	Speckschweine
Dorf Eimsen	8	„
Hillersen	63	„
Rotenkirchen.		
Amtmann	6	„
Schafmeister	4	„
Krüger	4	„
Eimbeck.		
3 Einwohner	17	„
Lutter.		
Der Amtmann	6	„
Wellersen.		
Kortmeier	2	„
Höxter.		
Petros	3	„
Summa	167	Stück für 300 fl. 12 gl.

Summa summarum aller Schweine:

		Illustr. Speck-	246,	Vasel-	—
502 Scheffel 8 Hpt.	Haferschw.	„	2395	„	1242
323 fl. 2 gl.	Geldschw. à 18 mgl.	„	359	„	
300 „ 12 „	„ „ 36 „	„	167	„	

Diener-Schweine:

Hauptmann	8	Stück
Amtmann	8	„
Oberförster	12	„
Forstschreiber	8	„
6 Förster à 4	24	„
etc. etc. etc.		
Zusammen	138	Stück.

Davon frei 136 Häupter.

Amt Moringen.

Amtmann Gunthar berichtet den 1. September 1598. Er hat in Abwesenheit des Oberförsters die Amtsgehölze durchritten, und mit dem Förster und einigen Holzkundigen befunden, dass die Buchmast ziemlich und reif geworden, und 100 Schweine wird feisten können, die Eichmast aber schlecht gerathen, und nur dem Vasel zu gute kommt. Ausser den Diener-Schweinen können fremde Schweine nicht eingenommen werden.

Den 22. August 1598 ausgegriffen:

Amts-Mastschweine	77	Häupter
Abgang ohne Fehmgeld, Deputat	15	„
Rest	62	Stück.

Davon zur Hofhaltung 32 Stück, Haushaltung 30 Stück.

Bericht vom 22. November 98.

Diener-Schweine ohne obige 15, sind 55. Dazu gehören:

Amtmann	8	Stück
Amtschreiber	6	„
Förster zu Fredelsloh	4	„
„ am Hagenberge	1	„
etc. etc. etc.		

Dafür erfolgten 4 Scheffel 7 Hpt. Hafer; also pro Haupt 1 Himpten.

Amt Calenberg.

Amtmann Busse schickt am 23. November 1598 das Verzeichniss der eingenommenen Fehm- oder Mastschweine ein.

Freischweine:

Grossvogt	10	Stück
Amtmann	8	„
2 Förster am Nettelberge à 3	6	„
Förster am Brickenholze	3	„
dem alten Förster daselbst	3	„
Gogrefe zu Hiddesdorf	4	„
Goknecht	2	„
Gogrefe zu Gestorf	4	„
Goknecht	2	„
Forstknecht im Riessen	2	„
Förster im Horn und Studen	2	„
Goknecht in der Eldagser Goe	2	„
etc. etc. etc.		
Zusammen	110	Stück.

Fehmschweine:

Schulenburg, Lauenstadt, Vardegötzen, Jeinsen, Schlikum, Rössing, Adensen, Gestorf, Hallerburg, Zusammen 212 Stück.

Vom Vogthofe zu Langenhagen, welcher m. g. Fürstin und Frauen zuständig, 6 Stück.

Altenhagen ist mit der halben Mast zwischen dem Tiefen und Kuhlsicke berechtigt, geschätzt zu 130 Schweinen. Davon erhielt Altenhagen die Hälfte mit 65, für die andere Hälfte sind Fehmgelder eingenommen.

Summa 328 Schweine.

Amt Brackenberg.

Amtmann Engelhard berichtet am 18. November 1598. Amtsholzung 1679 Morgen. Mastbuchen stehen einzeln. Das Unterholz bringt keine Mast. Das unstreitige Leineholz mit 1512

Morgen trägt eitel Eichen, wenige Buchen; das streitige Leineholz mit 451 Morgen enthält mehr Eichen als Buchen.

Eingetrieben sind vom Amts-Haushalt 20, von Deputatisten 8, Amtmann 3, Amtschreiber 3, Holzförster 1 Stück etc. Zusammen 12 Stück.

Für Geld eingenommen: Amtmann 3, Amtschreiber 2, Holzförster 1 etc. Zusammen 40 Stück; Mollenfelde 31 Speck-, 42 Stück Vaselschweine, gegen 1 und ½ Hpt. Hafer, wie von Alters gebräuchlich.

Summa aller Schweine 153 Stück ohne die Amts-Vasel.

Amt Reinhausen.

Amtsverwalter Christoph Regius berichtet den 20. Nov. 1598. Buchmast selten.

Amts-Speckschweine			61 Häupter
Davon zur Haushaltung	34		
Deputat	14	48	„
		bleiben	13 Stück.

Unterthanen-Schweine:

Reinhausen				232 Stück
Isekenrode	2 Vollsp.	à 6—12	Stück	
	4 Halbsp.	„ 4—16	„	
	16 Vollk.	„ 3—48	„	
	2 Halbk.	„ 2— 4	„	
		= 80	Stück.	

Altem Vertrage zufolge frei von Geld und Hafer.

Fremde Schweine:

Aemter-Schweine von

Harste	111	Stück
Rodenkirchen	100	„
Salzderhelden	38	„
Auf der Räthe Anordnung =	249	Stück.

Amtsdiener-Schweine:

Amtmann	6	Stück
Amtsverwalter	4	„
3 Amtsförster à 2	6	„

Fehmschweine:

für wöchentlich 4 Groschen auf der Räthe Befehl	198	Stück.

Summa aller eingetriebenen Schweine = 859 Stück[1]).

Als forstherrliche Nutzung ist, wie schon zu Carls des Grossen Zeiten in seinen Wäldern, auch bei uns die Waldweide hervor zu heben. Von den Haus- und Domainen-Inhabern

---

[1]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal. Brief. Arch. Des. 23, XIII, Forstsachen, No. 60.

für ihre Heerden ist sie mittelbar vergütet. Ueberher aber liess der Herzog fremde Ochsen am Moosberge weiden und sich dafür 2 fl. pro Stück zahlen. Für Ochsen, welche in dieser Weide starben, wurde kein Weidegeld genommen. An solchem Weidegeld ging ein:

1573—74:	92	fl.	gl.
1574—75:	227	„	5 „
1575—76:	221	„	„
1576—77:	242	„	„
1577—78:	410	„	„

Dergleichen fremde Ochsen wurden im letztgenannten Jahre z. B. eingenommen aus Münden, Uslar, Bodenfelde, Höxter, Relliehausen, Eimbeck, Wulften, Ellensen, Nienover. Frei weideten 18 Ochsen des Jägermeisters, 10 des Drosten zu Nienover, 4 der beiden Ochsenhirten.

Nach dem Gutachten der Commission von 1595 konnten wol 400 Stück Ochsen ohne Schädigung der Wildbahn eingenommen werden. Der Herzog liess aber auch eigene, von den Amthöfen zu Neustadt, Blumenau, Coldingen, Calenberg, Erichsburg und Uslar hergeschickte Ochsen am Moosberge weiden, deren Hütelohn 11 fl. 1 Körtling betragen hat. Diese Ochsen mussten nach der Weidezeit an das Hoflager zu Münden befördert werden [1]).

Seit dem Anbau der Futterkräuter [Regierungs Postscriptum vom 10. Juni 1765] [2]) hat das Eintreiben von Rindvieh in die Waldungen abgenommen, resp. aufgehört.

Inzwischen hat man am Sollinge, ausser dem eigenen Holzconsum des Forstherrn auf seinen Schlössern, Amt- und Forsthäusern etc., an Hütten-, Salz- etc. Werke Brennholz billig überlassen, um die Geldeinnahme zu steigern. Am Rolffserberge, einem Hägeholze im Amte Erichsburg, ist Schiffbau- und Stabholz gehauen und für die Cammer verkauft worden. Am Bramwalde erhielt die Glashütte z. B. anno 1784—1785 in Buchenholze 533½ Klafter à 24 Groschen, und in Weichholze 249 Klafter à 9 Groschen Forstzins. Daneben wurde noch ein geringes Accidenz gezahlt. Man hat, um unter den Fall-, Lager-, Abschlag- und anderen Holz-Vorräthen aufzuräumen, in Gehäge- und Interessentenforsten Brennholz auch zu Asche verbrannt [3]), und mehr noch verkohlt. Letzteres geschah z. B. in den Forsten des Amts Hunnesrück noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts zu Gunsten einer Eisenhütte. Das Malter Kohlholz kostete in Buchenholze 9 gl.,

---

[1]) Forstrechnungen. Cal. Br. Arch. Des. 23, 13 Forstsachen 23 und 30. [2]) Spangenberg, II, S. 122. [3]) Lauenförder Forstregister 1792 bis 1793.

Birken- etc. Holze 6 gl. Aehnlich verfuhr die Forstverwaltung am Deister. Der Kohlenmeiler hier enthielt 24 Klafter [5 Fuss lang, 6 Fuss weit und hoch], und gab 12 bis 14 Fuder Holzkohlen.

Am Ende des 16. Jahrhunderts, wo anderwärts die Holzpreise schon auf schwindelige Höhe stiegen [Grafschaft Schaumburg etc.], zahlten am Sollinge die Holz-Handwerker [Rademacher, Böttcher etc.] auch die Schiffbauer für den Stamm Nutzholz gemeinlich nur 1 rthlr. Im Grinderwalde gaben die Rademacher jährlich je $1^1/_2$ rthlr. für den freien Nutzholzhau, und verkauften die Räder, wohin sie wollten. — Das Fuder Kohlen galt in der Mitte des Sollinger Waldes 4 Ggl.; am Rande 8 Ggl. Im Amte Nienover kostete das Fuder Schmiedekohlen anno 1790 27 gl. Forstzins und 6 gl. Accidenz. Im Mündener Stadtwalde kosteten um 1600 das Klafter Brennholz 8 und 9 mgl.[1]). Aus dem Bramwalde, Amts Münden, wurde das Klafter Brennholz in den 1690er Jahren für 2 Ggl. verkauft[2]). Sollingsbauern, welche Brennholz zum Wiederverkauf zu haben wünschten, hatten dafür am Ende des 17. Jahrhunderts nur 9 mgl. pro Klafter zu zahlen[3]). Ein Klafter Eichen- oder Buchen-Brennholz à 216 Cubikfuss R. G. kostete in den Nienoverschen und Lauenfördischen Forsten anno 1790 auch nur 9 gl. Forstzins und 2 gl. Accidenz; in der am Rande belegenen Gr. Lauenberger und Rotenkirchener Forst aber schon 30 gl. Forstzins und 3 gl. Accidenz. In fast allen Aemtern, namentlich auch in Münden und Brackenberg, fand die Eichen-Bauholz-Abgabe in Stämmen statt. Man forderte in Münden etc. dafür bis 1739 je 24 gl., 1, 2 auch wol 3 Thaler und 13 Groschen Anweisegebühr. Man wollte damals statt nach Stämmen, nach Quadratfussen [Cubikfussen] abgeben. Dessen Preis wurde, incl. Anweisegebühren, auf 1 Groschen festgestellt.

Brennholz an Amts-Auswärtige kostete seit 1739 in Münden und Brackenberg pro Klafter Kluftholz 1 rthlr. 6 gl., Knüppelholz 30 gl., Wellen-Schock 18 gl. — Amts-Unterthanen aber [in Brackenberg giebt es keine Forstinteressenten] hatten nur 27 gl., 18 gl., 16 gl. und 9 gl. zu zahlen[4]).

Grosse Brennholz-Vorräthe im Sollinge führten anno 1680 auf die Einrichtung einer Brennholz-Flösse per Ihme und Leine nach Hannover. Sie hat bis in die Neuzeit bestanden[5]).

Anzuführen ist noch der Eichen-Lohrinden-Verkauf für die Cammer aus privativen und Interessentenforsten. Berechtigungen hierauf bestehen nicht.

---

[1]) Lotze, S. 245. [2]) Fleischmann, Uebersicht. [3]) Forstordnung vom 14. April 1686, Art. 6. [4]) Forstbereit. Prot. von 1739. [5]) Wächter, l. c., S. 549. 550.

Holzverkaufs-Modus.

Im Lande Celle, wo es mit dem Holzabsatz besser ging, kamen zu Anfang des vorigen Jahrhunderts die Holz-Licitationen in Gang. Beamte und Forstbediente hatten das Holz gemeinschaftlich zu verkaufen; die Einnahme hatte der Beamte allein zu verrechnen [1]). Freilich hatte das Streben nach Erhöhung der Forsteinkünfte nicht immer Erfolg; man verkaufte daher das Holz, wenn thunlich, freihändig höher als durch die Versteigerung [2]). Durch Cammer-Ausschreiben vom 24. Januar 1774 wurde verfügt, dass der Holzverkauf nicht nach dem ungewissen Steigen und Fallen der Preise, sondern nach dem Bedürfniss des Geldertrages stattzufinden habe [3]). Seit der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts versteigerte man gleichwol mehr als sonst, obgleich Verkäufe gegen Forstzins, wahren Werth oder Holztaxe Regel blieben. Die Cammer begünstigte die Amtsinsassen durch eine ermässigte Taxe, während Extrane eine ausländische höhere Taxe zu zahlen hatten. Diese Gnade ist derselben aber, z. B. im Amte Herzberg, theuer zu stehen gekommen. Unterthanen, welche sich auf ein Recht beriefen, wurden darin richterlich geschützt [Cammer-Ausschreiben vom 28. Juni 1776] [4]). Begnadigungen im Unvermögensfalle mit halbem Forstzins, $^2/_3$ oder $^1/_3$ des wahren Werths, oder ganz frei waren in allen Aemtern gebräuchlich [Erlass vom 21. Juli 1766].

Einträglich war in damaliger Zeit der Stabholzhandel. Missbrauch führte zu der Vorschrift, nur ungesunde Eichen zu nehmen [Erlass vom 20. Juni 1778], und diesen Handel einzuschränken [Ausschreiben vom 25. April 1782]. Schiffsbauholz wurde verkauft, wenn es mehr Geld einbrachte als der inländische Verkauf [5]).

Einen extraordinären Holzhieb um Geld zu kriegen hat Napoleon I. anno 1804 angeordnet [6]).

2. Als Berechtigter.

Es gab adlige und bäuerliche Berechtigte.

Jene finden sich z. B. in der Grafschaft Hoya [7]).

Da sie in der Regel auf Belehnung des Regenten beruhten, so war die Einführung von Ordnung bisweilen mit Schwierigkeiten verbunden [Hämelschenburg, Amts Aerzen etc.].

Nach Aufhebung des willkührlichen Brennholzhiebes, und als die Windfall-Vorräthe nicht mehr reichten, wurde den Forstinteres-

---

[1]) Landesherrl. Verordnung, Celle, den 8. Mai 1704. [2]) Cammer-Ausschreiben vom 24. Januar 1774 und 28. Juni 1776. [3]) Spangenberg, II, S. 484. [4]) Daselbst, II, S. 605. [5]) Ausschreiben vom 4. Juli 1778. [6]) Spangenberg, IV, 1. Abth., S. 492. 493. [7]) W. von Hodenberg, Hoyer Urkunden, I, S. 399. 427. 437. 675.

senten nicht allein das ihnen vom Forstherren bewilligte Bau- und Nutzholz, sondern auch das benöthigte Brennholz zum Selbsthiebe vom Forstbeamten örtlich angewiesen. Alle erhielten thunlichst gleiche Holzart und gleiche Qualität. Auch der Pollabfall musste genommen werden. Es erfolgten die fixirten Brennholz-Portionen nach Okularschätzung, in einigen Aemtern nachher auch klafterweise, gegen Zahlung der Werbungskosten, aufgearbeitet, und vom Oberförster etc. unter die Empfänger verlooset. Konnte das vermachte Quantum aus forstwirthschaftlichen Gründen [Insufficienz etc.] nicht erfolgen,

a. so bewilligte die Landesherrschaft Brenn- und Bauholz-Bezüge aus ihren privativen Forsten, sobald Interessenten diese Gabe zu Protokoll als Gnade anerkannt hatten. Es ist einmal vorgekommen, dass durch Richterspruch die Behörde hierzu gezwungen wurde, ohne dass man derselben ein Verschulden des Mangels vorgeworfen hätte [nicht rechtskräftig geworden].

b. Es ist zu betonen, dass die Cammer zur Erleichterung der herrschaftlichen Forsten für die Unterthanen Holz angekauft hat [welfieche Staatsraison] [1]).

c. Gswöhnlich aber wurden auf längere oder kürzere Zeit Abzüge gemacht; Bauholz-Abgaben zu Neubauten gingen über die Dimensionen der alten Standgebäude in der Regel nicht mehr hinaus etc.

3. Als Käufer.

Im Lande Brandenburg galt von alter Zeit her der Grundsatz: „erst Zahlung, dann Holzhieb und Abfuhr". — Verabfolge-Zettel, in Kursachsen um 1575 gebräuchlich, sind im Brandenburgschen schon durch die Holzordnung von 1551, resp. um 1556 eingeführt [2]). Käufer fällten das ihnen laut Holzzettels verkaufte und bezahlte, sowie gezeichnete Holz selbst. „Malbarte" oder „Zepter-Eisen" sind auch anno 1551 eingeführt worden.

4. Als Begnadigte.

Dahin gehört in den früheren Welfenlanden die freie Leseholz-Nutzung für das Proletariat. Nicht angesessene Bedürftige oder Arme haben keine Holzgerechtigkeit, aber sie gehören herkömmlich mit zur Interessentenforst. Sie durften sich von den „Brodkrumen" mit ernähren. Trockenes Holz kostenfrei aus einem fremden Walde holen, ist eine alte Begnadigung jedes Germanen. Wollte es der Eigenthümer nicht leiden, so wurde er bestraft [3])!

---

[1]) Spangenberg, IV, 1. Abth., S. 112. [2]) Riedel, II, S. 374. 375. [3]) Pertz, XV, S. 561.

Auch mancher arme Interessent oder Amtsbauer [1]) erhielt von der Forstverwaltung Bauholz zu ermässigten Preisen. Amts-Eingesessene waren den Fremden gegenüber in der Regel bevorzugt [Lokaltaxe]. Kreis-Wegeverbesserungsholz erhielten die Unterthanen noch bis in dieses Jahrhundert herein [2]).

5. Als Miether.

Verschieden von den Rechten der Märker und „Holtnoten" ist die, Seitens des Forstherrn für bestimmte Gegenleistungen [Pacht, Miethe, Dienste etc.] erfolgte Einräumung von Nutzungen. Solche Reallasten können zeitlich und dauernd sein, eine Erhöhung der Gegenleistung zulassen oder ausschliessen [Haidemiethe]. Hier befinden wir uns auf dem grossen Gebiet der juristischen Chikane.

Was Alles zur Haidemiethe im Lande Brandenburg, wie in der Lausitz etc. gehört, steht nicht fest. Gemeinlich ist Weidenutzung, wendisch skoschéza pastwa, Kiehn, Streu, trockenes Raff- und Lagerholz, sowie der Pollabfall auf den Schlägen, also nur auf dem Erdboden liegendes Brennholz, oft auch nur der eine oder andere von diesen Gegenständen gemeint. In der Herrschaft Beeskow gehörte dahin noch das Abreissen trockener Zweige, das Reissen von Bast zu Fischreusen, das Graben von Fichtenwurzeln oder Kiefern; endlich auch das Auflesen von Rausch zum Färben. Unter Haidemiethe [mytunge], welche schon anno 1444 und 1447 urkundlich vorkommt, verstand man die auf Zeit, etwa auf ein Jahr, gegen Zahlung einer bestimmten Miethe, in der Haide eingeräumte Nebennutzungs-Befugniss. Vergass die Forstverwaltung nun die Erneuerung des Miethsvertrages oder des Miethzinses, oder eine Veränderung, resp. Erhöhung desselben und nutzten die Miether ungestört weiter fort [Tretmühle], so kam es nicht selten, dass diese eine dauernde feste Berechtigung in Anspruch nahmen und dabei vom Richter geschützt wurden. Nun durfte die Haidemiethe nicht gekündigt und der Miethpreis nicht mehr erhöhet werden. Eventuell war das Recht auf freies Raff- und Lagerholz fertig [3]).

Nach den brandenburgschen Holzordnungen von 1590 und 1622 sollten jährlich auf Michaelis die Haiden und Wälder vermiethet werden. Amts-Unterthanen erhielten die Erlaubniss, das trockene Lager- oder Raffholz das Jahr über zu holen. Sie hatten von einem Wagen mit 2 Pferden auf Weihnachten 2 oder 4 Scheffel Hafer dem Holzherrn dafür zu leisten. Diese die

---

[1]) Holzordnung von 1590. [2]) Gr. Lauenb. Forstregister 1805 bis 1806. [3]) Riedel, XII, S. 268; XIX, S. 493; XX, S. 133. 468. 475. 477. 509; 2, VI, S. 122.

Zopfenden mit umfassende Nutzung erstreckte sich aber nur auf Befriedigung des eigenen Haushalts-Bedürfnisses. Nicht-Amtsunterthanen hatten pro Pferd statt 2, 3 Scheffel Hafer zu geben. Alle Dorfsbewohner [nicht einzelne] mussten miethen.

Eichmast-Miethe kostete pro Schwein 2 Scheffel Hafer für die Zeit von Michaelis bis 14 Tage nach Weihnachten. Nach der brandenburgschen Holzordnung von 1622 kostete das Mastschwein für die Mastperiode $1^1/_2$ rthlr. Masterträge von Bedeutung sind seltener geworden. Gleichwol stehen z. B. in der Oberförsterei Lagow Einkünfte von der Mast noch im Etat. Im letzten Mastjahre von einiger Bedeutung [1858 bis 1859] sind 1300 rthlr. Mastpacht für Schweine-Eintrieb aufgekommen von einer Fläche von etwa 850 Hectaren.

In der Provinz Brandenburg gab es vielfach Koppelhuden für Ochsen, Kühe, Schafe, auch Schweine auf Hütungen, Aengern, zu solchem Zweck liegen gebliebenen Brüchern und in den königlichen Forsten. Manches von diesen Huderechten beruhte auf der Hingabe getheilter Domainen-Vorwerke in Erbzins. Man begann etwa in den 1760er Jahren diese vermuthlich alter Haidemiethe meist entstammenden Rechte durch Herstellung privativer Aequivalentflächen abzufinden, auf denen das Mastrecht reservirt wurde, ebenso wie ein entsprechendes Schonungsrecht zur Anziehung jungen Holzes. Diese Abstellung der Koppelhude durch privative „Hutschalme“ hatte die leichtere Entdeckung von Haidbrandstiftern im Auge. Im Amte Peitz durften die Hutberechtigten in den fiskalischen Forsten nur dann hüten, wenn ihre gemeinen Hütungen von Wasser überschwemmt waren. Auch hatten sie die nöthigen Einschonungen zu meiden.

Meist war das Huderecht frei. Es kam vor, dass eine bestimmte Stückzahl Weidevieh frei weidete, während für eine aufgetriebene Mehrzahl Weidegeld entrichtet werden musste. Bisweilen wurde überhaupt Geld als Gegenleistung gezahlt, oder Weidehafer, auch Hütungs- oder Haidehafer genannt. Forstbediente erhielten bisweilen Weidehämmel als Accidenz [1]).

Herkömmlich hatten die brandenburgschen Bauern für die Schafweide in den grossen Haiden und Tängern Haidehafer, und die Hirten bei jedem Ab- und Anzuge derselben einen Weidehammel als Accidenz der Haidereuter zu leisten. Dies Accidenz ward hier und dort zu Register gezogen [2]).

---

[1]) Bericht des Oberforstmeisters Sohr in Cüstrin vom 31. Juli 1770. [2]) Holzordnung von 1551.

Imkerei.

Medo, Meth wird anno 1184 erwähnt[1]). Das Zeideln nennt der Wende to klúkaṅe, das Bienen-Zeideln klúkasch. Im Allgemeinen hat die Imkerei abgenommen. Im Regierungsbezirk Marienwerder ist sie noch von Bedeutung. Der wilden Bienenzucht begegnet man dort mehr in hohlen Kiefern, als in hohlen Eichen. Ueppiger Haidewuchs ist dem Honigertrage förderlich; ebenso werden sonnig stehende Fichten von dem Bienenvolke gern umschwärmt.

D. Rechnungs-Legung.

Unter Kaiser Carl dem Grossen fiel das Rechnungsjahr mit dem Calenderjahr zusammen. Zu Weihnachten wurde die Rechnung abgelegt, und in den Fasten erfolgte das Geld[2]). Da aber das Calenderjahr mitten im Wadel beginnt, so liess man später das Rechnungsjahr vom 1. Mai oder 1. Juli laufen. Von den buchführenden Forstknechten, Förstern und Oberförstern in Calenberg-Göttingen wurden Forstrechnungen geführt, nachher Forstregister genannt, welche nach dem Ausschreiben vom 20. November 1662 den Beamten einzuliefern und bei den Forstämtern zu revidiren waren. Auch Forstmanuale sind nach Rechnungsjahren aufgestellt. Holztaxen [Preis-Verzeichnisse der Sortimente] waren den Registern vorgebunden [Reglement vom 27. Juli 1739, Cammer-Instruction vom 22. December 1753, Cammer-Ausschreiben vom 13. März 1800[3])]. Es gab der Holztaxen zweierlei: für Nichtberechtigte und Berechtigte. Erstere enthielten den wahren Werth, letztere seit 1748 die geringeren Geldleistungen der Forstinteressenten. Durch Cammer-Ausschreiben vom 16. November 1816 erhielten die Forsttaxen für Interessenten, statt des Ausdrucks „Forstzins-Taxen“ den Namen „Berechtigungs-Taxen“. Unter diesem Titel wurden alle die bisher üblich gewesenen verschiedenen Benennungen der von den Interessenten für empfangenes Holz zu zahlenden Gelder [Forstzins, halber Forstzins, Anweisegebühren, Accidenzien, Stammgelder etc.] zusammen gefasst. Neben den Forstregistern der Reviere, über deren Einrichtung am 15. Februar 1748 Bestimmung getroffen waren, bestanden Amts-Geldregister [Cammer-Ausschreiben vom 30. December 1800[4])]. Beilagen zu den Forstregistern bildeten die Register-Belege [Berechnungs-Verzeichnisse, Erhebungslisten, Holzversteigerungs-Protokolle etc.]. Druckformulare zu allen vorstehenden Rechnungs-Dokumenten erfolgten von der Cammer seit 1818.

---

[1]) Pertz, XVII, S. 698. [2]) Waitz, IV, S. 149. [3]) Spangenberg, I, S. 415; IV, 1. Abth., S. 20. [4]) Daselbst, S. 100.

Den Forstbedienten lag früher zugleich auch die Geldeinnahme und Ausgabe ob; sei es nun, dass sie am Jahresschluss den Ueberschuss dem betr. Amtmanne, oder an Canzler und Räthe ablieferten.

Nicht den Unterthanen, resp. den Holzberechtigten wurde Einsicht oder Revision der Bücher gestattet; die Decharge erfolgte von der Canzlei oder fürstlichen Räthen. Reichte die Einnahme zur Deckung der Geldanweisungen nicht aus, so musste aus den Einnahmen des folgenden Jahres Ersatz erfolgen. Forstausgaben betrafen gemeinlich nur die Besoldungen des Forstpersonals, sowie Aufwendungen zu Jagdzwecken. Culturkosten gab es lange Zeit nicht, Heister pflanzten Holzberechtigte aus Dienstpflicht. Werbungskosten kamen auch nicht vor, entweder fällten die Holzempfänger oder [für Beamte] Herrendienste. Darum konnten auf die Gelderträge aus Häge- und Gemeinen Holzungen Bedürfnisse der Hofhaltung, Bauten, Beamtensold und Kleidung etc. angewiesen werden.

In den Interessentenforsten hat die königliche Forstverwaltung mit Verlusten gewirthschaftet; ihr Kostenaufwand ist niemals gedeckt worden. Wie gross dieser Schaden aber gewesen, lässt sich, weil keine getrennte Buchführung zwischen privativen und Interessentenforsten gehalten ist, nicht nachweisen. Es haben die Einnahmen für die Amtscasse ab-, für die Forstinteressenten zugenommen. Seitdem die Cammer die Culturen bezahlt hat, ist der königliche Förster [Reitender Förster, Oberförster etc.] nur Bauernförster in der königlichen Interessentenforst gewesen, wenn dieser Beamte auch nicht unter den Befehlen und im Solde der Interessenten gestanden hat.

Aus dem eigentlichen Sollinge [Amt Erichsburg], privative und Interessentenforsten, sind in den 5 Jahren von 1573 bis 1578 = 2149 rthlr. 2 gl., 568 rthlr. 13 gl., 934 rthlr. 18 gl., 332 rthlr., 822 Gulden 4 gl. aufgekommen.

Im 17. Jahrhundert wurde den Forstbedienten die Casse abgenommen und den Beamten [Amtmann, Amtschreiber], später den Domanial-Rentmeistern, unter Amtscontrole übertragen [1])

II. In der Vogtei Lachem.

A. Die Nutzungszeit.

Bis gegen Ende des Mittelalters wird die Brennholznutzung mehr oder weniger im Bereiche der Willkühr gelegen haben. Nach der Holzordnung von 1572 ist der Wahl oder Wadel als Hiebs-

---

[1]) Cammer-Ausschreiben vom 18. Mai 1793.

zeit bestimmt. Man hat darin aber weder die Wahl noch die Wahltage nahmhaft gemacht.

B. Das Mass.

1. Sortirung und Aufarbeitung.

Es wurde nach Bäumen verkauft und abgegeben; eine Aufarbeitung fand nicht statt. Das Unterholz war damals schon so ziemlich überall todt gehauen und todt gehütet. Nach der Holzordnung [§ 5] hatte der Drost mit dem Holzvogt und den Holzknechten die Anweisung der abzugebenden Bäume durch Fleck, Nummer und Hammer zu besorgen. Den Hammer oder das Waldeisen führte der Drost. Er schlug es auf, ein Mal bei dem Bau-, oder Brennholz zu landesherrlichem Behuf; zwei Mal bei dem Holze für Interessenten; drei Mal auf das verkaufte Holz.

Für diese Anweisung wurden bestimmte Tage zeitig vorher angesetzt.

2. Nach dem Leistungsvermögen des Waldes.

Vorab muss hier auf eine jeder Ermittelung sich entziehende, weil uralte Holzverkohlung hingewiesen werden, welche in der geschichtlichen Zeit nicht wieder vorgekommen ist. Sie hat in allen Forstdistricten stattgefunden; am meisten aber im grossen Forstorte „Weide", wo man gewöhnlich zwei Kohlstellen neben einander findet. Dadurch ist die „Weide" leer geworden an Buchenholz und nur noch reiner Eichwald [Hutwald] übrig geblieben. Im Forstorte „Beckhals" findet man Schlacken und verglasete Steine gelagert. Vielleicht hat, ähnlich wie am Sollinge [1]), eine Eisenhütte daselbst jene ungeheuren Holzkohlenvorräthe verbraucht. Eisensteine lagen und liegen noch jetzt verhüttungsfähig an der Bodenoberfläche im Weserthale der Schaumburg.

Zunächst muss ferner beachtet werden, dass es, sowie überall, auch im Schaumburger Lande einen Holzabgabe-Etat damals noch nicht gegeben hat. Man dachte nicht daran, ihn zu ermitteln, und verstand es auch nicht. Eine Abwehr der Uebernutzung lag in der Flächeneintheilung des Niederwaldes, resp. des Unterholzes. Sie hätte die Nachhaltigkeit der Holzbezüge sichern können. Nach einer regelmässigen Abtriebsfolge des Unterholzes konnte und sollte auch die Ausnutzung des Oberholzes regulirt werden. Allein nicht überall ist diese Eintheilung, resp. Schlagfolge eingeführt worden. In der Vogtei Lachem niemals. Und wo es ausnahmsweise geschehen, da kehrten sich die Holzberechtigten nicht daran, sondern

[1]) Wächter, l. c., S. 511. 545.

sie hieben ins Blaue hinein nach Eigenmacht, Willkühr und persönlichem Vortheil des Augenblicks.

Ueber ein ungebührliches Mass der Holznutzung wurde im Lande Schaumburg im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts bitter geklagt. Graf Otto V. spricht anno 1638 von verhauenen Hölzern und deren Wiederbepflanzung [1]). Viele Holzbestände waren verwüstet. Der Unfug war so eingerissen und den Interessenten zur anderen Natur geworden, dass eine 43jährige Dauer der Holzordnung von 1572 und die gesetzliche Androhung des dauernden Verlusts der Holzberechtigung [§ 41 (35)] der Devastation nicht zu steuern vermocht hat. Die Holzordnung von 1572 wurde daher im Jahre 1615 mit der Einleitung erneuert, dass, wenn nicht Abhülfe geschaffen werde, die Unterthanen in Stadt und Land wegen Abgangs des Holzes vielleicht noch ihre Güter, Häuser und Nahrung würden verlassen müssen. Die Bauern hatten sich nicht bei ihrem eigenen Bau- und Brennholzbedarfe genügen lassen, sondern gleich wie Stadt- und Fleckenbürger unter besonderer Anschaffung von Karren und Pferden, womit sie grünes Holz aus dem Walde holten und eigenmächtig verkauften, sich zu bereichern gesucht.

Der Brennholzhandel war damals aber besonders lockend, weil der Brennholzpreis eine enorme Höhe erreicht hatte.

Man glaubte, der Preissteigerung durch feste Handelstaxen in Städten und Flecken steuern zu können. Ums Jahr 1620 sollte für das gespaltene Buchen-Brennholz, 6 Schuhe oder 3 Ellen lang, welches ein Reif [Reph, Schnur, Faden] oder eine Kette von 5 Ellen zwei Mal umfangen kann, nicht mehr gefordert werden, als im Sommer 1 Reichsthaler à 36 Mariengroschen, im Winter 5 Ortthaler. Das Eichenholz sollte nur kosten im Sommer 3 Ort, im Winter 1 Reichsthaler.

Der Werth des Reichsthalers betrug, wie oben spezieller ausgeführt, im Jahre 1621 = 3 bis 8 Thaler. Der relative Werth des Geldes war also etwa 8 Mal höher gestiegen als der absolute Geldwerth [2]).

Hiernach wird der Werth des Schaumburger Repholzes zu Anfang des 30jährigen Krieges auch entsprechend gestiegen sein. Ein solches Quantum Scheit-Brennholz, nach dem Messbande, Rep oder Seil, Reif- oder Repholz genannt, enthielt 150 Cubicfuss Raumgehalt. Des gestiegenen Preises wegen wurde die Holzausfuhr ins Ausland [z. B. nach Hameln, in welcher Stadt der Graf von Schaumburg natürlich keine Holzpreise zu stellen hatte] bei

---

[1]) Freudenstein, S. 97. [2]) Vergl. das Verzeichniss vor der Münzordnung vom 22. November 1624.

Strafe von 10 Thalern untersagt[1]). Auch erklärte sich der Graf zum Holzverkauf aus seinen Holzungen an Fremde nicht mehr bereit, er wollte, was er an Holz entrathen könnte, dies lieber seinen Unterthanen um die „Gebühr" überlassen.

Angesichts des Umstandes, dass nicht einmal die Androhung des Verlustes der Holzberechtigung der Holzentwendung resp. der Stellung des Berechtigungsholzes zum Verkauf zu wehren vermocht hat, ist man zu der Annahme berechtigt, dass diese Drohung niemals zur Ausführung gekommen ist. Die gräflichen Beamten haben ohne Zweifel ein schlaffes Regiment geführt; man weiss ja, dass der Regiminal-Beamte mit dem Interesse des Bauern, aber nicht mit dem des Fiskus sich zu befassen pflegt. Darum hat Graf Ernst im Jahre 1614 seine sämmtlichen 10 Aemter [warum nicht auch Lauenau, welches von 1573 bis 1648 zur Grafschaft Schaumburg gehörte, ist nicht ersichtlich] nicht etwa in die Hand seines „Jägermeisters", sondern in die Controle von 5 Drosten gestellt, und zwar so, dass ein Drost über die 3 Aemter Arensburg, Egestorf und Schaumburg die Aufsicht führte[2]). Diese Befehlshaber, welche die Beamten und andere Diener zu beaufsichtigen hatten, also aller Angestellten Vorgesetzte waren, sollten den Vollzug der Holzordnung über die Gemeinen Holzungen vom Jahre 1672, auf die sie beeidigt wurden, überwachen.

Holzvögte und Knechte, welche allein dem Drosten fortan Gehorsam zu leisten hatten, wurden der Dienstaufsicht der Aemter entzogen. Sie blieben diesen nur noch in Pfandungs- und Forststrafsachen untergeben[3]).

Das war ein energischer rühmlicher Anfang, den man sich später in Hannover hätte zum Muster nehmen sollen. Vorläufig aber warf der 30jährige Krieg Alles über den Haufen.

C. Der Nutzniesser.

1. Forsteigenthümer. Es wurde die Verbesserung der gräflichen Finanzen durch die Holzbenutzung angestrebt; im 30jährigen Kriege mehr als je. Der Drost zog darum alle Vierteljahr zwei Mal mit den Beamten von der Schaumburg in die Forstorte, wo Holz zu verkaufen war. Käufer durften in der Regel aber nur Landeskinder sein [hohe Holzpreise]. Das Kaufgeld hatten die Beamten einzuziehen und dem Grafen im Forstregister, zu welchem

---

[1]) Münz- und Taxordnung des Grafen Ernst vom 19. Dec. 1620, § 21; Holzordnung, § 38 (33). [2]) Spezialordnung und Instruction für die Drosten vom 24. Juni 1614. [3]) Freudenstein, S. 112.

der Drost ein Gegenregister führte, zu berechnen. In diese Register wurde das verkaufte, wozu das besonders zu berechnende gute Fallholz gehörte, ferner das verschenkte und das zu gräflichem Behuf als Bau- und Feuerholz verbrauchte Holz eingetragen.

Als Graf Otto V. anno 1638 seine Forstbeamten zur Berichterstattung auffordern liess, ob nicht etwa Holz vorräthig sei, woraus ein Stück Geld gemacht werden könne und wie dies füglich zu geschehen [1]), da lautete die Antwort wie folgt: Eichenholz stehe in der Vogtei Lachem nirgends zu dick, müsse theilweise gehaint werden; sei also nicht abkömmlich. Am Hasselberge, Störteberge und im Flakenholze sei Eichen- und Buchenholz abkömmlich. An der Hohenwarte und am Scherbent ständen alte dicke Buchen, welche ohne Nachtheil zu fällen, aber für die Abfuhr nach der Weser zu entlegen seien.

Was der Graf hiernach gethan hat, ist nicht bekannt geworden; der Scherbent ragte als verödete Waldblösse bis in dieses Jahrhundert herein.

Mehr werth als Holz war die Baumfrucht-Nutzung von der Buche und mehr noch von der Eiche. Andere Baumfrüchte, wie z. B. Haselnüsse, welche bei Brandenburg und Treuenbriezen um 1412 eine Rolle spielten [2]), kaum erheblich auch am Sollinge [Amt Nienover], wie in den Forsten des Amts Hallerburg vorkommen, gab und giebt es hier nicht. Für den gräflichen Mastantheil wurde Pacht oder Fehmgeld dem Grafen gezahlt. Mastschweine in die Forsten, resp. Mastreviere aufnehmen, hiess in den Weserlanden „einfehmen“ oder um die Fähme einnehmen, im Brandenburgschen „vermasten“ [3]). Wegen der Mastbenutzung im Amte Schaumburg werden wie beim Holze Register und Gegenregister geführt. Drost und Beamte hatten vorher den Mastsegen örtlich zu besichtigen. Für die Mastschweine der Interessenten mussten diese dem Grafen Korn liefern [z. B. Masthafer].

An der Waldweide betheiligte sich der Graf durch Verpachtung seiner Schäfereien.

2. Berechtigte. Die Interessenten durften nicht eigenmächtig nutzen, sondern unter Aufsicht und Controle der gräflichen Forstverwaltung, von der sie ihre Holzportionen empfingen. Sie erhielten, gleich wie es in anderen Gegenden, namentlich in Klosterholzungen im Interesse der Ordnung geschah [Urkunden von 1333 [4]). 1355. 1356. 1519], vorab das schlechte Fallholz oder Lagerholz vom gräflichen Drosten zur Deckung ihres Brennholzbedarfs

---

[1]) Freudenstein, S. 97. [2]) Riedel, IX, S. 316. 344. 432; 3, I, S. 53. [3]) Daselbst, XIII, S. 477. [4]) Daselbst, XVIII, S. 11; XIX, S. 463. 501.

angewiesen; ferner Bau- und Feuerholz von trocken gewordenen Bäumen. Grüne oder fruchtbare Bäume wurden thunlichst geschont. Allein im 30jährigen Kriege war die Anweisung des Interessentenholzes durch die landesherrlichen Forstbeamten wieder in Verfall gekommen. Die daraus entsprungene Holzverwüstung wurde im hessischen Antheil an der Grafschaft noch anno 1713 sehr beklagt [1]).

In Mastzeiten wurden die Interessenten und deren Hirten auf dem Amte Schaumburg über die Zahl der von den Berechtigten einzutreibenden Schweine vernommen. Die dort notirte Zahl wurde mit dem Befunde beim Nachzählen im Walde verglichen, um Schmälerungen der gräflichen Intraden zu vermeiden.

Dass die Lachemschen Forstinteressenten die Waldweide dem Grafen zu vergüten gehabt, ist nicht bekannt [2]). Sie wurde durch den Austrieb der Kuh- und Schweineheerden vor Gemeindehirten exercirt.

3. Holzkäufer gab es in den Lachemschen Gemeinen Holzungen nicht viele. Der Graf hatte, Dank dem Diebstahl und der Verwüstung der Interessenten, hier nicht viel Holz zu versilbern.

4. Haidemiether hat das Weserland niemals gekannt.

5. Dass der Graf an Arme etc. Holz verschenkt hat, ist bereits gesagt worden.

Fünftes Capitel.

Betrieb und Culturen.

I. Im Allgemeinen

Unter Forstbetrieb im weiteren Sinne versteht man die wirthschaftliche Thätigkeit im Walde. Sie hing im 16. Jahrhundert ab

1. von der Jagd,
2. vom Standort,

---

[1]) Freudenstein, S. 115. [2]) Amtsordnung von 1615, § 8. 51 und 52.

3. von der Erhaltung des Waldes,
4. vom Holztransport,
5. vom Bergbau, Glas- und Hüttenwerk,
6. von den Verhältnissen der Umbewohner zum Walde,
7. vom Geldertrage,
9. von äusseren Umständen [Territorial-Verschiedenheit, Regentenwechsel etc.].

Im Ur- und Naturwalde giebt es durch den Standort begränzt wol Holz jeder Art, jeder Stärke und Länge, weil an die Stelle des abgestorbenen alten Baumes und in der von ihm gelassenen oder durch Windbruch entstandenen Lücke neuer Anflug oder Aufschlag von abgefallenem Samen entsteht. Bei dem ungestörten Naturwalten bleibt der Wald stets Wald. Beschränkte man sich, nur auf die Entnahme der abgestorbenen Bäume, so würde man ganz naturgemäss wirthschaften. Dieser Grundsatz hat bestanden, abez dabei blieb es nicht.

Den Ausdruck „Forstbetrieb“ kannte man im Mittelalter zwar noch nicht, aber die Sache, für die er gilt, begann sich, wenn auch mehr oder weniger unvollständig, zu entwickeln. Wissenschaftlich begründete „Forstbetriebsarten“, in jener Zeit noch nicht unterschieden, gab es in den Anfängen.

Alt ist der Ausdruck „Hau“ oder „Gehau“ für Hiebsplatz, resp. den vom Anhiebe getroffenen Waldtheil. Von der älteren Schreibart „Haw“ stammen die Ausdrücke für die Mehrheit: „Hawe“, „Häwe“, „Hewe“ und „Haye“ [Waashaye] oder „Gehaye“ [1]). Es heisst im bairischen Gesetz [tit. XXII, 6 [2])]: „Si vero de minutis silvis, de luco vel quacumque Kaheio vegitam reciderit, cum simile et solido conponat, et deinceps usque ad 6 solidorum restitutione et conpositione“; oder auf deutsch: „Wenn Jemand aus Niederwaldungen — auf die Wurzel gesetzten Wäldern —, aus einem Verjüngungsschlage [der technische Ausdruck „Hay“ mit lucus, „der Hain“ gegeben], oder aus irgend einem Gehäge [für Jungholz] eine grüne Lohde [die Lohde vegita, die Lohden vegitae — vegitarum —] abschneidet, der etc. [folgt die Strafe].

Man bezeichnete die Schonungsgränze mit einem Hegewisch oder Strohwiepen. Wer solches „signum wiffam“ unbefugt entfernte, wurde mit einem Solidus bestraft [3]).

Die Bepflanzung der Ringwälle ist nachweislich die erste Forstcultur nördlich der Alpen. Mit Bäumchen, die man auf

---

[1]) Holzordnung für die Neumark vom 23. Mai 1593 [S. 506]; Forstbereisungs-Berichte, Cap. VI. [2]) Pertz, XV, 332. [3]) Daselbst, XV, 309 [Tit. X, 18].

die Wurzel setzte, um den jungen Wald zu verdichten und seine Wehrkraft zu verstärken, waren die erwähnten 9 Hunnenringe bepflanzt. Später mag in den zu den Königspfalzen gehörigen Thiergärten die Baumpflanzung fortgesetzt sein. Davon kamen wol die Mönche auf die wilde Baumzucht. Die einfache Kunst der Baumpflanzung ist, wenn nicht früher [römische Gefangene im Cattenlande wurden noch 40 Jahre nach der letzten Schlacht angetroffen], so doch nach Ausbreitung der Klöster und Mönche, also seit etwa 500, durch die lateinsche Sprache, die man mit ihnen überkam, von Italien nach Germanien translozirt. Manche Klosterlinde mit ihrem Christusbilde stammt wol schon von der ersten Ansiedlung. Man erzählt z. B. von St. Livier bei Chateau Salins in Lothringen, dass die dortige Linde anno 1152 gepflanzt sein soll. Möglich und wahrscheinlich, dass die alten Gerichtsbäume natürlichen Ursprungs gewesen. Stärke, Schönheit, Erinnerungen, Opferdienst etc. stempelten sie zum Versammlungsorte der Märker oder Holten. Allein, wenn solcher Baum im Greisenalter fiel, und die Nachbarschaft keinen Ersatz bot, so wird man den Nachfolger angepflanzt haben. Mancher Ulme oder Linde, auch wol Ahornen auf Burgwällen, vor der Schlosspforte etc., auf Kirchhöfen, Volks-Versammlungsplätzen etc. hat der Pflanzspaten zur Stelle verholfen. Eichen-Pflanzungen am Gehöft, Hochzeits-Eichen etc. mögen alter Sitte entsprechen. Gerichtslinden auf künstlich errichteten Burgwällen, z. B. in Pyrmont oder Coppenbrügge, müssen gepflanzt sein; sie sind jedenfalls nicht älter als der Schlosswall, auf dem sie stehen. Viel früher als Wälder wurden einzelne Bäume angepflanzt. Vom Weinstock, dem Stock aller Stöcke, wie vom Obstbaum abgesehen, bot die Verlegung der Dingstätten vor die Ritterburgen Anlass zur Baumpflanzung. Man erwählte dazu gemeinlich Laubhölzer. — Eichen, Linden und Kastanien wurden bald auch zu Lauben, Laubengängen und Alleen gesucht. — Otto der Schütz, ein Sohn des hessischen Landgrafen Heinrich II. [1328 bis 1377], verpflanzte von Cleve nach seinem Wohnsitze Spangenberg einen ungewöhnlich grossen Buchsbaum. Landgraf Carl hat diesen 1678 abgestorbenen und gefällten Baum in Cassel zu Gewehrschäften und Schreibkästchen verarbeitet. Landgraf Wilhelm IV. [1567 bis 1592], der Weise, pflegte in seinem Kunstgarten zu Cassel seltene ausländische Holzgewächse [Loorbeer-, Citronen-, Pomeranzenbäume etc.]. Moritz der Gelehrte liess Weidenbäume setzen. Bezüglich der Lande Wolfenbüttel, Calenberg, Hoya, Göttingen, Harz wird auf den Art. 29 der Julianischen Holzordnung von 1596 Bezug genommen, welcher gehörigen Orts hier abgedruckt ist.

1. Kopf-, Ast- und Wurzelholz.

Uralt ist der Kopf- und Schneidelholzbetrieb [ramositas, ramorum caesio] bei den Franken und am Rhein [1]); er läuft bis in die Neuzeit, wenn auch ohne forstliche Bedeutung. Unter Schnitt gehaltene Pappeln siehet man auf Privatgründen, weniger an der Weser, als an öffentlichen Wegen, auf Feldrainen, in Feldbüschen, an dornigen Abhängen etc. in der Lausitz. Damit nicht zu verwechseln ist der Lichthieb forstlicher Dickungen, und die Aufschnatelung der bleibenden jungen Bäume, welche im 16. Jahrhundert geübt wurde [Stotenser Wald bei Suderburg]. Dies geschah als Culturmassregel, und nicht um Astholz zu gewinnen.

Ferner ist der Knickwaldbetrieb [Einhauen und Absenken] schon im 9. Jahrhundert vieler Orten üblich gewesen [2]). In Othfresen und Heissum [Fürstenthums Hildesheim] theilten die Bauern anno 1142 ihren gemeinschaftlichen Wald, worin sie bis dahin „per sectionem lignorum" geholzt hatten [3]). Schlageintheilung im Niederwalde und Vertheilung der Schläge zum Abtriebe wird in einer Markenforst am 17. Mai 1298 beurkundet [4]). Es ist anno 1313 in einer wässerigen Gegend der Stadt Stolpe in Pommern von einer silva Lysnitze ad concutoria ligna etc. die Rede, welche auf Schlagholz wird gedeutet werden müssen [5]). In einer markgräflichen Urkunde über die Nuthehaide vom 24. Januar 1317 heisst es bezüglich der Bürger zu Teltow: „supra addimus, quod arbores et singula que resecauerint ligneta in palude supra dicta" etc., woraus gleichfalls auf einen eingetheilten Niederwald zu schliessen sein dürfte [6]). Dasselbe gilt vom Erfurter Stadtwalde, dessen Eintheilung in Schläge 1350 erfolgt ist. Eingetheilten Niederwald mit kurzem Umtriebe finden wir in den Jahren 1363 und 1366 am Odenberge [7]). Im Jahre 1372 ist auch die Holzung bei Mittewalde in Kaveln getheilt gewesen [8]). Solcher Niederwald bestand um 1452 in der Salzwedelschen Holzung, ums Jahr 1482 bei Briest in der Brandenburgschen Stadthaide [9]). Einen Reiserholz- [Niederwald-] Hieb übten die Bewohner von Wutenow um 1500 mit Kavel-Eintheilung in der Lake der Herrschaft Ruppin. Aus den vormaligen Welfenlanden wird eine combinirte

---

[1]) Urkunde aus dem 11. Jahrhundert, die Diöcese Toul, Kloster Chaumouzey betr. bei Pertz, tom. XIV, S. 347. [2]) Der Mönch von St. Gallen über die Thaten Carls des Grossen; niedergeschrieben etwa 884, bei Pertz, tom. II, S. 726. [3]) Lüntzel, Diöcese Hildesheim, 1858, II, S. 117. [4]) von Spilcker, Everstein, S. 227 des Urkundenbuches. [5]) Riedel, 2, I, S. 339. [6]) Daselbst, XI, S. 209. [7]) Geschichte derer von Hanstein, I, S. 156. 157. [8]) Riedel, XI, S. 254. [9]) Daselbst, X, S. 29; XIV, S. 311.

Niederwald-Heckenwirthschaft mit dreijährigem Umtriebe gemeldet [1]). Ein Ruthen- und Kabelholzhieb kommt in den Cöpenicker Forsten ums Jahr 1516 und in der Bernauer Forst 1541 vor.

Nach einem Betriebsplane von 1566 sollten die Klosterholzungen bei Heiningen und Dorstadt [Wolfenbüttel], nämlich

1. das Heininger Holz	563	Morgen,
2. Dorstädter Holz	3550	„
3. der Sunder	374	„
4. das Lechelder Holz	511	„
5. und der Herzberg	739	„

in einen 15jährigen Umtrieb gesetzt, und pro Morgen 30 Fuder Grobholz und 30 bis 40 Fuder Wasenholz bringen.

Die Klöster erhielten von 1 und 2 je 16 Morgen, alles übrige Holz nahm der Herzog.

Für diesen wurde auch das Steyersche Holz, 738 Morgen, die Holzmark bei Wendeburg, 3000 Morgen und die Ohe, 173 Morgen verkohlt [2]).

In den Berggegenden der Welfenlande kam der Niederwald nur nebensächlich vor. Freilich hatte, wie noch heute, jede sumpfige Vertiefung ihr meist als Niederwald benutztes „Ellersohl", deren Bestand, um Röhren zu gewinnen, auch wol hochwaldartig empor wuchs. Aber diese meist sehr kleinen Moräste liegen sporadisch, oft weit im Walde zerstreut. Auch wurde wol ein isolirter Feldkopf als Buschholz benutzt und auf Hand- und Bandstöcke etc. zu allen Zeiten ausgesplentert. Südlich vom Harmenshagen vor Münden lag ein zu Wasen gebrauchter Ellernbusch von 8 Morgen. Im Arendsiek daselbst wuchsen Eichen, Haseln, Sahlweiden, welche zu des Hauses Nothdurft zu Bandholz gebraucht wurden, auf 7 Morgen. Einzelnes Eichen-Unterholz wuchs am „Schiesser", am Mündenschen Kramberge auf 3 Morgen [3]).

Es lassen sich dergleichen kleine Birken- und Ellernbestände an vielen Orten nachweisen.

Grösser und darum wichtiger werden aber die Ellern-Brücher in der norddeutschen Ebene. So z. B. im Amte Rehburg. Ein Hegeholz, der Hever genannt, trug um 1587 auf angeblich 1220 Morgen gutes Schlagholz von Espen, Birken, Ellern etc. Schlageintheilung fehlte noch. Dort gab es auch grosse Ellernbrücher ohne Eintheilung, worin der Flecken Rehburg Hopfenstangen wild aushieb. Grosse Torflager blieben unbenutzt. Dahin gehörte auch das Wölper Moor.

---

[1]) Kleinschmidt, I, S. 224. [2]) Königl. Staatsarchiv. Cal. Br. Arch. Des. 23; 13 Forstsachen, 16b. [3]) Vermessungs-Register von 1587.

Grosse Unterholzflächen voll Birken und Ellern im Wölper- und Hemser Bruche, am Kreuz, der Westerbuche in den Hägehölzern, wie im Grinderwalde Amts Wölpe, wurden damals zum regelmässigen Abtriebe und zur Einschonung empfolen.

Mit Ellernholze bewachsen war das Oemer Holz, ein Hegeholz des Hauses Stolzenau, zu dessen Nothdurft dasselbe gebraucht wurde. Ebenso verhielt es sich mit den anstossenden Ellern-Brüchern, worin der Regent als Erbherr, neben den Dorfinsassen von Lese, Landsberg und Estorf Holz fällen liess.

Im Amte Neustadt a/R., in Hägehölzern, wie in Gemeinen Holzungen war die Eller verbreitet. Sie deckte das Bedürfniss des Hauses, namentlich auch im Rodewalder Bruche, wo sie mit Eichen, Espen, Birken, Dornen etc. vergesellschaftet ist, und diese Bestände des Wildes wegen zugeschlagen waren.

Torflager blieben auch hier unbenutzt[1]).

Ruthen und Wasen wurden in der Straussberger Stadtforst um 1573, sowie an der Ratzeburg, Amts Gramzow, und im Amte Seehausen 1592 gehauen. Die brandenburger Holzordnungen von 1451, 1590 und 1593 bestimmen, dass in den Brüchern das Holz kavelweise nach Ruthenzahl zum Selbsthiebe verkauft werden soll; dass auch das Weidevieh 2 Jahre lang diese Schläge zu vermeiden habe.

In der braunschweigschen Forstordnung von 1590, Art. 25 ist vorgeschrieben, dass die Gemeinde- und Privatforst-Theilhölzer von Forstamtswegen regulirt werden sollen, damit Ordnung in die Schlagholz-Abtriebe komme. Aehnlich verfügt Art. 10, Cap. IV und Art. 7, Cap. III der Forstordnung vom 8. Juni 1678 für herrschaftliche und Privatforsten.

Man nannte solchen Schlagholzwald auch Strauchwerk, Busch, Reisung oder, wenn geschont, [anno 1360] Hegereis[2]). Kavel- oder Kagel-Eintheilung in solchen Birken-, Els- und Haselbüschen war im 16. Jahrhundert schon mehr gebräuchlich[3]). Die Herren von Hanstein auf dem Eichsfelde besassen in jener Zeit solche, im 6 oder 9jährigen Umtriebe befindliche Buschhölzer, welche ohne Oberholz waren und nur zur Feuerung dienten[4]). Alter oder Umtrieb des Wurzelholzes sind in den Holzordnungen, oder sonst wo, selten angegeben[5]). Wurde bei unaufhörlichem Hiebe die Reproductionskraft, zumal bei Viehbiss, schwach, so

---

[1]) Anschlag des Oberförsters Backhaus von 1587 im Königl. Staats-Archiv. [2]) Riedel, Supplementband, S. 238. [3]) Daselbst, Supplementband, S. 489. [4]) Geschichte derer von Hanstein, I, S. 98. [5]) Riedel, IV, S. 159. 166. 172; XII, S. 29. 32. 146. 199 bis 203; XIII, S. 517. 520.

entstanden die s. g. Freibüsche oder Ziegenbüsche zumal auf flachgründigem Boden, oder die flachgründigen [Muschelkalk etc.] Anhöhen und Feldhügel wurden bis auf eine magere Grasnarbe ganz nackt [Leinethal bei Göttingen etc.]. Man siehet solche Freibüsche in zertrümmerten Holzmarken namentlich an den bäuerlichen Feldköpfen des Paderborner Landes noch jetzt, ohne aber den ehemaligen Markgenossen etc. in die Schuhe schieben zu wollen, was in den geognostischen Verhältnissen liegt. Es sei an die Muschelkalk- etc. Berge des Amts Polle, namentlich an die Klippe, den Giesebusch, Eckberg, Birkenberg, Weserberg, Mühlenberg, Hopfenberg, Wüstenberg, Schmandberg und den oberen Allerberg erinnert.

Jeder auf Wiederausschlag von Kopf, Ast oder Wurzel berechnete Hieb ruhet auf dem Grundbegriff „Kappen" [Coppis wood der Engländer, Copeaux oder bois taillis der Franzosen]; daher giebt es noch manche Waldnamen: Kuppenberg, Hauberg [1]).

2. Hutwald.

Wol ebenso alt, wie die Eichen- und Buchen-Eichwälder des jüngeren Flötzgebirges der Weser ist deren Behütung mit zahmem Vieh. Die Ausübung dieser Hude erstreckt sich aber, unter Vermeidung rauher Höhen und steiler Bergabhänge, nicht über etwa 1500 Fuss hoch, und vorzugsweise auf die Waldränder, auf den Fuss der Berge, über Waldebenen und flach verlaufende, ausgedehnte, sanfte Höhen, Thalgründe und Triften entlang, wo unter alten Eichen, deren schon Plinius gesehen, der graswüchsigste beste Lehmboden auf Keuper oder buntem Sandstein sich befindet. Dieser Erscheinung begegnen wir in den Fürstenthümern Osnabrück, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Calenberg, Braunschweig, Grubenhagen [weniger], Göttingen, Kurhessen, Paderborn, Corvey etc an beiden Seiten der Fulda und Weser, soweit als das Land der Engern oder Angrivarier bez. der Catten sich erstreckt hat. Anno 88 nach Christus wurde das Gebiet des Reinhartswaldes [der Hessen-Sachsengau] von den Catten erobert. Es kam im 6. 7. oder 8. Jahrhundert unter der Herrschaft der Franken [Catten und Thüringer] an die Sachsen [Cherusker], im 14. Jahrhundert von Braunschweig an das Erzstift Mainz, im 15. Jahrhundert durch Kauf abermals an Hessen. Die mehr südlich wohnenden Catten, obgleich sie sich von den räumlich und einstöckig wohnenden Falen und Engern durch aufgeständerte Bauerhäuser, kleine Höfe und enge Dorfstrassen unterscheiden, führen den Hutwald die ganze Fulda hinauf. Gegen Nord lehnten sich die Engern an die Chauker, ostwärts an die Cherusker, ihre

[1]) Grupen, l. c., S. 564.

suprematischen Bundesgenossen, welche die Leineufer und weiter hin den Harz inne hatten, und erstreckten sich westlich bis an die Brukterer [Quellen der Lippe und Ems]. Im Lande Delbrück wohnten die bructeri minores. Das Angerland umfasste Theile von Paderborn und den grössten Theil von Corvey, ganz Lippe-Detmold und Minden. Es wird sich südlich bis in die Gegend von Cassel und nördlich über das Steinhuder Meer hinaus erstreckt haben. Wie es mit Göttingen steht, ist unbestimmt. Catten und Cherusker vertrugen sich nicht; erstere werden 51 nach Christo die Oberhand erhalten haben [1]). Andererseits sollen die Angrivarier mit den Chamavern in das Land der vertriebenen Bructerer gewandert sein [2]). Daher mag es denn kommen, dass in der Grafschaft Ravensberg die Ortschaft Engern als ihr Königssitz sich erhoben hat. In dieser Zeit mögen Catten und Chaucer zeitweilig sich die Hand gereicht haben [3]). Jedenfalls sind die Catten Herren des Gebiets von Cassel geblieben, und der Mischdialect der Catten und Cherusker zwischen Münden und Carlshafen rührt noch von jenen Kämpfen zwischen beiden Völkerschaften her.

Aus jener Einwanderung der Engern erklärt sich das sporadische Vorkommen von Eichen-Hutwaldungen im Münsterlande und in der alten Grafschaft Arnsberg, welche von eingewanderten Hirtenstämmen nach heimathlicher Sitte angelegt sein werden.

In dem Volksnamen Angrivarier liegt vermuthlich der „Anger“ und die „War“, oder das obgleich verschiedene Recht an demselben. Angerbewohner, Angerberechtigte, Angergenossen, Aengerer, oder Engern. Anger ist eine baumlose Viehweidefläche ohne Schonung. Wir treffen in der Oberförsterei Hardegsen die „Schapers Aenger“, im Amte Moringen den „Pfingstanger“, in dessen Nähe die Gerichtsstätte „auf der lütjen Böke“ [Buche] lag, bei Eimbeck den „Tiditzer Anger“, in der Oberförsterei Erichsburg den Forstort „Forstanger“, in der Oberförsterei Seelzerthurm den mit Eichen bestandenen „Riepen-Anger“ und auf der Heerdebreite daselbst den „Pfingstanger“, im Amte Polle den „Hasen-Anger“, bei Hameln den „Tünder-Anger“, bei Rinteln den Steinanger [4]) etc. Gemeine Aenger lagen in und bei vielen Ortschaften [5]). Sie gehörten ebenso wie die Tieplätze oder Tiede [Dorfgerichts-Plätze] zu den Dörfern, wo sie lagen [6]). Für Jungvieh d. h. Kälber reservirt waren die fast vor allen Ortschaften befindlichen „Pfingstänger“ [7]).

In der Viehwirthschaft lag der Schwerpunkt der germanischen Existenz. Viel Vieh [pecorum fecunda], Schafe, Schweine, Rinder,

[1]) Tacitus, Annalen, XII, 28; Germania, 36. [2]) Tacit. Germania, 33; Plinius der Jüngere, 2, 7 der Briefe. [3]) Tacit. Germania, 35. [4]) Paulus, S. 121. [5]) Jacob Grimm, III, S. 213. [6]) Daselbst. IV, S. 648. [7]) Daselbst, IV, S. 656.

Pferde war der Germanen Stolz. — Auch viele Gänse hielten sie [1]). — Es sei an die zahlreichen Sauheerden König Wittekinds zu Engern erinnert. Sie wurden im Hutwalde gemästet. Im Jahre 1590 belief sich das im Amte Lauenstein für das Domanium aufgekommene Mastgeld auf 3052 Gulden 10 Groschen, während die Holzwirthschaft nur 84 Gulden 4 Groschen eintrug. Im Jahre 1594 brachte die 6000 Morgen grosse Lauenförder Forst für Holz 44 rthlr. 1 mgl; für Mast 1110 rthlr. 11 mgl. Im übrigen Sollinge lieferte der Calenbergsche Theil für 4997 Stück Mast- und 2383 Stück Faselschweine 1328 Malter 1 Hpt. Hafer; der Wolfenbüttelsche Theil für 5199 Schweine 2497 Malter 3 Hpt. Hafer auf den herrschaftlichen Kornboden [2]). Noch im 17. Jahrhundert soll der Reinhartswald in Vollmastzeiten über 10 000 Schweine [wol übertrieben] gemästet haben können [3]). In der Gr. Lauenberger Forst belief sich der Vollmastanschlag auf 1380 Stück Schweine [4]).

Ackerbau war der alten Germanen geringste Sorge, bestelltes Land nicht von Ausdehnung [5]). Der Imkerei [6]), der Weide, resp. der Waldweide einschliesslich der Mast, gebührte daher in der ganzen Vorzeit der erste Rang unter den Subsistenzmitteln. Keine politische Umwälzung, keine Aenderung öffentlicher Besitzverhältnisse haben dem Dasein und der Ausdehnung des Hutwaldes Widerstand zu leisten vermocht. Er durchziehet bis in das vorige Jahrhundert ungestört die alten Herrschaften, kehrt sich an keine Feldmarksgränzen, findet sich in Holzmarken und Holzwaren, in Staats- und Privatforsten. Mit Ausnahme von Kurhessen, wo Hutwälder im Privatbesitz nicht, sondern nur in den Staats- oder „halben Gebrauchs"-Forsten vorkommen, haben Waldungen der Städte und Landgemeinden, der Klöster, Stifter und Kirchen, Pfarren und Schulen, wie der Rittergüter und Bauern in der Regel den Hutwald aufzuweisen. Da er gar keine Eigenthumsgränzen respectirt, so wird er älter sein, als alles Grundeigenthum. In der Vorzeit, wo den malerisch ausgebreiteten Waldflächen Westfalens, der bergigen Wesergegend und des Flussgebiets der Fulda noch nicht Schwanz, Nase und Ohren abgeschnitten waren, begegnete man dem Hutwalde in der Nähe der Ortschaften oder der zu Bauerschaften vereinigten Einzelgehöfte häufiger als jetzt. Von den Quellen der Fulda und deren Flussgebiet zog sich der Hutwald fast ununterbrochen an beiden Seiten der Weser, vom Reinharts-

[1]) Tacit. Germania, 5. 12. 27. 35; Plin. hist. nat. 10,22; 16,1; 17,4; 18,3. [2]) Fleischmann, Uebersicht. [3]) Merian, Topographie, 2. Ausgabe, 1655, S. 5. [4]) Forstregister 1786–1787. [5]) Caesar, de bello gallico, VII, 22,29. [6]) Riedel, XVIII, S. 523; XX, S. 485.

walde durch Corvey[1]), Polle, Grohnde, Ohsen, Aerzen bis über die lippischen und mindenschen Fürstenthümer hinaus. Rechts der Weser bis zur Leine finden wir den Hutwald im Bramwalde, Sollinge, Hils, Ith, Osterwald, Süntel, Deister bis wieder zur norddeutschen Ebene in der Grafschaft Hoya. Die Forsten des Amts Blumenau bestehen fast ganz aus Eichwald, auch Rehburg hat ihn aufzuweisen. Im Nienburger Bruche treffen wir 400 Morgen Eichen-Pflanzwald mit 16 und 12 Fuss Pflanzweite in Dreiecks-Verband.

Das Eichen-Hutwalds-Niveau fällt von der unteren Fuldagegend bis in das Flachland allmählig von 900 bis etwa 400 Fuss Meereshöhe.

Dass es nun ausser Westfalen, Engern und dem Cattenlande noch vieler Orten, zumal in Flussniederungen oder in sumpfiger Vertiefung [Grafschaft Diepholz, Grossherzogthum Oldenburg etc.], ferner am Gehöft des Haidbauern, oder auf zersplitterten Markengründen Osnabrücks, selbst am Nordseestrande[2]), wenn auch nicht grosse, oft nur gruppenförmige Eichwälder giebt, in denen Gras wächst und Vieh weidet und noch sehr viel mehr im Alterthume gegeben haben mag, wissen wir Alle, ohne dass deren Ueberbleibsel den Eichen-Hutwäldern in den Thälern der Weser- und Fuldagegend subsumirt werden könnten: ausgezeichnet durch räumlich weite Flächen-Ausdehnung und eigenthümliche Rechtsverhältnisse. Diese Eichen-Hutwälder vermittelten die letzten 18 Jahrhunderte hindurch die bäuerliche Subsistenz dieser Bergbewohner. Sie zeigen, so lange als Catten, Angrivarier und Cherusker noch einen integrirenden Bestandtheil des germanischen Binnenvolkes, der Hermionen, ausmachten[3]), keine Unterscheidung. 300—400 Jahre später, wo Angrivarier und Cherusker zu Sachsen und die Catten in Niedersachsen bis etwa Frankenberg hinauf zu Franken wurden, spannen sich vielleicht schon die Grundunterschiede in den jetzigen Eichen-Hudewalds-Genossenschaften an. — Bei dem Ausscheiden der Feldmarken, nachdem bis dahin mit den Aeckern gewechselt worden [kein Germane hatte eigenen Grundbesitz — fines proprios — [4])], begränzte man die Ortsfluren gegen den offenen Hudewald und die zu ihm führenden Triften durch lebendige [in Hessen allerdings fehlende] Hecken. Sie waren grösstenteils wol durch rückständig gebliebene Wände des gerodeten Unterholzes [Dornen, Hainbuchen, wilde Rosen, Haseln etc.] gegeben. Lücken wurden wahrscheinlich mit diesen Holzarten, um ihre Schirmkraft hier geltend zu machen, auch schon ausgepflanzt. Man pflanzte Hecken

---

[1]) Holzordnung von 1688, § 11 und 13 bei Wiegand, S. 372. [2]) Plinius, Naturgeschichte, 16,1. [3]) Daselbst, 4,14. [4]) Caesar, de bello gallico, VI, 22.

um die Saatfelder thatsächlich im 9. Jahrhundert [1]). Das Schutzbedürfniss lag zu nahe, weil Privateigenthum und Gemeinheit in Contrast traten und folgerichtig sich bekämpften. Der Hudewald blieb aller Genossenschaftsdörfer gemeinsame Gras- und Masthude, und lief den einzelnen Dorfsfluren allesammt entlang und um dieselben herum.

Der fränkische Adel Carls des Grossen, dem die Wesergaue und ihre Grafschaften meistens zufielen, hat anscheinend in diese Beschaffenheit der Hudewälder ebenso wenig eingegriffen, wie die Missionäre und Einsiedler bei Errichtung einsamer Waldcapellen, oder der Hirtenstab der Bischöfe. Auf dem natürlichen Bedürfniss beruhende Einrichtungen halten sich, so lange als dieses Bedürfniss dauert, gemeinlich von selbst, und es war in der That in der bäuerlichen Wirthschaft von langer Dauer. Es bestand zu den Zeiten Wittekinds und der ihm folgenden Bisthümer, Kirchen und Klöster unverändert, obgleich deren Dotirung auf die rechtliche Natur des Hudewaldes ebenso wenig einflusslos blieb, als die Macht der Grafen und Holzherren bezüglich der Waldungen überhaupt. Die Natur des Hudewaldes mit seinen malerischen Bäumen und Baumgruppen blieb, wo er selbst blieb, immer dieselbe, trotz politischer Umwälzungen. Weniger das Bedürfniss nach Geselligkeit, als Noth und Umstände, Pestkranheit, Krieg, Aufdrängen wilder Thiere [Bären, Luchse, Wölfe], welche im 13. Jahrhundert sogar noch häufig im bevölkerten Elsass waren [2]), etc. zwangen die zerstreut im Walde lebenden Landleute nicht selten zum Verlassen ihrer erschütterten oder niedergebrannten etc. Wohnsitze [3]). Sie stiegen, wenn sie nicht zu Räubern oder Landstreichern ausarteten, friedlich abwärts zu Thale in fruchtbarere Ebenen zur Vergrösserung von Dörfern, Bildung von Städten und zum Anschluss an den Ritter auf der Felsen- oder Wasserburg, während die einsame, verlassene Höhe verödete und mit Holze bewuchs [4]). In der Ebene liegt seitdem der Hutwald begreiflich weniger, obgleich manches trocken gewordene Bruch [Reherbruch, Hallerbruch etc.] der Ebene dem Eichwalde wieder zu gute gekommen ist. Mineralisch kräftiger, tiefgründiger, nicht nasser Diluvialboden musste hier der Rodehacke, dem Pfluge oder dem Wiesenbau verfallen. Auf den Höhen der Berge, in der Region der Nadelhölzer ist der Eichen-Hutwald niemals gewesen. Der flachgründige Muschelkalkfels bietet noch Schafweide, aber keinen Eichenboden, und an Basalt-, Jura- und Dolomit-Hängen gefällt es der Eiche gemeinlich auch nicht besonders. Uebrigens befindet sich der Standort des Eichen-Hutwaldes im

---

[1]) Pertz, Tom. II, S. 726. [2]) Derselbe, Tom. XVII, S. 237.
[3]) Wigand, II, S. 205. [4]) Derselbe, II, S. 251.

Hügellande, wo auch guter, graswüchsiger Lehmboden, des steinigen Untergrundes wegen dem Ackerbau widerstrebend, zur Viehzucht nöthigt, zumal im bevölkerten engen Thalgelände, wo für ausgedehnten Ackerbau kein Raum ist, während der kleine Bauer wesentlich durch den Wald und dessen Producte seine Subsistenz reichlich zu finden vermag. Sanftes Ansteigen der Bodenoberfläche an Bergen, deren höchste Höhen über 1000 Fuss nicht weit hinauf gehen, Graswüchsigkeit des bunten Sandsteins etc. und Lehmdiluvium tragen mit Lust den Eichen-Hutwald. Germaniens Eichenwälder, vormals von weiterer Ausdehnung, von den Jahrhunderten unberührt, alt wie die Welt, und von fast ewiger Dauer, werden von den römischen Schriftstellern mit Erstaunen geschildert [1]). So hoch und gross wie an der Weser wuchs die Eiche Italiens nicht, obgleich auch in den Südländern die erhabene, malerische Eiche nicht gefehlt hat. Man wird in der Annahme nicht irren, dass, weil von verschiedenen Holzarten keine Rede, reine Eichwaldungen im eigentlichen Sinne des Wortes es waren, welche Plinius gesehen hat, und — er mag, da er „vastitas“ und nicht „saltus“, oder „saltus inaccessus“ schreibt, die höheren Berge nicht erstiegen haben —, dass ihnen auch vielleicht hier und dort damals schon der Unterwuchs mangelte. In der Nähe der Gehöfte, wo der bessere Boden, soweit er nicht etwa schon beackert war, sich befand, wird die mit der Buche vergesellschaftete Eiche im Baumholze wahrscheinlich prävalirt haben. Den reinen Eichwald, worin gepläntert, d. h. die Bäume, wo sie zu dick standen, ausgehauen wurden, kennt der Solling schon seit dem 16. Jahrhundert [2]). Zu Anfang des 17. Jahrhunderts gab es reine Eichwaldungen, in welcher gepläntert wurde, schon vieler Orten. Wo die Eichen zu dick standen, da erfolgte der Aushieb der nöthigen Bauholzbäume. Standen sie nicht mehr gedrängt, so zog man die Axt einstweilen zurück, und der Ort wurde „gehaint“ [3]). Die Fällungen hörten auf, aber nicht die Angerweide. Unterholz, die stachelige Hülse [ilex aquifol.] abgerechnet [Nienburger Bruch], liess das Weidevieh, obgleich fast überall im Walde, so doch hier vorzugsweise weidend, nicht aufkommen. Es wurde der Boden nackt, grasnarbig und ein licht beschatteter Weidegrund. Begreiflicherweise wurden die der Weidenutzung vorzugsweise ausgesetzten Holzbestände im Laufe der Jahrhunderte immer lückiger. Kühe, Schafe, Ziegen und Pferde liessen keinen Aufschlag aufkommen, und wenn auch mal eine im Hainbuchen-, Dornen-, oder Wachholder- etc. Busche geborgene,

[1]) Pomponius Mela. De situ orbis 3,3; Plinius hist. nat. 16,2; 16,31, 56; 16,40; 16,44, 87; 16,44, 91. [2]) Forstbereitungs-Protokoll vom 28. und 29. April 1581. [3]) Abhörungs-Protokolle vom Jahre 1638 im Bückeburger Archiv.

oder eine vom Eichel-Häher, corvus glandarius, wendisch ta „Kabeja", versteckte, oder vom Schweine zugewühlte Eichel zur Keimung gelangte und als Sämling empor kam, so verschwand doch der Nachwuchs der Buche immer mehr. Todt gebissener Buchen- oder Hainbuchen-Stockausschlag versagte endlich auch, oder schrumpfte zum s. g. Stühbusch zusammen. Darum verbot der Landgraf Philipp von Hessen in seiner Forstordnung vom Jahre 1532 zunächst das Hüten der Ziegen in den Wald-Schonungen. Ziegen hatten sich unter dem Waldweide-Vieh am schädlichsten erwiesen. Schafhuderechte giebt es im hessischen Staatswalde nicht. Landgraf Wilhelm IV. verschloss durch die Forstordnung von 1571 den Viehheerden überhaupt [Hornvieh, Schweinen] die Schonungen.

Traf nun die schonungs- und rücksichtslos behüteten Waldflächen, weil sie den Dörfern nahe belegen, zugleich der verstärkte Holzhieb der Bauern, so blieben zuletzt nur noch alte, räumlich stehende, zu Bauholz wenig geeignete knorrige Eichen, meist quercus pedunculata, die „Viereiche" genannt, auch wol robur, übrig, welche ihre abgestorbenen faulen Aeste der menschlichen Erbarmung gleichsam entgegen streckten. Es war natürlich, dass ebenso nothwendig wie die Waldweide mit Rindvieh, event. Schafen, Gänsen etc., auch die Eichmast, Streulaub- und Eichen-Bauholzbezüge [in Hessen kannte man weder Bauholz- noch Mastrechte] für unentbehrlich für die bäuerliche Landwirthschaft erkannt wurden, und andere Wohn- und Scheunengebäude als aus Eichenholze gab es wegen Mangels an Nadelholze hier nicht.

Wenn nun auch die Natur noch nicht aufgehört hat, an der Erhaltung und Verbesserung der Forsten zu arbeiten und nicht still steht beim Erlahmen der menschlichen Arbeitslust, so vermag sie doch für menschliche Verwüstung auf der Stelle keinen Ersatz zu bieten. Dass durch Ueberschwemmung Ellern-Anwuchs entsteht, auch Eicheln aufgehen, welche der Fluss über den Uferrand wirft, sind unbestreitbare Thatsachen. Aber hierauf würde der zerstörte Eichen-Hutwald nicht warten können.

Daher entstand allmählig die Nachzucht der Eiche durch deren Wiederanpflanzung mit s. g. Eichheistern auf jenen offenen Hudeflächen, wenn auch unzulänglich, unregelmässig und gruppenweise, wenn nicht früher, so doch seit dem 12. Jahrhundert [1]), namentlich nach dem Hinzukommen verlassener Dorffluren und vom Walde enclavirter Aecker und Wüstungen. Vom Sollingsbauern wird freiwillig der Eichheister in den Hainbuchen- oder Dornbusch seines Holzkamps gepflanzt, worin er Schutz findet. Es

[1]) Schaumann, S. 415.

musste der Bauer aber pflanzen, um Bauholz aus der herrschaftlichen Forst angewiesen zu erhalten [Paderborn].

Den Anfang solcher Pflanzpflichtzeit selbst wissen wir in der Regel nicht, obgleich es an urkundlichen Nachrichten über Baumpflanzungen aus dem 12. und 13. Jahrhundert nicht ganz fehlt [1]). In der Nähe des Klosters Ebstorf, östlich vom Dorfe Wesenstedt, befand sich ein dem Herrn von Odeme gehöriger, nachher zu Lande gemachter Pflanzwald, die Ohe genannt. Von demselben heisst es laut Urkunde vom Jahre 1297: „in quo quondam fuerat plantatio silve" etc. Dieses Grundstück wurde damals dem Kloster Ebstorf verkauft [2]). Ferner spricht der Sachsenspiegel [1218 bis 1253] von gepflanzten wilden Bäumen. Das Kloster zu Straussberg erhielt am 2. October 1321 die Befugniss, Bäume zu pflanzen [3]). Seit alter Zeit hatten die zu Holze in der Communion-Harzforst berechtigten Landleute alljährlich geeigneten Orts eine gewisse Anzahl gerader junger Eichen mit der Wurzel in den Kohlhayen auszuroden und in die Vorhölzer zu verpflanzen. Auch mussten sie Eicheln in den Hayen aussäen. Wer nicht Folge leistete, der erhielt kein Holz. Zu Ende des 16. Jahrhunderts begegnen wir auf vielen Gemeinheiten der Anpflanzung von Kopfweiden. Sie war policeilich, namentlich im Art. 12 der Forstordnung von 1590 wiederholt vorgeschrieben. Nach dem Abschiede des Herzogs Erich des Jüngeren von Calenberg vom 10. October 1574 sollte die Stadt Hameln am Schweineberge [Ostermark] für jeden genutzten Eichenstamm wenigstens drei junge Heister geeigneten Orts wieder einpflanzen und mit Zäunen befriedigen. Ob es geschehen, wissen wir nicht.

Nach Art. 13 der soeben erwähnten braunschweigischen Forstordnung vom 20. October 1590 sollten alle Bauern, gleichviel, ob [herren-] dienstfrei oder unfrei, auf ihrer Gemeinheit, auch auf Blössen in ihren Hölzern [wol richtiger in den Gemeinen Holzungen, resp. deren Hutwaldungen] um Martini oder Mittfasten jährlich junge Eichen und zwar der Ackermann 10, Halbspänner 5 und Kortmann 3 Stück ausroden, pflanzen und mit Dornwasen umbinden; bei Strafe von 3 Gulden. Alljährlich um Ostern sollten die Beamten die gesetzten Heister nachzählen lassen. Wir wissen, dass diese Holzordnung die Rechtskraft nicht beschritten hat. — In Hessen ist die Zeit des Beginns der Eichheister-Pflanzung ziemlich genau zu ermitteln. Nur Kurhessen hat den Pflanzwald, dass Grossherzogthum Hessen nicht. Beide aber waren bis 1567 ver-

---

[1]) Annalen von Colmar, Basel etc. bei Pertz, Tom. XVII, S. 183.
[2]) Sammlung ungedruckter Urkunden. Göttingen, 1751, Stück 2, S. 19.
[3]) Riedel, XII, S. 70.

einigt. Daraus scheint zu folgen, dass die Heisterpflanzung nicht vor diesem Jahre angeordnet ist, sonst müsste sie auch im Grossherzogthum Hessen zu finden sein. Landgraf Wilhelm IV. [1567—1592] erstrebte die Verbesserung seiner Forsten. Landgraf Moritz, sein Sohn [† 1632], befahl den Anbau der Eiche durch die Forstordnung vom Jahre 1593 [1]). Landgraf Wilhelm V. traf anno 1629 ausführlichere Anordnungen nach dem Muster von Westfalen und Lüneburg [2]). Unter den bezüglichen hessischen Forst- und Holzordnungen mögen hier noch die von 1659, 1683, 1693, 1721, 1724 etc. erwähnt sein.

Nach der waldeckschen Forstordnung von 1693 sollen auf Huten Eichbäume gesetzt werden. Um 1741 ist dort befohlen, dass der Bauer für jeden empfangenen Eichbaum 3 Eichheister wieder anpflanzen soll [3]). Eichenkämpe oder Telgenhöfe, in denen man, nachdem sie umgegraben, Eicheln ausstreute, um Pflanzheister zu erziehen, kamen allgemein in Gebrauch. Selbst die Calenberger Landstände drangen auf deren Vermehrung [4]).

Im hannöverschen Amte Aerzen sind thatsächlich um 1614 Buch- und Eichheister von forstdienstpflichtigen Unterthanen in die Amtsholzungen gepflanzt und bebunden worden [5]).

Es wird anderwärts schon viel früher geschehen sein.

Viehweide und Weiderechte sind nicht das Eigenthümliche des Hutwaldes. Viehheerden trifft man im Laub- wie Nadelholze, in der Ebene wie an den Bergen. Der mit Fichten, Tannen und Buchen gemischt bestandene Böhmer Wald, 3200 Fuss Hochland kennt gleich dem nadelholzreichen Harz etc., die Weide und Weiderechte. Unter Hutwald im engeren Sinne wird der vorzugsweise zur Viehweide dienende Wald verstanden, welcher, den Eichenkamp ausgenommen, nicht in Schonung gelegt werden darf und mit Eichheistern in räumlicher Entfernung bepflanzt werden muss. Es giebt sporadisch vorkommende Eichen-Pflanzungen im Flussgebiet der Neisse, Oder und am Bober, aber ohne Weiderecht. Der Forsteigenthümer würde daher beliebig Anderes an die Stelle bringen dürfen. An der Weser und Fulda geht das nicht. Hier hat sich daher ein Eichen-Hut- und Pflanzwald zu einer besonderen Betriebsart ausgebildet. Es giebt solchen Hutwald lediglich mit Weiderechten [Hägehölzer], oder auch mit Weide-, Holz- und Mastgerechtigkeit [Interessentenforsten]. Auf Zusammenhang getrennt liegender Hutwaldsflächen durch Triften, wendisch ten Hugon, ist Bedacht genommen. Durch Triften, meist

[1]) Dr. Christian Röth, Geschichte von Hessen, Cassel, 1856. [2]) Johann Coleri oeconomia ruralis et domestica, 1591—1601, Theil I, Buch 8. [3]) Curtze, S. 483. [4]) Hannöv. Landtagsabschied vom 3. April 1639, Art. 12. [5]) von Schultes Taschenbuch, 1847, S. 228.

von lebendigen Hecken eingefasst, steht der Hutwald andererseits mit den Dorfstrassen in Verbindung. — An deren Ausgange schallte Morgens die lange Peitsche des Schweinehirten, zeitiger noch das Horn des Kuhhirten innerhalb der Weidezeit. Weithin sah man den weiss gekleideten Schäfer mit seiner Heerde. Das ist zum Besten des Waldes Alles anders geworden, soweit als man die Weiderechte abgefunden und die Feldmark verkoppelt hat.

3. Ober- und Unterholz.

Wüst und wild ging es in der Herrschaft Teupitz her. Markgraf Hermann gestattete anno 1307 und Markgraf Woldemar anno 1315 der Stadt Mittenwalde den freien Bau- und Brennholzhieb ohne Rücksicht auf Alt- oder Jungholz, Zeit und Ort, trocken oder grün, ganz nach Belieben [1]). Freien Bau- und Brennholzhieb übten die Einwohner in Caterbau [Grafschaft Lindow]; doch mussten sie das Bauholz dem Haidereuter „ansagen“ [2]). Solch ein freies Brennholzrecht wurde der Stadt Zossen Seitens des Kurfürsten Joachim II. noch anno 1546 bestätigt, während das Bauholz freilich fortan angewiesen werden musste [3]).

Missachtung des Waldes durch Duldung der freien Axt etc. kann als herkömmlich und im 14. 15. selbst 16. Jahrhundert noch als ziemlich allgemein bestehend angenommen werden. Mit dem Steigen des Holzwerths begann die Wald-Verwüstung. Derselben müssen Dynasten [Grafen von Hoya etc.], Pfandsassen und andere Haus- und Amtsinhaber [4]), sowie Interessenten beschuldigt werden. Adel und Geistlichkeit z. B. welche am Vorderdeister den freien Axthieb exercirten, haben um 1557 bis 1584 diesen grossen Forst gänzlich devastirt. Solche allenthalben vorkommenden Raubhiebe führten mit eiserner Nothwendigkeit zum Erlass von Forstordnungen und zur Einführung plangerechter Hiebe.

Um werthvolles Holz und Mast zu gewinnen, liess man die älteren Waldbäume bis zur natürlichen Haubarkeit stehen und nutzte bis dahin niederwaldartig, wenn auch noch beliebig, unregelmässig und wild das Unterholz für den Brandstock. An die Stelle versagender Wurzelstöcke trat Kernaufschlag durch natürlichen Samenabfall vom Mutterbaum. Nicht ohne beharrlichen Widerstand Berechtigter gelang zuletzt die Regulirung einer im Laubwalde verbreiteten Hiebsart ohne bestimmten Namen [5]). Anno 1254 ist bei Walkenried von „arbores“ und „virgulta“ in einem Hagen die Rede: „ligna et arbores que vulgo affaldere [Ueber-

[1]) Riedel, XI, S. 228. 229. [2]) Derselbe, IV, S. 164. [3]) Derselbe, XI, S. 284. [4]) Derselbe, XIII, S. 383. 384. 389. [5]) Derselbe, VII, S. 482; XVIII, S. 98.

hälter?] dicuntur[1]). In den Holzordnungen für das Grosse und Kleine Vorholz östlich von Hildesheim von 1603, Montags nach Quasimodogeniti, und vom 8. Februar 1605 heisst es: „Mastbäume sollen, wie bisher, geschont werden. Taugliche, starke, bevorab aber Eichen-, Buchen-, Espen- und Eschenheister, Samenbäume oder Lassreiser, wie auch Apfel- und Birnbäume sollen vom Holzgrefen ausgezeichnet werden.

Es sind Theilungen zu machen, welche nach dem Abtriebe 4 oder 5 Jahre vor dem Viehe zu schonen". Einen köstlichen Wald von Eichen- und Buchen-Mastholz trug die Herrschaft Hohenbüchen um 1654[2]). Wir können uns sein Oberholz etwa 150, sein Unterholz vor dem Abtriebe etwa 15jährig denken. In der welfischen Holzordnung vom 10. Februar 1612 wurde ein Unterholzumtrieb von 6 oder 8 Jahren zu niedrig erkannt[3]). Fruchtbares Mast- und Nutzholz wollte die Holzordnung für die Neumark von 1593 durchaus geschont wissen. Man nannte dieses Oberholz Vorschoss[4]), auch stehendes oder fruchtbares Holz. Zum Unterholze sagte man Nachschoss, unschädliches, unfruchtbares auch unaschen Holz[5]).

Hauptzweck der wilden Baumzucht war die Fruchterzeugung. Sie setzt aber volle Mannbarkeit und freien Stand der Mastbäume voraus. Man liess daher den ringsum beasteten, sonnig frei gestellten Eichen- oder Buchen-Mastbaum seine möglichst vollkommene individuelle Ausbildung gewinnen und ihm bis zum Greisenalter oder bis zur Abständigkeit Schutz angedeihen. Damals war das Mastjahr häufiger als jetzt; giebt es doch Flussniederungen, wo die Eichen noch jetzt fast alle Jahre Samen tragen. Und die Schweinemast war eine Hauptsache für die Fleischproduction. Darum haben sich die Forstherren solche und andere werthvollen Oberholzbäume, Ulmen, Eschen [Esschin — 1317 —] etc. selbst vorbehalten und den Berechtigten deren eigenmächtige Fällung verboten. Es fand auch das nach Holz- und namentlich Mastwerth [pascua glandium, 1230[6])] mehr angesehene Oberholz von Eichen und anderem Hartholz mehr Schutz als das Unterholz[7]). Um letzteres, z. B. Ellern, Birken und anderes Weichholz, wie um seinen Abhieb hat die Forstherrschaft der frühesten Zeit sich kaum einmal bekümmert. Seiner Geringwerthigkeit wegen wurde es in manchen Gegenden zu jeder

---

[1]) Sudendorf, I, S. 27. [2]) Merian, Topographie, Frankfurt a/M., 1654, S. 119. [3]) Kleinschmidt, II, S, 209. [4]) Braunschweigische Holzordnung von 1590, Art. 11. [5]) Jordan, Güter-Verzeichniss der Abtei Wunstorf, etwa von 1379, im Calenberger Urkundenbuche Hodenbergs. [6]) Riedel, VIII, S. 142. [7]) Derselbe, I, S. 456. 457; XII, S. 221; Bückebergs-Ordnung von 1551, Art. 5 und 6.

Zeit von Jedem, der danach verlangte, gehauen. Wurde es doch durch Stockausschlag und Samenfall ersetzt. Soviel Eicheln oder Bucheln, wie zur Nachzucht erforderlich, liessen die Mastschweine im Streulaube etc. am Boden liegen.

Seitens der Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg wurden dem anno 1180 gestifteten Kloster Lehnin, laut Urkunde vom 2. Juli 1252, Hebungen von Gewässern, Wäldern etc. verkauft, aber das Oberholz oder der Hochwald blieb vorbehalten: „silua nobis tantummodo alta excepta“ [1]). Von den Markgrafen Johann, Otto und Conrad erhielt die Stadt Havelberg anno 1274 das Recht, in der „Roddane“ nothdürftiges Brennholz zu hauen und auf Wagen zu holen; doch kein grünes Eichen- und Eschenholz. Auch ward ihr der Abhieb von Reis- oder Ruthenholz zur Wegebesserung gestattet [2]). Der Rodahn oder die Roddane begriff also einen gemischten Laubwald mit Ober- und Unterholz [3]). Auf jenes deuten die Eichen und Eschen, auf dieses die Reiser und Ruthen. In einer die Grafschaft Wölpe betreffenden Urkunde vom 23. April 1302 heisst es: „Drackenburgensibus etc. ex speciali gratia concessit [Otto, Dux de Brunsvic et Luneborch], quod ligna in palude inter Welpiam et Hemedissen in medio pro sua necessitate habeant conburendum, etc. ligna exceptis faginis et quercinis, quae sibi reseruavit, libere resecabunt“ etc. [4]). In einem angeblich zu Anfang des 14. Jahrhunderts aufgenommenen Kloster-Urbarium bezüglich des Dorfes Zempow ist ersichtlich, dass die Holzwirthschaft nach Ober- und Unterholz getrennt geführt wurde. Ober- oder Mastholz gehörte den Gutsherren, alles Unterholz den Bauern zu Brennholz [5]). Durch gütliche Entscheidung des Markgrafen Ludwig wurde anno 1345 bestimmt, dass die Bürger der Stadt Luckau zu eigenem Bedarf alle Zeit Bau- und Feuerholz hauen dürfen ohne „Viechten“ und „Eychen“; es sei denn, dass beide Holzarten am Boden lägen, oder dass sie solche zu Thoren, Brücken etc. gebrauchten [6]). In den Forsten der Herrschaften Golzow und Zossen durfte anno 1351 und 1372 Eschen- oder Eichenholz nur mit Genehmigung der Holzherren gehauen werden [7]). Selbst Aspenholz war in Zossen vom Freihiebe ausgeschlossen. Nach ihren Statuten, etwa vom Jahre 1450, besass die Stadt Gardelegen in ihren Holzungen Ober- und Unterholz. Ersteres, aus Eschen und Eichen bestehend, hatte jeder in der ihm zum Unterholzhiebe angewiesenen Kavel zu schonen [8]). Wir haben

---

[1]) Riedel, X, S. 208. [2]) Derselbe, I, S. 26. [3]) Derselbe, IV, S. 503. [4]) von Spilcker, Wölpe, S. 271. [5]) Riedel, I, S. 456. [6]) Derselbe, 2, II, S. 174. [7]) Derselbe, X, S. 124; XI, S. 254. [8]) Derselbe, XXV, S. 350.

hier in der Mitte des 15. Jahrhunderts ausnahmsweise also schon Unterholz-Flächentheilung und keinen wilden Hieb mehr, während in den nächstfolgenden Citaten wieder lediglich nur von der Schonung bestimmter Holzarten die Rede ist.

Laut Urkunde vom 8. März 1484 durften die in der Haide bei Treuenbrietzen berechtigten Bauern Eichen- und Eschenholz nicht hauen [1]). Im Flussgebiet der Nuthe, zwischen Gröben und dem Sarmundschen Damme hatten laut Urkunde vom 23. August 1541 die Bürger zu Teltow das Recht, allerlei Weichholz zu hauen, namentlich „Elszen, Bircken, heinbuchen, Linbomen, Rüstern, Bretloben, hartbomen, Espen, Spilbomen, faulbomen, Werfft". „Eychen vnnd Esschen" zu fällen, war ihnen verboten [2]). Nach einem Vertrage von 1552 sollte das Dorf Stepnitz zu seinem Bedarf frei Brennholz holen dürfen, aber Eichen, Buchen, Eschen und Rüstern nicht hauen [3]). Das seit 1548 evangelische Domcapitel zu Havelberg verbot seinen Unterthanen anno 1555, Eichen und Mastbäume, als von je her der Obrigkeit zugehörig, eigenmächtig zu hauen [4]). Aber man fing anno 1572 auch schon an, das Unterholz zu schonen, z. B. bei Betzendorf [5]).

Aus der ältesten Zeit der vormals welfischen Lande, resp. des Landes zwischen Deister und Leine, ist hervor zu heben, dass der Bischof zu Minden von seinen Höfen zu Göxe „[gokessen] XX pedes lignorum, Stemmen X pedes lignorum, und Leveste X pedes lignorum" zu Anfang des 14. Jahrhunderts jährlich erhielt. Stemmen und Göxe, wie wir im ersten Bande dieses Werks angegeben haben, gehörten zur Stemmer Holzmark und Leveste zu einer Deister Holzmark. Die Holzleistung deutet auf abgetheilte Schlagholzflächen, vermuthlich unter Oberholz. Gleiche Bedeutung werden im Lehnbuche der Herzöge Magnus und Ernst von Braunschweig, von 1344 bis 1365, die Ausdrücke „holtstidde", „holtnütte" etc. haben [6]).

Fruchtbares Eichen- und Buchen-Ober- und Buchen- etc. Unterholz finden wir um 1587 im Amte Sichelnstein, in den Forstorten Hegestrauch auf 1432 Morgen 60 Quadrat-Ruthen, Ikelberg 324 Morgen, an der Werra, zwischen Laubach und Oberode auf 156 Morgen 66 Quadrat-Ruthen, und im damals nicht mit vermessenen Kauffunger Sammtwalde.

Das Unterholz bestand, wenn auch vorwiegend aus Buchen, so doch auch aus Hainbuchen, Haseln etc.

Am Spork gab es reines Eichen-Ober- und Haseln-Unterholz auf 112 Morgen 20 Quadrat-Ruthen. Ebenso bestanden war der

[1]) Riedel, IX, S. 431. [2]) Derselbe, XI, S. 223. [3]) Derselbe, I, S. 265. [4]) Derselbe, I, S. 61. [5]) Derselbe, VI, S. 300. [6]) Sudendorf I, 116; II, 40. 46. 48.

Pfaffenstrauch auf 682 Morgen 20 Quadrat-Ruthen. Am Calenberge standen gute Eichen ohne Unterholz auf 91 Morgen. Reine Eichen mit Hainbuchen- und Haseln-Unterholz deckten das Güldenland auf 56 Morgen.

Vor dem Hause Münden trugen Eichen- und Buchen-Oberholz mit allerlei Unterholz der Wehling-Acker auf 27 Morgen, der Harmensshagen auf 510 Morgen 15 Quadrat-Ruthen, und der Cattenbüttel auf 770 Morgen 15 Quadrat-Ruthen.

Nur Eichbäume, vereinzelt und ohne Unterholz sah man an der isolirten Evernburg auf 102 Morgen 60 Quadrat-Ruthen.

Südlich an den Kauffunger Wald, westlich an die Mündensche Stadtforst, dem Cattenbüttel gegenüber liegt der Kleiberg. Er trägt gute fruchtbare Eichen mit Ellern-Buschwerk auf 232 Morgen 85 Quadrat-Ruthen.

Amt Münden.

Reines Buchen-Ober- und Unterholz, gut bestanden, trug der Todtenberg auf 500 Morgen; reines Buchenholz ohne Unterholz der morastige Wald von Trespenstiege bis auf Wieselfeld etc., den Steimkes Graben, auf 451½ Morgen. Alle übrigen Forstorte des Bramwaldes waren damals mit Eichen- und Buchen-Oberholz, und Unterholz gut bestanden; sei es nun dass beide Holzarten gleichmässig im Oberholze vertreten [Klingelberg etc. 831 Morgen, bis Bredenthal 1025 Morgen, das Bredenthal 1155 Morgen vom Bührer Wege bis an die Vosskuhlen etc. mit einem Theil des Vakerberges auf 1500 Morgen], oder dass die Eiche [Pflugberg auf 850 Morgen, der andere Theil des Vakerberges auf 549 Morgen 5 Quadrat-Ruthen] in der Mischung vorherrschte. Von der Buche ist dies nirgends gesagt worden. Im Unterholze bemerkte man Buchen, Hainbuchen, Birken, auch um die Bramburg herum Haseln und Ahorn. Auch sah man Eichen- und Buchen-Oberholz mit schlechtem [zwischen Ellershausen und Hemeln, Pfort- und Spiessgrund auf 905 Morgen 25 Quadrat-Ruthen] oder ganz ohne Unterholz [von der Winterseite etc. mit der Kohlstätte, 295 Morgen, Kükenbruch, wüste Plätze auf Morast 705 Morgen 10 Quadrat-Ruthen, zwischen dem Ellershäuser und Bührer Felde 760 Morgen, die Gose etc. bei Bühren, Schofhagen bis auf das Bührer Feld 941 Morgen 10 Quadrat-Ruthen]. Am Rutz etc. gab es gutes Eichen-Oberholz, ohne Unterholz, 304 Morgen 45 Quadrat-Ruthen. Es fehlte das Unterholz da, wo Brau- und Brennholz für das Haus Münden gehauen war, oder wo das Vieh der Unterthanen gehütet wurde.

Amt Harste.

Oberholz, meist von Eichen, nur lückenhaft und ohne Schluss, mit dichtem Unterholz von Hainbuchen, Söhlen, Espen, Haseln etc. gab es in den Forstorten Niederholz, Oberholz, Weinberg, Steinhop und Steinsches Holz. Mehr als diese, 486 Morgen 63 Quadrat-Ruthen enthaltenden Holzungen gab es in dem damaligen Amte Harste nicht, oder die übrigen sind anno 1587 nicht mit überschlagen.

Amt Hardegsen.

Eichen- und Buchen-Oberholz zusammen, mit zu Kohl- und Klafterholz geeignetem Unterwuchs fanden die Geometer anno 1587 in den Forstorten Güntershagen, 900 Morgen, Dahlhufe, 480 Morgen, vom Delliehäuser Stiege bis an den Tieberg 491 Morgen 14 Quadrat-Ruthen. Tieberg 1367 Morgen (?), Bollerck 14 Morgen, Streitrott 158 Morgen, Butterberg 431 Morgen 5 Quadrat-Ruthen.

Eichen- und Buchen-Oberholz, ohne dass auch Unterholz angegeben wäre, wird erwähnt am Meinheitsberge auf 90 Morgen, Schöneberge 75 Morgen, Kohlgrund 167 Morgen, Calenberg 315 Morgen 4 Quadrat-Ruthen, Stehberg 1330 Morgen 5 Quadrat-Ruthen.

Reines Eichen-Oberholz mit Unterholz stand am Beissenberge bis an den Ertinghäuser Voerde auf 458 Morgen 60 Quadrat-Ruthen, während reines Eichen-Oberholz, ohne Unterholz, an den Beissbergen vom Ertinghäuser Voerde bis an den Rothenberg auf 215 Morgen, am Hottenbühl an der Bramburg herunter, auf 150 Morgen 8 Quadrat-Ruthen, im Kl. Hagen auf 940 Morgen, und Rothenberg an der Uslarschen Forst auf 270 Morgen 6 Quadrat-Ruthen genannt werden.

Wir haben hieran die Eichen Hutorte zu erkennen, worin das Unterholz getödtet, und zu deren Verjüngung auf Eichen-Saatkämpe und Anpflanzungen gegriffen werden musste.

Ein reines Buchholz war das Hainholz mit 650 Morgen 30 Quadrat-Ruthen.

Amt Moringen.

Masteichen- und Buchen-Oberholz, worin die Eiche vorherrschte, trugen die Forstorte Dicklinge auf 2012 Morgen 40 Quadrat-Ruthen, und der Hagenberg auf 174 Morgen 2 Quadrat-Ruthen. In beiden wuchs Unterholz von Hainbuchen, Buchen und Haseln. Dies wurde zu Latten und Hopfenstangen benutzt. Wasenholz gab es theils wenig, theils gar nicht.

Amt Erichsburg.

Im eigentlichen Sollinge fand man um 1581 ziemlich reine Eichen- und Buchenbestände. Vorwiegend aber traf die damalige Forstbereitungs-Commission Eiche und Buche als Mastbäume, mit Unterholz jeden Alters und jeder Sorte durcheinander.

Amt Polle.

Im Amte Polle hergebracht und vorherrschend waren Ober- und Unterholz.

Amt Lauenstein.

Ober- und Unterholz bildeten den Bestand im Rotterholze, am Duinger Berge, Ith, namentlich am Wallenser Berge, Ockenser Berge, Salzerberge; dann am Thüsterberge und Osterwalde, um 1587 [1]); um 1599 im Hegholze bei Brüggen; 1626 im Heinser Holze, sämmtlich im Amte Lauenstein [2]).

Amt Springe.

Aus dem Amte Springe gehört die Ostermark hierher; ebenso der s. g. Interessenten-Deister zwischen Münder und Springe [3]).

Amt Wennigsen.

Um 1590 war der Gemeine Deister auf beiden Seiten ein Buchenwald; Eichbäume gab es gar wenig. In den Untermarken gab es nur Eichwaldungen [4]).

Amt Rehburg.

Um 1587 gab es im Amte Rehburg zwei Hägehölzer, das Kreuzholz und Mordorfer Holz. Sie bestanden lediglich aus Eichen-Oberholz ohne Unterholz. Der Weideberechtigung wegen ward Heister-Pflanzung empfohlen.

An den Loccumer Bergen, streitig zwischen dem Hause Rehburg und Stift Loccum, gab es gewaltiges Buchen-Oberholz, ohne Unterholz.

Amt Wölpe.

Sein Oberholz war um 1587 abgenutzt, verdorbenes Unterholz geblieben.

---

[1]) Vermess.-Register von 1587 im Königl. Staats-Archiv. [2]) Cammer-Acte in Hannover. B. B. Convolut. 1 b; Br. Arch. 2. Special. Lauenstein, No. 33, im Staats-Archiv. [3]) Herzoglicher Abschied vom 8. Juli 1590. [4]) Cal. Br. Arch. Des. 23, Forstsachen XIII, No. 48.

Amt Syke.

Hatte an Eichen und Buchen vornehme Gehölze. Sie heissen: 1. die Resterhollen, 2. Honervell, 3. Bertoldshorn, 4. die Goslerspinken, 5. das Jebelstau, 6. die Hälfte der Snebker Teiche. Beim Aushieb des Reepholzes war das Unterholz nicht geschont; es ist nunmehr in Zuschlag gelegt. Dafür wird ein 10jähriger Umtrieb empfohlen. Im Hutwalde wurden Eich- und Buchheister gepflanzt.

Amt Stolzenau.

Bei dem zerstörenden Aushiebe des Reepholzes ist nicht allein das Buchen-Oberholz, sondern auch das Unterholz abhanden gekommen. Unter einzelnen alten Eichen geht das Weidevieh, so dass Unterholz gar nicht wieder aufkommen kann. Man hat anno 1587 mit der Eichheister-Pflanzung begonnen.

Amt Neustadt.

Im Amte Neustadt a/R. ist Ober- und Unterholz zusammen schon im 16. Jahrhundert nicht mehr nachzuweisen [1]).

Doch wozu noch weitere Aemter speziell vorführen? Aus den Bereisungs-Berichten des XI. Capitels geht die Herrschaft dieses Betriebes in den Fürstenthümern Göttingen, Grubenhagen und Calenberg unzweifelhaft hervor.

Man kann diesen, den Laubwald nachhaltig sichernden Betrieb als den herrschenden der damaligen Zeit bezeichnen, ohne dass er, zumal da, wo zwei Herren auf einander los gehauen [Kauffunger Wald, Loccumer Berge etc.], oder wo Berechtigte den freien Hieb übten [Lauenau, Ostermark etc.], oder der Forstherr [Harste, Lauenstein, Syke, Wölpe, Stolzenau etc.], resp. seine Pfandinhaber mit dem Oberholze abwirthschafteten, resp. solches übernutzten, den Wald vor Verheerung zu schützen vermocht hätte [2]).

Pflichtvergessenen Amtmännern zu Uslar und Erichsburg im 16. Jahrhundert ist das Einreissen des Plenter-Betriebes zum Vorwurf zu machen. Wie im Eichwalde, so waren auch im Mastwalde die besten Bäume ausgehauen, zum Theil zur Verwüstung von Wald und Betrieb [3]). Zwischen Oberode und Laubach, im Amte Sichelnstein, war das Buchen-Oberholz „durch die Glashütten verschmolzen". In dem etwa 2 Meilen langen und 1 bis

---

[1]) Königl. Staats-Archiv zu Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 23; 13 Forst- und Jagdsachen No. 11. [2]) Harster Amtsbericht vom 30. Decbr. 1588; Lauensteiner Amtsbericht vom 9. Januar 1589; Bericht des Oberförsters Backhaus von 1557 alias 1587. [3]) Forstbereitungs-Protokoll vom 28. und 29. April 1581.

1 1/2 Meilen breiten Kauffunger Sammtwalde mit seinen Glashütten war Eichen- und Buchen-Oberholz und Unterholz verdorben und verhauen [1]).

Es musste Abhülfe geschafft werden.

Durch den Ausschluss bestimmter Holzarten vom Unterholzhiebe wurde der Holzüberhalt angebahnt. Man gewann und schonte damit die Rekruten für absterbendes und dem Aushiebe verfallendes Holz.

Ein weiterer Fortschritt entstand durch den reinen Unterholz-Abtrieb, und den Beibehalt von Lassreisern überhaupt. Dergleichen wurde am Harze schon um 1456 angeordnet. Auf den Kohlhayen daselbst sollten beim Abtriebe des Unterholzes wenigstens 10 Lassreiser [lodris] stehen bleiben, ohne die etwa von den vorigen Abtrieben stehen gelassenen Lassreiser. [„Stad dar auer olde lodrys, de scal me touoren stan laten“ [2])]. Graf Otto von Schaumburg befahl in der Bückebergs-Ordnung vom Jahre 1551, Art. 7 und 8, dass beim Unterholz-Abtriebe aufzuschnatelnde Lassreiser in 7 Fuss Quadrat-Verband stehen zu lassen [3]). Aehnliches verfügte die Paderborner Holzordnung von 1669, Art. 20. Nach der braunschweiger Forstordnung von 1590, III, 15 mussten alle fruchttragenden oder bärenden Bäume, wie z. B. Holzapfel-, Birn-, Elzbeer-, Vogelbeer-, Twisselbeer-, Oehren-, Eschen- und Lindenbäume, sowie sämmtliche für Menschen, Vieh, Wild und Vögel nützlichen Holzgewächse, bei Strafe von 3 Gulden, auf den Kohlhayen mit dem Hiebe gänzlich verschont werden.

Ein Vorzug dieses Betriebes lag in der Sturmfestigkeit des frei erwachsenen Oberholzes, zumal auf gutem, schwerem, felsigem Boden. Bei den grossen Stürmen der Monate December 1588 und Januar 1589, wovon jener fast 2 Wochen dauerte, war der Windfall, von den rauhen Höhen des eigentlichen Sollings [Erichsburg] abgesehen, laut der aus 15 welfischen Aemtern vorliegenden Amtsberichte unerheblich. In den Aemtern Münden, Brackenberg, Reinhausen, Harste, Uslar, Nienover, Moringen, Gronau, Lauenstein, Aerzen, Springe, Ricklingen, Wölpe und Syke haben die wenigen, und zwar vereinzelt gefallenen Bäume gezählt werden können [4]). Aber weil es als arger Missbrauch galt, einen ausgewachsenen, Samen tragenden Baum, so lange als die Vegetationskraft an ihm sichtbar war, zu fällen, so wurden viele abständige Oberholzbäume ohne Sturm-Nothwendigkeit eine Beute des Windes. An ihre Stelle trat in ungestörtem Naturschaffen junger Nachwuchs, den man auf

---

[1]) Vermess.-Register von 1587. [2]) Franz Johann Friedrich Meyer, Bergwerks-Verfassung des Harzes. Eisenach 1817, S. 154; Grimm, Weisthümer, III, S. 260. [3]) Freudenstein, S. 86. [4]) Cal. Br. Arch. Des. 23, XIII, No. 47b.

die Wurzel setzte oder überhielt. Mit dem Fallholze aber deckte man den Holzbedarf. Ein regelmässiger Abtrieb des Unterholzes fand am Sollinge, Bramwalde etc. wegen Mangels an Schwachholzabsatz nicht statt. Nur für Gegenden, wo Berg- und Hüttenwerke im Gange waren [Harz] oder in Gang kamen [Solling, Bramwald], wurde ein ordnungsmässig fortrückender Unterholzabtrieb vorgeschrieben [1]).

Nach diesem an der Erde zu vollziehenden und nur auf Stangenholz sich erstreckenden Abtriebe, welcher „sonnenwärts" zu erfolgen hatte, weidete das berechtigte Vieh aber so ziemlich überall im Hay zur Zerstörung des Jungwuchses weiter. Selten trat die im Art. 4 bei 6 Gulden Strafe vorgeschriebene 3 bis 6jährige Schonung in Wirklichkeit ein. Im Amte Nienover finden wir um 1586 Gehäge [Zuschläge] am Kahlberge, Kuhlenberge, vor der Uhlengrund etc. [2]).

Es war übrigens das Aufbinden des Reisholzes vorgeschrieben. Vom Oberholze durften nur die trockenen Bäume der Axt verfallen. Starke „Landwiesen" oder „Feldkiker", namentlich von Eichen, Eschen und Buchen sollten stehen bleiben.

Einen wirklich geordneten Betrieb im Mastwalde finden wir im erzbischöflichen Sprengel von Magdeburg, und zwar in den Hillerslebener Klosterforsten, sowie auch bei Burg im Flussgebiet der Elbe, ums Jahr 1509. In einer erzbischöflichen Entscheidungs-Urkunde vom 14. Juli 1501, die Gegend von Blumenthal betr., ist von in Kaveln getheiltem „vndergeholtzce" mit bestimmtem Umtriebe die Rede [„so vffte das hawigk wyrdt"]. Bei dessen Abtriebe sollen auf jeder Kavel fünf, zu Bauholz geeignete Eichen „lasereyher" stehen bleiben und überall keine Mastbäume abgehauen werden. Die abkömmlichen alten Eichen, soweit als sie zu den Gebäuden der Stadt Burg nöthig sind, können erfolgen. Ein städtischer holtzfurster hat die Aufsicht [3]).

In Schläge war um 1592 das Mastwald-Unterholz, welches auf die Wurzeln gesetzt wurde, in den Sollings-Aemtern Nienover und Uslar stellenweise getheilt. — In der Regel erfolgt der Unterholzhieb am Sollinge aber noch ohne Schlageintheilung [4]).

Durch das Alles ist der Mittelwald angebahnt, resp. ausgebildet worden, ein in den Waldungen des Leinethals etc. herkömmlicher Betrieb [5]). Er herrscht in anderer Form in Frankreich. Schwaches Eichen-Oberholz, welches zu 6 bis 7 Fuss langen Wein-

---

[1]) Fleischmann, Uebersicht. [2]) Amtsregister von 1586 bis 1587. [3]) Riedel, XI, S. 457; XXII, S. 481 [4]) Wächter, l. c. S. 512. 555. 557 bis 559, und 563. Der Forstrath Wächter kannte weder den Mastwald-, noch den zweihiebigen Betrieb, und hat daher nicht richtig geschildert. [5]) Braunschweigsche Festschrift, 1859, S. 103.

pfählen gespalten wird, steht dort in einem Unterholz von Haseln, Hainbuchen etc.

4. Buchen-Hochwald.

Wir wissen von Noe Meurer, dass es Buchen-Hochwaldsverjüngungen und bezügliche Grundsätze im 16., resp. Anfang des 17. Jahrhunderts gegeben hat, welche noch heute Anerkennung verdienen [1]). Es ist von Samenbäumen, von Eichen- oder Buchen-Ueberhalt auf den Abtriebsschlägen, und von der Verderblichkeit des Plenterhiebes die Rede.

In der kursächsischen Generalbestallung von 1575 heisst es, dass in den Gehauen zur Bewirkung des Nachwuchses Samenbäume gelassen werden sollen. Die aufgegangenen Sommerlatten [Samen-Lohden] und jungen Gehölze sind zu hegen, und nicht vor Ablauf von 6 Jahren wieder behüten zu lassen. Nachher sollen die Schurbäume [vor Frostschaden bewahrende Schutzbäume] thunlichst ohne Nachtheil des Aufschlages zur Fällung verkauft werden.

In den Hägehölzern des Amts Lauenstein [Brunkenser Hainholz, Eggerser Berg, Kohlenberg], wo Interessenten nicht hinderlich, finden wir den einhiebigen Betrieb um 1587 [2]). Er wurde in Folge der Forstordnung von 1590 in den Aerzener Amtsforsten, wenn auch nur mit Widerstreben der Hudeberechtigten, eingeführt [3]). Lag es doch auf der Hand, dass an Orten, wo der Kronenschluss des Oberholzes den Tod des Unterholzes zur Folge hatte, wenn die Eiche fehlte, der geschlossene haubare Buchen-Hochwald, so zu sagen ganz von selbst, auf der Bildfläche erschien. Das geschah z. B., wie wir noch aus den Forstbereitungs-Berichten erfahren werden, um 1596 in den Rotenkirchener Forsten, namentlich am Hahnenbach. Es wurde zur Herstellung von Nachwuchs ein Durchhieb empfohlen. Umgekehrt gab es mitunter jungen geschlossenen Buchen-Hochwald, wenn man das Oberholz fortgeschafft hatte.

5. Nadelwald.

Hinsichtlich der Wirthschaft in den Kiefern-Haiden verfügte der Markgraf Johann anno 1473 stärkeren Hieb, damit das Jungholz durch die Abfuhr nicht verwüstet werde [4]).

Seit etwa 1830 hat die Nachzucht der Kiefer durch Besamungs-, Licht- und Abtriebsschlag aufgehört. Man stellte den Dunkelschlag so, dass die Zweigspitzen etwa 15 Fuss entfernt

---

[1]) Ah. Fritsch, Corp. jur. venat. forest. I, S. 290. 295. [2]) Vermess.-Register von 1587. [3]) von Schultes, Taschenbuch, 1847, S. 228. [4]) Riedel, 3, II, S. 116.

waren. Etwa 6 Jahre dauerte die Verjüngung. Fehlstellen wurden durch das Auswerfen von Zapfen künstlich nachgesäet, ohne dazu immer den Boden zu verwunden. Nachher pflanzte man dreijährige Ballenpflanzen aus Bestandes-Saaten.

Anderwärts hat man noch in den 1840er Jahren Kiefern-Verjüngungsschläge getrieben. Die stehen zu lassenden Samenbäume wurden vor dem Bestandes-Abtriebe ausgezeichnet. Wenn die Stubben dann gehörig gerodet worden, so trat die natürliche Besamung bisweilen schon im ersten Jahre ein. Unter den Samenbäumen erschien aber kein Anflug; dort wurde mit Ballen gepflanzt. Um das Jahr 1832, in wieder anderer Gegend, wurden zwar noch Kiefern-Verjüngungsschläge geführt, aber man trieb auch schon rein ab, und machte Bestandessaaten [keine Zapfensaaten]. Diese Besamungen waren z. B. Regel in der Oberförsterei Falkenberg bei Torgau.

Kiefern-Saatkämpe, welche es schon ums Jahr 1770 gegeben hat[1]), herrschen seit den 40er Jahren. Danach kam überall die einjährige Kiefern-Pflanzung aus Saatkämpen zur Herrschaft. Diese soll zuerst in den von Burgsdorfschen Gutsforsten bei Sandow bald nach den Freiheitskriegen versucht sein. Sie hat die Pflanzung von Kiefernballen aus hohem Holze, welche ausnahmsweise zur Ausbesserung noch zur Anwendung kommt, zurück geschoben.

Damit wird der Nadelwald hier abgethan, weil derselbe für die engernschen Interessentenforsten, worin er erst seit 100 Jahren sporadisch eingeführt worden, wenig Bedeutung hat. Ein Recht auf Fichtenholz besteht hier jedenfalls nur secundär.

Streuwald.

Damit zusammen hängt der Streuwald-Betrieb, wie ihn die Bauern in ihren Privat-Haiden im Oderlande führen. Er hat weniger das Kiefernholz, als die Nadelzucht im Auge. Holz ist überall zu kaufen, Streu aber nicht, und der Bauer glaubt, sie nicht entbehren zu können.

II. In der Vogtei Lachem.

Herkömmlich in der Vogtei Lachem war ohne Zweifel auch der Mastwald. Am Störteberge, Hasselberge, Lachemer Berge und im Flakenholze befand sich Buchen-Ober- und Unterholz. Hier wie anderwärts im Schaumburgschen, z. B. im Amte Rodenberg um 1551, am Ludener Berge um 1638[2]), treffen wir den in

---

[1]) Bericht des Oberforstmeisters Sohr in Cüstrin vom 31. Juli 1770 [Frankf. Archiv-Acte]. [2]) Freudenstein, S. 84. 111.

anderen Weserforsten, Sollinge etc. herkömmlichen Mastwald. Hainbuchen-Niederwald wurde verboten; Hainbuchen-Kopfholzzucht aber empfohlen. Letzteres ebenso in der Hessischen Forstordnung von 1629. Das geschah offenbar des Weideviehes wegen, welches den Stockausschlag todt frass, während es die Lohden am Kopfholzbaume nicht erreichen konnte. Man siehet noch jetzt in den Eichwaldungen, z. B. der s. g. „Weide" viele Kopfhainbuchen [1]).

Die Fällung des Unterholzes abseiten der Berechtigten war so ziemlich der eigenen Willkühr anheim gestellt. Weidekühe, Schafe, Pferde, sogar Ziegen in älterer Zeit hirtenlos, oder in Einzelhude, hatten dabei überall in diesem Walde freien Zutritt, und es machten ihre Inhaber von dieser Freiheit ungestraft und ungestört den ausgiebigsten Gebrauch. — Nachher sind Gemeindehirten vorgeschrieben. Wurde ein Forstdistrict mit den Baumfällungs-Geräthen gar zu stark aber mitgenommen, so wurde derselbe verwaltungsseitig wol gehaint, d. h. mit einem mit lebendiger Hecke zu bepflanzenden Graben umgeben, und die Holzfällung mit Axt und Barte, seit 1572 auch die Viehweide, darin auf eine Reihe von Jahren untersagt, um dem gänzlichen Ruin des Bestandes entgegen zu arbeiten, und damit er sich wieder erholen könnte.

Im Amte Rodenberg hatte die Abtei Wunstorf, wie gesagt, das Recht, jeden Sonnabend zwei Fuder Buchenholz aus dem Relinger Bruche zu holen. Am Osterberge übten die Herren von Münchhausen und Wietersheim nebst fünf Dörfern jeden Montag den freien Unterholzhieb, während Oberholz und Mast dem gräflichen Hause Rodenberg zustanden. — Auch am Bückeberge genossen mehre Dörfer den freien Montagshau in der Gemeinen Holzung. Es wurde daher vorgeschrieben [Holzordnung, § 32 (27)], dass der Abtrieb des Buchen-Unterholzes nicht rein zu geschehen habe, sondern unter Ueberhalt von Lassreisern, die der Holzvogt aufschnateln liess, und alle 12. 15 oder 20 Fuss weit bezeichnete. Dies sollten wol die Rekruten für die alten Waldrechter sein, aus denen der Holzvogt die Reihebäume oder Wahrbäume den Interessenten überwies. Auch sollte [§ 36 (31)] eine gewisse Schlageintheilung [nicht schon geometrisch festgestellte Gehaue] unter Zuziehung der Weideberehtigten eingeführt werden, so dass unter Ueberhalt von Lassreisern [fingirt], z. B. am Störteberge die nächsten 30 Jahre, am Hesselberge die dann folgenden 30 Jahre, am Hemeringer und Lachemer Berge ebenso der Hieb stattfinden sollte, unter Ausschluss der anderen Buchenorte. Wenn nun nach dem abgelaufenen Turnus der Störte-

---

[1]) Holzordnung, § 8.

berg wieder an die Reihe kam, so fand sich daselbst wieder haubares [120jähriges] Baumholz. Die mit dem Hiebe zu verschonenden Orte hiessen „Zuschläge".

In den Kriegszeiten mag es aber doch wieder bunt hergegangen sein. Schon in den ersten Dezennien des 30jährigen Krieges waren, wie oben schon zu erwähnen gewesen, die den Lachemschen Ortschaften und namentlich der Weser nahe belegenen Eichwaldungen schon ziemlich gelichtet. Selbst in abgelegenen Eichwäldern war kein werthvolles Holz mehr vorhanden. Dagegen war die Buche weniger gesucht; es standen an der lippischen Gränze noch viele alte, grosse und dicke Buchen.

In welche Zeit die ersten Eichheister-Pflanzungen des Schaumburger Landes, resp. seiner ausgedehnten Hutwaldungen fallen, ist nicht zu sagen. Graf Otto befahl für den Bückeberg anno 1551, Art. 12, dass jährlich jeder Meier vier, und jeder Köter zwei Eichheister in die Holzung zu pflanzen habe. An die Stelle der etwa ausgegangenen Stämme mussten diese Bauern neue Heister setzen[1]). Für die Forstcultur daselbst und in der Vogtei Lachem insbesondere, geschah vom Staate oder Grafen nichts. Von den Unterthanen nur wurden Eicheln gesäet und Eichheister gepflanzt. Die Wirkung davon hatte sich aber als unzulänglich erwiesen. Darum befahl die Schaumburger Holzordnung von 1572, verbessert anno 1615, § 1, dass vor allen Städten, Flecken und Dörfern des Landes, wo noch keine „Eckernkämpe" sich befänden, aus der Ortsgemeinheit ein geeigneter Raum mit gutem Boden dazu ausersehen werden solle. Diese Flächen sollten eingefriedigt, und im Sommer zwei oder drei Mal umgepflügt und von Queken und Unkraut gesäubert werden. Wenn dann Mast kam, so sollten die Eicheln, statt sie von den Bäumen zu brechen, unter den Bäumen aufgelesen werden. Dann war man gewiss, reife Saateicheln zu bekommen, unter denen man die besten auszusuchen hatte. Diese wurden den Winter über in einem trockenen Keller aufbewahrt und wöchentlich zwei oder drei Mal durch einander gerührt. Im März oder April legte man diese Saateicheln in demselben Keller in wol befeuchteten Sand, womit man sie so lange zudeckte, bis die Keimung begann. Hierauf wurde die erwähnte Kampfläche noch einmal gepflügt und noch an demselben Tage mit Eicheln so besamt, dass „eine Eichel von der Erde eine Spanne weit zu liegen komme". Dass soll heissen, dass die Eicheln 3 bis 4 Zoll tief unter der Erdoberfläche liegen sollen.

Wir besitzen aus dem Jahre 1638 ein Verzeichniss der in

---

[1]) Freudenstein, S. 86.

der Vogtei Lachem damals vorhandenen Eichenkämpe. Es werden bei den Ortschaften Rumbeck, Hesslingen, Fuhlen, Hemeringen, Herkendorf, Halvesdorf und Lachem zusammen zwölf Kämpe aufgeführt.

Wenn nun die Eichheister in diesen vor Vieh beschützten Kämpen aufgewachsen und zur Verpflanzung geeignet, so heisst es in gedachter Holzordnung weiter, „sollen Unsere Beamte und Vögte einen bequemen Tag zu rechter Zeit und „im Wahl" zur Auspflanzung bestimmen". Diese rechte Pflanzzeit lag, wie es scheint, im Herbst [1]).

Nach einem Auszuge aus der Celler Policeiordnung vom 2. März 1640, Art. XIX sollten die Eich- oder Buchheister alle Mal zwischen Michaelis und Martini gepflanzt werden. Nach der Holzordnung von 1669 hatte man im Paderbornschen, und zwar in den fürstlichen Wäldern jährlich im Herbst oder Frühling die Eichen zu pflanzen und mit Dornen zu umgeben. Ebenso befahl die Holzordnung für Corvey von 1688, Art. 10 [2]). Diese Ordnungen für Lüneburg-Celle, Paderborn und Corvey galten aber nicht für Schaumburg.

Hier sollte in Gegenwart der Beamten, Vögte und der Aeltesten aus Städten, Flecken und Dörfern die Auspflanzung in die Gemeinen Holzungen, auch hin und wieder um und auf den Feldmarken erfolgen. Die gepflanzten Heister, welche mit Dornen oder Pfählen zu versehen, mussten oft besichtigt, und, wenn sie ausgingen, erneuert werden. Ausgepflanzte Kämpe wurden, wenn man nicht neue nahm, wieder besäet.

Um die Nachzucht der Eiche zu fördern, wurde noch jedem Bauern, dem Eichbäume überwiesen, die Auflage gemacht, für jeden empfangenen Eichbaum 3 Eichheister aus des Dorfes Heisterkampe in die betreffenden Holzungen zu rechter Zeit zu pflanzen, und deren Erhaltung binnen dreijähriger Frist nachzuweisen [3]).

Die Eiche machte mit der Buche die herrschende Holzart aus. Seltener waren Hainbuchen, Birken, Aspen und struppige Wachholdern.

Im Interesse der Gemeinen Holzung lag aber noch eine, nicht Waldbaum-, sondern Feldbaum-Cultur: die für den Bückeberg anno 1551 eingeführte Anpflanzung der Weide, gemeinlich salix alba, welche als Kopfholz-Erzeugerin den holzfressenden Zaunholzhieb in den Gemeinen Holzungen aufheben sollte [4]). Diese Weiden mussten nicht in den Wald, sondern auf die Grundstücke der

---

[1]) Freudenstein, S. 98. [2]) Wigand, III, S. 302. [3]) Holzordnung, § 16. [4]) Bückebergsordnung, Art. 11.

Bauern, an Fahr- und Fusswegen, oder auf Gänseängern, an Feldrändern etc. gepflanzt werden. Das Einsetzen von Weiden-Setzstangen nannte man „Potten", vielleicht von den topf-, niederdeutsch pottartigen Pflanzgruben. Solche Pflanzweiden hiessen Pottweiden[1]).

Sechstes Capitel.

Leser wird hiernach neugierig geworden sein, wie es ums Jahr 1600 in den welfischen Staatsforsten ausgesehen hat. Ich führe sie daher nach den Forstbereitungs-Protokollen vor.

Forstbereitungen.

I. Herzogthum Göttingen.

Bereitungs-Commission;
Cosmus von Kniestedt, Jägermeister,
Christoph Sander, Oberverwalter,
Christoph Jacobs, Amtmann zu Erichsburg,
Hans Jeger, Oberförster.

Bericht über den Befund vom 27. März 1590.

Die Ziegen des Abts von Bursfelde haben in der Herzogin-Breite, am Bramwalde, Dotenberge, Klingenberge, namentlich junge Birken geschält und zerstört, junges Buchenholz verheert. Das Holz am Klingenberge ist auf den Glashütten in der Nähe verbraucht.

Es lässt der Abt am Dreiberge grosse Plätze in dem jungen gehegten Buchenholze zu Feuerholz hauen, obgleich dort alte grosse Buchen zur Feuerung zu bekommen sind.

Es lässt der Abt vor und in der Wildbahn nach Hasen und Füchsen hetzen und couren. Lappen und Spielestaken neben den Laken sind zu sehen.

Schnee und Rauhreif haben viel Holz gebrochen.

Unordentlich sind die Förster im Bramwalde und Sollinge. Keiner hört auf die anderen; was einer erlaubt, verbietet der

[1]) Holzordnung, § 9. 10. 11.

andere. Verwerflich ist der Kohlholzhieb. Die Köhler hauen das beste von dem gebrochenen und Lagerholze, sie hauen das beste zwischen Stamm und Wipfel aus und lassen das andere zum Verderben liegen.

Auch zu Feuerholz wird das beste gehauen, das andere muss liegen und verfaulen.

An die Stadt Uslar, Moringen, 3. Januar 1590.

Im Winter 89—90 haben Schnee und Wind viele Buchen und Eichen umgeworfen, der Stadt Uslar wird vom Amte Erichsburg bei Strafe von 100 Goldfl. verboten, sich an diesem Holze zu vergreifen. Der Fürst wird weiter über das Fallholz verfügen.

Bürgermeister und Rath erwidern den 7. Januar 90, dass die Stadt kraft fürstl. braunschw. Begnadigung zu ihrer Nothdurft [nicht zum Handel, oder Gewerbe] das Fallholz geholt, und ein Recht dazu habe; dass das Nutzholz, wenn Oberförster zuvor gezeichnet, und dass mehre Dorfschaften vom Fallholze auch zu sich genommen.

Im Erichsburgschen Forst haben sich diesen Winter folgende Mängel zugetragen.

Hans Wolfhagen in Dassel, Oberförster am Sollinge und der Amtmann zu Nienover haben 130 und 64 Schweine in das Gehäge am Kl. Lauenberge und Grävingsberge genommen, ohne verforstet zu sein. Das Gehäge war für die wilden Schweine, die hier am liebsten liegen, zugeschlagen.

Die von Uslar etc. haben Fallholz aus dem Hegeberge [Jagdgehäge] widerrechtlich geholt.

etc. etc. etc.

Forstbereitung am Sollinge vom 31. März bis 6. April 1595.

Amt Moringen.

Dicklinge, ein schön Eichen- und Buchen-Mastholz, gehört dem Landesfürsten allein. Am Carstensberge stehen Eichen und Buchen und allerlei Unterholz.

Lauenbergsche Forst.

Platte hat Eichen- und Buchen-Mastbäume. Werden dort Klafterholz und Salzwasen gehauen, gebunden und verkauft, und wird ein schöner junger Hey für das Wildpret werden.

Streitrott, Eichen- und Buchen-Mastbäume und gut Unterholz.

Bredenborn, Eichmastholz mit gutem Unterholz.

Schuttenbruch, junge Eichen-Mastbäume.

Schönenberg, Buchen-Mastholz mit ziemlich Unterholz.

Brunerberg, gute Eichen und Buchen mit ziemlichem Unterholz.

Herdebreite, Eichen-Mastholz ohne Unterholz.

Breitfast, Desgleichen.

Eisernstieg, Buchen-Mastholz mit Unterholz.

Der Rickfort, schön Eichen- und Buchen-Mastholz mit gutem Unterholz.

Die Lemse, Desgleichen.

Rolefshäger Berg, Eichen-Mastholz. Die Blösse daselbst wird mit Eichheistern zu beflanzen angefangen.

Die Lindruthe, Eichen und Buchen-Mastbäume mit Unterholz.

Marxgrund, Eichen-Mastholz.

Sandweg, Eichen-Mastholz. Auf der dortigen Blösse sind junge Eichen gepflanzt.

Dasselsche Forst.

Am Wege nach Rellinghausen, am Strange steht gut Eichen-Mastholz, gutes Haseln-Unterholz, und könnte daselbst gutes Bandholz wachsen, wenn es wegen der Hürderuthen nicht verwüstet würde.

Die Forst, Eichen-Mastholz, gut Haseln-Unterholz.

Der Riepen, Eichen-Mastholz, Haseln und Buchen gut Unterholz.

Sperberg, ein herrlich Buchen-Mastholz, gutes Buchen-Unterholz, wol besamet.

Bielsteins Breite, eine Blösse, welche mit jungen Eichen bepflanzt ist und wird.

Die Dörfer Lauenberg, Hilwartshausen, Sievershausen und Mackensen schreiben den Räthen am 5. April 1595, dass ihnen die neue, durch die Forstknechte ihnen mitgetheilte Forstordnung zu halten beschwerlich und unmöglich sei. Denn wir armen Leute sitzen fast alle in der Wildbahn und müssen noch andere benachbarte Dörfer den Wildschaden tragen, und wenn wir Garten und Land mit nothdürftigen Zäunen wol verwahren, so können wir doch vor dem Wildpret gleichwol nichts darin behalten. Demnach kann man die Zaunruthen nicht entbehren, denn die alten Zäune müssen damit in Besserung gehalten werden; auch daneben nach Gelegenheit noch Hagen zu setzen ist nicht undienlich.

Weil wir aber von Alters her nach unserer Nothdurft und Gelegenheit aus dem Sollinge unfruchtbares, stehendes und liegendes Brenn- und „Pfonholz“ ohne Anweisung der Forstknechte frei gehabt, auch noch billig haben sollen, desgleichen die Ruthen unter dem Knick ohne Verhinderung frei genutzt, wie auch gleichfalls ein jeder seine Erbholzung gehauen, verkauft und sonst seiner Nothdurft nach gebrauchet, und dagegen dem gnädigen Landesfürsten mit Schatzung und anderen Dienstbarkeiten unterworfen. —

Es hat uns aber unser g. F. und Herr auf jüngster Erbhuldigung nicht allein zu Erichsburg, sondern auch zu Dassel, unter anderen benachbarten, in Gnaden zugesagt, auch durch die damals anwesenden Räthe zusagen lassen, keine Neuerung zu machen, sondern bei alt hergebrachtem Gebrauch, wie es bei Herzog Erichs Gedächtniss gewesen, zu lassen, zu schützen und zu vertreten. Wie solches der Buchstab der neuen Forstordnung, und künftig zu Gandersheim wird vollzogen werden, ausführt.

„Bitten daher etc. bei alter Gewohnheit gelassen zu werden, während wir den übrigen Punkten gehorchen wollen".

Dorf Heddenhausen [Hettensen] beschwert sich über die Herren von Adelebsen wegen Anlage eines Geheges in der Koppelhude, den 5. April 1595.

Es finden sich im Extract 16 Mangelpunkte der Forstbereisung vom 8. April 1595.

1. Fallholz abzuholen.
2. Klafterholz auf den Aemtern.
3. Jährlich ein Paar Meiler liefern aufs Amthaus.
4. Wegen abgehauenen Feuerholzes-Verwüstung Gehäge zu machen.
5. Zu Hardegsen ein „Trift-Esel" zu ordnen.
6. Wildpretsfässer von Wolfenbüttel wieder auf die Aemter zu schicken.
7. Städte Uslar, Dransfeld, Dassel und Hardegsen wegen Holzung, Mastung, Eckernkämpe machen und pflanzen.
8. Dieselben Städte sollen um ihre Aecker Hagen pflanzen, Weiden setzen, den Hunden Knüppel anhängen, die spitzen Zaunstaken abhauen, gewisse Tage in der Woche holzen, das trockene Lagerholz abfahren lassen, auf die Wagen setzen.
9. Bürger zu Uslar wollen keine Forstbrüche geben.
10. Die Dasseler sollen ihre eigene Holzung zur Feuerung hauen, und von Illustr. wiederum gehegt werden.
11. Der Feldbusch „Bier" möge abgehauen, in unterschiedliche Gehege gelegt werden und Bandholz darauf wachsen.
12. Schäfer sollen anstatt der Hürden Latten und Bretter schneiden lassen, zur Anschonung des Haseln-Bandholzes, bei Strafe von 3 fl.
13. 400 Ochsen können ohne Schaden der Wildbahn wol eingenommen werden.
14. Einzelhude zu verbieten, alles Weidevieh soll der Gemeindehirt treiben.

15. Bei dem „Hasealopfel“ unter dem Mittelberge eine Glashütte anzulegen.

16. Desgl. am Dreiberge und Gräfingsberge Glashütten anzulegen; könnte jede jährlich 230 rthlr. geben und 4 Jahr verschrieben werden [1]).

II. Herzogthum Grubenhagen.

Nachdem Herzog Philipp von Grubenhagen gestorben und sein Land an den Herzog Heinrich Julius gefallen, befahl dieser eine Bereitung der Forsten dieses Fürstenthums. Seine Commissarien begannen ihr Werk am 10. Mai 1596 zu Clausthal und schlossen damit am 25. Juni 1596 auf dem Hause Herzberg [2]).

Namen der Commissarien:

Georg Engelhard Löhneisen.
Johann von Uslar D.
Heinrich von Veltheim } Brüder.
Joachim von Veltheim }
Simon Friedrich von Kohburg.
Christoph Weitzner.
Hans Michael Haubensack.
Peter Brüning.
Hans Jeger.
Heinrich Rotth.
Andreas Koch.
Andreas Spinten.
[Dieser konnte seinen Namen nicht schreiben];
später auch Heinrich Brauhart.

Relation.

Clausthalischer Forst.

Abtshöfe.

Jungholz 20—30 Jahre alt, zu schonen, um des besseren Wachsthums willen etwas zu durchhauen. — Die Zellerfelder können ihr Vieh eintreiben gegen einen dem Rentmeister zu Herzberg zu zahlenden Zins.

Dietrichsberg.

Zwischen dem Weissen und Schwarzen Wasser mit etwa 30 Bergen und Thälern belegen. Wolfenbüttelsche und Grubenhagensche

[1]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 23. 13, Forstsachen. No. 52. Aus den Jahren 1589. 1590. 1595. [2]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal. Br. Arch. Des. 23. No. XIII, 57.

Fürsten haben ihn seit etwa 30 Jahren durch übermässige Kohlholzhiebe verwüstet. Wenig Kohlholz ist noch vorhanden. Mit Tannen und Hartholz angeflogen. In 20 oder 30, z. Th. in 50 oder 60 Jahren zu nutzen.

Rodenberg.

Zur Hälfte nutzbar, zur Hälfte mit jungen Tannen und Hartholz bewachsen. Ein Kohlhay ist jetzt angelegt und kann der Köhler noch eine gute Weile daran kohlen. Schacht- und Pfahlholz ist zu schonen und vor dem Köhler heraus zu hauen.

Wolfswarte. Bruchberg.

Tannen und einzelnes Birkenholz, des morastigen Bodens wegen schlechtwüchsig und darum nur zu Kohlholz zu gebrauchen. Ein grosser Raum davon ist abgebrannt und liegt bloss. Wird behütet mit dem Amtsvieh zu Catelnburg und dem Vieh der Einwohner von Altenau und Osterode. Jeder Altenauer zahlt dafür jährlich einen vom Oberförster zu berechnenden Thaler, jeder Osteröder einen vom Rentmeister zu Herzberg zu berechnenden Zins.

Neue Socke.

Hat nur Tannenholz. Ein angelegter Köhler wird auch das Bau- und Pfahlholz mit verkohlen, weil es zur Abholung zu entfernt liegt. Der Ort wird mit den Herzbergschen Rindern betrieben.

Sperwersweg.

Grobes Tannen- und Buchenholz. Letzteres herrscht vor. Ersteres ist zu Nutzholz für die Bergwerke, z. B. Schacht- und Pfahlholz oder Gerinne zu gebrauchen, letzteres, das Hartholz, aber zu verkohlen.

Eisenstein.

Tannen, meist Buchen; wegen Abgelegenheit nur zur Verkohlung für die Bergwerke geeignet.

Eisenthal.

Etwa 100 Morgen Blösse, weil vor 6 Jahren abgebrannt.

Acker und Sösenstein.

Niedriges und überständiges Holz, nur zur Verkohlung für die Bergwerke geeignet.

Baurochsen-Hei bis auf den Bulsterberg,

trägt gross und klein Tannenholz, welches zu Schacht-, Pfahl- und Gerinnholz, auch anderem Bauholz dienlich ist.

Krausebüche.

Das Holz ist an etlichen Orten auf Schacht- und Pfahlholz, wie auch zu Schindeln durchgehauen.

Jägers Wiesen.
Bauholz zum Bergwerk gehauen, z. Th. Windfall.

Zellbach.
Tannenholz, behufs der Bergwerke aber sehr durchhauen.

Schnaden-Dannen.
Ein gehegtes Tannenholz von 3- bis 6 spännigen Tannen.

Vogthelse.
Junge Tannen und Hartholz.

Schwarzenberg.
Tannen und Hartholz zu Bergwerksholz zu gebrauchen.

Hangende Thal.
Junge Dannen und Hartholz.

Quitschenthal.
Ein Kohlhay.

Kerz und Ziegenberg.
Eine abgekohlte Blösse.

Bernbruch.
Junge Tannen zu Pfählen nützlich; das übrige wird zu Rostholz aufgehauen und die Innerste hinab geflösst auf die Hütten.

Piehts-Hay.
Zu Schachtholz zu brauchen, übrigens junge Tannen.

Taschenbleek.
Zwischen Buntenbock und Clausthal mit dem

Horsambach,
jung Tannenholz von 2 oder 3 Spann, noch 20 oder 30 Jahre zu hegen. Ebenso

Flambach, Flamberg und Rabenthal.

Wunderliche Köppe.
Hier ist das Holz verhauen zu Rostholz und die Innerste hinuntergeflösst auf die Clausthaler Schmelzhütten.

Heiligen Stock, Brand und Bremsbrunnen
tragen auf der Höhe gutes Nutzholz für die Bergwerke. An den Seiten sind sie zu Rostholz auf die Hütten verhauen.

Der Kleine und Grosse Clausthal
hat 3 spänniges und junges Tannenholz. Ebenso der

Baldersche Hei und Mastbaum
tragen erwachsenes und junges Tannen-, auch Hartholz, welches zu Nutzholz für die Bergwerke etc. dienlich ist.

Osterodischer Forst.

Bornthal. Grosse Bremke.

Verhauen.

Leimenthäler.

Nutzbares Tannen- und Hartholz.

Bornberg.

Unten verhauen, oben schönes erwachsenes Holz.

Schonenberg.

Auf der Höhe etwas Hartholz; an den Seiten und im Grunde behuf der Eisenhütten aber verhauen und verkohlt.

Kleine Bremke bis an die alte Strasse.

Meist abgekohlt und ein junger Hei. Die Kohlen werden auf den Eisenhütten vor Osterode verbraucht.

Rossthal.

Wohl gewachsener junger Hei.

Eisenstieg.

Hart-, auch einzeln Tannenholz.

Rucke.

Oben Hartholz, auch einzelne Tannen. Es ist Hartholz zur fürstlichen Küche zu Osterode abgehauen.

Rodtriese.

Hart- und Dannenholz ist um Zins zu Säge- und Bauholz verhauen.

Kuhlager und Grosses Nordthal.

Zu Sag- und Bauholz um Zins, auch behuf der fürstlichen Kalköfen ohne Zins verhauen.

Kleines Nordthal, Lassfeld, Kneppelweg, Wulfsbleek.

Vollständig und jung Hart- und Tannenholz.

Roddenthal.

Mit Hart- und Dannenholz bewachsen, meist aber um Zins verhauen und in den Eisenschächten verbaut.

Stockweg. Brandsteich.

Zu Latten, wie auch zum Kalkbrennen aufgehauen und für den Fürsten verkauft, auch zu fürstlicher Nothdurft verbraucht.

Breiter Busch.

Schönes junges Dannenholz.

Schernberg und Honsteiner Weg.

Gross und kleines Tannen- und Hartholz. Etliche Latten sind, wo es dick gestanden, ausgehauen.

Söse. Nicolausthal.

Junges Hart- und Tannenholz.

Kleines Mühlenthal.

Hier ist einiges Bau- und Sägeholz um Zins gehauen; es stehen aber noch grosses und junges Tannen- und Hartholz.

Alte Strasse.

Auf beiden Bergseiten gross und jung Tannenholz.

Gr. Mühlenthal.

Grob- und jung Tannen- und Hartholz. Ist auch einiges Säge- und Bau- und Lachterholz gehauen.

Vossmunk.

In diesem Thal ist Säge-, Bau- und Lachterholz um Zins erlaubt zu hauen, sonst aber von oben bis auf die Hälfte noch mit feinem Hart- und einzelnem Tannenholze bewachsen.

Steinthal.

Ebenso.

Kleiner Engelberg.

Das Holz ist um Zins fast verhauen.

Grosser Engeling.

Verhauen behuf der Eisenhütten.

Clausberg.

Im Grunde verhauen zu den Eisenhütten, oben noch gutes Säge-, auch Hartholz, welches auf den Bergwerken zu verbrauchen.

Lerbachshöhle.

Hat gutes Tannen-Grob- und -Jungholz von 3 bis 5 Spann.

Lintemke,

unten abgekohlt behuf der Eisenhütten; oben aber steht erwachsenes Tannen- und Hartholz, zu den Bergwerken dienlich.

Stichelberg.

Junger Hei.

Kleiner Vossmunk.

Unten zu den Eisenhütten verhauen; oben noch einzelne Tannen und Hartholz.

Steinthal.

18jähriger Hei. Unten bis an die Söse stehen noch einzelne grosse Tannen und Hartholz.

Kleiner Stichelnberg.

Erwachsenes Eichen- und Tannenholz, woraus etliches Sägeholz zum Zins, auch das Holz zu Klapprotts neuer Eisenhütte gehauen.

Grosser Engelnberg.

Darin wird gekohlet, und ist den Köhlern abgepfählet, wie weit sie kohlen sollen. — Bestanden mit grossen Tannen und Hartholz für Bergwerke und zu Lachterholz zu gebrauchen.

Kleiner Mittelberg.

Unten behuf der Eisenhütten verhauen; oben aber noch vollständig Hart- und Tannenholz.

Gr. Mittelberg.

Unten auf beiden Seiten verkohlt und vor den Köhlern her das Sägeholz heraus gehauen. Hier liegt noch jetzt auf jeder Seite ein Köhler.

Sperwers Weg.

Hat noch vollständig Hart- und Tannenholz und kann zum Bergwerk, wozu es gehegt, gebraucht werden.

Morgenbrodsthal.

Hier sind viele Sägeblöcke gehauen und verflösst, stehen auch noch erwachsene Tannen und Buchholz.

Reifesthal.

Gut vollständig Tannen- und Buchenholz.

Wulfsthal.

2 Kohlheie behufs der Eisenhütten. Vor dem Köhler her ist Sägeholz gehauen. Es stehen noch zu beiden Seiten gut vollständig Buchen und einzelne Tannen.

Wulfsstein.

Vor 7 Jahren abgebrannt.

Allerthal.

Jung Tannenholz. Oben abgekohlet.

Eichelberg.

Auf einer Seite gute Eichen, auf der anderen Hart- und jung Dannenholz.

Honerthal und Bosethal.

Sind behuf der Eisenhütten abgekohlt und schlagen an etzlichen Orten wieder junge Dannen aus.

Grosses Herrenthal.

Ist auch zu den Eisenhütten abgekohlt und wird jetzt zum jungen Hei gehegt.

Mittel- und Kl. Herrenthal.

Auch fast aufgekohlt. Ist noch ein Köhler darin. Einige Tannen und Hartholz sind noch vorhanden.

Grosse und Ruhe Schacht.

Oben an der grossen Schacht verkohlt ein Köhler Hart- und Dannenholz behufs der Eisenhütten, weil es sonst nirgends hin zu gebrauchen. Dort steht noch einiges jung Dannen- und Buchenholz.

Moldenthal.

Dort hat im vorigen Jahre ein Köhler gelegen und bis an das Dannenholz abgekohlt. Das letztere ist dreispännig.

Breitenberg.

Hat gut Dannen- und Hartholz; in der Verkohlung begriffen. Nach der Ruhen Schacht liegt ein junger Hei, auch vollständiges jung Buchen und Tannenholz.

Helle.

Abgekohlt, jetzt ein junger Hei.

Schnedeweg.

Hat noch einiges erwachsenes, auch jung Dannenholz.

Des Raths zu Osterode Forst.

Hier sind jährlich bei 5 bis 7 Schock Hölzer zu den fürstlichen Sägemühlen und anderen fürstlichen Gebäuden an Bauholz gehauen. Darin steht mehrentheils gross Dannen- und einzelnes Hartholz.

Kilshäger Hei. Stoppelweg.

Fein erwachsenes Eichholz, auch fein jung Dannenholz, so gehegt wird.

Lichtenstein

liegt unter Förste, hat junges Hartholz.

Anno 1622: Schön Buchenholz von 40 oder 50 Jahren, hin und wiederetliche Hainbuchen, Espen, Söhlen und anderes Weichholz, jedoch wenig zu befinden. — Die jungen Häwe sind in gutem Stande, von 2—9 Jahren, fein gehegt. Zum Besten des Fürsten, feilen Verkauf, Deputatholz für Prediger, auch anderen zu Dorste, Nienstedt und Schwiegershausen gehauen, was auch ferner geschehen kann.

Weil in mehren jungen Heien hin und wieder Himbeersträucher, Brechwurz, Attich und anderes Unkraut mit grossem Haufen aufgeschlagen, ist der Rindvieh-Eintrieb um Zins erforderlich. Sonst kann kein Jungholz wieder aufschlagen und wachsen; es wird eine Holzverwüstung eintreten.

Herzbergsche Forst.

Todtenweg, Steinau, Lüchtenweg.

Tragen gross Eichen- und jung Dannenholz. Es ist Säge- und Bauholz um Zins daraus gehauen.

Felge.

Bruch mit schlechtwüchsigen Bauholz-Tannen und einzelnen Buchen.

Verlingsberg.

Trägt Eichen- und Tannenholz. Das Buchenholz ist zur Eisenhütte verkohlt und jetzt daselbst ein Hei, in welchem die jungen Eichen und Buchen in grosser Menge aufschlagen. Darum ist die Einhegung und der Betrieb mit kleinem Vieh nöthig.

Steinhöpe.

Grobes Eichen, auch jung Dannen- und Buchenholz. Von den Dannen ist einiges Bauholz, von den Buchen etliches Lachterholz, so Ludolf von Bardeleben zur Feuerung verschrieben, heraus gehauen.

Grosse Schweimeke.

Oben ist das Buchenholz verkohlt, auch Säge- und Bauholz um Zins gehauen; unten her aber grob Eichen- und jung Buchenholz vorhanden.

Eiche-Lied.

Grob Eichen- und jung Buchenholz. Ein Köhler hat das Lager- und einzelne Buchenholz für die Eisenhütten zu verkohlen.

Berngarten.

Gross und jung Dannenholz steht um denselben. Des Gartens wegen wird der Bestand geschont. Er ist zu Harz gerissen.

Steinau.

Ein Hei ist nach dem Grunde abgekohlt; oben steht aber noch gross Eichen- und Buchenholz mit jungen Eichen und Dannen.

Werden.

Ein voll gewachsener Hei, welcher wieder verkohlt werden kann; oben steht hin und wieder vollständig Eichenholz. Zwei Köhler sind noch dort.

Gartenthal.

Für die Eisenhütten abgekohlt.

Bolweg.

Allenthalben vollständig Eichen- und Buchenholz.

Wiedenberg.

Grob Eichen und Buchen, auch allerlei jung Hartholz.

Lüderholz und Hohlen Graben.

Wird nichts gehauen, bleiben zu Mastholz verschont. Daselbst ist klein Unterholz vorhanden.

Eichholz.

Erwachsenes Eichen-, auch Bandholz. Letzteres kann viel heraus gehauen werden zu den fürstlichen Amthäusern und Vorwerken. Anno 1622: Viele fruchtbare, schöne Eichen-Mastbäume mit Weichholz dick unterwachsen. Liegt gleich über dem Hause Herzberg.

Hoier.

Um den Paulbrunnen herum Eichen, sonst aber gross und jung Buchenholz, welches für die fürstliche Schmiede und Hofhaltung verkohlt wird.

Kleine Lonau.

An deren linken Seite der

Brachberg.

Ein junger Hei.

Haxtethal.

Alte und junge Buchen.

Rabenthal.

Behufs der Eisenhütten, wie auch der fürstlichen Münze zu Osterode abgekohlt unten am Hange. Oben vollständig Buchenholz. — Ahornbäume sind hier um Zins den Muldenhauern auszuhauen erlaubt.

An deren rechter Seite liegt

Der grosse Mittelberg,

welcher auch unten her bis an das Haxtethal abgekohlt. Die Kohlen sind auf Eisen- und Glashütten verbraucht. 1622: Mittelberg. Wie am Dannenberge; 18jährig.

Kleiner Mittelberg.

hat unten reine Buchen, oben aber grob Tannenholz.

Brandstorcher-Thal.

Eitel Buchenholz.

Varnbleek.

Buchen und einzelne Tannen.

Verfall. Leseweg.

Eitel gross Buchenholz bis zum Hülsenloh.

Grosse Lonau.

Eitel vollständig Buchen.

Langfaste.

Trägt Eschen-, Ahorn- und Lindenholz mit den Buchen bis an die Glashütten.

Grosser Waldbach.

An beiden Seiten abgekohlet.

Lilienberg.

Eitel grob Buchen- und Ahornholz.

Jacobsthal. Rohrthal.

Beide sind zu den Eisenhütten abgekohlt.

Kleiner Waldbach.

Desgl.

Breite Scheide.

Vollständig Buchen, nur oben Dannen.

Grosse Kulmke.

Trägt ebenmässig Holz.

Kleiner Wurzelberg.

Tannen, Buchen, auch etzlich Sägeholz ist daraus gehauen, um Zins, auf die Sägemühle an der Kleinen Sieber.

Kleine Kulmke.

Zwischen Gr. und Kl. Wurzelberge grob Buchen- und Dannenholz. Am Gr. Wurzelberge ist viel Sägeholz gehauen.

Kl. Sieber, rivulus.

Klokenhütte, Woltkemke.

Abgekohlter Hei.

Berkenthal. Kl. und Gr. Moorthal.

Alle abgekohlt um Zins zu den Eisenhütten. Oben aber noch Grobholz.

Arschkerbe.

Unten abgekohlt, oben Grobholz.

Kl. und Gr. Ilmenthal.

Grob Hartholz. Hier ist Lachterholz für die fürstliche Hofhaltung gehauen.

Teichthal.

Wird jetzt Lachterholz wie vorhin gehauen.

Berkenthal.

Noch voll Holzes und nichts gehauen.

Rammesthal.

Ebenso.

Langfast.

Ein Hei über der Papiermühle ist zu Lachterholz für die Hofhaltung früher verhauen; hat aber noch vereinzelt grosses Eichen- und Buchenholz.

Königsberg.

Eitel gross Buchen- und Ahornholz. Letzteres ist den Drechslern und Muldenhauern auszuhauen vergönnt.

Bernthal.

Grob Buchenholz. Das Ahornholz ist ausgehauen.

Quarzthal.

Hat ebenmässig Holz.

Liedweg.

Eitel grob Buchenholz desgl.

Hahnebandsthal.

Hat gleichmässig Holz und ist etlich Sägeholz daraus gehauen.

Kleines Feldeken.

Alt und jung Dannenholz.

Schlufft.

Dannen- und Buchenholz, gross und klein. Darin ist Tannen-Säge- und Bauholz gehauen.

Schluffts-Ecke.

Dannen- und Buchenholz.

Viers-Pöhle.

Eitel Dannen-Bauholz.

Rodenberg.

1. Die Wülfingsche Häwung, ein junger Hei von 3 Jahren, erstreckt sich bis an die Campthals-Grund. Darin stehen noch einzelne alte und junge Buchen-Mastbäume. Anno 1622: Wulftische Häwlung, ein schön erwachsenes Buchenholz mit wenig Eichholz, etwa 25 bis 30 Jahre alt.

2. Rottshäuser Thal.

Darin ist auch ein junger Hei und daran noch ein kleiner Kopf mit Buchenholz. Am Fastwege auf der Trift steht Buchen-Mastholz.

3. Tiershäusisches Holz.

Gehört an das Amt Gieboldehausen. Vollständig mit altem und jungen Buchenholze bestanden. Hier und am ganzen Rodenberge soll das Holz nicht sehr gross werden.

4. Clausgrund.

Vollständig Buchenholz.

5. Soltersgrund.

Durchsichtig Buchenholz. Anno 1622: Vom Schierenberge den Fastweg zwischen der Soltersgrund und Schierenbergs-Grund hinaus steht junges, meist Hart-Stangenholz in verschiedenen Häwen von 4 bis 6 und mehr Jahren, bis an das Tierische Holz.

Schierenberg.

Ziemlich „Kopfholz“, welches von Jahren zu Jahren verhauen und in das Amt Gieboldehausen verabfolgt ist. Jetzt steht wieder fein Weich- und Hartholz durcheinander.

6. Schierenbergs-Grund.

Buchenholz. Die Gieboldehäuser haben hier ihre Trift bis an den

7. Ambrosius-Winkel, wo auch altes und junges Buchenholz steht.

8. Düsteren Pfuhl.

Junger Hei von Stangenholz mit einzelnem Grob-Buchenholz.

9. Wulfsthal.

Junger Hei von Stangenholz.

10. Todtengrund.

Hauung von Malterholz um Zins.

Anno 1622 befand sich in No. 7, 8, 9 und 10 zusammen Buchen-, Hainbuchen- und Weichstangenholz; an der Hohen Warte erwachsenes Buchenholz von 40 bis 50 Jahren.

11. Gieboldshäusischer Hei.

Ganz um Zins verhauen und verkauft, und wird gehegt. Anno 1622: Junges Birken-, Buchen- und Hainbuchenholz wieder dick aufgeschlagen. Dem Amte Gieboldehausen abgetreten.

12. Düsterthal.

Altes und junges Buchenholz, worin der Amtmann zu Giebelshausen jetzt seinen Hei hat.

13. Am Ruhmspringe liegt der Finnenkopf, anno 1622 ein kleiner, hoher, runder Berg mit überständigem Buchen- und Hainbuchenholz; ferner der Tannenberg und der Versitzelberg mit alten Buchen, auch einzelnem Hainbuchenholz. Anno 1622 trug der Dannenberg Birken, Espen, Buchen und Söhlen dick unterwachsen. Unten 8-, oben 20jährig, dies wieder zu gebrauchen.

14. Bornberg.

Ist verhauen. Dort haben die Einwohner zum Ruhmespringe ihre Holzung, auch Hut und Trift. Anno 1622 ohne Holz. Ruhmspringe hat hier zum Halbtheil die Hut und Weide.

15. Rolfshäusischer Hei bis an den Faulen Sumpf.

Ein Hei von 10 bis 15 Jahren; anno 1622 schönes Buchen-Stangenholz.

16. Steinkuhle.

Links vollständig Buchenholz, anno 1622, wie der Dannenberg, ein Hei von 15 bis 16 Jahren; rechts aber der Duderstädtische Hei, welcher in Lachterholz nach Duderstadt verhauen ist und jetzt gehegt wird. Anno 1622 trug er erwachsenes Buchenholz mit wenigen Birken; der Werweck auch 40- bis 50-

jähriges Buchenholz mit wenigen Birken, bis an den jetzigen Glashüttenhei.

17. Glaseners Hei.

Allenthalben junge Heie.

Birken.

Eichen-Mast- und anderes Hartholz. Anno 1622 fein Eichen-Mastholz mit hartem Unterholz von Hainbuchen fast überall undurchdringlich dick unterwachsen. Hatte unter Herzog Wolfgang viele junge Eichheister; sie sind unter Heinrich Julius aber zu Artilleriezwecken abgehauen. Ein Unterholz-Häw wird jährlich für das Vorwerk Pöhlde eingelegt, und danach gehegt.

Aue.

Unter dem Hause Herzberg ein Eichen-Mastholz. Anno 1622 ein altes, gutes Mastholz, vor etwa 9 Jahren vom Sturm gelichtet. Ohne Unterholz. Kann und soll instructionsmässig mit jungen Eichheistern besetzt werden, womit der Oberförster Rehbock einen guten Anfang gemacht hat. Aber es haben sie die Bauern ruinirt.

Krumme Breite.

Gross erwachsene Dannen, auch Eichen- und Buchen-Mastholz. Die Tannen sind zu Säg- und Bauholz für das Haus Herzberg ausgehauen. Anno 1622 sah man hier grosse, schöne Masteichen, auch Buchen, beide einzeln, auch stattliche grosse Dannen. Weich-Unterholz von Hainbuchen und jungen Dannen, dick unterwachsen. Dies wird von Jahren zu Jahren durch angelegte Heie abgenutzt und wieder eingeschont.

Der Krücker.

Ein Eichen-Mastholz über Hattorf; darunter auch jung Stangen- und anderes Hartholz. Anno 1622: Der alte Krücker trägt gutes Eichen-Mastholz; aber die Eichen stehen dünn. Der alte Oberförster zum Herzberge hat zu Herzog Wolfgangs Zeiten Eichheister zu setzen angefangen; aber damit aufgehört, weil sie von den Bauern wegen Hutschmälerung abgehauen etc. sind. Diese Pflanzung soll aber wieder aufgenommen werden. Der rechte Krücker liegt an und enthält schönen jungen Buchenbestand mit wenig Hainbuchen, im Alter von 40 Jahren. Die jüngere mit Espen und anderem Weichholze gemischte Parthie ist 8 bis 14 Jahre alt.

Hegeholz. Hainholz.

Liegt bei dem Vorwerk Dünau, besteht aus einzelnen Eichen-, auch Buchen-Mastbäumen, welche zum Theil behuf des Vorwerks ausgehauen worden. Anno 1622 war der Ort mit Weichholz gar dick unterwachsen.

Dem Hause Giebelshausen werden am Rodenberge jährlich 5, früher 8 Morgen auszuhauen angewiesen.

Der Berg ist an vielen Orten mit sehr altem, aber unwüchsigen Holze bewachsen, welches um Zins herauszuhauen und zu verkaufen sein dürfte. Fruchtbare Mastbäume und „Loedreiser“ sind dabei aber zu verschonen.

Lutterbergsche Forst.

Steile Wand.

Hier ist Feuerholz für das Haus Herzberg, auch die Unterthanen gehauen, und hat noch vollständig Buchenholz.

Höxterthal.

Buchenholz.

Lindenthal.

Desgl. und wird hier das Holz für die Glashütten gehauen.

Fischbach.

hat auch Buchenholz; es wird für die Glashütten gehauen und für den Hochofen verkohlt.

Tiefenbach.

Wird auch für den Hochofen verkohlt.

Gropenbrunnen.

Voll Dannenholz.

Kl. und Gr. Mienthal.

Buchenholz. Ahorn sind ausgehauen.

Herzfeldisches Thal.

An einer Seite meist abgekohlt und den Bergschmieden zu Andreasberg ohne Zins gegeben.

Buchhof.

Junge Dannen.

Steinrinne.

Jung Dannenholz und wird jetzt geheget.

Birche.

Auch ein Gehege mit jungen Dannen und einzelnen Birken.

Fischbach im Harze.

Dannenholz.

Sonnenberg.

Eitel Dannenholz und empfangen hier die Andreasbergschen ihr Schacht- und Bauholz.

Rehberg.

Wird auch Bauholz zum Bergwerk gehauen.

Zottenberg.

Ein Hei mit jung Dannenholz.

Habichtslied.

Buchenholz und einige Dannen. — Feuerholz etc. hieb für Andreasberg ohne Zins.

Kulwasser.

Jung Dannen- und Buchenholz.

Gr. und Kl. Dreckthal.

Nur Buchen. Wenig gehauen. Ahorn aber sind heraus gehauen.

Dietrichshals.

Jung Birkenholz.

Dietrichsthal.

Vollständig jung Dannen- und Buchenholz.

Hahnenkleeh.

Steinfels mit Dannen und Buchen.

Ruschenbeck

Dannenholz. Untüchtig. Wird für die Sägemühlen ausgehauen. Sonst nicht zu gebrauchen.

Königsberg.

Eitel Dannenholz.

Reifholz.

Schöne Dannen, vorher etlich Buchenholz. — Aushieb von Sägeblöcken zu einem guten Zins.

Stelzner Steig und Langethal.

Oben jung Dannenholz. Dort ist das Hasel- und ander Holz verkohlt. Die Kohlen gingen um Zins in das Amt Elbingerode. Unten voll Buchenholz.

Trautenberg.

Auf einer Seite verhauen[1]) und für den Hochofen verkohlt, auf der anderen Seite steht noch Buchenholz.

Kirchberg.

Auf einer Seite zu Kohlholz abgehauen, auf der anderen steht Dannenholz, welches den Leuten zu Lutterberg zu Bauholz ohne Zins vergönnt wird.

Kirchthal.

Buchenholz in der Verkohlung begriffen.

Steinthäler.

Allerlei Hart- und Dannenholz.

---

[1]) „Verhauen“ heisst „abgetrieben“.

Düstere Steige. Kl. und Gr. Espenthal und Kunzenthal, haben alle Buchenholz.

Lebenbeck.

Oben Buchenholz, unten verkohlt.

Gr. und Kl. Herzbeck.

Voll Holzes und Gehegeberge.

Klockenthal.

Meist noch mit Holz gefüllt.

Ochsenthal.

Jung Holz.

Breidenberg.

Voll Buchenholzes; das Ahornholz ist heraus gehauen.

Drei Stubbenthäler; das Kaiserthal.

In denselben nichts gehauen.

Gr. und Kl. Rolefsthal.

Stehen voll Holzes und werden mit Vieh betrieben.

Hellepint.

Steht voll Holz und ist im Gehäge.

Hucksthal.

Alt und Jungholz durch einander.

Kummell.

Links jung Holz bis vor den Langenbeck, und ein Gehege; rechts einzelnes grobes Buchenholz.

Langebeck.

Abgetrieben und verkohlt für die Cornely-Hütte.

Breidenbeck.

Buchenholz.

Spillenthal.

Gross Buchenholz.

Ellersthal.

Desgl.

Vogelsang.

Buchenholz.

Horwiden- und Rammesserthal.

Darin haben die Andreasberger ihr Setz- und Brennholz.

Kl. Langebeck.

Theils verkohlt für fürstl. Schmelzhütten; oben aber steht noch Buchenholz.

Sebotten-Thal.

Buchenholz.

Morthal.

Desgl.

Kirchthal.

Desgl. Unten eine Blösse.

Kobelsthal.

Buchenholz. Wird für die fürstl. Schmelzhütten abgetrieben.

Renthal.

Buchenholz. Etwas gehauen.

Tambach.

Blösse.

Berngrund und Lodeberge.

Räumden.

Kneberg.

Wenig Holz.

Rodekenberg, Rodekenthal und Hauslutter.

Vollständig grob Buchenholz.

Quelberg.

Ein alter noch gehegter Hei, vor 4, 8 und 12 Jahren gehauen.

Schadebecks-Ecke und Schadebecks-Thal.

Vollständig grob Buchenholz.

Klingenthal.

Zum Theil verkohlt.

Hohes Feld.

Junger Hei.

Quelberg-Sei.

Jung Espen und anderes Hartholz.

Mittelberg. Lutter.

Vorn heraus grob und jung Buchen- und anderes Hartholz. Hinten ist ein Hei.

Rottshäuser Thal.

Jungholz.

Gr. und Hoher Knolle, und Knollenthal.

Jungholz. Ein kleiner Ort Grobholz.

Höbichenthal.

Jungholz und ein kleiner Hei.

Gr. Bernthal.

Auf einer Seite Jungholz und ist oben etwas verkohlt.

Kl. Bernthal.

Grob- und Jungholz; oben etwas verkohlt.

Grosses Thal.

Desgl.

Gr. und Kl. Scheffelthal.

Jung Stangenholz, nachdem vorher an beiden Seiten um Zins, für die Unterthanen Malterholz gehauen.

Altenau.

Jungholz.

Kochsthal.

Desgl.

Eichelkopf.

Jungholz.

Hausberg.

Auf einer Seite Jungholz, auf der anderen Seite Blösse.

Kl. Kummell.

Wenig Jungholz.

Schölbe.

Alt und Jung Hartholz, wird gehegt.

Astthal. Gr. und Kl. Dietrichsthal. Dietrichshals. Steinberg.

Alle haben alt und jung Hartholz.

Steinernthal.

Gr. und Kl. Buchenholz.

Grellenthal.

Desgl. Es wird daraus gehauen behufs der Glashütten.

Ilmenthal. Nesselthal. Dresslerthal. Haselthal. Bruchthal.

Desgl. Holz haben alle, und ist aus diesen Thälern den Unterthanen etlich Bauholz erlaubt und gegeben.

Steinrücke.

Buchenholz, zum Theil verkohlt.

Mummenthal.

Buchenholz mit einem kleinen Hei.

Arnsberg.

Auf einer Seite Buchenholz; auf der anderen jung Birkenholz.

Moser.

Jung- und Altholz und ein Hei.

Gr. Langethal.

Jung- und Altholz.

Kl. Langenthal.

Desgl.

Kirchberg.

An einer Seite Jung-, an der anderen Alt- und Grobholz.

Flossbergthal. Gleseners Thal. Reimersthal und Kopf-Andersberg haben allenthalben Jungholz.

Kl. Andersbach.

Einzelne überständige Buchen; von den von Kerstlingeroda aber sehr durchhawen.

Kl. Mittelberg.

Darin der von Kerstlingeroda auch viel hauen lassen.

Gr. Mittelberg und Andersbach über dem Hause Scharzfels.

Darin grob vollständig Holz.

Hindbernberg.

Desgl. Grob-, auch Jungbuchenholz.

Hasenthal.

Desgl. Dort wird für das Haus Scharzfels gehauen.

Bremke.

Altes und junges Buchenholz.

Ruheberg.

Jungholz.

Sievertsthal.

Einzeln grob Buchenholz.

Die Rote. Kl. Knolle.

Grob Buchenholz mit raumen Plätzen, theilweise zum Hause Scharzfelz verhauen. Die Einwohner des Dorfes Scharzfeld, welche von der Bremke an bis in die Rote ihre freie Feurung haben, haben ohne Anweisung und ohne Förster beliebig gehauen und die Holzung sehr verwüstet.

Eichelkopf.

Junges Buchenholz.

Rothes Sohl.

Einzeln stehendes Buchenholz. Hier ist Bau- und Feuerholz für das Haus und Dorf Herzberg gehauen.

Kl. und Gr. Gringelbeck.

Hier haben die Herzberger und Scharzfelder ihr freies Bau- und Brennholz bisher nach Gefallen gehauen. Nach ihrem Gefallen werden diese Orte auch mit ihrem Vieh betrieben.

Remesberg.

Jungholz und Büsche. — Näher der Bummelingeroder Warte am Musshei findet sich vollständiges Eichen- und Buchenholz; aber auch ein junger für die Glashütten abgenutzter Hei. Dabei der Steinberg mit jung erwachsenen Eichen, Buchen und Espen, und oben ein Hei. Das Holz ist den Unterthanen im Amte Lora in Lachterholz verkauft. Danach die Bünte, ein junger Hei mit vollständigem Eichen-Mastholze. Ferner der Königshagen, wo grob erwachsenes Birken-, auch Unterholz und vorn ein junger Hei sich befindet.

Catelnburgsche Holzung.

Das grosse Holz.

Mastholz von Eichen und Buchen und darunter ein junger Hei.

Oppergrund. Jungenberg.

Unten junges Eichenholz, höher hinauf erwachsene Buchen und einzelne Hainbuchen bis an den Leistbaum und dann bis an den Catelbrunnen. Anno 1622: am Jungenberge ziemlich erwachsenes, auch überständiges Holz befindlich, das grosse Holz genannt. Es steht etwas dünn. Ist mit beindicken Eichheistern, auch Buchen und anderem Weichholze bewachsen.

Weisse Steinkuhle, Claussteig bis an die vermalte Buche.

Eitel vollständig Buchenholz. Anno 1622: überständiges Buchenholz über dem Nordthalsplatze, am Clausstiege, Stert-Langfast, in der Nortthalsgrund.

Catelngrund.

Buchen und Espen. Anno 1622: junger Hei, aber durch und durch gehütet.

Katzenlöcher und Nordthal.

Eitel Buchenholz.

Lesenberg.

Von den Einwohnern zu Sievershausen einigermassen verhauen. Hat aber noch einiges Eichen-, auch Birken- und Ellernholz. Anno 1622: hat fein Buchen- und Eichenholz gehabt, ist aber schon vor 20 und mehr Jahren von den hardenbergschen Unterthanen zu Sievershausen sehr verhauen und verstohlen, hat gleichwol noch ziemlich Eichen- und Buchenholz behalten.

Schierlied.

Vollständig Buchenholz. Anno 1622: junger Haw mit überständigen Buchen-Lassreisern.

Berngrund. Aspe.

Hoch Eichenholz, auch noch einzelne Buchen und Birken.

Wulfsblek. Buchenberg.

Ein Hei mit einzelnen groben Buchen. Anno 1622: Mehrentheils mit grossen überständigen Buchen und Lassreisern besetzt, welche nachgehauen und in einen beständigen Hew gebracht werden. Uebrigens mit Söhlen, Espen auch Hainbuchen Stangenholze besetzt.

Hegt.

Eitel grob Eichen-Mastholz.

Grosser Hagen.

Ueber dem Dorfe Suterott liegt ein Eichen-Mastholz, darunter ein junger 10jähriger Hei, wo allerlei Holz aufgeschlagen ist. Anno 1622: nicht weit vom Hause Catelnburg ist der Hagen mit feinem Eichen- und Buchen-Mastholze, welches in gutem Stande, auch mit Unterholze wohl bewachsen.

Duttberg.

Ueber dem Vorwerke Allershausen befindet sich ein junger Hei von Eichen und Buchen. Anno 1622: feines Eichen- und Buchen-Mastholz. Das Unterholz ist vor 2 bis 10 Jahren ziemlich durchhauen und abgenutzt, liegt nun wieder in Häge.

Eichholz bei Albrechtshausen.

Mastholz. Anno 1622: altes überständiges, aber noch in gutem Stande befindliches Eichen-Mastholz.

Lange Aecker.

Mit allerlei hartem Jungholze bewachsen. Anno 1622 trug dieser Feldbusch allerlei Unterholz mit nothdürftigen Buchen-Lassreisern.

Katzenwinkel. Aspe.

Anno 1622. In der Aspe altes, doch geringes Birkenholz in gutem Stande. Dann überständiges Eichen-Mastholz. Danach ein grosser Ort von überständigem Birkenholz. Links weiches Stangenholz bis an die Bärengrund. Rechts ein Haw von 3 oder 4 Jahren, welcher durch Behütung geschädigt, aber mit groben Eichen-Mastbäumen noch ziemlich besetzt ist.

Schillersgrund.

Anno 1622. Ueberständiges, zum Theil verkohltes Buchenholz. Die Kohlen sind nach Göttingen verkauft.

Strang.

Anno 1622. Ueberständiges Buchenholz, worin etliche Oerter sehr verhauen. Die Kohlen sind nach Göttingen, Northeim und in die umliegenden Dörfer verkauft. Auf Befehl Herzogs Friedrich Ulrich sind hier und in anderen Forstorten über 100 der besten Eichen und Buchen zum Schulbau in Northeim abgehauen.

Müncheplatz.

Anno 1622. Junger, in gutem Stande befindlicher Hei von allerlei Birken, Espen, Söhlen und anderem Weichholz, aber auch von hartem Buchen- und Hainbuchenholz von 8 oder 9 Jahren.

Mühlenholz.

Anno 1622. Fruchtbares Eichen-Mastholz unter dem Hause Catelnburg.

Klosterholz.

Anno 1622. Ein ziemlich dick erwachsener Hew von Hart- und Weichholz zwischen Berka und Dorste. Darin können Hopfenstangen gehauen werden.

Salzderheldener Holzung.

Berg hinter den Gärten.

Geringes Eichen-Heisterholz und allerlei Unterholz. Dieses ist, mit Ausnahme an der Schiederodischen Gränze, abgehauen und der Raum in Hege gelegt. Anno 1622 bestand dieser etwa 150 Morgen grosse Sölterberg aus jungen Eichen Ober-, und Haseln, Sohlen, auch Buchen und Hainbuchen-Unterholz. Die Haw kamen etwa alle 10 Jahre herum.

Heldenberg.

Eichheister mit Unterholz, welches zu Wasenholz ausgehauen wird. Anno 1622 trug dieser etwa 60 Morgen enthaltende, hinter dem Hause belegene Forstort wenige alte, abständige, hohle Eichen mit Haseln-Unterholz. Das Amt kann an diesen Bergen seinen Holzbedarf nicht decken; es muss für 12 bis 30 fl. Holz jährlich zukaufen. Darum wird auch das junge schöne Eichenholz immer mit abgetrieben, damit es den Weichholzwuchs nicht hindert und das Weichholz alle 10 Jahr hiebsreif wird.

Rotenkirchener Holzung.

Grubenhägener Berg.

Geschlossenes junges Eichen-Masthelz über der Achtsprache und Eselbreite bis an die Schnepesgrund. Wird gehegt. Anno 1622 gab es am Grubenhagen feines überständiges Eichenholz mit dickem Unterwuchs von Haseln und Dornen.

Kl. Hellengrund.

Junges Eichenholz.

Rottensiek.

Desgleichen und ein Gehäge bis an Heinrichs von Iberg Breite.

Wolfsberg.

Eichen-Mastholz mit Unterholz. Wird mit dem Rotenkirchener Vieh betrieben. Anno 1622: überständiges Eichen-Mastholz mit undurchdringlichem Unterholz von Dorn und Haseln.

Eichfast.

Altes Eichen-Matsholz mit Unterholz.

Streitthal.

Eichen-Mastholz, darunter ein junger Hei.

Hahnenbach. Schnakengrund.

Altes und junges Buchenholz mit einzelnen Hainbuchen. Anno 1622: über dem Hahnebeck an der Schnakengrund liegt rechts der kleine Eichenforst. Er trägt unter grossen Eichen ein feines Unterholz von jungem Hartholz.

Wulfssteig.

Eichen-Mastholz mit Unterholz.

Himmelreichs-Grund.

Junges Eichen-Mastholz und ein junger Hei.

Ahlsburg.

Vorn junges Eichen-Mastholz und ein Hei; nach dem Sackberge zu aber dickes Unterholz und ein Gehäge.

Sackberg.

Gehört den sämmtlichen Unterthanen der beiden Gerichte Rotenkirchen und Salzderhelden, und ist ein junger Hei. Doch aber stehen darin etliche Mastbäume, welche neben der Mast, auch Trift und Hute dem Landesfürsten zugehörig und vorbehalten blieben.

Pfaffenholz, Papenholz.

Eichen-Mastholz bis an den rothen Weg. Anno 1615 ist hier Eichenholz zur Mühle nach Northeim gehauen.

Weyenberg. Wiedenberg.

Eichen-Mastholz mit Unterholz. Anno 1622: überständiges Eichen-Mastholz, ein etwa 2jähriger Hew von Haseln-Unterholz.

Hundsberg

bei dem Vorwerk Wetze. Eichen-Mast- und Wasenholz.

Kohlholz.

Eichen-Mastholz bei dem Pilshägener Thurm.

Horneken.

Eichen-Mastholz.

In den Rotenkirchener Forsten, namentlich am Hahnenbach und seiner Umgebung befand sich viel überständiges und über-

mässiges Holz, wodurch der Boden versäuert, während das Unterholz fehlt. Es wurde daher ein Durchhieb vorgeschlagen, damit das Wild hiernächst in den jungen Heien seine Dickung und Feistung desto besser haben könne.

Gehren vor dem Sackberge.

Anno 1622: überständiges Eichen-Mastholz und ein feiner, mit jungen Lohden wol bewachsener Hei.

Vor dem Knick.

Anno 1622: rechts ein schöner Hei von 10 Jahren mit vielen jungen Lassreisern. Darauf bald wieder ein junger Hew, und danach grobes Eichen- und Buchenholz.

Unter der Alsburg.

Anno 1622: grob überständiges Stangenholz bis auf den Wolfsstieg.

Brand.

Anno 1622: schönes Eichenholz mit jungem Hew.

Hahnenberg.

Anno 1622: bis vor den Knick eitel schön Buchenholz; zum Theil aber vor der Uebergabe dieses Fürstenthums durch den Landdrosten Arend von Wobersnaw durch und durch ziemlich verhauen. Das Holz ist nach Moringen gebracht.

Hainbuchen-Pfuhl.

Anno 1622: überständiges Holz, bis vor das Kratholz links ein feiner, junger, harter Hew, rechts mit einigen Eichen und Buchen durchwachsen. Das alte Holz ist damals auch auf des genannten Landdrosten Befehl gefällt und nach der Erichsburg geschafft. Es steht aber noch voll von überständigem Eichenholz.

Radolfshausensche Holzung.

Schepsgrund. Klappenhau.

Allerlei Stangenholz, und ein Hei von 25 Jahren, auch einiges grobes Eichenholz.

Eichelngrund. Helle.

Gleichmässiges Holz. Anno 1622: am Knepelwege liegt der Helle-Haw. Darin einiges erwachsenes Eichen- und Buchenholz, mit starkem schönem Stangenholz unterwachsen. Ist zwar nur 7 Jahre alt, aber täglich zu nutzen. Erstreckt sich bis zur Eichelngrund.

Hemeler.

Zwölfjähriger Hei. Anno 1622: vierjährige Häwe von Hart- und Weichholz mit alten Eichen, auch Buchenholz und anderen

jungen Lassreisern. Auf der Höhe des Hemeler ein grob Buchen-Mastholz mit jungem Unterholz dick unterwachsen. Ferner daselbst mehre junge Hawe von allerlei weichem und hartem Unterholze sehr dick und voll unterwachsen. Darin gleicher Gestalt viele Buchen- und Eichen-Lassreiser. Ist ein ziemlich grosser Forstort bis an den Knepelweg.

Weisse Wasser.

Hei von 12 Jahren. Anno 1622: viele junge Eichheister, welche gepflanzt werden können und sollen.

Knepelweg.

Junges Espenholz. Ist mit Hessen und dem Amte Harste streitig.

Fuchsbreite. Sandberg.

Irrungen zwischen Harste und Ralsshausen.

Cämpe.

Alt und Jung Buchenholz mit einzelnen Eichen. Anno 1622: erwachsene schöne Eichen und Buchen durcheinander. Der Mühlenberg hat meist junges Buchenholz.

Unser Liebfrauenberg.

Hinter Radolfshausen.

Einzelnes altes Eichen- und Buchen-Mastholz, und ein junger erwachsener Hei. Anno 1622: schön erwachsenes Buchenholz, darunter viele alte überständige Bäume.

Potzwender Holz.

Jung Hart-, auch einzeln Eichen-Masthọlz.

Dachsberg.

Früher mit Hessen streitig; vor etwa 25 Jahren aber verglichen. Es ist dem Hause Ralsshausen nur ein kleiner Strich, nämlich der Hang nach dem Dorfe Potzwenden geblieben, worin jetzt Buchenholz stehet. Der übrige und grösste Theil soll dem Landgrafen überlassen sein.

Klappenhau.

Anno 1622: einiges Eichen- und Buchen-Mastholz mit Espen, Birken, Söhlen, auch etlichem Buchen-Stangenholze dick unterwachsen. In diesem grossen Forstorte, namentlich im Ebergötzenschen Weichholze, steht dem Dorfe Ebergötzen der Weichholzhieb zu. Die Bauern hauen das Holz aber unrichtig und zu jung, der fürstl. Policey- und Holzordnung zuwider.

Es folgt ein junger Haw, worin ziemlich viele Buchen-Lassreiser stehen geblieben, die wenn sie stärker werden, noch einmal durchhauen werden sollen.

Durch den Eichlinger Grund, die Hemelers- oder Sassenthalsgrund hinauf wieder auf den Hemeler, wo links grosses überständiges Buchenholz, rechts stark erwachsenes Weichstangenholz steht, was jetzt abgenutzt werden kann. Dann kommt wieder hoch überständiges Buchenholz.

Vogelheerds Berg.

Anno 1622: stark erwachsenes Buchenholz mit vielen jungen feinen Eichheistern, auch wenig Hainbuchen. Mit alten Espen und Birken. Das Hainbuchen- und Weichholz dürfte auszuhauen sein, damit der Boden dadurch nicht mehr versäuert werde, und das andere schöne Holz desto besser wachsen möge.

Die Amtsforsten befanden sich anno 1622 in gutem Stande.

Bis 1596 wurden die Häuser Catelnburg, Rotenkirchen und Salzderhelden aus der Westerhöfischen Forst unter Direction des Amtmannes und Försters zu Salzderhelden mit viel Feuer- und anderem Holz, auch Kohlen versorgt. Das ist jetzt abgestellt, gleich wie der Holzverkauf ins Land, weil die Westerhöfsche Forst hin und wieder dadurch verhauen, die Forsten der genannten drei Aemter selbst leistungsfähig, auch das Salzwerk zu Salzderhelden aus den Catelnburger und Rotenkirchener Gehölzen nöthigenfalls versorgt werden kann, während das Westerhöfer Holz und seine Kohlen zum fürstl. Eisenbergwerke zu Gittelde hoch von Nöthen.

Amt Osterode.

Bäckerhau.

Anno 1622. Unterholz an Espen, Söhlen, Birken und anderem Weichholz dick und stark aufgeschlagen. Am Dorster Wege oben etwas verhauen und dünner gemacht durch die Holzdiebe.

Schmachtberg.

Anno 1622. Einzelne alte Buchen sind vor 10 Jahren vom Winde geworfen. Jetzt stehen hier wenige alte Eichen und junge Buchen mit etwa 15jährigem Unterholz von Haseln, Birken und anderem gar dick aufgeschlagenen Weichholz.

Steinberg.

Anno 1622. In diesem geringen Feldbusche ist allerlei Weichholz aufgeschlagen. Eine hier und an der Mielerstätte befindliche Blösse lässt der Oberförster Brauns zu Osterode mit Eichen bepflanzen.

Mielerstätte.

Anno 1622. Kurzes, staudiges Buschwerk und Weichholz, welches vom Oberförster zu Wellen für den Amtsbedarf gehauen ist. Wenn der Aufschlag nicht wachsen will, so sollen auch hier Eichen gepflanzt werden.

Amt Herzberg.

Karsten-Jagers-Busch.

Anno 1622. In diesem klippen- und höhlenreichen kleinen Busche stehen abständige Eichen, wenige junge Buchen, meist Dornen und einige Hainbuchen.

Sackaw.

Anno 1620: lichtes Eichen-Mastholz.

Nüll.

Anno 1622. In diesem nicht grossen Forstorte befindet sich 30 bis 40jähriges, nutzbares Buchenholz. Es soll aber für die fürstliche Hofhaltung aufgespart werden, wo etwa Wasserfluthen einfallen und die sich ergiessende Sieber- und andere Harzwasser den Holztransport aus dem Harze verhindern.

Philipp.

Anno 1622. Altes Eichen- und Buchenholz mit meist dornigem Unterholz.

Burghals.

Anno 1622. Nahe vor dem Hause Herzberg stehen grosse Eichen und Buchen mit dick unterwachsenem Weichholz-Unterholze.

Zwingische Weg. Hellekuhle.

Anno 1622. Etwa 18jähriges, dick und vollständig erwachsenes, nutzbares Weichholz.

Petersberg. Alte Glashütte.

Anno 1622. Unter Buchen-Lassreisern meist vollständig erwachsenes, abtriebsfähiges Weichholz.

Zwingerweg.

Anno 1622. Guter 4jähriger Hei.

Wennige-Hagen. Berfusser Steig und Wokenbornsgrund.

Anno 1622 enthielten sie einen geschlossenen Buchenbestand, mit wenigen Espen, von 40 Jahren. Im letzteren Ort war der Bestand 20jährig, und mit Birken gemengt.

Denneken Sieh.

Anno 1622 dick mit jungen Buchen, auch weichen Stangen durchwachsen.

Mühlensteig. Farstweg.

Anno 1622. Oben überständiges Buchenholz. Uebrigens ein 10 bis 12jähriger Hew von Hart- und Weichholz.

Alter Wollershäuserscher Häw.

Anno 1622 ein 40jähriger Buchenort mit einigen Espen und Hainbuchen.

Stechthal. Junger Wollershäusischer Häw.

Anno 1622. Junges Birken- und Söhlen-Weichholz mit einigen Buchen-Lassreisern.

Rothenweg. Breitenthal.

Anno 1622 ein 4 oder 5jähriger junger Hei.

Vom Thierischen Holz auf dem Fastwege hinaus bis an die Campthals-Grund.

Anno 1622. Ueberständiges Buchenholz und vor derselben junges Buchen- und wenig Stangenholz.

Fuchslöcher. Engelbeck.

Anno 1622 ein 7jähriger Hei mit vielen Buchen-Lassreisern.

Anno 1622 sind die Landforsten des Amts Herzberg allenthalben in gutem Stande befunden.

Nach dem Bericht der herzoglichen Commissarien vom 25. Juni 1596 konnten die fürstlichen Bergwerke damals und künftig immerdar Holz und Kohlen genug aus den Forsten beziehen. Auch die geplante Eisenhütte zu Altenau könne versorgt werden. Es wurde die Anlage von Bohlwegen und Flössen zum Holztransport vorgeschlagen. Bei Osterode waren einige Berge und Thäler behufs der dort umher liegenden Eisenhütten abgehauen und verkohlt. Sie lagen noch ohne Nachwuchs, mit Unkraut bewachsen. Das kam daher, dass vor Jahren die Hüttenherren ihres Gefallens die nächst gelegenen Oerter angegriffen und dieselben dann unbetrieben liegen gelassen und in Gehege gelegt. Dem damaligen Forstmeister und seinen Förstern war daraus kein Vorwurf zu machen, aber es ward die Errichtung eines gewissen „Forstamts“ empfohlen, mit dessen Zustimmung fortan die Kohlheie in Angriff zu nehmen seien.

Damals masste sich der Rath zu Osterode, unter Berufung auf Herzog Philipp, auch das Hartholz in der Stadtholzung an, welches früher dem Landesherrn vorbehalten. Canzler und Räthe darüber zu hören, wurde empfohlen.

Auf Befehl des Herzogs Christian zu Braunschweig, welcher zeitweilig für seinen Bruder, den Herzog Friedrich Ulrich die Regierung in den braunschweigschen Landen übernommen hatte, wurden im October 1622 die Landforsten besichtigt. — Commissarien waren der Hauptmann Heinrich von Dannenberg zu Eisenhagen und der Jägermeister Ernst Kropf. Diese wussten von der Commission von 1596 und von deren Befunde nichts; ihre Aeusserungen sind aber der Relation von 1596 ein- und nachgefügt. Sie schlossen ihren Bericht aus Rotenkirchen vom 19. Oct.

1622 damit, dass die Amtsforsten in gutem Stande befindlich, nur dass in Catelnburg einiger Mangel, resp. Verwüstung entdeckt worden sei. Grund davon war:

1. dass das betr. Holz mit von Hardenberg streitig gewesen, und daher Seitens der Catelnburgschen Beamten etwas überhauen worden;
2. dass die Hawen nachlässig getrieben und
3. dass nicht nach Gebühr gehegt, sondern vom Vieh der Nachwuchs abgefressen und verdorben sei.

Schuld daran sollte der Amtschreiber sein.

III. Herzogthum Calenberg.

Herzog Heinrich Julius verfügte eine Bereisung der Ricklingenschen Forsten.

Commissarien:

Johann Molinus,
Jacob Harmens, Oberförster zu Ricklingen,
Hans Huldersen, Oberförster am Deister,

traten am 23. November 1604 in Ricklingen zusammen.

Aus dem Befundsbericht vom 17. Mai 1605 ist Folgendes mitzutheilen:

Der Lawenwald gränzt an das Dorf Freiling und Otternhagen. Dazu gehörte das „Hegholz", welches Herzog Erich der Aeltere davon abgesondert, in Hege gelegt, und dem Amte Neustadt zugetheilt hat. Seitdem hat das Amt Ricklingen und desselben, wie auch des Amts Neustadt in den Lauenwald mit gehörige Unterthanen zu Freiling, Bordenau und Otternhagen im Hegholze nicht mehr holzen dürfen.

Der Lauenwald, welcher vor vielen Jahren von Ober- und Unterholz [schöne stattliche Eichbäume] so dicht bestanden, dass man darin weder reiten noch fahren können, liegt jetzt wüst. Seine wenigen Bäume sind meist aller Wipfel und Aeste beraubt. Ebenso ist das Hegholz misshandelt und verwüstet worden.

Diese Unthaten fallen meistentheils den Beamten zu Ricklingen und ihren Amts-Unterthanen, aber auch den Beamten zu Neustadt, dem Oberförster, Holzknecht, Dienern und Unterthanen zur Last. Dazu kommt, dass man die Basser Goe, welche auf den Lauenwald nicht gehört, als berechtigt mit heran gezogen hat. Die Frau Drostin von Brizken zu Ricklingen bedrohete die Unterthanen mit Gefängniss, wenn sie abständiges und kein gesundes Holz auf das Haus brächten. Ebenso bezüglich der dem Pfandinhaber zu Ricklingen, Drost von Brizken, aus den Holzungen verschriebenen

100 Thalern pro anno. Die Ricklingenschen Unterthanen, namentlich die zu Osterwald holten 40 bis 50 Fuder Brennholz wöchentlich bei Nacht oder bei Tage, um sie auf dem Markte in Hannover zu verkaufen.

Die Neustädter Diener und Unterthanen geben an, dass sie aus dem Lauenwalde nur Uferbauholz zur Lohnder Mühle etc., auch Brückenbauholz für die Festung, ferner Brennholz zum Brauen und Backen auf dem Hause nach Bedarf holen lassen. Den mitberechtigten Unterthanen in der Neustadt, zu Bordenau, Otternhagen und Freiling wurde die Nothdurft an Brennholz genau und sparsam ausgewiesen.

Als die Festung um das Haus Neustadt gelegt worden, sind Lauenwald und Hegholz zum Kalkbrennen merklich verhauen. Alle Amts-Unterthanen mussten täglich ein, auch zwei Mal, selbst bei Nacht Brennholz dazu anfahren. Unzählig viele Bäume sind zu Pfählen und Schlengen in die Fundamente gelegt. Als der Wall aufgeführt worden, sind viele Eichbäume in Scheite oder Klüfte gespalten und schichtweise in den Wall gelegt worden. Zur Feurung auf das Haus Neustadt und zur eigenen Feurung haben die Unterthanen Brennholz gehauen. Dem Amtmann waren von den Amtsräthen zu seiner Feurung in seinem Hause jährlich 45 Fuder Herrendienstholz [je $^1/_2$ rechtes Fuder] vermacht, welche genutzt werden. Ebenso hat der Oberförster Jobst von Schaumburg zu Neustadt sein Feuerholz hier genommen. Den berechtigten Unterthanen, welche mit Mast, Hut, Weide und Holzung in den Lauenwald gehören, nämlich zu Freiling, Bordenau und Otternhagen ist die Nothdurft kärglich ausgewiesen und verkauft. Den anderen Dörfern in der Passer Goe, welche laut fürstl. Privilegs im Lauenwalde nicht weiter als mit Leseholz und Erdstucken berechtigt, kann nunmehr, weil kein „unaschen“ Holz im Lauenwalde mehr vorhanden, auch nichts weiter daraus gefolget werden.

Auch sind nicht alle Dörfer des Amts Ricklingen im Lauenwalde berechtigt. Horsten, Gerbsen, Meinfeld, Lesslingen, Havelsen, Berenborstel, Stelingen und Ricklingen sind allein mit der Grashude und Mast, und nicht mit der Holzung berechtigt, und müssen daher heraus gelassen werden.

Dagegen werden die Leute zu Osterwald und andere Ricklinger Unterthanen als rechte Holzdiebe und Verwüster bezeichnet. Man gestattete ihnen daher ferner den eigenen Brennholzbedarf gegen Bezahlung, aber keinen Holzbezug zum Handel.

Es wurde eine proportionelle Theilung des Waldes unter die beiden Aemter empfohlen, so dass Neustadt seinem Mehrbedarf gemäss den grösseren Theil erhielte. Ein Viertel solle immer in Zuschlag gelegt und 8 Jahre geschont werden.

Die Leute des Amts Neustadt können sich mit Torfstechen im Neustädter Moor helfen. — Ebenso die Ricklinger Berechtigten im Ricklinger Moor. Unterdess würde im eingeschonten Lauenwalde das Unterholz wieder aufschlagen.

Drost von Brizken und seine Frau zu Ricklingen haben besonders um die Theilung gebeten.

Ricklingen ist seit undenklichen Jahren ein Amthaus gewesen.

Herzog Heinrich Julius verfügte auf seinem Hause Wickensen am 19. Aug. 1606 an Lucas Langemantel von Sparren, Grossvogt, Georg Engelhard Löhneisen, Berghauptmann, Doctor Hildebrand Gieseler Rumann, Christoph Mellin, Hauptmann, Martin Probst, Gränz-Secretair, Erich Biermann, Oberamtmann, Hans Michael Haubensack, Oberjäger, Hans Jäger, Peter Brünning, beide Oberförster, und Johann Freudenhammer, Amtmann zum Calenberge, sie allesammt zu Forstbereitungs-Commissären ernennend, die Besichtigung der Calenbergschen, Neustädtischen, Ricklingenschen, Lauenburgschen, Vogtei Langenhägener und anderen umliegenden Holzungen und Wildgehege des Unterfürstenthums Calenberg. Eine eigenhändig vom Herzog entworfene und in der Reinschrift vollzogene und besiegelte Instruction vom 20. August 1606 wurde beigefügt und die Zusammenkunft auf dem Calenberge am 3. September 1606 festgesetzt. Anlass dazu gab die Anmassung eines Theils derer vom Adel, sowie auch gemeiner Leute bezüglich der Holznutzung u. s. w.

Ferner fragt der Fürst, ob die publizirte Waldordnung im Culturwesen zur Anwendung gekommen sei?

Namentlich will er wissen, wie die Verwüstung der Lauenburgschen, Langenhägenschen und Ricklingenschen Forsten entstanden ist.

Dem etc. Haubensack wurde die Einsendung der Relation aufgetragen. Diese datirt vom 5. October 1606 und sagt, dass das Geschäft am 25. September 1606 im Namen Gottes begonnen ist.

I. Deister.

1. Am Deister haben die Knigge zu Bredenbeck ihre Holzung vom Mummentheys-Baum an bis an die Wennigschen Hölzer und hinter dem Berge bis an E. F. G. Breteholz. Die Kniggen haben hier alle Hoch- und Gerechtigkeit zu holzen, zu mästen, zu hüten, zu jagen, doch ohne Hagen. Sie halten eigene Förster und Schützen. Ausgenommen ist der Kniggenbrink, welcher nach dem Süerser Brink im Gemeinen Deister liegt; darin haben die Kniggen

Holzung und Mast mit ihren Schweinen. Der Herzog aber hat seine Speck- und Faselschweine, auch andere Interessenten die Gras- und Masthute.

2. Dann folgen die Wennigser Hölzer, als der Hülsebrink, Süerser Brink, Wennigser Bruch, Häuserhof und Feldberg. Diese Privatforst ist im Ganzen gut beschaffen. Man hat auch, obgleich ohne Ordnung, bald hier bald dort gepflanzt. Wegen beständiger Weide kann aber kein Nachwuchs aufkommen. Hier hat das Kloster den Holzhieb allein; aber Gras- und Masthute haben die Dorfleute mit ihm, ausgenommen Wennigser Bruch und Feldberg, die Hegehölzer. Jagd ohne Hagen und Stellen.

3. Am Feldberge fangen E. F. G. Hölzer, der Gemeine Diester an, und zwar Bönnigser Brön, Süerser Brink, Hohewarte [der obere Theil, unten gehört sie den Kniggen], Klausbrink, Hauptpfühl, Spalterhals, Emmerkerberg, St. Annenpfad oder Am Schotte, Teichsbäche, Grosser Hals, Zungenbrink, Theters-Thalsbrink, Bantorfer Trift, Schweinelager, Essenbleck bis an den Schaumburger Knick, und so fort bis an die Buckendahler Landwehr.

In denselben zeigen sich, besonders unten am Berghange, wo die Leute den ersten Anlauf haben, die beklagten Verwüstungen. Oben hinauf stehet fein hoch Eichen- und Buchenholz, wovon, wenn im Hauen und Wiederzuschlagen Ordnung gehalten würde, jährlich für die Casse verkauft werden könnte.

Illustrissimus ist höchster Erbe im Gemeinen Diester ohne Mass und Ziel und hat den Oberförster Hans Hullersen mit 5 Knechten, welche das Holz verkaufen, Wrogen aufnehmen und auf den Landgerichten einbringen.

Das Kloster Wennigsen hat auf dem Brön und Süerser Brinke den Mithau, in Mastzeiten seine Fasel- und Speckschweine. Es darf auch noch fremde Schweine eintreiben, soviel ein Schwen und ein Junge hüten können.

Das Kloster Barsinghausen hat im Gemeinen Diester über dem Kloster freien Holzhau, seine Speck-, Fasel-, auch Wahrschweine, soviel als ein Schwen und Junge hüten können; auch Jagd. Wegen des Theer-, Schuh- und Rademacherholzes ist ein besonderer Vertrag abgeschlossen.

Adlige Interessenten am Gemeinen Diester sind die Klenken zu Langreder, denen ihr Brennholzbedarf ausgewiesen wird. Sie haben bei Vollmast 3 Stiege Schweine und 1 Behren; bei halber Mast 30 Stück, bei Sprang- oder Hähermast 15 Stück Schweine. Georg von Alten zu Gr. Goltern wegen eines abgemeierten Hofes daselbst, gestehet man von Stämmen zu hauen nichts. Er will alle Freitag zu diesem Hofe und adligen Sitz daselbst 2 Fuder Holz holen; darf gleich den Mitbewohnern aber nur Leseholz ent-

nehmen. Der Meierhof hat bei Vollmast 3 Stiege Schweine getrieben und, weil er dienstfrei, 1/3 der Gerichtskosten zu stehen und den Hasenjäger mit Hunden und Winden zu unterhalten. Von seinem Hofe treibt er den Leuten gleich und giebt dafür das Dorf- neben ihm in voller, halber oder Sprangmast 8 Pfund. Ihm wie den Leuten fehlen Grashude- und Jagdrecht.

Martin von Heimburg zu Nordgoltern ist weiter nicht berechtigt als zu einem Freitagsfuder Leseholz gleich den Leuten daselbst. In Mastzeiten hat er die Dehlzucht gleich den Leuten und geben sie dafür in Allem 4 Pfund.

Dietrich von Heimburg zu Eckerde befindet sich in gleicher Lage.

Curd von Holle zu Eckerde ist seines Sitzes halben den vorigen gleich, hat dazu einen Hof abgemeiert und ist laut Reverses gleich anderen Dorfleuten berechtigt. Geben dafür 4 Pfund.

Knigge zu Leveste und das Dorf dürfen weder Holz hauen noch lesen. Jene erhalten aber jährlich 13 Fuder Holz ausgewiesen. Sie geben neben den Leuten für Mast 8 Pfund, haben kein Weiderecht.

von Rheden zu Wichtringhausen hat neben dem Dorfe am Holze nichts. E. F. G. haben ihn seit einigen Jahren jährlich mit 4 Brennholzbuchen, die ihm angewiesen, begnadigt. In Mastzeiten hat er neben den Leuten die Dehlzucht. Dafür geben sie zusammen 4 Pfund. Verpfändet sind ihm vom Herzog die 4 Dörfer Bantorf, Wichtringhausen, Hohenbostel und Winninghausen seit etwa 6 Jahren. Grashut hat er am Diester nicht.

Friedrich Schwarze zu Egestorf ist neben der Dorfschaft der Dehlzucht und Fall-, auch Leseholzes berechtigt. Sie geben für die Mast kein Geld; haben die Grashude und sind für Erben erkannt. Ueber den von Schwarze behaupteten freien Hau ohne Anweisung schwebt Process beim Cammer- und Hofgericht.

Der Flecken Gehrden treibt seine Dehlzuchten an den Diester und giebt dafür 5 fl., Holzhieb und Grashude hat er nicht.

Göxe treibt die Dehlzucht und giebt dafür 4 [undeutlich] fl.

Stemmen hat seine Dehlzucht für 8 Pfund.

Dorf Wennigsen desgl.; giebt aber nichts dafür. Es hat auch Grasweide.

Die Dörfer Degersen, Bönnigsen, Langreder [welches allein mit der Mast und Freitagsfuhr, aber nicht mit der Grashute berechtigt ist], Egestorf, Kirchdorf, Barsinghausen, Hohenbostel, Winnighausen, Bantorf, Luttringhausen werden nächst E. F. G. für Interessenten erkannt und haben ohne Entgelt Mast, Grashute und die Freitagsfuhr, auch Fall- oder

Leseholz. Wenn sie aber vom Stamme hauen, werden sie gepfändet und eingewrogt.

II. Marken unter und an dem Deister.

E. F. G. werden in denselben allen auch für den höchsten Erben auf den Holzungs-Gerichten erkannt.

1. Redderser Mark.

Holzgrefe ist das Stift Wennigsen. Es hat darin 3 Stiege Schweine und 1 Behren bei voller Mast einzutreiben, auch mit den Speckschweinen wie mit seiner Dehlzucht den Durchzug. Sein Anspruch auf jährlich 2 Wahrbäume wird vom Hause Calenberg bestritten.

Die Abtei Wunstorf ist mit 3 Stiege Schweinen und 1 Behren berechtigt, womit jetzt Hans Jordens zu Alfeld begnadet ist.

Die Leute zu Redderse, Degersen und Bönnigsen sind Miterben und treiben die beiden letzten ihre Dehlzuchten vor einem Hirten.

Die Kniggen zu Bredenbeck haben bei Vollmast 4 „Eckwertter" von 2 Höfen zu Gerden. Jede Eckwart hat 4 Schweine, welche ihre beiden Meier zu Gehrden austreiben.

Hans Behr zu Gehrden hat von 3 Hufen Landes bei Vollmast 3 Eckwartten.

Lüdeken ist von 4 Hufen Landes mit 4 Eckwerten berechtigt; Hans Gosslar von 2 Hufen mit 2 Eckwerten. Der Stadtknecht und Küster treiben, womit sie bittweise berücksichtigt werden.

Das Stift Werder ist mit 3 Stiege Schweinen und 1 Behren von dem Hofe zu Degersen berechtigt.

2. Süerser Mark.

Hier ist jetzt Franz von Rheden als der von Süersen, Nachfolger Holzgrefe und mit 3 Stiege Schweinen und 1 Behren berechtigt.

Die beiden Stifter Barsinghausen und Wennigsen sind des Durchzuges mit ihren Schweinen unten und oben berechtigt. Der Pastor zu Gehrden hat wegen 4 Hufen Landes und eines wüsten Hofes die Eckwarte.

3. Langreder Mark.

In der Langreder Mark ist wegen E. F. G. der Oberförster Hans Hullersen Holzgrefe und mit 3 Stiege Schweinen, 1 Behren

und seiner Dehlzucht berechtigt. Von den 5 Holzknechten treibt jeder bei Vollmast 4 Schweine.

Die Dörfer Langreder und Kirchdorf sind Interessenten. Die Klenken zu Langreder sind mit 3 Stiege Schweinen und ihrer Dehlzucht bei voller Mast berechtigt.

4. Egestorfer oder Elmeringhäuser Mark.

Hier ist wegen E. F. G. Hans Hullersen auch Holzgrefe; hat aber nur seine Dehlzucht. Stift und Dorf Barsinghausen, Stift Wennigsen, die Kniggen und die von Egestorf sind Interessenten und mit ihren Dehlzuchten, auch einem Haufen Wahrschweinen bei voller Mast berechtigt.

5. Golter Mark.

Holzgrefe ist Jürgen von Alten, er hat dafür 3 Stiege Schweine bei Vollmast und wegen seines Sitzes daselbst seine Dehlzucht. Die Leute aus Goltern, Nordgoltern und Eckerde sind Interessenten mit ihrer Dehlzucht. Die Aebtin zu Wunstorf treibt bei voller Mast 3 Stiege Schweine und 1 Behren; die von Holle wegen ihrer Güter zu Eckerde bei Vollmast auch 3 Stiege Schweine und 1 Behren. Auch das Stift Barsinghausen hat dieses Recht, aber nur 2 Tage wöchentlich, und da es gleich den Dörfern hütet, so ist darüber mit den Dörfern ein Process beim Hofgericht anhängig.

Die Altenhofer zu Barsinghausen sind 2 Meier, von denen jeder bei Vollmast mit 4 Schweinen, ebenso 2 Müller, jeder mit 2 Schweinen, das Stift Barsinghausen mit einem Baum im Laube und einem im Reise berechtigt sind.

Die von Heimburg sind von ihren Höfen zu Eckerde, Gr. Goltern und Nordgoltern mit ihren Dehlzuchten berechtigt. Von Nordgoltern treiben sie auch 60 Wahrschweine.

6. Munzeler Mark.

Hierin ist E. F. G. Cammersecretair Johann Bodemeier und dessen jetziger Substitut Hans Beddi zu Munzel Holzgrefe. E. F. G. sind höchster Erbe und neben E. F. G. Interessenten die Aebtin zu Wunstorf, die von Waldhausen, die von Stedern, das Kloster Barsinghausen, der Osterhof E. F. G. Meier zu Holtensen, Jobst von Bolzen daselbst, diese treiben bei Vollmast jeder 60 Schweine und 1 Cämpen. Jobst von Weihe zu Landringhausen, Otto von Rohden zu Wichmeringhausen treiben bei Vollmast je 50 Schweine. Geben Alle

nichts dafür. Wegen aller abgesagter Erben treiben E. F. G. den halben Theil. — Drei Barsinghäuser Höfe, 2 zu Hohenbostel und 1 zu Bantorf [geben nichts; es treiben auch E. F. G. dagegen nichts], Johann Bodemeier wegen der Grafschaft treiben jeder bei Vollmast 60 Schweine. Die von Heimburg sind mit 60 Schweinen in der Munzeler und Golter Mark je wöchentlich 3 Tage berechtigt und geben nichts dafür. Dagegen treiben E. F. G. die Hälfte. Der Steinhof zu Munzel [Heinrich Reichers] treibt bei Vollmast 4 Schweine und 1 Cämpen ohne Entgelt; E. F. G. dagegen auch soviel. Der Pastor zu Hohenbostel treibt bei Vollmast 4 Schweine vom Papenkampe, ohne Entgelt. Die Dörfer Winninghausen, Hohenbostel und Bantorf treiben bei Vollmast, jeder Meier 18 Schweine und jeder Köter 6 Schweine. Sie geben für jedes 2 gl. 8 Pf.; E. F. G. treiben nichts dagegen.

Holznutzung in der Munzeler Mark.

Die Aebtin zu Wunstorf hat jährlich 2 Bäume, einen im Laube, einen im Reise. — Die von Waldhausen und die von Stedern haben den freien Hieb auf Bau- und Brennholz ohne Anweisung. Das Stift Barsinghausen nimmt 2 Bäume ohne Anweisung in Anspruch. Der Osterhof empfängt nach Ausweisung, muss dafür aber den herzoglichen Jägern und Hunden Verpflegung geben. Jobst von Bolzheim haut seinen Bedarf ohne Anweisung. Jobst von Weihe und Otto von Rehden hauen Feuerholz nach Gefallen; Bauholz aber auf Anweisung. Johann Bodemeier empfängt als Holzgrefe 2 Bäume, einen im Laube und einen im Reise. Der Steinhof und der Pastor zu Hohenbostel erhalten nur was ihnen gegeben wird.

Vom substituirten Holzgrefen Hans Bekk wird noch angegeben:

1. Seine 5 Holzknechte weisen den Leuten kärglich Holz aus, aber dem Adel dürfen sie nicht einsagen.

2. E. F. G. lassen nothdürftig Bau- und Feuerholz hier hauen.

3. Die von Heimburg trieben obgesagte 60 Schweine, obgleich es nur 30 Stück sein sollten. Das ist seit des Drosten zu Blumenau Zeiten geschehen. Vorm Jahr sind ihnen daher 10 Schweine genommen, aber gegen einen Revers wieder gegeben.

4. Tile Flachsbart zu Winnighausen will von jedem Schweine nur 4 Körtlinge geben, während seine Nachbaren 8 Körtlinge geben. Er will sich auch mit der halben Barte eintragen.

5. Gemeine Leute werden gewruget und gestraft; die Adligen haben seit seinem Gedenken den freien Hieb gehabt. Auf eine Klage Bodemeiers, des Holzgrefen, sei vor 14 Jahren bei der Canzlei entschieden, dass er das Holz ausweisen event. den Adel

pfänden solle; allein ein Mandat vom Hofgericht hat denselben geschützt.

6. Der Substitut hat aus der Mark seine freie Feuerung; Bauholz aber muss er bezahlen. Seine Knechte haben vom Stamm zur Kanne Bier einen Silber- oder Mariengroschen, ferner Fallholz, auch Zweige und Späne vom Klosterholze.

7. Der aufgeführte Adel jagt in den Holzungen und Feldmarken nach Hasen und Füchsen; Hochwild gehört E. F. G. — Ein Gehäge des Fürsten ist nicht vorhanden.

8. Es werden jährlich ein paar tausend Eichheister in der Mark gepflanzt und sind 5 oder 6 Eckernkämpe vorräthig.

III. Amt Blumenau.

1. Stemmer- und Göxer Mark.

In diesen Marken sind E. F. G. auch höchster Erbe und halten darauf den Oberförster Jacob Harmens. Die Holzbrüche gehören dem Hause Blumenau, die Blutraune dem Hause Calenberg. — E. F. G. treiben so viele Schweine als alle Interessenten.

Holzgrefe ist der Wartmeister des Klosters Mariensee auf dem hohen Hofe zu Stemmen. Er heisst Jobst Heitmüller, treibt bei Vollmast 8 Schweine, während seine beiden Knechte je 4 Schweine treiben. Für diese Mastnutzung muss der Holzgrefe den Herren-Dienern und den Herren-Jägern Essen und Trinken, den Pferden Hafer und Heu geben. Das Brod für die Hunde lässt der Bauermeister im Dorfe sammeln. Dem Holzgrefen und Holzknechten gehört das Stammgeld. Wenn keine Mast vorhanden ist, so erkennt der „Landmann“ den Holzwärtern einen Feuerstuken, nicht den besten, auch nicht den schlechtesten.

Berechtigte ausser dem Fürsten sind das Kloster Mariensee und die Leute zu Stemmen und Göxe.

2. Ditterker-Nörtener Mark.

In diesen Marken sind E. F. G. gleichfalls höchster Erbe. E. F. G. treiben den Halbtheil der Mast; ausserdem noch wegen des abgestorbenen Holzgrefen 60 Schweine bei Vollmast. — Sechs Holzknechte treiben je 4 Schweine. Das Stammgeld gebührt dem Fürsten. Ferner treibt das Haus Bokeloh bei Vollmast 8 Schweine und einen Cämpen.

Nächst dem Fürsten steht die Aebtin zu Wunstorf, welche bei Vollmast 60 Schweine und 1 Cämpen treibt. Davon treibt Hans Hengstmann, der Aebtin Meier zu Everloh, die

Hälfte und giebt dafür den Herren-Dienern und Jägern Essen und Trinken und den Pferden Hafer und Heu.

Von den Dorfleuten treibt der Ackermann 18, der Halbspänner 12 und der Köter 6 Schweine.

Die Kirche zu Gehrden treibt wegen des St. Margaretenbusches bei Vollmast 8 Schweine.

3. Kirchwehrdener und Latwehrdener Mark.

E. F. G. als höchster Erbe treiben die Hälfte der Schweine. Curd von Alten zu Dünau, der Holzgrefe, treibt 60 Schweine und 1 Cämpen und giebt dagegen 1 fl. Geld, 1 Schinken und die Nothdurft an Brod zum Holzgericht. Ernst von Alten zu Lathwerden treibt wegen seines Hofes daselbst 60 Schweine und giebt dafür 10 gl., 1 Schinken und Brot dazu. Victor und Staats von Mandelsloh treiben anstatt der von Campen 60 Schweine und einen Cämpen. Dafür geben sie neben ihrem Meier dem Holzgericht 1 fl., 1 Schinken und Brot dazu. Die Kirche zu Kirchwerden treibt 12 Schweine für 10 gl.; ihr Schwen darf aber alle Holzungen durchtreiben bis Limmer.

Das Stift Mariensee treibt 60 Schweine, auf den Sundern noch 60 Schweine und 1 Cämpen und giebt dafür zum Holzgericht 1 fl. 2 Schinken und das nöthige Brot. Das Stift Marienwerder treibt 60 Schweine und 1 Cämpen und giebt dafür $^1/_2$ fl. und 2 Schinken zum Gericht.

Von den Dorfleuten treiben der Ackermann 18, der Halbspänner 12 und der Köter 6 Schweine.

4. Döteberger Holz.

Höchster Erbe ist hier der Herzog und treibt die Hälfte der Schweine. Ihm gehört das Nutzholz. Aus der Mitte der Leute wartet einer das Holz und hat dafür 4 Schweine und ausser Mastzeiten 1 Stucken. Der Pastor und Küster zu Selze treiben je 2 Schweine, der Krüger zu Gümmer aus Gunst 1 Schwein. Die Dorfleute haben Wind- und Fallholz, sowie der Ackermann 18, der Halbspänner 12 und der Köter 6 Schweine.

5. Almhorster Holz oder Hopfenbruch.

Als höchster Erbe erscheint der Landesfürst und treibt die Hälfte der Schweine. Das Kloster Marienwerder treibt 60 Schweine und einen Cämpen; hält dagegen 1 Bullen und 1 Cämpen und giebt zum Holzgericht 12 gl. und 1 Schock Brot. Der Rath zu Hannover treibt wegen St. Georgi Kirche 60 Schweine und giebt zum Holzgericht 1 Tonne Broyhan, 1 Schinken, 1 vierkantigen

Käse und für 4 Schilling Weissbrot. Der Hof zu Seelze treibt 30 Schweine, die Kirche zu Werden 12 Schweine.

6. Erben vom Holtenser Lohnde.

Jobst Müller zu Gümmer treibt 12 Schweine für 12 Körtlinge; Jasper Masberg 8 Schweine für 8 Körtlinge; Jürgen Wildhagen 2 Schweine für 2 Körtlinge; der Pastor zu Seelze 4 Schweine für 2 Rephühner und 2 Fische. Der Hofmeister zu Blumenau treibt 2 Schweine; zwei Holzwärter treiben je 4 Schweine.

7. Gümmerwald.

Als höchster Erbe treibt der Landesfürst die Hälfte der Schweine. Staats von Mandelsloh ist Holzgrefe. Er treibt 60 Schweine und 1 Cämpen für 1 Schinken, Brot dazu und 1 Tonne Broyhan. Wenn keine Mast, so erhält er 2 Bäume, einen im Laube, einen im Reise. Waldhausen Erben treiben wegen des Borstelhofes 60 Schweine und 1 Cämpen für 1 Schinken, Brot und 1 Tonne Broyhan. Ebenso treibt die Aebtin zu Wunstorf 60 Schweine und 1 Cämpen für 1 Schinken, Brot und 1 Tonne Broyhan.

Von den interessirenden Leuten zu Gümmer, Densen und Luthe treibt der Ackermann 18, Halbspänner 12 und Köter 6 Schweine. Den 6 Holzwärtern [aus jedem Dorfe 2] gebühren je 4, zusammen 24 Schweine. Wenn keine Mast, so haut jeder 1 Wahrbaum. Sie geben dagegen den Herren-Dienern Futter und Mahl.

8. Zustand aller Marken.

In allen diesen Marken ist das Eichen-Mastholz in Ermangelung des Unterholzes sehr verhauen und sind bisweilen grosse Blössen entstanden. Gegen die Einsage des Grossvogts Wedemeyer entnehmen die Holzgrefen jährlich ihre Wahrbäume und jeder will nach alter Gewohnheit seine Gebühr haben, es werde aus der Holzung, was da wolle. Obgleich an etlichen Orten etwas gepflanzt ist, auch noch einige Eichenkämpe vorhanden sind, so wird doch viel damit versäumt. Im Gümmer Walde sind die Heister in einigen Cämpen zur Auspflanzung schon zu gross geworden.

9. Erklärung des Adels.

Laut Protokolls, Blumenau den 28. September 1606, beruft sich derselbe bezüglich der Jagd auf den Landtags-Abschied, ist hinsichtlich der Holzung guter Ordnung nicht abgeneigt, sofern diese seinem nutzbaren Recht und seiner Gerechtigkeit nicht zuwider läuft.

IV. Amt Neustadt a/R.

E. F. G. eigene Holzungen: Lindenburg, Otternhägerbruch, Papenbraken und Dannenbruch, wohin keine Interessenten mit gehören, befinden sich in gutem Stande. Zum Hause Neustadt zählen ferner Hegholz und Lawenwald.

Es ist dieses Haus mit der Hute und dem Holzhiebe in etwas berechtigt im Lütken Walde, Amts Calenberg, und Grinderwalde, Amts Wölpe; ferner mit dem Holzhau im Rodewalder Bruche und dem Dannenbruche. In den Sparhölzern des Amts Wölpe: Wenderbruch, Storgerholz, Stockerholz, Hegerloh, Eilvesser Hege und Eilvesser Loh; sowie ferner in den Scharhölzern des Amts Rehburg: Steinhorst und Westerholz: ist das Amt Neustadt mit berechtigt. Es haut des Jahres zu Zeiten einen Baum, auch zwei oder drei. In Mastzeiten hütet man nach Gelegenheit der Mast, auch wol etliche Tage mit den Herren-Schweinen. Es werden aber solche der Armen Leute Hölzer, wenn es nicht sehr nöthig, verschont.

Im Mardorfer Holze hat man nöthigenfalls auch wol 1 oder 2 Bäume zu Zeiten gehauen.

Auf dem Heuer hat das Haus Neustadt das Recht, Achs-, Naven-, Felgen- und sonstiges Wagenholz zu hauen. Es zeigt dies Vorhaben aber vorher dem Amte an, damit es einen Holzknecht dazu schicken kann.

Lütken-Wald.

Dieser in der Vogtei Langenhagen belegene, an den Lauenwald gränzende Lütkenwald ist behufs der Festung Neustadt und der fürstlichen Ablagen jährlich 2 Mal, einmal bei Laube, einmal bei Reise auf Brennholz genutzt. Wenn er im Winter unzugänglich ist, so findet die Nutzung um Pfingsten statt.

Grinderwald.

Hier haben die Ackerleute auf den 3 Goen, item Wulünken und Empede in die Rosser Goe gehörig, 8 oder 14 Tage behufs der Festung, Küche, des Kellers, Brau- und Backhauses, erforderlichen Falles als vor diesem gespeiset, und das Haus Wölpe Herzog Philipp Sigismund U. g. F. und Herren nicht übergelassen worden, anher Holz bringen müssen ohne Jemands Verhinderung. Jetzt aber muss man sich mit 50 Fudern begnügen und kann man dieselben noch schwerlich bekommen. Wenn keine andere Anordnung getroffen, wird dem Lauenwalde bald geholfen.

Scharhölzer.

Auf den Scharhölzern bei Hagen, Nöpke, Borstel, Wenden und im Eihuser Holze hat das Haus Neustadt a/R., ehe Herzog Philipp Sigismund Wölpe einbekommen, auf jedes Holz in Mastzeiten etwa 30 oder 40 Schweine getrieben. Die Leute aber, welche das nicht gestatten wollten, haben die Schweine davon gejagt.

V. Amt Ricklingen.

Es wird auf obigen Bericht vom 17. Mai 1605 bezug genommen.

Die Ricklingenschen Holzungen nächst dem Hause auf dem Bew, am Lambster Berge und im Mohrwinkel, welche meist noch jung und geschlossen stehen, sind in gutem Stande.

Vogtei Langenhagen.

Unter den Holzungen sind genannt: Wehrhagen [wo der Lütke Wald angeht], Kronslager, das Besse, Marschhagen, Graue Hohle, die Otter, Schwarze Horst, Limburgsride, Sprosselride, Cannaw [wo der Lauenwald wieder angeht], auf den Lehmen, Pagenbringessen, bei Kulembs Campe, Seckbruch. Sie sind verwüstet durch Baum-, Poll- und Zweighiebe und zeigen an den Rändern blosse Haiden. Wiesen sind ausgerodet und Gränzknicke vertilgt, so dass sich selbst die Unterthanen darüber beschwert haben. Es sind die Holzgeschworenen darüber zur Rechenschaft gezogen.

Nur der Koldenloh zeigt ein herrliches Gehäge. Es enthält schöne, z. Th. noch junge, unversehrte Eichbäume über allerlei Unterholz.

VI. Lauenburgsche Holzungen.

E. F. G. eigenthümliche Lauenburgsche Holzungen, das Misburger Holz, Kirchroder Sundern, das Gehmen und Bockmer Holz zeigen keinen sonderlichen „Unrath“, denn es gehören keine Interessenten hinein.

Bedenken.

Es müssen zur Herstellung des Wohlstandes der aufgeführten E. F. G. Walden, Forsten und Holzungen, und worüber dieselben höchster Erbe sein, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit und Zahl der Mitinteressenten

1. Eichelnkämpe vorgerichtet, Eichheister auf die Blössen gepflanzt, bebunden und verwahrt werden.

2. Zur Herstellung von Gehägen, welche mit Gräben, Hecken oder Zäunen zu befriedigen, sind die der Weide entbehrlichen Flächen nach Aushauung alles knorrigen untüchtigen Unterholzes und Reinigung von Dornen, 5 bis 8 Jahr in Zuschlag zu nehmen. In diesen Gehägen darf weder geweidet, noch Holz gehauen, namentlich auch nicht Poll- und Zweigholz „abgesteufelt“ werden, bei Leibesstrafe.

3. Die Interessenten, da sie gleich hiebevor des freien Hauens durchaus befugt gewesen, müssen damit ausserhalb der Gehäge, an gewisse Oerter an dürres und Fallholz verwiesen werden. Erst wenn dieser Vorrath nicht ausreicht, darf grünes und „unnassholz“ zu möglichster Verschonung der masttragenden Eichen und Buchen verwiesen werden.

4. Das Bauholz soll erst nach Feststellung des Bedürfnisses zu eigenem Bedarf, und nicht zum Verkauf an Fremde erlaubt werden.

5. Die Leute sollen zu ihrer Feuerung in die Torfmoore verwiesen werden.

6. An Stelle der Zäune, wozu bisher Eichen Bohlen, Staken und Klüfte häufig gebraucht worden, sind Gräben und lebendige Hecken zu ziehen.

Somit könnten E. F. G. allbereits begriffene gemeine Waldordnung, sowie der Lokalordnungs-Entwurf des verstorbenen Grossvogts Conrad Wedemeyer und seine Abänderung durch den Amtmann Corleberg, den zu treffenden Massregeln zum Grunde gelegt werden. — E. F. G. sind hierzu befugt, wegen der landesfürstlichen Obrigkeit; die Landsassen und Unterthanen müssen solchen allgemeinen, ihnen selbst und den Nachkommen nützlichen Anordnungen Gehorsam leisten. So wird bald allerlei Unterholz zur Feuerung wieder aufwachsen, der Eichbaum gedeihen und der gehegte Wald dem Wildpret zu statten kommen. Freilich ist auch der Forstschutz nachdrücklicher zu handhaben und eine Erhöhung der Strafen zu empfehlen.

Nach diesen, von unwesentlichen Bestimmungen abgesehen, hier vorgeführten Entwürfen lag

1. es in Absicht, die adligen Holzgrefen unter die Aufsicht des Oberförsters zu stellen, ohne ihnen und ihren Knechten die herkömmlichen Einkünfte zu schmälern. Das Kloster Wennigsen hat über die Redderser Mark und Lunilo; die von Alten haben über die Golterner, Eckerder und Nordgolterner Mark; die von Süersen über die Süerser Mark die Holzgrefschaft. — Sie erhalten dafür in Mastzeiten ihre Gerechtigkeit: 3 Stiege Schweine und 1 Behren. Sie dürfen 2 Bäume, 1 im Reise, 1 im Laube

hauen, — auch das Fallholz in ihren Marken nehmen. Sollen dabei aber nicht den Wald verwüsten.

2. Holzgrefen sollen die Holzknechte mit Vorwissen des Landesherrn ansetzen,

3. dem Amte über den Holzhieb und die beim Landgericht zu bestrafende Befrevelung Rechenschaft ablegen.

Der Oberförster soll mit Vorwissen der Holzgrefen behufs des Fürsten in den Marken Holz fällen dürfen und davon Späne und Pollholz als herkömmliches Accidenz geniessen.

Berechtigte haben sich wegen ihres Holzbedarfs an den Holzgrefen, Fremde an den Oberförster zu wenden.

Der Holzgrefe soll die Mastberechtigten controliren.

In Mastzeiten soll das Vieh nicht geweidet, namentlich keine Ziege im Markenwalde geduldet werden.

Eicheln und Bucheln zu lesen und abzuschlagen ist bei 2 rthlr. Strafe verboten.

Wird Bauholz von den Berechtigten aus dem Gemeinen Deister verlangt, so soll zunächst durch den Oberförster, Gogrefen und 4 verständige Zimmerleute Häuserbesichtigung gehalten werden. In den an den Deister gehörigen Dörfern: Barsinghausen, Hohenbostel, Luttringhausen, Ebbinghausen, Bantorf, Winninghausen, Kirchdorf, Egestorf, Langreder, Reddersen, Degersen und Bönnigsen sollen für jedes Spann am Unterwerke $^1/_2$ Gulden und wenn sie zugleich in den Marken zu Bauholz berechtigt, auch für das Spann des Oberbaues noch $^1/_2$ Gulden bezahlen. Mit verbautes altes Holz soll dabei ausser Rechnung bleiben. Für 1 Spann Buchen-Sparrholz bis zu 20 Fuss sollen 3 gl., über 20 Fuss 4 gl. gegeben werden. Vom Schock Latten soll $^1/_2$ Gulden, vom Bund Schleiten à 20 Ruthen 2 Körtlinge zu Forstgeld gegeben werden.

Gehrden, Goltern, Nordgoltern, Leveste, Eckerde, Stemmen, Göxe und Wichmeringhausen sind zum Mitgebrauch der Buchmast [nicht auch Eichmast] am Deister berechtigt, und zahlen dafür an das Haus Calenberg jährlich Wahrgeld.

Holzhieb, ausser der Freitagsfuhr, haben sie nicht; Gehrden, Göxe und Wichmeringhausen wird auch diese nicht zugestanden.

Jeder Holzempfänger, er sei Märker oder nicht, soll für jeden Stamm 3 junge Eichheister pflanzen, bebinden, hegen und bewahren, auch, wenn sie nicht angehen, nachpflanzen.

Verschiedene Missbräuche der Klöster werden zur Abstellung gerügt. Ebenso die allgemeine Verwüstung durch den Aushieb von Zaunruthen und anderen s. g. kleinen Nutzhölzern. Der Holzbedarf soll angewiesen und nicht eigenmächtig gehauen werden. Abständiges Holz ist vorab zu nehmen.

Der Befehl, Eichheisterkämpe anzulegen, wird allen Dörfern wiederholt.

Vermöge des Neustädtischen Abschiedes dürfen die Förster die in den Marken mit der Wurzel fallenden Bau- und Nutzholzbäume für den Fürsten verkaufen und berechnen.

Für die Erndtezeit soll der Diester wie bisher, so auch ferner 6 Wochen lang zugeschlagen werden. Danach sollen sich auch die Klöster Wennigsen und Barsinghausen thunlichst richten.

Den auf den Deister gehörigen Meierleuten, welche an das Haus Calenberg mit Pferden und Wagen dienen, ist erlaubt ein Fuder unschädliches Feuerholz jeden Freitag vom Deister zu holen. Es sollen die dienstpflichtigen Halbspänner um die 14 Tage und die Inhaber einer Hufe Landes um die 4 Wochen ein Fuder unschädliches Feuerholz holen dürfen.

Adlige Inhaber von Meierhöfen haben nicht mehr Recht, als die übrigen Meier.

Einräumungen sind verboten.

Canzler und Räthe zu Wolfenbüttel haben am 18. Februar 1607 an die Holzgrefen Franz von Rheden zu Rheden, Georg von Alten zu Gr. Goltern, Johann Bodemeier und Georg und Curd, Gebrüder von Alten zu Gr. Goltern und Dünau; ferner an die Kniggen zu Leveste und Bredenbeck, die Klenken zu Langreder, Martin von Heimbruchs nachgelassene Wittwe zu Nortgoltern, Hans Dietrich von Heimburg und seinen Bruder zu Eckerde, Curd von Holle zu Eckerde, Otto von Rheden zu Wichmeringhausen, Friedrich Schwarz zu Egestorf, die Wittwe von Walthausen, die von Stedern, Jobst von Boltzen [welche drei sich Erbexen nennen], Jobst von Weihe zu Landringhausen, Victor und Staats von Mandelsloh zu Wunstorf, Claus von Hauss zu Eimbeckhausen, endlich auch an Priorin und Convent der Klöster Wennigsen, Barsinghausen, Marienwerder und Mariensee wegen einer zu errichtenden Holzordnung ein Ausschreiben erlassen. Unter Bezugnahme auf die Bemühungen der Herzöge Erich II., Julius und Heinrich Julius resp. deren zum Theil publizirte Forst- und andere Ordnungen, welche die Waldverwüstung am Deister und in den Marken etc. nicht gehindert haben, und wovon keine Schriftstücke mehr vorhanden, wird das Gutachten der Addressaten verlangt. Es erfolgten mehre Gutachten.

Von dem Hauptverwüster Friedr. Schwarze zu Egestorf, über welchen ein Sündenregister aus der Zeit von 1589 bis 1605 bei den Acten sich befindet, ging ein ausführliches Gutachten vom 2. April 1607 ein.

Bezüglich der Munzeler Mark hat Herzog Heinrich Julius am 21. Januar 1594 eine Forstordnung erlassen, ohne dass dadurch ergangener günstiger, aber nicht anwendbarer Hofgerichts-Entscheidung gegenüber, der Zweck erreicht wäre[1]). Die Forstordnung ist im ersten Bande abgedruckt.

---

[1]) Königl. Staatsarchiv zu Hannover. Cal. Br. Arch. 23. XIII. Forstsachen No. 68.

Zugabe.

Revier-Chronik von Lachem.

Motto.
Weisheit lernt man zu jeder Zeit
Aus des Revieres Vergangenheit.

Erste Periode.

Von der Entstehung des Amts Lachem bis zur Verlegung der Oberförsterei nach Aerzen. 1648 bis 1751.

A. Im Allgemeinen

1. Die hannoversche Verfassung.

Bis 1585 bestanden Regierungs-Behörden zu Neustadt a/R. für das Deisterland, und in Münden für Göttingen. Für Grubenhagen gab es eine Regierung in Osterode; sie blieb daselbst auch bis 1690, obgleich das Fürstenthum am 2. September 1665 mit Calenberg verschmolzen wurde.

Des celleschen Herzogs Christian Hofordnung [geschrieben] ist am 15. April 1612; desselben Regimentsordnung am 2. Februar 1616 erschienen[1]).

Während in Calenberg-Göttingen etc. Canzler an der Spitze der Regierungen standen[2]), enthielt genannte Regimentsordnung von 1616 einen Geheimen Rath. — Mitglieder desselben, resp. Geheime Räthe waren Statthalter, Grosvogt, alter Canzler, jetziger Canzler und noch zwei Doctoren der Rechte in Celle.

Um die Zeit des westfälischen Friedens schuf Herzog Christian Ludwig als Mittelpunkt für die verschiedenen Verwaltungszweige ein Geheimraths-Collegium in der Stadt Hannover. Nach dem Regierungs-Reglement des Herzogs Ernst August

---

[1]) Neues Göttingensches historisches Magazin 1794, Bd. III, Stück 3, No. VII, S. 486. [2]) Havemann, II, S. 196; Gandersh. Landtagsabschied.

von 1680 blieb für die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen wie vorher die Geheime Rathsstube. Ihre Mitglieder hiessen Geheime Räthe, von denen zwei Geheime und Cammerräthe den Vorsitz führten [1]). Vorstand der Geheimen Rathsstube wurde nachher der wirkliche Geheime Rath, mit dem Prädikat „Excellenz“ [2]). Nach dem [geschriebenen] Befehl vom 30. August 1707 erhielten alle wirklichen Geheimen Räthe das Prädikat „Excellenz“ [3]).

Man unterschrieb: „Zur Regierung verordnete Geheime Räthe [1717. 1721. 1739]“.

Vor der Vereinigung der Lande Celle mit Hannover verfügte für Lüneburg-Celle und Hoya der Herzog in Celle, oder seine Geheimen Räthe, oder die gesammte herzogliche Regierung [4]). Man zeichnete [1658] Celle etc., Statthalter, Canzler und Räthe; [1677] Fürstlich Braunschweig-Lüneburgscher Geheimer Rath und Grossvogt; [1688] Fürstlich Braunschweig-Lüneburgsche, zur Regierung verordnete Geheime und Räthe.

Seit 1705 ist die Regierung in Celle mit der zu Hannover vereinigt worden.

Herzog Georg Ludwig zu Hannover, anno 1708 in das Kurfürsten-Collegium eingeführt, bestieg anno 1714 als König Georg I. den englischen Thron mit der Residenz zu London. Er regierte bis 1727. In London hat er für den 1692 gegründeten Kurstaat Braunschweig-Lüneburg ein Ministerium errichtet. Dessen Minister haben nachher auch in Hannover gewohnt. In Hannover schuf dieser König eine allgemeine Landes-Regierung, welche als oberste Verwaltungsbehörde bis zu Anfang des laufenden Jahrhunderts fortgedauert hat. Verfügt wurde von der königlichen und kurfürstlichen Landes-Regierung mit der Unterschrift: „Königl. Grossbritannische, zur Kurfürstlich Braunschweig-Lüneburgschen Regierung verordnete Geheime Räthe“ [bez. auch Klosterräthe], oder: „Kurfürstl. Braunschweig-Lüneburgsche Geheime Räthe“.

Durch des Königs Regierungs-Reglement vom 29. August 1714 wurde das Reglement seines Vaters von 1680 bestätigt [5]). Wie bisher, so sollte fortan auch die Anstellung der Bedienten, wie z. B. bis auf die Amtmänner incl. abwärts, vom Landesherren, oder der niederen Amtsbedienten, bis auf die Amtschreiber incl. aufwärts, von den Collegien erfolgen.

Ein Patent vom Könige Georg III. vom 8. Februar 1802 schuf statt der Landesregierung in Hannover, als oberste Landes-

---

[1]) Spittler, II, Beilage XII; Spangenberg, IV, 4. Abth., S. VI. [2]) Rangreglement vom 1. August 1696. [3]) Spangenberg, IV, 4. Abth. S. IX. [4]) Landes-Resolution vom 26. Nov. 1686. [5]) Spittler, II, Anlage XIII.

behörde für alle Verwaltungszweige des Kurstaats, ein Staats- und Cabinets-Ministerium. Letzteres ward aus einigen Mitgliedern des deutschen Ministerii formirt und erhielt einen Theil der Geschäfte der Landesregierung. Den anderen Theil hatte das Staatsministerium wahrzunehmen. In beiden Ministerien wurden Geheime Räthe verordnet [1]). Im Mai 1803, nachdem die Franzosen in das hannoversche Land gekommen, ist dies Staats- und Cabinets-Ministerium nach Lauenburg verlegt [2]).

Am 11. April 1806 wurde von der preussischen Administration das Staatsministerium aufgelöset und an dessen Stelle eine Provinzial-Regierung zu Hannover, ähnlich der zu Stade etc. bestehenden, eingesetzt [3]).

Der Errichtung des Königreichs Westfahlen, 1807, folgte, in Folge Ausschreibens der Gouvernements-Commission vom 1. Februar 1808, in der Zeit vom 1. Februar bis 1. August 1808 die Demolirung der hamelnschen Festungswerke [4]).

Nach Vertreibung der Franzosen, 1813, und Entstehung des Königreichs Hannover am 12. October 1814, fanden im hergestellten Ministerium zu Hannover ein Departement für die allgemeinen Finanzsachen, ein anderes für die Domainen- und Zollsachen etc. ihre Stelle.

Georg III. hat von 1760 bis 1820 regiert. Ihm folgte sein Sohn Georg IV., 1820 bis 1830, welcher schon seit 1811 die Regentschaft an Stelle des leidenden Vaters geführt hatte. Dem Königreiche Hannover ertheilte er 1820 eine neue Verfassung.

Durch Edict vom 12. October 1822 wurde auch eine neue Staatsverwaltung im Königreiche Hannover eingeführt [5]).

Schon die Herzöge Heinrich Julius und Friedrich Ulrich von Braunschweig-Wolfenbüttel besassen eine, „Cammer“ genannte, Finanzbehörde [1590. 1614 [6])].

In der angezogenen Regimentsordnung vom 2. Februar 1616 ist für Celle ein Cammerrath errichtet. Er bestand aus Statthalter, Grossvogt, Canzler und Rentmeister, welche wöchentlich Cammerrath halten und Rechnungen prüfen sollten.

Nach dem citirten Regierungs-Reglement von 1680 sollte auch für Calenberg und Grubenhagen eine Cammer, wie bisher bleiben. Der Cammer und ihren Geheimen und Cammerräthen, unter dem Directorium eines Geheimen und Cammerraths, unter-

---

[1]) Spangenberg, IV, 1. Abth., S. 254. [2]) Derselbe, IV, 1. Abth., S. 450. [3]) Derselbe, IV, 1, S. 537. [4]) Derselbe, IV, 1, S. 628. 630. 632. [5]) Neues vaterländisches Archiv, Jahrgang 1824, S. 144. [6]) Elzer Landtagsabschied vom 19. Oct. 1614, im Band IV. der Calenb. Landesordnungen, Cap. VIII, S. 57.

standen alle Domainensachen, namentlich Amt-, Berg- und Forstsachen.

Jeder der beiden Herzoge in Celle und Hannover besass also eine, die Landes-Einkünfte verwaltende Behörde, die Rentkammer[1]), kurzweg Cammer genannt. Bis 1705, wo Lüneburg-Celle und Hoya an Hannover fielen, gab es für die Lüneburg-Celler Cammer-, und Domanial-Haushaltungs-Sachen „Räthe" in der Stadt Celle[2]). Die betr. Cammer oder Rentkammer unterzeichnete: „Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Geheime Cammerräthe", oder „Geheimer Rath, Cammer-Präsident, Geheime und Cammerräthe". Auch figurirte mitunter der Grossvogt in den Unterschriften: „Fürstl. Braunschweig-Lüneb. Geheimer Rath und Grossvogt, auch Ober- und Cammerräthe" [1679. 1685. 1703. 1704].

Herzog Georg Wilhelm von Calenberg [1624 bis 1705], welcher anno 1665 die Regierung in Celle übernahm, hat am 17. December 1663 bestimmt, dass alle Dienstsachen an die herzogliche Domainen-Cammer in Hannover gehen sollten. Denselben Grundsatz mag er nachher auch in Celle vertreten haben. Nachdem beide, der Landesregierung coordinirte Immediat-Behörden, 1705 in Hannover vereinigt worden, sind durch königliches Reglement von 1719 alle Provinzen des Kurstaats an diese Domainen-Cammer verwiesen[3]). Ihr Titel hat sich aber einstweilen bald wieder verloren; es ist das 18. Jahrhundert hindurch nur von der „Cammer", auch „Rentkammer" die Rede. Am 31. Mai 1803 wurde das Cammer-Collegium in Hannover aufgelöset und eine andere Cammer in Lauenburg, am neuen Sitze des Staats- und Cabinets-Ministerii errichtet. Es folgte die Suhlinger Convention vom 3. Juni 1803[4]). Am 18. April 1823 trat an die Stelle der so mächtig gewesenen „Cammer" eine königliche „Domainen-Cammer", welche dem königlichen Ministerio zu gehorchen hatte und nicht viel mehr als eine Verwalterin des landesherrlichen Vermögens gewesen ist[5]).

Der alten Cammer lag allein die Administration oder Verpachtung der Domainen ob. Sie bildete die höchste Instanz in allen Verwaltungs-, Domainen- und Forstsachen. Ihr untergeben waren die Aemter. Unter einem Präsidenten vollzog sie die Prüfung, Anstellung [vierteljährliche Kündigung] und Pensionirung sämmtlicher Beamten und Unterbedienten. Sie liess durch s. g. Amtsadvokaten [nachher Cammer-Consulenten] ihre Prozesse führen.

---

[1]) Ausschreiben vom 29. Dec. 1685; Landtagsabschied vom 10. Juni 1687. [2]) Holzordnung von 1618, § 58. [3]) Kleinschmidt, II, S. 287 bis 292. 294. 295; Willich, I, S. 53. [4]) Spangenberg, IV, 1. Abth., S. 450. 451. [5]) Willich, II, S. 305.

Sie vertrat die Stelle eines Justizhofes in ihrer Competenz. Ueber die Besetzung der Bauerhöfe, woran ihr die Gutsherrschaft zustand, namentlich Erbfolge, Abmeierung etc., verfügte mit Ausschluss des gerichtlichen Verfahrens allein das Cammer-Collegium. In Landes-Oekonomie-Angelegenheiten, welche die Gemeinheitstheilungen, Cultivirung wüster und unbebauter Gegenden, deren Aus- und Anweisung, Ansetzung neuer Anbauer etc. betrafen, war die Competenz der Justizhöfe ausgeschlossen. Beschwerden über Verfügungen des Cammer-Collegiums gingen seit Anfang dieses Jahrhunderts zur Entscheidung an das Staats-Ministerium.

Seit 1802 trat das Landes-Oekonomie-Collegium zu Celle ein; diesem wurden ausser Lüneburg auch andere Provinzen des Landes unterstellt [1]).

Der alten Cammer lag das Straferkenntniss in Wrogensachen ob; Land-, Wald- und Forstgerichte gehörten zu ihrer Competenz [2]).

Ihre Unterschrift trug den Titel: „Kurfürstl. Braunschw.-Lüneb. Cammer-Präsident, Geheime und Geheime Cammer- auch Cammerräthe". Seit der Thronbesteigung in Grossbritannien, 1714, lautete die Unterschrift: „Königlich Grossbrit., zur Kurfürstl. Braunschw.-Lüneb. Cammer verordnete Cammer-Präsident, Geheime Räthe, Geheime Cammer-, auch Cammer-Räthe [1714. 1748. 1790]".

Neben dieser Cammer bestand für die Klöster und Klosterforsten, als besondere Verwaltungsbehörde, die Kloster-Cammer.

Laut Regimentsordnung vom 2. Februar 1616 bestand für Celle ein „Oekonomischer oder Haushaltungsrath". Seine drei Räthe sollten am Hofe und auf den Aemtern die Verbesserung der Intraden sich angelegen sein lassen. Diese Behörde hat nicht lange bestanden.

Aufgehoben ist ferner die Grossvogtei in Celle, welche auch Haushalts- und Justizsachen zu besorgen gehabt hat. Die ihr unterstellten 12 Amtsvogteien wurden durch Verordnung vom 14. April 1772, wie andere lüneburgsche Aemter, in Haushalts- und Cammersachen der Aufsicht der königlichen und kurfürstlichen Rent-Cammer in Hannover unterstellt, während ihre richterliche Instanz an die Justiz-Canzleien und Hofgerichte überging [3]).

Unter der Landesregierung standen bis in das laufende Jahrhundert herein als Mittelbehörden die „Provinzial-Regierungen", von deren Thätigkeit allerdings nicht viel bekannt

---

[1]) Gemeinheits-Theilordnungen für Lüneburg von 1802, Calenberg, Göttingen und Grubenhagen vom 30. April 1824, für Hoya und Diepholz vom 30. April 1824. [2]) Forstordnung vom 8. Juni 1678; Kleinschmidt, II. S. 321. 324; Willich, I, S. 48. 49. 738. 748. 757. 773; II, S. 305; Königl. Reglement vom 19. Oct. 1719; von Bülow, II, S. 239 bis 241. 246. 247. [3]) Hannov. Anzeigen von 1772, Stück 33.

geworden ist. An ihre Stelle traten durch Reglement vom 18. April 1823, am 10., resp. 15. Mai 1823 die „königlichen Landdrosteien". Es wurden deren 6 Stück errichtet. Sie waren als Mittel-Instanzen für Regiminal- und Policei-Verwaltung auch in Forststrafsachen die erkennenden Behörden, und traten deren Vorstände, die mit Generalmajors-Rang versehenen „Landdrosten" an die Stelle der Landgerichts-Commissäre der Cammer. Allein die Forstverwaltungs-Policei, resp. Forstpolicei-Gewalt in den Domanial- und Domanial-Interessentenforsten ging von der aufgehobenen Cammer auf die neue Domainen-Cammer und nicht auf die Landdrosteien über [1]). Die Domainen-Cammer blieb damit insofern die Erbin der alten Cammer, d. h. eine mit der Ausübung von Hoheitsrechten beauftragte Behörde. Durch königliche Verordnung vom 8. März 1839 wurde das Verhältniss der Landdrosten zu der durch Verordnung vom 28. Dec. 1838 errichteten Domainen-Cammer geregelt. Ein königliches Reglement über die Verwaltung und Verrechnung der Domanial-Einkünfte erschien am 21. Mai 1839 [2]).

Hinsichtlich der Rechtspflege voran stand an Stelle der höchsten Reichsgerichte für Hannover das anno 1712 vom Kurfürsten Georg Ludwig in Celle errichtete Ober-Appellationsgericht. An diesen höchsten Gerichtshof des Kurstaats gingen in dritter und letzter Instanz die Berufungen gegen Erkenntnisse der Canzleien und Hofgerichte [3]).

In erwähnter Regimentsordnung vom 2. Februar 1616 wurde für Celle ein Hofcanzlei-Justitienrath errichtet. Diese „Canzlei" soll die Güte versuchen etc. Auch für Calenberg und Grubenhagen gab es eine „Canzlei", welche 1680 bestätigt wurde. In derselben wirkten Vice-Canzler, Hof- und Canzleiräthe, eventuell auch alle Geheimen Räthe. Ausser in Celle und Hannover befand sich [1771. 1776] eine Justiz-Canzlei in Stade. Unter den Canzleiordnungen für die zweite Instanz datirt die Celler vom 4. Januar 1656 [4]); die Calenberger vom Jahre 1663 [5]).

Seit 1616 bestand für Celle auch ein Hofgerichts-Justitienrath. Nach der herzoglichen Hofgerichtsordnung hatte dieses Hofgericht die Civil-Justiz zu üben. Seine Mitglieder waren ein Hofrichter, 2 adlige und 4 gelehrte Beisitzer.

Für Göttingen bestand ein Hofgericht zu Münden, für das Deisterland ein Hofgericht in Pattensen, beide bis 1585. Die

[1]) Tribunal-Erkenntniss vom 13. Oct. 1843. [2]) Ebhardt, VI, S. 3 und 9. [3]) Landesordnungen, II, S. 1. 368. 583; Königl. Reglement vom 9/20. Dec. 1718. [4]) Landesordnungen, II, 2, S. 293. [5]) Calenb. desgl. II, S. 247. 248 etc.

Calenberger Hofgerichtsordnung vom 2. December 1639 ist an Stelle der Hofgerichtsordnungen von 1559, welche vom Kaiser Ferdinand unter dem 5. August 1559 bestätigt worden, und von 1571 getreten [1]). Für das Hofgericht in Celle ist an Stelle der Hofgerichtsordnung von 1564 vom Herzog Georg Wilhelm eine gleiche Ordnung vom 15. Juni 1685 erlassen [2]). Wenn die Bestimmungen derselben nicht ausreichten, so sollte nach Tit. LXXIX nach den Constitutionen des Landes, den Landtagsabschieden, altem Herkommen und Gewohnheiten, und wo auch diese im Stich liessen, nach gemeinen beschriebenen kaiserlichen Rechten, nach den Reichs-Abschieden und Ordnungen erkannt werden. Vor dieses Hofgericht gehörten, neben den Appellationssachen in 2. Instanz, auch die den Aemtern nicht unterworfenen Grafen, Herren, Ritter und Edelleute, sowie Räthe, Richter und Vasallen in erster Instanz. Bei dem Hofgericht, wie in der fürstlichen Rathsstube wurde ferner auf der Parteien Ansuchen in Jagd-, Forst- und Amtssachen Process erkannt und procedirt [3]).

Auch in Stade befand sich ein Hofgericht. Es ist aber, sowie das zu Celle und das dritte, seit 1639 in Hannover, in der Fremdherrschaft ausser Wirksamkeit gesetzt. Die Hofgerichte sind nicht wieder hergestellt [4]).

Ein Hofmarschall-Amt in Hannover hatte Befehle nur vom Landesherrn anzunehmen. Es wurde durch Reglement vom 7. December 1723 aber unter die Justiz-Collegia gestellt. Es übte nach den Rescripten vom 10. und 18. December 1759 die Rechtspflege hinsichtlich der Hofbeamten [5]).

Unter-Instanzen waren Aemter und Patrimonial-Gerichte. Das Amt sollte unparteiische Justiz üben. Es hatte, event. nach dem Spruch einer Juristen-Fakultät in den vor ihm anhängigen Rechtssachen in erster Instanz zu erkennen [6]). Berufungen gegen Amts-Erkenntnisse gingen bis dahin in zweiter Instanz an die Hofgerichte und die Justiz-Canzleien; in dritter Instanz, ehe das Celler Tribunal errichtet worden, an die obersten Reichsgerichte [7]).

Auch hatte das Amt die Wrogen für das Landgericht vorzubereiten.

---

[1]) Calenb. Landesordnungen, II, S. 368. 369. 371. 401 etc. [2]) Landesord., II, Cap. 2. 413. [3]) Hannöv. Landtagsabschied vom 3. April 1639, Art. 2, im Bd. IV der Calenb. Landesordnungen, Cap. VIII, S. 72. [4]) Willich, II, S. 41; Spangenberg, II, S. 252. [5]) Spangenberg, I, 669. 670; II, 255. [6]) Untergerichtsordnung von 1639 [Cal. Landesord., II, 328. 489]; Verordnung von 1713 [das. 583]; Untergerichtsordnung, Stade, den 5. November 1753 [Spangenberg, I, S. 372]. [7]) Landesordnungen, II, S. 579.

Patrimonial-Gerichte, deren es im Lande Hannover viele gab, sind in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts aufgehoben. Ihre Befugnisse gingen an die Aemter über zur Erweiterung des obrigkeitlichen Machtumfanges.

Allein durch die mittels königlicher Verordnung vom 7. Aug. 1852 entstanden Amtsgerichte, als abgesonderte Justizbehörden der ersten Instanz, hat die Amts-Omnipotenz einen mächtigen Stoss erlitten [1]).

Forstverfassung.

1. Forstordnungen.

Herzog Christian Ludwig [1622 bis 1665], welcher anno 1648 in Folge Ablebens des Herzogs Friedrich seinen Hof von Hannover nach Celle verlegt hatte, gab für Lüneburg-Celle am 11. Mai 1651 eine, die früher besprochene Holzordnung vom 6. October 1618 einschliessende, erneuerte und vermehrte Holzordnung heraus, welche namentlich die Thätigkeit der Amtmänner und Forstleute regelte. Dieser liess am 10. Juli 1651 und am 11. Juni 1663 noch Bestimmungen, Erläuterungen und Verbesserungen folgen. Am 23. Juni 1664 erging von ihm ein die Publication und Haltung dieser Holzordnung betreffendes Rescript [2]). Vorstehender Forstordnung folgte anno 1665 eine neue Holzordnung, worin die gemeinschaftliche Behandlung der Forstsachen durch Beamte und Forstbediente angeordnet wurde [Art. 35. 36. 57. 70. 71. 75. 89. 97. 103]. Diese hat noch Gültigkeit und ist später auch für Calenberg etc. citirt worden [3]).

Für Calenberg, Göttingen und Grubenhagen ist vom Herzoge Johann Friedrich zu Hannover am 30. August 1671 eine Klosterforstordnung, welcher am 11. Mai 1750 ein Reglement gefolgt ist [4]), erlassen, welche sich auf die Forsten der 16 calenbergschen Klöster beziehet [5]).

Ein Jahr vor seinem anno 1679 erfolgten Tode erliess er unter wörtlicher Benutzung der Celler Holzordnung von 1665 die Calenberger General-Forstordnung vom 8. Juni 1678 [6]).

Unter dem Herzoge Ernst August von Hannover erschien, abgesehen von der Holz- und Jagdordnung für die Herzogthümer Bremen und Verden von 1692, ein als letzte Forstordnung der Welfenlande zu betrachtendes Cammer-Patent vom 14. April 1686 [7]). Dieses beweiset, dass die Forstordnung von 1678 nicht

---

[1]) Ebhardt, 3. Folge, I, S. 187. 193. [2]) Kleinschmidt, II, S. 287. [3]) Cammer-Ausschreiben vom 23. Sept. 1775. [4]) Spangenberg, I, S. 219. [5]) Calenb. Landesordnungen von 1739, I, S. 647. [6]) Daselbst, IV, S. 190. [7]) Calenb. Landesordnungen, IV, Cap. V, S. 231 bei Willich, I, S. 774.

überall und nicht nach allen Richtungen befolgt worden, und dass namentlich in den Sollings-Aemtern Moringen, Hardegsen, Erichsburg, Uslar und Nienover der eigenmächtige Holzhieb der Forstinteressenten wieder in Fluss gekommen.

In der Resolution von 1718 wurde eine Revision der Forstordnungen zugesichert, man liess es aber in jener Zeit der Alongen-Perücken bei der Veröffentlichung eines Extracts aus der Celleschen Policeiordnung von 1618, sowie aus bezüglichen Supplementen etc. späterer Zeit bewenden, welcher anno 1727 bei Nicolaus Förster in Hannover erschienen ist. Dies elende Machwerk reproduzirt das die Forsten betr. 51. Capitel jener Policei-Ordnung von 1618, enthält aber von allen späteren Forstordnungen kein Wort. Von Zeit zu Zeit hat man die Forstordnung von 1678 in Erinnerung gebracht; sie wurde an die Beamten neu vertheilt und den Forstbedienten bei ihrer Anstellung behändigt [1]). Um 1788 ist auch ein einfacher Wiederabdruck erschienen. Diese Forstordnung vom 8. Juni 1678 beziehet sich, gleich wie die von 1686, zunächst auf alle Forsten ihres engeren Geltungsbereichs [Calenberg, Göttingen, Grubenhagen etc.] und zwar auf landesherrliche, klösterliche, Pfarrholzungen, Stadt- und Landgemeinde-, sowie auch auf Kirchen- und Privatforsten. Namentlich hervorzuheben sind unter letzteren 20 Parzellen zerstreuter Privat-Erbholzungen des Amts Erichsburg, sowie 8 Kirchen- und Privatholzungen im Amte Rotenkirchen.

Seit 1739 gilt die das Einkommen des Regenten wesentlich mit bezielende Forstordnung von 1678, deren Bestimmungen über Plaggenhieb und Sodenstich durch Verordnung vom 28. Mai 1748 erklärt worden [2]), aber auch für die anno 1705 mit Calenberg etc. Lüneburg- Celler Monarchie.

Gesetzgültig ist sie im Lande noch jetzt [3]).

Alle diese Forst- und Policei-Ordnungen [in Calenberg war noch keine Policei-Ordnung zu Stande gekommen [4])] enthalten von Markenforsten oder Holzmarken kein Wort.

2. Behörden.

Einige Behörden dienten der Verwaltung, andere der Technik, noch andere hatten beides zu besorgen. Nicht alle Holzungen gehörten zum Ressort der Cammer. Oberste Behörde z. B. für die Stadtforsten war die allgemeine Landes-Regierung. — Landgemeinde-

---

[1]) Cammer-Ausschreiben vom 1. Februar 1749, bei Spangenberg, I, S. 183; Willich, I, S. 738. [2]) Spangenberg, I, S. 161. [3]) Erkenntniss der Hannoverschen Justiz-Canzlei vom 3. Juli 1844. [4]) Hannöverscher Landtagsabschied vom 3. April 1639, Art. 3.

und Privatforsten, früher der Cammer zuständig [Ausschreiben vom 9. Mai 1758], hingen später von den Provinzial-Regierungen und an deren Stelle zuletzt von den Landdrosteien ab. In letzteren hatten die betreffenden Oberforstmeister mitzuwirken. In Klosterforstsachen entschied die königliche und kurfürstliche Klosterkammer bez. die Geheimerath-Stube oder Geheime Canzlei resp. der Landesherr [1]). Den landesherrlichen Forsten war die Cammer vorgesetzt. In der zuletzt mit einem „Forst-Departement" versehenen Cammer befand sich keine forsttechnische Vertretung, aber sie hat bisweilen den Beirath der Oberforstmeister eingeholt. Es haben Conferenzen stattgefunden.

Ferner besorgte diese Cammer die Jagd-Administrationssachen.

Sie war den Beamten und Forstbedienten, die sie oder der Regent anstellte, vorgesetzt. Klagen über Beamte und Forstbediente in Holzungs- und Mastsachen gehörten nicht vor die Gerichte, sondern an die Cammer [2]).

Von der 1823 errichteten Domainen-Cammer hingen die königlichen Domainen- etc. und Landforsten [nicht auch Harzforsten] ab. Die Hainhölzer oder privativ königlichen Forsten und Gemeinen Holzungen [Interessenten-Forsten] hiessen fortan königliche Domanialforsten, welche der in der Domainen-Cammer errichteten General-Forstdirection unterstanden [Reglement vom 18. April 1823].

Mittelbehörden.

Ein Oberforst- und Oberjägermeister, gewöhnlich nur Oberforst- und Jägermeister genannt, entsprach dem „forestarius" und „venator", ohne in der Cammer Sitz und Stimme zu haben. Dieser eine Mann war den Forstbedienten vorgesetzt. Aemter, denen er nicht vorgesetzt war, hatten ihm aber auf sein Verlangen Auskunft zu ertheilen [3]).

In Hannover scheint Herzog Georg Wilhelm den Oberforst- und Jägermeister etwa um 1648 geschaffen zu haben. Unter Georg Ludwig, dem Kurfürsten etc., gab es deren zwei [Hannover und Celle] [4]). Dieser Beamte, bisweilen nur Oberjägermeister genannt [1707, 1711], fungirte ausser als Vorstand des „Jagd-Departements" [5]) auch in Forstangelegenheiten und hatte einen „Forstsecretair" zur Hülfe. Als Oberforstmeister war er der Cam-

---

[1]) Klosterforst-Ordnung von 1671 und General-Forstordnung von 1678, Cap. III, Art. 18 und 19; Cap. IV, Art. 10 bis 12 und Cap. VI, Art. 9 und 11. [2]) Herzogliche Verordnung vom 17. December 1663; von Bülow, II, S. 242. [3]) Celler Regierungs-Ausschreiben vom 30. Januar 1688. [4]) Spangenberg, I, S. 159. [5]) Derselbe, II, S. 141.

mer untergeben, als Oberjägermeister ihr aber gleichgestellt und nur dem Fürsten unterthan. Nach dem Rangreglement vom 1. Aug. 1696 stand der Oberjägermeister unter den elf Rangklassen des Hofes in der fünften Klasse mit dem General-Major. Das edle Waidwerk mag wol das Meiste gegolten haben; wo etwas zu jagen, dahin ging er, meist im Gefolge des Fürsten. Nach dem Reglement vom 29. August 1714 hatte der Oberforst- und Jägermeister wie bisher so auch ferner die niederen Jagd- und Forstbedienten anzustellen. Aber das änderte sich dahin, dass dieser Beamte die auf sein Gutachten von der Cammer ernannten Forstbedienten als Jagdbediente anzustellen befugt war. In der Forstwirthschaft lag ihm die Begutachtung der Hiebspläne und die Controle ob.

Nach der anno 1772 seq. eingetretenen Errichtung eines Ober-Jagddepartements in Hannover für das ganze Land, welchem ein Oberjägermeister vorgesetzt wurde, und wozu demnächst Oberwildmeister, Wildmeister etc. gehörten, gab es nur noch Oberforstmeister [Oberforstamt und Jagd-Departement vereinigend]. Es waren anfangs sechs, dann acht an der Zahl [Osnabrück, Bremen, Lüneburg, Celle, Hoya, Calenberg, Hildesheim und Göttingen], welche in Forstsachen der Cammer, in Jagdsachen dem Oberjägermeister untergeben waren. Fortan hatte der Oberjägermeister, seit dem 10. Mai 1774 der Graf von Oeynhausen, den wir noch längere Zeit in andern Ländern [Braunschweig, Hildesheim] als Chef der Forstverwaltung antreffen, in den Welfenlanden in Forstsachen nichts mehr zu sagen [1]). Nach der Cammer-Notification vom 10. Juli 1776 trat an die Stelle des verstorbenen Oberforst- und Jägermeisters Grafen von Oeynhausen der Oberjägermeister von Oldershausen. Die bisherigen Accidenzien des Oberforst- und Jägermeisters, welche unter Erhöhung des Gehalts damals aufgehoben wurden, umfassten an Forstaccidenzien: Mast, Holz, Weide, Viehlager, Bruchgelder etc., namentlich in den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Obergrafschaft Hoya; Jagdaccidenzien: Hautgelder, Fallwild, Rauhwerk von verschiedenen Raubthieren und Hirschgehörne [2]).

Es wurden nach dem Cammer-Ausschreiben vom 30. December 1776 die Jagdgehäge in den Fürstenthümern Calenberg uud Lüneburg dem königlichen Jägerhofe zu Hannover unterstellt und ihre Aufkünfte dort berechnet. Sie hiessen „Hofjägerei-Gehäge". Die übrigen Jagdbezirke verblieben den Aemtern zur Vereinnahmung und den Forstbedienten zum Beschuss [3]).

---

[1]) Spangenberg, II, S. 513. 516. [2]) Derselbe, II, S. 610.
[3]) Derselbe, II, S. 624.

Nach dem Uniform-Reglement vom 7. December 1837 hatten Oberjägermeister und General-Forstdirector General-Lieutenants-Rang, Oberforstmeister General-Majors- bez. Obersten-Rang.

Es folgt hier ein Verzeichniss des betreffenden Personals aus dem Fürstenthum Calenberg. Von dem Oberforst- und Jägermeister von Moltke ist zu erwähnen, dass er sich zu Gunsten des Prinzen Maximilian Wilhelm gegen dessen älteren Bruder Georg Ludwig verschworen hatte, um das vom Herzoge Ernst August eingeführte Erstgeburtsrecht umzustossen. Er wurde dafür am 5. December 1691 auf dem Cleverthore vor Hannover eingesperrt und nach einem am 26. März 1692 missglückten Fluchtversuche am 15. Juli 1692 hinter dem Marstalle enthauptet. Seine Leiche ist neben der Mauer der Neustädter Kirche eingesenkt [1]).

No.	Titel.	Name	Dienstzeit
1	Oberforst- und Jägermeister	Anton von Badendorf	1648—1652
2		Heinrich von Mützschefahl	1654—1663
3		Georg von Wangenheim	1669—1679
4		Otto Friedr. von Moltke	1679
5		Hartmann von Wangenheim	1680—1683
6		J. D. von Wangenheim	1683—1690
7		H. von Wangenheim	1702—1716
8		von Staffhorst	1707
9		Rabe Graf von Oeynhausen	1719—1748
10		Fr. Graf von Oeynhausen	1748—1773
11	Oberforstmeister	von Strahlenheim	1773—1776
12		Gottlob von Lenthe	1776—1802
13		Ferd. von Malortie	1802—1820
14		Friedr. von Hacke	1820—1839
15		A. von Reden	1839—1848

Bis zum Jahre 1719 sind die Jahreszahlen nicht ganz sicher.

Unterbehörden.

Amt und Forstinspection.

Forstämter.

a. Am Harze.

Die ersten Forstämter am Harz wurden, nicht im späteren Sinne, gemäss der Forstordnung des Herzogs Albrecht vom Jahre

[1]) Havemann, III, S. 302 bis 308.

1275, bereits im Jahre 1279 abgehalten[1]). Zu Zellerfeld bestand um 1596 ein lediglich aus Forstbeamten [von Löhneisen, von Berkefeld] zusammengesetztes Forstamt.

b. Am Sollinge.

Speziell für den Sollinger Wald hat Herzog Heinrich Julius ein besonderes Forstamt errichtet. Es wurden ihm immer mehre Amtsbezirke zugelegt und es umfasste zuletzt die Aemter Münden, Brackenberg, Reinhausen, Harste, Hardegsen, Nienover, Uslar, Moringen, Erichsburg, Brunstein, Lüthorst, die braunschweigschen Weserämter, Lauenstein, Polle, Grohnde[2]). Es hatte 88 Jahre bestanden, als in der Forstordnung von 1678 seine Aufhebung ausgesprochen wurde, die aber noch lange nicht zur Ausführung gekommen ist. Es scheint bis 1737 gelebt zu haben, wo wieder das Landgericht zur Geltung kam und Forstschreibtage üblich wurden[3]). Diesem gesetzlich sanctionirten Forstamt [Jagdordnung vom 1. December 1603, Art. 12; Holzordnung vom 10. Februar 1612[4])] traten die Amtmänner feindlich gegenüber, weil sie, obgleich jeder in seinem Amte Mitglied des Forstamts sein sollte, nicht das den Forstbedienten vorbehaltene Commando führten. Die Beamten bekümmerten sich um die Forsten nicht, weil die Förster die Holzanweisungen des Oberforst- und Jägermeisters ohne Zuziehung jener besorgten. Auch als der Herzog am 28. Januar 1662 der Amtsordnung gemäss, die Mitaufsicht der Forsten seitens der Beamten, ihr persönliches Erscheinen bei den Holzausweisungen, Visitationen und Mastbereitungen und deren Mitunterschrift der Berichte und Rechnungen befahl, hörten die Reibungen doch nicht auf[5]). Von der Schädigung der Beamten in der Forstverwaltung giebt das angezogene Patent von 1686 beredtes Zeugniss.

c. Das gewöhnliche Forstamt.

Beamte und Oberförster bildeten sonst seit 1678 im Fürstenthume Calenberg etc. für jedes Amt das aus den Holzgerichten der Vorzeit hervorgegangene oder richtiger an deren Stelle getretene Forstamt[6]). Ein Oberförster konnte Forstamts-Mitglied in mehren, gemeinlich drei Aemtern, welche seine Forstinspection gebildet haben, sein. Beamte und Oberförster waren hier gleichgestellte Col-

---

[1]) Braunschw. Festgabe, 1859, S. 133. [2]) Forstordn. von 1678; herzogl. Verordn. vom 7. August 1678 im Cap. IV, Cap. VIII der Cal. Landes-Ordnungen, S. 226. 227. [3]) Wächter, l. c. S. 555; Forstbereitungs-Bericht von 1735 bis 1736, S. 348; desgl. vom Monate Mai 1737, S. 213. [4]) Kleinschmidt, II, S. 209. 257. [5]) Calenb. Landes-Ordnungen, IV, Cap. VIII, S. 217. 220. 222. [6]) Forst-Ordnung von 1678, bei Willich, I, S. 746. 773.

legen, sie sollten auch collegialisch, nicht einseitig verfahren [1]). Schon nach dem Ausschreiben vom 21. April 1678 sollten Beamte und Forstoffizianten gemeinschaftlich Holz anweisen. Die Mahlbarten sollten nach dem Gebrauch von den Förstern sofort wieder an das Amt geliefert und dort verschlossen werden. In dieser Forstamts-Einrichtung hätte ein grosser Segen liegen können, wenn der nachmals pandectenkundige Beamte der deutschen Holzungsrechte kundig gewesen wäre.

Beamte und Oberförster hatten alljährlich am 15. der Monate September, November, Januar und Februar über die Hiebsplätze bezüglich des von der Cammer bewilligten Holzes zu berathen. Sie hielten, wie man sich ausdrückte, „Forstamt" ab. Nach dem Ausschreiben vom 9. Februar 1774 wurde eine zweimalige Waldbesichtigung durch Amtmann, Oberförster und Reitenden Förster nachgelassen. Aber auch das wird kaum einmal geschehen sein. Es wollte aus drei Gründen mit dem „Forstamte" nicht gehen: 1. Dem Amtmanne ging es wie dem Monarchen: er duldete Niemand neben sich. — 2. Schuld daran, dass das Forstamt wackelte, trug die Cammer selbst. Sie verfügte nicht an das Forstamt, sondern an das Amt, und der Oberförster erhielt Abschrift der Verfügung durch das Oberforstamt. — 3. Die Oberforstmeister hatten dem Forstamte, dessen Berichte sie zur Cammer beförderten, Befehle nicht zu ertheilen, also auch nicht, wenn er als Forstamts-Mitglied fungirte, dem Oberförster. Darum wurden die Forstämter den Oberforstämtern unbequem. Gleichwol verfügte die Cammer durch Ausschreiben vom 14. August 1797, dass der bei jedem Amte angestellte Beamte und der zeitige, dabei als Oberförster angestellte Forstbediente, gemeinschaftlich das Forstamt ausmachen sollten. Ihre Berichte, wozu der Oberforstbediente der Inspection die Voracten erhält, haben gemeinschaftlich zu erfolgen [2]).

Noch einmal hat sich die Cammer, Forst-Departement, für die Forstämter ins Geschirr gelegt, indem sie am 10. Mai 1817 eine umfassende gedruckte Instruction für die Oberforst- und Forstämter herausgab. Die Instruction erhielt mittelst gedruckten Nachtrages vom 9. December 1819 eine sehr ausführliche Vervollständigung. Aber die Forstämter wurden schon am 15. Mai 1823 abgeschafft. Es war mit dem Forstamt schon immer nicht weit her; mit ihm ist daher auch nicht viel abgeschafft worden. In den Cellr Landen, wo die Forstämter mit der Forstordnung von 1678 erst 1739 Eingang fanden, blieben sie fast ganz auf dem Papiere stehen. Auch in Calenberg etc. bildete das Forstamt eine ziemlich lockere

[1]) Ausschreiben vom 7. August 1773. [2]) Spangenberg, III, S. 869.

Behörde. Die Amtmänner glaubten, wenn sie wollten, alle Forstgeschäfte an sich allein nehmen zu dürfen, ohne Zuziehung der Forstbedienten [1]). So schwebten denn die Forstämter als Behörden eigentlich schon immer in der Luft, abgesehen von mancher unvermeidlichen Disharmonie unter den „Blauen" und „Grünen".

Obrigkeitliches Regiment und Forsttechnik vertrugen sich erfahrungsmässig nicht. Darum hatte schon König Jerome von Westfalen durch Dekret vom 29. März 1808 solcher Gemeinschaft ein Ende gemacht. Er übertrug die Verwaltung aller königlichen und Communalforsten einzig und allein den königlichen Forstoffizianten. Acten und Waldhämmer mussten von den Aemtern den Forstinspectionen überliefert werden.

Im Reglement für die Forstverwaltung vom 8. April 1824, erlassen von der königlichen Domainen-Cammer, heisst es, dass fortan unter Oberaufsicht der Domainen-Cammer unsere Forstbehörden allein die völlig privativen Domanialforsten, und, sofern nicht den Interessenten eine Concurrenz bei der Forstverwaltung steht [was aber nicht vorkommt], auch Unsere Interessentenforsten verwalten sollen [2]).

Aber abgesehen von den aufgehobenen Forstämtern, haben Beamte und Oberförster hinsichtlich der Forsten zusammengewirkt.

Aemter.

Nicht dass die Oberförster bei allen Amtsgeschäften betheiligt gewesen wären. Aemter bildeten die ersten Verwaltungsbehörden. Das Amt, wegen seiner Gewalt über andere Menschen auch Obrigkeit genannt, hatte die Amtshoheit und Gerechtigkeit in Acht zu nehmen, Gränzen in Ordnung zu halten und den Wohlstand der Unterthanen zu befördern. Ihm lag die Sorge für gute Wege ob. Es hatte wüste Höfe mit neuen Wirthen zu besetzen [Ausschreiben vom 16. Januar 1693 [3])], die Grund-Ausweisungen aus der freien Gemeinheit unter sich. Es führte Erb- und Amtsregister, liess Amtsgefälle beitreiben, verrechnete die Amtseinkünfte und lieferte sie der Behörde ein. Es hatte auf die Administration der nicht verpachteten Domainen Bedacht zu nehmen, die Dienste der Verpflichteten für die Cammer nutzbar zu machen. Ihm lagen Amtsgebäude, Brauwerk, Jägerfuhren und Anderes ob. — Zu seinem Ressort gehörte auch die Verwaltung der Amtsforsten. Es bildete die erste Domanial-Verwaltungsbehörde.

Als Herzog Georg Wilhelm, welcher 1665 von Hannover nach Celle übersiedelte, noch über Calenberg regierte [1648 bis 1665], verfügte er unter dem 28. Januar 1662, dass zufolge einer

[1]) Rehburger Forstrevisionsbericht von 1750. [2]) Ebhardt, VI, S. 153. [3]) Spangenberg; IV, 4. Abtheilung, S. VIII.

gedruckten [nicht vorliegenden] Amtsordnung die Beamten zu allen Forstgeschäften zugezogen werden sollten [1]). Nach der Forstordnung für Celle von 1665 und für Calenberg von 1678, Cap. III, Art. 1. 3. 5. 8. 18. 20; Cap. VI, Art. 9 und 10, hatten Beamte und Forstbediente fortan gemeinschaftlich zu fungiren. Auch in der erneuerten Calenberger Amtsordnung von 1674, seit 1739 auch für Celle gültig, ist Gleiches bestimmt worden. Beamte hatten die Morgenzahl der Holzung und was zugepflanzt, zu verzeichnen und neben den Oberförstern und Förstern die Amtsforsten zu beaufsichtigen und vor Verwüstung zu schützen [2]).

Cammer-Aemter, Grossvogtei-Aemter [3]), Kloster-Aemter, welche letztere in der Regel der Jurisdiction der Cammer-Aemter unterworfen waren, hingen von Beamten ab. Das Klosteramt pflegte ein Amtmann zu verwalten. Das Personal des Cammer- etc. Amts bestand aus einem Drosten, Amtshauptmann, Oberamtmann oder Amtmann, welchem zuweilen ein Amtschreiber [nachher Amtsassessor genannt] in einem Subordinations-Verhältniss beigegeben war. Darunter hatte der erste Beamte in der Regel die Domanial- und Forstsachen wahrzunehmen, nachdem im Laufe der Zeit der Amtschreiber zum Collegen des Amtmannes emporgestiegen war. Es wurden nöthigenfalls mehre Amtschreiber bei einem Amte angestellt. Die Behörde erwuchs zu einem Collegium. Damit ging allerdings die Einheit verloren; denn in Wirklichkeit bestand nun das eine Amt aus ebenso vielen Aemtern als Dezernenten.

Ferner gab es bei jedem Amte Amtsunterbediente [Gogrefen, Obervögte, Vögte, Untervögte, Amtsdiener, Gefangenwärter etc.], wozu auch die Bauermeister in den Dörfern gehörten.

Ein gemeinschaftliches Vorgehen zwischen Amt und Oberförster in der Verwaltung und Technik der Forsten, war Vorschrift. Bei dem Amte befand sich die Acten-Sammlung, ferner die Malbarte [Waldhammer, Waldbarte, Waldeisen], welche bei den Holzanweisungen im Walde vom Amtmann und Oberförster gebraucht wurde [4]). Auf Seiten der Aemter blieb die Erörterung der dunklen Rechtsfragen, ohne dass sie freilich Licht hineingebracht hätten. — Sie berichteten an die Cammer entweder allein oder in Gemeinschaft mit den [als Handlanger benutzten] Oberförstern.

Aber das Amt ging, nicht selten von Oben darin bestärkt, oft eigenmächtig vor. Es übertrug die Holzausweisung und -fällung

---

[1]) Band IV der Calenberger Landesordnungen, S. 217. [2]) Amtsordnung von 1674, erläutert am 18. Mai 1683, im Band IV der Cal. Landes-Ordn., S. 17. [3]) Spangenberg, II, S. 241. [4]) Cammer-Ausschreiben vom 20. März 1693 und 9. März 1716 im Bande IV der Calenberger Landes-Ordnungen, S. 245 und 278.

nach Belieben an Vögte, betrachtete auch das untere Forstpersonal als ihm untergeben [1]).

Von untreuen Forstleuten und Amtmännern ist schon früher die Rede gewesen. Ueber nachlässige Beamte insbesondere wird im Celler Reglement vom 8. Februar 1699, wie im Cammer-Rescript vom 25. November 1699 Zeugniss abgelegt. Als Urgrund der Unordnungen und Feindseligkeiten bei Amtmännern und Oberförstern muss der Mangel an Aufsicht erachtet werden. Ein Oberforst- und Jägermeister ohne Aufsichts-Gewalt reichte in dem verhältnissmässig grossen Lande nicht aus. Jahresbereisungen, seit Ende des vorigen Jahrhunderts, nach Anstellung mehrer Oberforstmeister im Gange, kannte man früher noch nicht. Aber wenn der Oberforst- und Jägermeister in der Cammer mal die Lärm-Kanone über Unordnungen in den Forsten abfeuerte, so blieben die Verweise nicht aus. Ebenso ungenügend, wie die Revision des den Beamten immerhin unbequemen Technikers [2]), kontrolirte der Landgerichts-Commissär, weil er in manchem Jahre gar nicht kam und den Beamtendienst erst später zu überwachen hatte. Dann gab es seit 1715 von Zeit zu Zeit „Forstbereisungen“ mit grossem Apparat. Räthe aus der Cammer haben die juristischen und technischen Revisionen oft geleitet. Sie führten zur Erkenntniss vieler Schäden im Walde, zu dickleibigen Protokollen, aber meist ohne sonderliche Abhülfe.

Amt und Oberförster hatten der Forstordnung von 1678 und dem Cammer-Rescript vom 19. September 1708 gemäss [3]), Forstschreibtag zu halten. Nach einem Ausschreiben vom 7. April 1703 sollte, besondere Umstände abgerechnet, gegen Weihnachten über Holzgesuche berichtet werden. Holzbenöthigte Unterthanen sollten auf einem, gleich nach der Erndte bestimmten Tage ihr Holzbedürfniss beim Amte anmelden. Nach Untersuchung desselben sollte ein Forstschreibtag im November oder Januar angesetzt, und von Amt und Forstbedienten überlegt werden, ob das Holz forstmässig erfolgen könne. Das Verzeichniss des den Bedürftigsten abzugebenden Holzes sollte der Cammer zur Ratifikation eingesandt werden.

Ein Ausschreiben vom 4. April 1719 befahl, die Holzgesuche im Laufe des Wadels [1. September bis ult. Februar] anzubringen. Nothfälle ausgenommen, sollten diese Gesuche ausser den Schreibtagen zurück gewiesen werden. Wie aber so manche Bestimmung der genannten Forstordnung nicht, oder erst lange nachher zur

---

[1]) Celler Cammer-Ausschreiben vom 27. April 1685. [2]) Cammer-Ausschreiben vom 16. September 1698. [3]) Calenb. Landesordnungen, S. 264.

Ausführung gelangte, so ging es auch, und zu gerechter Strafe für die confusen Vorschriften, mit den Forschreibtagen. Im Amte Münden, sowie in Brackenberg waren bis 1739 keine abgehalten [1]). Ebenso wenig in mehren Sollingsämtern, wo das Sollinger Forstamt an die Stelle trat [2]). Dergleichen Acten finden sich zu Lachem erst seit dem Jahre 1748. Es kamen so nützliche Termine auch in der Wetterau vor. Sie fanden in den Welfenlanden, vorher öffentlich bekannt gemacht, Anfangs 2 Mal, im Frühling und Herbst, seit 1785 nur noch im Herbst [August] statt. In diesen Terminen brachten berechtigte und nicht berechtigte Unterthanen ihre die Forsten betr. Gesuche und Anträge zu Protokoll. Sie wurden darauf beschieden, oder es wurde höhere Entscheidung erwirkt. Bauermeister [Ortsvorsteher] aus allen Amtsdörfern, auch daher, wo keine Forstinteressenten wohnten, pflegten in diesen Terminen Namens der Landgemeinden zu erscheinen, um Mast-, Zuschlags- und Weidesachen zur Sprache zu bringen, Leibzüchter an- oder abzumelden [Sterbefälle] etc. [3]). In ihrer Eigenschaft als Amts-Unterbediente besorgten sie die Dorf- und Landwirthschaftspolicei und bestellten die Herrendienste. Als Bauermeister hatten sie die Gerechtsame ihrer Gemeinde im Auge zu behalten, ohne deren geborene Vertreter zu sein. Sie wurden in der Regel von der Obrigkeit gewählt und bestellt. Selten wählte die Gemeinde, noch seltener der alte Bauermeister den neuen, immer vorbehältlich amtsseitiger Bestätigung [4]). Für ihre Bemühungen im Interesse der landesherrlichen Forstverwaltung, erhielten sie von dieser Brennholz-Deputate [Aemter Brackenberg, Springe etc.].

Ueber den Forstbetrieb, wie über den Brennholzbedarf der Forstinteressenten und seine Befriedigung in diesem oder jenem Sortiment hatten Beamte und Forstbediente jährlich zu berathen. Das Ergebniss ging durch den Oberförster und Oberforst- und Jägermeister zur Entscheidung an die Cammer [5]). Später blieb es alljährlich bei einer bestimmten Fuderzahl, deren Einheit nach Okularschätzung je 108 Cubicfuss Raumgehalt gleich $^1/_2$ Klafter à 216 Cubicfuss Raumgehalt betragen sollte. Die Anweisung erfolgte auf dem Stamme, zum Selbsthiebe der Interessenten. Abgefahren wurde in Wagenlänge mit dem Pollholze. Nach der Grösse der berechtigten Bauerhöfe waren die Portionen [Fuderzahl] verschieden.

Andere Termine zur Mastverhandlung wurden unter Berufung der Interessenten auf der Amtstube abgehalten. Holzverkaufs-Ter-

[1]) Mündener Forstbereitungs-Protokoll von 1739, S. 304. 323. [2]) Forstber. Bericht von 1737, S. 452. [3]) Willich, I, S. 747. [4]) Jacob Grimm, IV, S. 656; Hagemann, S. 25. [5]) Verordnung vom 14. April 1686, Art. 2 und 10.

mine [Versteigerungen], bei denen der Beamte das Protokoll führte, wurden im Walde wahrgenommen.

Als der Landgerichtscommissar auf den Aemtern nicht mehr erschien, wurden von den Beamten auf der Amtstube, in Gegenwart des Oberförsters, die Forstwrogen untersucht und darnach zum Erkenntniss der Landdrosteien [nicht mehr der Cammer] verstellt. Zuletzt fiel auch dieser Zopf, und die Aemter erkannten selbst, bez. rechtskräftig, wobei die Oberförster das Gegenprotokoll führten.

Selten ist es vorgekommen, dass Amtmann und Oberförster ein und dieselbe Person gewesen sind [Lachem]. Noch seltener, dass der Amtmann der Forstschreiber des Oberförsters war [1]). In diesem Falle wusste der Oberförster mit der Büchse wol besser, als mit der Feder umzugehen.

Was nun den Bildungsstand der Amtmänner anbetrifft, so ist bis über die Mitte des vorigen Jarhunderts heraus nichts davon bekannt. Nach dem Cammer-Ausschreiben vom 28. Mai 1767 wurden akademische Studien in der Rechtskunde und Examina bei der Cammer für das „Auditorat" von den Rechts-Candidaten verlangt [2]). Solche Studirende pflegten nach Göttingen, Rinteln, Helmstedt etc. zu gehen. Durch königliche Verordnung vom 20. September 1771 sind Schul-, und dreijährige Universitätsstudien vorgeschrieben [3]). Man fügte am 23. Juni 1773 Oekonomie, Naturkunde, Mathematik, Mess- und Civilbaukunst hinzu [4]). Nach der Verordnung vom 1. November 1819 sollten ferner Cameral-Wissenschaften, und nach der vom 22. April 1822 Technologie und Finanzwissenschaft von den Studirenden des Beamtenfaches getrieben werden. Man meinte damit die von der Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte handelnden Wissenschaften. Von der Forstkunde und vom Forstrecht speziell ist aber leider nichts gesagt; die Macher der Prüfungs-Vorschriften wussten selbst nichts davon [5]). An die Stelle der Amtsordnung vom 18. Juni 1674 trat die vom 18. April 1823 [6]).

Forstinspectionen.

Lokalbeamte unter dem Oberforst- und Jägermeister waren die etwa seit 1590 allgemein angestellten Oberförster. Die Cammer verfügte an das Amt, der Oberforst- und Jägermeister aber, nach Anweisung der Cammer, an die Oberförster. In ältester

[1]) Forstrevisions-Bericht über Rehburg vom Jahre 1750. [2]) Spangenberg, II, S. 198. [3]) Derselbe, II, S. 385. [4]) Derselbe, II, S. 472. [5]) Willich, I, S. 407 bis 413. [6]) Vergl. Reglement über die Forstverwaltung vom 18. April 1823; landesh. Verordnung vom 19. Mai 1823, bei Willich, I, S. 618; II, S. 301. 304. 305. 311. 313. 315.

Zeit hatten die Oberförster grössere Forstinspectionen, als ihre Nachfolger. Wenn sie von Adel waren, so hiessen sie Forstmeister; beider Dienst war derselbe. Veit Bürger in Bodenfelde, welcher anno 1691 sich „Oberförster des Fürstenthums Göttingen und der Sollingsforsten“ nennt, wird eine dem preussischen Regierungs- und Forstrath der Neuzeit ähnliche Stellung gehabt haben [1]).

Es gab ums Jahr 1694 im Lande Calenberg je einen Oberförster zu Herzberg, Lauterberg, am Sollinge, in Lauenstein, Lachem, Calenberg, Blumenau, und einen Forstmeister zu Diepholz, zusammen 8 Inspections-Chefs. Ein Forstschreiber befand sich in Hannover, ein anderer war für Göttingen und Grubenhagen angestellt [2]). Rudolf Anton von Seidensticker, geboren um 1682 und gestorben 1747, war Königl. Grossbrit. und Curbraunschweig-Lüneb. Forstmeister zu Goslar. Er hatte wegen der abgesonderten Harzverwaltung eine Sonderstellung. Es gab in jener Zeit auch in Lüneburg-Celle, Hoya und den übrigen Landesprovinzen Oberförster.

Nach Verwandlung der Cammer in eine Domainen-Cammer, und Errichtung einer General-Direction der Forsten in derselben zu Hannover [18. April 1823], standen unter dieser die Oberforstämter [Oberforstmeister] und unter diesen, wie bisher, die Oberförster. Sie wurden etwa seit 1782 die oberen Forstbeamten der „Forstinspection“, oder Forstinspections-Oberforstbeamte genannt. Als Chefs der Forst- und Jagdinspectionen führten sie die technische Verwaltung der Domanialforsten allein und ohne Amtmänner. Wegen ihrer Kenntniss der Verwaltungsgesetze behielten die rechtskundigen Aemter aber die Forstadministrationssachen, zu deren Erledigung ihnen die Oberförster [Handlanger] zugeordnet wurden [3]). Die königlichen Aemter, durch Zusammenlegung der Zahl nach vermindert [4]), blieben die ersten Domanial-Verwaltungs-Localbehörden. Sie hatten zwar nur in soweit, als das allgemeine Beste, sowie die Gerechtsame der Unterthanen bei der Forstverwaltung in Betracht kamen, hier zu wirken, aber durch die „Zuordnung“, wenn auch die Forsttechnik dabei selbstständig geworden, erhielt der Beamte, welcher nicht mehr der gleich gestellte College des Oberförsters aus der Zeit des Forstamts blieb, das Principat, während der Forstinspections-Chef [mit Ausnahme der adligen Forstmeister, welche sich hoch zu halten verstanden], nicht viel weniger als früher, an die Wand gedrückt und in den Genitiv verwiesen wurde. Dabei verwechselte das Amt nicht selten seine Forstadministrations-Geschäfte mit seiner zügel-

---

[1]) Hannöv. Landtagsabschied vom 3. April 1639, Art. 9 und 26. [2]) Verordn. vom 27. Aug. 1694 im Band IV der Calenb. Landesordnungen, S. 246. [3]) Willich, I, S. 62. 63. 66. [4]) Verord. vom 12. Oct. 1822.

losen Regiminalgewalt. Unterstellt waren die Aemter zwar auch der Domainen-Cammer und konnten von ihr Befehle empfangen. An die Domainen-Cammer gingen die von Amt und Forstinspection gemeinschaftlich zu erstattenden Berichte, durch das Oberforstamt. Aber der Beamten Disciplinarbehörde, unter dem Staats- und Cabinets-Ministerium, war seit 1813 die „provisorische Regierungs-Commission", seit 1817 die „Provinzial-Regierung" und seit 1823 die „Landdrostei".

Hinsichtlich der Ausbildung stand der Oberförster dem Amtmann nach. Das Maturitäts-Examen erschien für letzteren zwar auch erst anno 1829, und für die Forstleute niemals; aber der Amtmann hatte das dem Oberförster mangelnde akademische Studium voraus. In der Forstlehre und der Hirsch- etc. Jagd lag die ganze Bildung des Oberförsters; die Forstschule datirt erst vom Jahre 1820.

Aus dem Forstschreibtage ist seit 1823 ein Forst-conferenz-Termin für beide Beamte geworden. Für jenen liegt eine Reihe von Verordnungen vor. Eine ziemlich ausführliche Instruction für die Schreibtage datirt vom 24. Februar 1747, ein Ausschreiben vom 12. November 1750, 23. Februar 1754[1]), 12. Februar 1755, 7. Mai 1766. Im Ausschreiben vom 24. Februar 1747 ist der Amts-Zimmermeister verpflichtet worden, zu neuen oder reparaturbedürftigen Gebäuden für Forstinteressenten, statt der bisherigen Eichenbalken und Sparren, solche von Fichten, Birken, Ellern und Aspen zu veranschlagen. Eichen zu Sparren konnten Mangels halber nicht ferner verwendet werden. Von der Zuflucht zu Birken und Ellern ist dem Verfasser nichts bekannt geworden. Nadelholz war aber in den Interessentenforsten meist noch gar nicht haubar oder abkömmlich. Unter dem 16. August 1759 ist der unnöthige Gebrauch des Eichen-Bauholzes untersagt.

Nach dem Cammer-Ausschreiben vom 9. Februar 1774 hatte König Georg III. nach dem Vorgange im Bremischen, den Frühlings- und Herbst-Forstschreibtag allgemein angeordnet. Jener sollte die Revision des Vorjahres, dieser die neuen Hauungs- und Cultur-Pläne entwerfen. Beiden voran sollte eine Lokalbesichtigung durch den Amtmann und Oberförster, unter Zuziehung der Revierforstbedienten stattfinden[2]) Beizufügen war nach dem Cammer-Ausschreiben vom 16. November 1782 den Herbst-Forstschreibtags-Berichten ein Verzeichniss der Culturen des Vorjahres, sowie der beabsichtigten Culturen und Fällungen[3]). Damit war der

[1]) Spangenberg, I, S. 144. 235. 425. [2]) Derselbe, II, S. 494. [3]) Derselbe, III, S. 84.

Frühlings-Schreibtag, den das Cammer-Ausschreiben vom 18. Februar 1785 aufhob [1]), entbehrlich geworden. Bauholz-Anforderungen der Interessenten aus dem Monat Mai sollten vor der Erndte von Beamten, Forstbedienten und Amts-Zimmermeister örtlich geprüft, und damit eine Revision des früher bewilligten Bauholzes verbunden werden [1]).

Leitende Grundsätze waren [Cammer-Ausschreiben vom 28. Januar 1762 [2])], dass die Beamten allen Vorrichtungen in den Forsten mit beiwohnen und die Rechnungs-Dokumente mit unterschreiben sollten. Vor Abstattung der Holzgesuchsberichte mussten sie mit den Forstbedienten communiciren [Cammer-Ausschreiben vom 12. April 1765 [3])]. Ohne Anweisungsschein des Oberforstmeisters sollten die Beamten kein Holz anweisen. Beamte und Forstbediente dürfen nicht einseitig verfahren [Cammer-Ausschreiben vom 7. August 1773 [4])]. Der König befahl, dass Beamte und Forstbediente Gehölze fleissig anziehen, verbessern und den Forstertrag möglichst erhöhen sollten [Cammer-Ausschreiben vom 24. Januar 1774 [5])]. Beamte sollten nach dem Cammer-Ausschreiben vom 2. Mai 1774 nicht einseitig berichten [6]). Beamte und Forstbediente sollten, nach dem Ausschreiben vom 18. Februar 1785, im Januar und Juli die Forsten besichtigen.

Der „Forstschreibtag“ ist mit der Instruction für die Forstämter etc. vom 10. Mai 1817 begraben.

Rangverhältnisse.

Der am 12. August 1815 gestiftete Guelphen-Orden zerfiel in Grosskreuze, Commandeure und Ritter. Alle waren hoffähig und für ihre Person dem Adel gleich gestellt. Mitglieder der IV. Classe [Medaille für Unteroffiziere und Soldaten] gehörten dem Ritterstande nicht an. Nach dem Uniform-Reglement vom 23. December 1837 trug der Civildiener mit Capitänsrang Contre-Epauletten mit 2 Sternen, mit Lieutenantsrang desgl. mit 1 Stern. Ein geringerer Rang durfte keinen Stern tragen. Nach dem Forstreglement vom 7. December 1837 besass der Forstmeister Candillen-Epauletten mit 1 Stern und Oberstlieutenantsrang.

Nach dem Cammer-Ausschreiben vom 16. Mai 1772 erhielten die Oberförster stehenden [7]), nach einem gleichen Ausschreiben vom 11. August 1818 [8]) aber laufenden Amtmannsrang. Den Forstinspectoren [verdienten Oberförstern] ist der Oberamtmanns-

---

[1]) Spangenberg, III, S. 209. [2]) Derselbe, I, S. 28. [3]) Derselbe, II, S. 117. [4]) Derselbe, II, S. 474. [5]) Derselbe, II, S. 484. [6]) Derselbe, II, S. 513. [7]) Derselbe, II, S. 436. [8]) Willich, II, S. 820; III, S. 325.

[Majors-] rang, den Forstsecretären bei den Oberforstämtern der Rang der Amtsassessoren beigelegt. Der Oberförster trägt keine Contreepauletten mit 2 Sternen, wie sein Ranggenosse der Amtmann, wol aber Epaulette mit Candillen.

Jagdbediente.

Am Jägerhofe zu Hannover wurden Hofjäger, Jägerknechte, Falkoniere, Vogelfänger und Federschützen gehalten; in Celle Fasanenmeister, italienische Federschützen und Kaninchenmeister. Unter den Königen und Kurfürsten Georg I. und II., welche ihre Erblande oft besuchten, blühete der Glanz der Hofjagden. Sie wurden meist am Sollinge, Osterwalde, Deister, bei Linsburg, Gifhorn und in der Göhrde abgehalten. In Hannover fungirte unter dem Oberforst- und Jägermeister der Hofjäger um 1765, oder Windehetzer um 1728, 1738 als Befehlshaber der „Jägerburschen". Unter Georg III., welcher seinen Kurstaat gar nicht gesehen hat, fanden keine Hofjagden statt. Er wusste auch dem Ueberhandnehmen der Jagdthiere entgegen zu treten [1]).

Aus den, aus Hundejungen hervorgegangenen Jägerburschen und Windehetzern wurden die Forstbedienten genommen. Sie sollten im Forstdienst sich ausruhen.

Forstbediente.

Den Oberförstern nachgesetzt waren die Reitenden Förster. Diese hatten in den vom Oberförster nicht bewohnten Aemtern seines Inspectionsbezirks Hiebs- und Culturpläne zu entwerfen und nach der höheren Genehmigung auszuführen, auch dabei Rechnung zu legen. Sie erhielten durch Cammer-Ausschreiben vom 16. Mai 1772, wenn sie studirt hatten, stehenden Amtschreibers Rang, und 1773 den privilegirten Gerichtsstand [2]). Nichtstudirte genossen den Rang der angesehensten Amtsunterbedienten und hatten einen Stuhl auf der Amtstube zu beanspruchen [3]).

Zur Uniform gehörten seit 1837 Contre-Epaulette ohne Gradationsstern.

Im Betriebs- und Culturwesen, sowie im Forstschutz waren den Reitenden Förstern Gehende Förster, Holzvögte, Holzknechte, Holzgeschworene, Aufseher etc. untergeben. Sie wurden nach dem Cammer-Ausschreiben vom 13. Januar 1783 von den Beamten und Oberförstern bei der Cammer in Vorschlag gebracht, welche nach Communikation mit den Oberforst-

---

[1]) Havemann, III, S. 424 bis 426. [2]) Deklaration vom 12. Jan. 1773 im 8. Stück der hannoverschen Anzeigen. [3]) Spangenberg, II, S. 436.

meistern über die Ernennung verfügte [1]). Dieses seit den Befreiungskriegen aus dem Feldjägercorps hervorgegangene und geschulte Unter-Personal lief aber nicht mehr, wie nach älteren Bestimmungen, durch den ganzen Wald, sondern jeder Förster etc. erhielt seinen besonderen Belauf oder Begang und ward dafür verantwortlich gemacht [2]).

Das Einkommen aller dieser Leute war gering, und doch die Concurrenz gross. Sie hatten feste Gehälter und kleine Accidenzien, deren willkürliche Erhöhung am 1. März 1754 verboten ist. Bedeutung hatte das in Hannover zum Selbstverbrauch bestimmte Deputatholz [3]), besonders in Kursachsen. Dort, wird erzählt, gehörte der Stammblock dem Kurfürsten, der Gipfel vom ersten Aste an bis in die Spitze halb dem Oberforstmeister, halb dem übrigen Forstpersonal, so lange bis dasselbe mit Gelde [hoch] entschädigt wurde. Im Hannöverschen gehörte dem Personal an einigen Orten das Windfallholz, bis auch für dieses eine Geldentschädigung eintrat [4]). Für die Freiheit von Abgaben für ihre Reihestellen erfolgte ein Aequivalent. Accidenzien wurden äquivalirt. Baumgeschenke an Forstbediente sollen nicht ferner stattfinden [5]). Alle unsere Forstbedienten erhielten Stammgelder [6]), sowie Deputatkorn. In Mastzeiten gab es Frei- und Accidenzschweine, event. auch Schreib- und Brenngelder; in Interessentenforsten Stallgelder [7]). Einkünfte aus dem Forstbusswesen waren Tertiengelder oder Dimidia, sowie Pfandegeld, Anzeige- oder Denunziantengebühren [8]). Von der Jagd genossen diese Hungerleider Schiessgebühren für Raubvogelfänge [9]).

Forstburschen.

Revierforstbediente hatten Forstburschen in der Lehre, welche sie nach dem Ausschreiben vom 2. September 1793 unter gewissen Bedingungen zur Ausübung des Forstschutzes verwenden durften [10]).

Jäger-Corps.

Bis dahin, dass die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wurde, besass die Forstverwaltung ein besonderes Jäger-Corps, worin

---

[1]) Spangenberg, III, S. 94. [2]) Forstordnung vom 14. April 1686, Art. 8. [3]) Daselbst, Art. 4 und 7; Cammer-Ausschreiben vom 10. Sept. 1795. [4]) Cammer-Postscriptum vom 3. Januar 1704, im Band IV der Calenb. Landesordnungen, S. 260. [5]) Spangenberg, I, S. 196. 429. 469; III, S. 84. [6]) Gandersh. Landtagsabschied von 1601, Art. 10. [7]) Landesh. Verordnung vom 20. October 1662, und 27. Aug. 1694, im Band IV der Calenb. Landesordnungen, S. 246 und 251. [8]) Forstordnung von 1678, Cap. III, Art. 11; Cammer-Ausschreiben vom 13. November 1719, im Band IV der Calenb. Landesordnungen, S. 290. [9]) Spangenberg, II, S. 516; III, S. 98. 912. [10]) Derselbe, III, S. 691.

die zum Forstdienst mit Exspectanz versehenen jungen Leute Aufnahme fanden. Vorläufer desselben waren die Jägercorps des 7jährigen Krieges: das Freytagsche und Stockhausensche Jägercorps [1]).

Vor Einführung der Conscription wurde der Soldat bekanntlich angeworben, oft mit Gewalt [2]).

Durch Cammer-Ausschreiben vom 18. Mai 1803 wurden die Forstbedienten zur Landesvertheidigung aufgefordert [3]). Am 5. Juli 1803 erfolgte die Auflösung der hannoverschen Armee.

Im Frühling 1813 entstand das Jäger-Bataillon von Kielmannsegge [4]).

Das Feldjäger-Corps zu Fuss, etwa 150 Mann, ist anno 1820 nach Clausthal verlegt und ist zu einer Stammschule für Forstbediente geworden, welche dort theoretisch und praktisch ausgebildet sind. Später wurden Feldjäger-Corps [mit etwa 200 Mann] und Forstschule von Clausthal nach hannöv. Münden verlegt.

Jäger zu Pferde hat es bei uns seit Vertreibung der Franzosen nicht gegeben. Eine Idee, als freiwillige Jäger zu Pferde zu dienen, ist am Schlusse des Jahres 1813 angeregt, aber nicht zur Ausführung gekommen [5]).

Neuzeit.

Durch die Revolution von 1848 empor gehoben, trat der grösste Forstmann an die Spitze der hannoverschen Forstverwaltung. Adlige Chargen [Forstjunker, Forstmeister, Oberforstmeister, General-Forstdirector] hat dieser bürgerliche Heros nicht bekleidet, aber alle überragt. Sein Wirken liegt jenseits der Gränze unserer Geschichte, seine Epoche aber trägt die Ueberschrift: „Forstdirector Heinrich Burckhardt".

Sehen wir uns schliesslich noch nach dem Flächenobject um, so kann, weil der uns nicht angehende selbständige Harz mit in Hildesheim steckt, kein helles statistisches Licht hier angezündet werden.

Nach den Aufnahmen von 1831 und 1832 gab es in der Landdrostei Hannover an Domanial-Ländereien, Gärten und Wiesen 45 % der Gesammtfläche mit

43,234 Morgen,

an Domanialforsten, einschliesslich der Interessentenforsten 65,2 % der Gesammtfläche mit

279,623 Morgen;

---

[1]) Spangenberg, I, S. 613; Ausschreiben vom 8. Aug. 1758, 18. Aug. 1758, 22. Aug. 1758, 10. Dec. 1759 bei Spangenberg, I, S. 630. 668. [2]) Spangenberg, II, S. 677; III, S. 527. 530. [3]) Derselbe, IV, 1. Abth., S. 419. [4]) Neues Vaterl. Archiv, Jahrgang 1824, S. 154. [5]) Daselbst, S. 158. Anlage IV.

in der Landdrostei Hildesheim mit dem Harz, an Amtshaushalts-Grundstücken 61 % der Gesammtfläche mit
60,381 Morgen
und an Domanialforsten 58,6 % der Gesammtfläche mit
411,169 Morgen;
im ganzen vormaligen Königreiche an Amtshaushalts-Grundstücken 3,6 % der Gesammtfläche mit 210,471 Morgen, und an Domanialforsten
1,209,515 Morgen.

Im Jahre 1850 stand in Folge von Ablösungen der Domanialbesitz des Königreiches auf

137,929	Morgen	Acker.
69,320	„	Wiesen.
103,276	„	Weiden.
155,126	„	Torfmoore.
783,079	„	à 120 Quadratruthen Forsten [1]).

2. Der hannoversche Forstbetrieb.

Wir befinden uns in der Lage, die Bestandes-Verhältnisse und den Betrieb der hannoverschen Forsten seit Ende des Religionskrieges, im Anschluss an Capitel V, verfolgen zu können, weil uns die Quellen in den Forstbereitungs-Protokollen und Berichten seit 1735 zu Gebote stehen. Eine Forstuntersuchungs-Commission ist in der Zeit vom 18. April 1735 bis 3. Juli 1736 am Sollinge thätig gewesen. Sie bestand aus dem Forstmeister von Rauschenbladt in Selzerthurm, Forstinspector Schäfer, Amtmann Brunsich, Oberförster Koch am Sollinge und Forstregistrator Jacobi zu Clausthal. Im Monate Mai 1737 erschienen zwei Cammer-Räthe aus Hannover, um sich in Begleitung der Localbeamten über den Sollings-Zustand persönlich zu unterrichten. Ueber die Aemter Münden und Brackenberg liegt ein Forstbereitungs-Protokoll von 1739 vor. Im Jahre 1747 wurde der Solling, gleichwie 1775 abermals besichtigt. Eine letzte Bereitung des Sollings ist 1779 nur für die Aemter Nienover und Lauenförde zu Stande gekommen.

Vom Forstherrn hing es im Allgemeinen ab, wie die Domanialforsten betrieben werden sollten. Einerlei, ob Häge- oder Interessentenhölzer. Berechtigten wollte man, sofern ihnen nicht ausnahmsweise eine Concurrenz bei der Forstverwaltung zustand [dem Verfasser ist ein solcher Fall nicht bekannt geworden] nicht gestatten, einzureden. Allerdings aber waren sie nicht einflusslos auf

[1]) Statistische Nachrichten aus Hannover, Heft II, Abth. I, 1851.

die Wahl, den Verlauf und die Form des Forstbetriebes. Sie waren nicht selten die Ursache unbefriedigender Erscheinungen. Wenn die Interessenten statt Unterholz Baumholz erhielten, so gefiel es ihnen schon; aber nicht, wenn statt des Baumholzes Durchforstungsholz gegeben wurde. Innerhalb der Gehäge oder Zuschläge warteten die Holzberechtigten die Anweisung des von ihnen zu fällenden Holzes durch den Betriebführer häufig nicht ab. Sie hieben nach Gefallen wo und was sie wollten. Es hat die Abstellung eigenmächtiger Baumfällungen im Fürstenthume Corvey, wie auch im Hannöverschen sehr schwer gehalten [1]). Höheren Orts hat man schliesslich die Baumfällung und Entnahme der Berechtigten, ohne zuvorige Anweisung der Forstbeamten, für Diebstahl erklärt [2]). Selbstverständlich durfte die hergebrachte Holzart nicht willkürlich beseitigt werden. Auch der einseitigen Betriebsänderung haben sich Berechtigte widersetzt. Selbst ihrer Waldverwüstung hat der Forstherr Concessionen machen müssen. Als am Vorder-Deister das Unterholz, welches Berechtigte jeder Zeit hauen und nutzen durften, zerstört worden, schlief etwa seit 1714 der Astholzbetrieb ein. Er traf die räumlich stehenden, tief beasteten Mastwaldrechter, anfangs deren trockene, nachher auch grüne Aeste, soweit man ihnen von den auf die Wagen gelegten Leitern beikommen konnte. An Stelle des Unterholzhiebes wurde ein Schnatelrecht, wol oder übel schweigend zugestanden. Als auch dieses zur Bedarfsbefriedigung nicht mehr reichte, wurden ganze Bäume hingegeben, anfangs mit Unterbrechungen, nachher für immer. Es soll diese Gabe bittweise geschehen sein, ist aber zu einem Reihebrennholz-Recht erweislich seit 1640 geworden [3]). Ein Process würde für den Forstherrn voraussichtlich ungünstig verlaufen sein, weil das Brennholz-Bedarfsrecht der früheren Markgenossen nicht auf Unterholz beschränkt gewesen sein mag. Durch die Verweisung auf das Unterholz schaut vermuthlich die Forstpolicei. — Im Amte Lachem erhielten die Interessenten jährlich nach dem Meierrange verschieden, s. g. „Warbäume“ oder „Reihebäume“, d. h. starke, alte Buchen des Oberholzes zur Deckung ihres Brennholzbedarfs angewiesen, oder sie holten sich solche nach Willkür selbst. — Diese Bäume, im Amte Medingen, Fürstenthums Lüneburg, sowie auch im Fürstenthume Lippe-Detmold „Weisebäume“ genannt, konnten nach der Auflösung des alt hergebrachten Mastwaldbetriebes Mangels halben nicht mehr erfolgen. Oder richtiger

---

[1]) Forstordnung für Corvey von 1650 und 9. Octob. 1760; hannöversche Verordnung vom 14. April 1686, bei Willich, I, S. 775. [2]) Verordnung vom 25. Septemb. 1775, bei Willich, I, S. 734. [3]) Vom Jahre 1640 datirt das älteste vorhandene Register.

gesagt, der Betrieb war durch die Berechtigung zu Grunde gerichtet. Es musste schwächeres Buchen-Brennholz gegeben werden etc.

I. Kopf-, Ast- und Wurzelholzbetrieb.

Wir treffen in den vormaligen Welfenlanden der Weser vom Kopf-, Ast- und reinen Wurzelholzbetriebe nichts Belangreiches in den Forsten. Kopfweiden kommen in vielen Gegenden auf Domanial-Hudeängern, Dorfs-Gemeinheiten, die zugleich zur Viehweide dienen, namentlich da, wo noch nicht separirt ist, vor. Des viel gebrauchten Zaunholzes wegen wurde die Anpflanzung solcher Kopfweiden, besser noch lebendiger Zäune am Sollinge angeordnet [1]). Ungeköpfte Weiden etc. beschatteten die Feld-Kuhlager vor Einführung der Stallfütterung vor jedem Dorfe.

Einer Kopf-Hainbuchen-Wirthschaft begegnete man wol in den Eichen-Hutwäldern, z. B. anno 1735 am Hennekenberge, Amts Uslar.

Mineralisch kräftiger flachgründiger Boden gehörte dem reinen Wurzelholzbetriebe der Harthölzer an, soweit als nicht der Fichte der Vorzug gebührt. Eller [das Gasbornsche Bruch, Amts Erichsburg, 1786], Birke, Weide kann auch ihren Standort im Niederwalde finden. Abgetriebene Ellernbrücher liess man das erste Jahr gänzlich, das zweite Jahr bis Johanni vor dem Weidevieh bewahren [2]). Mit der Rothbuche ging der Wurzelholzbetrieb schlecht; auch Absenker konnten, wie Versuche aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts im Amte Grohnde gezeigt, diesem Betriebe nicht aufhelfen, weil die Absenker-Lohden, da sie später kommen, vom Stockausschlag unterdrückt werden. Uebrigens ist die Rothbuche im Niederwalde auch darum verrufen, weil sie den Erwartungen von hoher Waldverzinsung und Abhülfe eingebrochener Verlegenheiten des Forstbetriebes nicht entsprochen hat. Schlagholz trägt noch z. B. der Feldberg, Amts Polle [Kalkstein]. Im Fürstenthume Hildesheim macht man den Buchen-Niederwald seit langer Zeit zu Hochwald [Aufheisterung]. Eine Schlag-Eintheilung des Niederwaldes nach Ruthenzahl ist durch die Calenberger Forstordnung von 1678, III, 7 vorgeschrieben.

II. Mastwald.

Vorherrschend in allen Haupt- und manchen Nebenwaldungen, auch Vorhölzern der Wesergegend, namentlich im Kauffunger-, Bram- und Sollingerwalde, in den Calenberger, Hoyaer etc. Hol-

---

[1]) Sollinger Forstbereit.-Bericht von 1735 bis 1736, S. 572. [2]) Bericht der Forstbereitungs-Commission für Rehburg von 1750.

zungen war in der Vorzeit, wenn auch ohne diesen Namen, der Mastwald[1]). Er bestand aus Oberholz, wozu der in den Forsten vergessene und verschwundene Eibenbaum gehört hat [Plesswald] und aus Unterholz. So mag den Mastwald, dessen Zweck die Fruchterzeugung gewesen, schon Germanicus gesehen haben[2]).

Gehen wir das örtliche Vorkommen dieses Betriebes in verschiedenen Gegenden der früheren Welfenlande seit 1648 durch!

1. Spezielles Vorkommen.

Aus dem Amte Münden sind Kauffunger Wald, Mündenscher Knick, Bramwald und Dransberg zu erwähnen. Am Einhange des Gemeinen Kauffunger Waldes nach dem Wasser zu gab es ums Jahr 1739 einzelne alte, theils abständige Eichen und Buchen, zum Theil mit alten Birken und Ellern-Buschwerk. Buchen-, Hainbuchen- und Eichen-Aufschlag war nicht geschont und daher vom Weidevieh verbissen.

Auf der Höhe, die Platte genannt, standen alte Eichen und Birken, zum Theil auch gute junge Eichen und Ellern-Buschwerk.

Auf dem Wildhecker Kopf, Heisterleger und Grasebruche befanden sich unter alten Eichen und Buchen junges Buchenholz und junge Eichen. Man sah auch grosse Brücher und Haidköpfe mit struppigem Holze im Einzelstande, sowie Blössen mit verbissenem Buschwerk.

Eine Bruchblösse mit einzelnen alten, knorrigen Eichen und Buchen bildete das Hühner- oder Hünenfeld.

Einzeln und horstweise sah man altes Buchen-Baumholz mit wenigen abständigen Eichen, hin und wieder Buchen-Aufschlag und viele Blössen am Kleinen Steinberge.

Am Grossen Steinberge befanden sich altes Buchen-Baumholz mit abständigen Eichen über jüngerem Buchenholze und grosse Blössen.

In den Forstorten Schwarzebach, Schlagsäule, Krummeborn, Buchenborn und Latten-Gehäge begegnete man alten, abständigen, knorrigen Eichen und Buchen, zum Theil mit Buchen-Jungholz und verbissenem Buchen-Buschwerk, auch vielen Blössen und Brüchern.

Ein Buchenbestand mit alten Eichen deckte den Helleberg.

Altes abständiges und junges Eichenholz, horstweise älteres und junges Buchenholz mit einzelnen Hainbuchen; ferner viel verbissenes, struppiges Buchen- und Hainbuchen-Buschwerk, auch ein-

---

[1]) Als man den Forstbetrieben die Namen gab, war der Mastwald schon nicht mehr da. Vergl. G. F. Krause, Compendium etc. 1806.
[2]) Tacitus, Annal. I, 50 und 68; II, 14.

zelnes Ellern- und Birkenholz bildeten den Bestand in den Forstorten Uhlenbruch, Alter Kirchhof, Worke, Stoffels- und Langes-Rott, Langebruch und Winzenburg.

Am Hackewege, Farnblek, Heidelbergs-Kopf und Schlucht stand altes, abständiges Eichen- und Buchen-Baumholz über Buchen-Stangenholze und verbissenem Buchen- und Hainbuchen-Buschwerk.

Am Einhange des Haberberges nach dem Wendenbach gab es alte Buchen und wenige Eichen über Jungholz. Auf der Höhe war das Baumholz alt, kurz und struppig.

Um 1784 deckten den über 2000 Morgen grossen privativen Kleeberg alte Masteichen, junge Eichen und wenige Buchen. Das Unterholz bestand aus Hainbuchen, Söhlen, Haseln etc. Man hatte das Unterholz auf die Wurzel gesetzt.

Solches Vorkommen kennzeichnete 1739 auch den Bramwald, namentlich an der Querenburg, Herrenspitze, am Todtenberge, Klingenberge und Kahlen-Nacken. Hier gab es altes Buchen-Baumholz mit jungen Buchen melirt, sowie alte abständige Eichen mit struppigem Buchenholze; auch Buchen, Birken, Aspen, Söhlen und Ellern.

Anzuführen sind noch die Forstorte Sandkopf, Breites Thal, Grosse und Kleine Wollücke, Piepenthal und Bramburg. Auf den Höhen standen hier haubare Buchen verschiedenen Alters, mit einzelnen, meist abständigen Eichen. In den Thälern hatten sich unter dem Altholze verschiedene Weichhölzer angesiedelt.

In der Fürstenhägener Forst sah man im Hainholze alte, abständige Eichen, wenige Buchen mit verbissenem, struppigem Buschwerk und einzelnen Birken. Eichen- und Buchen-Oberholz mit Buchen- und Hainbuchen-Unterholz gab es an der Hessenspitze, Mörse, Ochsenblek, in der Langen Lieth.

Im Amte Brackenberg trug 1739 der Käseberg alte Buchen und wenige, zum Theil abständige Eichen; unter denselben Buchen- und Hainbuchen-Stangen-, auch geringeres Holz, ferner Dornen und anderes Buschwerk, auch einige Espen.

Am Alten Brackenberge fand man alte Buchen, wenige Eichen, Ilmen, Oehren und Espen als Oberholz; darunter Buchen-Stangenholz und anderes Buschwerk.

Alte Buchen und Eichen als Oberholz standen am Rauhenberge, Osterberge und Lüsseberge. Das Unterholz bildeten Buchen, Hainbuchen, Aspen und anderes Stangen- und geringeres Holz nebst Dornen, und anderes Buschwerk.

Schlotenbreite, Hüttekamp, Reesse und Plesse enthielten Ober- und vom Druck leidendes Unterholz. Jenes bestand aus Buchen, Eichen und Espen; dieses, wo das Oberholz nicht zu geschlossen

stand, aus Buchen, Hainbuchen, Espen, Söhlen, Oehren, Haseln und dergl. Ober- und Unterholz waren ungleichaltrig.

Am Mittelberge kam zu den alten Buchen und Eichen auch die Esche als Oberholz. Buchen, Hainbuchen, Espen, Söhlen, Haseln, Dornen etc. bildeten das Unterholz.

Zwischen der Kochsgrund und Lüssegrund gab es altes Buchenholz mit jüngeren Horsten gutwüchsiger Buchen; zum Theil aber auch grösseres oder geringeres Unterholz mit vielen Dornen.

Im Leineholze bildeten zum Theil abständige Eichen, einzelne alte Buchen und viele alte Espen das Oberholz. Es gab auch Blössen. Oft fehlte das Unterholz, welches event. aus Buchen, Hainbuchen etc. zusammen gesetzt war.

Auf der Höhe am Schmalenzank war ein reiner, zum Theil abständiger Eichenbestand ohne Unterholz. Uebrigens gab es in diesem Forstorte, gleichwie im Breitenzank Buchen- und Aspen-Oberholz. Diese Orte waren vor einigen Jahren abgetrieben.

Am Rotenbach traf man einen reinen Buchenort mit einzelnen alten Eichen.

Als Oberholz standen an den Steinköpfen alte und junge Eichen, alte Buchen und alte Espen. Als Unterholz waren Buchen, Hainbuchen etc. zu sehen.

Alte Eichen standen an der Erbslieth, mit abgetriebenem und wieder aufgewachsenem Unterholze von Buchen, Hainbuchen etc.

An dem vor etwa 40 Jahren abgeholzten Berlepsch'schen Zank befanden sich einzelne alte Eichen und Buchen. Das Buchen-, Hainbuchen-, Espen-, Birken- etc. Unterholz war wieder abtriebsreif.

In den Hardegser Amtsforsten herrschte Eichen-, meist Eichen- und Buchen-Oberholz. Im Unterholze gab es Buchen, Hainbuchen, Ellern und struppiges Buschwerk. Um 1788 bestand das Hainholz aus Buchen und einzelnen Eichen, der vordere Boesberg aus Eichwald und weichem Unterholz. Eichen-Ober- und melirtes Unterholz deckte den Schönenberg, Kleinhagen, Stehberg etc., Ottenbühl, Kuckshohl. Am Rahmser Berge, Rotenberge bei Schlarpe und Volper, sowie an den eilf Gründen und Bergen, am Güntershagen und Försterwinkel gab es Eichen- und Buchen-Oberholz mit Unterholz. Aehnlich war der Bestand in den Aemtern Uslar, Nienover und Lauenförde. Um 1735 gab es an der Hennekenhufe Masteichen-Oberholz mit struppigem Buschwerk. Im Espolder Holze, desselbigen Amts Uslar standen 1735 wie 1784 durchweg alte Eichen, darunter Buchen, Birken und verbissenes Buschwerk.

Anno 1735 gab es im Amte Nienover [Ober- und] Unterholz am Kahlberge, Steinkuhler Berge, Lütjenberge, Schinkelberge, Lange Grund, Dietrichshöhlen, Ochsengrund, Reherhalbe. Um 1790 wuchsen

am Ahneberge, Bleckholzerberge etc. Eichen und Buchen, auch Unterholz. An der Kahlwarde gab es einzelne Eichen, meist Buchen und wenig Unterholz. Der Hilmersberg und Wolfsstieg trugen einzelne Eichen, meist Buchen. Am Steinkuhlerberge, deutsches Haus und Lütjenberge traf man Eichen, Pflanzeichen, Buchen, auch Unterholz. Wenige Eichen, alte und junge Buchen mit Unterholz sah man am Schmacht und Wildenkopfe. Eichen und Buchen mit allerlei Unterholz befanden sich am Kleinen Kuhlenberge, Wahmbecker Strange und im Kuckuckswinkel.

Im Amte Lüthorst waren 1735 einzelne Masteichen und alte Buchen, mit Unterholze von Buchen, Hainbuchen, Haseln und Dornen verbreitet. Es kamen viele Angerblössen vor.

Grosse Lauenberger Forst.

Reine Eichen mit etwas Unterholz trugen der Kleine Gehrenberg, Hennemannsberg, der Eichenfast, der Hennekenberg und Ohrenberg um 1786. In der Kreuzgrund, unter der Lindruthe, am Breitfast und im Traupenholze befanden sich wenige alte Eichen, mehr Buchen mit jungem Aufschlag. Am Hakenberge und Kuckuck gab es wenige alte Eichen und Buchen, mehr junges Buchenheisterholz und zugepflanzte Eichheister. Der Buchen-Verjüngungsschlag wird fortgetrieben. Am Rhöneberge sah man wenige alte Eichen und Buchen, meist Buchen-Heisterholz.

Heerdebreite: alte und junge Pflanz-Eichen. Eisernstieg, wenige alte Eichen und Buchen, meist Buchen-Heisterholz, ist 1789 bis auf die Lassreiser abgetrieben.

Brünerberg, Birkenberg, Koppelsberg, Platte, Leemse und Rolfserberg: alte Eichen und Buchen.

Bis 1773 standen am Brünie alte Eichen- und Buchen-Samenbäume, welche dem jungen Holze zum Schaden standen und ausgehauen sind. Buchen-Heisterholz.

Am Rückfurt und Breitenborn wenige alte Eichen und Buchen; meist Buchen-Heisterholz.

Gute Eichen, wenig Buchen, auch Unterholz wurde an der Lichtenwand, am Stabelsberge und Burghalse um 1790 angetroffen.

Am Grubenberge und in der Landwehr standen anno 1737 und zu Ende des vorigen Jahrhunderts alte abständige Eichen und alte Buchen über gemischtem Unterholz, welches zu Salzwasen für Sülbeck abgetrieben wurde.

Reine Buchen traf man im Limkerstrange; alte Masteichen, auch einzelne alte Birken und Aspen auf der Haide. Das Streitholz und Pfaffenholz trug Masteichen und melirtes Unterholz.

Am Hengstrücken gab es alte Buchen und Eichen, das Weichholz ist ausgehauen und verkohlt.

In 20 Privat-Erbholzungen gab es Eichen- und Buchen-Oberholz mit Unterholz.

Im Amte Rotenkirchen, wo 1790 der Schlagholzbetrieb mit 35jährigem Umtriebe eingeführt, standen um 1792 an den Wolfsbergen alte Eichen, starke Buchen- und Hainbuchen-Stangen mit Buchen-Lassreisern.

Uhlenstöcke: Eichen- und Buchen-Oberholz mit Unterholz.

Kohlholz, Hörneken: Eichwald mit Dornen-Unterwuchs.

In den Interessentenforsten gab es Eichen- und Buchen-Oberholz und Unterholz. Am Edemisser Berge und Klagesberge sah man abständiges und frohwüchsiges Eichen-Oberholz mit Buchen- und Dornen-Unterholz.

Die Sudlied, theilweise wie der Klagesberg bestanden, enthielt übrigens ein Oberholz von alten, schlechten Eichen, Linden, Ahorn, Ulmen und platzweise Buchen-Unterholz; meist aber Blössen mit einigen Dornen und Haseln bewachsen.

Alte Eichen standen gruppenweise über Unterholze am Sackberge.

Das Ibersche Holz enthielt schlechte Eichen, Buchen-Unterholz und Dornbüsche.

Im Stöckheimer Holze fehlten die alten schlechten Eichen auch nicht. Das Unterholz bestand aus Haseln, Birken und Dornen.

Wenig Eichen-, mehr Buchen-Oberholz fand man im Steinbruchsholze. Sein Unterholz war meist Buche etc.

Im Haarthal standen abständige Eichen mit Dornen-Unterholz. Eichen und verschiedenes Unterholz wurde im Dassenser Meierholze angetroffen.

Privatholzungen jenes Amts [Schraders Breite, Böllenberg, Birkenberg, Kurzeberg, Dickeberg, Vardeilser Holz] hatten auch Eichen-Mastholz, Eichen- und Buchen-Oberholz mit Unterholz von Birken, Hainbuchen, Dornen aufzuweisen. Am Sternbeutel war nur Buchen-, Hainbuchen-, Haseln- und Dornen-Unterholz zu sehen. Einzelne junge Eichen sollten aufwachsen. Im Wickershäuser Revier stand Eichen-Mast- und Birken- und Dornen-Unterholz.

Oberholz von Eichen und Buchen, oder nur von Eichen, oder nur von Buchen, selbst in Stadt-, Dörfer- und Privatholzungen, mit Unterholz von Buchen, Hainbuchen, Söhlen, Espen, Ellern, Birken, Linden, Haseln, Dornen etc. gab es in der zweiten Hälfte des vorigen und zu Anfang dieses Jahrhunderts noch im Göttinger Stadtwalde und in den Aemtern Niedeck, Bovenden, Radolfshausen, Scharzfels, Herzberg, Catelnburg und Salzderhelden. Man nannte den Hieb des 30- oder 35jährigen Unterholzes den Schlagholzbetrieb. Im Amte Brunstein, wo das Nadelholz zur Mitherrschaft gelangt war, guckte der alte

Mastwald, Ober- und Unterholz, allenthalben durch. Selbst das dem Nadelholzgebiete schon fast ganz verfallene Amt Westerhof trug noch Mastwaldspuren. Aehnlicher Betriebsart unterlagen im Amte Polle der Köterberg und die Dickung.

Ferner gehören hierher die Theilhölzer im Amte Grohnde, in denen Eichenholz und Mast dem Cammergute vorbehalten sind.

Im Amte Ohsen trug das Hainholz Eichen- und Buchen-Baumholz, sowie Haseln- und Dornen-Unterwuchs.

Eichen-Oberholz über Buchen-, Hainbuchen- etc. Unterholz deckte den Wengerberg, Amts Aerzen, den Eichberg, das Wehrberger Holz und den Katzberg Amts Springe noch im laufenden Jahrhundert.

Ober- und Unterholz gab es um 1770 am Dicken Külf, Amts Lauenstein, ferner am Fusse des Duinger Berges, von der Brunkenser Gränze bis an die wilde Schleite, vor dem Felde heraus; dann in der Ahe und, obgleich verhauen, im oberen Theile des Osterwaldes.

Eichen-Ober- und verschiedenes Unterholz bildete den Schönhop, Strothbrink und das Strothholz bei Wülfinghausen, ferner die Gemeine Finie bei Wittenburg, sowie das Rössinger Holz an der Leine.

Um 1800 fand es sich in den Calenberger Vorhölzern Horn, Studen, Hallerburger Holz und Riessen. Im Unterholze daselbst gab es Eichen, Eschen, Espen, Haseln, Hainbuchen, Linden etc.

Ober- und Unterholz trug anno 1750 das Verschwiegene Holz bei Springe.

In den Interessentenforsten des Amts Lauenau war Ober- und Unterholz bis in das vorige Jahrhundert herein verbreitet. Im Pohler Gemeindeholze standen um 1730 wenige Eichen, Hainbuchen und Buchen als Oberholz über gemischtem Unterholze.

Am Vorderdeister, Amts Wennigsen, dehnte sich zu Ende des 17. Jahrhunderts Ober- und Unterholz aus[1]). Eichen- und Rothbuchen-, auch Hainbuchen-Oberholz mit Buchen-, Hainbuchen-Buschholz, Dornen-, Haseln-, Linden-, Aspen-, Sahlweiden-, Ellern-, Hülsen- etc. Unterholz finden wir bis in dieses Jahrhundert herein in den „Halben Forsten“ bei Hohenbostel und im Barsinghäuser Knick. Um 1747 gab es Unterbusch unter Eichen am Vögelkenbrinke, Hasporke, Heister- und Kleikampe und auf der Grossen Haide. Ebenso in der Everloher Ohe. Eichen-Ober- und Hainbuchen- etc. Unterholz bekleidet das herrschaftliche Westerholz vor dem Deister.

---

[1]) Bericht des Oberförsters Heuser vom 2. Februar 1689.

In den Forsten des Amts Rehburg gab es Eichen-Oberholz mit Birken- und Ellern-Unterholze [1]).

Streitbruch und Sündern im Amte Wölpe trugen Eichen- und Buchen-Oberholz, sowie Birken-, Ellern-, Hülsen- etc. Unterbusch.

Im Amte Diepholz trug [noch 1790] das Dreckerholz Eichen-Ober- und allerlei Unterholz.

2. Oberholz.

Unter Oberholz wurde die älteste Holzklasse verstanden. Zweck des Mastwald-Oberholzes war die Beförderung der Mastnutzung, so dass die Waldrechter, so lange als sie Laub, Blüthen und Früchte trugen, ohne bestimmten Umtrieb stehen blieben. Dadurch unterscheiden sich Mastwald und Mittelwald. Ferner sollten die Oberholzbäume als Samenbäume dienen, sowie Bau- und Nutzholz liefern. Man machte sie daher einzelständig; denn man wusste, dass die Länge eines Baumes im Schluss, die Stärke aber im Raume erwachsen muss, wo auch der Fruchtansatz am besten von statten geht.

Holzarten waren der Regel nach Eichen und Rothbuchen, und zwar zu gleichen Theilen, oder vorwiegend Eiche, oder vorherrschend Buche. Im 16. Jahrhundert gab es in der Erichsburgschen Forst, in den Forstorten Hofmeistersborn, Gehren, Grevingsberg und Breitensteingrund meist Eichbäume. Reine Buchstränge bildeten die Wildkammer am Moosberge, der Mittelberg, Windbrakenborn, die Winterlieth und das Hellthal. Eichen und Buchen fand man vom Lauenberge ab die Lange Förth, Streitrott, Grimmerfeld, Schonenberg, Lunath, Bretforst, Linkerbruch, Schmalzgruben, Span, Hahnenbreite, Oschnipper-Lieth, Gr. und Kl. Lauenberg [2]). Nach dem westfälischen Frieden herrschte im Sollinger Walde, in der Grossen und Kleinen Lauenberger Forst, wenn Fleischmann recht ermittelt, die Buche vor, in der Uslarschen Forst standen Eiche und Rothbuche in gleicher Anzahl durcheinander. Die Lauenförder Forst und die meisten Districte des Amts Nienover hatte die Eiche inne. Mit Ausnahme des Bergrückens zwischen Nienover und Uslar, wo auf einer Fläche von höchstens 1500 Morgen die Rothbuche vorherrschend war, gab es nur hin und wieder einige Buchen zwischen den Eichen. Die Herrschaft der Buche hat seitdem zugenommen; die Eiche, nur noch im Pflanzwalde herrschend, hat über 10 000 Morgen verloren. Schuld hieran trägt mit das Forstpersonal. Es liess die im Buchwalde mit herrschenden Eichen abständig werden,

---

[1]) Bericht der Forstbereit.-Commission von 1750. [2]) Forstbereit.-Protokoll vom 28. und 29. April 1581.

so dass sie nur noch als Brennholz zu verwenden. Im Amte Rotenkirchen ist hierdurch dem Regenten, weil ihm nur die Eichbäume gehörten, grosser Schaden zugefügt; denn sie sind verschwunden. Man hat der Erstickung der Eichenlohden im Buchen-Aufschlage nicht gewehrt, nicht für deren Schonung beim Abtriebe des Unterholzes gesorgt und Heisterpflanzungen unterlassen.

Eichen- und Buchen-Oberholz etwa zu gleichen Theilen fand man, nach forstortsweiser Ermittelung, im vorigen Jahrhundert im Kauffunger Walde am Einhange nach dem Wasser, ferner am Wildhecker Kopf, Heisterleger, Grasebruch, Hühnerfeld, Schwarzebach, Schlagsäule, Krummeborn, Buchenborn, Lattengehäge, Uhlenbruch, Alter Kirchhof, Worke, Stoffel's und Lange's Rott, Langebruch, Winzenburg, Hackeweg, Farnblek, Heidelbergs-Kopf und Schlucht. Gleiches Vorkommen zeigte der Kahle Nacken im Bramwalde. Ebenso der Rauheberg, Osterberg, Lüsseberg und Berlepsche Zank im Amte Brackenberg. Dahin gehören viele Forstorte im Amte Hardegsen. Aus dem Amte Nienover sind der Ahneberg, Blockholzerberg etc., Kleine Kuhlenberg, Wahmbecker Strang und Kuckuckswinkel anzuführen. So war es auch in den Forsten des Amts Lüthorst. Aus dem Amte Erichsburg sind Hakenberg, Kuckuck, Schöneberg, Eisernstieg, Brünerberg, Birkenberg, Koppelsberg, Platte, Leemse, Rolfserberg, Brünie, Rückfurt, Breitenborn, Grubenberg, Landwehr und Hengstrücken hervorzuheben. Gleich antheilig traten Eiche und Buche im Amte Rotenkirchen und zwar in den Forstorten Wolfsberge, Uhlenstöcke und in den Interessentenforsten auf. Ebenso in den Privatholzungen Schradersbreite, Böllenberg, Birkenberg, Kurzeberg, Dickeberg, Vardeilser Holz. Zu nennen sind aus dem Amte Ohsen das Hainholz, Amt Wölpe Streitbruch und Sündern, und aus dem Amte Diepholz das Dreckerholz. Hier fand man Eichen-, Rothbuchen- [und Kiefern-] Oberholz über Ellern- und Aspen- etc. Unterholze auch im Düster- und Eylstedter Holze, sowie in der Markonah und dem Bauerbruche.

Vorwiegend in der Verbindung war die Eiche am Kleeberge des Kauffunger Waldes, im Hainholze der Fürstenhägener Forst, welches 1739 auch in reinen Eichwald verwandelt werden sollte, ferner in den Holzungen des Amts Hardegsen und im Amte Erichsburg an der Lichtenwand, am Stabelsberge und Burghalse.

Dagegen herrschte die Buche und zwar meist in Folge Rückgangs der Eiche, vor im Kauffunger Walde, am Gr. und Kl. Steinberge, Helleberge und Haberberge; im Bramwalde am Sandkopfe, im Breiten Thale, in der Gr. und Kl. Wollücke, im Piepenthal und an der Bramburg; in der Fürstenhägener Forst am

Mörse, Ochsenblek etc. — Dasselbe fand statt am Käseberge und Rothenbach, Amts Brackenberg, ferner im Amte Nienover an der Kahlen Warte, am Hilmersberge, Wolfsstiege, Steinkuhlerberge, Lütjenberge, Schmacht und Wildenkopf. Im Amte Erichsburg sah man es an der Kreuzgrund, unter der Lindruthe, am Speerberg und Gehren wie am Gr. Gehrenberge, am Breitfast und im Traupenholze. Aus dem Amte Rotenkirchen gehört das Steinbruchsholz hierher; aus dem Amte Lauenstein der Osterwald.

Reines Eichen-Oberholz stand an der Querenburg und Herrenspitze bei Münden über Buchen-Unterholze [1739], in der Erbslieth und auf der Höhe am Schmalen Zank im Amte Brackenberg; auf der Hennekenhufe und im Espolder Holze, Amts Uslar; am Kl. Gehrenberge, Hennemann's Berge, Hennekenberge, Ohrenberge, im Eichenfast, Streitholze und Pfaffenholze des Amts Erichsburg. Sehr vertreten war es im Amte Rotenkirchen, namentlich im Kohlholze, Hörnecken, Wickershäuser, Dassenser Meierholze, Haarthal, Stöckheimer und Iberschen Holze, am Edemisser Berge, Klagesberge und Sackberge. Es folgen die Theilhölzer des Amts Grohnde, der Wengerberg, Amts Aerzen, Eichberg, Katzberg und Wehrberger Holz im Amte Springe, der Fuss des Duinger Berges und die Ahe Amts Lauenstein, der Schönhop, Strothbrink und das Strotholz im Klosteramt Wülfinghausen, die Gemeine Finie, das Rössinger Holz, der Horn, Studen, Riessen und das Hallerburger Holz, Amts Calenberg. Dazu kommen Vögelkenbrink, Haspork, Heister- und Klaikamp, Gr. Haide, Everloher Ohe, Westerholz des Amts Wennigsen, und mehre Forsten des Amts Rehburg.

Reines Buchen-Oberholz traf man nur zwischen der Kochsgrund und Lüssegrund im Amte Brackenberg; dann im Göttinger Stadtwalde und am Limkerstrange, Amts Erichsburg.

Aber es war auch anderes Oberholz der Eiche und Buche beigemengt. So am Alten Brackenberge Ilmen, Oehren und Espen. Letztere Holzart hatte sich auch an der Schlotenbreite, Plesse, Recsse, auf dem Hüttekampe, an den Steinköpfen und im Leineholze eingestellt. Am Mittelberge wurde sie von der Esche vertreten. Auf dem schmalen und breiten Zank des Amts Brackenberg endlich stand neben der Buche wieder die Aspe. Im Amte Erichsburg am Speerberg und Gehren waren Birken und Söhlen, auf der Haide und dem Limkerfelde Birken und Aspen empor gekommen. Hainbuchen und Birken standen in Schlüters Gehay, auf der Horst, auf dem Sandhügel und Teufelsmoor. Hainbuchen gab es in Kochs Gehay und Rolfshagen. Haseln erschienen baumartig in mehren Forstorten. Die Sudlied im Amte Rotenkirken trug

grossentheils Eichen, Linden, Ahorn, Ulmen. Im Pohlerholze, Amts Lauenau, trat zu der Eiche und Buche die Hainbuche als Oberholzbaum. Ebenso in der Halben Forst und im Barsinghäuser Knick, Amts Wennigsen.

3. Unterholz.

Im Schatten des Oberholzes wurde der Erdboden nicht von einer, sondern von allerlei Holzarten bedeckt und durchwurzelt. Nach seinem Unterstande sprach man von Unterholz. Es hatte den Zweck, Brennholz zu liefern und den abständig gewordenen Mastbaum zu rekrutiren. Man theilt das Unterholz bekanntlich in Hart- und Weichholz. Eichen, Buchen, Hainbuchen etc. gegenüber den Birken, Ellern, Faulbäumen, Söhlen, Hülsen, Dornen, Aspen, Haseln. Sein Hieb unterliegt keiner Schlageintheilung; dadurch unterscheidet es sich von dem Unterholzhiebe im Mittelwalde. Ungleich ist der Umtrieb.

4. Mastwalds-Verjüngung und -Betrieb.

Im Religionskriege war der Mastwald verwildert; Aufsicht hatte aufgehört, stumpfe Gleichgültigkeit platzgegriffen und Soldaten-Brutalität hatte freies Feld gewonnen. Durch die Forstordnung von 1678 ward daher eine Verjüngung nach „Hayen“ mit Ueberhalt angeordnet. Man nannte sie auch „Heye“, „Hoye“, „Gehaye“, „Gehäge“ oder „Haue“ [1592]. Aber der energielosen Zeit fehlte der Nachdruck. Im Kauffunger Walde, namentlich am Wildhecker Kopf, Heisterleger, im Grasebruch, am Kring, Breiteweg, Heidelbeerkopf, Düsteren Born, Wittegrund, Asseberg, Schwarze Bach, Schlagsäule, Krumme Born, Buchenborn, Lattengehäge, Hausfeste, Schmelzofen, Güntersberg, Gr. und Kl. Ziegenrücken, Haberberg, Buttlar's und Suselhansberg etc. blieb der Plenterhieb bis 1739 bestehen. Man hieb das Altholz aus, ohne einzuschonen, und nahm dabei die besten Buchen und Eichen weg. Damals erst kam der Abtrieb nach Hayen etwas in Gang. Ebenso machte man es im Bramwalde, im Hermannnshagen, Ahrensiek, Ellenacker, Fahrenplätze, Vakerberg, Sterniekes- und Lunekesgraben, Eisenkuhlen, Knickgraben, Nollenholz, Hellebreitskopf, Hellegraben, Windwarte, Hühnengraben, Rabenbaum, Kükenbruch, Lange Sudde, Kleiner Buchstrang, spitze Grund, Steimke und alter Teich. Auch in den Forsten des Amts Brackenberg mussten Einzelhiebe und Selbsthieb der Holzempfänger damals aufgehoben werden[1]). Den Eigenbehörigen im Osnabrückschen musste der eingerissene eigenmächtige

[1]) Forstbereit.-Prot. von 1739.

Abhieb von Oberholz untersagt werden. In compacten Waldmassen [Elm[1]), Grafschaft Gedern in der Wetterau, Sollinger Wald] waren Ober- und Unterholz geblieben, letzteres sogar zum Theil hoch aufgewachsen. Man liess der Mast wegen Eichen- und Buchen-Oberholz möglichst alt werden. Wenn der Unterholzhieb einkehrte, so liess man der Sicherheit wegen 10 bis 15 Stück Eichen- etc. Oberbäume pro Waldmorgen stehen. Auch sollte vom Unterholze etwa alle 10 Schritte ein Eichheister stehen bleiben, oder es wurde die Schonung jeder grünen Eiche beim Unterholzhiebe befohlen. Solche stehen zu lassende Oberholz-Rekruten bezeichnete der Förster im Kauffunger Walde, Bramwalde, Sollinge etc., bei der Auswahl mit Röthel, oder mit einem Waldhammer, welcher den Wolfsangel und den ersten Buchstaben seines Namens trug[2]). Ueber die Zahl der stehen zu lassenden Hegereiser oder Hegebäume waren die Ansichten getheilt. Einige verlangten über wüchsigem Nachwuchs aus Kern, Stock und Wurzel 32, oder über unwüchsigem Jungholze 12 bis 15 Stück pro Morgen. Am Sollinge sollte nach kahlem Abtriebe des Unterholzes alle 40 bis 50 Schritt ein Mastbaum übergehalten werden[3]). Anderwärts wurden auf jedem Acker wenigstens 10 tüchtige, gesunde, glatte und gerade Mastbuchen und Eichen reservirt; aber auch vom Unterholze bei dessen Abtriebe 10 Stück übergehalten. Fehlten letztere, so durfte die Zahl der Waldrechter doch nicht vermehrt werden, um den Wuchs des Unterholzes nicht zu beeinträchtigen. Fehlten aber geeignete Waldrechter, so nahm man 16 bis 20 gerade, jüngere Stämme zum Ueberhalt. Der Unterwuchs musste immer Luft behalten.

Man siehet, es wurde sich nach den Umständen, Bestandes- und Bodenverhältnissen gerichtet. Keine Recepte.

Regel aber war überall, dass die Zweigspitzen der Hegebäume sich niemals berühren durften.

Da es vorkam, dass im geschlossenen Oberholze die Buchen die Eichen, seltener umgekehrt, überwuchsen, so musste beides zu vermeiden gesucht werden. Auch musste das Oberholz nur in Mastjahren, gleich nach dem Unterholzhiebe gelichtet werden, ehe Aufschlag erschien, den die Fällung und der Transport der alten abständigen Bäume geschädigt hätte. Aber zu leicht durfte der Verjüngungsschlag auch nicht gestellt werden, sonst gab es statt Buchen- und Eichen- Auf- und Stockausschlag, künstlich anzubauende Blössen oder Weichhölzer, wie Aspen, Söhlen, Erlen, Birken etc.

---

[1]) Merian, Topographie, 1654, S. 212. [2]) Mündener Forstber.-Protokoll von 1739, S. 303. [3]) Wächter, l. c., S. 555.

Wer bei dem Selbsthiebe der Holzempfänger Samenbäume oder Lassreiser im Sollinge umhieb, verfiel einer Strafe von 10 Thalern [1]).

Das Unterholz wurde oft nur wild genutzt.

So von den Eigenbehörigen im Osnabrückschen [2]). Am Allenberge, Amts Uslar, in älterer Zeit zu Mittelwald eingerichtet, sah man um 1735 alte und junge Buchen, Hainbuchen, Haseln, Dornen, an der Schwülme einige junge Eichen durcheinander. Er war beständig mit Zaunholzhieben für das Amt und Vorwerk Steimke bearbeitet. — Im übrigen Sollinge hat man die Verjüngungsschläge ohne Ordnung hier der Gemeinde, dort der Anstalt etc., oder zur Verkohlung den Holzempfängern überwiesen. Herrschaftliche Holzhauer gab es nicht. Empfänger hieben selbst, und die Einhaltung von Ordnung war unmöglich. Es wurde gehauen, was stehen bleiben sollte, und nicht gehauen, was zur Abholzung bestimmt war [Weichhölzer, knorrige Stämme etc.]. Berechtigte kehrten sich auch an keinen Wadel. Im Amte Münden, wie am Sollinge, haben sie bis 1736, resp. 1739 auch im Laube gehauen. Man fällte dort und am Sollinge schwaches und starkes Holz mit der Axt, nicht mit der Säge [3]). Holzabfuhr an den Holztagen war im Amte Münden auch den ganzen Sommer hindurch gestattet [4]). Da wo, wie oft, viele junge Eichen unter den jungen Buchen befindlich, sollten letztere als Unterholz behandelt werden und dem Abtriebe verfallen, damit die Eichen nicht unterdrückt würden. Fehlstellen in den durchgehauenen Orten sollten mit Bucheln besäet werden [5]). Ein schlagweiser Abtrieb [ohne Schlageintheilung] war vorgeschrieben. Als Regel für das Unterholz ist ein ganz niedriger Umtrieb zu bezeichnen.

Es kann dasselbe lediglich aus Schwarz- und Weissdorn bestehen, welche sich gruppen- oder horstweise auf den Grasängern unter den Mastbäumen ausbreiten. Im Schutz und Humus solcher Dornhörste, welche das Hornvieh meidet, kommt die kräftige junge Eiche, welche den Mastbaum im Greisenalter ablösen soll, am besten empor. Je höher man den Unterwuchs werden liess, desto mehr hat man sich vom Mastwalde entfernt. Im Hoyaschen bestand 10 bis 12jähriger, gemeinlich 15jähriger Umtrieb. Salzwasen, welche in einigen Forstorten, namentlich in den Gehägeholzungen des Kauffunger Waldes, in der Braunewalds-Grund und auf der Platte, für das Salzwerk zu Allendorf bis 1739 und später gehauen wurden, verlangten auch keinen hohen Umtrieb [6]).

---

[1]) Fleischmann, Uebersicht. [2]) Osnabrücker Eigenthumsordnung vom 25. April 1722, bei Wigand, III, S. 164. 165. 220. [3]) Forstber. Bericht von 1735 bis 1736, S. 568. 575. [4]) Forstbereit.-Protokoll von 1739, S. 301. [5]) Daselbst, S. 280. [6]) Daselbst, S. 291.

Es gab hier und im Sollinge Umtriebszeiten von 20, 25, 30 [Amelieth], 35 [Vorberge des Amts Rotenkirchen] und 40 bis 50 Jahren [Amt Nienover [1])]. Es wurde das Unterholz vor Erreichung der Mannbarkeit abgehauen. Als Ueberhalt liess man davon ausser den jungen Eichen, junge, gerade, aus dem Kern, und nicht vom Stock erwachsene Rothbuchen, auch lichtschattige, demnächst zu Bauholz gesuchte Aspen, auf gehörige Entfernung von einander stehen. Uebrigens hatte der nach dem Laubabfall, besonders im Februar, März und Anfangs April, im neuen Mondlichte zu besorgende Abtrieb alles andere, junge oder ältere Holz mit zu treffen, welches in Klafter oder Malter gelegt werden sollte. Man führte die Schläge so, dass die Holzabfuhr durch das stehende Holz ging, und der Wald da, wo er angehauen, auch zuerst Ruhe erhielt.

Der Aufschlag erfolgte aus Samen, vom Stubben und aus der Wurzel [2]).

5. Betriebsformen.

Am Sollinge, Bramwalde etc. befand sich schon immer mehr Holz, als seine Bewohner gebrauchten. Um die Vorräthe nutzbar zu machen, bedurfte es daher der Anlage holzfressender Anstalten. Man legte im Sollinge etc. Eisenhütten, Glashütten etc. an, und versorgte auch noch die Hütten des Harzes. Salzwasen fanden Absatz nach Innen und Aussen [3]), Flossholz ging nach Hannover. Man gebrauchte verschiedene Sortimente, Alt- und Jungholz aus Hägehölzern und Interessentenforsten massenhaft. Berechtigte sind niemals darum vernommen, haben auch keinen Einspruch erhoben. Im Oberholze gab es im Allgemeinen einen Umtrieb von 120 bis 200 Jahren; im Unterholze von 30, 40 und 50 Jahren. Mit 60 Jahren, wo der Stockausschlag aufhört, begann der zweihiebige Betrieb, und seine Verjüngung nur durch Samen-Abfall.

Es gab daher am Sollinge verschiedene Formen des Mastwaldbetriebes, je nachdem es sich um Salz- [Sülbeck etc.], oder Kohl-, oder Floss- oder Interessentenholz handelte.

a. Auf Salzwasen in etwa 25 bis 30jährigem Turnus, wurden im Amte Erichsburg die Forstorte Grubenberg, Streitholz, Gr. Gehrenberg und Landwehr betrieben. Dabei sollten die alten abständigen Eichen und Buchen mit weg genommen, und durch Eichen- und Buchen-Lassreiser ersetzt werden [4]).

b. Eür Eisen- und Glashütten waren, wenn auch mangelhaft, Kohlholz-Haye bisher getrieben [Amt Nienover [5])], soweit

---

[1]) Forstbereit.-Protokoll von 1739, S. 262. 272. 273. [2]) Forstbereit.-Bericht von 1735—36, S. 364. [3]) Wächter, l. c., S. 512. [4]) Forstber.-Protokoll von 1737, S. 312. [5]) Desgl. Bericht von 1735 bis 1736, S. 330.

man nicht in Buchen-Jungwüchsen etc., Birken- und Sahlweiden-Vorwuchs plenterweise zur Verkohlung herausgenommen[1]). Man verkohlte in Gruben. Köhler, Kohlermeister und dessen Holzhauer hauten das Kohlholz. Seit Anfang des vorigen Jahrhunderts wurde der Todtenberg und Klingenberg, Amts Münden, successive für die Glashütte an der Nieme, welche 1742 in das Amt Uslar verlegt ist, abgetrieben. Der Nachwuchs bestand aus Buchen, Hainbuchen, Birken, Söhlen und Buschweiden; das Oberholz bildeten alte Buchen und einzelne abständige Eichen. Gleiches geschah an der Langen Lieth bei Fürstenhagen[2]). Für die Harzer Eisenhütten hat man am Brüner Berge und am Brünie, Amts Erichsburg, Kohlen gebrannt. Nach Abzug des für Interessenten etc., und Sollings-Gewerke erforderlichen Holzvorraths, hatte man für die Harzer Eisen- oder Silberhütten damals übrig in der Uslarschen und Kl. Lauenbergschen Forst 26 290 Klafter, in der Gr. Lauenbergschen Forst 3200 Klafter, woraus etwa 22 000 bis 23 000 Karren Kohlen erfolgen sollten.

Zu Gunsten der Sollingschen Eisenhütten waren in der Uslarschen und Kl. Lauenbergschen Forst 66 220 Klafter, in der Nienoverschen Forst 24780 Klafter, und aus der Erichsburger Forst 12 959 Klafter, zusammen 103 961 Klafter reservirt. Da auf 2 Klafter Holz 1 Fuder Kohlen zu rechnen, so würde der Bedarf von jährlich 3000 Fuder für 15 bis 20 Jahre gesichert sein[3]). In der Uslarschen und Kl. Lauenberger Forst haben die Eisenhüttenpächter die Haye bisher nicht forstmässig und rein getrieben. Es ist nur das alte Holz ausgehauen, und das von diesem niedergeschlagene jüngere Holz mitgenommen. Dadurch entstand in den abgetriebenen Oertern kein egales Wachsthum; es gab mehr oder minder alte Buchenhörste und Blössen, auf denen der Aufschlag des Viehbisses wegen nicht gedeihen konnte. Die neueren Gehäge waren zwar regelmässiger getrieben, aber die Holzhauer hatten, anstatt guter und junger Lassreiser, viele alte Buchen und zum Theil untaugliche Eichen, welche gleich jenen Buchen keine künftige Hauung abwarten konnten, stehen lassen.

Solche Haye standen in einem 40 bis 50jährigen Umtriebe. Man behielt diesen Stangenholz-Betrieb auch nach Einführung des Stamm- oder Baumholz-Betriebes einstweilen bei, weil Stangenholz sich besser verkohlte als Baumholz. Aber auch ohne Rücksicht auf Holzverkohlung blieb dieser Stangenholz-Betrieb, z. B. im Amte Brackenberg in Geltung. War der Umtrieb des

---

[1]) Forstbereit.-Bericht von 1735 bis 1736, S. 554. [2]) Forstbereit.-Protokoll von 1739. [3]) Forstbereit.-Protokoll von 1735 bis 1736, S. 218. 226. 479. 482. 535. 548. 550. 553.

Buchen- etc. Unterholzes etwa auf 40 Jahre bestimmt, so wurde im 30jährigen Alter desselben der Aushieb des lästig werdenden Weichholzes vorgenommen. Man nannte das „ausschieren". Das Unterholz sollte nicht bis zur vollen Haubarkeit verwachsen, weil sonst die Verjüngung vom Stocke ausblieb und durch Samenfall zu langsam ging. Es sollte der benöthigte Aufschlag sofort durch Samen, wie vom Stock und von der Wurzel erfolgen [1]).

c. Auch auf den behuf der Flösse nach Hannover angelegten Baumholz-Hayen, welche Buchen-Klufthолz zum Gegenstande hatten, und fast über die ganze Gr. Lauenberger Forst ausgebreitet waren, hatten die Holzfäller viele alte Buchen und Eichen, welche keine Hauung mehr abwarten konnten, stehen lassen. Sie waren nicht ohne gelungenen Aufschlag; aber zu dessen Gunsten musste gleichfalls der abständige und schlechte Ueberhalt, wie der verbliebene Pollabfall und Abschlag entfernt werden. Uebrigens war es Grundsatz, in den melirt mit alten und jungen zur Flösse zu reservirenden Beständen das junge Holz ganz zu schonen und nur das alte abständige Holz, nebst den etwa eingesprengten Birken und Söhlen auszuhauen. In diesen Hayen bestand ein 75, resp. 80 bis 100jähriger Umtrieb. Sie durften nicht gleich gar zu rein abgetrieben werden, weil sonst Graswuchs und Weichhölzer sich aufdrängten; sie mussten vielmehr ausser den erforderlichen Lassreisern, welche der Wind gern umwirft, mehre und ältere, zum Samentragen geeignete Buchen vorläufig behalten. Dann kam der reine Buchen-Aufschlag bald, und nun konnten diese Samenbäume schnell nachgelichtet, resp. ausgehauen werden. Vorwuchs war gleich beim Anhiebe dieser Baumorte zu entfernen [2]).

d. Einer grossen Menge Fall- und Lagerholz ungeachtet, welches noch um 1775 zum Theil zum Verfaulen im Walde liegen blieb, wenn man es nicht mit dem Abfall auf den Kohl- und Flossholzhayen zu Asche, welche für die Cammer verkauft wurde, verbrennen liess [3]), hatte die Forstverwaltung für die Interessenten jährlich viel Buchenholz vom Stamme angewiesen. Nicht etwa von anbrüchigen, sondern vielfach von gesunden Stämmen. Dabei gab es keine Gehäge, sondern Einzelhiebe. Bei Fällung dieser einzelnen alten Bäume oder Baumgruppen wurden die unter stehenden Jungholzhörste zu Boden geschlagen und verdorben. Da solche, mehr oder minder kleine, jährlich etwa 10, 20, 30 oder mehr alte Buchen betreffende Hiebsflächen vereinzelt umher lagen, so konnte man den ganzen Forstort ihretwegen nicht dem Weide-

---

[1]) Forstbereit.-Protokoll von 1737, S. 471. 472. [2]) Forstb.-Bericht von 1735 bis 1736, S. 229. [3]) Forstber.-Bericht von 1735 bis 1736, S. 564 bis 566; Gross Lauenb. Forstregister, 1806 bis 1805, S. 50.

vieh verschliessen. Folgerichtig entstanden ebenso viele Blössen, wie Hiebsplätze, weil Rindvieh und Schafe hier keinen Nachwuchs aufkommen liessen. Es wurde daher der Forstordnung gemäss, um 1735 eine bessere Ausnutzung des Fallholzes, und soweit als dies nicht reichte, das Treiben ordentlicher Feuerholz-Haye für Interessenten angeordnet. Sie bestanden darin, dass nicht allein alte Buchen und abständige, keine Hauung mehr erwartende Eichen, sondern auch das 50jährige, im brauchbaren Hiebsalter befindliche Unterholz mit abzuholzen waren. Dieses sollte, ähnlich wie im Stangenholz-Betriebe nicht zu stark werden, um die Ausschlagsfähigkeit vom Stock nicht ganz einzubüssen. Nach dem Ab- und Aushiebe wurde die ganze Fläche in Zuschlag genommen und eingeschont. In den mustergültigen Hardegser Forsten scheint nach Anordnung des Oberforst- und Jägermeisters von Moltke, welcher anno 1688 Abtriebe mit Ueberhalt, alle 40 bis 50 Schritt, haben wollte [1]), in diesem Sinne verfahren zu sein. So z. B. am Meinheitsberge anno 1750, im Hainholze 1756, am Rahmser Berge 1757, Schöneberge 1767. Um 1785 trug der Gretchenbusch Stangenholz von Eichen, Buchen und Hainbuchen unter Eichen- und Buchen-Lassreisern. Allerdings wurde nun nicht mehr einzelnen Interessenten dieser oder jener Forstort [Amt Nienover [2])], sondern 2 oder 3 Gemeinden solch ein Verjüngungsschlag zur Bedarfsbefriedigung geöffnet, wo auch andere Empfänger, denen man sonst gleichfalls Einzelhiebe gestattete [Amt Lüthorst [3])], Buchen-Brennholz beziehen konnten.

Diese Anordnungen über die Floss- und Feuerholzhaye, welche letztere auch in den Brunsteiner Forsten zur Anwendung gelangten, und den Uebergang zum „Zweihiebigen“ gebildet haben, waren zu loben, wurden aber bis 1775 nicht immer befolgt. Auch hatte die Verwaltung nach wie vor, beim Anhiebe eines Bestandes die Samenbäume und Lassreiser bald zu einzeln, bald horstweise in ungehöriger Entfernung von einander stehen lassen, wodurch Blössen und gruppenartige Nachwüchse entstanden waren. Ein rechtzeitiger Nachhieb der Samenbäume war unterblieben, so dass der Nachwuchs zum Theil verdämpft, zum Theil beim verspäteten Nachhiebe ruinirt worden. Lagerholz-Vorräthe blieben unbenutzt, und die Interessenten hieben ihr Reiheholz sich selbst. Jedoch haben die Einzelaushiebe seit 1775 aufgehört, und damit die Fall- und Lagerholz-Vorräthe, weil dem Winde gewehrt worden, abgenommen [4]).

Uebrigens kam man im Jahre 1779 zu der Erkenntniss, dass im Sollinge der Buchen-Stammholz-, oder haubare Baum-

[1]) Wächter, l. c., S. 554. 555. [2]) Forstbereitungs-Bericht von 1735—36, S. 319. 331. [3]) Daselbst, S. 501. [4]) Forstbereit.-Bericht von 1779.

holz-Betrieb mit 100jährigem Umtriebe zur Herrschaft gelangen müsse.

Damit ist der Mastwald aufgehoben.

Nebenbei wurde der Ansicht gehuldigt, dass der Schlagholz- [Niederwald-] Betrieb, der Gegensatz des Baumholz-Betriebes [1]), da einzuführen sei, wo Werke sich befinden, welche jährlich eine bestimmte Menge Feurung bedürfen, welche die Baumholzreviere mit ihrer langen Verjüngungsdauer nachhaltig nicht zu liefern vermögen. Es wurde behauptet, dass Schlagholzörter [Niederwald] in einer gewissen Periode von Jahren sogar mehr Holz lieferten, als Baumholzörter. Darum wurden an der Amelieth 673 Morgen, am Ahneberge 392 Morgen und am Schinkelberge 40 Morgen, zusammen 1105 Morgen einzutheilendes Schlagholz mit einem 30jährigen Umtriebe für die Glashütte bei Nienover in Vorschlag gebracht. Jedoch ist jene Glashütte längst verschwunden und vom Niederwald-Betriebe ist der Solling glücklich verschont geblieben.

6. Waldweide.

Auf die Ausübung der Waldweide bestand ein unbestreitbares Recht, und der richtig behandelte Mastwald konnte sie in viel höherem Grade gewähren, als geschlossene Holzbestände. Solcher Weidegenuss kam nicht allein den Interessenten, sondern auch den Amtmännern zu Gute, welche die landesherrlichen Domainen inne hatten. Dass bei vermehrten Ansprüchen an den Holzertrag die bisherige Weidenutzung unzulässig war, haben zuerst wol die Forstleute erkannt. In den Huderechten lag überall ein grosses Hinderniss für gedeihlichen Aufschlag. Darum wurden in der Celler Forstordnung vom 11. Mai 1651, Art. 49, 50, wie in der Holzordnung für die Marken von 1721, Pos. 3 und in anderen Verordnungen Verjüngungsgrundsätze mit Schonungen gegen das Weidevieh wiederholt aufgestellt. Man vertheilte diese Schonungen zur Erleichterung der Viehtrift. Man schonte erst ein, wenn Aufschlag erschienen war, dann sollte der Zuschlag aber dauern bis der Aufschlag dem Maule des Viehes entwachsen war, mindestens 4 oder 5 Jahre [2]). Mit der langen Verjüngungsdauer im Buchen-Hochwalde waren Interessenten erst recht unzufrieden. Bezügliche Weiterungen zogen sich bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts herein, wo ihnen die Verordnung vom 30. October 1750 so ziemlich ein Ende machte [3]).

---

[1]) Cammer-Ausschreiben vom 28. 6. 1776. [2]) Forstordnung vom 8. Juni 1678, bei Willich, I, S. 741. 750. 756. 772, 773; Cammer Ausschreiben vom 28. Juni 1776. [3]) Willich, I, S. 756.

Am Sollinge hielt der Fortschritt schwerer. Warnende Forstbeamte fanden bei den Cameralistischen Cammer-Räthen, welche den Nutzen der Sollingsbauern gemeinlich höher stellten, als das Gedeihen der vielen Waldbäume, nicht immer Glauben. Und in der That, Angesichts der Erwägung, dass z. B. die beiden Aemter Nienover und Lauenförde bei 22 000 Morgen Forstgrund ums Jahr 1780 nur 8000 Morgen Ackerland hatten, springt die Wichtigkeit der Waldweide für 358 Bauerhöfe in die Augen. Allein obgleich der für Nienover auf 6167⅔ Morgen, für Lauenförde auf 2251 Morgen à 120 Quadrat-Ruthen ermittelte Weidebedarf nachweislich im Walde gedeckt wurde, befahl die Cammer doch, dass, da für den Wohlstand [resp. die Leistungs- und Steuerkraft] der Sollings-Unterthanen eine Verbesserung der Weide nothwendig sei, der Forstbetrieb lediglich nach der Weide sich zu richten habe! — Seitens der Cammer wurde sogar durch Rescript vom 11. Mai 1779, resp. 19. April 1781 die Ausweisung von Forstgrund zu Ackerland, Ansetzung von Anbauern und die Herstellung des Dorfes Winnefeld [ausgegangen] angeordnet zur Vermehrung der Bevölkerung.

Obgleich durch rücksichtslose Beweidung viele Mastwaldflächen [Lauenförde] zur Blösse geworden, andere zur Blankweide ungeeignete dem Nadelholz-Anbau verfallen mussten, hat zwischen Forstleuten und vorgesetzten Cammerräthen eine Art von Weidekampf fortgedauert. Jene gingen daher mit der nöthigen Einschonung der Haye entweder überhaupt nicht, oder nicht mit Nachdruck vor [1]), und die Zahl der Viehstücke war, wie nachstehende Uebersicht lehrt, doch sehr gross.

Besonders schädlich erwies sich die Nachthude mit dem Zugvieh im Kauffunger Walde und Sollinge [2]).

Von den Hayen des Amts Hardegsen, welche in gutem Stande befindlich und vor dem Weidevieh gehörig geschont waren [3]), abgesehen, lief dasselbe unbekümmert um Schonungszeichen Seitens der Hirten, durch den ganzen Wald. Berechtigte, obgleich die Forstleute ihnen, gegen ausgestellten Revers seit langer Zeit berechtigungsfreie Hägeberge des Sollings zur Weide- und Fallholz-Nutzung geöffnet hatten, liessen sich lieber strafen, als die hergebrachte Weide verlegen oder einschränken.

Gleichwol wurde die gänzliche Unzulässigkeit der Schafhude in den Mastwald-Hayen immer handgreiflicher. Schafe liessen keine junge Eiche aufkommen, hinderten mithin den Ersatz

---

[1]) Forstbereit.-Bericht von 1735—1736, S. 330; Forstbereit.-Protokoll von 1775. [2]) Forstbereit.-Bericht von 1735—1736, S. 348; Prot. von 1739. [3]) Daselbst, S. 397.

der Eichmastbäume, worauf das meiste ankam. Was harmlose Schafe anrichten können, das lehrt der Hainberg bei Göttingen, 275 Morgen gross. Er war um 1719 bis 1721 abgeholzt und 1741 mit allerlei Unterholz gut bewachsen [1]). Verfasser hat ihn als eine von Schafen todt gehütete nackte Angerblösse 1840 verlassen. Dass die Schafe ihrer Schädlichkeit wegen schon vom Herzog Heinrich Julius aus dem ganzen Mastwalde hinaus und auf die Aenger [Hudeörter] gewiesen, war vollständig vergessen, seine Forstordnung von 1590 hatte überdem den Berechtigten gegenüber keine Gültigkeit. Forstbeamte wollten auch jetzt die Schafe wieder aus den Buchwaldungen verbannen, oder sie vermindern, oder wie schon im Amte Hardegsen, wo es 1500 Stück gab, auf gewisse Oerter beschränken [2]). Letzteres ist gelungen. Den 9811 + 1500 = 11 311 Stück Schafen der Uebersicht verdanken wir die Abscheidung der Hudeörter, welche man durch Abtrieb von Unterholz vergrössert und der Heisterpflanzung überwiesen hat, sowie die Einfassung der Triften mit Eichen, Buchen, Hainbuchen, und die Einfassung des Eichen-Pflanzwaldes mit Steinen, meist aber mit Gräben [3]). Dies geschah zuerst in den Aemtern Nienover und Lauenförde, und darnach seit Mitte des vorigen Jahrhunderts durch den ganzen Solling.

Lfd. No.	Weidevieh-Uebersicht der Aemter	Bauernhöfe oder Reihe-Stellen	Zug-Ochsen	Pferde	Horn-Vieh	Schafe	Schweine
1.	Amt Nienover	—	—	—	165	698	400
2.	4 Dörfer [4])	274	87	418	1250	1500	1560
3.	Amt Lauenförde	—	—	—	100	1400	300
4.	Dorf Lauenförde [5])	84	60	34	127	391	400
5.	Amt Uslar mit dem Vorwerk Delliehausen	—	—	—	—	—	—
6.	Dörfer der Uslarschen und Kl. Lauenberger Forst [6])	714	—	—	2052	5822	1532
	Summa	1072	147	452	3694	9811	4192

[1]) Jacobi, Bericht vom 1. Oct. 1741. [2]) Forstbereit.-Bericht von 1735 bis 1736, S. 179. 401. [3]) Forstbereit.-Protokoll von 1737, S. 201. 243. 248. [4]) Forstbereit.-Bericht von 1735 bis 1736, S. 304. [5]) Daselbst, S. 348. [6]) Daselbst, S. 173. 182.

Flossholz-Haye, deren Verjüngung durch Samen-Abfall erfolgte, länger dauerte, als die Verjüngung der Wurzelholzflächen, und wegen des langsamen Wuchses der jungen Buchen, den Birken, Aspen und Söhlen gegenüber, auch längerer Schonung gegen Hornvieh bedurften, waren den Weideberechtigten vollends unbequem. Dies um so mehr, als nach deren Wiederaufgabe die Junggewächse resp. Stangenorte so gedrängt standen, dass kein Gras aufkommen und kein Stück Vieh Nahrung finden konnte [1]).

7. Allgemeines Waldbild.

Keiner der vorgeführten Betriebsformen entsprachen die Holzbestände des Sollings. Sie lieferten ein wüstes Bild. — Das kam davon, dass die Betriebsarten nicht rein gehalten wurden, sondern in einander übergingen, auch dass die Betriebsregeln nicht befolgt wurden. Alle Commissarien von 1735 bis 1779 stimmen in dieser Klage überein. — Man liess z. B. fast auf allen Hayen, namentlich in der Uslarschen und Nienoverschen Forst, die abständigen, unbequem zu hauenden alten Bäume stehen. Nachhiebe führten event. zur Zerstörung des Nachwuchses [2]).

Um 1735 sah man in den Aemtern Nienover, Uslar einschliesslich der Kl. Lauenberger Forst, Hardegsen und Erichsburg allenthalben alte und junge Buchen [Altholz, 12spänniges Baumholz, 1-, 2-, 3spänniges Stangenholz, Heisterholz und Jungwuchs] mit verschiedenaltrigen Eichen, Hainbuchen, Birken, Aspen, Söhlen, Ellern, Haseln durcheinander [3]). Dazwischen Blössen und verbissenes Buschwerk. Am Moosberge, dem höchsten Theile des Gebirges, gab es meist Blössen und Brücher mit einzelnen Birken und Ellern.

Wenn das meiste Holz einigermassen stark geworden, so erfolgte der Abtrieb der Haye; zu schwaches Holz war nicht abzusetzen.

8. Untergang des Mastwaldes.

Im Mastwalde steht das Oberholz räumlich.

Unterholz ist demselben entbehrlich, leicht lästig, und der Weidegang kann weit herum stattfinden, wenn nur auf Rekruten für abgehendes mastergiebiges Altholz [durch Ueberhalt von Eichen und Buchen, Anpflanzung etc.] Bedacht genommen wird.

Mastwald und Mittelwald vertragen sich nicht.

Starkes Unterholz übt Seitendruck, Baumholz zwischen den Mastbäumen hindert deren Astverbreitung, wie Blatt-

[1]) Forstbereit.-Bericht von 1735 bis 1736, S. 505. [2]) Forstbereit.-Protokoll von 1737, Seite 381. [3]) Ein „Spann" enthält 10 Zoll Umfang.

bildung und Blüthenstand. Der Raumstand des Oberholzes wird schliesslich ganz verwischt und ein verspäteter Freihieb, so paradox es klingt, würde den Mastbaum zum Absterben bringen. Selbst angehend haubare, wüchsige Eichbäume, plötzlich frei gestellt, zeigen bald trockene Aeste und der Unterbau der Fichte mit ihrem dicken Moosfilz hilft der wachsenden Abständigkeit nicht ab. Im Flossholzhay zuerst erhielt der Mastbaum den Todesstoss. Die Eiche erstarb dort im Greisenalter, und mit der Eiche ist der Mastwald verschwunden. Die Eiche konnte sich, weil sie den Freistand verlor, im Buchen-Baumholz-Hay ihrer Natur nach, und weil der Ansturm vermehrter Brennholz-Forderungen an den Wald einen entsprechenden Betrieb zerstört hat, nicht mehr halten. Durch den üppigen Wuchs der Buche wurde der Baum der Freiheit schon von Jugend auf geängstigt und gedrängt. Auf dem Glashütten-Hay in der Langen Lieth bei Fürstenhagen sollten anno 1739 die vielen, jungen Eichen, soweit sie nicht auszupflanzen, von den jungen Buchen losgehauen werden. Bodenschutz ist auch der alten Masteiche kein Bedürfniss; er kann wenigstens den Freistand nicht ersetzen. In den Kohlhayen des Amts Nienover waren um 1737 verschiedene junge Eichen zwischen den Buchen so aufgeschossen, dass sie sich nach deren Abtriebe nicht halten konnten. Ob man sie an Pfähle gebunden hat? In den Baumholz-Hayen ward von der Commission erkannt, dass auf die im Nachwuchs mit aufschlagenden jungen Eichen, statt sie los zu hauen und vor dem Seiten- und Ueberdruck der Buchen zu schützen, keine Rücksicht zu nehmen sei, weil doch nichts daraus würde [1]). Von der Commission von 1779 wurde dagegen das Einstecken von Eicheln und Eichheisterpflanzung auf den Buchen-Abtriebsschlägen empfohlen. Man weiss nicht, dass es geschehen wäre; ein Erfolg fehlt.

Inzwischen ist die Schweinemast von der Forstwirthschaft an den Ackerbau übergegangen. Nach dem Mastwalde fragt Niemand mehr; seine Zeit ist vorüber. Der Bauer hält die Schweine im Stall und greift zu Schrot und Kartoffeln.

III. Plenterwald.

Zu Ende des 17. und in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts gab es grosse Forsten noch mit Altholzüberfluss, andere in denen das Altholz bereits mangelte. In volk- und industriearmen Gegenden, wo die Holzvorräthe nicht abzusetzen, genügte für den örtlichen Bedarf der Aushieb einzelner alter Bäume, wodurch zugleich der Fruchtansatz der übrigen gefördert werden sollte.

---

[1]) Forstbereit.-Protokoll von 1737, S. 475.

Schlechte Waldrechter blieben aber stehen und gute Bäume nahm man weg. Später trat Altholzmangel ein. Es musste zum Unterholz gegriffen werden. Auch dieses deckte dann oft nicht mehr den Bedarf. War dasselbe durch freien, unaufhörlichen Hieb, auch im Sommer, wie durch Viehweide endlich todt gemacht, so blieb zuweilen nur Oberholz zurück. Dann traf dieses wieder der regellose Hieb. So entstand ein Schaukelbetrieb, welcher Oberholz nahm, wo es noch stand, und dann wieder Unterholz ausbuschte, wo es noch zu finden war [Osterwald, Amts Lauenstein]. Es wurde aber auch bei regelmässiger Forstwirthschaft [z. B. am Külf, Amts Lauenstein, noch um 1770] das Unterholz nicht immer schlagweise abgetrieben, sondern ausgeplentert[1]). Die übelen Folgen von alle dem im Ober- und Unterholze führten zunächst zu der Einrichtung eines Plenterbetriebes, welcher die Vermeidung von Reinhieben vorschrieb. Es hatte ferner schon die Celler Forstordnung von 1618 bestimmt, dass jeder Waldbaum vor der Fällung seine volle Ausbildung erreichen sollte. Einzelaushiebe solcher Althölzer gab es im Kauffunger Walde, Bramwalde, Sollinge, in den Rehburger Forsten etc. Daraus folgte aber eine Verschiedenaltrigkeit der Bäume und Holzbestände, in denen alle Altersklassen durcheinander standen. So im Hohenloh und Güldenlande des Kauffunger Waldes, wo alte und junge Eichen und Buchen, sowie Unterholz von Buchen und Hainbuchen durcheinander vegetirten. Am Jäckelsberge gab es [1739] Eichen und Buchen im Plenterbetriebe. Dabei wurden die Waldungen ferner oft verhauen. Die Ursache solcher Einzel- oder Gruppen-Aushiebe, wodurch der Kauffunger Wald ruinirt worden, liegt in dem Selbsthiebe der Bauern auf den von den Förstern angewiesenen Hiebsplätzen. Interessenten fällten dabei das beste Holz ohne gehörige Klafterung, und liessen knorrige etc. Bäume stehen. An die Vorschriften der Förster wurde sich nicht gekehrt. Das bessere Holz klafterten sie dann zum widerrechtlichen Wiederverkauf, und der Abfall wie das Knüppel- und Astholz deckten den eigenen Haushaltsbedarf. Schonung der Hiebsflächen gegen Weidevieh fand nicht statt. Der Aufschlag, wenn er überhaupt erschien, wurde verbissen. Das Hüten der Zugochsen in den Hayen zur Nachtzeit, auch namentlich die Schafhude im Buchwalde wurde sehr beklagt. Hudewrogen halfen dem Uebel nicht ab; die Bauern beschwerten sich anno 1739 vielmehr über Vermehrung der Zuschläge und Weideschmälerung bei der Cammer.

Aber auch der Forstverwaltung ist vorzuwerfen, dass sie am Güntersberge seit vielen Jahren das stärkste Holz hin und wieder

---

[1]) Commiss.-Protokoll vom 11. Juni etc. 1770, S. 30. 34. 35.

ausgehauen und ins Hessische für 1 rthlr. 6 gl. das Klafter verkauft hat, weil die Interessenten der Entlegenheit und Beschwerlichkeit wegen dies Holz nicht haben wollten.

Die Nienoverschen Forsten befanden sich [1735] fast durchweg in einem schlechten Zustande[1]; $^2/_3$ der Lauenförder Amtsforsten lagen damals bloss[2]. Gleichwol ward der Plenterhieb hier und dort als angeblich nothwendig gestattet[3] oder gar vorgeschrieben. Es heisst in der Forstordnung für das Fürstenthum Dannenberg [Aemter Dannenberg, Lüchow, Hitzacker, Scharnbeck und Wustrow] vom 3. Januar 1654, § 56, es sollten die Holzungen über das Leistungsvermögen nicht ferner angegriffen, noch auf einem Platze viele Bäume abgehauen, sondern hin und wieder in den Hölzern angewiesen werden[4]. Man siehet, die grösseren Einzelhiebe führten zu Blössen und daher zu dem Grundsatze: „Der Wald muss Wald bleiben". Diese Lehrsätze erlangten auch anderwärts, z. B. in den Waldecker Forsten[5], dann im Königreich Sachsen[6], Geltung und Observanz. Man hat nach denselben im Widerspruch mit der Forstordnung von 1678, III, 6; VI, 4 und 7[7], wie mit den Anordnungen des Oberforst- und Jägermeisters von Moltke vom Jahre 1688 in manchen Buchwaldungen der Wesergegend, z. B. am Sollinge[8], Ith, Vorderdeister [Brön, Hohewarte um 1752] etc. zum Theil bis in dieses Jahrhundert herein gewirthschaftet, obgleich die über den ganzen Wald, mitunter das ganze Jahr hindurch stattfindenden Einzelaushiebe, bei ununterbrochenem Weidegange, statt zu geschlossenen Dickungen, zu Jungholzhörsten und Blössen geführt hatten.

Für den Solling, wie wir gesehen haben, und für Münden, wo z. B. der Cattenbühl Eichen und Buchen verschiedenen Alters durcheinander trug, und wo man ordentliche Haye zu treiben angefangen, wurde schon 1735 und 1739 befohlen, dass die Einzelaushiebe aufhören und aneinander zu legende Haye getrieben werden sollten[9]. Aber, wie so oft geschah, die Verwaltung kehrte sich nicht an die Vorschrift, und der Plenterhieb hat am hannöverschen Sollinge erst im Jahre 1775 aufgehört. Am schwierigsten war seine Beseitigung in den Interessentenforsten. — Im Amte Brackenberg, wo es keine Holzberechtigungen giebt, waren Haye schon 1739 allgemein in Anwendung. Auf denselben sollten

---

[1]) Forstbereit.-Bericht von 1735 bis 1736, S. 308. [2]) Daselbst, S. 352. [3]) Bericht der Rehburger Forstbereitungs-Commission von 1750; Cammer-Rescript vom 4. October 1750 an den Oberforstmeister. [4]) Braunschweiger Festgabe von 1859, S. 132 und 164. [5]) Curtze, S. 485. [6]) Tharander Jahrbuch, XII, 1857, S. 24 und 40. [7]) Willich, I, S. 746. [8]) Wächter, l. c., S. 554. [9]) Forstbereit.-Protokoll von 1739, S. 280.

alle 70 bis 80 Schritt gute, aus dem Samen aufgewachsene Eichen- und Buchen-Lassreiser, auch hin und wieder einige gute und gerade Espen zu Bauholz stehen bleiben. Es mag dort schon zweihiebig verfahren sein. Einzelhiebe wurden abgeschafft. Für das damals Hildesheimsche Amt Hunnesrück hat die Forstordnung vom 13. Oct. 1781 den verderblichen Einzelaushieb verboten, und Schlagführung, welche in den ältesten Beständen beginnen sollte, eingeführt. Der Wadel sollte vom 1. September bis 1. April dauern. Vor Mai musste geräumt, vor Juli abgefahren sein. Der Zuschlag hatte so lange zu dauern, bis der Aufschlag dem Maule des Viehes entwachsen war.

Damit ist in Hunnesrück der Buchen-Hochwald eingeführt [1]).

IV. Mittelwald.

Mittelwald, den man für gleichbedeutend mit dem Mastwalde gehalten hat [2]) und dessen Titel erst im laufenden Jahrhundert erfunden wurde, ist auch aus diesem hervorgegangen. Es bedurfte nur, wie anno 1784 im Amte Scharzfels, anno 1785 im Amte Catelnburg, 1790 in den Herzberger Landforsten und um dieselbe Zeit an den Vorbergen des Amts Rotenkirchen geschehen, der Einführung einer Schlageintheilung [mit 31-, 32- oder 35jährigem Umtriebe] unter dem Oberholze, und der Vernachlässigung der Masteiche. Solcher s. g. Schlagholzbetrieb mit Ueberhalt wird auch in den Interessenten- und Privatforsten des Amts Rotenkirchen geschildert [3]). Uebrigens entstand der Mittelwald auch aus dem Niederwalde da, wo man diesen nicht rein hielt, sondern beim Abtriebe Lassreidel stehen liess. Wir finden diesen, bis auf den Allenberg, am Sollinge nicht vorgekommenen Mittelwald, dem die Eiche fehlt, in der Göttingischen Leinegegend. So in den Plessforsten. Er bestand hier und im Göttinger Stadtwalde aus Buchen-Oberholz und einem Unterholzgemisch von Buchen, Hainbuchen, Ahorn, Eschen etc. Im Stadtwalde ist der Abtrieb des Unterholzes durchschnittlich im Alter von 20 bis 30 Jahren [wo es zu Klafterholz geeignet], aber nicht rein, und der Reihe nach erfolgt, sondern es ist bald hier, bald da gehauen, namentlich da, wo das stärkste Holz sich befunden hat. Es wurde daher anno 1741 eine geometrische Eintheilung in 30 Schläge, und ein 30jähriger Umtrieb empfohlen, und von der Landesregierung durch Rescript vom 12. Januar 1742 genehmigt, welche Einrichtung um 1766 jedoch noch nicht bestanden hat. Die Holzung enthielt meist nur Wurzel-

---

[1]) Hildesheimsche Landes-Ordnungen, II, 1823, S. 114. [2]) von Wedekind, Neue Jahrbücher der Forstkunde, II. Folge, IV. Band, 1854, S. 286. [3]) Forstregister von 1791 bis 1792.

holz, einzelnes Buchen-Oberholz und gar wenige, auch für den Kalkboden nicht passende Eichen. Es wurde der Ueberhalt von Buchen-Lassreisern aus Kernlohden angeordnet, welche bei der zweiten und dritten Hauung 60, 70 und noch mehr Schritt von einander zu halten, um stärkeres Nutzholz zu erzielen. Eigentliches Oberholz, über 120 Jahre, wollte man der Beschaffung wegen aber nicht, vielmehr nur Schlagholz, das angeblich ergiebigste im Feuerholz-Ertrage [1]).

Nach stattgefundener Vermessung von 1844/46 enthält der Göttinger Wald 2846 Morgen Buchen-Ober- und -Unterholz. Begleiter sind Ahorn, Esche, Ulme.

Planmässig ist anno 1860 in der 3518 Morgen grossen Göttinger Stadtforst statt Mittelwald Hochwald eingeführt.

Zu Buchen-Hochwald ist man auch in anderen Mittelwaldungen der Leinegegend übergegangen.

V. Hochwald.

Unter den Betriebsformen des Mastwaldes ist der Flossholzhay erwähnt. Dies war nur im Hinblick auf den Mastbaum gerechtfertigt. Da man das Unterholz aber samenfähig werden liess, so gehörte dasselbe dem Mastwalde nicht mehr an. In der That war die Mast schon Neben-, das Buchen-Kluftholz Hauptsache im Ertrage. Wir befinden uns daher bereits im Baumholz- oder Hochwaldbetriebe.

VI. Zweihiebiger Betrieb.

Mit dem Baumholzbetriebe waren alle Unterholzhiebe, bis auf einen beseitigt, und mit dem Oberholzhiebe zusammen gab es hier fortan nur den zweihiebigen Buchen-Hochwald. In dessen Baumholze kehrte der Umtrieb alle 75 bis 100 Jahre ein. — Er begann mit Dunkelschlägen und bezweckte lediglich eine durch Samenabfall zu bewirkende natürliche Verjüngung des Buchen-Hochwaldes, während im Kohlhay mit 40- bis 50jährigem Umtriebe der Aufschlag vorzugsweise vom Stock [Stubben] und von der Wurzel [viel Weichholz] erfolgte. Hier gab es einen mehrhiebigen, dort einen zweihiebigen Betrieb; darin lag der Unterschied [2]). Im zweihiebigen erfolgte die Lichtung des Altholzes und dessen Rekrutirung durch geeignete Stämme der jüngeren Classe. Beide erreichten also ein Abtriebsalter von etwa 80 resp. 160 Jahren. Man siehet aus diesem, dem Kauffunger Walde um 1739 nicht

[1]) Bericht des Oberförsters Jacobi zu Clausthal vom 1. October 1741, in der Stadtregistratur zu Göttingen. [2]) Forstbereit.-Bericht von 1735 bis 1736, S. 461. 586.

ganz fremden Betriebe, den man namentlich am Helleberge und anderwärts im Kleinen gefunden, welcher am Sollinge später an der zu starken Abnutzung der Lassreidel und Althölzer zu Grunde ging, noch einzelne stattliche alte Waldrechter in den haubaren Buchen-Hochwaldungen des Sollings, der Hallermunder Parksforsten, der Aerzener Amtsforsten etc. Vom Oberforstmeister von Lenthe wurde anno 1783 für die Parksforsten ein 80jähriger Umtrieb vorgeschlagen. Oberständer sollten stärkeres Nutzholz gewähren. — Im Amte Rehburg fand man um 1750 am „Hever" Waldrechter, welche dem 17., ja noch dem 16. Jahrhundert entstammen mochten. Es soll aber nicht gesagt sein, dass sie alle vom „Zweihiebigen" herkommen. Sie können zum Theil auch veraltete Rückstände aus den Kohlhayen oder Plenterbetriebe sein.

VII. Einhiebiger Buchen-Hochwald.

Als man am Sollinge bei Ausbruch des Holzbanquerotts zur Deckung von Holzberechtigungen fast alle Buchen-Althölzer hingeben musste, blieb nur der einhiebige Betrieb übrig. Er hiess Stammholzbetrieb. — Buchen-Hochwaldungen, wenn auch noch mit einzelnen Eichen, gab es anderwärts aber schon früher. So im Amte Brackenberg um 1739, am Hainberge, am Kuhnengrund etc. Man verjüngte allerdings mit Lassreisern. Im Amte Münden hatte man wegen geringen Vorraths an mastfähigem Eichen-Oberholze, um 1739 auf den Buchen-Baumholzbetrieb Bedacht genommen. Dahin gehörte seit Jahren der für Interessenten durchgehauene und in Zuschlag genommene Gr. Fuchsberg mit Aufschlag. Alte Buchen mit abständigen Eichen mit Nachwuchs trug der Rutsch. Buchen-Baum- und -Stangenholz mit alten abständigen Eichen gab es am Pflügeberge. Zur Buchenzucht bestimmt wurden Rabenbaum, Kükenbruch, Lange Sudde, Kl. Buchstrang und Spitze Grund. Dort war bis dahin geplentert. Einzelne alte Eichen und Buchen waren auf dieser Räumde übrig geblieben.

In der Fürstenhägener Forst konnte die mit Buchen-Aufschlag versehene Hessenspitze von den alten Eichen und Buchen gereinigt und in Zuschlag genommen werden. Haubares Buchenholz sah man im Wildhagen, am Hohenwandelstein, in den Scheeren etc. Es war auf Buchmast-Erträge an Stelle der Eicheln abgesehen. Man sollte namentlich in den Hägehölzern, wo die Mast der Cammer gehörte, den Anfang damit machen [1]). Vermuthlich hatten die Buchen-Hochwaldungen der lauensteiner Hägehölzer, wovon oben die Rede gewesen, gleichen Ursprung, denn auf den Kalkhöhen des

[1]) Mündener Forstbereit.-Protokoll von 1739.

Iths gedeihet die Eiche so wie so schlecht oder gar nicht. Aus der Instruction für die Forstbereitungs-Commissionen, welche gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts ihre ausführliche Thätigkeit entwickelten, ergiebt sich, dass die einhiebige Buchen-Hochwalds-Verjüngung als Verwaltungsregel bereits galt. Im Amte Catelnburg in den Forstorten Langfast, Aspe um 1785, ferner in den Herzberger Landforsten gab es zu Ende des vorigen Jahrhunderts Buchen-Baumholzörter. In den Aerzener Forsten blühete deren Verjüngung schon gegen Mitte des 18. Jahrhunderts. In den Aemtern Aerzen und Polle begannen die regelmässigen Buchen-Hochwalds-Verjüngungen in den Jahren 1730, 1732, 1740. Am Scharfenberge, Amts Ohsen, fing man damit 1748 an. Um 1749 begann im Amt Lauenauer Interessenten-Deister die Schlagstellung; sie war um 1804 noch nicht völlig beendigt. Um 1775 war die Buchen-Hochwaldwirthschaft, wie am Sollinge, so auch am Vorderdeister und im Breitenholze bei Volksen etc. 1790 schon längst im Gange. In Hessen datirt sie etwa von 1786; ebenso alt ist sie in den Brackenberger Forsten, ohne dass ein Betriebswechsel notirt wäre[1]); ferner in den Moringer Amtsforsten, wo sie seit 1788 z. B. in der Dicklinge vorzüglich gelang und wo auch die natürliche Verjüngung der Eichwaldungen durch Samenbäume [Hagenberg] 1781, 1792, 1805 hinzugekommen ist[2]). Sie kostete mitunter viel Lehrgeld und brachte der Eiche zwischen der Buche den Tod. Mäuse und Frost wurden am Deister als Hindernisse des Aufschlags beklagt. Man verjüngte daher anfangs mit Rücksicht auf gebliebene Fehlstellen etc. zur Vermeidung künstlicher Saaten oder Pflanzungen, welche Geld kosteten, verhältnissmässig lange Zeit. Dabei verjüngte man an den Bergseiten von unten nach oben, statt umgekehrt. Es erschien also unten auf dem humoseren Boden früher Aufschlag als oben, und der Transport der hier gelassenen Samenbäume schadete nachher den geschlossenen Dickungen. Man haute dunkel durch [Dunkelschlag] und haute nach [Lichtschlag], wenn hinlänglicher Nachwuchs erschienen war. Es war seit 1788 von Buchen-Hochwalds-Verjüngungen, Zuschlägen, Nachhieben [Lüftung], Dunkelhay, Vorbereitungsschlägen die Rede. — Dem Ausdrucke „Dunkelschlag" begegnen wir seit 1790 im Amte Grohnde, 1805 im Amte Erichsburg. Aber man liess bei Treibung der Haye, wobei auf Stockausschlag nicht gerechnet wurde, mehre Samenbäume zur Dämpfung des Graswuchses und des Windwurfs, ausserdem immer noch, alter Vorschrift zufolge, einige Lass- oder Hegereiser [1789 bei Verjüngung des Eisernstieg in der grossen Lauenberger Forst]

[1]) Amt Brackenberger Forstregister von 1803 bis 1804. [2]) Forstregister, 1816 bis 1817.

für den zweiten Umtrieb überstehen [1]). Jene Samenbäume wurden nach dem Erscheinen hinlänglichen Aufschlages thunlichst sofort, um den Schlag in Ruhe zu setzen, nachgehauen [2]). Sie blieben aber auch wol zu lange stehen. Jener Ueberhalt sollte ein Ersatz für den Zweihiebigen sein, welcher für Dielenblöcke und andere Nutzholzstämme sorgte, während er sich besser als der Einhiebige verzinste, die Verjüngungszeit abkürzte, eventuell mit Hülfe der Schweine unausgesetzt auf kostenlose Besamung der gebliebenen Fehlstellen Bedacht nahm. Im Zweihiebigen half der Wald sich selbst. Das wurde gefühlt und darum das Hegereis noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts vorgeschrieben [3]). Aber solche Lassreiser waren nicht recht mehr auszuwählen. Statt 80jähriger Buchen, wie im Zweihiebigen, mussten 120jährige genommen werden, welche den zweiten Umtrieb nicht erleben konnten, abständig und ein Spiel der Winde in das Jungholz eingewachsen, dem Betriebsführer Verlegenheiten bereiteten [4]). Dies abzuwenden, führte man den Abtriebsschlag fortan ohne jeden Ueberhalt weiter.

Aber ein neues Holzsortiment kam im reinen Buchen-Hochwalde in der Gestalt von Durchforstungsholz zur Geltung. Im Amte Hardegsen hat man seit 1782, in der Grossen Lauenberger Forst, namentlich am Eisernstiege, 1784, 1791 durchforstet.

Um 1779 wurde die Verwaltung auf den Schaden der Streunutzung Berechtigter aufmerksam. Sie war und ist das schleichende Gift in allen aufgeführten Buchen-Betrieben. Man wollte sie einschränken. Sie hat die Productionskraft des Bodens heruntergebracht. Obgleich nun nach dem Aufhören der alten Sollingsvorräthe die Köhlerei etc. und die Kohlhaye eingeschränkt, oder ein Ende genommen und die Holzabgaben an Interessenten den Ertrag in den Interessentenforsten meist gefangen nehmen, so hat man doch der Ueberhauungen auch für diese sich nicht erwehren können. Ungeachtet eingetretener Bezugs-Einschränkungen musste der Oberforstmeister von Seebach zu Uslar zum s. g. modifizirten Buchen-Hochwalde seine Zuflucht nehmen, um die gestörte Altersfolge wieder herzustellen, den Buchwald und den Holzbedarf der Berechtigten zu sichern.

VIII. Eichen-Hutwald.

Um 1735 war der Eichen-Hut- und Pflanzwald noch nicht ausgeschieden. Er entstand aber zum Theil von selbst durch Räum-

---

[1]) Klosterforst-Ordnung von 1671, im Band I der Calenberger Landesordnungen, S. 686. [2]) Mündener Forstbereit.-Protokoll von 1739, S. 280. [3]) Cammer-Ausschreiben vom 9. Februar 1774. [4]) Desgl. vom 28. September 1775.

den und Angerblössen, welche der Beweidung nicht mehr zu entziehen. Er erstreckte sich über den besseren Hügel- und Thalboden. Ein Abkommen mit den Interessenten über die Erstreckung des Hutwaldes ist nicht bekannt. Als man den Laubwald in Gräben legte, ergab sich die Pflanzwaldfläche mit ihren Verbindungstriften von selbst. Seitens der Sollings-Commission von 1735 wurde vorgeschlagen, die vorzugsweise mit Masteichen bewachsenen Forstorte, solange als noch abkömmliche Eichbäume in den Buchenbeständen vorhanden und zu verwenden, nicht abzutreiben, sondern als beständige Masthölzer wie auch zur Weide zu reserviren und durch Eichheisterpflanzung und Kopfhainbuchen wie bisher zu verjüngen. Dabei wurde auch deren natürliche Verjüngung wie in Lauenförde und Hardegsen allgemein empfohlen, weil die künstliche Verjüngung bisher schlechten Erfolg gehabt. Dabei kam eine bessere Stellung der Eichenbinder in Vorschlag; auch wurden herrschaftsseitig zu den Pflanzdiensten Culturgelder in Aussicht gestellt. Dem Mastwalde sehr ähnlich ist der Hutwald, worin auch der Mastbaum die Hauptsache ist. Er wird darum auch Eichen-Mastholz genannt [1]). Denken wir uns dort den Unterwuchs fort, so ist der Hutwald da. Dieser mit seiner dauernden Waldweide ist von jenem durch Aushieb alter Buchen und Abtrieb von Dornen und anderem Unterwuchs gefördert und erweitert. Beide verloren sich ineinander oder begränzten sich solange, bis sie übergingen, jener in den Buchen-Hochwald, dieser an die Landwirthschaft.

Im Kauffunger Walde waren 1739 mit altem Eichen-Oberholze und Hainbuchen-Unterholze oder auch ohne dieses, der Haidstrauch mit Steinacker, Spork, Gehren, Schwarzbach, grosse Staufenberg, die Dahlwende, Pfaffenstrauch, Schiere Eichen, Calenberg bestanden, welche, weil Weiderechte auf denselben lasteten, wenn auch ohne sonderlichen Erfolg, durch Heisterpflanzung verjüngt wurden. Man hatte am Haidstrauch, Steinacker etc. auch gute Eichen-Zuschläge aufzuweisen.

Einzelne abständige Eichen, auch Buchen, standen im Bramwalde auf den grossen Blössen der Gose, Mörse und des Kl. Fuchsberges umher. Die Forstorte warteten auf eine bessere Heisterpflanzung. Die Eichen-Pflanzwälder des Amts Münden hatten zu Anfang des vorigen Jahrhunderts an Mastergiebigkeit nur noch wenig zu bedeuten. Ihr Baumvorrath war gering und abständig. Nur wenn Buchmast hinzukam, war die Nutzung nicht ohne Werth.

Im Amte Brackenberg befindet sich kein Eichen-Pflanzwald [2]). In den verschiedenen Sollingsrevieren stückweise zer-

[1]) Sollinger Forstbereit.-Bericht 1735 bis 1736, S. 183. 219. 248. 328. 542. [2]) Forstbereit.-Protokoll von 1739.

streut gab es im Jahre 1825 zusammen 20 212 Morgen Hudeörter, auf denen der Weidenutzung Berechtigter wegen, Eichen-Saatkämpe abgerechnet, nur Eichheister gepflanzt wurden. Es ist irrig, zu glauben, dass die Forstherrschaft den ganzen Hutwald nicht natürlich verjüngen dürfe. Das zeigen Lichtenberg und andere Eichwaldungen [1]). Auch ist den Berechtigten gegenüber keinerlei Verpflichtung bezüglich der Pflanzweite eingegangen. Selbst die dreissigfüssige Entfernung auf 8709 Morgen, welche die Cammer vorgeschrieben, kann geändert werden. Auch pflanzt man zur Freude der Interessenten Buchheister zwischen, denn sie bringen gutes Streulaub, woran den nunmehr stallfütternden Bauern mehr gelegen ist, als an der Waldweide.

Es wurde in diesem Hutwalde herkömmlich und bis in dieses Jahrhundert herein geplentert, obgleich in andern Ländern [z. B. Lippe-Detmold] der Reinhieb schon lange besteht. Darum fehlten bei uns gleichaltrige Bestände, und die raum und einzeln stehenden Eichbäume erreichten oft ein Abständigkeitsalter von 300 bis 400 Jahren. Man glaubte der Bauholzrechte wegen Bauholzvorräthe speichern zu müssen. Auch kam dies seit 1736 am Sollinge mit davon, dass das Eichen-Bauholz fortan aus den Gehägen genommen werden sollte, um das Eichen-Mastholz zu schonen. In den Aemtern Nienover und Lauenförde sollten dessen Vorräthe von 1775 an 200 Jahre ausreichen [2]).

Im braunschweigschen Weserdistricte sind die ständigen Hutreviere seit 1769 bez. seit 1771 hauptsächlich wol im Interesse der Schafzucht ausgeschieden. Dadurch sollten, gleichwie am hannöverschen Sollinge, zugleich die Buchen-Hochwaldungen, welche, wie auch in der Grafschaft Schaumburg, in Gräben gelegt wurden, weidefrei werden. In Buchen-Verjüngungsschlägen durfte so wie so keinerlei Vieh weiden, und in den aufgegebenen Dickungen und Stangenorten kam kein Graswuchs auf. — Grundsätzlich wurden daher alte Buchen des Hutwaldes und der Unterwuchs zur Verbesserung der Weide in vielen Aemtern entfernt und der reinen Eiche Platz gemacht. Erst hierdurch entstand der den Lehrbüchern noch heute unbekannte „Eichen-Pflanzwald-Betrieb". Gleichwol standen auch im Eichen-Pflanzwalde, z. B. am Hilse, am Ende des vorigen Jahrhunderts nicht allein alte Eichen, sondern auch noch alte Buchen. Diese nur als Pflanzwald zu behandelnden Eichenreviere, mit Binsen, Moos, Haide, Farnkraut, Heidelbeerkraut und Gras sind noch jetzt

---

[1]) Forstbereit.-Bericht von 1735 bis 1736, S. 364. [2]) Forstbereit.-Protokoll von 1735 bis 1736, S. 328; desgl. von 1737, S. 477; desgl. von 1775; desgl. von 1779 resp. Cammer-Rescripte vom 28. März 1776 und 19. April 1781.

im Schaumburger Walde, wie in der ganzen alten Grafschaft Schaumburg, wo sie „Pottereien“ heissen, ferner in den niederhessischen Forsten, sowie in den althannoverschen Aemtern Lauenstein, Coppenbrügge, Polle, Grohnde, Ohsen, Aerzen, Lachem, Lauenau, Blumenau, Rehburg etc., obgleich nicht mehr in früherer Ausdehnung, zu sehen. Auf dem besseren Boden findet sich noch ein Unterwuchs von Dornen, Wachholdern und Hülsen, welcher die Ausbildung der Eiche zu langschäftigem Baumholz fördert. Aber nicht allein in den Interessentenforsten, sondern auch in den privativ königlichen Forsten Hannovers finden sich die offenen mit Eichen auch Kopfhainbuchen bepflanzten Weidereviere. So z. B. im Amte Catelnburg, in den Herzberger Landforsten etc.

Diese „Pflanzhölzer“ bilden den Gegensatz zu den durch Strohwische etc. geschiedenen „Hainungshölzern“ [Buchen-Hochwald etc.], welche behufs natürlicher Verjüngung eingeschont [in Zuschlag gelegt] werden dürfen. Jene sind aber zusammengeschmolzen. In den hannöverschen Staatsforsten, wo der Eichen-Pflanzwald noch jetzt etwa 6 % der Gesammt-Waldmasse bildet, ist seit 1820 schon weit über die Hälfte seines Areals verschwunden.

Abfindungen und Weide-Aequivalentflächen haben dem Walde inzwischen ein anderes Ansehen gegeben.

3. Hannöversche Culturen in den Interessentenforsten.

Im Cammer-Ausschreiben vom 28. Juni 1776 wurde möglichste Ersparung bei den Culturkosten befohlen, aber auch die Deckung der Culturbedarfskosten umsomehr zugesagt, als der schädliche Wildstand nunmehr eingeschränkt sei [1]).

I. Eiche.

Man ergänzte den Eichwald auf den Huterevieren weniger durch natürliche Besamung als durch Heisterpflanzung. Zur Anzucht solcher Heister wurden Saatkämpe angelegt und nach der Besamung umzäunt und mit Schutzgräben eingefasst. Dabei säete man voll auf die offene Angerfläche, in späterer Zeit in gepflügtes oder gegrabenes Land. Nach etwa 15 bis 20 Jahren begann die Auspflanzung. —

Seitens der Klosterkammer wurde für ihre Forsten im Lande Calenberg die Anlage von Heisterkämpen und Zupflanzungen verfügt. An trockenen Orten sollte im Herbst, in nasser Lage im Februar oder März gepflanzt und dabei die Himmelsgegend berücksichtigt werden. Heister waren aufzuschnateln [2]). — Wer einen gepflanzten

[1]) Spangenberg, II; S. 607. [2]) Instruction vom 1. September 1734 im Band I der Landes-Ordnungen, S. 665. 666. 676.

Baum vorsätzlich und muthwillig beschädigte, hatte 20 Thaler Strafe oder entsprechendes Gefängniss, oder Prangerstellung, oder noch schwerere Leibesstrafe verwirkt [1]). Die Eichencultur sollte in den Calenberger Landesforsten gefördert werden. Eichelnkämpe wurden gedüngt, gepflügt oder umgegraben und im Herbst besamt [2]).

Wann, wie und wo cultivirt werden sollte, bestimmte die königliche Forstverwaltung; eine Genehmigung der Interessenten wurde, dem Gesetz entgegen, nicht eingeholt. Aufsicht führten Beamte, Forstbediente und namentlich die herrschaftlichen Förster in den Cammer- und Klosterämtern [3]). Im hildesheimschen Amte Liebenburg mussten die Förster die Eichheister selbst pflanzen und auf das dritte Blatt bringen. Sie erhielten für den gepflanzten Heister 1 gl. im ersten, 1 gl. im zweiten und 1 gl. im dritten Jahre, zusammen 3 gl. ausgezahlt [4]). Gepflanzt wurde dort im Herbst. Nach Art. 10 Cap. III der General-Forstordnung von 1678 sollten auch die althannöverschen Förster eine gewisse Anzahl Heister jährlich pflanzen [5]).

Aufsicht führten ferner die im Amte Uslar schon um 1593 vorkommenden „Eichenheger". Identisch damit sind die „Eichenbinder"; Köter seit 1673. Wir begegnen ihnen am Deister unter dem Oberförster Caspar Matthias [1704—1734] als „Eichenhüter". In der Ostermark, etwa seit 1715, nannte man sie Eichen- oder „Heisterbinder", im Amte Grohnde um 1790 „Heisterwärter". Es gab deren noch um 1792 im Amte Rotenkirchen, 1805 in der Grossen Lauenberger Forst [6]). Im Amte Rehburg versah der Vogt in Winzlar die Geschäfte des Heisterbinders für jährlich 2 Klafter Deputatbrennholz. Sonst wählte man diese Leute aus dem Kleinbauernstande unter Bewilligung von Freiheit vom Herrendienstgelde. Dieses Geld mussten im Amte Lachem die übrigen Interessenten nach Proportion aufbringen und in die Amtskasse zahlen. Obliegenheit der Heisterbinder war, die von den Interessenten gepflanzten Eichheister zu pflegen und mit Dornen zu verwahren [7]).

Hieraus ergiebt sich schon die Kostenpflichtigkeit der Forstinteressenten für alle Eichenculturen. Sie mussten auch für das Gedeihen derselben aufkommen und, da sie schlecht arbeiteten, die Heisterbinder bezahlen. Als der Zweck aber doch nicht voll er-

---

[1]) Landesherrliche Mandate vom 21. Mai 1695 und 7. April 1696 im Bande IV der Landes-Ordnungen, S. 254 und 256. [2]) Cammer-Ausschreiben vom 23. Mai 1704, ibid. S. 261. [3]) Klosterforstordnung für Calenberg von 1671. [4]) Forstregister von 1785—1790. [5]) Willich, I, S. 751. [6]) Gr. Lauenb. Forstregister, 1805—1806, S. 27. [7]) Cammer-Ausschreiben vom 21. October 1673, bei Willich, I, S. 754.

reicht wurde, ist die Forstherrschaft, welche bis dahin nichts im Culturwesen leistete, hinzu getreten. Sie hat den Ausfall am Dienstgelde durch den Verkauf abständigen Holzes gedeckt. Nach § 1 der Holzordnung vom 14. April 1686 hatte auch das forstherrliche Amt für jeden empfangenen Baum 3 Heister, und zwar durch Herrendienste etc. pflanzen zu lassen. Manche Aemter hatten über mehr Herrendienste zu verfügen, als sie verwenden konnten.

Wie in Hessen seit 1765, so hat die königliche Forstverwaltung im Hannöverschen auch seit dem vorigen Jahrhundert die Eichheister-Pflanzung von herrschaftlichen Forstarbeitern in Tagelohn meist besorgen lassen, ohne diese aus der Domanialcasse bezahlten Kosten den Interessenten aufzuerlegen. Diese haben seitdem nur noch Handreichung dabei geleistet. Im Amte Nienover hat die kurfürstliche Cammer seit 1736 in den Interessentenforsten mit cultivirt[1]). Sie befahl am 9. Mai 1758 die Zupflanzung auch in den Bauerholzungen durch deren Eigenthümer. Unter König und Kurfürst Georg III. [1760 bis 1820] hat sich das Forstculturwesen seit den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts sehr geändert[2]). Dieser Regent hat aus freier Entschliessung nicht allein im Pflanzwalde, neben den Leistungen der Pflichtigen, Culturkosten in den Interessentenforsten aufgewendet [Lauenförde etc.[3])], ohne damit sagen zu wollen, dass dem Culturbedürfniss Genüge geleistet wäre. Freilich geschah das auch noch nicht überall; so z. B. im Selzerthurmer Forstreviere [Amt Erichsburg] bis 1787 noch nicht. Im Amte Rotenkirchen, wo keine Forstdienstpflicht besteht, hat die Landesherrschaft sämmtliche Culturkosten getragen.

Wenn diese Kosten nach zuvoriger Conferenz mit den Oberforstmeistern des Landes Seitens der Cammer allerdings mit Vorsicht, d. h. nicht ohne Rücksicht auf Verzinsung bewilligt wurden[4]), so machte man doch bei Interessentenforsten ganz harmlos keinerlei Einschränkung. Hier haben sie sich in der Regel aber leider nicht bezahlt gemacht.

Eichengärten und Auspflanzung von Eichheistern, die man in Hessen „Pathen", im Ravensbergschen, Mindenschen, Osnabrückschen und Bückeburgschen „Potten" nennt[5]), kommen auch ausser Hannover vor. So in Niederdeutschland, Westfalen und in den Niederlanden[6]). Die Eichen-Anpflanzung auf vereinzelt liegenden

---

[1]) Forstregister von 1789—1790. [2]) Cammer-Ausschreiben vom 3. Dec. 1768. [3]) Forstregister 1792—1793. [4]) Cammer-Ausschreiben vom 28. Juni 1776. [5]) Im Amte Calenberg heisst eine Bauernholzung bei Adensen die „Potteiche". [6]) Hundeshagen, Forststatistik von Hessen.

Bauerhöfen des Münsterlandes ist herkömmlich. Der eigentliche Eichen-Pflanzwald ist dort aber nicht hergebracht. Auch im Paderbornschen kannte die Markenzeit den Eichen-Pflanzwald nicht überall. Er ist hier in der Regel erst durch die Holzordnungen geschaffen, welche den Eichenanbau auf ertraglosen Wüstungen angeordnet haben [1]).

Im Bückeburgschen und im Haster Forste südwestlich von Wunstorf steuert man dem Hochwachsen der etwa 16 Fuss Quadrat gepflanzten Eichheister durch periodische Köpfung. Sie geschieht in 10 bis 15 Fuss Höhe, wie bei Weiden-Kopfbäumen. Eichen-Kopfholzzucht trieb man auch in Hessen. In einigen Bückeburger Forsten werden den Eichen andere Holzarten, z. B. Buchen, Hainbuchen, Birken, Akazien etc. beigepflanzt. Dort bestehen Berechtigungen auch nur auf Weide und Mast, nicht auch auf Bauholz.

Aehnlich wie im Bückeburgschen steht es mit den Hut- und Pflanzwäldern im Fürstenthume Lippe-Detmold, in dessen östlichem Theile sie sich vorzugsweise finden. Sie bildeten dort 17% der Hausfideicommiss- und Staatsforsten. Auch hier wird die Eiche, obgleich ihre Bestände vorzugsweise vertreten sind, nicht für sich allein, sondern auch Buche, Birke, Erle, alle aber zu reinen Beständen gepflanzt [nicht gemischt], so dass man dort statt Eichen-Hut- und Pflanzwald, nur „Pflanzwald“, oder „Pflanzholz“ sagt.

Raum waren die Eichen-Pflanzwälder schon vor dem 30jährigen Kriege geworden, so dass Landstände anno 1639 auf Vermehrung der Cämpe drangen. Auch im braunschweigschen Sollinge, wie in der damals noch nicht hannöverschen Vogtei Lachem gab es z. B. in der herrschaftlichen Haar, wie in der s. g. Weide viele Blössen. Ihr Wiederanbau wurde von den Interessenten überall aus Pflicht, und durch persönliche Dienstleistung, mit Spann- und Hand, aber schlecht genug besorgt [2]). Man nahm Hochstämmlinge oder Heister von $1^1/_2$ bis 3 Zoll im Durchmesser; oft waren sie zu alt. Auf den Transportwagen wurden sie gescheuert und anderweit beschädigt. Von den roh und unvorsichtig gerodeten Wurzeln fiel die Erde. Zum Einflanzen erschienen arbeitsunfähige, oder arbeitsscheue, oder widerspenstige Personen. Zu alte, oder zu junge, oder gebrechliche Leute konnten auch bei gutem Willen nicht viel leisten. Zwischen den gesetzten Heistern, mitunter zu jung, gedrängt und schlank erwachsen, denen man darum den Kopf abschlug, hütete das Weidevieh. Rindvieh bog die Stämmchen nieder,

---

[1]) Holzordnung des Bischofs Ferdinand zu Paderborn vom 1. März 1669, Art. 1, 2 und 4, bei Wigand, III, S. 215. [2]) Wächter, l. c., S. 555.

um das junge Laub abzufressen, und Schweine wühlten die Heister um. Eine Schonung fand nicht statt. Formlos hingesetzt, quälten sie sich mitunter zu ungeschlossenen Baumgruppen empor, meist aber wurden sie, angeordneter Controle ungeachtet, trocken. Sie standen auf Räumden, oder zwischen anderen, älteren und gleichfalls unbefriedigenden Bestandesgruppen.

Seit Verwendung herrschaftlicher Tagelöhner hat die regellose, auf Laune oder Zufall beruhende Heisterpflanzung aufgehört. Man pflanzte bei Frankfurt a./O., Schenkendorf etc. $1^1/_2$ bis 2 Ruthen Quadrat. Nach einem Pflanz-Regulativ von 1794 sollten in Hessen die Eichheister in 30 Schritt Entfernung gepflanzt werden. Man trifft dort bei alten Eichen eine Pflanzweite von 2 bis 3 Ruthen Quadrat, Dreieck oder Rechteck. Jetzt herrscht die Reihenpflanzung so, dass 3 Pflanzreihen, eine Ruthe entfernt und eine Ruthe Pflanzweite, mit einem Blösse bleibenden Zwischenraum von 3 Ruthen Breite abwechseln. Im Reinhartswalde wird gemäss eines Hudereglements in Reihen gepflanzt, welche 3 Ruthen Abstand und 1 Ruthe Pflanzweite zeigen. Im braunschweigschen Sollinge pflanzt man mitunter sogar 9/11, 13/41 m. und 9/13, 13/69 m. In Schleswig-Holstein und Oldenburg wird der Eichheister nicht allein in, sondern [umhügelt] auch auf die Erde gesetzt. Versuche am Kleinen Moosberge des Amts Nienover bestätigen die Zweckmässigkeit der letzteren Methode. Man verdankt ihr eine seltene Wuchsfreudigkeit, wie ein sehr dunkeles Blattgrün. Meist wird am Ith oder Sollinge in bestimmten Entfernungen zwischen 32 und 8 Fuss, selten in Alleen oder Reihen, auch oft quadratförmig, meist aber in gleichseitigem Dreiecksverbande gewöhnlich bis 16 Fuss weit gepflanzt. Neueren Erfahrungen zufolge gebührt einer angemessenen Reihenpflanzung, und mehr noch der Gruppenpflanzung, welche Landgraf Friedrich schon anno 1775 in Hessen eingeführt hat, überall der Vorzug.

2. Buche.

Künstlich verjüngt hat man den Buchwald bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts für gewöhnlich nicht. Auf der Forstbereitung im Amte Münden kam anno 1739 ein Umhacken des blosliegenden Bodens und dessen Handbesamung mit Bucheln in den Buchhayen der Interessentenforsten zur Sprache. Namentlich in den Forstorten Rabenbaum, Kükenbruch, Lange Sudde, Kl. Buchstrang und Spitze Grund im Bramwalde. Ebenso sollten im Amte Nienover um 1737, Buchen-, Hainbuchen- und Ellern-Blössesaaten stattfinden. Buchelnsaaten wurden hier 1779 wieder empfohlen. Die Cammer sollte die Kosten tragen. Ob dies geschehen, ist nicht bekannt. Fehl-

stellen in Buchen-Abtriebsschlägen werden seit Anfang dieses Jahrhunderts regelmässig mit schwachen Buchheistern aus der Naturdickung ausgepflanzt. Man pflanzt geschulte Buchheister auch zwischen die Eichheister in den Hutwald. Im Amte Blumenau werden auch Hainbuchen und Pappeln zwischen gepflanzt.

3. Weichholz.

Durch Ausschreiben vom 20. Juni 1778 befahl die Cammer die Anzucht von Schlag- und Weichholz, besonders in der Nähe grosser Städte und Ströme.

4. Nadelholz.

Nach dem Forstbereitungs-Protokolle von 1739 sollten auf dem Hühnerfelde des Kauffunger Waldes, nach der Entwässerung, Eichen angepflanzt und Nadelholz angebaut werden. Für letzteres wurden die Blössen am Kl. Steinberge, Schwarzenbach, Schlagsäule, Krummenborn, Buchenborn und Lattengehäge auch bestimmt.

In der Mündener Stadtforst begann der Nadelholzanbau anno 1785 [1]). In den Gehägehölzern Brackenbergs hat man „Tannen-" Besamungen 1745, 1767, 1779 und 1781 angelegt. Eine Tannen-Pflanzung von 1781 ist missrathen. In den Niedecker Herrengehölzen säete man Tannensamen 1730, kehrte aber zum Laubholzanbau zurück.

Westerhof und Brunstein tragen die Fichte von Natur; sie bilden den Uebergang zwischen Laubholz-Solling und Harz.

Am Sollinge hat man den Nadelholzanbau anno 1735 empfohlen. Am Moosberge, sonderlich am Ochsenberge, ebenso im Amte Nienover sollte anno 1737 Fichtensamen ausgesäet werden. Etwa 1745 ist der Königscamp, Amts Lauenförde, mit Erfolg mit Kiefern, Lärchen und Birken besamt und bepflanzt; die Beissemke ist erfolgreich mit Fichten besamt [2]). Anno 1779 gab es im Amte Nienover 10 Morgen Fichten-Besamungen, im Amte Lauenförde 96 Morgen Fichten- und 16 Morgen Kiefern- und Lärchen-Besamungen und Pflanzungen. Auf der Haide, Amts Erichsburg, sind 1752, 1755 und 1762 Lärchen angesäet. Fichtensaaten stammen aus dem Jahre 1756. Ebenso am Hennemannsberge aus den Jahren 1776, 1777 und 1788.

Fichtensaaten wurden anno 1779 für den Solling weiter empfohlen; aber von der Kiefer wollte man nichts wissen, weil deren lange Nadeln, wenn sie abfallen, zum Nachtheil der Waldweide den Boden hinderten, Gras hervor zu bringen. Mit der

---

[1]) Lotze, S. 249. [2]) Forstbereit.-Protokoll von 1775, S. 246. 252.

Fichte hat man auch weiter operirt, obgleich ihr Anbau am Sollinge immer weit hinter dem Bedürfniss zurück geblieben ist.

Ueber Nadelholz-Anlagen im Fürstenthume Calenberg hat Verfasser in seinen „Wald-Metamorphosen“ gehandelt.

Ein Schmuck für die Laubholz-Waldungen können diese Nadelholzflicken allerdings nicht genannt werden. Aber sie sind in der Waldverwüstung, namentlich in der Streunutzung der Interessenten begründet, während sich diese mitunter doch dem Fichten-Anbau widersetzt haben [Aemter Coppenbrügge, Lachem etc.]. Solche Einsprüche sind theils gütlich, theils durch Richterspruch beigelegt. Dem Forstherrn ist durch Erkenntniss das Recht zugesprochen, überall da Nadelholz anzubauen, wo das Laubholz nicht mehr wachsen will.

5. Weide [salix].

Wir müssen hier noch einmal auf die Anpflanzung des Weidenbaumes, meist salix alba, ausserhalb der Forst zurückkommen. Den Calenbergschen Aemtern und Unterthanen wurde diese Anpflanzung von „Pottweiden“ zur Pflicht gemacht, damit der zerstörende Aushieb von Zaunholz aus den Buchen-Verjüngungsschlägen ein Ende nehmen sollte [1]).

B. Die Lachemschen Amtsforsten.

§ 1. Ebbeke.

Mit dem Heimfall des Amts Lachem trat der in Lachem bereits angestellte Oberförster Nicolaus Ebbeke [welcher, wie alle seine Nachfolger in dieser Periode, zugleich erster und einziger Beamter für Lachem und auch Oberförster über Aerzen war] in herzogliche Dienste. In Stadthagen von begüterten Eltern geboren, hatte er als königlich schwedischer Rittmeister im 30jährigen Kriege seine Gesundheit verloren. Er war ein thätiger, energischer, aber auch leicht aufbrausender Beamter. Als Untergebene werden vier Holzgeschworene, ein Gränzschütz und einige Eichenbinder genannt.

Am 3. Juli 1648 wurde zu Oldendorf ein specieller Vergleich wegen der Gränze gegen Hessen geschlossen, welcher am 12. Juni vom Herzoge Christian Ludwig, der Landgräfin Elisabeth und dem Grafen Philipp ratifizirt wurde. Die mit der heutigen im Wesentlichen übereinstimmende Gränze wurde mit Pfählen und mittels Baum-Vermalung bezeichnet. Privatgerechtsame an Hut und Weide, Mast und Axthieb sind vorbehalten. Es wurde hannoverscherseits die Innehaltung des hergebrachten Stamm- oder

---

[1]) Forstordnung vom 14. April 1686, Art. 9; Cammer-Ausschreiben vom 15. Mai 1690, in den Landes-Ordnungen, Band IV, S. 289.

Holzgeldes versprochen, weil man schaumburgscherseits der Meinung gewesen, dass der Landes- und Forstherr ein Recht zu dessen Erhöhung besitzt. Das war nach dem Gandersheimschen Landtagsabschiede vom 10. October 1601, Art. 10 in den Herzogthümern Calenberg und Göttingen, sowie nach der Holzordnung von 1651, Art. 92, im Lande Lüneburg zwar nicht mehr erlaubt; aber für die Grafschaft Schaumburg haben beide Gesetze nicht gegolten [1]).

Wichtig war noch die Uebereinkunft im Vergleiche von 1648, dass Streitigkeiten von den beiderseitigen Beamten gütlich beigelegt, oder durch eigene Deputirte für die Zukunft ausgeglichen werden sollten.

Ebbeke glaubte, dass die Belehnung der Herren von Münchhausen mit einem Theile des Schaumburger Knicks erloschen sei, weil solche ohne Zustimmung des Herzogs Erich erfolgt war. Es wurde daher von ihm Holz darin gefällt und nach Belieben verkauft. Nicht minder pfändete er die Münchhausenschen Gänse, worüber der s. g. Gänsekrieg entstand, verlangte die Wegräumung der den Weg sperrenden Gräben und des Schlagbaumes, welchen man wegen Ruinirung des Knickes in den Kriegszeiten angelegt hatte, protestirte gegen den Eintrieb der Schweine bei Mastzeiten, und beklagte sich über unbefugte Holznutzungen von Seiten des Guts Schwöbber, gestützt auf den Rezess vom Monate Januar 1653. Hierüber entstanden nicht sowol Klagen bei der Kanzlei, sondern es kam auch zu Thätlichkeiten. Ebbeke liess die Schweine pfänden, und der Junker von Münchhausen eroberte sie wieder, trieb sie in den Knick zurück, und besetzte denselben mit Mannschaften. Ebbeke aber detachirte sofort 30 Mann, oder nach Münchhausenschen Angaben 150 bewaffnete Unterthanen, und liess den Junker von Münchhausen nebst seinen Schweinen aus dem Knicke wieder hinaus jagen. Johann von Münchhausen berief sich auf eine erneuerte Belehnung vom Landgrafen zu Hessen und das allein habende dominium directum et utile am Knick. Das Resultat dieser vielfältigen Zwistigkeiten, welche bis in die 1660er Jahre dauerten, fiel aber doch zu Gunsten der Herren von Münchhausen aus.

Es war in den Jahren 1648 und 1650, als auch der Graf Erich zu Leiningen und Dachsburg, als Administrator der Grafschaft Lippe, bei den Herzögen Christian Ludwig und Georg Wilhelm gegen die gesetzten Gränzpfähle auf dem damals noch schön bewaldeten Scherbent protestirte, weil solche über den Schnatbach — Beverbach — hinüber gesetzt waren. Es wurden auch Lippischerseits die Pfähle wieder ausgerissen, aber

[1]) Kleinschmidt, II, S. 210. 292.

Lachemscherseits eben so oft wieder hingesetzt. Nicht minder entstanden über die Jagd Streitigkeiten, welche die Lipper im privativen Flakenholze exercirten. Eine beiderseitige Localbesichtigung im Juli 1652 führte zu keiner gütlichen Beseitigung. Im Jahre 1653 vielmehr wurde von den Lippern, in Ebbekens Abwesenheit, mit 300 Schweinen, unter dem Schutze bewaffneter Bauern die schöne Buchmast im Scherbent verwüstet. Auf Befehl der Braunschweigschen Canzlei wurden zwar von Ebbeke Arretirungen vorgenommen, doch blieb die Sache immer gleich weit von ihrer Erledigung.

Am heftigsten und sogar blutig wurde aber der Kampf um die Hude im Boldenkoven geführt, welcher während Ebbekens Dienstzeit niemals zur Schlichtung kam. Pfändungen und Gegenpfändungen von Vieh nebst Prügeleien kamen alle Augenblicke vor. Einmal unter anderen als die Lachemer die Grupenhägener Schweine gepfändet hatten, rückten über 70 mit geladenen Gewehren, Spiessen, Stangen, Aexten und Barten bewaffnete Bauern aus Grupenhagen, holten die Lachemschen, den Oberförster an der Spitze, wieder ein, und es entstand ein mörderliches Handgemenge. Dem Oberförster wurde der Degen von der Seite gerissen, seinem Sohne die Forke durch den Mund gerannt und mit Mord und Todtschlag gedrohet; auch wurde auf den Oberförster geschossen, und ihm dadurch eine Wunde an der Backe beigebracht. Seinem Sohne raubte man die Pistolen, und warf solche dem Vater an den Kopf, während man einem anderen den Arm zerschlug und ihn durch die Lenden stach. Noch einen anderen Bauern wollten die Grupenhägener ermorden, hieben ihm den Finger lahm und prügelten dessen schwangere Frau im Hause. Sie eroberten damit ihr Vieh wieder, und zogen frohlockend nach Grupenhagen. — Zu einer anderen Zeit nahm der Amtmann in Aerzen Lachemsche Unterthanen gefangen, welche Schwöbbersche und Grupenhägener Schäferknechte turbirt hatten. Lachemscherseits war man um so erbitterter auf die Grupenhäger, weil solche Eichenpflanzungen, welche zur Wiederbewaldung des verwüsteten Boldenkovens angelegt waren, mit der Hude ruinirten. Höheren Befehlen zur Ruhe wurde lite pendente nicht Folge geleistet, man sengte und brannte, und die Lachemer wollten durchaus keine Hude den Auswärtigen zugestehen, welche sich nur während der Kriegs-Unruhen eingeschlichen haben sollte. Selbst den wiederholten Befehlen der Canzlei an das Amt Aerzen, sich der Hude im Boldenkoven bis nach ausgemachter Sache bei Strafe gänzlich zu enthalten, leisteten die Aerzener keine Folge. Sie beriefen sich sogar darauf, dass der Boldenkoven nach dem Absterben des letzten Schaumburger Grafen an Braunschweig zurück gefallen, und dass Börries von

Münchhausen damals gleich für Aerzen Possession davon genommen habe, wozu dieser Wald immer gehört. Ganz besonders heftig wurde auch die Feindschaft zwischen Ebbeke und Johann von Münchhausen, weil ersterer auch die Schwöbbersche Schafhude im Boldenkoven nicht anerkennen wollte, und führte dieses noch zu einer Injurienklage (1654).

Ueber die Hudeprätensionen der Stadt Hameln reichten die Unterthanen im Jahre 1648 bei der Canzlei eine Klage ein. Diese Stadt hatte nämlich während des Krieges die ganze Weide durchgehütet. Eigenmächtig aber verfuhr der Oberförster, als er entdeckte, was Lachem im Jahre 1609 bei der Abtretung der 80 Morgen verloren hatte. Im Jahre 1650 zog er mit bewaffneter Mannschaft in die Weide, liess das Hamelnsche Stadtwappen aushauen und die Gränzgräben einwerfen und niederreissen, und glaubte den alten Stillstand wieder herstellen zu müssen, weil durch das Aussterben der Grafen von Schaumburg seiner Meinung nach auch die neue Gränze erloschen sei. Dies that er umsomehr, da die Hamelenser einen umgefallenen Gränzpfahl eigenmächtig wieder aufgerichtet, und zu weit in das Lachemsche gerückt, und an 12 Bäume Gränzzeichen gemacht hatten. Im Jahre 1658 als der Halvesdorfer Process 8 Jahre lang geruhet hatte, und die Stadt Hameln von ihrem vermeintlichen Huderechte fortdauernd ausgedehnten Gebrauch machte, rückte Ebbeke zur Pfändung und glaubte, dass nach einem Rückfalle der Weide an Braunschweig der Herzog allein über die Hude verfügen könne. Auch in den Jahren 1661, 1662 und 1663 wiederholte er oft mit bewaffneter Mannschaft diese Pfändungen, verfolgte z. B. einmal mit gezückten Pistolen den Hirten, und als er diesen nicht bekommen konnte, nahm er dessen Knecht mit nach Lachem in das Gefängniss und liess ihn abprügeln. Um die höheren Orts ergangenen Verbote bekümmerten sich beide Theile nicht, wussten solche vielmehr immer zu umgehen. Ebbeke rechtfertigte sich auch namentlich damit, dass die Hamelenser seit 18 Jahren den Ohm Wein auf Martini-Abend nicht mehr geliefert hatten, womit die dafür eingeräumte Hude als aufgehoben betrachtet werden müsse. Man musste freilich die Pfänder immer zurück geben und es wurde im Ganzen nichts mit diesen Turbationen gewonnen. Endlich aber erschien unter dem 16. Februar 1665 eine Sentenz der Canzlei, welche die Juristenfacultät in Marburg bestätigt hatte, und welche bestimmte, dass Ebbeke von seinen bisherigen Pfändungen abstrahiren, die Hamelenser bei dem Besitz vel quasi der Koppelhude auf der ganzen Weide lassen solle und die verursachten Kosten und Schäden zu erstatten habe, vorbehältlich einer anderweiten Klage in petitorio.

Keinen geringeren Kummer bereiteten ihm die Einwohner zu

Goldbeck mit ihrer Hude, welche 1649 auf dem Scherbent, Hasselberge, Drennborn, der Langenseide etc. prätendirt wurde, und wodurch den gedachten, im Kriege zum Theil verwüsteten und deshalb in Zuschlag gelegten Buchen-Orten kein unbedeutender Schaden erwuchs. Anno 1657 kam die Sache vor die höheren Collegia, wurde 1661 oder 1662 bei der Canzlei anhängig, 1663 wurden Zeugen abgehört, und Ebbeke war so glücklich, ein zweites widerwärtiges Erkenntniss nicht zu erleben. Lag einerseits das Auftauchen dieser und ähnlicher Ansprüche in der bei der Gränzbestimmung mit Recht eingeschalteten Clausel der Reservirung begründeter Privatrechte, in dem Umstande, dass der 30jährige Krieg vortreffliche Gelegenheit zu widerrechtlicher Ausdehnung dargeboten, und darin, dass der höchste Termin war, wenn überall noch in den heimgefallenen Districten die Hessen Gerechtsame geltend machen wollten, so waren derartige Ansprüche von Seiten des Klosters Fischbeck, der Stadt Oldendorf, des Adels daselbst und in Staue zum Theil aber um so anmassender, da die ihnen zu Grunde liegenden Gerechtigkeiten auf Belehnung beruheten und mit der Clausel, dass solche beim Heimfall ohne Weiteres cessiren sollten. Gleich nach Acquirirung der Amtsvogtei traten nämlich auch die letzteren nebst den Dörfern Gr. Wieden, Welsede etc. mit Hude-, Mast-, Bau- und Brennholz-Gerechtigkeit in den Lachemschen Forsten namentlich am Hemeringerberge und in der Weide hervor. Es ist andererseits aber auch eine grosse Verwirrung nicht zu verkennen, welche hinsichtlich dieser Berechtigungs-Verhältnisse obwaltete, und aus einer Zeit rührte, wo die Ein- und Umwohner der ehemaligen ganzen Lachemer Vogtei so ziemlich durcheinander geholzt und Mast und Weide benutzt zu haben schienen, wo dieses am besten zu haben war, selbst nicht einmal immer mit gebührender Respectirung der Gehägehölzer. Schon im Anfange des 17. Jahrhunderts bei Lebzeiten des Grafen Ernst war man mit Regulirung dieser Angelegenheit beschäftigt gewesen, und wie es in solchen Fällen zu geschehen pflegt, hat es an Anmeldung der ausgedehntesten Berechtigungen, wie wir in der Einleitung gesehen haben, auch damals nicht gefehlt. Im Verlaufe des Processes aus den 1650er Jahren ergab sich, dass in der Weide, welche ein altes Erbstück des Amtes Springe war, die Oldendorfer und Consorten in 30 Jahren keine Possession gehabt hatten, die Mast vielmehr nur gegen Fehmgeld ausgethan gewesen, und das Holz mit dem Werthe hatte bezahlt werden müssen. Auf sie konnte sich auch der Hessische Vertrag nicht beziehen, da die Weide schon 3 Jahre früher wieder an Braunschweig gefallen. Aehnlich war es mit dem Osterholze, woraus man schon im Anfange des 30jährigen Krieges die Oldendorfer mit blutigen Köpfen hinaus ge-

schlagen, und dessen Benutzung ihnen bei 200 Gulden Strafe verboten war. Am Lachemer- und Hemeringerberge entbehrten die Ansprüche aber aller rechtlichen Begründung, und im privativen Flakenholze hatten die Prätendenten das Holz rechtlich nur für Geld bekommen, sowie auch am Störteberge und in anderen Districten. Das Resultat der erhobenen Processe fiel also auch nur zum Nachtheil der Querulanten aus. Namentlich wurden laut Verordnung Herzog Georg Wilhelms vom 23. September 1663 alle ausserhalb des Amts wohnenden Interessenten, welche in Schaumburgischen Zeiten ihre Deelzucht frei eingetrieben, von der Mast in den Lachemschen Forsten gänzlich ausgeschlossen. Die damals zugestandenen Berechtigungen waren vielmehr, überall mit der Herrschaft, in der Weide: mit Mast und Hude das Gut Helpensen, Weidesol, Hope, Haverbeck, Halvesdorf laut Vergleichs mit Graf Otto's seligen Wittwe, Graf Anton und Graf Adolph; mit der Mast: Herkendorf, Rodenbeck, Dehmkerbrok und Lachem; mit Bauholz gegen den wahren Werth und mit Brennholz sämmtliche genannten Ortschaften. Im Osterholze und Hemeringerbruche war nur die Gemeinde Hemeringen berechtigt; am Lachemerberge: die Gemeinden Lachem, Herkendorf und Rodenbeck. Später hat man sich an diese Schranken nicht mehr gekehrt, sondern alle Interessenten als unter einen Baum gehörig betrachtet, wodurch ohne Benachtheiligung der Berechtigten der Betrieb viel einfacher geworden ist. Die Haar (oder Harhdt) mit Einschluss Beissinghausen oder Pessinghausen gehörte ab antiquo dem Landesherrn ausschliesslich, sowie auch das Meier- und Wördeholz, in welchem letzteren, ausser der Mast, die Hude den Halvesdorfern und Herkendorfern überlassen war. Im Flakenholze gehörte die Buchmast allein der Herrschaft. Aus dem Störteberge (Stötteberge) waren 6 Meier zu Oldendorf im Anfange des 17. Jahrhunderts verpflichtet, das auf der Schaumburg herrschaftsseitig zu benutzende Holz anzufahren oder, wenn sie solches nicht anfuhren, mussten sie à Person 18 mgl. bezahlen. Später wurden statt jener 6 Meier 20 Meier dazu verpflichtet, welche auch nach dem Rückfalle jenes Districtes, wo sie also das Holz nicht mehr holen konnten, alljährlich 10 rthlr. nach Schaumburg bezahlen mussten. In den Kriegs-Unruhen suchte sich nun thunlichst Jeder in Oldendorf Pferde anzuschaffen und unter dem Namen: „Herrenholz“ zu seinem eigenen Gebrauch dort Holz zu entnehmen, woraus die späteren Prätensionen entstanden.

Der Meierhof der Junker von Campen in Herkendorf kam im Jahre 1648 durch Verkauf in die Hände von Johann Grote. Ueber sonstige Anrechte derer von Campen an Herkendorf war im Jahre 1650 ein Process mit der Landesherrschaft im Gange.

Unter dem Adel bleibt uns noch über das Vorwerk Posteholz

zu berichten übrig. Claus Posts Wittwe Ursula traf mit dem Lippischen Geheimenrathe Arnold Ludwig von Post, mit Bewilligung ihrer Töchter, am 30. October 1655 einen Vergleich, kraft dessen das Vorwerk Posteholz an den letzteren abgetreten wurde. Derselbe trat den Hof auch an und kaufte 1659 das Buschland, welches im Kriege mit Strauchwerk bewachsen, von Berend Schalk, dessen Hof etwa 1635 abgebrannt war, und im Jahre 1662 den Biesemeierschen Hof nebst Mühle, von dem Rittmeister Jobst Joachim von Post zu Oldendorf, seinem Vetter und Schildverwandten. Letzterer Vollmeierhof war im Jahre 1645 durch Tillysche Soldaten bei Einforderung der Contribution auch in Asche gelegt, sowie auch die Mühle im 30-jährigen Kriege zweimal aufgebrannt wurde. Im Jahre 1649 und später gerieth Ebbeke auch mit der Wittwe von Post in Streit wegen Mast, da sie ihre ganze Deelzucht frei eintreiben wollte, gleich anderen adeligen Gütern. Ebbeke aber kannte kein adeliges Gut Posteholz, und gestattete nicht mehr Mastschweine, wie die ursprünglichen Höfe als solche gehabt hatten, und auch nicht frei, sondern gegen Lieferung von Masthafer gleich den anderen Einwohnern. Auch die Schafhude auf herrschaftlichem Grund und Boden machte er streitig, wenigstens verlangte er Weinkauf dafür. Die Wittwe suchte daher gewisse Bescheinigungen beizubringen, dass in Schaumburgschen Zeiten der Hof für ein freies adeliges Gut gegolten, und erlangte diese auch von dem hessischen Drosten Johann Dietrich von dem Brinke und dem Amtmann Johann Victor auf Schaumburg, sodann auch von Andreas Bonorden, einem ehemaligen Vogte in Lachem.

Zur Beseitigung der Streitigkeiten Ebbekens mit den übrigen Amtsunterthanen, welche sich beschwert hatten, dass ihnen das Stamm- und Trinkgeld gesteigert würde, man auch jedem Meier und Halbmeier jährlich ein Fuder Holz entzöge, wurde am 10. März 1654 ein Recess aufgerichtet, welcher den Unterthanen im Originale zugefertigt worden. Hinsichtlich des den Interessenten und Anderen zu verkaufenden Brennholzes wurde darin bestimmt, dass von den 10 mgl. für ein Fuder grosses Stammholz 6 mgl. zu berechnen, 4 mgl. aber für den Oberförster, Förster und die Holzknechte zurück zu behalten; dass von den 6 mgl. für ein Fuder geringes Buchenholz 4 mgl. zu berechnen und 2 mgl. als Accidenz hinzunehmen; und dass endlich von den 3 mgl. für ein Fuder Unterholz oder Wasen 1 ggl. zu berechnen, und der andere zu behalten sei. Dieser Recess, wie auch auf die Mast, das Forstpersonal und die Eigenthums-Beschaffenheit der Forstdistricte etc. sich beziehendes Document jener Zeit' war die Grundlage der späteren Forstorganisation und stimmt mit dem bei der Theilung der Forst

befundenen Thatbestande im Wesentlichen überein. Die Forstaufseher damaliger Zeit bekamen laut desselben 4 oder 8 rthlr. Besoldung, und ein Gränzschütz wurde angestellt, welcher an der Gränze entlang das viele Wechselwild abschiessen sollte, wofür er jährlich 3 Mltr. Roggen und doppeltes Schiessgeld bekam, als vom Hasen 8 mgl., vom Rehe 18 mgl. und vom Schweine 2 rthlr. Von den Interessenten wurde vor Errichtung des Recesses, als ihnen noch die s. g. Riege- oder Reihestämme überlassen wurden, für einen Buchen-Stamm 8 mgl. bezahlt, wovon 2 mgl. der Oberförster bekam für die Anweisung; von einer zu verkaufenden grünen Eiche erhielt das Forstpersonal 10 mgl. Letztere wurden aber in der Zeit gleich nach dem 30jährigen Kriege nicht verkauft, weil vor dem Heimfall der fraglichen Wälder die Schaumburger die besten Stämme noch zu versilbern sich beeilt hatten, auch zum Hamelnschen Festungsbau viel Eichenholz geliefert war. Diese Eichen verkauften die Schaumburger lieber, als dass sie sich um Nachpflanzungen gehörig bekümmert hätten. Auch Ebbeke war in den ersten Dienstjahren wegen vieler anderer Geschäfte wol nicht im Stande gewesen, das hierin Versäumte thunlichst nachzuholen und soviel thun zu lassen, wie den Verheerungen des Krieges angemessen war. Deshalb wurde im Jahre 1662 von der Cammer mehr Fleiss empfohlen, auch einstweilen zur richtigen Vertheilung der Last der Arbeiten unter die Verpflichteten bestimmt, dass der Vollmeier 12, der Halbmeier 8, der Köter 4 und der Brinksitzer 2 Eichheister jährlich pflanzen solle, welche denn von den Eichenbindern gehörig gepflegt werden mussten. Die wichtigste Forstbenutzung war damals die Mast, wodurch sich das Amt Lachem bis in die spätesten Zeiten vor anderen Gegenden ausgezeichnet hat. Es mussten in jenen Forsten Eicheln von den Unterthanen gelesen werden, welche man zur Schweinehatze nach dem Sollinge lieferte. Im Jahre 1658 bestimmte die Cammer, dass den Unterthanen die Nachmast in den Interessentenforsten — nach Weihnachten — für die Folge zur freien Benutzung zu überlassen. Im Jahre 1655 wurden allein in die Eichhölzer 1282 Stück Schweine getrieben, während 1662 in den Eichen- und Buchenwaldungen 1748 Stück eingefehmt wurden. Und weil man nicht soviel Schweine anschaffen konnte, wie zu feisten waren, so wurde der Austrieb derselben in das Ausland vorboten. Dagegen nahm man Schweine ein aus Lauenau, Rodenberg, Hameln, Tündern, Hannover, Weetzen, Oldendorf, Stadthagen, Hemmendorf, Hilligsfeld, Wehrbergen und dem Amte Schlüsselburg. Durch eine Verordnung vom 20. October 1662 wollte man die bisherigen Missbräuche bei der Mast abstellen und letztere reguliren. Die Interessenten mussten während der Schaumburgschen Regierung in der Regel für jedes Schwein, welches sie in die Eich-

oder Buchmast trieben, 1 ggl. [Fürstengroschen] entrichten. Bei dem Rückfall des Amts an Braunschweig wurde aber bestimmt, dass für die Schweine in den Interessentenhölzern à Stück 1 Hpt. Hafer, oder das Geld dafür bezahlt werden sollte. Dies geschah denn auch in den ersten 15 Jahren, nur wurde 1665 (jedoch ohne alle Consequenz) gestattet, dass die Buchmast-Schweine pro Stück mit 1 ggl. bezahlt werden konnten, weil solches früher auch wol genehmigt worden war. Dieser Berechtigungspreis ist bis heute beibehalten. Unter den 17 Jahren, in denen Ebbeke als Oberförster fungirte, werden uns 11 Mastjahre namhaft gemacht, von denen zweimal 3 gleich hinter einander eintraten.

Zu den nachtheiligen Folgen des 30jährigen Krieges gehörte noch das Aufdrängen der Wölfe, welche in den 1650er Jahren auf eine beunruhigende Weise überhand nahmen und grossen Schaden unter dem Weideviehe anrichteten. Man fing die Wölfe in Garnen, und um die Kosten zu deren Anschaffung zu decken, mussten die Bauern von einer Kuh und einem Pferde 1 mgl., auch von Schafen, wenn solche frei weideten, etwas bezahlen. Die Contribution wurde im Jahre 1655 noch erhöhet und auf andere Hausthiere ausgedehnt. Wenn die Forstofficianten Wölfe schossen, so mussten solche von den Bauern pro Stück mit 5 rthlr. bezahlt werden. Als alles dieses aber noch nichts helfen wollte, befahl Herzog Georg Wilhelm durch Allgem. Landesverordnung anno 1660, dass jeder reitende oder gehende Förster jährlich mindestens einen alten Wolf schiessen solle, ehe ihm Besoldung und Deputat verabreicht werden durfte; ferner dass jedem, der einen alten Wolf schösse, 3 rthlr., und für jeden jungen Wolf 18 mgl. bezahlt werden sollten, welche Kosten durch Einsammlung von 1 rthlr. von sämmtlichen Amtsschäfern und einer gleichen Summe von den übrigen Amtsunterthanen zusammengebracht wurden. Nicht minder wurde von den Amtsintraden auch 1 rthlr. und für die Bälge 18 mgl. bezahlt, welche nach Hannover geliefert wurden. Im Jahre 1661 bekam Ebbeke Befehl, nur noch 5 rthlr. vom Gehalte der Forstofficianten zurück zu behalten, bis der Wolfsbalg geliefert worden sei. Auch die Unterthanen bemüheten sich, mittelst s. g. Wolfsgruben der wilden Bestien habhaft zu werden, indem man eine Gans oder dergl. auf die Mitte eines beweglichen Brettes band, welches über die Gruben gedeckt worden war. Die Wolfsgrube am Störteberge rührt z. B. noch aus dieser Zeit.

Noch muss erwähnt werden, dass im Jahre 1660 die ersten Abrisse vom Amte Lachem von dem Lieutenant Valerius Franke aus Hannover angefertigt wurden.

Der Oberförster Ebbeke starb im Jahre 1665 zu Lachem,

und da er schon 7 Jahre unter dem Grafen Ernst von Schaumburg gedient hatte, anscheinend in hohem Alter.

§ 2. Wlömen.

Sein Nachfolger war Johann Heinrich Wlömen, der auch wohl Forstmeister genannt wird, ein ehrlicher aber schwächlicher Mann, welcher im Jahre 1668 schon wieder starb. Unter seiner Verwaltung ist bemerkenswerth, dass im Jahre 1666 Arnold von Post anfing, die noch heute zum Theil vorhandenen Gutsgebäude auf Posteholz auf der Biesemeierschen Hofstelle aufzubauen, Mauern und Gräben und eine Zugbrücke anzulegen, und sein Wappen am Thorwege einhauen zu lassen. Ein Schlossbau noch am Ende des 17. Jahrhunderts war aber einzig in seiner Art und erregte Aufsehen, auch verbot die Regierung diesen Bau. Bald darauf aber erlangte Post durch Vermittelung der Princessin Elisabeth, Pfalzgräfin am Rhein, bei Herzog Johann Friedrich doch seinen Zweck, wie wir später sehen werden. Sodann dauerten die Streitigkeiten mit der Stadt Hameln fort, welche nach Ebbekens Tode mit 3 bis 400 Stücken Vieh in der Weide hütete und Holz und Wildbahn ruinirte. Wlömen pfändete die Kühe am Stiege, und als die Stadt sich auf die Sentenz von 1665 bezog, erklärte Wlömen, dass darin von der Weide die Rede sei, wozu aber der Stieg nicht gehöre. Die Canzlei verfügte daher eine Vermessung der Weide, und dabei ergab sich denn, dass anno 1609 statt 80 Morgen über 300 Morgen abgetreten waren. Wlömen suchte darauf um restitutio in integrum nach, weil Ebbeke bei Abgabe der obigen Sentenz am Lebensende krank gewesen, also nichts dagegen habe thun können, und weil durch diese Vermessung sich ergeben, dass die Herrschaft bei Abtretung der 80 Morgen ultra dimidium lädirt worden. Als im Jahre 1667 und 1668 einige Gränzpfähle umgefallen, und von den Hamelensern dieselben wieder aufgerichtet, wurde ihnen dergleichen aber verboten, weil dieses dem Amte Lachem zustand, welches auch alsbald eine anderweite Pfahlsetzung vornahm. — In der Goldbecker Hude-Angelegenheit erkannte am 29. Juni 1666 die Juristenfacultät in Rinteln, dass von den Querulanten die quasi possessio, ihr Hornvieh an den Orten quaest. zu hüten, zur Nothdurft dargethan sei, und sie dabei geschützt werden müssten. Gleichwol trugen die Goldbecker auf eine gütliche Beilegung der Sache an, und als Wlömen vor der Ausrichtung des ertheilten Commissarii verstarb, blieb die Sache wiederum unerledigt. — Der Rechtsstreit mit Campen über das Dorf Herkendorf blieb schwebend. — Mit dem Gute Helpensen entstanden

Differenzen über den Axthieb in der Weide, welcher bei Ebbekens Lebzeiten ausgeübt worden war.

Im Jahre 1667 war auch wieder Mast.

§ 3. Schultze.

Nach Wlömens Tode wurde Johann Schultze aus Hannover Oberförster und Amtsvogt und blieb in ersterer Eigenschaft dem Oberforst- und Jägermeister Georg von Wangenheim zunächst untergeordnet.

Im Jahre 1673 wurde verfügt, dass durch die Anstellung eines oder zweier Eichenbinder die Amtsintraden nicht geschmälert werden dürften und daher für die zugestandene Dienstfreiheit soviel Holz verkauft werden solle, wie zur Deckung dieses Deficits erforderlich war. Bei dieser Gelegenheit, sowie zum zweiten Male im Jahre 1675 wurde auch die Verordnung über die Heisterpflanzungen de 1662 erneuert. Im Jahre 1669 entstanden Beschwerden der berechtigten Unterthanen über die Anweisung des Bau- und Brennholzes. Die Canzlei verfügte in letzterer Hinsicht die Innehaltung des Recesses von 1654, und sollten demnach von jedem Stamm Buchenholz, welcher jedoch über 2 Fuder nicht enthalten dürfe, 10 mgl., für ein geringes Fuder Buchenholz 6 mgl. und für ein Fuder Unter- oder Wasenholz 3 mgl. gefordert und berechnet werden. Ueber das Bau- und Nutzholz wurde, wie anno 1654, noch weitere Verfügung vorbehalten. Während der Schaumburgschen Regierung behauptete man, dass derjenige, welcher 10 mgl. bezahlte, sich einen Baum habe aussuchen dürfen, welcher ihm dann angewiesen worden, und dass abständiges Holz den Unterthanen niemals gegeben sei.

Am 3. November 1669 erhielt Arnold von Post die Befreiung des Biesemeierschen Hofes von der Contribution und anderen Lasten, und wurde derselbe dem adeligen Gute Posteholz incorporirt. Damit wurde denn zuerst ein adeliges Gut Posteholz als vorhanden angenommen, obgleich ein solches eigentlich noch gar nicht existirt hatte. In diesem Jahre wurde auch der Bau des Schlosses beendet und der adlige Sitz dahin verlegt. In den 1670er Jahren entstanden Streitigkeiten darüber, dass das Gut Posteholz mit der ganzen Deelzucht Schweine die Mast in der Weide exercirte.

Die endlosen Streitigkeiten mit der Stadt Hameln blieben in vollem Gange. Man wollte der Stadt das Pfandrecht auf den s. g. 80 Morgen streitig machen, weil man die Jurisdiction als einen Ausfluss der dem Landesherrn reservirten Superiorität betrachtete. Dieses wurde aber von der Stadt geleugnet. Man stritt sich ferner fortwährend um die Hude, und Pfändungen und Gegenpfändungen

hörten nicht auf. Auch über einige Gränzeichen konnte man sich nicht vereinigen. Localbesichtigungen und mündliche Verhöre in Hannover führten zu nichts. Im Jahre 1671 erklärten die Hamelenser, auf einen Theil der Weide, welcher neben Halvesdorf und Bannensiek belegen, mit ihrer Hude verzichten zu wollen, wenn ihnen der Rest dieses Forstortes zur Koppelhude unbestritten verbleiben würde. Dieser Vorschlag wurde aber von den klagenden Gemeinden verworfen. Dagegen wurde die reservirte Jagd von der Stadt geduldet, welche sich über den ganzen Klüt mit erstreckte und z. B. am 18. März 1676 mit grossem Eclat von Lachemscher Seite zur Ausübung kam. Unter dem 8. December 1677 erkannte die Juristenfacultät zu Helmstedt, dass das Urtheil vom 16. Februar 1665 in Kraft bliebe, solches jedoch nur von dem Districte zu verstehen sei, worauf die Stadt den Besitz der Koppelhude erwiesen, und dass auch die Hamelenser sich der Holzordnung gemäss zu bezeigen und des Uebertreibens und der Verderbung der Weide sich zu enthalten hätten.

Wegen des Goldbecker Hudestreites wurde das ehemalige Wlömensche Commissorium auf Schultze und den Gränzsecretär Viet im Jahre 1669 übertragen. Die Sache blieb aber im Jahre 1670 wiederum liegen.

Im April 1676, als Schutze abwesend war, machten die Lipper, welche sich seit der Gränzpfahlsetzung de anno 1655 beruhigt, einen Einfall in den Scherbent zu Fuss und zu Pferde mit vielen Jagdhunden und Windspielen und jagten durch das Flakenholz und die benachbarten Waldungen bis an den Drennborn und Schwarzenberg. Sie zerstörten einen Gränzpfahl und nahmen mittels Baumpfleckung vom Scherbent Besitz. Dieses nahm aber der Herzog Johann Friedrich gewaltig übel; er befahl dem Oberförster, den Gränzpfahl sofort wieder zu ersetzen, die gehauenen Pflecke an den Bäumen wieder auszuhauen und der Jagd wegen die Gegenschanz vorzunehmen, und eine solche nicht allein im Scherbent anzustellen, sondern auch damit weiter in das Lippische vorzudringen. Wenn er dabei in vollem Gange, so solle er den eingeschlossenen Brief an den Grafen von der Lippe nach Detmold schicken. Darin würde dann dem Grafen Kenntniss von der Gegenschanz gegeben, ihm eröffnet, dass der District quaest., wenn auch streitig, doch in diesseitiger Possession sich befinde, dass er die Uebelthäter nach Lachem zur Bestrafung auszuliefern und sich für die Folge aller Turbationen enthalten und lieber den Rechtsweg betreten solle, während sich der Herzog im Gegentheil veranlasst finden möchte, selbst zu kommen und sich Satisfaction zu suchen. Der Graf Simon Heinrich schrieb darauf an den Herzog und suchte sein Verfahren zu rechtfertigen, trug auch auf eine Local-

besichtigung von beiderseitigen Deputirten an, welche gewiss zu seinen Gunsten entscheiden würde. Es dauerte aber die gegenseitige Zerstörung und Wiederaufrichtung der Gränzpfähle bis in das Jahr 1677 fort.

Während Schultzes Dienstzeit werden uns sechs Mastjahre genannt, wovon vier gleich hintereinander eintraten. Die bedeutendsten waren die Jahre 1673 und 1674; in dem ersteren lieferte die Mast einen Ertrag von praeter propter 1000 Thalern für die Herrschaft und im letzteren wurden 1546 Stück Schweine gemästet.

Im Jahre 1674 wurden auch von Valerius Franke wieder Abrisse vom Amte angefertigt.

§ 4. v. Brebitzen.

Der Nachfolger des Oberförsters Schultze hiess Johann Bernhard von Brebitzen, welcher im Jahre 1677 in Lachem angestellt wurde. Er diente unter den Oberforst- und Jägermeistern Otto Friedrich von Moltke [wurde am 15. Juli 1692 enthauptet[1])] und Hartmann Ludwig von Wangenheim.

Im Jahre 1681 erneuerte die Cammer die Verordnung über die Anstellung der Eichenbinder und über das fleissigere Anpflanzen von Eichheistern.

Am 8. Juni 1678 erliess Herzog Johann Friedrich die wichtige Forstordnung für das Calenbergsche, welche noch jetzt in manchen Fällen zur Richtschnur dient, und wurde derselben gemäss auch in unserer Amtsvogtei von den nunmehr im Register zu berechnenden Accidenzien, worüber anno 1679 ein Verzeichniss eingereicht war [Schreib-, Stamm-, Fehm- etc. Geld], den Forstbedienten nicht eher etwas ausbezahlt, als bis vom Oberförster bescheinigt war, dass diese an die Stelle eines gefällten Stammes harten Holzes sechs derselben Art wieder angepflanzt und auf das dritte Blatt gebracht hatten. Der Forstordnung gemäss wurde auch vorgeschrieben, die Forstregister in durchgehends gleichmässiger Form anzufertigen, und ein Schema dazu übersandt. War letzteres gleich höchst mangelhaft, so konnte doch ein Schritt zum Besseren nicht geleugnet werden.

Die Herren von Münchhausen in Schwöbber trugen im Jahre 1682 auf eine Vertauschung des Münchhausenknicks mit dem bei Schwöbber im Amte Aerzen am Lüningsberge belegenen s. g. Bade an. Der Knick war damals ein unverwüsteter, meistens mit Buchen und Eichen gemischt bestandener und ziemlich dicht bewachsener Forstort, worin die von Münchhausen Holz, Mast

---

[1]) Havemann, Band II, S. 170.

und Weide allein hatten, und welcher auf 107 Morgen angeschlagen wurde. Das Commissorium der Vertauschung war dem Oberforst- etc. meister von Wangenheim und dem Amtmann Voigt in Aerzen übertragen. Die Vertauschung wurde vom Herzoge Ernst August unter dem 10. April 1682 ratificirt. Dagegen aber beschwerten sich einige Interessenten des Amtes Aerzen, weil die Mast im Bade besser war, als im Knicke u. dergl. mehr. Sie wurden dadurch befriedigt, dass sie die Hude im Knicke neu acquirirten, und im Bade auch behielten, auch wegen der Mast entschädigt werden sollten. Gleichwol wurde fernerweit protestirt und in Folge dessen der Werth beider Forstorte durch Vergleichung der Anzahl und Beschaffenheit der Bäume ermittelt, welche der reitende Förster Henze in Aerzen aufzählen musste. — Die Cammer wies die Protestation zurück, und die Vertauschung geschah am 20. Juni 1682. Wir sehen aus dieser originellen Vertauschung, wie der Landesherr allein als Besitzer der Interessentenforsten auftrat und darüber verfügte, ohne die Berechtigten zu fragen. Als diese nachher protestirten, erhielten sie einen Verweis. Wir erkennen auf der anderen Seite, auf welcher unvollkommenen Stufe man damals stand, als man bei einer solchen Vertauschung weder auf Vermessung noch auf Bonitirung recurrirte.

An der Hessischen Gränze wurden anno 1678 Gränzpfähle erneuert und die Gränzbäume an der Hessischen Seite mit einem Wolfsangel und an der Lachemschen Seite mit einem Kreuze versehen. Der Wolfsangel ist herkömmlich ein hannoversches Gränzzeichen.

Am Stiege dauerten die Pfändungen von Weidevieh fort, und im Jahre 1679 erhielt der Amtmann Voigt in Aerzen und Gränzsecretär Viet Commissorium, die Sache zu verhandeln. Gegen die Jagd am Klüt und in dessen Umgebungen anno 1680 hatte die Stadt dagegen nichts einzuwenden. Als aber die Hamelnschen Streitigkeiten über die 80 Morgen der eingeleiteten Processe und Commissorien ungeachtet nicht zum Schluss gebracht wurden, pfändete man, um die Sache wieder in Erinnerung zu bringen, im Jahre 1679 14 Stück Hamelnsche Mastschweine auf dem abgetretenen Districte. Um das Mandat de non amplius turbando et restituendo bekümmerte sich Brebitzen nicht. Er liess die Hamelnschen Schweine hinaus jagen und die Lachemschen eintreiben und darauf mit 100 bewaffneten Bauern das Holz besetzen, und schrieb an die Canzlei, dass der Stadt 80 Morgen abgetreten seien, nicht aber über 300 Morgen, worauf die Stadt die Possession sich anmasse. Die Canzlei erneuerte das obige Mandat dessen ungeachtet bei 100 und mehr Reichsthaler Strafe. Auch dieses respectirte Brebitzen nicht; er bewaffnete vielmehr 5 Mann zu Pferde und

einige 100 Bauern, um die Austreibung der Hamelnschen Schweine und die Eintreibung der Lachemschem abermals zu vollziehen. Darauf wiederholte die Canzlei ihr Mandat bei 300 rthlr. Strafe, und nun mussten die gepfändeten Schweine der Stadt zurückgegeben werden.

Auch im Jahre 1680 war wieder Mast.

§ 5. Brunk I.

Im Jahre 1682, als Brebitzen abging, wurde Joachim Friedrich Brunk I. als Oberförster angestellt. Er war auch Landcommissär und Stadtvogt oder Stadtschulze in Hameln. Sein nächster Vorgesetzter war der Oberforst- und Jägermeister J. D. von Wangenheim. Brunk wohnte weniger in Lachem wie in Posteholz, welches Gut von ihm angekauft wurde. Wir wissen, dass sich solches seit 1655 in den Händen des Arnold Ludwig von Post befand. Wie lange dieser das Gut besessen, ist ungewiss. Später wollte es Johann Adolph von Post, Erbherr zu Emsing und Fürstlich Münsterscher Obrist-Wachtmeister in Besitz nehmen und hatte anno 1679 seine Verwandten nach Posteholz zur Theilung berufen. Auf der Reise dahin wurde er aber im Münsterschen auf öffentlicher Strasse erschlagen. Darauf nahm eine von den geladenen Verwandten, Marie von Wrede, Wittwe von Pattberg, Besitz von dem Gute, und versammelte die übrigen Verwandten im Jahre 1680 wegen der Auseinandersetzung in Posteholz. Von diesen Erben kaufte der Oberförster Brunk das Gut, erhielt auch die Bestätigung der Immunität vom Herzoge Ernst August am 10. April 1690, und hat Posteholz bis zum Jahre 1700 besessen, also bis an seinen Tod. Anno 1684 wurde Buchenholz vom Störte und Hemeringer Berge zum Hamelschen Festungsbau geliefert; eod. ao am Stiege Wassholze zur Hamelschen Schlachte; anno 1686 Eichenbauholz für die Festung Hameln aus der Weide und dem Hemeringer Holze. In jener Zeit wurde auch mehrfach Bauholz zur Wiederbebauung wüster Höfe abgegeben. Imgleichen wurde den Schmieden der Amtsvogtei Brennholz zum Verkohlen verkauft. Anno 1691 wurden Eichen und Buchen behuf der französischen Manufacturen in Hameln abgegeben. Behuf des Amtshaushalts wurden in jener Zeit und später bis zur Aufhebung des Amts Lachem 80 Fuder Brennholz abgegeben. Darin steckte das Deputatholz für den Oberförster, welcher zugleich Amtmann war und die kleine Domaine Lachem inne hatte.

Auf die Ausdehnungen der Eichheister-Pflanzungen verwandte Brunk viel Fleiss, und waren die Interessenten hierzu nicht allein in den Interessentenforsten, sondern auch in den Hainhölzern, jetzt

privativ landesherrliche Forsten genannt, verpflichtet. Sie mussten die Heister aus den benachbarten Cämpen nehmen, oder in deren Ermangelung so viele aus eigenen Mitteln anschaffen, wie sie nach der früheren Bestimmung zu pflanzen hatten. Diese Pflanzungen wurden um so nothwendiger, da am Ende des 17. Jahrhunderts einige Windstürme in den Eichenbeständen grosse Verwüstung angerichtet hatten. Eine gedruckte landesherrliche Verfügung vom 21. Mai 1695 bestimmte, dass, wenn jemand einen ihm nicht zugehörigen gepflanzten Baum beschädigte oder sich aneignete, er dafür 20 rthlr. Strafe bezahlen, oder Gefängnissstrafe eintreten sollte, gleichviel von welcher Art der Baum gewesen sein mochte, und ergiebt mithin den hohen Werth, welchen man schon damals auf die Anpflanzungen legte. Auch für eine gehörige Anzahl von Eichencämpen sorgte der Oberförster, und wenn auch die Cammer wiederholt darauf drang, die Eichen- oder Heisterbinder aus den Kötern zu wählen wegen des niedrigen Dienstgeldes, so wurde doch die ältere Verfügung, dass das Deficit des Dienstgeldes durch Holzverkauf gedeckt werden sollte, im Jahre 1693 wieder aufgehoben, und statt dessen bestimmt, den Ausfall unter der Besoldung der Forstbedienten mit zu berechnen. Culturgelder scheinen in jener Zeit gar nicht bewilligt zu sein.

Man lernte überhaupt den höheren Werth des Holzes immer mehr kennen, und wurde deshalb im Jahre 1698 von der Cammer bestimmt, dass von den Unterthanen statt der 6 mgl. für einen Stamm, welche in den Schaumburgschen Zeiten und später seit 1648 bezahlt waren, wol 12 mgl. oder mindestens 9 mgl. bezahlt werden sollten, und dass die Widerspenstigen einzuwrogen, d. h. wie die Holzfrevler zu gerichtlicher Abstrafung zu bringen seien. Wir sehen hieraus, dass von einem Berechtigungspreise keine Rede war, vielmehr die Preisbestimmung lediglich von dem Ermessen und der Gnade der landesherrlichen Cammer dependirte.

Zu anderen Missbräuchen, welche abgestellt wurden, gehörte das Eichelnlesen, welches die Unterthanen am Ende des 17. Jahrhunderts sich angewöhnten. Nachdem der Oberförster von den Eidgeschworenen und Bauermeistern in Erfahrung gebracht, dass die Interessenten niemals Eicheln hatten lesen dürfen, dass man ihnen solches immer abgenommen hatte, um es zu Eichencämpen oder im Amtshaushalte zu consumiren, wurde bestimmt, dass von jedem Groschen, den das Eicheln werth sei, 1 rthlr. Strafe bezahlt werden solle und im Uebrigen die Disposition dem Amte verbliebe.

Unter Brunk I. werden uns 7 Mastjahre genannt, deren Ertrag ausser dem Masthafer war

im Jahre 1683: 241 rthlr.
„ „ 1687: 322 „

im Jahre 1688: 103 rthlr.
„ „ 1689: 210 „

Im Jahre 1691 brachte die Buchmast sogar 118 rthlr. auf. Am 18. Juli 1689 erliess Ernst August ein gedrucktes Mastpatent, welches diese wichtige Forstbenutzung regulieren sollte. „Es durften hiernach nicht eher Schweine in das Ausland gebracht werden, bis die Mast im Inlande verhandelt und betrieben war. Dieser Mastzwang erstreckte sich auf 3 bis 4 Meilen Weges. Ein Gleiches galt hinsichtlich der einzelnen Aemter, und durften die Interessenten keine fremden Schweine eintreiben. Die Mast sollte durch Beamte und Forstbediente, wie herkömmlich, unter Zuziehung der Interessenten und Achtsleute veranschlagt werden. Bei brennendem Lichte wurde die Versteigerung der Mast geboten, und sollte demjenigen der Zuschlag ertheilt werden, der beim Erlöschen des Lichts am höchsten geboten, gegen genügende Caution. Die Forstbedienten sollten überall nicht als Pächter auftreten. Die Frei- und Accidenzschweine sollten nach den Verordnungen von 1662, 1687 und 1688 zum Ansatz kommen, und sämmtliche Schweine in der Mast bisweilen nachgezählt werden". Ueber die Benutzung der Nachmast in der Haar rührt aus dieser Zeit eine besondere Concession. Der im Dorfe Lachem belegene Amtshof, namentlich die Scheune wurde in den 1690er Jahren bei einer Feuersbrunst eingeäschert. Die Cammer gestattete den Wiederaufbau an der alten Stelle nicht, weil ein ähnliches Unglück zu leicht wiederkehren könne. Sie machte vielmehr mit dem Oberförster Brunk über dessen auf dem Anger vor dem Dorfe belegenen Privat-Freihof nebst Zubehör einen Permutations-Contract dahin, dass dieser mit dem erstgedachten Cammer-Freihofe vertauscht wurde, und dass er für die ihm zugebilligten 500 rthlr. eine neue Amtsscheune auf dem eingetauschten Hofe aufbauen solle. Dieser Recess wurde am 17. März 1699 confirmirt. Als nun aber die Gemeinde Lachem gegen diesen Neubau der Scheune protestirte, weil sie auf dem Anger zur Weide berechtigt, überliess ihr Brunk die Nachmast in der Haar als Entschädigung, welche er als Beamter loci zum Accidenz besass.

Die Gränzdifferenz auf dem Scherbent kam dadurch im Jahre 1691 wieder zur Sprache, dass ein Lippischer Unterthan daselbst Holz gehauen hatte, welchen man nicht eher ausliefern zu wollen erklärte, bis die Hauptsache erledigt worden. Statt dessen begnügte man sich Lachemscherseits jedoch damit, — einige Prügeleien unter den Forstschutzofficianten abgerechnet —, häufige Holzfällungen im Scherbent vorzunehmen, und so im Besitze zu bleiben.

Eine schwerlich wiederkehrende Holzabgabe, welche die Lachemschen Forsten in dieser Zeit traf, war die zum Thiergarten bei Linsburg. Im September 1695 begann die Contribution.

Die Gesammtmasse an Holz, welche aus dem Sollinge, und anderen an der Weser belegenen Forsten erfolgen sollte, belief sich laut Passes des Kurfürsten Ernst August vom 9. October 1695 auf

7000 Eichen-Ständer à 14 Fuss lang 1 Fuss Quadrat
7000 „ Riegel „ 9 „ „ 6 Zoll „
3000 „ Anschraden „ 9 „ „

Auf die Aerzener und Lachemer Forsten wurden 2000 Eichen-Ständer gelegt, welche die betreffenden beiden Beamten noch vor dem Winter die Weser hinab spediren lassen mussten. Bald nachher wurden anderweite 500 Ständer nebst Riegeln aus den gedachten Forsten verlangt. Das Holz wurde auf den Sägemühlen bei Aerzen, Posteholz und Hemeringen geschnitten und zubereitet. Die Abfälle etc. von diesem Holze verwandte man zum Neubau des Amtes in Lachem. Am 12. März 1696 wurden wieder 2000 Ständer nebst Anschraden und Riegeln aus dem Amte Aerzen, und 800 Ständer nebst Riegeln und Anschraden aus dem Amte Lachem gefordert. Als endlich im Jahre 1697 dem Kurfürsten der Thiergarten noch nicht gross genug war, wurden noch 1000 Eichen-Ständer 14 bis 15 Fuss lang, 600 Anschraden à 10 Fuss lang, und 16000 Fuss Riegelholz in den Aerzener und Lachemer Forsten anzuschaffen befohlen. Das Holz wurde durch Spann- und Handdienste gefällt und an die Weser geschleppt und der Abfall verkauft oder zum Amtsbau verwandt.

Im Jahre 1698 fertigte der Hauptmann de Villiers vom Amte Lachem eine Karte an, und wie er sich ausdrückte „très exacte“. Sie ist aber höchst fehlerhaft und unrichtig.

§ 6. Brunk II.

Als der Oberförster Brunk I. gestorben war, folgte ihm sein Sohn Joachim Friedrich Brunk II. Die ihm vorgesetzten Oberforst- und Jägermeister waren H. von Wangenheim, von Staffhorst und Rabe Christoph Graf von Oeynhausen.

Die Gränze gegen Hessen wurde im Jahre 1708 durch den Gränzsecretär Meier renovirt, und kam man dahin überein, dass die Pfahlsetzung Lachemscherseits vollzogen werden könne, während die Bezeichnung der Mahlbäume und Pfähle mit dem im Jahre 1678 eingeführten Wolfsangel und Kreuzen zur Competenz der Hessischen Verwaltung gehören solle.

Der Goldbecker Hudestreit, welcher seit 1670 geruhet hatte, wurde im Jahre 1706 durch die Ausweisung einiger Wiesen auf dem grossen Sohle wieder aufgeweckt, weil man jenseits sich auf die Koppelhude berief, die Gräben wieder umwarf, und gegen die Ausweisung Protest einlegte. Man beharrete diesseitig aber auf der

Behauptung, dass die in Schaumburgschen Zeiten in dem fraglichen Districte und sogar bis Warendahl hinunter ausgeübte Hude und Axthiebs-Gerechtigkeit bei der Incorporirung aufgehoben und die Hoheitsgränze als Gränze der Privatrechte hier festgestellt worden sei. Wenn nun auch die Goldbecker wegen des ausgeübten Excesses in 20 rthlr. Landgerichtsstrafe von der Cammer verurtheilt waren, so wurde doch statt deren Beitreibung eine gütliche Unterhandlung eingeleitet, unter Bezugnahme auf das früher unerledigt gebliebene Commissorium, und als damit nichts gewonnen wurde, beschloss man die Sache auf sich beruhen zu lassen, bis die Goldbecker die Klage erneuerten. Dies geschah aber nicht, vielmehr beruhigten sich die Querulanten, als den Lachemschen Unterthanen anno 1709 die Wiesen aufs Neue ausgewiesen und die Gräben um dieselben erneuert wurden.

Im Anfange des 18. Jahrhunderts fand sich der Graf Friedrich Adolph zur Lippe veranlasst, bei dem Kurfürsten auch den Streit um den Scherbent wieder zur Sprache zu bringen. Er räumte ein, dass dieser Forstort im Jahre 1648 von Braunschweig mit in Possession genommen, behauptete aber, dass Schaumburg den Scherbent nicht habe vergeben können, weil er niemals dazu gehört, vielmehr zur Vogtei Bösingfelde zum Amte Sternberg immer gerechnet worden sei. Der Oberamtmann in Aerzen und Brunk wurden daher im Jahre 1704 zu diesseitigen Commissarien erwählt, um die Sache zu untersuchen und aufzuklären. Die Localbesichtigung unterblieb aber, und als im Jahre 1709 der Streit bei Pfändung von Lippischen Holzfrevlern wieder los ging, wurden Brunk und der Stadtschulze Rechtern in Hameln mit der Ausgleichung der Sache committirt. Als aber die Lipper für die gepfändeten Pferde das Pfändegeld und die Futterungskosten bezahlten, hob die Regierung das ertheilte Commissorium wieder auf, und beauftragte das Amt, ab und an mit ähnlichen actis possessorii fortzufahren. Die Holzdieberei liess darauf etwas nach, bis in den Jahren 1711, 1714 und 1715 die Frevel wieder einschlichen und Ueberhand nahmen, so dass man Amtsseitig einen Uebelthäter gefangen nahm und beisteckte.

Im Jahre 1718 entstanden auch zwischen den Aemtern Aerzen und Lachem Gränzirrungen hinsichtlich des Boldenkovens. Brunk nahm den Boldenkoven bis in den Schönhägener Bach in Anspruch, und liess das ursprüngliche Flussbett desselben, welches verlassen war, wieder herstellen. Vom Amte Aerzen wurde aber nicht einmal das damalige Flussbett als Gränze zugestanden. Der Gränzsecretär Meier in Hannover verglich die Differenzen am 5. Oct. 1719, und dieser Recess erhielt am 14. October desselben Jahres die königliche Bestätigung. Statt der zur Bezeichnung dieser begradigten

Gränze aufgeworfenen Hügel wurden nach Brunks Abgange im Jahre 1724, in Gegenwart der Aerzener, Lachemer und Sternberger Betheiligten, Stämme gesetzt.

Als Brunk im Jahre 1700 an die Stelle eines Gränzbaumes auf der Hamelnschen Gränze einen Stein setzte, erklärte die Stadt, dass die Gränze von Pfahl zu Pfahl ginge und die Gränzbäume keine Bedeutung mehr hätten. Auch wurde das Amt Lachem verklagt. Die Canzlei sandte einige Deputirte zur Localbesichtigung im Jahre 1701, welche einen Plan von der fraglichen Gränze durch den Major Niebur anfertigen liessen, und erkannte am 29. April 1702, dass es bei den Verträgen von 1609 und 1616 sein Bewenden behielte und der Stein wieder fortzuschaffen sei. Die Cammer supplicirte gestützt auf den Umstand, dass von Seiten der Lachemer Forstverwaltung bis an die Gränzbäume immer das Holz genutzt und Bäume gepflanzt waren. Dessen ungeachtet wurde am 23. März 1703 das frühere Erkenntniss bestätigt. Nachdem auch eine nochmalige Commission nicht zu Gunsten des Amts Lachem verhandelt hatte, musste letzteres noch in demselben Jahre den Stein wieder wegnehmen. Am 3. Juni 1706 dagegen, bei Renovirung der Gränze, wurde von den Commissarien Schatzrath von Münchhausen in Schwöbber und Oberamtmann Voigt in Aerzen die Sache dahin erledigt, dass die Gräben, Bäume und Pfähle in pleno die Gränze bilden sollten. Auch gestand man von Seiten der Stadt zu, dass die unmittelbar auf der Gränze befindlichen Schnatbäume vor wie nach nach Lachem gehören sollten, weswegen dieses Amt auch die Pfähle allein zu setzen, die Bäume zu zeichnen, und die Gräben allein aufzuwerfen befugt sei. Diese Erneuerung der Gräben fand auch noch in demselben Jahre im Beisein der Hamelenser statt; diese gaben einige Tonnen Bier dabei zum Besten, und der Zwist hatte damit ein Ende. Ebenso friedlich verfuhr man in folgenden Jahre bei Aufräumung der Gränze am Stiege.

Brunk II nebst seinen Angehörigen erbte das von dem Vater angekaufte freie adelige Gut Posteholz. Sie verkauften solches aber im Jahre 1703 an den Cammerrath Christian Ludwig von Post in Oldendorf. Doch hatten sie verschiedene Stücke mit verkauft, worüber sie die Edition nicht leisten konnten, und so kam das Gut etwa um das Jahr 1718 wieder in Brunksche Hände, nachdem solches unterdessen theils verpachtet, theils aber auch von der Postschen Familie bewohnt gewesen war. Im Jahre 1705 declarirte Brunk [in eigener Sache] die Holzberechtigung desselben dahin, dass es das Eichenholz aus der Weide und das Buchenholz aus dem Flakenholze bekomme; letzteres belaufe sich pro Jahr auf 24 Stämme. Sämmtliches Nutz- und Brennholz sei

immer forstzinsfrei angewiesen, worauf sich dieses aber gründe, wisse er nicht, die Urkunden darüber müssten zu Schaumburg sich befinden. Die Cammer zog diese Berechtigung aber sehr in Zweifel, und verlangte von Postscher Seite die Edirung der betreffenden Documente. Die Verhandlungen hierüber dauerten sehr lange, weil die von Postsche Familie sich damit entschuldigte, die Documente, welche an drei verschiedenen Orten in Oldendorf, Holtensen und Lüneburg niedergelegt seien, würden schwerlich aufgefunden werden können. Doch wurde das Holz lite pedente forstzinsfrei angewiesen. Im Jahre 1715 endlich gab die Wittwe von Post ein Zeugen-Verhör: actum Hameln, den 19. December 1661 heraus. Dasselbe besagte, dass auf dem Gute wol 100 Schweine gehalten, von denen im Kriege viele geraubt worden; man hätte sie in den Bergen unentgeldlich gehütet, wo man gewollt, namentlich im Flakenholze und Störteberge, bei Warendahl und in der Weide, gleichviel ob Mast vorhanden gewesen oder nicht, bis Ebbeke nur 18 Schweine bei seinem Dienstantritt habe passiren lassen wollen; auch hätten sie sich in den Kriegs-Unruhen mit den Schweinen nicht überall hingewagt. Auch das Rindvieh habe das Gut in beliebiger Anzahl überall gehütet, sowie die 100 bis 150 Schafe, welche die Tillyschen Krieger oft geraubt, namentlich am 16. November 1642, als der Brand in Aerzen gewesen, im Flakenholze, welches zu Tillys Zeiten nicht mit Holze bestanden gewesen, am Störteberge etc. geweidet seien. Ferner habe das Gut das nothdürftige Buchen-Brennholz im Flakenholze alljährlich unentgeldlich gehabt, doch habe es den Holzgeschworenen auf Fasselabend eine Tonne Bier, Schinken und Würste gegeben, oder das Geld dafür, auch den Förstern alle Fasselabend Brot verabreicht; nicht minder seien ihm einige Eichen alle Jahre unentgeldlich bei Warendahl oder in der Weide zu Staken- und Bedarfholze gegeben, und habe das Gut in den Waldbächen gefischt. Die Cammer genehmigte darauf, mit der Holzanweisung diesem gemäss vorerst fortzufahren, doch nicht ohne specielle Anweisungsverfügung, und solle man darauf achten, dass vom Gute nichts verkauft würde. Es ist auffallend, dass diese Behörde nicht auch auf Beibehaltung der Gegenprästation gedrungen hat. Laut Cammer-Rescriptes vom 7. Mai 1720 wurde der alte Amtsvogteihof zu Lachem als Vollmeierhof mit in die Holz- und Mastinteressentenschaft aufgenommen, nachdem sich die übrigen Interessenten damit friedlich bezeugt, unter der Bedingung, dass der Hof die Lasten einer Vollmeierstelle mit übernähme.

Die Cammer rescribirte unter dem 23. April 1704, dass den 3 Nebenschulmeistern der Amtsvogtei die seit 1686 bereits bezogenen 6 Buchenstämme auch fernerhin zur Feuerung angewiesen werden könnten, aber unter der Bedingung, dass sie der Unter-

thanen Kinder wirklich unterrichteten und nicht bloss dem Namen nach Schulmeister seien. Prediger und Schulmeister wurden als Deputatisten angesehen, und durften ihr Holz nur in Folge höherer Genehmigung, welche ausnahmsweise in besonders motivirten Fällen ertheilt wurde, verkaufen.

Sehr wichtig war im Anfange des 18. Jahrhunderts die Regulirung des Brennholzes für die Forstinteressenten. Man hatte den Recess von 1654 im Laufe der Zeit wieder vergessen oder ignorirt, und nachlässigerweise bis dahin dem Vollmeier jährlich 2 Stamm, einem Halbmeier, Gross- und Kleinköter, auch Brinksitzer jährlich 1 Stamm Buchenholz angewiesen, unbekümmert um eine genau bestimmte Fuderzahl. Auch hatten die Unterthanen sich die Stämme wohl wieder selbst ausgesucht, und waren solche dann angeschlagen. Der Inhalt eines solchen Stammes war nun pptr. mindestens 3 Fuder. Man nahm im Jahre 1705 daher den durchschnittlichen Inhalt eines Stammes oder s. g. Riegebaumes zu 4 Fuder an, und ermittelte danach die Competenz für einen Vollmeier 8 Fuder, Halbmeier, Gross- und Kleinköter 4 Fuder, Brinksitzer und Leibzüchter 3 Fuder, und bestimmte dabei, dass die Anzahl der Stämme in Zukunft nicht weiter in Frage kommen sollte. Darin war aber das Nutzholz zu Ackergeräthschaften mit begriffen. Gegen diese unter dem 4. März von der Cammer erlassene Verordnung protestirten die Unterthanen freilich, aber ohne Erfolg, da derartige Bestimmungen der Forstordnung gemäss waren und Niemand dabei benachtheiligt wurde. Im Jahre 1710 suchte man auch die Forstzinspreise der Fudermaasse entsprechend zu reguliren, und mussten die Berechtigten 1 mgl. 4 pf. pro Fuder bezahlen. Später, als im Jahre 1719 gefunden wurde, dass die Bestimmung von 1705 über die Quantitäten des Brennholzes für die Halbmeier, Gross- und Kleinköter unbillig, weil die ersten beiden Classen jährlich 12, die Kleinköter aber nur 8 Eichheister zu pflanzen hatten, auch sonst die ersteren mehr belastet waren, wie die letzteren, so wurden den ersteren statt 4 Fuder 6 Fuder Brennholz, aber vorläufig nur für die nächsten 3 Jahre bewilligt. Das Stamm- oder Trinkgeld, welches die Unterthanen dem Oberförster bezahlen mussten, betrug für eine Bau- oder Brennholz-Eiche 8 mgl., Bau- oder Brennholz-Buche 2 mgl., beide mochten so gross oder so klein sein, wie sie wollten, für ein Schock oder Fuder Ricker, Latten und Stangenholz, Zaun- und Fachruthen 2 mgl. Ausserdem bekam der Holzknecht für jede Eiche oder Buche noch 2 mgl. von den Unterthanen. Die Muldenhauer bezahlten für jeden Buchen-Stamm 1 rthlr., wovon die Cammer 24 mgl., 12 mgl. aber der Oberförster und die Holzknechte bekamen. Das Eichenfallholz war ausserdem ein Accidenz des Oberförsters, welches von ihm verkauft wurde, und bekam

er dann für das Fuder höchstens 6 mgl. Das Fuder Buchenholz kostete nur 2 bis 3 mgl. Diese Preise galten aber nur im Walde, weil die Anfuhr beschwerlich, und betrug dagegen der Preis für ein Fuder Buchenholz in den Dörfern 18 bis 24 mgl. Das Buchen-Fallholz und der Abfall von dem den Interessenten angewiesenen Eichen-Bauholze gehörte zum Accidenz der unteren Forstbedienten. Sobald aber extraordinäre Windfälle vorkamen und bedeutende Holzmassen disponibel wurden, wie z. B. in den Jahren 1661, 1703, 1705 und besonders 1715, so musste das Holz den Unterthanen z. Th. im Voraus angewiesen oder für die Herrschaft verkauft werden, und bekamen dann die Forstbedienten nur das hergebrachte Stamm- oder Trinkgeld pro Stamm. Die Anweisegebühren bekam das Personal auch von dem zu herrschaftlichem Behuf verkauften Holze. Sie wurden gleich abgezogen und der Rest im Register berechnet. Schon im Jahre 1704 wurden aber diese Accidenzien zu Register zu ziehen befohlen und vorgeschrieben, die Forstbedienten mit Gelde dafür zu entschädigen. Demnach wurde vorgeschlagen, dem Oberförster für das Eichen-Fallholz jährlich 20 rthlr., für das Buchenholz dem Gränzschützen 6 rthlr. und den drei Holzknechten 5, 4 und 3 rthlr. zuzubilligen. Das Entschädigungs-Rescript ist aber erst vom 10. September 1715 datirt. Das Accidenz der Lohborke wurde etwa im Jahre 1711 schon mit Gelde äquivalirt. Im Jahre 1717 bis 1718 verkaufte man das Buchen-Fallholz zum ersten Male für die Herrschaft; das Eichen-Fallholz verblieb dem Oberförster und wurde erst sein Nachfolger Stock anno 1720 an Gelde dafür entschädigt. Anno 1701 wurde Buchenholz zum hamelschen Festungsbau abgegeben.

Bemerkenswerth ist, dass mit dem Jahre 1715 die Anweisung des Eichenbauholzes nach Stämmen aufhören und dagegen nach laufenden Fussen angewiesen werden sollte. Ist damals aber den Registern zufolge noch nicht geschehen, vielmehr erst von anno 1747/48 an. Man pflegte zur Reparatur oder zum Umbau einen oder zwei Eichenstämme anzuweisen und, wenn sie nicht genügten, ward später noch mehr abgegeben. Um eine Specification der erforderlichen Intimata bekümmerte man sich nicht. Die Unterthanen waren zu Bauholze berechtigt, mussten aber den wahren Werth dafür bezahlen, welchen man dann den Minderbegüterten zur Hälfte oder zu $^2/_3$ schenkte. Auswärtige mussten das Bau- und Nutzholz mit doppeltem Forstzins bezahlen.

Im Jahre 1704 sah sich der Oberförster genöthigt, sich über den Verkauf des Reihebrennholzes nach Hameln zu beschweren. Es zeigte sich, dass die geringeren Stellwirthe, welche einen Stamm bekamen, der 3 bis 4 Fuder enthielt, im Laufe des Jahres 6 Fuder nach Hameln verkauften. Wenn sie nun den einen Stamm in ihrem

Haushalte bedurften, so waren diese 6 Fuder ausserdem im Walde gestohlen. Die Cammer verbot daher diesen Verkauf unter dem 27. März und 21. Juni 1704, so sehr auch die Unterthanen sich dagegen sträubten und glaubten, verarmen zu müssen. Dem letzteren Uebelstande aber abzuhelfen, auch als Culturmassregel, kam man auf die Idee der Stubben- oder Stukenrodnung, welche den Berechtigten unter dem 21. Januar 1705 mit der Bedingung gestattet wurde, dass die Holzknechte die Stuken anweisen und dass solche nur an Holztagen gerodet werden sollten. Sobald nun ein Stellwirth soviele Stuken gerodet hatte, dass er seinen Brandstock damit befriedigen konnte, wurde ihm erlaubt, die Stuken oder das Reiheholz nach Hameln zu verkaufen und zwar gegen einen vom Amte zuvor unentgeltlich zu ertheilenden Erlaubnissschein. Am 29. August 1715 wurde dieser Verkauf aber auf das Inland beschränkt, während am 26. April 1719 den Forstbedienten 1 mgl. Accidenz, Anweisegebühr oder Trinkgeld für jedes Fuder Stuken zugebilligt wurde. In den späteren Jahren wurden diese Stuken zur Ersparung des gesunden Holzes nur den Deputatisten zu Brennholz mitgegeben.

Unangenehme Protestationen hatte Brunk bei Anlage der Zuschläge zu erdulden, welche leider nicht selten zu Gunsten der Opponenten ausfielen. Waren auf der einen Seite heftige Stürme und Windfälle dringende Veranlassung zur Häge, so blieben die unglücklichen Hude-Extreme, wovon die Berechtigten sich nicht entwöhnen konnten, nicht minder wirksame Hindernisse. Ganz besonders aber galt dieses von der heillosen Gewohnheit, die Pferde in die Wälder zu treiben und dort hirtenlos mehre Tage lang und bei Nacht nach Belieben umher laufen zu lassen.

Sehr fleissig wurde an den Eichheister-Pflanzungen gearbeitet, namentlich nachdem der Windsturm anno 1703 und 1704 so gewaltig in den Eichen-Pflanzwäldern gewüthet hatte. Anno 1712 führte der Oberförster ein, dass ausser den pflichtmässig zu pflanzenden Eichheistern derjenige Unterthan, welcher Bauholz bekam, für jeden Stamm, jenachdem dieser gut oder schlecht war, noch 6, 12, 18 oder 24 Eichheister pflanzen musste. Eine Ausnahme machten die ganz armen Leute. Der Oberförster hielt anno 1720 die extraordinären Forstdienste der Unterthanen, wozu sie sich in Güte verstanden hatten, nicht mehr für nöthig. In den 20 Jahren von 1678 bis 1698 wurden 16015 und in dem gleichen Zeitraume von 1698 bis 1718 41437 Stück Eichheister gepflanzt.

Ueber die Mast in der Weide klagte Brunk anno 1704, weil die Bäume vielfältig trocken wurden und dieser Wald sehr belastet war, namentlich durch den noch immer streitigen Eintrieb der Güter Helpensen und Posteholz mit der ganzen Deelzucht. Mit Ausnahme

der privativen Forsten überliess man in den Jahren 1700 bis 1715 den herrschaftlichen Mastantheil dem Amtmanne, und zwar in Folge des bereits erwähnten Tausches mit den Amtsgebäuden; wir kennen deshalb die Mastzinsen und den Mastertrag aus dieser Zeit nicht genau, doch sollen bis zum Jahre 1713 keine Hauptmastjahre vorgekommen sein. Die Mast im Jahre 1715 war aber bedeutend und brachte die der Herrschaft zustehende Hälfte in der Weide und dem Hemeringerholze allein einen Geldertrag von 356 rthlr. 13 gl. 4 pf. In den Jahren 1716 und 1717 war die Mast nur gering. Das Mastpatent vom 18. Juli 1689 wurde vom Kurfürsten Georg Ludwig am 8. September 1712 theilweise erneuert, und unter dem 7. September 1713 erschien ein gedrucktes Cammer-Ausschreiben über die Benutzung der Mast, woraus sich ergiebt, welche Wichtigkeit man dieser Nutzung beilegte, welche damals die ganze Bedeutung der Forsten repräsentirte und weit über dem Holzertrage in Ansehen stand.

Im Jahre 1707 wurden gedruckte Formulare zu einer anderweiten Aufstellung der Forstregister mitgetheilt. Man hat aber erst von 1714 an dieser Auflage Folge geleistet. Man rechnete nach Stämmen, Fussen, Faden oder Klaftern, Schocken oder Bunden. Vorhergehen sollte eine Specification der vorhandenen Holzungen, eine Beschreibung derselben und der Berechtigungen, eine Angabe der Grösse nach Morgenzahl oder Schritten im Umkreise oder in Länge und Breite, auch wie viele Schweine darin gemästet werden konnten und dergleichen mehr. In der ersten Forstbeschreibung de 1714 heisst es schon, dass im Ganergeholze nur die Bauerschaft Hemeringen berechtigt sei. — Privativ werden genannt Haar, Wördeholz und Boldenkoven. — Anno 1717/18 ward das ganze Flakenholz mit hinzugezählt; anno 1722 auch das Meierholz, welches bislang zum Wördeholze gerechnet wurde. Stock war der erste Amtmann in Lachem.

Im Jahre 1720 wurde der Oberförster Brunk II als Amtmann nach Springe versetzt.

§ 7. Stock.

Sein Nachfolger war Johann August Stock, welcher 31 Jahre lang die Lachemschen Forsten verwaltet hat. Er diente bis zum Jahre 1748 unter dem Oberforst- und Jägermeister Grafen von Oeynhausen und später unter dessen Sohne Friedrich Ulrich. Stock kaufte anno 1732 den Freihof zu Lachem.

Im Jahre 1723 wurde die ganze Amtshoheitsgränze bezogen und Alles richtig befunden. In demselben Jahre fing man auch an, auf der Hessischen Gränze die abständig werdenden Pfähle und

Bäume durch Gränzsteine zu ersetzen, und continuirte damit in den Jahren 1725, 1734 und 1737, bis sämmtliche Pfähle von den runden Steinen verdrängt waren. Die Kosten der Steinsetzung wurden vom Amte Lachem kraft des ihm überall zustehenden Gränzdirectorii getragen, während man die über die Gränze gefallenen Gränzbäume auf der Gränze durchschnitt und theilte. Man kam auch überein, einen Riss von der Gränze durch zwei Geometer anfertigen zu lassen; allein weil der diesseitig dazu committirte Lieutenant Schriever im Jahre 1743 mit nach Brabant marschiren musste, so blieb die Sache auf sich beruhen. Später anno 1748 kam dieser Gegenstand abermals zur Sprache, aber auch vergeblich, weil man sich wegen Setzung von rauhen Steinen statt der noch vorhandenen Gränzbäume nicht einigen konnte.

Der Goldbecker Hudestreit erwachte wieder im Jahre 1743 bei Gelegenheit einer Wiesen-Ausweisung an einen Schevelsteiner, wodurch mannigfaltige Gewaltthätigkeiten und Pfändungen veranlasst wurden, weil man nichts weiter als die Koppelhude auf dem s. g. Drecke zugestehen wollte. Der Amtmann Rumann aus Polle brachte einen Vergleich zustande, wonach die Koppelhude der Dörfer Schevelstein und Goldbeck getheilt werden sollte, und letzteres auf die Hude im Scherbent, welchen der Oberförster als privativ herrschaftlich bezeichnete, verzichtete. Die Verhandlungen Rumanns mit dem hessischen Cammerrath Capaun blieben aber 1748 liegen. Es findet sich freilich ein Vergleich vom 13. October 1749 von Capaun unterschrieben, doch scheint dieser zwischen ihm und dem Amtmann Stock abgeschlossen zu sein, und ist die Beantragung der höheren Ratification durch Stocks Ableben anscheinend unterblieben.

Von Seiten Lippe-Detmolds wurde anno 1735 abermals eine gütliche Beilegung des Streites um den Scherbent beantragt, nachdem das angränzende Amt Sternberg kurz zuvor wieder käuflich in hannoverschen Besitz gekommen war. Der Oberamtmann Voigt zu Westen wurde diesseitig committirt und eine Gränzbeziehung vorgenommen. Anno 1736 erklärte aber die hannoversche Regierung, dass, da die diesseitige Possession des Scherbents bereits im Jahre 1652 anerkannt, der übernommene Beweis für die jenseitige Behauptung von damals bis jetzt aber nicht geführt worden, während das Amt Lachem im Besitze geblieben, auch die Gränze durch Steine markirt worden sei, man also das Amt Lachem in diesem ruhigen Besitze auch nicht beunruhigen solle. Damit war denn diese Sache endlich erledigt.

Wir haben schon oben gesehen, dass auf den s. g. 80 Morgen sowohl, wie auch auf dem Klüt die Jagdgerechtsame der Herrschaft vorbehalten und zu verschiedenen Zeiten am Ende des 17. Jahr-

hunderts exercirt worden ist. Als man aber zu Brunks Zeiten und später diese Jagd verfolgen wollte, erhob die Stadt Hameln einen Prozess, welcher am 29. Juli 1732 zu Gunsten der Herrschaft entschieden wurde. Auch ist dieses Urtheil von der preussischen Juristenfacultät in Duisburg bestätigt. Dagegen appellirte aber die Stadt, und das Tribunal erkannte unter dem 4. October 1747, dass die Stadt bei ihrer alleinigen Jagdgerechtsame auf dem hamelnschen Territorium mit Ausnahme der s. g. 80 Morgen zu schützen, und das Amt sich der Mitjagd zu enthalten habe, es sei denn, dass solches diese Gerechtsame noch besser wie bisher geschehen darzuthun vermöge. — Glücklicher war das Amt in einem langjährigen und beiderseits mit Erbitterung geführten Processe über die Hude auf der s. g. Haide. Man hatte sich nämlich dahin vereinigt, dass auf der ganzen Haide, welche zum Theil nach Lachem, zum Theil nach Hameln gehörte, die Stadt sowohl wie die Lachemschen Dörfer, das Domanium und das Gut Helpensen die Koppelhude gemeinschaftlich exerciren sollten. Die Fläche war überall eine Blösse und nicht mit Holze bestanden. Im Jahre 1727 aber pflanzte die Stadt auf dem städtischen Theil 400 Eichen. Dagegen protestirte der Amtmann als eine Weideschmälerung und verlangte, dass die Stadt entweder die Koppelhude auf dem Lachemschen Theile der Haide aufgeben oder die Heister wieder fortschaffen sollte. Der Magistrat liess sich aber nicht allein auf nichts ein, sondern leugnete auch die Lachemsche Koppelhude. Das Amt Lachem liess also selbst die Eichen sammt den Pfählen wieder abhauen. Darauf stellte der Magistrat anno 1729 eine Spolienklage an. Am 24. Januar 1731 erkannte die Justiz-Canzlei nach Anhörung des Rathes der Juristenfacultät in Marburg, dass, wenn das Amt Lachem das Recht der Mithude auf der Haide beweisen könnte, alsdann die Stadt mit ihrer Klage abzuweisen und dem Beklagten cautionem de non amplius turbando zu stellen schuldig sei. Der Magistrat supplicirte vergeblich. Als die Stadt im Jahre 1737 wieder 16 Eichheister pflanzen liess, nahm der Amtmann solche abermals weg und warf sie über die Gränze. Der Magistrat konnte aber die Lachemsche Mithude-Gerechtsame nicht leugnen und stritt deshalb nur darüber, ob das compascuum ein jus proprie sic dictum oder ein mutuum precarium wäre. Gleichwol wurde die obige Sentenz bestätigt, und nun appellirte die Stadt an das Tribunal. Hier erschien denn auch unter dem 17. December 1738 ein den früheren ganz entgegenstehendes Erkenntniss, dass nämlich, wenn Appellanten besser, wie geschehen, beweisen könnten, dass vor 10 bis 14 Jahren auf der Haide bereits junge Heister von ihnen gepflanzt seien und diese nebst den 1727 gepflanzten auf des Amtmanns Befehl umgehauen worden, letzterer den gesammten verursachten Schaden be-

zahlen solle, es sei denn, dass der Amtmann dagegen beweisen könne, dass, wenn die Heister stehen geblieben, die Mithude der Interessenten dermassen würde geschmälert werden, dass dieselbe nebst dem ausserdem habenden Hudebezirke zur Erhaltung des Viehes nicht hinreiche. Der Amtsanwalt wandte vergeblich Remedia ein, und der Rath in Hameln legte unter anderen Beweismitteln anno 1739 dem Amtmann Stock einen Eid darüber auf, „dass er nicht wisse und nicht befohlen habe, dass ältere 10 bis 14jährige Heister damals mit umgehauen seien". Da nun mit der Abschwörung eines solchen Eides die Sache am schnellsten zu erledigen schien, so erklärte sich Stock dazu bereit, und der Eid wurde annno 1740 so gestellt: „dass er nicht wisse noch glaube, dass unter denen im Jahre 1728 abgehauenen Eichheistern Stämme gewesen, welche appellantischerseits schon 10 bis 14 Jahre vorher gepflanzt seien, und dass solche Stämme nebst den im Jahre 1727 fernerweit gepflanzten nicht auf seinen Befehl umgehauen worden". Dieser Eid wurde von Stock im Jahre 1742 wirklich abgeleistet. Am 15. October desselben Jahres erkannte darauf das Oberappellations-Gericht, dass der im Urthel vom 17. December 1738 dem Amtsanwalte reservirte Beweis fordersamst anzutreten sei. Dieser musste auf das Urtheil sachverständiger Oekonomen und auf den damals berechtigten Viehstapel gestützt werden, welcher sich auf 1930 Schafe, 207 Pferde, 533 Stück Hornvieh und 286 Schweine belief. Die Localbesichtigung der Oekonomen wurde im Jahre 1745 abgehalten und das Resultat fiel zu Gunsten des Amtes Lachem aus. Am 9. September 1751 endlich wurde das Schluss-Erkenntniss im Tribunale publicirt, welches Stock aber nicht mehr erlebte, und hiernach Beklagter von der Klage entbunden und dem Appellanten befohlen, sich in Zukunft der Bepflanzung der Haide zu enthalten. Die Kosten des Processes wurden compensirt. — In den Jahren 1732 bis 1736 waren wieder Differenzen über die Ansprüche auf die Gränzbäume entstanden, obwol dieser Gegenstand im Jahre 1706 genügend beseitigt schien. Der Oberamtmann Voigt in Aerzen wurde zur gütlichen Beilegung committirt und ihm aufgegeben, statt aller Gränzbäume, Pfähle etc. eine Versteinung mit dem Magistrate anzuordnen. Die Ausführung dieses Commissorii verzögerte sich, und unterdessen wurde am 20. September 1738, als man lachemscherseits die Gränzgräben wieder aufräumte und die Entfernungen der Gränzzeichen nach Ruthen und Fussen aufmass, folgendes Arrangement mit der Stadt Hameln getroffen: 1. Auf beiden Seiten der Gränze auf einer Ruthe Breite werden keine Eichen gepflanzt, die vorhandenen alten tolerirt, die qualificirten jungen aber anderweit verpflanzt. 2. Die auf der Gränze stehenden Bäume gehören nach Lachem. 3. Das Unterholz, Schlagholz, am Stiege wird auf

der Gränze zwei Wagenspur breit ausgerodet. 5. In langen Distanzen sollen auf gemeinschaftliche Kosten Steine zwischengesetzt werden. Am 11. April 1740 wurde dieses Protocoll von der Königlichen Regierung in Hannover genehmigt. — Die Lachemsche Jurisdiction auf den 80 Morgen wurde im Jahre 1733 von der Stadt in Zweifel gezogen, und da der betreffende Passus im Recesse von 1609: „Superiorität" hierüber zweifelhaft liess, so wurde von der Cammer in den Jahren 1734 und 1735 eine Klage wegen der Jurisdiction eingeleitet. Diese ist zu Gunsten der Cammer mittelst Canzlei-Decrets vom 28. Juni 1735 entschieden.

Nicht minder mannigfaltig wie an den Gränzen zeigen sich die forstlichen Ereignisse im Amte selbst. Ueber den im Jahre 1704 verbotenen und später beschränkten Reihebrennholz-Verkauf nach Hameln beschwerte sich im Jahre 1723 der Magistrat, weil dadurch grosse Holztheuerung in der Stadt entstünde. Augenblicklich wurde freilich eine Aufhebung des Verbotes veranlasst, solches aber bald wieder hergestellt, nachdem man sich von den Ungründen der Beschwerde überzeugt hatte. Im Verlaufe von einigen Decennien war aber dieser Holzhandel doch wieder eingeschlichen und wurde besonders von den oberen Dörfern getrieben, wo die geringen Köter bei kaum 6 bis 10 Morgen Land 3 bis 4 Pferde hielten und zum Holzentwenden benutzten. Die Frevel wurden so bedeutend, dass selbst die Mitinteressenten in Lachem und Haverbeck sich anno 1748 beim Amte darüber beschwerten. Die Cammer erneuerte daher das Verbot und bestimmte ausserdem, dass die groben Waldexcesse sofort untersucht und bestraft werden sollten und nicht dem Landgerichte, welches nur alljährlich stattfand, vorzubehalten, sowie ferner, dass die Holzknechte eine Woche um die andere vor die Stadt Hameln gesandt werden sollten, um die gestohlenen Holzfuhren zu notiren, und wurde ihnen von jedem Contravenienten 1 ggl. zugebilligt.

Zur Verhütung von Unterschleifen mit dem angewiesenen Bauholze hielt man angemessen, den Sägemüller in Eid und Pflicht zu nehmen. Aus den 1720/1730er Jahren scheinen die Lachemschen Forststrafprincipien herzustammen. Gewiss ist wenigstens, dass sie damals vervollständigt oder verändert wurden. Sie sind immer sehr mangelhaft gewesen.

Während Stocks Verwaltung werden uns 12 bis 14 Mastjahre genannt. Anno 1720 war grosse Buchmast, von welcher nur die Nutzung im Flakenholze der Herrschaft ausschliesslich gehört. Im Uebrigen participirt sie zur Hälfte, und die Gesammtnutzung des herrschaftlichen Antheils lieferte eine baare Summe von praeter propter 109 rthlr.

Am 8. April 1721 wurden auch die verschiedenen Differenzen

über die Theilnahme an der Mast in der Weide ausgeglichen, welche zu langjährigen Processen Veranlassung gegeben hatten. Die volle Mast in der Weide war zu 1296 Stück Schweinen angeschlagen; nachdem aber in einem halben Jahrhundert soviele nicht hatten gemästet werden können, weil viele alte Masteichen ausgehauen und erfroren [?] waren, so wurde dieser Anschlag auf 1200 Stück herabgesetzt. Darnach fixirte man das Gut Helpensen nach Proportion der Mast auf eine gewisse Stückzahl Schweine bis zu $^1/_{16}$ Mast herab. Wird die Mast unter $^1/_{16}$ veranschlagt, so bleibt solche als Faselmast der eigenen Dehlzucht sämmtlicher Interessenten. Die ganze Nutzung gehört halb der Landesherrschaft und halb den Interessenten; die Nachmast aber allein den letzteren. Die Benutzung der Buchmast in den übrigen Waldungen blieb unverändert und die Interessenten zahlten vor wie nach für ihren Antheil pro Stück 1 ggl. Dieser Vergleich erhielt unter dem 9. Februar 1722 die höhere Bestätigung. Als im Jahre 1725 die Nachmast in der Haar von der Cammer eingezogen und für die Herrschaft berechnet werden sollte, ergab sich, dass solche vom Amtsvogt Brunck der Gemeinde Lachem unter der Hand längst abgetreten war. Die Cammer wollte dieses aber nicht unbedingt genehmigen. Sie liess vielmehr zunächst durch Achtsleute den durchschnittlichen Werth der Nachmast und der Hude auf dem abgetretenen Scheurenplatze untersuchen, wobei sich ergab, dass die Nachmast jährlich 2 rthlr., der Scheurenplatz aber nur 1 rthlr. 24 mgl. werth war. Dieses Deficit von 12 mgl. deckte darauf die Gemeinde Lachem mit der Abtretung von $^3/_4$ Morgen Land, welche an die Untervogts-Bedienung daselbst gelegt wurden. Der betreffende Contract wurde am 26. April 1725 von der Cammer genehmigt. Ein Morgen Land zu 120 Quadratruthen hat damals also nach unserem jetzigen Gelde 1 Mark 28 Pfennige gekostet. — Im Jahre 1728 stellte sich heraus, dass der anno 1721 aufgezeichnete Mastrecess hinsichtlich der Weide in Ansehung der 1200 Stück bei voller Mast nicht beibehalten werden konnte, weil die früheren 1296 Stück nach der damaligen Anzahl und Berechtigungsquote der participirenden Feuerstellen, einschliesslich der herrschaftlichen Hälfte, angenommen war und sich seitdem die Anzahl der berechtigten Stellen wieder vermehrt hatte. Man erhöhete daher den Anschlag auf 1356 Stück, und betrugen die Accidenzschweine incl. Helpensen und 18 Stück für das Gut Postenholz — 2 Meierhöfe und 1 Brinksitzerhof — ausserdem 201 Stück, welche immer über den Anschlag eingetrieben wurden. — Im Jahre 1730 glaubte Stock, dass die vielen schädlichen Nebel und Honigthaue, welche Weizen, Hülsenfrüchte und Mast überall verdorben hatten, von der „letzten fatalen Sonnenfinsterniss“ herrührten. — Das Schreib- und Brenngeld betrug in der Eichmast

à Stück 2 ggl. und in der Buchmast 1 ggl.; für die von der Herrschaft verpachteten Schweine mussten aber überall pro Stück 2 ggl. bezahlt werden. — Die bedeutendste Mast war in den Jahren 1735, 1737, 1747 und 1748, wo ausser dem Masthafer die Herrschaft alljährlich im Durchschnitt eine baare Einnahme von pptr. 450 rthlr. hatte. Aus diesen Gründen und weil die Mast mehr einbrachte als die ganze Holznutzung, bildete sich das seit Jahrhunderten gültige Princip, keine Eiche anzuweisen, die noch zum Masttragen fähig sei. Fast alles Bauholz ward in jenen Zeiten von trockenen Stämmen genommen, welche in einem mehrhundertjährigen Alter abständig geworden waren. Manche waren dann natürlich schon inwendig ausgefault, und zu nichts besser zu gebrauchen, als zu Brücken oder Sielen oder zu Staken, welche Hölzer man auch in Menge abgab. Zu Wegeverbesserungen wurde viel Holz verwendet. — Das Gut Posteholz gestand anno 1721 zu, im Flakenholze keine Hauptmast zu haben, doch wurde die Nachmast und sonstige Hude von ihm prätendirt.

Dieses Gut wurde vom Oberförster Brunk im Jahre 1722 an den Landrath Bock von Wülfingen verkauft, die Immunität unter dem 8/19. Januar 1723 übertragen, und sind von ihm und seinen Erben viele Streitigkeiten über die Rechte des Gutes erhoben, welche bis zu Ende des 18. Jahrhunderts fortdauerten. Von Rechts wegen gebührte ihm nichts, als die Mast-, Holz- und Hude-Gerechtigkeit, welche 2 Meiern und 1 Brinksitzer zusammen genommen im übrigen zukamen, ausserdem aber noch 100 Stück Schafe. Die Vollmast belief sich hiernach auf 18 Stück, und die jährliche Brennholz-Competenz auf 19 Fuder. Im Jahre 1723 ging zunächst der Process über die bei Mastzeiten behauptete ganze Dehlzucht los, welche Bock auf die alten Gutsregister aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stützte. Dieser Streit sowol wie der fast gleichzeitige über die Holzgerechtigkeit, welche anno 1732 die Cammer auf 19 Fuder fixirte, hatte seinen Grund in dem unglücklichen Umstande, dass der Oberförster Brunk das Gut so lange im Besitz gehabt hatte, gegen dessen unverschämte Ausdehnung der Gerechtsame die Unterthanen sich wol gehütet hatten, Einspruch zu thun, weil Brunk auch ihre Obrigkeit repräsentirte. Es liefert dieses Gut, dessen Entstehung und Fortbildung deshalb auch absichtlich so aufmerksam verfolgt worden, ein recht eclatantes Beispiel, wohin es führt, wenn der einzige Beamte, Oberförster und berechtigte Gutsbesitzer in einem und demselben Amte in einer Person vereinigt ist. Derselbe hatte bald 12, bald 18, bald auch 24 oder 28 Fuder Holz zu sich genommen, obwohl in den Jahren 1648 bis 1677 fast gar kein Holz dem Gute abgegeben war. Der damalige Besitzer musste vielmehr sein Holz aus dem ihm zu-

gehörigen Schwarzenberge nehmen. Dieser soll früher zu den Interessentenforsten gehört und das Gut nur den freien Axthieb und seinen Antheil an der Mast darin gehabt haben. Vermuthlich steht der räthselhafte Mangel einer Bauholz-Gerechtigkeit mit der Ueberlassung dieses bewaldeten Berges in Verbindung, wenn nicht gar damit auch Brennholz- und Mastgerechtigkeit hat äquivalirt sein sollen, worauf die fast gänzliche Entziehung des Brennholzes bis zu den Zeiten des Oberförsters Brunk I wenigstens zu deuten scheint. Leider lässt uns über diesen Schwarzenberg die Geschichte im Dunkeln. Da nun ausserdem schon vor Brunks Zeiten 24, 40, 50 oder 60 Schweine bei Mastzeiten in die Weide getrieben waren, so hielt der Cammer-Anwalt eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten für angemessen. Dem Gute wurden demnach statt 18 Stück 24 Stück Schweine bei voller Mast, und statt der bisherigen 19 Fuder 24 Fuder Brennholz angeboten. Mit den 24 Schweinen erklärte sich das Gut zufrieden und wurden solche mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten am 1. August 1749 auf die Weide gelegt, und verabredet, dass solche nach Proportion bis $^1/_{16}$ herab getrieben werden könnten. Unter $^1/_{16}$ Mast wurde dem Gute gestattet, gleich anderen Berechtigten mit der ganzen Dehlzucht zu benutzen, und wurde auf Zahlung von Brenngeld gleich wie bei Helpensen Verzicht geleistet. Dieser Vergleich kam am 20. November 1749 zum Schluss und wurde von der Cammer am 21. Januar 1750 ratificirt. Für die Schafhude war dem Gute, oder vielmehr dem Bauern Schalkmeier, laut Schäfereibriefes des Grafen Ernst von Schaumburg nur eine mit Steinen marquirte Trift in den Forsten zugestanden. Die Streitigkeiten aber entwickelten sich an allen Enden, wegen der Gränze der Gutspertinenzien gegen den Bauerbrink und Landknick, wegen des Schwarzenberges, der Osteregge, wegen Fischerei, Jagd und dergl. mehr, und dauerten während Stocks ganzer Dienstzeit fort.

Das Gut Helpensen war in der Mitte der 70er Jahre noch nicht im s. g. Dicken berechtigt, welches privative Revier vielmehr mit Buchen und Hainbuchen schön bestanden, ein Ueberbleibsel vielleicht von dem uralten und ausgedehnten Districte war, welcher noch heute zum Theil der Sundern heisst und zu den ältesten privativen Forsten gehört zu haben scheint. Bald darauf aber wurden dem Gute von dem Oberförster Stock Bau- und Nutzholz in diesen privativen Forsten: Dicken, Sundern und Landknick — bei Posteholz auch wol Landwehrgraben genannt — angewiesen, und wenn auch Anfangs freilich cum revocatione, so hat sich diese Holzanweisung dennoch so eingeschlichen, dass man seitdem diese Districte mit zu den königlichen Interessentenforsten zählt. Als aber das Gut Helpensen den schlechtesten Forstdistrict

des Amtes, am Stiege genannt, welcher im Jahre 1750 in Zuschlag gelegt werden sollte, mit dem Viehe nicht verschonen wollte, wurde darauf aber doch um so weniger Rücksicht genommen, als das Vieh kein Gras hier fand und sich nur von dem Laube und Knobben des Unterwuchses vor Ankunft des Grases im Frühlinge genährt und auf diese Weise den District verwüstet hatte, während man dem Gute keine Lohdenweide zugestehen konnte. Die jährlich zur Abgabe kommenden 2 Staken- und 1 Nutzholz finden sich schon in ältereren Forstregistern anno 1684—85 berechnet. Diese Abgabe ist aber nicht alle Jahre gleich gewesen, obwohl 2—3 Stammreiser als herkömmlich bezeichnet sich finden in den alten Forstregistern. Häufig wurden dem Gute auch nur alte faule Stuken zum Brennholze gegeben.

Es ist wunderbar, wie man noch im letztverflossenen Jahrhunderte so sorglos sein und privativ königliche Forsten zu Interessentenforsten sich ausbilden lassen konnte, da man in jener Zeit der Verwaltung doch schon eine bessere Einsicht von dem Werthe und der Bedeutung der Forsten hätte zutrauen müssen. Wir können mehre Beispiele dieser Art anführen. „Wenn die Katze nicht zu Hause ist, so tanzen die Mäuse auf den Bänken", oder wenn der Fürst in fernen Landen weilt, so gehen ihm seine heimathlichen Güter mehr oder weniger verloren. Die Grafen von Schaumburg wurden anno 1106 zugleich Grafen von Holstein, und ihr Stammschloss Schaumburg liegt seit geraumer Zeit von der Dynasten-Familie unbewohnt. Dies ist nicht einflusslos gewesen auf den Lachemschen Forstbesitz, namentlich auf den Verlust von Herren-Hainhölzern. So lange als die Grafen von Spiegelberg auf dem Schlosse Coppenbrügge Hof hielten, war der Oberberg ihr Herren-Hainholz. Beides ist seit mehr als 300 Jahren nicht mehr der Fall. Das Hainholz am Nesselberge ist der Gemeinde Coppenbrügge in billigen Erbzins gegeben; es ist ein Gemeindeholz des Fleckens Coppenbrügge geworden. Die Herren-Hainhölzer bei Aerzen, obgleich sie noch anno 1614 verwaltungsseitig in Anspruch genommen wurden [1]), sind bis auf die Mastnutzung im Reherbruche, der Interessentenforst in der Stille zugewachsen, vermutlich schon weil die Grafen von Everstein auf der Burg zu Aerzen nicht regelmässig Hof hielten, wo sie ihre Holzung besser hätten schützen können etc. So ging es den Grafen von Schaumburg in der Vogtei Lachem auch.

Der Landknick, nachdem er seine Bedeutung als Schutzmantel des Schaumburger Landes im Laufe der Zeit allmählig ver-

---

[1]) von Schultes Taschenbuch, 1847, S. 227.

loren, ist den Interessentenforsten ganz in der Stille zugewachsen. Er ward in gleicher Weise wie diese verhauen und gelichtet.

Man gab die alten anbrüchigen Buchen-Oberständer daselbst nach und nach den Interessenten zu Reihebrennholz. Aber auch in den übrigen Hainhölzern oder privativ königlichen Forsten verdunkelte sich das Rechtsverhältniss, indem man z. B. alte abständige Eichen daselbst den Forstinteressenten zu Bauholz anwies, um vielleicht gute, wüchsige Stämme in der Interessentenforst dafür zu schonen. Es fand ein Unterschied im Grundeigenthum eben nicht statt. Am 28. Nov. 1750 stellten noch die sämmtlichen Bauermeister des Amts [Ortsvorsteher, denen ab antiquo die Vertretung der Landgemeinden oblag] einen schriftlichen Revers aus, dass die Haar, das Wörde- und Meierholz, der Boldenkoven, das Flakenholz, und der Dicken von den Unterthanen als privativ herrschaftliche Forsten anerkannt würden, in denen sie überall zu nichts weiter als zum Leseholze berechtigt seien, und dass man es lediglich als eine Gnade mit Danke anerkenne, dass die Cammer aus diesen Forsten alte trockene Eichen, auch Buchen-Nutzholz gegen üblichen Forstzins verabfolgen lasse, zur Ersparung des gesunden Buchenholzes auf dem Stamme, und dass man hieraus niemals eine Gerechtsame herleiten wolle. Dessen ungeachtet gelten in diesem Jahrhundert die mehre hundert Morgen grossen Buchenbestände des Flakenholzes und Dickens für Interessentenforsten.

Andere minder bedeutende Einbussen hat die Landes-Herrschaft in Ansehung der Forstdienste erlitten. Im Jahre 1721 pflanzte die Gemeinde Herkendorf noch 172 Stück Eichheister auf dem Wördeholze, und im folgenden Jahre daselbst 180 Stück. Die Gemeinde Lachem pflanzte in der Haare im October 1721 232 Stück Eichheister, und im folgenden Jahre daselbst 208 Stück, die Bauerschaft Egge in demselben Jahre 138 Stück im Boldenkoven und im folgenden Jahre daselbst ebenso viel. Gleiche Beispiele fast aus dem ganzen vorigen Jahrhunderte könnten noch angeführt werden, wo man ganz regelmässig im Frühlinge und Herbste, wie damals üblich, die übereinkunftsmässige Anzahl Heister auch in den privativen Forsten einpflanzte. Den Acten zufolge haben diese Pflanzungen und Eichelnbesamungen auch im ganzen Laufe des 18. Jahrhunderts fortgedauert, wenn auch vielleicht nicht ohne Widerspruch oder Unterbrechungen. Im Jahre 1767 haben die Lachemschen Unterthanen sogar die zum Besäen des privativen Hannacken im Amte Aerzen erforderlichen Bucheln zum Theil gesammelt. Von alle dem ward im 19. Jahrhundert nichts mehr geleistet; die Bauerschaft Egge hat sich ihrer Verpflichtung bei Zeiten entzogen, und die übrigen Gemeinden haben sich später hinter die Ablösung der Herrendienste gesteckt und unter dieser

Firma die Anerkennung der stattgefundenen Aufhebung dieser Dienste zu erstreiten versucht. Allerdings wol nicht mit Unrecht; denn Forstdienste in privativ königlichen Forsten sind keine Societätsdienste mehr, sondern Frohn- oder Herrendienste. — Zweifelhafter ist die, später s. g. Berechtigungstaxe, wovon bald noch weiter die Rede sein wird, hinsichtlich des Eichen-Bauholzpreises, weil die Berechtigten solches früher nach dem wahren Werthe bezahlen mussten oder geschenkt erhielten. Der wahre Werth war freilich im ersten Viertel des 18. Jahrhunderts sehr unbedeutend und betrug nach dem Gutdünken der Forstverwaltung für eine kolossale Eiche 1, 2, auch wol mehre Thaler; man hat ihn gleichwol der eingetretenen Verjährung wegen der späteren „Berechtigungstaxe" zum Grunde gelegt, obgleich man sich auf diese Fixirung wol nicht hätte einzulassen brauchen. Im Jahre 1743 kam ferner unter Anderem zu Tage, dass den Amtseinwohnern, ohne Genehmigung der Cammer und des Oberforst- und Jägermeisters, herkömmlich von Amtswegen alles zu Gemeinheiten erforderliche Holzmaterial propria autoritate unentgeltlich angewiesen war, ohne dass solches alles in den Forstregistern zur Berechnung gekommen wäre. Dahin gehörten Brücken- und Wegebauten, Uferbauten etc. Dieses Material konnte in Folge dessen nur als rechtmässig abgegeben betrachtet werden, und musste eine Berechtigung zum unentgeltlichen Bezuge unter dem 19. August 1785 von der Cammer ausdrücklich anerkannt werden, insoweit die eigenen Holzungen der Bauern zur Deckung des Bedarfs nicht ausreichten. Die eben erwähnten Eigenmächtigkeiten wurden inzwischen anno 1743 sofort abgestellt. Es liesse sich noch manches dieser Art anführen; doch wollen wir zu den interessanten Ereignissen des wichtigen Jahres 1748 übergehen, wo eine Forstbereitungs-Commission, wie damals im ganzen Lande, später auch in Hessen, üblich, in den Lachemschen Forsten abgeordnet wurde, um solche zu revidiren und Verbesserungs-Vorschläge einzureichen.

Sie bestand aus dem Amtmann Kücken, Oberförster Brüel, Amtsauditor Brüel und Candidat Schlüter. Wir wollen sie cursorisch begleiten, um einen allgemeinen Ueberblick über den damaligen Zustand der Forsten zu bekommen, welcher die Kindheit und Wiege unserer im 19. Jahrhundert für haubar geltenden Buchenbestände gewesen ist. Das Bild war nicht erfreulich. Auf dem Scherbente fand man horstweises Buchen-Unterholz mit Blössen abwechselnd, verbissen, verhauen und vom Stamme ausgeschlagen; einzelne Parthien bestanden aus Stangenholze und geringem Buchen-Baumholze; ein Zustand, welchen man der Holzdieberei und der steten Behütung der benachbarten Hessen zur Last legte. Der Schaumburger Berg war durch das beständige

heraushauen des jungen Holzes zu Weden [Bandweden zum Einbinden der Roggenbunde in der Erndtezeit] herunter gebracht. Im Flakenholze und Spitzenbrinke, sowie auch am Störteberge, Hasselberge und deren Umgebungen florirte der Plenterhieb im Verjüngungszustande; diese Buchenorte bestanden aus haubarem Baumholze und Aufschlage von verschiedenem Alter, der aber nicht empor kommen konnte und verbissen wurde. Hier hielt man regelmässige Zuschläge für nothwendig, und Abräumung des verdämmenden Vorwuchses, auch Besamung der leeren Stellen mit Bucheln, Pflanzung von Eichen und auf den Triften Kopfhainbuchen. In gleichem Zustande befand sich der Lachemer Berg, Hemeringerberg und das Dehmkerbrok, und war namentlich der letztere District mit altem, vom Stamme ausgeschlagenem struppigem Buchen-Stangenholze so bestanden, dass beim anderweiten Abtriebe der Stockausschlag nothwendig versagen musste. Dazu kam ein sehr einzelner Stand und eine so geringe Menge Baumholz, dass ein Zuschlag sogleich nicht angelegt werden konnte. Man empfahl hier, bis zum Samentragen mit der Einschonung Anstand zu nehmen, die wenigen Eichen zu diesem Behufe mit stehen zu lassen, und durch Besamung nachzuhelfen, auch der Ueberhandnahme des Mooses und Heidelbeerkrautes thunlichst zu steuern. Auf dem oberen Theile des Wördeholzes fand man starkes Buchen-Baumholz mit einzelnen alten Eichen und Kopfhainbuchen, sonst grösstentheils Eichen-Pflanzwald. Den Buchenbestand schlug man vor, noch thunlichst zu schonen, und nur den District von etwa 30 Morgen in Zuschlag zu legen, wo Feuerholz zum Campement bei Hameln gehauen war. Im Sundern oder Dicken befand sich einzelnes Buchen-Baumholz, von verbissenem Buschwerk aufgeschlagenes Stangenholz und grösstentheils überständiges, vom Stocke ausgeschlagenes Buchenholz mit einigen alten Buchen-Samenbäumen. Der obere Theil lag seit 7 Jahren im Zuschlage. Im Landknicke standen alte Kopfbuchen und Hainbuchen, deren Köpfung alle 8 bis 10 Jahre man wiederholt wissen wollte. Zwischen den einzelnen alten und jungen Eichen in der Weide fand man auch Buchen und Kopfhainbuchen, meistens aber Blössen, deren Wiederbepflanzung mit Eichheistern man dringend empfahl. Der Stieg befand sich in einer traurigen Lage, sein Buchwald war verhauen, verstohlen und vom Stocke ausgeschlagen, hatte wenig jungen Aufschlag und einzelne Eichen. Man war der Ansicht, dass dieser Ort in Schonung gelegt und die benachbarte Blösse oder kahle Heide mit Eichen bepflanzt und besamt werden müsse. Die privativen Forsten Boldenkoven, Haar und Meierholz, sowie die Interessentenforsten Osterholz, Hemeringerbruch und Warendahlsche Eichen, waren Eichen-Pflanzwälder, die sehr der Zupflanzung bedurften. Nach dieser Besichtigung, wobei 6 Köhler-

meister als Taxatoren gebraucht wurden, gab die Commission folgende Ansichten zu Protocoll: „Hinsichtlich der Treibung ordentlicher Haye, d. h. der Verjüngungsschläge des Buchen-Hochwaldes, müssen im Stangenholze die nöthigen Lassreiser 20, 30 bis 40 Schritt, in starken Baumhölzern aber 40, 50 bis 60 Schritt von einander stehen. Das Holz muss mit der Säge statt mit der Axt gefällt und bearbeitet werden, was bis dahin nicht geschehen war. Die unentgeltliche Abgabe des Poll- und Abfallholzes von den zu Bauholz angewiesenen Stämmen muss aufhören. Es müssen die überall befindlichen Fahrwege beschränkt werden". Der Viehstapel, welcher auf dem ganzen Walde lastete, war angeben zu 800 bis 900 Kühen, 1800 bis 1900 Schafen und 250 Pferden. Die Holzconsumption belief sich nach einem 6jährigen Durchschnitt auf jährlich 1000 Klafter à 216 Cubicfuss Raumgehalt Brennholz — also auf 1500 Klafter à 144 Cubicfuss. — Der Buchenholz-Vorrath wurde zu 29 738 Klafter à 216 Cubicfuss abgeschätzt. Da nun, abgesehen von dem Zuwachse des jungen Holzes, welches auch als Hochwald zu behandeln war und dann in 20 Jahren seine Haubarkeit erreicht haben sollte, von den alten Eichen pptr. 1000 Klafter Brennholz erfolgen konnten, so hielt man abseiten der Commission vollkommen dafür, dass bei einem ordentlichen Betriebe und Haushalte, da namentlich der Bedarf an Eichen-Bau- und Nutzholz nur 60 bis 70 Stamm alle Jahre erforderte, die Forsten diese Consumption ertragen und ausserdem aus den herrschaftlich privativen Forsten jährlich vorerst 300 bis 400 Klafter verkauft werden könnten. Zur besseren Realisirung aller dieser Vorschläge war die Commission auch der Ansicht, die 3 Holzknechte mit 2 Förstern zu vertauschen, oder statt des einen alten Holzknechts wenigstens einen Förster anzustellen, welcher ausser Connexion mit den Unterthanen stehen müsse und mit 70 bis 80 rthlr. Gehalt nebst der Aussicht auf Verbesserung zufrieden sein würde. In Sachen des Forstschutzes ging es in der That gemüthlich zu. Ein Holzknecht gebrauchte die Frau eines Bauern und ihr Mann stahl dafür Holz. Dieser Contract hat lange Jahre gegolten.

Die Cammer hatte gewiss qualificirte Personen zu dieser Commission gewählt, denen sie ihr volles Zutrauen schenkte; kein Wunder also, dass man die gemachten Vorschläge in Erfüllung zu bringen strebte. War manches aber auch unvollkommen und der damaligen Zeit und Bildung nur conform, so lässt sich doch nicht leugnen, dass diese Forstbereitung der erste Impuls zu einer pfleglicheren Bewirthschaftung der Lachemschen Forsten gewesen ist. Im Forstschreibtags-Termine desselben Jahres wurde die fragliche Forstverbesserung mit Eifer in nähere Erwägung gezogen und vorgeschlagen: 1. die Abstellung aller einzelnen Hauungen und

Vorrichtung gehöriger Haye, wie dieselben am Harze gebräuchlich; 2. die Klafterung des Holzes statt der gutachtlichen Anweisung nach Fudern, welche man hier um so mehr einführen zu können glaubte, da die benachbarten Amts Aerzener Unterthanen einen dieserhalb erhobenen Process verloren hatten; 3. die Räumung der Forsten von dem gefällten Holze vor Ausgang des Monates März; 4. eine sorgfältige Schonung der jungen Haye; 5. die Erhöhung der Forststrafen und Veränderung der hierüber bestehenden Principien; 6. die Abschaffung der Bauermeister-Bäume, und des Eichenwärter-Deputatholzes gegen ein billiges Aequivalent; 7. die Aufhebung sämmtlicher Accidenzien der Forstofficianten und deren Berechnung zu Gunsten der Domanial-Casse im Register; 8. die Untersuchung der aus der Forst eigenmächtig ausgelegten Plätze; 9. nach deren Erledigung die Regulirung und Versteinung der Gränzen; 12. die Beseitigung des Laubharkens; 14. die Regulirung des Forstzinses; 15. die Beauftragung der Bauermeister mit der Controle über einen gehörigen Verbrauch des Bauholzes; endlich 16. eine Beschränkung der vorhandenen vielen Backhäuser. Am 18. Juli 1755 beauftragte die Cammer den Oberförster Brüel in Clausthal, den Amtmann Paulsen in Lachem und den Oberförster Schröter in Aerzen, an Ort und Stelle nachzusehen, ob und inwieweit die von der Forstbereitungs-Commission ausgegangenen Vorschläge ausgeführt seien, und ob nicht aus den Lachemschen Forsten mehr Holz als bisher jährlich forstmässig, d. h. ohne Schädigung des Waldes und der Nachhaltigkeit erfolgen könne.

Die Ausführung vieler dieser vortrefflichen Vorschläge war aber mit unsäglichen Schwierigkeiten verbunden, und sind manche bis in dieses Jahrhundert hinein unerledigt geblieben. Die Abstellung der Plenterhauungen und eine regelmässige Schlagführung passte gar nicht in den Kram der Hudeberechtigten. Den Streit mit dem Gute Helpensen wegen des Stieges haben wir schon erwähnt. Andere Hindernisse fand im Jahre 1749 die Schonung des Zuschlages am Lachemerberge, welchen man nach Dehmkerbrok hin durch einen Abwässerungsgraben beschützen wollte. Die Interessenten verweigerten die Dienstleistung, und drangen auch damit durch, weil niemals solche Grabenarbeiten von ihnen gemacht waren: die Hauptsache war aber, sie wollten eine unbeschränkte Weidenutzung beibehalten. Aus diesem Grunde opponirte man sich auch in jener Zeit gegen eine vermehrte Anlage von Eichencämpen, obwol man vorgab, dass das Vieh in den Umfassungs-Gräben zu Schaden komme. Da die Einführung dieser regelmässigen Schläge ein allgemein vorkommender Gegenstand der damaligen Zeit war, so blieb auch eine gedruckte landesherrliche Verordnung nicht aus,

welche das desfallsige Verfahren reguliren sollte. [Anlage III]. Dieselbe bestimmte unter dem 30. October 1750, dass bei Anlegung von Zuschlägen 1. Beamte und Forstofficianten vorher das Local und die Einrichtung überlegen sollten, um gegründete Beschwerden der Hudeberechtigten zu vermeiden. Die Grösse der Schonungen soll der Ausdehnung der Waldung und der erforderlichen Weide entsprechen, und die Interessenten sollen darüber gehört werden. Von einer Umtriebszeit war aber ebenso wenig die Rede, wie von einer Zuschlagsquote. Letztere war für Paderborn durch Artikel 2 der Holzordnung von 1669, wie durch Edict vom 12. März 1741 auf $^1/_8$ bestimmt [1]). 2. Die angelegten Zuschläge sollen so lange mit der Hude verschont werden, bis der Nachwuchs dem Viehe entwachsen ist. 3. Contravenienten sollen ernstlich bestraft, auch mit Leibes- oder Karrenstrafe belegt werden. 4. Die Schläge sind mit Gräben oder Strohwiepen zu bezeichnen. 5. Ist das Holz dem Viehe entwachsen, so soll die Eröffnung zur Behütung erfolgen, mag dieses nun kürzer oder länger dauern, 6. und soll keine beständige Schonung zulässig sein. 7. Endlich sind die Vorstellungen der Unterthanen gegen die Anlage von Zuschlägen einer gehörigen Untersuchung zu unterziehen. Solche Untersuchungen wurden auch in demselben Jahre gleich bei Anlegung des Zuschlages am Ohre nothwendig, gegen den man sich wegen Schmälerung der Weide und Beengung der Trift nach dem Forstorte Weide opponirte. Die Unterthanen wollten den fraglichen Ort mit Eichheistern bepflanzen. Ihre Beschwerde wurde aber unbegründet befunden und die Schonung angeordnet, weil die alten Buchen schon abständig geworden waren.

Weit schwieriger aber als die Einführung der regelmässigen Schonungen war die Anwendung des Klaftermasses statt der Fuder-Anweisung des Brennholzes auf dem Stamme. Die Commission war der Ansicht, statt der Fuder Klafter einzuführen, welche 6 Fuss lang, hoch und weit, einer Holzquantität von 2 Fudern entsprächen, und wofür mithin auch 2 ggl. bezahlt werden müssten. Das Amt zweifelte gleich Anfangs an einer Einwilligung der Berechtigten, und die Cammer erkannte die Reform zwar für nützlich an, bestimmte jedoch, dass es vorläufig noch beim Alten bleiben solle. Bald darauf aber, als Stock vorstellte, dass durch das Herunterschleifen der ganzen Stämme an den Bergen dem Buchen-Nachwuchse — oder wie man ihn damals nannte: Anfluge — zu grosser Schaden erwüchse, genehmigte die Cammer diese Klafterung. Man bestimmte demnach für den Vollmeier 4 Klafter, Halbmeier und Köter 2 Klafter, und Brinksitzer und Leibzüchter $1^1/_2$ Klafter.

[1]) Wigand, III, S. 247.

Damit war aber die Unzufriedenheit herauf beschworen. Man hielt die Aequivalirung von 1 Klafter für 2 Fuder zum Nachtheil, vermuthlich weil die Fuder bis dahin stärker wie sie sein sollten angewiesen waren, und begehrte, dass wenigstens der Abfall und das Poll- und Zweigholz noch ausserdem nach Proportion unter die Berechtigten vertheilt werden möge. Dieses verweigerte die Cammer, weil sie das Aequivalent für ausreichend hielt. Inzwischen wurde ein entsprechendes Verfahren eingeleitet. Man wies in den Schlägen die zu fällenden Bäume an, und die Unterthanen mussten solche dann selbst hauen und aufklaftern. Die Samenbäume, welche stehen bleiben sollten, wurden unbezeichnet gelassen. Sodann wurde einem jeden Stellwirthe ein bestimmter Hay zugetheilt, worin er für sich holzen konnte, und gab man den bespannten Bauern die entfernteren, und den unbespannten die näher belegenen Districte. Nach der Aufklafterung wurden alsdann die Klafter revidirt und übergeben. Dabei entstanden nun aber riesige Confusionen. Die guten Bäume wurden gefällt, und die schlechten liess man stehen; war an ersteren Mangel, so fiel man in den Schlag seines Nachbars, man spaltete das Holz nicht gehörig, oder legte die gespaltenen Stücke so wieder zusammen, wie sie gesessen hatten; man hieb die Stämme zu hoch über der Erde ab, oder liess das Holz 3 bis 4 Jahre lang im Walde liegen, u. dergl. m., sosehr dieses auch mit Strafen bedrohet war und bestraft wurde. Nun musste aber über das Ast- und Zweigholz auch disponirt werden, welches die Klafterschläger zum Nachtheile des jungen Holzes, weil es ihnen nicht gehörte, liegen liessen. Im ersten Jahre der Klafterung verkaufte man solches den Berechtigten, das Fuder zu 4 ggl., 3 ggl., 2 ggl. und 1 ggl. nach Anzahl der Pferde, weil man keine Weiden zum Binden hatte. Dabei aber entstanden viele Betrügereien; man verlängerte die Wagen, belud solche übermässig, spannte, sobald der Forstofficiant den Rücken wandte, mehr Pferde vor, und schleppte auf diese Weise fort, soviel nur möglich war. Die Interessenten erlangten damit auch soviel Holz, dass der häusliche Brandstock damit gedeckt und das Kluftholz verbotenerweise nach Hameln verkauft werden konnte. Im Jahre 1749 wurde demnach bestimmt, dass zur Ersparung des starken masttragenden Buchen-Baumholzes, welches für die Unterthanen wegen der ihnen von den Schaumburger Grafen ertheilten Gnaden-Verschreibung in Bezug auf Zulassung zur Mast sehr wichtig war, die Berechtigten dieses Waasholz mit auf ihre Competenz anzunehmen hätten, und hiernach der Meier, welcher 4 Klafter bekomme, mit 3 Klaftern und 1 Schock Wellen, auch alle übrigen nach Proportion mit Bunden Waasen sich versehen sollten. In Ermangelung von Weiden zum Binden der Wellen wurden ihnen Hainbuchen unentgeltlich versprochen.

Dagegen opponirte man sich aber noch mehr, weil nun die ursprüngliche Competenz gar nicht äquivalirt angesehen wurde, und die Bauern erklärten sich bereit, die Waasen lieber ungebunden mit dem wahren Werthe zu bezahlen, da sie auch mit dem Binden die Zeit nicht hinbringen könnten. Die Unterthanen hatten aber bei der Fuder- und Stamm-Anweisung die Zweige genommen, auch schon in Folge Bestimmung der Cammer vom 5. Februar 1669 Unter- oder Waasholz nicht verweigert, und für ein solches Fuder 1 ggl. Forstzins bezahlt; es waren in den Waasen ferner geringe Nutzholzsortimente enthalten, welche ihnen unentbehrlich, und brauchte namentlich bei einer gehörigen Benutzung der Waasen nicht soviel Fläche in Zuschlag gelegt und der Behütung entzogen zu werden. Deshalb beharrete die Cammer auch anno 1750 auf ihrer getroffenen Anordnung, unbekümmert um diverse Vorstellungen der Unterthanen.

Im Jahre 1750 beklagten sich die Berechtigten auch über gesteigerten Forstzins. Sie sollten nämlich laut Verfügung von 1669 für ein geringes Fuder Buchenholz 6 mgl. geben, dieses hätte also pro Klafter 12 mgl. betragen. Nun war aber statt der 6 mgl. nur 1 mgl. Forstzins immer bezahlt und 4 mgl. Anweisegeld von jedem Stamme. Da ferner auf 8 Fuder durgehends 6 Stamm gerechnet wurden, so betrug für den Vollmeier der ganze Betrag an Stammgeld 24 mgl., und an Forstzins 8 ggl. oder 12 mgl., mithin zusammen 1 rthlr. Nachdem nun aber die Accidenzien eingezogen waren, ergab sich eine Berechnung von 9 mgl. pro Klafter à 216 Cubicfuss als ganz richtig, weil deren 4 der Vollmeier bekam und damit der ursprüngliche 1 rthlr. wieder herauskam. Anno 1733 den 18. Februar hatte die Cammer bestimmt, dass die geistlichen Interessenten für das ihnen zustehende Brennholz pro Klafter à 216 Cubicfuss 4 mgl. [oder 3 gl. 1 pf.] bezahlen sollten. Die Verhandlungen über die Beschwerden der Interessenten dauerten fort. Am 9. September erklärten die Bevollmächtigten der Unterthanen zur Annahme der Wellen und zur Klafterung sich bereit, nachdem sie den vernünftigsten aller Gegengründe, dass nämlich durch die Klafterung mancher schöne Nutzblock verloren ginge, vergebens angeführt hatten, jedoch unter der Bedingung 1. dass jeder nur die Waasen zu nehmen brauche, welche von seinem Klafterquantum fielen, und dass solche nicht gebunden zu werden brauchten, weil ihnen zu grosser Last gereichte, wenn sie aus der Weide Weiden und Hainbuchen holen sollten, um am Hasselberge Waasen damit zu binden; 2. dass denen, die im vorigen Jahre das Brennholz nicht genommen, solches fordersamst angewiesen würde, weil sie Noth hätten; 3. sie wollten das Bau- und Nutzholz von dem angewiesenen Brennholze liegen lassen, bäten aber, dass ihnen

dann die Arbeit von den Empfängern des Bauholzes bezahlt und womöglich den etwa bauenden dieselben Blöcke zu Bauholz gelassen würden, wovon sie das Brennholz bekommen; einige Staken aber bäten sie, in das Brennholz mit einklaftern zu dürfen; auch ersuchten sie um Herabsetzung des Forstzinses von 9 mgl. auf 6 mgl., weil sie, wenn auch die Rechnung richtig, doch gegen früher, wegen Verschlechterung der Bäume, Schaden litten. Der Oberförster konnte die zufällige Ueberlassung der Waasen zwar nicht empfehlen, doch beantragte derselbe die erbetene Geldherabsetzung, gestützt auf den Umstand, dass der vormalige reine Ueberschuss der Register von 100 rthlr. auf 900 rthlr. gestiegen war. Es wurde nunmehr eine von Stock entworfene Klafter-Ordnung von der Cammer genehmigt, welche bestimmte: die Samenbäume und Lassreidel werden mit einem Wolfsangel gezeichnet; hierauf wird das übrige Holz angeschlagen und von dem letzteren das Bau- und Nutzholz getrennt. Dieses wird den Unterthanen, denen solches bewilligt, vor der Feuerholz-Hauung überwiesen, nachdem sie sich solches ausgesucht haben. Die Pölle bleiben zu Brennholz liegen. Diejenigen, welche Eichenbauholz bekommen, klaftern den Abfall davon auf ihr Reihetheil. Das Bauholz aber wird an bestimmten Tagen von den Empfängern unter Aufsicht gefällt und behauen, auch die Staken werden ausgehauen. Hiernach kommen diese Sortimente, unter Zuziehung des Zimmermeisters zur Besichtigung, Aufmessung und Ueberweisung, und werden solche in der Forst mit der Hand geschnitten. Die zu Bohlen bewilligten Blöcke werden vor dem Ende mit der Mahlbarte [Waldhammer] gezeichnet, um Betrügereien auf den Sägemühlen zu hintertreiben, und bekommt der Sägemüller Abschrift von dem angewiesenen Bauholze. Wird dieses Bauholz auf dem Hofe oder auf der Sägemühle geschnitten, so cessirt jeder Anspruch auf Vergütung für fehlgefallenes Holz. Die Späne gehören dem Empfänger des Bauholzes nach Observanz frei. Das Brennholz wird von den Berechtigten an bestimmten Tagen unter Aufsicht aufgeklaftert, gebunden, oder die Waasen werden nur zusammen gelegt, dabei ist das vorgeschriebene Maass zu beobachten, brauchbares und stärkeres Astholz den Klaftern einzuverleiben, und sind die Kluftstücke nicht wieder, wie sie gesessen haben, zusammen zu legen. Nach der Aufarbeitung werden die Klafter vom Oberförster revidirt, und ist alsdann erst die Abfuhr gestattet. Niemand hat ein Recht an den von ihm selbst aufgearbeiteten Klaftern oder Waasen; die Vertheilung steht vielmehr dem Oberförster zu. Jeder Klafterer muss seinen Hau von „unartigem“ Holze säubern; das Holz wird gesägt und nicht gekerbt. Die Stämme dürfen höchstens 1 Fuss hoch über der Erde abgehauen werden. Der Aufschlag ist bei der Aufarbeitung zu schonen,

und sind deshalb die Klafter etc. an Wege zu legen. Ausser den Wegen darf ohne Noth nicht gefahren werden. Die Unterthanen dürfen nur in der bestimmten Reihenfolge klaftern, und sind während dieser Zeit die übrigen Forstorte verboten und deren Beschädigung mit doppelter Strafe bedroht. Den Unbespannten wird das Holz zuerst angewiesen, damit die Meier solches um so schneller abfahren. Bei gutem Wetter, Schnee und Frost wird die Abfuhr täglich gestattet, dagegen das in der Forst nach dem 15. April noch vorhandene Holz Preis gegeben. — Am 6. December 1750 bestimmte noch die Cammer, dass aller Abfall bundeweise zusammen gelegt werden solle, und jeder soviel auf das Reihetheil davon anzunehmen habe, wie die dermalige Quantität betrage, ferner, dass das aus dem angewiesenen Brennholze fallende Nutzholz den Unterthanen gegen Forstzins im Falle der Nothdurft zu verabfolgen, sodann, dass erst dann Eichenholz anzuweisen, wenn das Buchenholz nach dem Regulative aufgearbeitet und gebunden angenommen, sowie endlich, dass der Forstzins von dem Reiheholze von 9 mgl. auf 6 mgl., jedoch vorläufig erst auf 3 Jahre herabgesetzt sei.

Es macht Freude, zu jener Zeit schon solche ausgezeichnete Principien zu finden, die wir anscheinend dem Sohne des Oberförsters, welcher am Harze sich im Forstwesen vervollkommnet hatte, zu danken haben, nachdem derselbe seinem bejahrten Vater in der Verwaltung zu Hülfe gekommen war. Nur Schade, dass man ihnen nicht fortdauernd nachleben konnte. Wir haben solche aber absichtlich detaillirt vorgetragen, um einen klaren Spiegel von der vielen Mühe zu haben, die man sich schon vor 100 Jahren zur Abstellung von Missbräuchen gegeben hat, welche man noch nach vielen Jahren nicht hat beseitigen können, und um dem Einen oder Anderen, der sich berufen fühlt, den heutigen Modus der Holzanweisung für die Berechtigten zu reformiren, zu zeigen, was in dieser Hinsicht schon vergeblich in alter Zeit geschehen ist.

Zu den Accidenzien, welche sich, den früheren abändernden Bestimmungen zuwider, immer noch die Forstofficianten angeeignet hatten, gehörte namentlich die Eichen-Lohborke, welche im Jahre 1749 aber gänzlich zu Register gezogen wurde. Dieses Accidenz wurde jährlich auf mindestens 96 rthlr. geschätzt, und wurden die Forstbedienten dem gemäss an Gelde entschädigt. Nach der Forstordnung sollte nämlich das Eichen-Bauholz im Winter gefällt werden; wenn nun solches die Berechtigten unterliessen, und damit bis in Mai oder Juni warteten, so wurde darüber von den Forstbedienten um so lieber hinweg gesehen, als sie dann die Nutzung der Borke zu geniessen hatten. Das Geschäft der Besoldungsregulirung und Registrirung der Accidenzien wurde in

dieser Zeit einer besonderen Commission übertragen, welche bestand aus dem Amtmann Kücken, Oberförster Brüel, Oberförster Schröter, Amtsauditor Brüel und Candidat Schlüter. Die betr. Versammlung fiel mit der oben erwähnten am 17. Juni 1748 in Aerzen zusammen. Ihre Vorschläge wurden höheren Orts genehmigt. Bei der baaren Besoldung aus den Registern, die übrigens höchst gering war, und für den Förster in Hemeringen z. B. 8 rthlr. betrug, hatte man nichts zu erinnern. Das Stammgeld wurde nach einem 6jährigen Durchschnitt entschädigt, sowol für den Oberförster als auch für die 3 Holzknechte. Die Tertia von den Forstbrüchen blieben aber, sowie auch das Pfändegeld. Auch wurden die Forstknechte für den 1 ggl. Stukengeld und für das Schnatelholz von den jungen Eichen entschädigt. Die Holzknechte waren nämlich verpflichtet, die gepflanzten Eichheister aufzuschnateln, und hatten damit einen gewaltigen Unfug getrieben. Diese Unsitte bestand auch schon 1659 in Hessen und ist in anderen Ländern erst in diesem Jahrhundert aufgehoben Nach dieser Regulirung bekam nun der Förster in Hemeringen

an Besoldung	8	rthlr.
für das Fallholz	3	„
„ „ Stammgeld	28	„
„ Borke	12	„
anno 1750 eine Zulage von	49	„
Zusammen =	100	Thaler.

Nächst ihm bekam der Gränzschütz das meiste, dann der Forstknecht, und endlich die 3 oder 4 Eichenwärter, die zwar nicht immer gleich viel bekamen, deren Einnahme à Person sich durchschnittlich aber nicht über 5 rthlr. belief. Letztere waren unter anderem verpflichtet, die von den Mastschweinen umgewühlten Hügel um die Pflanzheister nach der Mast wieder herzustellen und beim Roden und Zupflanzen behülflich zu sein. Ihre Anzahl belief sich bis zum Jahre 1748 auf 6 Stück und wurde damals auf 4 Stück beschränkt. Man nahm ihnen auch das Deputatholz, weil sie solches als Stellwirthe nicht bedurften, um den unerlaubten Holzhandel zu vermeiden.

Zu den interessanten Holzabgaben dieser Periode gehört die Lieferung von Eichen-Bauholz zu den Fahrkähnen unentgeltlich, wofür die Fährleute die Amtsbedienten umsonst über die Weser fahren mussten in Dienst-Angelegenheiten. Ferner die Abgaben von Brennholz an einen Einwohner zu Dehmkerbrok für die Aufschliessung des Schlagbaumes wegen der zollfreien Passage bei Dehmkerbrok.

Die Regulirung des Forstzinses war schon vor den Verhand-

lungen der Forstbereitungs-Commission eingeleitet, weil man dringendes Erforderniss fühlte, das Eichen-Bauholz nicht ferner in Stämmen, sondern nach laufenden Fussen abzugeben, und weil der Werth des Holzes überhaupt gestiegen war. Dagegen aber traten die Interessenten auf und verlangten die Beibehaltung ihrer alten Schaumburgischen Gerechtsame. Die genannte Commission setzte die Unterhandlungen fort. Man ermittelte, wieviel die bisherigen Abgaben der Interessenten für Bau-, Nutz- und Brennholz an Forstzins, Stammgeld nnd Anweisegebühren betragen hatten. Dieses ergab pro Cubicfuss Eichenholz im Durchschnitt $5^5/_6$ pf. und für das grosse Klafter Brennholz 9 mgl. Man reducirte beim Bauholze die Preise dann wieder auf laufende Fuss, weil man den Werth der cubischen Berechnung nicht kannte und die Umrechnung der vom Zimmermann angegebenen laufenden Fusse in Cubicfusse vermeiden wollte, um Zeit, Irrthümer und Monita zu ersparen. Der angenommene Preis von 9 mgl. für das Brennholz war offenbar zu gering, und diese Benachtheiligung der Cammer ist Oberförster Brunk II zur Last zu legen, wenn er solche auch vielleicht nur aus Unwissenheit verschuldet haben mag. Wir haben schon früher gesehen, dass vor Zeiten den Unterthanen das nöthige Brennholz in Stämmen, welche sie selbst aussuchten, angewiesen wurde, und zwar erhielten die Meier 2 und die übrigen Stellwirthe 1 Baum. Dafür mussten dieselben unbekümmert um den Inhalt à Stück 6 mgl. Forstzins und 4 mgl. Stammgeld bezahlen, wovon der Oberförster 2 mgl., und der Holzknecht, in dessen Reviere die Anweisung geschehen, auch 2 mgl. erhielt. Nach dem Recess von 1654 wurden diese Preise auf Fuder reducirt, und kosteten solche 10 mgl., 6 mgl. und 3 mgl. Dieser Uebereinkunft wurde aber nicht mehr Folge geleistet; man berechnete vielmehr später das Holz wieder nach Stämmen, und dafür nur die üblichen 6 mgl. Als endlich im Jahre 1705 kein Holz vom Stamme eher wieder angewiesen werden sollte, bis sämmtliches vom Sturme niedergeschlagene Holz consumirt wäre, unter diesem aber verschiedene geringe Stämme waren, welche nicht für die grossen Riegelbäume gelten konnten, so wurde die Abgabe nach Fudern wieder eingeführt. Bei der Preisbestimmung hierfür hatte Brunk II aber offenbar den Recess von 1654 und dass Decret von 1669 nicht nachgesehen; denn hiernach hätte nach Abzug des Stammgeldes bezahlt werden müssen

für ein Fuder grosses Stammholz	6	mgl.
„ „ „ geringes „	4	„
„ „ „ Unterholz oder Waasen	1 „ 4	pf.

während Brunk II nur den letzten Ansatz von 1 ggl. für alle Fuder beibehielt. Nun hatten aber die Berechtigten seit 1705, also

seit 43 Jahren nicht mehr, wie vom Fuder 1 ggl., Forstzins bezahlt, und von jedem Stamme, er mochte gross oder klein sein, 4 mgl. Stammgeld. Danach ergab sich denn der vorhin schon einmal als richtig nachgewiesene Betrag von 9 mgl. für das grosse Klafter Brennholz. Wir lernen hieraus aber, dass die heutige s. g. Berechtigungstaxe nicht bloss das Stammgeld enthält, sondern den wahren Holzwerth der früheren Jahrhunderte und Stammgeld zusammen genommen, und ist daher die Ansicht falsch, dass den Berechtigten alles Holz an sich im Anfange ganz unentgeltlich, nur gegen Zahlung des Stammgeldes oder der Anweisegebühren gegeben sei, wenn dieses auch hinsichtlich der Erdstuken z. B. wirklich der Fall gewesen ist. Eine Berechtigungstaxe gab es bis dahin garnicht, die Anweisegebühren, Trinkgelder für die Forstofficianten gingen durch Tradition auf den Nachfolger über, und mag man deshalb auch wol nicht mit besonderer Consequenz dabei zu Werke gegangen sein. Dagegen findet sich eine Taxe, wonach das in den Amtsvogtei Lachemschen Forsten befindliche Holz verkauft wird, zuerst im Forstregister de 1714/15. Danach kosteten das Eichenbauholz pro Stamm 1 rthlr., Eichen-Staken- oder Brennholz pro Stamm nach Verhältniss weniger. Das Fuder Buchen-Brennholz kostete 1 ggl. Der Stamm Buchen-Nutzholz kostete 6 mgl., er mochte gross oder klein sein. Zaun- und Deckelruthen kosteten pro Schock oder Fuder 4 gl., wurden aber den armen Bauern umsonst gegeben. Ein Schock runder Latten kostete 18 gl. Forstzins. Das war die ganze Taxe. — Weil nun aber um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Art Verjährung hinsichtlich des geringen Preis-Ansatzes für das Interessentenholz eingetreten war, so blieb nichts anderes übrig, als diesen beizubehalten, oder die Cammer verzichtete aus Rücksichten und zu Gunsten der Berechtichten auf eine hartnäckige Verfolgung ihrer Gerechtsame, und für die Nichtinteressenten wurde eine besondere Taxe, nach Massgabe des erhöheten Holzwerthes angefertigt. So entstanden denn zwei Holztaxen: für Nichtberechtigte und für Interessenten, wovon die letztere, die erforderliche Umrechnung in die verschiedenartig abgeänderten Münzsorten abgerechnet, bis in die neueste Zeit ziemlich constant blieb, während die erstere natürlich variirte. Cammerfisci- und Stempelgebühren mussten noch ebenso entrichtet werden. Doch ist dabei zu bemerken, dass die Interessenten-Holz- oder Berechtigungstaxe gleichwol noch Holzsortimente enthält, wozu keine Berechtigung mehr existirt, weil sie aus der bisherigen Forstzinstaxe hervorging, worin z. B. die Preise für das den Handwerkern [Böttchern, Muldenmachern, Rademachern] abzugebende Holz ausdrücklich angegeben waren. Diese Posten sind stehen geblieben, ohne dass man den Handwerkern eine Berechtigung zu-

gestanden hat. Wenn ferner z. B. für Weide, Uferbauholz, für das den adligen Interessenten anzuweisende Brennholz, welches laut Berechtigung unentgeltlich zur Abgabe kommt, Preisansätze sich in der früheren Forstzinstaxe gefunden haben, so rührt dieses von der früheren Art der Registerführung her. Man berechnete nämlich im Forstregister auch den Forstzins von dem für das Gut Helpensen, die Gemeinheiten etc. forstzinsfrei abgegebenen Materiale und brachte die desfallsige Einnahme als imaginär am Schlusse des Registers jedes Mal wieder in Absatz. Wenn übrigens die heutige Berechtigungstaxe deshalb die Bemerkung enthält, dass den Interessenten alles Uferbauholz und Brückenholz frei gebührt, so ist dieses eine aus Irrthum entstandene und die Domainen-Cammer benachtheiligende Bemerkung, weil nicht alles Holz dieser Art frei abgegeben wurde, sondern nur das zu gemeinnützigen Zwecken. Privatbrücken mussten verforstzinset werden, so gut wie anderes Holz. Die Preise für das Nadelbauholz wurden zuerst anno 1798/99 festgestellt und zwar gleich dem wahren Werthe, und später nach der Aufhebung des Amts Lachem erst für einen gewissen Zeitraum ermässigt. Das Spannmass, wovon in der Berechtigungstaxe die Rede ist, gleicht dem Umfange, welcher mit der Hand umfasst werden kann. Die Beträge der Holztaxe sowol, wie die der Berechtigungstaxe werden seit 1748 unter gleichem Namen „Forstzins“ im Register berechnet, weshalb es sehr schwierig ist, Abgaben gegen Berechtigung von denen an Nichtberechtigte zu trennen. Mit einem Blick hat man es nicht, man muss erst rechnen. Dadurch ist viel Verwirrung entstanden bei der Frage, wozu sind die Interessenten berechtigt, und wozu nicht. Nur das forstzinsfreie, d. h. ganz unentgeltlich abgegebene Material findet man besonders berechnet. Aber auch daraus kann man auf eine Berechtigung nicht immer schliessen, weil auch Nichtberechtigte unter diesem Rubrum stehen, welche arm waren, und denen man das Holzgeld erlassen hat. Die Dimensionen der Bauholzsortimente in der Berechtigungstaxe sowol wie in den alten Gebäuden ergiebt, wie verschwenderisch man mit dem Eichen-Bauholz umsprang. Uebrigens ist zu betonen, dass man die Zustimmung der Forstinteressenten zu der Holztaxe so wenig wie zu der Berechtigungstaxe eingeholt oder erhalten hat. Dieses geschah im Jahre 1749.

Man hatte in damaliger Zeit von den Lachemschen Forsten die Ansicht, dass, ohne die Holzberechtigung der Unterthanen in Gefahr zu bringen, die Hälfte noch ausgerodet und zur Erweiterung der Weide aptirt werden könne, mit welchem Materiale alsdann, wegen der Lage an der Weser, anderen Gegenden zweckmässig zu helfen sein möchte. Dieser Grundsatz hat zum Glück aber nicht

die höhere Bestätigung gefunden, und sind vielmehr die Ausweisungen, ausser den privativen Forsten, nur sehr unbedeutend geworden. Dagegen nahm man keinen Anstand, in den letzteren, nach den Vorschlägen der Bereitungs-Commission, mit der Holznutzung zu verfahren. Im Jahre 1729 bekamen die Bewohner von Bösingfelde 180 Klafter à 216 Cubicfuss und die Messinghütte bei Reher 300 Klafter à 180 Cubicfuss Buchen-Brennholz aus dem Flakenholze. Die Egger Bauerschaft protestirte freilich, wie es oft geschieht, dass man Gnadenbewilligungen nachher als Recht fordert, aber vergeblich, und die Rädelsführer wurden von Rechtswegen beigesteckt. Das Flakenholz war nämlich privativ herrschaftlich, sowol hinsichtlich der Mast wie hinsichtlich des Holzes, und hatte namentlich anno 1674 die Cammer viel Holz hieraus nach Rinteln und Minden verkauft. Man war aber so gütig gewesen, der Bauerschaft Egge, die eigentlich zu nichts weiter wie zu Brennholze berechtigt war, hin und wieder im Flakenholze solches anzuweisen, theils um ihr den weiten Weg nach dem Langenhaideberge etc. zu ersparen, theils auch, um die an anderen Orten vorhandenen schönen gesunden Bestände zu schonen. Sodann hatte auch der Oberförster Brunk I, als derselbe das Gut Posteholz besass, in das Forstregister-Inventarium schreiben lassen, dass sein Gut zu Brennholze daselbst forstzinsfrei, und die Bauerschaft Egge zu Brennholze gegen 1 ggl. Forstzins berechtigt seien. Daran wurde sich aber natürlich nicht gekehrt, im Jahre 1750 der Messinghütte vielmehr anderweite 300 Klafter à 180 Cubicfuss verkauft, welche meistens verkohlt wurden. Doch liess sich der Oberförster Stock den oben bereits erwähnten Revers ausstellen, ehe er in privativen Forsten den Interessenten wieder Holz anwies, und er würde sich gewaltig ärgern, wenn er wüsste, wie wenig seine Nachfolger zur Aufrechterhaltung desselben gethan haben. In demselben Jahre begann man auch den privativen Sundern oder Dicken abzutreiben und verkaufte dort ebenfalls 100 Klafter Brennholz an die gedachte Messinghütte, und das Nutzholz gegen den üblichen Forstzins an die Unterthanen.

Auf die Cultur der Eiche verwandte man in den Lachemschen Forsten eine fast gärtnermässige Aufmerksamkeit in der Mitte des 18. Jahrhunderts, nachdem man aus Mangel an Eichheistern seit 20 Jahren wenig oder nichts zugepflanzt haben sollte, oder richtiger die Pflanzungen nicht gerathen waren. Man pflegte auch wol Eichbaumpfähle zu den Heistern zu stellen und die Eichencämpe mit Holz zu befriedigen. Anno 1742 fing man an, die Eichheister mit stärkeren Wurzeln und Erdballen zu verpflanzen, sie hinzufahren, wo keine waren, und sie in erhabene Erdhügelringe zu pflanzen, um das Ausgehen zu verhindern. Die Eichencämpe wurden dreimal umgegraben und gedüngt. Nur schade, dass man sie im Allge-

meinen zu klein anlegte, von der Grösse von wenigen Quadratruthen, selten von 1/8, 1/4 oder 1/2 Morgen. Auf der Langenhaide war damals eine Blösse von mehren hundert Morgen, welche wegen sumpfiger Beschaffenheit kein Holz produciren wollte; in jener Zeit berieth man sich über eine Besamung mit Ellern und Birken und wollte die trockenen Partien mit Eichen bepflanzen. Man pflanzte damals hier die Eichen am liebsten im Herbste, weil man den Frühjahrspflanzungen nicht traute.

Am 28. Februar 1734 und am 13. December 1747 wurden die Lachemschen Forsten von heftigen Stürmen heimgesucht. Im letzteren Jahre wurden dadurch 194 Eichenblöcke, 98 Buchenblöcke und über 2000 Fuder Brennholz disponibel gemacht. [Unter dem 21. Februar 1747 verfügt die Cammer über die Benutzung dieses Holzes.]

Der Oberförster Stock starb im Jahre 1751.

Zweite Periode.

Von der Verlegung der Oberförsterei nach Aerzen bis zur Aufhebung des Amtes Lachem (1751 bis 1823).

§ 8. Schröter.

Auf den Antrag des Oberforst- und Jägermeisters Grafen von Oeynhausen wurde nach Ableben des Oberförsters und Amtmanns Stock in Lachem beschlossen, die Oberförsterstelle von der Amtsbedienung daselbst zu trennen und die Geschäfte des ersteren dem in Aerzen angestellten Oberförster Otto Ludwig Schröter mit zu übertragen. Dies gessah den 5. August 1751 provisorisch. Am 31. August 1752 wurde Schröter definitiv als Oberförster über Lachem angestellt. Schröter war früher Reitender Förster in Grohnde gewesen und hatte als Oberförster in Aerzen die Aemter Aerzen, Grohnde, Ohsen und nunmehr auch Lachem unter seiner Oberaufsicht. Gleichzeitig wurde nach dem Ableben des seit 1749 in Hemeringen angestellt gewesenen Gehenden Försters Fricke an diesem Orte eine Reitende Försterstelle

errichtet und der bisherige Amts- und Forstamts-Auditor Johann Adolph Stock, der Sohn des genannten Oberförsters, zum ersten Reitenden Förster daselbst ernannt. Er bekam als solcher im Anfange den Gehalt des Försters Fricke, und dazu im Jahre 1753 eine Zulage von 50 rthlrn. Stock wurde aber schon im Jahre 1756 als Oberförster nach Uslar versetzt und Heinrich Andreas Rümann zu seinem Nachfolger erwählt. Den Reitenden Förstern wurde das Fehm-, Schreib- und Brenngeld, welches bei Mastzeiten der Oberförster bis 1751 genossen, als pars salarii beigelegt, sowie denselben auch die früher dem Beamten in Lachem für 2 rthlr. in Nutzung gegebene beinahe 14 Morgen grosse Casphulswiese verpachtet wurde, welche sie später zur unentgeltlichen Nutzung bekamen. Bis hierher war die Beaufsichtigung der Forsten [ausser den Holzknechten und Eichenwärtern] dem Gränzschützen und zugleich Förster anvertraut gewesen. Der Reitende Förster wohnte anfangs mit auf dem Amthofe in Lachem und zog erst 1753 nach Hemeringen in das Collminesche Haus. Das Deputatholz von 6 Klaftern wurde ihm 1752 noch um 6 Klafter erhöht, welche er sich selbst diensamen Ortes anweisen sollte. Der Reitende Förster Stock führte von nun an die Forstregister, welche früher der Oberförster in Lachem geführt hatte. Die Anweisungsverfügungen wurden dem Reitenden Förster vom Oberforst- und Jägermeister unmittelbar zugestellt.

Unter den früher erwähnten und nicht zur Erledigung gekommenen Gränzdifferenzen kam im Jahre 1752 der Jurisdictionsstreit mit Hameln über die s. g. 80 Morgen wieder in Anregung, worüber bereits ein Process schwebte. Neigte derselbe sich auch zu Gunsten des Amts Lachem, so waren doch die 80 Morgen nach Hameln zu nicht genau genug bezeichnet und es entstanden darüber neue Streitigkeiten. Hierin lag es denn auch, dass man lachemscherseits einen Dohnenstieg auf den s. g. 80 Morgen anno 1755 zerstörte, welchen ein hamelnscher Forstofficiant angelegt hatte, nach seiner Meinung aber nicht auf den 80 Morgen. Der Magistrat erwirkte hierauf unter dem 26. März 1757 ein Mandat der Justiz-Canzlei, welches ihn bei der bescheinigten Ausübung der Jagdgerechtigkeit an dem fraglichen Orte schützte und dem Amte befahl, vorerst aller Störungen dieser Art sich zu enthalten. Die Unruhen des siebenjährigen Krieges verhinderten das Amt, hiergegen sofort die nöthigen Schritte zu thun, welches erst im Jahre 1761 nachgeholt wurde.

Schon im Jahre 1754 kam man zu der Ueberzeugung, dass die oben erwähnte Aufklafterung des Reihebrennholzes nicht durchzuführen war, weil solche unter beständiger Aufsicht ausgeführt werden musste und die Bauern damit zuviel in ihrem Haushalte ver-

säumten. Die Unterthanen bedurften hierzu nämlich mehr Zeit, wie die Sache werth war, weil sie nicht so geübt waren wie ordentliche Klafterschläger und weil sie die Klafter niemals dicht genug bekommen konnten. Wäre dieses Alles aber auch nicht der Fall gewesen, so kam ihnen die Arbeit doch zu hoch, weil sie bei der Abfuhr der Fuder in müssigen Stunden das Holz auf dem Hofe, wenn es ihnen passte und beliebte, bearbeiten konnten. Sodann wurde auch durch die Klafterung die Abfuhr beschwerlicher und das Fuhrlohn kostbarer, weshalb die unbespannten Stellwirthe zum Nachtheil des Aufschlages das Holz zu lange liegen liessen, um bessere Witterung abzuwarten, wogegen mit aller Strafe nichts auszurichten war. Es wurde ferner Holz dabei in die Schanze geschlagen, weil bei der Arbeit im Walde viel zur Erwärmung verbrannt wurde oder doch die Späne im Holze blieben, verfaulten und der Consumtion entgingen, während die Kinder und das Gesinde der Bauern von dem gespaltenen Holze mehr verbrannten, als wenn es in ganzen Längen auf dem Hofe lag und immer bei kleinen Quantitäten, wenn man gerade Bedürfniss fühlte, gespalten werden musste. Die Klafter schadeten dem jungen Aufschlage in den Schlägen. Besonders sprach aber der Umstand dagegen, dass aus den abgekürzten Bäumen nicht das Nutzholz verfertigt werden konnte, welches in der Ackerwirthschaft oft erforderlich ist. Auch selbst die Forsten hatten nicht den erwarteten Vortheil von der Klafterung, denn sie wurden schärfer angegriffen wie früher, und mancher alte Stapel blieb bei der Klafterung unbenutzt, welcher bei der Fuder-Anweisung mit in Rechnung gestellt werden konnte. Die Unterthanen stützten sogar auf diese Unbequemlichkeiten der Klafterung Remissions-Gesuche hinsichtlich der der Herrschaft sonst zu leistenden Prästanda. Dazu kam, dass die Untersuchungen über die häufigen Differenzen zwischen dem Forstpersonale und den Berechtigten einen ungeheueren Zeitaufwand erforderten, und war es wahrlich eine Quälerei, wenn das alte Eichen-Poll- und Abfallholz durchaus in Klafter geschlagen werden sollte. Selbst die Deputatisten, welche von der Klafterung nicht ausgeschlossen waren, erklärten sich dagegen, weil ihnen dadurch unnütze Geldausgaben erwuchsen. Endlich hatte man zur Einführung der Klafterung den dritten Theil des Forstzinses erlassen, welchen man bei Wiederherstellung der Fuder-Anweisung wieder einziehen konnte. Aller dieser Einwürfe ungeachtet war aber die Cammer nicht zu bewegen, von dem angenommenen Principe abzuweichen und sie gestattete nur, dass alte Aeste oder knorrige Bäume, welche sich nicht füglich klaftern liessen, nach Fudern angewiesen würden, und bestimmte übrigens eine Vertheilung der Klafter durch das Loos.

Für das zum Verkauf aufzuklafternde Brennholz begann man

1751 die Arbeiter zu beeidigen, weil man angemessen hielt, für die Messinghütte bei Reher etc. aus den privativen Forsten: Flakenholze, Landknicke etc. mit der Buchen-Brennholzabgabe fortzufahren; das ist auch noch anno 1766 geschehen. Jedoch wirkte der R.-F. Stock auf eine allmählige Einstellung der nicht unerheblichen Holzverkäufe nach Hameln hin, weil die Leineweberei einen solchen Aufschwung erhielt, dass die Unterthanen ausser dem Reiheholze auch jährlich 500 Klafter zum Garnkochen selbst bedurften und auch erhielten. Nach einem Amtsbericht vom 28. November 1755 lebten die 28 Vollmeier des Amts vom Ackerbau, alle übrigen Amtsinsassen aber von der Leineweberei, welche jährlich etwa 72 000 rthlr. ins Land brachte.

Im Jahre 1752 erneuerten die Hudeberechtigten ihre Einsprache gegen den Zuschlag am Ohre. Sie erlangten auch, dass der westliche Theil von etwa 10 Morgen wieder aufgegeben wurde, welchen man sodann mit Eichheistern aus dem Amte Aerzen bepflanzte.

An Eichenkämpen war damals Mangel und dieser auch von der vorhin erwähnten Forstbereitungs-Commission gerügt. Die ausgedehnten Eichen-Pflanzwälder bestanden dagegen meistens aus einzelnen abständigen Eichen und waren ziemlich ruinirt. Auch sprach der R.-F. Stock schon von, seiner Zeit, bevorstehendem Mangel an Eichen-Bauholze. Stock trug anno 1755 auf eine Regulirung der Uferbauten der Weser an, weil dieselben eine grosse Menge Holz, wofür abmachungmässig nichts bezahlt wurde, gefressen hatten, und seit unvordenklicher Zeit sehr verschwenderisch damit umgegangen war. Aus Furcht vor Holzmangel häuften sich die Zuschläge, Eichencämpe und die Arbeiten der Interessenten, welche das Zupflanzen verrichten und die Eichencämpe zubereiten und befriedigen mussten. Das führte denn aber zu verschiedenen Weiterungen mit den Berechtigten, welche ihre Väter in der Erde wegen der genossenen guten Tage beneideten und der Ansicht waren: „unsere Vorfahren haben sich nicht viel um die Forstcultur bekümmert und es fehlt uns nicht am Holze, also werden auch unsere Nachkommen wol mit dem fertig werden, was wir übrig lassen".

Wir haben noch vier erhebliche Mastjahre aus dieser Zeit zu erwähnen. Im Jahre 1751 lieferte dieselbe ausser dem Hafer [43 Malter 2 Himpten] eine Einnahme von 486 rthlr. 6 mgl.; anno 1752 brachte die Mast ein: 180 rthlr. 10 mgl. 4 pf. und 24 Malter 1 Himpten 3 Metzen. In dieser Zeit erkannte die Bauerschaft Hemeringen sich für verpflichtet, die Accidenzschweine der Forstbedienten einzutreiben, und dass sie $^1/_3$ der Accidenzschweine in ihrer Interessentenforst übernehmen müsse, während die Schweine des Amtmannes schon seit 1724 zu $^1/_3$ im Hemeringer Holze und zu $^2/_3$ in der Weide abgesetzt waren. Man hatte in

der früheren Zeit den herrschaftlichen Mastantheil auf zweierlei Weise zu Gute gemacht, ihn nämlich verpachtet oder administrirt, jenachdem der eine oder andere Modus vortheilhaft erschienen. Die Verpachtung pflegte dann alle Mastjahre wiederzukehren oder auch für einen längeren Zeitraum contractlich zu geschehen. Sehr bedeutend war aber die Eichmast anno 1753, wo sie der Herrschaft 1115 rthlr. und 58 Malter 5 Himpten Hafer einbrachte. In diesem Jahre wurde auch der volle Mastanschlag für die Weide auf 1400 Stück festgestellt, nachdem 11 Brinksitzer sich neu angebaut hatten. Anno 1755 war der Geldertrag 345 rthlr. 4 mgl. und 5 Malter 2 Metzen. Solche Masterträge wurden als „geringe“ bezeichnet. Gleichwol sind im Forstregister 120 Klafter [à 144 Cubicfuss] Brennholz berechnet, welche die Mastschweinhirten und Wächter in diesem einen Jahre 1755 verbrannt haben sollen. Wenn auch viele Hürden und Stallungen angelegt waren, so scheint dieses Quantum doch wol etwas fabelhaft. Man hat es vielleicht nicht genau taxirt, oder es sind Unterschleife dabei vorgekommen, wie wol häufig in jener patriarchalischen Zeit. Geringe Mast war beinahe alle Jahre in jener Zeit.

Im Jahre 1761 starb der Oberförster Schröter.

Hier ist der Ort, wo des siebenjährigen Krieges gedacht werden muss, welcher vom Jahre 1756 bis 1763 gedauert hat. Der viel getadelte Rückzug des Herzogs von Cumberland bei Hastenbeck am 26. Juli 1757, wodurch Hannover und Cassel den Franzosen zufiel, hatte sich ganz in der Nähe abgespielt. Im Jahre 1758, als die sämmtlichen hannoverschen Forstbeamten zur Mitvertheidigung des Vaterlandes aufgefordert wurden, gingen der Oberförster Schröter und Reitende Förster Rümann mit nach Uslar im Sollinge, wohin sie commandirt waren, und die Forsten wurden in deren Abwesenheit durch verschiedene dazu thunlichst brauchbare Subjecte der Umgegend beaufsichtigt. Ferdinands von Braunschweig Sieg über die Franzosen bei Minden am 1. August 1759 liess das Amt Lachem auch nicht unberührt. Die seit dem Jahre 1666 befestigte Stadt Hameln trug die Hauptschuld an der Schädigung der Forsten; löst doch der Krieg auf seinem Schauplatze überall die Bande der Ordnung bei Feinden wie bei Freunden auf. Im November 1761 hatte auf dem Amte Lachem der Oberst Huth sein Quartier, und dessen Artillerie war in Haverbeck, Lachem, Fuhlen, Rumbeck und Hohenrode einquartirt. In Hemeringen lag die Bagage und Marode vom hessischen Gendarmen- und Sächsisch-Gothaschen Regimente, in Halvesdorf die vom hannoverschen Leibregiment, zu Herkendorf die vom Bremerschen Regiment. Auch in Dehmkerbrock und Egge befand sich Einquartirung. Die Truppen hatten für 1761 bis 1762 die Winterquartiere hier bezogen.

Diese und andere verwüsteten die Waldungen durch rücksichtslosen Holzhieb, störten die Mastnutzung und stahlen die Mastschweine.

Die meisten Dorfbewohner flüchteten aus Furcht vor der Plünderung der Franzosen nach der unglücklichen Schlacht bei Hastenbeck mit Geld, Kindern und Vieh in die Forsten, besonders in die Zuschläge und Eichencämpe, wo diese am dichtesten bewachsen waren. Darunter gingen aber die Schonungen zu Grunde und boten wegen der Wilddiebereien der Truppen nicht einmal immer die gesuchte Sicherheit. Die Landwirthschaft stockte und der Bauer wurde im Laufe des Krieges arm. Zur nothwendigen Forstculturarbeit war er nicht heranzuziehen. Eigenmächtiger Holzhiebe machte er sich aber schuldig. Seitens französischer Soldaten wurden Eichheister in den Lachemschen Eichenwäldern abgehauen, gleiches geschah in den benachbarten Aemtern Aerzen, Grohnde und Ohsen nach der Hastenbecker Schlacht. Ueber den durch den Krieg verschuldeten Nutzholz-Verbrauch ist anzuführen, dass in dem Jahre 1757 und 1760 behuf Wiederherstellung der von den Franzosen im Amte Lachem ruinirten Hof- und Gartenzäune $371^2/_3$ Schock Eichenzaunstaken und 10 Schock Braken zur Abgabe kamen.

Zum Ersatz für die im Kriege verlorenen Wagen wurden anno 1758 den Unterthanen 96 Stück Buchen-Stämme zu Nutzholz unentgeltlich angewiesen. Im Jahre 1762 erhielten sie abermals bedeutenden Ersatz an Buchen-Nutzholze für die auf Kriegerreisen am Ackergeräth erlittenen Einbussen unentgeltlich.

Dass die feste Stadt Hameln ohne Befestigung des vor ihr belegenen Klütberges nicht viel nützen konnte, hat die Schlacht bei Hastenbeck gelehrt, wenn es auch sonst nicht schon klar am Tage gelegen hätte. Im Jahre 1760 entstand darum hier das Fort George. Aber auch das hat nicht gegen die Franzosen geholfen. Napoléon I. liess anno 1808 alle diese Festungswerke durch die Anwohner demoliren. Die Erbauung des genannten Forts hat aber viel Geld und Holz gekostet. Im Jahre 1760 mussten 1000 Stück Eichen-Pallisaden für die Festung Hameln geliefert werden. In derselben Zeit wurde von den Arbeitern am Festungsbau der junge Aufschlag in den Schlägen abgeschnitten, um Weden zum Binden der Faschinen daraus anzufertigen. Behufs dieses Festungsbaues wurden 432 Batterie-Bohlen, 180 Ribbehölzer und 6000 Pallisaden, alles von Eichenholz, im Jahre 1759 verabfolgt.

Grösser war der Brennholz-Verbrauch in und bei der Festung Hameln:

Anno	1756	500 Klafter	à 216	Cubicfuss.
„	1758	250 „	à 216	„
„	1759	$150^1/_2$ „	à 216	„

Anno 1760 276 „ à 216 Cubicfuss.
„ 1761 598⅔ „ à 216 „

Anno 1761 den 21. October liess der Reitende Förster Paulsen aus den Aemtern Lauenau und Springe 200 Klafterschläger kommen, welche für das englische Kriegs-Commissariat in Hameln täglich 50 Klafter Brennholz in den Sternbergschen und Lachemschen Forsten aufzuarbeiten hatten.

Anno 1762 gingen 262⅔ Klafter nach Hameln.

Im Februar desselben Jahres verlangte die Festung und Garnison in Hameln annoch 5365 Klafter und citirte deshalb die Cammer die Beamten zu Springe, Polle, Aerzen, Lauenstein, Lauenau, Grohnde, Ohsen, Sternberg und Lachem nebst den betreffenden Oberförstern zu einer Berathungs-Conferenz nach der Stadt Hameln, worauf dann nach Feststellung und Vertheilung der aus den Amtsforsten zu beziehenden Quantitäten, Fällung und Anlieferung sofort beginnen sollten. Das ganze Amt Lachem wurde zu Zeiten aufgeboten, um solches Klafterholz nach Hameln zu fahren. Im Winter 1762 bis 1763 mussten den im Amte Lachem einquartierten Offizieren und Wachen nach und nach 353 Klafter verabreicht werden. Die in der Umgegend lagernden Truppen hieben alles ihnen im Wege stehende und benutzbare Holz ab Es führten diese Brennholzabgaben und -räubereien zu arger Verwüstung der Lachemschen Forsten, und litten dabei besonders die Forstorte Weide, Dicken und Hasselberg.

§ 9. Schuster.

Es folgte Joachim Wilhelm Schuster, welcher anfangs als Reitender Förster die Oberförstergeschäfte ad interim versah. Während seiner ganzen Dienstzeit blieb Friedrich Ulrich von Oeynhausen der ihm vorgesetzte Oberforst- und Jägermeister. Der Reitende Förster Rümann war ein Trinker und fand in Folge eines Rausches seinen Tod im Haarbache auf dem Fusswege zwischen Haverbeck und Hemeringen, ohnweit des Hainegrases. Man hatte ihm den Sohn des Amtmanns Paulsen zu Lachem, obgleich erst 20 Jahre alt, zum Adjuncten gegeben [Rücksichten gegen die Familie des Amtmanns Paulsen, welcher sich erschossen]. In Hemeringen trat anno 1771 an die Stelle des Reitenden Försters Rümann sein Adjunct Johann Christian Paulsen. Dieser hat 18 Jahre lang als Reitender Förster hier fungirt und wurde darauf als Oberförster im Fürstenthume Lippe-Detmold angestellt. Er ist als Schriftsteller bekannt geworden und, wie Klauprecht, Heft 2, Band III, pag. 65 seiner Beiträge meint, als der Begründer des rationellen Taxationsverfahrens anzusehen. Jedenfalls war Paul-

sen eine epochemachende Persönlichkeit in der Forstwissenschaft sowol, als auch in der Geschichte der Lachemschen Forsten.

Dadurch, dass der Münchhausenknick durch die Vertauschung mit dem Bade in das dominium directum des Amtes Aerzen übergegangen war, entstanden von Zeit zu Zeit Differenzen zwischen beiden Aemtern, weil der südlich vom Münchhausenknick belegene Landknick noch immer nach Lachem gehörte. Es bildete sich deshalb schon 1756 beim Oberförster Schröter die Idee, wegen dieses Landknickes eine Vertauschung vorzunehmen und Jurisdictions- und Forstgränze zu vereinigen. Am 15. September 1767 kam der betreffende Vergleich zustande. Nach demselben wurde der östliche Theil des Münchhausenknickes zwischen dem Wördeholze und Ohre mit Jurisdiction, Holz und Weide an das Amt Lachem zurückgegeben, während das Amt Aerzen einen kleinen Theil vom Lachemschen Ohre und den Schaumburger oder Landknick von diesem Ohre bis nach Dehmkerbrok bekam, beides mit Hoheit, Gerichtsbarkeit, Holz und Weide. Die so gebildete neue Forst- und Jurisdictionsgränze wurde durch Aufwürfe und Gräben bezeichnet. Später hat sich der Name „Münchhausenknick" nur in dem Lachemschen Theile desselben erhalten, während der Aerzener Antheil und Landknick den Namen verloren haben und mit dem Dehmkerstrange verschmolzen sind. Die Landesherrschaft ist bei diesem Tausche aber offenbar benachtheiligt, weil der dem abgetretenen Landknicke entsprechende Theil des Lachemschen Münchhausenknickes zu den privativen Forsten hätte geschlagen werden müssen, nachdem der Landknick auch zu den privativen Forsten gehört hatte.

In der Jagdprocesssache mit der Stadt Hameln hatte das Amt Lachem in Gemässheit Erkenntnisses vom 4. October 1747 sich anderweit bemühet, seine Gerechtsame zu beweisen, leider aber vergeblich. Und so erschien denn unter dem 18. Juni 1762 das Schlusserkenntniss des Tribunales dahin: dass das Amt Lachem ausserhalb den der Stadt Hameln mittels Recesses vom 15. Februar 1609 abgetretenen und damals ausgemessenen, auch mit Gränzhügeln und Zeichen an den Bäumen bemerkten, also keiner anderweiten Ausmessung bedürfenden 80 Morgen in den übrigen hämelschen Jagdrevieren sich alles Jagens und Schiessens zu enthalten, mithin die Stadt Hameln in dem privativen Gebrauche ihrer Ober- und Niederjagd-Gerechtigkeit unturbirt zu lassen, auch derselben die seit obigem Urtheile erwachsenen Processkosten zu erstatten habe. Die Cammer hatte hiernach nun zwar die Jagd auf den s. g. 80 Morgen behalten, nicht minder die früher schon zuerkannte Jurisdiction. Allein, weil die Gränze dieser 80 Morgen nach Hameln zu keineswegs fest lag, so droheten hierüber neue noch verwickeltere Processe loszubrechen. Um diese abzuschneiden und weil Jagd und

Jurisdiction auf den s. g. 80 Morgen für nicht so werthvoll gehalten wurden, weil die Stadt die Mitjagd ausübte und auch gewissermassen im Besitze der Jurisdiction war, so genehmigte die Cammer, dass beides der Stadt abgetreten wurde zur Deckung der Hälfte der Processkosten, worin die Cammer hinsichtlich der Jagd verurtheilt worden war. Die Gesammtkosten beliefen sich auf praeter propter 120 rthlr.; die gedachte Jagd und Jurisdiction wurde also zu einem Werthe von 60 rthlr. veranschlagt. Die Verhandlungen hierüber dauerten bis zum Jahre 1766, wo die Cammer bestimmte, dass der fragliche zum Aequivalent abzugebende District erst einmal gehörig vermessen werden solle. Dieses hatte der Amtmann schon durch den Fähnrich Scheller thun lassen und das Resultat ergab für die s. g. 80 Morgen eine wirkliche Grösse von 420 Morgen. Dieses konnte aber nicht genau sein, da, wie mehr erwähnt, an der Hamelnschen Seite die Gränze nicht fest lag. Jedoch glaubte die Cammer, das gedachte Aequivalent, auf wirkliche 80 Morgen reducirt, der Stadt erst einmal anbieten zu müssen. Unterdess entstanden über die Hudegerechtsame an der unbestimmten Gränze neue Differenzen wegen des Ueberlaufens des Viehes und des stipulirten Pfändegeldes. Im Jahre 1767 endlich wurde auch die Stadt Hameln der endlosen Streitigkeiten müde und sie trug auf einen Vergleich an, wobei sie nicht verhehlen konnte, dass die meiste Veranlassung zum Streite von der Stadt ausgegangen war. Da dieser Vergleich aber vom Amte nicht für annehmlich gehalten werden konnte, so wurde anderweitig unterhandelt, ein Gutachten des Cammer-Anwaltes gefordert, am 7. October 1768 der Oberamtmann Brauns in Aerzen beauftragt, nach Anleitung des Kestnerschen Gutachtens, den Streit mit der Stadt in der Güte beizulegen. Dieses führte im Jahre 1769 zu einer Localbesichtigung, aber leider noch lange nicht zum Schluss.

Im Jahre 1763 wurde die hessische Gränze bezogen, um umgefallene Steine aufzurichten. Dabei kam denn auch die frühere Absicht wegen Anfertigung eines Risses wieder zur Sprache, und hannöverscherseits wurde der Lieutenant Balsleben mit der Aufmessung beauftragt.

Der Goldbecker Hudestreit dauerte fort, doch geschah nichts zu dessen Beseitigung.

Aus dem Jahre 1768 haben wir eine ausführliche Gränzbeschreibung des Amtes Lachem, welche der Geometer Scheller angefertigt hat. Von ihm rührt auch die erste Vermessung her. In früheren Jahren wurde freilich schon hin und wieder auf eine Vermessung aufmerksam gemacht, sie unterblieb aber der Kosten wegen. Im Jahre 1755 hatte das Amt darauf hingewiesen, dass eine Nachhaltigkeit der Forstbenutzung nur auf eine gehörige

Flächenkenntniss gestützt werden könne und deshalb mit dem Cand. Bertram vom Ingenieur-Corps in Hameln einen Accord über diese Vermessung verabredet. Statt seiner übertrug man diese Arbeit dem Fähnrich Scheller, welchen man gleich seinen Kartenziehern zuvor beeidigte. Scheller lieferte in den Jahren 1765 und 1766 ein vortreffliches Vermessungsregister nebst ausführlicher Beschreibung der Lachemschen Forsten und fertigte ausser den Forstkarten eine Generalkarte vom ganzen Amte an. Das Resultat der Vermessung ergab:

Buchenbestände	4345	Morgen	115	Quadratruthen	17	Quadratfuss,
Eichenbestände	2455	„	97	„	141	„
Eichen-, Buchen- und Hainbuchenbestände	1866	„	44	„	225	„
Blössen	362	„	70	„	206	„
zusammen =	9030	Morgen	88	Quadratruthen	77	Quadratfuss

Calenberger Maasse.

Davon rechnete er zu den privativen Forsten:

den Boldenkoven mit praeter propter	93	Morgen,
das Flakenholz incl. Kriechau und Spitzebrink . . .	494	„
die Haare incl. Pessinghausen	461	„
das Wördeholz	322	„
das Meierholz	57	„
zusammen praeter propter =	1427	Morgen.

Dicken, Sundern und Landknick wurden von Scheller mit zu den Interessentenforsten gezählt. Die Gesammtkosten der Vermessung beliefen sich auf 152 rthlr. 25 mgl. 4 pf. Ausserdem wurden für die Duplicate der Karten noch 17 rthlr. 9 mgl. bezahlt, womit im Jahre 1766 alles beendigt war.

Bei einem Flächeninhalte des ganzen Amtes von wenig mehr als $^3/_4$ hannöverschen Quadratmeilen mit 343 Feuerstellen war von 9000 Morgen Waldungen in der That kein Holzmangel zu befürchten.

Wir haben aus jener Zeit sieben Mastjahre zu erwähnen, von denen vier gleich hintereinander folgten. Anno 1761 war der herrschaftliche Antheil für 500 rthlr. verpachtet und 28 Malter $^5/_6$ Himpten Masthafer stipulirt. Da aber die Kriegsunruhen einen Erfolg vereitelten, weil die Mast mit grossen Horden Hämmeln, welche die Marketender der einquartirten Truppen bei sich geführt, betrieben und verheert worden, auch viele Mastschweine bei Nacht gestohlen waren, so wurde die Pacht auf die Hälfte herabgesetzt. Merkwürdig ist das unwandelbar befolgte Princip, die Accidenzschweine, welche mit Ausnahme der dem Oberforstmeister und Hof-

jäger in den privativen Forsten eine Zeit lang bewilligten, nur auf den Interessentenforsten lasteten, nach Massgabe der privativen Forsten in Ansatz zu bringen und zwar immer nach demjenigen, wo der Mastsegen gerade am höchsten war. Die Mastgelderträge waren anno 1762 460 rthlr. und 44 Malter 2½ Himpten und 1764 547 rthlr. 8 gl. und 83 Malter 4 Himpten 2 Metzen. Zu den Mastverhandlungen wurden gewöhnlich eigene Commissoria ertheilt.

Als das zu unbestimmten Brennholzbezügen berechtigte Gut Helpensen anno 1768 eine Brennerei anlegen wollte, bewilligte ihm die Cammer das hierzu erforderlich bezeichnete Brennholz mit jährlich 9 Klafter aber nur gegen Zahlung des wahren Werthes und liess den Gutsverwalter beeidigen, nicht mehr Brennholz wie dieses zum Zweck der Brennerei verwenden zu wollen. Diese Holzabgabe und Geldprästation hat länger gedauert, wie das Amt Lachem bestand, und muss als eine weise Vorsichtsmassregel bezeichnet werden, nachdem man von anderen Gütern gelernt hatte, wie leicht sich Gerechtsame einschleichen und ausdehnen, und späterhin ein drückendes onus werden.

In jener Zeit wurden an den Commandanten in Hameln jährlich 20 Klafter Brennholz geliefert, welche bis zum Jahre 1766 das Amt Polle abgeben musste.

Zur Vermeidung der Holzfrevel behuf Verkaufs von Brennholz nach Hameln gestattete in den Jahren 1764 und 1765 die Cammer, den Unterthanen so viele Klafter gegen den Taxpreis anzuweisen, wie sie zum Wiederverkauf wünschten. Dazu gab man ihnen unentgeltlich Bücher, worin der betr. Forstofficiant, so oft Holz abgefahren werden sollte, Datum und Quantität bezeichnen musste zur Legitimation der Empfänger bei anderen Forstofficianten. Dessenungeachtet kamen Missbräuche vor und wurde immer mehr Holz nach Hameln gebracht, als die Concessionen ergaben. Vielleicht war auch die Aufhebung der s. g. Tertia daran Schuld, wodurch das Forstschutzpersonal in seinem Eifer erkaltete. Im Jahre 1770 kam deshalb zur Sprache, ob man den Unterthanen nicht gestatten könne, einen Theil ihrer Brennholz-Competenz nach Hameln zu verkaufen. Am 16. März 1771 bestimmte die Cammer, dass die Unterthanen die s. g. Geldklafter ohne weiteres, doch gegen einen immer unentgeltlich zuzustellenden Schein, wieder verkaufen könnten, während der Reiheholzverkauf sich nur auf das erübrigte Quantum beschränken dürfte, worüber dann auch unentgeltlich vom Amte ein Schein zu ertheilen sei, sobald dem Verkaufe keine Bedenken entgegenständen. Dabei wurde eine genaue Innehaltung der Holztage eingeschärft. Dennoch erreichte man den Zweck nicht; es wurde vor wie nach ohne Schein Brennholz verkauft, welches die Hamelnschen Bürger oft selbst aus den Forsten holten und bei dieser

Gelegenheit zu vermehren suchten. Darauf wurde im Jahre 1772 die Einholung der Erlaubnissscheine bei 2 rthlr. Strafe vom Amte aufs Neue befohlen. In Ansehung der Forstculturen ist hervorzuheben, dass zwar schon der Oberförster Schröter im Jahre 1756 den Anbau von Nadelholz auf Dehmkerbrok, wo Eichen und Buchen nicht mehr wachsen wollten, beantragt hatte, auf dem Wördeholze sollen auch schon anno 1756 Fichten wirklich angesäet sein; allein der siebenjährige Krieg mag diese Saat wie jenes Vorhaben zerstört und vereitelt haben. Nach Herstellung des Friedens wurde der Plan des Nadelholzanbaus wieder aufgenommen, und unter der Verwaltung des Oberförsters Schuster sind die ersten Versuche mit Fichtenculturen thatsächlich gemacht worden. Misstrauen und Ungeschick begleiteten das Vorhaben; kannte man doch das Nadelholz in der ganzen Wesergegend damals noch nicht[1]). Man besamte nahe an der hessischen Gränze über dem Störteberge drei eingetauschte Wiesen mit Fichten- und Kiefernsamen und legte zwei Fichtencämpe im Jahre 1766, fünf Morgen, und im Jahre 1770 einen dritten, zwei Morgen gross, auf der Langenhaide an. Allein theils geriethen diese Besamungen nicht, mehrentheils sind sie durch hessische Holzdiebe verwüstet worden. Am 5. November 1766 schickte die Cammer 10 Pfund Edeltannensamen, welcher im Frühjahr 1767 an drei Stellen ausgesäet ist. Die Saat wird misslungen sein, ebenso wie die Ahorn- und Ulmensaaten vom Sommer und Herbst 1766. Im Jahre 1769 wurden Fichten in der Weide angepflanzt. Auf dem privativ königlichen Wördeholze haben die Interessenten 1768 fünfzig Stück Fichten gepflanzt. Ebenso sind von den Interessenten anno 1765 200 Stück Hainbuchen in der Weide gepflanzt worden. Im Forstregister von 1763 findet sich die Notiz zum ersten Male, dass die Cammer Eichheister für Geld auf ihre Kosten hat pflanzen lassen; ob dies auch schon früher geschehen, ist nicht nachzuweisen.

Der Oberförster Schuster starb zu Aerzen im Jahre 1773.

§ 10. Kuntze I.

Schon seit dem Jahre 1769 war ihm der vormalige Windehetzer [Charge am Königlichen Jägerhofe in Hannover] Dietrich Eberhard Kuntze I als Oberförster cum spe succedendi adjungirt, welcher nunmehr Schusters Nachfolger wurde. Er erhielt im Jahre 1796 den Titel „Forstinspector“ und war ein thätiger denkender Forstmann, welcher sich in seiner langjährigen Dienstzeit wesentliche Verdienste um die herrschaftlichen Waldungen

[1]) Vergl. Meine Waldmetamorphosen.

erworben hat. Obgleich Kuntze fern war von aller Gelehrsamkeit, so währte es doch nicht lange, bis sein praktischer Tact ihm einen solchen Ruf erworben, dass er als Lehrer für die jüngere Forstwelt fungiren konnte, und eine Autorität bekam, welche ihn mehr zum Schriftsteller forcirte, als dass seine Bescheidenheit den nicht zu verkennenden Beruf hierzu bei ihm zum klaren Bewusstsein hätte kommen lassen. Ihm zollt mit Recht die Nachwelt ein ehrendes Andenken. Seine nächsten Vorgesetzten waren die Oberforstmeister von Strahlenheim, Gottlob Friedrich von Lenthe und endlich Ferdinand von Malortie. Als im Jahre 1789 der Reitende Förster Paulsen von Hemeringen versetzt wurde, kam Conrad Philipp Sievers an dessen Stelle. Derselbe fungirte nur bis zum Jahre 1793, wo ihn Ludolph Schüler ablöste und bis zum Jahre 1803, wo er starb, die Reitende Försterstelle verwaltete. An die Stelle des letzteren kam F. C. Schmidt bis zum Jahre 1808, und danach L. Oppermann bis zum Jahre 1814. Unter den Reitenden Förstern bestanden immer noch der Gränzschütz, die Holz- oder Forstknechte und die Eichenbinder. Die letzteren wurden 1798 dahin beeidigt, dass sie den Eichenpflanzungen soviel wie möglich beiwohnen, auch darauf achten wollten, dass tüchtige junge Heister mit völlig gesunden Wurzeln vorschriftsmässig gepflanzt und behügelt würden, dass sie, wenn solches geschehen, die vom Vieh zerstörten Hügel sofort wieder herstellen, die jungen Heister tüchtig aufschnateln und vom Moose reinigen, ferner auch die vom Vieh, Schnee oder Winde niedergebeugten wieder aufrichten und bebinden wollten; imgleichen, dass sie auf die Wildbahn und das Holz achten wollten, so dass nichts gestohlen würde und keine alte Eichen abgeborkt oder ausgehöhlt würden etc. Die Besoldung der Forstofficianten wurde im Jahre 1774 anderweit regulirt, und wurde in Folge dessen anno 1776, 1777 und 1778 die Officialwohnung des Reitenden Försters bei Hemeringen erbaut, woran man schon anno 1754 gedacht hatte. Die Holzknechte bekamen praeter propter 30—40 rthlr. incl. Naturalien, waren auch bisweilen gleichzeitig Eichenbinder. Sie hatten ausserdem meistens eigene kleine Hofstellen. Eine Eichenbinderstelle hatte an Besoldung baar 1 rthlr. 5 gl. und 1 Klafter Brennholz; eine zweite baar 4 rthlr. 14 gl. und 2 Klafter Brennholz; eine dritte baar 2 rthlr. 14 gl. 7 pf. 1 Malter Hafer und 2 Klafter Brennholz.

Bei der topographischen Landesvermessung im Jahre 1782 war die Aufnahme des Amtes Lachem dem Ingenieur-Fähnrich Hase übertragen, während im Jahre 1799 der Obrist Kuntze beauftragt wurde, aus dieser topographischen Karte bezüglich des Amtes Lachem einen Extract zum Gebrauch für das Amt anzufertigen.

Am 9. und 10. November 1800 warf der Windsturm 37 Stück hannoversch-hessische Gränzbäume um, welche 75 Fuder enthielten. Man verkaufte sie gemeinschaftlich und theilte das Geld dafür in gleiche Theile. Bei dieser Gelegenheit vermisste man abermals ungern eine gehörige Versteinung, Kartirung und einen gemeinschaftlichen Gränzrecess bezüglich dieser Gränze, und erhielt deren Erledigung wiederum die Genehmigung beider Regierungen, nachdem man gleichzeitig die ganze Gränze bezogen hatte.

Im Jahre 1774 kam in Vorschlag, der Stadt Hameln für die zum Fort George aus der Stadtforst hergegebenen Districte am Klütberge ein angemessenes Aeqivalent von den Lachemschen Forsten aus der Weide abzutreten. Amt und Oberförster waren der Ansicht, dass zwar zur Zeit noch kein Mangel an Eichen- und Buchenholze vorhanden sei, dass der Vorrath an Eichenholze aber höchstens 55 Jahre hinreichen würde und daher die Abtretung von 70 Morgen bedenklich erscheinen müsse. Der Oberforstmeister meinte dagegen, dass man die vorgeschlagene steile Wand am Stiege wohl entbehren könne, und dass die Berechtigten durch einen Theil des herrschaftlichen Wördeholzes zu entschädigen ständen. Die Verhandlungen dauerten in den Jahren 1775 und 1776 fort. Man wollte den Interessenten die Hude auf dem abzutretenden Districte vor wie nach lassen, die Holzberechtigung dagegen mit dem übrig bleibenden Theile der Weide decken und die Mastberechtigung durch Verzicht auf einen Theil des herrschaftlichen Antheiles an der Weide entschädigen. Die Interessenten opponirten aber, weil ihre Holzberechtigung dabei Gefahr lief, ihre Mergelgrube verloren ging, und sie von der Stadt Hameln durch Anlegung von Schonungen in ihrer Hude beeinträchtigt zu werden befürchten mussten. Auch das Gut Helpensen protestirte. Räumte man den Unterthanen nun auch kein Widerspruchsrecht ein, weil man die Dispositionsbefugniss über den Forstort Weide dem Könige allein zuerkannte, so wurde doch der Oberamtmann Wyneken in Polle committirt, mit den Interessenten Unterhandlungen zuzulegen. Glücklicherweise kam aber das Project nicht zur Ausführung. —

Zur gütlichen Beseitigung der Streitigkeiten über die bekannten 80 Morgen war der Oberamtmann Brauns in Aerzen von Seiten der Cammer bekanntlich beauftragt. Er unterhandelte in den 1770er Jahren, ohne zum Schluss zu kommen. In den 1780er Jahren häuften sich die obschwebenden Differenzen noch durch den Streit über eine Tränke, welche die Stadt auf Lachemscher Hoheit behauptete. Als Brauns gestorben war, nahm man im Jahre 1788 die Vergleichs-Verhandlungen wieder auf, und committirte am 8. August 1789 den Amtmann Keysler in Aerzen, den begonnenen Vergleich endlich zu Stande zu bringen. Die von Brauns

bereits aufgestellten und vorläufig genehmigten Vergleichs-Vorschläge waren folgende: 1. Die Cammer cedirt die Jagd und Gerichtsbarkeit auf den s. g. 80 Morgen an die Stadt Hameln, und sollen die von der Lachemschen Seite aufgerichteten bisherigen 12 Gränzpfähle die Gränze bilden. Es sollen auch die Gränzen dieser 80 Morgen gegen Nord und Süd durch Steine oder Pfähle bezeichnet werden. 2. Der Vergleich vom Jahre 1609 bleibt übrigens, und namentlich hinsichtlich der Hude in Kraft. 3. Die Stadt behält ihre Tränke an der Pinkels Tanne auf Lachemscher Weide. 4. Ausser den Holzzuschlägen wird das Pfandegeld für ein Pferd auf 3 mgl., für eine Kuh auf 1 mgl. 4 pf., und für ein Schwein oder Schaf auf 6 pf. Cass. Münze festgestellt. Diese Geldstrafe wird bei Freveln innerhalb der kenntlich zu machenden Zuschläge verdoppelt, und ausserdem der durch das Vieh erweislich verursachte Schaden bezahlt. Kann der Frevler dieses Geld nicht entrichten, so wird er für jeden Thaler mit 24 stündigem Gefängniss bestraft, und zwar von der Obrigkeit, in derem Bezirk der Frevel angerichtet ist. 5. Der Magistrat verspricht, den Pfandestall vor dem Brückerthore in der Stadt, wohin das Lachemsche Vieh gebracht werden muss, dem Amte Lachem sofort bekannt zu machen. 6. Beide Theile versprechen sich gegenseitige Hülfe und prompte Administrirung der Justiz. Alle bisherigen Irrungen werden ignorirt. 7. Die Stadt verzichtet auf den Kosten-Ersatz, worin der Amtsanwalt unter dem 18. Juni 1762 verurtheilt worden. — Die Ratification dieses Vergleiches blieb aber wegen einiger Nebenpunkte im 18. Jahrhundert noch unerledigt, obgleich am 19. April 1794 der Amtmann Müller in Aerzen mit der endlichen Abschliessung beauftragt war. Die Stadt wollte mehre Pfähle wie 12 Stück oder Steine gesetzt wissen, und am 16. Juni 1802 wurde die Gränze der 80 Morgen nochmals bezogen. Das dabei über die vorgefundenen Gränzpfähle, Gruben und Steine aufgenommene Protokoll wurde erst im Juli 1807 von der Stadt herausgegeben, und durch die eingetretenen Kriegsunruhen der Abschluss nochmals aufgehalten. In der westphälischen Zeit scheint man die Sache ganz vergessen zu haben. Wann die Gränzregulirung, woran man schon seit Jahrhunderten ohne Erfolg gearbeitet hatte, stattgefunden, ist nicht bekannt.

Am Ende des 18. Jahrhunderts erlitt die Physionomie der Lachemschen Forsten an verschiedenen Punkten, namentlich in den privativen Forsten durch Ausweisung kleiner Forstparcellen zu Gärten und Wiesen manche Veränderung. Wesentliche Veranlassung hierzu gab die Niederlassung der beim hamelnschen Festungsbau beschäftigt gewesenen Arbeiter, welche sich in verschiedenen Dorfschaften des Amtes Lachem anbauten und später der Interessenten-

forst zur Last gefallen sind. Letzteres vermochte man damals freilich nicht allgemein einzusehen, obgleich sich schon hin und wieder in den 1760er Jahren das Forstpersonal missbilligend gegen dergleichen Belastungen ausgesprochen hatte, und die landesherrliche Verordnung vom Jahre 1753, wonach die Vermehrung der Unterthanen auf alle Weise befördert werden sollte, stand diesen Concessionen zur Seite.

Die unendlich zahlreichen Gesuche um Ausweisung von Forstgrund zu Ackerland, Gärten, Wiesen, Bleichplätzen, Hausplätzen etc. vorzüglich in den 1770er und 1780—1790er Jahren wurden fast immer genehmigt, weil die Cammer durch Weinkauf und Rottzins ihre Einkünfte vermehrte, die Parcellen zum Waldbau ungeeignet oder überflüssig gehalten wurden und weil die Landescultur dadurch gehoben werden sollte, endlich, weil die ausweisenden Offizianten dabei nicht unerheblich sportulirten. Diese Ausweisungen waren keineswegs unbedeutend; sie geschahen aus privativen Forsten sowol wie aus Interessentenforsten. Uebrigens wurde zu diesen unerhörten Ausweisungen die Genehmigung der Hudeberechtigten ausdrücklich eingeholt oder stillschweigend vorausgesetzt. Man protestirte auch selten oder nie, weil fast jeder Einwohner des Amtes dabei interessirt war und gleiche Begünstigung zu gewärtigen hatte, wenn er gegen seinen Nachbar sich willfährig bezeigte. In dem einzigen Jahre 1801 wurden z. B. 28 Morgen solcher Parzellen ausgewiesen, woran 129 Einwohner in Haverbeck, Herkendorf, Halvesdorf, Egge, Posteholz, Rodenbeck und Dehmkerbrok participirten.

Man hat sich nicht gescheut, selbst noch nach der französischen Zeit bis in die 1820er Jahre diese Ausweisungen fortzusetzen. Man war der Einwilligung der Cammer so sicher, dass man nach Belieben auswies und die höhere Ratification erst ex post einholte.

Die Posteholzer Berechtigungs-Processe waren im Jahre 1751 liegen geblieben und an deren Stelle Vergleichs-Verhandlungen getreten. Es wird behauptet, dass der Amtmann Stock nicht minder Veranlassung zum Hader gegeben habe und zwar aus Rache, weil man ihm im Jahre 1722 das Gut nicht hatte verkaufen wollen. Diese Anschuldigung entbehrt aber aller Begründung. Die friedlichen Unterhandlungen verzögerten sich theils durch den Wechsel der Besitzer des Gutes und der Cammer-Consulenten, theils durch angeordnete Vormundschaften und dergleichen, und kamen erst im Jahre 1786 zur Erledigung. In dem betreffenden Recesse vom 11. Juli 1785 — vom Könige bestätigt am 27. November 1786 — zwischen dem Amte Lachem und der von Bockschen Vormundschaft traf man folgende Uebereinkunft: 1. Das Amt Lachem cedirt dem Gute Posteholz den Bauer- und Knickbrink, welcher zwischen dem Landknicke, dem kleinen Rothenbach, einer Posteholzer Wiese, Reh-

kathen Knickbrink und der Posteholzer Mühle liegt, zur freien Disposition. 2. Das Amt cedirt ferner in gleicher Weise die Osteregge, welche zwischen den Ellern am Schwarzenbach, Binders Felde und dem Hemeringerberge belegen ist. 3. Ausserdem wird vom Amte abgetreten derjenige Forstdistrict, welcher östlich an die gedachte Osteregge, gegen Mitag an Binders Feld, gegen Abend an den Posteholzer Schwarzenberg, und gegen Nord an den Schwarzenbach gränzt, während der andere, an diesem Bache belegene Theil, zum Störteberge gehörig, dem Amte verbleibt, so dass beide Districte durch den Schwarzenbach geschieden werden. 4. Endlich wird an das Gut abgetreten der Landknick, in soweit er an dem Bauer- und Knickbrinke liegt, nebst dem darin befindlichen Eichencampe etc. 7. Das Gut Posteholz verzichtet dagegen auf die Forderung von Eichen- und Buchen-Bau- und Nutzholz für die Vergangenheit und Zukunft gänzlich und auf immer; ist auch 8. für die Zukunft mit 19 Fudern Buchen-Brennholz gegen das bisherige und auch fernerweit zu entrichtende Stammgeld von 1 rthlr. 24 mgl. Cassen-Münze, in Stämmen angewiesen, zufrieden. — Im Jahre 1794 verkaufte die von Bocksche Vormundschaft das Gut Posteholz an den Drosten Otto Friedrich Julius von Münchhausen in Schwöbber, auf dessen Familie auch die dem Biesemeierschen Hofe beigelegte adelige Freiheit übertragen worden ist am 23. Sept. des genannten Jahres. Im Besitze des letzteren ist das Gut bis heute geblieben.

Das Gut Helpensen war bekanntlich mit Bau- und Brennholz-Gerechtigkeit beschenkt. In der betr. Urkunde ist aber nichts vom Nutzholze gesagt, und, da in Ansehung des letzteren Differenzen entstanden, so hatte man das dem Gute etwa gebührende Nutzholz fixirt, und zwar auf 3 Eichenstämme, wovon einer zu Nutzholze und zwei zu Stakenholze jährlich abgegeben werden sollten. Am 23. April 1787 wurde die Forstverwaltung nochmals ausdrücklich auf diesen Umstand von der Cammer aufmerksam gemacht.

Der Geldertrag der Lachemschen Forsten belief sich am Ende des 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts durchschnittlich auf 1400 rthlr. [während die Ausgaben 660 rthlr. betrugen], war also gegen den Anfang des 18. Jahrhunderts um 1300 rthlr. gestiegen. Man erkennt dabei, wie bedeutend die Waldproducte an Werth gewonnen haben. Besonders gesucht war in jener Zeit die Eichenlohborke, welche im Jahre 1784 z. B. pro Fuder $^1/_2$ Louisdor kostete. Zu der Erhöhung des Geldertrages trugen auch besonders die extraordinären Holzabgaben bei, welche theils durch nachtheilige Naturereignisse, theils durch Kriegsunruhen veranlasst wurden. Am 24. Februar 1774 warf der Wind 56 Eichen und 264 Buchen um,

wodurch pptr. 150 Klafter Holz disponibel wurden. Eine entsetzliche Verwüstung trat aber in der Nacht vom 9. auf den 10. Nov. 1800 ein, wo fast nur im Buchwalde des Hemeringer und Schevelsteiner Reviers 5000 bis 6000 Klafter der Orkan disponibel machte. Die Verheerung traf besonders die in Schlag gestellten haubaren Bestände, und waren ganze Districte total niedergestreckt. Man gab dieses Material den Interessenten, obgleich die Herrschaft sich berechtigt hielt, dieses sowol wie alle anderen Windfälle [ehemaliges Accidenz der Forstbeamte] für sich zu versilbern. Anno 1771 wurden 4000 Stück Piepenstäbe aus alten Eichen verabfolgt; ferner Eichen-Krummhölzer zu Kriegsschiffen und zwar 30 Blöcke, 15, 16 und 17 Fuss lang, die Weser hinabgeflösst [nebst dem erforderlichen Flossholze]. 1797 ward Buchen-Bauholz zur Schleuse bei Hameln abgegeben. Anno 1773 wurden behuf der Schleuse bei Hameln 7 Eichen-Blöcke abgegeben 24 Quadrat-Ruthen 22 – 24 Cubicfuss. Anno 1774 wurde Eichen-Bauholz zur Erbauung einer Walkemühle an Hameln abgegeben. Man liess, nachdem schon anno 1772 an kurzen Eichenstäben $2^1/_2$ bis 3 Fuss lang 1297 Stück verkauft worden, im Jahre 1778 dem Kaufmann Dommes in Hannover 2000 Eichenstäbe verabfolgen, welche 5 Fuss 4 Zoll lang, 6, 7, 8 Zoll breit und 2 bis $2^1/_2$ Zoll dick, dann 4 Fuss 4 bis 6 Zoll lang, 5, 6, 7 Zoll breit, und 2 bis $2^1/_2$ Zoll dick, ferner 3 Fuss 4 bis 6 Zoll lang, 6, 7, 8 Zoll breit und 2 bis $2^1/_2$ Zoll dick, endlich 2 Fuss 6 Zoll lang, 6 Zoll breit und 2 Zoll dick sein mussten, und wozu nur gesundes, schierkläftiges, splint- und wurmfreies Holz gebraucht werden konnte. Das grosse Tausend von jeder Sorte — 1200, 1800, 2400 und 4800 Stück — kostete 205 rthlr. Gold; doch brachte diese Lieferung nur einen reinen Gewinn von 297 rthlr. 14 mgl. 1 pf. An den Commandanten in Hameln und zu Wachtfeuern auf dem Fort George wurde in den 1770er Jahren Brennholz geliefert. Anno 1790 wurde das Deputat-Brennholz der Schullehrer in Haverbeck, Hope und Egge auf $2^1/_2$ Klafter erhöhet, aber einstweilen nur von 3 zu 3 Jahren. Der Krieg erforderte ferner in den Jahren 1794 und 1795 zur Vertheidigung der Festung Hameln, aus den Aemtern Aerzen, Lachem, Ohsen, Grohnde, Polle und Springe 33000 Stück Pallisaden, welche einstämmig 8 Zoll ø und 8 Fuss lang, oder gespalten aus geradstämmigen Blöcken 7 bis 8 Zoll △ dick und 9 Fuss lang sein mussten. Ausserdem sollten noch 2000 Stück Sturmpfähle von gespaltenen Blöcken 5 bis 6 Zoll △ dick und 8 Fuss lang, alles gegen Forstzins zur Abgabe kommen, welchen die Kriegs-Canzlei zu bezahlen erklärt hatte. Das Amt Lachem wehrte sich gegen die ihm auferlegten 3182 Stück Pallisaden, und betheuerte, solche im Eichenholze gar nicht, wegen Bauholzmangels, im Buchen-

holze aber zur Noth noch auftreiben zu können, obwohl sehr zu wünschen stände, die Lachemschen Forsten ganz mit dieser Abgabe zu verschonen. Die Lieferung musste gleich wol beschafft werden, und betrug 2182 Stück Pallisaden 9 Fuss lang 4 spännig, und 1000 Stück Sturmpfähle 8 Fuss lang 2—3 spännig, welche zusammen in Buchenholz aus den Interessentenforsten zur Abgabe kamen. Der Werth derselben belief sich auf 339 rthlr. 24 mgl. Auch mussten in demselben Jahre 40 Klafter Brennholz behuf Approvisionements der Festung Hameln dorthin geliefert werden, welche ebenfalls von der Kriegs-Canzlei bezahlt wurden. Auch die Verkäufe von Eichen-Brennholz lieferten Geld für die herrschaftliche Casse. Selbiges war ehedem bekanntlich ein Accidenz der Forstbedienten, und hatten die Unterthanen kein Recht daran. Gleichwol wurde es ihnen gegen die Berechtigungstaxe verabfolgt, sobald der Betrieb es wünschenswerth machte.

Angesichts aller dieser Ereignisse kann es nicht befremden, dass eine Frage, welche schon vor Decennien namentlich bei dem Eichen-Bauholze hin und wieder auftauchte, sich dringlicher in den Vordergrund drängte. Die Meisten glaubten ein Gespenst zu sehen, Mancher sah auch dieses nicht. Das Gespenst wollte auch wol selbst nicht gesehen sein, denn es steckte gleich dem Vogel Strauss eventuell seinen Kopf in irgend einen Niederwaldbusch. Holzvorräthe und Nachhaltigkeit richtig zu ermitteln verstand man damals eben noch nicht. Man schaukelte sich aus einer Täuschung in die andere vor dem unangenehmen Gast, welcher immer deutlichere Gestalt annahm. Im Jahre 1773 beklagte die Verwaltung, dass sie kein Holz meistbietend verkaufen könne, was daran läge, dass die Abfuhr an den Bergen zu beschwerlich, auch überall Holzüberfluss sei, so dass man nichts los werden könne. Zehn Jahre später schreckte wieder das Gespenst des Holzmangels. Paulsen glaubte untersuchen, eventuell Vorkehrung treffen zu müssen. Nach seinem Bericht vom 16. Februar 1782 waren die Buchen-Verjüngungsschläge am s. g. Dicken [welcher 30 Jahre gedauert], ferner am Hemeringer und Lachemer Berge geräumt. Bisherigen Principien zufolge mussten nunmehr der Hasselberg und Störteberg in Betrieb genommen werden. Paulsen rieth nicht dazu, weil die weite Entfernung und die schlechten Abfuhrwege den an der Weser wohnenden Unterthanen zu lästig seien, auch die Weideberechtigten dadurch zu sehr eingeengt würden, namentlich aber weil die Buchen-Baumholz-Vorräthe dann gar zu früh ein Ende nehmen und nicht ausreichen würden. Er schlug vielmehr vor, die Buchen-Stangenörter des Hemeringer Berges, Lachemer Berges und des Dehmkerbroks, zusammen etwa 750 Morgen, allmählig auf die Wurzel zu setzen, die Fläche in 30 Schläge ein-

zutheilen und jährlich 25 Morgen davon abzutreiben. Den Ertrag eines solchen Schlages schätzte er zu 150 Klaftern. Ferner sollten Ohrauschlag und Dicken gleichfalls in Buchen-Niederwald verwandelt und in 30 Schläge getheilt werden. Das schlechte Buchenholz auf Dehmkerbrok wollte er abtreiben und durch Eichen- und Hainbuchen-Heister-Pflanzung ersetzen, deren Anzucht durch Saat in Cämpen zu geschehen habe. Er empfahl ferner die Fortsetzung der begonnenen melirten Eichen- und Hainbuchen-Pflanzungen in der s. g. Weide; um die Pflanzheister anzuschaffen, würde eine Eichen- und Hainbuchen-Besamung von 30 Morgen an der Hamelnschen Gränze im s. g. Sundern anzulegen sein. Diese würde demnächst zur Erweiterung des Schlagholz-Betriebes Gelegenheit bieten.

Nach Paulsens Benutzungsetat der Lachemschen Forsten vom 7. September 1785 belief sich der Flächeninhalt der Amtsforsten auf 8904 Morgen [à 120 Quadrat-Ruthen] und 59 Quadrat-Ruthen, also gegen Schellers Vermessung von 1766 weniger 1026 Morgen 29 Quadrat-Ruthen 77 Quadrat-Fuss. Paulsen veranschlagte den jährlichen Normal-Ertrag derselben nach der Fläche wie folgt:

692	Morgen	Buchen von bestem Wachsthum . .	$461^1/_3$	Klafter à 216 Cubicfuss
2414	„	Buchen von mittlerem Wachsthum	1280	„
1088	„	Buchen von geringstem Wachsthum	288	„
542	„	Blössen mit Sahlweiden bewachsen und den Weideberechtigten zu überlassen	—	„
4	„	Ellern	$1^2/_3$	„
4118	„	Eichen von mittlerem Wachsthum [nach Abzug von 118 Mrg. für Wege etc.] liefern pro Morgen 350 Cubicfuss und $32^2/_3$ Klftr., also 6422 Cubicfuss und .	592	„
Summa der möglichen Benutzung 6422 Cubicfuss und =			2623	Klafter

Dagegen soll nach dem Holzbestande und nach den Zuwachsverhältnissen 20 bis 30 Jahre lang jährlich nur erfolgen können:

von	7540	Klafter	Buchen des besten Wachsthums	285	Klafter
„	15560	„	do. „ mittleren „	493	„
„	2230	„	do. „ geringsten „	45	„
„	12938	„	Eichen [einschliesslich des Bau- und Nutzholzes]	262	„

Summa der Benutzung nach dem dermaligen Zustande der Forst 1085 Klafter.

Dieser Vorrath beruhete aber auf Okularschätzung nach der Fläche, und da ihn Paulsen zu gering veranschlagt wähnte, so erhöhete er den jährlichen Abgabeetat auf 1165 Klafter. Daraus resultirte ein minus von 2623 — 1165 = 1458 Klafter ohne Bau- und Nutzholz.

Da die Amtseinwohner in den letzten Jahren durchschnittlich jährlich erhalten hatten 1439 Klafter exclus. Bau- und Nutzholz, so betrug der jährliche Defect 1439 — 1165 = 274 Klafter exclus. Bau- und Nutzholz.

Hiernach ergab sich also die Nothwendigkeit, die Holzabgabe für die nächsten 20 Jahre jährlich um 274 Klafter herab zu setzen.

Die Gründe für dieses Deficit gab Paulsen also an: 1. Der schlechte Zustand der sämmtlichen Eichenbestände, deren Anbau in älteren Zeiten fast ganz versäumt worden, und deren Bäume auf wenig Bauholz hoffen liessen. Ausserdem waren sie im siebenjährigen Kriege behuf des Hamelschen Festungsbaues über Vermögen angegriffen und ausgehauen, so dass nur einzelne alte und verolmte Eichen übrig geblieben waren. 2. Deshalb hat seit 20 Jahren die ganze Holzabgabe vorzugsweise auf den haubaren Buchenbeständen geruhet, welche noch obendrein geplentert worden. Diese Bestände von zusammen 3100 Morgen, welche jährlich höchstens 890 Klafter hätten leisten können, haben aber 300 bis 400 Klafter jährlich mehr hergeben müssen. Die Folge davon war eine übermässige Ausdehnung der Zuschläge und eine grosse Verminderung der haubaren Vorräthe, welche deshalb 20 bis 30 Jahre hindurch möglichst geschont werden müssen. 3. Die übele Lage der Forsten, zwischen denen überall zerstreut die Unterthanen wohnen, deren Holz- und Hudefrevel daher schwierig zu entdecken gewesen, so dass namentlich die Schonungen zerstört und nun länger als sonst in Häge bleiben mussten. Die Hudewrogen wurden ausserdem zu gelinde bestraft.

Paulsen hat einige Factoren hierbei unbeachtet gelassen. Zunächst die Streulaubnutzung, welche zuerst im Jahre 1773 von dem Oberforstmeister von Strahlenheim als unzulässig bei der Cammer geschildert wurde. Sie war bisher in einer Ausdehnung

gestattet, welche den Erdboden blos gelegt und Gras, Heidelbeer- und Farnkraut statt der Laubdecke entstehen lassen. Das hatte den Holzwuchs zurückgesetzt. Ferner hat Paulsen sich selbst vergessen. Laut Mittheilung des im Amte Lachem längere Zeit angestellt gewesenen Reitenden Försters Kahle fand Paulsen Gefallen an der neu eingeführten Schlagwirthschaft im Buchen-Hochwalde, und zu Gunsten des erfreulich aufschlagenden Nachwuchses führte ihn der Eifer für die Entfernung des Oberholzes zur Verstärkung der durch Okularschätzung ermittelten Reihe-Brennholz-Portionen für die Forstinteressenten. Es ist also thatsächlich mehr Brennholz abgegeben, als in den Forstregistern verrechnet worden und figurirt.

Paulsen hat allerdings schöne Buchenörter erzogen, ausgezeichnet durch Gleichwüchsigkeit, regelmässige Stammvertheilung und gleiches Alter [Hemeringer Berg, Dicken etc., welche nunmehr schon wieder verjüngt werden], aber die Stufenfolge der Buchenbestände untergraben, weil alle Plänterwaldungen auf einmal in schöne regelrechte Orte verwandelt werden sollten. Daher der gesunkene Umtrieb; daher die Zuflucht zum Hainbuchen- etc. Niederwalde, einer Betriebsart, welche durch Cammer-Ausschreiben vom 20. Juni 1778 zwar befohlen, jedoch, wenn der Boden nicht mineralisch kräftig ist, zwar reiche Aeltern aber arme Kinder macht und unaufhaltsam auf abschüssige Bahnen führt. Endlich ist wiederholt darauf hinzuweisen, dass die Dörfer Bannensink, Hope, Dehmkerbrok und Flakenholz eigentlich erst als nach dem siebenjährigen Kriege entstanden zu betrachten sind. Vorher hat jedes davon vielleicht aus 1 bis 5 Höfen bestanden; nachher aber fanden die Hamelschen Festungsarbeiter dort eine Heimath und wurden am Saume des Waldes überall mit Ausweisungsplätzen dotirt. — Alle sind, wie vorhin bereits ausgeführt, Forstinteressenten geworden.

Paulsen machte nun zur Abwendung grösserer Verlegenheiten folgende Vorschläge.

1. Die besten Buchenbestände dürfen jährlich nicht mehr hergeben als	755	Klafter
2. Die Eichenbestände sollen stärker zur Brennholz-Competenz herbei gezogen werden, wodurch zu gewinnen sind	350	„
3. Die schlechten Buchenbestände sollen mehr hergeben, nämlich	90	„
Sie sollen allmählig abgetrieben, mit Birken in Bestand gebracht und zu Niederwald eingerichtet werden. Dahin gehören besonders der an den Lachemer Berg stossende Theil des Dehmkerbroks,		
Latus:	1195	Klafter.

Transport:	1195	Klafter
der untere Theil des Lachemer Berges, das Hainholz und der Scherbent bei Schevelstein und der obere Theil der Langen Haide		
4. Ausserdem sollen noch als Schlagholz betrieben werden 60 Morgen am Stiege, welche mit Buchen- und Hainbuchen-Stangenholze bestanden sind und jährlich liefern	20	„
Der Ohrzuschlag und Hainbuchenzuschlag am Dicken, welche liefern sollen	40	„
Summa	1255	Klafter
Dazu kommen an Erdstuken [Stubben] etwa . . .	125	„
Zusammen	1380	Klafter.

Mit diesem Quantum glaubte Paulsen die Brennholzbedürfnisse des Amts nothdürftig befriedigen zu können. Auf die Dauer blieb es bei den Bedürfnissen des Amtes aber nicht; der französische Krieg hat, wie wir bald sehen werden, extraordinäre Hiebe wiederum verlangt, und der vorhin beschriebene Orkan vom Jahre 1800 hat die von Paulsen aufgespeicherten Buchen-Altholz-Vorräthe über den Haufen geworfen. Jene Windfälle waren so bedeutend, dass noch im Jahre 1803, also drei Jahre nach dem übelen Ereigniss die zusammengesunkenen Bestandesmassen Haushoch über und durch einander lagen. — Die Rinde hatte sich von den Stämmen schon abgelöset.

Eine grosse Hauptsache waren unter diesen Umständen die Culturen, denn grosse und kleine Forstorte waren durch die Streulaub-Nutzung verödet und zu Blössen geworden. Das gilt namentlich vom Dehmkerbrok, früher ein dicht bestockter Buchenwald, später eine grosse versumpfte Trauerfläche, der man mit dem Anbau der Fichte zu Hülfe kommen musste.

Am 30. August 1799 verfügte die Cammer, dass gleich wie in den Aemtern Springe, Lauenstein, Grohnde, Polle und Aerzen, auch im Amte Lachem zur Anzucht des Ulmen- und Ypernholzes vorläufig ein Camp von mindestens 2 Morgen besamt werden solle. Der Camp wurde zubereitet; aber es fehlte Ulmensamen und daher wurde die Fläche mit Eicheln besamt; für die Ulmenbesamung aber anno 1801 einen anderen Camp zu machen vorgeschrieben, der wahrscheinlich auch nicht zur Ausführung gekommen ist. Ueberhaupt änderten sich die Verhältnisse in Ansehung der Forstculturen in diesem Zeitraume sehr wesentlich. Es rühren aus dieser Zeit zum Theil die Kopfhainbuchen-Pflanzungen im Hemeringerholze. Die alte Einrichtung, wonach man die Interessenten die Eichen pflanzen liess, nicht beibehalten werden; die betreffenden Arbeiten wurden so konnte

schlecht besorgt, dass mehr Heister abstarben, wie anwuchsen, und konnte dergleichen nicht mehr ruhig angesehen werden, wenn man den Zustand des Waldes mit den sehr gestiegenen Ansprüchen in einen ernstlichen Vergleich stellte. Die Anstellung der Eichenbinder und die ausgedehnteren Verpflichtungen, welche man ihnen auferlegte, sollten zwar ebenso gut zum Ziele führen, doch der Erfolg bewies das Gegentheil. Die Forstverwaltung übernahm daher auf ihre Kosten, welche sich in jener Zeit auf über 100 rthlr. beliefen, aber allmählig stiegen, die Besorgung der wichtigeren Cultur-Geschäfte, während man die Interessenten auf ihre ungemessene Dienstverpflichtung wieder zurück führte, und solche nur eigentlich zu Handlangern gebrauchte. Ueberblicken wir bei dieser Gelegenheit noch einmal die Dienstpflicht der Interessenten im Allgemeinen. Wir haben es hier nicht mit Frohnden- oder Herrendiensten zu thun, nicht mit Lasten aus der Feudalzeit, wie sie z. B. in manchen Guts-Wäldern [Nüsse von den Haselstauden klopfen und einsammeln (1313), Bäume pflanzen etc.] anderwärts vorkommen [1]), sondern mit Obliegenheiten der Societät, mit Leistungen, welche nicht allein dem Forstherrn, sondern auch den Pflichtigen zu gute kommen. Wären es Frohndienste, so hätten sie nicht, wie durch die Forstordnungen geschehen, von der Forstpolicei-Gewalt bemessen und festgestellt werden können und dürfen. Das ist aber am Ende des 17. und zu Anfang 18. Jahrhunderts, wie auch schon früher, geschehen und zwar der Ordnung wegen. Es liegt in der Natur des Societäts-Dienstes die Ungemessenheit, darum konnten diese Dienste nöthigenfalls auch anders bestimmt, vermehrt oder vermindert werden. Dass man die Sache nicht ernstlich wieder anrührte, lag in dem technischen Ungeschick und der Widerhaarigkeit der Pflichtigen. Ihre Beaufsichtigung kostete mehr als die Leistung werth war. Es musste überhaupt mehr geschehen als nur Eichen pflanzen, und kommen deshalb auch schon in den 1780er Jahren Hainbuchen-Besamungen auf Dehmkerbrok vor, sowie man namentlich auch der vermehrten Anzucht des Nadelholzes seine Aufmerksamkeit zuwendete, über dessen Anzucht im Jahre 1788 von Kuntze eine gedruckte Anleitung erschien. Hätte man es ahnen können, wie schmerzlich die Nachwelt noch grössere Ausdehnung derselben aus jener Zeit vermisst, man würde mehr daran gethan haben. Im Jahre 1774 bepflanzte man 12 Morgen auf dem privativen Wördeholze mit Fichten, und werden dem Reitenden Förster Schüler die Fichten-Alleen zugeschrieben, welche die Holzabfuhr- und Communalwege auf dem Wördeholze und zwischen Rodenbeck und Pessinghausen begränzten. Auf Dehmkerbrok begann man die

1) Riedel, V, S. 454; VIII, S. 210.

Nadelholzbesamung im Jahre 1778, welche man alljährlich um 4 bis 5 Morgen vermehrte, bis solche im Anfange dieses Jahrhunderts eine Ausdehnung von 40 Morgen erlangt hatte. Auch am Stiege war man im Jahre 1802 mit der Anpflanzung von Fichten beschäftigt. Die Dienstleistungen hierzu waren aber den Unterthanen ungewohnte Dinge und versuchten daher schon damals Einige, sich zu widersetzen, wenn auch die Mehrzahl so vernünftig war, die Zweckmässigkeit einzusehen und die vermehrten Culturgelder anzuerkennen, womit sie von der Cammer begnadigt wurden. Schon früher sind die Differenzen erwähnt, welche mit der Gemeinde Dehmkerbrok über die Verpflichtung zur Anfertigung von Befriedigungsgräben um die Zuschläge entstanden. Als man hiermit nicht durchdringen konnte, wurde eine Berickung der Zuschläge im Jahre 1775 angeordnet. Gegen die Anfuhr dieser Ricke opponirten sich aber ebenfalls die Interessenten aus Dehmkerbrok, und die Cammer verzichtete demnach am 12. April und 16. August 1791 auf die Dienstverpflichtung der gedachten Gemeinde zur Befriedigung der Zuschläge. Letztere waren den Interessenten überhaupt immer noch ein Dorn im Auge, wenngleich damals von den rund 9000 Morgen Forstgrund noch nicht einmal der zehnte Theil in Schonung lag, und sie suchten solche durch Aushütung und Abschneiden des Nachwuchses zum Viehfutter überall zu zerstören, bis Pfahl- und härtere Strafen in Anwendung gebracht wurden. Besonders nachtheilig zeigten sich die Holzabfuhrwege den Schlägen, von deren Besserung bis zum Jahre 1778 noch keine Rede gewesen war. Auch in dieser Hinsicht mussten aber die Interessenten herbeigezogen werden, wenn den Anforderungen einer guten Forstwirthschaft sollte Genüge geleistet werden. Es konnte nicht fehlen, dass gegen diese und sonstige zeitgemässe forstpolizeiliche Anordnungen die Unterthanen sich beschwerten. Man war gar nicht damit einverstanden, dass das angewiesene Eichenbauholz vom Amtszimmermeister oder auch nur in dessen Gegenwart bearbeitet werden sollte; wollte auch ebenso wenig einsehen, dass die Laubnutzung nach Zeit und Ort beschränkt werden müsse, sowie man sich nicht überzeugen konnte, dass vor dem letzten April alles Holz aus der Waldung abgefahren oder mindestens in einen stehenden Ort gerückt sein müsse, welches bei Strafe der Confiscation wiederholt angeordnet wurde. Dagegen erkannte die Cammer im Jahre 1784, dass dem Brennholzverkaufe nach Hameln und der dadurch wieder überhand nehmenden Holzdieberei durch eine Controle am Thore der Stadt Abbruch zu thun zu schwierig, und, da man den Holzverkauf nicht unbedingt verbieten zu können glaubte, so wurden die Forstofficianten angewiesen, in den Dörfern fleissiger zu vigiliren. Auch wurde im Jahre 1785 die Ertheilung der Erlaubnissscheine, wie solche anno 1771 und

1772 angeordnet worden, wieder aufgehoben, weil damit dem Uebel doch kein Einhalt hatte gethan werden können. Anno 1801 stellten der Drost von Kassenbrok und der Forstinspector Kuntze auf Befehl der Cammer eine ausführliche Beschreibung der Amtsforsten zusammen.

Wir nahen uns jetzt dem französischen Trauerspiele, wozu das Amt Lachem im Anfange dieses Jahrhunderts auch einen Theil der Bühne bilden musste. Bekannt ist, dass, nachdem von Seiten Englands der Frieden mit Napoleon I. gebrochen, im Jahre 1803 der General Mortier nach Hannover geschickt wurde, um dieses Land gewissermassen dem Kaiserreiche einzuverleiben oder doch vorläufig wenigstens das Inselreich in Schach zu halten. In demselben Jahre schon wurden die Forsten des Amts Lachem zur Unterhaltung der französischen Kriegswuth herbeigezogen. Die Forsten mussten von 1803 an jährlich 1260 rthlr. aufbringen. Aber das genügte noch nicht. Anno 1803 mussten 150 Klafter Brennholz für die französischen Truppen nach Hameln geliefert werden, 112 Cubicfuss haltend. 1804 wurden 100 Klafter Buchen-Brennholz an das französische Hospital nach Hameln geliefert. 1803 ward Eichen-Bauholz an die Abgebrannten in Hämelschenburg abgegeben für ungefähr praeter propter 400 rthlr. 1804 wurden $107^1/_2$ Klafter Eichen-Brennholz für die französische Besatzung nach Hameln geliefert. Nach dem Forstregister sind anno 1805 für die französische Besatzung 182 Klafter Buchen-Brennholz nach Hameln geliefert. Es stimmt diese wie andere Summen nicht mit der pag. 65 in margine rechts stehenden Notiz. Anno 1808 wurden 200 Klafter à 125 Cubicfuss zum Approvisionement der Festung Hameln geliefert. Anno 1805 do. $140^3/_4$ Klafter. Anno 1807 musste für 300 rthlr. Holz verkauft werden und 152 Klafter Holz à 125 Cubicfuss und 108 Cubicfuss nach Hameln geliefert werden. Für die Festung und für die preussischen Truppen anno 1807 Wenden, Faschinen, Hebebäume. Anno 1808 mussten Faschinen geliefert werden. Unter dem 18. Februar 1805 befahl das Cammer-Collegium, sämmtliches Buchenholz auf dem praeter propter 132 Morgen grossen Scherbent an die Messinghütte zu Reher nach dem Taxatum des Reitenden Försters Schmidt für 1000 rthlr. zu verkaufen, doch derselben einen successiven Hieb zu gestatten, um die Holzquantität mehre Jahre benutzen zu können. Das daselbst vorhandene Eichenholz musste aber sofort meistbietend verkauft werden, denn der französische Kaiser hatte Geld nöthig. Seitdem lag der Scherbent grösstentheils verödet da, und keine Spur des ehemaligen, wenngleich schon früher vielfältig misshandelten Holzbestandes vermag man zu entdecken. Auch die Besoldungen der Forstbeamten wurden während der französischen Occupation durch diese coups extraordinai-

res gedeckt, womit in so vielen Gegenden den Waldungen die empfindlichsten Wunden geschlagen wurden. — Nachdem im Jahre 1806 das hannoversche Land unter preussischer Verwaltung gestanden hatte, entwickelte sich in Folge des Friedens von Tilsit im Jahre 1807 bekanntlich das Königreich Westphalen, dem man mittels Tractats vom 14. Januar 1810 die hannoverschen Provinzen anschloss. Mittels Proclamation vom 1. März 1810 nahm Jérome Napoléon von diesen letzteren Besitz, und am 30. März desselben Jahres sahen sich die Lachemschen Forstofficianten — 1 Reitender Förster, 1 Gränzschütz, 2 Holzvögte und 2 Forstaufseher — genöthigt, dem neuen Landesherrn den Eid der Treue abzulegen. Die Forstofficianten mussten 1808 die Forstgränze mit demoliren helfen, gleich den übrigen Umwohnern. Das Amt Lachem mit seinen 490 Feuerstellen und 2657 Seelen fiel an das Departement der Leine, den District Rinteln und die Mairie des Cantons Aerzen. Nun ging es mit ameisenartiger Emsigkeit an die Umwälzung des bisherigen Zustandes und an die innere Einrichtung der neuen Verwaltung. Täglich erschienen andere Verordnungen, die man theilweise druckte und dann in französischer und deutscher Sprache zugleich abfasste; hätte man gewusst, statt für eine Ewigkeit, für drei Jahre zu arbeiten, man würde sich schwerlich so abgequält haben. In dieser Hinsicht könnte man auf jene Jahre nicht ohne Lächeln zurückblicken, wenn nicht die Energie und der rastlose Eifer bei den beabsichtigten Reformen Anerkennung verdiente. Schon der Name „von Witzleben", welcher an der Spitze der Forstverwaltung figurirte, giebt genügende Bürgschaft. Wir übergehen aber das Detail dieser Dinge, sie haben zu wenig Werth für die Praxis gehabt. Wir wollen uns daher auch nur auf das Hauptsächlichste beschränken. Das erste war, dass man die für die übrigen Theile des neuen Königreiches bereits getroffenen Anordnungen auch im Amte Lachem einzuführen strebte. Die Domanial-Einkünfte, wozu auch die Forstnutzungen gehörten, hatte sich der Kaiser aber vorbehalten und deren Verwaltung der Cammer der extraordinären Krondomainen in Hannover unter Leitung eines General-Domainen-Directors übertragen. Das gedruckte ausführliche Königliche Decret vom 29. März 1808 enthielt die Errichtung einer General-Administration der Domainen, Gewässer und Forsten. Solche zerfielen in Conservationen, Inspectionen, Unterinspectionen, Oberforst- und Revierforstbezirke. Zur Errichtung eines Culturfonds mussten bei den Holzverkäufen noch 4 Procent über den Kaufpreis entrichtet werden. Baare Culturgelder wurden in französischer Zeit nicht bewilligt. Auch hatten die Interessenten, durch Kriegsdienste behindert, keine Zeit zu den Culturarbeiten. Der Ertrag des Forstbusswesens diente zu Remunerationen für das Forstpersonal. Zur Herstellung eines Pensionsfonds

mussten sich dagegen die Forstofficianten einen Abzug von 2 Procent am Gehalte gefallen lassen. Gegenstand der Versteigerungen war nicht nur gefälltes Holz, sondern häufig versilberte man ganze stehende Bestände. Auch hob das gedachte Decrect alle Deputatholzabgaben auf und gestattete nur Holzabgaben de jure. Im Decrete vom 19. April 1812 erhielten die Interessenten Befehl, ihre Anrechte an die Forsten anzumelden, und war der äusserste Termin dazu der 13. Mai jenes Jahres. Die Untersuchung der Forstwrogen des Amts Lachem geschah durch das Friedensgericht in Aerzen, und wurde über den Geschäftsgang im Forstbusswesen unter dem 6. Juni 1812 eine Instruction erlassen. Am 29. Juni desselben Jahres erschien eine grosse gedruckte Instruction über das Forstrechnungswesen, und man befahl am 4. November 1812, auf eine Berechnung des Bauholzes nach Cubicfussen hinzuarbeiten. Uebrigens bekamen die Forstofficianten auch wol einmal gar keine Besoldung, was dann zu nicht geringen Verlegenheiten führte. Während der französischen Occupation ward der grösste Theil der hessischen Gränzbäume niedergehauen.

Wir haben noch der Mastnutzung in dem vorliegenden Zeitraume zu erwähnen, welche unter Kuntze I. Dienstzeit etwa 22 Mal wiederkehrte. Der herrschaftliche Antheil wurde wie früher entweder administrirt — aus dem In- und Auslande eingefehmt — oder verpachtet, jenachdem es angemessen erschien. In Ansehung der Nachmast in der Haare bestimmte die Cammer am 16. März 1776, dass die Vormast nicht über 10 Wochen ausgedehnt werden dürfe. Einige Eichmastjahre, z. B. 1784, 1785 und 1786, konnten nicht benutzt werden, weil die Früchte erfroren oder durch Raupenfrass die Blüthe zerstört wurde.

Im Allgemeinen wird noch Folgendes bemerkt. Ein besonders grosser Mastsegen irgend eines vielleicht in weiter Vergangenheit zurückliegenden Vorjahres ist als Vollmast = 1 angenommen und beibehalten. Geringere Mastjahre galten als Bruchtheile dieser Einheit. Beeidigte und unbetheiligte Achtsleute aus einem anderen Amte pflegte die Forstverwaltung zur Veranschlagung des Mastsegens in den Lachemschen Forsten in jedem Mastjahre auf landesherrliche Kosten abzuschicken.

Vollmast-Einheiten waren:

I. Privativ Königliche Forsten.

1. Meierholz	56 Morgen 65 Quadratruthen . . .	10	Schweine
2. Wördeholz	318 Morgen 5 Quadratruthen . . .	50	„
3. Haare	460 Morgen 24 Quadratruthen	110	„
4. Boldenkoven	93 Morgen 12 Quadratruthen	20	„
5. Flakenholzer Strang	50 „ 94 „		
		= 190	Stück.

II. Königliche Interessentenforsten.

1.	Weide etc. Dicken, Münchhausenknick und Ohrzuschlag zusammen 2175 Morgen 41 Quadratruthen	1400	Schweine [1]
2.	Osterholz, Hemeringer Bruch und Wahrendahlsche Eichen 916 Morgen 47 Quadratruthen	488	„ [2]
3.	Hemeringer Berg, Dehmkerbrok, Schaumburger Berg, Lachemer Berg und Störteberg 2899 Morgen 84 Quadratruthen	750	„
4.	Hasselberg und Zubehör 834 Morgen 25 Quadratruthen	472	„
5.	Flakenholz und Zubehör 440 Morgen 29 Quadratruthen	50	„
		= 3160	Stück.

Mithin sollten bei voller Mast in den Lachemschen Amtsforsten 3350 Stück Schweine gemästet werden können, was auf den Morgen Forstgrund etwa $^1/_8$ Schwein ausmacht. Blieb der Jahrsanschlag unter $^1/_{16}$ dieser Einheiten, so gab es keine Fettmast. War aber Fettmast vorhanden, so mussten die Hudeberechtigten zu Gunsten der Schweine der Mastreviere sich enthalten.

In einem Mastverhandlungstermin vom Amte wurde die Mastbetheiligung festgestellt und betreffs der Herrschaft gewinnlich versteigert. Die Forstofficianten erhielten von jedem eingetriebenen Schwein im Eichwalde 2 ggl. 4 pf. und im Buchwalde 1 ggl. Schreib- und Brenngeld, gleichviel ob das Anschreiben und Brennen mit dem Wolfsangeleisen vollzogen wurde oder nicht.

In den privativ königlichen Forsten gebührte die Mastnutzung ausschliesslich der Forstherrschaft, nur in der Haar genoss die Gemeinde Lachem die Nachmast [Vergleich vom 21. März 1725].

In den Interessentenforsten gehörte die Mast halb der Herrschaft und halb den Berechtigten; nur im Flakenholze nutzte die Herrschaft allein, auch gehörte dieser in den Buchenbeständen sub II, 3 die Eichmast allein, wenn nur die eingesprengten Eichbäume und nicht auch die Buchen Mast trugen.

Die Interessenten-Mastreviere zerfielen in drei Waren oder Genossenschaften. In dem Districte sub II, 1 waren berechtigt Lachem, Haverbeck, Halvesdorf, Herkendorf, Dehmkerbrok und Egge; in dem District sub II, 2 Hemeringen und Warendahl oder die s. g. Bauerschaft Hemeringen, und in den Forstorten sub II, 3 und 4 alle Interessenten des Amts.

---

[1]) Cammer-Rescript vom 21. September 1729. [2]) Cammer-Rescript vom 13. Februar 1750,

Das adlige Gut Helpensen war in dem Bezirk II, 1 [1]) und auch am Störteberge [zum Bezirk II, 3 gehörig] in geordneter Weise mastberechtigt. Ebenso trieb das Gut Posteholz in den Bezirk II, 1 eine bestimmte Anzahl Mastschweine. Beide Güter trieben unentgeltlich. Die Interessenten aber hatten für jedes in die Eichwaldungen [Bezirk II, 1 und 2] eingetriebene Schwein einen Himpten Hafer Schaumburger Masse auf den herrschaftlichen Kornboden zu liefern, und mussten für jedes in die Buchenbestände [Bezirk II, 3 und 4] eingetriebene Schwein 1 ggl. Casseler Münze der Forstherrschaft zahlen.

Der Domaine Lachem als solcher wohnte eine Mastberechtigung in den Interessentenforsten nicht bei.

In den privativ königlichen Forsten hatten einige Gemeinden bei der Mastnutzung Dienste zu leisten. Sie mussten das von der Herrschaft zu gewährende Holz zu den Mastställen und Hirtenhütten fällen und anfahren, auch Stall und Hütte bauen und umbauen. — Sie hatten das für die Hütte erforderliche Stroh zu liefern, und mussten das herrschaftsseitig zu gewährende Brennholz für die Hirten fällen, anfahren und klein machen. Dafür war ihnen die Leseholz-Nutzung in den privativ königlichen Forsten gestattet.

In den Interessentenforsten giebt die Herrschaft das Holz zu Stall, Hütte und zum Brandstock für den Hirten. Nach der Mästung verkaufte der Oberförster Maststall und Hütte zu Gunsten der Herrschaft.

Alle Gemeinden haben ihre Schweine in jeder Ware, in der Regel in einem Haufen und vor einem Hirten einzutreiben. Das Gut Helpensen hütet für sich.

Während die privativ königlichen Forsten frei sind von Accidenz- und Freischweinen, lasten auf den Eichenbeständen II, 1 und 2, abgesehen von den Deputatschweinen der Königlichen Amts- und Forstofficianten, welche im Ermessen der Anstellungsbehörden liegen, mehre Freischweine der Geistlichkeit, Bauermeister und Hirten.

Jeder Mast-Schweinehirt hat auch einen Bähren oder Cämpen frei.

§ 11. Kuntze II.

Der Forstinspector Kuntze I trat am Ende der Westfälischen Zeit ausser Dienst. Sein Sohn, Friedrich Adolph Wilhelm Kuntze II, welcher bisher in Weenzen als Reitender Förster angestellt gewesen, war ihm schon im Jahre 1812 mit dem Titel Oberförster beigeordnet. Letzterer wurde im Jahre 1814 zum wirklichen Oberförster in Aerzen wiederum ernannt. Seine nächsten

[1]) Vergleich vom 19. Febr. 1722; Cammer-Rescript vom 21. Sept. 1729.

Vorgesetzten waren die beiden Oberforstmeister Ferd. von Malortie und Fr. Wilh. von Hake. An die Stelle des Reitenden Försters Oppermann, welcher in Polle als Reitender Förster angestellt worden, trat 1814 der Reitende Förster F. Buresch. Diesen, der in die Gegend von Hildesheim versetzt wurde, löste im Jahre 1816 der Reitende Förster F. W. Schuster ab, welcher länger in Hemeringen angestellt gewesen ist, wie das Amt Lachem als solches bestanden hat. Von dem unteren Forstpersonale verschwanden in dieser Periode die Eichenwärter, Eichenbinder, Gränzschützen und Holzknechte, und die Titulaturen wurden verändert in Gehende Förster, Forstaufseher und Holzvögte. Im Jahre 1817 trat eine Regulirung und Verbesserung ihrer Besoldung ins Leben.

Am 10. November 1813 sandte das Cammer-Collegium den Amtschreiber Jordan in Göttingen nach Lachem, um das Amt zu reorganisiren. Dieser stellte in den Domanial-Angelegenheiten die frühere Einrichtung wieder her, und mit dem 1. December 1813 begann der alte Geschäftsgang wieder. Nicht so leicht stand dieses aber zu bewerkstelligen, denn seit 1811 war in Lachem kein Beamter gewesen, und die Amtsregistratur hatte man während der Fremdherrschaft ziemlich verwüstet. Es wurde bald nachher [1816] eine Gränzversteinung gegen Hessen vorgeschlagen, weil Gränzbäume abhanden gekommen waren, oder doch zum Schaden standen. Auch sah man im Jahre 1817 ein, dass eine Versteinung der Lachemschen Forsten überhaupt dringend nothwendig erschien. Letztere wurde auch im Jahre 1821 wiederum beantragt, weil die Einräumungen Ueberhand nahmen und deren Untersuchung und Bestrafung mit mannigfaltigen Schwierigkeiten verbunden war. Doch kam die Versteinung gegen Hessen so wenig, wie in den Forsten überhaupt, in dem vorliegenden Zeitraum zur Ausführung. Extraord. Holzverkäufe waren 1814—1815, wo für pptr. 700 rthlr. Buchenholz in den Interessentenforsten meistbietend verkauft wurde. Anno 1816 wurde an die Abgebrannten in Hagenohden Eichen-Bauholz gegen Forstzins abgegeben, dessen Holzwerth pptr. 900 rthlr. betrug. Wo angewiesen, ist nicht gesagt. Anno 1815/16 wurde aus der Hand verkauft für pptr. 1000 rthlr., 16/17 pptr. 800 rthlr., 17/18 pptr. 800 rthlr., 18/19 pptr. 500 rthlr., 19/20 pptr. 500 rthlr., 20/21 pptr. 500 rthlr., 21/22 pptr. 500 rthlr., 22/23 pptr. 450 rthlr., anno 1822/23 verkaufte man meistbietend 732 Cubicfuss Eichenholz in der Weide.

In Ansehung des Forstbetriebes gerieth man in dieser Zeit in sehr grosse Verlegenheit; denn im Jahre 1815 war der Brennholzmangel da. Derselbe wurde drückend im folgenden Jahre, und wollte sich ohne ganz besondere Vorkehrungen nicht mehr ab-

wenden lassen. Man begann damit, die fernerweite Anweisung der s. g. Geldklafter zu verbieten. Unter dem 27. März 1817 erneuerte das Amt die landesherrliche Verordnung vom 15. Mai 1690, wonach auf Gemeinde-Plätzen Weiden oder Pappeln angepflanzt werden mussten, und beauftragte die Bauermeister, die Verzeichnisse der auf diese Weise von den Unterthanen alljährlich gepflanzten Bäume an das Amt zu liefern. Diese Pflanzungen mussten unter Zuziehung der Revierförster geschehen, welche die Verzeichnisse darüber zu attestiren hatten. Waren letztere vor dem 1. Mai nicht beim Amte eingereicht, so musste eine Strafe von 2 rthlr. bezahlt werden. Man erkannte nämlich, dass die bedeutenden Holzabgaben zu Befriedigungen, Uferbauten etc., welche sämmtlich den Forsten zur Last gefallen, den eingetretenen Holzmangel mit verursacht hatten. In demselben Jahre aber erklärte der Oberförster entschieden, dass die Abgabe der ganzen Brennholz-Competenz an die Berechtigten nicht mehr möglich sei, zumal da die erwartete Buchmast ausgeblieben war, und man schon im Jahre vorher alles auf den Schlägen zusammen gesucht hatte, was irgend abkommen konnte. Manche Districte, wo der Buchen-Aufschlag versagte, waren in den letzteren Jahren schon rein abgetrieben. Dahin gehört der ganze Derenborn und ein Theil von Dehmkerbrok. Man hat sie damals nicht wieder bepflanzt, und später protestirten die Weideberechtigten gegen derartige Culturen. Schon Oppermann und Buresch hatten, gleich wie Schuster, eine Abschätzung der Buchenbestände als dringend nothwendig erkannt, und auf Mittel gedrungen, die Brennholz-Abgabe eine Zeit lang zu vermindern. Kuntze glaubte nur $^2/_3$ der bisherigen Abgabe decken zu können, und wollte solches von Eichen-Pollholze, Unterholze, Schlag- und Kopfholze, auch einzelnen alten Buchen, welche abgetrieben werden konnten, weil doch kein Aufschlag unter ihnen erfolgt war, zusammen zu bringen suchen. Mit dem Abtriebe alter Buchen musste aber doch schon besonders gegeizt werden, weil verhältnissmässig schon zu viele Blössen vorhanden waren. Gleichzeitig beantragte Kuntze die Ernennung einer besonderen Taxations-Commission für die Buchen-Baumholz-Vorräthe. Oppermann hatte sie anno 1811 schon einmal taxirt, dass sie bis anno 1828 reichen könnten, wenn Unterholz, Eichenholz, Schlagholz mit zu Hülfe genommen würden und die Deputate an das Amt und die Geistlichkeit fernerhin cessirten, wie es bei westfälischer Zeit der Fall gewesen. Kuntze war ferner der Meinung, dass alle extraordinären Brennholz-Abgaben an die Interessenten aufhören, und sich solche mit ihrem Reiheholze begnügen müssten; er drang auf ein geschärftes Verbot des Holzverkaufs ausser Amts; beantragte ferner

die Einführung von Gemeinde-Backöfen, und glaubte, dass die allein wohnenden Leibzüchter, statt der bisher bezogenen 3 Fuder Reiheholz, etwa 15—20 Jahre hindurch jährlich mit 2 Fudern ausreichen könnten. Auch schlug der Oberförster vor, 1/3 des Deputatholzes für Beamte, Forstbeamte und Prediger in Eichenholze aus privativen Forsten abzugeben, und den beiden Branntweinbrennern in Hemeringen zu befehlen, nicht mit Holze sondern mit Steinkohlen zu brennen. Er drang endlich auf vermehrte Anlage von Birken-, Ellern- und Hainbuchen-Niederwald auf den geeigneten Districten, in welcher Hinsicht der Gehalt der Forstofficianten zu erhöhen, damit sich solche, statt mit Nahrungssorgen zu kämpfen, ganz dem Dienste widmen könnten. Die Cammer ging sehr gern auf die Ausführung aller dieser Vorschläge, soweit solche thunlich war, hinein. Der alte pensionirte Forstinspector Kuntze I in Aerzen wurde mit der Leitung des Taxationsgeschäfts am 10. Oct. 1817 committirt, und zur Abschätzung beeidigte man den Reitenden Förster Oppermann aus Polle und die Gehenden Förster Kresis aus Reher, Fischer aus Ohsen, Krage aus Bannensiek und Kahle aus Gr. Berkel. Das Resultat der Abschätzung war leider den gehegten Erwartungen entsprechend. Bei der Taxation de 1817 ergab sich ein Vorrath an haubarem Buchen-Baumholze von 19 896 Fuder à 108 Cubicfuss. Von dem Buchen-Baumholze waren in den Jahren vorher abgegeben pro anno 1664 Fuder à 108 Cubicfuss. Sollte dieser Abgabeetat beibehalten werden, dann hätte man mit obigem Vorrathe nur noch etwa 12 Jahre, oder mit Hinzurechnung des Zuwachses von dieser Zeit, ad 1 %, das man nicht erhöhen zu dürfen glaubte, vorläufig angenommen, nur etwa 14 Jahre haushalten können. Nach dieser Zeit würden aber die jüngeren an die Reihe kommenden Buchen-Stangenörter Hemeringerberg, Dicken, Flage, Flakenholz und Münchhausenknick erst ein Alter von etwa 70 Jahren erreicht haben, also noch nicht zum Anhiebe und zur Deckung der Holzbedürfnisse des Amts geeignet sein, wozu mindestens ein 80jähriges Alter als erforderlich bezeichnet wurde. Dazu kam, dass die Gesammt-Brennholzabgabe für die nächsten Jahre ad 2051 Fuder sich belief. Würden nun auch die Erträge der Eichenbestände und Schlaghölzer des Bannensieker Reviers mit hinzu gerechnet, welche zu 4704 Fuder taxirt waren, so dass incl. der obigen 19 896 Fuder der Gesammtvorrath betrug 24 600 Fuder, so hätte man damit, incl. Zuwachs, doch nur höchstens 13 Jahre reichen können. Den Zuwachs mitgerechnet belief sich nämlich die berechnete Brennholzmenge auf 27 386 Fuder. Hätte man nun auch den Berechtigten, resp. 1/4, 1/2, 1/3 ihrer Competenz kürzen wollen, so dass incl. der Deputate der Abgabeetat statt 2051 Fuder nur 1562 Fuder betragen hätte, so

würde man statt der 13 Jahre vielleicht 16 oder 18 Jahre ausreichen können. Die Kürzung von 489 Fuder glaubte man aus dem übrigen Unterholze, Pollholze, Schlagholze der alten faulen Eichen nicht befriedigen zu können, weil das Gut Helpensen durchschnittlich 72 Fuder in Anspruch nahm, welche in vorstehender Berechnung nicht mit enthalten, und weil die Häuslinge, wenn auch nicht holzberechtigt, doch auch den nothwendigsten Brandstock empfangen mussten, wenn sie nicht ihn stehlen sollten, welchen man zu 117 Fuder veranschlagte, so dass also beide Posten noch überher 189 Fuder erforderten. Dazu kam, dass die jüngeren Orte schon so stark gelichtet waren, dass man in 6—8 Jahren nicht wieder durchforsten konnte. Der Vorrath des Buchen-Baumholzes war folgendermassen vertheilt gefunden:

Flakenholz	1115¾	Fuder à 108 Cubibfuss
Langeheideberg an der Wand	371¾	„
Uhlengrund	1197½	„
Kurzeheideberg	262	„
Dehmkerbrok	1205	„
Hasselberg	4993¾	„
Schieferweg	2128	„
Osteregge	187¼	„
Störteberg	1993¾	„
Moossohl	1416¼	„
Dreenborn	611	„
Brekhals	727¾	„
Wolfslager	1126	„
Langeheideberg auf der Ebene	2040½	„
Kleine Kammer	33¼	„
Eichberg	99¼	„
Ortsgrund	130½	„
Hemeringerberg	71¼	„
An der Grenze	185½	„
	= 19896	Fuder à 108 Cubicfuss.

Nach der Ablieferung der Kuntzeschen Arbeit wurden von dem Oberforstmeister von Malortie mehre Irrthümer daran entdeckt [die im vorstehenden schon mit berücksichtigt worden]. Namentlich kam das angenommene 1 p. c. Zuwachs dem Herrn zu gering vor. Auch mussten nachträglich noch die zunächst an die Reihe kommenden Buchenstangenörter taxirt werden. Diese waren in der I. Periode:

Münchhausenknick	30 Morgen
Vom Dicken die Hälfte	150 „
Latus:	180 Morgen

	Transport:	180 Morgen
Hemeringer und Lachemerberg	574	„
Osteregge	50	„
Flage	130	„
Flakenholz	200	„
	= 1134	Morgen.

Der Morgen enthielt auf diesen 60jährigen Beständen nach Probemorgen . . . . . 15 Klafter à 216 Cubicfuss

Holzvorrath = 17010 Klafter.

Nach 18 Jahren sollten aber auf dem Morgen 24 Klafter stehen, also auf 1134 Morgen 27216 Klafter oder 54432 Fuder, womit 26 Jahre ausgereicht werden sollte, wenn wieder 2039 Fuder, das zeitherige Quantum, verabfolgt werden sollten. In der II. Periode würden zur Nutzung kommen die 39—45jährigen Befunde:

Vom Dicken die Hälfte	150	Morgen
Beermannsgründe	99	„
Hollworth	156	„
Störteberg	245	„
Alter Schweinstall, incl. eines Theiles vom Kurzenheideberge	80	„
Von der Kilmse bis an den Stellweg	150	„
Von der Flage bis an die Steine	40	„
Spitzebrink	20	„
Vierberg	100	„
	= 1040	Morgen

deren Erträge denen der I. Periode gleich angesetzt wurden, mithin für andere 26 Jahre ausreichen sollten. Die Zwischennutzungen wurden nicht mit veranschlagt und als Ueberschuss angesehen. Man hielt daher, unter Berücksichtigung der ganz jungen Orte der II. Periode für die Zukunft den Betrieb gesichert, und wiederholte nur den Antrag, die vorgeschlagene Kürzung für 18 Jahre anzubefehlen. Hiernach sah sich die Königliche Cammer genöthigt, den Berechtigten $^1/_4$ an ihrer Brennholz-Competenz einstweilen zu kürzen. Sie gebot ferner eine Beschränkung der Stakenholz-Abgaben und die Anzucht lebendiger Hecken. Man kürzte auch den Krügern das bisher bekommene Brennholz gänzlich. Besonders suchte man sich auch durch Erneuerung des lange bestehenden Verbots zu helfen, dass die Unterthanen aus Privatholzungen und von ihren Höfen, ohne gutsherrliche Genehmigung, kein Holz verkaufen durften, namentlich nicht in das Ausland. Diese Nutzungen waren nämlich keineswegs ausser Acht zu lassen, denn mit Einschluss des mehr-

gedachten Schwarzenberges bei Posteholz, welcher 168 Morgen 51 Quadrat-Ruthen enthält, und der 32 Morgen Forstgrund, welche zum Gute Helpensen gehören, belief sich der Flächeninhalt der Privatforsten auf 239 Morgen 46 Quadrat-Ruthen, ohne dass die einzelnen, auf den Höfen umherstehenden Eichen mit in Rechnung gekommen wären.

Als die Interessenten aber sahen, dass es mit der Kürzung Ernst werden sollte, war es, als ob sie durch und durch electrisirt worden seien. Wie ist es denn zugegangen, dass man uns plötzlich unsere hergebrachten Nutzungen glaubt schmälern zu müssen? — Diese Frage war das Tagsgespräch. Unterthanen und Beamte waren gleich geneigt, das ganze Unglück einer schlechten Forstwirthschaft zur Last zu legen. Dass die Forstverwaltung, wenn auch unbewusst, gefehlt sei, kann Niemand bestreiten. Versuchen wir aber den Grund dieses Brennholzmangels an der Hand der Geschichte näher zu ermitteln. Er scheint vorzugsweise auf den unsäglichen Schwierigkeiten zu beruhen, welche man in der Mitte des vorigen Jahrhunderts der Einführung einer regelmässigen Schlagstellung im Buchen-Hochwalde entgegen stellte, nachdem bis dahin die heillose Plänterwirthschaft geführt worden war. Die Unterthanen boten bekanntlich Alles auf, die angelegten Schonungen mit Hornvieh und namentlich Pferden zu verwüsten, welche man Tag und Nacht hirtenlos umher laufen liess, und es war kein Wunder, dass dabei der Aufschlag im Wuchse zurückgehalten, verbissen, zertreten oder gänzlich zerstört wurde, mithin lückenhafte Bestände auf die Nachwelt kamen. Sogar noch anno 1817 klagte man über das Behüten der Zuschläge. Die Schuld, dass das 500 Morgen grosse Dehmkerbrok, wie solches im Jahre 1748 beschrieben worden, niemals in Zuschlag gelegt werden konnte, lag einzig und allein an den Widersprüchen der weideberechtigten Umwohner, welche den Ort ohnehin schon in eine Einöde verwandelt hatten. Auf diese Weise waren auch andere Districte schon im Anfange des 18. Jahrhunderts verwüstet und zur Herstellung regelmässiger wüchsiger Bestände untauglich gemacht. Es war ferner der ausgedehnte Brennholz-Handel und die damit unvermeidlich verbundene grossartige Holzentwendung eine wesentliche Veranlassung zum Ruine der Lachemschen Forsten, und die Geschichte lehrt, wie wenig mit allen Vorkehrungsmitteln dem Uebel Einhalt gethan werden konnte. Es musste die Anweisung der s. g. Geldklafter neben den Reihe-Brennholz-Abgaben aus Noth eingeführt werden, weil man auf diese Weise vortheilhafter abkam, als wenn das von den Interessenten zu verkaufende Holz gestohlen worden wäre, wo es den Frevlern beliebte. Der nagendste Krebsschaden aber war die Streulaubnutzung, womit der Waldboden seine

Productionskraft allmählig einbüsste, während auf der anderen Seite behauptet wurde, dass die meistens ziemlich unfruchtbaren Ländereien nur wenig Stroh hervorbrächten, und ohne Streulaub manche Ortschaften hätten verarmen müssen. Kurfürst August von Sachsen verbot das unbefugte Laubsammeln in seinen Gehölzen schon am 20. Mai 1775; ob mit Erfolg, ist nicht bekannt. Im Hannöverschen war man im Ganzen zu nachsichtig. Sodann war es auch den Vortheilen und Wünschen der Interessenten selbst nur angemessen, wenn sie die unverschämtesten Forstgrund-Einräumungen vornahmen und auf Ausweisungen von Forstgrund drangen. Selbst die Ansiedelung der Anbauer ist nicht ohne Einfluss geblieben, denn durch sie war der Brennholz-Abgabeetat um etwa 60 Klafter höher gestiegen. Es konnte ferner nicht vermieden werden, dass im 7jährigen und französischen Kriege die Waldungen durch übermässige Holznutzungen zu leiden hatten, die man zwangsweise einführte. Es kann zugestanden werden, dass durch die nicht unbedeutenden Holzverkäufe an die Königl. Messinghütte bei Reher die Amtsforsten mehr, wie sie vertragen konnten, in Anspruch genommen sein mögen. Sie beschränkten sich aber nur auf diejenigen Buchwälder, von denen die Unterthanen im Jahre 1750 selbst anerkannt hatten, dass solche privativ herrschaftlich seien. Auch war von der Herrschaft Eichen-Pollholz aus Interessentenforsten verkauft; wir wissen aber, dass solches ursprünglich ein Accidenz der Forstofficianten war, dessen Benutzung mithin der Herrschaft ausschliesslich zustand, nachdem die Accidenzien zu Register gezogen waren. Gleiche Bewandniss hatte es mit dem Windfallholze, welches den Forstofficianten oder der Herrschaft immer gehörte. Dennoch liess man solches den Interessenten oft für mehre Jahre im Voraus auf ihre Competenz zum Theil anrechnen. Es kann nicht verkannt werden, dass durch die letzt gedachten heftigen Stürme die haubaren Vorräthe wesentlich zusammen gesunken waren. Liess sich endlich nicht bestreiten, dass das Verwaltungspersonal für die Verbesserung der Forsten mehr hätte thun können, wie geschehen; woher sollten aber die ausgedehnten Kosten gedeckt werden, wenn die Interessenten die Dienste verweigerten und die Cammer keine entsprechenden Erträge aus den Forsten aufzuweisen hatte? Auch darf dabei keineswegs übersehen werden, dass man an die Bildung des Verwaltungspersonales im 19. Jahrhundert den Massstab für dessen wissenschaftliche Bedeutung im 18. Jahrhundert nicht legen kann. Im letzteren stellte man ebenso gut, ihrer Zeit gemäss, tüchtige Officianten an, wie später, und die grossartigen Eichheister-Pflanzungen des Försters Krage im Forstort Weide beweisen dies; doch bleibt nicht zu vergessen, dass die Zeiten immer fortschreiten und Irrthümer der

Gegenwart in Holzungssachen in der Regel erst von der Nachwelt erkannt werden.

Dieses mochten die Berechtigten denn auch wol einsehen; dagegen glaubten sie, dass es mit dem angeblichen Brennholzmangel noch nicht so schlimm sei, wie man ihnen nachzuweisen sich bemühet hatte, und sie beantragten eine anderweite Taxation. Auch das Amt suchte diesen Antrag zu unterstützen, indem es darauf hinwies, dass nur das Buchen-Stammholz speciell taxirt sei, und dass an Schlagholze und Unterholze noch soviel vorhanden zu sein schiene, wie zur Restituirung des den Berechtigten gekürzten Vierthels erforderlich sei. Um dieses zu constatiren, bliebe eine specielle Taxation zu wünschen; wenn das Resultat einer solchen aber ebenso ungünstig ausfiele, so meinte das Amt, könne die Cammer den Unterthanen bis dahin, dass die Forsten in einen verbesserten Zustand gerathen, das fehlende $^1/_4$ des Reibeholzes aus den privativen Forsten, etwa gegen Entrichtung der doppelten Berechtigungstaxe, bewilligen. Es bedarf keiner Erläuterung, dass einem solchen Ansinnen von der Cammer, die schon so viele Opfer gebracht hatte, nicht willfahrt werden konnte, und sie rescribirte dagegen am 15. November 1819:

„Wenn die mit Berechtigung belasteten herrschaftlichen Forstreviere nach dem Ausspruche redlicher und sachkundiger Forstbedienter, nicht im Stande sind, die bisherigen Holzabgaben länger zu bestreiten, so haben sich von jeher die Einberechtigten sämmtlich einen, den Kräften des Waldes angemessenen Abzug an ihrem bisherigen Holzbezuge so lange gefallen lassen müssen, bis der belastete Wald wiederum in der Masse hergestellt worden, dass er die früheren Abgaben leisten konnte, weil, wenn es anders wäre, der Wald, ohne alle Frage, völlig ruinirt werden würde, und Wir, obhabender Pflichten halber, einen solchen Ruin nie zugeben dürften. — Die Frage: Wieviel der Wald bis zu seiner Wiederherstellung alljährlich leisten könne? oder: Wieviel den Einberechtigten abgezogen werden müsse, um ihn von dem allmähligen Ruine zu retten? kann lediglich nur von der competenten Forstbehörde beantwortet werden, weil sie es ist, von der alle dazu nöthige Sach- und Localkenntniss verfassungsmässig erwartet werden muss, und ein Zweifel in ihrem Urtheile, wenn solcher nicht klar und offenkundig bewiesen werden könnte, würde nicht allein einen Zweifel an ihrer Redlichkeit, sondern auch an ihrer Geschicklichkeit und Sachkenntniss voraussetzen, der bei Personen, denen die Landesverwaltung ihr Vertrauen schenkt, nicht geduldet werden kann, — und am allerwenigsten Beachtung verdient, wenn er von einer Seite rege gemacht wird, von welcher man eine Kenntniss des Forstwesens nicht voraussetzen darf. Nach diesen Grundsätzen haben

Wir verfahren, als Wir auf den Antrag der Forstbedienten, einstweilen, und bis zum besseren Anwachs der Reviere, einen Abzug von 1/4 an den bisherigen Holzportionen der Einberechtigten in den Forsten des Amts Lachem verfügten, — und wenn Wir keineswegs gewillet sind, den herrschaftlichen Unterthanen weder in dem Amte Lachem, noch anderer Orten, das unentbehrliche Holz länger vorzuenthalten, als es der Zustand der belasteten Forsten und Unsere obhabenden Pflichten es Uns gebieten; so vermeinen Wir auf der anderen Seite auch nicht, Uns von unseren, nach reiflicher Ueberlegung gefassten Beschlüssen, in Betreff pfleglicher Behandlung der Reviere durch solche und ähnliche Vorstellungen, als von dem Vorsteher Pook und Cons. in Halvesdorf wiederholt unter dem 31. v. M. bei Uns eingereicht sind, zurückführen zu lassen, und hegen zu den Unterthanen das Vertrauen, dass sie die Zweckmässigkeit und Nothwendigkeit der getroffenen Massregel selber erkennen werden."

Damit hatte die Sache ihre Erledigung, und die Unterthanen gaben sich bei der angeordneten Kürzung bis auf bessere Zeiten zufrieden. Die Verwaltung fuhr aber fort, durch alle thunlichen Mittel auf Holzersparung hinzuwirken. Im Jahre 1819 und 1821 erneuerte man die Verordnung, zuletzt vom 10. November 1773, dass die Interessenten statt hölzerner Befriedigungen Hecken pflanzen sollten. Hinsichtlich der ausgewiesenen Gärten wurde auch eine Revision angeordnet und die Saumseligen in 1 rthlr. Strafe genommen, weil bei der Ausweisung eine lebendige Befriedigung ausdrücklich zur Bedingung gemacht worden war. Hierher gehört auch noch ein Project aus dem Jahre 1822, welches aber nicht zur Ausführung kam. Kuntze wollte nämlich den isolirt belegenen privativ herrschaftlichen Boldenkoven gegen den Münchhausenknick und Ohrzuschlag umtauschen, um auf der einen Seite die herrschaftlichen privativen Forsten mehr in Zusammenhang zu bringen, und zwar an einem Orte, wo mehr Absatz und Concurrenz von Käufern in Betracht kam, und auf der anderen Seite, um der Bauerschaft Egge das Eichen-Bauholz, welches sie bislang aus der Weide holen musste, in der Nähe nachhaltig anweisen zu können. Namentlich sollte hierdurch aber auch die Abholzung des Buchenbestandes im Münchhausenknick ermöglicht werden und diese der grossen Verlegenheit in Ansehung des Brennholzes mit abhelfen. Der Knick konnte alsdann mit Nadelholz in Bestand gebracht werden, welches für der Herrschaft vortheilhafter gehalten wurde als das Eichenholz. — Die vorhandenen Schlaghölzer befanden sich eigentlich im Compositions-Betriebe, und standen in einem 30jährigen Turnus. Der Buchen-Hochwald dagegen, für welchen man einen 120jährigen Umtrieb eingeführt hatte, den aber Oberforstmeister von Hake

anno 1822 schon für unmöglich hielt, musste auf einen 90jährigen herabgesetzt werden, bis die jungen Orte weiter herangewachsen waren und eine Steigerung des Umtriebes wieder gestatten möchten. Beruhigt war man in Ansehung des Eichen-Bauholzes; denn da die längeren Sortimente schon in Fichtenholze abgegeben werden konnten, so glaubte man hier vor Mangel sicher zu sein. Doch machte man bei Holzbewilligungen zu Neubauten schon die Bedingung, dass diese nicht zur Interessentenschaft gehören sollten, wenn sie nicht an die Stelle alter Standgebäude getreten waren, und führte strenge Revisionen ein über den Verbrauch des de jure angewiesenen Bauholzes. Vergrösserungen bei dem Neubau wurden anno 1819 entschieden abgelehnt.

Ein Hauptgegenstand zur Beseitigung des Holzmangels sind aber bekanntlich die Culturen, und man kann auch in dieser Hinsicht eine rege Thätigkeit der damaligen Verwaltung nicht absprechen. Leider äusserte sie sich zum Theil nur in einer Richtung, worauf schon 1821 von Hake aufmerksam machte, welche als nicht zum Ziele führend später verworfen werden musste. Dieses war nämlich die ausgedehnteste Anzucht der Birken- etc. Niederwaldungen, welche bekanntlich nur auf kräftigem Boden von lohnendem Erfolge sein können. Schon im Jahre 1814 und 1815 beschäftigte man sich mit einer Birken-, Ellern- und Hainbuchen-Besamung von 20 Morgen auf Dehmkerbrok, und fuhr in den folgenden Jahren fort, daselbst, dann am Hainbuchen-Zuschlage, am Stiege, Sundern und Dicken Eichen-, Birken-, Ahorn-, Hainbuchen-, Ellern- und Eschenbesamungen und Pflanzungen anzulegen, und Absenker zu machen, weil die Schlaghölzer als ein wesentliches Mittel zur Beseitigung des Brennholzmangels angesehen wurden. Im Jahre 1818 wollte von Malortie sogar den ganzen Lachemer Berg und einen Theil des Hemeringer Berges zu Schlagholz eingerichtet wissen, und man begann von Dehmkerbrok her 6 Morgen mit Birken zu besamen. Gleiches Schicksal erlitt der Schaumburger Berg, den man damals auf die Wurzel setzte, sowie auch das Dehmkerbrok zu Schlagholz geeignet bezeichnet wurde. Ueber die Behandlung und Verbesserung des letzteren entwarf der Oberförster im Jahre 1819 einen besonderen Plan. Er wollte die Hude durch Abtretung der bei Dehmkerbrok und Rodenbeck belegenen, durch Ausweisungen und Einräumungen entstandenen Winkel und Ecken abfinden, einen Theil des Districts der offenen Hude lassen und mit Kopfhainbuchen in Bestand bringen, während der Rest mit Birken-, Ellern-, Ahorn-, Hainbuchen- etc. Schlagholz cultivirt werden sollte. Der Plan scheiterte aber an den Widersprüchen der Weideberechtigten. Man hätte in jener Zeit die Birkenbesamungen gern noch weiter ausgedehnt,

wenn man nur immer Samen hätte bekommen können; denn auch die 50 Morgen grosse Blösse am Dreiborn sollte allmählig zu Niederwald herangezogen werden. Im Jahre 1822 beantragte die Verwaltung eine neue Vermessung und Schlageintheilung der Niederwälder, welche zum Theil schon abgetrieben waren, um über die Nachhaltigkeit und den Ertrag dieser Betriebsart einmal ins Klare zu kommen, und sich darüber Erfahrungen zu sammeln, was die Cammer genehmigte. — Ausser der Fortsetzung der seit uralten Zeiten hergebrachten Eichheister-Pflanzungen, wodurch sich der Förster Krage in der Weide wesentliche Verdienste erworben hat, war man auch zu Buchenheister-Pflanzungen übergegangen, welche man im Herbste und Frühlinge vorzunehmen pflegte. Das Verfahren, welches man in den letzten 40 Jahren des Amts bei der Anlage der Eichelncämpe beobachtet hat, ist folgendes. Man versah den hierzu im beraseten Hutwalde bestimmten Raum mit einem hinlänglich schützenden Graben, schälte den Rasen platzweise mit scharfen Hacken ab, zerhackte den Boden zugleich, machte kleine Löcher, und gab 3 Hackern einen Einwerfer bei. Auf diese Weise cultivirte man billig und mit gutem Erfolg. Man präparirte nachher die Heister gleich im Campe für die Hudeflächen durch Aufschnatelung. Anzuerkennen sind auch die Fichtenbesamungen und Pflanzungen, welche auf dem ausgemergelten, mit Haide, Heidelbeeren etc. überzogenen, Kruper ganz an ihrem Orte waren. Man besamte 1815 auf dem Langenhaideberge, wo der ältere Fichtencamp durch Stürme und Diebstahl vor mehren Jahren schon verödet worden, 10 Morgen mit Fichtensamen und vergrösserte diese Besamung in den folgenden Jahren. Ebenso verfuhr man am Stiege durch Saat und Pflanzung, wo schon 1811 und 1812 die Fichtenbesamungen fortgesetzt waren. Die Cammer tadelte anno 1820 das Verpflanzen einzelner 6—7 Jahre alter Fichten ohne Ballen, und empfahl diese Pflanzung in Büscheln von 3—5 Stück. Eine grosse Aufmerksamkeit wurde den Hainbuchen gewidmet, welche man in die Eichen-Pflanzwälder, Osterholz, Dicken, Haar, Wördeholz, Weide, Stieg etc. versetzte und zu Kopfholz benutzte, theils um die Gränzen der Forsten anzudeuten, theils und hauptsächlich um Brennholz zu gewinnen, woran es in den unteren Revieren vorzugsweise mangelte. Eine eigenthümliche Cultur war die Anlage eines Weissdorn-Campes anno 1820 in der Weide, worin man den Unterthanen die zur Anlage von Hecken nöthigen Pflänzlinge erziehen wollte. Cf. Verordnung vom 9. Juli 1760. Zu den Culturen, für welche unter dem 14. December 1816 eine eigene Instruction erlassen wurde, pflegte die Cammer in jener Zeit alljährlich 150 bis 200 rthlr. zu bewilligen.

Sonstige bemerkenswerthe Ereignisse waren, dass von Schuster

im Jahre 1817 eine neue Forstbeschreibung angefertigt wurde, nachdem die ältere nicht mehr berichtigt werden konnte. Am 6. Mai 1816 verbot man die Ausführung der Eichenborke ins Ausland aufs Neue, wogegen schon die Verordnung vom 4. Mai 1796 erlassen war.

Schluss.

Durch diese Revier-Chronik werden die Anschauungen mancher Rechtsanwälte widerlegt [1]). Die hannöversche Regierung hat niemals ein Eigenthum, Miteigenthum oder Gesammteigenthum an den landesherrlichen Interessentenforsten den Forstinteressenten zugestanden, auch in der Vogtei Lachem nicht. Erst in Folge der im Jahre 1849 eingeleiteten Theilung, resp. freiwilligen Abtretung ist ein interessentenschaftliches Grundeigenthum Seitens der Forstinteressenten in Lachem erworben. Diese Abtretung hat eine Geschichte.

In älterer Zeit wurde das untere Forstpersonal von den Beamten und Oberförstern angenommen [Ausschreiben von 1783], auch hat die hannöversche Forstbehörde die Lachemschen Förster aus dem Bauernstande angestellt. Die Aufhebung dieser Massregel gefiel den betr. Förstersöhnen nicht. In Folge Versetzung eines in der Vogtei beliebten Revier-Verwalters brach der Unmuth jener Bauersöhne offen hervor, und es gelang ihnen die übrigen Interessenten gegen die hannöversche Forstbehörde aufzuwiegeln. Processe wurden eingeführt und zu Gunsten der Bauern, wie ein vorliegender Verweis der Justiz-Canzlei an den bäuerlichen Anwalt ergiebt, nicht immer rein sachlich und ohne Vorurtheil geführt. So war also ein Tropfen Gift die Veranlassung zur Zwietracht.

Die Regierung hat den Lachemschen Forstinteressenten durch die Abtretung der königlichen Interessentenforst kein hochherziges Geschenk gemacht, sondern sie ist auf bequeme Weise eine Last los geworden. Wenn die hannöversche Cammer im landesherrlichen Interesse gerechnet hätte, so würde sie schon vor 100 Jahren manche ihrer Interessentenforsten Preis gegeben haben. Allein sie war für das Land zugleich Regiminal-, resp. Ober-Policei-Behörde, und wird durch diesen Umstand daran gehindert sein.

---

[1]) Freudenstein, S. 35.

Anlage I.

Nachweisung
der grösseren Masterträge der rund 9000 Morgen grossen Lachemschen Forsten vom Jahre 1648 bis 1822.

Jahr	Mast	Gefeistete Schweine	Geldertrag (ohne den Hafer)			Bemerkungen.
		Stück	rthlr.	mgl	pf.	
1655	Eichmast	1282				Anno 1648—1667 waren 12 Mastjahre, von denen die vorhin erwähnten die bedeutendsten waren
1662	Eich- und Buchmast	1748				
1673			1000			Anno 1668—1677 waren 6 Mastjahre, von den 4 gleich hinter einander eintraten.
1674		1546				
1680						Ertrag nicht zu ermitteln.
1683			241			Anno 1682—1700 waren 7 Mastjahre.
1687			322			
1688			103			
1689			210			
1691	Buchmast		118			
1715			356	13	4	Von 1700—1714 kann die Anzahl der Mastjahre (auch die Erträge) nicht angegeben werden.
1716						Nur geringe Mast.
1717						
1720	Buch- und Eichmast		255	34	4	
1723	Eichmast		690	12		
1724			845	30		
1725			513	18		
1727			152	9	6	
1731			148	34	4	
1732			146	9		
1733			233	8		
1734			125	5		
1735			539	21		
1737			459	28	6	

Jahr	Mast	Gefeistete Schweine	Geldertrag (ohne den Hafer)			Bemerkungen
		Stück	rthlr.	mgl.	pf.	
1740			96	32	2	
1747			410	4	4	
1748			450			
1749			294	11	2	
1751			486	6		1751—1761 waren 4 Mastjahre.
1753	Eichmast		1115			und 59 Malter Hafer.
1755			350			
1761			500			1761—1773 waren 7 Mastjahre.
1762			460			und 44 Malter 2½ Himpten Hafer.
1764			547	8		und 83 Malter 4 Himpten 2 Metzen Hafer.
1771			391	1	4	
1773	Eich- und Buchmast		594	18	4	
1774			288	15		
1775	Eichmast		173	22		
1778			660	27	6	
1779			56	30	6	
1781	Eichmast		572	14	3	
1782	Eichmast		145	24	6	
1783	Eichmast		591	24		
1789	Eich- und Buchmast		665	15		
1790			295	33	5	
1791	Eichmast		168	8	6	
1793			887	15	2	
1795			440	5	1	
1796			9	14	1	
1797	Eich- und Buchmast		209	34	4	
1800			20			
1801	Eichmast		1260	17	7	
1803	Eichmast		173	32	6	
1804			17			Buchmast im Flakenholze.
1807	Eichmast		123	32	3	

Jahr	Mast	Gefeistete Schweine Stück	Geldertrag (ohne den Hafer) rthlr.	mgl.	pf	Bemerkungen
1811			1044	12		Conv.-Münze. Die Forstregister von 1811—12 und 1812—13 fehlen.
1815			134	12	7	
1822			848	ggl. 23	5	und 65 Malter 3 Himpten 2 Metzen Hafer. Nach Abzug von etwa 100 rthlr. Unkosten.

Im Jahre 1819 und 1820 hat der Raupenfrass die Eichmast verdorben.

Bemerkung.

1. Damals gab es Thaler zu 36 Mariengroschen, Mariengroschen zu 8 Pfennig.

2. In der Zeit von 1648 bis 1822, also in 174 Jahren gab es 71 Fettmastjahre, also alle $2^{32}/_{71}$ Jahre gute Mast. Werden die 15 Jahre, worüber die Nachrichten fehlen, den übrigen etwa gleichgeschätzt, so kommen 7 Mastjahre hinzu. Es ist also unter drei Jahren allemal ein Jahr mindestens als Fettmastjahr zu rechnen.

Anlage II.

d. d. 30. Oct. 1750.

Verordnung wegen Anleg- und nachmahliger Schonung der Zuschläge.

Georg der Andere, von Gottes Gnaden König von Gross-Britannien, Franckreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schatzmeister und Chur-Fürst, etc.

Als Wir missfällig vernehmen müssen, wasgestalt die Verbesserung und Aufnahme der in Unsern teutschen Landen befindlichen Forsten und Holtzungen dadurch mercklich verhindert werde, dass die in solchen Holtzungen anzulegende Zuschläge, und vorzunehmende Besaamungen mit der Vieh-Weide nicht gehörig geschonet werden, ohnerachtet solches in denen ausgelassenen Forst-Ordnungen

ausdrücklich befohlen; sondern entweder von denen Forst-Bedienten, zum grösten Nachtheil der Forsten, denen Hued- und Weide-Interessenten darunter nachgesehen, oder wol gar in solchen Zuschlägen und Gehegen die Hued und Weide mit ihrem eigenen Vieh genutzet worden: Immittelst Unser ernstlicher Wille und Meinung ist, daß die in Unsern teutschen Landen an so vielen Orten ruinirte Holtzungen zum Besten der Nachkommen, durch Zuschläge, Besaamungen und andere dienliche Mittel, wieder in Anwachs und Aufnahme gebracht werden sollen, mithin für die Anziehung des jungen Holtzes möglichst gesorget werde, welches jedoch, so lange dem verbotenen und schädlichen Hüten mit allerley Vieh, in denen in Zuschlag gelegten Forst-Revieren, nicht mit Ernst, Ziel und Maasse gesetzet wird, nicht erreichet werden kan;

So ordnen und wollen Wir hiemit allergnädigst, dass was zuvorderst, und

1. Die Anlegung solcher Zuschläge betrifft, von Unsern Beamten und Forst-Bedienten so wol der Ort als die übrige Einrichtung eines solchen Zuschlages, ehe und bevor selbiger würcklich angeordnet wird, genau und sorgfältig überleget werden solle, um diese Zuschläge dergestalt einzurichten, dass dadurch den etwahigen Hued- und Weide-Interessenten, wegen daher entstehenden Mangels der ohnumgänglich bedürffenden Weide, wegen versperreter Vieh-Trifften, oder sonsten, zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben werde: und soll die Grösse der anzulegenden Zuschläge und Gehege, nach Grösse der Holtzungen, auch nach Beschaffenheit der etwa erforderlichen Hued und Weide, nach Billigkeit arbitriret, die Huede-Interessenten darüber gehöret, und sodann respective an Unsere Rent-Cammer und Groß-Voigtey zu deren Approbation jedesmahl davon berichtet werden.
2. Fals aber die Anordnung dergleichen Zuschläge einmahl beliebet, und von Unser Rent-Cammer, oder Groß-Voigtey, approbiret, auch darauf das nöthige von Unsern Beamten und Forst-Bedienten bewerckstelliget worden, mithin der junge Anflug in solchen in Zuschlag gelegten Revieren entweder zu hoffen ist, oder sich auch bereits zeiget; alsdann haben Unsere Beamte und Forst-Bediente desto sorgfältiger darauf zu achten, daß die Zuschläge, bis dahin, daß das junge Holtz dem Vieh entwachsen, mit der Vieh-Weide so wol zur Sommer- als Winters-Zeit gäntzlich verschonet, und die jungen Lohden von dem Vieh nicht verbissen werden. Und wie
3. Im wiedrigen Falle, alle wegen solcher Zuschläge angewandte Mühe und Kosten gröstentheils vergeblich seyn würden, da dergleichen von dem Vieh verbissenes Holtz so viel langsamer fort-

wächset, und lauter struppigte Bäume daraus werden; also sollen sodann auch diejenige, welche Unser ernstlichen Verordnung entgegen, einiges Vieh in solche Zuschläge, oder Besaamungen treiben, oder durch ihre Knechte, oder Hirten treiben lassen, mithin durch Abhütung des jungen Aufschlages und Anfluges, durch Niederwerffung des gezogenen Grabens, oder sonst auf einige Art und Weise, die Zuschläge vorsetzlich zu beschädigen, und dadurch die Hoffnung vieler Jahre auf einmahl zu Grunde zu richten, und zu verderben sich unternehmen, oder auch dazu anrathen, und andere verleiten, dafür desto ernstlicher ohne einige Nachsicht bestraffet, und mit empfindlicher Leibes- oder Karren-Straffe, andern zur Warnung, beleget werden.

4. Damit auch wegen solcher Zuschläge sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, noch unter solchem nichtigen Vorwand, denen Zuschlägen und Besaamungen Schade zugefüget werde, so sind dergleichen Zuschläge entweder dem Befinden nach mit Graben zu umgeben, oder mit Stroh gewöhnlich abzuhangen, solche auch denen benachbarten, und sonderlich denen, die an sothanen Orten auf einige Weise berechtiget sind, jedesmahl öffentlich kund zu machen.

5. Sollen Unsere Beamte und Forst-Bediente nicht weniger schuldig und verpflichtet seyn, dafür zu sorgen, und zu veranstalten, daß, so bald das in denen gemachten Zuschlägen aufgeschlagene junge Holtz dem Vieh völlig entwachsen ist, solche sodann zur Hued und Weide denen damit berechtigten Hued- und Weide-Genossen wieder aufgegeben werden.

   Gleich wie jedoch der Wachsthum des jungen Holtzes nicht auf gewisse Jahre bestimmet werden kan, indem derselbige von der Beschaffenheit des Bodens, von der einfallenden Witterung, und von mehrern Umständen abhanget; also ist auch denen Zuschlägen keine gewisse Zeit noch Anzahl der Jahre zu setzen, sondern es sind solche allemahl so lange zu schonen, bis das Vieh die Wipfel der jungen Bäume und Stämme nicht mehr erreichen noch abfressen kan.

6. Da auch die so nöhtige Anordnung neuer Holtz-Zuschläge denenjenigen, so etwa mit Hued und Weide an solchen Orten berechtiget sind, vornemlich aus der Ursache entgegen zu seyn pfleget, weil selbige besorgen, daß dergleichen Reviere nachmahlen beständig in Zuschlag verbleiben, und dadurch der Hued und Weide gäntzlich entzogen werden, so soll dieser Missbrauch in Zukunfft keinesweges geduldet, auch deshalb denen Hued- und Weide-Interessenten, verlangenden Falles, von Unsern Beamten schrifftliche Versicherung ertheilet werden.

7. Solten endlich einige Hued- und Weide-Interessenten dafür halten, daß ihnen durch Anlegung eines neuen Zuschlages an ihrer bedürffenden Hued und Weide ein gar zu grosser Nachtheil und Mangel verursachet werden mögte, alsdann haben selbige sich deßfals respective bey Unser Rent-Cammer oder Groß-Voigtey zu melden, und versichert zu seyn, daß sie mit ihrer Nohtdurfft jedesmahl zur Genüge gehöret werden sollen.

Wir befehlen demnach allen und jeden hiemit, sich nach dem Inhalt dieser Unser Verordnung gebührend zu achten, und soll solche nicht allein auf denen Aemtern vor den Amts-Stuben und sonst gewöhnlicher Orten öffentlich angeschlagen, sondern auch auf denen Kirch-Höfen verlesen, und solche Vorlesung bey jedesmahligem Land-Gerichte wiederholet werden.

Geben in Unserer Residentz-Stadt Hannover, den 30. Octbr. des 1750ten Jahres, Unseres Reichs im Vier und Zwanzigsten.

L. S. GEORGE REX.

P. A. v. Münchhausen.

Anlage III.

Amt Lachemsche Holztaxe für die Interessenten de 1748.

1. Eichennutzholz.

Ein Klafter Eichen-Böttcherholz 6′ cubic	6	rthlr.	—	mgl.	—	pf.
„ Malter desgl. 4′ „	1	„	28	„	—	„
„ Eichheister zu Rademacherarbeit von jedem Cubicfuss in die Länge . . .	—	„	1	„	4	„
Ein Eichheister zu Rademacherarbeit von 13″ □	—	„	1	„	6	„
Ein Eichheister zu Rademacherarbeit von 14″ □	—	„	2	„	—	„
Ein Eichheister zu Rademacherarbeit von 15″ □	—	„	2	„	2	„
Ein Eichheister zu Rademacherarbeit von 16″ □	—	„	2	„	5	„
Ein Eichheister zu Rademacherarbeit von 17″ □	—	„	3	„	—	„
Ein Eichheister zu Rademacherarbeit von 18″ □	—	„	3	„	3	„
Ein Schock Eichen-Staken 6′ lang 4″ breit 2″ dick	—	„	24	„	—	„
Ein Siel oder Schraul 10—12′ lang . .	—	„	9	„	—	„

2. Eichenbauholz.

Grundholz 9—11 Zoll □	—	rthlr.	—	mgl.	4	pf.
Ständerholz 8—10 Zoll □	—	„	—	„	3	„
Einzüge 9—9 Zoll □	—	„	—	„	3	„
Mauerplatten 6—8 Zoll □						
Hahnebalken 7—8 „	—	„	—	„	2½	„
Bandholz 8—8 „						
Riegelholz 6—7 „	—	„	—	„	2	„

3. Buchen-Bau- und Nutzholz.

Eine Buche von 11—12 Spann, der Fuss	—	rthlr.	2	mgl.	—	pf.
„ „ „ 10—11 „ „ „	—	„	1	„	6	„
„ „ „ 9—10 „ „ „	—	„	1	„	4	„
„ „ „ 8—9 „ „ „	—	„	1	„	2	„
„ „ „ 7—8 „ „ „	—	„	1	„	—	„
Ein Buchheister von 6—7 Spann, der Fuss	—	„	—	„	6	„
Ein Buchheister von 5—6 Spann, der Fuss	—	„	—	„	5	„
Ein Buchheister von 4—5 Spann, der Fuss	—	„	—	„	4	„
Ein Buchheister von 3—4 Spann, der Fuss	—	„	—	„	3	„
Ein Buchheister von 2—3 Spann, der Fuss	—	„	—	„	2	„
Ein einspanniger Leiter- und Wiesbaum 18—24′ lang	—	„	3	„	—	„
Eine einspannige Wagendeichsel 12—14′ lang	—	„	3	„	—	„
Ein Schock runde Latten über 24′ lang	1	„	—	„	—	„
„ „ „ „ 18—24′ lang	—	„	30	„	—	„
„ „ „ „ 12—18′ lang	—	„	24	„	—	„
„ „ lange Buchenpfähle 12—14′ lang 2 Spann dick	1	„	—	„	—	„
Ein Schock kurze Buchenpfähle 5—7′ lang 1 Spann θ behuf der Weserschlachten	—	„	18	„	—	„

4. Brennholz.

Ein Klafter Eichen- oder Buchen-Brennholz ohne Unterschied 6′ cubic	—	rthlr.	9	mgl.	—	pf.
Eine Wruge Eichen- oder Buchen-Stukenholz 4′ cubic	—	„	3	„	—	„

Das Brennholz für die adeligen Interessenten, imgleichen sämmtliches Deputatholz ist bisher beständig 3 mgl. das Fuder angeschlagen Facit vom Klafter 6′ cubic	— rthlr.	6 mgl.	— pf.

5. Weiches Holz.

Ein Schock Ahn-, Fach-, Deckel- und Zaunruthen von Buchen-Fallholz, jedes Bund 8—12′ lang 3′ stark am Bande gemessen, deren 30 Bund auf 1 Fuder gerechnet	— rthlr.	24 mgl.	— pf.
Ein Schock lange Waasen, das Bund 8′ lang 3′ stark am Bande gemessen, deren 30 Bund auf ein Fuder gehen . .	— „	9 „	— „

Ein Spann ist soviel, wie man mit der Hand umspannen kann, durchschnittlich 10 Zoll. Es gab demnach 1-, 2-, 3-, 4-, 5-, 6- und mehrspännige Bäume.

Anlage IV.

Reglement über Uniform der Forst- und Jagdbediente.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Die Uniform grünes Tuch mitteler Farbe nach beiliegender Probe.
2) Stickerei sowohl als Besetzung, Gold.
3) Der Uniform-Rock mit stehendem Kragen, ohne Rabatten, vorn mit 8 Knöpfen, zugeknöpft zu tragen, der Aufschlag an den mit Tuch zu fütternden Schössen ohne Knopf.
4) Die Beinkleider über Stiefeln mit Sporn, bis zum reitenden Förster inclusive zu tragen, von dunkel grauem Tuche, vorgeschriebener Farbe nach beiliegender Probe, mit grün tuchener Besetzung von der Farbe der Uniform, und zwar für die Officianten mit dem Range abwärts bis zum Capitain inclusive zwei Streifen und Passé poil dazwischen, für die bis zum reitenden Förster inclusive ein Streifen auf der Naht, für die vom reitenden Förster abwärts blosser Passé poil auf der Naht.
5) Der Hut wie bisher, bei Hofe: mit den bisherigen Abzeichen, für den General-Lieutenants- und General-Majors-Rang weisser Feder, für das übrige hoffähige Personal schwarzer Feder; im Dienste ohne Feder; der Ueberfall daran, 6 goldene runde platt liegende Crepinen, platte Cordons, Cocarde nach Vorschrift.

6) Der Ober- und Vice-Jägermeister tragen Knöpfe mit E. A. R., alle übrigen Forst- und Jagdbediente, mit Ausnahme der Holzknechte und Holzvoigte aus dem Bauernstande, Knöpfe mit dem Königlichen Wappen, dem gekrönten Pferde und darunter befindlichen Wolfsangel.
7) Die Epaulette, so wie die Hirschfänger-Koppel-Schilder sind mit dem gleichen Wappen, Pferd mit Krone und Wolfsangel versehen.
8) Die Hirschfänger:
   a) für die höheren Forst-Officianten bis Capitains-Rang inclusive, desgleichen für die Ober-Forstamts-Auditoren, unverändert nach der bisherigen Form, Griff von Elfenbein mit Gold;
   b) für die übrigen Forst-Officianten unverändert wie bisher;

   werden mit Porte-épée nach vorgeschriebener Form, jedoch das Porte-épée nur von den Officianten abwärts bis zum reitenden Förster inclusive, bei Galla in gestickten oder mit Gold besetzten Koppeln über der Schulter und über der Uniform, bei anderen Gelegenheiten in einem Koppel mit Tasche von schwarz lackirtem Leder unter der Uniform, aber ebenfalls über der Schulter getragen. Im eigentlichen Dienste aber ist der Hirschfänger an einem Koppel von schwarz lackirtem Leder, in lederner Tasche und mit Schild um den Leib zu tragen, und zwar so, dass das Koppel zwischen dem 7ten und 8ten Knopfe vorn durch liegt, hinten aber auf den beiden Knöpfen der Taille ruhet.
9) Uniform-Oberrock mit stehendem Kragen, 2 Reihen Knöpfe, 6 Stück auf jeder Seite.
10) Für die Forst-Inspectoren, Oberförster und reitende Förster cessirt die bisherige Staats-Uniform.
11) Im Dienste tragen die Forst- und Jagdbediente, wenn nicht bei besonderen Gelegenheiten anders bestimmt wird, als Kopfbedeckung eine grüne Kappe, Uniforms-Farbe, mit hellgrünen Streifen.

II. Besondere Bestimmungen.

1) Der General-Forst-Director, die Ober-Forstmeister, die Forstmeister, die Forst- und Jagdjunker erhalten zur Staats-Uniform die bisherige zweite Uniform mit Stickerei auf Kragen, Taschen und Aufschlägen, die Rockschösse aufgeschlagen, jedoch ohne Knopf.
2) Der Ober-Jägermeister und Vice-Oberjägermeister erhalten auf gleichem Rocke die Stickerei der Ober-Hofbeamte.

3) Bei diesen ad 1 und 2 bezeichneten Uniformen werden bei grossen Hoffesten en galla weisse enge Beinkleider in Stiefeln mit Sporn wie bisher getragen.

4) Der Oberwildmeister, Hofjäger, die Wildmeister behalten bis auf weitere, etwaige abändernde Bestimmungen die bisherige Staats-Uniform.

5) Ausser den Galla-Uniformen behalten die sämmtlichen vorbenannten Forst- und Jagdbediente, so wie der Forst-Rath, die Forst-Inspectoren und Oberförster die sub Nro. 3 der allgemeinen Bestimmungen vorgeschriebene Uniform, Kragen und Aufschläge von grünem Sammt. Auf der Uniform ganz wie bisher werden vorn, neben den 8 Knöpfen und 8 Knöpflöchern, 8 schmale in Seide etc. aufgenähete Baletten, desgleichen auf den Aermeln 4 Knöpfe mit solchen Baletten, desgleichen auf jedem Rockschosse 4 Knöpfe mit solchen Baletten getragen.

Bei dieser Uniform sowohl, als der gestickten Uniform, wenn selbige ohne gestickte Hornfessel und Hirschfänger-Koppel getragen wird, sind grüne Beinkleider über Stiefeln mit Sporn von der Farbe der Uniform mit einer goldenen Tresse gestattet, jedoch nur bei den Rang-Classen abwärts bis zum Capitain inclusive. Der Forstrath trägt, wenn er wirklich vom Fache, bei der Uniform den Hirschfänger.

6) Ganz gleiche Uniformen tragen der Jagd-Secretair, die Forst-Secretaire und die künftigen Ober-Forstamts-Auditoren, jedoch ersterer statt des Hirschfängers einen Degen.

7) Die nämliche Uniform mit dem einzigen Unterschiede, dass Kragen und Aufschläge nicht von Sammt, sondern von Tuch sind, tragen die reitenden Förster, Forstamts-Auditoren, Gehägereuter, Federschützen und Königlichen Jäger.

8) Die gehenden Förster, Gränzschützen, Unterförster, Gehülfsjäger, so wie Forstaufseher und Holzvoigte aus der Classe der Feldjäger tragen Uniformen in Farbe und Schnitt ganz wie vorbemerkt, gleiche Anzahl Knöpfe vorn, aber ohne die schmalen Baletten, desgleichen nur ein Knopf auf jedem Aermel und auf jedem Rockschosse eine Patte mit 3 Knöpfen.

9) An den Dienst-Oberröcken von grüner Uniform-Farbe tragen alle Officianten, vom reitenden Förster exclusive aufwärts, einen Kragen von grünem Sammt, vom reitenden Förster inclusive abwärts, den Kragen von Tuch.

10) Die Epaulette werden nach den verschiedenen Graden des Ranges getragen, und zwar:

Der Ober-Jägermeister und General-Forst-Director mit General-Lieutenants-Rang, Epaulette mit Crepinen und 1 Gradations-Stern.

Die Ober-Forstmeister mit General-Majors-Rang, gleiche Epaulette, aber ohne Gradations-Stern.

Die Ober-Forstmeister und Vice-Oberjägermeister mit Obersten-Rang, Epaulette mit Candillen und 2 Gradations-Sternen.

Forstmeister mit Oberstlieutenants-Rang, Epaulette mit Candillen und 1 Gradations-Stern.

Forst- und Jagd-Rath, Forst-Inspectoren und Oberförster, desgleichen Forstjunker, Jagdjunker, Oberwildmeister und Hofjäger, Epaulette mit Candillen ohne Gradations-Stern.

Wildmeister, Contra-Epaulette mit 2 Gradations-Sternen.

Jagd-Secretair, Forst-Secretaire und Ober-Forstamts-Auditoren, Contra-Epaulette mit 1 Gradations-Stern.

Reitende Förster, Forstamts-Auditoren, Federschützen, Gehägereuter, Contra-Epaulette ohne Gradations-Stern.

Die Königlichen Jäger erhalten Contra-Epaulette nach näherer Bestimmung.

Gehende Förster Contra-Epaulette ohne goldene Rampe und die Tresse, worauf das gekrönte Pferd mit Wolfsangel, nicht von Gold, sondern grüner Wolle oder Halbwolle.

Unterförster, Grenzschützen, Forstaufseher, Holzvoigte und Gehülfsjäger, keine Contra-Epaulette, sondern zwei von Gold und grüner Wolle gedrehete Achselbänder.

11) Der Jagdseiler und Zeugwärter tragen die Uniform der gehenden Förster bei Jagden, jedoch keine Seiten-Gewehre, auch keine Contra-Epaulette.

12) Die Jagd- und Forstbediente erscheinen bei Jagden, bei Anwesenheit Seiner Majestät, in Uniform ohne Epaulette, mit Hirschfänger, Uniform-Kappe und nach Umständen in Schuh und Gamaschen oder Wasserstiefeln. Soll von dieser Regel abgewichen werden, so ergehet bei der Bestellung eine andere Bestimmung.

Dieses Reglement findet auch seine Anwendung auf die Harz- und Kloster-Cammer-Forstbeamte.

Hannover, den 7ten December 1837.

Ernst August.

F. v. Malortie.

Register.

Achim II 81.
Adelebsen I 52. II 5.
Aerzen I 58. 369. II 8. 37. 42. 63. 176. 190. 195. 202. 321. 446. 449. 466. 467. 471.
Ahlden II 35.
Ahrenfeld I 346.
Albshausen I 69.
Alfeld I 401.
Alferde I 55.
Allersheim I 340.
Altwasser I 52. 56.
Amelungsborn I 57. 66. 94. II 31. 157.
Asche I 68. 230. 231.
Atzenhausen I 225. 226.

Bakede I 78. 79.
Balrus I 295.
Bäntorf II 176.
Barbis I 331.
Barsinghausen I 96. 98. 112. 113. 114. II 4. 6.
Bartholfelde I 331.
Bassum II 6. 35. 47.
Baven I 60.
Beber I 77. 79.
Bechlin I 441.
Beeskow II 323.
Belzberg I 263.
Bennigsen II 40.
Bercke I 321.
Bergen I 74.
Betzendorf I 49.
Beutzum I 55.
Bevern I 340.
Beverstedt II 32.
Biegen I 175.
Binder I 270. 332.
Birkenberg II 2.
Bisperode I 52.
Bissendorf I 36.
Blankenhagen I 230. 232. 251.
Blumenau I 96. 114. 122. 125. II 401. 471. 476.
Bockerode I 55.
Bodenteich II 83.
Bokeloh I 38. 81. 128. II 111.
Bösinghausen I 238.
Bovenden I 36. 299. 302. II 86. 445.
Brackenberg I 36. 38. 52. 53. 219. 221. II 5. 210. 317. 442. 448. 449. 450. 454. 463. 466. 467. 469.
Bramwald I 207. 212. 213. 219. II 64. 70. 92.
Bredenbeck I 52. 100.
Bremen I 150. II 82. 226.
Bremerförde I 151. II 37.
Bremke I 291.
Brieskow I 52.
Brunnenbostel I 55.
Brünninghausen II 191.
Brunstein I 36. 42. 43. 56. 302. II 7. 210. 445. 456.
Bückeberg I 86.
Burg I 174.
Bursfelde I 57. 68.
Buxtehude I 50.

Calefeld I 311.

Calenberg I 36. 38. 45. 85. 171. 374. II 6. 13. 16. 41. 48. 71. 226. 317. 393. 446. 449. 471. 473. 477.
Catelnburg I 318. 319. II 178. 210. 384. 445. 464. 467. 471.
Cattenbühl II 71.
Celle II 33. 45. 225.
Christianstadt II 169.
Coldingen I 37. 38. 43. 377. II 2. 41. 69. 310.
Coppenbrügge I 24. 27. 34. 46. 47. 93. 171. 350. II 5. 8. 44. 46. 72. 76. 202. 471. 477.
Cottbus I 73.
Crossen I 162.

Dankelshausen I 214.
Dannenberg II 463.
Dassel I 252. 272. II 31. 45. 62. 71. 362.
Dassensen I 316.
Dehmkerbrok I 437.
Deister I 105. 106. II 31. 62. 395. 398.
Deistermark I 106.
Denkershausen I 305.
Derneburg I 66.
Desum I 57.
Diepholz I 147. 148. II 36. 37. 40. 447. 448.
Dissen I 66.
Ditterke I 118.
Dobriluk II 169. 170.
Doethebergen I 118.
Dögerode I 312.
Döhren I 91.
Dorste I 329.
Dörverden II 81.
Dransfeld II 5.
Duderstadt I 71.
Duingen I 346.

Ebbinghausen I 100.
Ebennigsen I 52.
Ebergötzen I 323. 324.
Eboldshausen I 311.
Ebstorf I 60.
Eckwarden I 67.
Edesheim I 306.
Egestorf I 101. 105. 110. 111. 329. II 7.
Egge I 436.
Eggerserbrog I 52.
Ehrenburg II 40.
Eilenriede II 69.
Eilensen II 6.
Eilhausen I 164.
Eimbeck II 45. 62.
Eimbeckhausen I 79.
Eldagsen I 52. II 45. 198.
Elliehausen I 240.
Ellierode I 230. 231.
Elfass I 263.
Elvershausen I 71. 305.
Elze I 55. 93.
Emmenhausen I 240.
Emmern II 194.
Erichsburg I 36. 42. 43. 53. 264. II 2. 6. 7. 64. 92. 177. 199. 309. 312. 326. 352. 448. 449. 453. 454. 460. 467. 473. 476.
Ertinghausen I 230. 231.
Escherde I 401.
Eschershausen I 337.
Esebeck I 240.
Espolde I 232. 407. II 176.
Etzenborn I 290.
Everlohe I 100.
Everstein I 341. II 32.
Exten I 89.
Eystorf I 329. II 7.

Falkenhagen I 324.
Fischbeck I 86. 424. 429. 437. 446 II 38.
Forst I 340. II 468.
Fredelsloh I 251.
Friedland I 36. 42. 43. 44. 46. 286. II 5. 44. 70.
Frille I 84.
Fürstenberg I 337. II 47. 64. 176.
Fürstenhagen I 219. 243.

Gandersheim I 72. 218. II 157.
Gehrden I 95. 376.
Gelliehausen I 291.
Gestorf I 95.
Gieboldehausen I 36. 324. II 375.
Gieselwerder I 205.
Gillersheim I 319. 321.
Gladebeck I 36 233. 240. II 5.
Glashof I 55.
Gleichenstein II 36. 37.
Goltern I 120.
Gr. Goltern I 101. 108. 113.
Goslar II 31. 32.
Göttingen I 26. 57. 85. 95. 171. 186.

238 240. 295. II 5. 6. 13. 32. 45. 48. 226. 361. 445. 459. 464.
Gramzow I 46.
Greene I 333. 336. 399. II 56.
Grinderwald I 66. 132.
Grohnde I 36. 38. 46. 54. 91. 171. 240. 364. 472. II. 72. 176. 195. 199. 202. 440. 446. 449. 467. 471.
Grona I 178.
Gronau I 55. 402.
Gross Heere I 332.
Grubenhagen I 43. 162. II. 6. 13. 365.
Gümmer Wald I 116.
Guschau II 169.

Haarth I 52. 53.
Hallerburg I 373. II 330.
Hallerspringe I 52. II 31.
Halvesdorf I 437.
Hameln I 84. 206. 419. II 5. 45.
Hämelschenburg II 216. 321.
Hannover I 377. II 5. 45.
Hanstein I 69.
Hardegsen I 6. 36. 42. 226. II 5. 45. 70. 176. 177. 199. 311. 351. 443. 448. 456. 458. 459. 460. 468.
Hardenberg I 52. 261.
Harriehausen I 312.
Harste I 6. 36. 43. 45. 56. 218. 234. II 5. 6. 23. 34. 47. 310. 351.
Harz II 31.
Hastenbeck I 52.
Haverbeck I 437.
Heidelbeck I 89.
Helmeringhausen I 101.
Helpensen I 429.
Hemeln I 206.
Hemeringen I 417. 437.
Hemsen I 132.
Herberhausen I 238.
Herkendorf I 426. 437. 441. II 24.
Herzberg I 46. 56. 71. 325. II 7. 62. 304. 371. 391. 445. 464. 467. 471.
Hetjershausen I 240.
Hettensen I 230. 231.
Hevensen I 230. 231.
Hildesheim I 72. 159. 332. II 6. 334.
Höckelheim I 251.
Hohenbostel I 54. 98. II 39.
Hohenbüchen I 335.
Hohnstedt I 306.
Hohnstein I 12.
Hollenstedt I 318.
Kl. Holtensen I 56.
Holtensen I 240. 304.
Holzminden I 26. 339. II 45. 56.
Homburg I 342.
Hopfenbruch I 117.
Höxter I 67.
Hoya I 12. 35. 42. 155. 165. II 4. 12. 19. 29. 30. 31. 47. 81. 226.
Hoyerhausen I 56.
Hülsede I 77.
Hunnesrück I 53. 162. 259. 261. 265. II 6. 42. 48. 109. 298. 464.
Husen I 99.

Iber I 316.
Ilten I 64. 74. 98.
Ischenrode I 292.
Isenhagen I 50. 74. II 7.

Katzenbeutel II 71.
Kauffunger Wald I 202. II. 70.
Kloppenburg I 160.
Knutbühren I 240.
Kottsemke I 52.

Lachem I 18. 89. 407. 419. 435. II 19. 23. 50. 73. 123. 162. 174. 232. 266. 298. 326. 357. 411. 471. 472. 474. 477.
Lagow II 324.
Lamspringe I 401. 402.
Landolfshausen I 324.
Langenhagen I 376. 379. II 63. 285.
Langreder I 101. 105. 111. 113.
Lathwehren I 119.
Lauenau I 75. 81. II 41. 329. 446. 450. 467. 471.
Lauenberg I 7. 11. 43. 252. 259. II 37. 92. 109. 177. 362. 444. 468. 472.
Lauenburg II 405.
Lauenförde I 36. 42. 47. 274. 277. II 44. 176. 193. 202. 443. 458. 459. 463. 470. 476.
Lauenstein I 17. 18. 42. 91. 112. 342. II 5. 8. 12. 42. 45. 53. 61. 62. 69. 71. 72. 86. 94. 96. 132. 173. 176. 307. 339. 352. 446. 449. 462. 471.
Leineberg I 236.
Leineholz I 224.
Leisenrode I 229.
Lemförde I 148.
Gr. Lengden I 295.
Kl. Lengden I 295.

Lenglern I 240.
Leveste I 100.
Lichtenborn I 230. 231.
Liebenburg I 43. II 69. 472.
Lindau I 36. 321. II 37. 38. 44.
Lindenhagen I 52.
Lindow I 52.
Linsburg I 132.
Lippoldsberg I 43.
Lippoldshausen I 225. 226.
Lohe I 55.
Lohinke I 50.
Ludenhagen I 52.
Lüderssen II 40.
Lügde II 37.
Lünê I 50.
Lüneburg I 50. 52. 74. 85. 159. II 6. 37. 45. 48. 225.
Lüthorst I 34. 37. 43. 263. II 444. 448. 456.
Lutterberg II 378.
Lutterhausen I 231.
Luttringhausen I 79. 230.

Marcke I 309.
Marienau I 52. II 158
Marienburg I 94.
Markeldissen I 334.
Medebach II 211.
Medingen I 50. 159.
Meensen I 225. 226.
Mesmerode I 81.
St. Michaelis I 50.
Minden I 90.
Mohrin II 301.
Möllenbeck I 89. 156. II 39.
Mollenfelde I 225. 226.
Moringen I 6. 43. 58. 232. 233. 247. 261. II 5. 176. 177. 316. 351. 362. 467.
Mukrow I 52.
Munzel I 120.
Münden I 38. 77. 202. 205. 206. 217. II 2. 8. 45. 47. 49. 70. 73. 86. 101. 108. 176. 199. 204. 311. 350. 454. 463. 466. 469. 475. 476.
Münder I 78. 111. II 5. 45.

Negenborn I 318.
Nettelrede I 79.
Neuhaus I 265.
Neustadt a/R. I 171. 382. 385. II 312. 336. 353. 404.
Niedeck I 36. 56. 292. II 5. 210. 445.
Nienburg I 37. 42. 55. 138. 143. II 71. 158.
Nienhagen I 251.
Nienover I 43. 165. 206. 277. II 61. 62. 64. 69. 90. 91. 176. 199. 202. 315. 330. 443. 447. 448. 449. 453. 454. 458. 459. 460. 461. 463. 470. 473. 475. 476.
Northeim I 26. 57. II 45.
Northolz I 52.
Nürnberg II 47.

Oberwald I 56. 60.
Ockensen I 346.
Ohrenberg II 2.
Ohsen I 171. 367. II 173. 176. 199. 202. 446. 448. 467. 471.
Oldendorf I 426. II 5. 24. 524.
Oldenrode I 251.
Oelper I 332.
Olenhusen I 214. 218.
Osnabrück I 64. 162. 166. II 198. 452.
Osterhagen I 331.
Ostermark I 56.
Osterode I 329. II 5. 45. 368. 390.
Osterwald I 349.
Ottenstein I 341.

Paderborn I 66. 67. II 48.
Parensen I 240.
Pattensen I 95.
Pegestorf I 54.
Peitz II 324.
Plesse I 300.
Pohle I 77.
Polle I 54. 171. 363. II 176. 199. 202. 337. 352. 446. 467. 471.
Poppenburg I 56. 93.
Posteholz I 430.
Pyrmont II 62.

Radolfshausen I 36. 43. 71. II 321. 388. 445.
Ramstede I 88.
Reddersen I 102. 161.
Rehburg I 57. 382. II 335. 352. 447. 449. 466. 471. 472.
Reinhartswald I 179.
Reinhausen I 287. 291. II 290. 296. 318.
Ricklingen I 381. II 405.
Ringelheim I 332.

Rinteln II 45.
Rohringen I 238.
Rohrsdorf I 49.
Ronnenberg I 100.
Rössing I 55.
Rotenkirchen I 34. 36. 42. 53. 57. 171. 259. 261. 312. II 2. 5. 6. 23. 49. 176. 195. 202. 210. 386. 445. 448. 449. 453. 464. 472. 473.
Rott I 346.
Rottorf I 423.
Rumbeck I 417.

Sachsenhagen II 32.
Salzderhelden I 34. 43. 316. II 386. 445.
Salzhemmendorf I 346.
Salzwedel II 42.
Scharfoldendorf I 337.
Scharnebeck I 50.
Scharzfeld I 330.
Scharzfels I 330. II 7. 445. 464.
Schaumburg I 85. 89. 161. II 32. 37. 48. 73. 405. 471.
Schlarpe I 230. 231.
Schmolnitz II 41.
Schonenberg I 180.
Schwarmstedt I 55.
Schwöbber I 430.
Sebbenhausen I 55.
Sebexen I 312.
Seesen I 72. II 32.
Senftenberg II 169. 170.
Sichelnstein I 36. 43. 47. 187. 201. II 70. 101. 290. 349. 353.
Solingen I 247.
Solling I 179. II 31. 54. 64. 68. 70.
Sorau II 169.
Sorsum I 55.
Söse I 71.
Spenghe II 39.
Spiegelberg I 46. 49.
Spremberg II 169.
Springe I 54. 81. 111. 171. 357. II 5. 42. 176. 352. 446. 449.
Stadtoldendorf I 337.
Staue I 426. II 24.
Steierberg II 81.
Steimke I 55.
Steina I 52.
Steinwedel I 66. 72. 165.
Stemmerholz I 119.
Steuerwald II 210.
Stöckheim I 316.
Stolzenau I 142. II 47. 82. 353.
Suerser Mark I 101.
Süntel I 81.
Sutrode I 321.
Syke II 34. 81. 353.

Tanger I 171.
Tauchel I 52.
Thüdinghausen I 232.
Treuenbrietzen I 176.
Triebel II 169.
Trögen I 232. 251.
Tudenhausen I 230.

Uessinghausen I 231. 232.
Ullersdorf II 169.
Uslar I 34. 36. 37. 43. 53. 206. 231. 232. 241. II 5. 44. 45. 64. 92. 176. 195. 199. 202. 314. 361. 443. 449. 450. 459. 460. 472.

Kl. Varlingen I 55.
Vechte I 160.
Verden II 226.
Vogelbeck I 305.
Völksen I 318.
Vorde II 32.
Vorderdeister I 159.

Wachenhausen I 321.
Waldeck I 161. 164.
Wallensen I 346.
Walsrode I 50.
Weende I 237.
Weenzen II 62.
Wendenborstel I 55.
Wendland I 171.
Weningreder I 100.
Wennigsen I 97. 100. 101. 103. 112. 113. 114. 376. II 6. 352. 446. 449. 450.
Werla I 158.
Werrigsen I 276.
Westerhof I 36. 42. 43. 44. 46. 47. 306. 309. II 5. 7. 446.
Westerholz I 104.
Wichtringhausen I 113. 114.
Wickensen I 336. 342.
Wiershausen I 312.
Wildeshausen I 160. II 82.
Willershausen I 311.
Winsen I 160. II 33.

Winzenburg I 56. 61. 386. II 5. 39. 40. 62. 86. 98.
Wittenburg I 55. II 6. 311.
Woldenberg I 332. II 176.
Wolbrechtshausen I 230. 231.
Wolfenbüttel I 47. 333. II 335.
Wöllmershausen I 291.
Wölpe I 38. 54. 55. 129. 158. 165. II 69, 336. 352. 447. 448.
Wülfingen I 55.
Wülfinghausen I 93. 357. II 6. 449.
Wunstorf I 27. 66. 99. 106. 107. 113. 114. 117. 119. 165. II 38. 41. 45.

Zeven I 50.
Zossen I 172.

Druckfehler.

Seite	3	Zeile	25	von	oben	statt Art lies Axt.
„	6	„	15	„	„	„ Wellensen lies Wellersen.
„	12	„	18	„	„	„ Erbäre lies Erbäxe.
„	16	„	18	„	unten	„ Forstinteressen lies Forstinteressenten.
„	18	„	22	„	oben	„ Hannöverschen lies hannöverschen.
„	20	„	6	„	unten	„ Lieferungen lies Schonungen.
„	21	„	6	„	oben	„ wird. Sofort lies wird; sofort.
„	22	„	15	„	unten	„ Geschichtsschreiber lies Geschichtschreiber.
„	23	„	8	„	oben	„ privative lies privativ.
„	27	„	7	„	unten	„ Amtsleute lies Amtleute.
„	31	„	10	„	„	„ Landstädte lies Landstücke.
„	33	„	9	„	„	„ 1355 lies 1535.
„	35	„	16	„	oben	„ erste lies echte.
„	35					Die Noten 1 und 2 sind vertauscht.
„	38	„	7	„	unten	„ Rettem lies Rettene.
„	48	„	15	„	oben	„ von lies vor.
„	62	„	17	„	„	„ 8 ggl. lies 8 gl.
„	63	„	17	„	„	„ Limbur lies Limburg.
„	63	„	15	„	unten	„ Bestellung lies Bestallung.
„	63	„	14	„	„	„ Wegsknechte lies Kriegsknechte.
„	68	„	4	„	oben	„ vor lies von.
„	76	„	5	„	„	„ jeden freien lies jedes freien.
„	77	„	9	„	unten	„ Cocidis lies Codicis.
„	80	„	7	„	„	„ Sachsenwalde lies Sachsenlande.
„	81	„	22	„	„	„ Osminy lies Osning.
„	90	„	11	„	oben	„ Urkunden lies Urkundler.
„	90	„	11	„	„	„ gihleria lies giheia.
„	91	„	3	„	„	„ Wörrigsen lies Würrigsen.
„	91	„	4	„	„	„ Froringer lies Frorieper.
„	91	„	8	„	„	„ königliche lies landesherrliche.
„	92	„	1	„	„	„ Hünneberge lies Hünenberge.
„	95	„	22	„	„	„ königliche lies landesherrliche.
„	96	„	14	„	unten	„ Brokammer lies Bockenemer.
„	98	„	1	„	oben	„ weiden lies meiden.

Seite 99	Zeile 22	von	oben	statt	Hinneberg lies Henneberg.
„ 102	„ 21	„	„	„	sin lies sind.
„ 104	„ 11	„	„	„	zu lies zur.
„ 106	„ 11	„	„	„	1577–1573 lies 1577–1578.
„ 106	„ 20	„	„	„	Deckungen lies Dickungen.
„ 113	„ 22	„	unten	„	Meinsen lies Memsen.
„ 114	„ 4	„	oben	„	Bilmor lies Bilmer.
„ 114	„ 16	„	„	„	Tanniht lies Tannicht.
„ 119	„ 3	„	„	„	der Blätter die Wintereiche lies die Blätter der Wintereiche.
„ 125	„ 3	„	„	„	Höfen lies Höhen.
„ 126	„ 3	„	„	„	Giessen lies Griessen.
„ 126	„ 20	„	unten	„	Sabbath lies Sablath.
„ 127	„ 24	„	oben	„	Baumforsten lies Bauerforsten.
„ 127	„ 11	„	unten	„	wo lies wol.
„ 141	„ 8	„	oben	„	Lohleusch lies Lohbusch.
„ 142	„ 9 u. 10	„	unten	„	Hudenwagen lies Hudewrogen.
„ 143	„ 3	„	oben	„	Trescka lies Treseka.
„ 146	„ 6	„	„	„	„genicken“ lies „Genicken“.
„ 156	„ 10	„	unten	„	Hubergerichten lies Hubergerichte.
„ 158	„ 6	„	„	„	Waldschätzer lies Waldschützer.
„ 161	„ 11	„	„	„	Sabbath lies Sablath.
„ 162	„ 11	„	oben	„	Acht lies Achtworden.
„ 165	„ 1	„	„	„	Pesterholz lies Posteholz.
„ 177	„ 22	„	„	„	Abgesehen lies 5. Abgesehen.
„ 177	„ 25	„	„	„	Hainberg lies Aerzen.
„ 178	„ 17	„	„	„	Neumhagen lies Neuenhagen.
„ 179	„ 15	„	unten	„	Leonhard lies Bernhard.
„ 182	„ 10	„	oben	„	Münden lies Münder.
„ 184	„ 18	„	unten	„	Spetzchese lies Spetzehese.
„ 186	„ 1	„	oben	„	Erbären lies Erbäxen.
„ 193	„ 12	„	„	„	Reiseholz-Portionen lies Reiheholz-Portionen.
„ 198	„ 11	„	„	„	Waldes lies Wadels.
„ 198	„ 12	„	„	„	Hacken lies Harken.
„ 204	„ 2	„	unten	„	4 Thaler lies 1 Thaler.
„ 206	„ 3	„	oben	„	wurde lies wurden.
„ 208	„ 14	„	unten	„	Haarn lies Haare.
„ 221	„ 3	„	oben	„	Hägemast lies Hägermast.
„ 221	„ 19	„	„	„	Mach lies Nach.
„ 221	„ 20	„	„	„	Einführung lies Einfähmung.
„ 222	„ 9	„	unten	„	Holzberechtigt lies holzberechtigt.
„ 224	„ 22	„	oben	„	Eichschonung lies Einschonung.
„ 226	„ 13	„	„	„	zu lies zur.
„ 234	„ 19	„	„	„	vil lies vel.
„ 235	„ 12	„	„	„	braunschweigisch lies braunschweigsche.
„ 241	„ 11	„	„	„	1840 lies 1740.
„ 242	„ 1	„	„	„	Gericht lies Gerichte.
„ 242	„ 19	„	unten	„	VI lies IV.
„ 244	„ 17	„	oben	„	Hessen-, Sachsen- lies Hessen-Sachsen- und.
„ 244	„ 18	„	unten	„	höchsten lies höchster.
„ 245	„ 18	„	„	„	Jahrhundert lies Jahrhunderts.

Seite	246	Zeile	11	von	unten	statt Schina lies Schinna.
„	250	„	16	„	oben	„ Gronau, dahin lies Gronau. Dahin.
„	261	„	24	„	„	„ bezüchtigte lies Bezüchtigte.
„	264	„	13.14	„	„	„ der Forstgerichtsdirector lies des Forstgerichts Director.
„	272	„	22	„	„	„ seinen lies seiner.
„	275	„	2	„	„	„ Wahr lies Woche.
„	277	„	3	„	„	„ eine lies einer.
„	280	„	11	„	unten	„ Gewächsen lies Gewässern.
„	282	„	16	„	„	„ erschien lies erschienen.
„	285	„	12	„	„	„ beidigt lies beeidigt.
„	290	„	14	„	„	„ berechtigten lies Berechtigten.
„	295	„	26	„	oben	„ Börden lies Bürden.
„	302	„	1	„	„	„ Holzeinfuhr und -ausfuhr lies Holzein- und Ausfuhr.
„	313	„	17	„	„	„ Sieverhausen lies Sieversbausen.
„	317	„	18	„	„	„ Brickenholze lies Breitenholze.
„	317	„	8	„	unten	„ Tiefen und Kuhlsicke lies Tiefen- und Kuhlsieke.
„	321	„	16	„	oben	„ Extrane lies Extraner.
„	322	„	19	„	„	„ welfieche lies welfische.
„	322	„	20	„	„	„ Gswöhnlich lies Gewöhnlich.
„	323	„	4	„	„	„ Kreis-Wegeverbesserungsholz lies Freies Wegebesserungsholz.
„	325	„	8	„	unten	waren [fällt weg].
„	326	„	9	„	„	„ 17. lies 18.
„	329	„	22	„	oben	„ 1672 lies 1572.
„	330	„	16	„	unten	„ werden lies wurden.
„	332	„	4	„	oben	„ Umbewohner lies Umwohner.
„	332	„	13	„	„	das Komma fällt weg.
„	332	„	16	„	„	„ abez lies aber.
„	333	„	2	„	unten	„ 1596 lies 1586.
„	337	„	15	„	oben	„ Kuppenberg lies Kappenberg.
„	342	„	14	„	unten	„ welcher lies welchen.
„	344	„	7	„	„	„ Kortmann lies Koetmann.
„	350	„	11	„	oben	„ Stadtforst, dem lies Stadtforst grenzend, dem
„	353	„	4	„	„	„ Goslerszinken lies Goslerszieken.
„	361	„	5	„	unten	„ Spielestaken lies Spielenstaken.
„	362	„	15	„	oben	„ Nutzholz, wenn lies Nutzholz vom.
„	363	„	8	„	„	„ beflanzen lies bepflanzen.
„	379	„	4	„	„	„ Feuerholz etc. hieb lies Feuerholz etc. -Hieb.
„	391	„	7	„	„	„ 1620 lies 1622.
„	394	„	17	„	unten	„ Passer Goe lies Basser Goe.
„	399	„	2	„	„	„ Otto von Rohden lies Otto von Rehden.
„	404	„	9	„	oben	„ Sparhölzern lies Scharhölzern.
„	407	„	22	„	„	„ sollen für lies sollen sie für.
„	415	„	13	„	„	„ Westfahlen lies Westfalen.
„	420	„	6	„	„	„ entstanden lies entstandenen.
„	421	„	11	„	unten	„ mit Calenberg etc. Lüneburg-Celler Monarchie lies mit Calenberg etc. vereinigte Lüneburg-Celler Monarchie.